J. can. U.
97 t

Dr. Joseph Helfert's,

k. k. öff. ord. Profeſſors der Rechte, fürſt=erzbiſchöflichen Conſiſtorial=Raths u. ſ. w.

Handbuch

des

Kirchenrechts

aus

den gemeinen und Oeſterreichiſchen Quellen zuſam= men geſtellt.

Zum drittenmal

verbeſſert und vermehrt herausgegeben

von

Dr. Joſeph A. Helfert, Sohn,

Mitgliede der Prager Juriſten=Facultät, Aſſiſtenten der Lehrkanzel des Römi= ſchen Civil= und des Kirchenrechts, Conceptspracticanten der k. k. böhmi= ſchen Kammer = Procuratur zu Prag.

Prag, 1846.

Gedrukt bei Thomas Thabor.

Helfert Kirchenrech

101 G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Das Bedürfniß eines zeitgemäßen Handbuchs des Kirchenrechts iſt allgemein anerkannt. Solches zu befriedigen hat gegenwärtiges Werk zum Zweke. Ob es ihn erreichte, muß die öffentliche Stimme entſcheiden. Zur Verwahrung vor einſeitiger Beurtheilung finde ich in Abſicht auf Gegenſtand, Eintheilung und Behandlung folgendes zu bemerken nothwendig.

Die Kirche iſt eine göttlich geſtiftete Anſtalt, deren inneren Organismus die höchſte Auctorität nach der ihr zuſtändigen Gewalt näher beſtimmt hat. Dieſen anzugreifen, oder das, was heilige Männer, was erleuchtete Päbſte, was ganze Verſammlungen der höchſten Kirchen-

Prälaten unter dem Beiſtande des heiligen Geiſtes decretirt haben, gegen Schulmeinungen aufzugeben, wäre Verrath, die Fundamente des Rechtsbeſtandes zu untergraben aber Oppoſition gegen die Kirche. Meine Aufgabe bei der Abfaſſung eines poſitiven Kirchenrechts war daher, mich an das zu halten, was ſeit mehr denn anderthalb tauſend Jahren legitim eingeführt worden iſt, fern von Klügeln und Vernünfteln, von Philoſophiren und Polemiſiren; ich wollte kein natürliches Kirchenrecht ſchreiben, wie ohne Gewinn für die Wiſſenſchaft und ohne Ruhm für den Verfaſſer in unſern Tagen verſucht worden iſt; eben ſo wenig eine Kritik des beſtehenden Kirchenrechts.

Die Eintheilung weicht von der aller Lehr- und Handbücher ab; ſie iſt die Frucht zwanzigjährigen Nachdenkens. Ich glaube, daß ſie den Forderungen der Logik entſpreche, indem die einzelnen Lehren in natürlicher Ordnung auf einander folgen, und Lehren, die, weil ſie, wie z. B. von dem Patronats-Rechte, in mehrere andere eingreifen, bisher iſolirt und unzuſammenhängend, oder zerſtükt und theilweiſe eingereiht worden ſind, ihren ſichern Standort erhalten haben.

In der Behandlung habe ich durchgängig das gemeine Recht an die Spize geſtellt und das particuläre Oeſterreichiſche folgen laſſen, das eine und andere, ohne Beziehung auf Auctoritäten, wenige von oder in der Kirche geachtete ausgenommen, der Quelle entnommen, und die Geſchichte der einzelnen Lehren nur ſo weit berührt, als Verſtändlichkeit oder Verbindung es gebot. Nachdem ich durch acht, im In- und Auslande beifällig aufgenommene und wiederholt aufgelegte kirchenrechtliche Monographien *bedeutend* vorgearbeitet habe: ſo glaubte ich mich bei den einſchlägigen Lehre n zur Vermeidung größerer Ausführlichkeit auf dieſelben berufen, und umſtändlicher nur bei denjenigen ſein zu ſollen, worüber ich noch keinen Tractat zum Druke befördert habe. Viele Geſeze fanden Aufnahme, die bisher überſehen worden ſind; dagegen wurde alles übergangen, was ephemer war, wohin namentlich die Verfügungen über die Exreligiöſen in Oeſterreich gehören. Wenn ich mich vor manchen Irrthümern in Lehrbüchern und Commentaren bewahrt, und unrichtiges berichtiget habe: ſo verdanke ich es meiner langen Conſiſtorial-Prax, welche mich in vieles eingeweiht hat, was am Studiertiſche nicht zu ergründen iſt. Sollte hier oder da etwas überſehen worden ſein, ſo möge es

der Umfang der Materie entſchuldigen. Ich wünſche nur als ſolcher befunden zu werden, der immer auf kirchlichem Boden gewandelt iſt, ohne je dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, entzogen zu haben; denn das war mein vorzüglichſtes Beſtreben.

Prag den 29. December 1839.

Der Verfaſſer.

Vorwort des Herausgebers
zur dritten Auflage.

Die gegenwärtige Auflage, mit deren Beſorgung der Unterzeichnete von ſeinem Vater betraut wurde, erſcheint in weſentlich derſelben Geſtalt, in welcher das Buch den Beſizern der frühern beiden Ausgaben vorliegt. Die Verbeſſerungen, Nachträge und Veränderungen, wodurch ſie ſich vor dieſen auszeichnet, betreffen blos Einzelnheiten, und haben hierzu theils die Bemerkungen und Winke des verehrten Beurtheilers dieſes Werkes in Wagner's Zeitſchrift für Oeſterr. Rechtsgel. 1845 3. Bd. S. 242—266 und 285—291, Herrn Profeſſors Pachmann in Olmüz, theils die inzwiſchen erſchienenen kirchenrechtlichen Werke von Phillips, Permaneder und Groſch, theils die erweiterten Beobachtungen und Erfahrungen des Verfaſſers ſelbſt Veranlaſſung gegeben und Stoff geliefert.

An dem großen Ganzen etwas zu ändern, fand ſich der Verfaſſer, aus deſſen langjähriger Beſchäftigung mit dem Gegenſtande in Theorie und Praxis das Buch hervorgegangen, nicht veranlaßt, der Herausgeber im Gegentheile, bei ſeiner verhältnißmäßig zu kurzen Bekanntſchaft mit dem Stoffe, nicht berechtigt.

Prag den 26. December 1845.

Joſeph A. Helfert, Sohn.

Inhalt.

Vorkenntniſſe.

Erſtes Hauptſtük.

Von dem Begriffe Kirchenrecht.

		Seite
§. 1.	Religion und Kirche im allgemeinen	1
§. 2.	Chriſtliche Kirche	3
§. 3.	Göttliche Stiftung der chriſtlichen Kirche	7
§. 4.	Zwek derſelben	8
§. 5.	Eigenſchaften der chriſtlichen Kirche: 1) Einheit	—
§. 6.	2) Heiligkeit	9
§. 7.	3) Katholicität	10
§. 8.	4) Apoſtolicität	11
§. 9.	Irrthumsloſigkeit der Kirche	—
§. 10.	Begriff von Recht	13
§. 11.	Begriff von Geſez	—
§. 12.	Eintheilung der Geſeze	—
§. 13.	Verbindlichkeit	17
§. 14.	Auslegung	19
§. 15.	Erlöſchen der Geſeze	21
§. 16.	Dispenſation	22
§. 17.	Privilegien	23
§. 18.	Begriff von Kirchenrecht	24
§. 19.	Eintheilung des Kirchenrechts	25

Zweites Hauptſtük.

Von der Geſchichte des Kirchenrechts.

§. 20.	Aelteſte Kirchengeſeze	28
§. 21.	A) Sammlungen der erſten Periode: Constitutiones apostolicae, canones Apostolorum, Dionysii Areopagitae hierarchia	29

Seite
§. 22. Sammlungen im Oriente 30
§. 23. Sammlungen im Occidente 32
§. 24. Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung 34
§. 25. Capitularien-Sammlungen der fränkiſchen Könige 36
§. 26. Kirchenrechtliche Sammlungen nach Materien 37
§. 27. B) Sammlungen der zweiten Periode: Decretum Gratiani . 38
§. 28. Decretalen-Sammlungen 40
§. 29. Decretalen-Sammlung des P. Gregor IX. 42
§. 30. Liber VI. Decretalium . . . . —
§. 31. Clementinae 43
§. 32. Extravagantes . . . . —
§. 33. C) Sammlungen der dritten Periode: Conciliar-Beſchlüſſe . 44
§. 34. Päbſtliche Verordnungen 45

Drittes Hauptſtük.

Von den Quellen und Hilfsmitteln des gemeinen und Oeſterreichiſchen Kirchenrechts.

§. 35. Quellen des gemeinen Kirchenrechts 48
§. 36. 1) Hinterlage des Glaubens: a) Heilige Schrift . . . . —
§. 37. b) Göttliche Tradition 49
§. 38. 2) Glaubens-Symbole 51
§. 39. 3) Natürliches Recht 52
§. 40. 4) Corpus juris canonici . . . . —
§. 41. 5) Conciliar-Beſchlüſſe ſeit dem Corpus juris canonici . . 57
§. 42. 6) Päbſtliche Verordnungen ſeit dem Schluße des Corpus juris canonici 59
§. 43. Hilfswiſſenſchaften des gemeinen Kirchenrechts . . . . . —
§. 44. Quellen des Oeſterreichiſchen Kirchenrechts 60
§. 45. Literatur 62
§. 46. Syſtem 66

Erſter Theil.

Von dem allgemeinen Kirchenrechte.

Erſte Abtheilung.

Von dem äußern Kirchenrechte.

Erſtes Hauptſtük.

Von dem Verhältniſſe der Kirche und des Staats.

§. 47. Unterſchiedenheit der Kirche und des Staats 67
§. 48. Unabhängigkeit der Kirche und des Staats 68
§. 49. Verhältniß der Particular-Kirche zum Staate 70
§. 50. Rechte der Kirche gegen den Staat 71

Seite
§. 51. Rechte des Staats gegen die Kirche 73
§. 52. Jus circa sacra . . . . —
§. 53. Verhältniß des Staatsoberhauptes und Kirchen-Obern zu einander 74

Zweites Hauptſtük.

Von dem Verhältniſſe mehrerer Kirchen zu einander.

§. 54. Arten der Duldung: 76
§. 55. Dogmatiſche Duldung . . . . —
§. 56. Chriſtliche 78
§. 57. Bürgerliche . . . . —

Zweite Abtheilung.

Von dem innern Kirchenrechte.

Von der Verfaſſung und Regierung der allgemeinen Kirche.

§. 58. Uiberſicht dieſer Abtheilung 81

Erſtes Hauptſtük.

Von der Kirchengewalt überhaupt.

§. 59. Einſezung der Kirchengewalt 82
§. 60. Ausübung durch die Apoſtel 84
§. 61. Uibergang auf den Pabſt und die Biſchöfe 86
§. 62. Natur der Kirchengewalt . . . . —
§. 63. Theile der Kirchengewalt 87

Zweites Hauptſtük.

Von dem Subjecte der Kirchengewalt.

§. 64. Hierarchie 89
§. 65. Primat des Römiſchen Pabſtes 90
§. 66. Natur des Primats 93
§. 67. Rechte des Römiſchen Pabſtes: I. Juriſdictions-Rechte . . 95
§. 68. II. Ehrenrechte 98
§. 69. Rechte des Pabſtes in einer andern Eigenſchaft 99
§. 70. Cardinäle 100
§. 71. Römiſche Curie 104
§. 72. Päbſtliche Legate 106

Drittes Hauptſtük.

Von den Objecten der Kirchengewalt.

§. 73. Objecte der Kirchengewalt in materieller Beziehung . . . 109
§. 74. Objecte der Kirchengewalt in formeller Beziehung . . . 110
§. 75. I. Geſezgebung . . . . —

Seite
§. 76. II. Aufſicht 111
§. 77. III. Gerichtsbarkeit 112
§. 78. IV. Strafgewalt 113

Viertes Hauptſtük.

Von der kirchlichen Regierungsform.

§. 79. Episcopal- und Papal-Syſtem 115
§. 80. Prüfung derſelben 116
§. 81. Concilien 119
§. 82. Innere Erforderniſſe eines allgemeinen Concilium . . . —
§. 83. Aeußere Bedingungen deſſelben 120

Zweiter Theil.

Von dem beſondern Kirchenrechte.

§. 84. Eintheilung dieſer Materie 125

Erſte Abtheilung.

Von den kirchlichen Perſonen.

§. 85. Begriff und Eintheilung der kirchlichen Perſonen . . . 126

Erſtes Hauptſtük.

Von den Laien.

§. 86. Rechte und Verbindlichkeiten der Laien: I. Gemeine . . 128
§. 87. II. Beſondere: A) Patronats-Recht. Urſprung, Begriff und Arten 129
§. 88. Subject des Patronats-Rechtes 132
§. 89. Erwerbungsarten: 1) Urſprüngliche 133
§. 90. 2) Abgeleitete 134
§. 91. Rechte des Patrons 136
§. 92. Erlöſchungsarten des Patronats-Rechtes 139
§. 93. B) Vogtei. Urſprung, Begriff, Arten 141
§. 94. Erwerb der Vogtei 142
§. 95. Rechte und Verbindlichkeiten der Vögte . . . . . . —
§. 96. Verluſt der Vogtei 144
§. 97. C) Kirchenväter . . . . —
§. 98. D) Kirchendiener 145
§. 99. E) Hebammen 146

Zweites Hauptſtük.

Von den Geiſtlichen.

§. 100. Tonſur 148
§. 101. Weihen 149
§. 102. Erforderniſſe zur Ordination. Ordinations-Hinderniſſe . . 150

Seite
§. 103. Irregularitäten: 1) Aus Gebrechen 151
§. 104. 2) Aus Verbrechen 154
§. 105. Allgemeine Bemerkungen über die Irregularitäten . . . 157
§. 106. Insbeſondere wegen Abgangs der nöthigen Bildung . . . 158
§. 107. Ordinations-Titel 160
§. 108. Scrutinium 162
§. 109. Miniſter der Ordination 163
§. 110. Zeit und Ort 166
§. 111. Wirkungen der Ordination: I. Rechte der Geiſtlichen . . 167
§. 112. II. Pflichten der Geiſtlichen 173

Drittes Hauptſtük.

Von den Ordensperſonen.

§. 113. Urſprung der Ordensperſonen 179
§. 114. Begriff 181
§. 115. Gattungen der Ordensperſonen 183
§. 116. Aufnahme der Ordens-Candidaten 184
§. 117. Noviziat 187
§. 118. Profeß 190
§. 119. Klöſterliche Disciplin 195
§. 120. Ordensobere 199
§. 121. Kloſtervermögen: 1) Erwerbung 204
§. 122. 2) Verwaltung 211
§. 123. 3) Veräußerung und Belaſtung 215
§. 124. Ritterorden 216
§. 125. Nonnen 224
§. 126. Austritt aus dem Kloſter 226
§. 127. Kloſteraufhebung 227

Viertes Hauptſtük.

Von den Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien.

§. 128. Begriff und Arten der Kirchenämter 230
§. 129. Urſprung der Pfründen 231
§. 130. Begriff und Merkmale eines Beneficium 232
§. 131. Arten der Beneficien 234
§. 132. Errichtung eines Beneficium 236
§. 133. Umänderungen: 239
§. 134. 1) Umſtaltung 240
§. 135. 2) Vereinigung . . . . —
§. 136. 3) Incorporation 242
§. 137. 4) Theilung 243
§. 138. 5) Dismembration 244

Seite
§. 139. 6) Belaſtung 245
§. 140. 7) Retention 247
§. 141. 8) Aufhebung . . . . —

Zweiter Abſchnitt.

Von der Beſezung der Beneficien.

§. 142 Begriff von Beſezung eines Beneficium 250
§. 143. Erforderniſſe der canoniſchen Proviſion: 1) Erledigung des Beneficium 251
§. 144. 2) Würdigkeit der Perſon 252
§. 145. 3) Rechtmäßiger Vorgang 253
§. 146. Beſezungsarten: A) Ordentliche I. für höhere Beneficien: 1) Wahl 254
§. 147. a) Canoniſche Wahl. Actives Stimmenrecht 255
§. 148 Paſſives Stimmenrecht 256
§. 149. Ort, Zeit und Art der Vornahme der Wahl 257
§. 150. Wahlformen: 258
§. 151. α) Scrutinium 259
§. 152. β) Compromiß 260
§. 153. Wirkungen der Wahl 261
§. 154. Beſtätigung der Wahl . . . . —
§. 155. b) Poſtulation 263
§. 156. 2) Landesfürſtliche Ernennung 265
§. 157. Conſecration der Biſchöfe 266
§. 158. Benediction der Aebte 267
§. 159. Uiberſezung 268
§. 160. Wahl des Römiſchen Pabſtes . . . . —
§. 161. II. Für niedere Beneficien. Collation und Inſtitution . . 270
§. 162. Pfarr-Concurs-Prüfung 271
§. 163. Pfarr-Concurs 275
§. 164. Beſezung bei freier Verleihung 276
§. 165. Vorſchlag und Präſentation 1) bei landesfürſtlichen Patronats-Pfründen 277
§. 166. 2) Bei Privat-Patronats-Pfründen 278
§. 167. Canoniſche Inveſtitur und Inſtallation 281
§. 168. B) Außerordentliche: 1) Proviſion durch den Römiſchen Pabſt 283
§. 169. 2) Primariae preces 284
§. 170. 3) Devolutions-Recht 285
§. 171. 4) Option 286
§. 172. 5) Erſizung . . . . —

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten aus Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

§. 173. Gemeine Rechte und Pflichten der Beneficiaten 288
§. 174. Beſondere 289

Seite

§. 175. A) Patriarch 289
§. 176. B) Primas 291
§. 177. C) Metropolit 292
§. 178. D) Biſchof. Begriff 295
§. 179. Diöceſan=Gewalt 296
§. 180. Rechte der Biſchöfe: I. Rechte der Weihe 297
§. 181. II. Aeußere Regierungsrechte: 1) Geſezgebung 298
§. 182. Placetum regium 299
§. 183. Dispenſations=Recht 301
§. 184. 2) Aufſicht 302
§. 185. Canoniſche Viſitation 305
§. 186. 3) Gerichtsbarkeit: a) In Civil=Sachen 307
§. 187. b) In Straſſachen 308
§. 188. Verfahren 310
§. 189. Biſchöfliche Amts=Taxen. 312
§. 190. 4) Strafgewalt 313
§. 191. Cenſuren 315
§. 192. Kirchenſtrafen 319
§. 193. Geiſtliche Corrections=Strafen 322
§. 194. Diöceſan=Synoden 323
§. 195. III. Ehrenrechte 324
§. 196. Pflichten der Biſchöfe: I. In Abſicht auf ihre Perſon . 325
§. 197. II. In Abſicht auf die Seelſorge 326
§. 198. III. In Abſicht auf den Staat 327
§. 199. IV. In Abſicht auf die Reſidenz 328
§. 200. Biſchöfliche Gehilfen und Stellvertreter: 329
§. 201. 1) Coadjutor . . . . —
§. 202. 2) Weihbiſchof 331
§. 203. 3) General=Vikär 332
§. 204. 4) Conſiſtorium 334
§. 205. 5) Landdechante 336
§. 206. 6) Biſchöfliche Notare 338
§. 207. Capitel. Urſprung und frühere Einrichtung 339
§. 208. Dermalige Verfaſſung 341
§. 209. Perſonalſtand der Capitel 343
§. 210. Rechte der Capitel 344
§. 211. Pflichten der Capitel 346
§. 212. Dom=Vicarien 347
§. 213. E) Pfarrer. Begriff 348
§. 214. Pfarrliche Amtsgewalt 349
§. 215. Rechte der Pfarrer: I. Rechte der Weihe 351
§. 216. II. Pfarrliche Jurisdictions=Rechte: 1) Verkündigungen . 352
§. 217. 2) Dispenſations=Recht 353
§. 218. 3) Matriken. Recht der Matriken=Führung 354
§. 219. Inhalt der Matriken 357
§. 220. Art der Matriken=Führung 359
§. 221. Matrikenſcheine 361

Seite
§. 222. 4) Aufſicht 363
§. 223. 5) Pfarrliche Gerichtsbarkeit 364
§. 224. III. Pfarrliche Ehrenrechte 365
§. 225. Pflichten der Pfarrer: I. In Abſicht ihrer Perſon . . 366
§. 226. II. In Abſicht des kirchlichen Amtes . . . . —
§. 227. III. In Abſicht auf Staatsanſtalten 367
§. 228. IV. In Abſicht auf die Reſidenz 370
§. 229. Pfarrliche Gehilfen . . . . —
§. 230. Pfarrliche Stellvertreter 373
§. 231. Militär-Seelſorger: 1) Feldbiſchof 374
§. 232. 2) Feld-Superioren 375
§. 233. 3) Militär-Capelläne 376

Vierter Abſchnitt.

Von der Erledigung der Beneficien.

§. 234. Erledigungsarten: 381
§. 235. I. Reſignation. Begriff und Arten . . . . —
§. 236. Erforderniſſe der ausdrüklichen Reſignation 382
§. 237. Bedingte Reſignation 384
§. 238. Wirkungen der Reſignation 386
§. 239. II. Entſezung 387

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Ledigſtehen der Beneficien.

§. 240. Vorkehrungen bei Erledigung eines Beneficium 388
§. 241. Adminiſtration: 1) Bei Erledigung des päbſtlichen Stuhles —
§. 242. 2) Bei Erledigung eines Biſthums 389
§. 243. 3) Bei Erledigung einer Ordens-Prälatur 391
§. 244. 4) Bei Erledigung einer niedern Secular-Curat-Pfründe . 392
§. 245. 5) Bei Erledigung von Regular-Pfründen 394
§. 246. 6) Bei Erledigung einfacher Pfründen . . . . —
§. 247. Beendigung des Ledigſtehens 395

Zweite Abtheilung.

Von den heiligen und kirchlichen Handlungen.

§. 248. Begriff und Eintheilung der heiligen und kirchlichen Handlungen 399

Erſtes Hauptſtük.

Von den heiligen Sacramenten.

§. 249. Begriff von Sacrament 400
§. 250. 1) Taufe 401
§. 251. Judentaufe 403
§. 252. 2) Firmelung 406

Seite

§. 253. 3) Altars-Sacrament . . . 407
§. 254. 4) Buße . . . 410
§. 255. Ablaß . . . 411
§. 256. 5) Lezte Oelung . . . 413
§. 257. 6) Prieſterweihe . . . 414
§. 258. 7) Ehe . . . 415

Erſter Abſchnitt.

Von dem Eheverlöbniſſe.

§. 259. Begriff und Wirkungen des Eheverlöbniſſes . . . 420
§. 260. Wirkungen des Rüktritts von dem Eheverlöbniſſe . . . 422
§. 261. Eheverlöbniſſe im Auslande oder von Ausländern . . . 423

Zweiter Abſchnitt.

Von den Ehehinderniſſen.

§. 262. Begriff und Eintheilung der Ehehinderniſſe . . . 425
§. 263. A) Ehehinderniſſe aus Abgang der Einwilligung: . . . 427
§. 264. 1) Raſerei, Wahnſinn, Blödſinn . . . —
§. 265. 2) Unmündigkeit . . . 428
§. 266. 3) Minderjährigkeit . . . 429
§. 267. Minderjährige unter väterlicher Gewalt . . . 430
§. 268. Minderjährige unter Vormundſchaft und Curatel . . . 431
§. 269. Uneheliche Minderjährige . . . 432
§. 270. Fremde Minderjährige . . . 434
§. 271. Rechtsmittel bei verſagter Einwilligung zur Ehe . . . 435
§. 272. Rechtmäßige Gründe zur Verſagung der Einwilligung . . . 437
§. 273. Art der Ertheilung der Einwilligung . . . —
§. 274. 4) Soldatenſtand . . . 438
§. 275. Politiſche Heirats-Licenz . . . 448
§. 276. 5) Furcht und Zwang . . . 452
§. 277. 6) Entführung . . . 453
§. 278. 7) Irrthum . . . 455
§. 279. 8) Schwängerung der Braut von einem Dritten . . . 456
§. 280. Conditio . . . 458
§. 281. B) Ehehinderniſſe aus Abgang des Vermögens zum Zweke: 459
§. 282. 1) Unvermögen . . . —
§. 283. 2) Verurtheilung . . . 461
§. 284. 3) Eheband . . . 463
§. 285. 4) Höhere Weihen. 5) Feierliche Gelübde der Eheloſigkeit 465
§. 286. 6) Religionsverſchiedenheit . . . 467
§. 287. 7) Verwandtſchaft: a) Natürliche Verwandtſchaft . . . 470
§. 288. b) Bürgerliche Verwandtſchaft . . . 474
§. 289. c) Geiſtige Verwandtſchaft . . . —
§. 290. 8) Schwägerſchaft: a) Eigentliche Schwägerſchaft . . . 476
§. 291. b) Uneigentliche oder Quaſi-Affinität . . . 478

Seite
§. 292. c) Unehrbare Schwägerſchaft 479
§. 293. d) Nachfolgende Schwägerſchaft 480
§. 294. 9) Ehebruch 481
§. 295. 10) Gattenmord 482
§. 296. 11) Verſchuldung einer Ehetrennung 484
§. 297. 12) Katholicismus 485
§. 298. C) Ehehinderniſſe aus Abgang der geſezlichen Feierlichkeiten. Arten der Ehefeierlichkeiten: 486
§. 299. 1) Prüfung der Brautleute vor dem Aufgebote . . . . —
§. 300. 2) Aufgebot 489
§. 301. Zeit und Ort des Aufgebotes 491
§. 302. Zahl der Aufgebote 493
§. 303. Rechtliche Wirkung eines Mangels im Aufgebote . . . 496
§. 304. 3) Feierliche Erklärung der Einwilligung 498
§. 305. Insbeſondere bei gemiſchten Ehen 502
§. 306. 4) Mangel gehöriger Vollmacht 503
§. 307. 5) Trauung 505
§. 308. Verbotene Trauungen 509
§. 309. Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Trauung . . . 513
§. 310. Ehen der Oeſterreicher im Auslande 514
§. 311. Ehen der Ausländer in Oeſterreich 516
§. 312. Ehen der Ausländer im Auslande 519

Dritter Abſchnitt.

Von dem Erlöſchen der Ehehinderniſſe und der Convalidation der Ehe.

§. 313. Erlöſchungsarten der Ehehinderniſſe 520
§. 314. Dispens I. überhaupt: 1) Nach dem canoniſchen Rechte . 521
§ 315. 2) Nach Oeſterreichiſchem Rechte. Allgemeine Vorſchrift . 522
§. 316. Art der Anſuchung um Dispens 526
§ 317. II. Insbeſondere Dispens vom Aufgebote: 1) Nach canoniſchem Rechte 528
§. 318. 2) Nach Oeſterreichiſchem Rechte. Allgemeine Vorſchrift . 529
§. 319. Nachſicht von allen drei Aufgeboten 531
§. 320. Ehe-Convalidation. Arten derſelben: 534
§. 321. Convalidation 1) bei öffentlichen Ehehinderniſſen . . . 535
§. 322. 2) Bei Privat-Ehehinderniſſen 536
§. 323. Wirkung der Convalidation 538

Vierter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Ehe.

§. 324. Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten 540
§. 325. 1) Gemeinſchaftliche 541
§. 326. 2) Beſondere Rechte und Pflichten a) des Ehemannes . 545
§. 327. b) der Ehegattin 547

Seite
§. 328. Wirkungen der Gewiſſensehen, der Ehen zur linken Hand und der Mißheiraten 549

Fünfter Abſchnitt.

Von der Aufhebung der Ehe.

§. 329. Arten der Aufhebung der Ehe: 551
§. 330. A) Ungiltigerklärung. Veranlaſſung zur Unterſuchung der Ungiltigkeit einer Ehe 553
§. 331. Insbeſondere bei Privat=Ehehinderniſſen: 555
§. 332. 1) Durch die Ehegatten 556
§. 333. 2) Durch die geſezlichen Vertreter 558
§. 334. 3) Durch die Militär=Vorgeſezten 559
§. 335. Erlöſchung des Rechtes zur Beſtreitung der Giltigkeit einer Ehe 560
§. 336. Gerichtſtand für Streitigkeiten über die Ungiltigkeit der Ehe 561
§. 337. Verfahren: 1) Nach canoniſchem Rechte 564
§. 338. 2) Nach Oeſterreichiſchem Rechte. Art der Verhandlung . 566
§. 339. Beweisführung 569
§. 340. Insbeſondere bei dem Ehehinderniſſe der Impotenz . . 571
§. 341. Richterlicher Verſuch zur Behebung des Ehehinderniſſes . 572
§. 342. Urtheil und Rechtsmittel dagegen 573
§. 343. Ausnahme von dem geſezlichen Verfahren bei Soldatenehen 575
§. 344. Unzuläſſigkeit eines Vergleiches oder einer Entſcheidung durch einen Schiedsrichter 576
§. 345. Wirkung der Ungiltigerklärung der Ehe 577
§. 346. B) Scheidung von Tiſch und Bett: I. Nach canoniſchem Rechte 579
§. 347. II. Nach Oeſterreichiſchem Rechte: 1) Einverſtändliche Scheidung. Erforderniſſe 581
§. 348. Gerichtliches Verfahren 582
§. 349. 2) Uneinverſtändliche Scheidung. Erforderniſſe 585
§. 350. Gerichtliches Verfahren 586
§. 351. Beweisführung 588
§. 352. Urtheil und Rechtsmittel dagegen 589
§. 353. Streitigkeiten über Vermögensrechte . . . . —
§. 354. Rechtmäßige Gründe der Scheidung 590
§. 355. Wirkungen der Scheidung 593
§. 356. Wiedervereinigung geſchiedener Ehegatten 594
§. 357. C) Trennung. Grund der Untrennbarkeit der Ehe . . . 595
§. 358. Streitige Ausnahmsfälle: 1) Ehebruch 596
§. 359. 2) Verlaſſung oder Gefahr der Verführung des gläubigen Ehegatten von dem ungläubigen 599
§. 360. 3) Ablegung der Ordens=Profeß vor vollzogener Ehe . . 604
§. 361. Arten der Trennung der Ehe nach Oeſterreichiſchem Rechte 605
§. 362. I. Trennung durch den Tod: Insbeſondere 1) durch den wirklichen Tod . . . . —
§. 363. 2) Durch den geſezlich vermutheten Tod. Todeserklärung. Bedingungen derſelben 606

***

Seite
§. 364. Gerichtliche Vorkehrungen 608
§. 365. Verfahren 609
§. 366. Wirkungen der Todeserklärung 610
§. 367. Beweis des Todes eines Verſchollenen durch Zeugen . . 612
§. 368. II. Trennung durch richterliches Urtheil. Zuläſſigkeit dieſer Trennung: 1) bei den Ehen der Akatholiken 614
§. 369. 2) Bei gemiſchten Ehen . . . . —
§. 370. Trennungsurſachen 616
§. 371. Verfahren 619
§. 372. Auseinanderſezung des Vermögens 620
§. 373. Wirkungen der Ehetrennung 621
§. 374. Wiedervereinigung getrennter Ehegatten 622

Sechster Abſchnitt.

Von der Wiederverehelichung.

§. 375. Fälle der Wiederverehelichung 624
§. 376. Beſchränkungen der Wiederverehelichung: 1) Uiberhaupt . —
§. 377. 2) Insbeſondere für Frauen 626
§. 378. Folgen der Uibertretung der leztern Beſchränkung . . . 628

Zweites Hauptſtük.

Von den Sacramentalien.

§. 379. Begriff und Arten der Sacramentalien 631
§. 380. 1) Salbung . . . . —
§. 381. 2) Segnung und Weihung 632

Drittes Hauptſtük.

Von dem Gottesdienſte.

§. 382. Begriff und Eintheilung des Gottesdienſtes 634
§. 383. Gottesdienſtordnung 635
§. 384. Meſſe 636
§. 385. Predigt 638
§. 386. Chriſtenlehre 640
§. 387. Gebet. Canoniſche Tageszeiten 641
§. 388. Vespern und Abendandachten 642
§. 389. Anſtand bei dem Gottesdienſte. Kirchengeſang und Kirchenmuſik 643

Viertes Hauptſtük.

Von der Verehrung der Heiligen.

§. 390. Katholiſche Glaubenslehre von den Heiligen 645
§. 391. Verehrung der Reliquien . . . . —
§. 392. Verehrung der Bilder 647
§. 393. Wallfahrten, Kreuzweg, Roſenkranz 648

Fünftes Hauptſtük.

Von der Feier der kirchlichen Feſttage.

Seite
§. 394. Kirchliche Feſttage. Kirchengebote über deren Feier . . 649
§. 395. Abhaltung und Abwartung des Gottesdienſtes 650
§. 396. Enthaltung von Profanation der Feſttage 652
§. 397. Aufgehobene Feſttage 653
§. 398. Calender 655

Sechstes Hauptſtük.

Von den Faſten und Vigilien.

§. 399. Begriff und Arten der Faſten 656
§. 400. Beſtimmungen des Faſtengebots 657
§. 401. Vigilien 658

Siebentes Hauptſtük.

Von den Gelübden und Eiden.

§. 402. I. Gelübde. Begriff und Arten 659
§. 403. Wirkung 660
§. 404. Aufhebung der Gelübde . . . . —
§. 405. II. Eid. Begriff und Arten 661
§. 406. Erforderniſſe 662
§. 407. Wirkung des Eides 663

Achtes Hauptſtük.

Von den Begräbniſſen und Todtenandachten.

§. 408. Begräbnißort 664
§. 409. Begräbnißrecht 665
§. 410. Begräbnißfeier . . . . —
§. 411. Ausſchließung von dem kirchlichen Begräbniſſe 667
§. 412. Ausgrabung der Leichen 668
§. 413. Todtenandachten 669
§. 414. Trauerordnung 670

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Sachen.

§. 415. Begriff und Eintheilung der kirchlichen Sachen 673

Erſtes Hauptſtük.

Von den heiligen Sachen.

§. 416. I. Kirchen und Capellen. Begriff und Arten derſelben . . 674
§. 417. Errichtung neuer Kirchen und Capellen 675
§. 418. Bauführung 676

Seite
§. 419. Einweihung und Einſegnung der Kirche 677
§. 420. Entweihung und Beflekung 678
§. 421. Erhaltung der kirchlichen Gebäude 679
§. 422. Ausbeſſerung der kirchlichen Gebäude 681
§. 423. Anzeige der Baugebrechen 682
§. 424. Vorkehrungen zu deren Reparatur 683
§. 425. Beſtreitung der Reparatur-Koſten. Allgemeine Regeln . . 685
§. 426. Bau-Concurrenz 686
§. 427. II. Altäre 691
§. 428. Aufpuz und Beleuchtung der Kirchen und Altäre . . . —
§. 429. III. Kirchengefäße und Kirchengeräthe 692
§. 430. IV. Kirchenkleidungen 693
§. 431. V. Gloken . . . . —
§. 432. VI. Freidhöfe 694
§. 433. Todtenkammern 695
§. 434. Heiligung der heiligen Sachen. Aſyl 696

Zweites Hauptſtük.

Von den religiöſen Sachen.

§. 435. I. Spitäler 699
§. 436. Armenanſtalten 700
§. 437. Findel-Inſtitut 701
§. 438. Penſioniſten und Proviſioniſten 702
§. 439. II. Klöſter 703
§. 440. III. Bruderſchaften 704
§. 441. IV. Schulen 705
§. 442. V. Seminarien 707

Drittes Hauptſtük.

Von den Kirchengütern.

§. 443. Arten der Kirchengüter 709

Erſter Abſchnitt.

Von dem Kirchenvermögen.

Erſter Titel.

Von dem Kirchenvermögen überhaupt.

§. 444. I. Erwerbung des Kirchenvermögens. Erwerbungsarten: A) Unter Lebenden: 1) Verträge 710
§. 445. 2) Opfer 711
§. 446. 3) Stolgebühren 713
§. 447. 4) Erſizung 714
§. 448. B) Erwerbung auf den Todesfall: 1) Erbfolge: a) aus leztwilligen Anordnungen 715

Seite

§. 449. b) Aus dem Geſeze 716
§. 450. 2) Fromme Vermächtniſſe 717
§. 451. C) Erwerbung durch Handlungen unter Lebenden und auf den Todesfall: 1) Schenkung auf den Todesfall . . . 719
§. 452. 2) Stiftung 720
§. 453. Stiftsbrief 722
§. 454. Genaue Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten 723
§. 455. Reducirung der Stiftungsobliegenheiten 726
§. 456. II. Verwaltung des Kirchenvermögens. Sicherſtellung desſelben 727
§. 457. Kirchenkaſſe 728
§. 458. Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben der Kirche . . 729
§. 459. Anlegung der Kirchengelder: 1) Bei Privaten 731
§. 460. 2) Mittelſt Ankaufs öffentlicher Obligationen 735
§. 461. Verwaltung kirchlicher Realitäten 736
§. 462. Kirchenlehen 738
§. 463. Kirchengefälle und Renten 739
§. 464. Ablöſung der Kirchenſize . . . . —
§. 465. Vertretung des Kirchenvermögens . . . . —
§. 466. Kirchenrechnung 741
§. 467. Zeit, Ort und Art der Aufnahme der Kirchenrechnung . 742
§. 468. Reviſion der aufgenommenen Kirchenrechnung 744
§. 469. Wallfahrtskirchenrechnung 745
§. 470. Scontrirung und Abtretungs-Liquidation des Kirchenrechnungsführers 746
§. 471. III. Verwendung des Kirchenvermögens: . . . . . . —
§. 472. 1) Auf den äußern Gottesdienſt 747
§. 473. 2) Auf Beſoldungen 748
§. 474. 3) Auf Remunerationen 749
§. 475. 4) Verſchiedene andere Ausgaben 750
§. 476. Verbotene Verwendung 752
§. 477. IV. Veräußerung des Kirchenvermögens . . . . . . —
§. 478. Erforderniſſe der Veräußerung 753
§. 479. Wirkung der verbotenen Veräußerung 755
§. 480. Verjährung des Kirchenvermögens 757

Zweiter Titel.

Von dem Religionsfonde.

§. 481. Begriff und erſte Bildung des Religionsfondes 758
§. 482. Gegenwärtige Zuflüſſe des Religionsfondes 759
§. 483. Verwaltung des Religionsfondes 760
§. 484. Verwendung des Religionsfondes: 1) Auf den äußern Gottesdienſt 761
§. 485. 2) Auf den Unterhalt geiſtlicher Perſonen 762
§. 486. 3) Auf verſchiedene andere Ausgaben 764
§. 487. Veräußerung der Religionsfondsgüter 765

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Beneficial-Vermögen.

Erſter Titel.

Von den Einkünften der Geiſtlichen.

		Seite
§. 488.	Erhebung und Sicherſtellung des Beneficial-Vermögens	766
§. 489.	Arten der Einkünfte der Geiſtlichen:	768
§. 490.	1) Gehalt in barem Gelde	—
§. 491.	2) Einkünfte von Grundſtüken	770
§. 492.	3) Zehent. Begriff und Eintheilung	771
§. 493.	Zehentrecht	773
§. 494.	Zehentherr	774
§. 495.	Zehentholde	775
§. 496.	Zehentbare Grundſtüke	776
§. 497.	Zehentbare Früchte	778
§. 498.	Zehentbetrag	779
§. 499.	Zehentbehebung	780
§. 500.	Zehentverpachtung	781
§. 501.	Zehentablöſung	783
§. 502.	Zehentſtreitigkeiten	784
§. 503.	Erlöſchung des Zehentrechtes	—
§. 504.	4) Civil-Renten	785
§. 505.	5) Sammlungen	786
§. 506.	6) Stolgebühren	787
§. 507.	Stol-Functionen	788
§. 508.	Stolgebühren von Militär-Perſonen	789
§. 509.	Stolgebühren von Akatholiken und Juden	790
§. 510.	Stol-Exceſſe	—
§. 511.	7) Opfer	791
§. 512.	8) Meß-Stipendien	—
§. 513.	9) Schenkungen	794
§. 514.	Congrua	—
§. 515.	Verſorgung der Deficienten	797

Zweiter Titel.

Von den Abgaben der Geiſtlichen.

§. 516.	Arten der Abgaben der Geiſtlichen:	800
§. 517.	I. An den Staat	801
§. 518.	II. An geiſtliche Obere: 1) An den Pabſt	803
§. 519.	2) An den Biſchof	804
§. 520.	3) An den Bezirks-Vikär	805
§. 521.	III. An öffentliche Inſtitute	806
§. 522.	IV. An andere Perſonen	807

Dritter Titel.

Von dem Peculium und der Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen.

Seite
§. 523. Peculium der Geiſtlichen 808
§. 524. Verlaſſenſchaft 809
§. 525. I. Teſtirungsfähigkeit der Geiſtlichen . . . . —
§. 526. Inhalt der Teſtamente 811
§. 527. Aeußere Form der Teſtamente 812
§. 528. II. Geſezliche Erbfolge 814
§. 529. Erbtheil 1) der Kirche 815
§. 530. 2) Der Armen 816
§. 531. 3) Der Verwandten . . . . —
§. 532. Gegenſtand der Erbvertheilung 817
§. 533. Abweichungen von der gewöhnlichen Erbvertheilung . . . 818
§. 534. III. Verlaſſenſchaftsabhandlung der Geiſtlichen. Abhandlungsbehörde . . . . —
§. 535. Vornahme der Sperre 819
§. 536. Anzeige des Sterbefalls 821
§. 537. Beſtellung eines Curators . . . . —
§. 538. Inventur 822
§. 539. Abſonderung des Pfründenvermögens und der Intercalarfrüchte 823
§. 540. Intercalar-Rechnung 824
§. 541. Berichtigung des Schuldenſtandes 826
§. 542. Geiſtliche Verlaſſenſchaftsgibigkeiten 827
§. 543. Verlaſſenſchafts-Einantwortung . . . . —

Vierte Abtheilung.

Von der Verfaſſung und Regierung der nicht katholiſchen Confeſſionen in Oeſterreich.

§. 544. Einführung der Toleranz in Oeſterreich 831
§. 545. Geduldete akatholiſche Confeſſionen 832
§. 546. Uibertritt zum Akatholicismus 833
§. 547. Religiöſe Erziehung der Kinder 835
§. 548. Maßregeln zur Hintanhaltung des Abfalles vom katholiſchen Glauben 838
§. 549. Inhalt des Toleranz-Patentes 839
§. 550. Oberſte Kirchengewalt 840
§. 551. Conſiſtorium 841
§. 552. Superintendenten 842
§. 553. Senioren 843
§. 554. Paſtoren 844
§. 555. Einpfarrung der Akatholiken 846

Seite
§. 556. Paſtorirung des Predigers einer andern Confeſſion . . 846
§. 557. Aushilfsweiſe Seelſorgeleiſtung durch den katholiſchen Seelſorger 847
§. 558. Taufe, Confirmation, Abendmal. . . . . —
§. 559. Ehe 848
§. 560. Gottesdienſt 851
§. 561. Paſtorirung außerhalb des Bethauſes 852
§. 562. Feiertage . . . . —
§. 563. Begräbniß 853
§. 564. Matriken 854
§. 565. Bethaus 855
§. 566. Freidhof . . . . —
§. 567. Schule 856
§. 568. Kirchenvermögen 857
§. 569. Unterhaltung des Kirchenvorſtandes 859
§. 570. Verlaſſenſchaft der akatholiſchen Geiſtlichen 860
§. 571. Vorrechte der katholiſchen Kirche 861
§. 572. Rechte der Akatholiken aus der Staatsbürgerſchaft, und beſondere Begünſtigungen derſelben 863
§. 573. Toleranzmäßiges Verhalten der Katholiken und Akatholiken 865
§. 574. Rüktritt zur katholiſchen Kirche. 867
§. 575. Religionsveränderungs-Ausweis 868
§ 576. Uibertritt von der griechiſchen zur lateiniſchen Kirche und umgekehrt 869
§. 577. Uibertritt von einer akatholiſchen Confeſſion zur andern . —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorkenntniſse.

Erſtes Hauptſtük.

Von dem Begriffe Kirchenrecht.

§. 1.

Religion und Kirche im Allgemeinen.

Jede Wiſſenſchaft beginnt mit der Begriffsbeſtimmung. Der Begriff Kirchenrecht iſt zuſammengeſezt aus Kirche und Recht. Um daher zu beſtimmen, was Kirchenrecht ſei, müſſen vorerſt die Begriffe Kirche und Recht entwikelt werden, von denen jener wieder den Begriff von Religion vorausſezt.

Religion iſt Glaube des Menſchen über dasjenige, was er nicht wiſſen kann; Glaube, tief innerlich, aber darum nur um ſo feſter wurzelnder, im Gegenſaze zu Wiſſen, dem gegenſtändlichen, auf äußerlichen Erkenntnißgründen fuſſenden; Glaube über den höchſten Urgrund und lezten Endzwek der Dinge, über des Menſchen Stellung im All, ſeine Beſtimmung auf Erden, ſein Verhältniß zu dem Uiberirdiſchen, über ſein Leben und Wandeln in Folge ſolcher Stellung, ſolcher Beſtimmung, ſolchen Verhältniſſes. In dieſem Sinne bezeichnet der aus der Römerſprache entlehnte Ausdruk religio die Scheu, Ehrfurcht, überhaupt das Gefühl der Abhängigkeit des Menſchen von „dem unbekannten Gotte,“ und die treffendſte Herleitung

dieſes Wortes — mit Verwerfung der offenbar unrichtigen von relinquere, aber auch jener des Cicero von religere — iſt darum diejenige des Lactantius von religare, weil ſolche, entſprechend dem erläuterten Begriffe, auf das geheimnißvolle Band zurükweiſt, das den Menſchen an die Gottheit knüpft *a*).

Auf der geiſtigen Gemeinſchaft der Bekenner eines Glaubens ruht der Begriff der Kirche, als die ihrer ſelbſt bewußte und in ſolchem Bewußtſein thätige und wirkende Vereinigung der „Gläubigen“ zur Erhaltung, Uibung und Verherrlichung ihres Glaubens. Dieſem Begriffe entſpricht das griechiſche, ſodann in das lateiniſche übergangene Wort ἐκκλησία (ecclesia), womit urſprünglich die zur Berathung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten gepflogenen Volksverſammlungen bezeichnet wurden, und das deutſche Kirche; denn es liegt, was das leztere betrifft, der Wahrſcheinlichkeit bei weitem näher, daß daſſelbe aus der deutſchen Wurzel kören (kieſen, wählen, auswählen) entſproſſen, als daß es durch eine Misbildung von dem, doch niemals in die Volksſprache, wo allein derlei Misbildungen erklärlich, übergangenen griechiſchen Worte κυριακόν entſtanden ſei.

Es gibt viele Religionen unter den Bewohnern des Erdballs; und wo ſich immer die Bekenner eines Glaubens zu deſſen Erhaltung, Uibung und Verherrlichung in ſelbſtbewußter thätiger Vereinigung zuſammen finden, da kann auch das Vorhandenſein einer Kirche nicht geläugnet werden. Aber es gibt nur eine wahre Religion, die chriſtliche, und es gibt nur eine wahre Kirche, die von Chriſtus geſtiftete. Denn wenn alle andern Religionen einen blos nationalen Standpunct einnehmen: ſo iſt es die chriſtliche allein, welche durch Berufung aller Menſchen zum Himmelreiche den Character einer Weltreligion hat; und wenn alle andern Kirchen, in mehr oder minder wiedererkennbarer Bewahrung der urſprünglichen göttlichen Offenbarungen, menſchlicher Einſezung ſind: ſo iſt es die chriſtliche allein, die den Sohn des lebendigen Gottes, zum Stifter hat.

a) Philipps Kirchenrecht §. 1.

§. 2.
Chriſtliche Kirche.

Die chriſtliche Kirche, die allein wahre, und daher die Kirche *κατ᾽ ἐξοχήν* iſt das Reich Chriſti auf Erden, welches in der Gemeinſchaft der durch den Glauben an Ihn Berufenen beſteht und den Apoſtel Petrus zum Grundſteine hat *a*). Denn in demſelben Ausſpruche, in welchem Chriſtus die Gründung ſeiner Kirche kund that, hat er auch den h. Petrus als denjenigen berufen, auf den er ſie gründen wolle. Beides, Gründung der Kirche und Berufung des h. Petrus als Grundſtein, ſind in dem einen Ausſpruche Chriſti unzertrennlich verbunden *b*); und wenn es daher nur eine wahre Kirche gibt, die chriſtliche, ſo gibt es auch nur eine chriſtliche Kirche, nemlich *diejenige*, ſo auf den h. Petrus als Grundſtein und Felſen gebaut iſt.

Aber traurige Zeitläufte haben, abgeſehen von kleineren Sectirungen, die vielfach aufgegangen und wieder untergegangen ſind, im 16. Jahrhunderte eine großartige Spaltung und Losreißung von der *einen* Kirche herbeigeführt, ſo daß, da jene Losreißung wieder in mehrfache beſondere Scheidungen auseinander ging, der einen katholiſchen Kirche vielfältige akatholiſche Glaubensbekenntniſſe gegenüber ſtehen.

Die katholiſche Kirche, welche die Dogmen aller öcumeniſchen Synoden anerkennt, unterſcheidet ſich von den akatholiſchen Bekenntniſſen, die nicht alle anerkennen, durch ihr Grund-Princip, vermöge deſſen ſie alles das, aber auch nur das als Lehre und Anordnung Chriſti annimmt und beobachtet, was allzeit, überall und von allen dafür angenommen und beobachtet worden iſt; leztere von der erſtern durch Aneignung der Perfectibilität, aus ſich noch mehr Gnadenmittel zu entdeken, mit Verwerfung alles feſten Stillſtehens in der Glaubenslehre und der Geſtattung, daß jeder ihrer Bekenner ſeinen Glauben blos aus der heiligen Schrift zuſammenſezen könne. In dieſem

a) Philipps Kirchenrecht §. 2.
b) Matth. XVI. 18.

Sinne kennt natürlich die katholiſche Kirche keine Perfectibilität, da die Wahrheit eine und ewig dieſelbe, nur der Irrthum und die Meinung veränderlich und fortbildſam iſt; wohl aber kennt ſie ſolche in dem Verſtande, die ewige Wahrheit fort und fort tiefer zu erfaſſen, zu entwikeln und zu verarbeiten, zeitgemäß anzuwenden und wirkſam zu machen, wornach die Kirche als Anſtalt, das Chriſtenthum, unfortbildſam, ſtabil ſteht, die Kirche als Verein aber, die Chriſtenheit, vervollkommnungsfähig, und bei dem Vorherrſchen der Leidenſchaften und des Geiſtes der Zeit vervollkommnungsbedürftig, perfectibel erſcheint. Von den akatholiſchen Bekenntniſſen heißt eines proteſtantiſch von der Proteſtation, welche der Churfürſt von Sachſen mit 5 andern deutſchen Fürſten und 14 Städten gegen den Receß des K. Ferdinand I. auf dem Reichstage zu Speyer v. J. 1529, wornach gegen das Wormſer Edict v. J. 1521, das den Martin Luther wegen verweigerten Widerrufs ſeiner Lehre als Kezer in die Reichsacht erklärte, nichts erneuert, die heilige Meſſe nicht abgeſchafft, kein neues Dogma gelehrt, und Religionshalber keine Gewalt angethan werden ſollte, eingelegt hatte.

Die Kirche wird nach der Verſchiedenheit, als ihr Element in die Sinne fällt oder nicht, in die ſichtbare und unſichtbare eingetheilt. Die unſichtbare (invisibilis) iſt das Reich Gottes, wozu alle Menſchen durch die frohe Verkündigung eingeladen ſind, die Gemeinſchaft der mit Gott wirklich vereinten, nur Gott allein bekannten Gerechten; die ſichtbare (visibilis) die von Chriſtus geſtiftete Vereinigung von getauften Menſchen zur Ausübung und Beförderung der chriſtlichen Religion.

Die Kirche heißt ſtreitend (militans), in ſo fern ſie nur die Gläubigen auf Erden, leidend (patiens), ſo fern ſie auch die von der Erde abgeſchiedenen zur Seligkeit berufenen, aber ihrer noch nicht theilhaften, ſondern in dem Reinigungsorte befindlichen, triumphirend (triumphans), ſo fern ſie auch die der ewigen Seligkeit theilhaften begreift, da nach der katholiſchen Glaubenslehre alle dieſe mit dem Bande der chriſtlichen Liebe verbunden ſind.

Die ſtreitende Kirche iſt die allgemeine (universalis), welche alle Gläubigen auf dem ganzen Erdboden vereint, oder eine

beſondere (particularis), welche auf eine Nation, Staat oder Provinz eingeſchloſſen iſt. Die eine und andere iſt eine zuſammengeſezte (composita), da jede von ihnen mehrere einfache Kirchen in ſich ſchließt; einfach (simplex) heißt die Kirche, welche die Glieder eines Ortes oder Hauſes bilden *c*).

Die allgemeine Kirche wird endlich eingetheilt in die occidentaliſche (lateiniſche oder Römiſche) und in die orientaliſche (griechiſche), welche Unterſcheidung urſprünglich von der Theilung des Römiſchen Reichs entnommen, dann aber von der Sprache, Liturgie und Disciplin, welche bei beiden anders iſt, beibehalten wurde.

In allen dieſen Bedeutungen wird das Wort Kirche ehrenvoll gebraucht, im Gegenſaze von Religionspartei, welches ein gleichgiltiger, und Secte, welches ein verächtlicher Ausdruk iſt.

Figürlich wird Kirche für das religiöſe Gebäude, welches dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmet iſt *d*), gleichbedeutend mit dem griechiſchen *κυριακόν*, und für die Verſammlung der Gläubigen zur öffentlichen Gottesverehrung genommen *e*); in welcher Bedeutung die Redensarten: In die Kirche oder zur Kirche gehen, in die Kirche läuten, Kirche halten, die Kirche verſäumen u. ſ. w. üblich ſind.

Subjectiv unterſcheidet man die Kirche in eine lehrende (docens) und eine lernende oder hörende (discens vel audiens). Jene iſt der Inbegriff der Kirchenvorſteher, welche mit der Kirchengewalt betheilt ſind; dieſe der Inbegriff der Laien, welche den Kirchenobern unterſtehen.

In politiſcher Beziehung wird noch eine herrſchende und eine geduldete Kirche unterſchieden. Erſtere iſt, welche alle Vorrechte einer im Staate anerkannten Corporation genießt und volle freie Religionsübung hat; leztere, welche in einer oder der andern Beziehung Beſchränkungen unterliegt. Nur hier und da verſteht man unter herrſchender Kirche auch die, welcher der größte Theil der Staatsbürger zugethan iſt, oder deren Glaubensgenoſſen allein zu

c) Rom. XVI. 5. 1. Cor. XVI. 19. Coloss. IV. 15.

d) 1. Cor. XI. 18. XIV. 34. 35.

e) Act. V. 11. VIII. 1. Helfert von d. kirchl. Gebäuden §. 3.

öffentlichen Aemtern und Würden der Zutritt offen ſteht, oder der der Regent mit ſeiner Familie angehört, und nennt dann die entgegengeſezte die geduldete.

Alle noch ſonſt vorkommenden Eintheilungen der Kirche ſind, weil die Kirche von Chriſtus den Uranfang nimmt, abuſiv. Dahin gehört die Eintheilung in eine natürliche und poſitive, je nachdem ſich die Menſchen zur Beförderung der natürlichen oder göttlich geoffenbarten Religion vereinigen, mit der weitern Unterſcheidung, daß 1) der natürlichen Kirche, wenn es keine andere gäbe, jeder mit freiem Verſtandesgebrauche begabte Menſch beizutreten verpflichtet wäre, da jeder den Menſchheitszwek an ſich und andern zu befördern die Pflicht hat; der poſitiv göttlichen aber nur diejenigen beitreten müſſen, welche die göttliche Offenbarung zu kennen die Gelegenheit haben; 2) daß die Verfaſſung der natürlichen Kirche von dem freien Uibereinkommen ihrer Mitglieder, jene der poſitiv göttlichen aber von der Anordnung Gottes abhängt; und 3) daß die Verfaſſung der natürlichen Kirche einverſtändlich abgeändert werden kann, nicht aber die der poſitiven, da ſie mit zum Weſen der Religion gehört, woran kein Menſch etwas ändern darf. Deshalb heißt auch die natürliche Kirche anders die freiwillige, die poſitive die nothwendige, wiewohl nothwendig die poſitive auch in dem Verſtande heißt, als ihr jeder Menſch bei erkannter göttlichen Offenbarung beitreten muß, und ohne Verlezung des göttlichen Geſezes und Verluſt des Seelenheils ihr fremd bleiben oder von ihr ſich losſagen nicht darf.

Eben ſo abuſiv wird der Ausdruk Kirche gebraucht, wenn von einer vorchriſtlichen Kirche, welche die Gläubigen vor Chriſto umfaßte, geredet, und ſolche wieder in eine allgemeine, welche alle, die an einen Gott glaubten und die Ankunft des Meſſias erwarteten, vereinte; von Abraham an in eine patriarchaliſche, von der Familie desſelben gebildet; und in eine nationelle, nachdem dieſe Familie zu einem Volke herangewachſen war, unterſchieden wird.

Noch uneigentlicher iſt es, im Gegenſaze der chriſtlichen Kirche von einer jüdiſchen, muhamedaniſchen und heidniſchen Kirche zu ſprechen.

§. 3.

Göttliche Stiftung der chriſtlichen Kirche.

Daß Gott in der Perſon Jeſu Chriſti eine Kirche geſtiftet hat, lehrt die h. Schrift. Die erſten Menſchen waren in Gerechtigkeit und Heiligkeit erſchaffen *a)*; aber beide Eigenſchaften verloren ſie durch den Sündenfall; ihre Vernunft und Sinnlichkeit traten in ein Mißverhältniß, und daraus entſtand eine moraliſche Ohnmacht, ſich ſelbſt wieder in den Zuſtand der Gerechtigkeit zu verſezen, welche Ohnmacht auf ihre Nachkommen überging. Da erbarmte ſich Gott der gefallenen Menſchheit, und ſandte ſeinen Sohn auf Erden, der ſie reine Sittlichkeit und Religioſität lehrte, durch ſein Leiden und Sterben für ſie die göttliche Gnade, aus der moraliſchen Verſunkenheit ſich zu erheben und mit Gott zu vereinigen, erwarb *b)*, und *die Mittel*, dieſer Gnade theilhaft zu werden, als beſondere äußere, *unmittelbar* und übernatürlich wirkende Zeichen, die Sacramente *einſezte*; zur Erhaltung ſeiner Lehre aber und zur Fortpflanzung des Glaubens an ihn und ſein Erlöſungswerk, dann zur Erlangung ſeiner Gnadenmittel eine Gemeinſchaft, die von ihm ſelbſt ſo genannte Kirche ſtiftete, deren Leitung er den zwölf Apoſteln und unter dieſen auf eine ausgezeichnete Art dem h. Peter übertrug. Dieſe Kirche ward vollendet, als die Apoſtel nach Empfang des h. Geiſtes am Pfingſtfeſte aus ihrer geweihten Vereinigung hervortraten, ihrer Sendung zufolge in die verſchiedenen Länder ſich verbreiteten, und jeder ſeinerſeits auf die von ihm geſtifteten Gemeinden die Vorſchriften des göttlichen Erlöſers übertrug. Die erſte ſolche Gemeinde wurde in Jeruſalem ſelbſt geſtiftet, von der es in der Apoſtelgeſchichte heißt: daß die Gläubigen beiſammen waren, alles unter ſich gemein hatten, im Gebete und der Abendmalsfeier ſich vereinten, und der Herr die Gemeinde täglich mit ſolchen vermehrte, die ſelig werden ſollten *c)*.

a) Ephes. IV. 24.

b) Matth. XXV. 31. Joan. III. 16 seqq. Hebr IX.

c) Act. II. 41—47.

§. 4.
Zwek derſelben.

Aus dem eben Geſagten erhellt, daß der nächſte Zwek der chriſtlichen Kirche wechſelſeitige Erbauung, der lezte die Heiligung ihrer Glieder ſei *a*). Da aber zur Heiligung der Menſch mitwirken, ſein Leben aus chriſtlicher Liebe hervorgehen muß, und dieſe nur dann im Menſchen wirkſam werden kann, wenn er ſie kennt und ſich des Beiſtandes der göttlichen Gnade durch die chriſtlichen Heilsmittel verſichert: ſo muß die Kirche auch noch einen mittlern Zwek haben, und dieſer iſt die Aufbewahrung und Verbreitung der chriſtlichen Lehre und Ausſpendung der h. Sacramente.

§. 5.
Eigenſchaften der chriſtlichen Kirche: 1) Einheit.

Wie Chriſtus nur eine Kirche geſtiftet hat, ſo kann auch nur eine die wahre ſein. Nach dem Hauptglaubensbekenntniſſe iſt dieſe eine einige, heilige, katholiſche, apoſtoliſche Kirche.

Der Character der Einheit kommt der chriſtlichen Kirche nach der heiligen Schrift *a*) in doppelter Beziehung zu, im Glauben (unitas fidei) und in der Gemeinſchaft (unitas pacis s. communionis).

Die Einheit im Glauben beſteht in der Übereinſtimmung in den weſentlichen Dingen des Chriſtenthums, dieſe mögen ſich auf den Lehrbegriff, d. i. die Glaubens- und Sittenlehre, oder auf die Übungen, d. i. den chriſtlichen Religionsunterricht, den Gebrauch der h. Sacramente und den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt, oder auf die Verfaſſung, d. i. die Art und Weiſe beziehen, nach der die Kirchenvorſteher in verſchiedenen Graden die Gewalt beſizen, die Kirchenangelegenheiten zu leiten. Weſentlich und darum nothwendig und unveränderlich iſt das, was Chriſtus unmittelbar oder durch ſeine Apoſtel ohne Beſchränkung auf Zeit und Ort entweder ausdrüklich

a) Rom. XV. 6. Ephes. IV. 12.

a) Joan. XVII. 11—23. Rom. XII. 16. XV. 6. 7. 1. Cor. I. 10. 11. XII. 12—20. Ephes. IV. 3—6. Phil. II. 2. IV. 2.

gelehrt, eingeſezt und angeordnet hat, oder aus ſeiner Lehre ſich ungezweifelt ergibt. Man heißt dieſes auch dogmatiſch, sacra interna, und iſt Zwek. Alles andere in der Kirche iſt außerweſentlich, zufällig, veränderlich, es mag ſich auf die Uibungen oder Verfaſſung beziehen, Gegenſtand der Liturgie oder Disciplin ſein, heißt anders auch sacra externa, und iſt nur Mittel zum Zweke. Hierin kann allerdings eine Verſchiedenheit vorkommen, ohne daß die Einheit im Glauben aufgehoben wird *b*).

Die Einheit in der Gemeinſchaft beſteht in der verfaſſungsmäßigen Verbindung der einzelnen Gläubigen mit ihrem Biſchofe und der einzelnen Biſchöfe mit dem Römiſchen Pabſte als dem Centralpuncte der chriſtlichen Vereinigung *c*), wodurch es geſchieht, daß alle Gläubigen auf der ganzen Erde mit einander in Gemeinſchaft ſtehen, ohne unmittelbar unter ſich verbunden zu ſein. Sie gibt ſich kund, indem die Kirchenvorſteher ſich gegenſeitig als rechtgläubig anſehen und als rechtmäßige Vorſteher anerkennen, Laien und Geiſtliche an der Liturgie und den h. Sacramenten gemeinſchaftlich Theil nehmen, und die litteras dimissorias *d*), (commendatitias *e*), communicatorias, pacificas *f*), reverendas *g*), vormals formatas *h*) genannt) (§. 109), gegenſeitig achten.

§. 6.

2) Heiligkeit.

Daß der chriſtlichen Kirche der Character der Heiligkeit eigen ſei, zeigen ihre göttliche Stiftung *a*), ihr lezter Zwek (§. 4)

b) can. 11. Dist. 12.

c) S. Hieron. epist. 15. n. 2. ep. 16. n. 2. ad P. Damas.

d) can. 1. Dist. 72. can. 1. caus. 21. q. 2. Conc. Trid. s. 14. cap. 2. de ref.

e) can. 7. 8. Dist. 71. Conc. Trid. l. c.

f) Conc. Chalced. can. 11.

g) Conc. Trid. s. 7. cap 10. de ref.

h) can. 9. Dist. 72.

a) Hebr. XIII. 12. Joan. XIV. 26.

und ihre Mittel zu deſſen Erreichung (§. 5). Sie verſpricht und gewährt nicht Erdengüter; im Gegentheile, ſie fordert die Gläubigen auf, ſich ſelbſt zu verläugnen, das Kreuz auf ſich zu nehmen, und ſo Chriſtus zu folgen *b*). Sie beſchäftigt ſich auch nicht mit einem äußern Ceremonien-Dienſte; ihre äußerlichen Uibungen ſollen nur zur Tugend, zur Anbetung Gottes im Geiſte und in der Wahrheit führen *c*). Ihre Fundamental-Geſeze ſind: Glaube an Chriſtum, Liebe zu Gott und den Nächſten *d*). Ihre Glieder ſollen alle heilig ſein, wie ſie auch in der Schrift Heilige genannt werden *e*), und unter ihnen es immer Heilige gibt. Daß ſich in ihr auch Gottloſe finden, erklärt ſich daher, daß die Kirche eine äußerliche Vereinigung von Guten und Böſen iſt, gleichwie auf einem guten Aker unter dem ausgeſäten Weizen Unkraut mit aufgeht, und ein ausgeworfenes Nez gute und ſchlechte Fiſche fängt *f*).

§. 7.

3) Katholicität.

Obgleich Chriſtus ſeinen Unterricht zuerſt dem jüdiſchen Volke gewidmet hatte *a*), ſo war es in ſeinem heiligen Willen doch nicht gelegen, ſeine Lehren und Gnadenmittel auf daſſelbe zu beſchränken. Er war gekommen, alle Menſchen ſelig zu machen *b*), weil alle der geiſtigen Wiederherſtellung bedurften, und darum ertheilte er auch den Apoſteln den Auftrag, in alle Welt zu gehen, und alle Völker zu lehren und zu taufen *c*).

b) Matth. XVI. 24. Luc. IX 23.
c) Matth. VII. 21. Joan. IV. 24.
d) Matth. XXII. 37—39. Marc. XVI. 16.
e) Ephes. V. 26. Thess. IV. 3. 1. Petr. I. 16. Apocal. XXII. 11.
f) Matth. XIII. 24—30. 47. 48.
a) Matth. X. 6. XV. 24.
b) Joan. IV. 20. 21. Luc. XXIV. 46. 47.
c) Matth. XXVIII. 19. 20. Marc. XVI. 15.

Die chriſtliche Kirche gehört demnach keinem Volke und keinem Lande ausſchließlich an *d*); ſie hält es vielmehr für ihre weſentliche Pflicht und Beſtimmung, durch Unterricht ſich zu verbreiten und allen Völkern mitzutheilen *e*). Daß ſie aber hierfür geeignet ſei, lehrt außer dem Inhalte ihrer Dogmen, der Einfachheit ihrer Uibungen und der Natur ihrer Verfaſſung, die Erfahrung, da ſie bereits in allen Welttheilen ausgebreitet, und von den roheſten wie von den gebildetſten Nationen aufgenommen worden iſt.

§. 8.

4) Apoſtolicität.

Apoſtoliſch iſt die Kirche in ſo fern, als die Apoſtel das Fundament bilden, auf das Chriſtus die Kirche gegründet hat *a*), als die Lehre und alle Gewalt von den Apoſteln den Anfang genommen hat, und als ſolche in dem apoſtoliſchen Lehramte fortgeſezt und erhalten wird.

Dieſe einige, heilige, katholiſche, apoſtoliſche Kirche heißt die Römiſche, weil zunächſt der h. Peter, deſſen Nachfolger der Römiſche Pabſt iſt, das Fundament der Kirche, Rom das Haupt aller Kirchen, und die Verbindung mit Rom ein beſonderes Merkmal der kirchlichen Einheit iſt (§. 5).

§. 9.

Irrthumsloſigkeit der Kirche.

Es gehört mit zum Zweke der Kirche, die Lehre Jeſu zu erhalten, und erhalten wird ſie, wenn ſie fortan dieſelbe bleibt, die ſie von Anbeginn war. Die Eigenſchaft der Kirche, die Lehre Jeſu rein und unverfälſcht zu bewahren, zu bezeugen, auszulegen, und zu verbreiten, iſt die Unfehlbarkeit oder Irrthumsloſigkeit (infallibilitas). Sie beruht auf dem Beiſtande des h. Geiſtes. Nach

d) Act. I. 8. Ephes. II. 11 — 19. III. 6. 1. Petr. 1 — 2. 1. Cor. XII. 13.

e) S. Aug. ep. 49. 52. n. 1. Libr. de un. eccl. Serm. de temp. Vinc. Lirin. comm. cap. 3.

a) 1. Cor. XII. 28. Ephes. II. 20. IV. 11.

dem Zeugniſſe der h. Schrift liebte nemlich Jeſus ſeine Kirche wie ſeine Braut und wie ſeinen Leib *a*), und nach ſeinem göttlichen Willen ſollte ſie ewig beſtehen *b*). Da ſie aber nicht fortdauern kann, ohne daß das, was weſentlich iſt, unverfälſcht erhalten wird, weil ſie in dem Augenblike, als ſie in einem Dogma auch nur im mindeſten irrte, die wahre Kirche zu ſein aufhören würde: ſo verhieß er den Apoſteln den h. Geiſt, der immer bei ihnen bleiben, ſie alles lehren und vor allem Irrthume ſchüzen ſollte *c*). Dieſe Verheißung ging am Pfingſtfeſte zu Jeruſalem in Erfüllung *d*). Da aber ihr Zwek nicht vorübergehend, ſondern fortdauernd war: ſo kann ſie nicht den Apoſteln für ihre Perſon, ſie muß um der Kirche willen gemacht worden ſein, und daher im Episcopate als dem fortgeſezten Apoſtolate fortleben *e*). Auf dieſe Verheißung und deren Erfüllung geſtüzt, hat der h. Paul die Kirche die Säule und Grundfeſte der Wahrheit genannt *f*); auf ſie geſtüzt hat die Kirche von Anbeginn her, die Offenbarung als eine ihr anvertraute Erblehre (traditio) betrachtet, welche, von den Apoſteln in die Hände des Episcopats niedergelegt, in dieſem durch die ganze Reihenfolge der Biſchöfe von Geſchlecht zu Geſchlecht überliefert werden ſollte; auf ſie geſtüzt ſind die Gemeinden mit ihrem Glauben immer an die Auctorität des Episcopats als des fortgeſezten Apoſtolats gewieſen; auf ſie geſtüzt die h. Schrift in dunkeln und zweifelhaften Stellen nie anders als im Sinne der Erblehre ausgelegt, und der Ausſpruch des Episcopats in Glaubens- und Sittenwahrheiten für unfehlbar gehalten worden; und was von der Kirche von Anbeginn für wahr gehalten worden iſt, das wird auch nun für wahr gehalten, und in alle Zukunft für wahr gehalten werden, da in ihr nur die Perſonen wechſeln, das Weſen aber immer daſſelbe bleibt und keinem Wechſel unterworfen iſt *g*).

a) Ephes. V. 25—27. 29.

b) Matth. XVI. 18.

c) Joan. XIV. 16. 17. 26. XVI. 13.

d) Act. I. 4. 5. 8. II. 1—12.

e) Ephes. IV. 11.

f) 1. Tim. III. 15.

g) Frint, Handb. der Religionswiſſ. II. Thls. 1. Bd. §§. 272—300.

§. 10.

Begriff von Recht.

Recht in objectiver Bedeutung iſt die Einſchränkung der Freiheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß andere neben ihm als Perſonen beſtehen können; ſubjectiv genommen die Befugniß zu Handlungen, welche dem Rechte im objectiven Sinne entſprechen. Da aber alle Einſchränkungen der Freiheit vom Geſeze herkommen, ſo kann man auch ſagen: Recht iſt das, was das Geſez dafür erklärt.

§. 11.

Begriff von Geſez.

Ein Geſez iſt eine Vorſchrift, welche angibt, was um eines Zwekes willen zu thun oder zu unterlaſſen ſei; im Gegenſaze von Rath (consilium), welcher in der Angabe von Beſtimmungsgründen zu handeln oder nicht zu handeln beſteht, und keine Verbindlichkeit auflegt, ſondern die Befolgung dem freien Ermeſſen anheim ſtellt *a*). Kirchengeſeze ſind demnach Vorſchriften, welche angeben, was um des Kirchenzwekes wegen gethan oder unterlaſſen werden müſſe, oder Vorſchriften, welche die Rechte und Pflichten der Kirche und ihrer Glieder beſtimmen.

§. 12.

Eintheilung der Geſeze.

Die Kirchengeſeze ſind zu oberſt nach ihrem Urheber göttlich, menſchlich oder gemiſcht, je nachdem ſie von Gott oder von Menſchen herrühren, oder Geſeze Gottes von Menſchen mit einer beſondern Sanction verſehen ſind.

Die göttlichen Geſeze ſind entweder natürliche, wenn ſie ſich aus der Natur der Kirche als einer religiös-moraliſchen Verbindung ergeben, oder poſitive, wenn ſie Chriſtus zum Urheber haben. Die poſitiv göttlichen Geſeze ſind wieder geſchrieben, wenn

a) 1. Cor. VII. 1. 26. 2. Cor. VIII. 10. can. 3. caus. 14. q. 1. cap. 62. de R. J. in VI.

ſie in der h. Schrift klar und deutlich vorkommen, oder nicht geſchrieben (Uiberlieferung, traditio) *a*), wenn ſie von den Apoſteln aus dem von Chriſtus erhaltenen Unterrichte oder aus Eingebung des h. Geiſtes erlaſſen, und in der h. Schrift gar nicht, wie z. B. über die Materie, Form und Zahl der h. Sacramente, oder nicht deutlich und beſtimmt, wie z. B. über die Wirkung des Ehebruchs in Abſicht auf den Fortbeſtand der Ehe, enthalten ſind.

Die menſchlichen Geſeze ſind rein kirchlich (mere ecclesiasticae), wenn ſie von den Kirchenvorſtehern kraft der ihnen zuſtehenden Gewalt z. B. das Cölibat-Geſez, oder bürgerlich (civiles), wenn ſie von weltlichen Regenten kraft des **jus circa sacra** z. B. das Amortiſations-Geſez, ergehen, oder gemiſcht. Leztere heißen ſowohl diejenigen, welche die Kirche in weltlichen und zeitlichen Dingen z. B. über Teſtamente *b*), und die weltlichen Regenten in kirchlichen und geiſtigen Angelegenheiten z. B. über die h. Dreieinigkeit *c*), erlaſſen, als auch jene, durch welche die Kirchengewalt eine weltliche Verfügung z. B. den Zinswucher, oder die weltliche Gewalt eine kirchliche Anordnung z. B. das Faſtengebot ſanctionirt hat *d*).

Die rein kirchlichen Geſeze ſind wieder apoſtoliſch, welche von den Apoſteln aus eigener Macht, nicht aus Eingebung des h. Geiſtes *e*), oder Synodal-Geſeze, welche in Concilien, oder päbſtliche, welche von Päbſten erlaſſen worden ſind.

Die Synodal-Geſeze kommen unter dem Namen **canones, regulae, dogmata, decreta** vor. **Canones** hießen ehemals die Conciliar-Beſchlüſſe über die Disciplin, **dogmata** die Beſchlüſſe in Glaubens- und Sittenangelegenheiten *f*). Im Trienter Concil

a) Conc. Trid. s. 4. Decret. de can. scriptur.

b) tit. de testam. (3. 26.)

c) C. tit. de Sum. Trinit. et fide cath. (1. 1.), tit. 2—13. Nov. 3. 5—7. 9. 11. 16. 37. 40. 46. 55—58. 65. 67. 76. 79. 83. 86. 109. 111. 120. 123. 131—133. 137.

d) can. 21. caus. 23. q. 5.

e) 1. Cor. VII. 10. 12.

f) Nov. 131. cap. 1.

wurden leztere canones, und die Beſchlüſſe in Disciplinar-Sachen, dann die Erläuterungen der in den canones enthaltenen Glaubensſachen decreta genannt. Urſprünglich wurde canon überhaupt für Vorſchrift *g*), dann für eine kirchliche Vorſchrift, im Gegenſaze von *νομοσ*, einem bürgerlichen Geſeze *h*), hernach auch für die Ausſprüche der h. Väter *i*), ſpäter ſelbſt für päbſtliche Verordnungen gebraucht *k*).

Die päbſtlichen Verordnungen ſind nach ihrem Zwek und Inhalt: **decreta** (statuta generalia, constitutiones generales), wenn ſie auf General-Synoden unter Beiſtimmung der Conciliar-Väter *l*); **edicta**, wenn ſie aus eigenem Antriebe, außerhalb eines Concils ergehen; **decreta**, Entſcheidungen der nach Rom gezogenen Prozeß-Sachen *m*); **decisiones**, Entſcheidungen der unter Canoniſten oder Richtern zweifelhaften Rechtsfragen *n*); **mandata**, Befehle an einzelne Kirchenvorſteher *o*); **rescripta**, Antworten auf Anfragen, Bitten oder Berichte von einzelnen Perſonen, Kirchenprälaten oder geiſtlichen Corporationen *p*). Leztere haben nur dann Giltigkeit, wenn die Bitte auf Wahrheit beruht, und ſind wirkungslos, wenn ein Umſtand unrichtig angegeben, oder etwas, was zu wiſſen nöthig, verſchwiegen wurde *q*). — Der äußern Form nach ſind die päbſtlichen Verordnungen Bullen oder Breven. **Bullen**, Verordnungen von größerer Wichtigkeit, werden auf dunkelgelbem Pergament mit alter galliſcher Schrift, unter vielen Abkürzungen geſchrieben, und mit einem an einer Schnur herabhängenden Siegel von Blei verſehen, auf deſſen einer Seite die Bildniſſe der Apoſtelfürſten Peter und Paul, auf der andern der Name des Pabſtes

g) fr. 2. D. de leg. (1. 3.)
h) can. 1. 2. Dist. 3.
i) can. 1. Dist. 20.
k) Gratian, ad can. 2. Dist. 3.
l) cap. 13. de off. jud. ordin. (1. 31.)
m) cap. 10. de testam. (3. 26.)
n) cap. 20. de rescript. (1. 3.)
o) cap. 2. de off. legati (1. 30.)
p) tit. de rescript. (1. 3.)
q) Conc. Trid. s. 25. cap. 18. de ref.

ſtehen; woher der Ausdruk: sub plumbo. Breven, Verordnungen in Sachen von minderer Wichtigkeit, werden auf weißem Papier oder weißem Pergament geſchrieben mit lateiniſcher Schrift, vom Cardinal-Secretär unterſchrieben, und auf rothem Wachſe mit dem Siegel, worauf der h. Peter als Fiſcher abgebildet iſt, geſiegelt; woher der Ausdruk: sub annulo piscatoris.

Nach der Art der Einführung ſind die kirchlichen Geſeze ausdrüklich kund gemacht (scriptae) oder Gewohnheiten (non scriptae, consuetudines). Erſtere beruhen auf der ausdrüklichen beſondern; leztere auf der ausdrüklichen allgemeinen oder der ſtillſchweigenden beſondern Erklärung des Geſezgebers. Ausdrüklich allgemein gibt der Geſezgeber ſeinen Willen kund, wenn er im allgemeinen erklärt, daß Gewohnheiten Geſezkraft haben, oder die Bedingungen ſtatuirt, unter welchen ſie eingeführt werden können; ſtillſchweigend beſonders, wenn er eine beſtimmte Gewohnheit kennt und ſie nicht verbietet. Zur Einführung einer Gewohnheit gehören mehrere gleichförmige, in der Meinung, daß es ſo ſein müſſe, und während einer hinlänglichen Dauer unternommene Handlungen *r*). Ungiltig iſt eine Gewohnheit, die einem göttlichen Geſeze *s*), den guten Sitten *t*), der Disciplin *u*), oder dem wohl erworbenen Rechte der Kirche widerſtreitet *w*). Außerdem iſt ſie giltig, ſie mag eine consuetudo secundum legem, welche einem dunkeln Geſeze einen gewiſſen Sinn beilegt, und daher auch interpretativa heißt *x*), oder praeter legem, die einen noch nicht beſtimmten Fall regelt *y*), oder contra legem, welche ein Geſez abändert oder aufhebt, ſein *z*), ſo

r) can. 4. 5. Dist. 1.

s) can. 4—9. Dist. 8. can. 6. Dist. 11. cap. 11. de consuet. (1. 4.)

t) cap. 10. de consuet. (1. 4.) cap. 12. de vita et honest. cler. (3. 1.)

u) cap. 1—3. 5—7. de consuet. (1. 4.)

w) cap. 1. eod. cap. 4. de censib. in VI. (3. 20.)

x) cap. 8. eod.

y) can. 5. Dist. 1.

z) can. 7. Dist. 11. can. 6—8. Dist. 12. cap. 8—11. de consuet. (1. 4.) cap. 2. eod. in VI. (1. 4.) Bened. XIV. de syn. dioeces. L. XIII. cap. 5. n. 5.

zwar, daß ſie nicht einmal durch ein ſpäteres Geſez behoben wird, wenn dieſes ſie nicht ausdrüklich behebt *aa*).

Bei Capiteln heißen Gewohnheiten **Obſervanzen**, zu deren Einführung ein einziger Act hinreicht *bb*), und nicht der Wille eines Geſezgebers, ſondern die Einwilligung der Betheiligten erfordert wird. Eine bei Gericht eingeführte Gewohnheit wird **Gerichtsgebrauch** (stilus curiae) genannt.

Nach dem Subjecte ſind die Kirchengeſeze **allgemeine** (generales, communes), die wie Verordnungen öcumeniſcher Concilien alle Gläubigen angehen, oder **beſondere** (speciales), die nur gewiſſe Gläubige, z. B. Statute geiſtlicher Collegien *cc*), verbinden, oder über beſondere Vorfallenheiten ergehen, z. B. bei einer sedes episcopalis impedita.

§. 13.
Verbindlichkeit.

Uiber die Verbindlichkeit der Kirchengeſeze laſſen ſich folgende Grundſäze aufſtellen: 1) Damit Geſeze verbindlich ſeien, müſſen ſie gehörig kund gemacht ſein (§. 82 n. 5) *a*). 2) Die Verbindlichkeit des kundgemachten Geſezes nimmt vom Augenblike der Kundmachung den Anfang *b*), wenn nicht ein ſpäterer Termin, von dem es wirkſam werden ſoll, geſezt iſt (vacatio legis) *c*). 3) Die Verbindlichkeit erſtrekt ſich nur auf künftige, nicht auf vergangene Handlungen, wenn das Geſez nicht ausdrüklich darauf bezogen werden ſoll, oder nur eine Erläuterung eines ſchon beſtehenden Geſezes iſt *d*). 4) Geſezesunwiſſenheit (ignorantia juris) entſchuldigt in der Regel

aa) cap. 1 de constitut. in VI. (1. 2.)

bb) cap. 8. de constit. (1. 2.)

cc) **Helfert** v. den Rechten der Biſchöfe §. 110 n. 2.

a) Act. XV. 30—31. cap. 13. de pönit. et remiss. (5. 38.) Bulla Pii IV. *Sicut ad Sacrorum* ad calcem Conc. Trid.

b) cap. 1. §. 2. de postul. prael. (1. 5.)

c) cap. 32. de praeb. in VI. (3. 4.) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr. in fin.

d) cap. 2. 13. de constit. (1. 2.)

niemanden, der durch das Geſez verbunden iſt *e*). Verbunden ſind, wenn das Geſez ein allgemeines iſt, alle Gläubigen, die Biſchöfe nicht ausgenommen; wenn es ein beſonderes iſt, diejenigen, welche es angeht, und wenn es blos für eine Provinz oder Diöceſe erlaſſen wurde, welche in derſelben ihr wahres oder Quaſi-Domicil haben und wirklich da wohnen. Die außerhalb der Diöceſe befindlichen Diöceſanen und die zufällig in der Diöceſe ſich aufhaltenden Fremden ſind nicht verbunden *f*); leztere haben blos die Geſeze zu beobachten, welche die Form der von ihnen einzugehenden Rechtsgeſchäfte betreffen, oder Strafgeſeze ſind, oder doch von ihnen ohne Aergerniß nicht hintan geſezt werden können *g*). Der Geſezgeber ſelbſt iſt an ſeine Geſeze blos in dieſem Verſtande nicht gebunden, als er zwangsweiſe dazu nicht verhalten werden kann; moraliſch iſt er allerdings verbunden, wenn es ihn eben ſo gut wie die ihm Untergebenen betrifft, und ohne leztern Anſtoß zu geben, von ihm nicht übertreten werden kann *h*). Von der Verbindlichkeit der Geſeze ſind blos ausgenommen: Verſtandloſe, Kinder *i*) und Ungläubige *k*); entſchuldigt werden wegen gehemmten Verſtandesgebrauch: Trunkene und zeitweilig Geiſtesbefangene; wegen Nichtkenntniß: Keʒer und Schismatiker. 5) Die Verbindlichkeit der Geſeze beſchränkt ſich nicht auf die äußere Gemeinſchaft; ſie bezieht ſich auch auf das Gewiſſen, weil alle menſchlichen Geſeze in ſo fern göttlich ſind, als alle Gewalt von Gott kommt *l*). 6) Handlungen gegen ein Verbotsgeſez und Hand-

e) cap. 13 de R. J. in VI.

f) cap. 2. de constit. in VI. (1. 2.)

g) can. 11. Dist. 12. cap. 14. de foro compet. (2. 2.) cap. 1 §. 3. eod. in VI. (2. 2.)

h) can. 2. Dist. 8. Verbum *Turpis*. can. 2. Dist. 9. cap. 6. de constit. (1. 2.) cap. 15. de rescript. in VI. (1. 3.) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. Verba *Nam totius*.

i) cap. 12. de poenit. et remiss. (5. 38.) cap. 1. 2. de delict. puer. (5. 23.)

k) 1. Cor. V. 12. cap. 2. de divort. (4. 19.) Conc. Trid. s. 14. cap. 2. de Poenit. Sacr.

l) Matth. XVIII. 17. 18. Luc. X. 16. Rom. XIII. 1. 2. 4. 5. Hebr. XIII. 7. 1. Petr. II. 18. 19.

lungen mit Vernachläſſigung der geſezlich beſtimmten Form ſind null und nichtig *m*), ſelbſt für das Gewiſſen *n*), wenn nicht wegen zu befürchtenden größern Nachtheils das Geſez das Gegentheil anordnet *o*). Erklärt das Geſez eine Handlung für nichtig: ſo iſt ſie auch verboten, außer ſie kann ohne Präjudiz eines andern unternommen werden *p*). Iſt eine Handlung nur zu Gunſten eines andern unterſagt, ſo iſt ſie bei deſſen Zuſtimmung giltig *q*).

§. 14.
Auslegung.

Wozu und wie weit ein Geſez verbinde, muß aus ſeinem Grund und Inhalte, und aus der Willensmeinung des Geſezgebers entnommen werden, und iſt Sache der Erklärung und Auslegung (interpretatio). Hierunter verſteht man die Entwiklung des wahren Sinnes eines Geſezes, im Gegenſaze der Anwendung (applicatio), welche einen gegebenen Fall unter das Geſez ſubſumirt.

Die Auslegung iſt nach dem Subjecte, von dem ſie ausgeht, eine geſezliche (legalis), wenn ſie von der geſezgebenden Gewalt herrührt *a*), und eine doctrinelle, wenn ſie von jemandem andern nach den Regeln der Hermeneutik geſchieht *b*); erſtere iſt wieder eine authentiſche oder uſuelle, je nachdem ſie ſich auf ein Geſez oder eine Gewohnheit gründet *c*).

Nach dem Objecte, worauf ſie ſich bezieht, iſt ſie eine philologiſche, welche blos die Worte erklärt, oder eine logiſche oder philoſophiſche, welche den Sinn des Geſezes nach ſeinem Geiſte, d. i. der Abſicht des Geſezgebers (mens legislatoris), und dem

m) can. 13. caus. 25. q. 2. cap. 42. de elect. (1. 6.) cap. 64. de R. J. in VI.

n) cap. un. de reb. eccl. alien. in Extrav. com. (3. 4.)

o) cap. 16. de regular. (3. 31.)

p) cap. 4. de donat. (3. 24.)

q) cap. 4. qui matrim. accus. (4. 18.)

a) cap. 31. de sentent. excom. (5. 39.)

b) cap. 88. de R. J. in VI.

c) cap. 8. de consuet. (1. 4.)

Grunde des Geſezes (ratio legis) oder der Urſache, die den Geſezgeber zur Erlaſſung des Geſezes beſtimmte, angibt. Leztere darf nicht mit der hiſtoriſchen Veranlaſſung (occasio legis) verwechſelt werden. Die philoſophiſche Auslegung iſt wieder eine erklärende (declarativa), wenn der Sinn des Geſezes mit dem Wortverſtande übereinkommt; ſie iſt eigentlich eine Erklärung des Geſezes, eine Auslegung nur im weitern Verſtande; eine ausdehnende (extensiva), wenn ſich der Sinn weiter erſtrekt, als die Worte lauten; und eine einſchränkende (restrictiva), wenn er nicht ſo weit geht.

Die bei der Auslegung zu befolgenden Regeln ſind folgende: 1) Hat der Geſezgeber ſelbſt das Geſez erklärt oder die Gewohnheit ihm einen beſtimmten Sinn beigelegt: ſo muß ſich daran gehalten werden. 2) Iſt dieſes nicht der Fall: ſo hat jeder das Recht und die Pflicht zur Auslegung, und zwar zuerſt zur grammatiſchen, vermöge welcher er die Worte eines Geſezes nach dem gemeinen Sprachgebrauche der Zeit, wo es gemacht wurde, zu nehmen hat. 3) Bleibt ein Geſez nach der grammatiſchen Auslegung zweideutig, und muß der Geſezgeber anders gedacht haben, als die Worte ausdrüken: ſo tritt die philoſophiſche Auslegung ein, vermöge welcher die der Natur der Sache, von welcher das Geſez handelt, am meiſten angemeſſene, mit dem beſtehenden Rechte am beſten übereinſtimmende, und wenn noch ein Zweifel bleibt, die gelindere Bedeutung, die Billigkeit (aequitas) vorzuziehen iſt, ohne daß jedoch unter dem Vorwande der Billigkeit von der klaren Vorſchrift des Geſezes abgegangen werden kann *d*). 4) Sind die Worte des Geſezes klar, aber in mehreren Bedeutungen üblich: ſo iſt die weitere Bedeutung anzunehmen, wenn es der Geiſt des Geſezes fordert, oder für die weitere Bedeutung ein gleicher oder ſtärkerer Grund ſtreitet *e*); gehäſſige Verordnungen jedoch, wohin alle Strafgeſeze gehören, müſſen immer in der engern Bedeutung genommen *f*), und correctoriſche Geſeze in der Art aus=

d) can. 3. Dist. 4.

e) cap. 22. de privil. (5. 33.)

f) cap. 15. 49. de R. J. in VI.

gelegt werden, daß von den alten ſo wenig als möglich abgewichen werde *g*). 5) Tritt bei einem im Geſeze nicht ausgedrükten Falle derſelbe geſezliche Grund ein, um deſſen willen etwas für einen andern Fall verordnet iſt: ſo kann das Geſez, wenn es der Geſezgeber nicht unterſagt hat, auch auf den nicht ausgedrükten Fall angewendet werden (ubi eadem ratio legis, ibi eadem dispositio). Man nennt dies die Rechts-Analogie *h*). 6) Iſt es offenbar, daß der Geſezgeber das Geſez für einen Fall, den die Worte zu enthalten ſcheinen, nicht erlaſſen wollte, indem eine Widerſinnigkeit herauskäme: ſo muß das Geſez einſchränkend ausgelegt werden. Vermöge des Grundes aber darf nie einſchränkend ausgelegt werden, weil ein Geſez darum, daß ſein Grund wegfällt, zu verbinden nicht aufhört, indem ſonſt der richterlichen Willkühr ein freier Spielraum eröffnet, und der Zwek, aus dem durchgreifende und allgemeine Verordnungen erlaſſen werden, gänzlich vereitelt würde. Das Axiom: Cessante legis ratione, cessat lex ipsa, iſt ungegründet und falſch.

§. 15.

Erlöſchung der Geſeze.

Geſeze **erlöſchen** mit dem Wegfallen ihrer Grundlage, wenn die Perſonen, für welche, oder die Sachen, um derentwillen ein Geſez erlaſſen wurde, zu Grunde gegangen ſind, oder ihren Stand oder Species verändert haben *a*). Außerdem dauern Geſeze ſo lang fort, bis ſie von dem Geſezgeber aufgehoben oder abgeändert werden, was ſowohl ausdrüklich als ſtillſchweigend durch ein neues dem vorigen entgegengeſeztes Geſez oder Gewohnheit geſchehen kann *b*).

Für einzelne Perſonen erlöſchen Geſeze durch Dispenſationen und Privilegien.

g) cap. 29. de elect. in VI. (1. 6.)

h) cap. 3. de constit. (1. 2.) cap. 2. Verbum *Sicut* de translat. episc. (1. 7.)

a) cap. 60. de appellat. (2. 28.)

b) cap. 1. de R. J. (5. 11.) cap. 1. de constit. in VI. (1. 2.)

§. 16.

Diſpenſation.

Diſpenſation heißt die für eine einzelne Perſon oder für einen einzelnen Fall rechtmäßig ertheilte Nachſicht von der Verbindlichkeit eines Geſezes. Sie iſt eine eigentliche Diſpenſation, wenn ſie für eine künftige Handlung ertheilt wird; Abſolution, wenn ſie ſich auf einen vergangenen Fall bezieht, und dann wieder eine Abolition, Niederſchlagung des Proceſſes, wenn ſie von der Unterſuchung befreit, Begnadigung (adgratiatio), wenn ſie die bereits zuerkannte Strafe ganz, Milderung (mitigatio), wenn ſie ſolche zum Theile erläßt; Abſolution im engern Sinne, wenn ſie ſich auf das innere Forum bezieht; Befreiung (liberatio), wenn ſie von der Verpflichtung aus einem Vertrage, Gelübde oder Eide entbindet.

Die Zuläſſigkeit der Diſpenſation ergibt ſich aus der Natur der Geſeze, die, ſo weit ſie menſchlich ſind, durch das im Einzelnen wie im Ganzen einer Aenderung unterworfene Bedürfniß hervorgerufen, keinen Anſpruch auf abſolute Vollkommenheit und Giltigkeit machen können. Soll aber eine Diſpenſation Statt finden: ſo muß dazu eine hinreichende, und eine wahre Urſache vorhanden ſein. Hinreichend (justa causa) iſt ſie, wenn die Diſpens für den Frieden und das Wohl der Kirche förderlich iſt *a*); wahr (vera), wenn die Angabe getreu iſt, weder falſches enthält, noch von dem, was zum Ganzen gehört, etwas verhehlt; ſonſt heißt ſie erſchlichen (ob-vel subreptitie obtenta), und iſt ungiltig *b*). Auch müſſen Diſpenſationen nur ſelten vorkommen, weil ſie Wunden der Geſeze ſind, und für die Wirkſamkeit der Geſeze nichts nachtheiliger iſt, als die Gewißheit, daß davon auch des Privat-Vortheils wegen, und nicht etwa ſelten, ſondern regelmäßig Ausnahmen gemacht werden *c*).

a) can. 2. Dist. XIV. can. 23. caus. 1. q. 7. cap. 19. de elect. (1. 6.) Conc. Trid. s. 25. cap. 18. de ref.

b) cap. 20. de rescript. (1. 3.) Conc. Trid. l. c.

c) Ibid.

§. 17.

Privilegien.

Privilegien ſind beſondere Geſeze, wodurch einer Perſon oder Sache ein bleibendes eigenes Recht ertheilt, oder eine Befreiung von dem gemeinen Rechte ein für allemal gewährt wird.

Nach dem Unterſchiede des Subjects, dem ſie zuſtehen, werden ſie eingetheilt in **perſönliche** und **dingliche**, je nachdem ſie einer Perſon, einer phyſiſchen z. B. einem Geiſtlichen der Gebrauch der Pontificalien, oder einer moraliſchen z. B. einem Kloſter die Exemtion verliehen *a*), oder mit einem Amte z. B. einer Pfarre der Titel Erzprieſter, oder einem Beſize z. B. einem Hauſe das Aſyl-Recht dergeſtalt verbunden ſind, daß jeder Inhaber des Amtes oder Beſizes das Privilegium genießt. Nach der Art ihrer Erwerbung ſind ſie **Gnaden**- oder **Vertrags**-Privilegien (gratiosa v. conventionalia), je nachdem ſie blos aus Gnade oder vermöge eines Vertrags verliehen ſind; leztere ſind wieder nach Verſchiedenheit des Vertrags **unentgeldlich** (lucrativa) oder **entgeldlich** (onerosa). Rükſichtlich der Wirkung ſind ſie **affirmativ**, wenn ein Recht ertheilt; **negativ**, wenn von einer Laſt entbunden wird.

Zu ihrer Verleihung wird ein rechtlicher Grund erfordert, weil das gemeine Recht als eine für das Ganze nothwendige oder doch zuträgliche Regel angeſehen werden muß, wovon eine Ausnahme ohne Grund ſich nicht rechtfertigen läßt. Sie ſind ungiltig, wenn ſie mit dem gemeinen Rechte im Widerſpruche ſtehen, oder andern zum Nachtheile gereichen *b*). Giltig verliehene Privilegien müſſen von jedermann geachtet werden *c*), und eine gegen das Privilegium verſtoßende Handlung iſt nichtig *d*). Bei einer Colliſion geht das ſpecielle dem generellen, das frühere dem ſpätern vor, wenn nicht durch das leztere

a) cap. 7. de R. J. in VI.

b) cap. 12. de off. jud. ord. (1. 31.) cap. 9. de sepult. (3. 28.) cap. 2. de relig. dom. (3. 36.)

c) cap. 5. de excess. praelat. (5. 31.)

d) cap. 10. de elect. (1. 6.) cap. 21. de sent. et re jud. (2. 27.)

das erſtere aufgehoben wird *e*). Ihre Auslegung hat ſtets ſtreng zu geſchehen, weil ſie Ausnahmen von der Regel ſind. Sie dürfen daher auf andere Perſonen oder Fälle, ſelbſt wenn derſelbe Grund dafür vorhanden wäre, nicht bezogen werden *f*). Im Zweifel, ob ein Privilegium dinglich oder perſönlich ſei, iſt das leztere zu vermuthen.

Privilegien erlöſchen: 1) durch Entſagung, wenn dieſe nicht verboten iſt, weil etwa das Privilegium einem ganzen Stande oder einer ganzen Gemeinde ertheilt iſt *g*); ſtillſchweigend geſchieht ſolche, wenn der Gebrauch des Privilegium 40 Jahre ausgeſezt worden iſt *h*); 2) durch Widerruf von Seite des Verleihers aus rechtlicher Urſache *i*), namentlich wegen Mißbrauchs *k*), wenn das Privilegium prekär verliehen war *l*), oder einer dritten Perſon oder dem allgemeinen Beſten zum Nachtheile gereicht *m*); 3) durch den Ablauf der beſtimmten Dauer; 4) durch den Tod der Perſon, wenn es perſönlich, und den Untergang der Sache, wenn es dinglich war *n*).

§. 18.

Begriff von Kirchenrecht.

Kirchenrecht (jus ecclesiasticum, sacrum, ſeit dem 12. Jahrhunderte canonicum, pontificium genannt), iſt objectiv der Inbegriff der Kirchengeſeze, ſubjectiv die wiſſenſchaftliche Kenntniß derſelben. Wer dieſe Geſeze inne hat, und auf vorkommende Fälle anzuwenden verſteht, daher in Kirchenrechtsſachen zu vergutachten, zu vertreten und zu entſcheiden geeignet iſt, heißt Canoniſt.

e) cap. 1. 3. de rescript. (1. 3.) cap. 1. de constit. in VI. (1. 2.) cap. 34. de R. J. in VI.

f) cap. 28. 74. de R. J. in VI.

g) cap. 36. de sent. excom. (5. 39.)

h) cap. 6. 15. de privileg. (3. 33.)

i) cap. 16. 17. de R. J. in VI.

k) cap. 24. de privileg. (3. 33.) cap. 45. de sent. excom. (3. 39.)

l) cap. 5. de rescript. in VI. (1. 3.)

m) cap. 9. de decim. (3. 30.)

n) cap. 25. in fine de V. S. (5. 40.)

Das Kirchenrecht unterſcheidet ſich von den ihm verwandten Materien, und zwar der *Dogmatik*, daß dieſe es mit den Glaubens-, der *Moral*, daß dieſe es mit den Sittenwahrheiten, der *Liturgik*, daß dieſe es mit den heiligen Gebräuchen und den Ceremonien des Gottesdienſtes, endlich von der *Paſtoral*, daß dieſe es mit der Unterweiſung der Geiſtlichen in der Ausübung der ſeelſorgerlichen Rechte und Pflichten zu thun hat.

§. 19.
Eintheilung des Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht wird ſeiner Quelle nach eingetheilt in das *göttliche* und *menſchliche*. Jenes iſt der Inbegriff von Normen, welche auf die Einrichtungen Gottes und die Anordnungen Chriſti gegründet ſind; dieſes alles andere, was durch menſchliche Verfügungen und in Folge hiſtoriſcher Entwikelungen ſich gebildet hat. Das göttliche iſt wieder das natürliche oder poſitiv göttliche Kirchenrecht. Das *natürliche* iſt der Inbegriff der Grundſäze, die ſich aus dem Begriffe der Kirche, abgeſehen von ihrer poſitiven Grundlage, über ihre geſellſchaftlichen Verhältniſſe nach außen und innen entwikeln laſſen; das *poſitive* dagegen jenes, welches auf die göttliche Offenbarung gebaut iſt.

Dem Objecte nach iſt das Kirchenrecht ein *inneres* oder *äußeres*. Erſteres iſt das Recht der Kirche in ihrem Innern, d. i. das Rechtsverhältniß der Kirchenmitglieder zu einander; lezteres iſt das Recht der Kirche als eines Ganzen nach außen hin. Die ebenfalls von dem Objecte hergenommene Eintheilung in ein *öffentliches* und *Privat*-Kirchenrecht iſt dem bürgerlichen Rechte entlehnt, aber in Beziehung auf die Kirche unhaltbar; denn da das öffentliche die Verhältniſſe der Kirche ſowohl gegen alles, was außer ihr iſt, als auch gegen ihre Glieder, welche nicht Theilnehmer der Kirchengewalt ſind, begreift, das private aber die Verhältniſſe der einzelnen Glieder als ſolcher, d. i. ſo weit ſie an der Kirchengewalt keinen Theil haben: ſo widerſtreitet ſie dem Weſen der Kirche, weil in der Kirche die Handlungen der Einzelnen von dem öffentlichen Leben nicht ſo ſcharf geſchieden ſind, wie im Staate, vielmehr im Geiſte der Kirche

gelegen iſt, allen Verhältniſſen ihrer Glieder eine Richtung auf das Allgemeine zu geben *a*). Daher kommt es, daß dieſe Eintheilung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gar nicht bekannt war.

Nach dem Umfange ſeiner Verbindlichkeit iſt das Kirchenrecht ein allgemeines (universale), welches ſich über die ganze Kirche erſtrekt, und in der ganzen Kirche verbindliche Kraft hat; oder ein beſonderes (particulare), welches nur für die Kirche eines beſtimmten Landes gilt; oder ein ſpecielles (speciale), wenn es nur für einen untergeordneten Theil; oder örtliches (locale), wenn es nur für einen gewiſſen Ort; oder ein ſinguläres (singulare), wenn es nur für eine beſtimmte Claſſe von Perſonen oder Sachen beſteht. Lezteres heißt, in ſo weit es blos vortheilhaft iſt, Rechtswohlthat (beneficium legis). Das allgemeine Kirchenrecht wird wohl auch commune (gemeines Recht) genannt; allein die lezte Bedeutung iſt relativ, indem z. B. das in ganz Deutſchland geltende Kirchenrecht im Gegenſaze des in einem einzelnen deutſchen Staate giltigen ebenfalls jus commune heißt, während Deutſchlands Kirchenrecht im Verhältniſſe zu dem in der ganzen Kirche beſtehenden nur ein particuläres iſt.

Nach der Art der Kundmachung und Aufbewahrung iſt es ein geſchriebenes (jus scriptum) oder nicht geſchriebenes (non scriptum). Jenes iſt in ausdrüklichen durch ſchriftlichen Aufſaz erklärten Beſtimmungen der geſezgebenden Auctorität enthalten, lezteres auf eine andere Art eingeführt und erhalten worden.

In Hinſicht auf die Kirchen theilt man es ein in das katholiſche und proteſtantiſche, und jenes wieder in das lateiniſche und griechiſche, je nachdem es der einen oder andern Kirche eigenthümlich iſt, weil die Proteſtanten, ſo wie ſie andere Anſichten von der Stiftung und Natur der chriſtlichen Kirche haben, ſo auch anderer Geſeze als die Katholiken ſich bedienen; die Griechen aber vermöge ihrer Sprache, Ritus und Disciplin ebenfalls nach einem von dem der lateiniſchen Kirche unterſchiedenen Rechte ſich richten *b*).

a) can. 11. Dist. 1.

b) cap. 11. de tempor. ordin. (1. 11.)

Nach der Entſtehungszeit unterſcheidet man endlich ein altes, neues (mittleres) und ein neueſtes Kirchenrecht, ohne jedoch in der Periodiſirung überein zu kommen. Gewöhnlich heißt das alte jenes, welches in den bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts oder bis zum Decrete Gratians erſchienenen Sammlungen enthalten iſt; nach andern aber geht das alte nur bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts oder der Pſeudo-Iſidoriſchen Sammlung; das neue, was im Corpus juris vorkommt oder bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts geht; das neueſte, was ſpäter oder ſeit dem Koſtnizer Kirchenrathe eingeführt worden iſt.

Zweites Hauptſtük.

Von der Geſchichte des Kirchenrechts.

§. 20.

Aelteſte Kirchengeſeze.

Der Urſprung der Kirchengeſeze und mithin auch des Kirchenrechts ſchreibt ſich von der Gründung der Kirche her. Chriſtus ſelbſt hat ſeiner Kirche Geſeze gegeben, indem alles, was ihr Weſen und ihre Verfaſſung betrifft, von ihm herrührt. Zu dieſen kamen bald andere, welche die Apoſtel erlaſſen haben, um das Aeußere der Kirche zu ordnen oder mittelbar höhere Zweke zu befördern, z. B. die Vorſchriften über die öffentlichen Lobgeſänge, das Verhüllen des Angeſichtes von dem Frauengeſchlechte, das Faſten, die Irregularitäten u. ſ. w. Dieſe Geſeze reichten bei dem Anſehen der Kirchenvorſteher, dann der Eintracht und Frömmigkeit der Gläubigen für alle Bedürfniſſe und Verhältniſſe vollkommen aus. Als ſich aber leztere vervielfältigten, kamen in den einzelnen Gemeinden erſt Gewohnheiten auf, dann verſammelten ſich die Biſchöfe und Prieſter nach dem Beiſpiele der Apoſtel, und ſezten zeitgemäße Vorſchriften feſt *a*). In entſchieden echter Form ſind uns jedoch dieſelben erſt vom 4. Jahrhunderte her zugekommen, ſeitdem man ſie nemlich, um ſie der Poſteriorität zu bewahren, theils chronologiſch, theils ſyſtematiſch, unter öffentlicher Auctorität oder privat zu ſammeln angefangen hat.

a) Tertull. Lib. de jejun. cap. 13. Euseb. hist. eccl. lib. 5. cap. 23. S. Cyprian. ep. 53. 55.

§. 21.
Sammlungen der erſten Periode: Constitutiones apostolicae, canones Apostolorum, Dionysii Areopagitae hierarchia.

Als die älteſten Sammlungen von Kirchengeſezen kommen drei Sammlungen unter dem Titel: **Constitutiones apostolicae, Canones Apostolorum** und **Dionysii Areopagitae hierarchia** vor, von welchen weder der Verfaſſer, noch die Zeit und der Ort ihrer Entſtehung bekannt ſind. Daß insbeſondere die zwei erſten nicht von den Apoſteln oder dem h. Clemens herrühren, iſt gewiß, weil in denſelben Einrichtungen berührt werden, die erſt viel ſpäter aufgekommen, wie z. B. die Vertheilung der Parochien, Metropolitan-Concilien, Scheidung des Kirchenguts von dem Gute der Biſchöfe, cantores, *lectores*, hypodiaconi *a*), ſodann die zwei bekannteſten Streitfragen über die Oſterfeier und die Giltigkeit der Kezertaufe darin entſchieden ſind *b*), und dennoch keiner der ſtreitenden Theile ſich darauf als Beweismittel berufen hat, endlich weder die gleichzeitigen noch die ſpätern Schriftſteller, die mit größter Verehrung und Sorgfalt alle Schriften der Apoſtel und deren Schüler aufgezählt und aufbewahrt haben, vor dem Ende des 3. Jahrhunderts etwas von ihnen wiſſen, wozu noch kommt, daß die constitutiones apostolicae offenbare Kezereien und paradoxe Sachen aufgenommen haben; einige canones Apostolorum aber gleichfalls manches enthalten, was gegen die kirchliche Lehre iſt, wie das Verwerfen der Kezertaufe und die Nothwendigkeit des dreimaligen Untertauchens bei der Taufe *c*).

Die constitutiones apostolicae ſcheinen zuerſt gegen das Ende des 3. Jahrhunderts in ſechs Büchern bekannt worden zu ſein, welchen Anfangs des 4. Jahrhunderts ein ſiebentes und noch etwas ſpäter ein achtes beigefügt wurde. Sie ſind vom Kir-

a) can. 14. 15. 27. 38. 39. 62. 68.
b) can. 7. 45.
c) can. Apost. 45. 46. 49.

chenrathe im Trullus verworfen, und im Abendlande nie aufgenommen worden *d)*.

Die **canones Apostolorum** ſind wahrſcheinlich aus den Satzungen verſchiedener im 2. und 3. Jahrhunderte gehaltenen Particular-Synoden, dann den Obſervanzen jener Zeit entnommen. Ihrer waren Anfangs blos 50, ſpäter wurden ſie von einem andern Sammler bis zur Zahl 85 vermehrt. Am erſten macht ihrer das Concilium zu Conſtantinopel v. J. 394 Erwähnung. Im 5. Jahrhunderte werden ſie in der orientaliſchen Kirche oft citirt, aber in der abendländiſchen noch im J. 494 auf dem Concil zu Rom vom P. Gelas als apocryphiſch verworfen *e)*, und es ſind erſt durch Dionys den Kleinen die 50 erſten, die dieſer in ſeine Sammlung aufnahm, zu geſetzlichem Anſehen gekommen *f)*. Der Trullaniſche Kirchenrath hat alle 85 canones für giltig erklärt *g)*.

Der Tractat **de hierarchia ecclesiastica** *h)* wird zu allererſt erwähnt bei einer Zuſammenkunft der Orthodoxen und Severianer zu Conſtantinopel im J. 532, und iſt wahrſcheinlich auch kurz vorher verfaßt worden. Dionys, Mitglied des Areopags, dem er zugeſchrieben wird, war vom heiligen Paul bekehrt worden *i)* und iſt im J. 117 geſtorben.

§. 22.
Sammlungen im Oriente.

Wie der Orient der Urſprung des Chriſtenthums iſt: ſo ſind im Oriente die erſten Kirchenverſammlungen gehalten worden, und die älteſten authentiſchen Canonen-Sammlungen ſind die orientaliſchen. Wir beſitzen jedoch als echt erſt die Beſchlüſſe der vier allgemeinen Concilien von Nicäa (325), von dem I. zu Conſtantinopel (381),

d) Conc. Trull. can. 2. Abgedrukt ſind ſie in J. B. Cotelerii Opera SS. Patrum Amstelod. 1724. T. I. p. 190—428.

e) can. 3. Dist. 15. §. antepenult.

f) can. 3. 4. Dist. 16. can. 1. Dist. 20.

g) const. Trull. can. 2.

h) Gedrukt in den Werken des Dionys v. G. Conſtant. Venedig 1755.

i) Act. XVII. 34.

Epheſus (431) und Chalcedon (451), dann der ſechs Particular-Synoden von Ancyra und Neucäſarea (314), Antiochien (341), Sardica (347), Gangra (365), Laodicäa (um 372). Die älteſte Sammlung (codex canonum) ſcheint nur die canones von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea und Gangra enthalten zu haben, welchen dann jene von Antiochia zugeſellt wurden. Die canones waren darin numerirt, aber in abweichender Ordnung, wie ſich auf dem Concil zu Chalcedon zeigte, wo die einzelnen Biſchöfe unterſchiedliche Codices hatten. Später wurden in dieſe Sammlung noch die Canonen von Laodicäa, Conſtantinopel und Chalcedon, und im 6. Jahrhunderte noch die canones Apostolorum und jene von Sardica und Epheſus aufgenommen. Einen codex canonum ecclesiae universae gab es nicht. Chriſtoph Juſteau ſezte blos einen zuſammen, wie er meinte, daß die erſte Sammlung zuſammengeſezt geweſen ſein müßte *a*).

Die erſte wiſſenſchaftliche Bearbeitung machte im 6. Jahrhunderte J o h a n n, von ſeinem frühern Advocatenſtande S c h o l a-ſter genannt, nachher vom K. Juſtinian zum Patriarchen von Conſtantinopel erhoben. Er verfaßte zwei ſyſtematiſche Sammlungen: die eine, in der alle Materien des Kirchenrechts in 50 Titel verarbeitet waren, unter dem Namen **C o n c o r d i a c a n o n u m** *b*); die andere, in der die kaiſerlichen über Kirchenangelegenheiten erlaſſenen Geſeze aus dem Codex und den Novellen Juſtinians in 87 Capiteln zuſammengeſtellt ſind, unter dem Namen *συναγωγὴ νεαρῶν διατάξεων*. Der dieſem Johann zugeſchriebene **N o m o c a n o n**, d. i. Zuſammenſtellung der canones mit den kaiſerlichen Geſezen in Kirchenſachen, aus 50 Titeln beſtehend, rührt wahrſcheinlich aus einer ſpätern Zeit her *c*). Außer dieſen bearbeitete noch der Patriarch von Conſtantinopel Joannes Jejunator († 595) für das Bußweſen einen Liber poenitentialis *d*).

a) Chr. Justelli Codex canonum ecclesiae universae Paris 1610, und in Bibliotheca jur. can. vet. Tom. I. p. 29. seqq.

b) Gedrukt in Bibl. jur. can. vet. Justell. T. II. p. 499—602.

c) Gedrukt ebend. p. 605—689.

d) Gedrukt hinter J. Morini Commentarius historicus de disciplina in administr. S. poenitent. Venet. 1702.

Im 9. Jahrhunderte bearbeitete Photius, Patriarch von Conſtantinopel, zwei Werke: ein Syntagma canonum und einen Nomocanon e). Er ſchloß an Johann an, und war für den Orient das, was Gratian ſpäter für den Occident wurde. Mit ihm und ſeinen Commentatoren Johann Zonaras zu dem erſten, und Theodor Balſamon zu dem zweiten im 12. Jahrhunderte, dann einigen Sammlungen blos kaiſerlicher Geſeze in Kirchenſachen und den um das Jahr 1335 verfaßten, noch in Anſehen ſtehenden Syntagma des Matthäus Blaſtares, ſchließt die Geſchichte des Kirchenrechts für den Orient, da die Arbeiten der nachfolgenden Gelehrten bedeutungslos ſind.

§. 23.
Sammlungen im Occidente.

Im Occidente wurde, ſo wie das Synodal-Weſen, ſo die Bearbeitung des Kirchenrechts ſpäter bekannt. Authentiſche Sammlungen hatte man vor der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts gar nicht; ſtatt dieſer gebrauchte man in Rom die Bibliothek (archivium, schrinia, chartarium) über die Verhandlungen der Concilien und die Concepte der päbſtlichen Verordnungen a). Die erſte Sammlung war eine Collection in Spanien b), die in der ſpätern Iſidoriſchen Sammlung benüzt wurde, und wahrſcheinlich gleichzeitig die Prisca canonum translatio in Italien c), welche eine barbariſche Uiberſezung der orientaliſchen Canonen war, aber doch im Einzelnen und durch Zuſaz urſprünglich lateiniſcher Stüke ſich unterſchied. Ihr Verfaſſer iſt unbekannt.

Eine beſſere Sammlung war die von Dionysius Exiguus († 536), einem Abte in Rom, der die neue Aere von Chriſti Geburt einführte, um das Jahr 500. Sie beſteht aus zwei Theilen: der erſte enthält die 50 erſten canones Apostolorum und die

e) Gedrukt ebend. p. 788—1140.

a) Devoti institut. can. Tom. 1. §. 58. n. 1.

b) in Collect. can. ecclesiae Hispan. Matrit. 1808 abgedrukt.

c) in Justelli bibl. jur. can. Tom I. p. 275—304 abgedrukt.

Beſchlüſſe der öcumeniſchen und Particular=Concilien bis zum VI. Concil von Carthago (418); der zweite, von ihm ſpäter herausgegebene, päbſtliche Decretale, hier zuerſt als ſelbſtſtändige Rechtsquellen erſcheinend, und zwar 38 an der Zahl von acht Päbſten, anfangend von P. Siricius (†385) bis P. Anaſtas II. (†498) *d*). P. Hadrian I. machte ſie, durch mehrere Conciliar=Beſchlüſſe und Decretalen vermehrt, dem K. Carl G. (774) zum Geſchenke, woher ſie auch **Collectio Hadriana**, vorzugsweiſe jedoch **Codex canonum** genannt wurde, und wenn eine Canonen=Sammlung erwähnt wird: ſo iſt bis zum Decrete Gratians immer die Dionyſiſche Sammlung zu verſtehen. Alle dieſe drei Sammlungen waren chronologiſch.

In Africa, das mit Ausnahme Egyptens und des öſtlichen Theiles zum Occident gehörte, veranſtaltete der Diacon zu Carthago Fulgentius Ferrandus um das Jahr 547 eine ſyſtematiſche Uiberſicht von Conciliar=Beſchlüſſen in 232 Titeln, welche, weil ſie die canones nicht vollſtändig aufnahm, den Namen **Breviatio canonum** erhielt *e*). Creſcon, Biſchof in Africa, verarbeitete die chronologiſche Sammlung des Dionys zu einer ſyſtematiſchen (690), wobei er die canones und Decretalen nach Materien in 300 Titeln zuſammen ſtellte, und dem Werke den Namen **Concordia canonum** gab. Hierzu verfaßte er noch eine **Breviatio canonum**, eine Art Regiſter von den in der Concordia canonum vorkommenden Canonen und Decretalen, den 300 Titeln correſpondirend *f*).

Für Portugal veranſtaltete Martin, Biſchof zu Praga, um das Jahr 572 unter dem Titel **Liber capitulorum** eine Sammlung aus zwei Theilen in 84 Capiteln beſtehend, in welcher zuerſt in 68 Capiteln die den Clerus, dann in 16 Capiteln die den Laienſtand betreffenden Geſeze ſyſtematiſch geordnet waren.

Spanien und Gallien erhielten eine Sammlung, nachher **Corpus canonum Hispaniense** genannt und dem h. Iſidor, Biſchofe zu Sevilla, gewöhnlich zugeſchrieben, ganz wie die Dionyſiſche

d) Ibid. p. 101—274.

e) Ibid. p. 418—455.

f) Ibid. p. 456—466.

abgefaßt, nur daß ſie weit mehr die ſpaniſchen und galliſchen Concilien und die Decretalen der folgenden Päbſte enthält, dann die griechiſchen canones wahrſcheinlich aus der oben erwähnten erſten ſpaniſchen Sammlung hat. Sie geht bis zum Jahre 633 *g*).

Außer dieſen ſind in einzelnen Reichen noch mehrere weniger bekannte Sammlungen von Kirchengeſezen in unterſchiedlicher Form und Materie veranſtaltet und einige Pönitential-Bücher zuſammen geſtellt worden. Für die verſchiedenen liturgiſchen und heiligen Handlungen wurden Ritual-Bücher, deren älteſtes der **Ordo Romanus** aus der Zeit P. Gregors G. († 604); für die Verhandlungen mit Landesfürſten, hohen weltlichen Beamten und Kirchenvorſtehern der **Liber diurnus Romanorum Pontificum** um das Jahr 714 verfaßt.

§. 24.
Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung.

In der erſten Hälfte des 9. Jahrhunderts erſchien eine aus drei Theilen beſtehende Sammlung von Decretalen unter der Aufſchrift: **Isidori mercatoris** oder, wie andere leſen, **peccatoris decretales**, nun Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung benannt, von der man weder den Urheber und deſſen Abſicht, noch Ort, Zeit und Art der Verfaſſung kennt. Wahrſcheinlich entſtand ſie durch Verfälſchung der echten Iſidoriſchen Sammlung mittelſt Beifügung von etwa 101 von P. Clemens I. bis Siricius (Cletus ausgenommen) allen, von da bis Gregor G. den meiſten Päbſten unterſchobenen Decretalen *a*), und durch Verſtümmlung echter Sendſchreiben *b*). Das jüngſte Stük iſt aus einem Pariſer Concil v. J. 829; daher ſie erſt nach dieſem Jahre entſtanden ſein kann. Am erſten

g) Cit. Collect. can. eccles. Hispan.

a) z. B. in Gratian. can. 2. 3. Dist. 11. can. 1. 2. Dist. 12. can. 1. 2. 5. Dist. 17. can. 5. Dist. 19. can. 1—8. 10. 12. 15 - 18. 20 — 21. caus. 2. q. 6. can. 9. caus. 3. q. 6. can. 13. 16. caus. 9. q. 3.

b) z. B. can. 1. Dist. 17. can. 3. caus. 2. q. 6. can. 5. 14. caus. 3. q. 6.

werden die verfälſchten Decretalen, jedoch ohne Benennung der Päbſte, von denen ſie herrühren ſollen, in der Capitularien-Sammlung des Mainzer Diacon Benedict Levita (845) erwähnt; daher man ihn für ihren Verfaſſer hielt. Er ſelbſt ſagt aber, ſie in den Archiven des Mainzer Erzbiſchofs Riculph gefunden zu haben; weshalb andere dieſen für den Verfaſſer anſehen, was aber, da Riculph 814 ſtarb, in Abſicht auf die Sammlung nicht ſein kann. Mit Benennung der Päbſte kommen einige dieſer Decretalen zuerſt in einem Schreiben Karl des Kahlen an die zu Chierſy verſammelten Biſchöfe (857) vor. Daß der h. Iſidor von Sevilla der Verfaſſer ſei, widerlegt außer der Heiligkeit dieſes Mannes, daß das III. Concil zu Conſtantinopel (681), von dem die Vorrede, die von ſechs allgemeinen Concilien ſpricht, miterwähnt, erſt nach ſeinem Tode (636) gehalten worden iſt *c*). Nach einem Schreiben des P. Leo IV. war ſie im J. 850 noch nicht bekannt *d*). Die meiſten glauben, daß ſie in Weſtfranken und namentlich in der Mainzer Kirche entſtanden ſei. Ob der Verfaſſer der Sammlung auch Verfaſſer der Briefe ſei, iſt eben ſo ungewiß.

Ihre Unechtheit fiel noch im 9. Jahrhunderte dem Biſchofe von Rheims, Hincmar (845—882) auf *e*); weil aber P. Niclas I. ihre unbedingte Annahme den franzöſiſchen Biſchöfen zur Pflicht machte *f*), und in jenen Zeiten es ſchwer hielt, echte von unechten Urkunden zu unterſcheiden: ſo kamen ſie zu einem unbeſtrittenen Anſehen, bis im 14. Jahrhunderte wieder einige Zweifel gegen ihre Echtheit erhoben *g*), und im 16. Jahrhunderte der Beweis darüber vollſtändig hergeſtellt wurde, welcher vorzüglich darauf beruht: daß 1) Dionys der Kleine troz allem Bemühen keine ältern Decretalen als vom P. Siricius her

c) Dav. Blondelli Pseudo-Isid. et Torrianus vapulantes. Genev. 1628.

d) can. 1. Dist. 20.

e) Hincm. Rhemens. opusc. advers. Hincm. Laudurens. L. 55. Capitul. c. 20. 24.

f) can. 1. Dist. 19.

g) Nicol. Cusanus de concordia catholica Lib. III. cap. 2. Joan. a Turrecremata Sum. eccles. Lib. II. cap. 101.

finden konnte; 2) daß weder Schriftſteller noch Concilien bis zum 8. Jahrhunderte ihrer erwähnen; 3) daß ſie Päbſte des 1. und 2. Jahrhunderts, wie den h. Clemens, von Einrichtungen ſprechen laſſen, die viel ſpäter entſtanden ſind; 4) daß in den Decretalen des 1. und 2. Jahrhunderts bibliſche Citate aus der vom h. Hieronymus erſt im 5. Jahrhunderte vorgenommenen lateiniſchen Bibel-Uiberſezung, und in jenen des 3. Jahrhunderts Stellen aus den h. Vätern des 6. bis 8. Jahrhunderts, dann aus dem Breviarium Allaricianum vorkommen; 5) daß die meiſten Decretalen dieſelbe Sprache haben; 6) daß dieſe Sprache nicht das zierliche Latein der drei erſten Jahrhunderte, ſondern voll Barbarismen und Solöcismen iſt, wie es nach der Völkerwanderung geſprochen wurde; 7) daß bei vielen Decretalen die Angabe der Zeit und Conſulate unrichtig iſt *h*).

Ob Pſeudo-Iſidor durch ſeine Verfälſchungen Belege für die ausgebreitete Macht des päbſtlichen Stuhles aus den erſten Jahrhunderten, da das älteſte echte Document erſt vom Jahre 404 iſt, herbei zu ſchaffen, oder die Biſchöfe von den Metropoliten und Provinzial-Concilien unabhängig zu machen, oder die Anklagen gegen Biſchöfe zu erſchweren und davon abzuhalten, beabſichtigt habe, iſt ebenfalls zweifelhaft; gewiß aber, daß das Anſehen der Provinzial-Concilien, und das der Metropoliten, welches von jenen abhing, durch ſie wohl verloren, die Disciplin jedoch keineswegs einen Stoß in der Art erlitten habe, wie man gewöhnlich behauptet. Eine aufmerkſame Prüfung ihres Inhalts ſezt dieſes außer Zweifel *i*).

§. 25.

Capitularien-Sammlungen der fränkiſchen Könige.

Seit der Bekehrung zum Chriſtenthume hat kein Volk einen ſo entſchiedenen Einfluß auf die Kirche genommen, als das fränkiſche.

h) Ballerini Tom. III. cap. 6.

i) Abgedrukt ſind die falſchen Decretalen in J. Merlin Tom. prim. IV. conciliorum generalium XLVII. conc. prov. Decret. LXIX. Pontif. ab Apostol. usque ad Zachar. I. Isidoro auctore. Paris. 1523 et 1535.

Zwar wurden auch ſchon unter den Oſt- und Weſtgothen, dann im Burgundiſchen Reiche zur Einrichtung der Kirchenzucht Concilien gehalten. Allein bei den Franken wurde es Staatseinrichtung, daß regelmäßig im Frühjahre bei Gelegenheit der Muſterung des Heeres zur Berathung von Staats- und Kirchenangelegenheiten unter dem Vorſize des Königs mit Zuziehung des Adels und der Geiſtlichkeit Reichstage gehalten wurden, deren Beſchlüſſe verſchiedene Namen erhielten, ſeit Carl Martel aber von den kleinen Säzen Capitularien genannt wurden. Sie ſind in zwei Sammlungen aufbewahrt worden: die erſte von dem Abte, nachher Erzbiſchofe von Sens, Anſegis in 4 Büchern mit 3 Anhängen (827) enthält die Capitularien von Carl G. und ſeinem Sohne Ludwig H.; die zweite von Benedict Levita, Diacon zu Mainz, in 3 Büchern mit 4 Anhängen (845) enthält die Capitularien der übrigen Carolingiſchen Könige, nebſt andern Kirchengeſezen, Decretalen, darunter den Pſeudo-Iſidoriſchen, Auszügen aus h. Vätern, Römiſchem und deutſchem Rechte. Sie ſind zu großem Anſehen gelangt und nicht blos im fränkiſchen Reiche, ſondern auch in Deutſchland und Gallien, und behielten ſolches bis ins 12. Jahrhundert *a*).

§. 26.

Kirchenrechtliche Sammlungen nach Materien.

Bei der Unbeſtimmtheit der Gränzen der geſezgebenden Gewalt in Kirchenſachen, und der neuen Rechtsquelle, welche ſich in den Concordaten der Nationen mit Rom eröffnete, wozu der über den Streit wegen Inveſtitur der Biſchöfe mit Ring und Stab zwiſchen P. Calixt II. und K. Heinrich V. 1122 zu Worms geſchloſſene Vertrag den Anfang machte, entſtand eine ſolche Reichhaltigkeit von Rechtsquellen, daß man zur leichtern Uiberſicht die chronologiſche Ordnung des Dionys und Iſidor gänzlich verlaſſen, und nur ferner die ſyſtematiſche Behandlung des Martin und Crescon befolgt hatte.

a) can. 9. Dist. 10. can. 37. caus. 11. q. 1. — Abgedrukt ſind ſie in G. H. Pertz monumenta Germ. historica Vol. III. IV. Leg. T. I. II.

Unter den mehreren Sammlungen, die auf dieſe Art zum Vorſcheine gekommen und größern Theils noch nicht gedrukt ſind, ſind folgende vier um ſo wichtiger, als ſie ſelbſt als Quellen benützt wurden, und zwar: 1) die Sammlung des Regino, Abten zu Prüm (906), unter dem Titel: **Libri duo de disciplina ecclesiastica et religione christiana** *a*); ſie enthält eine Anweiſung zur kirchlichen Viſitation mit Aufführung von Canonen, Decretalen, Auszügen aus den h. Vätern, dem Breviar Alarichs II., den Capitularien u. ſ. w. und handelt im erſten Buche von Geiſtlichen, im zweiten von Laien. 2) Die Sammlung des Burchard, Biſchofs zu Worms (1020), unter dem Titel: **Magnum decretorum volumen** in 20 Büchern *b*); der Inhalt iſt der nemliche, wie bei Regino, nur citirt er häufiger die falſchen Decretalen. 3) Die Pannormia des h. Ivo, Biſchofs von Chartres, eine Sammlung aus 8 Büchern beſtehend, ſo genannt, weil ſie gewiſſermaſſen alle Vorſchriften der kirchlichen Disciplin umfaßt *c*); und das ihm gleichfalls zugeſchriebene Decretum, eine größere Sammlung, bei der die Pannormia benützt wurde, von 17 Büchern (1100) *d*). Sie iſt die wichtigſte Sammlung, weil ſie das Römiſche mit dem canoniſchen Rechte auf das fleißigſte verbindet, weshalb auch Ivo als Patron des Advocatenſtandes verehrt wird. 4) Die Sammlung des Algerus von Lüttich **de misericordia et justitia** *e*), zwiſchen den Jahren 1121 und 1128 über die Disciplin in 3 Theilen, geſchöpft aus dem Pſeudo-Iſidor, Burchard und der noch nicht gedrukten Sammlung des Anſelm von Lucca († 1086).

§. 27.

B) Sammlungen der zweiten Periode: Decretum Gratiani.

Alle bisher angeführten Sammlungen kamen außer Gebrauch mit dem Erſcheinen der Sammlung, welche der Benedictiner, nach

a) Herausgegeben von Baluzius: **Reginonis libri duo de discipl. eccl. Paris. 1671.**

b) Gedrukt Köln 1548, Paris 1549.

c) Gedrukt Baſel 1499, Lovan. 1557.

d) Gedrukt Lovan. 1561.

e) Im Thesaurus v. Martine T. V. gedrukt.

andern Camaldulenſer Mönch aus Chiuſi, im Kloſter des h. Felix zu Bologna, Gratian, Behufs von Vorleſungen über das Kirchenrecht, wie ſolche eben über das Römiſche Recht zu blühen anfingen, im J. 1151 verfaßt hatte *a*). Sie beſteht aus Kirchengeſezen jeder Art, Texten der h. Schrift, Stellen aus den h. Vätern, Sazungen der Kirche auf allgemeinen und beſondern Concilien, Decretalen der Päbſte ohne Unterſchied, ob echt oder unecht, Römiſchen und deutſchen Geſezen; wobei die Pſeudo-Iſidoriſche, Burchardiſche, Ivoniſche und Algeriſche Sammlung fleißig benüzt wurden. Obſchon ſie die Kirchengeſeze wörtlich enthält: ſo iſt ſie doch nicht ſo eine Sammlung, wie vielmehr eine wiſſenſchaftliche Abhandlung, ein eigenthümliches Werk des Verfaſſers, wobei ſeine Anſichten (dicta s. partes Gratiani) den Text, und die Kirchengeſeze den Beweis dafür machen. Wie Gratian ſie betitelte, iſt ungewiß; ſpäter hieß ſie *Concordia canonum discordantium*; durch den Gebrauch erhielt ſie den Namen Decretum *b*). Alle einzelnen Geſeze in dieſer Sammlung heißen canones und ſind ſeit Charles Dumoulin (Carl Molinäus 1551) numerirt.

Die Eintheilung iſt in drei Theile gemacht. Der erſte Theil beſteht aus 101 Distinctiones, deren jede mehrere canones enthält, mit Uiberſchrift und Angabe ihrer Urheber und deren Werke, aus denen ſie entnommen ſind; er handelt Dist. 1—14 von den Geſezen, Dist. 15—20 von den Quellen, Dist. 21—79 von den kirchlichen Perſonen und Dist. 80—101 von dem Verhältniſſe der Kirche zum Staate und dem Subjecte der kirchlichen Regierung. Der zweite Theil iſt in 36 Causas oder Rechtsfälle getheilt, deren jede in mehrere quaestiones aufgelöſt iſt, die wieder in canones zerfallen, mit Ausnahme der 3. quaestio der 33. causa, welche einen Tractat de poenitentia ausmacht und aus 7 distinctiones beſteht, davon jede in canones untergetheilt iſt. Er handelt von der Kirchengewalt (jurisdictio eccles.) und dem gerichtlichen Verfahren, in der causa

a) can. 31. caus. 2. q. 6. gibt das Jahr 1141 an; nach der Critik iſt aber das Jahr 1151 das richtigere.

b) conf. cap. 6. de spons. impub. (4. 2.) cap. 20. de elect. (1. 6.) parte decisa n. 2.

27—36 insbeſondere von der Ehe. Der dritte Theil mit der Uiberſchrift: De consecratione beſteht aus 5 Distinctiones, die in canones zerfallen, und handelt von der Einweihung der Kirche, der h. Meſſe, Euchariſtie, Taufe, Faſten und verſchiedenen andern heiligen Handlungen. Die Eintheilung des zweiten Theils mit Ausnahme der 7 distinctiones de poenitentia ſoll von Gratian, die des erſten und dritten von ſeinem Schüler Paucapalea herrühren. Die Einreihung der quaestio 5 nach der quaestio 2 in der causa 16 iſt des Zuſammenhangs wegen geſchehen. Die mit Palea überſchriebenen canones *c*), deren etwa 50 ſind, kommen in den älteſten Handſchriften gar nicht, in den ſpätern nach Maßgabe ihres Alters nur ſparſam und am Rande vor, und rühren daher nicht von Gratian, ſondern von ſeinem Schüler oder noch ſpätern Gloſſatoren her, haben aber mit den übrigen canones gleiche verbindliche Kraft.

So viel auch dieſes Werk von Fehlern überladen war, die bei dem Mangel an Kritik, Kenntniß der Sprachen, Antiquitäten und Geſchichte, und dem oberflächlichen Benüzen der früheren Sammlungen unvermeidlich geweſen ſind: ſo fand es doch bei ſeiner Reichhaltigkeit an Stoff und zwekmäßigen Einrichtung für die Vorleſungen die beſte Aufnahme, und erhielt gleiches Anſehen mit den Römiſchen Rechtsbüchern *d*), ohne daß von geiſtlicher oder weltlicher Auctorität etwas dafür geſchehen wäre. Zwar heißt es in dem Calendario archigymnasii Bononiensis, daß Gratian ſein Decret den Profeſſoren vorgelegt, und P. Eugen III. über deren Gutheißung daſſelbe genehmigt und für die Vorleſungen vorgeſchrieben habe; allein jenes Calendarium iſt unecht.

§. 28.

Decretalen-Sammlungen

So fleißig auch Gratian geſammelt hatte: ſo waren ihm doch manche Decretalen entgangen. Noch mehr erſchienen neu; wozu ei-

c) z. B. can. 13. caus. 1. q. 4. can. 14. 15. caus. 2. q. 4.

d) cap. 8. de fide instrum. (2. 22.), wo das Decret jus commune heißt.

nerſeits der Umſtand beitrug, daß ſeit P. Gregor VII. eine Reihe erleuchteter Männer, worunter vorzüglich Alexander III., Innocenz III., Honor III., Innocenz IV. hervorragen, auf dem päbſtlichen Stuhle auf einander folgten, wie ſie keine weltliche Regentenfolge aufzuweiſen hat, — Männer, welche an Geiſt wie Character-Größe gleich ausgezeichnet, die päbſtliche Macht auf ihren höchſten Glanzpunct brachten, auf die größten wie die kleinſten europäiſchen Staatsangelegenheiten Einfluß nahmen, am meiſten aber für Deutſchland wirkten, aus Rükſicht ihrer Sellung zum deutſchen Reiche, ſeitdem P. Leo III. den König Carl (800) um Weihnachten zum Kaiſer ausgerufen hatte, und ſo das deutſche Kaiſerthum eine Fortſezung des alten Römiſchen geworden war; andererſeits, daß die Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung allenthalben hin verbreitet, und das Gratianiſche Decret durch die ganze Kirche als Geſezbuch geltend geworden war. Alle dieſe Decretalen wurden, weil ſie ſich außerhalb des Gratianiſchen Decrets befanden, **Extravagantes** genannt. Von ihnen kamen (1179 — 1227) mehrere Sammlungen zu Stande, aus welchen ſieben vollſtändig auf uns gelangt und gedrukt ſind, und zwar: zwei von unbekannten Verfaſſern; die 3. von Bernhard Circa, Papienſis genannt, Probſt zu Pavia, nachher Biſchof zu Faenza, unter dem Titel: **Breviarium Extravagantium**, die berühmteſte unter ihnen, weil ſie zu allererſt die in allen folgenden Sammlungen beibehaltene Eintheilung in 5 Bücher machte und neben dem Decrete Gratians zuerſt allgemein in Gebrauch kam (**compilatio prima**); die 4. von Johann von Valla oder Galla (**compilatio secunda**); die 5. auf Anordnung des P. Innocenz III. von Peter von Benevent, die erſte unter öffentlicher Auctorität (**compilatio tertia**); die 6. auch auf Geheiß des P. Innocenz III. von einem Unbekannten (**compilatio quarta**); die 7. auf Befehl des P. Honor III. von Tancred, Profeſſor des canoniſchen Rechts, ſpäter Archidiacon zu Bologna (**compilatio quinta**). Alle 7 Collectionen heißen nun die **alten**, und ſind ohne Rechtskraft.

§. 29.
Decretalen-Sammlung des P. Gregor IX.

Da keine der bisherigen Sammlungen vollſtändig und authentiſch war: ſo ließ P. Gregor IX. aus den 5 lezten das für ſeine Zeit Paſſende mit ſeinen eigenen Decretalen zu einer neuen Sammlung verarbeiten, und beauftragte damit ſeinen Capellan und Pönitentiar Raimund von Pennaforte, welcher nach Art der Pandecten-Compilatoren zuſezte, wegließ, veränderte, wie es ihm zur Uibereinſtimmung nothwendig ſchien, und die Compilation im J. 1234 zu Stande brachte. P. Gregor publicirte ſie noch in dieſem Jahre zu Paris, und 1235 zu Bologna, mit dem Auftrage, daß ſich ihrer in den Schulen als Vorleſe-, und in den Gerichten als Geſezbuch bedient werden ſollte *a*). Sie enthält größtentheils päbſtliche Decretalen und zwar vom P. Gregor G. bis Gregor IX., dann Texte aus der h. Schrift und Auszüge aus den h. Vätern, **canones Apostolorum** und Conciliar-Beſchlüſſe bis zu dem IV. Concil im Lateran. Die Eintheilung iſt in 5 Bücher gemacht, deren Materie durch folgenden Vers ausgedrükt wird: **Judex, judicium, clerus, connubia, crimen.** Die Bücher ſind in 185 Titel, darunter 85 aus dem Codex Juſtinians entnommen, die Titel in **capita** eingetheilt, welche die Verordnungen der Päpſte nach der Zeitfolge, aber ſelten ganz enthalten, indem der geſchichtliche Theil (**pars decisa**) gewöhnlich unterdrükt und blos die Entſcheidung angeführt iſt. Die größern Capitel haben noch eine Untertheilung in Paragraphe. Die Titeln ſind mit Rubriken, d. i. Inhaltsangaben vom ganzen Titel, die **capita** mit Summen, d. i. Inhaltsanzeigen des **caput**, und mit Inſcriptionen verſehen.

§. 30.
Liber VI. Decretalium.

Nach Vollendung dieſer Sammlung erließen ſowohl P. Gregor IX. als ſeine Nachfolger neue Verordnungen, die in drei Samm-

a) S. die **constit.** vor den Decretalen im **Corp. j. c.**

lungen zuſammen gefaßt wurden, vom P. Innocenz IV. über die Decretalen auf dem I., vom P. Gregor X. über die auf dem II. Lyoner Kirchenrathe, und eine dritte von 5 Decretalen P. Niclas III. († 1280). Aus dieſen, dann einigen ältern und ſeinen eigenen Verordnungen ließ P. Bonifacius VIII. auf Antrag der Univerſität zu Bologna eine neue Sammlung gleichſam als Nachtrag zur Gregorianiſchen verfertigen, publicirte ſie zu Rom 1298 als den Liber sextus und ſandte ſie ebenfalls nach Paris und Bologna. Sie iſt nach dem Muſter der Gregorianiſchen Sammlung eingerichtet, und beſteht daher gleichfalls aus 5 Büchern, deren Inhalt und Form derſelbe wie in der Gregorianiſchen iſt.

§. 31.
Clementinae.

P. Clemens V., welcher ſeinen Siz von Rom nach Avignon verlegte, ließ eine neue Sammlung von Decretalen abfaſſen, welche er theils auf dem Concil zu Vienne (1311—1312), theils vor- und nachher erließ, publicirte ſie 1313 in dem Consistorium Cardinalium unter dem Titel: Liber septimus, weil ſie ein weiterer Anhang zu der Gregorianiſchen Sammlung ſein ſollte, und ſchikte ſie an die von ihm geſtiftete Univerſität zu Orleans. Oeffentlich als Geſezbuch publicirte ſie erſt ſein Nachfolger P. Johann XXII., der ſie 1317 auch an die Univerſitäten zu Paris und Bologna ſchikte, wo ſie, weil ſie blos Decretale dieſes einzigen Pabſtes enthält, Clementinae genannt wurde. Die 5 Bücher enthalten 51 Titel.

§. 32.
Extravagantes.

Mit den Clementinen waren eigentlich die Decretalen-Sammlungen geſchloſſen, und darum rechnen auch viele bis zu ihnen das Corpus Juris canonici clausum. Allein das Erlaſſen neuer Verordnungen hörte darum nicht auf, und dieſe wurden häufig als Extravagantes hinter den Clementinen mit abgeſchrieben und gloſſirt. Weil nun eine von Johann Chapuis geordnete Sammlung 20 Decretalen des P. Johann XXII. enthielt, und ſolche häufig

gebraucht wurde: ſo erhielt ſie als ein geſchloſſenes Ganze den Namen: **Extravagantes Joannis XXII.** Ihre Einführung wird auf das Jahr 1340 geſezt. Sie iſt nicht in Bücher, ſondern blos in 14 Titel getheilt.

Die noch ſpätern Decretalen wurden mit mehrern frühern noch nicht geſammelten hernach ebenfalls als ein Ganzes herausgegeben, und weil dieſe Collection die Verordnungen von 13 Päbſten von Urban IV. (1264) bis Sixtus dem IV. (1484) enthält: ſo bekam ſie den Namen **Extravagantes communes.** Sie iſt wahrſcheinlich um das J. 1484 verfaßt, und wie die drei erſten Decretalen-Sammlungen in 5 Bücher, die Bücher in Titel, die Titel in capita getheilt; doch hat das 4. Buch, weil ſich von jenen Päbſten keine Verordnung in Eheſachen vorfand, keinen Inhalt, und es folgt auf das 3. Buch gleich das 5., indem es bei dem 4. blos heißt: Quartus liber vacat. Die 4 Bücher enthalten 35 Titel.

§. 33.

C) Sammlungen der dritten Periode: Conciliar-Beſchlüſſe.

Das neueſte Kirchenrecht beginnt mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, ſeit welchem bis jezt ſechs allgemeine Concilien gehalten wurden, deren Beſchlüſſe nicht in die Extravagantes communes aufgenommen ſind, obgleich es bei vier geſchehen konnte, wenn nicht blos päbſtliche Verordnungen aufzunehmen geweſen wären: das Concil zu Piſa (1409) zur Behebung des Schisma durch die Wahl des P. Alexander V.; zu Conſtanz (1414—1418) durch die Wahl des P. Martin V.; zu Baſel (1431), beide leztern wichtig durch ihre Beſtimmung über die höchſte Kirchengewalt, und durch ihre Decrete zur Reform der Kirche; zu Florenz (1439) zur Vereinigung der griechiſchen mit der lateiniſchen Kirche; das V. im Lateran (1512—1517) zur Abſchaffung der pragmatiſchen Sanction in Frankreich, und Modificirung der Kirchen-Disciplin; zu Trient (1545—1563) zur Beſtimmung der Glaubenslehre gegen die Irrthümer Calvins und Luthers, und Verbeſſerung der Kirchenzucht. Dieſes Concil, unter allen für das neueſte Kirchenrecht von größter

Wichtigkeit und die vorzüglichſte Quelle deſſelben, wurde von P. Paul III. im J. 1545 begonnen, nach 10 Sitzungen im J. 1548 von P. Julius III. in 6 Sitzungen fortgeſezt, und von P. Pius IV., der im J. 1562 das Pontificat antrat, nach weitern 9 Sitzungen im J. 1563 beendet. Seine Entſcheidungen in Glaubensſachen, in den canones enthalten und zum Theile in Decreten erläutert, ſind allgemein; jene über die Kirchenzucht aber meiſtens nur nach und nach, in Frankreich und einigen Cantonen der Schweiz zum Theile gar nicht angenommen.

§. 34.

Päbſtliche Verordnungen.

So wie vordem, ſo haben die Päbſte auch nach dem Schluße des Corpus juris ſowohl Verordnungen erlaſſen, theils unmittelbar *unter den* oben (§. 12) angeführten Namen, zu welchen noch die *päbſtlichen* Kanzleiregeln kommen, theils mittelbar durch ihre Dicaſterien, hauptſächlich die Rota Romana (§ 71) unter dem Namen: Deciſionen, und die verſchiedenen Cardinal-Congregationen (§. 70) unter dem Namen: Declarationen, als auch Concordate (§. 52) geſchloſſen.

Päbſtliche Kanzleiregeln ſind Normen, mit welchen der apoſtoliſchen Kanzlei von dem jeweiligen Pabſte bei dem Antritte ſeiner Regierung das Verfahren über Verleihung von Beneficien, Reſignationen, Diſpenſen und andern Gnaden vorgeſchrieben wird. Sie ſchreiben ſich im Weſentlichen aus dem 13. Jahrhunderte her, wo der Kanzlei oft nur mündliche Bemerkungen ertheilt wurden. P. Johann XXII. aber gab ihr ſchriftliche Regeln, welche von Zeit zu Zeit vermehrt wurden, bis ſie zur Zahl 72 angewachſen ſind. Sie erlöſchen als bloſe Inſtructionen mit dem Tode des Pabſtes und werden von jedem neuen Pabſte gleich den Tag nach ſeiner Wahl aufs neue vorgeſchrieben oder eigentlich wieder beſtätigt *a*).

Die Deciſionen ſind Urtheile der päbſtlichen Gerichtshöfe in Parteiſachen. Sie erzeugen blos ein perſönliches Recht zwiſchen

a) Gedrukt ſind ſie in Gaertner Corp. jur. eccl. Cathol. T. II. p. 457.

den Parteien, und werden zu einem allgemeinen Rechte erſt, wenn mehrere Deciſionen gleichlautend ergehen, wo ſie **stilus curiae romanae** heißen *b*).

Declarationen heißen Beſtimmungen, welche die verſchiedenen Cardinal-Congregationen über die in ihr Bereich einſchlagenden Angelegenheiten treffen. Auf ſie wird ſich gleich den vom Pabſte unmittelbar ergangenen Geſezen berufen *c*).

Die mit weltlichen Regierungen geſchloſſenen Concordate ſind: 1) für Deutſchland: die Fürſten-Concordate zwiſchen Eugen IV. und den deutſchen Churfürſten zu Mainz und Frankfurt v. J. 1447; das Wiener Concordat zwiſchen P. Niclas V. und K. Friedrich III. vom 17. Februar 1448; mit Baiern vom 5. Juni 1817; für Preußen die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821; für die obere Rhein-Provinz *Provida solersque* vom 16. Auguſt 1821 und *Ad dominici gregis* vom 11. April 1827; für Hannover die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* vom 26. März 1824; welche vier Bullen auf vorhergegangene Verhandlungen mit den betreffenden weltlichen Regierungen baſirt, und darum auch von leztern angenommen ſind; 2) für Frankreich zwiſchen P. Leo X. und K. Franz I. vom J. 1516; zwiſchen P. Pius VII. und Napoleon vom 15. Juli 1801 und 25. Juni 1813, endlich zwiſchen P. Pius VII. und K. Ludwig XVIII. vom 11. Juni 1817; 3) für Spanien zwiſchen P. Clemens XII. und K. Philipp V. vom 18. Oct. 1737, dann P. Benedict XIV. und K. Ferdinand VI. vom 11. Jan. 1753; 4) für das Königreich Neapel die Bulle des P. Benedict XIII. vom 30. Aug. 1728 und auf deren Grundlage das Concordat zwiſchen P. Pius VII. und K. Ferdinand I. vom 16. Februar 1818; 5) für das Königreich Sardinien die Bulle des P. Benedict XIV.

b) Gedrukt ſind ſie unter dem Titel: **Decisiones Rotae Romanae Card. Rezzonico, nuperrime ex originalibus depromptae, Romae 1760. III. Vol.**

c) Sammlungen ſind: **Thesaurus resolutionum sacrae Congr. Concilii, Rom. 1745—1820. 85 Vol. 4 Collect. declar. sacrae Congreg. Card. Conc. Trid. Interpretum opera et studio Jo. Fortun de comitibus Zambonij Tom. VIII. Rom. 1816.**

vom 6. Jan. 1742, des P. Clemens XIV. vom 28. Jan. 1770 und des P. Pius VII. vom 17. Juli 1817; 6) für das Königreich Pohlen die Bullen vom 11. März 1817 und 30. Juni 1818; 7) für die Niederlande das Concordat vom 18. Juni 1827; 8) für die Schweiz die Bulle vom 8. Juli 1823 hinſichtlich der Errichtung des Bisthums St. Gallen, und das Concordat vom 26. März 1828 hinſichtlich der Umſchreibung des Bisthums Baſel, wozu noch für das beitretende Aargau und Thurgau die Bulle vom 23. März 1830 gekommen iſt *d*).

d) Ernſt Münch, vollſtändige Sammlung aller ältern und neuern Concordate. Leipzig 1830—1831.

Drittes Hauptſtük.

Von den Quellen und Hilfsmitteln des gemeinen und Oeſterreichiſchen Kirchenrechts.

§. 35.

Quellen des gemeinen Kirchenrechts.

Die Quellen des gemeinen Kirchenrechts, worunter die äußern Formen und Thatſachen verſtanden werden, in und durch welche ſich der Wille der rechtsbeſtimmenden Auctorität unmittelbar kund gibt, ſind: 1) die Hinterlage des Glaubens (depositum fidei) a) in der h. Schrift und b) in der göttlichen Tradition, 2) die Glaubens-Symbole, 3) das natürliche Recht, 4) das corpus juris canonici, 5) die Beſchlüſſe der ſeit dem corpus j. c. gehaltenen öcumeniſchen Synoden, 6) die ſeit dieſer Zeit erfloſſenen päbſtlichen Verordnungen.

§. 36.

1) Hinterlage des Glaubens: a) Heilige Schrift.

Die h. Schrift iſt Quelle des göttlichen Kirchenrechts, weil des göttlichen Geſezgebers Wille in ſolcher kund gegeben iſt, und aus dem neuen Teſtamente insbeſondere der wahre Begriff der von Jeſus geſtifteten Kirche und der Verfaſſung, die Natur der Kirchengewalt und mehrerer weſentlichen Einrichtungen zu entnehmen ſind; im alten Teſtamente aber, welches die Vorbereitung des Chriſtenthums im jüdiſchen Volke zum Gegenſtande hatte, und daher

mit dem neuen im innigſten Zuſammenhange ſteht, mehrere in die chriſtliche Kirche übergangene Gebräuche und Anordnungen enthalten ſind, wohin namentlich die Sonntags- und Oſterfeier, die Faſten, die Weihe der Kirchen, Altäre und gottesdienſtlichen Gefäße, die Kirchenkleidung, der Gebrauch des Weihrauchs und Weihwaſſers, die Zinſen- und Wuchergeſeze und die Zehnten gehören.

Die Bücher, welche die h. Schrift conſtituiren, hat der Trienter Kirchenrath in einem eigenen Decrete aufgezählt *a*). Als authentiſcher Text, deſſen ſich jedermann bedienen ſoll, iſt derjenige erklärt, welcher in der Vulgata vorkommt *b*). Dieſe iſt eine ſchon ſehr früh gangbar geweſene, bis in die erſte Hälfte des 2. Jahrhunderts hinaufreichende Uiberſezung, welche auf Anordnung des P. Damaſus vom h. Hieronymus (†420) mittelſt Vergleichung des Urtextes corrigirt wurde, und unter dieſem Namen ſeit dem 6. Jahrhunderte in der ganzen abendländiſchen Kirche im Gebrauche ſich befindet *c*).

§. 37.

b) Göttliche Tradition.

Die göttliche Tradition, d. i. der Inbegriff der den Apoſteln von Chriſtus mitgetheilten oder vom heiligen Geiſte eingegebenen, durch mündliche Fortpflanzung erhaltenen Lehren *a*), iſt eine Quelle des göttlichen Kirchenrechts, weil die h. Schrift ſelbſt nur ein Theil der göttlichen Tradition iſt. Denn Chriſtus zeichnete ſelbſt nichts ſchriftlich auf, und gab auch ſeinen Jüngern keinen Befehl hierzu. Das erſte Evangelium wurde erſt 8—15 Jahre nach Chriſti Himmelfahrt verfaßt, die andern noch ſpäter, und ſämmtliche neuteſtamentariſchen Schriften erſt ein Jahrhundert nach dem Tode des lezten Apoſtels in ein Ganzes zuſammen geſtellt. Durch dieſe Zeit war alles Tradition, und auch nachher blieb die Tradition der or-

a) Conc. Trid. sess. 4. decret. de can. script.

b) l. c. sess. 4. de edit. et usu libr. sacr.

c) S. Geſchichte der Vulgata in Schreiners allg. Calender für die kath. Geiſtlichkeit. Gräz 1833 S. 79—85.

a) can. 5. Dist. 11. Conc. Trid. s. 4. decret. de can. script.

dentliche Weg der Verbreitung des chriſtlichen Glaubens, theils weil der ſchriftlichen Aufſäze nur wenige waren, und nur wenige zu leſen verſtanden, theils weil ſich ihre Verfaſſer nicht vorſezten, alle Reden, Lehren und Thaten Chriſti vollſtändig zu liefern, wie ſie ſelbſt bezeugen *b*).

Bei dem Gebrauche dieſer Quelle iſt jedoch die größte Vorſicht nöthig, um nicht etwas als göttliche Tradition auszugeben, was nur menſchliche oder kirchliche Tradition iſt und Veränderungen unterliegt. Nur das, was allgemein als Glaubensſaz vom Anfange her, überall und von allen mit dem Bewußtſein der Nothwendigkeit aufgefaßt und gelehrt worden iſt, iſt vermöge dieſer Ubereinſtimmung eben ſo als weſentlich anzuſehen, als ob es in der h. Schrift ſelbſt ſtände *c*).

Die Bewahrer der göttlichen Tradition, ſo wie die Ausleger der h. Schrift ſind die h. **Väter.** Dieſe ſind Männer, welche den chriſtlichen Glauben nach den Apoſteln niedergeſchrieben haben. Wer dafür anzuſehen ſei, hat die Kirche zu beſtimmen, und diejenigen dafür erkannt, welche ein an die Apoſtelzeiten angränzendes Alterthum, tiefe Gelehrſamkeit, heiligen Wandel und hohes Prieſterthum in ſich vereinen. Von ihnen heißen wieder die, welche mit den Apoſteln gleichzeitig waren, **apoſtoliſche Väter**; andere, welche die Kirche dafür erklärte, **Kirchenlehrer.** Dagegen heißen jene, denen das Alterthum oder unbeſiegter Glaube abgeht, wie Tertullian, der dem Dogma des Montanus zugethan war, blos **Kirchenſchriftſteller.** Die Schriften der h. Väter machen in Glaubensſachen Beweis, und wenn ſie ſämmtlich hinſichtlich eines Glaubensſazes übereinſtimmen, völlige Gewißheit *d*).

b) Luc. XXIV. 27. Joan. XX. 30. XXI. 25. 2. Thess II. 14. III. 6. 2. Tim. I. 13. 14. II. 2. III. 14. 2. Joan. XII. 3. Joan. XIII. XIV. cap. 6. de celebr. missae (3. 41.)

c) Iren. advers. haeres. L. III. c. 4. can. 11. Dist. 12.

d) Conc. Trid. s. 4. decret. de can. scriptur.

§. 38.

2) Glaubens-Symbole.

Glaubens-Symbol heißt ein kurzer Inbegriff von Glaubens-Artikeln, durch den die einzelnen Gläubigen ſich erkennen; Glaubens-Artikel aber heißen die vorzüglichen, allen zu wiſſen nöthigen Dogmen (§. 12). Die Glaubens-Symbole ſind eine Quelle des göttlichen Kirchenrechts, weil ſie Beſtimmungen der lehrenden Kirche ſind, welche im Dogmatiſchen irrthumslos iſt.

Obgleich die katholiſche Kirche nur einen Glauben hat: ſo gibt es der Glaubens-Symbole doch mehrere, weil die von Zeit zu Zeit neu entſtandenen Irrlehren durch umſtändlichere Auseinanderſezung der einen und andern Glaubenslehre widerlegt werden mußten *a*). Die vorzüglichern Glaubens-Symbole ſind: das apoſtoliſche oder Römiſche, das zwar nicht den Worten, wohl aber dem Inhalte nach von den Apoſteln herrührt, und bei den gewöhnlichen Kirchengebeten mit dem Volke gebetet wird; das Nicäniſche (325), das die Gottheit Chriſti gegen Arius; das Conſtantinopolitaniſche (381), das die Gottheit des h. Geiſtes gegen Macedonius mehr auseinander ſezt; beide, das Nicäno-Conſtantinopolitaniſche ſind das katholiſche Haupt-Symbol, und ſeit P. Benedict VIII. (1032—1045) bei der h. Meſſe im Gebrauche; das Athanaſiſche, welches aber nicht vom h. Athanas verfaßt iſt; es wird mit Ausnahme der hohen Feſttage und der Octav derſelben bei dem ſonntägigen Officium zur Prim recitirt; das Lateraniſche vom IV. Concil im Lateran unter P. Innocenz III. *b*); das Vienniſche vom Concil zu Vienne *c*); das Trienter vom P. Pius IV. *d*); nach lezterm muß das Glaubensbekenntniß von allen kirchlichen Perſonen abgelegt werden, welche es öffentlich abzulegen haben, oder zu einer geiſtlichen Würde oder Pfründe gelangen *e*).

a) S. Thomas 2. 2. q. I. art. 9.
b) cap. 1. de summa Trinit. (1. 1.)
c) cap. un. eod. in Clemen. (1. 1.)
d) cap. 4. eod. in VII. (1. 1.)
e) Ibid.

Von den Glaubens-Symbolen ſind die **ſymboliſchen Bücher** unterſchieden, als welche blos die Symbole zu erläutern beſtimmt ſind. Oeffentliche ſymboliſche Bücher ſind: das Decret des P. Eugen IV. zur Unterweiſung der Armenier, der Römiſche Catechismus von P. Pius V. v. J. 1566 und die kirchlich approbirten Diöceſan-Catechismen.

§. 39.

3) Natürliches Recht.

Das **natürliche** oder Vernunftrecht iſt dasjenige Recht, welches aus der Natur eines Factum nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen abgeleitet wird. Es iſt eine Art göttlichen Rechts *a*), und ſeine Ausſprüche ſind allgemein, nothwendig und unabänderlich. Daher muß es auch eine Quelle des Kirchenrechts für die Fälle bilden, die durch das poſitive Recht nicht beſtimmt ſind, wovon die wichtigern die Verhältniſſe der Kirche zu den außer ihr befindlichen Rechts-Subjecten, hauptſächlich zum Staate ſind.

§. 40.

4) Corpus juris canonici.

Das **Corpus juris canonici** iſt der Inbegriff von mehreren zu verſchiedenen Zeiten veranſtalteten und in ein Buch zuſammen geſtellten Rechtsſammlungen. Es zerfällt in zwei Theile: das **Decretum Gratiani** und die Decretalen, deren wieder 5 Sammlungen ſind: die **Decretales Gregorii IX.**, der **Liber sextus**, die **Clementinae**, die **Extravagantes Joannis XXII.** und die **Extravagantes communes.**

Das **Corpus juris canonici** iſt Rechtsquelle, in ſo weit ſeine Beſtimmungen durch ſpätere Geſeze nicht aufgehoben, oder durch ein Particular-Recht beſchränkt ſind. Es iſt ein Univerſal-Recht, weil es Beſtimmungen für die ganze Kirche enthält, und in der ganzen Kirche geſezliches Anſehen erhalten hat, nicht zwar durch ausdrükliche Publication von Seite eines allgemeinen Concils oder des Rö-

a) **Rom. II. 14. can. 1. Dist. 1.**

miſchen Pabſtes, wohl aber durch Reception gleich dem Römiſchen Rechte. Sobald nemlich das Gratianiſche Decret zu Bologna öffentlich gelehrt wurde, fand es ausnehmend viele lernbegierige Zuhörer aus allen Theilen der Welt, und mehr noch als das Römiſche Recht, theils, weil es vermöge ſeines Inhalts und deſſen Urheber in höherer Achtung ſtand, theils, weil ſein Studium von Kaiſern und Päbſten nachdrüklichſt empfohlen wurde, die Päbſte die älteſten Kirchengeſeze ſelbſt daraus citirten und darnach entſchieden, theils endlich, weil der bürgerliche Prozeß darin vollſtändiger beſtimmt war, als im Römiſchen Rechte. Was dieſelben da erlernten, das übertrugen ſie nach ihrer Rükkehr in ihr Vaterland, wo ſie, zumal wenn ſie die Würde eines Doctors beider Rechte erlangt hatten, zu Civil- und geiſtlichen Aemtern und den höchſten Ehrenſtellen befördert wurden, in die Prax, und es wurde daſſelbe um ſo mehr gemein giltiges Recht, als bei der Errichtung der Univerſitäten zu Paris, Prag, Wien außer dem Profeſſor des Römiſchen Rechts, ein Profeſſor canonum, ja dieſer hier und da noch früher und vorzugsweiſe vor jenem angeſtellt wurde. Durch dieſe kirchlichen und politiſchen Verhältniſſe unterſtüzt kam das canoniſche Recht von den Univerſitäten in die Gerichte, und von dieſen in das gemeine Leben, ohne daß es gemerkt wurde. Eine förmliche Anerkennung iſt nie erfolgt; nur nebenher geſchah eine ſolche in den deutſchen weltlichen Rechtsbüchern und Geſezen *a*), wohin beſonders gehört, daß vom 15. Jahrhunderte an in den Reichsgeſezen häufig vom gemeinen Rechte, worunter immer das **Corpus juris civ. et can.** verſtanden wurde, die Rede iſt, und daß K. Ferdinand **III.** ausdrüklich verordnet hat, daß unter andern das **Corpus juris civ. et can.** auf der Reichshofraths-Tafel liegen ſollen, damit man ſich ihrer in zweifelhaften Fällen bedienen könne *b*).

Die Bedingungen, worauf ſeine Giltigkeit beruht, ſind folgende: 1) Es gilt nur in jener Form, in welcher es zu uns ge-

a) Schwabenſpiegel 1. B. 5. cap. Verord. Ludwigs v. Baiern v. J. 1338 Goldast. const. imper. T. III. p. 489.

b) Reichshofraths-Ordnung v. J. 1654 Tit. VII. §. 24.

kommen iſt. Weil nemlich Gratians Decret voll Fehler war, und die Decretalen nicht minder manches Unrichtige enthielten: ſo ſezte P. Pius IV. (1563) eine Commiſſion von Cardinälen, Biſchöfen und Doctoren, die von P. Pius V. auf 35 beſtimmt wurde (correctores romani), zuſammen, von welcher unter P. Gregor XIII., der als Cardinal ſelbſt corrector rom. geweſen war, eine Verbeſſerung zu Stande kam, nach der dieſer Pabſt das ganze Corpus juris zu Rom (1582) mit dem Befehl herausgab, daß die Ausgabe, ſo wie ſie nun gedrukt erſchienen, unverändert zu bleiben hätte; wogegen aber gleichwohl neue Herausgeber noch mehrere Verbeſſerungen verſucht haben. 2) Es gilt nur als Hilfsrecht (in subsidium), in ſo weit einheimiſche Geſeze und Gewohnheiten abgehen. 3) Die Beſtimmungen über das äußere Kirchenrecht im Verhältniſſe zum Staate, blos einſeitig von der Kirche erlaſſen, können durch ihr eigenes Anſehen den Staat nicht binden, und ſind in Folge der neuern Ereigniſſe größtentheils antiquirt *c*). 4) Die Reception iſt nicht nach den einzelnen Theilen, ſondern im Ganzen (in complexu) mit Einſchluß der Extravaganten-Sammlungen geſchehen. Wer ſich daher auf ein einzelnes Geſez beruft, hat die Vermuthung der Reception für ſich. Daß die Extravaganten-Sammlungen, ob ſie ſchon nur Privat-Arbeiten waren, gleiches Anſehen mit den übrigen erhalten haben: dafür ſpricht die Bulle des P. Gregor XIII. v. J. 1582, womit er das Corpus juris publicirte, dann der Umſtand, daß ſie ſchon früher durch Gewohnheit zu integrirenden Theilen des Corpus jur. geworden ſind. 5) Bei einem Widerſtreite in den einzelnen Theilen geht die ſpätere Sammlung der frühern vor; bei Abweichungen in den einzelnen Stellen die deutliche und beſtimmte, und gelten hier die allgemeinen Auslegungsregeln. 6) Bei einem Widerſtreite zwiſchen dem Römiſchen und canoniſchen Rechte hat das canoniſche den Vorzug, theils weil es jünger iſt und das Römiſche vorausſezt, theils weil man es für billiger und der deutſchen Verfaſſung ange-

c) e. g. cap. 6. 9. de immun. eccl. (3. 49.) cap. 2. de suppl. negl. prael. in VI. (1. 8.) cap. un. de insul. novi orbis in VII. (1. 9.)

meſſener hielt, daher gleich Anfangs ein höheres Anſehen behauptete *d*). 7) Die dicta Gratiani, die Summen, Inſcriptionen und partes decisae, welche aus den alten Sammlungen ergänzt und unter die einzelnen Capitel mit kleinerer Schrift gedrukt ſind, gelten nicht. 8) Die Rubriken der Decretalen gelten, ſo weit ſie von ihren Urhebern herrühren, zur Erläuterung des Textes und zur Beweisführung, und wenn ſie Gebote oder Verbote ausſprechen, wie der Text *e*). 9) Die Gloſſen, d. i. die kurzen Erläuterungen des Textes und der einzelnen Worte, welche bei der exegetiſchen Methode, in der das canoniſche und Römiſche Recht gelehrt wurde, gemacht, und Anfangs zwiſchen den Linien neben dem Texte, worauf ſie ſich bezogen, ſpäter am Rande geſezt wurden, und zulezt ein Buch (Commentar, apparatus) für ſich bildeten, hatten wohl ein großes Anſehen, ſo zwar, daß ſich in der Prax der Saz entwikelte: Quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit forum; ſie galten jedoch nie als Geſeze. Daſſelbe trifft die glossa ordinaria, welche aus den vielen zerſtreuten Gloſſen durch Vergleichungen bearbeitet wurde, und zwar für das Decretum von Johann Semeca Teutonicus, zulezt Probſt zu Halberſtadt († 1245), verbeſſert von Bartholomäus von Brescia († 1258), für die Gregoriſchen Decretalen von Bernhard von Parma († 1268), für den Liber VI. und die Clementinen von Johann Andreä († 1348). Für die übrigen Theile exiſtirt keine glossa ordinaria. 10) Die Anhänge des Corpus jur. und zwar hinter dem Decretum die 47 Canones poenitentiales und die 85 Canones Apostolorum, hinter den Decretalen die Institutiones juris canonici und der Liber VII. haben keine Geſezkraft. Die Canones poenitentiales ſind aus der Summa des Cardinals von Oſtia entnommene Vorſchriften über die für einzelne Verbrechen zu verrichtenden Bußen. Von den Canones Apostolorum war ſchon (§. 21) die Rede. Die Institutiones juris canonici wurden in der Abſicht, das canoni=

d) Gratian. post can. 6. Dist. 10.

e) z. B. Ut lite pendente nihil innovetur (2. 16.) Ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9.) Ut eccles. beneficia sine diminutione conferantur (3. 12.)

ſche Rechtsbuch dem Römiſchen vollſtändig ähnlich zu machen, auf Geheiß des P. Paul IV. von Paul Lancelot, einem Rechtsgelehrten zu Perugia 1563 kurz vor Auflöſung des Trienter Concils herausgegeben, erhielten aber, weil er die Trienter Beſchlüſſe aufzunehmen ſich weigerte, die päbſtliche Beſtätigung nicht. P. Paul V. geſtattete 1605 blos, daß ſie dem Corpus juris Erläuterung halber beigedrukt würden. Der Liber VII. iſt eine Privat-Sammlung päbſtlicher Verordnungen vom Sixtus IV. bis Sixtus V. (1471—1587) und einiger frühern Päbſte, wie P. Bonifacius VIII. und Pius II., dann einiger Conciliar-Beſchlüſſe, von einem Lyoner Rechtsgelehrten Peter Matthäus (1590), und wurde zuerſt von Lyoner Herausgebern des Corpus juris can. (1671) hinter den Extravagantes communes abgedrukt. Der ſchon früher vom P. Gregor VIII. veranſtaltete und unter P. Clemens VIII. zu Stande gekommene Liber VII. wurde bald wieder unterdrükt.

Die allererſte Ausgabe des Corpus jur. can. erſchien zu Mainz 1472, die erſte unter öffentlicher Auctorität vom P. Gregor XIII. zu Rom 1582, die beſte von den Brüdern Pithou 1687 in Fol., die berühmteſte von J. H. Böhmer zu Halle 1747, die jüngſte noch vorzüglicher von Aemil. Lud. Richter zu Leipzig 1833—35. Deutſche Ueberſezungen ſind: das Corpus jur. can. in ſeinen wichtigſten und anwendbarſten Theilen ins Deutſche überſezt und ſyſtematiſch zuſammengeſezt von Bruno Schilling und Carl Friedr. Sintenis. 2 Bde. Leipzig 1834—35; dann das Corpus jur. can. in Gemeinſchaft mit mehreren Gelehrten ins Deutſche überſezt und herausgegeben vom Prof. D. Alex. Lang. Nürnberg 1835.

Citirt wird aus dem Corpus jur. can. und zwar: 1) Bei dem Decrete Gratians aus dem 1. Theile, indem man zuerſt can. mit ſeiner Zahl oder ſeinen Anfangsworten, dann den §., wenn er einen hat, hierauf D. oder Dist. d. i. distinctio mit ihrer Zahl ſchreibt, z. B. can. 3. D. 23. can. 3. §. Quaero Dist. 26; aus dem 2. Theile, indem man wieder zuerſt can. mit ſeiner Zahl oder Anfangsworten, ſodann die causa mit ihrer Zahl, endlich q. für quaestio mit ihrer Zahl ſchreibt, z. B. can. 39. caus. 11. q. 3; aus der 33. causa quaest. 3., indem man can. mit ſeiner Zahl oder

Anfangsworten, dann D. für distinctio mit ihrer Zahl und dem Beiſaze de poenitent. ſchreibt, z. B. can. 5. D. 5. de poenit.; aus dem 3. Theile wird eben ſo allegirt, nur daß ſtatt de poenit. der Beiſaz de conscer geſezt wird, z. B. can. 5. D. 3. de conscer. 2) Aus den Decretalen wird citirt, indem man zuerſt cap. mit ſeiner Zahl oder Anfangsworten, dann den §. mit ſeinen Anfangsworten, wenn das cap. mehrere §§. hat, hierauf die Uiberſchrift des Titels, und in einer Klammer die Zahl des Buchs und Titels ſchreibt, z. B. cap. 54. §. Verum procurator, de elect. (1. 6.). Ein X dem Citate aus den Decretalen beizuſezen, wie viele thun, iſt unnüz, weil in den Decretalen ohnedies keine canones, ſondern capita vorkommen. Die Titel: De majoritate et obedientia, de verborum significatione, de regulis juris, de novi operis nunciatione werden mit M. et O., V. S., R. J., N. O. N. citirt. Auf gleiche Weiſe wird aus den übrigen 5 Decretalen-Sammlungen allegirt, nur daß man am Ende die Sammlung mit angibt, z. B. cap. 3. de appell. in VI. oder 6°. (2. 15.); cap. 2. de sent. excom. in Clem. (5. 10.); cap. un. de privileg. in Extrav. Joan. XXII. (11.); cap. 10. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.)

Die vorzüglichen Abkürzungen im Corpus jur. can. ſind: Ap. Apostolicus, a. r. appellatione remota, arg. argumento, c. con. contra, d. dicta, d. f. n. dilecto fratri nostro, e. c. eodem capite, f. finalis, f. t. fraternitas tua, h. hic, h. t. hoc titulo, i. j. infra, i. p. d. in parte decisa, in pr. principio, i. f. in fine, l. lege, P. Pp. Papa, p. c. pars capituli, p. n. praedecessor noster, c. t. t. r. consultationi tuae taliter respondemus.

§. 41.

5) Conciliar-Beſchlüſſe ſeit dem Corpus juris canonici.

Daß die Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien in Glaubens- und Sittenangelegenheiten eine gemeine Rechtsquelle ſeien, darüber kann keine Frage ſein; ſie ſind Ausſprüche und Entſcheidungen der unfehlbaren Kirche, die von keinem Gläubigen zurückgewieſen werden können. Was aber die Anordnungen in Disipli-

nar-Sachen betrifft: ſo haben dieſelben ſo weit verbindliche Kraft, als ſie in den Particular-Kirchen angenommen und publicirt ſind *a*), da der Kirche hierin keine Unfehlbarkeit zukommt, die Disciplinar-Einrichtungen von Zeit und Umſtänden abhängen, und daher da und dort, wiewohl eine Gleichförmigkeit ſehr erwünſchlich iſt, anders ſein können *b*).

Von den Beſchlüſſen und Acten der ſechs ſeit der Beendigung des Corpus jur. can. gehaltenen allgemeinen Concilien ſind, ſo wie von jenen der frühern, verſchiedene Sammlungen veranſtaltet worden. Die brauchbarſten ſind: **SS. Concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio XVIII. Vol. Paris 1671 — 1672. Acta conciliorum et epist. decretales ac constit. sum. Pontificum cur. Joan. Harduin XII. Vol. Paris 1715.** Die vollſtändigſte iſt **Joh. Domin. Mansi sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio T. I — XIII. Florent. 1759 — 1767, Tom. XIV — XXXI. Venet. 1769—1798 Fol.**; ſie geht bis in die Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das Concil von Trient hat ſeine eigenen Ausgaben, deren erſte zu Rom 1564, die jüngſte eben da **in collegio urbano de propaganda fide 1834** unter dem Titel erſchien: **Canones et decreta SS. oecumenici concilii Tridentini**, neu aufgelegt zu Leipzig 1837; in das Deutſche iſt es überſezt von J. Egli, Luzern 1825.

Sammlungen der deutſchen Concilien ſind: **Dom. Schrammii Epitome canonum eccles. ex conciliis Germaniae collecta. Augsb. 1774**; dann **Jos. Harzheim Concilia Germaniae. T. X. Colon. 1759 — 1775**; ferner **Collectio, quam incoepit Joh. Fr. Schannat, contin. Jos. Harzheim, Herm. Schollius, Aug. Neissen indic. digessit Jos. Hesselmann T. XI. Colon. 1749—1790; Car. Eduardi Weiss Corpus jur. can. Catholicorum hodierni, quod per Germaniam obtinet, Giesae 1833**; Binterim pragmat. Geſchichte der deutſch. National-, Provinzial- und vorzüglichſten Diöceſan-Concilien, 3 Bde. Mainz 1835.

a) cap. 13. de R. J. in VI. (5. 13.)
b) can. 11. Dist. 12.

§. 42.

6) Päbſtliche Verordnungen ſeit dem Schluße des Corpus juris canonici.

Die päbſtlichen Verordnungen machen eine Rechtsquelle, weil das Oberhaupt der Kirche eine geſezgebende Gewalt beſizt, und daher rechtsbeſtimmende Normen erlaſſen kann, von jeher erlaſſen hat, und die Nothwendigkeit ihrer Anerkennung und Enthaltung von gegentheiligen Lehren und Anſichten, wenn ex cathedra entſchieden wurde, die Verbindung mit der Römiſchen Kirche mit ſich bringt.

Die päbſtlichen Verordnungen ſeit dem Schluße des Corpus jur. can. ſind in eigene Sammlungen gebracht. Die lezte Sammlung heißt Bullarium magnum, herausgegeben von Hieronymus Maynard, Luxenb. 1739—1758 in 19 Folio-Bänden. Die Verordnungen des P. Benedict XIV. ſind in einer beſondern Sammlung von 4 Bänden, Rom 1754 enthalten, und die der folgenden Päbſte Clemens XIII., Clemens XIV., Pius VI., Pius VII., Leo XII. und Pius VIII. werden fortgeſezt in dem Bullario opera et studio Andreae Advocati Barbéri Tom. VI. Romae 1835—1843. Ein deutſcher Auszug iſt: Römiſches Bullarium von Eiſenſchmidt, 2. Bde. Neuſtadt a. d. O. 1831.

§. 43.

Hilfswiſſenſchaften des gemeinen Kirchenrechts.

In näherer Beziehung ſind als Hilfswiſſenſchaften zum Studium des gemeinen Kirchenrechts anzuſehen: 1) die Kenntniß der griechiſchen und lateiniſchen Sprache, beſonders des Mittelalters, in der die meiſten Geſeze erlaſſen ſind; 2) Kirchengeſchichte, Geſchichte des Kirchenrechts und kirchliche Literatur-Geſchichte, dann kirchliche Alterthümer, da alles neuere Kirchenrecht Reſultat geſchichtlicher Entwiklung iſt; 3) Dogmatik, indem die Glaubenslehre die Grundlage iſt, auf welche die äußern Anſtalten, worüber rechtliche Beſtimmungen vorkommen, gebaut ſind, ohne ihre Kenntniß daher Mißgriffe in der Darſtellung der kirchlichen Einrichtungen erfolgen

müſſen; 4) natürliches Recht in ſeinem ganzen Umfange, als welches bei den einzelnen poſitiven Geſezen die Billigkeit und Uibereinſtimmung mit der Vernunft, und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihrer Abänderung oder Aufhebung nachweiſt; 5) Philoſophie des poſitiven Rechts, durch die man in die Gründe der Geſeze eindringt; 6) Römiſches Recht, welches mit dem canoniſchen im engſten Zuſammenhange ſteht, und auf deſſen Quellen großen Einfluß nimmt.

Entferntere Hilfsmittel ſind: das Staatsrecht, die Profan-Geſchichte, kirchliche Geographie und Statiſtik, Chronologie und Diplomatik.

§. 44.

Quellen des Oeſterreichiſchen Kirchenrechts.

Die Quellen des Oeſterreichiſchen Kirchenrechts, worunter dasjenige Particular-Kirchenrecht verſtanden wird, welches in den Oeſterreichiſch-deutſchen Provinzen, daher mit Ausſchluß von Italien und Ungarn mit deſſen Nebenländern, beſteht, ſind folgende:

1) Das gemeine Kirchenrecht *a*), als welches ſeinem Begriffe nach überall verbindlich iſt, daher auch in Oeſterreich gelten muß, und hauptſächlich in denjenigen Stüken zur Anwendung kommt, welche die allgemeine Kirche angehen, und die Particular-Kirche mit ihr verbinden.

2) Die landesfürſtlichen Verordnungen in Kirchenſachen, weil mehrere Angelegenheiten nach Verſchiedenheit der Beziehung die Kirche und den Staat in Anſpruch nehmen, daher der Staat von der Concurrenz in Beſtimmung derſelben um ſo weniger ausgeſchloſſen werden kann, als die Gränzen der Kirchen- und Staatsgewalt in vielen Stüken nicht ausgemacht ſind, wie denn auch nach dem Zeugniſſe des Theodoſiſchen und Juſtinianiſchen Coder, dann der Capitularien-Sammlungen ſo viele fromme und heilige Kaiſer und Könige in Kirchenſachen verfügt haben. Die landesfürſtlichen Verordnungen in Kirchenſachen ergehen zunächſt an die Biſchöfe, und dieſe haben ſie ungeſäumt wörtlich, ohne die mindeſte Verände-

a) Hofd. v. 5. Juni 1795 J. G. N. 234. Kundmachungs-Pat. zum B. G. B. IV. Abſaz.

rung, in ein eigenes, beſtändig auf dem Conſiſtorial-Rathstiſche auf-zubewahrendes Buch unter der Aufſchrift: Protokoll oder Sammlung der k. k. Geſeze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis ein-zutragen, und eben ſo wörtlich dem geſammten Clerus zu publiciren. Jeder Seelſorger und jedes Kloſter hat die erhaltenen Verordnun-gen ebenfalls in das eigens hierfür beſtimmte Protokoll aufzunehmen, und darin ſelbſt die gedrukt erhaltenen Verordnungen, welche in ein beſonderes Heft geſammelt werden, anzumerken. Zur Erleichterung des Nachſchlagens muß das Protokoll mit einem Index verſehen ſein; und bei jeder Pfarre auf jedesmaliges Verlangen den Capellänen und in Klöſtern den Ordensgliedern zur Belehrung, ſonſt aber allen geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten zur Einſicht vorgezeigt werden. Es gehört mit dem Hefte der gedrukten Verordnungen zum Beilaſſe einer jeden Seelſorge-Station. Die Uiberwachung der Befolgung der landesfürſtlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis kommt den Kreisämtern, welchen ſie zu dem Ende eigens mitgetheilt wer-den, dann der Landes- und Hofſtelle zu *b*).

3) Die biſchöflichen Verordnungen, welchen von allen Gläubigen, die in der Diöceſe ihren Aufenthalt haben, Folge gelei-ſtet werden muß, weil ſolches das den Biſchöfen weſentlich zukom-mende Geſezgebungsrecht mit ſich bringt *c*). Alle biſchöflichen Ver-ordnungen müſſen jedoch, ſie mögen Hirtenbriefe oder Circularien ſein, allgemeine Belehrungen, Anweiſungen oder Anordnungen ent-halten, in dieſer oder jener Form, ſchriftlich oder gedrukt ergehen, und die ganze Diöceſe oder einen Theil betreffen, vor ihrer Ausgabe und Kundmachung der Einſicht und Genehmigung der Landesſtelle unterzogen werden *d*).

4) Die beſtehende Uibung, welche eine Rechtsquelle in allen Fällen iſt, wo ſich ein Geſez ſelbſt darauf beruft *e*), d. i., wo

b) Helfert von den Recht. der Biſchöfe und Pfarr. §§. 30. 239.

c) Ebend. §. 26.

d) Ebend. §. 27.

e) B. G. B. §. 10.

das Geſez zwar die Hauptſache entſcheidet, in Betreff der nähern Umſtände aber den Landes= und Ortsgebrauch gelten läßt *f*).

§. 45.

Literatur.

In der Literatur des Kirchenrechts behaupten eine ehrenvolle Stellung und zwar:

A. Für die Einleitung:

Ch. Thomasii cautelae circa praecognita jurisprud. eccl. Hal. 1723.

Jo. Doviatii (Dujatii) praenotationum canonicarum libri quinque. Venet. 1748, mit Zuſäzen von D. A. Fried. Schott. 2 Bde. Mietau u. Leipzig 1776—9.

Fr. Xav. Zech praecognita j. c. ad Germaniae catholicae principia et usum accomodata. Ingolst. 1749.

Jo. E. Flörckii praenotationes jurisprudentiae eccl. Halae 1756.

Jo. Ant. de Riegger Bibliotheca juris eccles. Vindob. 1761 2 Tom. Ejusd. Prolegomena ad jus eccles. Vindob. 1764.

Ign. Mulzeri praecognita in jurisprudentiam eccl. positivam Germanorum. Francof. et Lips. 1770.

G. Sigism. Lakics praecognita jur. eccl. univ. Viennae 1775.

Ch. Frid. Glück praecognita uberiora universae jurisprud. eccles. positivae Germanorum. Halae 1786.

M. Dannenmayr historia juris eccles. Vindob. 1806.

Gorb. Gärtner Einleitung in das gem. u. deutſche Kirchenrecht. Augs. 1817.

J. Jac. Lang Geſchichte und Inſtitutionen des Kirchenrechts. 1. Thl. Tübingen 1827.

Lud. Tim. v. Spittler, Geſchichte des canoniſchen Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidor, Halle 1776, und mit dem Anfange einer Fortſezung in dem erſten Bande der Geſammtausgabe der Spittler=ſchen Werke von Wächter. Stuttg. 1827.

Car. Hase Commentarii historici de jure eccles. P. I. Lips. 1828. P. II. 1832.

F. G. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840.

Joh. Wilh. Bickel, Geſchichte des Kirchenrechts I. Bd. Gieß. 1843.

f) z. B. Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 32 n. 4, §. 45; v. kirchl. Gebäuden §§. 37, 67 vor lit. h.

B. Für das gemeine Kirchenrecht: I. Commentare:

Mart. Azpilcueta opera. Agrip. 1616.

Innoc. Cironi opera in jus canonicum. Tolosae 1645. cum notis Jos. Ant. Rieggeri. Vindob. 1761.

J. Dartis commentarii in universum Gratiani Decretum. Paris. 1656.

Em. Gonzalez Tellez Commentaria in Decretales Romae 1661. Lugd, 1715.

Ant. Dadin. Altesserae commentaria in Decretales Innocentii III. Paris. 1666, in Libr. Clementinarum. Paris. 1680. Halae 1782.

Viti Pichler jus can. secundum Gregor. IX. Decretalium titul. explanatum. August. Vindel. 1733, 1752.

H. Zoësii commentarius s. praelectiones ad epistolas decretales Gregorii IX. sive univ. jus can. Colon. 1738.

Anselm. Schnell jus can. i. e. V Libr. Decretal. Gregor. IX. Summa. Aug. Vindel. 1744.

Car. Seb. Berardus commentaria in jus eccl. univ. Venet. 1778.

Anacl. Reiffenstuel jus can. univ. juxta titulos quinque libr. decretal. Antwerp. 1755.

Jac. Ant. Zallinger ad Turrim institut. jur. eccl. Aug. Vindel. 1792.

II. Syſteme: 1) Von größerem Umfange:

Lud. Engel Collegium universi juris canonici. Salisb. 1671, 1770.

Jo. Cabassutii theoria et praxis jur. can. Lugd. 1679. Venet. 1757.

Aug. Barbosae juris eccl. univ. libri III. Lugd. 1699, 1716.

J. Wiestner institutiones canonicae. Monach. 1705.

Fr. Schmalzgrueberi jus eccl. universum. Ingolst. 1726.

J. P. Gibert corpus jur. can. per regulas naturali ordine digestas. Lugd. 1737.

Z. B. van Espen jus eccl. univ. Mogunt. 1791.

Joan. Devoti Juris can. universi libri quinque. 3 Tomi. Edit. nova Rom. 1827.

Petr. Tamburini Brixiani Praelectiones de ecclesia Christi et universa jurisprud. eccles. Part. IV. Lips. 1845.

Georg Phillipps Kirchenrecht. 1. Bd. Regensburg 1845.

2) Kürzere Lehrbücher:

Cl. Fleury instit. jur. eccl. Francof. et Lips. 1724.

Greg. Zallwein principia jur. eccl. universi et particul. Germ. Aug. Vindelic. 1763—81.

Ant. Schmidt institutiones jur. eccl. Germ. accomodatae. Heidelb. 1770.

Steph. Rautenstrauch instit. jur. eccl. Germaniae accom. Pragae 1772.

Cl. Becker compendium jur. decretalium. Monaster. 1772.

Dom. Schramm Institutiones jur. eccl. Aug. Vindel. 1774.

Jos. Ant. de Riegger elementa jur. eccles. Vindob. 1774.

Paul Jos. de Riegger institutiones jurisprud. eccl. Vindob. 1777.

Phil. Hedderich elementa jur. can. quatuor in partes divisa ad statum eccl. Germ. accomodata. Bonae 1778—83.

Jos. Val. Eybel introductio in jus eccl. cath. Viennae 1778—9.

Fr. X. Gmeiner Kirchenrecht. Gräz 1790.

Jos. Joan. Pehem praelect. in jus eccl. universum. Viennae 1791, deutſch 1802.

Ant. Gambsjaeger jus eccl. Heidelb. 1815.

A. Michl Kirchenrecht. Münch. 1816.

Adami Brezanočzy institutiones jur. eccl. Pesth. 1817.

Fr. Andr. Frey, Critiſcher Commentar über das Kirchenrecht. Bamberg 1818; fortgeſezt von Joſ. Scheill. Kizingen 1828—33.

Joan. Devoti institutiones canonicae. Romae 1825.

P. Mauri de Schenckl institutiones jur. can. Landishuti 1825.

Jos. Ant. Sauter fundamenta jur. eccl. catholicorum. Friburgi 1825.

Sebald Brandel Handbuch des Kirchenrechts. Bamb. 1827, 3. Aufl. 1839.

C. A. von Droſte-Hülshof Grundſäze des gemeinen Kirchenrechts. Münſter 1828, 1830—33.

Carl Ed. Weiß Grundriß der deutſchen Kirchenrechtswiſſenſchaft. Mainz 1829.

Ferd. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts. 9. Ausg. Bonn 1842.

K. Fr. Eichhorn Grundſäze des Kirchenrechts der kath. und evangel. Religionspartei in Deutſchland. Götting. 1831—33.

Aug. v. Grollmann Grundſäze des allgem. kath. und proteſtant. Kirchenrechts. Frankf. 1832, 2. Auflage 1833.

Aem. Ludw. Richter Lehrbuch d. kath. u. evangel. Kirchenrechts. Leipz. 2. Aufl. 1844.

Ludw. Gitzler Handbuch des gemeinen u. Preußiſchen Kirchen- u. Eherechts. Breslau 1841.

A. Barth Vorleſungen über das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht. 2 Bde. Augsb. 1841.

D. Fr. Guſt. Adolph Groſch Grundzüge des Kirchenrechtes der Katholiken und Evangeliſchen. Breslau 1845.

D. Otto Mejer Inſtitutionen des gemeinen deutſchen Kirchenrechtes. Götting. 1845.

D. Michael Permaneder Handbuch des gemeingiltigen kath. Kirchenrechts mit Rükſicht auf die Verord. der deutſch. Bundesſtaaten. 2 Bde. Landshut 1846.

C. Für das Oeſterreichiſche Kirchenrecht: I. Quellenſammlungen:

Codex Austriacus oder Sammlung aller k. k. Verordnungen. 6 Bände, Wien 1704—70.

Sammlung der k. k. Verordnungen und Geſeze in publico-ecclesiasticis 1518—1803. 18 Thle. Wien 1785—1803.

Politiſche Geſeze u. Verordnungen auf allerh. Befehl unter unmittelb. Aufſicht der pol. Hofſtelle herausgegeben. Wien 1791; wird fortgeſezt.

Paul Joſ. v. Riegger Corpus jur. eccl. Bohemici et Austriaci. Wien 1770.

Carl Em. v. Riegger Sammlung der in Kirchenſachen ergangenen landesf. Geſeze v. J. 1347—1775. 2 Thle. Wien 1778.

Frz. Kröhny Auszüge der Geſeze über die äußere Kirchenverwaltung. Wien 1784.

Joh. Th. v. Trattneriſche Sammlung der Verordnungen und Geſeze K. Joſephs II. 10 Thle. Wien 1788—9.

Joh. Schwerdling Practiſche Anwendung aller k. k. Verordnungen in geiſtlichen Sachen. 13 Bde. Wien 1788—1829.

Joſ. Kropatſchek Sammlung der ſämmtlichen Geſeze unter K. Maria Thereſia 9 Bde. K. Joſeph II. 18 Bde. K. Leopold II. 5 Bde. K. Franz 35 Bde. K. Ferdinand 5 Bde. Wien 1841; wird fortgeſezt.

Die Provinzial-Geſezſammlung für jede einzelne Provinz; herausgegeben auf allerhöchſten Befehl und unter der Aufſicht jeder Landesſtelle; vom Jahre 1819, für Tyrol vom Jahre 1816 beginnend.

Joſ. Roth Auszug aller in Böhmen beſtehenden Verordnungen und Geſeze, neu aufgelegt v. Joh. Blaſek, 12 Theile. Prag 1817—19. Fortſezung der Geſeze v. J. 1802 bis 1818 v. Joh. Kanka, 20 Thle. Prag 1819—26.

Pet. Carl Jakſch Geſez-Lexicon in geiſtlichen, Religions- und Toleranzſachen. 10 Thle. Prag 1828—30.

II. Syſteme:

A. Jul. Cäſar National-Kirchenrecht Oeſterreichs. Gräz 1788—91.

Ant. Wilh. Guſtermann Oeſterr. Kirchenrecht. Wien 1812.

Georg Rechberger Handbuch des Oeſterr. Kirchenrechts. Linz 1816. lateiniſch 4. Ausg. Linz 1824.

Nic. Cherier enchiridion jur. eccles. Pesth. 1839.

§. 46.

Syſtem.

Die Kirche iſt eine allgemeine und beſondere, und jede von ihnen ein Verein, bei dem ein äußeres und inneres Verhältniß zu berükſichtigen kommt. Es kann deshalb ein allgemeines und ein beſonderes Kirchenrecht unterſchieden werden, bei deren erſtem das äußere dem innern vorzugehen hat, weil, die Sache philoſophiſch betrachtet, das innere durch das äußere bedingt, und poſitiv genommen, das innere durch das äußere auf mannigfaltige Weiſe beſtimmt und geregelt wird. Von dem innern Kirchenrechte muß wieder früher das, was die allgemeine Kirche angeht, entwikelt, und dann erſt auf das Oeſterreichiſche Particular-Kirchenrecht übergegangen werden.

Die ganze Abhandlung beſteht daher aus zwei Theilen, davon der erſte das allgemeine Kirchenrecht, und zunächſt das äußere in dem Verhältniſſe der Kirche zum Staate und der katholiſchen Kirche zu den akatholiſchen Confeſſionen, dann von dem innern die Verfaſſung und Regierung der ganzen allgemeinen Kirche; der zweite aber die Verfaſſung und Regierung der Particular-Kirche in Oeſterreich behandelt, welchem die Verfaſſung und Regierung der in Oeſterreich beſtehenden akatholiſchen Confeſſionen, ſo weit ſie die katholiſche Kirche berühren, angeſchloſſen werden.

Erster Theil.

Erſter Theil.

Von dem allgemeinen Kirchenrechte.

Erste Abtheilung.

Von dem äußern Kirchenrechte.

Erstes Hauptstük.

Von dem Verhältniſſe der Kirche und des Staats.

§. 47.

Unterſchiedenheit der Kirche und des Staats.

Wenn von einem Verhältniſſe der Kirche und des Staats die Rede ſein ſoll: ſo müſſen beide von einander unterſchieden ſein; und dieſes ſind ſie, wenn ſie nicht eins ſind in ihrem Urſprunge und Natur, in ihrem Umfange und Richtung, in ihrem Zweke und Mitteln, endlich in den Objecten ihrer Wirkſamkeit. Daß ſie aber dieſes nicht ſind, erhellt aus folgendem: Die Kirche iſt unmittelbar göttlichen Urſprungs, von Chriſtus geſtiftet; der Staat unmittelbar menſchliche Einrichtung, durch freies Uibereinkommen der um ihre Sicherheit und zeitliche Wohlfahrt beſorgten Menſchen entſtanden, und nur mittelbar in ſo fern göttlichen Urſprungs, als es göttliches Gebot iſt, alle zur Beförderung des lezten Zweks tauglichen Mittel

zu ergreifen, und unter dieſen der Eintritt in den Staat das geeignetſte iſt, und als alle Gewalt von Gott kommt. Die Kirche iſt Eine; der Staaten gibt es viele. Die Kirche umfaßt die Geſammtheit der Menſchen; der Staat nur eine oder mehrere Nationen. Die Kirche bethätigt ihre Wirkſamkeit abwärts vom Göttlichen zum Menſchlichen; der Staat ſtrebt aufwärts von dem Sinnlichen durch die mannigfaltigen Cultur-Anſtalten zum Geiſtigen. Der Zwek der Kirche iſt zunächſt Erbauung, zulezt Heiligung; der des Staates Sicherung des rechtlichen Zuſtandes und zeitliches Wohlſein. Als Mittel zur Erreichung ihres Zwekes gebraucht die Kirche Belehrung, geiſtige Uibungen, Spendung der Heilsmittel, Entziehung geiſtiger Güter, Ausſchließung von der Gemeinſchaft; der Staat zeitliche Belohnungen und Strafen. Objecte der Wirkſamkeit der Kirche ſind die innern Geſinnungen ihrer Glieder; die des Staates die äußern Handlungen ſeiner Bürger *a*). Abſolute Einheit der Kirche und des Staats iſt demnach eben ſo abſurd, als dem heiligen Willen des göttlichen Stifters, der eine Religion für alle Völker gelehrt, und eine über den ganzen Erdenkreis ſich ausbreitende, ewig dauernde und noch jenſeits fortwährende Univerſal-Kirche gegründet hat, fern. Daß bei den Juden, Muhamedanern, Heiden, namentlich den Griechen und Römern die Religion in die Staatsverfaſſung verwebt war, iſt eine beſondere Nationalität, bei der Religion und Kirche zu dem Staate in dem Verhältniſſe ſtehen, in welchem ſich die Juſtiz, Polizei und andere Staatsanſtalten befinden, leidet aber auf die chriſtliche Kirche keine Anwendung.

§. 48.

Unabhängigkeit der Kirche und des Staats.

Sind Kirche und Staat nicht eins, ſondern von einander unterſchieden: ſo frägt ſich, ob beide von einander unabhängige Verbindungen ſeien, oder eine von der andern abhänge. Die Antwort muß für das erſtere ausfallen. Denn zwei von einander in allen Stüken unterſchiedene Körperſchaften müſſen ſo lang für frei

a) S. August. Conf. Tit. VII. de potest. eccles.

und unabhängig coexiſtirend behauptet werden, als das Factum der Unterwerfung der einen unter die andere nicht nachgewieſen werden kann. In Abſicht auf die chriſtliche Kirche aber iſt ſolches nachzuweiſen unmöglich. Chriſtus hat ſeine Kirche nicht den weltlichen Beherrſchern anvertraut, und nicht anvertrauen können; nicht einem von ihnen, weil ſie keinem Staate ausſchließlich angehören, wohl aber in jedem Staate ſich ausbreiten ſollte, und kein Regent ein Weltbeherrſcher iſt, und über alle Länder, in welchen ſie ſich ausbreitet, zu gebieten hat; nicht allen, weil ſie bei den verſchiedenen Anſichten derſelben willkührlichen Einrichtungen und beliebigen Geſtaltungen in Verfaſſung und Verwaltung ausgeſezt, und nicht mehr eine, ſondern ſo viele Kirchen wären, als es Staaten gibt. Sein Reich war ein ethiſches Reich, welches mit dem irdiſchen nichts gemein hat; und darum übergab er die Leitung ſeinen Apoſteln, wodurch er eben die Kirche für unabhängig vom Staate erklärte. — Chriſtus hat aber auch durch ſeine Stiftung in den Grundrechten und dem Umfange der Staatsgewalt keine Veränderung gemacht. Er hat bei jeder Gelegenheit die Meinung ſeiner Jünger von einem zu gründenden weltlichen Meſſias-Reich berichtigt *a*), die Mutter der Söhne Zebedäi, die dieſen den erſten Plaz in ſolchem zu ſichern ſuchte, auf die um ſeinetwillen bevorſtehenden Leiden verwieſen *b*), die Phariſäer dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt, zu geben geheißen *c*), die Beilegung weltlicher Händel abgelehnt *d*), dem Vorhaben des Volkes, ihn zum Könige zu machen, durch Entfernung in die Wüſte ſich entzogen *e*), und vor Pilatus ſtandhaft erklärt, ſein Reich ſei nicht von dieſer Welt *f*). Er hat daher die bis zu ſeinem Erſcheinen unabhängige Staatsgewalt der von ihm eingeſezten Kirchengewalt nicht untergeordnet, und keine potes-

a) Matth. XX. 25—28.
b) Ibid. 20—23.
c) Matth. XXII. 21. Rom. XIII. 3—7.
d) Luc. XII. 13. 14.
e) Joan. VI. 15.
f) Joan. XVIII. 36.

tas directa vel indirecta in temporalia regum eingeſezt *g*). Die geiſtliche und weltliche Gewalt, beide von Gott, ſind demnach in ihrem von Gott angewieſenen Kreiſe von einander unabhängig.

§. 49.

Verhältniß der Particular-Kirche zum Staate.

Die Particular-Kirche iſt im Verhältniſſe zu dem Staate, in deſſen Gebiete ſie ſich befindet, in einer Beziehung unabhängig, in der andern abhängig.

Unabhängig iſt die Particular-Kirche von dem Staate in allem, was ihr inneres Leben, die sacra interna und die freie Wirkſamkeit für ihren Zwek angeht. Hierin genießt ſie gleich jeder andern Körperſchaft im Staate bürgerliche Freiheit, und darf vermöge derſelben alles thun, was auf den Staatszwek keinen Einfluß nimmt, ſondern bürgerlich gleichgiltig iſt *a*). Sie unterliegt keinen Verfügungen des Staats in ihrer Lehre, keinen in ihrer Verfaſſung und Regierung, ſo weit dieſe weſentlich iſt und auf den Verband mit der allgemeinen Kirche und deren Oberhaupte, dann die Gleichförmigkeit in Disciplin und Liturgie Bezug hat, keinen in Abſicht auf die Aufnahme und Ausſchließung ihrer Mitglieder, ſo weit erſtere auf dem von der Kirche beſtimmten Wege und mit den von ihr vorgezeichneten Mitteln geſchieht, leztere aber ſich nur auf die kirchlichen Geſellſchaftsrechte beſchränkt und die ſtaatsbürgerlichen Rechte unangetaſtet läßt.

Dagegen iſt die Kirche von dem Staate, in welchem ſie beſteht, abhängig, in wie weit jede Körperſchaft der Staatsgewalt unterworfen iſt, und ihre Mitglieder gleich andern Bürgern des Staats Staatsunterthanen ſind *b*). Mag immer die Kirche als größere Geſellſchaft mehrere Staaten in ſich faſſen: die Particular-Kirche hat

g) can. 8. Dist. 10. can. 6. 10. Dist. 96. cap. 7. qui filii sint legit. (4. 17.)

a) can. 2. 5. 6. Dist. 96. can. 21. caus. 23. q. 8. Euseb. in vita Constant. IV. 25.

b) Römiſche Denkſchrift v. 11. April 1839.

gegen den Staat dieſelben Pflichten, welche andere Körperſchaften haben, da eine im Staate beſtehende, und dem Staate in bürgerlichen Dingen nicht untergebene Körperſchaft ein juriſtiſches Unding iſt. Eben ſo mögen die Kirchenmitglieder immerhin in ihrem kirchlichen Thun und Laſſen von der Staatsgewalt unabhängig ſein; in bürgerlichen Dingen liegen ihnen dieſelben Leiſtungen ob *c*), welche Staatsbürgern, die keine Kirchenglieder ſind, obliegen, da das Unterthansverhältniß durch kein anderes Verhältniß im Staate aufgehoben werden kann, und keine Ordnung ohne Unterordnung, keine Freiheit ohne Gehorſam, keine Sicherſtellung ohne Achtung der Staatsgeſeze möglich iſt.

§. 50.

Rechte der Kirche gegen den Staat.

Aus dem zweifachen Verhältniſſe der Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Particular-Kirche vom Staate ergibt ſich, welche Rechte der Kirche gegen den Staat, und welche dem Staate gegen die Kirche zukommen.

Vermöge des Rechtes auf bürgerliche Freiheit hat die Kirche das Recht der Verwahrung (jus cavendi) gegen alle Verfügungen des Staats, die ihre Glaubenslehre, Verfaſſung und Regierung beeinträchtigen; ſie kann aber dieſes Recht nur mit den ihr eigenen Mitteln: Belehrungen, Vorſtellungen, Bitten, ausdauerndem Leiden des ihr zugefügten Unrechts wirkſam machen *a*). Phyſiſche Zwangsmittel ſtehen ihr nicht zu Gebote; ihr Reich iſt ein inneres moraliſches Reich, welches beſtehen kann und wird, mögen die Drangſale vom Staate auch noch ſo ſchwer ſein, gleichwie ſchon ihr Stifter den Apoſteln die Leiden, die ſie um ſeines Namens willen zu beſtehen haben würden, vorhergeſagt, und dieſe dann die Chriſten der drei erſten Jahrhunderte bewährt haben, indem ſie den Verfolgungen

c) Tit. III. 1. Allocut. P. Greg. XVI. ddo. 8. Julii 1839 in fin.
a) can. 33. §. 1. caus. 23. q. 5. can. 21. §. 2. caus. 23. q. 8. Röm. Denkſchrift v. 11. April 1839.

Standhaftigkeit entgegen ſezten, den Gehorſam nie brachen, und ſich blos auf Worte der Liebe, Ermahnungen und Apologien beſchränkten.

Vermöge der Staatsbürgerſchaft kann die Kirche vom Staate Schuz und Vertheidigung (jus advocatiae) fordern *b*), und dies zwar mehr als jede andere Körperſchaft, da keine andere eine ſo hohe Beſtimmung, keine einen ſo wirkſamen Einfluß auf die Beförderung des Staatszwekes hat, als ſie. Die Kirche iſt nemlich die Pflegerin der Religion, und dieſe unterrichtet in der Tugend, iſt, wohin das Auge des Geſezgebers und der Arm des Richters zu reichen nicht vermag, gegenwärtig, erhebt den Gehorſam gegen die bürgerlichen Geſeze zur Gewiſſenspflicht *c*), und hält durch Vorrichtung guter Geſinnungen und Vorſtelligmachung der unausbleiblichen nachtheiligen Folgen von böſen Handlungen ab, gibt den Menſchen Frieden, veredelt die ſocialen Verhältniſſe, und trägt mit dem Gebote der Nächſtenliebe weſentlich bei, engherzigen National-Geiſt in Weltbürgerſinn zu verwandeln. Die Kirche kann deshalb vom Staate nicht blos zur Sicherung ihres Beſtandes, ihrer Inſtitute und Güter das ſtrenge Recht, und bei Verlezungen von außen oder innen die allgemeine Rechtspflege anſprechen; ſie kann, da, je ausgezeichneter der Schuz des Staates über ſie iſt, deſto förderſamer ihre Wirkſamkeit für den Staatszwek ſich äußern kann, Begünſtigungen erwarten, insbeſondere, daß ſie der Staat unter beſondere Obhut nehme, äußere Hinderniſſe, die ſich ihr als äußeren Körperſchaft in den Weg ſtellen und mit ſpirituellen Mitteln nicht beſeitigen laſſen, behebe *d*), und ihre Inſtitute mit temporären Gütern und Mitteln verſehe und in ihrer Wirkſamkeit bekräftige, — Begünſtigungen, welche beſonders die katholiſche Kirche von einem katholiſchen Staatsoberhaupte kraft ſeiner Uiberzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit der katholiſchen Religion begehren darf. Der oberſte Schuz und Schirm, den man dem Staate gewöhnlich als Recht zueignet, iſt in Bezug auf die Particular-Kirche für ihn Pflicht.

b) Rom. XIII. 4. can. 20. caus. 23. q. 5.

c) Rom. XIII. 1—5. 1. Petr. II. 13. 14. 18. 19.

d) S. Augustin. contra Crescon. L. III. cap. 51.

§. 51.

Rechte des Staats gegen die Kirche.

Der Staat iſt eine Sicherheitsanſtalt, welche ihren Zwek nur durch imperativen Einfluß auf die äußern Handlungen der ihr angehörigen Perſonen verwirklichen kann. Dieſer kann ihm daher auch hinſichtlich der Particular-Kirche nicht abgeſprochen werden; denn alle Wirkſamkeit der Kirche iſt durch äußere Handlungen, Lehren, gottesdienſtliche Uibungen und Anordnungen bedingt, welche zwar an ſich, ſo lang ſie auf Religion und Tugend beſchränkt ſind, von dem Rechtsgebiete ausgeſchloſſen bleiben, gleichwohl in daſſelbe eingreifen können, da ſie von Menſchen ausgehen, die, wenn gleich nicht aus böſem Willen, doch aus Irrthum Rechtsverlezungen begehen können. Zu dem Ende muß dem Staate das Recht der Oberaufſicht (jus supremae inspectionis), vermöge deſſen er die Kirche in der Wahl der Mittel zu ihrem Zweke beobachtet, und prüft, ob das eine oder andere den Staatszwek nicht hemme, ohne jedoch über die ſtaatsunſchädlichen Mittel und ihren Zwek ſich ein Urtheil anzumaſſen; dann das Verbietungsrecht (jus cavendi) zukommen, vermöge deſſen er der Kirche den Gebrauch der als ſtaatsſchädlich erkannten Mittel unterſagt, und ſie hindert, eine ihm und ſich nachtheilige Richtung zu nehmen. Lezteres Recht iſt eine nothwendige Folge des erſten; und daher die Ausübung deſſelben keine Widerrechtlichkeit gegen die Kirche, nachdem Staat und Kirche durch daſſelbe göttliche Geſez geboten ſind, mithin der Kirche kein Recht auf Mittel zuſtehen kann, welche dem Staate Eintrag bringen.

§. 52.

Jus circa Sacra.

Das Oberaufſichts- und Verbietungsrecht des Staats in ſeiner Anwendung auf die einzelnen kirchlichen Objecte, bei welchen es ſich wirkſam zeigt, heißt jus circa sacra (weltliches Hoheitsrecht), im Gegenſaze des jus in sacra, d. i. des Rechts, in dem Weſentlichen der Kirche Beſtimmungen zu machen, welches einzig und allein der Kirche zukommt. Daß das jus circa sacra dem Staate gebühre,

iſt um ſo gewiſſer, da ein ähnliches Recht ſchon in jeder Familie ſich vorfindet. Denn jeder Hausvater hat wie für das zeitliche, ſo für das ewige Wohl ſeiner Familienglieder zu ſorgen, und einzugreifen, damit böſe Beiſpiele unterdrükt, Gelegenheit zu ſündigen beſeitigt, und von allen Hausgenoſſen die Religion geübt und den Kirchenſazungen nachgekommen werde, wie dieſes nachdrüklichſt der h. Paul befiehlt *a*). Im Staate iſt dieſes Recht ein Majeſtätsrecht, geſtüzt auf die aus der Natur des Staates und der Kirche abzuleitenden Grundſäze. Nähere Beſtimmungen über Zweifel bezüglich der Gränzen dieſes Rechtes und Conceſſionen, welche nach Zeit und Umſtänden nothwendig erſcheinen, werden durch Concordate regulirt. — Die Concordate berühren als Objecte des jus circa sacra die geiſtlichen Perſonen und Kirchenvorſteher in Abſicht ihrer Anſtellung und Ausſchließung *b*), ihrer Gewalt und Gerichtsbarkeit *c*), ihrer Verbindung mit Rom und Begränzung ihrer Sprengel, die Religionsübungen und heiligen Handlungen in Abſicht ihrer Anordnung und Vornahme, und die äußern Güter der Kirche in Abſicht ihrer Erwerbung, Erhaltung und Verwaltung.

§. 53.

Verhältniß des Staatsoberhauptes und Kirchenobern zu einander.

Obgleich Kirche und Staat von einander unterſchieden ſind: ſo hindert dieſes doch nicht, daß Kirchen- und Staatsgewalt in einer Perſon vereinigt ſeien. Im Kirchenſtaate iſt es wirklich der Fall, und im deutſchen Reiche war er es bei den geiſtlichen Reichsfürſten. Dieſes Zuſammentreffen ändert indeſſen die Natur beider Gewalten nicht; die Kirchengewalt wird dadurch zu keiner Rechtsgewalt, ſo wie die Staatsgewalt deshalb ihren Zwang nicht auf das Kirchliche, das allen phyſiſchen Zwang ausſchließt, übertragen kann. In ſolchen

a) 1. Tim. V. 8. Rom. XIII. 4.

b) can. 9. 16. Dist 63.

c) cap. 31. caus. 16. q. 7.

Staaten kann von einem Verhältniſſe des Regenten und Kirchenvorſtehers zu einander keine Rede ſein.

Wo aber das Zuſammentreffen der Kirchen- und Staatsgewalt in einer Perſon nicht Statt hat, da iſt, da jede Particular-Kirche im Staate beſteht, der Kirchenvorſteher Staatsunterthan, als ſolcher dem Staatsoberhaupte unterworfen, und in weltlichen Dingen zum Gehorſame verpflichtet. Seine Unterordnung iſt eine rechtlich nothwendige, und der Regent kann gegen ihn nöthigen Falls mit den nemlichen Zwangsmaßregeln verfahren, welche er gegen andere Staatsunterthanen in Anwendung bringt. — Umgekehrt iſt der weltliche Regent, wenn er Kirchenmitglied iſt, aber die Kirchengewalt nicht beſizt, den Kirchenvorſtehern untergeben, muß ihnen in kirchlichen Dingen gehorchen, und ſie haben über ihn dieſelbe Kirchengewalt, welche ihnen über andere Mitglieder der Kirche zukommt *a*). Sie lehren ihn das Wort Gottes, ſpenden ihm die h. Sacramente und richten ihn in der Bußanſtalt. Ihre Gewalt erſtrekt ſich nur nicht auf weltliche Sachen oder über ſeine Perſon hinaus, daher ſie ihn wegen ſolcher oder der Art ſeiner Regierung weder zur Rechenſchaft ziehen, noch ihm vorſchreiben können, was er als Regent thun oder unterlaſſen ſoll, indem er als ſolcher nicht als Privatperſon zu betrachten iſt, und die Art, den Staat zu regieren, kein Object der chriſtlichen Religionslehre ausmacht. Auch beruht ſeine Unterordnung gegen die Kirchenvorſteher auf rein ſittlichen und religiöſen Grundſäzen und hängt vom Glauben ab. Die Kirche kann zwar gegen ihn als Privatperſon auch Cenſuren verhängen; allein abgeſehen, daß dieſe nicht leicht zwekmäßig werden angewendet werden: ſo können ſie auch nicht mit Gewinn für die Kirche verhängt werden *b*). — Iſt der weltliche Regent nicht Mitglied der Kirche: ſo entfällt die Frage über die Unterordnung gegen die Kirchenvorſteher gänzlich.

a) can. 11. Dist. 96.

b) S. Augustin. L. 3. contra ep. Parmens.

Zweites Hauptſtük.

Von dem Verhältniſſe mehrerer Kirchen zu einander.

§. 54.

Arten der Duldung.

Wenn mehrere Kirchen neben einander beſtehen: ſo frägt es ſich, welches das Verhältniß der einen zur andern ſei. Es iſt hier zu unterſcheiden, ob die mehreren Kirchen in der Idee oder in der Wirklichkeit coexiſtirend betrachtet werden. In erſter Beziehung kommt die theologiſche oder dogmatiſche, und die chriſtliche oder moraliſche; in lezterer die bürgerliche oder politiſche Toleranz zu erwägen.

§. 55.

Dogmatiſche Duldung.

Dogmatiſche Duldung heißt die Denk- und Handlungsweiſe, in Folge deren es für die ewige Seligkeit für gleichgiltig angeſehen wird, ob jemand die wahre Chriſtuslehre kenne und beſize oder nicht. Sie iſt der religiöſe Indifferentismus, und kann weder von dem Richterſtuhle der Vernunft, noch nach der Lehre des göttlichen Stifters der chriſtlichen Religion zugelaſſen werden.

Nach der Vernunft kann die Wahrheit nur eine ſein und jede Wahrheit iſt ausſchließend. Denn jedem Menſchen iſt der Trieb angeboren, ſich andern mitzutheilen, ſie des Irrthums zu überweiſen, und ihnen ſolchen zu benehmen. Eine Lehre, die eine andere we-

ſentlich abweichende Lehre neben ſich beſtehen läßt, ohne ſie zu bekämpfen, iſt keine Lehre, ſondern Meinung, Zweifel. Es verhält ſich ſo nicht blos in der Philoſophie, ſondern in jeder andern Wiſſenſchaft, mithin auch in der Theologie, und je ausgebildeter eine Lehre iſt, deſto ausſchließender iſt ſie, und die ausſchließendſte iſt die, deren Organismus der vollkommenſte iſt. Theologiſche Toleranz iſt daher Verrath an der Wahrheit und muß von der Vernunft verworfen werden.

Noch weniger kann eine theologiſche Toleranz nach Chriſti Lehre beſtehen. Chriſtus iſt gekommen, alle Menſchen ſelig zu machen, und hat ſeine Apoſtel beauftragt, in alle Welt zu gehen, zu lehren und zu taufen *a*). Nach ſeinen Worten muß eine Heerde und ein Schafſtall werden *b*), und nach denen der Apoſtel iſt nur Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe *c*). Die Kirche iſt von Chriſtus *geſtiftet* und von ihm eingerichtet; Anſtalt und Verfaſſung ſind *weſentlich*. Es iſt daher Verrath an der wahren Lehre Jeſu, an der von ihm geſtifteten Kirche und an deren Verfaſſung, zu glauben oder ſo zu handeln, als ob neben ihr noch eine andere beſtehen und in dieſer eben ſo, wie in ihr die ewige Seligkeit erlangt werden könne. Wer nicht mit mir iſt, iſt gegen mich, und wer nicht mit mir ſammelt, zerſtreut *d*). Die chriſtliche Kirche muß es vielmehr mit für ihre erſte und weſentlichſte Pflicht anſehen, ſich auszubreiten, die Ungläubigen und die ihr nicht Angehörigen zu unterweiſen und ſich eigen, d. i. Proſelyten zu machen, ſo weit dieſes durch die ihr zuſtehenden Mittel des Unterrichts, Beiſpiels und Uiberzeugung, und auf den einzig zuläſſigen Wegen, des öffentlichen Vortrags, wozu jedermann der Zutritt offen ſteht, oder der Privat-Belehrung, welche der zu bekehrende verlangt, angeht. Die chriſtliche Kirche unterläßt und verabſcheut blos rechtswidrige Mittel und Wege der Bekehrung, und verbietet ausdrüklich Verſprechungen, Aufreizung der Phantaſie, Beſte-

a) Matth. XXVIII. 19. Marc. XVI. 15.
b) Joan. X. 16.
c) Ephes. IV. 5.
d) Luc. XI. 23.

chung der Sinnlichkeit, Drohung, Gewalt, Entführung oder Verlokung kleiner Kinder in der Abſicht, um ſie in Unterricht zu nehmen *e*). Dogmatiſche Toleranz iſt demnach der chriſtlichen Kirche ein Unding.

§. 56.

Chriſtliche.

Verſchieden von der dogmatiſchen Toleranz iſt die chriſtliche oder moraliſche. Sie beſteht in einem ſolchen Betragen gegen Andersdenkende, zufolge welches ſie als Nebenmenſchen und Nächſte behandelt, und ihnen alle Pflichten der allgemeinen chriſtlichen Nächſtenliebe erwieſen werden. Dieſe Toleranz kann der chriſtlichen Kirche weder fremd ſein, noch iſt ſie es ihr, da ſie auf dem natürlichen Sitten- und dem chriſtlichen Religionsgeſeze beruht. Erſteres befiehlt nemlich, jeden Menſchen als Perſon und Zwek zu behandeln, und ihn in ſeiner freien Wirkſamkeit, ſo lang er nicht in die unſere eingreift, nicht zu ſtören; lezteres ſtellt Chriſtum ſelbſt als das erhabenſte Beiſpiel der Duldung dar, und erhebt die Liebe zu dem Nächſten, was jeder iſt, mit dem man in ſeinem äußern Handeln in Berührung kommt, zu einem Fundamental-Geſeze *a*). Es iſt daher kein Widerſpruch, daß die chriſtliche Kirche theologiſch intolerant, moraliſch aber tolerant ſei.

§. 57.

Bürgerliche.

Die bürgerliche Toleranz iſt die Duldung, welche der Staat gegen die Kirchen innerhalb ſeines Gebietes übt. Sie iſt Pflicht oder Recht des Staats, oder keines von beiden, nach dem Unterſchiede der Perſonen, welche die Kirche conſtituiren, und den Grundſäzen und Uibungen, welche dieſelbe beherrſchen.

e) Matth. XIII. 29. 30. Luc. IX. 55. 56. can. 3–5. Dist. 45. can. 33. caus. 23. q. 5. cap. 9. de Judaeis (5. 6.) S. Gregor. L. 2. ep. indict. 12. ep. 52. ad Joan. Hierosol.

a) Matth. VII. 3. XIX. 19. XXII. 39.

Da die Religion als etwas inneres kein Gegenſtand des Staatsvertrags iſt, und kein Menſch, der in den Staat tritt, ſich des Urrechtes, in Abſicht auf das höchſte Gut, die Religion, ſeiner Uiberzeugung zu folgen, entäußern kann: ſo hat der Staat die Pflicht, jeder Kirche, deren Glaubensgenoſſen ſich zu einer weder nach ihren Grundſäzen, noch nach ihren Uibungen ſtaatsſchädlichen Religion bekennen, und zur Zeit des Bekenntniſſes ſchon Unterthanen ſind, freie Exiſtenz zu geſtatten; er darf ſie nicht verfolgen oder unterdrüken. — Sind die Glaubensgenoſſen, welche ſich zu einer ſtaatsunſchädlichen Religion bekennen, keine Unterthanen, ſondern Fremde: ſo hat der Staat das Recht, ſie aufzunehmen, wenn er durch ſie nüzliche Hände gewinnt, und die beſtehende Kirche für ihre Exiſtenz und Rechte nichts zu beſorgen hat; er ſorgt dann für ſein Beſtes, ohne jemandem Unrecht zu thun. — Bekennen ſich Staatsunterthanen oder aufzunehmende Fremde zu einer ſtaatsſchädlichen Religion; verwerfen ſie den Glauben an Gott, Vorſehung, Unſterblichkeit, jenſeitige Belohnung und Strafe, und huldigen ſie alſo dem Atheismus, oder iſt aus ihrer Duldung oder Aufnahme Gefahr für die Verfaſſung der beſtehenden Kirche oder Irreführung der Glieder derſelben zu fürchten: dann hat der Staat weder eine Pflicht noch ein Recht, ſie zu dulden oder aufzunehmen; er muß ihnen zu ſeiner und der beſtehenden Kirche Erhaltung, zu deren Schuze er verpflichtet iſt, die Duldung verſagen.

Unter welchen Bedingungen eine zugelaſſene Kirche Toleranz genießen ſoll, hat der Staat zu beſtimmen; die geringſte Berechtigung iſt H a u s a n d a c h t (devotio domestica); können daran auch Perſonen Theil nehmen, die nicht zur Familie gehören: ſo heißt die Hausandacht q u a l i f i c i r t. Wird einer Kirche freie P r i v a t - R e l i g i o n s ü b u n g (religionis exercitium privatum) zugeſtanden: ſo bleibt ſie auf Handlungen beſchränkt, welche innerhalb der Verſammlung der kirchlichen Gemeinde vorgehen. Hat die geduldete Kirche das Recht einer ö f f e n t l i c h e n G o t t e s v e r e h r u n g (religionis exercitium publicum): ſo iſt ſie auch zur Vornahme von Handlungen berechtigt, welche ſich auſſerhalb der Verſammlung im Staate äuſſern.

Die einer andern Kirche verſtattete Duldung muß auch die katholiſche Kirche beobachten, weil ſie nach der Lehre ihres göttlichen Stifters zum Gehorſame gegen die weltlichen Geſeze, die den göttlichen Geſezen nicht entgegen ſind, verbunden iſt. Sie muß ſich daher gegen dieſelbe ſo benehmen, wie es die weltlichen Geſeze vorſchreiben; ſie darf aber nichts deſto weniger ihre abweichenden Lehrſäze öffentlich vortragen, und die entgegen geſezten öffentlich beſtreiten, nur auf eine Art, daß dabei die öffentliche Ruhe nicht getrübt wird, und ihre Vorträge nicht in Controvers-Predigten ausarten, wobei es nicht auf Rechtfertigung der eigenen Lehre, ſondern auf Angriffe gegen die andere und Verſpottung der fremden Confeſſions-Verwandten abgeſehen iſt.

Zweite Abtheilung.

Von dem innern Kirchenrechte.

Von der Verfaſſung und Regierung der allgemeinen Kirche.

§. 58.

Uiberſicht dieſer Abtheilung.

Jede Gemeinſchaft von Menſchen erfordert zu ihrer Erhaltung und Belebung einer leitenden Gewalt, hinſichtlich welcher beſtimmt ſein muß, wer ſie auszuüben hat, worüber und wie ſie auszuüben iſt. Da die Kirche gleichfalls eine Vereinigung von Menſchen iſt: ſo muß zuerſt von der Kirchengewalt an ſich, ſodann von dem Subjecte und Objecte, und endlich von den Functionen oder der Form, in welcher ſie ſich äußert, gehandelt werden.

Erstes Hauptstük.

Von der Kirchengewalt überhaupt.

§. 59.

Einſezung der Kirchengewalt.

Da die Kirche eine göttlich geſtiftete Anſtalt iſt: ſo muß alles, was ihre Gewalt betrifft, von ihrem göttlichen Stifter abhängen. Dieſer hat ſie mit einer doppelten Gewalt verſehen, einer unſichtbaren und einer ſichtbaren.

Die unſichtbare Gewalt übt Chriſtus ſelbſt aus, indem er, obgleich in den Himmel aufgefahren, das Haupt der Kirche bleibt *a*), über ſie zu herrſchen fortfährt *b*), und mittelſt des verheißenen, im Episcopate unausgeſezt wirkſamen Schuzes des h. Geiſtes, ſie vor Irrthum bewahrt (§. 9).

Die ſichtbare Gewalt ſezte Chriſtus ein in der Perſon des h. Peter und der übrigen Apoſtel. Zu dem h. Peter ſprach er: 1) Du biſt Petrus, und auf dieſen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen; dir will ich die Schlüſſel des Himmelreichs geben, was du immer auf Erden binden wirſt, das ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel gelöſet ſein *c*). Nun bedeutet aber nach der Sprache des alten und neuen Teſtaments die

a) Ephes. IV. 15. V. 23.

b) 1. Cor. XV. 25.

c) Matth. XVI. 18 – 19.

Uibergabe der Schlüſſel die Verleihung einer Gewalt *d)*, und eben dieſe bezeichnen die Worte: binden und löſen, man mag ſie buchſtäblich in dem bei den Juden üblich geweſenen Sinne, wo ſie zuſperren und aufmachen, oder figürlich, wo ſie im Sinne der Rabbiner verbieten und erlauben, und im Sinne der Griechen verurtheilen und losſprechen bedeuten, oder parallel mit andern Bibelſtellen *e)* nehmen, wo Geſeze auflöſen ſie aufheben heißt, alſo binden Geſeze einführen heißen muß, wornach mit den Worten: binden und löſen insbeſondere die Gewalt der Geſezgebung verliehen worden iſt. 2) Als Jeſus nach ſeiner Auferſtehung am See Tiberias erſchien: ſo ſprach er zum h. Peter über deſſen dreimalige Verſicherung, daß er ihn liebe, zweimal: Weide meine Lämmer, und einmal: Weide meine Schafe *f)*. Weiden heißt ſo viel als regieren *g)*, und zwar ſanft und gelind, durch Wort und Be ſpiel, fern von herrſchen. In dieſem Sinne heißt Jeſus ſich ſelbſt einen Hirten *h)*. — Zu den ſämmtlichen Apoſteln ſprach Jeſus: 1) Wenn dein Bruder wider dich geſündigt hat: ſo halte es ihm zwiſchen dir und ihm allein vor; hört er dich, ſo haſt du deinen Bruder gewonnen; hört er dich aber nicht, ſo nimm noch einen oder zwei dazu, damit die Sache durch zwei oder drei Zeugen ausgemacht werde; hört er auch dieſe nicht, ſo zeige es der Kirche an; wenn er aber auch dieſe nicht hört, ſo halte ihn für einen Heiden und Publican. Wahrlich ich ſage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden ſein, und was ihr auf Erden löſen werdet, das wird auch im Himmel gelöſet ſein *i)*; — Worte, mit welchen Chriſtus den Apoſteln namentlich die Jurisdictions- und Strafgewalt ertheilte. 2) Nach ſeiner Auferſtehung ſprach Jeſus zu den Apoſteln: Wie mich der Vater geſandt

d) Isaias XXII. 22. Apocal. I. 18. III. 7.

e) Matth. V. 17. 19.

f) Joan. XXI. 15—17.

g) 2. Reg. V. 2. VII. 7. 1. Paralip. XVII. 6. 2. X. 16. Psalm. LXXVII. 71. Isaias XLIV. 28. Jerem. XXIII. 1 — 4. Ezech. XXXIV. 23.

h) Joan. X. 11.

i) Matth. XVIII. 15—18.

hat, ſo ſende ich euch. Nehmet hin den h. Geiſt, denen ihr die Sünden nachlaſſen werdet, denen ſind ſie erlaſſen; denen ihr ſie vorbehalten werdet, denen ſind ſie vorbehalten *k*). Senden heißt ein Amt, alſo eine Gewalt übertragen; Sünden nachlaſſen und vorbehalten ſind wörtlich zu nehmen. Durch dieſe Worte hat Chriſtus den Apoſteln jede Gewalt und insbeſondere die für das innere Gericht verliehen. 3) Vor ſeiner Himmelfahrt ſprach Jeſus noch zu den eilf Apoſteln: Mir iſt alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet ſie im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geiſtes, und lehret ſie alles halten, was ich euch befohlen habe, und ſehet, ich bin bei euch bis an das Ende der Welt *l*); — womit ihnen insbeſondere das Lehramt übertragen worden iſt.

§. 60.
Ausübung durch die Apoſtel.

Dieſe von Chriſtus erhaltene Gewalt haben die Apoſtel bei jeder ſich ergebenen Gelegenheit ſowohl insgeſammt als einzeln ausgeübt. Insgeſammt geſchah es insbeſondere auf der Verſammlung über die Streitfrage, ob die Heiden-Chriſten an die Moſaiſchen Ceremonien-Geſeze gebunden ſeien, wo entſchieden wurde, daß ſie daran nicht gebunden wären, und ſich nur der Opferſpeiſen, des Blutes und des Erſtikten enthalten ſollen. Dieſer Verſammlung wohnten zwar auch andere Gläubige von Jeruſalem bei, allein ſie gaben keine Stimme ab. Daß aber die fragliche Entſcheidung eine von höherer Gewalt ausgegangene bindende Norm, und kein bloſer Rath war, erhellt aus den Worten: „Es hat dem h. Geiſte und uns gefallen, euch keine größere Laſt aufzulegen, als dieſe nothwendigen Stüke“ *a*), und dem Befehle des h. Paul an die Gemeinden von Syrien und Cilicien, die Gebote der Apoſtel und Aelteſten genau zu erfüllen *b*).

k) Joan. XX. 21—23.
l) Matth. XXVIII. 18—20.
a) Act. XV. 2. 6. 28. 29.
b) Act. XV. 41. XVI. 4.

Daß die Apoſtel von der erhaltenen Gewalt einzeln Gebrauch gemacht haben, beweiſt: daß jeder aus ihnen die von ihm geſtiftete Kirche ſelbſt eingerichtet hat *c*); daß der h. Paul an mehreren Orten von einer ihm zur Erbauung der Gläubigen verliehenen Gewalt *d*) und Strafruthe *e*), und von dem ihm zu leiſtenden Gehorſame ſpricht *f*); daß er über das Verhüllen des Angeſichts der Frauensperſonen in der Kirche *g*), über die Liebesmale *h*), den Gebrauch der Sprach- und Weiſagungsgabe in den Verſammlungen *i*), das Ausſchließen der Neubekehrten und Wiederverehelichten von der Biſchofswürde *k*), die Diaconiſſinen *l*), die Entlohnung der Prieſter *m*) und die Klagen gegen ſie verordnet *n*); daß er einen Blutſchänder zu Corinth, den Hymenäus und Alexander ſtraft *o*), mit der Excommunication zu ſtrafen verordnet *p*), den reuigen Corinther in die Kirchengemeinde wieder aufnimmt *q*), das Anathem über diejenigen, welche anders lehren, als er geprediget hat, verhängt *r*), und nicht zu ſchonen droht, bis er wieder ankommen werde *s*).

c) 1. Cor. XI. 34.
d) 2. Cor. X. 6. 8. XIII. 10.
e) 1. Cor. IV. 21.
f) 2. Cor. II. 9. X. 6. 2. Thessal. III. 14.
g) 1. Cor. XI. 10.
h) Jbid. v. 33.
i) 1. Cor. XIV.
k) 1. Tim. III. 2. 6.
l) 1. Tim. V. 9 – 14.
m) Jbid. v. 17. 18.
n) Jbid. v. 19.
o) 1. Cor. V. 1 – 5. 1. Tim. I. 20. 2. Tim. IV. 15.
p) 2. Thessal. III. 14.
q) 2. Cor. II. 5 – 10.
r) Galat. I. 8.
s) 2. Cor. XIII. 2.

§. 61.
Uibergang auf den Pabſt und die Biſchöfe.

Die von Chriſtus eingeſezte Kirchengewalt wurde dem h. Peter und den übrigen Apoſteln nicht ihrer=, ſondern der Kirche wegen verliehen. Sie konnte deshalb mit den Apoſteln nicht erlöſchen, ſondern mußte fortwähren und übergehen auf die von ihnen ſelbſt an ihre Stelle Berufenen, und die von dieſen ununterbrochen bis auf unſere Zeiten beſtellten Päbſte und Biſchöfe *a*). Dieſes lehren die Apoſtel ſelbſt, wenn ſie erklären, daß die von ihnen Verordneten zur Einrichtung der einzelnen Kirchen eingeſezt worden *b*), daß ſie ihre Namens- und Amtsgenoſſen ſeien *c*), daß ihre Gewalt göttlicher Abkunft ſei *d*), daß ihre Befehle vollzogen werden müſſen *e*). Rein perſönlich war blos die außerordentliche Gewalt, welche wie die Gaben des h. Geiſtes die Apoſtel als erſte Verkündiger des Evangelium erhalten hatten; dieſe iſt auf den Pabſt und die Biſchöfe nicht übergangen, ſondern mit ihnen erloſchen.

§. 62.
Natur der Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt iſt rein g e i ſ t i g, gleich jener, welche Chriſtus hier auf Erden ausgeübt hat, und kann nicht anders als geiſtig ſein, da alle Gewalt des Zwekes wegen iſt, daher mit ihm einerlei Natur ſein muß, der Zwek der Kirche aber, Erbauung, Bewahrung der Erblehre, Heiligung der Gläubigen rein geiſtig iſt. Hieraus folgt: 1) daß die Kirchengewalt ſich keiner temporellen Mittel und keines phyſiſchen Zwangs bedienen könne *a*); 2) daß ſie von aller Herrſchſucht und Einmengung in weltliche Angelegenheiten fern bleiben und durch das Geſez der Liebe ſich beſtimmen laſſen müſſe *b*); 3) daß kein

a) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. de Sacram. Ord. verb. *Proinde*.
b) Tit. I. 5. II. 15. 2. Tim. IV. 2.
c) Act. I. 20—22. Petr. V. 1–4.
d) Act. XX. 28.
e) Hebr. XIII. 7. 17.
a) Joan. XVIII. 36.
b) Luc. XXII. 25. 26.

Kirchenvorſteher etwas, was nicht auf eine Anordnung Chriſti oder eine Saʒung der Kirche gegründet, oder nach Zeit- und Ortsumſtänden nothwendig iſt, gebieten *c*); 4) keiner das Wohl des Einzelnen dem Wohle des Ganzen nachſeʒen *d*), oder 5) mit Strenge und Härte verfahren dürfe, ſondern daß jeder mit Beiſpiel vorʒuleuchten, in der Gewalt ein ministerium, nicht ein imperium ausʒuüben, und ohne Streben nach Hoheit und Glanʒ ſich herablaſſend ʒu beʒeigen habe *e*).

§. 63.

Theile der Kirchengewalt.

Nach dem heiligen Willen des göttlichen Stifters der Kirche ſollen die Menſchen ſeiner geiſtigen Güter theilhaft und ʒur ewigen Seligkeit geleitet werden. Die Kirchengewalt hat daher ʒwei weſentliche Beſtandtheile: den ordo oder das ministerium und die jurisdictio oder das regimen *a*). Die potestas ordinis oder das ministerium iſt die Gewalt ʒur Verrichtung der weſentlichen Religionshandlungen, des Lehramtes, der Adminiſtrirung der h. Sacramente, des Gottesdienſtes und der liturgiſchen Functionen. Die potestas jurisdictionis oder das regimen iſt das Recht ʒur eigentlichen Kirchenregierung mit dem Befugniſſe ʒur Vornahme aller jener Handlungen, welche der Begriff der Regierung mit ſich bringt, der Geſeʒgebung, Aufſicht, Gerichtsbarkeit und Vollſtrekung.

Die eine und die andere Gewalt kann nur durch Ordination erworben werden, welche von den Apoſteln, ʒuerſt an den ſieben Diaconen, dann an Paul und Barnabas vorgenommen, herrührt, und in der Händeauflegung unter Anrufung und Mittheilung des h. Geiſtes beſteht *b*). Sie unterſcheiden ſich aber im folgenden: 1) Zur potestas ordinis reicht die Ordination hin; ʒur potestas jurisdictionis wird noch eine beſondere Anweiſung von Gläubigen erfordert,

c) Act. XV. 10. 1 Cor. VII. 35. Galat. V. 1.

d) Matth. XVIII. 12.

e) 1. Petr. V. 1—4. Collos. I. 25.

a) cap. 42. de elect. in VI. (1. 6.) Thom. Aquin. Summa II. 2. q. 39. art. 3.

b) Act. VI. 6. XIII. 1—3.

welche kirchlich regiert werden ſollen; jene iſt die Befähigung, dieſe die Berechtigung zur Ausübung der Kirchengewalt *c*). 2) Die potestas ordinis wirkt aus göttlichem Auftrage, wobei der Menſch nur als Werkzeug dient und aus ſich ſelbſt nichts vermag *d*); die potestas jurisdictionis dagegen handelt nach menſchlicher Einſicht, und trifft in dem, was ihr überlaſſen iſt, beliebige Anordnungen. 3) Die potestas ordinis iſt bei allen, die den ordo empfangen haben, gleich, daher auch der Pabſt von dieſer Gewalt nicht mehr hat, als ein anderer Biſchof; nicht aber die potestas jurisdictionis. 4) Die potestas ordinis kann nur von Ordinirten ausgeübt, und andern, die den ordo nicht haben, nicht delegirt werden *e*), wovon jedoch die Taufe, die von Nicht-Ordinirten nicht blos giltig, ſondern im Nothfalle ſelbſt erlaubt ertheilt werden kann *f*), dann der Religionsunterricht, in ſo fern die Erkenntniß eine Folge des Unterrichts iſt, eine Ausnahme machen; dagegen kann die potestas jurisdictionis allerdings andern delegirt *g*), ja ſelbſt, wie von Cathedral-Capiteln sede vacante, durch Gewohnheit, Erſitzung und Vertrag erworben werden. 5) Die potestas ordinis kann der Ordinirte, ſo lang er lebt, nicht mehr verlieren, daher auch nicht, wenn er in Ketzerei oder in ein Schisma fällt *h*); wohl aber die potestas jurisdictionis. 6) Bei der potestas ordinis kommt nichts auf die Würdigkeit der Perſon *i*) oder ein menſchliches Verbot an, wohl aber bei der potestas jurisdictionis; daher die Ketzertaufe, die Meſſe eines ſuſpendirten Prieſters, die Ordination eines ketzeriſchen Biſchofs allerdings giltig; dagegen die Abſolution von einem ſuſpendirten Prieſter und die Excommunication von einem ketzeriſchen Biſchofe ungiltig iſt.

c) Conc. Trid. s. 23. can. 7. 8. et cap. 4. de Sacram. Ordin.

d) can. 8. verb. *Quidquid* Dist. 19.

e) cap. 9. de consecr. eccles. (3. 40.) cap. 67. de R. J. in VI.

f) Helfert v. d. heil. Handlungen 2. Aufl. §. 6.

g) cap. 68. de R. J. in VI.

h) S. Thom. Aquin. 22. q. 39. art. 3. in corp.

i) can. 84. caus. 1. q. 1.

Zweites Hauptſtük.

Von dem Subjecte der Kirchengewalt.

§. 64.

Hierarchie.

Wie ſich aus dem, was über die Einſezung und den Uibergang der Kirchengewalt geſagt wurde, ergibt, iſt die Kirche eine ungleiche Geſellſchaft, und wird mit Recht in eine lehrende und lernende unterſchieden. Es handelt ſich noch zu beſtimmen, ob die Biſchöfe ſämmtlich eine gleiche Gewalt haben, und ob neben ihnen noch andere ſeien, welche eine Gewalt beſizen.

Dieſe Frage iſt identiſch mit der Frage, ob es eine Hierarchie gebe. Man verſteht unter Hierarchie (von ἱερόν sacrum und ἀρχή imperium) wörtlich eine heilige Regierung; in Beziehung auf das Subject der Kirchengewalt aber die Reihenfolge der Abſtufungen von Aemtern und Würden, oder die Stufenfolge, in welcher die verſchiedenen Kirchenvorſteher in Abſicht auf die Kirchengewalt unter ſich und zur Kirche ſtehen; und unterſcheidet, weil die Kirchengewalt ſelbſt zwei Beſtandtheile hat, eine **hierarchia ordinis** und **hierarchia jurisdictionis**, von denen die erſte es mit dem, was zur **potestas ordinis**, leztere mit dem, was zur **potestas jurisdictionis** gehört, zu thun hat. Daß es in der Kirche eine Hierarchie gebe und geben müſſe, erhellt daraus, daß die Functionen der Kirchengewalt verſchiedentlich ſind, daher zur Verweſung derſelben verſchiedene Aemter eingeführt ſind, welche, wenn Ordnung ſein ſoll, in gehörigen

Abſtufungen zu einander ſtehen müſſen *a*). Zur Hierarchie des ordo gehören alle, welche einen ordo haben: vermöge göttlicher Einſezung (hierarchia ordinis juris divini) die Biſchöfe, Prieſter und Diaconen *b*), vermöge der Einrichtung der Kirche (hier. ordinis juris humani) die Subdiaconen, Acolythen, Lectoren, Exorciſten und Oſtiarien; zur Hierarchie der jurisdictio aus göttlicher Anordnung (hier. jurisdictionis juris divini) der Pabſt und die Biſchöfe (§§. 59—61). vermöge Hinzuthuns der Kirche der mehreren Verbindung halber (hier. jurisdictionis juris humani) die Patriarchen, Primaten und Metropoliten *c*), von denen den erſtern blos, den andern faſt blos der Titel, und den leztern außer dem Titel nur wenige Jurisdictions-Rechte mehr zukommen. Beide Arten der Hierarchie unterſcheiden ſich darin, daß bei der Hierarchie des ordo aufwärts von dem untern zum höhern; bei der Hierarchie der jurisdictio abwärts von dem höhern zu dem niedern Grade geſtiegen wird.

Nachdem in dieſer Abtheilung blos von der Regierung, und zwar der allgemeinen Kirche, die Rede iſt: ſo wird nur von den hierher gehörigen Graden der hierarchia jurisdictionis gehandelt werden. Von den übrigen Graden der hierarchia jurisdictionis, dann den Graden der hierarchia ordinis wird in dem Particular-Kirchenrechte die Rede ſein.

§. 65.

Primat des Römiſchen Pabſtes.

In der höchſten Stufe der hierarchia jurisdictionis ſteht der Pabſt als Primas der ganzen Kirche *a*), und ſein Primat iſt göttlicher Einſezung. Denn obgleich Chriſtus allen Apoſteln die Binde- und Löſegewalt gegeben, ſie ſämmtlich geſandt hat in alle Welt, um Sünden zu vergeben oder vorzubehalten, zu lehren und zu taufen:

a) 1. Cor. XIV. 40.

b) Conc. Trid. s. 23. can. 6. de Sacram. ordin.

c) can. 1. Dist. 21.

a) Bulla indict. Conc. Trid. init. et Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de poenit. Sacram.

ſo gab er ſie ihnen gleichwohl nur insgeſammt und nicht ohne den h. Peter; den Primat aber dem h. Peter ohne die Apoſtel. Und zwar anderer Vorzüge *b*) nicht zu gedenken, hat Chriſtus 1) nur den h. Peter allein einen Felſen genannt, auf den er ſeine Kirche bauen werde; und mögen immerhin mit den Worten, die Chriſtus über des h. Peters Bekenntniß, was die Leute von ihm ſagen und was ſie ſelbſt von ihm glauben, geſprochen hat, alle Apoſtel gemeint geweſen ſein, immer bleibt es wahr, daß er ſie blos an den h. Peter gerichtet habe *c*). 2) Hat Chriſtus ihm allein die Schlüſſelgewalt übergeben *d*). 3) Hat Chriſtus ihn allein namentlich zum Hirten beſtellt; und wiewohl es noch andere von ihm beſtellte Hirten gab, ſo iſt doch keiner ſo feierlich berufen worden, wie er *e*). 4) Sprach Chriſtus vor ſeinem Leiden zum h. Peter allein: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre, und wenn du einſt bekehrt ſein wirſt: ſo ſtärke deine Brüder *f*). Es iſt unmöglich, den Vorzug zu verkennen, den hierdurch Chriſtus dem h. Peter zugeeignet hat. Auch zeigt die Apoſtelgeſchichte deutlich, ſowohl, daß ihn der h. Peter ſich ſelbſt beigelegt habe, als auch, daß ihn die übrigen Apoſtel und Evangeliſten bei jeder Gelegenheit anerkannt haben. Denn 1) der h. Peter hielt nach dem Empfange des h. Geiſtes der erſte eine öffentliche Rede; er ſtiftete der erſte durch die h Taufe eine Kirche; er wirkte der erſte Wunder *g*). 2) Wo von den Apoſteln die Rede iſt, da wird der h. Peter zu oberſt genannt, ja er heißt wohl ſelbſt ausdrüklich der erſte *h*). 5) Wo gemeinſchaftliche Kirchenangelegenheiten zu ordnen waren, da hat der h. Peter den

b) Matth. XVII. 1. 2. 26. Luc. V. 3. Joan. XXI. 3. Luc. XXIV. 34. 1. Cor. XV. 5. Joann. XXI. 19. Act. II. 14. III. 6. V. 3. IX. 32 seqq. X. 34. XII. 5. XV. 7. Gal. I. 18.

c) Matth. XVI. 18. 19.

d) Jbid.

e) Joan. XXI. 15—17.

f) Luc. XXII. 32.

g) Act. II. III.

h) Matth. X. 2. Marc. I. 36. III 16. XVI. 7. Luc. VI. 14. IX. 32. Act. I. 13. II. 14.

Vortrag gehalten, und an der Berathung den vorzüglichſten Antheil genommen; es war dieſes der Fall bei der Wahl des Apoſtels Mathias *i)*, und bei der Entſcheidung über die Beobachtung der Moſaiſchen Ceremonien-Geſeze von den Heiden-Chriſten *k)*. Nicht minder haben alle Väter der lateiniſchen und griechiſchen Kirche den h. Peter für den Fürſten der Apoſtel gehalten *l)*.

Der Primat des h. Peter war aber kein blos perſönlicher Vorzug, gleichſam blos zur Belohnung ſeines Glaubens, ſeiner Liebe und Anhänglichkeit ihm verliehen; ſondern zum Beſten der ganzen Kirche eingeſezt worden, damit Einheit in der Kirche beſtände, und es einen gemeinſamen Mittelpunct gäbe, in welchem die einzelnen über die ganze Erde zerſtreuten Mitglieder in der nothwendigen Unterordnung zuſammen träfen. Auch hierin, als dem wahren Zweke des Primats ſtimmen alle h. Väter überein.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß der Primat mit dem h. Peter nicht erlöſchen konnte, ſondern in der Kirche fortwähren mußte. Aber auf wen er übergehen, und mit welcher Kirche er verbunden werden ſollte: das hat Chriſtus ſelbſt nicht beſtimmt. Weil indeſſen der h. Peter zulezt der Kirche zu Rom vorgeſtanden war, und daſelbſt den Martertod erlitten hat; weil Rom die Hauptſtadt der Welt war, von wo aus das Evangelium leichter verbreitet, und die Verbindung nach allen Orten hin geeigneter unterhalten werden konnte: ſo geſchah es, daß der Nachfolger des h. Peters bei der Kirche zu Rom ſogleich auch als ſein Nachfolger im Primate angeſehen und ihm alle Rechte beigelegt wurden, welche dem h. Peter in der Eigenſchaft des erſten unter den Apoſteln ſelbſt zugekommen waren. Dieſes iſt eine auf die Lehre der h. Väter *m)*, die Entſcheidung der allgemeinen Conci-

i) Act. I. 15.—26.

k) Act. XV. 7.

l) Iren. († 202.) contra haeres. L. I. III. cap. 3. Tertull. († 215.) Scorpiac. cap. 10. Cyprian. († 258.) de unitate eccl. cap. 3. ep. 55. Optat. Milev. († 350.) advers. Parmen. L. II. cap. 2. VII. cap. 3. Cyrill. († 386.) Cath. XI. Hieron.(† 422.) advers. Jovin. L. I. cap. 14. August. († 430.) can. 35. caus. 2. q. 7.

m) Iren. advers. haeres. L. III. cap 3. Cyprian. L. I. ep. 3. ad

lien *n*), den Inhalt canoniſcher Satzungen *o*) und die Anerkennung der orientaliſchen Kaiſer *p*) gegründete Wahrheit, welche noch das Concil von Trient durch die Erklärung über alle Zweifel erhoben hat, daß dem Römiſchen Pabſte die suprema in ecclesia universali potestas übergeben worden iſt *q*).

§. 66.
Natur des Primats.

Aus dem Geſagten ergibt ſich die Natur des Primats mit folgendem: 1) So gewiß der Primat göttlich iſt in der Kirche: ſo iſt doch die Verbindung deſſelben mit Rom factiſch. Da aber ſolche durch die Fügung Gottes geſchehen iſt *a*): ſo ſteht ſie feſt; und wenn der Primat zeitweilig bei einer andern Kirche ausgeübt worden iſt: ſo haben beſondere Urſachen unterwaltet, ohne daß *ſeine* Verbindung mit Rom aufgehört hat, wie bei den ſieben von P. Clemens V. (1305—14) bis P. Gregor XI. (1370—78) durch 70 Jahre zu Avignon reſidirenden Päbſten, und zuletzt bei P. Pius VII. (1800—23), der vom K. Napoleon den 6. Juli 1809 gewaltſam nach Savona und am 19. Juli 1812 nach Fontainebleau abgeführt wurde *b*). 2) Wie unter den Apoſteln, ſo kann unter den Biſchöfen nur einer die höchſte Gewalt (plenitudo potestatis) ausüben, welche ſich über alle Diöceſen, über alle kirch-

Cornel. can. 18. caus. 24. q. 1. Optat. advers. Parmen. L. II. cap. 2. Athanas. († 373.) ep. ad Felic. P.

n) Conc. Nicaen. I. can. 6. Constant. I. can. 3. apud Grat. can. 3. Dist. 22.

o) can. 1. Dist. 12. can. 2. Dist. 22. can. 9. 15. caus. 24. q. 1 can. 5. Conc. Rom. an. 863.

p) const. 1. C. de summa Trin. (1. 1.) Nov. Valent. III. de episc. ordin. (Novell. Lib. II. lit. 17.) Nov. Justin. 131. cap. 2.

q) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de Sacram. poenit.

a) Deo auctore, Domino disponente, evangelica voce, can. 3. Dist. 21. can. 10. Dist. 63. can. 6. Dist. 1. de consecr. Bened. XIV. de syn. dioeces. Lib. II. cap. 1. n. 1.

b) Wahrhafte Geſchichte der Entführg. Sr. Heiligk. des P. Pius VII. aus Rom. Frankf. 1814.

lichen Perſonen, über alle kirchlichen Angelegenheiten erſtrekt, ſo daß eine Exemtion nie und in keiner Art gedacht werden kann; den Biſchöfen kann nur ein Theil derſelben (in partem solicitudinis vocati) zukommen *c*). 3) Der Primat iſt nicht blos ein primatus ordinis et honoris, ſondern auch auctoritatis et jurisdictionis, weil ſich die Einheit mit dem bloſen Anſehen ohne eigentliche Gewalt nicht erzielen läßt, und die höchſte Gewalt dem Begriffe nach eine Auctorität und das Regierungsrecht enthält *d*). 4) Die Ausübung des Primats wird blos durch den Zwek ſeiner Einſezung nach den Sazungen der öcumeniſchen Concilien beſtimmt *e*), und der Inhaber deſſelben iſt wie jede andere höchſte Gewalt nur Gott, ſeinem Gewiſſen und Beichtvater verantwortlich *f*). Den die Kirche offenbar deſtruirenden Maßregeln kann durch Nichtbefolgung widerſtanden werden *g*). Dieſem nach kann der Primat definirt werden als der Inbegriff von Rechten, die dem Pabſte als ſolchem über die ganze Kirche zuſtehen; Pabſt aber heißt derjenige, welchen die katholiſche Kirche als den erſten unter allen Biſchöfen, als den Mittelpunct der chriſtlichen Einheit und den Bewahrer aller Ordnung und Gleichförmigkeit anerkennt. Der Florentiner Kirchenrath erklärt, der Pabſt ſei der Nachfolger des h. Apoſtelfürſten Peter, der wahre Stellvertreter Chriſti, das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Chriſten, dem in dem h. Peter von unſerm Herrn Jeſus Chriſtus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, übergeben worden iſt *h*).

c) can. 1. 2. Dist. 80. can. 1. Dist. 89. can. 11. 12. caus. 2. q. 6. cap. 4. de auctor. et usu pallii (1. 8.) Conc. Lugd. II. an. 1274. verba: *S. Romana ecclesia.* Conc. Basil. in respons. synod. an. 1432. verba: *Summus Pontifex.* Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de poenitent. Sacr.

d) Conc. Trid. s. 24. cap. 5. de ref.

e) can. 1. 6. 7. 14. caus. 25. q. 1. can. 17. 19. 21. caus. 25. q. 2. can. 6. Dist. 1. de consecrat.

f) can. 14. 16. 17. caus. 9. q. 3.

g) Bellarmin. de Rom. Pontif. L. II. cap. 29.

h) Conc. Florent. die 24. Martii 1439. ap. Labbeum T. 18. Coll. 22. u. IV. p. 1152.

§. 67.

Rechte des Römiſchen Pabſtes: I. Jurisdictions-Rechte.

Da der Primat ein **primatus honoris et auctoritatis** iſt, ſo laſſen ſich zunächſt zwei Arten päbſtlicher Rechte unterſcheiden: Jurisdictions- und Ehrenrechte. Als päbſtliche Jurisdictions-Rechte müſſen alle Rechte angeſehen werden, welche Ausflüſſe der höchſten Kirchengewalt ſind, und zum Zweke der Erhaltung der kirchlichen Einigkeit erfordert werden. Ob ſie in den erſten Zeiten ausgeübt wurden oder nicht, kann keinen Unterſchied machen, weil die Exiſtenz eines Rechtes nicht durch den Gebrauch bedingt iſt, und kein Gebrauch früher gemacht werden kann, als ſich Gelegenheit dazu ergibt.

Päbſtliche Jurisdictions-Rechte ſind daher und zwar im Allgemeinen: 1) die oberſte Geſezgebung *a*) mit dem Rechte, die Glaubenslehre nach der h. Schrift, der göttlichen Tradition und den von der Kirche angenommenen Canonen zu beſtimmen; 2) die oberſte Aufſicht über die ganze Kirche mit dem Rechte, von den einzelnen Kirchen Berichte zu fordern *b*), zu denſelben Legate zu ſenden *c*) und über religiöſe Schriften die höchſte Cenſur auszuüben; 3) die Vollziehung der Kirchenſazungen mit dem Rechte, ſich der Befolgung derſelben zu verſichern *d*), und in vorkommenden Fällen davon zu dispenſiren *e*); 4) die Beſtrafung und Supplirung nachläſſiger Kirchenprälaten mit dem ſucceſſiven Devolutions-Rechte *f*); 5) die Be-

a) can. 3. §. 6. Dist. 15. can. 8 Dist. 16. can. 1 seqq. Dist. 19. can. 4. 6. 11. 12. caus. 25. q. 1. Gratian. ad can. 16. caus. 25. q. 1. can. 18. caus. 25. q. 2. cap. 13 de constit. (1. 2.)

b) Conc. Sardic. ep. ad. P. Julium; can 12. caus. 24. q. 1. const. 7. pr. C. de sum. Trinit. (1. 1.)

c) can. 3. 6. caus. 25. q. 2. cap. 2. de off. leg. in VI. (1. 15.)

d) can. 1. 2. 6. 16. caus. 25. q. 1.

e) cap. 4. de concess. praebend. (3. 8.) cap. 15. de temp. ordin. (1. 11.)

f) can. 8. caus. 23. q. 8. can. 10. caus. 25. q. 2. cap. un. de cler. peregr. (2. 29.)

ſchüzung wider Verfolgung und Ungerechtigkeit mit dem Rechte zur Annahme von Appellationen in der durch Geſez oder Herkommen feſtgeſezten Weiſe *g*), und der Irreformabilität gefällter Ausſprüche, mit welcher jedoch die Infallibilität nicht verwechſelt werden darf; denn jene kommt dem Pabſte als Inhaber der höchſten Kirchengewalt zu; ob ihm dieſe, ſo wie der Kirche überhaupt (§. 9) zukomme, iſt quaestio facti, non juris, daher von der Dogmatik, nicht von dem Kirchenrechte zu beſtimmen, und gebührt dann als Eigenſchaft, und nicht als Jurisdictions-Recht; 6) die Berufung öcumeniſcher Synoden mit dem Rechte, auf denſelben zu präſidiren, Beſchlüſſe zu faſſen, ſie zu beſtätigen und zu promulgiren *h*); 7) die Beſorgung der äußern Kirchenangelegenheiten mit dem Rechte, die ganze katholiſche Kirche andern religiöſen Vereinen und dem Staate gegenüber zu vertreten, und mit leztern insbeſondere über Gegenſtände der allgemeinen Disciplin zu verhandeln *i*).

Mit Rükſicht auf beſtimmte Objecte ſind päbſtliche Jurisdictions-Rechte alle Angelegenheiten der Kirche von größerer Wichtigkeit (causae majores) *k*). Dahin gehören und zwar A) in Anſehung der Biſchöfe: 1) die Confirmation und Conſecration (§. 157) *l*), 2) die Zulaſſung poſtulirter Biſchöfe *m*), 3) die Beſtellung von Coadjutoren *n*), 4) die Translation *o*), 5) die Annahme

g) can. 4—40. caus. 2. q. 6. can. 5. 6. caus. 3. q. 6. can. 52. caus. 16. q. 1. cap. 7. de appellat. (2. 28.)

h) Dist. 17. can. 9. caus. 3. q. 6. cap. 4. de elect. (1. 6.) Devoti instit. jur. can. T. I. proleg. cap. 4. §. 38. n. 4.

i) can. 8. caus. 23. q. 3.

k) can. 3. caus. 2. q. 6. cap. 1. de translat. episc. (1. 7.)

l) Helfert v. Beſezung der Beneficien §§. 26. 41. cap. 44. de elect. (1. 6.) cap. 36. §. 1. eod. in VI. (1. 6.) cap. 1. eod. in Extrav. com. (1. 3.)

m) Ebend. §. 29.

n) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 123.

o) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 44. can. 11. 34. caus. 7. q. 1.

der Reſignation *p*), 6) die Abſezung *q*), 7) die Abheiſchung des Eides des Gehorſams und der Treue von Biſchöfen *r*), 8) die Verleihung des Pallium *s*); B) der Bisthümer: 1) die Errichtung und Circumſcription *t*), 2) die Verlegung *u*), 3) die Theilung *w*), und 4) die Vereinigung biſchöflicher Size *x*); C) einzelner kirchlicher Inſtitute: 1) die Heilig- und Seligſprechung *y*), 2) die Beſtimmung der allgemeinen Liturgie, 3) die Einführung und Abſchaffung allgemeiner Faſt- und Feſttage *z*), 4) die Vorbehaltung der Abſolution und Diſpenſation in gewiſſen Fällen *aa*) und die Verleihung von facultates quinquennales, um in den vorbehaltenen Fällen als vom Pabſt delegirt zu abſolviren, welcher Facultäten die Römiſche Datarie 22 ertheilt; 5) die Beſtätigung und Aufhebung geiſtlicher Orden *bb*), 6) die Verleihung beſonderer Privilegien *cc*), 7) die Verleihung *dd*) und Belaſtung auswärtiger Beneficien *ee*), 8) die Erhebung von Beiträgen zu allgemeinen Angelegenheiten der Kirche.

p) Ebend. §. 94.

q) Ebend. §. 101. can. 9. caus. 3. q. 6. can. 2. caus. 5. q. 4.

r) Ebend. §. 41.

s) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 14.

t) ep. 4. P. Urbani II. ad Rainold Remens.

u) can. 44. caus. 7. q. 1. cap. 1. de translat. episc. (1. 7.)

w) eod. cap. 4. de off. legati (1. 30.) cap. 5. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.)

x) eod. can. 48. 49. caus. 16. q. 1. cap. 1. ne sede vacante (3. 9.) cap. 8. de excess. praelat. (5. 31.)

y) cap. 1. de reliq. et venerat. Sanct. (3. 45.)

z) Helfert v. den heil. Handlungen §. 65.

aa) can. 52. caus. 16. q. 1. can. 29. caus. 17. q. 4. cap. 18. 19. 22. de sentent. excom. (5. 39.) cap. 3. 5. de poenit. et. remiss. in Extrav. com. (5. 9.)

bb) cap. 9. de relig. dom. (3 36.) cap. un. eod. in VI. (3. 17.) Conc. Lugd. II. can. 23.

cc) cap. 8. caus. 9. q. 3. cap. 3. de privil. (5. 33.) cap. 10. eod. in VI. (5. 7.)

dd) cap. 1. ut lite pend. nih. innov. (2. 16.) cap. 2. de praeb. in VI. (3. 4.)

ee) cap. 11. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.)

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 68.

II. Ehrenrechte.

Zu den päbſtlichen Ehrenrechten gehören: 1) der Vorrang vor allen Menſchen auf der Erde, vor allen weltlichen Regenten, vor Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfen und Biſchöfen; 2) beſondere Titel, welche, obgleich ſie bis ins 6. Jahrhundert auch Biſchöfen beigelegt wurden, nun ausſchließlich dem Pabſte eigen ſind, als: Pabſt, d. i. papa (von παππας) pater *a*), summus pontifex, wie früher die Kaiſer, und ſeit Conſtantin G., der dieſen Titel aufgab, die Biſchöfe genannt wurden *b*), vicarius Christi *c*). In der Anrede wird er heiligſter Vater, und im Contexte Euere Heiligkeit genannt. Selbſt ſetzt er ſeinem Namen das Prädicat bei: Servus Servorum Dei, welches der h. Gregor G. aus Beſcheidenheit gegen die Anmaſſungen des Patriarchen zu Conſtantinopel Johann, der ſich patriarcha oecumenicus nannte, annahm *d*). Der päbſtliche Stuhl heißt vorzugsweiſe der apoſtoliſche oder heilige; 3) ausgezeichnete Inſignien, und zwar: ein gerader Hirtenſtab mit einem obenauf ruhenden Kreuze *e*), die dreifache goldene, oben in eine Spize mit einem Kreuze endende Krone oder Tiare (regnum, triregnum), welche von K. Conſtantin G. herrühren ſoll *f*), ſicherer aber von dem fränkiſchen Könige Chlodowig (510) ſtammt *g*), wozu wahrſcheinlich unter P. Niclas II. († 1061) eine zweite, und unter P. Clemens V. († 1314) eine dritte gekommen iſt, die Pontifical-Kleidung, das Pallium, die Stola, welche er immer trägt, und der Thron; 4) außerordentliche Ehrenbezeugungen, als: die Vor-

a) Thomasin. de vet. et nova eccl. discipl. P. I. L. I. cap. 4.

b) can. 13. Dist. 18. Sidon. Apollin. (saec. V.) ep. IV. 11. VII. 5.

c) can. 19. caus. 33. q. 5.

d) can. 4. 5. Dist. 99.

e) cap. un. §. 9. de sacr. unct. (1. 15.)

f) can. 14. Dist. 96.

g) Siegeb. Gemblac. Chronog. a. 510.

tragung des Sanctissimum, die Niederwerfung und der Fußkuß, der bei großen kirchlichen Ceremonien Statt findet, die Erwähnung in öffentlichen Gebeten, und die Geſandtſchaften, wodurch die katholiſchen Monarchen dem neuen Pabſte ihre Treue und Obedienz verſichern laſſen.

§. 69.

Rechte des Pabſtes in einer andern Eigenſchaft.

Dem Römiſchen Pabſte kommen noch Rechte vermöge anderer Eigenſchaften, als der eines Pabſtes zu. Dahin gehört: 1) Er iſt Biſchof der Stadt Rom; doch übt die biſchöfliche Jurisdiction der Cardinal-Vikär aus, welcher auch sede vacante zu fungiren fortfährt; 2) Metropolit von Latium, den ſuburbicariſchen Provinzen, deren ehemals zehn waren, die unter dem vicarius urbis Romae ſtanden *a*); 3) Primas von Italien, oder jenen ſiebzehn Landſchaften, welche vormals Italien bildeten; 4) Patriarch vom Occident oder denjenigen Ländern, die nach der Eintheilung des Römiſchen Reichs unter K. Conſtantin zum Occident gehörten: Italien, Gallien, das nördliche und weſtliche Africa; 5) ſouveräner Herr des Kirchenſtaates, welcher von verſchiedenen Titeln und Schenkungen, und zuerſt zwar von Pipin, Carl G., Ludwig F. herrührt *b*), dann von den beiden Ottonen, Heinrich II. *c*), Rudolph I. *d*) und mehreren andern vergrößert, von Napoleon aber dem Pabſte entriſſen, auf dem Wiener Congreſſe endlich durch die drei verbündeten Mächte: Oeſterreich, Rußland, Preußen ihm reſtituirt wurde.

a) cap. 5. de off. vicar. (1. 28.) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. II. cap. 2.

b) can. 30. Dist. 63.

c) Goldast. collect. T. I. p. 227. T. II. p. 44.

d) M. Gerbert. Codex epist. Rudolphi I. p. 152.

§. 70.

Cardinäle.

Dem Pabſte ſtehen in der Ausübung ſeiner Rechte die Cardinäle, die Römiſche Curie und die Legate zur Seite.

Cardinal hieß ehemals jeder Geiſtliche, ſowohl Prieſter als Diacon, der zu einer beſtimmten Kirche ordinirt wurde, und bei derſelben bleibend angeſtellt war (incardinatus, intitulatus), zum Unterſchiede der fremden Geiſtlichen, die bei einer Kirche blos Hilfe leiſteten, und vicarii, subsidiarii hießen *a*). Solche Cardinäle gab es nicht blos in Rom, ſondern überall *b*); ſie bildeten den Senat des Biſchofs. Rom hatte bis ins 5. Jahrhundert 25, ſeitdem 28 Hauptkirchen, bei welchen die Sacramente ausgeſpendet wurden; jede hatte mehrere Geiſtliche, aber nur einer war cardinalis presbyter. Eben ſo gab es daſelbſt 7 kirchliche Regionen, und der Diacon, der in jeder derſelben die Aufſicht über die Armen- und Krankenanſtalten führte, und dem damit verbundenen Bethauſe vorſtand, war cardinalis diaconus, bis die ſeit Auguſt eingeführte Eintheilung Roms in 14 politiſche Regionen auch kirchlich angenommen wurde, wornach 14 cardinales diaconi waren. Dieſe Cardinal-Prieſter und Cardinal-Diacone machten den Senat des Pabſtes aus. Cardinal-Biſchöfe kannte man nicht *c*). Nachdem aber im 8. Jahrhunderte Pabſt Stephan IV. angefangen hatte, die 7 Biſchöfe um Rom: von Oſtia, Rufina, Porto, Alba, Tusculi, Sabina und Präneſte an höhern Feſttagen den Kirchenfeierlichkeiten beizuziehen: geſchah es, daß eben dieſe Biſchöfe im 11. Jahrhunderte Cardinal-Biſchöfe der Kirche im Lateran wurden *d*), und mit in den päbſtlichen Senat kamen. Nach und nach wurden bei der Vervielfältigung der Geſchäfte der Römiſchen Kirche, und der ausſchließlichen Berechtigung zur Pabſtwahl die Cardinals-Eigenſchaft die wichtigere, wichtiger,

a) can. 3. Dist. 24. can. 5. Dist. 71. can. 42. caus. 7. q. 1. can. 5. 6. caus. 21. q. 1.

b) cap. 2. de archipresb. (1. 24.)

c) can. 3. 4. Dist. 79.

d) can. 9. ibid.

als die das Kirchenamt gab, welches die Cardinäle beibehielten und ferner verſahen *e*). P. Pius IV. verbot (1567) allen übrigen Geiſtlichen den Titel eines Cardinals, und das Concil von Baſel *f*) und Trient beſtimmten, daß die Cardinäle aus allen chriſtlichen Nationen genommen werden, und die Aufzunehmenden gleiche Eigenſchaften mit den Biſchöfen haben ſollen *g*), wozu noch die Anordnung gekommen iſt, daß ſie auch ehelich geboren ſein müſſen, indem die per subsequens matrimonium legitimirten zum Cardinalate nicht gelangen können *h*). Die Creirung ſteht dem Pabſte zu; doch haben die katholiſchen Monarchen das Recht, die Aufnahme des einen oder andern ihrer Geiſtlichen in das Cardinal-Collegium zu verlangen, welche dann Kron-Cardinäle (cardinales coronae) genannt werden, und den von Rom überſchikten rothen Hut meiſtens aus den Händen ihres Monarchen empfangen. Die lezte Regulirung des Cardinal-Collegium rührt von Sixtus V. (1587) her, wornach es 6 Cardinal-Biſchöfe (Rufina wurde mit Porto vereinigt), 50 Cardinal-Prieſter, 14 Cardinal-Diacone zählt.

Die Cardinäle genießen Jurisdictions- und Ehrenrechte, und erſtere einzeln oder in Collegien.

Die Jurisdictions-Rechte, die den Cardinälen einzeln zukommen, ſind: 1) Sie üben in ihrem Sprengel die jurisdictio quasi episcopalis aus *i*); 2) ſie haben auf allgemeinen Concilien, wenn ſie auch keine Biſchöfe ſind, Siz und Stimme; 3) ſie können bei ihren Kirchen, wenn ſie wenigſtens Prieſter ſind, die Tonſur und die vier mindern Weihen ertheilen; 4) ſie dürfen incompatible Beneficien beſizen *k*); 5) ſie müſſen einwilligen, wenn ein Geiſtlicher Beneficien, die zu ihrem Hauſe gehören, erlangen ſoll *l*). 6) Seit

e) cap. 21. de elect. (1. 6.) cap. 11. de major. (1. 33.)

f) Conc. Basil. s. 23. cap. 4. Decr. *Cum Summo* ap. Labb. T. 17. p. 329.

g) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. s. 25. cap. 1. de ref. in fin.

h) Constit. Sixti V. ddo. 3. Dec. 1586. *Postquam verus.*

i) cap. 11. de M. et O. (1. 33.)

k) Devoti Institut. jur. can. T. I. L. 1. tit. 3. sect. 2. §. 28.

l) Regula 32. Cancellar.

dem 15. Jahrhunderte haben die meiſten katholiſchen Monarchen und geiſtlichen Orden einen Cardinal zum Protector, und zur Betreibung ihrer Angelegenheiten bei dem päbſtlichen Stuhle.

Die Jurisdictions-Rechte, die ſie collegialiſch ausüben, ſind, und zwar: A) Bei erledigtem päbſtlichen Stuhle: 1) Sie führen die Verwaltung des Kirchenſtaates, welchem der Cardinal-Kämmerling mit dem erſten Cardinal-Biſchofe, Prieſter und Diacone vorſteht *m*); 2) ſie beſorgen die kirchlichen Geſchäfte, mit Ausnahme der Primatial-Rechte, welche ſie nur im Falle der Noth ausüben dürfen (§. 238) *n*); 3) ſie wählen ausſchließlich den Pabſt (§. 160) *o*). B) Bei Lebzeiten des Pabſtes bilden die in Rom reſidirenden Cardinäle, nicht aber die auswärtigen, welche einer biſchöflichen oder erzbiſchöflichen Kirche vorſtehen, und dieſer allein obliegen müſſen *p*), 1) den Senat oder das Presbyterium des Pabſtes *q*), wozu ſie im geheimen oder öffentlichen Conſiſtorium verſammelt werden. So heißt nemlich die Zuſammenkunft der Cardinäle unter dem perſönlichen Vorſize des Pabſtes zur Verhandlung der höchſten Angelegenheiten der Kirche. In dem geheimen erſcheinen blos die Cardinäle, und nur mit berathender Stimme. Die dahin gehörenden Gegenſtände (causae consistoriales) ſind: die Ernennung der Cardinäle mit Angabe ihrer Namen, oder ihrer Zahl ohne Namen, wo ſie der Pabſt in petto behält, und die Abdankung derſelben *r*); die Confirmation, Reſignation und Depoſition der Biſchöfe, die Beſtellung der Coadjutoren, die Verleihung des Pallium, die Conceſſion von Privilegien, die Umſchreibung der Diöceſen, die Entſcheidung reſervirter Fälle, die Ernennung der legati a latere, die Beilegung aller Geſchäfte, welche die allgemeine Kirche angehen. Entſteht über eine causa consistorialis ein Streit, ſo muß er vor-

m) Lib. diarn. Rom. Pontif. cap. 2. tit. 1.

n) cap. 3. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 2. eod. in Clem. (1. 3.)

o) Helfert von Beſezung der Beneficien §. 31.

p) Conc. Trid. s. 23. cap. 1. de ref.

q) cap. 17. de elect. in VI. (1. 6.) Conc. Trid. s. 25. cap. 1. de ref. in fin.

r) Frankſt. Kath. Kirchenzeitg. v. J. 1838 N. 103, 1839 N. 1.

erſt in der congregatio consistorialis ausgetragen, und darnach die nemliche causa in einem neuen Conſiſtorium zur Verhandlung gebracht werden. Zu dem öffentlichen Conſiſtorium, das mehr Solemnität iſt, werden die Cardinäle more regio zu erſcheinen geladen, und es wohnen demſelben auch andere Perſonen, Prälaten und fremde Geſandte bei. Die dahin gehörigen causae ſind: der Empfang fremder Geſandten, die Rükkehr eines legatus a latere, die Verleihung des Purpurs an einen neu creirten Cardinal, die Heilig- und Seligſprechung. 2) Sie interveniren als Präſidenten oder Mittelsräthe bei den verſchiedenen Congregationen und den päbſtlichen Regierungs- und Juſtiz-Collegien (§. 71.) Congregationes Cardinalium heißen die vom Pabſte beſtellten Collegien, welche gewiſſe ihnen zugewieſene Geſchäfte in Form eines Tribunals zu verhandeln haben; und ſind theils vorübergehend (extraordinariae) für beſonders vorkommende Gegenſtände, theils bleibend (stabiles); und leztere wieder für weltliche oder für geiſtliche Regierungsangelegenheiten. Unter den für geiſtliche Sachen beſtellten ſind für die allgemeine Kirche die wichtigſten: a) die Congregatio s. Officii seu inquisitionis vom P. Paul III. v. J. 1542 gegen Kezereien; b) die Congr. Indicis zur Bücher-Cenſur und Herausgabe eines Index librorum prohibitorum; c) die Congr. super negotiis episcoporum et regularium zur Prüfung des von jedem Biſchofe alle fünf Jahre zu erſtattenden Berichts über den Zuſtand ſeiner Kirche (§. 67 n. 2), zur Beilegung der Streitigkeiten zwiſchen Biſchöfen und Ordensgeiſtlichen über Eremtion und biſchöfliche Rechte, zwiſchen geiſtlichen Orden über den Vorrang, zwiſchen den Ordensobern und Untergebenen über Disciplin und die Giltigkeit der Profeß, zwiſchen Klöſtern und Pfarrern über Pfarrgerechtſame und Zehenten; d) die Congr. Concilii Tridentini Interpretum zur Entſcheidung zweifelhafter Stellen des Concils von Trient in Sitten und Disciplin; die die Glaubenslehre betreffenden ſind der Interpretation des Pabſtes vorbehalten, dann zur Prüfung der Beſchlüſſe der Provinzial-Synoden s); e) die Congr. Rituum für die Ordnung des Ritus

s) const. Sixti V. *Immensa* an. 1587. Bened. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. cap. III.

bei dem Gottesdienſte und den h. Sacramenten, die Kirchenkleidung, Bruderſchaften und Verehrung der Heiligen; f) die Congr. Indulgentiarum für Ablaßſachen, g) die Congr. de propaganda fide für die Miſſions-Anſtalten, h) die Congr. consistorialis für die Vorbereitung der in einem Conſiſtorio zu verhandelnden Geſchäfte, i) die Congr. examinis episcoporum für die Prüfung der zu Biſchöfen deſignirten Geiſtlichen.

Die Ehrenrechte der Cardinäle ſind: 1) der erſte Rang nach dem Pabſte, alſo der Vorrang vor allen Patriarchen und Biſchöfen *t*), ſo zwar, daß in ihrer Gegenwart kein Biſchof den Segen ertheilen oder eine Pontifical-Handlung vornehmen darf, wenn ſie es nicht erlauben; 2) der Rang nach dem Könige, und alſo der Vorrang vor den k. Prinzen, was aber weltlicherſeits nicht überall zugeſtanden wird; 3) die Ehrenkleidung, der Purpurmantel, rothe Hut und Mozette; 4) der Titel Eminenz; 5) hohe perſönliche Unverlezlichkeit *u*).

§. 71.

Römiſche Curie.

Unter der Römiſchen Curie im weitern Sinne werden alle päbſtlichen Regierungs- und Juſtiz-Collegien mit Einſchluß des Cardinal-Collegium, im engern alle ohne das leztere verſtanden. Da von dieſem, dem Conſiſtorium und den Congregationen der Cardinäle geſprochen worden iſt: ſo erübriget nur von den andern Regierungs- und Juſtiz-Collegien zu ſprechen.

Die päbſtlichen Regierungs-Collegien oder die curia gratiae, vor welche die Regierungsſachen gehören, ſind: 1) die Datarie (dataria), welche die Gnadenſachen für das äußere Forum, namentlich die Vergebung der dem Pabſte reſervirten Pfründen und die Diſpenſen für nicht geheime Fälle beſorgt; an ihrer Spize ſteht der Cardinal-Prodatar; 2) die Pönitentiarie (poenitentiaria), ein Collegium für Abſolutionen und Diſpenſationen in den dem

t) cap. 4. de cardinal. in VII. (1. 4.)
u) cap. 5. de poenis in VI. (5. 9.)

Pabſte vorbehaltenen Fällen des innern Gerichts, an welches ſich der Beichtvater oder Biſchof für die Parteien unter Verſchweigung der Namen derſelben wendet. Ihr Vorſtand iſt der Cardinalis-Poenitentiarius major. Von ihr ergehen alle Beſcheide unentgeldlich; 3) die Cancellaria apostolica, welche die Bullen und Breven über Sachen, die im Consistorio cardinalium oder in der Datarie verhandelt wurden, ausfertigt, und einen Cardinal-Vicekanzler zum Vorſteher hat; 4) die Secretaria apostolica, das päbſtliche Cabinet, von der die Bullen und Breven ausgefertigt werden, die an auswärtige Mächte ergehen und auf politiſche Verhandlungen ſich beziehen; ſie hat zum Vorſtande den Cardinal-Staatsſecretär; 5) die Camera apostolica zur Beſorgung der päbſtlichen Finanzen mit einem Cardinal-Camerlingo an der Spize.

Die päbſtlichen Juſtiz-Collegien (curia justitiae) bilden folgende Aemter: 1) die Rota romana, der oberſte Gerichtshof für die ganze katholiſche Kirche, vormals aus zwölf, aus verſchiedenen Nationen zuſammengeſezten Uditori (auditoribus), die, in drei Senate getheilt, unter ſich einen Inſtanzenzug bildeten, nun aber aus zehn Mitgliedern beſtehen, welche in zwei Sectionen je zu fünf, oder in pleno verhandeln *a*); 2) die Signatura justitiae, welche unter dem Vorſize eines Cardinal-Präfecten über die Zuläſſigkeit der Appellationen, Reſtitutions-Geſuche und Nullitäts-Beſchwerden, dann Recuſationen und die hierdurch nothwendig werdenden Delegationen in den im Geſeze nicht ausgedrükten Fällen entſcheidet; 3) die Signatura gratiae, welche über Rechtsſachen, die blos von der Gnade des Pabſtes abhängen, über Exemtionen, Privilegien und Appellationen in nicht appellablen Fällen entſcheidet, und zwar unter dem perſönlichen Vorſize des Pabſtes. Beide leztere Collegien heißen Signaturae, weil der Pabſt ſelbſt ihre Reſcripte unterſchreibt.

a) Regolamento di nostro Signore Gregor. XVI. del. 10. Nov. 1831. §§. 321—327, 377—381.

§. 72.
Päbſtliche Legate.

Die päbſtlichen Legate ſind Gehilfen und Stellvertreter des Pabſtes in auswärtigen Provinzen. Die älteſten Nachrichten von Legaten kommen vom Anfange des 4. Jahrhunderts vor, wo ſie auf dem I. Concil zu Nicäa (325) erſchienen, mit einzelnen Aufträgen in auswärtige Provinzen geſchikt, oder am Hofe des Kaiſers zu Conſtantinopel accreditirt worden ſind, um daſelbſt die Geſchäfte der Römiſchen Kirche zu beſorgen und darüber an den Pabſt zu referiren. Dieſe leztern insbeſondere wurden apocrisiarii oder responsales genannt *a*), alle aber waren legati missi. Zu Ende des 4. Jahrhunderts gab es jedoch noch andere Legate, die nicht geſchikt, ſondern in der Perſon einheimiſcher Metropoliten für die von nun an in größerer Menge an den päbſtlichen Stuhl gebrachten Geſchäfte beſtellt wurden, eigentliche Stellvertreter des Pabſtes waren, und darum auch vicarii apostolici hießen, wie zuerſt als ſolcher der Biſchof zu Theſſalonich für Illyrien *b*), der Biſchof von Arles für Gallien, und der Biſchof von Sevilla für Spanien erwähnt werden *c*). Leztere waren anfänglich nur auf Zeit oder auf Lebenslang beſtellt; allein die öftere Wiederholung der Beſtellung des Biſchofs der nemlichen Kirche zum vicarius apostolicus eines Diſtricts machte ſie zu legati nati, ſo daß der jedesmal zu einer ſolchen Kirche berufene Biſchof von ſelbſt vicarius apostolicus wurde *d*). Ihre Gewalt war ſehr groß, wurde aber durch die legati missi gebrochen, welche ſeit dem 9. Jahrhunderte theils zur Beſorgung einzelner Geſchäfte, theils mit bleibenden Aufträgen häufig und mit ausgebreiteter Macht vorgekommen ſind *e*). Seit dem Concil von Trient ſind an den wichtigern Orten dieſe Legationen in bleibende Nuntiaturen umgeändert worden.

a) Nov. 25. cap. 1. Nov. 123. cap. 25. can. 12. Dist. 16. cap. 4. de elect. (1. 6.)

b) can. 8. caus. 3. q. 6. can. 5. caus. 25. q. 2.

c) can. 3. 6. caus. 25. q. 2.

d) cap. 9. de off. legat. (1. 30.) cap. 1. eod. in VI. (1. 15.)

e) cap. 2. eod. in VI.

Dermalen unterſcheidet man folgende Arten von Legaten: 1) Legati **nati**, die faſt nur noch ein Ehrenrecht, und keine Amtsgewalt beſitzen, wie in Oeſterreich zu Prag, Salzburg, Gran. Für Ungarn hat P. Sylveſter II. im J. 1000 den h. K. Stephan zum legatus natus ernannt, woher der Titel apoſtoliſche Majeſtät, — und für Sicilien P. Urban II. eben dieſe Würde (1097) dem Grafen Royer von Sicilien verliehen, von welchem ſie auf den König von Neapel vererbt wurde, der ſie noch heut zu Tag durch ein eigenes Gericht, die monarchia sicula, von dem keine Appellation nach Rom geht, ausüben läßt. 2) **Vicarii apostolici** in Orten, wo keine biſchöflichen Size ſich befinden, wie in Dresden und für die k. k. Armee in Oeſterreich (§. 231), oder die biſchöfliche Jurisdiction unterbrochen iſt, wie in China. Der apoſtoliſchen Vicariate gibt es, außer mehreren apoſtoliſchen Präfecturen, Delegationen, Adminiſtrationen, Viſitationen und Miſſionen, 62, davon 23 in Europa (unter welchen 8 in England, 3 in Schottland, 4 in Holland), 4 in Africa, 26 in Aſien (darunter 15 in China, 9 in Oſtindien), 6 in America und 3 in Auſtralien beſtehen, jedes mit einem Biſchofe in partibus (§. 202) beſezt, und mehrere noch mit einem Coadjutor, der gleichfalls ein Biſchof in partibus iſt, verſehen *f*). 3) Legati **missi**, welche A) in Beziehung ihres Auftrags ordentliche oder außerordentliche Geſandte ſind. Ordentliche beſtehen zu Wien ſeit 1581, zu Luzern ſeit 1586, zu Brüſſel ſeit 1597, zu München ſeit 1785, nun auch zu Paris, Madrid, Liſſabon, Neapel. B) In Beziehung auf ihren Rang ſind ſie: a) **Legati a latere** *g*), Geſandte des erſten Rangs, welche immer aus der Zahl der Cardinäle genommen, nur bei den allerwichtigſten Angelegenheiten, wie zulezt (1814) bei dem Wiener Congreſſe, daher ſehr ſelten verwendet, vom Pabſte ſelbſt inſtruirt und mit ſehr großen Vollmachten verſehen werden; b) **Nuntii apostolici**, Geſandte des zweiten

f) Kathol. Kirchenzeitung zu Frankf. 1840 N. 75 vergl. mit dem kath. Familien-Calender 1841, Wien in der Mechitariſten-Buchhandlung.

g) can 36. caus. 2. q. 6. cap. 8. 9. de off. legati (1. 30.)

Rangs, eigentlich blos für kirchliche Geſchäfte, aber gegenwärtig, wie in Oeſterreich, beinahe nur für weltliche Sachen, indem die kirchlichen nicht mit ihnen, ſondern durch die zu Rom befindlichen und da angeſtellten Geſandten und Agenten betrieben werden; c) Internuntien und Geſchäftsträger, wo wegen Geringfügigkeit der Geſchäfte keine Nuntien nöthig ſind; von den erſtern beſteht einer zu Rio-Janeiro, von den leztern zu Florenz und Neu-Granada.

Die Rechte, welche die päbſtlichen Geſandten nach dem Decretalen-Rechte hatten *h*), und die mit der biſchöflichen concurrirende Gerichtsbarkeit *i*) hat ihnen der Trienter Kirchenrath entzogen *k*); dagegen das Recht, Appellationen anzunehmen, ausdrüklich verwahrt *l*). Ihr Wirkungskreis muß von Fall zu Fall aus der Vollmacht beurtheilt werden, die ſie vom Pabſte erhalten, und behufs ihrer Accreditirung vorzeigen müſſen *m*). Immer iſt jedoch die Gewalt eines **legatus a latere** größer, als die eines andern Legaten *n*). Wo ſich ein **legatus a latere** befindet, darf ſich kein Erzbiſchof oder Patriarch das Kreuz vortragen laſſen *o*), und wo ein Nuntius beſteht, da ruht die Gewalt des **vicarius apostolicus** *p*).

h) cap. 6. 9. de off. legat. (1. 30.) cap. 1. eod. in VI. (1. 15.) cap. 17. 23. de censib. (3. 39.) cap. 36. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 31. de praebend. in VI. (3. 4.)

i) cap. 1. de off. legat.

k) Conc. Trid. s. 24. cap. 20. de ref.

l) Ibid. s. 22. cap. 7. de ref.

m) cap. 3. Dist. 97.

n) cap. 4. de off. legat. cap. 1. eod. in VI.

o) cap. 23. de privileg. (5. 30.)

p) cap. 8. de off. legat.

Drittes Hauptſtük.

Von den Objecten der Kirchengewalt.

§. 73.

Objecte der Kirchengewalt in materieller Beziehung.

Object der Kirchengewalt in materieller Beziehung ſind kirchliche Handlungen, d. i. Handlungen der Kirchenglieder, welche mit dem Kirchenentzweke in Verbindung ſtehen. Dieſe Handlungen ſind theils innere, theils äußere.

Innere kirchliche Handlungen ſind der chriſtliche Glaube und die aus dem Glauben hervorgehenden Geſinnungen. Erſterer unterliegt der Kirchengewalt in ſo fern, als die Betrachtung der Glaubenswahrheiten geboten, die Unterlaſſung dieſer Betrachtung oder ſündliche Verirrung dabei verboten, und die Veranlaſſung oder Verleugnung des chriſtlichen Glaubens nie und unter keinen Umſtänden erlaubt iſt *a*); leztere, weil alles, was nicht aus dem Glauben iſt, Sünde iſt *b*).

Die äußeren kirchlichen Handlungen beruhen entweder auf göttlicher Einſezung; dann ſind ſie weſentlich, und die Kirchengewalt muß ſie in ihrer Reinheit erhalten; oder nicht; dann ſind ſie außerweſentlich, und die Kirchengewalt hat ſie nach dem Kirchenentzweke

a) Math. X. 33. Joan. X. 11. 12.

b) Rom. XIV. 23.

erſt zu beſtimmen. Die einen und die andern ſind: 1) der Vortrag und die Anhörung der chriſtlichen Lehre, 2) die Confection, Adminiſtration und Empfang der h. Sacramente, 3) die Abhaltung und Abwartung des Gottesdienſtes, 4) die Verrichtung heiliger und religiöſer Gebräuche, welche fromme und ſittliche Geſinnungen erzeugen und beleben, und die Theilnahme an denſelben, 5) die Einrichtung und Leitung religiöſer Inſtitute, wohin Schulen, Seminarien und geiſtliche Orden gehören, 6) die Erwerbung und Erhaltung zeitlicher Güter, in ſo weit die genannten fünf Arten äußerer kirchlichen Handlungen durch deren Beſitz und Gebrauch bedingt ſind. Hiervon wird umſtändlicher in der Lehre von den kirchlichen Sachen gehandelt werden.

§. 74.

Objecte der Kirchengewalt in formeller Beziehung.

Die formelle Seite der Kirchengewalt oder die Functionen derſelben ſind den Functionen der Staatsgewalt analog, und beſtehen in der Geſezgebung, Aufſicht, Rechtſprechung und Vollſtrekung.

§. 75.

I. Geſezgebung.

Die **Geſezgebung** iſt ein weſentlicher Beſtandtheil der Kirchengewalt, weil die Erreichung des Kirchenentzweks, die Erhaltung der von Chriſtus herrührenden Verfaſſung, und die Vollziehung der für die Verwaltung der Kirche getroffenen Anordnungen nicht möglich ſein würde, wenn die Kirche die Macht nicht hätte, den Gläubigen vorzuſchreiben, was nach Zeit und Umſtänden zu geſchehen habe *a*). Dieſe Macht verlieh ihr Chriſtus durch die Einſezung der Binde- und Löſegewalt und die Gewalt zu weiden (§. 59), und die Kirche hat ſie ausgeübt von ihrem erſten Anfange her (§. 60) bis auf gegenwärtige Zeit, und wird ſie, weil ſie ein weſentlicher Theil ihrer Gewalt iſt, ausüben bis in alle Ewigkeit. Ihre Objecte ſind: Die Glaubenslehre, die damit verbundenen Religionsübungen

a) Joan. XVI. 12. 13.

und die Disciplin; ſei es auch, daß eine oder die andere kirchliche Einrichtung auf das Staatsleben einfließt, indem bei gemiſchten Verhältniſſen dem Staate die Mitwirkung frei bleibt (§. 182).

§. 76.

II. Aufſicht.

Die **Aufſicht** iſt ein weſentlicher Beſtandtheil der Kirchengewalt, weil dieſe ſich überzeugen muß, wie die von ihr erlaſſenen Geſetze zur Ausführung kommen, wie der jeweilige Zuſtand der Kirche aller Orten beſchaffen ſei, und welche neue Verfügungen Noth thun. Sie beruht ebenfalls auf göttlicher Anordnung *a*), und wird ausgeübt: 1) durch Viſitationen, die ſchon von den Apoſteln vorgenommen wurden *b*), und ſeitdem von dem Pabſte bei beſondern Veranlaſſungen durch Legate, von den übrigen Kirchenvorſtehern durch ſich ſelbſt oder ihre Vikäre vorgenommen werden; 2) durch Abheiſchung von Berichten, welche die untergeordneten Kirchenvorſteher ordentlich zur beſtimmten Zeit (§. 70 lit. c), oder außerordentlich bei beſondern Vorfällen zu erſtatten haben; 3) durch Confirmation gewiſſer kirchlicher Handlungen, welche giltig beſtehen oder glaubwürdig erſcheinen ſollen *c*), wohin namentlich gehört: die Zuſtimmung zur Veräußerung von Kirchengut, die Legaliſirung von Privat-Urkunden, die Conteſtirung von Matrikenſcheinen. Sie geſchieht in **forma communi**, d. h. ohne beſondere Unterſuchung, und dann wird blos das beſtehende beſtätigt *d*), oder in **forma speciali**, nach gepflogener Unterſuchung, wo ſie auch einen Mangel in der Form, nicht aber im Inhalte erſezt *e*). Die Echtheit der Confirmation zu prüfen, ſteht jedem untergeordneten Kirchenvorſteher zu *f*); 4) durch Cenſurirung von Büchern religiöſen und moraliſchen Inhalts, welche ſeit der leichten Verbreitung

a) Act. XX. 28. 1. Petr. V. 1—4.

b) Act. XV. 36. XVI. 4.

c) cap. 4. 8. de confirm. (2. 30.)

d) cap. 5. de concess. praebend. (3. 8.)

e) cap. 7. de confirm. (2. 30.) cap. 1. de transact. (1. 36.)

f) cap. 5. 6. de confirm.

von Anſichten und Grundſäzen mittelſt des Druks nothwendig geworden iſt, und in der Art ausgeübt wird, daß kein Buch ſolchen Inhalts ohne Namen des Verfaſſers und vorgedrukte Approbation des Biſchofs, und wenn der Verfaſſer eine Ordensperſon iſt, auch des Ordensvorſtehers aufgelegt werden darf *g*), dann daß die Congregatio Indicis von Zeit zu Zeit die irreligiöſen Bücher in einem Index zuſammenſtellt, und die darin bezeichneten Bücher ohne Erlaubniß des Biſchofs, der eine facultas quinquennalis hierzu erwirkt hat, niemand leſen darf.

§. 77.

II. Gerichtsbarkeit.

Die **Gerichtsbarkeit** iſt eine nothwendige Folge der Geſezgebung, weil ſie die Anwendung der beſtehenden Geſeze auf vorkommende Fälle iſt, und zu beſtimmen hat, ob die Handlung nach oder gegen das Geſez begangen ſei. Sie iſt zweifach, eine innere und äußere, jede von Chriſtus der Kirche gegeben; jene für das innere Gericht durch die Verleihung der Macht, Sünden zu vergeben und vorzubehalten (§. 59 n. 2); dieſe für die äußere Gemeinſchaft durch die Anordnung des Verfahrens gegen einen fehlenden Bruder (§. 59 n. 1), wo alle Theile eines äußern Gerichts vorkommen: Kläger, Beklagter, Richter, Unterſuchung, Entſcheidung, Execution. Leztere wurde auch ſchon von dem h. Paul ausgeübt, wie ſeine Ermahnung an die Corinther *a*), und an Timotheus über Klagen gegen Prieſter beweiſt *b*); ſpäter über die denuntiatio evangelica, d. i. die an den Kirchenobern gerichtete Anzeige, wenn der Verbrecher weder durch die ingeheim noch vor Zeugen gemachten Vorſtellungen zur Sühnung ſeines Vergehens zu vermögen war.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche hält gleichen Schritt mit der Geſezgebung; ſie erſtrekt ſich über alle rein geiſtige und kirchliche Gegenſtände, Lehre, Disciplin, Liturgie, kirchliche Verbrechen. Rein

g) Conc. Trid. s. 4. de edit. et usu libr.

a) 1. Cor. VI. 1—6.

b) 1. Tim. V. 19.

bürgerliche Vergehen unterſtehen ihr blos, wenn bürgerliche Geſeze ſie ihr unterſtellen, wie ihr denn ältere Geſeze das Recht ertheilt hatten, bei verweigerter Juſtiz oder bei wirklichen Rechtsverlezungen durch einen weltlichen Richter, Klagen anzunehmen und darüber zu entſcheiden *c*); ein Recht, das bei der grundſchlechten Beſchaffenheit mancher weltlichen Gerichte im Mittelalter eine wahre Wohlthat zu nennen war. Deshalb, weil mit einer bürgerlichen Angelegenheit eine geiſtige in Verbindung ſteht, wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über beide eben ſo wenig begründet, als weil eine Sünde unterwaltet; in jenem Falle kann eine Sonderung des geiſtigen und weltlichen Actes geſchehen, in dieſem richtet die Kirche die Sünde, das Verbrechen der Staat *d*).

§. 78.
IV. Strafgewalt.

Die Strafgewalt iſt eine unmittelbare Folge der Gerichtsbarkeit, und muß der Kirche weſentlich zukommen, weil die Kirche ein Verein iſt, und jeder Verein das Recht hat, widerſpenſtige Mitglieder zu ermahnen, und wenn ſolches fruchtlos iſt, von den Vortheilen und Gütern, und ſelbſt aus ihrer Mitte auszuſchließen. Chriſtus hat auch der Kirche dieſe Gewalt durch das Gebot, den, der die Kirche nicht hört, für einen von der Kirche Ausgeſchloſſenen zu halten, ausdrüklich ertheilt, und außerdem ihr die außerordentliche Gewalt verliehen, Sünden vorzubehalten; welche beide Gewalten ſich darin weſentlich unterſcheiden, daß leztere auf das innere, erſtere auf das äußere Gericht ſich bezieht, daß leztere ein Sacrament iſt, nicht aber erſtere, daß leztere ein inneres und äußeres Mitwirken des Kirchengliedes erfordert, erſtere aber gegen ſei-

c) Nov. 86. cap. 2. 4. 7. const. 7. 8. C. de episcopali audientia (I. 4.) can. 1. caus. 15. q. 4. cap. 8. de arbitr. (1. 41.) cap. 2. de judic. (2. 1.) cap. 6. 10. de foro compet. (2. 2.) cap. 2. de juram. calum. (2. 7.) cap. 12. de excess. praelat. (5. 31.) Capit. reg. Franc. L. V. cap. 387.

d) cap. 13. de judiciis (2. 1.)

nen Willen verhängt wird. Wie aus dem oben (§. 60) Geſagten erhellte, wurde von dem Strafrechte ſchon von den Apoſteln Gebrauch gemacht, und ſeitdem hat die Kirche kirchliche und religiöſe Vergehen der Gläubigen fortan beſtraft, ohne Rükſicht, ob und wie dieſelben auch bürgerlich ſtrafbar ſeien und wirklich beſtraft werden. Ein gleiches Recht ſteht ihr bei Amtsvergehen der Geiſtlichen zu, gleichwie jede Geſellſchaft gegen ſtrafbare Vorſteher und Beamte ohne alle Theilnahme der Staatsgewalt zu verfahren ſich heraus nimmt.

Viertes Hauptſtük.

Von der kirchlichen Regierungsform.

§. 79.

Episcopal- und Papal-Syſtem.

Die Art der Ausübung der Kirchengewalt beſtimmt die Regierungsform, deren Benennung nicht unpaſſend von den weltlichen Regierungsformen entlehnt werden kann, da, ſo weſentlich auch Kirche und Staat von einander verſchieden ſind, beide doch Vereine ſind, bei welchen ein Regieren vorkommt. Alle weltliche Regierung aber iſt monarchiſch oder polyarchiſch, je nachdem ſich die Regierung in den Händen eines Einzigen oder mehrerer befindet; beides kann wieder autocratiſch oder ſyncratiſch der Fall ſein, je nachdem die Regierenden ihre Rechte ganz allein, oder mit Zuziehung anderer im Uibrigen ihnen untergebenen Perſonen ausüben.

Die Kirche hat die monarchiſche Regierungsform, in ſo fern Einer Oberhaupt der ganzen Kirche iſt, und in den einzelnen Unterabtheilungen des Kirchengebiets in Patriarchate, Provinzen, Diöceſen auch nur wieder Einer an der Spize ſteht. Ob aber dieſe monarchiſche Regierung autocratiſch oder ſyncratiſch ſei, iſt ſtreitig. Die Theorie hat nach den verſchiedenen Anſichten das Episcopal- oder gallicaniſche und das Papal- oder curialiſtiſche Syſtem gebildet; welche beide ſich darin unterſcheiden, daß 1) vermöge des Episcopal-Syſtems der Pabſt zwar Träger der höchſten Gewalt iſt, ſeine Geſeze jedoch nur proviſoriſch ſind, bis ſie auf einem allgemeinen

Concil oder durch die allgemeine Annahme der Kirche definitiv und peremtoriſch werden; nach dem Papal-Syſteme dagegen die Geſeze des Pabſtes ſogleich definitiv ſind, und die Zuſtimmung der Biſchöfe unbedingte Pflicht iſt, indem dieſelben ſeine Entſcheidungen nicht rükſichtlich ihrer Richtigkeit, ſondern blos rükſichtlich ihres Verſtandes und ihrer Anwendung in Unterſuchung ziehen können; 2) nach dem Episcopal-Syſteme, wenn die Geſammtheit der Biſchöfe dem Pabſte widerſpricht, die Entſcheidung einem allgemeinen Concil zuſteht oder die Sache unentſchieden bleibt; nach dem Papal-Syſteme aber ein ſolcher Widerſpruch gar nicht entſtehen kann, weil die Ausſprüche des Pabſtes in Glaubensſachen unfehlbar, und im Disciplinären die Biſchöfe dem Pabſte zum Gehorſame verpflichtet ſind; 3) vermöge des Episcopal-Syſtems die Biſchöfe ſelbſtſtändig ſind, und ihre Gewalt unmittelbar von Gott; vermöge des Papal-Syſtems aber mittelbar von Gott, unmittelbar von dem Pabſte haben, und von dieſem abhängig ſind.

§. 80.

Prüfung derſelben.

Die Wahrheit dieſer Syſteme kann hiſtoriſch und dogmatiſch geprüft werden. Die hiſtoriſche Prüfung ergibt, daß in den erſten Jahrhunderten die kirchliche Regierung mehr monarchiſch ſyncratiſch war, vom 8. Jahrhunderte an aber der autocratiſchen ſich näherte. Dogmatiſch die Sache betrachtet, iſt nur ſo viel richtig, daß keines der beiden Syſteme je zu einem Glaubens-Artikel erhoben worden iſt, und ſo oft auch auf öcumeniſchen Concilien darüber verhandelt wurde, eine allgemeine Anerkennung erfolgte nie. Zwar hat das Episcopal-Syſtem als Glaubenswahrheit mehrere canones des Koſtnizer und Baſeler Kirchenrathes für ſich *a*), wobei zu bemerken iſt, daß dieſe Beſchlüſſe angenommen, und beide Concilien von PP. Eugen IV. und Nicolaus V. als öcumeniſch beſtätiget ſind. Allein es darf nicht überſehen werden, daß, abgeſehen von den Beſchlüſſen des Floren-

a) Conc. Constant. s. 4. 5. Basil. s. 2. 3. 12. 18.

tiniſchen und V. Lateraniſchen Kirchenrathes *b*), der Trienter Kirchenrath die **suprema Pontifici Maximo in Ecclesia universali potestas tradita**, wenn gleich nur mittelſt Decrets, als eine ausgemachte Wahrheit ausgeſprochen hat (§. 65). Die Decretalen ſprechen ebenfalls für das Papal-Syſtem *c*), dem auch die Prax beipflichtet, welche weder die 1681 abgefaßten, vom K. Ludwig XIV. im J. 1682 beſtätigten, in einem Schreiben an P. Alexander VIII. v. J. 1691 zurükgenommenen **quatuor propositiones Cleri Gallicani**, noch der Congreß der geiſtlichen Churfürſten zu Coblenz im J. 1769 und zu Ems im J. 1786, noch die Verſuche des K. Napoleon auf der pariſer Synode im J. 1811, noch alle andern frühern, ſpätern und neueſten Beſtrebungen zu erſchüttern vermochten, da ſie, wie jedes katholiſche Gemüth erkennen muß, eine nach dem Ausdruke des h. Cyprian blos menſchliche Kirche zu bilden zum Zweke haben. Uibrigens gehört die Beilegung dieſes Streites in das Gebiet der Dogmatik, welcher ſolche um ſo mehr überlaſſen werden muß, als alles Hiſtoriſche dem Dogmatiſchen zu weichen hat.

Hiernach dürfte ſich auch der Streit, ob der Pabſt die Suprematie über das Concil, oder dieſes über den Pabſt habe, beilegen laſſen, da alles auf eine gehörige Unterſcheidung ankommt, und zwar: 1) Iſt kein Pabſt vorhanden, d. i. **sedes vacans**: ſo kann ein allgemeines Concil ganz gewiß giltige Geſeze geben, weil dann die verſammelten Väter mit den Cardinälen die höchſte Gewalt haben. 2) Sind mehrere Päbſte vorhanden: ſo kann ein allgemeines Concil der Kirche bekannt geben, welches der wahre Pabſt ſei, und im Nothfalle ſelbſt die mehreren Päbſte zur Reſignation verhalten, wenn die kirchliche Ordnung anders nicht herzuſtellen iſt, wie ſolches auf dem Concil zu Conſtanz geſchah. Für dieſe zwei Fälle dürfte es zu gelten haben, wenn es heißt, das Concil könne ohne Pabſt Geſeze geben und giltige Beſchlüſſe faſſen. 3) Einem Concil die Macht zugeſtehen, dem Pabſte Geſeze vorzuſchreiben, heißt die kirchliche Ordnung umſtoßen; denn der Nachfolger des h. Peter ſoll die

b) **Conc. Flor. in Decreto union. 6. Julii 1439. Conc. Later. V. s. 11.**
c) **cap. 1. de Concil. in VII. (3. 7.)**

Brüder ſtärken, nicht von ihnen geſtärkt werden; er ſoll die Heerde weiden, nicht von ihr geweidet werden; das Haupt ſoll den Körper regieren, nicht von ihm regiert werden. 4) Frägt es ſich, ob der Pabſt einem Concil Vorſchriften ertheilen könne: ſo muß dieſes unbedingt bejahet werden; denn ſollte der Pabſt den Biſchöfen nur einzeln, nicht insgeſammt vorſtehen können: ſo wäre die kirchliche Regierungsform keine Monarchie, und ein allgemeines Concil könnte dann ohne Pabſt, die Kirche ohne Mittelpunct der Einheit ſein. 5) Iſt die Frage, ob die Beſchlüſſe eines allgemeinen Concils vom Pabſte beſtätigt ſein müſſen, um giltig zu ſein: ſo muß behauptet werden, daß ein von einem allgemeinen Concil gefaßter, vom Pabſte beſtätigter Beſchluß entſchiedene Glaubenslehre ſei, im Widrigen aber die Sache zweifelhaft bleibe. 6) Die Frage, ob der Pabſt fordern könne, daß das Concil ein von ihm erlaſſenes Geſez als Conciliar-Beſchluß erkläre, muß verneint werden, weil eine ſolche Forderung gegen die den Conciliar-Vätern zukommende Freiheit, die Stimme zu geben, welche Freiheit zum Weſen des Concils gehört (§. 82 n. 3), verſtoſſen würde. 7) Handelt es ſich wieder um die Frage, ob der Pabſt verpflichtet ſei, einen Conciliar-Beſchluß über einen Gegenſtand, den er ſelbſt nicht zur Berathung vorlegte, zu beſtätigen: ſo muß ſolche gleichfalls verneint werden, weil nur das als ausgemacht angeſehen werden kann, was das ganze Collegium der Biſchöfe, in welchem der Pabſt der erſte iſt, dafür ausſpricht. 8) Iſt endlich die Frage, ob der Pabſt einen durch ihn und ein allgemeines Concil zu Stand gekommenen Beſchluß wieder aufheben könne: ſo liegt, wenn der Beſchluß nicht einen Gegenſtand der Disciplin betrifft *d*), die verneinende Antwort in der kirchlichen Verfaſſung und iſt allgemein anerkannt.

d) S. August. contra Donatist. de baptism. L. II. c. 3. *Ipsaque plenaria.* S. Thom. Quodlibet 9. (8.) art. 16. Conf. Bellarm. de Rom. Pontif. L. IV. cap. 2. 8.

§. 81.

Concilien.

Concilium (Synode, Kirchenrath) heißt eine Verſammlung von Kirchenvorſtehern zur Berathung über Kirchenangelegenheiten *a*). Es iſt ein allgemeines oder öcumeniſches, wenn unter dem Vorſitze des Pabſtes das ganze Collegium der Biſchöfe, oder diejenigen, welche dieſes repräſentiren, zur Verhandlung allgemeiner Kirchenangelegenheiten verſammelt werden; außerdem ein Particular-Concilium. Die Particular-Concilien ſind nach der Eintheilung des Kirchengebietes Patriarchal-, Provinzial-, oder Diöceſan-Concilien, je nachdem die Kirchenvorſteher eines Patriarchats, einer Provinz oder Diöceſe erſcheinen; in Abſicht auf die weltliche Regierung und Eintheilung National-Concilien, wenn ſie unter dem Vorſitze des Primas von den Kirchenvorſtehern einer Nation gehalten werden. Wird ein Concil gegen die vorgeſchriebene Ordnung gehalten: ſo heißt es After-Concil (conciliabulum), wofür P. Eugen IV. namentlich das Baſeler nach der 25. Sitzung erklärt hat.

§. 82.

Innere Erforderniſſe eines allgemeinen Concilium.

Hinſichtlich der innern Merkmale eines allgemeinen Concilium gelten folgende Grundſätze: 1) Der Zwek allgemeiner Concilien iſt die Beſorgung des Wohls der ganzen Kirche. Daher kann 2) Gegenſtand der Verhandlung auf allgemeinen Concilien nur ſein, was auf das Wohl der geſammten Kirche Einfluß nimmt: Glaubensangelegenheiten, wenn über eine beſtehende Glaubenslehre Zeugniß gegeben, oder ein zweifelhafter Punct aufgeklärt werden ſoll *b*); Verfaſſung, ſo weit dieſe hiſtoriſch begründet iſt, und nicht zur Glaubenslehre gehört; Disciplin, wenn darin Veränderungen vorgehen, alte Einrichtungen erneuert oder abgeſchafft, oder neue den Zeitbedürfniſſen anpaſſend getroffen werden ſollen. 3) Zu einem Conciliar-Beſchluße wird die Uibereinſtimmung des Pabſtes mit den Biſchöfen erfor-

a) can. 1. §. fin. Dist. 15.

b) can. 12. caus. 21. q. 1.

dert, da bei dem apoſtoliſchen Stuhle die Tradition, die auf allgemeinen Concilien ein hohes Anſehen hat, vorzüglich aufbewahrt wird *c*), und zur Uibereinſtimmung volle Freiheit, ſeine Meinung zu äußern, da ohne dieſe Freiheit der Conciliar-Beſchluß die Geſinnung der Conciliar-Väter nicht auszudrüken vermag. 4) Das Concil muß von der ganzen Kirche als öcumeniſch anerkannt ſein *d*), was jezt durch die Beſtätigung des Pabſtes geſchieht (§. 67 n. 6). Concilien, denen dieſe Anerkennung abgeht, ſind reprobirte Concilien, wohin das von Mailand (355), von Sirmium (357), von Rimini (359), das II. zu Epheſus, und das von Conſtantinopel v. J. 754 gehört. 5) Die dogmatiſchen Entſcheidungen muß jeder Gläubige annehmen; der ſich weigert, trennt ſich von der Kirche, und wird Kezer; ſie verbinden ſogar, da ſie nur die Tradition bezeugen, ohne Kundmachung. Die Disciplinar-Verfügungen hat jeder einzelne Biſchof nach den beſondern Verhältniſſen ſeiner Kirche, dem Character, den Sitten und der Empfänglichkeit des Volks, dann der alten Rechte und Gewohnheiten des Landes zu prüfen, und hiernach zu exequiren oder ſeine Vorſtellungen an den Pabſt zu machen und deſſen weitere Weiſung zu erwarten *e*).

§. 83.

Aeußere Bedingungen deſſelben.

Uiber die äußern Bedingungen eines allgemeinen Concils iſt folgendes zu merken: 1) Die Ausſchreibung eines allgemeinen Concils muß vom Pabſte ausgehen (§. 67 n. 8), weil es außer der päbſtlichen keine Aucterität gibt, die über alle Kirchenprälaten zu gebieten hat. Bei einem Schisma können die Cardinäle ein Concilium berufen, wie es bei jenem von Piſa (1409) geſchah. Wenn die erſten acht Concilien die Orientaliſchen Kaiſer berufen haben: ſo thaten ſie ſolches als oberſte Schirmvögte der Kirche und Beherrſcher

c) can. 7. 14. 16. 25. caus. 24. q. 1.

d) can. 2. Dist. 15. can. 1. caus. 25. q. 1. cap. 1. de constit. in VI. (1. 2.)

e) cap. 5. de rescript. (1. 3.) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. IX. c. 8.

aller Länder, in denen die chriſtliche Religion bis dahin Wurzel gefaßt hatte. 2) Zu allgemeinen Concilien müſſen alle Biſchöfe berufen werden; denn ſie ſind die Repräſentanten des apoſtoliſchen Lehramts mit entſcheidender Stimme. Nach dem Herkommen haben dieſes Recht nun auch Cardinäle, die nicht Biſchöfe ſind, Ordensgeneräle und Kloſteräbte. Werden Doctoren der Theologie oder des canoniſchen Rechts beigezogen: ſo haben ſie blos eine berathende Stimme. Weltliche Fürſten können ſelbſt oder durch Geſandte blos den Verhandlungen über das äußere Kirchenrecht beiwohnen *a*). 3) Die Zahl der Biſchöfe, die zu einem allgemeinen Concil vorhanden ſein ſoll, iſt nicht beſtimmt. Daß alle erſcheinen, iſt nicht nothwendig, ſonſt würde vielleicht noch keines allgemein ſein. In formeller Beziehung reicht es zu, daß alle Biſchöfe und Prälaten, die zu erſcheinen das Recht haben, wirklich berufen worden ſind, und daß die Mehrheit mit dem Pabſte oder deſſen Stellvertreter erſcheine; ja man kann ſagen, daß auch die Minderheit mit dem Pabſte oder deſſen Stellvertreter an der Spize die ganze lehrende Kirche repräſentire, wenn alle berufen worden ſind. Am meiſten waren auf dem II. Lateraniſchen Concil (1139) zugegen, wo an 1000 Biſchöfe und andere Prälaten, und auf dem IV. Lateraniſchen (1215), wo 412 Biſchöfe und 800 Prälaten; am wenigſten auf dem IV. Concil zu Conſtantinopel (869), wo blos 102 Biſchöfe und 4 päbſtliche Legate zuſammen gekommen waren; das Trienter zählte 210 Biſchöfe. 4) Die Stimmen werden nach Köpfen gezählt. Für Disciplinar-Sachen und kirchliche Gebräuche, welche eine National-Kirche betreffen, kann auch wenigſtens vorläufig eine Abſtimmung nach Nationen geſchehen, weil zu erwarten ſteht, daß die Biſchöfe eines Landes beſſer über die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Anordnung für ihre Kirche zu rathen wiſſen werden, als die aus fernen Ländern. Dieſes geſchah ſo auf dem Concil zu Koſtniz und Baſel, wo ſich die Biſchöfe in vier Nationen: Deutſche, Franzoſen, Engländer und Italiener theilten. 5) Den Vorſiz hat der Pabſt in Perſon, oder durch Legate. Wenn auf den acht erſten Concilien die Kaiſer und kaiſerlichen Legaten vorgeſeſſen ſind: ſo war dieſes mehr ein Beiwoh-

a) can. 2. Dist. 96.

nen, als ein eigentlicher Vorſiz, zur Erhaltung der äußern Ordnung und Ruhe, und zum Schuze der Conciliar-Väter. Zu Nicäa (325) ſaß der Pabſt durch den Biſchof Oſius vor, und dieſer unterſchrieb auch zuerſt, nicht K. Conſtantin oder deſſen Geſandter; was auf den andern Concilien nicht minder der Fall war. 6) Die Ordnung der Verhandlung wird jedesmal von dem Concil ſelbſt zum voraus feſtgeſezt, gewöhnlich aber der auf frühern Concilien üblich geweſene Geſchäftsgang beibehalten *b*), und das Concil mit Gebet und andern religiöſen Feierlichkeiten eröffnet, die ihm die gehörige Würde geben und das Gemüth ernſt vorbereiten. 7) Die Zeit, wann ein allgemeines Concil gehalten werden ſoll, iſt nicht beſtimmt. Eine Verordnung des P. Johann XXIII., wornach alle 3 Jahre eins zu halten wäre, kam nicht zur Ausführung. Gewiß iſt, daß die allgemeinen Concilien von höchſt entſchiedenem Nuzen, und die wirkſamſten Mittel ſind, die kirchliche Lehre feſtzuſtellen, und Irrlehren und Spaltungen zu unterdrüken, indem mit Gegenwärtigen eine Angelegenheit weit leichter beſprochen werden kann, als mit Abweſenden. Dieſes bewieſen auch die Apoſtel, die, obſchon ſie alle einzeln mit dem h. Geiſte erfüllt waren, 3 Verſammlungen gehalten haben: zur Wahl des Apoſtels Mathias, zur Wahl der 7 Diacone, und zur Entſcheidung über die Beobachtung der jüdiſchen Ceremonien-Geſeze von Heiden-Chriſten. Die ſeit den Apoſtelzeiten bis jezt gehaltenen allgemeinen Concilien ſind 21, davon die erſten 8 im Orient, die lezten 13 im Occident, benannt von der Stadt oder dem Orte in der Stadt, wo ſie gehalten wurden, nemlich 2 zu Nicäa, 4 zu Conſtantinopel, eins zu Epheſus, eins zu Chalcedon, 5 zu Rom im Lateran, 2 zu Lyon, eins zu Vienne, eins zu Piſa, Koſtniz, Baſel, Florenz, Trient. Unter dieſen ſind die 4 erſten: zu Nicäa (325), Conſtantinopel (381), Epheſus (431), Chalcedon (451), und das lezte: zu Trient (1545—63) in dogmatiſcher Hinſicht die wichtigſten. Dagegen wollen mehrere das Concil zu Piſa (1409), weil es nicht vom Pabſte berufen wurde, einen Theil des Koſtnizer (1414—18) und Baſeler (1431—42), ſo wie das V. im Lateran (1512—17) nicht als öcumeniſch anerkennen.

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 21. de ref.

Zweiter Theil.

Erſte Abtheilung.

Zweiter Theil.

Von dem beſondern Kirchenrechte.

§. 84.

Eintheilung dieſer Materie.

Alle Kirchengewalt kann nur von kirchlichen Perſonen, welche ſie rechtmäßig erworben haben, ausgeübt werden. Die Ausübung äußert ſich in kirchlichen Handlungen, welche durch zeitliche Güter zum Unterhalte derer, die ſie vornehmen, und zur Beſtreitung des Aufwandes, den dieſe Vornahme mit ſich bringt, bedingt ſind.

Die ganze Lehre vom Particular-Kirchenrechte läßt ſich daher auf die Lehre von kirchlichen Perſonen, von kirchlichen Handlungen, und von kirchlichen, d. i. heiligen, religiöſen und temporellen Sachen reduciren.

Erste Abtheilung.

Von den kirchlichen Perſonen.

§. 85.

Begriff und Eintheilung der kirchlichen Perſonen.

Die kirchliche Mitgliedſchaft wird durch die Taufe *a)* und die Ablegung des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes (§§. 250, 251, 574) erworben; dieſe geben den **status ecclesiasticus communis**. Alle Getauften und katholiſchen Glaubensbekenner ſind darum **kirchliche Perſonen im weiteſten Sinne**, und theilen ſich in Laien und Geiſtliche *b)*. **Laien** (von λαός, populus *c)*) ſind, welche nicht Geiſtliche ſind; **Geiſtliche** (von κλῆρος, sors) *d)* aber, welche durch kirchlichen Ritus oder Ordination zum Dienſte der Kirche aufgenommen wurden. Erſtere ſind **Tonſuriſten**, leztere **Ordinirte**; ſie bilden den **ordo clericalis**, und machen die **kirchlichen Perſonen im eigentlichen Sinne** aus. **Im engſten Sinne** aber ſind kirchliche Perſonen blos ſolche Geiſtliche, welche ein Kirchenamt auf ſich haben oder ein Beneficium beſizen *e)*. Sie haben den **status ecclesiasticus specialis**. Verbinden

a) Marc. XVI. 16. Act. II. 41.

b) can. 7. caus. 12. q. 1.

c) Clem. Roman. ep. 1. ad Cor. c. 40.

d) Act. I. 17. can. 1. Dist. 21. can. 5. 7. caus. 12. q. 1. cap. 16. de praebend. (3. 5.)

e) cap. 12. de elect. in VI. (1. 6.)

ſich kirchliche Perſonen mittelſt feierlicher Gelübde ausſchließend zu einem religiöſen Leben nach einer beſtimmten Regel: ſo heißen ſie Ordensperſonen (religiosi oder regulares), im Gegenſaze der Weltlichen (seculares) *f*). Sie bilden den Ordensſtand (status vel ordo religiosus), und ſind Manns- oder Frauensperſonen.

Die Lehre von den kirchlichen Perſonen zerfällt daher wieder in vier Abſchnitte: von den Laien, Geiſtlichen, Ordensperſonen, und den Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

f) cap. 7. de relig. dom. (3. 36.)

Erstes Hauptstük.

Von den Laien.

§. 86.

Rechte und Verbindlichkeiten der Laien: I. Gemeine.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die kirchliche Mitgliedſchaft gewährt und auflegt, ſind theils gemeine, die jedem, theils beſondere, die nur einigen Gläubigen zukommen.

Die gemeinen Rechte der Laien ſind: 1) das Recht der Theilnahme an den heiligen Sacramenten, den kirchlichen Unterrichts-Anſtalten und den Religionsübungen *a*); 2) das Recht zum Eintritte in den geiſtlichen und Ordensſtand, und die Fähigkeit zur Erlangung von Weihen (§§. 100, 102, 113) und ſpiritueller Rechte (§§. 87, 88); 3) die kirchliche Jurisdiction in allen rein kirchlichen Handlungen *b*).

Die gemeinen Verbindlichkeiten ſind: 1) frei und furchtlos unter allen Umſtänden den Glauben zu bekennen, und 2) den Anordnungen der Kirchengewalt willig Folge zu leiſten, wohin gehört: a) die von der Kirche feſtgeſezten Feſttage gleich dem Sonntage zu heiligen *c*), b) an Sonn- und Feiertagen die heilige Meſſe

a) Helfert v. den heil. Handlungen I. u. III. Abſchn.
b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §§. 66—69, 71—73.
c) Helfert v. d. heil. Handlungen §§. 65—74.

zu hören *d*), c) die angeordneten Faſttage zu beobachten *e*), d) wenigſtens einmal des Jahres die Sünden zu beichten und zur öſterlichen Zeit das allerheiligſte Altars-Sacrament zu empfangen *f*), e) in der geheiligten Zeit keine Hochzeit zu halten oder öffentlichen Luſtbarkeiten zu fröhnen *g*).

§. 87.

II. Beſondere: A) Patronats-Recht. Urſprung, Begriff und Arten.

Die Laien, denen beſondere Rechte und Verbindlichkeiten zuſtehen oder obliegen, ſind: die Patrone, Vögte, Kirchenväter, Kirchendiener und Hebammen.

Der Urſprung des Patronats-Rechtes verliert ſich in die Urzeit der Kirche. Denn wenn gleich keine ſichern Belege darüber vorhanden ſind, daß den Stiftern von Kirchen in den erſten Jahrhunderten Vorrechte vor andern Gläubigen eingeräumt geweſen ſeien: ſo läßt ſich dieſes doch aus der Pflicht der Dankbarkeit annehmen, zumal nach dem Römiſchen Rechte den Gründern von Tempeln ebenfalls Vorrechte eigen waren *a*). Erſt das Concil von Oranien (441) ſetzte feſt, daß ein Biſchof, der in der Diöceſe eines andern eine Kirche ſtiftete, dieſem Biſchofe einen Geiſtlichen ſtellen könnte, den derſelbe zu der geſtifteten Kirche zu ordiniren hätte *b*). Andern Kirchen-Fundatoren wurde aber ein Gleiches nicht geſtattet, ſondern blos der Vortritt bei kirchlichen Umgängen *c*). Nachdem jedoch im 6. Jahrhunderte K. Juſtinian für den Orient erlaubt hatte, daß der Gründer eines Spitals den Curator deſſelben dem Biſchofe zu prä-

d) Ebend. §. 69.

e) Ebend. §. 93.

f) Ebend. §§. 14—15.

g) Ebend. §. 93 n. 9.

a) S. über dieſen Gegenſtand: Das Patronats-Recht v. D. Philipp Mayer. Wien 1824.

b) can. 1. caus. 16. q. 5.

c) can. 26. 27. caus. 16. q. 7.

ſentiren hätte *d*), und ſolches hernach auch hinſichtlich der Kirche verfügte *e*): wurde daſſelbe im Occident eingeführt, und im 7. Jahrhunderte durch Kirchenſazungen beſtätigt *f*); anfangs blos für die Perſon des Fundators *g*), ſpäter auch erblich *h*). Andere Rechte erhielten Kirchen-Fundatoren erſt ſpäter, und den Namen Patron gar erſt im 12. Jahrhunderte; bis dahin hießen ſie immer Stifter.

Hiernach kann das Patronats-Recht (geiſtliche Lehenſchaft) erklärt werden, als der Inbegriff der jemandem vermöge einer Stiftung oder einer ihr gleich geachteten Handlung an einer Kirche oder frommen Anſtalt zukommenden Rechte und Pflichten. Es iſt, weil es zum Theile Befugniſſe, die, wie die Präſentation, zur Kirchengewalt gehören, gewährt, ein geiſtiges Recht (jus spirituale) *i*), in dem Sinne, daß deſſelben ſo wie des Rechtes, Taufpathe zu ſein oder den Täufling in der Religion zu unterweiſen, nur Kirchenglieder theilhaftig werden können, und gleich andern geiſtigen Gütern keine Theilung zuläßt *k*). Es unterſcheidet ſich von der Vogtei (advocatia) *l*), daß dieſe in dem Schuze und der Vertheidigung beſteht *m*), und von dem Präſentations-Rechte *n*), daß lezteres das Recht iſt, die bei einer Kirche oder frommen Anſtalt anzuſtellende Perſon zu beſtimmen. Dieſes iſt wohl gewöhnlich, aber nicht nothwendig in dem Patronats-Rechte begriffen, und verhält ſich dann wie ein Theil zum Ganzen *o*).

Das Patronats-Recht wird eingetheilt: 1) in ein geiſtliches (ecclesiasticum), welches einer geiſtlichen Perſon wegen ihres Am-

d) const. 46. §. 3. C. de episc. et cler. (I. 3.)

e) Nov. 57. cap. 2. Nov. 123. cap. 18.

f) can. 30—38. caus. 16. q. 7.

g) can. 31. caus. 16. q. 1. can. 32. caus. 16. q. 7.

h) can. 30. 31. caus. 16. q. 7.

i) cap. 3. de judic. (2. 1.) cap. 16. de jure patron. (3. 38.)

k) can. 35. 36. caus. 16. q. 7. cap. 2. de jure patron. in Clem. (3. 12.)

l) cap. 6. 24. de jure patron. (3. 38.)

m) cap. 9—23. eod.

n) Tract. de jur. incorporal. Tit. I. §. 1.

o) Ibid. §§. 12—16.

tes oder Beneficium, oder einer geiſtlichen Communität als ſolcher zukommt, oder ein *weltliches* (laicale), welches einem Laien oder auch einem Geiſtlichen, aber nicht wegen eines geiſtlichen Amtes zuſteht *p*), oder ein *gemiſchtes*, welches einem Geiſtlichen vermöge ſeines Amtes und zugleich einem Laien gebührt; 2) ein *perſönliches* (personale) oder *dingliches* (reale), welches jemandem ohne Rückſicht auf den Beſitz einer Sache zukommt, oder mit einem Gute ſo verknüpft iſt, daß es auf jeden Beſitzer deſſelben übergeht *q*). Im Zweifel wird es nach ſeiner erſten Einführung für perſönlich, und nur das einem Geiſtlichen vermöge ſeines Amtes oder Beneficium zuſtehende Patronats-Recht für dinglich gehalten; 3) ein *frei vererbliches* (haereditarium), wenn es durch Erbſchaft auf jedermann übergehen kann *r*), oder *fideicommiſſariſches*, wenn dazu nur Glieder einer Familie (familiare) oder eines Stammes (gentilitium), wozu alle Verwandte (gens) gehören, gelangen können. Ob es von der einen oder andern Art ſei, muß die Stiftungsurkunde zeigen; 4) ein *vollſtändiges* oder *minder vollſtändiges* (plenum sive minus plenum), je nachdem es alle dem Patrone gewöhnlich eigenen Rechte begreift, oder einige davon fehlen. Im Zweifel wird das vollſtändige vermuthet, weil die Unvollſtändigkeit einen beſondern Vertrag vorausſetzt; 5) ein *unbeſchränktes* oder *beſchränktes* (illimitatum seu limitatum), letzteres, wenn die Ausübung der einzelnen Rechte an gewiſſe Bedingungen gebunden iſt, z. B. wenn der Patron nur Perſonen aus einer gewiſſen Familie oder Stadt präſentiren darf; 6) ein *öffentliches* (publicum) oder *privates* (privatum), je nachdem es der Landesfürſt oder ein der Staatsverwaltung unterſtehender Fond, als der Religions-, Studien- oder überhaupt ein Stiftungsfond hat, oder eine Privatperſon *s*). Erſteres iſt wieder *kaiſerlich*, wenn es einer Staats-

p) cap. 8. de jure patron. cap. un. eod. in VI. (3. 19.)

q) cap. 7. 13. de jure patron. (3. 38.)

r) cap. 2. eod. in Clem. (3. 12.)

s) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

Domaine adhärirt *t*) und von der Cameral=Gefällen=Verwaltung, einem Bergoberamte oder der Hofkammer, oder ein Fonds=Patronat, wenn es einem öffentlichen Fonde eigen iſt und von der Landes= und Hofſtelle ausgeübt wird *u*).

§. 88.

Subject des Patronats=Rechtes.

Da das Recht des Patrons eine res spiritualis (vorg. §.) iſt: ſo ſind deſſelben alle Mitglieder der Kirche fähig *a*), ohne Unterſchied, ob ſie geiſtliche oder weltliche, phyſiſche oder moraliſche, Manns= oder Frauensperſonen ſind *b*). In Oeſterreich können es jedoch einzelne Unterthanen, um ſich in dem Contributions=Stande nicht zu ſchwächen, nicht erwerben *c*), wohl aber ganze Gemeinden *d*). Akatholiken, welche keine Mitglieder der Kirche ſind, ſind des Patronats=Rechtes unfähig *e*), ob ihnen gleich, wenn es dinglich iſt, factiſch die Ausübung geſtattet wird. Juden dagegen können nicht einmal zu dem Beſitze eines dinglichen Patronats=Rechtes gelangen *f*), weil ſie, wenn ſie gleich ausnahmsweiſe Realitäten erwerben dürfen, doch keine ſolche an ſich bringen können, mit welchen ein Patronats=Recht verbunden iſt *g*).

t) Ibid.

u) Hofd. v. 21. Aug. 1831 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 608. Hofd. v. 3. Oct. 1831 Z. 11102, 8. Mai 1833 Z. 18426, 7. Nov. 1833 Z. 27815.

a) can. 30. caus. 16. q. 7.

b) cap. 7. de jure patron. (3. 38.)

c) Hofd. v. 13. Sept. 1786 Jak. 4. Bd. S. 322.

d) Hofd. v. 20. Juli 1784 Jak. 4. Bd. S. 320, v. 31. Jan. 1800 Pol. Geſ. 15. Bd. S. 25.

e) Synod. Prag. de benef. collat. art. 10.

f) Conc. Basil. s. 19. Decret. de judaeis.

g) Hofd. v. 6. Dec. 1817, 28. März 1818, 21. Jan. 1820 J. G. S. N. 1433, 1644.

§. 89.

Erwerbungsarten: 1) Urſprüngliche.

Die Arten, das Patronats-Recht zu erwerben, ſind urſprüngliche oder abgeleitete, je nachdem das Patronats-Recht erſt begründet, oder das ſchon beſtehende an eine andere Perſon übertragen wird, und die urſprünglichen ſind wieder ordentliche oder außerordentliche.

Ordentlich wird das Patronats-Recht durch Stiftung erworben *a*), welche drei Handlungen begreift: die Uiberlaſſung eines eigenthümlichen Grundes (fundatio), die Erbauung (exstructio), und die Anweiſung geſicherter Einkünfte (dotatio) *b*). Hierdurch wird das Patronats-Recht ipso jure erworben, ohne daß der Stifter es ſich vorzubehalten braucht, außer die Kirche iſt eine Cathedral-, Collegiat- oder Kloſterkirche, wo der Stifter zwar ebenfalls Patron wird, aber das Präſentations-Recht zur Prälatur nicht erhält, wenn er es nicht ausdrüklich bedingt, weil bei dieſen Kirchen freie Wahl beſteht, welche ohne ausdrükliche Erklärung hierüber nicht für aufgehoben angeſehen wird *c*). Concurriren zur Stiftung mehrere: ſo erwerben ſie das Patronats-Recht in solidum, müſſen jedoch das Präſentations-Recht concurrirend oder per turnum ausüben *d*). Bloſe Ausbeſſerung des Kirchengebäudes und Vermehrung der Dotation macht nicht zum Patron, ſondern zum Wohlthäter. Wer dagegen eine gänzlich zerſtörte Kirche von Grund auferbaut, oder eine nicht hinlänglich dotirte Pfründe gehörig dotirt, wird mit biſchöflicher Genehmigung deshalb allein Patron *e*). Wird eine neue Pfründe aus einer alten, aus welcher ſie excindirt wurde, dotirt: ſo kommt dem Vorſteher der Mutterpfründe wenigſtens die Präſentation zu der Tochterpfründe zu (§. 137) *f*). Bei uns wird bei neu zu errich-

a) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Conc. Trid. s. 14. cap. 12. s. 25. cap. 9. de ref.

b) Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

c) cap. 51. de elect. (1. 6.) cap. 25. de jure patron. (3. 38.)

d) Conc. Trid. l. c. Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 17.

e) Conc. Trid. s. 14. cap. 12. de ref.

f) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.)

tenden Beneficien das Patronats-Recht der Grundobrigkeit gegen Aufführung der nöthigen Gebäude überlaſſen: verweigert ſie die Uibernahme: ſo übergeht es mit der ihm anklebenden Laſt auf den Religionsfond *g*).

Außerordentliche Erwerbungsarten des Patronats-Rechtes ſind: 1) ein Privilegium, mittelſt deſſen jemandem, der nicht Stifter iſt, wegen beſonderer Verdienſte um die Kirche das Patronats-Recht von der Kirchengewalt verliehen wird; was nur noch zu Gunſten des Landesfürſten eintreten kann, indem das Concil von Trient jede andere Privilegium-Verleihung unterſagt hat *h*); 2) die Erſizung, wozu eine unvordenkliche Zeit *i*), oder außer einem rechtmäßigen Titel und guten Glauben ein hundert- *k*), bei hohen Perſonen und Gemeinheiten ein fünfzigjähriger Zeitverlauf nebſt fortgeſezter ruhiger Ausübung *l*); nach Oeſterreichiſchen Geſezen aber, wenn das Patronats-Recht in den öffentlichen Büchern auf den Namen des Erwerbers nicht eingetragen iſt, 40, außerdem 6 Jahre erfordert werden, vorausgeſezt, daß während dieſer Zeit ſich dreimal die Gelegenheit zu ſeiner Ausübung ergeben hat, und daſſelbe jedesmal ausgeübt worden iſt *m*). Die Ausweiſung eines rechtmäßigen Titels iſt bei 40 Jahren nicht erforderlich *n*).

§. 90.

2) Abgeleitete.

Die abgeleiteten Erwerbungsarten ſind: 1) Das Erbrecht. Sind der Erben mehrere: ſo erwerben ſie das Patronats-Recht in solidum, und jeder von ihnen kann die im Patronats-Rechte

g) Hofd. v. 20. Juli u. 3. Sept. 1784 Jak. 4. Bd. S. 320.

h) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

i) cap. 26. de V. S. (5. 40.) cap. 1. de praescript. in VI. (2. 13.) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

k) const. 23. C. de SS. eccles. (I. 2.) Nov. 9. can. 17. caus. 16. q. 3. cap. 13. 14. 17. de jure patron. cap. 2. de praescript. in VI.

l) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

m) B. G. B. §§. 1471, 1472.

n) Ebend. §. 1477.

enthaltenen Befugniſſe einzeln ausüben, präſentiren aber müſſen ſie gemeinſchaftlich oder per turnum *a*); 2) Verträge *b*), jedoch mit Unterſchied. Iſt nemlich das Patronats-Recht dinglich: ſo übergeht es durch Schenkung, Tauſch, Kauf, Lehenverleihung, Emphyteutiſirung und Beſtellung des Nießbrauches oder Heirathsgutes an den Erwerber der Realität, welcher es adhärirt *c*), nicht aber durch deren Verpfändung oder Verpachtung, weil bei der Verpfändung nur Sicherheit für eine Forderung verſchafft werden ſoll, wozu das Patronats-Recht ſich nicht eignet *d*), und der Pächter nur die Früchte der gepachteten Sache beziehen, nicht aber beſondere, mit ſolcher verbundene Rechte, den Fall der Verabredung ausgenommen, ausüben darf *e*). Nur in den Oeſterreichiſchen Provinzen, wo der Tractatus de juribus incorporalibus gilt, übergeht das Patronats-Recht auch auf den Pfandgläubiger und Pächter *f*). Verfällt der Patron in Concurs: ſo hat während der Dauer der Concurs-Verhandlung das Präſentations-Recht niemand auszuüben, ſondern der Biſchof conferirt frei *g*). — Iſt das Patronats-Recht perſönlich: ſo kann es der Patron der Kirche oder einem Mitpatrone ohne weiters ſchenkungsweiſe überlaſſen *h*), jemandem andern aber nur mit Einwilligung des Biſchofs *i*). Das perſönliche Patronats-Recht kann auch

a) can. 35. 36. caus. 16. q. 7. cap. 1—3. de jure patron. (3. 38.) cap. 2. eod. in Clem. (3. 12.) Tract. de jur. incorp. Tit. 1. §§. 7, 19.

b) Tract. cit. §§. 17—21. Hofd. v. 25. Oct. 1786 Kropatſchek 20. Bd. S. 736, v. 27. Sept. 1799 für Weſt-Galiz. Schwerdl. 4. Bd. S. 33. v. 15. Febr. 1812, 12. Nov. 1818, 16. Dec. 1818, 17. Sept. 1822 Jak. 9. Bd. S. 269—272.

c) cap. 7. 13. de jur. patron. cap. 16. de R. J. in VI.

d) cap. 18. de sentent. et re judic. (2. 27.)

e) cap. 7. de jure patron.

f) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 20.

g) Hofd. v. 13. Sept. 1786 Krop. 11. Bd. S. 629.

h) cap. 7. de donat. (3. 24.) cap. 8. 17. de jure patron. cap. un. eod. in VI. (3. 19.)

i) cap. 7. 8. de jure patron.

gegen ein anderes kirchliches Recht vertauſcht werden, ſonſt aber nicht *k*). Der Kauf und ein anderer Vertrag iſt bei dem perſönlichen Patronats-Rechte nie zuläſſig *l*). Ein geiſtlicher Patron kann das Patronats-Recht nur unter den zur Veräußerung von Kirchenſachen erforderlichen Bedingungen auf andere übertragen *m*); 3) der richterliche Ausſpruch, durch welchen das Patronats-Recht einem von zwei Streitenden adjudicirt wird; 4) die Erſitzung, welche, wenn das Patronats-Recht dem Landesfürſten, einer Kirche oder Gemeinde zuſteht, bei einer dreimaligen Gelegenheit zur Ausübung und der jedesmal wirklich gemachten Ausübung in 40, wenn es einem Laien gehört, in 30 Jahren vollendet wird; iſt das Patronats-Recht auf den Namen des Erſitzenden den öffentlichen Büchern einverleibt, ſo reicht eine Zeit von 6 und 3 Jahren zu *n*).

§. 91.

Rechte des Patrons.

Die im Patronate enthaltenen Rechte, die man gewöhnlich in ehrenvolle, nützliche und läſtige eintheilt *a*), ſind:

1) Das Präſentations-Recht oder das Recht der Beſtimmung eines geeigneten Geiſtlichen, den der Collator auf eine erledigte Pfründe inſtituiren muß. Dieſes Recht iſt immer ehrenvoll, zuweilen aber auch nützlich, wie wenn ein Vater ſeinem Sohne eine Verſorgung, oder ein Gutsherr dem Erzieher ſeiner Kinder ſtatt einer Penſion eine Pfründe verſchaffen, oder der Patron aus Gelegenheit der Präſentation Annaten beziehen kann. Wie das Präſentations-Recht ausgeübt werden müſſe, und daß daſſelbe durch das Nominations-Recht, vermöge deſſen jemand dem Patrone eine

k) arg. can. 40. caus. 16. q. 7.

l) cap. 6. 16. de jure patron. Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref.

m) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 95.

n) can. 2. caus. 16. q. 4. cap. 8. de praescript. (2. 26.) B. G. B. §§. 1471, 1472.

a) Nach der Gloſſe zu cap. 25. de jure patron. (3. 38.): Patrono debetur honos, onus, utilitasque; praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

oder mehrere Perſonen benennen kann, die oder von denen eine der Patron zu präſentiren verbunden iſt, beſchränkt werde, wird in der Lehre von der Beſezung der Beneficien (§. 166 n. 2, 8) erörtert werden.

2) Ehrenrechte, welche dem Patrone weniger durch das Geſez, als durch Gewohnheit und ausdrüklichen Vorbehalt zu Theil geworden ſind, als: a) jus inscriptionis oder das Recht des Patrons, ſeinen Namen an oder in der Kirche, die er baute, aufſchreiben, und ſein Wappen aufmalen oder aushauen zu laſſen; b) jus processionis, d. i. das Recht, bei kirchlichen Umgängen hinter dem Prieſter den erſten Plaz einzunehmen *b*), c) jus precum, das Recht der beſondern Fürbitte, in Folge deſſen bei öffentlichen Kirchengebeten der Name des Patrons laut ausgeſprochen und derſelbe Gott empfohlen wird *c*), d) jus sedis, das Recht auf einen beſondern Kirchenſtuhl oder ein Oratorium in der Kirche *d*), e) jus thuris et suffitus, das Recht der Anräucherung, welche jedoch nicht der celebrirende Prieſter vornimmt, und auch nicht Frauensperſonen gebührt *e*), f) jus aspersionis, das Recht der Darreichung des Weihwaſſers oder Aſpergils, wenn der Patron zur Kirche kommt, oder das Volk mit Weihwaſſer beſprengt wird, g) jus panis et candelae, vermöge deſſen der Patron, wenn dem Volke geweihtes Brod oder geweihte Kerzen gereicht werden, ein beſonderes Brod oder Kerze erhält, was auch der Fall bei der Palmweihe iſt, h) jus luctus publici, vermöge deſſen bei dem Tode des Patrons oder eines Familiengliedes deſſelben eine beſondere Trauer gehalten wird, i) jus sepulturae, das Recht des Begräbniſſes in der Kirche, welches aber in Oeſterreich abgeſtellt iſt *f*), k) der Anſpruch auf eine beſondere Achtung, welche der Beneficiat dem Patrone durch das Aufſtehen von dem Size bei dem Erſchei-

b) can. 26. 27. caus. 16. q. 7. cap. 25. de jure patron. (3. 38.) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 12.

c) Conc. Emerit. an. 660. can. 19.

d) Conc. Wigoriense an. 1240 can. 3. Tract. cit. l. c.

e) Decis. Congreg. rituum ddo. 28. Jan. 1612; mense Jun. 1617.

f) Helfert v. kirchl. Gebäuden §. 65.

nen deſſelben, durch das Abſezen des Birrets, durch Verneigung u. ſ. w. zu bezeigen hat.

3) Nuzbringende Rechte. Dahin gehört das Recht auf den Unterhalt für ſich und ſeine Familie aus dem Uiberſchuße der Einkünfte der Kirche oder Pfründe im Falle unverſchuldeter Verarmung *g*). Das Erkenntniß hierüber ſo wie über das im Geſeze nicht ausgedrükte Maß des Unterhaltes kommt dem Biſchofe zu *h*).

4) Läſtige Rechte oder eigentlich Pflichten des Patrons ſind: a) die Aufſicht, daß das Kirchen- und Pfründenvermögen nicht zu Schaden komme *i*), b) die Koſtenbeſtreitung für Kirchenerforderniſſe, Kirchengeräthe und Kirchenbaulichkeiten bei Abgang des nothwendigen Kirchenvermögens *k*), c) die Beſtreitung des Lohns für das Kaminfegen bei den neuen Seelſorge-Stationen *l*), d) die Herſtellung der durch Elementar-Zufälle beſchädigten Kirchengründe, und die Bewahrung derſelben vor ſolchen Unfällen *m*).

Bei Kirchen und Pfründen, welche keine beſondere Vogtei haben, kommen dem Patrone außer den genannten noch alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, die ſonſt dem Vogten zuſtehen und obliegen *n*). In mehreren Provinzen, wie z. B. in Böhmen iſt es gewöhnlich, daß Patronat und Vogtei in einer Perſon vereinigt ſind.

g) can. 30. caus. 16. q. 7. cap. 25. de jure patron. Tract. cit. §. 13.

h) Helfert v. dem Kirchenvermögen I. Thl. §. 48.

i) Ebend. §. 39, II. Thl. §§. 5, 7, 110.

k) Ebend. I. Thl. §. 88. Helfert v. d. kirchl. Gebäuden §§. 40, 41, 43, 46, 52, 53.

l) Helfert v. d. Kirchenvermögen I. Thl. §. 93. n. 3.

m) Ebend. n. 4.

n) Ebend. §. 36, 75, II. §. 8. Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 77. Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 212.

Im Zweifel iſt der Kirchenpatron auch Schulpatron *o*), und hat als ſolcher das Präſentations-Recht zu dem erledigten Schuldienſte *p*); muß aber auch zu den Baulichkeiten an dem Schulgebäude und der Lehrerswohnung *q*), zur innern Schuleinrichtung *r*), zur Beheizung *s*), zum Fegen der Kamine und Reinigung der Senkgrube *t*), und zum Zins für ein gemiethetes Schul-Locale beitragen *u*).

Noch andere Rechte kommen dem Patrone nur zu, wenn ſie bei der Stiftung bedungen *w*), oder mittelſt Verträge ſtipulirt worden ſind *x*), wie z. B. das Recht, einen Zehenten zu beziehen *y*), Annaten zu erheben (§. 128 n. 7), den Beneficiaten zu beerben *z*). Hat ein Patron ſolche Rechte zu genießen, ſo müſſen ſie ihm ungeſchmälert erhalten werden *aa*).

§. 92.

Erlöſchungsarten des Patronats-Rechtes.

Das Patronats-Recht erliſcht, und die Kirche wird frei: 1) durch Untergang der Kirche oder Auflaſſung des Beneficium; 2) durch das Ausſterben der Familie oder des Stammes, wenn das Patronats-Recht fideicommiſſariſch, durch den Tod des Patrons, wenn es perſönlich, durch den Abgang von Erben, wenn es erblich iſt; 3) durch ausdrükliche oder ſtillſchweigende Verzichtleiſtung, je-

o) Hofd. v. 11. Febr. u. 19. Oct. 1787, 13. Sept. 1788 Jak. 4. Bd. S. 322—323.

p) Pol. Schulverfaſſung §§. 144—148.

q) Ebend. §§. 368—371, 389.

r) Ebend. §§. 381—383.

s) Ebend. §§. 391—392, 395.

t) Ebend. §. 390.

u) Ebend. §. 379.

w) cap. 11. de praebend. (3. 5.) cap. 23. de jure patron. Conc. Trid. s. 25. cap. 5. de ref. Tract. cit. §§. 16, 26.

x) Helfert v. d. kirchlichen Gebäuden §. 37.

y) cap. 18. de sentent. et re judic. (2. 27.)

z) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 96.

aa) Conc. Trid. s. 24. cap. 3. de ref. in fin.

doch ſo, daß hierdurch der Patron nur die ihm zuſtehenden Rechte verliert, und keineswegs der ihm obliegenden Laſten los wird *a*). Stillſchweigend geſchieht ein Verzicht durch Einwilligung zu einer Pfründenvereinigung oder Incorporation (§§. 135, 136); 4) durch Verjährung, wenn der Patron von drei Gelegenheiten, ſein Recht auszuüben, keinen Gebrauch macht, und überdies ein Zeitraum von 30 oder 40 Jahren verſtrichen iſt *b*). Durch dieſe und die vorhergehende Erlöſchungsart kann auch blos ein oder das andere Recht des Patrons aufhören; 5) zur Strafe über vorausgegangenes richterliches Erkenntniß *c*): durch Verkauf oder eine ähnliche verbotene Veräußerung, wobei zugleich der Kaufſchilling der Pfründe verfällt *d*), durch Tödtung oder freventliche Verlezung des Beneficiaten am Leibe *e*), durch gefährliche Anmaßung oder Beſchädigung des Kirchenvermögens *f*), durch hartnäkige Verweigerung der Herſtellung ſchadhafter Kirchengebäude *g*), durch Abfall vom katholiſchen Glauben *h*).

Streitigkeiten über das Patronats-Recht gehören nach dem gemeinen Rechte vor das geiſtliche Gericht *i*), in Oeſterreich vor das Landrecht *k*), nicht aber zur Landesſtelle *l*).

a) Helfert v. kirchlichen Gebäuden §. 46.

b) B. G. B. §§. 1479, 1484, 1485.

c) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 25.

d) cap. 6. de jur. patron. (3. 38.) Conc. Trid. s. 25. cap. 9. de ref. Tract. cit. §. 22.

e) cap. 12. de poenis (5. 37.) Tract. cit. §. 23.

f) cap. 12. de poenis (5. 37.) Conc. Trid. s. 22. cap. 11. de ref. Tract. cit. §. 24.

g) Helfert v. kirchl. Gebäuden §. 46.

h) cap. fin. de haeret. (5. 7.)

i) cap. 3. de judic, (2. 1.)

k) Verord. v. 29. Juli 1651 Jak. 4. Bd. S. 325, v. 9. Juli 1769 Paul Joſ. v. Riegger Corp. j. eccl. Boh. S. 275.

l) Hofd. v. 18. Jan. 1810 Jak. 9. Bd S. 268.

§. 93.

B) Vogtei. Urſprung, Begriff, Arten.

In den erſten Zeiten ſtanden die Kirchen mit ihrem Vermögen unter der Aufſicht und Leitung der Biſchöfe. Doch dieſe verſtanden wohl gut zu verwalten; aber ſie gegen Mächtige, die ſie anfielen und beraubten, oder in Rechtshändel verwikelten, zu beſchüzen und zu vertreten, vermochten ſie nicht. Dazu gehörten andere Perſonen, und dieſe wurden aufgeſtellt in den Vögten (advocati), deren Urſprung aus einer über Anſuchen der Kirche von Carthago ergangenen Verordnung der KK. Arcadius, Honor und Theodos vom J. 400 hergeleitet wird. Sie wurden von den weltlichen Fürſten ernannt, nachher von den Biſchöfen gewählt, und mußten begüterte, geſezkundige, wahrheitsliebende und gerechte Leute ſein. Später haben fromme Stifter ſich und ihrer Familie das Vogteirecht vorbehalten, und im Mittelalter Kaiſer und Könige es nicht ſelten zu Lehen gegeben *a*). Nun iſt Vogtei objectiv überhaupt der Schuz, den jemand einer Kirche oder Pfründe angedeihen zu laſſen hat; ſubjectiv das Recht und die Pflicht zu dieſem Schuze. Sie iſt eine allgemeine, welche der Landesfürſt vermöge ſeines oberſten Regierungsrechtes, oder eine beſondere, die jemand anderer oder zwar der Landesfürſt, aber vermöge eines ſingulären Titels ausübt; eine vollkommene oder minder vollkommene, je nachdem dem Vogte alle in dem Begriffe der Vogtei enthaltenen Rechte zukommen oder nicht; eine Erbvogtei, wenn die Anvogtung ſo geſchehen iſt, daß die Vogtei bei dem Vogtherrn und allen ſeinen Nachkommen und Erben bleiben ſoll, und eine Betvogtei (precaria advocatia), wenn ſie nur auf gewiſſe Zeit und beliebigen Widerruf überlaſſen wird. Im Zweifel wird eher die Betvogtei vermuthet als die Erbvogtei, weil hierbei die Freiheit der Kirche weniger beſchränkt wird, als bei der Erbvogtei *b*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 10.
b) Ebend. §. 38.

§. 94.

Erwerb der Vogtei.

Die Vogtei wird erworben: 1) durch die Stiftung einer Kirche oder Pfründe mit dem Vorbehalte des Vogteirechtes; 2) durch ausdrüklichen Vertrag mit dem geiſtlichen Grundherrn oder Stifter; 3) durch Erſizung, und zwar auf urſprüngliche Art gegen die Kirche ſelbſt, dann auf ableitende Art gegen einen geiſtlichen Vogtherrn durch einen 40-, gegen einen weltlichen durch einen 30-jährigen ununterbrochenen Beſiz *a*).

§. 95.

Rechte und Verbindlichkeiten der Vögte.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Vögte ſind: 1) über die Einkünfte der Kirche und deren richtige Verrechnung, beſonders was Stolgebühren betrifft, die Aufſicht zu führen und die Rükſtände einzutreiben *a*), 2) die Sicherſtellung und getreue Verwaltung des Kirchenvermögens zu überwachen *b*), Kirchenväter und Kirchendiener zu beſtellen *c*), einen der 3 Schlüſſel von der Kirchenkaſſe zu bewahren und der Kirchenrechnung beizuwohnen *d*), 3) auf den guten Bauſtand der Kirchen- und Pfründengebäude zu ſehen, Reparaturen zu erheben und die Bauführung zu controlliren *e*), 4) die Beneficiaten in temporalibus zu inſtalliren *f*), 5) auf die Zuſtandekommung neuer Stiftungen Einfluß zu nehmen, 6) die Kirche gerichtlich und außergerichtlich in Obhut zu nehmen, bei der Sperre und Inventur nach dem Beneficiaten, dann bei der Abſonderung des Pfründen- und Kirchenvermögens von der Verlaſſenſchaft des

a) B. G. B. §§. 1470, 1472.

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 38, 47, 72.

b) Ebend. §. 44, II. Thl. §. 7.

c) Ebend. I. Thl. §§. 36, 74.

d) Ebend. §§. 38, 77, 80, 82, 84.

e) Helfert v. kirchl. Gebäuden §§. 21, 23, 29 36, 37, 55, 56, 60.

f) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 77.

Verſtorbenen zu erſcheinen, und in Rechtsſtreitigkeiten die Vertretung zu leiſten *g*), 7) wenn die Kirche Unterthanen hat, über dieſelben die Gerichtsbarkeit in und außer Streitſachen auszuüben *h*).

Bei Kirchen, welche unter der Vogtei des Landesfürſten, eines Biſchofs oder andern geiſtlichen Beneficiaten ſtehen, dann bei Kirchen, die von dem Aufenthaltsorte des Vogtherrn entfernt ſind, muß zur Ausübung der Vogteirechte und Verbindlichkeiten ein Vogtei-Commiſſär aufgeſtellt werden, und dieſer eine ganz vorwurfsfreie und tadelloſe Perſon ſein, indem jeder, der eines Verbrechens ſchuldig erkannt oder auch nur aus Mangel an Beweiſen entlaſſen worden, ausgeſchloſſen iſt. Ordentlicher Weiſe wird der herrſchaftliche Oberbeamte beſtellt, wenn nicht ſeine Beſtellung wegen perſönlicher Eigenſchaften für die Kirche bedenklich iſt, oder andere Rükſichten eintreten, welche einen entfernteren Beamten hierzu geeigneter machen. Bei landesfürſtlichen Vogteikirchen geſchieht die Beſtellung vom Kreisamte unter Anzeige an die Landesſtelle, und der Beſtellte erhält dieſen ehrenden Auftrag als eine perſönliche Verbindlichkeit, ohne daß eine Haftung an den Herrſchaftsbeſitzer übergeht. Bei Ordens-Beneficien kann nur eine weltliche Perſon als Vogtei-Commiſſär beſtellt werden. Beſtellen Privat-Vogteien jemanden andern zum Vogtei-Commiſſär als den herrſchaftlichen Oberbeamten, welcher dem Kreisamte ſchon bekannt und von ihm beſtätigt iſt: ſo müſſen ſie ihn dem Kreisamte ſpeciel anzeigen. Bei Zeitpachtungen hängt das Recht der Beſtellung des Vogtei-Commiſſärs von der Uibereinkunft der Contrahenten ab. Die Rechte und Pflichten der Vogtei-Commiſſäre ergeben ſich aus den Rechten und Pflichten der Vögte, aus den von dieſen gemachten Vorbehalten und den Grundſäzen der Bevollmächtigung. Für die landesfürſtlichen Vogtei-Commiſſäre in Böhmen beſteht eine eigene Inſtruction *i*).

g) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 75, II. Thl. §. 110.
h) Ebend. I. Thl. §. 38.
i) Ebend.

§. 96.
Verluſt der Vogtei.

Die Vogtei geht verloren als Betvogtei, wenn ſie dem Vogte aufgekündigt wird, als Erbvogtei durch Verjährung von 30 und 40 Jahren, und zur Strafe durch richterliches Erkenntniß. Lezteres hat Statt, wenn der Vogt ſelbſt oder durch jemanden andern den Beneficiaten tödtet oder freventlich am Leibe ſchwer verlezt, wenn er ſeine Vogtei mißbraucht, die Kirchengüter an ſich zieht, oder ſonſt dem Kirchenvermögen ſtatt des ſchuldigen Schuzes Schaden zufügt *a*).

§. 97.
C) Kirchenväter.

Die Kirchenväter, Kirchenkämmerer, Zechpröbſte (vitrici) ſind Perſonen, welche unter der Leitung des Pfarrers und der Vogtei die Einnahmen und Ausgaben der Kirche beſorgen, und darüber Rechnung legen. Bei jeder Kirche ſollen ihrer zwei ſein; der erſte iſt Rechnungsführer und wird vom Vogten allein angeſtellt, weil er für ſeine Handlungen haften muß, der andere vom Vogte und Pfarrer gemeinſchaftlich. Der Rechnungsführer muß ein dem Oberbeamten untergebener Beamte, beide aber rechtſchaffene, gewiſſenhafte, wohlverhaltene und wohlhabende oder wenigſtens nicht ganz mittelloſe Kirchkinder ſein, die leſen und ſchreiben können *a*). In ihren Amtskreis gehört die Beſorgung aller öconomiſchen Angelegenheiten der Kirche, daher ſie auch den Entwurf des Stiftsbriefes mit zu verfaſſen und zu unterfertigen haben *b*). Uiber die Einnahmen und Ausgaben führen ſie beſondere Vormerkungen, welche in die von ihnen zu legende Kirchenrechnung übertragen werden *c*). Emolumente beziehen ſie nicht, außer es ſind ihnen ſolche ſtiftungsmäßig

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 38.

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 36.

b) Ebend. §§. 29, 31.

c) Ebend. §§. 47, 48, 73, 76, 83, 84.

zugeſichert oder herkömmlich zu Theil geworden. Geſezlich hat blos der Rechnungsführer eine Remuneration anzuſprechen *d*). Ihre Amtirung ſoll 3 Jahre dauern; gewöhnlich aber bleiben ſie ſo lang, als ſie ſelbſt wollen und das Zutrauen genießen *e*).

§. 98.

D) Kirchendiener.

Kirchendiener, Meßner, Glökner (aeditui) ſind Laien, welche die gemeinen, ſonſt zum Theile den Minoriſten obgelegenen Kirchendienſte verrichten. Auf dem Lande iſt der Meßnerdienſt gewöhnlich mit dem Schuldienſte verbunden *a*); wo er für ſich beſteht, und in den Städten geht die Aufnahme und Entlaſſung der Kirchendiener wie jene der Todtengräber von dem geiſtlichen und weltlichen Kirchenvorſtande aus *b*). Zu ihren Pflichten gehört, den Kirchendienſt, bezüglich deſſen ſie blos von dem Geiſtlichen abhängen und dieſem Folge zu leiſten haben *c*), mit Ordnung, Fleiß und Anſtand zu verſehen, und das Kirchengeräthe mit größter Sorgfalt zu verwahren, und rein und im guten Zuſtande zu erhalten. Sind ſie auch Lehrer, ſo dürfen ſie zur Zeit der Schulſtunde zu keinem Kirchendienſte verwendet, ſondern ſie müſſen von jemandem andern vertreten werden *d*). Ihre Bezüge ſind: ein Antheil an Stiftungen, Stolgebühren, welche ihnen ſelbſt die Akatholiken zu leiſten haben *e*), Collecten, wo ſie hergebracht ſind, Beſoldungen aus dem Kirchenvermögen, und Gaben, welche ihnen für ihre Verrichtung bei der Taufe, für die aufgehobenen Einräucherungen der Häuſer, und das abge-

d) Ebend. §§. 36, 82.

e) Ebend. §. 36.

a) Polit. Schulverfaſſung §§. 142—149.

b) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 74, v. den Rechten der Pfarrer §. 212.

c) Helfert v. den Rechten der Pfarrer §. 212.

d) Polit. Sch. V. §§. 223, 264.

e) Helfert v. den Rechten der Akathol. §. 78. Hofd. v. 7. Mai 1835 Prov. Geſ. O. Oeſt. 17. Bd. S. 152.

ſchaffte Wetterläuten von den Grundobrigkeiten oder Gemeinden noch ferner entrichtet werden müſſen *f*). Außerdem haben ſie eine Natural-Wohnung, die, wenn ſie zugleich Lehrer ſind, wie das Schulgebäude ſelbſt, ſonſt aber wie ein anderes kirchliches Gebäude im Bauſtande zu erhalten iſt *g*).

§. 99.

E) Hebammen.

Da die **Hebammen** in ihrem Dienſte Zeugen von Thatſachen und Umſtänden ſind, welche der Seelſorger zu wiſſen nöthig hat, und da das zeitliche und ewige Wohl der Gebärenden und Geborenen nicht ſelten in ihren Händen liegt: ſo ſoll nach dem Willen der Kirche keine Frau zur Ausübung der Hebammenkunſt zugelaſſen werden, es ſei denn, daß ſie von der Ortsobrigkeit über ihre Orthodoxie und ihren Lebenswandel geprüft worden iſt, den Ritus zur Ertheilung der h. Taufe erlernt, und die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich verſprochen hat.

In Oeſterreich haben die Hebammen ihre Kunſt an einer öffentlichen Lehranſtalt zu erlernen, zu deren Beſuch jede Frau zugelaſſen wird, die nicht über 40 Jahre alt, wohlgeſittet und des Leſens und Schreibens kundig iſt. Jede Gemeinde ſoll wenigſtens eine Hebamme haben; das Glaubensbekenntniß macht keinen Unterſchied. Den katholiſchen Gebärenden können auch helvetiſche und ſelbſt jüdiſche Hebammen beiſtehen, es muß jedoch in jedem ſolchen Falle eine katholiſche, rükſichtlich der Nothtaufe hinlänglich unterrichtete Chriſtenfrau zugezogen werden, um, wenn es erforderlich werden ſollte, die Nothtaufe zu ertheilen. Frauen, welche, ohne geprüft zu ſein, unter Umſtänden, wo eine Hebamme beigezogen werden konnte, für Bezahlung geburtshiflichen Beiſtand leiſten, oder bei übereilter Niederkunft nicht gleich hernach eine Hebamme zuziehen, werden als Afterhebammen beſtraft, und müſſen, wenn ſie mit dem Kinde zur

f) **Helfert** v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 89.
g) **Helfert** v. kirchl. Gebäuden §§. 23, 63.

Taufe kommen, von dem Seelſorger der Obrigkeit angezeigt werden *a*). Um auch noch ſpäter von der Hebamme nöthige Erhebungen einziehen zu können, muß bei jedem Tauffalle ihr Name und Wohnort in die Matrik eingetragen werden *b*).

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 213.
b) Helfert v. heil. Handlungen §. 11.

Zweites Hauptſtük.

Von den Geiſtlichen.

§. 100.

Tonſur.

Der feierliche Ritus, mittelſt deſſen Laien in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden, heißt Tonſur *a*). Sie iſt nach der Erklärung des Concils von Trient, welches ſie von den Weihen ausdrüklich unterſcheidet *b*), keine Weihe, macht aber dennoch Laien zu Geiſtlichen (clerici tonsurati) *c*), und der Privilegien des Clericalſtandes theilhaft, dann fähig zum Beſitze und Genuße von Kirchenpfründen *d*). Welches die Veranlaſſung zu ihrer Einführung war, ob bibliſche Andeutung *e*), oder demüthige Erniedrigung, iſt eben ſo zweifelhaft, als die Zeit. Daß ſie ſchon im 2. Jahrhunderte beſtanden habe *f*), iſt ſchwer zu glauben, da zu jener Zeit die Chriſten, beſonders die

a) Pontific. Rom. Part. I. tit. de cler. faciend.

b) Conc. Trid. s. 23. cap. 2. de Sacram. ordin. cap. 6. de ref.

c) cap. 11. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 4. de temp. ord. in VI. (1. 9.)

d) cap. 9. de transact. (1. 36.) Conc. Trid. s. 23. cap. 6. de ref.

e) 1. Cor. XI. 14.

f) can. 21. Dist. 23. iſt ein Pſeudo-Iſidor. Decr. C. Devoti instit. jur. cān. Tom. I. Lib. I. Tit. 1. §. 10. n. 2.

Geiſtlichen ſich nicht verrathen durften; ſicher aber beſtand ſie zu Anfange des 5. Jahrhundertes *g*), in Nachahmung der Tonſur der Ordensperſonen, welche ſie ſelbſt von den Büßern entnommen haben *h*). Später wurde ſie angeordnet, um der Eitelkeit zu ſteuern *i*), endlich ſogar ſchon Kindern gegeben *k*). Nun darf ſie blos denen ertheilt werden, welche das Sacrament der Firmelung empfangen haben, in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet ſind, leſen und ſchreiben können und aus religiöſer Abſicht ſie verlangen *l*). Sie iſt zweifach: eine **tonsura S. Petri s. occidentalium**, wenn am Scheitel des Kopfes eine Scheibe (corona clericalis) ausgeſchoren, und eine **tonsura S. Pauli s. orientalium**, wenn das ganze Haupt abgeſchoren wird. Ordentlicher Weiſe iſt der Biſchof Miniſter der Tonſur (§. 109). Für ihre Ertheilung iſt keine Zeit beſtimmt; ſie kann an jedem Tage, zu jeder Stunde, und auch außerhalb der Kirche ertheilt und wiederholt werden *m*).

§. 101.
Weihen.

Der Weihen (ordines) gibt es ſieben *a*), vier niedere (minores) und drei höhere (majores, sacri) *b*). Die niedern ſind: 1) Das Oſtiariat zur Berufung der Gläubigen zum Gottesdienſte, dann Handhabung der Ordnung und des Anſtandes in der Kirche, 2) das Exorciſtat zur Vornahme des Exorcismus, 3) das Lectorat zur Aufbewahrung der h. Bücher und öffentlichen Vorleſung aus denſelben, 4) das Acolythat, (eigentlich Acoluthat von *ἀκολουθεῖν*), zur Vortragung des Lichtes und Herbeiſchaffung des Waſſers und Weins für das h. Meßopfer. Sie werden nur noch

g) can. 7. caus. 12. q. 1.
h) Devoti l. c. §. 11.
i) can. 22. 23. Dist. 23.
k) can. 5. Dist. 28. cap. 4. de temp. ordin. in VI. (1. 9.)
l) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. de ref.
m) cap. 6. 7. de vita et honest. cleric. (3. 1.)
a) Conc. Trid. s. 23. cap. 2. de Sacr. ordin.
b) l. c. can. 2. de Sacr. ordin.

zum Andenken an die alte Kirchen=Disciplin, und als Stufen zu den höhern Weihen ertheilt *c*); doch hat noch der Trienter Kirchenrath gewollt, daß die Geiſtlichen dieſer Weihen ihre Officien nach dem alten Kirchengebrauche wieder verrichten ſollen *d*). Die höhern Weihen, die ein beſtändiges Verbleiben im geiſtlichen Stande mit ſich führen *e*), ſind: 1) das Subdiaconat, erſt ſeit dem 11. Jahrhunderte den höhern Weihen beigezählt, zur Hilfleiſtung der Diacone, 2) das Diaconat zum Bedienen beim Altare, zum Taufen und Predigen *f*), 3) das Sacerdotium, als höchſter ordo, der das Presbyterat zur Verrichtung des h. Meßopfers, und das noch höhere Episcopat zur Ausſpendung der Weihen und Firmelung in ſich faßt *g*).

§. 102.

Erforderniſſe zur Ordination. Ordinations=Hinderniſſe.

Um zu den Weihen zugelaſſen zu werden, muß der Tonſuriſt frei ſein von Ordinations=Hinderniſſen, und einen Ordinations=Titel haben.

Die dem Empfange der Weihen im Wege ſtehenden Hinderniſſe ſind entweder von der Art, daß ſie Empfang und Ausübung ungiltig, oder daß ſie ſolche blos unerlaubt machen. Hinderniſſe der erſten Art erzeugen eine Unfähigkeit (incapacitas), die der leztern eine Irregularität (irregularitas).

Mit einer Unfähigkeit ſind behaftet die Ungetauften *a*), die Frauensperſonen *b*) und die ausdrüklich und entſchieden Widerſprechenden *c*).

c) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 255—260.

d) Conc. Trid. s. 23. cap. 17. de ref. Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 255—260.

e) Ebend. §. 260.

f) Ebend. §§. 253, 254.

g) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 19.

a) cap. 1.3. de presbyt. non baptiz.(3.43.)can. 14.de purgat. can. (5.34.)

b) 1. Cor. XIV. 34. can. 25. 29. Dist. 23. cap. 8. de convers. conjug. (3. 32.) cap. 10. de poenit. et remiss. (5. 38.)

c) cap. 3. §. 4. de baptismo (3. 42.)

Die Irregularität entſpringt aus einem Gebrechen (defectus) oder aus einem Verbrechen (delictum) *d*).

§. 103.

Irregularitäten: 1) aus Gebrechen.

Als Gebrechen, die irregulär machen, bezeichnen die Geſeze acht: 1) Gebrechen des Geiſtes (animi), woran leiden Verſtandloſe und Beſeſſene *a*), dann Unwiſſende *b*), d. i. welche für die niedern Weihen die lateiniſche Sprache nicht verſtehen, und für die höhern die vollkommene Kenntniß, die ihre Ausübung vorausſezt (§. 106), nicht beſizen *c*); 2) Gebrechen des Körpers, welche den Kirchendienſt hindern oder ſtörend auf denſelben einwirken *d*), als: Verſtümmlung, wenn jemandem eine Hand oder die zum Brechen der h. Hoſtie nöthigen Finger *e*) oder das rechte oder linke Auge (oculus canonicus) fehlt *f*); Schwäche, weshalb Taube, Stumme *g*), Ausſäzige *h*), Epileptiſche *i*) dann die eine dürre oder ſo ſehr zitternde Hand haben, daß Gefahr iſt, den Kelch umzuſtoſſen, Hinkende, die ohne Stok zum Altare nicht gehen oder nicht da ſtehen können *k*), nicht ordinirt werden dürfen; Ungeſtaltheit, wenn der Körper ſo krumm gebogen oder hökerig gewachſen iſt, daß ſie

d) cap. 14. de purgat. can. (5. 34.)

a) can. 3. 4. Dist. 33.

b) Oseas IV. 6. Malach. II. 7. can. 10. Dist. 34. can. 1. 3. Dist. 36. can. 1. 3. 4. 5. 7. Dist. 37. can. 2. Dist. 49. can. 5. Dist. 51. can. 8. Dist. 61. can. 45. caus. 1. q. 1. can. 27. caus. 16. q. 1. cap. 14. 15. de aetat. et qualit. (1. 14.)

c) can. 2. Dist. 36. Conc. Trid. s. 22. cap. 2. de ref. s. 23. cap. 11. 13. 14. de ref.

d) Levit. XXI. 17—21. can. 1. Dist. 36. 1. Dist. 49. can. 59. Dist. 50. can. 1. 3. Dist. 55. can.

e) cap. 6. 7. de corpore vitiat. (1. 20.)

f) can. 13. Dist. 55.

g) can. Apostol. 77. cap. 6. de cler. aegrot. (3. 6.)

h) cap. 3. 4. eod.

i) can. 1. 2. caus. 7. q. 2.

k) can. 10. Dist. 55. can. 57. Dist. I. de consecr.

ſich nicht aufrichten können, oder die Deformität Gelächter und Abſcheu erregt *l*); endlich eine fortdauernde, zur Seelſorge unfähig machende Gebrechlichkeit, indem die damit Behafteten zu den höhern Weihen nicht zugelaſſen werden dürfen *m*); 3) Makel der Geburt (natalium), weshalb uneheliche Kinder irregulär ſind *n*), nicht aber ausgeſezte und Findlinge, weil zuweilen auch eheliche Kinder von ihren Eltern Armuth halber ausgeſezt werden; 4) Mangel des Alters; es wird nemlich für das Subdiaconat der Beginn des 22., das Diaconat des 23., das Presbyterat des 25. Jahres, für den Episcopat die Vollendung des 30. Lebensjahres erfordert *o*); für die niedern Weihen iſt kein Alter beſtimmt, nach der Kirchenprax reicht ſo wie zur Tonſur *p*) das vollendete 7. Jahr zu; 5) Gebrechen des Sacraments der Ehe, weshalb die, wenn auch vor der Taufe *q*), zum zweitenmal Verehelichten (bigamia vera) irregulär ſind *r*), weil die Ehe ein Vorbild der geiſtigen Vereinigung Chriſti mit der Kirche als Eines mit Einer iſt, eine Wiederverehelichung aber eine ſolche Vereinigung nicht mehr finden läßt. Den Wiederverehelichten werden gleich gehalten die, welche eine Witwe, eine getrennte oder geſchwächte Perſon heiraten, oder nach der Gattin mit einer andern Weibsperſon, oder mit der Gattin ſich vermiſchen, nachdem ſie zur Kenntniß gekommen ſind, es habe ein anderer mit ihr Ehebruch be-

l) can. 1. Dist. 49.

m) cap. 1. 9. 12. 14. 18. de fil. presbyt. (1. 17.) can. 1. 12. Dist. 56. Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 21 n. 2.

n) can. 5. Dist. 28. can. 3—7. Dist. 77. can. 5. Dist. 78. cap. 1. 18. de filiis presbyt. (1. 17.) wodurch die entgegen geſezten frühern can. 7—9. 13. 14. Dist. 56. behoben wurden.

o) can. 5. Dist. 51. cap. 7. de elect. (1. 6.) Conc. Trid. s. 7. cap. 1. s. 23. cap. 12. de ref. Anders war das Alter früher beſtimmt can. 4—6. Dist. 77. can. 4. Dist. 78. cap. 3. de aetat. et qual. in Clem. (1. 6.)

p) cap. 4. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.)

q) can. 1—3. Dist. 26.

r) can. Apostol. 16. can. 12. Dist. 32. can. 1. 2. Dist. 33. can. 14. Dist. 34. can. 59. Dist. 50. can. 5. Dist. 51. cap. 1—3. de bigam. non ordin. (1. 21.)

gangen (*bigamia interpretativa*) *s*), dann die, welche nach dem Subdiaconate oder nach der Profeß, oder mit einer Nonne, die Profeß abgelegt hat, eine Ehe eingehen und vollziehen (*bigamia similitudinaria*) *t*); dagegen iſt nicht irregulär, wer eine von ihrem Gatten nicht geſchwächte Witwe heiratet *u*), oder mit mehreren Weibsperſonen außer der Ehe zu thun hatte *w*); 6) Mangel an Freiheit, weshalb Sklaven und Leibeigene vor ihrer Freilaſſung *x*), Ordensperſonen ohne Erlaubniß ihrer Obern *y*), Ehemänner, wenn nicht die Gattin einwilligt und in ein Kloſter tritt oder wenigſtens Enthaltſamkeit gelobt *z*), und Rechnungspflichtige, als: Vormünder, Curatoren, Kaſſiere vor abgelegter Rechnung, dann Soldaten vor ihrer Entlaſſung nicht ordinirt werden können *aa*); 7) Mangel an Sanftmuth (*lenitatis*), an welchem leiden: Soldaten, die im Kriege getödtet oder verſtümmelt haben *bb*), Criminalrichter, Denuntianten, Kläger und Zeugen in Criminal-Fällen, wo das Urtheil auf Todesſtrafe ausgefallen iſt und vollzogen wurde *cc*), Geiſtliche, welche freiwillig und unaufgefordert zu einem Urtheile auf Todesſtrafe oder Verſtümmlung mitwirken *dd*); weshalb in Oeſterreich Klöſter, welche

s) can. Apost. 17. can. 12. 14. Dist. 32. can. 8—16. Dist. 34. can. 8. Dist. 50. cap. 1. 3 4. de bigam. non ordin.

t) can. 24. 32. caus 27. q. 1. cap. 4. 7. de bigam. non ordin. cap. 1. de cler. conjug. (3. 3.)

u) cap. 5. de bigam. non. ordin.

w) cap. 6. eod. can. 7. Dist. 34.

x) can. 1. 2. 5—12. 20. 21. Dist. 54. cap. 1. 2. 5. de serv. non ordin. (1. 18.) Auth. *Si servus*. const. 37. C. de episcop. et cler. (1. 3.)

y) can. 5. 6. caus. 18. q. 2. cap. 5. de tempor. ordin. (1. 11.)

z) can. 6. Dist. 77. cap. 8. de cler. conjug. (3. 3.) cap. 5. 8. de convers. conjug. (3. 3.) cap. 4. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.)

aa) can. 2. Dist. 51. can. un. Dist. 53. can. 3. Dist. 54. can. 1. Dist. 55. cap. un. de obligat. ad ratiocin. (1. 19.)

bb) can. 1. 2. 4. Dist. 51. can. un. Dist. 53. cap. 24. de homicid. (5. 12.)

cc) can. 36. Dist. 50. can. 1—4. Dist. 51.

dd) can. 5. 6. 8. Dist. 50. can. 29. 30. caus. 23. q. 8. cap. 5. 9. ne cler. saecul. negot. (3. 50.) cap. 6. §. 7. cap. 7. 11. 12.

Criminal-Gerichtsbarkeit haben, die Ausübung derſelben nach Vorſchrift der Kirchenſazungen *ee*) einem weltlichen Individuum übertragen müſſen *ff*); wogegen Geiſtliche, welche Staatsverbrecher oder Deſerteure anzeigen, an Criminal-Gerichte Auskünfte erſtatten, Matrikenſcheine ausfertigen, Exhumationen zulaſſen und Aſylanten von geweihten Stätten ausfolgen, da ſie dieſes über höhere Anordnung thun, eben ſo wenig eine Irregularität ſich zuziehen *gg*), als wenn ſie unter ausdrüklicher Verwahrung vor Blutſtrafe wegen einer ihnen ſelbſt widerfahrenen Mißhandlung bei dem Criminal-Gerichte klagen *hh*); 8) Mangel an feſtem Glauben, aus welchem Grunde die Neubekehrten (neophyti), die auf dem Krankenbette Getauften (clinici) *ii*), dann die noch nicht Gefirmelten nicht ordinirt werden können *kk*).

§. 104.

2) Aus Verbrechen.

Die Irregularität aus Verbrechen gründet ſich auf die Anordnung des h. Paulus, daß ein Geiſtlicher untadelhaft und rein von Verbrechen ſein ſoll *a*). Indeſſen zieht doch nicht jedes Verbrechen die Irregularität nach ſich, ſondern es hat zwiſchen den offenkundigen und geheimen ein Unterſchied Statt.

Die offenkundigen machen ehrlos, und daher immer irregulär *b*), ſo zwar, daß die Irregularität ſelbſt nach vollbrachter

18. 20. 21. de homicid. (5. 12.) cap. 4. de raptor. (5. 17.) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de ref.

ee) cap. 3. ne cler. saecul. negot. in VI. (3. 24.)

ff) Verordn. v. 15. Juni 1783 Tratt. 3. Bd. S. 179.

gg) cap. 19. §. 1. de homicid. (5. 12.) Helfert v. d. Rechten d. Pfarrer §§. 190, 237 n. 2—4. Helfert v. heil. Handlungen §. 118.

hh) cap. 2. de homicid. in VI. (5. 4.) cap. 27. de V. S. (5. 40.)

ii 1. Tim. III. 6. can. 1. 2. Dist. 48. can. 1. Dist. 57. can. 9. Dist. 61.

kk) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. de ref.

a) 1. Tim. III. 2. Tit. I. 7.

b) can. 5. Dist. 51. can. 2. 17. caus. 6. q. 1. cap. 4. de tempor. ordin. (1. 11.) cap. 87. de R. I. in VI.

Buße nicht aufhört, wenn nicht ein Nothfall oder ein größerer Nuzen der Kirche etwas anderes anräth *c*).

Von den heimlichen haben nur diejenigen eine Irregularität zur Folge, mit welchen ſie ein Kirchengeſez verbindet *d*). Dieſe ſind: 1) Kezerei und Abſtammung von unbekehrten kezeriſchen Eltern, und zwar mütterlicherſeits bis ins erſte, väterlicherſeits bis ins zweite Glied *e*), Apoſtaſie, Schisma *f*) und Simonie *g*); 2) Mißbrauch der Taufe, wenn jemand wiedertauft oder ſich wiedertaufen läßt *h*); 3) Mißbrauch bei dem Empfange der Weihen, wenn Geiſtliche als Apoſtaten *i*) oder von einem der Simonie ſchuldigen *k*), einem excommunicirten *l*) oder ſchismatiſchen Biſchofe *m*), oder mit Uiberſpringung einer vorhergehenden Weihe (per saltum) *n*), oder mit Erſchleichung einer Weihe (furtive) ordinirt werden *o*), oder Subdiaconat und Diaconat an einem Tage empfangen *p*); 4) Mißbrauch bei Ausübung der Weihen, wenn Geiſtliche Weihen ausüben, die ſie noch nicht empfangen haben *q*), oder ſie ausüben, während ſie ſich einer Cenſur bewußt

c) can. Apostol. 61. can. 9 — 11. 55. 56. 59. 60. 69. Dist. 50. Conc. Carthag. IV. can. 68. Tolet. I. can. 2.

d) cap. 8. de sentent. excom. in VI. (5. 11.)

e) can. 5. Dist. 51. cap. 9. de haeret. (5. 7.) cap. 2. §. 2. cap. 15. eod. in VI. (5. 2.)

f) can. 32. 69. Dist. 50.

g) can. 5. Dist. 24. can. 2. Dist. 33. cap. 11. 13. de simon. (5. 3.)

h) can. 65. Dist. 50. can. 118. Dist. 4. de consecr. cap. 6. de baptis. (3. 42.) cap. 2. de apost. (5. 9.)

i) cap. ult. de. apost.

k) can. 5. Dist. 24. can 107. caus. 1. q. 1.

l) can. 4. caus. 9. q. 1. cap. 2. de ordin. ab episc. qui renunc. (1. 13.)

m) cap. 1. 2. de schismat. (5. 8.)

n) can. 5. Dist. 51. can. 1. Dist. 52. cap. un. de cler. per salt. ordin. (5. 29.)

o) can. 5. 7. Dist. 21. cap. 1—3. de eo, qui furtive (5. 30.)

p) cap. 3. eod.

q) cap. 1. 2 de cler. non. ordin. ministr. (5. 28.)

ſind *r*), oder an einem interdicirten Orte Meſſe leſen *s*); 5) Tödtung *t*), wenn auch aus Unvorſichtigkeit z. B. bei einer Jagd *u*); es entſchuldigt nur Tödtung im Falle der Nothwehr, im Wahnſinne, im Schlafe, in der Kindheit und ohne Verſchulden *w*). Aerzte, welche alle Vorſicht und Fleiß anwandten, aber dennoch den Kranken todt curirten, ſind nicht irregulär, ſollen ſich aber zur Sicherheit dispenſiren laſſen *x*). Dem Morde wird abſichtliche Unfruchtbarmachung *y*), und Abtreibung einer belebten Leibesfrucht *z*), dann moraliſche Veranlaſſung und Theilnahme an einer ſolchen Handlung gleich gehalten *aa*); 6) Verſtümmlung, es mag jemand ſich ſelbſt oder andere verſtümmelt, oder auch nur die Verſtümmlung zugelaſſen haben *bb*); die von Geburt aus, durch Gewalt oder ärztliche Operation Entmannten ſind nicht irregulär *cc*).

r) can. 7. caus. 11. q. 3. cap. 9. 10. de cler. excom. ministr. (5. 27.) cap. 32. de sent. excom. (5. 39.) cap. 1. de sentent. et re judic. in VI. (2. 14.) cap. 1. 20. de sent. excom. in VI. (5. 11.)

s) cap. 18. §. 1. de sent. excom. (5. 39.) cap. 18. §. 1. eod. in VI. (5. 11.)

t) can. 4—6. 8. 44. Dist. 50. cap. 17. de tempor. ordin. (1. 11.) cap. 1. 10. 11. 18. 24. de homic. (5. 12.) cap. 12. de poenis (5. 37.) cap. 3. de homic. in VI. (5. 4.)

u) cap. 7. 8. 10. 12—14. de homic. cap. 7. de poenit. et remiss. (5. 38.)

w) can. 6. 49—51. Dist. 50. cap. 13. 23. de homicid. cap. un. de homic. in Clem. (5. 4.) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. de ref.

x) cap. 7. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 19. de homic. Bened. XIV. de synod. dioec. L. 13. cap. 10. n. 4.

y) cap. 5. de homic.

z) cap. 20. eod. can. 8—10. caus. 32. q. 2.

aa) can. 8. Dist. 50. can. 23. Dist. I. de poenit. cap. 6. §. 3. de homic.

bb) can. Apostol. 20—22. can. 4—7. Dist. 55. cap. 3—5. de corpore vitiat. (1. 20.) cap. 2. de cler. pugnat. (5. 14.) cap. 3. de homic. in VI. (5. 4.) cap. un. eod. in Clem. (5. 4.)

cc) can. 7—9. Dist. 55.

§. 105.
Allgemeine Bemerkungen über die Irregularitäten.

Hinſichtlich der angeführten Irregularitäten gelten noch folgende Bemerkungen: 1) Die Irregularität iſt vorhergehend oder nachfolgend, je nachdem ſie vor dem Empfange der Weihen beſteht, oder erſt darnach eintritt. Leztere hat die Wirkung, daß, wenn ſie aus einem Verbrechen entſteht, der irregulär Gewordene gar keinen Act der Weihe mehr vornehmen kann, mit Ausnahme, daß ein irregulär gewordener Prieſter im Nothfalle, wenn kein anderer Prieſter zu haben iſt, die ſacramentaliſche Abſolution ertheilen darf; wenn ſie aber ein ſchuldlos entſtandenes Gebrechen zu Grunde hat, dem Irregulären blos jene Functionen unterſagt ſind, die er nicht würdig und mit Anſtand verrichten kann, wie z. B. wenn ein Prieſter den Daumen und den Zeigefinger verliert: ſo kann er zwar keine Meſſe leſen, aber alle andern kirchlichen Functionen begehen *a*). 2) Vollſtändig (totalis) iſt die Irregularität, wenn ſie den Empfang jeder Weihe, wie z. B. ein Alter unter 7 Jahren; unvollſtändig (partialis), wenn ſie blos den Empfang der einen oder andern Weihe hindert, z. B. vor Beginn des 25. Jahres hinſichtlich des Presbyterats. 3) Sie iſt zeitlich, wenn ſie von ſelbſt aufhört, z. B. die Alters-Irregularität *b*), oder immerwährend, wenn ſie blos durch Dispens erliſcht. Leztere kann jeder Biſchof ertheilen, außer wegen Mords, dann wegen eines andern Verbrechens, wenn dieſes ſchon in gerichtliche Unterſuchung gezogen worden iſt; in beiden Fällen kann nur der Pabſt dispenſiren *c*). Zur Dispens vom Alter für die Prieſterweihe in mehr als 13 Monaten wird die Bewilligung der Landesſtelle erfordert *d*). Die Irregularität aus unehelicher Geburt entfällt auch ohne Dispens durch Ablegung der

a) cap. 2. de clerico aegrot. (3. 6.)

b) cap. 14. de tempor. ordin. (1. 11.)

c) cap. 1. de filiis presbyt. (1. 17.) Conc. Trid. s. 24. cap. 6. de ref.

d) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 33 zu Ende. Allh. Entſchl. über den erweiterten Wirkungskreis der Länderſtell. v. 28. April, Hofd. v. 11. Mai 1832 Z. 9558 IV. §. 24.

Profeß in einem geiſtlichen Orden *e*), und die aus den vor der Taufe begangenen Verbrechen durch die Taufe *f*). 4) Wer in den geiſtlichen Stand tritt: iſt ſeine ihm bekannte Irregularität anzugeben ſchuldig *g*). Wer unwiſſend eine Handlung begeht, die irregulär macht (ignorantia facti), z. B. unwiſſend wiedertauft, wird nicht irregulär, wohl aber, der nur nicht weiß, daß eine Irregularität darauf verhängt, oder mit einem Gebrechen, woran er leidet, verbunden ſei (ignorantia juris) *h*). 5) Im Zweifel, ob ein Gebrechen ſo groß ſei, daß es irregulär macht, hat der Biſchof zu entſcheiden *i*).

§. 106.

Insbeſondere wegen Abgangs der nöthigen Bildung.

Die für die Weihe nöthige Bildung (§. 103 n. 1) iſt theils religiös-moraliſch, theils literäriſch. Erſtere muß in Seminarien, leztere auf theologiſchen Lehranſtalten erworben werden.

In Anſehung der Seminarien iſt verordnet, daß jeder Biſchof ſein eigenes Diöceſan-Seminar haben muß, in welchem der ſämmtliche Nachwuchs des Curat-Clerus, wenigſtens von dem erſten Studienjahre der Theologie anzufangen, zu erziehen iſt. Ausnahmen dürfen nur bei ganz beſondern Verhältniſſen und nur für die drei erſten theologiſchen Studienjahre von der Landesſtelle einverſtändlich mit dem Biſchofe geſtattet werden. Die für ein Seminar noch abgängige Dotation muß nach Maßgabe der Vorſchrift des Trienter Concils aufgebracht werden. Wo dieſes unmöglich iſt, können Beiträge aus dem Religionsfonde oder dem Staatsſchaze, ſtets aber nur mit allerhöchſter Genehmigung geleiſtet werden. Wo bisher das ganze oder halbe Koſtgeld von zahlungsfähigen Zöglingen entrichtet wurde, hat dieſes auch in Hinkunft, und nach Thunlichkeit auch in andern Seminarien, wo es noch nicht eingeführt war,

e) Conc. Trid. s. 14. cap. 7. s. 24. cap. 6. de ref.

f) can. 8. Dist. 50. can. 1. Dist. 51.

g) cap. 1—3. de eo, qui furtive (5. 30.)

h) cap. 9. de cler. excom. (5. 27.)

i) can. 2. caus. 7. q. 2. cap. 2. 4. de corpore vitiat. (1. 20.)

zu geſchehen. Den geiſtlichen Zöglingen ſteht der Austritt aus dem Seminar jederzeit frei; eine Verpflichtung, die Weihen zu empfangen oder die genoſſene Verpflegung zu erſezen, findet nicht Statt, und ein Eid hierüber iſt null und nichtig. Dagegen tritt wegen unſittlichen Betragens und ſchlechten wiſſenſchaftlichen Fortgangs Entlaſſung ein, ſo daß ſelbſt ein ſonſt ſittlicher und fleißiger Zögling bei einer zweiten Fortgangs-Claſſe aus einem zur Seelſorge minder erforderlichen Gegenſtande nur mit allerhöchſter Bewilligung im Seminar belaſſen werden kann *a*).

Betreffend die theologiſchen Lehranſtalten: ſo haben die geiſtlichen Zöglinge den theologiſchen Curs, wenn im Orte des Seminars eine Univerſität oder Lycäum beſteht, an ſolchen zu hören. An allen übrigen Orten erhalten ſie dieſen Unterricht an den ſo genannten theologiſchen Hauslehranſtalten, deren Einführung allen Biſchöfen in ihren Seminarien und allen Ordensvorſtehern in ihren Klöſtern in der Art verſtattet worden iſt, daß ſie ganz wie die öffentlichen Lehranſtalten eingerichtet ſeien, und die theologiſchen Lehrfächer nach dem allgemeinen Studienplane und den für die Univerſitäten genehmigten Vorleſebüchern in der natürlichen Ordnung gelehrt werden *b*). Das Privat-Studium der Theologie *c*) und der dazu gehörigen Erziehungskunde iſt verboten *d*). Zu den theologiſchen Studien der einen und andern Art aber darf niemand zugelaſſen werden, der nicht die Zuſicherung der Aufnahme von ſeinem Biſchofe, oder von einem Stifte oder Kloſter bei dem theologiſchen Director ausweiſen kann, und jene dürfen wieder die Aufnahme keinem zuſichern, der nicht die philoſophiſchen Studien an einer öffentlichen Oeſterreichiſchen Lehranſtalt mit gutem Fortgange zurükgelegt, oder aus denſelben an einer ſolchen mit Bewilligung der Landesſtelle geprüft worden iſt *e*). Wollen theologiſche Schüler ihre Studien in einer frem-

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 40.

b) Ebend. §. 41.

c) St. Hofd. v. 17. Nov. 1815 Z. 2671.

d) St. Hofd. v. 11. Sept. 1830 Prov. Geſ. Böhm. 12. Bd. S. 536

e) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 38.

den Diöceſe fortſezen: ſo müſſen ſie dem Biſchofe derſelben von ihrem Biſchofe empfohlen ſein *f*). Alle zur Theologie Aufgenommenen genießen die Militär-Befreiung, die wegen ſchlechten Fortgangs Entlaſſenen aber unterliegen der Recrutirung in der Alters-Claſſe, in der ſie wären, wenn ſie in das theologiſche Studium nicht eingetreten wären *g*).

Vor Zurüklegung des ganzen theologiſchen Curſes mit gehörigem Erfolge darf kein Geiſtlicher zum Prieſter geweiht werden. Eine Ausnahme kann blos bei vorzüglichen Alumnen, welche auf Einſchreiten des Ordinarius mit Bewilligung der Landesſtelle im vierten, dann bei den Piariſten *h*), den Franciscanern in Illyrien *i*) und den Serviten in Tyrol *k*), welche noch vor dem lezten theologiſchen Jahrgange zur Prieſterweihe zugelaſſen, jedoch vor Vollendung des lezten Jahrgangs unter keinem Vorwande zu einer geiſtlichen Verrichtung auf der Kanzel oder im Beichtſtuhle verwendet werden können, Statt haben. Als gehöriger Erfolg iſt anzuſehen, wenn der Candidat aus dem Kirchenrechte, der Moral- und Paſtoral-Theologie, dann der Catechetik und Pädagogik die erſte Claſſe erhalten hat *l*). Prieſter, die ihre theologiſchen Studien in Ungarn vollendet haben, müſſen vor ihrer Anſtellung in der Seelſorge einer genauen Prüfung über die kirchliche Verfaſſung der deutſch-Oeſterreichiſchen Provinzen unterzogen werden *m*).

§. 107.

Ordinations-Titel.

Damit kein Geiſtlicher müſſig oder bettelnd herumſchweife: ſo war in den frühern Zeiten niemand anders als für eine beſtimmte

f) St. Hofd. v. 23. Juli 1825 Prov. Geſ. Böhm. 7. Bd. S. 291.
g) Hofd. v. 22. Aug. 1827 Z. 21602, 22698.
h) Hofd. v. 20. Febr. 1804 Jak. 9. Bd. S. 452.
i) Hofd. v. 5. Sept. 1821 Prov. Geſ. Illyr. 3. Bd. S. 358.
k) Hofd. v. 13. Aug. 1824 Prov. Geſ. Tyr. 11. Bd. S. 695.
l) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 24 n. 1.
m) Hofd. v. 7. Juli 1825 Schwerdl. 10. Bd. S. 39.

Kirche ordinirt worden; von dieſer bezog er ſeinen Unterhalt, und ſie ſelbſt war der **Ordinations-Titel**. Abſolute Ordinationen waren verboten, und von dem Concil zu Chalcedon darauf die Strafe der Suspenſion verhängt *a*), ſpäter wurden ſie ſogar für nichtig erklärt *b*). Als ſie aber im zwölften Jahrhunderte dennoch überhand nahmen: ſo verordnete der III. Kirchenrath im Lateran, daß der Biſchof, der jemanden ohne Titel ordinirte, den Ordinirten bis zur Uiberkommung eines Beneficium unterhalten müſſe, wenn dieſer von ſeinem eigenen oder vom väterlichen Vermögen ſich nicht unterhalten könnte *c*). Seit dieſer Zeit ließ man auch Ordinationen auf das eigene Vermögen (patrimonium) und auf die Zuſicherung des Unterhaltes von einem Dritten (pensio, mensa) zu, was das Trienter Concil beſtätigte *d*). So gibt es denn nun 1) einen **titulus beneficii**, wenn jemand auf ein ſchon erhaltenes Beneficium, 2) **patrimonii**, wenn er auf ſein eigenes, zu ſeinem Unterhalte zureichendes Vermögen, 3) **pensionis** oder **mensae**, wenn er auf die Verſicherung des Unterhaltes von Seite eines Dritten ordinirt wird. Ordens-Profeſſen begüterter Klöſter werden auf den Titel der **Ordens-Profeß**, jene der Mendicanten-Klöſter aber auf den **titulus paupertatis** ordinirt *e*). Weiht der Biſchof einen Geiſtlichen ohne einen dieſer Titel: ſo muß er ihn unterhalten; hat aber der Geiſtliche den Biſchof überliſtet, und der Biſchof unwiſſend, daß der Ordinations-Titel abgeht, ordinirt: ſo iſt der Geiſtliche ſuspendirt *f*)

In Oeſterreich werden alle Weltgeiſtlichen auf den Titel des Religionsfonds ordinirt. Hierzu werden die nemlichen Claſſen erfordert, die zur Prieſterweihe erforderlich ſind (vorg. §.) *g*). Um

a) can. 1. Dist. 70.

b) can. 2. eod.

c) cap. 13. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 4. de praebend. (3. 5.) cap. 37. eod. in VI. (3. 4.)

d) Conc. Trid. s. 21. cap. 2. de ref.

e) arg. Conc. Trid. l. c.

f) Decr. Congreg. Conc. Trid. interpret. ddo. 27. Nov. 1610.

g) Hofd. v. 9. Febr. 1826 Prov. Geſ. Tyr. 13. Bd. S. 101.

die Verleihung muß der Biſchof bei der Landesſtelle einſchreiten, und der verliehene Tiſchtitel wirkt erſt vom Tage des erhaltenen Presbyterats, nicht des Subdiaconats oder Diaconats *h*). Private können ebenfalls den Tiſchtitel geben *i*), jedoch nicht proviſoriſch *k*). Ein Kloſter aber kann einem Geiſtlichen, der nicht Ordens-Profeß iſt, den Tiſchtitel nur mit Bewilligung der Landesſtelle verleihen *l*), und die darüber ausgeſtellte Urkunde muß auf den Kloſtergütern einverleibt werden, und bis zum Ableben des Titulanten einverleibt bleiben *m*).

§. 108.
Scrutinium.

Zur Ertheilung der niedern Weihen genügt die wie immer erlangte Uiberzeugung von dem Nichtvorhandenſein einer Irregularität; für die höhern Weihen aber ſoll der Ordination eine dreifache Prüfung oder Scrutinium vorausgehen *a*). Und zwar ſollen 1) die Candidaten öffentlich in der Kirche mit Namen verleſen werden *b*); was aber außer Gebrauch iſt. 2) Sollen ſie drei Tage vor der Weihe von dem Biſchofe oder ſeinem Rathe ſpeciel über alle zur Ordination erforderlichen Stüke geprüft werden *c*), welche Prüfung jezt das Haupt-Scrutinium iſt, und jederzeit ſchriftlich vorgenommen werden muß. Dem Biſchofe ſteht frei, ſie auch über alle theologiſchen Disciplinen, insbeſondere jene, worüber die Pfarr-Concurs-

h) Hofverord. v. 14. Sept. 1792 Publ. eccl. 9. Thl. n. 35, v. 3. u. 20. Nov. 1792, 27. Sept. 1794 Jak. 6. Bd. S. 126-127. Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 24.

i) Hofd. v. 27. Dec. 1810 Schwerdl. 6. Bd. S. 50.

k) Hofd. v. 23. Dec. 1817 Prov. Geſ. Tyr. 5. Bd. S. 59.

l) Hofd. v. 28. Juni 1782 Jak. 6. Bd. S. 119.

m) Hofd. v. 14. April. 1785 Publ. eccl. 4. Thl. n. 49.

a) can. 2. 5. 7. Dist. 24. can. 8. Dist. 77. can. 3. Dist. 78. can. 4. Dist. 81.

b) Conc. Trid. s. 23. cap. 5. de ref.

c) can. 2. 5. Dist. 24. can. 5. Dist. 61. Conc. Trid. s. 23. cap. 7. de ref.

Prüfung gehalten wird, anzuſtellen *d*). 3) Die dritte Prüfung iſt mehr Feierlichkeit, und beſteht in der bei der Ordination von dem Biſchofe an ſeinen Aſſiſtenten gerichteten Frage, ob er den Candidaten der Ordination würdig halte, welche derſelbe immerhin bejahen kann, wenn er nur von ſeiner Unwürdigkeit nicht überzeugt iſt *e*). Verweigert der Biſchof die Ordination: ſo iſt er nicht ſchuldig, die Urſache anzugeben, und es kann von dem Ordinandus dagegen nicht appellirt, wohl aber nach Rom recurrirt werden, wornach ein vom Pabſte delegirter Biſchof den Ordinator um die Urſache zu befragen, und wenn ſolche nicht ſtandhaft iſt, den Recurrenten ſelbſt zu ordiniren hat *f*).

§. 109.
Miniſter der Ordination.

Ordentlicher Miniſter der Ordination iſt der geweihte Biſchof *a*); außerordentlich können die niedern Weihen wie die Tonſur mit Erlaubniß des Biſchofes Ordensäbte ihren Clerikern, die Profeß ſind *b*), und nach dem Herkommen die Cardinal-Prieſter ihren Paröcianen ertheilen, was P. Benedict XIV. ausdrüklich beſtätigte *c*). Die Weihe iſt giltig, wenn ſelbſt der Biſchof keteriſch, ſuspendirt, excommunicirt, von ſeinem Biſthume abgetreten, oder nicht der eigene Biſchof des Weih-Candidaten iſt *d*). Damit aber

d) Hofd. v. 26. Sept. 1787, 26. Febr. u. 2. April 1788 Jak. 4. Bd. S. 268—271.

e) cap. un. de scrutin. in ordin. faciend. (1. 12.)

f) Bened. XIV. synod. dioeces. Lib. XII. cap. 8. n. 4.

a) Conc. Trid. s. 23. cap. 4. et can. 7. de Sacram. Ordin.

b) can. 1. Dist. 69. cap. 1. de suppl. neglig. (1. 10.) cap. 1. de ordin. ab episc. qui renunc. (1. 13.) cap. 11. de aetat. et qual. (1. 14.) cap. 3. de privil. in VI. (5. 7.) Conc. Trid. s. 23. cap. 10. de ref.

c) Bened. XIV. const. *Ad audientiam* ddo. 15. Febr. 1753.

d) can. 97. caus. 1. q. 1. can. 4. 5. caus. 9. q. 1. cap. 1. 2. de ordin. ab episc. cap. 1—3. de temp. ordinat. in VI. (1. 9.)

der Biſchof erlaubt weihe, ſo muß er katholiſch, mit der Römiſchen Kirche in Gemeinſchaft, und der eigene Biſchof des zu Weihenden *e*) oder dieſer an ihn entlaſſen ſein *f*).

Zum eigenen Biſchof macht: 1) Geburt (origo), in deſſen Diöceſe die Eltern des zu Ordinirenden bei ſeiner Geburt ihr ordentliches Domicil, nicht einen zufälligen Aufenthalt hatten; 2) der Wohnſiz (domicilium), wo ſich der Candidat zehn Jahre, oder mit Uiberführung ſeiner Habſeligkeiten beträchtlich lang aufhält und verbleiben zu wollen ſchwört; 3) die Pfründe (beneficium), welche der Candidat bereits beſizt; 4) die Hausgenoſſenſchaft (familiaritas), wenn der Candidat in dem Hauſe oder der Kanzlei des Biſchofs ſeit drei Jahren Dienſte leiſtet und von ihm lebt, und der Biſchof ihm innerhalb eines Monats eine Pfründe verleiht *g*). Unter den vier Ordinations-Gründen findet kein Vorzug ſtatt, und kann der Candidat, wenn mehrere Biſchöfe zur Weihe competent ſind, aus denſelben wählen. 5) Für Ordensgeiſtliche iſt der eigene Biſchof der, in deſſen Diöceſe das Kloſter liegt, in welchem ſie ſich aufhalten, es ſei denn, daß er abweſend wäre oder die Weihen noch nicht ertheilen könnte *h*).

Die Entlaſſung zur Weihe geſchieht mündlich *i*) oder mittelſt eigener Schreiben (litterae dimissoriales) *k*), die tem-

e) can. Apostol. 34. can. 1. 3. Dist. 71. can. 1. 6—9. caus. 9. q. 2. cap. 3. de temp. ordin. in VI. (1. 9.) Conc. Trid. s. 6. de ref.

f) can. 2. 3. 6. 8. D. 71. can. 1. caus. 21. q. 2. cap. 1—3. de temp. ordinat. in VI. (1. 9.) Conc. Trid. s. 14. cap. 2. s. 23. cap. 8. de ref.

g) cap. 1—3. de tempor. ordinat. in VI. (1. 9.) Conc. Trid. s. 23. cap. 3. de ref. Constit. Innoc. XII. *Speculatores* an. 1694.

h) Bened. XIV. const. *Impositi nobis* ddo. 27. Sept. 1747. in Bull. Bened. XIV. T. II. const. 27.

i) Conc. Trid. s. 14. cap. 2. de rel. »expresso consensu aut litteris dimissoriis.«

k) can. 1. 2. Dist. 73 enthalten Beiſpiele v. frühern lit. dimissor.

porariae ſind, wenn ſie blos behufs der Weihe ertheilt werden *l*), oder perpetuae (exeat), wenn der Entlaſſene für immer einem andern Biſchofe angehören ſoll *m*). Sie kann jeder confirmirte Biſchof ertheilen, wenn er gleich die Conſecration und als Metropolit das Pallium noch nicht erhalten hat. Doch darf kein lateiniſcher Biſchof an einen griechiſchen oder umgekehrt dimittiren *n*), und eben ſo wenig ohne päbſtliche Erlaubniß, oder ein offenes die Urſache enthaltendes Schreiben, ein Biſchof außerhalb Italien an einen in Italien *o*). Ein Weihbiſchof *p*) und ein General-Vikär können gar keine Entlaſſung geben *q*), und das Capitel sede vacante nicht vor Ablauf eines Jahres, außer wenn ein Geiſtlicher beneficio arctatus iſt, d. i. bei Verluſt des erhaltenen Beneficium binnen Jahresfriſt ordinirt ſein muß *r*). Ein Biſchof, der gegen dieſe Vorſchriften weiht, iſt auf ein Jahr von der Ordination, und der Ordinirte auf eine in das Ermeſſen des eigenen Biſchofs geſezte Zeit von der Ausübung der empfangenen Weihe ſuspendirt. *s*). Eine Entlaſſung bedürfen nur Geiſtliche aus der Diöceſe eines ſuspendirten Biſchofs nicht *t*). Auch kann von dem Pabſte jeder Geiſtliche ordinirt werden *u*); wer aber vom Pabſte eine Weihe empfangen hat, kann ohne päbſtliche Erlaubniß die nachfolgenden von keinem andern Biſchofe empfangen *w*).

In Oeſterreich darf kein Geiſtlicher ohne Aufnahmszuſicherung in eine andere Diöceſe entlaſſen, und keiner ohne Ordinariats-Entlaſ-

l) cap. 8. de off. archidiac. (1. 23.) Conc. Trid. s. 23. cap. 3. 8. de ref.

m) can. 8. Dist. 71.

n) cap. 9. 11. de tempor. ordin. (1. 11.)

o) cap. 1. eod. in VI.

p) Conc. Trid. s. 14. cap. 2. de ref.

q) cap. 3. de temp. ordin. in VI.

r) Conc. Trid. s. 7. cap. 10. de ref.

s) l. c. s. 23. cap. 8. de ref.

t) cap. 2. de temp. ordin. in VI.

u) can. 20. caus. 9. q. 3.

w) cap. 12. de temp. ordin. Bened. XIV. constit. *In postremo.*

ſung aus einer andern aufgenommen werden, und jedes Dimiſſions-Schreiben muß die Urſache der Entlaſſung und das verdiente Sittenzeugniß enthalten. Nach dem Auslande findet eine Entlaſſung gar nicht Statt, Sachſen ausgenommen, wohin auf Anſuchen des dortigen apoſtoliſchen Vikärs jedesmal Geiſtliche zu entlaſſen ſind. Soll ein Ausländer in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden: ſo wird dazu die Bewilligung der Landesſtelle erfordert, und müſſen ſich Geiſtliche vom Secular-Clerus an den Biſchof der Diöceſe, jene vom Regular-Clerus aber an ihren Provinzial wenden *x*).

§. 110.

Zeit und Ort.

Die Zeit und der Ort der Ordination ſind mit Rükſicht auf die Ordination verſchieden. Die niedern Weihen können an jedem Sonn- und Feiertage, auch außer der Meſſe und alle auf einmal, jedoch nur Vormittags *a*), wo immer in der Diöceſe ertheilt werden *b*). Die höhern können blos in der eigenen Cathedral-Kirche im Beiſein der Canonici, oder in der ſonſt anſehnlichſten Kirche des Ortes im Beiſein des Orts-Clerus *c*) unter der Meſſe, nach vorhergegangenen Faſten an den vier Quatember-Samſtagen, am Samſtage vor der dominica passionis und am Charſamſtage geſpendet werden *d*). Eine Gewohnheit dagegen iſt ungiltig *e*); nur der Pabſt kann ſie auch an andern Tagen ertheilen *f*). Uiberdies müſſen die Weihen ſtufenweiſe in ihrer Ordnung, ohne Auslaſſung einer derſelben (per saltum), und mit Beobachtung des Zwiſchenraums

x) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 39.

a) Pontific. Rom. tit. de ordin. can. 6. Dist. 75. cap. 1. 3. de temp. ordin. (1. 11.)

b) Conc. Trid. s. 6. cap. 5. de ref.

c) can. 1. Dist. 67. can. 6. Dist. 75. Conc. Trid. s. 23. cap. 8. de ref.

d) can. 4–7. Dist. 75. cap. 3. de temp. ordin. Conc. Trid. s. 23. cap. 8. de ref.

e) cap. 2. de temp. ordin.

f) cap. 1. 3. eod.

(interstitium) von einem kirchlichen, z. B. von einem Charſamſtage zum andern, zu berechnenden Jahre zwiſchen den niedern Weihen und dem Subdiaconate, und zwiſchen jeder einzelnen höhern Weihe adminiſtrirt werden *g*), wenn nicht der Biſchof es anders für beſſer findet *h*). Wird ſonſt ohne päbſtliche Dispens außer den beſtimmten Zeiten mit Außerachtlaſſung des Interſtitium ordinirt, ſo unterliegt der Biſchof und der Ordinirte der Suspenſion und andern Kirchenbußen *i*). Iſt eine Weihe überſprungen worden, ſo muß ſie nachgeholt werden *k*).

In Oeſterreich, wo die drei höhern Weihen erſt nach beendeten theologiſchen Studien ertheilt werden dürfen, ſodann aber füglich nicht auf zwei Jahre hinaus verſchoben werden können, wird von den beſtimmten Ordinations-Tagen und Interſtitien gewöhnlich dispenſirt *l*).

§. 111.

Wirkungen der Ordination: I. Rechte der Geiſtlichen.

Die giltig ertheilte Ordination drükt der Seele ein unauslöſchliches Merkmal ein, weshalb ſie weder zum zweitenmal empfangen, noch ungiltig gemacht werden kann *a*). Wurde bei der Ordination etwas ausgelaſſen, ſo iſt es vorſichtig nachzutragen, ohne die Weihe ſelbſt zu iteriren *b*). Hiervon findet bei den griechiſchen Prieſtern, welche nicht mit dem Ritus der lateiniſchen Kirche ordinirt werden, die Ausnahme Statt, daß ſie bei dem Uibertritte zur latei-

g) cap. 2. de eo, qui furtive (5. 30.) Conc. Trid. s. 23. cap. 11. 13. 14. de ref. Anders war es ehemals can. 2. Dist. 77.

h) Conc. Trid. s. 23. cap. 13. 14. de ref.

i) cap. 2. 8. 13. 15. 16. de temp. ordin.

k) can. 1. Dist. 52. cap. un. de cler. per salt. (5. 29.)

l) Hofverord. v. 14. Sept. 1792 Publ. eccl. 9. Thl. n. 35. Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 24 n. 1.

a) Conc. Trid. s. 7. can. 9. de Sacram. s. 23. cap. 4. de Sacram. Ordin.

b) cap. 3. de Sacram. non iterand. (1. 16.)

niſchen Kirche zur Ausübung der prieſterlichen Gewalt zugelaſſen werden, ohne den mangelnden Ritus nachzutragen. Außerdem begründet die Ordination für den Ordinirten verſchiedene Rechte und Verbindlichkeiten. Zu den Rechten der Geiſtlichen gehören:

1) Die Fähigkeit zur Ausübung der mit der empfangenen Weihe verbundenen Functionen.

2) Der Anſpruch auf beſondere Auszeichnung, Titel, Ehrenbezeugung, vornehmern Standort in der Kirche und Vorrang vor den Laien *c*). Unter den Ordinirten ſelbſt gibt den Vorrang die höhere Weihe *d*), unter gleichen Weihen das Ordinations-Alter *e*), wenn nicht einer von dem Pabſte ordinirt wurde *f*). Sonſt gehen unter den zu gleicher Zeit Ordinirten die Welt- den Ordensgeiſtlichen *g*), unter den einen und den andern die Infulirten den Nichtinfulirten *h*), und unter dieſen wieder die Cathedral- den Collegiat-Canonicis vor.

3) Die Befreiung von perſönlichen Laſten *i*) und Abgaben von kirchlichem und nicht kirchlichem Vermögen (immunitas realis) *k*), ſo zwar, daß von ſolchem nur mit päbſtlicher Zuſtimmung Steuern erhoben werden können *l*); was aber in Oeſterreich nicht beſteht *m*).

c) cap. 1. de vita et honest. (3. 1.)

d) can. 7. Dist. 89. can. 5. Dist. 93. cap. 15. de M. et O. (1. 33.)

e) can. 7. Dist. 17. cap. 1. de M. et O.

f) cap. 7. de M. et O. cap. 7. 12. de praebend. in VI. (3. 4.)

g) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. 3. cap. 10.

h) cap. 6. de privil. in VI. (5. 7.)

i) const. 8. 10. 14—16. 24. 26. 36. C. Theod. de episc. (16. 2.) const. 1. 2. 6. C. Just. eod. (1. 3.) Cap. Reg. Franc. L. VII. cap. 185. 290. 467. can. 69 caus. 12. q. 2. cap. 4. 7. de immunit. (3. 49.) cap. 4. de censib. in VI. (3. 20.) cap. 3. eod. in Clem. (3. 13.)

k) const. 1. C. Theod. de anon. (11. 1.) const. 15. 19. C. Theod. de episc. (16. 2.) const. 3. C. Just. eod. (1. 3.) Capit. reg. Franc. L. VII. cap. 207. cap. 4. 7. de immun. (3. 49.)

l) cap. 4. 7. de immun. eccl. (3. 49.)

m) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 66.

4) Die Befreiung von der Uibernahme von Staats- und Gemeindeämtern, von Civil- und Militär-Dienſten *n*), von Tuteln und Curateln, welche beiden leztern ſie jedoch in Oeſterreich übernehmen können, wenn ſie wollen *o*), und von ſchmuzigen und niedrigen Arbeiten *p*) (immunitas personalis, privilegium servitiorum).

5) Die Rechtswohlthat des competenten Unterhaltes (competentiae) bei Executionen wegen Schulden *q*), welche in Oeſterreich dahin beſtimmt iſt, daß die Einkünfte einer Pfründe, außer dem Falle, wo die Pfründe als Dominium für Waiſen- und Depoſiten-Amts-Erſäze exequirt wird *r*), nur ſo weit mit Verbot belegt oder in Execution gezogen werden können, daß dem verſchuldeten Pfründner vor allem der Unterhalt von jährlichen 300 fl. verabfolgt werde *s*); was auch von Canonicis und Geiſtlichen in höhern Würden zu gelten hat *t*) (§. 515).

6) Der privilegirte Gerichtſtand (privilegium fori), welchen die Geiſtlichen in ſtreitigen, nicht ſtreitigen und Straffällen vor dem Biſchofe in der Art haben *u*), daß ſie demſelben weder entſa-

n) Conſcript. Pat. v. 7. Aug. 1827 n. VI. §. 1 Prov. Geſ. Böhm. 9. Bd. S. 402.

o) B. G. B. §§. 195, 281.

p) const. 1. 2. 7. 9. 11. 14—16. 18. 19. 21. 24. 36. C. Theod. de episc (16. 2.) const. 2. 6. 33. §. 7. 52. C. Just. eod. (1. 3.) Nov. 123. cap. 15. can. 40. caus. 16. q. 1.

q) arg. cap. 3. de solut. (3. 23.) Conc. Trid. s. 21. cap. 2. de ref.

r) A. E. v. 15. Hofd. v. 20. März 1836 Prov. Geſ. N. Oeſt. 18. Bd. S. 647.

s) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 56 n. 4.

t) A. E. v. 6. Hofd. v. 13. Nov. 1835 Z. 30334.

u) const. 23. C. Theod. de episc. (16. 2.) const. 33. C. Justin. de episc. (1. 3.) Auth. *Statuimus* Frid. II. ad const. 33. C. de episc. Capit. I. Carol. M. an. 789. cap. 27. 37. caus. 10. q. 1. tota; cap. 4. 8. 10. de judic. (2. 1.) tit. de foro compet. (2. 2.) Conc. Trid. s. 23. cap. 6. s. 24. et 25. cap. 20. de ref.

gen *w*), noch ihn ohne Zuſtimmung ihres ordentlichen geiſtlichen Gerichtſtandes an ein anderes geiſtliches Gericht prorogiren *x*), noch von ihm an den Landesfürſten recurriren dürfen *y*). — In Oeſterreich dagegen unterſtehen die Geiſtlichen in den höhern Weihen als Beklagte in Perſonal-Sachen, dann in Verlaſſenſchaftsfällen dem Landrechte oder dem ſonſt vorzüglichſten Gerichte erſter Inſtanz der Provinz *z*); ſie dürfen dieſem Gerichtſtande nicht entſagen *aa*), müſſen vor Gericht, wenn es nothwendig iſt, gleich Laien ſchwören *bb*), und bei bewilligtem Perſonal-Arreſte wegen Schulden können ſie dem Conſiſtorio zur Aufbewahrung nur dann übergeben werden, wenn der Gläubiger gegen die ſichere und ſtrenge Vollziehung der bewilligten Execution keine wichtige Einwendung vorzubringen im Stande iſt *cc*). In Real-Sachen, wo es ſich um dingliche Rechte auf ein unbewegliches Gut handelt, unterſtehen ſie dem Gerichte, dem das Gut ſelbſt unterſteht *dd*), und in Lehnſachen dem Lehngerichte *ee*). Als Kläger endlich folgen ſie dem Gerichtſtande des Beklagten *ff*). In Strafſachen iſt der Gerichtſtand der Geiſtlichen privilegirt, je nachdem das Vergehen rein geiſtlich, rein bürgerlich oder gemiſcht iſt. Bei rein geiſtlichen und ſolchen Vergehen, deren ein Geiſtlicher ſchuldig wird, wenn er die Pflichten übertritt, zu denen ihn die empfangenen Weihen ohne Rükſicht auf Seelſorge verbinden, z. B.

w) cap. 12. 18. de foro compet. (2. 2.)

x) cap. 18. eod.

y) can. 2. 5. caus. 21. q. 5.

z) Helfert's Jurisdictions-Norm §. 61 n. 9, §. 10 n. 5, §§. 21, 27.

aa) Ebend. §. 32.

bb) Hofd. v. 11. Sept. 1784 lit. aa. J. G. N. 335, rükſichtl. der Feldgeiſtl. Hofkrgsr. Verord. v. 11. Nov. 1828 Prov. Geſ. N. Oeſt. 11. Bd. S. 17.

cc) Appel. Verord. v. 14. März 1786 Tratt. 6. Bd. S. 111.

dd) cap. fin. de foro compet. (2. 2.) cap. 1. de privil. in VI. (5. 7.) Helfert's Jurisdict. Norm §. 22 n. 4.

ee) cap. 5. 13. de judic. (2. 1.) cap. 6. 7. de foro compet.

ff) cap. 5. de foro compet. Helfert's Jurisdict. Norm §. 19.

wenn er den ihm obliegenden Kirchendienſt gar nicht oder ordnungswidrig verrichtet, die canoniſchen Vorſchriften von der dem Geiſtlichen obliegenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel und Trunk oder durch verdächtigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt, iſt blos allein der Biſchof competent. Wegen bürgerlicher Vergehen, d. i. wegen Uibertretung der bürgerlichen Strafgeſeze unterſteht der Geiſtliche, wenn das Vergehen ein Verbrechen iſt, dem Criminal-Gerichte der Hauptſtadt der Provinz; wenn eine ſchwere Polizei-Uibertretung, in der Hauptſtadt dem Magiſtrate politiſcher Abtheilung, auf dem Lande dem Kreisamte. Iſt das Vergehen gemiſcht oder in die Seelſorge einſchlagend, kann es durch blos geiſtliche Strafen nicht verhütet werden, verurſacht es öffentliches Aergerniß in der Gemeinde, oder Klagen und Anzeigen, nimmt es auf Staat und politiſche Einrichtungen, Schulen, Matrikenführung u. ſ. w. Bezug, und ſoll der Seelſorger der Pfründe entſezt, verſezt, oder dieſe adminiſtrirt werden: ſo hat eine aus geiſtlichen und weltlichen Commiſſären zuſammengeſezte Commiſſion, deren Koſten der Schuldige und bei deſſen Unvermögenheit der Religionsfond zu tragen hat *gg*), die Unterſuchung zu pflegen, und die Landesſtelle mit dem Biſchofe darüber zu entſcheiden *hh*).

7) **Perſönliche Unverlezlichkeit** (privilegium canonis), vermöge deſſen niemand an einen Geiſtlichen oder Mönch gewaltſam Hand anlegen, oder eines ſolchen Frevels intellectuel mitſchuldig werden darf, ohne ipso jure in die Strafe der Excommunication latae sententiae zu fallen *ii*), von welcher, den Fall ausgenommen, daß dieſe Strafe ein Glied einer geiſtlichen Communität wegen der an einem andern Communitäts-Gliede begangenen Verlezung träfe, nur der Pabſt und in der Regel nur den perſönlich erſcheinenden

gg) Hofd. v. 3. Juni 1831 Prov. Geſ. N. Oeſt. 13. Bd. S. 314.

hh) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 74.

ii) can. 29. caus. 17. q. 4. cap. 47. de. sent. excom. (5. 39.) cap. 1. de cler. conjug. in VI. (3. 2.) cap. 23. de sent. excom. in VI. (5. 11.) Nach dem Vorbilde des alten Bundes 1. Paralip. XVI. 22. Psalm. CIV. 15. Zachar. II. 8.

Thäter abſolviren darf *kk*). Gleiche Strafe tritt ein, wenn Geiſtliche unter einander in feindſeliger Abſicht ſich ſchlagen, nicht aber, wenn es zur Vertheidigung, im Scherze oder aus Strafe von dem Obern geſchieht *ll*), wenn der verlezte Geiſtliche ein ſchweres Verbrechen begangen hat *mm*), oder ſich ganz ungeiſtlich aufführt und über dreimaliges Mahnen des Biſchofs nicht ändert *nn*). Auch entſchuldigt von der Strafe der Excommunication Unkenntniß des Clerical-Standes *oo*). Dagegen hat P. Innocenz III. dieſelbe Strafe auf die Gefangennehmung und Einſperrung eines Geiſtlichen ausgedehnt *pp*). — In Oeſterreich wird der der Mißhandlung eines Geiſtlichen Schuldige erſt politiſch unterſucht und abgeurtheilt, und ſodann zur weitern geiſtlichen Abſtrafung mittelſt der Excommunication dem Biſchofe überlaſſen *qq*). Um ſelbſt die Ehre des geiſtlichen Standes zu ſchonen, muß, wenn jemand in geiſtlicher Kleidung mittelſt der Wache in Sicherheit zu bringen iſt, die Einziehung in einem geſchloſſenen Wagen, in einem Tragſeſſel oder zur Nachtzeit bewirkt *rr*), bei der Unterſuchung gegen einen Geiſtlichen aber mit aller dem geiſtlichen Stande gebührenden Schonung und Mäßigung vorgegangen werden *ss*). — Dieſes Privilegium der perſönlichen Unverlezlichkeit, und der eben angeführten Behandlung ſind Geiſtliche in den höheren Weihen durchaus, in den niedern aber dann theilhaftig, wenn ſie Pfründner ſind, oder das geiſtliche Kleid oder die Tonſur tragen und im Dienſte einer Kirche ſtehen, oder in einem Seminare oder bei einer öffentlichen Schule ſich befinden *tt*).

kk) cap. 5—7. 17. de sent. excom. (5. 39.)

ll) cap. 1. 3. 10. 24. eod.

mm) cap. 14. 23. eod.

nn) cap. 25. 45. eod.

oo) cap. 4. eod. cap. 9. de vita et honest. cler. (3. 1.)

pp) cap. 29. de sent. excom.

qq) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 73.

rr) Hofd. v. 22. Juli 1780 Jak. 6. Bd. S. 215.

ss) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 219.

tt) cap. un. de cler. conjug. in VI. (3. 2.) Conc. Trid. s. 23. cap. 6. de ref.

§. 112.

II. Pflichten der Geiſtlichen.

Die Pflichten der Geiſtlichen ergeben ſich aus ihrem hohen Berufe, durch den Kirchendienſt und einen heiligen Wandel die Gläubigen zur Tugend und Seligkeit zu leiten *a*). Der Kirchendienſt iſt verſchieden nach Verſchiedenheit der Weihe und des Amtes (§§. 101, 173 — 233). Gemein haben alle Geiſtlichen blos die Pflicht zum Gebete; das Gebet gehört zu des Geiſtlichen Berufe, und iſt Tugendmittel. Geiſtliche in den höhern Weihen, Pfründenbeſitzer und Ordens-Profeſſen insbeſondere ſind zum Beten des Breviers und zur Abhaltung der canoniſchen Tagzeiten verbunden, dergeſtalt, daß ſie für die ſchuldbare Unterlaſſung durch einen ganzen Tag das Einkommen eines Tages, für die Unterlaſſung der Matutin die Hälfte, für jede andere Hora den ſechſten Theil deſſelben verlieren, und ſolches der Kirche und den Armen zuzukommen hat *b*).

Auf ihren Wandel beziehen ſich:

1) Reinheit der Sitten *c*); denn die Kirche wird ſehr deſtruirt, wenn die Laien beſſer ſind, als die Geiſtlichen *d*). Sie müſſen deshalb alles vermeiden, was unanſtändig iſt. Dahin gehört: a) Geiz *e*), b) Wucher *f*), c) Trunkenheit *g*), d) Beſuch der Gaſt- und Wirthshäuſer, außer auf Reiſen oder in Amtsgeſchäften *h*), e)

a) Conc. Trid. s. 14. pr. de ref. s. 22. cap. 1. de ref.

b) Helfert v. heil. Handlungen §§. 42—44.

c) can. 3. Dist. 23. can. 3. Dist. 88. Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 223.

d) can. 1. Dist. 22. init. can. 21. caus. 8. q. 1.

e) can. Apostol. 43. can. 2. Dist. 42. Conc. Trid. s. 25. cap. 8. de ref.

f) can. 9. 10. Dist. 46. can. 1. 2. 5. Dist. 47.

g) can. Apostol. 41. can. 1. 4—6. 9. Dist. 35. ultra tertiam vicem poculum non contingant; can. 9. Dist. 44. cap. 14. de vita et honest. (3. 1.)

h) can. 2—4. Dist. 44. cap. 15. de vita et honest.

unmäßige Gaſtereien und Theilnahme daran *i*), f) leidenſchaftliches Spielen überhaupt und Hazardſpiele insbeſondere *k*), g) Erſcheinen bei Hochzeiten *l*), Schauſpielen, Maskeraden und Tänzen *m*), h) Zank-, Schmäh- und Rachſucht *n*), i) Züchtigung mit Schlägen *o*), k) der Concubinat, das Zuſammenwohnen und ſelbſt der nur Verdacht erregende Umgang mit Frauensperſonen *p*); ſie dürfen blos die Mutter, Großmutter, Schweſter, Tante, Nichte und die zur Wirthſchaft unumgänglich nothwendigen weiblichen Dienſtperſonen *q*), welche unverdächtig und über 40 Jahre alt ſind, in ihrer Wohnung haben *r*), jedoch auch dieſe nicht an ihrem Tiſche ſpeiſen laſſen, noch mit ihnen fahren *s*). Um allen Schein zu vermeiden, ſollen ſie nicht einmal allein Witwen oder ledige Frauensperſonen beſuchen *t*). Geiſtliche Concubinarien, welche ſich auf die erſte Ermahnung nicht beſſern, verlieren ipso jure den dritten Theil ihres Einkommens, nach der zweiten das ganze und werden von der Pfründe ſuspendirt.

i) can. 19. Dist. 34. can. 4. Dist. 35. can. 1. 5. 7. 10. Dist. 44. Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref.

k) can. 41. Apostol. can. 1. Dist. 35. cap. 15. de vita et honest. cap. 11. de excess. praelat. Capit. reg. Franc. addit. III. cap. 53. Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref.

l) can. 19. Dist. 44.

m) can. 3. Dist. 23. can. 19. Dist. 34. can. 7. Dist. 44. can. 37. Dist. 5. de consecr. cap. 12. 15. de vita et honest. cler. Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref.

n) can. 4–8. Dist. 46.

o) can. 1. 7. 8. Dist. 45. can. 25. Dist. 86. cap. 1. 2. de cler. percus. (5. 25.) cap. 54. §. 2. de sent. excom. (5. 39.)

p) Nov. 123. cap. 29. can. 16. 17. Dist. 32. can. 1. Dist. 34. can. 16—33. Dist. 81. cap. 1. 2. 9. de cohabit. cler. (3. 2.) Capit. Carol. M. an. 802. cap. 23. 24. Conc. Trid. s. 25. cap. 14. de ref.

q) can. 27. Dist. 81.

r) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 48.

s) Synod. Prag. tit. de vita et honest. cler. p. 125. 126.

t) can. 32. Dist. 81.

Verharren ſie in *ihrem* ärgerlichen Leben, ſo werden ſie entſezt und unfähig zu andern Pfründen und kirchlichen Würden; bei einem Rükfalle ſelbſt excommunicirt. Geiſtliche, welche keine Pfründner ſind, werden nach dem Ermeſſen des Biſchofs mit Kerker, Suspenſion von der Weihe und Unfähigkeit zu geiſtlichen Pfründen beſtraft *u*).

2) Die Beobachtung des Cölibats, welcher, von den Apoſteln eingeführt *w*), durch häufige Conciliar-Beſchlüſſe *x*) und päbſtliche Verordnungen, hauptſächlich vom P. Siricius (385) *y*), dann P. Innocenz I. und P. Leo G. *z*) wiederholt eingeſchärft wurde *aa*), in der Art, daß die vor der Ordination Verehelichten in der Ehe leben konnten, die zum Subdiaconate zu ordinirenden die Eheloſigkeit verſprechen mußten, und die ſchon Ordinirten nicht heiraten durften, widrigens ſie aus dem geiſtlichen Stande geſtoſſen wurden *bb*). Für ungiltig erklärte die Ehe der in höhern Weihen ſtehenden Geiſtlichen erſt K. Juſtinian *cc*), was aber von der Kirche nicht angenommen wurde, daher das Heiraten der Geiſtlichen fortdauerte, bis P. Gregor VII. (1074) allen Geiſtlichen unter der Strafe der Depoſition ihre Weiber zu entlaſſen gebot, und die Laien, welche verheirateten Geiſtlichen beichteten oder deren Meſſe hörten, excommunicirte *dd*), endlich Conciliar-Beſchlüſſe auch noch die Nichtigkeit

u) Conc. Trid. s. 25. cap. 14. de ref.

w) 1. Cor. VII. 1. 7. 8. 32—35. 38. Epiphan. haeres. 48. n. 7. 59. n. 4. exposit. fid. cath. n. 21.

x) can. Apostol. 25. can. 6. Dist. 23. can. 5. 7—9. Dist. 28. can. 1. 3. 12. Dist. 31. can. 13. Dist. 32. can. 3. Dist. 84.

y) can. 1. Dist. 32. can. 3. 4. Dist. 82.

z) can. 4. 5. 7. 10. Dist. 31. can. 1. Dist. 32. can. 2. Dist. 82. can. 20. caus. 27. q. 2.

aa) can. 4. 5. Dist. 31. can. 1. Dist. 32. can. 19. Dist. 34. can. 2. Dist. 82.

bb) can. 1. Dist. 27. can. 1. 3. 5—7. 9. Dist. 28. can. 1. 6. 10. Dist. 31. can. 3. 4. Dist. 84.

cc) const. 45. C. de episc. et cler. (1. 3.)

dd) P. Greg. VII. epist. L. III. n. 7. P. Nicol. II. an. 1059. can. 5. 6. Dist. 32.

über ſolche Ehen verhängten *ee*). Demnach ſind dermalen in der lateiniſchen Kirche die Geiſtlichen vom Subdiaconate an zum Cölibate unbedingt (§. 285), die in den niedern Weihen aber dann verpflichtet, wenn ſie eine Pfründe beſitzen, und dieſe nicht verlieren wollen *ff*). In der griechiſchen Kirche können Verheiratete ordinirt werden und in der Ehe leben, müſſen ſich jedoch, wenn ſie die heilige Meſſe leſen wollen, ehevor des ehelichen Genußes enthalten haben, die Biſchöfe dagegen müſſen ſich von der Gattin ganz trennen; nach der Ordination können nur noch Lectoren heiraten *gg*).

3) Aeußerer Anſtand (decorum clericale). Deshalb ſollen die Geiſtlichen a) in Haltung, Gang, Rede, Miene, Gebärde jedermann Ehrfurcht gebieten *hh*), b) in der Kleidung, die bei ihnen die lange und geſchloſſene blieb, als im 6. Jahrhunderte bei den Laien eine kürzere offene aufkam, nach dem Vorbilde der Mönche Einfachheit und Beſcheidenheit beobachten *ii*), zur Kirche nur in dem ſchwarzen Talare kommen *kk*), auch ſonſt blos in dunkel, nicht bunt gefärbten Kleidern einher gehen *ll*), und keine goldenen Treſſen, Bruſtſchmuk, Vorſteknadeln, Sporne oder Aufſchläge

ee) can. 8. Dist. 27. can 40. caus. 27. q. 1. Conc. Trid. s. 24. can. 9. de Sacram. matr.

ff) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 93 n. 2.

gg) const. 42. §. 1. const. 45. C. de episc. et cler. (1. 3.) Nov. VI. cap. 5. XXII. cap. 42. CXXIII. cap. 1. 12. 14. Conc. Trull. an. 692. can. 6. 13. ap. Grat. can. 7. Dist. 32. can. 13. Dist. 31.

hh) can. 6. Dist. 46. Conc. Trid. s. 22. cap. 1. de ref. Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 48.

ii) can. 22. Dist. 23. can. 5. Dist. 41. can. 1—5. caus. 21. q. 4. cap. 15. de vita et honest. cler. (3. 1.) cap. 2. eod. in Clem. (3. 1.) Conc. Trid. s. 14. cap. 6. de ref.

kk can. 32. Dist. 23. Devoti instit. jur. can. T. I. L. I. tit. 1. §. 12. n. 1.

ll) can. 1 — 3. caus. 17. q. 4. can. 3. caus. 21. q. 4. cap. 2. de vita et honest. cler. in Clem. (3. 1.) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 48.

tragen *mm*), c) ſich nicht parfümiren *nn*), d) Haare und Bart nicht ſorgſam pflegen, ſondern abſcheren *oo*), und ohne päbſtliche Dispens ſich keiner Perüke bedienen *pp*), e) außer gefahrvollen Reiſen keine Waffen tragen *qq*). Schuhſchnallen ſind ihnen unbedingt *rr*), Ringe nur denjenigen geſtattet, zu deren Amte ſie als Inſignien gehören *ss*).

4) Die Enthaltung von allen weltlichen Beſchäftigungen, als: a) all zu eifriges Studium der Rechts- und Arzneikunde *tt*), der Claſſiker und weltlichen Wiſſenſchaften *uu*), b) die Ausübung der Jurisprudenz als Richter oder Sachwalter *ww*), außer für ſich, die Kirche, Armen, Witwen und Waiſen *xx*), c) die Teſtaments-Execution *yy*) und ſelbſt die Abfaſſung des Teſtaments für jemanden andern *zz*), d) die chirurgiſche Prax *aaa*), e) Kriegsdienſte außer in dringender Noth *bbb*), f) die Handelſchaft *ccc*),

mm) can. 22. Dist. 23. cap. 15. de vita et honest. cler.

nn) can. 1. caus. 21. q. 4.

oo) can. 22. 23. 32. Dist. 23. cap. 4. 5. 7. de vita et honest.

pp) can. 57. Dist. 1. de consecr. Bened. XIV. de synod. dioec. L. XI. cap. 9.

qq) can. 6. caus. 23. q. 8. cap. 2. de vita et honest. Capit. I. Carlmann. an. 742. cap. 2. Werm. an. 752. cap. 16. Episc. an. 801. cap. 18.

rr) Bened. XIV. de syn. dioeces. Lib. XI. cap. 4. n. 2.

ss) cap. 15. de vita et honest. cler.

tt) cap. 3. 10. ne cler. vel monachi (3. 50.)

uu) can. 2. 10. 15. Dist. 37. can. 5. Dist. 86.

ww) cap. 1. 2. 4. 5. 8. 9. ne cler. vel monachi. can. 1. 4. Dist. 88.

xx) can. 1. ead. cap. 1—2. de postulando (1. 37.)

yy) can. 5. Dist. 88.

zz) Dolliner Recht der geiſtl. Perſon. §. 35.

aaa) cap. 9. 19. de homicid. (5. 12.)

bbb) cap. 24. eod. can. 3. Dist. 36. can. 3. caus. 20. q. 3. can. 4—6. 19. caus. 23. q. 8.

ccc) can. 2. 9—13. Dist. 88. cap. 6. de vita et honest. cler. cap. 1. eod. in Clem. (3. 1.)

g) Handwerke und gemeine Gewerbe *ddd*), außer Erholung oder Geſundheit halber *eee*), h) der Ausſchank und die Haltung eines Wirthshauſes *fff*), i) Narrenſpiel und Poſſenreiſſerei *ggg*), k) die Pachtung von Gütern, Renten *hhh*), Zehenten *iii*) und Jagdbarkeiten *kkk*), l) das Jagen mit Leidenſchaft, Vernachläſſigung edlerer Beſchäftigung, oder Kränkung der Rechte anderer *lll*).

ddd) cap. 1. eod. in Clem. can. 1. caus. 14. q. 4. cap. 15. 16. de vita et honest.

eee) can. 4. Dist. 91.

fff) cap. 6. ne cler. vel monachi. Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 49 n. 4.

ggg) cap. un. de vita et honest. cler. in VI. (3. 1.)

hhh) can. 1. Dist. 88. cap. 1. ne cler. vel monachi.

iii) Hofbeſch. v. 2. Dec. 1790 Schwerdl. Verord. K. Leop. II. S. 55.

kkk) Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1824 Z. 52325.

lll) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 70 n. 1.

Drittes Hauptſtük.

Von den Ordensperſonen.

§. 113.

Urſprung der Ordensperſonen.

Schon in den erſten Zeiten der Kirche gab es Leute, welche ſich von andern Gläubigen durch einſame und ſtrengere Lebensart unterſchieden und Asceten hießen. Bei den entſezlichen Verfolgungen unter K. Decius im 3. Jahrhunderte vermehrte ſich ihre Zahl durch die Chriſten, die in die Wüſten flohen, und von ihrer Einſamkeit Mönche (monachi) *a*), wenn ſie aber eigene Wohnbehältniſſe hatten, Anachoreten genannt wurden. Aus ihrer Mitte war der h. Paul und der h. Anton, welche ihnen auch die erſten Vorſchriften gaben *b*).

Um das Jahr 300 ſammelte Pachomius dieſe Mönche auf der Nilinſel Theba in Geſellſchaften unter einem Vorſteher, und nannte das Haus, das ſie bewohnten, Cönobium, ſie ſelbſt Cönobiten und den Vorſteher Abt. Ein gleiches that ſeine Schweſter Euphraſia mit den Frauensperſonen (monachae, nonnae). Der h. Baſil verpflanzte die Cönobiten in die Städte des Orients, um andern als Muſter eines vollkommenen, Gott geweihten Lebens zu leuchten, und den Biſchöfen in der Ausrottung der Irrlehre des Arius beizuſtehen,

a) Von μόνος unus und ἄχοσ tristitia can. 8. caus. 16. q. 1.

b) Thomasin. vet. et nov. eccl. discipl. P. 1. L. III. cap. 12.

und ertheilte ihnen eine Regel, wornach ſich ſpäter faſt alle orientaliſchen Mönche, als deren Vater er gilt, richteten.

Durch den h. Athanas und einige andere fromme Prieſter kamen die Cönobiten (340) nach dem Occident, fanden aber weder zu Rom, noch ſonſt wo viel Anhang, bis der h. Benedict von Nurſia (505) zu Sublaco in Latien, dann zu Monte Cassino ein Kloſter errichtete, und dem Mönchs-Inſtitute mittelſt ſeiner im Jahre 508 geſchriebenen Regel eine bleibende Einrichtung gab. Er iſt der Vater der occidentaliſchen Mönche, und ſeine Regel wurde bis zum 11. Jahrhunderte faſt von allen Klöſtern als alleinige Regel befolgt.

Eingeriſſene Unordnungen bemüſſigten einige fromme Männer zu Reformationen; und ſo entſtanden neue religiöſe Verbindungen und neue Orden, wohin als erſte gehören im 10. Jahrhunderte (927 — 941) die Clüniacenſer (ſchwarze Mönche) vom h. Odo; zu Anfang des 11. Jahrhunderts (1018) von Romuald die Camaldulenſer; zu Ende des 11. Jahrhunderts (1084) die Charthäuſer vom h. Bruno *c*); um dieſelbe Zeit (1098) die Ciſterzienſer (weiße Mönche) vom h. Robert *d*); im 12. Jahrhunderte die Orden von der Regel des h. Auguſtin, die regulirten Chorherren *e*), darunter zunächſt die Prämonſtratenſer vom h. Norbert (1120), und die Ritterorden zu den Zeiten der Kreuzzüge; im 13. Jahrhunderte (1208) der Bettelorden vom h. Franz von Aſſiſſi, und um dieſelbe Zeit (1214) aus dem Orden der regulirten Chorherren mit der Armuth des h. Franz der Predigerorden vom h. Dominik. Die wieder zu weit getriebene Vervielfältigung der Orden beſtimmte endlich den P. Innocenz III. auf dem IV. Lateraniſchen Concil zu dem Verbote der Einführung neuer Ordens-Inſtitute *f*), und den P. Gregor X. auf dem II. Lyoner Concil zu der Verordnung, daß kein neuer Orden ohne Beſtätigung des apoſtoliſchen Stuhls errichtet werde *g*), in Folge deſſen

c) cap. 1. de regular. in Extrav. com. (3. 8.)

d) cap. 10. de decim. (3. 30.)

e) cap. 5. de statu monach. (3. 35.)

f) cap. 9. de relig. dom. (3. 36.)

g) cap. un. eod. in VI. (3. 17.)

unter andern im 16. Jahrhunderte der Jeſuiten-Orden vom h. Ignaz von Loyola errichtet, vom P. Paul III. 1540 beſtätigt, vom P. Clemens XIV. am 21. Juli 1773 aufgehoben, und vom P. Pius VII. am 7. Auguſt 1814 reſtituirt; der Orden der frommen Schulen oder Piariſten vom h. Joſeph von Calaſanza unter P. Paul V. 1617 errichtet, vom P. Gregor XV. 1621 beſtätigt; die Congregation der Mechitariſten von Mechitar aus Siwas in Kleinaſien 1701 geſtiftet; die Congregation der Liguorianer oder Redemptoriſten von Alphons von Liguori 1732 geſtiftet, und durch P. Benedict XIV. 1749 beſtätigt, und jüngſtens der Orden der grauen oder barmherzigen Schweſtern vom P. Gregor XVI. mit Breve vom 15. Sept. 1835 approbirt wurde.

Die Frauenorden hielten mit den Männerorden gleichen Schritt und adaptirten die dieſen angehörigen Regeln, ſo daß wenigſtens die vorzüglichſten Männerorden einen gleichen Frauenorden zur Seite haben.

§. 114.

Begriff.

Zum Begriff von Ordensperſonen (§. 85) gehört dreierlei: 1) Die Beobachtung einer vom Pabſte gut geheiſſenen Regel, 2) das Verbleiben in Gemeinſchaft unter einem Obern, 3) die Ablegung des Gelübdes des Gehorſames, der Armuth und Keuſchheit. Perſonen, welche blos in Gemeinſchaft leben, wie Stiftsdamen *a*), oder auch das Gelübde der Keuſchheit, jedoch nicht auch das des Gehorſames und der Armuth, wie die Beguinen *b*), oder das Gelübde des Gehorſames und der Keuſchheit, aber nicht das der Armuth ablegen, wie die geiſtlichen Ordensritter, ſind keine wirklichen, ſondern Quaſi-Regularen *c*). Dagegen iſt zum Begriffe nicht nothwendig,

a) cap. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 2. de statu monach. in Clem. (3. 10.)

b) cap. 1. de relig. dom. in Clem. (3. 11.) cap. 3. de haeret. in Clem. (5. 3.) cap. un. eod. in Extrav. com. (3. 9.)

c) cap. 6. in fine de statu monach. (3. 35.)

daß die männlichen Ordensperſonen Geiſtliche ſeien; urſprünglich waren alle Laien *d)*, und es wurde ſpäter blos einigen erlaubt, die Weihen zu nehmen, damit die Ordensgemeinde den Gottesdienſt bei Hauſe hätte, und nicht mit Störung der inneren Ordnung in auswärtige Pfarrkirchen zu gehen bemüſſigt wäre *e)*, bis im 14. Jahrhunderte verordnet wurde, daß alle fähigen Ordensmänner zu Prieſtern geweiht werden ſollten *f)*. Daher unterſcheidet man nun Cleriker und Laienbrüder (fratres conversi), von denen jene zum Chore und zu geiſtlichen Functionen, dieſe zu Hausdienſten verwendet werden, was dann auch in den Frauenklöſtern eingeführt wurde, wo die Chorfrauen den Chordienſt, die Laienſchweſtern die gemeinen Arbeiten beſorgen. Bei uns müſſen die Cleriker-Profeſſen, welche kein Talent beſizen, wenn ſie noch nicht in den höhern Weihen ſtehen, ebenfalls Laiendienſte verſehen; ſonſt aber dürfen ſie wenigſtens nicht zur Seelſorge verwendet werden *g)*.

Die Regel iſt die von dem Stifter ertheilte Vorſchrift über die Verfaſſung und innere Einrichtung des Ordens, und darf nicht verwechſelt werden mit den Ordens-Statuten oder Conſtitutionen, welche nähere, im Laufe der Zeit hinzugekommene Beſtimmungen und Modificationen der Regel ſind. Beobachtet müſſen jedoch beide werden *h)*, mit Ausnahme der Stellen und Ausdrüke, die den dermaligen oder künftigen landesfürſtlichen Geſezen widerſtreiten, als welche auszulöſchen oder zu verkleben ſind *i)*.

d) const. 52. C. de episc. et cler. can. 1. 3. 6. 21. 23—29. 32. 36. caus. 16. q. 1.

e) Devoti instit. jur. can. T. I. L. I. tit. 9. §. 9.

f) cap. 1. §. 8. de statu monach. in Clem. (3. 10.)

g) Verord. v. 17. Juni, Hofd. v. 18. Nov. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 351, 642.

h) Hofd. v. 25. März und 2. April 1802 II. Abtheilung §. 6 Jak. 9. Bd. S. 211.

i) Hofd. v. 4. Aug. 1784 Jak. 4. Bd. S. 261.

§. 115.

Gattungen der Ordensperſonen.

Nach dem Unterſchiede der Regel und Statuten, der Beſtimmung und Beſchäftigung, der Lebensweiſe und Kleidung laſſen ſich folgende Gattungen von Ordensperſonen unterſcheiden: 1) Mönche, welche die Regel des h. Benedict haben, 2) regulirte Chorherrn (canonici regulares), welche die Regel des h. Auguſtin beobachten, 3) Ritterorden mit Befolgung derſelben Regel, 4) Mendicanten und Eremiten zur Ausrottung der Kezereien und Aushilfe in der Seelſorge, wohin die vier Orden der Dominicaner, Franciscaner, Carmeliter und Auguſtiner *a*), nun aber eigentlich blos die Orden des h. Franz: Minoriten, Franciscaner und Capuziner gehören *b*), 5) die regulirten Cleriker (clerici regulares), welche die Erziehung der männlichen Jugend, den Schulunterricht und die Verbeſſerung der Sitten zur Aufgabe haben, wie die Barnabiten, Theatiner, Piariſten, Lazariſten, Mechitariſten (ſeit 1810 in Wien), Redemptoriſten und Jeſuiten. Bei den erſten beiden Gattungen findet stabilitas loci in dem Kloſter, in welchem die Profeß abgelegt wurde, bei den andern der Wechſel aus einem Kloſter in das andere derſelben Ordensprovinz Statt. Dem Range nach gehen die Ritterorden vor; ihnen folgen die regulirten Chorherrn, dieſen die regulirten Cleriker, darauf die Mönche, endlich die Mendicanten, unter welchen die Dominicaner den Vorrang vor den übrigen haben *c*).

Die Nonnen, die gleichfalls verſchiedener Gattung ſind, haben durchaus stabilitatem loci.

a) can. un. §. 2. de relig. dom. in VI. (3. 17.)

b) Conc. Trid. s. 25. cap. 3. de regular. vergl. mit cap. un. §. 1. de relig. dom. in VI. u. cap. 3. Sect. 3. verba: *Ad haec cum* de V. S. in VI. (5. 12.)

c) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. III. cap. 10.

§. 116.

Aufnahme der Ordens-Candidaten.

Die Aufnahme von Ordens-Candidaten unterliegt folgenden Beſtimmungen: 1) Das Alter, welches die Candidaten bei dem Eintritte in den Ordensſtand haben müſſen, iſt auf das 18. Jahr beſtimmt *a*). 2) Candidaten, welche Ordens-Cleriker werden wollen, müſſen die philoſophiſchen Studien abſolvirt haben *b*); es dürfen nur die Piariſten, dann die wegen Aushilfe in der Civil- und Militär-Seelſorge beinahe unentbehrlichen zwei Orden der Franciscaner und Capuziner, ſo wie der Minoriten-Orden in Böhmen, Mähren und Schleſien, endlich die Serviten in Tyrol auch ſchon nach abſolvirtem Gymnaſium aufnehmen *c*), und können dieſe Orden für ihre Candidaten ein philoſophiſches Haus-Studium nach der geſezlichen Form unterhalten *d*). 3) Candidaten, welche zur Weihe aſpiriren, müſſen gute Sitten und vorzügliche Talente beſitzen *e*); doch ſchließt eine zweite Fortgangs-Claſſe aus dem Gymnaſium und der Philoſophie von der Aufnahme nicht aus *f*). Die aus einem Orden Ausgetretenen dürfen aber nicht leicht in einen andern aufgenommen werden, und noch viel weniger die, welche wegen phyſiſcher oder moraliſcher Gebrechen austreten mußten *g*). 4) Ausländer bedürfen zur Aufnahme der allerhöchſten

a) Hofverord. v. 17. Oct. 1770 n. 2 Roth 3. Bd. S. 501. Hofd. v. 4. Juli 1790 Gf. Barthenheim's Oeſter. geiſtl. Angelegenheiten 1841 S. 146 §. 297.

b) Hofd. v. 1. Oct. 1788, 25. März u. 2. April 1802 II. Abthlg. §. 3 Roth 3. Bd. S. 504, 525.

c) Hofd. v. 26. Mai. 1790 Schwerdl. Geſ. Leop. II. S. 37, v. 24. Jan. 1811 Jak. 8. Bd. S. 361, 14. Juni 1824 Jak. 8. Bd. S. 366, v. 13. Aug. 1824 Prov. Geſ. Tyr. 11. Bd. S. 695.

d) A. E. v. 30. März, St. Hofd. v. 22. April 1819 Prov. Geſ. Illyr. 1. Bd. S. 12.

e) Hofd. v. 3. Mai 1807 Jak. 8. Bd. S. 359.

f) Hofd. v. 31. März 1825 Jak. 9. Bd. S. 204.

g) Hofverord. v. 14. April 1802 Publ. eccl. 12. Thl. S. 26 n. 18.

Erlaubniß *h*), fremde Diöceſanen der Dimiſſorien des eigenen Biſchofs *i*); mit Ausnahme der in die Congregation der Redemptoriſten Eintretenden, welche keiner Entlaſſung ihres Biſchofs bedürfen, und im Falle ihres nachherigen Austritts von demſelben in die Stamm-Diöceſe zurük genommen werden müſſen *k*). Obligate Soldaten können mit gehöriger Erlaubniß aufgenommen werden, doch muß der Orden für jeden 200 fl. zur Recrutirungs-Caſſe zahlen *l*), und darf kein ſolcher Soldat den Abſchied erhalten, bevor er die Profeß abgelegt hat *m*). Auf Landwehrmänner hat die Verpflichtung zur Loskaufung mit 200 fl. keine Anwendung *n*). 6) Kein Oeſterreichiſches Landeskind darf zur Aufnahme in ein Kloſter nach dem Auslande geſchikt werden, ohne hierzu die Hofbewilligung erhalten zu haben *o*); der Eintritt in ein ausländiſches Kloſter wird als Auswanderung angeſehen *p*). 7) Wird ein Piariſten-Cleriker, nachdem er in dem Orden ſeit dem Noviziat noch länger verpflegt worden iſt, oder ein Alumne, der im Seminar die Verpflegung erhalten hat, in einen begüterten Orden aufgenommen: ſo muß dieſer dem Piariſten-Orden oder dem Seminar die genoſſene Verpflegung erſezen *q*). Nur der deutſche Orden macht in lezterer Beziehung eine Ausnahme *r*); die Capuziner- und Franciscaner-Orden aber ſind von der Erſazpflicht ſo lang befreit,

h) Hofd. v. 27. Jan. 1804 u. 3. Mai 1805 Jak. 8. Bd. S. 358.

i) Hofd. v. 17. Febr. 1797 Jak. 3. Bd. S. 190, 14. Febr. 1802, 18. Juni 1804 Jak. 9. Bd. S. 398, 399.

k) Hofd. v. 17. Juli u. 11. Dec. 1835 Prov. Geſ. N. Oeſt. 17. Bd. S. 461, 980.

l) Hofkrgsr. Verord. v. 20. Sept. 1782 Jak. 4. Bd. S. 238.

m) Hofkrgsr. Verord. v. 4. Jan. 1811 Jak. 9. Bd. S. 201.

n) Hofd. v. 24. März 1835 Z. 9089.

o) Hofd. v. 11. Sept. 1779 Geſ. K. M. Thereſ. 8. Bd. S. 385.

p) Auswanderungs-Pat. v. 24. März 1832 §. 7 lit. b.

q) Hofd. v. 17. Febr. 1797 Jak. 3. Bd. S. 190, 14. Febr. 1802 u. 18. Juni 1804 Jak. 9. Bd. S. 398, 399.

r) A. Entſchl. v. 23. Mai, Hofd. v. 10. Juni 1840 Prov. Geſ. Böhm. 22. Bd. S. 331.

als ſie aus dem Religionsfonde dotirt werden *s*). 8) Orden, welche ſich mit der Erziehung der Jugend oder dem Unterrichte in den höhern Wiſſenſchaften abgeben, dürfen ſo viel Candidaten aufnehmen, als ſie für dieſen Zwek brauchen *t*). Dieſes iſt auch der Fall bei den barmherzigen Brüdern. Die übrigen Klöſter, mit Ausnahme jener in Tyrol und Salzburg *u*), haben einen numerus fixus, welchen ſie nicht überſchreiten dürfen *w*). Das Verhältniß der Laienbrüder zu den Kloſterprieſtern iſt ſo beſtimmt, daß auf 8 bis 12 Prieſter 4 Laienbrüder aufgenommen werden können *x*). 9) Zur Aufnahme eines Candidaten muß von dem Kloſter ehevor die Bewilligung der Landesſtelle erwirkt *y*), von den barmherzigen Brüdern aber blos hinterher am Schluße des Militär-Jahrs die Anzeige der Aufnahme erſtattet *z*), und der Hofſtelle jährlich ein Ausweis von ſämmtlichen aufgenommenen Candidaten vorgelegt werden *aa*). 10) Für die Aufnahme darf nichts gefordert werden; jede Forderung iſt Simonie *bb*), die durch die Armuth des Kloſters nicht entſchuldigt wird, da ein Kloſter nur ſo viel Individuen aufnehmen ſoll, als es von ſeinen Einkünften aus Stiftungen oder Almoſen ernähren kann *cc*).

s) Hofd. v. 22. Oct. 1829 Prov. Geſ. Böhm. 11. Bd. S. 561.

t) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abth. §. 2.

u) Hofd. v. 5. Dec. 1826 Prov. Geſ. Tyr. 13. Bd. S. 545.

w) Ebend.

x) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 2, v. 1. Sept. 1814 Jak. 9. Bd. S. 3.

y) Hofd. v. 17. Oct. 1811 Jak. 8. Bd. S. 361, 16. Mai 1807 ebend. 10. Bd. S. 626.

z) Hofd. v. 17. Dec. 1787 u. 29. Febr. 1788 Jak. 3. Bd. S. 188. Verord. in Böhm. v. 20. Juni 1822 Jak. 8. Bd. S. 364.

aa) Hofd. v. 24. Jan. u. 17. Oct. 1811, 28. Mai 1823, 27. Dec. 1824 Jak. 8. S. 360—367, v. 7. April 1825 Z. 10071, 16. Juni 1831 Z. 13770, 30. Nov. 1835 Z. 31907.

bb) cap. 2. de statu monach. (3. 35.) cap. 8. 30. 40. de simon. (5. 3.)

cc) Conc. Trid. s. 25. cap. 3. de regul.

Auch müſſen die Klöſter alle Bedürfniſſe der aufgenommenen Candidaten beſtreiten, ohne von den Eltern oder Verwandten etwas dafür, oder einen Beitrag dazu anſprechen zu können *dd*). Nur die Candidatinen der Carmeliterinen müſſen eine ſolche dos mitbringen, die ihren Unterhalt ſichert, in weit ihn das Stiftungsvermögen des Kloſters zu deken nicht vermag *ee*).

§. 117.

Noviziat.

Der aufgenommene Candidat tritt zuerſt in das Noviziat oder den Probeſtand, während welches er ſich von den Vortheilen und Beſchwerden des Ordens, und dieſer von den Eigenſchaften und Fähigkeiten des Candidaten unterrichten ſoll *a*). Hinſichtlich deſſen iſt beſtimmt: 1) Das Noviziat muß bei ſonſtiger Ungiltigkeit, von der Einkleidung von Moment zu Moment berechnet, ein volles Jahr ununterbrochen dauern, und darf darauf weder vom Orden, noch von dem Candidaten oder beiden Verzicht geleiſtet werden. 2) Wo das Noviziat nach der Ordensregel länger dauert, da hat es ſein Verbleiben. 3) Wenn ein Candidat nach beendigtem Noviziate austritt und dann in den Orden wieder zurükkehrt, ſo braucht er kein neues Noviziat zu beſtehen *b*). 4) Während des Noviziats darf kein Candidat dem theologiſchen Studium gewidmet werden; er ſoll blos religiös-moraliſch erzogen, mit den Statuten des Ordens bekannt gemacht, und an ſeine Pflichten gewöhnt, die erübrigte Zeit aber auf Wiederholung der Humanitäts- und philoſophiſchen Studien, der claſſiſchen Literatur und vorzüglich der dem Seelſorger unentbehrlichen

dd) Hofverord. v. 20. März 1772 n. 3 Geſ. K. M. Thereſ. 6. Bd. S. 451.

ee) Hofd. v. 21. Mai 1817, 6. Dec. 1820, 21. Juni 1824 Jak. 8. Bd. S. 362, 363, 366.

a) Nov. V. cap. 2. can. 1. caus. 17. q. 2. can. 6. caus. 19. q. 3. cap. 16. de regular. (3. 31.) cap. 2. 3. de regular. in VI. (3. 14.)

b) Conc. Trid. s. 25. cap. 15. de regular.

Pſychologie, dann das Studium der orientaliſchen Sprachen verwendet werden *c*). Eben ſo wenig dürfen Piariſten-Candidaten während des Noviziats mit einem Lehramte beauftragt werden *d*). 5) Die Novizen haben die vollſte Freiheit zum Austritte *e*); Piariſten-Cleriker, welche nach beendetem Noviziate ein Lehramt verſehen, ausgenommen; dieſe dürfen ohne höchſt wichtige Urſache unter dem Curſe den Orden nicht verlaſſen *f*), ſondern müſſen ihren Entſchluß zum Austritte ein halbes Jahr vorher dem Provinzial eröffnen *g*). Um den freien Austritt nicht zu erſchweren, iſt jeder auch eidliche und zu Gunſten was immer für einer Anſtalt geleiſtete Verzicht der Novizen auf ihr Vermögen, und jede andere Diſpoſition darüber ungiltig, es ſei denn, ſie geſchehe in den zwei lezten Monaten vor der Profeß mit Erlaubniß des Biſchofs oder ſeines Vikärs, und auch dieſe erhält nur dann Kraft, wenn die Profeß erfolgt *h*). Eben ſo ſind alle zeitlichen und bedingten Gelübde und alle Verbindlichkeiten, die auf ein Verbleiben in dem Kloſter bis zur Ablegung der Profeß Bezug haben, unter Strafe der Abſezung des Obern und deſſen Unfähigkeit zu andern geiſtlichen Würden, und bei einem zweitenmal unter Aufhebung des Kloſters *i*), wie nicht minder die Abnahme des Eides von Novizen, daß ſie im Falle des Austrittes alles auf ſie Ausgelegte dem Kloſter bei körperlichem Arreſte erſezen wollen, verboten *k*). Bei erfolgtem Austritte oder Ableben muß dem Austretenden oder deſſen Erben alles, was er eingebracht hat, zurükgege-

c) Hofd. v. 25. Febr. 1813 Schwerdl. 7. Bd. S. 23, v. 18. Juni 1813 Jak. 10. Bd, S. 256. Allh. Entſchl. v. 27. Juni, Hofd. v. 24. Juli 1827 §. 4 Z. 18427.

d) Hofd. v. 13. Dec. 1817 u. 17. März 1818 Jak. 9. Bd. S. 405, 406.

e) cap. 23. de regular. (3. 31.) cap. 2. eod. in VI. (3. 14) Hofd. v. 26. Oct. 1784 Jak. 4. Bd. S. 240.

f) Hofd. v. 9. u. 14. April 1802 Jak. 9. Bd. S. 398.

g) Hofd. 26. März 1824 Jak. 9. Bd. S. 403.

h) Conc. Trid. s. 25. cap. 16. de regular.

i) Hofd. v. 17. Juli. 1782 Roth 3. Bd. S. 503.

k) Hofd. v. 21. Oct. 1783 Roth 3. Bd. S. 504.

ben, und es darf weder ein Koſtgeld für die Zeit des Aufenthaltes im Kloſter vorbehalten werden *l*). Doch darf die Entlaſſung nicht eher ſtatt finden, als den Eltern oder Vormündern des Austretenden die Anzeige geſchah und wegen ſeiner Rüknahme die Antwort erfolgt iſt. Bleibt ſolche aus: ſo iſt ſich an ſeine Obrigkeit, und, wenn dieſe gleichfalls keine Antwort ertheilt, an die Landesſtelle zu wenden, welche auch die Koſten der mittlerweiligen Verpflegung von den Eltern oder Vormündern einzubringen hat *m*). 6) Entlaſſen können werden, welche dem Ordensobern dazu Urſache geben *n*). Entlaſſen müſſen werden, welche ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen nicht unterziehen oder hierbei in die 3. Claſſe verfallen, wenn ſie noch nicht die höhern Weihen haben *o*). Damit jedoch Ordens-Cleriker ihren Studien gehörig obliegen können: ſo dürfen ſie an Schultagen nicht zum Chore verwendet, und zu keinen Handarbeiten gebraucht werden, welche Sache der Laienbrüder ſind *p*). 7) Übrigens macht das Noviziat des privilegium fori, canonis und servitiorum (§. 111 n. 4, 6, 7) *q*), namentlich, was die Befreiung von der Militär-Dienſtleiſtung betrifft, theilhaftig *r*). Ausgetretene Novizen aber unterliegen der Recrutirung in jener Alters-Claſſe, welche ihnen bei dem Eintritte in das Kloſter zukam *s*).

l) Hofd. v. 17. Oct. 1770 n. 3, 5. v. 21. Juli 1787 Jak. 4. Bd. S. 236 u. 250.

m) Hofd. v. 4. Mai 1781 Jak. 4. Bd. S. 238.

n) Hofd. v. 26. Oct. 1784, v. 9. Aug. 1786 Jak. 4. Bd. S. 240, 256.

o) Hofd. v. 8. u. 17. Juni, dann 18. Nov. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 351, 642 Jak. 4. Bd. S. 239.

p) Hofd. v. 1. April 1784 n. 3 Jak. 5. Bd. S. 217.

q) const. 52. C. de episc. et cler. (1. 3.) Auth. ad const. 33. eod. cap. 5. 33. de sent. excom. (5. 39.) cap. 21. eod. in VI. (5. 11.)

r) A. Entſchl. v. 7. Oct. 1826 Wagner's Ztſchrft. für Oeſt. Rechtsgel. 1827 1. Hft. S. 30 n. 5, Conſcript. Pat. v. 7. Aug. 1827 n. VI. §. 1 ebend. 9. Hft. S. 355, a. Entſchl. v. 1. Jan. 1830 ebend. 1831 4. Hft. S. 116 n. 74.

s) Hofd. v. 7. u. 22. Aug. 1827. Z. 21602 u. 22698.

§. 118.

Profeß.

Die Novizen ſind noch keine wirklichen Ordensglieder; dieſes werden ſie erſt durch die Profeß, welche in der Ablegung der drei Gelübde des Gehorſams, der Armuth und Keuſchheit beſteht, und ausdrüklich ſowohl als ſtillſchweigend gemacht werden kann, lezteres, wenn der Candidat das Ordenskleid ein ganzes Jahr trägt und im Kloſter bleibt, oder durch andere Handlungen ſeinen Willen, den Ordensſtand anzunehmen, erklärt *a*). Nach neuerm Rechte werden zur Giltigkeit der Profeß folgende Stüke erfordert: 1) Das vorausgegangene Noviziat von einem vollen Jahre. 2) Das geſezliche Alter, welches nach dem Concil von Trient 16 *b*), nach unſern Geſezen 24 Jahre beträgt, unter der Strafe, daß das Kloſter, welches einen Candidaten früher zur Profeß zugelaſſen hat, 3000 fl. zahlen muß, davon der Denuntiant ein Drittel erhält, und ein zweitesmal der Obere Landes verwieſen und das Kloſter aufgehoben wird, der Candidat aber ſogleich aus dem Kloſter in die Welt zu treten hat, und in daſſelbe nicht eher eintreten darf, als bis er 24 Jahre alt geworden iſt *c*); die Profeſſion iſt deshalb jedoch nicht ungiltig, und kann der Profeß blos um die Seculariſation durch ſein Ordinariat an den Pabſt ſich verwenden *d*). Dermalen iſt geſtattet, daß diejenigen, welche 3 Jahre ununterbrochen im Orden oder in Klöſtern derſelben Ordensprovinz gelebt, und da ſtandhafte Beweiſe eines wahren geiſtlichen Berufs und wiſſenſchaftlicher Verwendung gegeben haben, mit 21 Jahren zur Profeß zugelaſſen werden *e*), vorausgeſezt, daß ſie,

a) can. 2. 3. 6. caus. 33. q. 5. cap. 4. 9. 20. 22. de regular. (3. 31.) cap 13. eod. in VI. (3. 14.) cap. 2. eod. in Clem. (3. 9.)

b) Conc. Trid. s. 25. cap. 5. de regular. vergl. mit can. 1. caus 20. q. 1. u. cap. 8. 11. 12. de regular. (3. 31.)

c) Hofd. v. 17. Oct. 1770 Jak. 4. Bd. S. 249.

d) Hofd. v. 22. Febr. 1830 Z. 4021 in Gſ. Barthenheim's Oeſterreichs geiſtliche Angelegenheiten §. 313 S. 154.

e) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthlg. §. 4.

wenn ſie Prieſter werden wollen, die Philoſophie abſolvirt haben *f*). Ungariſche Ordens-Candidaten, welche ſich zeitweilig in Oeſterreichiſchen Klöſtern aufhalten, dürfen immer ſchon mit 21 Jahren zur Profeß ſchreiten *g*). Die zum Presbyterate ſich vorbereitenden Redemptoriſten dürfen einfache Gelübde, welche lediglich dem Gewiſſen überlaſſen bleiben, und die Kraft feierlicher Gelübde nicht haben ſollen, nach abſolvirten philoſophiſchen Studien ablegen, ohne 24 Jahre alt zu ſein, oder 3 Jahre in der Congregation zugebracht und das 21. Jahr vollendet zu haben *h*). Nonnen können ausnahmlos erſt mit 24 Jahren Profeß machen *i*); die Redemptoriſtinen aber bei 3 im Kloſter verbrachten Jahren nach vollendetem 21. Lebensjahre die einfachen Gelübde ablegen *k*). Um wegen des Alters jedem Anſtande zu begegnen, muß in der Profeß-Urkunde Jahr und Tag der Ablegung mit Buchſtaben ausgeſchrieben, und bei der Unterſchrift von dem Candidaten Jahr und Tag eigenhändig mit Buchſtaben beigefügt *l*), ſodann die Profeß in das Profeß-Buch von dem Profeſſen eigenhändig mit Ausſchreibung des Datum mittelſt Buchſtaben eingetragen, und von ihm und zwei der Ablegung zugezogenen Zeugen unterſchrieben werden *m*). Für die Laienbrüder der Capuziner beſteht die beſondere Einrichtung, daß ſie, auch wenn ſie 24 Jahre alt ſind und das Noviziat vollendet haben, vor der Ablegung der Profeß noch einer zweijährigen Prüfung unterzogen werden *n*). 3) Freiwillige Ablegung *o*)

f) Hofd. v. 1. Sept. 1814 Jak. 9. Bd. S. 207.

g) Hofverord. v. 24. Sept. 1802 Publ. eccl. 12. Thl. S. 29, v. 13. Aug. 1824 Prov. Geſ. Tyr. 11. Bd. S. 695.

h) A. E. v. 10. Hofd. v. 17. Sept. 1824 u. 6. März 1830 Prov. Geſ. Mähr. 12. Bd. S. 64.

i) Verord. v. 3. Sept. 1807 Jak. 9. Bd. S. 206.

k) A. E. v. 6. Hofd. v. 11. Jan. 1834 Prov. Geſ. N. Oeſt. 16. Bd. S. 53.

l) Hofd. v. 16. Juni 1807 Jak. 9. Bd. S. 206.

m) Hofd. v. 26. Jan. 1809 ebend. S. 207.

n) Hofd. v. 14. Febr. 1822 Jak. 9. Bd. S. 3.

o) cap. 1. de regular.

und gehörige Annahme *p*); denn die Profeß iſt ein Vertrag zwiſchen dem Profeſſen und dem Kloſter. Daher iſt die Oblation eines Kindes von ſeinen Eltern ungiltig *q*); eben ſo die Profeß, wenn der Candidat bei der Ablegung ſeines Verſtandesgebrauchs beraubt war *r*), oder wenn Betrug, Irrthum, Unwiſſenheit *s*), ungerechter Zwang oder Furcht unterlaufen iſt *t*). Wer die Annahme zu machen hat, beſtimmen die Ordens-Conſtitutionen *u*). 4) Durch die Ablegung der Profeß darf niemandens Recht verlezt werden. Deshalb können keine Profeß ablegen: a) Kinder, welche Eltern zu ernähren haben, ohne deren Zuſtimmung *w*), b) Militär-Perſonen vor ihrer Entlaſſung, c) die Rechnungspflichtigen vor abgelegter Rechnung *x*), d) die zum Tode oder ſchweren Kerker abgeurtheilten Verbrecher, leztere, ſo lang ſie nicht die Strafe ausgeſtanden haben *y*), e) die Ehegatten nach vollzogener Ehe, außer der andere Gatte willigt ein und tritt auch in ein Kloſter, oder legt wenigſtens, wenn er wegen Unenthaltſamkeit nicht mehr verdächtig iſt, ein einfaches Gelübde der Continenz ab *z*), oder hat einen Ehebruch begangen *aa*), oder iſt in Kezerei verfallen *bb*). Iſt die Ehe noch nicht vollzogen, ſo kann jeder Gatte innerhalb 2 Monaten gegen den Willen des andern in ein Kloſter gehen, und nach dem Trienter Concil wird dann ſogar

p) cap. 13. 16. eod.

q) cap. 14. eod. wodurch can. 2—6. caus. 20. q. 1. behoben iſt. can. 10. caus. 20. q. 1.

r) cap. 15. eod.

s) cap. 14. de regular. cap. 1. 3. eod. in VI.

t) cap. 1. de his, quae vi (1. 40.) Conc. Trid. s. 25. cap. 18. 19. de regular.

u) cap. 6. de regular. in VI.

w) can. 1. Dist. 30.

x) can. un. Dist. 53.

y) Strfg. B. I. Thl. §. 23 lit. c.

z) can. 2. 3. 6. caus. 33. q. 5. cap. 4. 13. 20. de convers conjug. (3. 32.)

aa) cap. 15. 16. eod.

bb) cap. 21. eod.

die Ehe aufgehoben *cc*), was aber bei uns nicht Statt findet *dd*); f) confirmirte Biſchöfe ohne päbſtliche Dispens *ee*).

In Oeſterreich muß noch jeder Candidat vor Ablegung der Profeß einen ſchriftlichen Revers an Eidesſtatt ausſtellen, daß er kein Mitglied einer geheimen in= oder ausländiſchen Geſellſchaft oder Verbrüderung ſei, und nie und unter keinem Vorwande in eine ſolche eintreten werde *ff*).

Die giltig abgelegte Profeß hat folgende Wirkungen: 1) Es erlöſchen alle vorher gegangenen einfachen Gelübde *gg*), die Irregularität aus unehelicher Geburt *hh*) und die Makel von einem frühern ſchlechten Leben *ii*), nach dem gemeinen Rechte auch die zur Enterbung zureichende Undankbarkeit *kk*) und das Eheverlöbniß *ll*). 2) Sie verbindet das Kloſter, den Profeſſen lebenslänglich zu ernähren *mm*), und den Profeſſen, zeitlebens in dem Kloſter zu verbleiben *nn*), daher ſelbſt ein unter falſchem Namen bei dem Militär engagirter Ordensgeiſtlicher, der Profeß iſt und die heiligen Weihen empfangen hat, dem Kloſter zurükgeſtellt werden muß, nicht aber auch ein Laienbruder *oo*); ferner die Ordensregel zu halten, und die Gelübde zu beobachten *pp*). Und zwar muß der Profeß vermöge des Gelübdes

cc) cap. 2. 7. eod. cap. 16. de spons. et matr. (4. 1.) Conc. Trid. s. 24. can. 6. de Sacram. matr.

dd) B. G. B. §. 111.

ee) cap. 18. de regular.

ff) Hofd. v. 27. April u. 4. Mai 1801 Jak. 8. Bd. S. 163.

gg) cap. 4. de voto (3. 34.) cap. 5. de regular. in VI.

hh) cap. 1. de filiis presbyt. (1. 17.)

ii) Nov. 5. pr.

kk) Nov. 123. cap. 41. can. 10. caus. 19. q. 3.

ll) cap. 7. de convers. cojug.

mm) cap. 1. de statu monach. (3. 35.)

nn) can. 1—3. caus. 20. q. 1.

oo) can. 3. caus. 20. q. 3. Hofkrgsr. Verord. v. 17. April 1773, 3. Dec. 1783, 13. April 1794 Jak. 5. Bd. S. 27.

pp) can. 1. 2. caus. 20. q. 3. cap. 13. de jurejur. (2. 24.) cap. 17. 21. de regular. Conc. Trid. s. 25. cap. 1. de regular.

des Gehorſams ſeinem Ordensobern in allem folgen, was nicht höhern Geſezen entgegen iſt *qq*). Vermöge der Armuth mußten ſich die Ordensperſonen ehemals durch Händearbeit den Unterhalt verdienen; jezt aber haben ſie ohne Eigenthum zu bleiben, ſo zwar, daß, was eine Ordensperſon beſizt oder erwirbt, dem Kloſter gehört, und keine über etwas ohne ausdrükliche oder ſtillſchweigende, allgemeine oder beſondere Erlaubniß ihres Obern verfügen *rr*), daher auch nicht teſtiren kann *ss*), außer, wenn der Orden die beſondere Begünſtigung, daß ſeine Glieder teſtiren können, erlangt hat, wenn die Ordensperſon ſeculariſirt worden, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Kloſters aus ihrem Stande getreten, oder in einem ſolchen Verhältniſſe angeſtellt iſt, daß ſie nicht mehr als ein Angehöriger des Ordens oder Kloſters angeſehen werden kann, ſondern vollſtändiges Eigenthum zu erwerben fähig iſt *tt*). Was Ordensperſonen bei ihrem Abſterben hinterlaſſen, gehört dem Kloſter *uu*). Ordens-Candidaten können über das, was ſie beſizen, nur bis zur Ablegung der Profeß disponiren *ww*), und muß das errichtete Teſtament von dem Kloſterobern gleich nach Ablegung der Profeß, und nicht erſt nach ihrem Tode, dem ordentlichen Richter, welchem ſie als Laien unterſtanden ſind, übergeben werden *xx*). Vermöge der Keuſchheit endlich ſind ſie verpflichtet, ehelos und enthaltſam zu leben; die von einem Profeſſen geſchloſſene Ehe iſt ungiltig (§. 285) *yy*).

qq) can. 57. caus. 2. q. 7. can. 91—101. caus. 11. q. 3. cap. 6. de statu monach. (3. 35.) cap. 1. ad fin. Verba: *Ideoque omnes* de V. S. in Extrav. Joan. XXII. (14.)

rr) can. 11. caus. 12. q. 1. cap. 5. de regular. cap. 2. 4. 6. de statu monach. Conc. Trid. s. 25. cap. 2. de regular.

ss) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 86 zu Ende.

tt) Ebend. §. 87. B. G. B. §. 573.

uu) can. 7. caus. 19. q. 3. cap. 2. de testam. (3. 26.)

ww) Pat. v. 26. Aug. 1771 n. 4, v. 9. Dec. 1780 Jak. 2. Bd. S. 200, 207.

xx) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 388 *h*).

yy) can. 5 8. Dist. 27. can. 1. caus. 20. q. 3. can. 12. 22. 40.

§. 119.
Klöſterliche Disciplin.

Jede Ordensperſon ohne Unterſchied iſt verpflichtet, die klöſterliche Disciplin zu beobachten *a*), wie die Regeln und Statuten des Ordens es angeben. Die Oeſterreichiſchen Geſeze haben hierwegen im allgemeinen folgendes angeordnet: 1) Es hat bei den bisherigen Statuten jedes Ordens mit Rükſicht auf die geſezlich beſtehenden Modificationen zu verbleiben *b*). Die auf Provinzial-Capiteln neu gefaßten Beſchlüſſe erhalten erſt Kraft und Giltigkeit, wenn ſie von dem Biſchofe und der Landesſtelle beſtätigt ſind *c*). 2) Alle Ordensperſonen haben den gregorianiſchen Geſang zu erlernen *d*), und Chor- und aſcetiſche Uibungen zu halten. Die Ordensperſonen außerhalb der Klöſter müſſen jährlich wenigſtens einige religiöſe Uibungen im Kloſter begehen, damit der Ordensgeiſt in ihnen nicht erſterbe *e*). Statt des ſchreienden Chorgeſanges, der den Körper erſchöpft und Leibesgebrechen verurſacht, muß der Geſang gemäßigt gehalten oder die Horen blos laut gebetet werden *f*). 3) Die Clauſur muß in allen Klöſtern, ſelbſt jenen, mit denen ein Spital, eine Lehranſtalt oder die Seelſorge verbunden iſt, beobachtet werden; der Pfarr-Adminiſtrator jedoch hat ſeine Wohnung oder wenigſtens ſein Arbeitszimmer außerhalb der Clauſur zu haben, und für die Cooperatoren, dann die Profeſſoren ein Sprachzimmer zu beſtehen *g*). 4) Das Gelübde der Armuth muß unverbrüch-

41. caus. 27. q. 1. cap. 3. qui cler. vel vov. (4. 6.) cap. un. de voto in IV. (3. 15.)

a) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthlg. §. 9.

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 51.

c) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 6, 8.

d) Hofd. v. 11. Aug. 1789 Jak. 3. Bd. S. 341.

e) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 51 n. 8.

f) Hofd. v. 21. Aug. 1786 Jak. 1. Bd. S. 466.

g) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 50 n. 8, §. 51 n. 7.

lich befolgt und den Ordensperſonen alle Bedürfniſſe in Natur verabreicht werden. Ein Veſtiarium darf durchaus nicht Statt finden, und noch weniger der fatirte Unterhaltsbetrag auf die Hand gegeben werden, um damit die Bedürfniſſe ſelbſt zu beſtreiten. Nur die Wein-Reluition kann zur Beförderung der Mäßigung im Trunke noch ferner beſtehen. Kein in der Communität lebender Ordensgeiſtlicher ſoll ein Separat-Vermögen beſizen; es darf einem jeden blos etwas weniges zur Beſtreitung kleinerer Bedürfniſſe und zur Unterſtüzung der Armen in Händen gelaſſen werden, wovon aber die Mendicanten, wenn ſie nicht Exprofeſſoren ſind (n. 11 not. *aa*), ausgenommen ſind *h*). 5) Klöſter, welche ein Recht zum Ausſchank ihrer Erzeugniſſe an Wein und Bier haben, müſſen die Schankſtuben außerhalb des Kloſters oder in einem vom Convente abgeſonderten Zimmer haben, und hierzu ſich weltlicher Kellner, nie der Ordensperſonen bedienen; leztere dürfen unter keinem Vorwande dahin kommen *i*). 6) Den barmherzigen Brüdern iſt der Verkauf von Medicamenten aus der Kloſterapotheke gegen dem, daß der diesfällige Gewinn ganz allein zum Nuzen der armen Kranken verwendet werde *k*); den übrigen Klöſtern aber blos da geſtattet, wo im Orte und in der Umgebung auf zwei gemeine Landmeilen keine Apotheke beſteht und bis eine ſolche errichtet wird *l*). Alle Kloſterapotheken müſſen einen geprüften Proviſor haben, ſich gleich andern Apotheken der Viſitation unterziehen und der Gremialordnung fügen *m*). 7) Den Klöſtern ſind alle Geld-Negotien mit Wechſeln unterſagt, und wird auf eine Klage in dergleichen Fällen bei Gericht kein Beiſtand geleiſtet *n*). 8) Alle Ordensperſonen, auch die bei

h) Ebend. §. 50 n. 9, §. 51 n 9.

i) Hofverord. v. 20. März 1772 Jak. 1. Bd. S. 165.

k) Hofd. v. 10. Juni 1772 Jak. 3. Bd. S. 433.

l) Hofd. v. 2. Juli 1774 u. 15. Mai 1775 Jak. 3. Bd. S. 434—436.

m) A. Reſcr. v. 4. Juli 1748, 16. Aug. 1771, 10. Juli 1772, 10. April 1773, 2. Juli 1774 Jak. 3. Bd. S. 431—435, Verord. in Böhm. v. 28. Oct. 1825 Jak. 8. Bd. S. 494.

n) Hofd. v. 20. März 1772 Jak. 2. Bd. S. 446.

dem Lehr- oder einem andern Amte angeſtellten, haben ſtets das Ordenskleid zu tragen; nur auf Reiſen und in der Seelſorge oder bei einer andern Beſchäftigung auf dem Lande können ſie ſich eines kürzern Habits und darüber eines Uiberroks von dunkler Farbe bedienen *o*). 9) Die Ordensglieder dürfen mit ihrem Provinzial correſpondiren; wo es aber inſtitutsmäßig iſt, müſſen alle Briefe dem Kloſterobern zum Verſiegeln vorgelegt und von dieſem, ohne ſie zu leſen, in Gegenwart des Verfaſſers verſiegelt werden *p*). 10) Die Kloſterkerker ſind abgeſtellt *q*). Strafbare Ordensglieder dürfen nur in Corrections-Zimmern, die zur Verhütung der Flucht mit eiſernen Fenſtergittern und ſtarken Thürſchlöſſern verſehen ſein können *r*), ſonſt aber den übrigen Wohnzimmern gleich, und beſtändig rein und zur Einſicht der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten jeder Zeit offen gehalten werden müſſen, eingeſchloſſen, und nur an abwechſelnden Tagen mit Bußfaſten belegt werden; im übrigen müſſen ſie in den Speiſen mit Vorſicht behandelt werden, damit ſie an der Geſundheit nicht Schaden nehmen *s*). Dahin gehören Flüchtlinge, welche entfliehen, um nicht gehorchen zu müſſen *t*), Apoſtaten, welche den Ordensgelübden ganz untreu geworden *u*), und unverbeſſerliche Profeſſen, welche nicht mehr ausgeſtoſſen, ſondern blos auf immer eingeſchloſſen werden dürfen *w*). 11) Die Ordensgeiſtlichen müſſen ſich auch zum Unterrichte der Jugend gebrauchen laſſen *x*), können aber an auswärtigen Lehranſtalten nur mit Bewilligung des

o) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 50 n. 7, §. 51 n. 6.

p) Hofd. v. 12. Juni 1785 Tratt. 5. Bd. S. 194.

q) A. Reſcr. v. 31. Aug. 1771, Hofd. v. 29. Aug. u. 12. Sept. 1772, v. 11. März 1783 Jak. 3. Bd. S. 496—499.

r) Hofd. v. 20. Febr. 1773, v. 17. Juni 1783 Jak. 3. Bd. S. 634.

s) A. Reſcr. v. 31. Aug. 1771.

t) cap. 24. de regular. (3. 31.) Conc. Trid. s. 25. cap. 19. de regular.

u) cap. 5. de apostat. (5. 9.)

w) cap. 10. de M. et O. (1. 33.) cap. 24. de regular.

x) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 6.

Ordensobern und Biſchofs angeſtellt werden *y*). Die angeſtellten bekommen mit den übrigen Profeſſoren gleichen Gehalt, ohne Abzug, jedoch bei dem Austritte ordentlicher Weiſe keine Penſion *z*), wohl aber außerordentliche Remunerationen *aa*), und nach Verdienſt goldene Ehren-Medaillen *bb*). Iſt einem Orden eine ganze Lehranſtalt anvertraut: ſo behält der Obere ſeinen Einfluß auf die als Profeſſoren angeſtellten Ordensglieder bei *cc*), und die für die Verſehung derſelben zu bewilligende Dotation aus öffentlichen Fonden wird in einer Summe ausgeſprochen und nicht für die einzelnen Aemter oder Individuen bemeſſen *dd*). Auch bleibt allen Klöſtern vorbehalten, philoſophiſche und theologiſche Studien nach den beſtehenden Normen einzurichten *ee*). 12) Nicht minder haben ſich die Ordensgeiſtlichen in der Seelſorge verwenden zu laſſen und zwar ſowohl bei ihren Ordens- als bei Secular-Curatien *ff*). Bei den Ordenspfarren ſollen immer mehrere, wenigſtens drei beiſammen ſein, um eine Art Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken *gg*). Ihre Anſtellung und Abberufung geht unter Einflußnahme des Biſchofs von dem Ordensobern aus *hh*). Leztern kommt auch zu, den als Pfarr-Adminiſtratoren angeſtellten Ordensgeiſtlichen von dem Ertrage des pfarrlichen Vermögens und ſonſtigen pfarrlichen Einkommens

y) Hofd. v. 10. Oct. 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 1021.

z) Hofd. v. 14. Febr. 1811, 20. Aug. 1813, 27. Mai 1814, 19. Mai 1815 Jak. 10. Bd. S. 636—639.

aa) A. E. v. 17. Hofd. v. 26. Febr. 1834 Prov. Geſ. N. Oeſt. 16. Bd. S. 142.

bb) Hofd. v. 11. Mai 1803 Jak. 10. Bd. S. 589.

cc) A. E. v. 12. Hofd. v. 23. Aug. u. 27. Nov. 1837 Prov. Geſ. N. Oeſt. 19. Bd. S. 337, 465.

dd) A. E. v. 14. Hofd. v. 23. Oct. 1837 ebend. S. 420.

ee) A. E. v. 25. Juni, Hofd. v. 4. Juli 1836 Prov. Geſ. Laib. 18. Bd. S. 548.

ff) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 6.

gg) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 244.

hh) Ebend. §§. 245, 249. Helfert v. Beſezung d. Beneficien §§. 56, 101.

ſo viel zu überlaſſen, als er nothwendig und zwekmäßig findet *ii*). An Secular-Stationen dürfen Ordensgeiſtliche nur mehr zur Aushilfe ausgeſezt werden *kk*), nie aber Piariſten *ll*). Die Unterhaltung für die Zeit der Aushilfe bei einem erkrankten Secular-Pfründner hat da, wo das Pfründeneinkommen ſie zu beſtreiten nicht vermag, das Kloſter zu leiſten *mm*). Dieſes bleibt dafür in dem Genuße der Dotation von 200 fl. und 230 fl. C. M. für den ausgeſezten Ordensprieſter, wenn die ſeelſorgerliche Verwendung ein Vierteljahr nicht überſteigt *nn*). Bedarf der Ordensobere der Dienſte eines ſolchen ausgeſezten Regularen im Kloſter: ſo kann er ihn mit Einwilligung des Biſchofs gegen Stellung eines andern tauglichen Individuum zurük berufen; beträgt ſich aber einer unruhig, ſo muß er zur Correction zurükgenommen werden *oo*).

§. 120.

Ordensobere.

Die Ordensobern ſind verſchieden, je nachdem im Orden stabilitas loci beſteht oder nicht. Wo jenes der Fall iſt, da heißt der erſte Obere Abt, Prälat oder Probſt, der andere Prior oder Dechant. Wo keine stabilitas loci Statt hat, gibt es drei Gattungen von Obern: Ordensgenerale, welche dem ganzen Orden, Provinziale, die einer Ordensprovinz und Local-Obere, die als Prioren, Quardiane, Rectoren, Subprioren oder unter einem andern Namen nur einem Kloſter vorſtehen.

ii) Ebend. §. 250.

kk) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 10.

ll) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 43 n. 6.

mm) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 247.

nn) A. E. v. 2. Hofd. v. 6. März 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 135.

oo) Helfert von den Rechten der Biſchöfe §. 43 n. 6, §. 50 n. 10.

In Anſehung der Ordensobern iſt folgendes zu merken:

1) Ordensobere können nur Inländer oder Naturaliſirte werden, welche die theologiſchen Studien in Oeſterreich abſolvirt oder daſelbſt der Prüfung daraus ſich unterzogen haben *a*). Die erſten Ordensobern werden gewählt: in Klöſtern mit stabilitas loci, canoniſch auf lebenslang (§§. 147—155) *b*), ohne stabilitas loci, im Provinzial-Capitel auf gewiſſe Jahre. Die zweiten Vorſteher werden entweder ebenfalls canoniſch, aber nicht auf lebenslang gewählt *c*), oder wie die Local-Obern von den erſten oder Provinzialen eingeſezt und entlaſſen *d*). Die Abhaltung eines Provinzial-Capitels muß jedesmal dem Biſchofe angezeigt, und die Wahl des Provinzials von allen Biſchöfen, in deren Diöceſen die Provinz Klöſter hat, und von der Landesſtelle; die eines Local-Obern aber von dem Diöceſan-Biſchofe beſtätigt werden. Fallen bei der Wahl eines Provinzials vota paria aus, ſo hat der Biſchof einen von ihnen zu ernennen *e*). Ordensobere, deren Amtirung nach den Ordens-Statuten nach drei Jahren zu Ende iſt, können auf andere drei Jahre beſtätigt werden *f*); treten ſie aber ab, ſo können ſie die ſtatutenmäßigen Vorzüge in ſo weit genießen, als es ohne Abbruch der gemeinſchaftlichen Zucht und Ordnung geſchehen kann *g*). Für die Wahlen der Vorſteher der Piariſten *h*), Dominicaner *i*), barmherzigen Brüder *k*) und Mechitariſten beſtehen noch beſondere Vorſchriften *l*).

a) Helfert v. Beſezung d. Beneficien §. 9.

b) can. 2—5. 8. 9. caus. 18. q. 2.

c) cap. 2. de statu monach. (3. 35.)

d) cap. 6. eod.

e) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 50 n. 1.

f) Hofd. v. 30. Nov. 1784 Jak. 6. Bd. S. 408, 31. Mai 1803 Jak. 10. Bd. S. 606.

g) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 9.

h) Hofd. v. 24. Mai 1806.

i) Hofd. v. 9. März 1808.

k) Hofd. v. 28. Jan. 1831 Z. 561.

l) Hofd. v. 8. Mai 1822 Z. 12577, 13. Dec. 1835 Z. 31367.

2) Alle Verbindung zwiſchen in- und ausländiſchen Klöſtern, die confoederatio quoad suffragia et preces ausgenommen, iſt aufgehoben, und keine Ordensprovinz darf ein auswärtiges Kloſter in ſich ſchließen. Daher dürfen keine Oeſterreichiſchen Ordensglieder zu auswärtigen Capiteln reiſen oder im Auslande ſich aufhalten, ja nicht einmal gedrukte Werke für ihre Klöſter aus dem Auslande beziehen *m*). Daher darf auch kein Provinzial von dem Generale direct ein Schreiben annehmen, ſondern er muß es, wenn er das Siegel erkennt, uneröffnet zurük ſchiken, da der General nur durch den k. k. Miniſter in Rom Briefe zuſchiken kann. Die in dem Provinzial-Capitel ausgefallene Wahl dürfen Provinziale dem Generale wegen der communicatio quoad suffragia zwar bekannt geben, aber nur offen und durch die Landesſtelle *n*). Nur die Jeſuiten dürfen mit ihrem Ordensgenerale, ſo fern es die innere Leitung des Ordens nach den von der Kirche gut geheiſſenen Statuten betrifft, in ungeſtörter Ordnung bleiben *o*). Auf gleiche Weiſe ſind alle Exemtionen zernichtet. Alle auf eine Exemtion ſich beziehenden päbſtlichen Privilegien und Urkunden, unter was immer für einer Geſtalt und Namen, und alle hierüber eingegangenen Verträge ſind ohne Kraft und Wirkung *p*).

3) Die Gewalt der Ordensobern iſt vierfach: a) eine Gewalt der Weihe, vermöge der diejenigen, welche eine potestas quasi episcopalis haben, der Pontificalien, des Pedum und der Mitra ſich bedienen *q*) und Pontifical-Handlungen verrichten, namentlich ihren Profeſſen die Tonſur und niedern Weihen ertheilen (§. 109), und für ihre Kirchen alle Benedictionen der Kirchengefäße, Kirchenkleider, Gloken u. ſ. w., für fremde aber ſolche, bei denen keine

m) Pat. v. 24. Hofd. v. 29. März 1781 Jak. 4. Bd. S. 257.

n) Hofd. v. 11. Mai 1782 Jak. 6. Bd. S. 407, v. 24. März 1783 Jak. 3. Bd. S. 637.

o) A. Cab. Schrb. v. 18. Hofd. v. 22. Nov. 1827 Prov. Geſ. Galiz. 9. Bd. S. 464.

p) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 52.

q) cap. 3. 6. de privileg. in VI. (5. 7.)

Salbung mit dem heiligen Oele vorkommt, vornehmen können; b) eine Juriſsdictions-Gewalt, vermöge welcher Aebte, Pröbſte und Ordensgenerale auf allgemeinen Concilien erſcheinen (§. 83 n. 2), ihre untergeordneten Religioſen ſelbſt oder durch einen beſtellten Prieſter Beicht hören, 11 Fälle ſich vorbehalten und ſie mit Cenſuren belegen *r*), dann alle Ordensobern die Seelſorge über die Kloſtergemeinde ausüben können *s*); c) eine Disciplinar-Gewalt, gleich der eines Hausvaters oder Herrn, vermöge der ſie alles, was zur Zucht und Ordnung in einem Kloſter oder der ganzen Provinz nöthig iſt, anordnen *t*), ungehorſame und widerſpenſtige Ordensglieder ſtrafen *u*), bei größerer Laſterhaftigkeit dem Biſchofe zur Uibernahme in das Correctionshaus *w*), und bei ſchweren Verbrechen zur anderweitigen Verfügung anzeigen *x*). Gegen die ſtatutenmäßig verhängte Strafe kann nicht appellirt *y*), ſonſt aber bei dem Conſiſtorium, und bei deſſen Unthätigkeit oder Unbilligkeit bei der Landesſtelle Beſchwerde geführt werden *z*); unmittelbar darf keine politiſche Stelle in die Beſchwerde einer Ordensperſon eingehen *aa*). Endlich können Provinziale die untergebenen Klöſter gegen Berichtserſtattung an den Biſchof viſitiren *bb*), und die Religioſen aus einem Kloſter in das andere, jedoch ohne Beſchwerung des Religionsfonds, verſetzen *cc*);

r) cap. 3. de off. judic. ord. (1. 31.) cap. 10. de M. et O. (1. 33.)

s) cap. 2. de capell. monach. (3. 37.)

t) cap. 5. 9. 16. caus. 18. q. 2. cap. 21. de rescript. (1. 2.) cap. 8. de statu monach. Hofd. v. 13. Mai 1785 Jak. 4. Bd. S. 237.

u) can. 11. caus. 27. q. 1. cap. 8. de statu monach. Conc. Trid. s. 25. cap. 14. de regular.

w) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 51 n. 13.

x) A. Reſcr. v. 31. Aug. 1771 Jak. 3. Bd. S. 497.

y) cap. 3. 26. de appellat. (2. 28.)

z) Hofd. v. 11. April 1786 Tratt. 6. Bd. S. 141.

aa) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 9.

bb) Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 50 n. 3.

cc) Hofd. v. 25. März u. 2. April. 1802 II. Abthl. §. 9.

d) eine öconomiſche Gewalt, wovon in den folgenden §§. die Rede ſein wird.

4) Die Pflichten der Ordensobern vereinigen ſich überhaupt darin, daß ſie ihre Gewalt zum Beſten des Kloſters, das aber immer nur als ein Mittel zu höhern Zweken der Kirche und des Staates anzuſehen iſt, gebrauchen. Insbeſondere aber liegt ihnen ob: a) auf klöſterliche Disciplin und Ordnung ſtreng zu halten, b) für ihre Perſon keinen übertriebenen Aufwand zu machen, c) in keiner wichtigen Angelegenheit etwas vorzunehmen, ohne die frömmſten und verſtändigſten Ordensbrüder zu Rathe zu ziehen, d) beſtändig im Kloſter zu reſidiren, und wenn ſie ſtändiſche Ausſchußmitglieder ſind, und ihre Klöſter ſich außer der Hauptſtadt befinden, es einzurichten, um, wenn nur einer Mitſtand iſt, wenigſtens 4 Monate, wenn aber zwei ſind, abwechſelnd zu 3 oder 6 Monaten im Kloſter ſich aufzuhalten *dd*), e) jährlich mit Ende October den Effectivſtand des Kloſter-Perſonals auszuweiſen *ee*), vierteljährig die Veränderungen im Kloſter-Perſonal-Stande in duplo dem Kreisamte anzuzeigen *ff*), und ſogleich dahin zu berichten, wenn ein Ordensglied in Wahnſinn verfällt *gg*); f) alle klöſterlichen Urkunden eigenhändig mit zwei Conventualen zu unterſchreiben, und um ſie vor Unterſchleifen und Verfälſchungen zu bewahren, das Recht der Unterſchrift nicht an einen andern Geiſtlichen zu übertragen *hh*).

dd) Ebend. §. 15.

ee) Hofd. v. 5. Sept. 1796, 21. Febr. 1797, Verord. in Böhm. v. 30. Jan. 1799 Jak. 3. Bd. S. 512 – 514, Hofd. v. 2. April u. 24. Mai 1806, 8. Mai 1807, 25. Febr. 1813, 27. Febr. 1822, 20. Oct. 1825 Jak. 9. Bd. S. 294 — 298, 30. Nov. 1835 u. 24. Nov. 1836 Prov. Geſ. Böhm. 17. Bd. S. 765, 18. Bd. S. 1037. Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 53.

ff) Verord. in Böhm. v. 27. Febr., 14. April, 12. Nov. 1788, 7. April u. 16. Juni 1789, 18. März 1790, 22. Nov. 1796, 30. Jan. 1799 Jak. 3. Bd. S. 511—514, v. 12. April 1802 Jak. 9. Bd. S. 294.

gg) Hofd. v. 8. Juli 1783 Jak. 6. Bd. S. 417.

hh) Hofd. v. 27. März 1787 Tratt. 7. Bd. S. 309.

Erfüllt ein Local- oder untergeordneter Obere ſeine Pflichten nicht, ſo iſt er auf Verlangen des Biſchofs zu entfernen; übertritt ſie aber ein Prälat, ſo iſt von dem Biſchofe an Se. Majeſtät die Anzeige zu erſtatten *ii*).

5) Alle Kloſter- und Ordensvorſteher haben vor Gericht einen Siz *kk*), und in der ämtlichen Zuſtellung den Titel Herr anzuſprechen *ll*).

§. 121.

Kloſtervermögen: 1) Erwerbung.

Nach dem gemeinen Rechte können die Klöſter als religiöſe Corporationen ſowohl unmittelbar, als durch ihre Religioſen auf jede erlaubte Art bewegliche und unbewegliche Güter erwerben *a*); nur die Franciscaner von der ſtrengen Obſervanz und die Kapuziner ſind von dem Erwerbe der leztern ausgeſchloſſen *b*). Weil aber mehrere Staaten dieſen Erwerb, von dem nichts mehr an Weltliche übergehen kann, für das allgemeine als nachtheilig angeſehen haben: ſo wurde ſolchem vom 14. Jahrhunderte an durch die Amortiſations-Geſeze Maß und Ziel geſezt *c*).

Die älteſten Amortiſations-Geſeze in Oeſterreich von den Kaiſern Carl IV. *d*), Maxmilian I. *e*), Ferdinand I. *f*) und Leopold I. unterſagten blos alle Arten von Uibertragung unbeweglichen Vermögens an Klöſter ohne landesfürſtlichen Conſens *g*). K. Carl VI.

ii) Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 51 n. 10.

kk) Pat. v. 9. Sept. 1785 J. G. N. 464, Gerichts-Inſtruct. II. Abthl. §. 9.

ll) Hofd. v. 4. Nov. 1791 J. G. N. 215.

a) Auth. ad const. 13. C. de SS. eccl. (1. 2.) Auth. ad. const. 20. C. de episc. et cler. (1. 3.) const. 56 §. 1. eod. Nov. 5. cap. 5. can. 9. caus. 19. q. 3.

b) Conc. Trid. s. 25. cap. 3. de regul. et monial.

c) Neuberger's Einkünfte d. Klöſter I. Theil cap. 4. §. 3.

d) Böhm. Hoflehntafel-Quatern N. I. p. 28 verba: *Item notandum.*

e) General-Mandat v. 5. Jan. 1518 Pub. eccl. Vetus 1. Thl. S. 1.

f) Gen. Mandat v. 14. Oct. 1524 ebend. S. 3.

g) Reſol. v. 5. Oct. u. 4. Dec. 1669, 5. März 1670, 27. Juni 1673

aber dehnte dieſe Geſeze auch auf den Beſtand unbeweglicher Güter von mehr als 3 Jahren *h*), und auf das Ungeld und andere trokene Gefälle aus *i*). K. Maria Thereſia und K. Joſeph II. endlich verboten noch die Einziehung unterthäniger Gründe bei deren Veräußerung unter dem Titel eines **dominii directi** und die Ausübung des Einſtandsrechts *k*). Demnach kann kein Kloſter unbewegliche Güter ohne landesfürſtlichen Conſens erwerben; erhalten ſie aber dieſen, ſo ſind ſie nicht verbunden, ein Gut von gleichem Werthe zu veräußern *l*). Nur Bergantheile und Kure können ſie auch ohne Conſens kaufen; dieſen müſſen ſie blos haben, wenn ſie dieſelben durch Schenkung oder Erbſchaft erwerben wollen *m*). Um Ertheilung von Schurf-Licenzen können ſie anſtandslos anſuchen *n*).

Betreffend das beweglich e Vermögen: ſo hatte die freie Erwerbung deſſelben zuerſt Herzog Albert II. von Oeſterreich (1340) verboten. K. Ferdinand I. hat dieſes Verbot wiederholt *o*) und K. Maria Thereſia auf alle Arten der Erwerbung unter Lebenden und auf den Todesfall ausgedehnt *p*). Als ſolche verbotene Erwerbungen ſind namentlich erklärt: a) Leibrenten-Contracte mit welt-

Cod. Ferd. Leop. Jos. Car. S. 369 a, b, 371 a, 395 a, 30. März 1688 Jak. 2. Bd. S. 199.

h) Verord. v. 12. Sept. 1716 u. 3. Sept. 1720 Paul J. v. Riegg. Corp. j. eccl. Austr. S. 35—42.

i) Verord. v. 20. Febr. 1736 ebend. S. 43.

k) Verord. v. 14. Juli u. 11. Oct. 1753 ebend. Corp. j. eccl. Bohem. S. 20—25, Verord. v. 22. Juni 1781 Tratt. 1. Bd. S. 209.

l) Verord. v. 22. Juli 1784 Tratt. 4. Bd. S. 392, v. 24. Jan. 1785 Tratt. 5. Bd. S. 20.

m) Hofd. v. 13. Mai 1781 Krop. 2. Bd. S. 82, 218, 28. April 1837 Prov. Geſ. Böhm. 19. Bd. S. 235.

n) Hofkam. Decr. v. 28. April 1837 Prov. Geſ. Böhm. 19. Bd. S. 235.

o) Verord. v. 12. März 1526 Cod. Austr. T. II. S. 483.

p) Verord. v. 26. Aug. 1771. A. Reſcr. v. 2. Mai 1775 Jak. 2. Bd. S. 199—201.

lichen Perſonen, vermöge welcher dieſe ihr Vermögen noch bei Lebzeiten einem Kloſter in der Art abtreten, daß daſſelbe ſie für ihr ganzes Leben ernähren und verpflegen, nach ihrem Abſterben begraben und einige heilige Meſſen zum Troſte ihrer Seele leſen laſſen ſoll *q*), b) Quittirungen der Ordensvorſteher über Intereſſen, welche weltlichen Perſonen gehören, wenn ſich gleich dieſe im Kloſter befinden; eine ſolche Quittirung wird mit dem doppelten Erlage des quittirten Betrags zum Armen-Inſtitute beſtraft *r*).

Von dem Amortiſations-Geſeze ſind ausgenommen:

1) Das Almoſen, unter welchem Titel aber blos Mendicanten-Klöſter erwerben können, mit der Verpflichtung zur fruchtbringenden Anlegung, wenn das Almoſen 100 fl. überſteigt *s*). Nur die Kapuziner in Tyrol und Vorarlberg können jedes Geſchenk oder Vermächtniß, und von jedem Betrage annehmen und ſogleich für den Orden verwenden *t*).

2) Die Sammlung, welche blos noch den Barmherzigen und Eliſabethinerinnen erlaubt *u*), und ſonſt durchaus verboten war *w*), dermalen aber auch den Franciscanern und Kapuzinern in Salzburg und Tyrol erlaubt iſt *x*). Die Mendicanten der übrigen Provinzen, welchen das Sammeln verboten wurde, erhalten die Vergütung nach ihrer eigenen Faſſion aus dem Religionsfonde *y*). Klöſter, welche ſammeln dürfen, müſſen die auszuſchikenden Perſonen mit einem gedrukten, von dem Convents-Vorſteher gefertigten Creditive ver-

q) Pat. v. 28. Aug. 1779 Geſ. K. M. Thereſ. 8. Bd. S. 383.

r) Hofd. v. 14. April 1775 ebend. 7. Bd. S. 211.

s) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 20.

t) Hofd. v. 18. Febr. 1815 J. G. N. 1133.

u) Pat. v. 6. Juli 1625, v. 6. u. 20. Oct. 1798 Jak. 1. Bd. S. 63, 75, 76.

w) A. Reſcr. v. 15. April u. 25. Oct. 1749, 10. Jan. 1750, 21. Juli 1779, v. 8. Mai 1781, 12. Juli 1782 Jak. 1. Bd. S. 65—72.

x) Hofd. v. 20. Oct. 1817 u. 18. März 1819 Z. 8575 für Salzb.

y) Hofd. v. 4. Aug. 1789 u. 30. Juli 1790 Jak. 1. Bd. S. 74—75, v. 20. Mai 1824 Jak. 7. Bd. S. 36.

ſehen *z*), und hierzu ruhige, wohlgeſittete Perſonen nehmen, die ſammelnden Prieſter aber außer im Nothfalle ſich aller Einmengung in die Seelſorge enthalten *aa*). Ein ausländiſcher Sammler wird, das erſtemal ertappt, mit dem Verluſte des geſammelten Almoſens zum Beſten des Armen-Inſtituts, wo er ergriffen wird, das zweitemal außerdem mit Arreſt, bis ihn ſein Kloſter mit 100 fl. und dem Erſaze aller Aezungsköſten auslöſt, und in ferneren Fällen mit der Vermehrung des Auslöſungs-Quantum; ein Beneficiat und Ordensvorſteher aber, der ihn nicht ſogleich der Ortsobrigkeit anzeigt, mit der Entſezung und Unfähigkeit zu jeder Beförderung beſtraft *bb*).

3) Vermächtniſſe auf heilige Meſſen und Stiftungen von Jahrestagen und andern Andachten *cc*) in der Art, daß für eine Meſſe höchſtens ein Gulden, für Hochämter und andere Andachten nichts mehr, als was gebräuchlich iſt, geſtiftet werden kann *dd*), die Kapuziner in Tyrol und Vorarlberg ausgenommen, welche Stiftungen zu jedem Betrage annehmen dürfen *ee*); desgleichen Vermächtniſſe zur Verpflegung der Kranken oder zum Unterrichte der Jugend an die Barmherzigen, Eliſabethinerinen, Urſulinerinen und Piariſten *ff*).

4) Die Mitgift der Ordens-Candidaten, und das, was eine teſtirende Ordensperſon vor ihrer Profeß leztwillig dem Kloſter zuwendet, wenn ſolches in das Quantum der Mitgift eingerechnet, dasſelbe nicht überſteigt. Das Quantum der Mitgift iſt ohne Unterſchied des Ordens auf 1500 fl. feſtgeſezt, dergeſtalt, daß ſolches nur in beweglichen Sachen beſtehen kann, und alles eingerechnet werden

z) Verord. in Böhm. v. 11. Dec. 1819 Jak. 7. Bd. S. 35.

aa) Hofd. v. 6. Juni 1782 Jak. 1. Bd. S. 71.

bb) A. Reſcr. v. 20. Dec. 1723, 11. Jan. 1724, 7. Aug. 1731, 12. Sept. 1737, 22. Sept. 1770, Pat. v. 1., Hofd. v. 18. Juni 1782 Jak. 1. Bd. S. 65, 69, 70.

cc) Hofd. v. 26. Aug. 1771 n. 4 Jak. 2. Bd. S. 200.

dd) Hofd. v. 28. Aug. 1775 ebend. S. 203.

ee) Hofd. v. 18. Febr. 1815 J. G. N. 1133.

ff) Hofd. v. 4. Juni 1833 Prov. Geſ. Galiz. 15. Bd. S. 190.

muß, was als Ausſtattung mitgebracht, auf die Einkleidung oder Profeß verwendet, den Eintretenden oder dem Kloſter geſchenkt oder vermacht, oder zu was immer für einem frommen Zweke oder Gotteshauſe leztwillig ausgeſezt wird, ſo daß auch von den reichſten Candidaten nicht mehr erworben werden kann, wohl aber die Behandlung auf eine geringe dos frei ſteht. Es geht nur noch an, daß zur freien Diſpoſition des Eintretenden von ihm oder ſeinen Eltern oder Befreundeten ein Vitalitium von 200 fl. vorbehalten und ausgeſezt werde, deſſen Capital ſicher angelegt werden muß, damit es nach ſeinem Tode nicht an das Kloſter, ſondern an jene gelange, denen es nach rechtlicher Ordnung gebührt. Alle Handlungen, welche heimlich oder öffentlich, ja ſelbſt unter dem Vorwande eines frommen Werkes zur Uiberliſtung dieſes Geſezes geſchehen, ſind ungiltig, und die Uibertreter ſammt denen, welche hierzu wie immer mitwirkten, werden mit anſehnlichen Geldbußen beſtraft, davon ein Drittel dem Denuntianten zukommt *gg*). In neuerer Zeit wurde jedoch wegen zunehmender Theuerung allen gering dotirten Ordensgemeinden, welche ſich mit dem Unterrichte oder der Krankenpflege abgeben, die Erhöhung der Mitgift bis 3000 fl. *hh*), und des Vitalitium bis 300 fl. bewilligt *ii*). Es verſteht ſich, daß die einfache und erhöhte Mitgift nicht von der, einem Religioſen erſt nach der Profeß angefallenen Erbſchaft oder Vermächtniß angeſprochen werden kann, weil der Profeß alles Erwerbes und alles Erbrechtes unfähig iſt (§. 118) *kk*). Nur zu Gunſten der Piariſten beſteht die Ausnahme, daß der Orden durch Glieder, welche die Profeß ſeit dem 4. März 1780 abgelegt, und die ganze Mitgift von 1500 fl. nicht zugebracht haben, wenn

gg) Hofd. v. 26. Aug. 1771, 2. Mai 1772, 22. Sept. 1775, 5. Juni 1779, Pat. v. 9. Dec. 1780, 14. Jan. 1785 Jak. 2. Bd. S. 199—209, v. 17. Dec. 1780 Tratt. 1. Bd. S. 4.

hh) Hofd. v. 13. Juni 1804 Jak. 9. Bd. S. 160, v. 15. März 1811 Pol. Geſ. 36. Bd. S. 85, v. 26. April 1818 Prov. Geſ. Tyr. 5. Bd. S. 483.

ii) Hofd. v. 10. u. 23. März 1809 Jak. 7. Bd. S. 571, v. 7. März 1817 Jak. 10. Bd. S. 569.

kk) Hofd. v. 28. Nov. 1772 Jak. 2. Bd. S. 202.

der Orden mit dem weniger Zugebrachten vertragsmäßig ſich nicht begnügt hat, durch künftige Erbfälle oder in andern Wegen bis zu jenem Quantum noch acquiriren könne *ll*). Ein mit Bewilligung in ein Baieriſches Kloſter tretender Oeſterreichiſcher Unterthan kann blos den lebenslänglichen Genuß eines Capitals von 2000 fl., welches im Lande bleiben und nach ſeinem Tode den geſezlichen Erben zufallen muß, anſprechen *mm*).

5) Den Barmherzigen *nn*) und den Clariſſerinen zu Sandec iſt dermalen auf unbeſtimmte Zeit die Erbfähigkeit *oo*); den Carmeliterinen die Annahme von Geſchenken *pp*); den engliſchen Fräulein *qq*) und den ihnen gleich geſtellten Regel-Schweſtern zu Hallein in Ober-Oeſterreich *rr*), Urſulinerinen *ss*), Eliſabethinerinen *tt*), Saleſianerinen *uu*), Benedictinerinen im Küſtenlande *ww*), den Sorelle della sacra famiglia zu Verona *xx*), den Redemptoriſten *yy*),

ll) Hofd. v. 20. Mai 1780 ebend. S. 206.

mm) Allh. Entſchl. v. 26. Mai, Hofd. v. 2 Juni 1829 Prov. Geſ. Böhm. 11. Bd. S. 363.

nn) Hofd. v. 16. u. 30. Aug. 1805 Jak. 7. Bd. S. 570, v. 16. Juni u. 2. Juli 1826 Pol. Geſ. 54. Bd. S. 68.

oo) Hofd. v. 15. März 1811 Pol. Geſ. 36. Bd. S. 85, v. 5. April 1811 J. G. N. 939.

pp) Hofd. v. 4. März 1819 Jak. 7. Bd. S. 572.

qq) Hofd. v. 6. u. 17. Mai 1805 ebend. S. 570.

rr) A. E. v. 19. Hofd. v. 28. Jan. 1839 Prov. Geſ. O. Oeſt. 21. Bd. S. 39.

ss) Hofd. v. 19. Juli 1805 Jak. 7. Bd. S. 570.

tt) Hofd. v. 3. Oct. 1806 ebend.

uu) Hofd. v. 14. Juli 1808 Pol. Geſ. 31. Bd. S. 17, v. 6. Mai 1815 Goutta 10. Bd. S. 251.

ww) Hofd. v. 27. April 1816 J. G. N. 1235.

xx) A. Entſchl. v. 5. Hofd. v. 11. Mai 1833 Prov. Geſ. Böhm. 15. Bd. S. 283.

yy) Hofd. v. 18. Nov. u. 23. Dec. 1830 Prov. Geſ. N. Oeſt. 12. Bd. S. 707, v. 17. Febr. 1831 Prov. Geſ. Galiz 13. Bd S. 20.

barmherzigen Schweſtern *zz*), den Schweſtern des deutſchen Ordens für den Krankendienſt, Unterricht und Erziehung zu Troppau und Lana in Tyrol *aaa*), den Piariſten *bbb*), Mechitariſten *ccc*), und Jeſuiten *ddd*) die Erwerbung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall mit der Bedingung zugeſtanden, daß ſie von jedem Erwerbe der Landesſtelle die Anzeige machen, damit dieſelbe in der Uiberſicht ihres Vermögensſtandes bleibe *eee*), dann daß ſie auf ſolche Art nur dann zu erwerben fähig ſind, wenn ihnen ſelbſt etwas zugedacht wird. Was einem Profeſſen als Pflichttheil oder ab intestato oder als Legat zugedacht wird, erhalten ſie nicht, weil es ihnen nicht gemeint iſt, und auch nicht der Profeß, weil er erbsunfähig iſt *fff*). Von den Jeſuiten muß nicht nur jede Vermögenserwerbung, ſondern ſelbſt das Anerbieten zur Erwerbung eines Real-Vermögens dem Monarchen zur Kenntniß gebracht und der allerhöchſten Genehmigung unterzogen werden *ggg*).

6) Für ihre Perſon können bewegliches Vermögen erwerben die engliſchen Fräulein *hhh*), Redemptoriſtinen *iii*) und barmherzigen

zz) Hofd. v. 18. Nov. 1831 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 756. A. E. v. 2. Juſt. Hofd. v. 26. Nov. 1839 Z. 7305.

aaa) A. E. v. 21. Nov. 1840 u. 19. Sept. 1843, Hofd. v. 30. Sept. 1843 Prov. Geſ. Böhm. 25. Bd. S. 664.

bbb) Hofd. v. 10. Dec. 1812 u. 8. Jan. 1813 Jak. 7. Bd. S. 571.

ccc) Hofd. v. 23. Dec. 1814 u. 25. Jan. 1815 ebend. S. 572.

ddd) A. Entſchl. v. 4. Hofd. v. 8. April 1828 Prov. Geſ. N. Oeſt. 10. Bd. S. 239 für Galiz.; A. E. v. 11. Hofd. v. 17. Oct. 1842 für die deutſch. u. Lomb. venet. Provinz. Prov. Geſ. Böhm. 24. Bd. S. 672.

eee) Hofd. v. 26. April 1818 J. G. N. 1441.

fff) Hofd. v. 17. Juli 1779 Jak. 2. Bd. S. 205, v. 10. u. 23. März 1809 Jak. 7. Bd. S. 571.

ggg) Allh. Entſch. v. 11. Hofd. v. 17. Oct. 1842 Prov. Geſ. N. Oeſter. 24. Bd. S. 269.

hhh) Hofd. v. 21. Mai. 1774 Jak. 2. Bd. S. 202.

iii) A. Entſchl. v. 11. Nov. Hofd. v. 27. Nov. u. 23. Dec. 1830 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 51. Hofd. v. 17. Febr. Verord. in Böhm. v. 10. März 1831 ebend. S. 103.

Schweſtern *kkk*), weil dieſe Ordensfrauen keine immerwährenden, ſondern nur zeitliche Gelübde ablegen, und das von Redemptoriſtinen oder barmherzigen Schweſtern erworbene Vermögen gehört ihren Inſtituten blos dann, wenn ſie es ihnen inter vivos oder mortis causa widmen *lll*).

§. 122.

2) Verwaltung.

Allen Klöſtern ſteht die Verwaltung ihres Vermögens zum anſtändigen Unterhalte *a*), und unter Beobachtung der beſondern Vorſchriften auch die Verwaltung ihrer Waldungen *b*) und Bergwerke zu *c*). Sie ſind jedoch folgenden Beſchränkungen unterzogen: 1) Jedes Kloſter und Stift muß ein Inventar über alle wie immer Namen habenden Vermögensbeſtandtheile des Kloſters, der Kirche, der Prälatur u. ſ. w. unter genauer Beſchreibung und Schäzung der Pretioſen haben, und ſolches in Stiften jedesmal bei dem Abſterben des Prälaten erneuert werden *d*). 2) Die Provinzkaſſen ſind abgeſchafft, und kein Ordensobere kann von dem Vermögen eines Kloſters etwas nehmen und einem andern es zuwenden. Wo ein Kloſter der Unterſtüzung eines andern bedarf, da muß es der Landesſtelle angezeigt werden. Es darf blos der Provinzial von den ihm untergebenen Klöſtern einen kleinen Beitrag zur Beſtreitung der nöthigen Reiſen und Correſpondenz verlangen *e*), und Koſten,

kkk) Hofd. v. 18. Nov. 1831 Prov. Geſ. Mähr. 13. Bd. S. 299.

lll) Ebend.

a) Hofd. v. 5. April 1787 Jak. 3. Bd. S. 550. A. Bewilligung für die Stände Mähr. v. 29. April 1791 n. 7, O. Oeſt. v. 29. Juli 1791 n. I. 17, 20, Böhm. v. 28. Oct. n. I. 10, 12 Pol. Geſ. Leop. II. 3. Bd. S. 245, 4. Bd. 114 u. 164, v. 31. Oct. 1822 Z. 30170.

b) Hofd. v. 28. Oct. 1791 n. I. n. 12 Jak. 6. Bd. S. 440.

c) Hofd. v. 6. Juni 1791 Dolliner Rechte der Geiſtl. §. 82 lit. b.

d) Hofd. v. 3. Aug. 1791 Jak. 3. Bd. S. 516, v. 3. Aug. 1791 Jak. 6. Bd. S. 413, v. 10. Sept. 1805 Jak. 10. Bd. S. 592.

e) Hofd. v. 1. Pat. v. 20. April, Hofd. v. 12. Juli u. 25. Nov. 1775 Jak. 4. Bd. S. 550—552, v. 1. Juli 1783 Jak. 3. Bd. S. 214.

die nicht ein Kloſter allein betreffen, unter alle vertheilen *f*). 3) Die Verwaltung des Kloſtervermögens iſt den Ordensobern allein anvertraut; ſie haben für die Handlungen ihrer Procuratoren zu haften *g*). Auf den Kloſtergütern jedoch darf nie blos ein officialis oeconomicus; zur Verſehung der Rechtspflege muß auch ein weltlicher Amtmann angeſtellt werden *h*). 4) Alle Geldverſendungen nach dem Auslande in Barem und Wechſeln, ſelbſt in kleinen Beträgen, ſind den Klöſtern unter jedem Vorwande, folglich auch als Stipendien oder für den General oder zur Anlegung in fremden Banken, bei Strafe der Confiscation oder des Erlags eines gleichen Betrags, als der ausgeſchwärzte war, und der Unfähigkeit des dawider handelnden Obern zu Ordensämtern, ja ſelbſt der Aufhebung des Kloſters verboten *i*). 5) Kein Kloſter darf ein neues große Koſten verurſachendes Gebäude aufführen, ohne vorherige Unterſuchung und Genehmigung der Landesſtelle *k*). Jedes Kloſter muß mit Ziegeln gedekt ſein *l*), und einen Sparherd haben *m*). Die Mendicanten-Klöſter müſſen die für die sarta tecta etwa paſſirten jährlichen Religionsfonds-Beiträge zwekmäßig verwenden *n*). 6) Die Klöſter ſind gebäudezinsſteuerfrei, mit Ausnahme der Localitäten, welche vermiethet ſind *o*). 7) Um giltige Pacht- und Miethverträge über Kloſter-Realitäten zu ſchließen, muß die Kloſtergemeinde und in Galizien auch der Biſchof *p*) die Beiſtimmung geben

f) Hofd. v. 2. Juli 1829 Prov. Geſ. N. Oeſt. 11. Bd. S. 593.

g) Hofd. v. 1. Pat. v. 20. April 1775 n. 6 Jak. 4. Bd. S. 550.

h) Verord. in Böhm. v. 8. Febr. 1765 Jak. 3. Bd. S. 493.

i) Hofd. v. 1. Pat. v. 20. April 1775 n. 6 Jak. 4. Bd. S. 550.

k) Verord. v. 21. März 1715 u. 18. Juli 1729 Publ. eccl. Vetus 1. Thl. S. 98, v. 20. Jan. 1787 n. 6 Jak. 3. Bd. S. 547.

l) Pat. v. 25. Juli 1785 §. 1 Jak. 2. Bd. S. 267.

m) Hofd. v. 20. Oct. 1812 bei Dolliner a. a. O. nach lit. e.

n) Allh. Entſchl. v. 11. Hofd. v. 15. Juni 1844 Z. 18900 Prov. Geſ. Böhm. 26. Bd. S. 398.

o) Hofd. v. 27. Oct. 1829 Prov. Geſ. Böhm. 11. Bd. S. 675, v. 2. Jan. 1833 Prov. Geſ. Galiz. 15. Bd. S. 30.

p) Hofd. v. 1. Juli 1835 Prov. Geſ. Galiz. 17. Bd. S. 490.

und den Contracten beiſezen. Soll der Beſtand auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethers oder auf mehr als 6 Jahre geſchloſſen, oder der Pacht- oder Miethzins auf mehrere Jahre vorhinein bedungen werden: ſo iſt die Bewilligung der Landesſtelle nöthig *q*). 8) Alle Klöſter haben eine ordentliche Hausrechnung zu führen *r*), die Erſparniſſe zum Stammvermögen zu ſchlagen, und diejenigen insbeſondere, welche unter den numerus fixus herab gekommen ſind, den Betrag, welcher nach dem Verhältniſſe der ſämmtlichen Einkünfte auf ein abgängiges Individuum ausfällt, verzinslich anzulegen *s*). Die bei Kloſterherrſchaften aus den Zinſen angelegter Intereſſen-Beträge entſtandenen Waiſenamts-Kaſſeüberſchüſſe ſind den übrigen Uiberſchüſſen der Kloſter-Renten gleich zu halten, und keineswegs als Stamm-Capital zu behandeln *t*). Klöſter, welche aus einem öffentlichen Fonde eine Unterſtüzung beziehen, Mendicanten-Klöſter ausgenommen *u*), müſſen jährlich ihre Hausrechnung *w*), die geiſtlichen Kranken-Inſtitute und die barmherzigen Schweſtern aber jährlich einen Ausweis über die Gebarung mit den Stiftungsgenüſſen der Staatsbuchhaltung *x*), die Vorſteher der übrigen Klöſter und Stifte endlich den ganzen öconomiſchen Stand des Kloſters oder Stifts und ihre Gebarung dem Convente oder Capitel vorlegen *y*). 9) Mit Ausnahme der Mendicanten müſſen alle Klöſter jährlich den leicht entbehrlichen Uiberſchuß ihrer Einkünfte an den Religionsfond als Religionsfondſteuer abführen *z*). 10) Die Aufſicht über die

q) Hofd. v. 14. April 1821 Jak. 7. Bd. S. 198.

r) Verord. in Böhm. v. 10. Jan. 1824 Jak. 8. Bd. S. 499, Hofd. v. 26. März 1827 Wagner's jurid. Ztſchr. 1827 5. Hft. S. 201.

s) Hofd. v. 26. Juni 1806 u. 26. Sept. 1811 Jak. 8. Bd. S. 501. Verord. in Galiz. v. 28. Jan. 1820 Prov. Geſ. 2. Bd. S. 22.

t) Hofd. v. 7. Juli 1837 Prov. Geſ. N. Oeſt. 19. Bd. S. 256.

u) Hofd. v. 1. Oct. u. 5. Nov. 1825 Jak. 8. Bd. S. 500.

w) Hofd. v. 17. Aug. 1815 Jak. 9. Bd. S. 512. Verord. in Böhm. v. 3. Mai 1816 Jak. 8. Bd. S. 502.

x) Hofd. v. 17. März 1825 Prov. Geſ. Galiz. 7. Bd. S. 95.

y) A. E. v. 21. Hofd. v. 31. Dec. 1828 Z. 29638.

z) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 106 n. 2.

Verwaltung des Kloſtervermögens ſteht dem Kreisamte und der Landesſtelle zu, jedoch ohne ſich, den Fall einer unwirthſchaftlichen Gebarung, zumal in Waldungen abgerechnet, in das Detail der Wirthſchaftsrubriken zu mengen *aa*). Ihre Aufmerkſamkeit muß mehr darauf gerichtet ſein, daß ſich kein Kloſter mit unnöthigem Aufwande in Schulden ſteke oder durch Unwirthſchaft des Prälaten in Verfall gerathe, und daß, wenn ſolches einträte, alſogleich die nöthige Abhilfe geſchafft werde *bb*). Um dieſes um ſo ſicherer zu verhüten, darf die Landesſtelle die Wahl, die auf einen leichtſinnigen, verſchwenderiſchen oder unmoraliſchen Mann fällt, durch ihre Commiſſäre auf der Stelle als illegal erklären, und wenn auch die zweite Wahl ſo ausfällt, das Stift durch ein Jahr adminiſtriren laſſen *cc*). Die Biſchöfe haben in der Aufſicht über die Gebarung mit dem Kloſtervermögen zwar nicht mit der Landesſtelle zu concurriren; allein Einſicht davon dürfen und ſollen ſie dennoch nehmen *dd*). 11) Die Klöſter, welche keinen Abt haben, ſtehen unter der Vertretung des Fiscalamtes *ee*); Stifte mit einem Abte haben ſich einen Rechtsvertreter zu wählen *ff*). 12) Die Mechitariſten-Congregation iſt hinſichtlich des von Oeſterreichiſchen Unterthanen als Beitrag, Geſchenk, Legat, Erbſchaft, Stiftung erworbenen Vermögens wie eine andere geiſtliche Communität, hinſichtlich des aus andern Quellen entſpringenden Vermögens aber nach dem gemeinen Rechte zu behandeln *gg*).

aa) Hofentſch. v. 14. Aug. 1786 u. Hofd. v. 10. April 1798 Tratt. 6. Bd. S. 341, 9. Bd. S. 232.

bb) Hofd. v. 31. Aug. 1771 Jak. 3. Bd. S. 516.

cc) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 51 n. 11.

dd) Ebend. §. 51 n. 10, 11. Hofd. v. 9. Mai u. 6. Dec. 1766 Jak. 3. Bd. S. 541.

ee) A. Reſcr. v. 19. Juli u. 22. Aug. 1628 Jak. 4. Bd. S. 10. Fiscal-Amts-Inſtruct. v. 10. März 1783 §§. 5, 6. Hofd. v. 21. Juli 1789 Roth 3. Bd. S. 310, 311.

ff) Hofd. v. 27. Juni 1786 Roth 3. Bd. S. 313.

gg) A. E. v. 13. Hofd. v. 17. Jan. 1824 Z. 1974.

§. 123.

3) Veräußerung und Belaſtung.

Klöſter können ohne Zuſtimmung des Conventes und ohne Bewilligung der Landesſtelle nichts von dem, was in dem Inventare (vorg. §. n. 1) enthalten iſt, veräußern *a*), nichts von ihren Gütern und Einkünften verpfänden oder leibgedingweiſe verlaſſen *b*), und kein intabulirtes oder in öffentlichen Fonden erliegendes Capital aufkündigen, erheben, cediren, oder in der Landtafel oder dem Grundbuche löſchen laſſen *c*); jede ſolche Handlung iſt nichtig und mit ſchweren Strafen verpönt *d*). Eben ſo wenig darf ein Kloſter ohne Bewilligung der Landesſtelle unter der Strafe der Ungiltigkeit Schulden contrahiren *e*); niemand darf einem Kloſtervorſteher auf Rechnung des Kloſters borgen *f*), und kein Gericht ohne dieſen Conſens auf eine Kloſter-Realität eine Intabulation oder Pränotation bewilligen *g*). Selbſt die Forderung für die an ein Kloſter geleiſteten Arbeiten oder gelieferten Waaren darf nicht über ein Vierteljahr ausſtändig gelaſſen werden, ſonſt iſt das Klagerecht verjährt *h*); was auch auf die in der Seelſorge ausgeſezten Kloſtergeiſtlichen ausgedehnt iſt *i*). Dagegen können Klöſter ihre Schulden abzahlen, ohne eine Anzeige machen oder einen Conſens einholen zu müſſen *k*).

a) cap. 2. de his, quae ſi. a prael. (3. 10.) cap. 1. de reb. eccl. non. alien. in Clem. (3. 4.) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 94—98.

b) Verord. v. 14. April 1545, v. 31. Oct. 1552 Paul J. v. Riegg. Corpus j. eccl. Austr. S. 25—32.

c) Hofd. v. 30. Mai 1821 Prov. Geſ. Böhm. 3. Bd. S. 426.

d) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 97—102, Hofd. v. 30. Mai 1821 Prov. Geſ. Böhm. 3. Bd. S. 426.

e) Ebend. §. 99.

f) cap. 4. de ſidejuss. (3. 22.) cap. 2. de solut. (3. 23.) Hofd. v. 14. Aug. u. 16. Nov. 1786 Jak. 3. Bd. S. 520—521.

g) Hofd. v. 18. Febr. 1783 Jak. 5. Bd. S. 292.

h) Hofd. v. 14. Aug. 1786 Jak. 3. Bd. S. 520.

i) Hofd. v. 26. Nov. 1789 Jak. 3. Bd. S. 523.

k) Hofd. v. 12. März 1791 Publ. eccl. 9. Thl. S. 4.

Iſt ein Kloſter, welches kein freies, ſondern blos geſtiftetes Vermögen beſitzt, über die Maßen verſchuldet: ſo müſſen wo möglich die Ausgaben beſchränkt, dadurch etwas erſpart, und ſolches zur Abſtoſſung der Schulden verwendet, die Gläubiger aber zu einem Nachlaſſe an Capital und Zinſen behandelt werden *l*). Das Verbot der Veräußerung und Einſchuldung geht ſelbſt die Kloſterlehen an, indem dieſelben, wenn ſie durch Ausſterben des Mannſtammes oder in andern Wegen erledigt werden, nicht wieder zu Lehen verliehen werden dürfen, ſondern zum Religionsfonde eingezogen und verkauft werden müſſen *m*), daher vielmehr die darauf haftenden Schulden abzuzahlen ſind, damit ſie der Religionsfond bei dem Heimfalle rein erhalte *n*). Den gegenwärtigen Beſitzern dieſer Lehen ſteht jedoch frei, ſie gegen einen billigen, mit dem Religionsfonde zu behandelnden Kaufſchilling ſchon dermalen an ſich zu löſen *o*).

§. 124.

Ritterorden.

Den geiſtlichen Orden werden beigezählt die Ritter-, Militär- oder Spital-Orden (ordines equestres, militares, hospitalarii), ſo geheißen, weil ihre Glieder meiſtens Ritter ſind, die chriſtliche Religion mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen ſich verpflichten, und die Armen- und Krankenpflege auf ſich haben. Sie ſind zur Zeit der Kreuzzüge im 12. Jahrhunderte entſtanden, und die berühmteſten: die Tempelherren, vom Tempel zu Jeruſalem, neben dem ihr Ordensgebäude lag, ſo genannt, von Hugo von Payens 1118 geſtiftet; die Johanniter, von ihrer dem heiligen Johann Baptiſt geweihten Kirche zu Jeruſalem ſo geheißen, von Raimund du

l) Verord. v. 14. Nov. 1724 Paul. J. v. Riegg. Corp. j. eccl. Austr. S. 250.

m) Hofd. v. 25. Nov. 1786, 24. Febr. u. 3. Juli 1787, 6. Aug. 1789 Jak. 4. Bd. S. 49, 53.

n) Hofd. v. 12. März 1789 Jak. 4. Bd. S. 52.

o) Hofd. v. 29. Nov. 1787, 10. Jan. u. 3. April 1788, 6. März 1795 Jak. 4. Bd. S. 51, 54.

Puy 1120 geſtiftet; und die deutſchen Ordensritter, von dem für deutſche Kranke gewidmeten Hauſe in Jeruſalem benannt, von Heinrich Walpot von Paſſenheim 1190 geſtiftet *a*). Erſterer wurde vom P. Clemens V. auf dem Kirchenrathe zu Vienne (1312) aufgehoben; die leztern beiden exiſtiren noch in Oeſterreich, und neben ihnen der Kreuzorden mit dem rothen Sterne unbekannten Urſprungs. Der Kreuzorden beſteht jezt blos noch aus Prieſtern, die zugleich Ritter ſind, die beiden andern theils aus Rittern, von denen mehrere im Militär dienen, theils aus Prieſtern. Gemein haben alle drei Orden, daß die Ritter von altem, und bei dem deutſchen Orden insbeſondere von deutſchem Adel ſein müſſen; daß alle Ordensglieder nach dem Noviziate auf die Regel des h. Auguſtin Gelübde ablegen, aber mit Ausnahme der Kreuzherrn und Malteſer-Prieſter in keiner Communität, ſondern da, wo ſie wollen, leben; daß der Ordensvorſteher General-Großmeiſter (magnus magister), bei dem deutſchen Orden Hoch- und Deutſchmeiſter heißt, und wo der ſich befindet, der Orden ſein Domicil und gewiſſermaßen einziges Kloſter hat; endlich, daß ihre Beneficien Commenden, und deren Beſizer Comthure oder Commandeure heißen.

Der **Kreuzorden** unterliegt keinen beſondern Beſtimmungen, ſondern richtet ſich nach den für die geiſtlichen Orden überhaupt beſtehenden Geſezen.

Der **Johanniter**-Orden zog ſich nach dem Verluſte von Paläſtina an die Sarazenen (1291) nach Cypern, und von da vertrieben (1309) nach Rhodus, endlich nach Malta, welches ihm K. Carl V. (1529) zum Geſchenke gab, woher er der Malteſer-Orden heißt. Uiber ganz Europa verbreitet, war er in acht Zungen (linguae): Provence, Auvergne, France, Arragonien, Caſtilien, Italien, Allemanien und England, nach deſſen Glaubensabfalle aber ſeit 1781 Baiern, die Zungen in Priorate, dieſe in Balleien (balliviae) und dieſe in Commenden getheilt. Das Haupt einer Zunge hieß Pile-

a) Ihrer wird erwähnt cap. 10. de decim. (3. 30.) cap. 18. de regular. (3. 31.) cap. 3—5. 7. 10. 11. 20. de privileg. (5. 33.) cap. 2. §. 2. de relig. dom. in Clem. (3. 11.)

rius, das eines Priorats Grand-Prior. Zwei Abgeordnete jeder Zunge mit dem Großmeiſter bildeten das General-Capitel, und der Grand-Prior mit allen Gliedern des Priorats das Provinzial-Capitel. Von allen dem beſteht in Folge der franzöſiſchen Revolution, der franzöſiſchen Kriege und der Seculariſationen beinahe nichts mehr. Malta, der Siz des Ordens ging verloren; Buonaparte nahm es 1798 auf ſeinem Zuge nach Egypten weg, und 1800 eroberte es von ihm England, das es ſeitdem beſizt. Seit 1805, wo der lezte Großmeiſter ſtarb, gibt es nicht einmal einen Großmeiſter mehr, ſondern blos einen Verweſer des Großmeiſterthums, der zuerſt ſeinen Siz in Catanea in Sicilien, ſeit 1826 aber durch eine Verfügung des P. Leo XII. zu Ferrara hat, und von den bis zulezt beſtandenen zwei Prioraten der allemaniſchen Zunge, dem deutſchen und böhmiſchen iſt nur noch das böhmiſche mit einigen Balleien in Nieder- und Inner-Oeſterreich geblieben. Das deutſche, das ſeinen Siz in Heitersheim in Breiskau hatte, ging (1805) mit der Stiftung des Rheiniſchen Bundes, der es für Baden ſeculariſirte, ein. Freudiger geſtalten ſich die Hoffnungen für die italieniſche Zunge, von der noch ein Groß-Priorat zu Rom beſtand *b*). Eines wurde jüngſtens (1839) neu geſchaffen für das Lombardiſch-venetianiſche Königreich mit dem Size zu Venedig *c*); mit ihm wurden die Comthureien in Modena, wo der Orden ebenfalls wieder hergeſtellt iſt, vereiniget. Ein anderes iſt (7. Dec. 1839) für das Königreich Neapel mit acht bereis beſtehenden Commenden errichtet worden, wozu neue kommen ſollen *d*). Jüngſt wurde der Orden vom P. Gregor XVI. auch im Königreiche Sardinien wieder hergeſtellt *e*), worauf der König fünf Comthureien errichtete. Mit einigen andern Regierungen wird wegen Wiederherſtellung des Ordens noch verhandelt. Außerdem hat die Regierung in der Lombardei, den beiden Sicilien und Parma dem Orden als Erſaz für früher beſeſſene Comthureien Entſchädigungen und die Erlaubniß zur Erwerbung neuer Beſizungen

b) Frankfurt. kathol. Kirchenzeitg. 1838 N. 69.

c) A. E. v. 15. Jan. 1839.

d) Angsf. Kirchztg. 1840 N. 9.

e) Breve v. 17. Dec. 1844 Prag. Zeitg. v. 1. Febr. 1845.

ertheilt *f*). Der Orden iſt noch ſouverain, und hat ſeinen Geſandten am Oeſterreichiſchen Hofe. Die Commenden werden nach dem Range der Anciennität und Capacität verliehen, und vom Ordenshaupte unter Anzeige an die Hofſtelle beſtätigt. Mit einem Capitale von wenigſtens 30000 fl. C. M. können auch Familien-Commenden geſtiftet werden, von denen die Titulare Devotions-Ritter ſind, mit dem Range, Ehre und Auszeichnung eines Comthurs. — Uiber die rechtlichen Verhältniſſe des Ordens beſteht eine eigene Jurisdictions-Norm *g*), die aber ſchon vielfältig geändert wurde. In bloſen Perſonal-Sachen wird der Malteſer als Ordensperſon betrachtet, und iſt ſeinem Orden untergeben, in Geld-, Contracts- und Real-Sachen aber dem Landrechte der Provinz *h*), und als Militäriſt dem Militär-Gerichte *i*). Die Verlaſſenſchaftsabhandlung kommt dem Orden theils ausſchließlich, theils mit dem Landrechte gemeinſchaftlich zu *k*). Stiftet der Orden eine neue Pfarre, ſo kann er ſie mit ſeinen Prieſtern verſehen; aber auf Ordenspfarren, wo bisher Weltgeiſtliche beſtanden ſind, kann er bei deren Erledigung keine Ordensprieſter ausſezen *l*). Der Grand-Prior hat im Landtage, wenn kein Biſchof da iſt, den nächſten Siz nach dem Erzbiſchofe *m*).

Der deutſche Orden beſtand aus zwölf Balleien, eilf in Deutſchland, und die zwölfte machte das dermalige Königreich Preußen, welches zu bekehren der Orden nach ſeiner Vertreibung aus den h. Ländern mit den Schwertrittern aus Liefland ausgezogen war, bis der Hochmeiſter Albert von Brandenburg 1526 lutheriſch wurde, und die Ballei zu einem erblichen Herzogthume machte. Seitdem hatte der Orden den Siz in Mergentheim. Seine Beſizungen

f) Frankfurt. kathol. Kirchenztg. N. 70.

g) Hofentſch. v. 29. Juli 1768 Geſ. K. M. Thereſ. 5. Bd. S. 351.

h) Helfert Jurisdict. Norm §. 61 u. 4.

i) Hofd. v. 29. März u. 16. April 1802 J. G. N. 558.

k) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 129.

l) Hofd. v. 17. Mai, 5. Juli u. 8. Nov. 1766, 29. Juli 1768 u. 4 Jak. 3. Bd. S. 151, 4. Bd. S. 423.

m) Landesordg. A. 21. A. Reſcr. v. 5. Jan. 1681 Jak. 4. Bd. S. 32.

in Baiern, Baden und Würtemberg verlor er bei dem Ausbruche des Krieges zwiſchen Oeſterreich und Frankreich im J. 1805 an die Fürſten jener Staaten. Die übrigen ſeculariſirte der Presburger Friede *n*) für einen Oeſterreichiſchen Prinzen und deſſen Deſcendenz. In dem Wiener Frieden *o*) leiſtete Oeſterreich Verzicht auf alle außerhalb ſeiner Staaten gelegenen Ordensgüter. Nachdem aber der Orden im Pariſer Frieden v. Jahre 1814 in den Genuß ſeiner Güter in Illyrien und Tyrol, dann der Commende zu Frankfurt am Main wieder eingetreten war: ſo ſind über Aufforderung des Kaiſers die Statuten des Ordens mittelſt einhelligen Beſchlußes ſeines Groß-Capitels erneuert und landesherrlich beſtätigt worden. Die auf die Staats- und privatrechtlichen Verhältniſſe des Ordens und ſeiner Glieder ſich beziehenden Verfügungen beſtehen in folgenden: 1) Der deutſche Orden iſt ein ſebſtſtändiges geiſtlich ritterliches Inſtitut unter dem Bande eines unmittelbaren kaiſerlichen Lehens. 2) Beſtändiger Schuz- und Schirmherr deſſelben iſt der Kaiſer. 3) In Rükſicht der Verwaltung ſeines beweglichen und unbeweglichen Vermögens kommen ihm alle Rechte und Pflichten wie jedem Privat-Eigenthümer zu. Der Orden iſt von der allgemeinen Aufſicht der landesfürſtlichen Behörden, unter welcher geiſtliche Gemeinden und ihre Güter ſtehen, befreit; doch kann der Kaiſer von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweiſungen und Auskünfte über die Einrichtung des Ordens und die Verwaltung ſeines Vermögens, ſo oft es nöthig befunden wird, ſich vorlegen laſſen. 4) Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens beſtimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehensbande gegen das Kaiſerhaus behaftete Geſammteigenthum des Ordens. 5) Dem Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der Oeſterreichiſchen Monarchie ſein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordensoberhaupte mit Einverſtändniß des Groß-Capitels verbindliche Ur-

n) v. 26. Dec. 1805 Art. 12.

o) v. 14. Oct. 1809 Art. 4.

kunden ausgeſtellt werden. 6) In Hinſicht der Steuern und anderer Staats- und Provinzial-Laſten ſind die Güter des Ordens den weltlichen Gütern gleich zu achten. 7) Die Hoch- und Deutſchmeiſter haben als ſolche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Perſon des Landesfürſten die landesfürſtliche Belehnung für ſich und den ganzen Orden anzuſuchen, und falls ſie nicht ausdrüklich davon diſpenſirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Oeſterreichiſche geiſtliche Lehenfürſten behandelt, und genießen den Rang vor allen weltlichen und geiſtlichen Fürſten, deren Fürſtenwürde jünger als die Zeit der erſten Gründung des deutſchen Ritterordens iſt. 8) Alle Hoch- und Deutſchmeiſter und Ordensglieder aus dem kaiſerlichen Hauſe genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zufolge gelten beſonders in Anſehung des Gerichtsſtandes für ſie und ihre Dienerſchaft die für andere Mitglieder des kaiſerlichen Hauſes, die keine Landesfürſten ſind, und ihre Diener ertheilten Vorſchriften. 9) Die Ordensritter und Prieſter ſind vermöge ihrer Ordensgelübde Religioſen, bleiben jedoch im Genuße ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden, durch Handlungen unter Lebenden ſowohl als durch Erbſchaften, nicht nur frei eigenes Vermögen, ſondern auch Lehen und Fideicommiſſe, ſo weit es der Inhalt des Fideicommiß-Inſtituts geſtattet, erwerben. Sie haben freie Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen; doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von 300 Dukaten überſteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutſchmeiſters eingeholt werden. 10) Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundſchaft oder Bürgſchaft übernehmen, in ſo fern ihm dieſes nicht von dem Hoch- und Deutſchmeiſter durch eine Diſpenſation von den Ordensgeſezen geſtattet wird. 11) Lezte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens ſind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutſchmeiſter entweder die beſondere Genehmigung dazu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im allgemeinen das Recht zur Errichtung eines lezten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines lezten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur

bei Lebzeiten desſelben ertheilt, und wird ohne beſondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten leztwilligen Anordnungen ſind nur dann giltig, wenn der Erblaſſer die Erlaubniß zu teſtiren nach ſeinem Eintritte von dem Hoch- und Deutſchmeiſter erhalten hat. Das Ordenshaupt hat, wenn es einen lezten Willen zu errichten geſonnen iſt, das Groß-Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen. 12) Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne giltigen lezten Willen: ſo fällt deſſen frei eigenes Vermögen dem Orden zu; es muß nur den Notherben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblaſſers, iſt aber berechtigt, für Vernachläſſigungen an Gebäuden, Abgang an fundus instructus und für andere Verkürzungen und Beſchädigungen an der Ordenſubſtanz ſich den Erſaz aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen zu verſchaffen. 13) Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf deſſen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet ſich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines lezten Willens erhalten hatte, eine lezte Willenserklärung: ſo hat der Land-Comthur dieſelbe dem Hoch- und Deutſchmeiſter zu übergeben, damit derſelbe die Richtigkeit der dem Erblaſſer ertheilten Erlaubniß beſtätigen könne. 14) Der deutſche Orden iſt über das frei eigene Vermögen des Hoch- und Deutſchmeiſters, der Ordensritter und Ordensprieſter in ſo fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit zuſammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird. Er kann daher die Sperre anlegen und mit allen andern Abhandlungsſchritten vorgehen, ſo wie die Erbſchaft dem Erben oder der Ordenskaſſe einantworten. Dagegen iſt über Klagen der Erbſchaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorſichtsmittel, über gerichtliche Executionen oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlaſſenſchafts-Maſſe, ſo wie über alle ſtreitigen Erbſchaftsangelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Perſon des Erblaſſers die Jurisdiction zugeſtanden iſt, zu verhandeln und zu ent-

ſcheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erſtrekt ſich weder auf Fideicommiß- und Subſtitutions-Maſſen, noch auf die Verlaſſenſchaften der Beamten und Diener des Ordens oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordenskanzleien haben bei den Verlaſſenſchafts-Abhandlungen die Geſeze genau zu beobachten, und ſind hierbei dem Appellations-Gerichte des Landes untergeben. 15) Die Ordensglieder ſtehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter dem Ordensobern, in jeder andern Rükſicht unter den Behörden, welchen ſie nach ihren übrigen Verhältniſſen unterworfen ſind. Die Vernachläſſigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denſelben übernommenen beſondern Pflichten wird von dem Ordensobern geahndet. Die Unterſuchung und Beſtrafung aller anderen Vergehen gehört vor die von dem Staate dazu beſtellten Behörden. Sollte ſich ein Ordensmitglied muthwillig in Schulden ſtürzen, ſo kann das ordentliche Gericht von dem Ordensobern angegangen werden, daſſelbe öffentlich für einen Verſchwender zu erklären. 16) Die Vollziehung dieſer Beſtimmungen hat die geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei zu überwachen *p*). Die Disciplin der Ordensprieſter iſt durch eigene neu redigirte Statuten normirt *q*). Für die Ordens-Commende zu Frankfurt beſteht eine eigene Jurisdictions-Beſtimmung *r*). Der Hoch- und Deutſchmeiſter kann für ſeine Perſon bis zu dem Betrage von 10000 fl. disponiren *s*). Kommt der Orden in den Fall, ſeine Pfarren mit eigenen Prieſtern nicht beſezen zu können, und muß er ſie mit Weltprieſtern beſezen: ſo iſt ein Concurs auszuſchreiben, und der Orden an die Wahl aus dem Ordinariats-Vorſchlage gebunden *t*).

p) Pat. v. 28. Juni 1840 Prov. Geſ. N. Oeſt. 22. Bd. S. 243. Anhang zu den Statut. des deutſch. Ord. Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 87.

q) Hofd. v. 16. Jan. 1841 Prov. Geſ. Tyr. 28. Bd. S. 111—173.

r) A. E. v. 20. Nov. Hofd. v. 15. Dec. 1838 Prov. Geſ. N. Oeſt. 20. Bd. S. 1058.

s) A. E. v. 4. Dec. 1838, Hofd. v. 9. April 1839 Prov. Geſ. N. Oeſt. 21. Bd. S. 150.

t) Hofd. v. 21. Aug. 1816 Jak. 9. Bd. S. 351.

§. 125.

Nonnen.

Die Nonnenklöſter unterliegen folgenden beſondern Beſtimmungen: 1) Nonnenklöſter dürfen, um mehr Sicherheit zu genießen, nur in Städten oder volkreichen Märkten beſtehen *a*). 2) Die Clauſur iſt in Nonnenklöſtern ſtrenger; es darf ohne ſchriftliche Erlaubniß des Biſchofs weder jemand, weſſen Standes, Geſchlechtes oder Alters er immer ſei, ein Nonnenkloſter betreten *b*), noch, einen außerordentlichen Nothfall, worüber der Biſchof zu erkennen hat, abgerechnet, eine Nonne auch auf kurze Zeit aus dem Kloſter ſich begeben *c*). 3) Penſionirte Beamtenswitwen, welche in ein dem Unterrichte gewidmetes Nonnenkloſter treten, dürfen ungeachtet der dadurch erhaltenen Verſorgung ihre Penſion fort beziehen *d*). 4) Keine Candidatin darf eingekleidet werden und keine Novizin Profeß ablegen, bevor ſie der Biſchof oder ſein Stellvertreter über ihren Beruf, freien Entſchluß und nöthigen Eigenſchaften geprüft hat, zu welchem Ende die Oberin dem Biſchofe den Tag der Profeß unter Strafe der Suſpenſion einen Monat früher anzuzeigen hat *e*). Die Candidatinen für Nonnenklöſter, welche ſich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, die Saleſianerinen ausgenommen, müſſen auch noch über die Lehrgegenſtände und die Lehrart von dem Schulenoberaufſeher geprüft werden *f*). 5) Die Zahl der Dienſtboten bei den Eliſabetinerinen iſt auf das Bedürfniß des

a) Conc. Trid. s. 25. cap. 5. de regular.

b) cap. un. de statu regul. in VI. (3. 16.) const. Pii V. *Circa pastoralis* cap. 3. in art. *Licet* verba: *cum ab omni lege extrema necessitas sit exemta* de V. S. in VI. (5. 12.) Conc. Trid. s. 25. cap. 5. de regular. Bened. XIV. de synod. dioeces. L. 13. cap. 12. n. 26. seq.

c) Conc. Trid. l. c.

d) Hofd. v. 10. Dec. 1813 Roths 14. Fortſez. Bd. S. 363.

e) Conc. Trid. s. 25. cap. 17. de regular.

f) Pol. Schul. Verfaſ. §. 126.

Haus- und Küchendienſtes beſchränkt. Die Krankenpflege darf nur von Kloſterfrauen ohne Zuziehung der Dienſtboten beſorgt werden *g*). 6) Der Beichtvater in Nonnenklöſtern bedarf einer beſondern Approbation des Biſchofs *h*) und dieſer muß jährlich noch zwei- oder dreimal einen außerordentlichen Beichtvater beordern, der alle Nonnen Beicht zu hören hat *i*). 7) Zur Beſorgung der weltlichen Angelegenheiten muß jedem weiblichen Inſtitute ein von Seite ſeiner Rechtſchaffenheit und Kenntniß bekannter, nicht unbemittelter Mann als Curator beigegeben werden, der ihm mit Rath und That unentgeldlich zu dienen hat *k*). 8) Die Nonnenklöſter haben theils beſtändige, theils veränderliche Oberinen. Jedes Kloſter muß aber ſeine eigene Oberin haben, und keine Oberin kann zwei Klöſtern vorſtehen. Wahlfähig iſt nur eine Nonne, die wenigſtens 40 Jahre alt iſt, und 8 Jahre nach der Profeß löblich im Kloſter gelebt hat. Findet ſich keine ſolche in demſelben Kloſter, ſo kann ſie aus einem deſſelben Ordens genommen, oder wenn dieſes nicht thunlich iſt, eine aus dem nemlichen Kloſter, die wenigſtens 30 Jahre alt und ſchon 5 Jahre Profeſſin iſt, gewählt werden. Die Stimmen hat der Biſchof oder ſein Stellvertreter, ohne die Clauſur zu betreten, vor dem Gitterfenſter abzunehmen *l*). Die Wahl iſt vollkommen, wenn die Gewählte zwei Drittel der Stimmen für ſich hat; iſt blos Stimmenmehrheit vorhanden, ſo ſteht es den übrigen frei beizutreten, um zwei Drittel voll zu machen. Geſchieht kein Acceß: ſo kann auch die mit Stimmenmehrheit Gewählte beſtätiget werden, wofern gegen ſie keine erheblichen Einwendungen, die der Biſchof früher zu hören hat, vorkommen. Fällt nur die Hälfte oder eine noch geringere Stimmenzahl für eine aus: ſo hat kein Acceß Statt *m*). Bei uns werden zu den Wahlen lebenslänglicher Oberinen, wie zu den Prälaten - Wahlen,

g) Hofd. v. 21. Dec. 1816 Z. 25442.

h) can. 11. caus. 18. q. 2.

i) Conc. Trid. s. 25. cap. 10. de regular.

k) Hofd. v. 17. Aug. 1816 Jak. 8. Bd. S. 585.

l) Conc. Trid. s. 25. cap. 7. de regular.

m) cap. 43. de elect. in VI. (1. 6.)

zwei, in Galizien ein landesfürſtlicher Commiſſär abgeordnet, welche ſich mit Ausnahme, daß ſie nicht in die Clauſur gehen, und dem Kloſter keine Koſten verurſachen dürfen, nach den für Prälaten-Wahlen erlaſſenen Beſtimmungen zu benehmen haben *n*).

§. 126.

Austritt aus dem Kloſter.

Ein Austritt aus dem Kloſter nach der Profeß findet nur in drei Wegen Statt: 1) Durch Nullitäts-Erklärung der Profeß. Dieſe kann erfolgen, wenn ein weſentliches Erforderniß (§. 118) vernachläſſigt worden iſt; und dann muß der Profeß längſtens binnen 5 Jahren vom Tage der Ablegung bei ſeinem Ordensobern und dem Biſchofe die Klage anbringen, darf aber inzwiſchen weder das Ordenskleid ablegen, noch das Kloſter verlaſſen, ſonſt wird er, es ſei denn, daß ein immerwährendes Hinderniß obwaltete, nicht gehört *a*). 2) Durch den Uibertritt aus einem Orden in den andern, welcher jedoch nur aus einem minder ſtrengen in einen ſtrengern geſtattet wird *b*). Die Mendicanten können nur in den Carthäuſer-Orden übertreten *c*). Sind Ordensgeiſtliche zu den regulirten Chorherrn, welche von dem Beſitze von Secular-Pfründen nicht ausgeſchloſſen ſind, übergetreten: ſo können ſie gleichwohl eine Secular-Pfründe nicht erhalten *d*). 3) Durch Diſpenſation oder Seculariſation, die aber gewöhnlich nur beſchränkt dahin ertheilt wird, daß der Profeß außer dem Kloſter leben, erwerben und teſtiren könne, im übrigen aber ſo viel möglich noch die Gelübde beobachte. Um die Seculariſation muß bei dem Biſchofe angeſucht und von dieſem nach vorläufig erwirkter Hofbewilligung *e*) bei dem Pabſte ein-

n) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 38.

a) Conc. Trid. s. 25. cap. 19. de regular. Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 72.

b) cap. 10. 18. de regular. (3. 31.) Conc. Trid. l. c.

c) cap. 1. de regular. in Extrav. com. (3. 8.)

d) Conc. Trid. s. 14. cap. 11. de ref.

e) Hofd. v. 7. Febr. 1828 Prov. Geſ. Tyr. 15. Bd. S. 31.

geſchritten werden *f*). Das Recht der Erwerbung beſchränkt ſich auf das, was dem Seculariſirten vom Tage der Seculariſation anfällt. Auf das, was ihm als Pflichttheil oder ſonſt zugekommen ſein würde, wenn er durch kein Ordensgelübde gebunden geweſen wäre, hat er keinen Anſpruch *g*).

Die Verſtoſſung aus dem Kloſter *h*) geht nicht mehr an; unverbeſſerliche Profeſſen müſſen an einem geeigneten Orte in ihrem oder einem andern Kloſter deſſelben Ordens zur Buße angehalten werden *i*).

§. 127.

Kloſteraufhebung.

Eine Art Seculariſation geſchieht durch die Aufhebung des Ordens oder Kloſters. Die Aufhebung eines Ordens hängt vom Pabſte (§. 67 lit. *bb*), die eines Kloſters vom Biſchofe ab (§. 439). In Oeſterreich iſt die eine und andere vielfältig vorgefallen. Als Orden wurden zuerſt die Jeſuiten aufgehoben *a*), und ein gleiches mit den Tertiariern und dem ſo genannten dritten Orden männlichen und weiblichen Geſchlechts beſchloſſen *b*) und bald darauf ausgeführt *c*). Eben das geſchah mit den am allererſten zur Aufhebung beſtimmt geweſenen *d*) Eremiten oder Waldbrüdern *e*), dann mit allen Ordenshäuſern, Klöſtern und Hoſpitien, welche nach ihrer Regel

f) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 29 n. 2, 4, §. 31.

g) Hofd. v. 24. Mai, 20. Juni, 11. Juli 1774 Jak. 2. Bd. S. 202, Verord. v. 9. Nov. 1781 Tratt. 1. Bd. S. 135, v. 14. Dec. 1786 Tratt. 6. Bd. S. 547.

h) cap. 10. de M. et O. (1. 33.)

i) cap. 24. de regular.

a) A. Reſcr. v. 10. Sept. 1773 Jak. 3. Bd. S. 10.

b) Hofd. v. 28. Febr. u. 15. Juni 1774 Jak. 6. Bd. S. 37.

c) Hofd. v. 13. Jan., 24. Febr. u. 23. Sept. 1782, 18. März 1783 ebend. S. 37—39.

d) Hofd. v. 15. Juli 1769, v. 14. Dec. 1771 Jak. 2. B. S. 192—194.

e) Hofd. v. 23. Sept. 1782 Jak. 6. Bd. S. 38.

ein beſchauliches Leben führen, von den Männerorden: den Charthäuſern, Camaldulenſern, von den weiblichen: den Carmeliterinen, Clariſſerinen, Kapuzinerinen und Franciscanerinen *f*), ferner mit den Frauenorden, die ſich nicht mit der Krankenpflege oder dem Unterrichte abgeben *g*), darauf mit den Trinitariern *h*) und Paulinern *i*), endlich mit allen für die Seelſorge entbehrlichen Männerklöſtern *k*). Bei mehrern Klöſtern wurde ein Zuſammenziehen angeordnet *l*), andern ein numerus fixus feſtgeſezt, in welchen die in der Seelſorge Angeſtellten nicht einzurechnen ſind *m*). Weil aber ſeit der lezten Regulirung vom Jahre 1802 die meiſten Klöſter unter den numerus fixus herab gekommen ſind: ſo wurde beſtimmt, daß keines der noch beſtehenden Klöſter mehr aufgehoben oder vereinigt werden ſoll, wenn es auch dazu früher auserſehen worden wäre, es ſei denn, daß die Seelſorge weder im Beichtſtuhle noch am Krankenbette eine Aushilfe von demſelben weiter zu erwarten hätte, wo aber immer noch die allerhöchſte Bewilligung erfordert wird; daß jedoch auch keines der aufgehobenen Klöſter wieder hergeſtellt werden ſoll, wenn nicht Umſtände nothwendig machen, daß eines oder das andere wieder auflebe *n*). Neueſtens wurde die einſtweilige Zuſammenziehung von Klöſtern eines und deſſelben Ordens geſtattet, wenn der Biſchof wegen Unmöglichkeit, die einzelnen Klöſter mit der für die Disciplin erforderlichen Anzahl von Prieſtern zu beſezen, ſelbſt darauf anträgt;

f) Hofd. v. 12. Jan. 1782 Jak. 3. Bd. S. 466.

g) Hofd. v. 8. März 1782 ebend. S. 443.

h) Hofd. v. 21. Nov. 1783 Jak. 6. Bd. S. 176, v. 28. Febr. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 122.

i) Hofd. v. 25. Nov. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 655.

k) Hofd. v. 24. Sept. 1785 Jak. 3. Bd. S. 443.

l) Hofd. v. 6. Dec. 1785, 11. April 1786, 14. Aug. 1787 ebend. S. 447, 452—453.

m) Hofd. v. 20. Mai 1781 ebend. S. 503, v. 24. Oct. 1783 n. 11 Tratt. 3. Bd. S. 343, v. 24. Sept. 1785 Jak. 3. Bd. S. 503.

n) Hofd. v. 17. Jan. 1792 ebend. S. 494, v. 2. April 1802 II. Abthl. §. 1, v. 3. Febr. 1820 Jak. 8. Bd. S. 494.

wo dann das Vermögen der unirten Klöſter zwar gemeinſchaftlich genoſſen, aber nicht verſchmolzen werden darf, und für die Erhaltung des leer gewordenen Kloſters geſorgt werden muß, damit, wie die Wiederbeſezung durch die Ordensgemeinde möglich wird, ſolche auf der Stelle wieder vor ſich gehe *o*). Auch wurde bewilligt, Orden von beſchaulichem Leben wieder zu errichten, wenn ſie blos auf eine Privat-Stiftung errichtet werden, und kein öffentlicher Fond in Anſpruch genommen wird *p*), unter welcher Bedingung auch dem Inſtitute der barmherzigen Schweſtern des h. Carl von Borromäo, nach vorläufig eingeholter allerhöchſten Bewilligung für jeden einzelnen Fall, Häuſer zu errichten geſtattet worden iſt *q*).

Die Ordensperſonen von aufgehobenen Klöſtern ſind, in ſo weit ſie nicht in andere Klöſter übergetreten ſind, den Seculariſirten gleich geſtellt (vorg. §. n. 3) *r*).

o) A. E. v. 24. Juni, Hofd. v. 27. Juli 1827 Z. 18427 §. 12. Hofd. v. 23. Mai 1834 Prov. Geſ. N. Oeſt. 16. B. S. 269.

p) Hofd. v. 26. Dec. 1826 Prov. Geſ. Böhm. 9. Bd. S. 54.

q) A. E. v. 2., Juſt. Hofd. v. 26. Nov. 1839 Z. 7805.

r) Hofd. v. 20. Juni 1774, 9. Nov. 1781, 30. Aug 1782 Publ. eccl. 1. Thl. S. 72, 144, 235, v. 28. Dec. 1786 ebend. 5. Bd. S. 46, v. 4. Jan. 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 34. B. G. B. §. 573, Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 100.

Viertes Hauptſtük.

Von den Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien.

§. 128.

Begriff und Arten der Kirchenämter.

Kirchenamt (officium ecclesiasticum), objectiv genommen, heißt der Inbegriff der kirchlichen Functionen, wozu jemand durch beſondere Verleihung ermächtigt wird; ſubjectiv aber das Recht und die Pflicht zur Vornahme derſelben.

Das Kirchenamt iſt ein officium sacrum, wenn die kirchlichen Functionen den ordo und die jurisdictio externa oder nur den ordo erfordern, wie das Amt eines Biſchofs oder Pfarrers; oder ein bloſes officium ecclesiasticum, wenn ſie lediglich die jurisdictio externa vorausſezen, wie das Amt eines General- oder Bezirks-Vikärs; oder ein gemeines officium ecclesiasticum, wenn es weder den ordo noch die jurisdictio erheiſcht, wie das Amt des Meßners oder Regenschori.

Iſt mit dem officium sacrum eine jurisdictio externa propria verbunden: ſo iſt es ein höheres (majus), ſonſt ein niederes (minus). Jedes höhere Kirchenamt iſt eine kirchliche Würde

(dignitas ecclesiastica) oder **Prälatur** (praelatura). Geiſtliche welche vermöge eines Privilegium oder Herkommens oder auch vermöge des gemeinen Rechtes *a*) Prälaten heißen, ohne eine eigene Jurisdictions-Gewalt für den äußern Gerichtſtand zu haben, ſind nur Ehren-Prälaten (praelati honorarii) und ihre Würde ein **Perſonat** (personatus) *b*).

§. 129.
Urſprung der Pfründen.

Wer ein Kirchenamt verſieht, fordert mit Recht den Unterhalt von der Kirche, weil jeder Arbeiter ſeines Lohnes werth iſt, und wer das Evangelium predigt, von dem Evangelio leben ſoll *a*). Uranfänglich lebten die Geiſtlichen von den Gaben der Gläubigen, welche der Biſchof wochentlich oder monatlich vertheilte. Im 4. Jahrhunderte kam die Kirche zum Beſitze von liegenden Gütern, deren Erträgniß wie die Oblationen vertheilt wurde. Weil aber die Verwaltung fern gelegener Kirchengüter dem Biſchofe eben ſo läſtig fiel, als dem Land-Clerus das Abholen ſeines Unterhaltes aus der Stadt: ſo überließen die Biſchöfe im 6. Jahrhunderte den Landgeiſtlichen bisweilen den Genuß der in ihrem Bezirke gelegenen Kirchengüter, anfangs auf beliebigen Widerruf, ſpäter auf lebenslang. Im 9. Jahrhunderte aber kam der Genuß mit dem Amte dergeſtalt in Verbindung, daß, wer zu dieſem gelangte, auch jenen erhielt; der Biſchof durfte ihm außer einer canoniſchen Urſache dieſen Genuß nicht mehr entziehen, und er überging von ſelbſt auf den Nachfolger im Amte *b*). Da dieſes Verhältniß ſich nach Art der Lehen bildete:

a) cap. 6. de consuetud. (1. 4.)

b) cap. 8. de constitut. (1. 2.) cap. 8. de rescript. (1. 3.) cap. 18. de filiis presbyt. (1. 17.) cap. 13. 28. de praebend. (3. 5.) cap. 15. eod. in VI. (3. 4.) cap. 4. eod. in Clem. (3. 2.) cap. 1. de consuetud. in VI. (1. 4.)

a) **Helfert** v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 1.

b) Ebend. I. Thl. §§. 9—11, II. Thl. §. 2.

ſo erhielt es einen mit dieſen gleichen Namen beneficium, welcher Name zu allererſt auf dem Concil zu Frankfurt v. J. 794 vorkommt. Bei den Capiteln entſtand nach Auflaſſung des gemeinſchaftlichen Capitel-Lebens ein ähnliches Verhältniß, indem den einzelnen Canonicis ein relativer Antheil von dem Capitular-Gütereinkommen unter dem Namen praebenda zugewieſen wurde, auf die ſie ein bleibendes Recht erhielten *c*). Dieſe praebenda unterſchied ſich vom beneficium, daß lezteres in liegenden Gründen und Zehenten, die praebenda in Geld und Naturalien beſtand, dann daß das beneficium keine Vermehrung zuließ, während die Zahl der Präbenden bei jedem Capitel verändert werden konnte *d*). Von Präbende bildete ſich durch ungenaue Benennung Prövende, und davon Pfründe. Nun bedeutet Beneficium und Pfründe gleichviel *e*).

§. 130.

Begriff und Merkmale eines Beneficium.

Beneficium iſt ein von der competenten Kirchengewalt errichtetes, und mit dem Rechte auf den lebenslänglichen Unterhalt aus eigens dazu geſtifteten Gütern verbundenes geiſtliches Amt. Die weſentlichen Merkmale deſſelben ſind demnach folgende: 1) Ein geiſtliches Amt; denn beneficium datur propter officium *a*). Deshalb kann ein Laie, der ein geiſtliches Amt zu verſehen nicht geeignet iſt, kein Beneficium erhalten, und das Amt, welches zum Dienſte der Kirche eingeſezt, immerwährend und mit dem Rechte zum Genuße kirchlicher Einkünfte verbunden, aber profan iſt, kein Beneficium genannt werden; eben ſo wenig iſt die Penſion eines Geiſt-

c) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 108.

d) cap. 8. de praebend. (3. 5.) cap. 10. de concess. praebend. (3. 8.)

e) can. 2. 9. caus. 1. q. 3. cap. 17. 27. de praebend. (3. 5.) cap. 32. de V. S. (5. 40.)

a) cap. fin. de rescript. in VI. (1. 3.)

lichen, der kein geiſtliches Amt mehr verſieht, ein Beneficium *b*). 2) Ein Recht zum lebenslänglichen Unterhalte; deswegen ſind die Handpfründen (beneficia manualia), die nach Belieben des Verleihers widerrufen werden können, die gewöhnlichen Capellaneien, wenn auch einige Stiftsmeſſen darauf haften, die zeitlichen Adminiſtraturen keine Beneficien, wohl aber die beſtändigen Vicariate *c*), die Local-Capellaneien und die geſtifteten Capellaneien, bei denen ein Patron präſentirt, und über die Präſentation von dem Biſchofe ein Decret ausgefertigt wird. 3) Geſtiftete Einkünfte, aus denen der Beneficiat den lebenslänglichen Unterhalt bezieht; dies fordert der Begriff von Dotation, die jedem Beneficium zum Grunde liegt; daher das Recht eines Geiſtlichen zum Bezuge von zufälligen Einkünften z. B. Stolgebühren, Meß-Stipendien, Opfern, kein Beneficium iſt. 4) Die Errichtung durch kirchliche Auctorität, welche das geiſtliche Amt einzuſezen, und den dazu gewidmeten Einkünftengenuß anzunehmen hat; daher es wieder keine Pfründe iſt, wenn ſich ein Edelmann ohne kirchliche Intervention einen Hausgeiſtlichen aufnimmt, und deſſen lebenslänglichen Unterhalt auf ſeinen Gütern bücherlich verſichern läßt.

Hieraus ergeben ſich nachſtehende Folgerungen: 1) Jedes Beneficium hat ein zweifaches Moment: ein ſpirituelles, welches die geiſtlichen Dienſte als Ausfluß des ordo oder der Jurisdiction, und ein temporelles, welches der Genuß beſtimmter Einkünfte ſind *d*). 2) Jedes Beneficium iſt ein **officium ecclesiasticum**, aber nicht jedes **officium ecclesiasticum** ein Beneficium. 3) Das officium iſt die Haupt-, das Recht auf das Einkommen die Nebenſache. 4) Die Art des Beneficium hängt von dem officium, nicht von dem Einkünftengenuße ab. 5) Collator des Beneficium iſt nicht der, welcher die Perſon des Beneficiaten beſtimmt, oder dieſen in den Einkünftengenuß einweiſet, ſondern der, welcher das officium überträgt.

b) cap. 30. de praebend. (3. 5.)

c) cap. 27. de rescript. (1. 3.) cap. 3. de off. Vicar. (1. 28.) cap. un. eod. in Clem. (1. 7.)

d) cap. 25. de praebend.

§. 131.
Arten der Beneficien.

Die Beneficien ſind: 1) höhere (majora), wenn damit die kirchliche Jurisdiction für das äußere forum verbunden iſt, wie Bisthümer und Prälaturen, oder niedere (minora), wenn dieſes nicht der Fall iſt *a*), wie Pfarren und Canonicate, welche leztern jedoch rükſichtlich der Verleihung bisweilen den höhern beigezählt werden *b*). Das höchſte Beneficium iſt der Römiſche Pontificat *c*). 2) Seelſorge- oder einfache Beneficien (curata *d*) vel simplicia) *e*), je nachdem dabei eine Seelſorge iſt, wie bei Pfarren, oder nicht, wie bei Canonicaten. 3) Wahl- (electiva), Collations- (collativa) und Patronats-Beneficien (patronata), je nachdem ſie durch Wahl, freie Verleihung oder Präſentation eines Patrons beſezt werden. 4) Reſidential- und Nicht-reſidential-Beneficien, je nachdem ſie zur Reſidenz verpflichten oder nicht. Der Regel nach ſind alle Beneficien reſidential; nicht reſidential ſind meiſtens blos ein und das andere Canonicat bei Collegiat-Capiteln, dann einfache Beneficien, deren Dotation den anſtändigen Unterhalt nicht dekt *f*). 5) Vereinbarliche (compatibilia) und nicht vereinbarliche (non compatibilia); erſtere ſind jene, welche von einer Perſon zugleich beſeſſen werden können, ohne daß ihre Natur oder das Geſez widerſtreitet; leztere, wo das Gegentheil Statt findet. Der Natur nach ſind unvereinbarlich,

a) cap. 8. de rescript. (1. 3.) cap. 7. §. 2. de elect. (1. 6.) cap. 8. 28. de praebend. (3. 5.)

b) Helfert v. Beſezung der Beneficien II. Hptſtk.

c) cap. 1. de maled. (5. 26.)

d) cap. 14 de aetate et qualit. (1. 14.) cap. 38. de praebend. cap. 6. 8. eod. in VI. (3. 4.) cap. 4. eod. in Clem. (3. 2.) cap. 11. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.) Conc. Trid. s. 23. cap. 1. de ref. *Eadem omnino*.

e) cap. 11. et fin. de praebend. Conc. Trid. s. 23. cap. 18. in med. s. 24. cap. 15. de ref.

f) Devoti institut. j. eccl. T. II. L. II. tit. 14. §. 8.

welche die Reſidenz oder einen zu gleicher Zeit zu begehenden Kirchendienſt fordern; dem Geſeze nach, wenn jede der mehreren Pfründen den anſtändigen Unterhalt abwirft, ſei es auch, daß den Pflichten beider entſprochen werden könne. Zwei Curat-Beneficien, zwei Beneficien an derſelben Kirche z. B. zwei Canonicate bei demſelben Capitel ſind allzeit incompatibl. Auch darf keine Verbindung eines Canonicats mit der Pfarre bei einer andern Kirche außerhalb der Cathedrale, in Wien nicht einmal eine Domherrn-Stelle mit einer Stadtpfarre *g*), desgleichen nicht eine Curat-Pfründe mit dem Amte eines Seminar-Rectors oder Conſiſtorial-Secretärs Statt finden. Dagegen geht die Vereinigung eines Canonicats mit einer an derſelben Domkirche beſtehenden Curat-Pfründe an, wenn ſie nicht vermieden werden kann oder auf einer Stiftung beruht *h*); eben ſo ſind mehrere einfache Beneficien, ein Curat- und ein einfaches Beneficium, welches keine Reſidenz fordert, endlich einfache Beneficien mit geiſtlichen und Staatsämtern compatibl *i*). Die Macht, von der Incompatibilität zu dispenſiren, kommt nur dem Römiſchen Pabſte zu *k*). 6) Secular- (secularia) und Regular-Beneficien (regularia), je nachdem ſie blos Welt- oder Ordensgeiſtlichen verliehen werden können. Doch können zu Bisthümern auch Ordensgeiſtliche und zu Secular-Pfründen auch regulirte Chorherrn gelangen (§. 126 n. 2) *l*). Andere Ordensgeiſtliche können niedere Beneficien nur mit päbſtlicher Bewilligung erlangen *m*), und bei uns an den bei Klöſtern neu errichteten Pfarren Geiſtliche aus dem Kloſter angeſtellt werden, erhalten aber nicht alle Pfarreinkünfte, ſondern blos eine Remuneration von 150 fl. aus dem Religionsfonde *n*). Im

g) A. E. v. 22. Hofd. v. 26. Oct. 1825 Z. 32966.

h) Hofd. v. 19. April 1832 Z. 7259 Prov. Geſ. Böhm. 14. Bd. S. 164.

i) Angef. Abhandlg. v. Beneficien §. 93 n. 6.

k) Ebend. §. 93 n. 6.

l) Ebend. §. 10.

m) Bened. XIV. constit. *Quod inscrutabili.*

n) Angef. Abhandlg. v. Beneficien §. 59.

Zweifel iſt eine jede Pfründe für eine weltliche zu halten, wenn ſich nicht für das Kloſter eine urſprüngliche Stiftung, oder eine nachherige Verleihung, Incorporation oder Erſitzung nachweiſen läßt *o*). Aus dem erſten Grunde dürfen Klöſter an allen bei dem Kloſter, oder auf den eigenthümlichen Kloſterherrſchaften oder in dem Territorio einer Kloſterpfarre neu zu errichtenden Beneficien ihre Ordensgeiſtlichen anſtellen *p*). Vermöge ihrer Natur gibt es keine Ordens-Beneficien; die Abteien, die man dafür nimmt, ſind keine Beneficien, da Aebte wohl ein Amt, aber keine Pfründe haben, und ſonſt auch die Aebtiſſinen Pfründenbeſitzerinen ſein müßten.

§. 132.

Errichtung eines Beneficium.

Aus dem Begriffe von Beneficium folgt, daß die Errichtung aus zwei Handlungen beſteht: der Stiftung des für einen Geiſtlichen erforderlichen Unterhalts, und der Einſetzung eines Kirchenamts. Erſtere kann von der Kirche, dem Staate oder Privaten ausgehen *a*); leztere nur von der Kirche, und zwar für höhere Beneficien vom Pabſte *b*), für niedere vom Biſchofe *c*), nachdem vorerſt die Erhebung gepflogen wurde, ob dazu eine gerechte Urſache vorhanden ſei *d*), ob das zu ſtiftende Kirchenamt dem Kirchen-Ritus und der vorgeſchriebenen Gottesdienſtordnung angemeſſen *e*), die Dotation zureichend *f*) und alle Perſonen einvernommen ſeien, welche gegen die

o) Ebend. u. §. 10.

p) Hofverord. v. 24. Oct. 1783 n. 4, 7 Tratt. 3. Bd. S. 311, 25. Oct. 1785 Jak. 4. Bd. S. 430.

a) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref.

b) can. 50. caus. 16. q. 1. cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Conc. Trid. s. 24. cap. 13. de ref.

c) can. 44. 51. caus. 16. q. 1. can. 11. caus. 16. q. 7. cap. 25. de jure patron. (3. 38.) Conc. Trid. s. 21. cap. 4. de ref.

d) Helfert v. kirchl. Gebäuden §§. 7—9.

e) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 28.

f) can. 9. Dist. 1. de consecr. cap. 12. de praebend. (3. 5.) cap. 8. de consecr. eccl. (3. 10.) cap. 3. de eccl. aedif. (3. 18.)

Errichtung Einſprache thun können *g*). Dasſelbe hat Statt, wenn eine aufgelaſſene Pfründe wieder hergeſtellt werden ſoll *h*).

Nach den Staatsgeſezen wird zur Errichtung eines Beneficium auch die Zuſtimmung des Landesfürſten erfordert.

In Oeſterreich iſt ſeit dem Jahre 1783 die Errichtung von Curat-Beneficien häufig vorgefallen, und mit Rükſicht auf dieſen Zeitpunct unterſcheidet man alte und neue Beneficien, je nachdem ſie bis zum Jahre 1783 ſchon beſtanden oder ſeither errichtet worden ſind. Es wurden hierfür einige Directiv-Regeln für das offene Land, andere für die Städte feſtgeſezt.

Auf dem Lande ſoll eine neue Seelſorge-Station errichtet werden können: 1) wo die Kirchkinder wegen austretender Gewäſſer, rauher Gebirge oder übler Wege zur Pfarrkirche gar nicht oder nur ſehr ſchwer gelangen können, 2) über eine Stunde Weges entfernt, 3) über 900, und wo Katholiken mit Akatholiken vermengt wohnen, ungefähr 500 an der Zahl ſind, wobei Orte, welche eine Kirche, einen Fond zur Dotation oder gar einen Geiſtlichen ſchon haben oder gehabt haben, beſonders berükſichtigt werden ſollen. Wo es ſich aber blos um Arrondirung handelt, wo der Pfarrer zu ſeinen Kirchkindern durch eine fremde Pfarre gehen muß, wo die Ortsbewohner zu verſchiedenen Pfarren gehören, oder zu einer fremden Pfarre einen nähern oder minder beſchwerlichen Weg haben als zur eigenen: da hat eine Umpfarrung zu geſchehen *i*), und wenn das Ordinariat einverſtanden iſt, die Landesſtelle darüber zu entſcheiden *k*). Für die Städte wurde vorgeſchrieben, daß 1) die Zahl der Pfarren verhältnißmäßig vermehrt werden ſoll, damit keiner Pfarre zu viel Seelen zufallen; 2) keine Stadtpfarre ſich auf eine Vorſtadt erſtreken, und kein Pfarrer durch den Bezirk eines andern zu gehen

g) can. 44. caus. 16. q. 1. cap. 36. de praebend. (3. 5.)

h) cap. 12. de constit. (1. 2.)

i) Hofd. v. 12. Sept. 1782, 24. Oct. 1783, 24. Sept. 1785 Jak. 4. Bd. S. 380, 386—389, 395.

k) Erweiterter Wirkungskreis der Landesſtellen durch a. E. v. 28. April, Hofd. v. 11. Mai 1832 Z. 9558.

nöthig haben; 3) zu Pfarrkirchen geräumige Kirchen, die wenigſtens die Hälfte der Gemeinde auf einmal faſſen und einen guten Zugang haben, gewählt; 4) in der Stadt auf ungefähr 1000 Seelen zwei, in den Vorſtädten auf ungefähr 700 Seelen ein Geiſtlicher anzunehmen ſein ſollen *l*).

Ob in einem einzelnen Falle, wo eine neue Curatie zu errichten iſt, dieſe Grundregeln vorhanden ſeien: hat der Bezirks-Vikär gemeinſchaftlich mit dem Kreisamte zu unterſuchen *m*), wobei zugleich die Dotation für den Beneficiaten zu ermitteln, und die Herſtellung der erforderlichen Gebäude und Einrichtung der Kirche, die Beiſchaffung der Kirchenerforderniſſe und die Uibernahme des Patronats ſicher zu ſtellen kommt. Die Dotation iſt zunächſt aus den ſchon vorhandenen Stiftungen, freiwilligen Beiträgen, einfachen Beneficien *n*) und der bei Erledigung der Mutterpfarre etwa zuläſſigen Ausſcheidung (§. 138), alſo immer aus Local-Quellen zu ermitteln; was abgeht, leiſtet der Religionsfond *o*). Die Koſten für die Gebäude ſind nach den Bau-Normalien aufzubringen *p*). Paramente und innere Kircheneinrichtung endlich ſchafft, ſo weit ſie nicht von aufgehobenen Klöſtern zu bekommen ſind *q*), wieder der Religionsfond *r*). Die von dem Kreisamte gepflogene Verhandlung geht zuerſt an den Biſchof, und dieſer erſtattet darüber ſeine Aeußerung an die Landesſtelle, von welcher der Bericht an die Hofſtelle gelangt *s*).

Die bei den neu errichteten Beneficien angeſtellten Geiſtlichen ſind von den alten Beneficiaten durchaus unabhängig *t*).

l) Hofd. v. 26. April 1783 ebend. S. 382—385.

m) Hofd. v. 20. Oct. 1782 Tratt. 2. Bd. S. 405.

n) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 6, v. 14. Febr. 1784 n. 3, 4 Jak. 4. Bd. S. 388, 391, v. 9. Febr. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 52.

o) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 120.

p) Ebend. v. kirchl. Gebäuden §. 16.

q) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 2 Jak. 4. Bd. S. 388, v. 9. Jan. 1789 Tratt. 9. Bd. S. 36.

r) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 118.

s) Hofd. v. 12. Sept. 1782 Jak. 4. Bd. S. 380.

t) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 8. ebend. S. 388.

§. 133.

Umänderungen:

Umänderung (innovatio) heißt eine Veränderung, die mit einem Beneficium vorgeht. Da die durch kirchliche Acceptation bekräftigten Stiftungen heilig gehalten werden müſſen: ſo können Beneficien ordentlicher Weiſe nicht umgeändert werden *a*), und es iſt gemeine Regel: **Beneficia sine diminutione conferantur** *b*). Eine Innovation kann nur eine wichtige Urſache rechtfertigen, wozu noch, wie zur Errichtung eines Beneficium *c*), die kirchliche Auctorität und landesfürſtliche Beiſtimmung *d*), die Einvernehmung aller, welche dabei intereſſirt ſind, namentlich des Patrons *e*) und Beneficiaten *f*), nicht aber nothwendiger Weiſe auch deren Einwilligung *g*), kommen muß *h*). Die kirchliche Auctorität befindet ſich ebenfalls, wie bei der Errichtung, für höhere Pfründen bei dem Pabſte *i*), für niedere bei dem Biſchofe und dem Capitel, das hierbei den Conſens zu ertheilen hat *k*).

a) **Helfert** v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 33. cap. 8. de praebend. (3. 5.)

b) Decretal. Greg. IX. lib. 3. tit. 12.

c) cap. 1. de R. J. (5. 41.)

d) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 13 Roth 3. Bd. S. 530.

e) cap. 7. de donat. (3. 24.) cap. 20. de jure patron. (3. 38.) Conc. Trid. s. 24. cap. 15. de ref.

f) Conc. Trid. s. 21. cap. 5. de ref.

g) Conc. Trid. s. 21. cap. 4. de ref.

h) cap. 8. 9. de his, quae fi. a praelat. (3. 10.) cap. 7. de donat. (3. 24.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. s. 24. cap. 13. 15. de ref.

i) cap. 48. 49. 53. caus. 16. q. 1. cap. 1. de translat. episc. (1. 7.) cap. 1. ne sede vacante (3. 9.) cap. 5. de praebend. in Extrav. com. (3. 2.) Conc. Trid. s. 24. cap. 13. de ref.

k) cap. 10. 26. 33. de praebend. (3. 5.) cap. 21. de censib. (3. 39.) cap. 8. de excess. praelat. (5. 31.) cap. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. (3. 4.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. s. 21. cap. 5. s. 24. cap. 15. de ref.

Die Arten der Innovation ſind: Die Umſtaltung, Vereinigung, Incorporation, Theilung, Dismembration, Belaſtung, Retention und Aufhebung.

§. 134.

1) Umſtaltung.

Umſtaltung (alteratio) heißt die Veränderung des Beneficium im Kirchenamte. Sie geſchieht, wenn eine Secular- zu einer Regular-Pfründe oder umgekehrt, eine Pfarre zu einem Kloſter oder Collegiat-Capitel, eine Abtei zu einem Bisthume, ein Bisthum zu einem Erzbisthume erhoben wird *a*), wie jüngſtens mit dem in ein Erzbisthum umgeſtalteten Bisthume Görz geſchah *b*). Bei der Umſtaltung können die Rechte und Obliegenheiten des frühern Beneficium neben den mit dem alterirten Beneficium verbundenen Rechten und Obliegenheiten fortbeſtehen, oder aufhören und an ihre Stelle die der gegenwärtig conſtituirten Pfründe treten, je nachdem das eine oder andere in dem Umſtaltungs-Inſtrumente beſtimmt iſt.

§. 135.

2) Vereinigung.

Pfründenvereinigung (unio) iſt die Verbindung zweier oder mehrerer Pfründen unter einem Vorſteher. Sie iſt zeitlich oder perſönlich, wenn ſie blos zu Gunſten einer Perſon für deren Lebenszeit vorgenommen wird, oder immerwährend, ſächlich, wenn ſie zum Beſten der Kirche auf immer geſchieht. Leztere kann wieder auf dreierlei Weiſe vor ſich gehen: a) In gleicher Art (per aequalitatem), wenn der Zuſtand der vereinigten Beneficien in nichts verändert wird, als daß ſie Einen Beſizer erhalten; b) in ungleicher Art (per subjectionem), wenn die eine Kirche als Filiale der andern als Mutterkirche unterworfen wird, ſo daß, wenn leztere vacant wird, erſtere gleichfalls es iſt, und beide zugleich

a) can. 73. caus. 12. q. 2. cap. 5. de praebend. in Extravag. com. (3. 2.)

b) Päbſtl. Bulle v. 3. Aug. 1830, Hofd. v. 15. Febr. 1831 Z. 3262.

verliehen werden. Hierbei kommt der Patron um ſein Präſentations-Recht, wenn er es ſich nicht vorbehalten hat *a*); jedoch bleiben die Rechte und Verbindlichkeiten beider Kirchen unterſchieden, damit nicht, wenn ſie in verſchiedenen Diöceſen befindlich ſind, die Jurisdiction der mehrern Diöceſane vermengt werde *b*). c) Durch **Aufhebung** (per suppressionem), wenn die mehreren Pfründen gleichſam aufgehoben und zu einem neuen Beneficium, das ſo viel es angeht, die Rechte aller in ſich vereint, umgeformt werden. Welche von dieſen drei Unionen in einem beſonderen Falle gemacht ſei, muß das darüber verfaßte Inſtrument nachweiſen. Im Zweifel iſt die Vermuthung für die erſte, weil ſie weniger gehäſſig iſt als die andern. Die Wirkung jeder Art von Union iſt, daß Einer die vereinigten Beneficien beſitzt und die Einkünfte aller bezieht *c*).

Die perſönliche Vereinigung, welche nichts als ein Vorwand iſt, um mehrere Beneficien zu beſitzen, iſt gänzlich verboten *d*). Die ſächliche Vereinigung kann, weil ſie eine Verminderung des Gottesdienſtes zur Folge hat, nur wegen einer ſehr wichtigen Urſache z. B. Armuth eines Beneficium *e*), nahen Lage *f*), Verminderung der Gläubigen *g*), Mangels an Prieſtern, und unter Beobachtung der hinſichtlich der Innovation überhaupt angegebenen Erforderniſſe Statt finden. Auch dürfen nicht Curat- mit einfachen *h*), Secular- mit Regular- *i*), Collations- mit Patronats-Beneficien vereinigt werden *k*), und eben ſo wenig darf der Biſchof eine Pfründe zu ſeinen Tafelgütern ſchlagen *l*).

a) cap. 7. de donat. (3. 24.)

b) cap. 2. de relig. domib. (3. 36.) Conc. Trid. s. 14. cap. 9. de ref.

c) can. 3. §. 1. caus. 10. q. 3. can. 48. 49. caus. 16. q. 1.

d) Conc. Trid. s. 7. cap. 4. s. 24. cap. 17. de ref.

e) can. 3. §. 1. caus. 10. q. 3. cap. 33. de praebend. (3. 5.) Conc. Trid. s. 21. cap. 5. s. 24. cap. 13. de ref.

f) can. 48. caus. 16. q. 1.

g) can. 49. caus. 16. q. 1.

h) Conc. Trid. s. 24. cap. 13. de ref.

i) Ibid. s. 24. cap. 15. de ref.

k) Ibid. s. 25. cap. 9. de ref.

l) cap. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. (3. 4.)

§. 136.

3) Incorporation.

Einverleibung (incorporatio) iſt die Vereinigung einer Pfründe mit einem geiſtlichen Körper z. B. Kloſter, Capitel, Academie, oder mit einer kirchlichen Dignität z. B. einem Bisthume oder Probſtei zu deren beſſern Subſiſtenz oder Dotation *a*). Sie iſt zweifach: a) quoad temporalia, wenn der Körper oder Dignitär, zu dem die Incorporation geſchieht, außer dem Patronats=Rechte das Pfründeneinkommen mit der Verpflichtung erhält *b*), davon einen zur Verſehung des Kirchendienſtes anzuſtellenden beſtändigen Vikär zu unterhalten *c*); b) pleno jure oder quoad temporalia et spiritualia, wenn der Körper oder Dignitär nicht blos den Pfründengenuß erhält, ſondern auch der erſte Vorſteher oder Hauptpfarrer (rector principalis, pastor primitivus) wird, und den geiſtlichen Dienſt durch einen von ihm zu unterhaltenden Vikär, der vom Secular=Clerus ein beſtändiger, vom Regular=Clerus ein zeitlicher iſt (§. 119 n. 12 u. §. 230), verſehen laſſen muß *d*). Bei uns heißen insbeſondere die einem geiſtlichen Orden einverleibten Pfarren, wenn ſie mit Ordensgeiſtlichen beſezt werden, Ordenspfarren, muß aber der Orden einen Weltprieſter präſentiren, ſo heißen ſie

a) cap. 2. de reb. eccles. non alienand. in Clem. (3. 4.) Im corp. j. c. und auch im Conc. Trid. z. B. s. 24. cap. 13. de ref. verba: *Ecclesiae parochialis* wird für incorporatio nur das Wort unio gebraucht. Die Benennung incorporatio kommt erſt im Conc. Trid. s. 25. cap. 15. de ref. vor.

b) can. 6. caus. 16. q. 2. cap. 7. de donat. (3. 24.)

c) cap. 12. 30. 33. de praebend. (3. 5.) cap. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13.) cap. 1. eod. in VI. (3. 4.) cap. 1. de jur. patron. in Clem. (3. 12.) Conc. Trid. 7. cap. 7. s. 25. cap. 16. de ref.

d) cap. 30. de praebend. cap. 3. §. 2. de privileg. (5. 33.) cap. un. de capellis monach. in VI. (3. 18.) cap. un. de suppl. neglig. praelat. in Clem. (1. 5.) cap. un. de excess. praelat. in Clem. (5. 6.) Conc. Trid. s. 7. cap. 7. s. 25. cap. 16. de ref.

Ordens=Patronats=Pfarren, ſie mögen dem Orden zugleich quoad temporalia incorporirt ſein oder nicht *e*).

Die Incorporation unterſcheidet ſich von der Union, daß ſie zunächſt die Zuwendung des Einkommens zum Zweke hat, und wenn ſie auch das Spirituelle betrifft, ein Vikär aufgeſtellt werden muß *f*), dann daß bei den einem geiſtlichen Körper pleno jure incorporirten, ſo wie bei den Ordenspfründen, ſo lang das Kloſter exiſtirt, eine Pfründenerledigung nicht Statt findet *g*).

Wird einem geiſtlichen Körper oder einer Dignität über eine Pfründe blos das Patronats=Recht übertragen: ſo iſt dieſes keine Incorporation, da der geiſtliche Körper und der Dignitär keine andern Rechte erlangen, als welche jeder Patron hat.

§. 137.
4) Theilung.

Die Pfründentheilung (divisio s. sectio) beſteht in der Bildung mehrerer Pfründen aus einer. Eine gerechte Urſache dazu *a*) iſt weite Entfernung, Beſchwerlichkeit der Wege *b*) und vermehrte Population *c*), wenn dem Bedürfniſſe nicht durch Anſtellung mehrerer Cooperatoren abgeholfen werden kann *d*). Bei der Pfründentheilung kann der Biſchof dem neuen Beneficiaten einen angemeſſenen Einkünftentheil von der Mutterpfarre zuwenden *e*), und lezterer dagegen das Präſentations=Recht und noch einen oder den andern Vorzug in Hinſicht der neuen Pfründe vorbehalten *f*).

e) Reſol. für Mähr. v. 28. Febr. 1756, für Böhm. v. 14. Dec. 1761 Paul J. v. Riegg. Corp. j. eccl. Bohem. S. 121—149, Hofd. v. 11. Sept. 1785 Tratt. 5. Bd. S. 272, v. 23. Aug. 1804 Pol. Geſ. 22. Bd. S. 103.

f) cap. 30. 33. de praebend. cap. 6. eod. in VI. (3. 4.)

g) cap. un. §. *Quidam etiam* de excess. praelat. in Clem. (5. 6.)

a) cap. 8. 10. 20. 21. 26. 36. de praebend. (3. 5.)

b) cap. 3. de eccl. aedif. (3. 48.) Conc. Trid. s. 21. cap. 4. de ref.

c) can. 53. caus. 16. q. 1.

d) Conc. Trid. l. c.

e) Ibid.

f) cap. 11. de M. et O. (1. 31.) cap. 3. de eccl. aedif.

Allein in Oeſterreich iſt keine neue Pfründe auf Koſten der alten dotirt, aber auch keiner alten ein Recht auf die neuen, die meiſtens nur als Localien oder Expoſituren errichtet und nicht zum Range einer Pfarre erhoben worden ſind, vorbehalten worden *g*); vielmehr ſoll jede Abhängigkeit der neuen von den altgeſtifteten Pfarren gänzlich beſeitigt werden *h*).

Eine Art Theilung iſt die Auflöſung einer Vereinigung, vermöge welcher unirte Beneficien in ihren vorigen Stand zurük kommen, wenn die Urſache der Union aufhört, die Union für die dermaligen Verhältniſſe ſogar ſchädlich wird, oder die für die Union beſtehenden Vorſchriften außer Acht gelaſſen worden ſind *i*).

§. 138.

5) Dismembration.

Die Zerſtüklung (dismembratio) geht vor, wenn ohne Veränderung des ſonſtigen Zuſtandes zweier Pfründen der einen ein Theil des Einkommens abgenommen, und der andern auf immer zugetheilt wird. Ein rechtmäßiger Grund zu ihrer Vornahme iſt die Abundanz an Einkommen bei der einen, und Mangel an nothwendigem Unterhalte bei der andern, wenn lezterer nicht anders geholfen werden kann *a*). Unſere frühern Geſeze hatten alle Dismembrationen unterſagt, mit Ausnahme der Beiträge, welche Gemeinden, die einen eigenen Seelſorger erhielten, für den zu gewiſſen Zeiten in ihren Filial-Kirchen von einem andern Beneficiaten gehaltenen Gottesdienſt geleiſtet hatten *b*). Dermalen aber kann bei Erledigung des Mutter-Beneficium eine Ausſcheidung der Stolgebühren immer, und der Zehenten und Grundſtüke dann geſchehen, wenn dieſelben zum Mutter-Beneficium nicht geſtiftet ſind. Der neue Cu-

g) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 6, 8, 9 Jak. 4. Bd. S. 387.

h) Allh. Entſchl. v. 2. Hofd. v. 8. Juli 1839 Prov. Geſ. N. Oeſt. 21. Bd. S. 257.

i) cap. 1. ne sede vacant. (3. 9.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. de ref.

a) cap. 33. de praebend. (3. 5.) cap. 9. de his, quae fi. a praelat. (3. 10.)

b) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 9.

rat muß jedoch dieſe Dismembration, bevor die Mutterpfründe wieder beſezt iſt, anſuchen, und die hierüber eingeleitete Unterſuchung ergeben, daß das Auszuſcheidende aus einem andern Titel als dem der Stiftung an das alte Beneficium gekommen iſt *c*). Dieſe Begünſtigung iſt nun auch auf die altgeſtifteten und auf die Regular-Pfarren ausgedehnt *d*).

§. 139.

6) Belaſtung.

Eine **Belaſtung** (oneris impositio) wird gemacht, wenn einer Pfründe oder einem Pfründner eine neue Laſt aufgelegt wird. Dieſe iſt **perſönlich** und heißt **reformatio beneficii**, wenn ſie im Amte vorgeht, der Pfründner einen neuen Kirchendienſt übernehmen muß; oder **ſächlich**, eine **Real-Laſt**, wenn ſie das Einkommen zum Gegenſtande hat. Leztere iſt wieder **exactio**, wenn ein Theil der Einkünfte oder ein Geldbetrag ein- oder einigemal, **pensio**, wenn er jährlich, jedoch nur auf einige Zeit, **census**, wenn er für immer zum Zeichen ehemaliger Unterwürfigkeit oder eines andern nachgelaſſenen Rechtes geleiſtet wird, und zwar **antiquus**, wenn der census gleich bei der Stiftung der Pfründe, **novus**, wenn er ſpäter auferlegt wurde. Beſteht die Real-Laſt darin, daß der Verleiher des Beneficium ſich einen Theil des Einkommens vorbehält: ſo heißt ſie Verkümmerung oder Schmälerung (**diminutio**) *a*).

In Anſehung der Belaſtung iſt folgendes zu bemerken: 1) Ein neuer geiſtlicher Dienſt kann jedem Beneficiaten auferlegt werden, und dieſer darf ihn nicht von ſich weiſen *b*); wie ſolches bei uns der Fall war, wo mehreren einfachen Beneficiaten die Seelſorge übertragen wurde *c*). 2) Eine Real-Laſt kann bei der Stif-

c) Ebend.

d) Allh. Entſchl. v. 2. Hofd. v. 8. Juli 1839 Prov. Geſ. N. Oeſt. 21. Bd. S. 257, v. 30. April 1840 Z. 13206.

a) cap. un. ut eccl. benef. sine dimin. confer. (3. 12.)

b) cap. 11. de praebend. (3. 5.)

c) Hofd. v. 21. Oct. 1783 n. 5 Jak. 4. Bd. S. 387 u. 9. Febr. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 52.

tung einer Pfründe von dem Stifter oder Biſchofe aufgelegt werden *d*), wie bei uns die Abfuhr der Stolgebühren aus den neuen Curatien an die alten war *e*). 3) **Exactiones** können nur in außerordentlichen Fällen eingehoben werden *f*). 4) Penſionen dürfen einem Bisthume wenigſtens nicht auferlegt werden, wenn es nicht über 1000, einer Pfarre, wenn ſie nicht über 100 Stük Dukaten trägt; bei uns aber ſind alle Penſionen aus dem Pfründeneinkommen unterſagt *g*). 5) Die **census antiqui** müſſen geleiſtet werden *h*); eine Erhöhung derſelben aber findet nicht Statt *i*). 6) Neue Zinſungen und ähnliche Real-Laſten können nicht auferlegt werden *k*), außer, wenn dem Beneficium ein neuer Vortheil zuwächſt *l*) und der Biſchof und Landesfürſt die Bewilligung dazu ertheilen *m*). 7) Die eigentliche **diminutio beneficii** iſt verboten *n*); doch können Patrone und Collatoren durch ein Privilegium, Erſizung oder einen andern Titel ein Recht auf einen Theil der Früchte des erſten Jahres erwerben *o*), was man Annaten heißt *p*), wohin auch bei einigen Privat-Patronats-Pfründen die Poſſeß-Gelder, und bei den landesfürſtlichen die landesfürſtlichen Verleihungstaxen gehören *q*).

d) cap. 23. de jure patron. (3. 38.) cap. 13. de censib. (3. 39.)
e) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 9.
f) cap. 6. §. 1. de censib.
g) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 95.
h) can. 30. caus. 18. q. 2. cap. 6. de relig. dom. (3. 36.) cap. 23. de jur. patron. cap. 21. de censib. cap. 8. de privil. (5. 33.) cap. 10. eod. in VI. (5. 7.)
i) cap. 7. 15. 16. de censib.
k) cap. 3. 7. 8. 11. 13. 15. 21. eod.
l) cap. 21. eod.
m) cap. 10. eod.
n) cap un. ut eccl. benef. sine dimin. confer.
o) cap. 10. de rescript. in VI. (1. 3.) cap. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16.) cap. 2. de elect. in Extrav. Joan. XXII. (1.)
p) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 79 n. 3.
q) Ebend. §. 72.

§. 140.

7) Retention.

Die Retention iſt die Verwendung der Einkünfte einer erledigten Pfründe zu einem andern als dem beſtimmten Gebrauche. Geſezlich ſollen ſie für die Kirche, wenn ſie verſchuldet *a)* oder baufällig iſt *b)*, oder für ein anderes dringendes Bedürfniß verwendet *c)*, oder dem Nachfolger im Beneficium aufbehalten werden *d)*.

In Oeſterreich werden die Früchte aller vacanten Pfründen zum Religionsfonde eingezogen; ausgenommen ſind blos Pfründen, deren Einkünfte von einem ganzen Körper ungetheilt genoſſen werden, wohin die Ordenspfründen gehören; diejenigen, deren Einkünfte pro rata unter die Mitglieder einer geiſtlichen Communität vertheilt werden, wie die Canonicate der Capitel, die keine abgeſonderten Einkünfte haben, ſondern aus der Commun-Maſſe Portionen nehmen; endlich jene, deren Einkünfte auf die geſtifteten, auch während der Erledigung zu perſolvirenden Obliegenheiten aufgehen *e)*.

§. 141.

8) Aufhebung.

Die Pfründenaufhebung (suppressio) iſt die gänzliche Auflaſſung eines Beneficium. Bei ihrer Vornahme werden die Stiftungen auf eine andere Kirche übertragen, die Kirchkinder, wenn die Pfründe eine Seelſorge hatte, einer andern Curatie zugewieſen, und das Patronats-Recht erliſcht gänzlich. Sie iſt die gehäſſigſte Innovation, weil ſie den Gottesdienſt vermindert, und kann darum blos aus einer gar wichtigen Urſache *a)*, als: wegen Eingehens der

a) cap. 32. de V. S. (5. 40.)

b) cap. 10. de rescript. in VI. (1. 3.) Conc. Trid. s. 21. cap. 7. de ref.

c) cap. un. ut eccl. benef. sine dimin. confer. in fin. (3. 12.)

d) cap. 40. de elect. in VI. (1. 6.) cap. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16.) cap. 7. de elect. in Clem. (1. 3.)

e) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 106 n. 1.

a) cap. 8. 12. de constit. (1. 2.) Conc. Trid. s. 7. cap. 6. de ref.

Gemeinde, zur Beſtrafung eines ſchweren Verbrechens, namentlich der Tödtung des Beneficiaten *b*), und wegen Mangels zureichender Dotation geſchehen, wenn im lezten Falle eine Ausbeſſerung auf keine Weiſe möglich iſt *c*). Wird in der Folge die Dotation ergänzt: ſo muß das Beneficium wieder hergeſtellt werden *d*). — Werden die Temporalien eines Beneficium zu weltlichen Zweken verwendet oder in den Staatsſchaz eingezogen, ſo heißt die Aufhebung insbeſondere Seculariſation, welche durchaus und um ſo mehr verboten iſt, als Kirchengüter ohne Noth nicht einmal gegen Entgelt veräußert werden dürfen *e*).

Bei uns ſind, um einestheils das Bedürfniß an Geiſtlichen zu vermindern, anderntheils unter dem Clerus mehr Disciplin einzuführen, da eine iſolirte Anſtellung junger Geiſtlichen für Zucht und Ordnung ſich ſehr bedenklich gezeigt hat, mehrere neue Localien und Exposituren, welche unnöthig befunden worden ſind, wieder aufgelaſſen worden. Dieſe Auflaſſung hat noch ferner zu geſchehen, wo eine Zuweiſung der Gemeinde zu der Mutter- oder einer andern Kirche ohne Nachtheil der Seelſorge ausführbar iſt *f*); weshalb bei jeder Erledigung einer neuen Curatie über die Nothwendigkeit ihres Fortbeſtandes die Unterſuchung gepflogen wird *g*). Uiber die Auflaſſung hat die Landesſtelle mit dem Ordinariate zu entſcheiden *h*), und bei einer Diſſenſion die Hofſtelle *i*). Seelſorge-Stationen da-

b) can. 25. caus. 25. q. 2.

c) can. 33. de V. S. (5. 40.) Conc. Trid. s. 21. cap. 7. s. 24. cap. 15. de ref.

d) cap. 9. de constitut. (1. 2.)

e) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 95, 100.

f) Hofd. v. 12. Aug. 1790 Jak. 5. Bd. S. 341, v. 25. Oct. 1792 n. I. 5, v. 25. März u. 2. April 1802 I. Abthl. §. 8, II. Abthl. §. 13 Roth 3. Bd. S. 482, 491, 530. Hofd. v. 4. Febr. 1820 Prov. Geſ. Jllyr. 2. Bd. S. 33.

g) Angef. Abhandlg. v. Beneficien §. 60.

h) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802 II. Abthl. §. 13 Roth 3. Bd. S. 530.

i) Hofd. v. 11. März 1806 Jak. 9. Bd. S. 95.

gegen, welche ſchon vor dem Jahre 1783 beſtanden, und mittelſt einer förmlichen Stiftung errichtet ſind, können, wenn ſie auch minder nothwendig ſind, bei ihrer Erledigung eben ſo wenig eingezogen werden *k*), als in den neu erworbenen Provinzen beneficia simplicia, deren Verpflichtungen erfüllt werden können; wenn nicht beſondere Umſtände eintreten, wo aber immer noch die allerhöchſte Bewilligung nothwendig iſt *l*). Auch darf keine Auflaſſung einer neu errichteten Seelſorge-Station zu dem Ende geſchehen, um daraus eine alte Seelſorge-Station beſſer zu dotiren *m*).

k) Hofd. d. 1. Aug. 1805 und 4. Febr. 1820 Jak. 10. Bd. S. 95.
l) Hofd. v. 24. April 1815 Prov. Geſ. Tyr. 2. Bd. S. 139.
m) Hofd. v. 4. Febr. 1820 a. O.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Beſezung der Beneficien.

§. 142.

Begriff von Beſezung eines Beneficium.

Unter Beſezung eines Beneficium (provisio beneficii, collatio im weitern Sinne) verſteht man diejenige Handlung, wodurch jemand in geſezlicher Weiſe zu einer geiſtlichen Pfründe befördert wird. Sie faßt drei Acte in ſich: 1) Die Beſtimmung der Perſon, die zur Pfründe gelangen ſoll, durch Wahl von Seite eines dazu berechtigten Collegium, durch Ernennung des Landesfürſten, durch Präſentation eines Patrons oder durch ganz freie Bezeichnung von Seite des Verleihers der Pfründe; 2) die Uibertragung des Amtes oder Verleihung des Titels zur Pfründe, mittelſt Beſtätigung der Wahl oder Ernennung, oder mittelſt Annahme der Präſentation; 3) die Einführung in den Beſiz, bei Biſchöfen Inthroniſation, bei Canonicis und Pfarrern Inſtallation genannt. Iſt das Recht zu allen drei Acten bei einer Perſon: ſo iſt die Beſezung eine vollkommene, ſonſt eine minder vollkommene. Die Beſezung mag welche immer ſein, ſo muß ſie canoniſch ſein, und dieſes iſt ſie, wenn ſie bei erledigtem Beneficium, an eine würdige Perſon und in der vorgeſchriebenen Weiſe erfolgt.

§. 143.

Erforderniſſe der canoniſchen Proviſion: 1) Erledigung des Beneficium.

Damit eine Proviſion canoniſch gemacht werde, wird vor allem erfordert, daß die Pfründe de jure et facto erledigt, d. i. der Beſitz und das Recht auf die Pfründe, wie z. B. durch den Tod, erloſchen ſei. Iſt das Beneficium de jure tantum erledigt, d. h. hat der Pfründner ſein Recht auf die Pfründe verloren, aber in dem Beſitze deſſelben ſich erhalten: ſo kann es zwar vergeben werden; jedoch die Einführung in den Beſitz darf nicht eher Statt finden, als bis der bisherige Beſitzer gehört iſt, es müßte denn ſein Beſitz notoriſch unrechtmäßig ſein. Iſt es de facto tantum erledigt, d. i. wurde der Pfründner aus dem Beſitze geſezt, z. B. verjagt, ohne das Recht darauf verloren zu haben: ſo kann es gar nicht vergeben werden, bei Strafe der Excommunication des Erwerbers, und deſſen Unfähigkeit zur Erlangung dieſes Beneficium bei ſeiner nachherigen wirklichen Erledigung.

Eine nicht erledigte Pfründe darf nicht einmal auf den Erledigungsfall verſprochen werden. Die Anwartſchaften (expectativae) ſind blos in zwei Fällen erlaubt: bei Capiteln, wo canonici supernumerarii beſtehen, welche die Anwartſchaft auf die nächſt zu erledigende Canonicats-Präbende haben; dann bei beſtändigen Coadjutorien, wo der Coadjutor die ſichere Hoffnung zur Nachfolge in der Pfründe hat, bei der er coadjuvirt. Es ſind jedoch auch dieſe Anwartſchaften beſchränkt; denn es dürfen keine neuen Supernumerär-Canonicate mehr errichtet werden, und die Beſtellung eines Coadjutors iſt ferner nur noch bei Cathedral-Kirchen und in Klöſtern unter der Bedingung erlaubt, daß der Pabſt vorerſt die Urſache unterſuche, und der Coadjutor diejenigen Eigenſchaften beſitze, welche ein Biſchof oder Prälat haben muß. Bei den niederen Beneficien ſind alle Coadjutorien unterſagt.

Bei uns iſt noch den Patronen verboten, eine Pfründe einem Geiſtlichen vor beendeter Concurs-Friſt zu verheißen; derjenige, dem das Verſprechen ertheilt worden iſt, darf von dem Biſchofe gar nicht

in den Vorſchlag aufgenommen werden. Den Coſiſtorien aber iſt auferlegt, ſich jeder wie immer gearteten vorläufigen Aeußerung zu enthalten, wem dieſe oder jene Pfründe, ſie mag ſchon erledigt ſein oder erſt erledigt werden, zu Theil werden dürfte *a*).

§. 144.

2) Würdigkeit der Perſon.

Die Pfründen ſollen nur würdigen, d. i. ſolchen Perſonen verliehen werden, welche die gehörigen Eigenſchaften dazu haben. Dieſe ſind: a) das geſezliche Alter; für Bisthümer iſt nemlich das vollendete 30., für Dignitäten, womit eine äußere Jurisdiction verbunden iſt, und für Curat-Pfründen das begonnene 25., für andere Dignitäten und Aemter bei Cathedral- und Collegiat-Kirchen das vollendete 22., für Canonicate und einfache Beneficien das begonnene 14. Jahr erforderlich; b) der geiſtliche Stand; wer Biſchof werden ſoll, muß wenigſtens 6 Monate Subdiacon ſein; wer eine Pfründe, die eine gewiſſe Weihe vorausſezt, erhalten will, muß ſo qualificirt ſein, daß er dieſe Weihe in Jahresfriſt vom Tage des erlangten Pfründenbeſizes erlangen könne und wirklich erlange, widrigens er bei einer Curat-Pfründe ohne weiters, bei einer andern Pfründe durch richterlichen Ausſpruch derſelben verluſtig wird; bei Cathedral-Capiteln muß wenigſtens die Hälfte der Canonici die Prieſterweihe haben, und die Aebte, Pröbſte, Dechante und Erzprieſter immer Prieſter ſein *a*); zur Erlangung einer andern Pfründe reicht die Tonſur zu; c) eine vorzügliche Sittenreinheit, welche, ob ſie gleich jeden Geiſtlichen zieren ſoll, doch von dem, der zu einem Beneficium gelangen will, ganz beſonders gefordert wird; d) die gehörige wiſſenſchaftliche Bildung, welche ſich nach dem Beneficium richtet (§§. 148, 162, 204) *b*).

Sind der Würdigen mehrere, ſo muß unter einer Todſünde der würdigſte genommen, die größere Würdigkeit aber objectiv nach

a) Helfert v. Beſezung d. Beneficien §§. 7, 8.

a) cap. 1. de aetat. et qual. (1. 14.)

b) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 9.

dem Beneficium und deſſen eigenthümlichen Verhältniſſen, nicht ſubjectiv nach der Verdienſtlichkeit der Candidaten an und für ſich bemeſſen werden. Die Armuth eines Candidaten oder der Eltern deſſelben, dann Verwandtſchaft dürfen nie in Berükſichtigung kommen *b*).

In Oeſterreich iſt auch die Staatsbürgerſchaft und der Aufenthalt im Staate eine Bedingung zur Uiberkommung eines Beneficium. Naturaliſirte Geiſtliche können erſt dann zu einem Beneficium gelangen, wenn ſie die Studien des geiſtlichen Faches in Oeſterreich zurük gelegt, oder wenigſtens alle vorgeſchriebenen Prüfungen daſelbſt beſtanden haben. Macht das Pfründen-Erections-Inſtrument, ein Privilegium, Orts-Statut, Compactat oder altes Herkommen für ein beſtimmtes Beneficium noch eine andere Eigenſchaft, z. B. den Adel, die Geburt aus einem gewiſſen Orte, die Abſtammung von einer gewiſſen Familie, einen academiſchen Grad, nöthig: ſo muß der Candidat auch dieſe nachweiſen *c*). Wer ſich insbeſondere um ein Canonicat von was immer für Verleihung oder Präſentation bewerben will, muß 10 Jahre in der Seelſorge geſtanden ſein und darin ſich vorzüglich ausgezeichnet haben, oder er muß eben ſo lang an einer Univerſität oder Lycäum als Profeſſor, oder bei einem biſchöflichen Seminar als Director, oder in der Armee als Feld-Superior angeſtellt geweſen ſein *d*).

§. 145.

3) Rechtmäßiger Vorgang.

Bei jeder Pfründenbeſezung muß rechtmäßig vorgegangen werden. Dieſes geſchieht: a) wenn die Verleihung in gehöriger Zeit erfolgt, welche der Regel nach bei Biſthümern drei, bei niedern Patronats-Pfründen bezüglich der Inſtitution zwei Monate beträgt; die Zeit wird vom Augenblik der erlangten Kenntniß der Erledigung

b) Ebend. §. 11.
c) Ebend. §. 9.
d) Ebend. §. 61.

berechnet; b) wenn ſie ohne Entgelt, ohne Vorbehalt und Uibereinkunft geſchieht, daß dafür dem Collator oder einem Dritten etwas zugewendet werde; jede in dieſer oder einer ähnlichen Abſicht, ſelbſt mit einem Dritten ohne Vorwiſſen des zu Befördernden gepflogene Verabredung, iſt ſimoniſch und ſündhaft, und macht die Proviſion ungiltig, es ſei denn, daß es aus Gehäſſigkeit gegen den zu Befördernden, ihm zum Troze oder gegen ſeine ausdrükliche und ſtandhafte Weigerung geſchehen wäre; c) wenn die Willenserklärung des Verleihers von Zwang, Betrug und weſentlichem Irrthume frei, ernſtlich und beſtimmt iſt; d) wenn die Beſezungsart die gehörige iſt *a*). Die Art der Pfründenverleihung iſt eine ordentliche, wenn die Pfründe von dem Kirchenvorſteher, deſſen Jurisdiction ſie unmittelbar unterſteht, ſelbſt oder von jemandem andern vermöge ſeines Auftrags oder Conſenſes vergeben wird, oder außerordentliche im entgegengeſezten Falle. Ordentliche Beſezungsarten ſind: bei den höhern Beneficien die Wahl und die landesfürſtliche Ernennung, bei den niedern die Collation oder freie Verleihung und die Inſtitution oder nothwendige Verleihung. Die außerordentlichen ſind: Die Proviſion durch den Römiſchen Pabſt, das jus primariarum precum, das Devolutions-Recht, die Option und Erſizung.

§. 146.

Beſezungsarten: A) Ordentliche I. für höhere Beneficien: 1) Wahl.

Mit dem Namen Wahl wird im weitern Sinne jeder Act belegt, wodurch jemand für ein Beneficium auserſehen wird. In dieſem Verſtande wird auch die Präſentation und Nomination eine Wahl genannt. Im eigentlichen Sinne jedoch iſt die Wahl eine durch die Abſtimmung des Capitels veranſtaltete von einem Obern zu genehmigende Bezeichnung der zu dem Beneficium zu befördern-

a) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 12.

den Perſon. Sie heißt insbeſondere canoniſche Wahl oder Wahl im engern Sinne, wenn die zu befördernde Perſon für das Beneficium durchaus geeignet; Poſtulation, wenn ſie mit einem canoniſchen, jedoch dispenſablen Hinderniſſe behaftet iſt. Da zwiſchen beiden einige weſentliche Unterſchiede beſtehen: ſo muß zuerſt von der canoniſchen Wahl, ſodann von der Poſtulation gehandelt werden.

§. 147.

a) Canoniſche Wahl. Actives Stimmenrecht.

Wählen kann jeder, der actives Stimmenrecht, d. i. im Capitel Siz und Stimme hat, und ſolches auszuüben fähig und berechtigt iſt. Der Regel nach kommt das active Stimmenrecht allen ordentlichen Capitularen, aber auch nur dieſen zu; vermöge eines alten Herkommens, der Verjährung, oder weil die Capitularen es zulaſſen, können jedoch auch Geiſtliche, die nicht vom Capitel ſind, an der Wahl Theil nehmen, niemals aber Laien; eine Wahl unter Intervention von Laien iſt immer ungiltig. Unfähig zur Ausübung des activen Stimmenrechtes ſind überhaupt alle, die des freien Verſtandesgebrauches beraubt, dann die noch nicht Subdiacone ſind; in Klöſtern auch noch Laienbrüder, Cleriker, die nicht Profeß ſind, die aus einem Mendicanten-Orden aufgenommenen Profeſſen, und die vermöge der Capitular-Statuten von der Wahl Ausgeſchloſſenen. Nicht berechtigt ſind alle, welchen das Stimmenrecht zur Strafe entzogen iſt, die Excommunicirten, Suſpendirten und die an einem interdicirten Orte Meſſe leſen, dann durch zwei Jahre Bettelmönche, welche das Gelübde der Armuth brechen, und für den gegenwärtigen Fall jene, welche die vorgeſchriebene Form nicht beobachten oder einen Unwürdigen wählen oder poſtuliren.

Die des Stimmenrechtes fähigen und berechtigten Capitularen müſſen insgeſammt zur Wahl berufen werden, ſei es auch, daß ſie abweſend ſind, wenn ſie ſich nur in derſelben Provinz aufhalten. Der nicht berufen worden iſt, kann die Wahl, wenn er ihr nicht freiwillig beitreten will, ſelbſt dann noch anfechten, wenn ſie ſchon

beſtätigt iſt; der berufen, aber zu erſcheinen gehindert iſt, kann auf ſeine Stimme verzichten oder einen Vertreter (procurator) beſtellen, ſchriftlich jedoch nicht mitſtimmen. Iſt der Vertreter vom Capitel: ſo muß er ſchlechterdings angenommen werden; ſonſt hängt ſeine Zulaſſung von dem Capitel ab. Es können auch mehrere Vertreter beſtellt werden; ſie müſſen jedoch zur geſammten Hand (in solidum) ermächtigt ſein, und dann wählen ſie nicht alle, ſondern nur der, welcher in der Vollmacht der erſte genannt oder zuvorgekommen oder von dem Capitel angenommen iſt. Iſt der Procurator Mitglied des Capitels: ſo muß er ſeine und des Mandanten Stimme einer und derſelben Perſon geben, es wäre denn, daß ihm die Vollmacht zur Wahl einer beſtimmten Perſon ertheilt worden iſt, was aber in Regular-Stiften nicht angeht. Bei einer allgemeinen Vollmacht kann er ſeine Stimme auch ſeinem Principal geben, indem hier die Perſoneneinheit wegfällt *a*).

§. 148.
Paſſives Stimmenrecht.

Das paſſive Stimmenrecht iſt die Fähigkeit gewählt zu werden. Dazu gehört überhaupt, daß der zu Wählende würdig ſei (§. 141); insbeſondere aber, daß, wer zum Biſchofe gewählt werden ſoll, von orthodoxen Eltern in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt oder wenigſtens durch die nachfolgende Ehe legitimirt ſei, dann das Doctorat der Theologie oder des Kirchenrechtes oder über ſeine Befähigung zum Unterrichte anderer ein glaubwürdiges Zeugniß einer Academie, und wenn er Ordensmann iſt, ſeines Ordensobern habe. Wer zur Prälatur in einem geiſtlichen Orden gelangen will, muß in demſelben Profeß abgelegt haben.

Das paſſive Stimmenrecht haben nicht: Neophyten, Ketzer, Schismatiker und Irreguläre, Kinder der Ketzer bis zum erſten Grade in der mütterlichen, bis zum zweiten in der väterlichen Linie, die der Simonie Schuldigen und die einen der Simonie Schuldigen wählen, Excom-

a) Helfert v. Beſetzung der Beneficien §. 17.

municirte, Suſpendirte und Interdicirte, die ſich ſelbſt wählen oder in ihre Wahl vor deren Vornahme einſtimmen, die unvereinbarliche Pfründen geſezwidrig beibehalten, und Ordensgeiſtliche, welche das Gelübde der Armuth brechen. Wer wiſſentlich einen Unwürdigen wählt, kann ſelbſt durch drei Jahre nicht gewählt werden.

Ein Auswärtiger iſt wählbar, wenn durch ſeine Wahl die Kirche gewinnt; bei ſonſt gleichen Umſtänden aber iſt die Wahl aus dem Capitel zu machen.

Iſt eine Perſon gewählt worden, die das paſſive Stimmenrecht nicht hat, ſo iſt die Wahl ungiltig *a*). Bei uns findet ſolches auch dann Statt, wenn ein Mann gewählt worden iſt, gegen den erweisliche Bedenken obwalten (§. 122 n. 10) *b*).

§. 149.

Ort, Zeit und Art der Vornahme der Wahl.

Bei der Beſezung einer Cathedral-Kirche iſt die Wahl in der verwaiſten Kirche vorzunehmen; in andern Fällen hat ſie da zu geſchehen, wo ſie das Capitel ſonſt zu halten pflegte.

Die Zeit der Vornahme der Wahl iſt ſo beſtimmt, daß, wenn das Beneficium durch den Tod des Prälaten vacant geworden iſt, außer einem beſondern Nothfalle nicht vor dem dritten Tage nach der Beerdigung zur neuen Wahl geſchritten, dieſe aber auch nicht über 6, bei Bisthümern nicht über 4 Monate verſchoben werden darf (§. 145). Iſt dieſer Termin ohne Verſchulden des Capitels verſtrichen, weil der Gewählte die Annahme ausgeſchlagen oder die Prälatur wieder reſignirt hat, weil er inzwiſchen geſtorben oder die Wahl wegen eines entdekten Mangels ungiltig geworden iſt: ſo kommt ihm von dem Tage des Eintrittes dieſes Ereigniſſes die ganze Friſt noch einmal zu Guten *a*).

Bei uns muß zu einer Biſchofs- oder Prälatenwahl die landes-

a) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 18.

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 51 n. 11.

a) Angef. Abhandlg. v. Beneficien §. 19.

fürſtliche Bewilligung erbeten, und nach deren Einlangung der Tag der Vornahme von den landesfürſtlichen und biſchöflichen Commiſſären gemeinſchaftlich mit den Capitel-Vorſtehern verabredet werden. Erſtere haben bei der Wahl zu erſcheinen zur Aufrechthaltung der landesfürſtlichen Gerechtſame; leztere, um dem Wahlacte als Zeugen beizuwohnen und ſolchen zu leiten *b*). Sie begeben ſich deshalb auch einen Tag früher als die landesfürſtlichen Commiſſäre in das verwaiſte Stift, und treffen die Vorbereitung, indem ſie unterſuchen, ob alle ſtimmberechtigten Capitulare zur Wahl vorgeladen wurden und zu erſcheinen verſprochen haben; ob die Vollmachten der Abweſenden in Ordnung ſeien, und die beſtellten Procuratoren das Procuratorium übernehmen; welche Wahlform Statt finden ſolle, und wer die Scrutatoren oder die Compromiſſare ſeien; wer etwa des Stimmenrechtes verluſtig, und welches die Anzahl der Wähler ſei, um darnach beſtimmen zu können, wie viel Stimmen die Mehrheit bilden; ſodann die Wähler und die Scrutatoren beeiden, erſtere, daß ſie ohne Leidenſchaft und Nebenrükſicht den würdigſten wählen, leztere, daß ſie das übernommene Amt getreulich verſehen, und von dem, was ihnen hierbei bekannt werden ſollte, niemandem etwas offenbaren werden *c*).

§. 150.

Wahlformen:

Der Act der Wahl kann in einer dreifachen Form vor ſich gehen: als Inſpiration oder Quaſiinſpiration, durch das Scrutinium und das Compromiß. Andere Formen ſind unzuläſſig und namentlich iſt das Loſen verboten. Aber auch von den drei zuläſſigen Formen ſind die Inſpiration und Quaſiinſpiration nun ganz ungewöhnlich, ja unerhört. Die Inſpiration iſt nemlich vorhanden, wenn Gott ſelbſt durch ein deutliches Zeichen die zu wählende Perſon kund gibt: die Quaſiinſpiration, wenn ohne Stimmenſammlung eine allgemeine Uibereinſtimmung (acclamatio) ſich ausſpricht. Es

b) Ebend. §. 34.

c) Ebend. §§. 20, 35.

erübrigen daher nur das Scrutinium und Compromiß, von welchen erſteres beinahe allein gebräuchlich, und lezteres meiſtens nur ſubſidiariſch iſt, wenn mit dem Scrutinium nicht zu Ende gekommen werden kann *a*).

§. 151.

α) Scrutinium.

Das Scrutinium beſteht in der geheimen Abgebung und Einſammlung der Stimmen von jedem einzelnen Wähler. Das Verfahren dabei iſt folgendes: 1) Vor allem werden Scrutatoren beſtimmt, gewöhnlich drei an der Zahl und meiſtens aus dem Capitel ſelbſt. Dieſe nehmen allen Wählern die Stimme mündlich oder ſchriftlich ab. Wird mündlich geſtimmt: ſo geben zuerſt die Scrutatoren ihre Stimme gegenſeitig ab, bevor ſie die Suffragien der andern Wähler vernehmen, weil das ganze Verfahren geheim bleiben muß. Die Namen, welche eine Stimme erhalten, zeichnet jeder für ſich auf einen Bogen auf. Wird ſchriftlich geſtimmt: ſo gibt ein Wähler um den andern nach dem Namensruf ſeinen zuſammengelegten Stimmzettel in einen vor den Scrutatoren ſtehenden Kelch. 2) Sind alle Stimmen abgegeben: ſo zählen die Scrutatoren die Stimmen auf ihren Bögen zuſammen, oder ſie überzählen die Zettel aus dem Kelche, in welchen ſie geworfen wurden, in einen andern. 3) Harmonirt die Zahl der Stimmen mit der Zahl der Stimmenden nicht: ſo werden die Zettel uneröffnet verbrannt und das Scrutinium wiederholt. Iſt aber Uibereinſtimmung vorhanden: ſo wird unterſucht, wie viel Stimmen auf jede mit Suffragien beehrte Perſon gefallen ſind, und zu dem Ende bei der ſchriftlichen Abſtimmung jeder Stimmzettel eingeſehen. Diejenigen, welche bedingt, alternativ oder unbeſtimmt lauten, werden verworfen oder nicht mitgezählt. 4) Die Wahl iſt vollkommen, wenn abſolute Stimmenmehrheit vorhanden iſt; iſt die Mehrheit relativ, ſo muß das Scru-

a) Helfert v. Beſezung der Beneficien §§. 21, 22.

tinium, bis eine abſolute Mehrheit zu Stande kommt, wiederholt oder zum Compromiße geſchritten werden *a*).

§. 152.

β) Compromiß.

Compromiß heißt das Uibereinkommen der Wähler auf eine oder mehrere Perſonen, welche anſtatt aller wählen ſollen. Die dieſes Uibereinkommen treffen, heißen Compromittenten, die in Folge deſſelben als Wähler aufgeſtellt werden, Compromiſſare. Zwiſchen beiden beſteht eine Art Vollmacht.

Das Compromiß beruht auf folgenden Beſtimmungen: 1) Compromittirt kann nur werden, wenn ſich alle Capitularen dazu verſtehen. 2) Es kann nur auf Cleriker und zwar aus dem Capitel oder auf den Obern, der vom Capitel nicht iſt, compromittirt werden. Ob auf einen oder mehrere compromittirt werde, gilt gleich; die mehrern können ſelbſt von gleicher Zahl ſein. 3) Das Compromiß kann, wie ein anderes Mandat unbeſchränkt oder beſchränkt lauten, je nachdem das Wahlrecht unbedingt oder unter gewiſſen Bedingungen auf die Compromiſſare übergehen ſoll. Beobachten die Compromiſſare die ihnen vorgezeichnete Form nicht, ſo iſt die Wahl nichtig. 4) Zur Giltigkeit der Wahl im Wege des Compromiſſes wird wie bei dem Scrutinium, ſo bald mehrere Compromiſſare ſind, abſolute Stimmenmehrheit erfordert. 5) Das Compromiß erliſcht: a) durch Widerruf, ſo lang res integra iſt, d. h. die Compromiſſare noch keine Anſtalt zur Wahl getroffen haben; b) durch den Verlauf der von dem Geſeze oder dem Capitel den Compromiſſaren gegebenen Zeit; c) durch die vollbrachte und dem Capitel bekannt gemachte Wahl, ſei es auch, daß dieſelbe ohne Wirkung wäre. Haben die Compromiſſare nicht in gehöriger Zeit gewählt; ſo tritt das Devolutions-Recht ein (§. 170); iſt aber die Wahl auf einen Unwürdigen gefallen: ſo gelangt das Wahlrecht an das Capitel zurük *a*).

a) Ebend. §. 23.

a) Ebend. §. 24.

§. 153.
Wirkungen der Wahl.

Die vollbrachte Wahl muß zu allernächſt, wo möglich binnen acht Tagen, dem Gewählten bekannt gegeben werden, der ſchuldig iſt, die Wahl abzulehnen, wenn er ſich eines geheimen Hinderniſſes bewußt iſt; ſonſt bleibt ihm vorbehalten, ſie auzunehmen oder nicht. Nimmt er ſie an, ſo werden die landesfürſtlichen Commiſſäre herbei geholt und in ihrem Beiſein der Name des Gewählten veröffentlicht.

Die Folge der Wahlannahme iſt, daß der Gewählte mit der Kirche, zu der er gewählt wurde, ein dem Eheverlöbniſſe ähnliches Band contrahirt und ein perſönliches Recht auf die Pfründe (jus ad rem) erlangt, welches ihm, außer dem Falle einer hervorkommenden Unwürdigkeit oder eines bei der Wahl unterlaufenen Mangels, nicht mehr entzogen werden kann, und die Nothwendigkeit der Beſtätigung nach ſich zieht. Ein Recht auf die Temporal- oder Spiritual-Adminiſtration erhält er jedoch nicht, und wenn er ſich derſelben anmaßt: ſo verliert er ſein ganzes Recht aus der Wahl. Es iſt blos den Prälaten außerhalb Italien, welche vom Pabſte beſtätigt werden müſſen, geſtattet, gleich nach vorgenommener Wahl, wenn dieſe in Eintracht vor ſich ging, die Temporalien- und Spiritualien-Verweſung zu übernehmen; eine Veräußerung von Kirchengütern dürfen aber auch ſie nicht machen *a*).

§. 154.
Beſtätigung der Wahl.

Um die Beſtätigung, d. i. die Erklärung des competenten Obern, daß die Wahl canoniſch ſei, muß der Gewählte und zwar binnen drei Monaten nach der Annahme der Wahl bei Verluſt ſeines Rechtes bitten, und dabei mit dem Capitel alle Belege vorlegen, aus denen der Obere eine gründliche Kenntniß von der canoniſchen Vollbringung der Wahl erlangen kann. Der competente Obere iſt

a) Ebend. §. 25.

rükſichtlich der Biſchöfe der Pabſt; rükſichtlich anderer dem Biſchofe untergebenen Prälaten der Biſchof.

Bei uns erfolgt die kirchliche und landesfürſtliche Beſtätigung der gewählten dem Biſchofe unterſtehenden Prälaten gleich nach der Wahl-Publication durch die biſchöflichen und landesfürſtlichen Wahl-Commiſſäre gemäß der ihnen von dem Biſchofe und der Landesſtelle ertheilten Ermächtigung, und auf die Beſtätigung ſogleich die Spiritual- und Temporal-Inſtallation durch die nemlichen Commiſſäre. Die Beſtätigung der gewählten Biſchöfe geſchieht weltlicherſeits nach vorläufiger Ablegung des Eides der Treue und des Gehorſams *a*) vom Landesfürſten ſelbſt (§. 122 n. 10), kirchlicherſeits iſt ſie dem Pabſte vorbehalten (§. 67), welcher erſt einen Informations-Proceß zur documentirten Sicherſtellung der erforderlichen Eigenſchaften des Gewählten durch den Nuntius einleitet, und dann den Definitiv-Proceß über die eingelangten Documente im Cardinal-Collegio pflegen läßt *b*). Die Spiritual- und Temporal-Inſtallation der Biſchöfe findet erſt nach ihrer Conſecration Statt *c*).

Die Wirkungen der Beſtätigung ſind: 1) das bisherige Eheverlöbniß zwiſchen dem Gewählten und der Kirche wird ein **matrimonium ratum**; 2) der Confirmirte erwirbt ein dingliches Recht (**jus in re**), vermöge deſſen er nur wegen eines erwieſenen Verbrechens der Prälatur verluſtig werden kann; 3) er erlangt die volle geiſtliche Gerichtsbarkeit in der Art, daß er auch ſtrafen, nur nicht deponiren oder degradiren kann; 4) er heißt von der Zeit der Confirmation Erwählter *d*).

a) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 41.

b) Conc. Trid. s. 22. cap. 2. s. 24. cap. 1. de ref. Constit. Greg. XIV. *Onus apostolicae* ddo. 1. Maji 1591. Urban. VIII. 1627.

c) Angef. Abhandlung v. Beneficien §. 12.

d) Ebend. §. 26.

§. 155.

b) Poſtulation.

Die Poſtulation findet Statt, wenn eine Perſon mit Grund hoffen läßt, daß ſie der Kirche mit Nuzen vorſtehen werde, gleichwohl canoniſch nicht gewählt werden kann, weil ihr ein Gebrechen entgegen ſteht. Die Gebrechen, welche die Wahl hindern, ſind: 1) uneheliche Geburt, 2) Mangel der Weihe, 3) Mangel des Alters, insbeſondere für ein Bisthum, wenn der zu Wählende zwar das 27., aber noch nicht das 30. Jahr vollendet hat, 4) das mit einer Kirche beſtehende Eheband, welches insbeſondere von Biſchöfen durch die Confirmation contrahirt wird, 5) Mangel der Ordens-Profeß bei Ordens-Prälaturen. Will eine mit einem ſolchen Gebrechen behaftete Perſon wahlfähig werden; ſo muß ſie vorläufig vom Pabſte die Dispens von demſelben mittelſt eines breve elegibilitatis erwirken *a*). Hat ſie dieſes nicht gethan: ſo kann ſie nur durch die Poſtulation zur Prälatur gelangen, und hierbei gelten folgende Beſtimmungen: 1) Poſtuliren können alle, aber auch nur alle diejenigen, welche wählen können. 2) Ort, Zeit und Art der Vornahme der Poſtulation richten ſich nach den für die Wahl beſtehenden Vorſchriften. Desgleichen muß 3) die Form ihrer Vornahme eine von denen ſein, nach welchen die Wahl zu geſchehen hat. 4) Bei der Stimmengebung haben ſich die Poſtulirenden des Ausdrukes postulo, und nicht eligo zu bedienen bei Strafe der Nullität. Nur wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet, ob jemand wahl- oder nur poſtulationsfähig ſei, darf ſich der disjunctiven Formel eligo vel postulo bedient werden. 5) Der Regel nach genügt zur Poſtulation, wenn ſie mit einer andern Poſtulation concurrirt, wie zur Wahl abſolute Stimmenmehrheit. Concurrirt ſie aber mit einer canoniſchen Wahl: ſo geht die Poſtulation der Wahl nur dann vor, wenn der Poſtulirte zwei Drittel aller Stimmen hat. Hat der Gewählte eine einzige Stimme oder auch nur einen Theil einer Stimme mehr, z. B. von 22 Stimmen 8, ſo hat er den Vorzug. Zerſplittern ſich die

a) Ebend. §. 27.

Stimmen, weil ein Poſtulirter mit mehreren Gewählten, oder ein Gewählter mit mehreren Poſtulirten concurrirt: ſo gilt weder Poſtulation noch Wahl, ſondern es muß das Scrutinium oder Compromiß wiederholt werden *b*). 6) Die Poſtulation muß vor allem dem Poſtulirten eröffnet werden. Verweigert er ſie anzunehmen, ſo zerfällt die ganze Handlung; ſtimmt er aber bei, was er jedoch nur unter der Bedingung darf, wenn die Zulaſſung (admissio) erfolgt: ſo muß von den Poſtulirenden, nicht von dem Poſtulirten, um dieſe eingeſchritten werden. Der Poſtulirte hat noch kein Recht erworben, und darf ſich weder in eine Temporal- noch Spiritual-Adminiſtration mengen. Die Poſtulirenden können ſelbſt die von ihm ſchon angenommene Poſtulation noch verwerfen; ſie ſollen ſie nur nicht mehr widerrufen, nachdem ſie bereits bei dem Obern um Zulaſſung gebeten haben. Der Obere iſt derſelbe, bei welchem die Beſtätigung der Wahl anzuſuchen iſt. Die ertheilte Zulaſſung hat auch gleiche Wirkung mit der Beſtätigung, ausgenommen, daß der Biſchof, für welchen um die Admiſſion gebeten wurde, nach deren Erlangung nur poſtulirter Biſchof heißt. Wird die Zulaſſung abgeſchlagen, weil der Poſtulirte nicht diſpenſable Gebrechen an ſich hat: ſo kommt das Wahlrecht ausſchließlich an diejenigen Capitularen, welche an der Poſtulation keinen Antheil genommen haben, ſo zwar, daß, wenn nur einer ſchuldlos iſt, dieſer allein wählt. Haben alle einmüthig dem gänzlich Unfähigen ihre Stimme gegeben: ſo tritt das Devolutions-Recht (§. 170) ein *c*). Gebrechen, welche keine Diſpens und daher auch keine Poſtulation zulaſſen, ſind: Gebrechen des Verſtandes, des Körpers, der Orthodoxie, kirchlichen Gemeinſchaft und guten Sitten, dann Bigamie, Erzeugung in der Blutſchande oder im Ehebruche, und für ein Bisthum ein Alter unter 27 Jahren *d*).

Iſt eine Perſon blos mit dem Gebrechen der Abhängigkeit von einem Obern behaftet, ſonſt aber durchaus wählbar: ſo heißt die Poſtulation eine **uneigentliche** (impropria, minus solemnis). Bei

b) Ebend. §. 28.

c) Ebend. §. 29.

d) Ebend. §. 27.

dieſer Poſtulation handelt es ſich um keine Dispens, ſondern nur um den Conſens des Obern; daher reicht bei ihr, wie bei der canoniſchen Wahl, die abſolute Mehrheit der Stimmen zu, und der auf ſolche Art Poſtulirte erhält gleich durch die Annahme der Poſtulation ein perſönliches Recht, wenn der Obere auf ſein und der Poſtulirenden Anſuchen die Einwilligung ſchon zum voraus ertheilt hat. Dieſe uneigentliche Poſtulation kommt vor bei Cardinälen, die nicht Biſchöfe ſind, und bei exemten Aebten, wenn ſie zu Biſchöfen; bei Geiſtlichen, wenn ſie zu einer Prälatur in einer andern Diöceſe, und bei Ordensperſonen, wenn ſie zu einer Prälatur in einem andern Ordenskloſter oder zu einem Biſthume gewählt werden *e*).

§. 156.

2) Landesfürſtliche Ernennung.

Die landesfürſtliche Ernennung (nominatio regia) iſt ein Act, vermöge deſſen die katholiſchen Regenten von Oeſterreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel und Sicilien kraft eines beſondern durch Stiftung, päbſtliches Privilegium oder Concordat erworbenen Rechtes die einem Beneficium vorzuſezende Perſon frei beſtimmen. Da ſie die Stelle der Wahl oder Poſtulation vertritt: ſo nimmt ſie ganz die Natur derſelben an, und bringt gleiche Wirkungen mit ihr hervor. Daher können Perſonen, welche weder wahl- noch poſtulationsfähig ſind, gar nicht; diejenigen, welche wählbar ſind, geradezu; die blos zur Poſtulation geeigneten, blos poſtulirend ernannt werden. Daher muß auf die Nomination die Confirmation oder Admiſſion erfolgen, und darum von dem Landesfürſten bei dem Pabſte oder jenem, welchem dieſes Recht zukommt, auf eben die Art angeſucht werden, wie es bei der Wahl und Poſtulation geſchieht *a*).

In Oeſterreich iſt die landesfürſtliche Ernennung als ordentliche Beſezungsart bei den meiſten höhern Beneficien eingeführt. Durch ſie werden nemlich alle Erzbiſthümer und Biſthümer, ausge-

e) Ebend. §. 30.

a) Ebend. §. 39.

nommen das Erzbisthum von Olmüz und Salzburg, wo canoniſche Wahl Statt findet, dann von Gurk, wo jedes dritte=, von Sekau und Lavant, wo jedesmal der Erzbiſchof von Salzburg das Ernennungsrecht hat, die meiſten Canonicate, insbeſondere alle, welche ſonſt in den päbſtlichen Monaten vergeben worden ſind, die meiſten Capitular=Dignitäten und andere Secular=Prälaturen beſezt. Zu den Erzbisthümern und Bisthümern muß der allerhöchſte Ruf in der Stille unbekümmert abgewartet werden. Denn da die Geiſtlichen von chriſtlicher Demuth beſeelt ſein ſollen: ſo verträgt es ſich nicht, daß ſie nach höheren irdiſchen Würden ſtreben; daher gerade auf jene, welche ſich als Competenten um ſelbe darſtellen, kein Bedacht genommen wird. Zu den Canonicaten und Prälaturen aber wird ein Concurs eröffnet, und dabei nach den für die Beſezung der niedern Beneficien angenommenen Grundſäzen (§§. 163—167) verfahren.

Befindet ſich das Ernennungsrecht bei einer Gemeinde oder einzelnen Perſon, wie es der Fall iſt bei der Wiener Univerſität hinſichtlich vier Canonicate an dem Wiener und zweier an dem Linzer Capitel, und bei dem Fürſten Lichtenſtein hinſichtlich der Canonicate zu Wien und bei dem Fürſten Dietrichſtein hinſichtlich der Capitular=Stellen zu Nicolsburg: ſo gelten dieſelben Beſtimmungen *b*).

§. 157.

Conſecration der Biſchöfe.

Die Conſecration iſt diejenige feierliche Handlung, bei welcher von einem ſchon geweihten Biſchofe über das Haupt des zu conſecrirenden Biſchofs unter Gebet und Salbung mit dem heiligen Chriſam die Hände aufgelegt werden. Sie ſteht dem Pabſte zu, kann aber mit deſſen Geſtattung von jedem Biſchofe unter Aſſiſtenz zweier anderer Biſchöfe oder infulirten Prälaten vorgenommen werden. Nur die Suffragane von Gurk, Sekau und Lavant werden von dem Metropoliten zu Salzburg, ſo wie ernannt (§. 156), ſo confirmirt und conſecrirt. Der zu conſecrirende Biſchof muß binnen

b) Ebend. §. 10.

drei Monaten nach der Confirmation bei Verluſt des Einkommens darum bitten; unterläßt er es noch drei Monate, ſo verliert er ſeine Würde. Die Vornahme geſchieht an einem Sonn- oder Apoſteltage bei der eigenen Kirche des zu weihenden Biſchofs oder einer andern in der nemlichen Provinz, unter dem im Römiſchen Pontificale enthaltenen Ritus. Die Conſecration hat die Wirkung: 1) daß der neue Biſchof die göttliche Gnade zur getreulichen Erfüllung ſeiner Amtspflichten erlangt, 2) die volle biſchöfliche Gewalt mit dem Rechte zu allen biſchöflichen Functionen erhält, 3) daß ihn der Pabſt Bruder betitelt, 4) daß das bisherige matrimonium ratum zu einem consummatum wird, endlich 5) alle bisher von ihm beſeſſenen Beneficien erledigt werden *a*).

§. 158.

Benediction der Aebte.

Die Benediction der Aebte iſt ein der Conſecration der Biſchöfe analoger Ritus, wobei jedoch die Auflegung der Hände und die Salbung mit dem heiligen Chriſam unterbleibt, und ſtatt des Evangelien-Buches die Ordensregel überreicht wird; was auch bei der Benediction der Aebtiſſinen geſchieht. Die Benediction iſt ein Ordinariats-Recht, und wird unter Aſſiſtenz zweier Prälaten vollzogen. Sie iſt zur Fungirung nicht abſolut nothwendig, und unterbleibt bei allen Prälaten, welche nicht auf Zeitlebens, ſondern nur auf Jahre angeſtellt ſind, nichts deſtoweniger aber wie perpetuirliche Aebte die Pontificalien haben. Aebtiſſinen müſſen binnen Jahresfriſt nach der Confirmation um die Benedicirung anſuchen; für die Aebte iſt keine Zeit beſtimmt.

In Oeſterreich können die Aebte um die Benediction anſuchen, ſobald ſie von den landesfürſtlichen Wahl-Commiſſären proviſoriſch beſtätigt ſind, und haben nicht nöthig, die ſchriftliche allerhöchſte Beſtätigung ihrer Wahl abzuwarten. Die Oeſterreichiſchen Aebte müſſen auch dem Biſchofe den Eid ſchwören, wie er in dem Römiſchen Pon-

a) Ebend. §. 41.

tificale enthalten iſt, damit ſie zurükgehalten werden, etwas zu unternehmen, wodurch die hierarchiſche Ordnung geſtört würde.

Die Wirkungen der Benediction beſtehen darin, daß 1) der Abt den nächſten Rang nach dem Biſchofe erhält, 2) das Pedum, die Infel und die übrigen Pontifical-Inſignien überkommt; 3) ſeinen Ordens-Clerikern, welche Profeß ſind, die Tonſur und vier mindern Weihen ertheilen kann, 4) mehrere Segnungen und Weihen, die ſonſt nur der Biſchof vornimmt, vornehmen darf *a*).

§. 159.

Uiberſezung.

Die **Uiberſezung** (*translatio*) iſt keine beſondere höhere Pfründenbeſezungsart; ſie iſt eine Handlung, wobei ein Prälat von einer Kirche abgerufen, und bei einer andern eingeſezt wird. Sie iſt daher eine eigentliche Poſtulation oder eine Ernennung mit einer Poſtulation; und wenn das im Wege ſtehende Hinderniß des geiſtlichen Ehebandes durch ein *breve elegibilitatis* behoben wurde, eine canoniſche Wahl oder einfache Ernennung. Jede Uiberſezung beruht deshalb auf einer einfachen Beſezungsart, muß nach den für dieſe beſtehenden Vorſchriften vor ſich gehen, und bedarf wie dieſe der Confirmation oder Admiſſion, nicht aber der Conſecration, welche, weil ſie der Seele ein unauslöſchliches Merkmal eindrükt, nicht wiederholt werden kann. Beſonders iſt nur, daß durch die Beſezung mittelſt Uiberſezung das frühere Beneficium erledigt wird *b*).

§. 160.

Wahl des Römiſchen Pabſtes.

Von den in Abſicht auf die Beſezung höherer Beneficien angegebenen Beſtimmungen finden bei der **Wahl des Römiſchen Pabſtes** Abweichungen Statt, wie ſolche durch Concilien und

a) Ebend. §. 43.
b) Ebend. §. 44.

Päbſte feſtgeſezt wurden *a*). Das Weſentliche davon beſteht in folgendem: 1) Der Pabſt kann nur von und nur aus den Cardinälen gewählt werden *b*). Die katholiſchen Regenten können zwar dem einen oder andern Cardinale die Excluſive geben, müſſen aber den erwählten als den rechtmäßigen Pabſt anerkennen, wenn ſie ihm die Excluſive nicht gegeben haben. 2) Eine Cenſur macht die Cardinäle ihres Wahlrechtes nicht verluſtig. 3) Die abweſenden Cardinäle werden zur Wahl nicht berufen, können aber unberufen erſcheinen; einen Procurator dürfen ſie nicht ſtellen. 4) Die Wahl darf außer dem Falle der Noth nur zu Rom in einem der päbſtlichen Palläſte geſchehen, wo für den Wahlact ein größerer Saal zu einem Conclave vorzurichten iſt. 5) Zur Wahl darf erſt nach den für den verſtorbenen Pabſt durch neun Tage gehaltenen Exequien geſchritten werden. 6) Am zehnten Tage nach dem Tode des Pabſtes wird eine feierliche Heiligen-Geiſt-Meſſe geleſen, worauf ſich die Cardinäle in das Conclave begeben, aus welchem ihnen eine Entfernung vor vollendeter Wahl nur wegen Krankheit geſtattet iſt; re integra können die Geneſenen dahin zurük kehren. Es iſt keinem irgend eine Nachricht mündlich oder ſchriftlich zu geben oder zu erhalten erlaubt. Um alle diesfällige Communication um ſo ſicherer zu verhindern, werden ihnen ſelbſt die Speiſen durch ein Fenſter zugeſchoben. 7) Geſchieht die Wahl durch das Scrutinium, ſo werden zwei Drittel der Stimmen von den im Conclave verſammelten Cardinälen erfordert. Das Scrutinium muß daher ſo lang wiederholt werden, bis zwei Drittel für einen ſtimmen. Doch kann dieſe Stimmenzahl auch durch den Beitritt (accessus) erzielt werden, welcher nach dem Scrutinium täglich verſucht wird. 8) Die Stelle der bei einer Biſchofswahl erforderlichen Beſtätigung vertritt die Zu-

a) Alexand. III. in conc. Later. III. cap. 6. de elect. (1. 6.) Gregor. X. in conc. Lugd. cap. 3. eod. in VI. (1. 6.) Clement. V. in conc. Vienn. cap. 2. de elect. in Clem. (1. 3.) Greg. XV. const. *Decet Romanum* et const. *Aeterni* an. 1610. Clement. XII. const. *Apostolatus* an. 1731.

b) can. 1. Dist. 23. can. 3. 5. Dist. 79. vergl. mit can. 13. Dist. 61. u. can. 19. Dist. 63.

ſtimmung der ganzen katholiſchen Kirche mit der Wirkung, daß dem Erwählten keines der Hinderniſſe des menſchlichen Rechtes weiter im Wege ſteht *c*). 9) Die Conſecration vollzieht der Cardinal-Decan, der von Alters her der Biſchof von Oſtia iſt. Eben dieſer verrichtet auch die Krönung *d*).

§. 161.

II) Für niedere Beneficien: Collation und Inſtitution.

Die Beſezung der niedern Pfründen kann nur vom Biſchofe ausgehen, und iſt entweder eine freie oder eigentliche Verleihung (collatio libera, simplex), wenn der Biſchof in der Wahl des Geiſtlichen in keiner Rükſicht beſchränkt iſt, oder eine Inſtitution oder nothwendige Verleihung (institutio, institutio collativa, collatio necessaria), wenn er das Beneficium einer von einem Dritten präſentirten oder nominirten, und alſo mit einem beſtimmten Rechte (jus ad rem) verſehenen Perſon ertheilen muß, wofern ihr nicht ein canoniſches Hinderniß in dem Wege ſteht. Ausnahmsweiſe, und dieſes zwar durch den Biſchof, kann jedoch auch einem Prälaten, einer geiſtlichen Communität und ſelbſt einer Aebtiſſin das Recht zukommen, ein Beneficium vollkommen oder quoad titulum zu verleihen und zu inſtituiren, wo aber zur Ausübung des Amtes, wenn das Beneficium eine Curat-Pfründe iſt, immer noch eine beſondere Einſezung oder Ermächtigung zur Seelſorge (institutio authorisabilis) von dem Biſchofe erforderlich iſt. Mit Rükſicht auf dieſen beſondern Fall pflegt man eine dreifache Inſtitution: eine verbalis, authorisabilis und realis oder quoad possessionem zu unterſcheiden.

Im Zweifel iſt die Vermuthung, daß die Verleihung des Biſchofes frei und nicht nothwendig ſei. Im Weſentlichen gelten für beide dieſelben Normen, und beide begründen das jus in re. In der Ausübung beſteht jedoch der Unterſchied, daß die freie Verleihung an die Perſon des Biſchofs gebunden iſt, und ohne beſondern

c) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 31.

d) Ceremoniale electionis Rom. pontif.

Auftrag von dem General-Vikäre, und sede vacante von dem Capitel nicht gemacht werden kann, außer wenn ſie dem Biſchofe und dem Capitel gemeinſchaftlich zuſteht; während die institutio collativa und die authorisabilis der General-Vikär und bei einer Sedisvacanz das Capitel vornehmen darf, ſobald ein längerer Verzug nicht wohl räthlich iſt *a*).

§. 162.

Pfarr-Concurs-Prüfung.

Sowohl die Collation als die Inſtitution kann nur an würdige Geiſtliche gemacht werden (§. 144). Der Biſchof muß daher von der Würdigkeit des Geiſtlichen Uiberzeugung haben, bevor er ihm die Pfründe frei oder nothwendig verleiht. Bei einfachen Beneficien darf ſich der Biſchof dieſe Uiberzeugung in was immer für Wegen, aber bei Curat-Beneficien nur im Wege der Prüfung verſchaffen. Der Biſchof ſoll nemlich innerhalb 10 Tagen nach der Erledigung oder innerhalb einer andern ſchiklichen Zeit einige für die Pfründe geeignete Geiſtliche privat oder mittelſt Edicts einberufen, und unter ſeinem oder des General-Vikärs Vorſitze mit Beiziehung von wenigſtens drei Examinatoren über ihr bisheriges Leben und Wirken, ihre Lehre und Wiſſenſchaft, und die zur Verſehung der fraglichen Pfründe insbeſondere nothwendigen Eigenſchaften eine Prüfung anſtellen, und nach der Stimmenmehrheit entſcheiden, wer der tauglichſte ſei; bei Patronats-Pfründen aber den vom Patrone präſentirten Geiſtlichen einer gleichen Prüfung unterziehen *a*).

Weil jedoch hier mehr ſcholaſtiſch vorgegangen, als ſolide Kenntniß und Urtheilskraft erforſcht wurde, und die Patrone es zu ſehr in ihrer Macht hatten, was immer für Leute auf ihre Patronats-Pfründe zu bringen, wenn ihnen nur kein förmliches canoniſches Gebrechen entgegen ſtand *b*): ſo wurde in Oeſterreich folgende Ein-

a) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 47.

a) Ebend. §. 48.

b) Ebend. §. 49.

richtung getroffen: 1) Jeder Geiſtliche, der zu einer Curat-Pfründe gelangen will, muß ſich einer Pfarr-Concurs-Prüfung unterziehen. Ob er vom Civil- oder Militär-, vom Secular- oder Regular-Clerus ſei *c*), macht eben ſo wenig einen Unterſchied, als etwas darauf ankommt, ob das Beneficium eine Pfarre, Localie oder Expoſitur, eine Patronats- oder Collations-, eine Secular- oder Regular-, und im lezten Falle eine Ordens- oder eine Ordens-Patronats-Pfründe ſei *d*). 2) Die Pfarr-Concurs-Prüfung iſt doppelt, eine ordentliche und eine außerordentliche. Die ordentliche wird in jeder Diöceſe zweimal des Jahres: im Anfange Mai und Ende Juli gehalten, wobei jedem Prieſter, jedoch in der Regel erſt nach einer dreijährigen Verwendung in der Seelſorge oder einer ihr gleich kommenden Dienſtleiſtung, zu erſcheinen frei ſteht *e*). Ausgeſchloſſen ſind blos Prieſter, welche ſich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfründe unwürdig bewieſen haben, da für ſie die Concurs-Prüfung ohnedies unnüz wäre *f*). Die außerordentliche iſt jene, welche außer der beſtimmten Zeit, jedoch ebenfalls im Size des Conſiſtorium wie die ordentliche, und nie per delegationem bei dem Bezirks-Vikäre abgehalten wird, wenn ein Prieſter wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Vorfälle bei der allgemeinen Concurs-Prüfung zu erſcheinen gehindert war. Hierzu iſt immer die Bewilligung der Landesſtelle erforderlich, welche nur in ſeltenen Fällen und blos aus wichtigen Urſachen ertheilt werden darf *g*). 3) Die in einer Diöceſe mit gutem Erfolge, d. i. mit der erſten Claſſe aus allen Prüfungsgegenſtänden beſtandene Concurs-Prüfung gilt in jeder Diöceſe des Oeſterreichiſchen Staates, und hat Kraft für Capelläne auf dem Lande und Curate, die keine Hilfsprieſter haben, dann Ordensgeiſtliche ohne Unterſchied, ſie mögen in der Seelſorge oder im Kloſter ſich befinden, und von einer Ordenspfründe auf eine andere

c) Ebend. §. 56.

d) Ebend. §. 50.

e) A. Entſch. v. 13. Hofd. v. 17. April 1829 Z. 8895.

f) Ebend.

g) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 51.

überſezt oder erſt auf einer angeſtellt werden *h*), durch 6, für Geiſtliche im Size des Conſiſtorium durch 3 Jahre. Ein Candidat, der aus einem Gegenſtande in die zweite Fortgangs-Claſſe verfallen iſt, kann die Prüfung aus demſelben mit Bewilligung des Conſiſtorium bei einer allgemeinen Concurs-Prüfung wiederholen; hat er ſie aber aus mehreren Gegenſtänden erhalten, ſo muß er die ganze Concurs-Prüfung neu beſtehen *i*). 4) Examinatoren ſind bei jenen biſchöflichen Conſiſtorien, welche ſich in Orten befinden, wo öffentliche theologiſche Schulen beſtehen, nebſt dem biſchöflichen Examinator aus der Dogmatik die öffentlichen Lehrer des Kirchenrechtes, der Moral, Paſtoral, Catechetik und Hermeneutik des neuen Bundes; bei den übrigen Conſiſtorien hat der Biſchof Examinatoren zu beſtellen, und dazu Männer zu wählen, welche in den Grundſäzen der geläuterten Theologie und des Kirchenrechtes gut bewandert ſind. Die von dem Biſchofe beſtellten Examinatoren müſſen von ihm eigens beeidet werden *k*). 5) Die Concurs-Prüfumg iſt theils theoretiſch, theils practiſch. Gegenſtand der theoretiſchen Prüfung ſind die Dogmatik, Moral, Paſtoral und das Kirchenrecht. Die Fragen müſſen aus den Haupttheilen dieſer Wiſſenſchaften und ſolchen Materien genommen werden, welche auf die Seelſorge nähern Einfluß haben. Die practiſche Prüfung hat das Predigen, Catechiſiren, den Religionsvortrag am Krankenbette und die Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes zum Gegenſtande *l*). 6) Alle Concurs-Fragen müſſen ſchriftlich beantwortet, die catechetiſche und die Predigtprüfung aber auch mündlich abgehalten werden. Bei der ſchriftlichen Beantwortung haben die Candidaten unter den Augen eines biſchöflichen Prüfungs-Commiſſärs zu arbeiten, ohne Beihilfe eines Buches, und ohne daß ihnen eine Entfernung aus dem Prüfungs-Locale geſtattet wird. Die Ausarbeitung geſchieht in der lateiniſchen;

h) A. Entſchl. v. 26. Mai, Hofd. v. 6. Juni 1829 Prov. Geſ. Laib. 11. Bd. S. 326.

i) Hofd. v. 28. Jan. 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S 73.

k) Angef. Abhandlung v. Beneficien §. 52.

l) Ebend. §. 53.

die Predigt, die Catechiſation und der Vortrag an Kranke aber in der Landesſprache. Bei der mündlichen catechetiſchen Prüfung hat der Candidat den das Kind vorſtellenden Examinator über eine Catechismus-Lehre zu catechiſiren, und bei der mündlichen Predigtprüfung zur Beurtheilung ſeines Vortrags und ſeiner Geſticulation über ein beliebiges Thema zu predigen *m*). 7) Die Claſſificirung iſt von den Examinatoren nach den an Tag gelegten Kenntniſſen und Urtheilskraft, dann nach der Beſchaffenheit des mündlichen Vortrags eines jeden Candidaten für ſich, und nicht in Vergleichung mit den andern, mittelſt der Noten: Vorzugs-, erſte, zweite Claſſe, ohne allen weitern Beiſaz zu machen, und auf das ſchriftliche Elaborat des Candidaten zu ſezen *n*). 8) Die Verpflichtung zur Concurs-Prüfung iſt einigen Geiſtlichen ſchon durch das Geſez erlaſſen, andern kann ſie durch Dispens erlaſſen werden. Geſezlich ſind befreit: a) die öffentlichen theologiſchen Lehrer, die Ordenspriеſter bei theologiſchen Hauslehranſtalten *o*), dann die Catecheten bei den Normal- und Hauptſchulen, welche Diöceſan-Alumnen oder andere Diöceſan-Cleriker in der Catechetik und Pädagogik unterrichten, ſowohl während ihres Lehramtes, als 6 Jahre nach dem Austritte aus ſolchem; dieſelben haben nur eine Probepredigt zu halten; b) die Doctoren der Theologie durch 6 Jahre vom Tage des erlangten Doctorats. — Durch Dispens können Doctoren und Profeſſoren der Theologie, nachdem ſie eine Pfründe erlangt haben, oder 6 Jahre von ihrem Amtsaustritte oder Graduirung verfloſſen ſind, auf weitere 6 Jahre befreit werden, wenn ſie ſich in der Seelſorge für die Beförderung der Staatszweke und der Seelſorge, des Unterrichtes und des Armenweſens beſonders verdient machten. Andere Geiſtliche des Secular- und Regular-Clerus können eine Dispens erlangen, wenn ſie a) die Concurs-Prüfung ſchon einmal mit durchaus gutem Erfolge beſtanden haben, und b) von Seite ihrer guten Grundſäze, ihres aufgeklärten Verſtandes, ihrer Paſtoral-Klugheit und ſitt-

m) Ebend. §. 54.

n) Ebend. §. 55.

o) Hofd. v. 13. Juli 1826 Prov. Geſ. N. Oeſt. 8. Bd. S. 373.

lichen Betragens, ſo wie von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, als ausgezeichnete Prieſter bekannt ſind, oder mit Zeugniſſen von ihren Gemeinden, Obrigkeiten, Bezirks-Vikären und Biſchöfen ſolches nachweiſen. Die Dispens muß bei der Landesſtelle angeſucht werden, welche darüber das Conſiſtorium zu vernehmen, und der Bitte nur ſelten und blos bei auffallender Verdienſtlichkeit des Bittſtellers Statt zu geben hat. Die ertheilte Dispens iſt ſo lang giltig, bis der dispenſirte Secular-Seelſorger wirklich eine Beförderung erhalten hat *p*). Exponirte Capelläne, Pfarr-Adminiſtratoren, bloſe Hilfsprieſter, Capelläne und Cooperatoren ſind zur Erlangung einer Dispens von der Concurs-Prüfung nicht geeignet *q*).

§. 163.

Pfarr-Concurs.

Damit befähigte Geiſtliche von der Erledigung eines Beneficium Kenntniß erhalten; ſo muß das Conſiſtorium der Diöceſan-Geiſtlichkeit den Erledigungsfall, ſo wie es ihn erfährt, und bei den neuen Beneficien, wie die Bewilligung dazu erfolgt (§. 141), bekannt geben. Ob das Beneficium ein Canonicat, eine Pfarre, Localie oder Expoſitur, landesfürſtlichen oder Privat-Patronats oder liberae collationis ſei, macht keinen Unterſchied. Es geht daher nie an, bei dem Vorſchlage über ein Beneficium auf eine Gradual-Vorrükung anzutragen; ſondern es muß ſchlechterdings der Concurs ausgeſchrieben werden. Nur bei Ordens-Beneficien, wo eigentlich der Orden Pfarrer iſt, bedarf es keines Concurſes, ſondern der Ordensvorſteher beſezt ſie mit einem ſeiner Ordensprieſter ohne ſolchen. Kommt aber ein Orden in den Fall, Ordenspfarren wegen Mangels an Ordensprieſtern mit Weltprieſtern beſezen zu müſſen: ſo muß ebenfalls der Concurs ausgeſchrieben werden *a*). Der Concurs iſt immer auf 6,

p) Angef. Abhandlung v. Beneficien §§. 57, 58.

q) Hofd. v. 18. April 1839 Z. 12555.

a) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 59.

in Galizien auf 10 Wochen auszuſchreiben, welche von dem Tage der Erledigung, und bei den neuen Pfründen von dem Tage des Conſiſtorial-Erlaſſes gerechnet werden *b*).

Wer concurriren will, muß ſein Geſuch vor Ablauf der Concurs-Friſt bei dem Conſiſtorium einbringen; eine ſpäter eingebrachte Eingabe bleibt unbeachtet. In der Bittſchrift hat der Competent ſein Vaterland, Diöceſe, Alter und Sprachkenntniß, den Ort, wo, und den Fortgang, mit dem er ſeine Studien zurükgelegt hat, anzugeben, und die Zeugniſſe darüber beizulegen, die Dienſtzeit und die verſchiedenen Dienſtleiſtungen, dann wo, und wie lang er in jeder geſtanden iſt, mit den Jurisdictions- und andern Urkunden auszuweiſen, ſeine Verdienſte, und was er ſonſt zur Erreichung ſeines Wunſches für förderlich hält, auszuführen, und mit Zeugniſſen von ſeinem Pfarrer, Bezirks-Vikär, Obrigkeit und Kreisamt zu beſtätigen, endlich die Pfründe, um die er anſucht, ausdrüklich zu benennen. Alternative Bitten, und Bitten um unbeſtimmte Pfründen ſind unzuläſſig. Iſt die Pfründe landesfürſtlichen Patronats und nach der Faſſion von mehr als 1000 fl. reinen Einkommens: ſo muß die Bittſchrift an Seine Majeſtät, ſonſt an die Landesſtelle, die Cameral-Gefällen-Verwaltung oder das Bergoberamt, nach dem Unterſchiede des öffentlichen Patronats (§. 87 n. 6) ſtyliſirt, nichts deſto weniger aber bei dem Conſiſtorium überreicht werden *c*).

§. 164.

Beſezung bei freier Verleihung.

Iſt die erledigte Pfründe liberae collationis, ſo kann ſie der Biſchof ohne weiters demjenigen von den Concurrenten verleihen, welchen er für den würdigſten hält

b) Ebend. §. 60.

c) Ebend. §. 61.

§. 165.

Vorſchlag und Präſentation 1) bei landesfürſtlichen Patronats-Pfründen.

Iſt die Pfründe eine Patronats-Pfründe, und das Patronat öffentlich, oder einer Stadt oder Gemeinde zuſtändig: ſo hat der Biſchof mit Zuziehung des Conſiſtorium nach der ſtrengſten Gerechtigkeit die drei tauglichſten Individuen in der Ordnung, welche ihnen nach ihren Eigenſchaften und Verdienſten gebührt; und bei der gewiſſenhaften Uiberzeugung, daß es außer den Bittwerbern unter der Diöceſan-Geiſtlichkeit noch würdigere gebe, ſelbſt ſolche, die ſich in der Zahl der Competenten nicht befinden, vorzuſchlagen; zugleich aber auch alle übrigen verdienſtlichen Mitbewerber in der dem Vorſchlage beizuſchließenden Competenten-Tabelle aufzuführen. Auszulaſſen ſind nur diejenigen, welche die Concurs-Prüfung oder die Dispens hiervon (§. 162) nicht haben *a*), oder die für das Beneficium nöthige Sprachkenntniß nicht beſitzen *b*).

Vorzugsweiſe ſind zu berükſichtigen: 1) Beſſere Zeugniſſe aus den Studien und Sitten, 2) erſprießlichere Verwendung um das Schul- und Armenweſen, 3) Anſtellung bei einem Gymnaſium oder der kaiſerlichen Hof-Capelle, 4) zehnjährige nüzliche Dienſtleiſtung in der Militär-Seelſorge, 5) ausgezeichnete Dienſtleiſtung in einer mit Akatholiken vermengten Gegend, 6) Adminiſtrirung vacanter Pfründen, 7) das theologiſche Doctorat. Das Patronat gibt keinen Vorzug, ſondern wie das Alter bei übrigens ganz gleichen Eigenſchaften den Ausſchlag. Bei erledigten Canonicaten an der Cathedral-Kirche des Landes iſt caeteris paribus auf Feld-Superioren vorzüglicher Bedacht zu nehmen *c*).

Der biſchöfliche Vorſchlag wird bei Pfründen unter dem Montan-Patronate an das Bergoberamt, bei Pfründen unter dem Pa-

a) Ebend. §. 63.
b) Ebend. §. 70.
c) Ebend. §. 64.

tronate einer Staatsherrſchaft an die Cameral-Gefällen-Verwaltung, bei Pfründen unter dem Patronate des Religions- oder eines andern öffentlichen Fondes an die Landesſtelle, bei Pfründen auf dem Territorium der königlichen Leibgedingſtädte Böhmens an Ihre Majeſtät die Kaiſerin befördert.

Stimmt die Patronats-Behörde mit dem Conſiſtorial-Vorſchlage überein in der Art, daß ſie den primo loco Vorgeſchlagenen präſentiren will: ſo kann ſie ſelbſt präſentiren, wenn das Pfründenerträgniß 1000 fl. nicht überſteigt. Bei Pfründen von höherm Ertrage, dann, wenn ſie einen andern, als den primo loco Vorgeſchlagenen zu präſentiren glaubt, muß der Vorſchlag von dem Bergoberamte an die Hofkammer im Münz- und Bergweſen, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung an die allgemeine Hofkammer, von der Landesſtelle an die Hofkanzlei, und ſo oft es ſich um eine Canonicats-Pfründe, ein Ehren-Canonicat oder eine Prälatur handelt, an Seine Majeſtät gehen *d*).

Uiber die von dem Bergoberamte, der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Landesſtelle ertheilten Präſentationen zu öffentlichen Patronats-Pfründen muß alle Vierteljahre, nach dem Militär-Jahre gerechnet, an die vorgeſetzte Hofſtelle ein Ausweis vorgelegt werden, in welchem der Ordinariats-Vorſchlag, der Name des Präſentirten und ob er primo loco vorgeſchlagen war, dann das Erträgniß der Pfründe, zu der die Präſentation geſchah, erſichtlich zu machen ſind *e*).

§. 166.

2) Bei Privat-Patronats-Pfründen.

Hinſichtlich des Vorſchlags und der Präſentation bei Privat-Patronats-Pfründen gilt folgendes: 1) Der Biſchof muß dem Patrone alle angemeldeten Concurrenten in der nach ihrer Würdigkeit ihnen zukommenden Ordnung vorſchlagen; er darf nur denjenigen weglaſſen, welchem der Patron das Beneficium vor der Concurs-

d) Ebend. §. 65.

e) Ebend. §. 69.

Friſt verſprochen hat. Haben ſich um die ausgeſchriebene Pfründe nur zwei oder gar nur ein Candidat gemeldet, ſo werden dieſe vorgeſchlagen. Haben ſich blos Candidaten gemeldet, die zur Uiberkommung der Pfründe nicht geeignet ſind: ſo wird ein neuer Concurs ausgeſchrieben *a*). Hat ſich gar kein Candidat in Competenz geſezt: ſo hat der Biſchof überhaupt drei mit allen Erforderniſſen verſehene Geiſtliche vorzuſchlagen. 2) Der Vorſchlag wird dem Patrone zugeſtellt. Hat aber jemand ein vom Patronats-Rechte getrenntes Nominations-Recht, ſo ergeht er an den Nominator; dieſer benennt daraus ſo viele, als das Herkommen mit ſich bringt, und ſtellt die Nomination dem Patrone zu. 3) Die Patrone von den auf veräußerten Saatsgütern befindlichen Pfründen ſind an den Terna-Vorſchlag des Conſiſtorium gebunden, und Patrone, denen ein Nominator eine Nomination gemacht hat, müſſen aus den Nominirten wählen. Außer dieſen zwei Fällen iſt der Patron ungebunden, und kann wen immer, ſelbſt den als lezten vorgeſchlagenen Concurrenten wählen, ja, wenn ſich kein Bewerber gefunden und der Biſchof drei nicht gemeldete Geiſtliche vorgeſchlagen hat, einen mit allen Erforderniſſen verſehenen Geiſtlichen, welcher nicht im Vorſchlage iſt *b*). 4) Sich ſelbſt kann der Patron nicht präſentiren, wohl aber darf ihm der Biſchof die Pfründe aus eigener Bewegung verleihen. Auch darf der Patron ſeinen Sohn oder einen Verwandten präſentiren, und eben ſo ein Mitpatron den andern. Ein weltlicher Patron kann auch über die ſchon gemachte Präſentation während der geſezlichen Zeit noch einen zweiten und dritten präſentiren, und dürfen dieſes ſogar ſeine Erben, ſo lang der von dem verſtorbenen Patrone Präſentirte nicht inſtituirt iſt; ein geiſtlicher Patron hat dagegen blos das Recht, alle, die er für würdig hält, auf einmal zu präſentiren. 5) Hat der Patron einen Unwürdigen präſentirt, was nur möglich iſt, wenn er bei mangelnder Bewerbung einen nicht Vorgeſchlagenen präſentirt hat, oder ein Vorgeſchlagener erſt nach dem Vorſchlage unwürdig geworden iſt, und

a) Hofd. v. 9. Jan. 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 17.
b) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 70.

iſt das Patronat geiſtlich: ſo kann der Biſchof ohne weiters einen andern inſtituiren; iſt es aber weltlich: ſo darf der Patron, ſo lang die Friſt offen iſt, einen andern präſentiren c). 6) Steht das Patronats-Recht einer moraliſchen Perſon zu, ſo muß ſich über die Präſentation wie über eine andere Gemeindeangelegenheit berathen werden. Bei Städten präſentirt der Magiſtrat theils mit, theils ohne Zuziehung der bürgerlichen Repräſentanten; bei einem Stifte oder Kloſter der Stifts- oder Kloſtervorſteher mit Zuziehung zweier älterer und verſtändiger Conventualen. Haben zwei oder mehrere, die unter ſich keine Gemeinde bilden, das Patronat: ſo müſſen ſie ſich über den zu Präſentirenden vereinigen, ſonſt wird die von dem größern Theile ausgehende Präſentation angenommen, es wäre denn, daß die mehreren mit ihrer Präſentation ſäumig ſind, wo dann die zur rechten Zeit geſchehene Präſentation der wenigeren giltig iſt. Will ſich einer der mehreren Patrone mit den andern nicht verglei-chen, ſondern jeder für ſich präſentiren: ſo kann dieſes zwar geſche-hen, aber der Biſchof hat dann denjenigen zu inſtituiren, den er den mehreren Patronen primo loco vorgeſchlagen hat; was auch zu ge-ſchehen hat, wenn die Stimmen der Patrone gleich getheilt ſind. Eines verſtorbenen Mitpatrons Erben ſind für Eine Perſon zu hal-ten d). 7) Iſt es ſtreitig, ob die Pfründe eine Collations- oder Patronats-Pfründe ſei, ſo darf ſie der Biſchof bis zum Ausgange des Streites nur proviſoriſch beſezen. Streiten ſich aber bei einer Patronats-Pfründe mehrere um das Recht zur Präſentation: ſo präſentirt der, welcher ſich im Beſize des Patronats-Rechtes befindet. Iſt keiner im Beſize, ſo kann zwar der Biſchof ebenfalls einen Geiſt-lichen proviſoriſch einſezen; allein der Obſieger iſt nicht ſchuldig, ihn zu belaſſen, ſondern er kann ihm bei einer erheblichen Urſache die Präſentation verweigern. Iſt der Patron in Crida verfallen: ſo beſezt der Biſchof frei e). 8) Die Präſentation muß von einem

c) Ebend. § 71.
d) Ebend. §. 72.
e) Ebend. §. 73.

geiſtlichen Patrone in 6, von einem weltlichen in 4 fortlaufenden Monaten vom Tage der Kenntniß der Pfründenerledigung geſchehen. Iſt das Patronat gemiſcht: ſo prävalirt in Abſicht auf die Friſt das geiſtliche, in Rükſicht der übrigen Vorzüge das weltliche, indem kein Privilegirter um ſein Vorrecht kommen kann. Iſt die in gehöriger Zeit geſchehene Präſentation durch ein Verſchulden des Ordinarius, oder weil der Präſentirte ſie nicht annahm, oder darauf wieder verzichtete, oder vor der Einſezung ſtarb, ohne Wirkung geblieben: ſo kommt dem Patrone die ganze Präſentations-Friſt von dem Tage, wo die hindernde Urſache eintrat, von neuem zu Statten. Bei uns muß ein Patron, der im Lande iſt, innerhalb 6 Wochen, wenn er außer dem Lande ſich befindet, innerhalb 3 Monaten vom Tage des erhaltenen Conſiſtorial-Vorſchlages präſentiren, widrigens er für dieſen Fall des Präſentations-Rechtes verluſtig iſt, und der Biſchof den **primo loco** Vorgeſchlagenen zu inſtituiren hat. Hat jemand das Nominations-Recht, ſo hat er die Nomination wenigſtens einen Monat vor Verſtreichung des dem Patrone zur Präſentation geſezten Termins zu überreichen. Iſt der Patron ſäumig, ſo kann der Nominator die Nomination dem Biſchofe unmittelbar machen; benennt aber der Nominator in der beſtimmten Zeit dem Patrone niemanden: ſo kann der Patron für ſich präſentiren *f*). 9) Die Präſentation hat in einer nach dem Pfründenerträgniſſe claſſenmäßig geſtempelten Urkunde zu geſchehen, welche dem Präſentirten bei öffentlichen Patronats-Pfründen durch das Kreisamt, bei Privat-Patronats-Pfründen aber unmittelbar oder durch das Conſiſtorium zugeſtellt wird *g*).

§. 167.

Canoniſche Inveſtitur und Inſtallation.

Hat der Biſchof die Pfründe frei verliehen: ſo kann er den Berufenen ohne weiters canoniſch inveſtiren; der Präſentirte jedoch muß darum erſt bittlich werden. Die canoniſche Inveſtitur iſt

f) Ebend. §. 74.
g) Ebend. §. 75.

weder an einen beſtimmten Tag noch an einen beſtimmten Ort oder an eine feſtgeſezte Form gebunden. Sie darf nur nicht bei Verluſt der Früchte über zwei Monate unterbleiben. Sie kann an dem Orte des Sizes des Biſchofes und von ihm ſelbſt oder von ſeinem General-Vikäre, oder in dem Vicariats-Amte vom Bezirks-Vikäre, oder in dem Orte des Beneficium von einem biſchöflichen Abgeordneten vollzogen werden. Das Weſentliche dabei beſteht in der eidlichen Ablegung des Glaubensbekenntniſſes, in der eidlichen Beſtätigung, zur Erlangung der Pfründe keiner ſimoniſchen Handlung ſchuldig geworden zu ſein, und in dem eidlichen Verſprechen der canoniſchen Obedienz gegen den Biſchof; wozu bei uns bei der erſten Pfründen-erlangung *a*) noch der ſchriftliche Revers kommt, mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbindung im In- oder Auslande verflochten zu ſein, und künftig unter keinem Vorwande in eine ſolche geheime Verbindung treten zu wollen. Canonici müſſen das Glaubensbekenntniß, welches ſie bei der Inveſtitur vor dem Biſchofe abzulegen haben, auch noch im Capitel ablegen. Die Wirkung der canoniſchen Inveſtitur iſt das Recht auf den Pfründengenuß, welcher dem Pfründer von dem Tage an gebührt, wo er ſie erhalten hat *b*). Bei den vom Ordensvorſtande auf incorporirte Pfarren präſentirten Kloſtergeiſtlichen hat die Inveſtitur zu unterbleiben *c*).

Auf die canoniſche Inveſtitur folgt, jedoch nicht unumgänglich nothwendig, die Inſtallation (institutio corporalis, quoad possessionem, installatio), d. i. die Einführung in den körperlichen Beſiz der Pfründe. Sie iſt zweifach: in spiritualibus und in temporalibus. Erſtere iſt die Uibergabe des Amtes mittelſt Darreichung der Inſignien, welche die Gewalt andeuten, wie der Kirchenſchlüſſel, der Pfarrbücher; leztere die Uiberweiſung der mit dem Amte verbundenen Temporalien.

a) A. E. v. 18., Hofkanz. Präſ. Verord. v. 27. März 1837 u. 19. Febr. 1839 Prov. Geſ. Böhm. 19. Bd. S. 127, 21. Bd. S. 476.

b) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 76.

c) A. E. v. 30. Mai, Hofd. v. 9. Juli 1829 Prov. Geſ. Laib. 11. Bd. S. 327.

Bei uns iſt die Spiritual-Inſtallation bei Curat-Beneficien dem Ermeſſen des Biſchofs anheim geſtellt; wo aber dieſer ſie anzuordnen für nöthig findet, da muß ſie von dem Bezirks-Vikäre mittelſt Vorſtellung des neuen Seelſorgers an die Gemeinde und einer angemeſſenen Anrede, am erſten gefeierten Tage oder längſtens vier Wochen darnach geſchehen. — Die Temporal-Inſtallation hat bei allen Pfründen zu unterbleiben, deren Dotation in Geldeinkünften beſteht; bei dieſen iſt zureichend, wenn der neue Seelſorger von dem Stande des Kirchenvermögens volle Einſicht, und den ihm gehörigen Schlüſſel von der Kirchenkaſſe erhält. Bei Seelſorge-Stationen dagegen, wo eine Real-Dotation Statt hat, muß die Temporal-Inſtallation vorgenommen, dabei das Pfründengebäude unterſucht, das Kirchen- und Pfarr-Inventar durchgegangen und nach den vorgefundenen Veränderungen ein neues in triplo errichtet werden. Die Vornahme geſchieht bei Privat-Patronats-Beneficien durch den Vogten oder Patron; bei den landesfürſtlichen, wenn die Landesſtelle mit dem Conſiſtorium im Orte des Beneficium den Siz hat, durch den geiſtlichen Referenten mit dem Secretäre auf dem Lande aber durch das Kreisamt oder die ſonſtige öffentliche Patronats-Behörde *d*).

Die Uiberſiedelungskoſten an den Ort der Pfarre hat nicht die Pfarrgemeinde, wenn ſie nicht will, ſondern der neue Pfarrer zu tragen *e*).

§. 168.

B) Außerordentliche: 1) Proviſion durch den Römiſchen Pabſt.

Unter den außerordentlichen Beſezungsarten der Beneficien ſteht oben an die Proviſion durch den Römiſchen Pabſt, Sie hat drei Arten: a) die mandata de providendo, welche Befehle an einen Collator oder einen geiſtlichen Patron waren, ein erledigtes oder zu erledigendes Beneficium an eine von dem

d) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 77.

e) Hofd. v. 2. Febr. 1826 Prov. Geſ. Mähr. 8. Bd. S. 22.

Pabſte namhaft gemachte Perſon zu vergeben; ſie ſind von dem Concilium zu Trient ganz aufgehoben worden; b) die Reſervation, vermöge welcher dem Pabſte das Recht gebührt, alle Beneficien zu vergeben, deren Beſitzer in Rom oder zwei Tagreiſen davon entfernt ſterben (reservatio clausa in corpore juris), dann alle, welche durch eine vom Pabſte ausgegangene Verleihung einer incompatiblen Pfründe (reservatio *Exsecrabilis*), oder durch Abſetzung, Uiberſetzung oder Renunciation des Beneficiaten, durch Caſſirung einer Wahl oder Poſtulation, durch Beförderung des Pfründners zum Biſchofe, Erzbiſchofe oder Patriarchen, oder durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der päbſtlichen Curie (reservatio *ad regimen*), oder endlich in den ſechs Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September und November (reservatio alternativa) erledigt werden; dieſe Reſervationen ſind in Oeſterreich aufgehoben, und alle Beneficien, welche ſonſt der Römiſche Pabſt in den päbſtlichen Monaten vergeben hat, der landesfürſtlichen Ernennung vorbehalten; c) das **jus praeventionis**, vermöge deſſen Beneficien, welche ſonſt der ordentlichen Verleihung eines Collators überlaſſen ſind, kraft einer Zuvorkommung vom Pabſte vergeben werden; was jedoch in Oeſterreich bei Beſtand der Reſervation der Alternative gar nicht in Ausübung gekommen iſt *a*).

§. 169.

2) Primariae preces.

Das **jus primariarum precum** iſt das Recht des Landesfürſten, während ſeiner Regierung bei jedem Capitel und jeder Kirche einmal zu der erledigten Pfründe einen tauglichen Geiſtlichen zu ernennen, welchen der ordentliche Collator zu ihrem Beſitze zulaſſen muß. Dieſes Recht gründete ſich auf den deutſchen Reichsverband. Da derſelbe 1803 erloſchen iſt: ſo kann von ſeiner Ausübung keine Rede mehr ſein *a*).

a) Helfert v. Beſetzung der Beneficien §§. 80—82.

a) Ebend. §§. 83, 84.

§. 170.

3) Devolutions=Recht.

Das Devolutions=Recht iſt das Recht eines unmittelbaren Obern, das aus Verſchulden eines unterſtehenden Collators oder Wahl=Collegium in canoniſcher Weiſe nicht beſezte Beneficium für diesmal canoniſch zu beſezen. Es findet in zwei Fällen Statt, wenn für ein Beneficium binnen der beſtimmten Zeit gar keine Proviſion getroffen, und wenn ein Unwürdiger berufen worden iſt. Hat der, dem die Proviſion zuſteht, von der Erledigung keine Kenntniß gehabt, oder hat er wegen eines phyſiſchen oder rechtlichen Hinderniſſes nicht beſezen können: ſo iſt er eben ſo wenig im Verſchulden, als wenn ihm die Unwürdigkeit des Beförderten unbekannt blieb. Erfolgt die Beſezung nach dem geſezlichen Termine: ſo iſt ſie ungiltig, wenn ſie nicht der Obere, an den die Beſezung devolvirt wird, genehm hält.

Die Devolution geſchieht in hierarchiſcher Ordnung, der zufolge das Recht der Beſezung, wenn das Beneficium, es ſei ein Collations= oder Wahl=Beneficium, der Jurisdiction des Biſchofs unterliegt, an den Biſchof gelangt; wenn die Collation dem Biſchofe als Prälaten und dem Capitel gemeinſchaftlich zuſteht, und einer von ihnen ſäumig iſt, der andere beſezt; wenn aber beide ſäumen, der Erzbiſchof conferirt, was auch der Fall iſt, wenn der Biſchof allein zu beſezen hatte. Die unterbliebene Wahl eines Erzbiſchofs wird an den Pabſt devolvirt. Der Obere, an den die Devolution geſchieht, muß die Beſezung unter denſelben Bedingungen und an die nemlichen Perſonen vornehmen, unter welchen und an welche die Pfründe von dem ordentlichen Collator oder bei der gewöhnlichen Wahl zu vergeben war. Kann die im Devolutions=Wege gemachte Beſezung aus irgend einem Grunde nicht beſtehen: ſo geht das Beſezungsrecht an den ordentlichen Collator zurük, als welcher nur einmal ſeines Rechtes verluſtig wird.

Unterläuft ein Verſchulden von jemandem, der das Beneficium nicht ſelbſt beſezt, ſondern bei der Beſezung blos concurrirt: ſo hat keine Devolution Statt, wie wenn der Präſentator mit der Prä=

ſentation in Saumſal kommt. Hier entfällt lediglich die dem freien Verleihungsrechte des Biſchofs geſezte Beſchränkung, und der Biſchof conferirt nach eigener Deſignation, was bei uns dahin modificirt iſt, daß er das Beneficium demjenigen verleihen muß, den er dem Patrone primo loco vorgeſchlagen hat *a*).

§ 171.

4) Option.

Die Option iſt ein Recht, vermöge deſſen die Glieder einer geiſtlichen Körperſchaft nach dem Senium eine erledigte Pfründe innerhalb einer beſtimmten Zeit verlangen können. Sie kommt vor bei Capiteln, bei den geiſtlichen Ritterorden und bei dem Cardinal-Collegium. Bisweilen beſteht ſie blos in dem Rechte, die durch den Austritt eines andern leer gewordene Reſidenz zu beziehen. Sie beruht einzig und allein auf den Statuten, von welchen auch die Beſtimmung der Zeit abhängt, binnen welcher die Option zu geſchehen hat. Iſt in denſelben nichts beſtimmt, ſo dauert das Recht zur Option 20 Tage *a*).

§. 172.

5) Erſizung.

Die Erſizung kommt blos bei den dem päbſtlichen Stuhle vorbehaltenen Beneficien vor, und gründet ſich auf die 35. und 36. Kanzleiregel. Die 35. Kanzleiregel de annali possessore verordnet, daß derjenige, der ein Beneficium ein ganzes Jahr ununterbrochen, wenn gleich ohne allen Rechtstitel, beſeſſen hat, deſſelben nicht anders verluſtig werden kann, als wenn damit ein anderer auf ſein Anſuchen vom päbſtlichen Stuhle beehrt worden iſt, der den Beſizer binnen 6 Monaten geklagt und den Prozeß binnen einem Jahre zu Ende geführt hat. Vermöge der 36. aus dem Baſeler Kirchenrathe entnommenen Kanzleiregel de triennali possessore er-

a) Helfert v. Beſezung d. Beneficien §§. 85, 86.

a) Ebend. §. 89.

ſizt derjenige, welcher eine Pfründe drei volle Jahre weder mit Gewalt noch mit Simonie aus einem vermeintlichen Rechtstitel, z. B. einer päbſtlichen Verleihung beſeſſen hat, dergeſtalt, daß er dann weder in possessorio noch in petitorio, und weder vor dem geiſtlichen noch vor dem weltlichen Forum mehr beſprochen werden kann. Da bei uns die päbſtlichen Kanzleiregeln keine Giltigkeit haben, ſo kann von dieſer Erſizung keine Rede ſein *b*).

b) Ebend. §. 90.

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten aus Kirchenämtern und Kirchenpfründen.

§. 173.

Gemeine Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

Die Rechte und Pflichten aus Kirchenämtern und Kirchenpfründen ſind theils gemeine, theils beſondere, je nachdem ſie mit jedem oder nur mit einem beſtimmten Kirchenamte oder Beneficium verbunden ſind.

Gemeine Rechte aller Beneficiaten ſind: 1) das Recht zur ausſchließlichen Verweſung der mit dem Kirchenamte verbundenen Verrichtungen *a*), 2) der Anſpruch auf den competenten Unterhalt *b*), 3) die Disponirung mit dem Peculium unter Lebenden und auf den Todesfall unter den von der Kirche erlaſſenen Beſtimmungen *c*).

Gemeine Pflichten der Beneficiaten ſind: 1) die Verſehung des Kirchendienſtes in eigener Perſon, in ſo weit nicht ein rechtmäßiges Hinderniß entſchuldigt *d*), 2) das Beten des Breviers *e*),

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 20 — der Pfarrer §. 156.

b) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 1, 50—65.

c) Ebend. §. 81—87.

d) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §§. 100, 121 — der Pfarrer §. 162.

e) Helfert v. heil. Handlungen §. 41.

3) die Beobachtung der Reſidenz in der Art, daß ein Biſchof in der geheiligten Zeit und an hohen Feſttagen gar nicht, außerdem wie ein Canonicus höchſtens 3 Monate im Jahre, ein Seelſorger aber auch auf die kürzeſte Zeit nur mit Erlaubniß abweſend ſein kann, wenn nicht eine höchſt wichtige Urſache eine Ausnahme rechtfertigt *f*).

§. 174.

Beſondere.

Die mit den einzelnen Kirchenämtern und Kirchenpfründen verbundenen beſondern Rechte und Pflichten ſind ſo verſchieden, als die Kirchenämter und Pfründen. Sie müſſen daher für jeden geiſtlichen Würdenträger und Beneficiaten für ſich angegeben werden. Leztere ſind, ſo weit ſie nicht ſchon im allgemeinen Kirchenrechte vorkommen, von oben herab, die Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Biſchöfe und Pfarrer mit ihren Gehilfen und Stellvertretern.

§. 175.

A) Patriarch.

Patriarchen ſind die erſten Biſchöfe nach dem Pabſte, von πατὴρ ἄρχων (princeps pater) oder πατρίας ἄρχων (gentis princeps), ſo genannt, weil ſie nicht blos mehreren Biſchöfen, ſondern ganzen Völkern vorſtanden. Dafür wurden auf dem Concil zu Nicäa (325) die Biſchöfe von Rom, Antiochien und Alexandrien mit dem Vorrange und der Aufſicht über Europa, Aſien und Egypten anerkannt *a*). Gleichen Rang, aber nicht gleiche Jurisdiction erhielt auf eben dieſem Concil der Biſchof von Jeruſalem aus Rükſicht ſeiner apoſtoliſchen Stiftung *b*). Das I. Concil von Conſtantinopel (381) ertheilte dem Biſchofe von Conſtantinopel den Rang nach dem Römiſchen *c*), und das Concil von Chalcedon (451) unterwarf ihm die Biſchöfe von Pontus, Thracien und Aſien, dem von

f) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §§. 106, 109 — der Pfarrer §. 242.

a) can. 6. Dist. 65.

b) can. 7. ead.

c) can. 3. Dist. 22.

Jeruſalem aber drei Provinzen von Paläſtina, die ihm der Patriarch von Antiochien im Vergleichswege überließ. So war nach dem Concil von Chalcedon der Rang unter den fünf Patriarchen folgender: Rom, Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jeruſalem *d*). Ihre Rechte beſtanden in einer Jurisdictions-Gewalt über die Metropoliten und Biſchöfe des Patriarchats; namentlich: dieſe zu conſecriren, zu Synoden zu berufen, Streitigkeiten beizulegen, Appellationen gegen ihre Ausſprüche zu empfangen, weltliche und kirchliche Geſeze ihnen zu promulgiren, literas communicatorias ihnen zu ertheilen, über die Reinheit der Lehre die Aufſicht zu führen *e*).

Im 11. Jahrhunderte fielen die vier orientaliſchen Patriarchen von der Römiſchen Kirche ab, und die Rechte des Römiſchen Patriarchen verſchmolzen mit dem päbſtlichen Primate. Im Gefolge der Kreuzzüge wurden zwar, weil in den Patriarchaten derſelben noch lateiniſche Chriſten gefunden wurden, neben den griechiſchen lateiniſche Patriarchen wieder eingeſezt *f*), und ſolches dauerte ſelbſt noch nach der Vereinigung der orientaliſchen mit der occidentaliſchen Kirche auf dem Concil zu Florenz fort; allein dieſe Patriarchen haben, weil ihre Sprengel unter türkiſcher Botmäßigkeit ſich befinden, nur mehr die kirchliche Würde, keineswegs aber eine Wirkſamkeit. Lezteres iſt auch der Fall mit den patriarchis minoribus. Das älteſte Patriarchat dieſer Art iſt jenes von Aquileia aus dem 6. Jahrhunderte, wurde aber im J. 1751 vom P. Benedict XIV. behoben. Nicht viel ſpätern Urſprungs und ebenfalls aus dem 6. Jahrhunderte iſt das von Grado, einer venetianiſchen Inſel, welches im J. 1451 vom P. Nicolaus V. auf Venedig übertragen wurde. Unter P. Paul III. kam ein Patriarchat von dem ſpaniſchen America oder Weſtindien auf, von welchem der Groß-Almoſenier und Hof-Capellan des Königs von Spanien den Titel führt. Endlich erwirkte noch K. Johann V. im J. 1716 vom P. Clemens XI. ein Patriarchat für Liſabon. So beſtehen dermalen acht Patriarchen, zu welchen

d) can. 6. 7. Dist. 22. cap. 23. de privil. (5. 33.) Nov. 131. cap. 2.

e) Nov. 6. epil. §. 1. Nov. 7. cap. 1. Nov. 123. cap. 22.

f) cap. 3. de elect. in Extrav. com. (1. 3.)

noch für die mit der katholiſchen Kirche wieder vereinigten Völker des Orients fünf Suffragane kamen: der Patriarch von Antiochien der griechiſchen Melchiten, der Patriarch von Antiochien der Maroniten, der Patriarch von Antiochien der Syrier, der Patriarch von Babylon der Chaldäer in Meſopotamien, der Patriarch von Cilicien der Armenier *g*).

Die Ehrenrechte der Patriarchen ſind das Pallium und das Kreuz, welches einen doppelten Querbalken hat, und ihnen überall, auch außerhalb ihres Patriarchats, nur nicht in Rom, vorgetragen wird *h*).

§. 176.

B) Primas.

Die **Primaten**, ſo genannt von primas (ἐξαρχῆς), ſind wie die Patriarchen die erſten unter mehrern Metropoliten. Ihr Verhältniß war anders im Oriente, anders im Occidente. Im Oriente war jeder Biſchof der Hauptſtadt einer Diöceſe, d. i. eines Inbegriffes mehrerer Provinzen, Exarch. Als jedoch Antiochien, Alexandrien und Conſtantinopel zu Patriarchaten erhoben wurden, bildeten die übrigen Exarchen eine Mittelſtufe zwiſchen den Patriarchen und Metropoliten, hatten aber in ihrer ſubordinirten Stellung dieſelben Rechte über die Metropoliten, welche den Patriarchen zukamen. Nun ſind ſie für den ganzen Orient ſelbſt dem Namen nach erloſchen. — Im Occidente waren nur zwei Biſchöfe Exarchen, der von Theſſalonich als vicarius apostolicus für Illyrien, und von Carthago als vicarius apostolicus für Africa. Nachdem Africa in mehrere Provinzen getheilt worden war, wurde immer der der Ordination nach älteſte Biſchof einer jeden Provinz Primas genannt, und hatte den Vorſitz auf den Provinzial-Synoden. Im übrigen Occidente ſtanden alle Metropoliten unmittelbar unter dem Patriarchate von Rom, und führten den Namen Primas, bis im 7. Jahrhunderte dieſer Name blos denjenigen Metropoliten vorbehalten wurde, die

g) Frankfurt. kathol. Kirchenzeit. 1838 N. 28.
h) cap. 23. de privileg. (5, 33.)

andere Metropoliten unter ſich hatten, und endlich der Name Primas gar nur dem erſten Erzbiſchofe einer Nation geblieben iſt. — In Deutſchland war ſeit dem J. 751 der Erzbiſchof von Mainz Primas, weil Mainz, vom h. Bonifacius geſtiftet, das erſte Bisthum in Deutſchland war. Als jedoch im Lünneviller Frieden (1801) Mainz an Frankreich fiel: ſo wurde im Reichs-Deputations-Hauptſchluße *a*) und nachher durch ein Breve des P. Pius VII. *b*) der Primat mit der Würde eines Churfürſten, Reichserzkanzlers und Metropolitan-Erzbiſchofs auf die Kirche von Regensburg übertragen, was aber den kirchlichen Zuſtand nicht weiter änderte; und da bei Errichtung des deutſchen Bundes von dem Primate keine Erwähnung geſchah, ſo erloſch er mit dem Tode des Primas Fürſt Dalberg im J. 1817 ganz. Jezt iſt Primas meiſtens der Erzbiſchof eines Reiches, welcher den König krönt und National-Concilien beruft: in Spanien der Erzbiſchof von Toledo, in Frankreich von Rheims, in Oeſterreich von Salzburg, Prag, Lemberg und Gran.

Als Ehrenrechte genießt jeder Primas diejenigen, welche ihm als Erzbiſchofe zukommen.

§. 177.

C) Metropolit.

Metropolit heißt der über eine kirchliche Provinz als eine Vereinigung mehrerer Diöceſen geſezte Biſchof. Er führt ſeinen Namen von μητρόπολις (Hauptſtadt), und behielt ſolchen mit ſeinem Rechte bei, wenn gleich, wie es nicht ſelten geſchah, die weltlichen Regenten die Hauptſtädte verlegt, eine neue dazu errichtet oder zwei Provinzen in eine vereinigt haben, indem die Kirche an dergleichen politiſche Veränderungen ſich nicht kehrte. Weil er der erſte in der Provinz iſt, ſo heißt er auch Erzbiſchof, welcher Titel früher nur dem Pabſte und den Patriarchen zukam, ſeit dem 8. Jahrhunderte aber allen Metropoliten zu Theil geworden iſt. Der Urſprung der Metropoliten ſcheint aus dem 2. Jahrhunderte herzurühren, und aus

a) v. 25. Febr. 1803 §§. 25, 62.

b) v. 1. Febr. 1805.

dem Bedürfniſſe der Einheit in und außer den Synoden hervorgegangen zu ſein *a*).

Die Rechte der Metropoliten ſind theils Jurisdictions-, theils Ehrenrechte.

Als Jurisdictions-Rechte genießen ſie noch folgende: 1) Statt wie früher alle Jahre zwei *b*), dann alle Jahre ein *c*), ſpäter alle zwei Jahre ein *d*), nun alle drei Jahre in der Octav nach Oſtern oder einer andern gelegenen Zeit ein Provincial-Concilium zu berufen *e*), deſſen Beſchlüſſe dem Pabſte zur Beſtätigung vorzulegen ſind *f*); 2) die Diöceſen ihrer Suffragan-Biſchöfe zu viſitiren, wenn ſolches auf einem Provinzial-Concil nothwendig befunden worden iſt; 3) die in der Errichtung eines Seminars nachläſſigen Biſchöfe zu ihrer Pflicht zu verhalten; 4) die in der Beſezung erledigter Pfründen ſäumigen Biſchöfe zu suppliren; 5) die Urſache der Abweſenheit eines Biſchofes zu prüfen und zu approbiren; 6) die über ein Jahr abweſenden Biſchöfe dem Römiſchen Pabſte anzuzeigen; 7) über die Biſchöfe in allen nicht ausgenommenen Fällen, wie die peinlichen ſind, die Gerichtsbarkeit auszuüben, und kraft ſolcher ſie zu ermahnen und mit Cenſuren zu belegen, nicht aber zu excommuniciren oder zu deponiren; 8) bei Erledigung eines biſchöflichen Stuhls einen General-Vikär und Oeconomen aufzuſtellen, wenn es das Capitel innerhalb 8 Tagen nicht gethan (§. 239); 9) von dem biſchöflichen Gerichte Appellationen anzunehmen *g*).

Zu den Ehrenrechten, die kirchliche Inſtitute ſind, gehören: 1) Das Pallium. Dieſes iſt ein zwei Zoll breites zirkelrund um die Schultern ſich ſchlingendes, mit zwei kurzen Abhängen nach vorn und hinten verſehenes weißes Wollenband, welches vorn, hinten, rechts und links ſo wie in den zwei Abhängen ein ſchwarzes

a) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §§. 6, 7.

b) can. 4. Dist. 18.

c) can. 7. ead.

d) Conc. Basil. s. 15. et. Sanct. pragm.

e) Conc. Trid. s. 24. cap. 2. de ref.

f) can. 2. Dist. 17. can. 9 caus. 3. q. 6. can. 6. caus. 9. q. 3.

g) Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 10.

Kreuz eingewebt hat, und auf der linken Schulter, dann vorn und hinten mit drei goldenen Steknadeln, deren jede im Kopfe einen Edelſtein enthält, angeheftet wird, in den Abhängen aber mit Blei eingelaſſen iſt, damit es der Caſel feſt anliege. Seine Einführung, urſprüngliche Geſtalt und Materie ſind unbekannt. Im Oriente wird deſſelben zuerſt vom Iſidor von Peluſium anfangs des 5. Jahrhundertes, im Occidente erſt zu Ende des 5. Jahrhundertes vom P. Symachus erwähnt. Dort iſt es ein Zeichen des Hirtenamtes, der Stellvertretung Chriſti, der das verlorene Schaf aufgeſucht, und die Schwachheiten der ganzen Heerde auf ſich genommen hat; hier die Fülle der geiſtlichen Würde, das Ganze des hohen Prieſterthums, die Vollkommenheit der erzbiſchöflichen Würde. Daher tragen es bei den Griechen alle Biſchöfe, in der lateiniſchen Kirche blos die Metropoliten, und die in der Hierarchie noch höher ſtehenden; von den Biſchöfen aber nur die von Oſtia, Pavia, Lucca, Autun in Frankreich, Bamberg, Würzburg, Paſſau, Fünfkirchen und Trient. Ihre Verfertigung beſorgen die apoſtoliſchen Subdiaconen, aus dem Geſpinnſte der Wolle zweier am Agnesfeſte in der h. Agnes-Kirche benedicirten Lämmer mit Beimiſchung anderer Wolle, und ihre Weihe verrichtet der Cardinal-Erzprieſter in der h. Peters-Kirche, wo ſie eine Nacht lang auf den Altar, unter dem der h. Peter begraben liegt, gelegt, und in dem Käſtchen, in welchem ſie aufzubewahren ſind, auf die Catheder des h. Petrus geſezt werden. Um das Pallium muß der Conſecrirte binnen 3 Monaten nach der Conſecration bei Verluſt ſeiner Würde bittlich werden, und bevor er es erhält, kann er kein Provinzial-Concil berufen, kein Chriſam conficiren, keine Kirche weihen, nicht Geiſtliche ordiniren oder Biſchöfe conſecriren, ja nicht einmal ſich Erzbiſchof nennen, ob ihm gleich ſeine übrigen Rechte bleiben. Auch iſt der Gebrauch des Pallium mannigfaltig beſchränkt. Denn a) iſt er höchſt perſönlich; der Betheilte kann ſein Pallium nicht wegleihen oder ſeinem Nachfolger hinterlaſſen, ſondern muß damit begraben werden; b) es gebührt nur für die beſtimmte Kirche, daher ein Metropolit bei ſeiner Uiberſezung auf ein anderes Erzbisthum ein anderes bedarf; c) es darf nicht außerhalb der Provinz, und nur in der Kirche getragen werden; wird ein feierlicher

Zug außerhalb der Kirche gemacht, ſo muß es ehevor abgelegt werden; d) endlich darf es nur an den beſtimmten Tagen, und blos bei Pontifical-Handlungen getragen werden; nur der Römiſche Pabſt trägt es bei der Meßfeierlichkeit immer und überall *h*). 2) Das Kreuz. Dieſes Ehrenrecht beſteht darin, daß dem Metropoliten bei öffentlichen und feierlichen Gelegenheiten das Kreuz vorgetragen wird. Hiervon kann er innerhalb der Provinz an allen, ſelbſt exemten Orten Gebrauch machen, außer da, wo der Pabſt oder ein legatus a latere anweſend iſt *i*). —

Als politiſche Ehrenrechte der Metropoliten ſind in Oeſterreich anzuſehen: a) daß ſie in den ſtändiſchen Verſammlungen, Schleſien ausgenommen, mit der höhern Cleriſei der Provinz einen eigenen Stand unter dem Namen des geiſtlichen oder Prälatenſtandes bilden, welcher der erſte iſt, der Erzbiſchof daher in der ganzen Ständeverſammlung der allererſte ſitzt; b) daß ſie meiſtens den Rang und Titel eines Fürſten genießen, verſchiedene höhere Würden begleiten und anderer Begünſtigungen ſich erfreuen *k*).

§. 178.

D) Biſchof. Begriff.

Biſchof (episcopus von ἐπὶ super und σκοπός intentio) iſt derjenige Kirchenprälat, welcher nebſt der höchſten Weihe des Prieſterthums einen Antheil an der Regierung der allgemeinen Kirche hat *a*). Die Einſetzung der Biſchöfe iſt unmittelbar göttlich (§. 61) *b*), und unterſchieden von jener der Prieſter als der Nachfolger der Jünger, wenn gleich die Benennung episcopus und presbyter in der h. Schrift vermiſcht gebraucht, und die Prieſter Biſchöfe, und die Biſchöfe wieder Prieſter genannt werden. Was die Prieſter mit den Biſchöfen gemein hatten, machte ſie zu Hirten und Aufſehern; daß

h) Ebend. §§. 11.—14.

i) Ebend. §. 15.

k) Ebend. §. 16.

a) Ebend. §. 17.

b) Ebend. §. 18.

aber die Biſchöfe presbyteri hießen, rührt theils aus der weitern Bedeutung dieſes Wortes, indem darunter überhaupt seniores, kirchliche Vorgeſezte verſtanden werden, theils aus der Beſcheidenheit, mit der die Biſchöfe von ſich ſprachen, her. Die Unterſchiedenheit der Biſchöfe und Prieſter und die Superiorität der erſten über die lezten legte der h. Paul deutlich vor Augen, indem er den Timotheus zum Aufſeher und Richter der Prieſter aufſtellte, und die Kirche hat ſie von Anbeginn anerkannt. Die Biſchöfe heißen deshalb sacerdotes primi, die Prieſter sacerdotes secundi ordinis, und das Episcopat die Fülle des Prieſterthums (plenitudo, complementum sacerdotii, presbyterium consummatum) *c*).

§. 179.

Diöceſan-Gewalt.

Für die in die ganze Welt geſandten Apoſtel gab es keine Gränzbeſtimmung. Nicht ſo war es bei ihren Nachfolgern, den Biſchöfen; dieſen wurden beſondere Bezirke, in denen, und eigene Heerden, die ſie weiden ſollten, angewieſen, und der Nuzen dieſer Einrichtung bewährte ſich ſo ſehr, daß es bald zu einem unverbrüchlichen Geſeze wurde, daß der Regel nach unter Strafe der Suſpenſion kein Biſchof ſeine Gewalt anderswo als in dem ihm anvertrauten Bezirke ausüben ſoll; was natürlich auch von dem Falle zu verſtehen iſt, wenn der Biſchof mit ſeinen Gläubigen in einem fremden Bezirke zuſammen trifft, es ſei denn, daß die Wirkungen ſeiner Amtshandlung ſich blos in ſeinem Bezirke zu äußern haben.

Der einem Biſchofe zugewieſene Bezirk hieß vormals paroecia, nun heißt er Diöceſe (dioecesis) und der Biſchof in dieſer Beziehung Diöceſan *a*). Er darf nicht ſo groß und ausgebreitet ſein, daß es dem Biſchofe unmöglich wird, ſeine Gewalt nach dem ganzen Umfange auszuüben *b*), und die biſchöfliche Reſidenz muß

c) Ebend. §. 19.

a) Ebend. §. 20.

b) can. 6. Dist. 80.

ſich in einer volkreichen Ortſchaft oder Stadt befinden *c*). Gegenwärtig gibt es der Erzbisthümer 114, der Bisthümer 595, davon 20 vom P. Gregor XVI. errichtet, welche mit den apoſtoliſchen Vicariaten (§. 72) 771 Sprengel ausmachen *d*). Europa zählt 576 Diöceſen. In Oeſterreich, wo ſich die Diöceſen nicht über die Gubernial-Gränze hinaus erſtreken dürfen *e*), gibt es 84, darunter 13 Erz-Diöceſen *f*).

Die Gewalt, die dem Biſchofe in ſeiner Diöceſe zukommt, iſt 1) eine eigene, was nothwendig aus der Nachfolge der Biſchöfe in dem Apoſtelamte und ihrer unmittelbaren göttlichen Einſetzung fließt; 2) eine ausſchließliche, was die bei der Abtheilung der Diöceſen beabſichtigte Ordnung mit ſich bringt; 3) eine ordentliche, welche kraft des Amtes, mit dem ſie unzertrennlich verbunden iſt, zukommt, weshalb der Biſchof auch Ordinarius heißt; 4) eine alle Gläubige der Diöceſe ohne Ausnahme umfaſſende, weshalb dieſelben Diöceſane genannt werden; 5) eine einzige, indem jede andere noch ſonſt vorhandene von ihr ausgehen und ihr unterſtehen muß; 6) eine vollkommene, welche zu allen Amtshandlungen, die das Heil der Kirche zum Gegenſtande haben, berechtigt. Sie iſt aber 7) an die Kirchenſazungen gebunden, und kann daher nur mit Mäßigung und Unterordnung gegen die höchſte Kirchengewalt ausgeübt werden *g*).

§. 180.

Rechte der Biſchöfe: I. Rechte der Weihe.

Die in der Diöceſan-Gewalt enthaltenen Rechte können in drei Claſſen eingetheilt werden: in Rechte der Weihe (jura ordinis),

c) can. 4. 5. Dist. 80. can. 53. caus. 16. q. 1. cap. 1. de privil. et excess. (5. 33.)

d) Frankf. kath. Kirch. Zeitg. 1840 N. 75 vergl. mit Binterim's Denkwürdigkeiten d. kath. Kirche I. Bd. II. Thl. cap. VIII. § 1 S. 657—695.

e) Hofd. v. 7. Dec. 1820 Prov. Geſ. Laib. 3. Bd. S. 2.

f) Frankf. kath. Kirch. Zeitg. 1838 N. 38, 81, 1839 N. 34, 1841 Literat. Blatt N. 16.

g) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 21.

äußere Regierungsrechte (*jura jurisdictionis*) und Ehrenrechte (*jura status et dignitatis*). Die Rechte der Weihe ſind: 1) die Conſecration der Biſchöfe; 2) die Ausſpendung des Sacraments der Weihe, welche, ſo weit es die höhern Weihen gilt, niemals einem Prieſter zugeſtanden wird; 3) die Ausſpendung des Sacraments der Firmelung, als welche einem Prieſter nur von dem Römiſchen Pabſte überlaſſen werden kann; 4) die Salbung der Könige; 5) die Benediction der Aebte und Aebtiſſinen; 6) die Oelweihe; 7) die Weihe der Kirchen, Altäre, Kelche und Gloken; 8) die Einſegnung der Freidhöfe; 9) die Reconciliation beflekter Kirchen *a*).

§. 181.

II. Aeußere Regierungsrechte: 1) Geſezgebung.

Alle äußern Regierungsrechte laſſen ſich auf die vier Functionen der von Chriſtus eingeſezten Gewalt: Geſezgebung, Aufſicht, Gerichtsbarkeit und Strafrecht zurükführen.

Vermöge des Rechtes der Geſezgebung können die Biſchöfe ſowohl ſelbſt Geſeze geben, als die von Concilien und den Päbſten erlaſſenen Geſeze annehmen und hierin dispenſiren.

Das Recht, für die Diöceſe Geſeze zu geben, kommt den Biſchöfen in Disciplinar- und in Glaubens- und Sittenangelegenheiten zu; in den leztern, weil ihnen vorzugsweiſe obliegt, über die Lauterkeit der Dogmen zu wachen und den ſich offenbarenden Irrthümern zu widerſtreben; in den erſtern, weil bei ſolchen viel auf die Sitten, Bildung und Empfänglichkeit der Gläubigen, und wohl ſelbſt das Clima der Diöceſe ankommt, was alles niemand beſſer kennen und würdigen kann, als der Biſchof. Die Biſchöfe dürfen ſelbſt in den durch allgemeine Kirchengeſeze beſtimmten Angelegenheiten Geſeze geben, in wie fern dieſelben nicht als abſolut gebietend oder verbietend, ſondern nur als taugliche und nüzliche Normen aufgeſtellt ſind, und ſie finden, zwekmäßigere oder zeitgemäßere ſurrogiren zu können. Nur bei den als allgemein nothwendig vorgeſchriebenen Geſezen, z. B. der Liturgie, gottesdienſtlichen Sprache, dem Cölibate, geht ſolches nicht an, weil ſich darin der Wille der

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 21.

ganzen Kirche ausſpricht, dem jeder einzelne ſich fügen muß, und die Conformität in Disciplinar-Dingen, wenn ſie gleich nicht weſentlich iſt, dem Character der katholiſchen Kirche, die ſich auch hierin von den übrigen chriſtlichen Confeſſionen unterſcheidet, ſehr zuſagt *a*).

In Oeſterreich müſſen die Biſchöfe ihre Hirtenbriefe und Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit ihrer Diöceſe, ſie mögen in was immer für einer Form erlaſſen werden, und die ganze Diöceſe oder einen Theil betreffen, ſobald ſie zu etwas verbinden, ehevor um die Zulaſſung der Landesſtelle vorlegen; die Hirtenbriefe aber von dieſer mit ihren Anmerkungen zur Hofbeſtätigung überſchikt werden *b*).

§. 182.

Placetum regium.

Die von Concilien und dem Römiſchen Pabſte erlaſſenen Verordnungen den Geiſtlichen und Laien kund zu machen und zu vollziehen, kommt den Biſchöfen zu, nachdem ſie hierzu die landesfürſtliche Bewilligung (placetum regium) erhalten haben. In dieſer Beziehung iſt verordnet: 1) Keine päbſtliche Bulle, Breve, Reſcript, Decret oder andere Anordnung darf früher kund gemacht und vollzogen, oder auch nur in ein hierlands erſcheinendes öffentliches Zeitungsblatt eingeſchaltet werden *a*), als das placetum regium ertheilt iſt. Dieſes gilt auch von den, den neu erwählten oder neu ernannten Biſchöfen und Erzbiſchöfen zukommenden litteris apostolicis und der ihnen zuliegenden Eidesformel, hinſichtlich welcher das placetum regium dahin eingeſchränkt wird, daß der Conſecrandus ſowohl als der Conſecrans zur Ablegung und beziehungsweiſe Aufnahme des dem apoſtoliſchen Stuhle zu leiſtenden Eides nur in ſo weit authoriſirt ſein ſollen, als der ganze Inhalt deſſelben in

a) Ebend. §. 26. Note des Cardinal Conſalvi v. 10. Aug. 1819 über die Geſinnungen des P. Pius VII. in Abſicht auf Abänderung der Kirchengeſeze.

b) Ebend. §. 27.

a) A. E. v. 11. Juli, Hofd. v. 9. Aug. 1833 Prov. Geſ. Tyr. 20. Bd. S. 327.

dem urſprünglich echten Sinne der professio obedientiae canonicae, und überhaupt in dem Verſtande genommen wird, der den höchſten Souveränitäts-Rechten und den von jedem Biſchofe beſchworenen Unterthanspflichten weder direct noch indirect widerſtreitet. Selbſt alle ältern, früher erlaſſenen päbſtlichen Bullen und Conſtitutionen müſſen, ſobald davon nun erſt Gebrauch gemacht werden ſoll, die landesfürſtliche Genehmigung erhalten. Von dem placetum regium ſind allein jene Urkunden ausgenommen, die von der Römiſchen Pönitentiarie einlaufen, und blos das forum internum in materia spirituali betreffen, oder wo periculum in mora oder diffamatio personarum zu befürchten iſt. 2) Will von Rom eine Gnade, z. B. eine Ehe-Dispens, Seculariſation, Ablaß, die Einführung eines neuen Feſtes, wenn gleich nur pro choro, der Titel eines praelati domestici, protonotarii apostolici, episcopi in partibus ohne exercitium episcopale erwirkt werden: ſo muß hierzu voraus die Erlaubniß erbeten werden. Dieſe kann in Ehe-Dispens-Sachen die Landesſtelle, ſonſt nur die Hofſtelle ertheilen, und muß jeder Fall einer ſolchen Erlaubniß von der Landesſtelle an die Hofſtelle und von dieſer an die geheime Hof- und Staatskanzlei angezeigt werden, welche hierwegen den k. k. Agenten in Rom in Kenntniß zu ſezen hat. 3) Damit der über ein beſonderes Einſchreiten erfolgten päbſtlichen Urkunde das placetum zu Theil werden könne, muß a) der k. k. Agent in Rom Einſicht genommen und ſein Vidi beigeſezt haben, ſei es auch, daß das Geſchäft durch einen Privat-Agenten, deren Aufnahme den Biſchöfen und den Capiteln außer dem Falle einer zu erwirkenden Ehe-Dispens allerdings erlaubt iſt, beſorgt wurde; b) darf in den Seculariſations-Breven keine Erwähnung einer Einvernehmung des Ordens-Generals geſchehen, und c) muß die Urkunde von Rom an den Ordinarius unmittelbar und nicht durch die Nuntiatur in Wien einlaufen. 4) Die mit dem Vidi des k. k. Agenten anlangenden päbſtlichen Urkunden haben die Ordinarien und geiſtlichen Orden im Originale mit einer beglaubigten Abſchrift der Landesſtelle vorzulegen, welche der Kammer-Procuratur die Aeußerung, ob und was dabei quoad statum publicum, jura provinciae aut alicujus tertii, oder den landesfürſtlichen Verordnungen zuwider, nach

Verſchiedenheit der Landesverfaſſung, zu bemerken kommt, abzufordern, und mit der Eingabe an die Hofkanzlei einzubegleiten hat. 5) Die Verleihung des placetum regium ſteht der Hofſtelle, für Dispens-Breven aber der Landesſtelle zu. Den Seculariſations-Breven ertheilt es der Kaiſer ſelbſt und nicht anders, als wenn dazu Gründe nach den canoniſchen Sazungen vorhanden ſind. 6) Die verbindende Kraft und Giltigkeit angenommener Bullen dauert ſo lang, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird *b*).

§. 183.

Dispenſations-Recht.

Mit dem Rechte, Geſeze zu geben, ſteht in engem Zuſammenhange das Recht, von gegebenen Geſezen zu dispenſiren. So weit daher Biſchöfen das erſte zukommt, muß ihnen auch das lezte gebühren. In allgemeinen Kirchenſazungen jedoch können Biſchöfe nicht dispenſiren, weil Untergebene in den Sazungen ihrer Obern keine Aenderung machen können *a*). Von allgemeinen Kirchenſazungen kann unbeſchränkt nur der Römiſche Pabſt dispenſiren, als Inhaber der höchſten Kirchengewalt und Geſezgeber für die ganze Kirche. Es iſt dieſes noch von keinem allgemeinen Concilium in Zweifel gezogen worden, von keinem jemals ein Beſchluß, das fragliche Recht dem Pabſte zu entziehen und an die Biſchöfe zu übertragen, gefaßt, und ſelbſt von dem Trienter Kirchenrathe, ungeachtet in 6 Sizungen über die Dispenſen verhandelt *b*), und die Bedingungen zur Verleihung von Dispenſen feſtgeſezt wurden, dadurch anerkannt worden, daß an dem bisherigen Verfahren nichts geändert, und den Biſchöfen das Recht zu dispenſiren nur für einige

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 29

a) cap. 16. de M. et O. (1. 33.) cap. 2 pr. de elect. in Clem. (1. 3.)

b) Conc. Trid. *s*. 6. cap. 2. de ref. s. 7. cap. 5. de ref. s. 14. cap. 4. de ref. s. 22. cap. 5. de ref. s. 24. cap. 5. de ref. matr. s. 24. cap. 5. de ref. s. 25. cap 15. 18. de ref.

Fälle zugeſtanden wurde. Die Biſchöfe können daher blos in denjenigen Fällen dispenſiren, für welche es ihnen durch ausdrükliche Geſeze überhaupt oder durch ein päbſtliches Indult insbeſondere verſtattet iſt *c*). Im Zweifel aber, ob ein Fall dem Pabſte reſervirt ſei oder nicht, muß das leztere vermuthet werden. Wo eine Verwendung an den apoſtoliſchen Stuhl äußerſt ſchwer, oder die Gefahr dringend iſt, können die Biſchöfe ſelbſt in den reſervirten Fällen dispenſiren *d*). Auch hat der Ordinarius des Impetranten jede von Rom erwirkte Dispens, bevor ſie zur Ausführung gelangt, einer Unterſuchung zu unterziehen, um ſich von der Nothwendigkeit ihrer Erlangung zu überzeugen *e*). Von Geſezen, welche die Biſchöfe betreffen, kann eine Dispens nur von dem Römiſchen Pabſte erlangt werden; der Pabſt ſelbſt läßt ſich von Geſezen, welche ihn angehen, durch ſeinen Beichtvater entbinden.

In Oeſterreich können die Biſchöfe für diejenigen Dispens-Fälle, für welche ſie es für nöthig erachten, von Rom Facultäten einholen. Wegen Uiberkommung derſelben haben ſie ſich aber nicht an die Nuntiatur, ſondern durch das Landes-Präſidium an die Hofkanzlei zu wenden. Die erhaltenen Facultäten müſſen um das placetum regium vorgelegt werden *f*).

§. 184.

2) Aufſicht.

Die biſchöfliche Aufſicht umfaßt alles, was auf die Unverfälſchtheit der Glaubens- und Sittenwahrheiten oder die Aufrechthaltung der Kirchenzucht Einfluß nimmt, und alles, was die mannigfaltigen kirchlichen Inſtitute oder die den Kirchenzwek berührenden Staatsanſtalten angeht. Hierher gehört insbeſondere die Cenſur katholiſch-theologiſcher und religiöſer Schriften, ſie mögen wie immer Namen haben. Dieſe iſt der Beaufſichtigung der Biſchöfe

c) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 31.

d) cap. 4. de R. J. (5. 41.)

e) Conc. Trid. s. 22. cap. 5. de ref.

f) Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 36.

mit der Wirkung unterſtellt, daß, wenn ſie Einwendungen machen, mit denen die weltliche Behörde nicht einverſtanden iſt, das Manuſcript dem Landesfürſten vorgelegt werden muß. Daſſelbe gilt nun auch von den an theologiſchen Lehranſtalten öffentlich zu vertheidigenden Theſen, und jezt ſogar von Heiligen-Abbildungen und andern auf religiöſe Dinge ſich beziehenden Kunſtgegenſtänden *a*).

Vorzüglich aber unterliegen der biſchöflichen Uiberwachung die ſämmtlichen Geiſtlichen rükſichtlich ihrer Orthodorie, guten Grundſäze und Lebenswandels. Die Biſchöfe haben darauf zu ſehen, daß ſich dieſelben weder in Rükſicht ihrer Perſon, noch in Rükſicht ihres Amtes Fehler zu Schulden kommen laſſen, und namentlich der jüngere Clerus ein Betragen, welches ſeinem geheiligten Stande angemeſſen iſt, um Liebe, Achtung und Zutrauen einzuflößen und zu erhalten, auch im Aeußerlichen beobachte, und ſich im Umgange, Aufwande und Anzuge keinem billigen Tadel ausſeze, der nebſt Herabwürdigung des ganzen geiſtlichen Standes auch auf die Religion den nachtheiligſten Einfluß äußert. Deshalb kommt ihnen auch das Recht zu, jedem, der eine Beförderung zu einem Amte an einem Orte ſucht, wo er nicht gekannt iſt, über ſeine Würdigkeit ein Zeugniß auszuſtellen *b*), und beſonders würdigen und ausgezeichneten Geiſtlichen den Titel eines Ehren-Conſiſtorial-Raths, ſo wie Pfarrern und Localiſten den Titel eines Perſonal-Dechants und Perſonal-Pfarrers zu verleihen *c*). — Noch mehr aber haben ſie ihre Aufmerkſamkeit auf fremde Geiſtliche zu richten. Zur Hintanhaltung des eben ſo unanſtändigen, als den höchſten Geſezen und der Kirchen-Disciplin zuwiderlaufenden Herumwanderns fremder Geiſtlichen, ſie mögen vom Auslande oder aus andern Diöceſen kommen und zum Secular- oder Regular-Clerus gehören, muß nemlich die Ankunft eines jeden fremden Geiſtlichen in der Hauptſtadt und die Dauer des ihm bewilligten Aufenthalts dem Ordinarius angezeigt werden, um ihn gehörig zu beobachten, und bei einem ſtandeswidrigen Betragen oder aus andern Gründen ſeine Entfernung bei der

a) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 55.

b) Ebend. §. 18.

c) Ebend. §. 47.

Polizei-Behörde zu veranlaſſen; und der Ordinarius darf keinem fremden Prieſter die Meß-Licenz ertheilen, der ſich nicht mit der Polizei-Aufenthaltsbewilligung auszuweiſen vermag. Die Ankunft eines fremden Geiſtlichen auf dem Lande muß unverzüglich von dem Pfarrer dem Bezirks-Vikäre und von dieſem dem Biſchofe berichtet werden. Fremden Geiſtlichen, welche bei Herrſchaften als Erzieher oder Hausgeiſtliche angeſtellt ſind, muß bei ihrem Austritte eine angemeſſene Friſt beſtimmt werden, binnen welcher ſie ſich um eine andere Anſtellung zu bewerben haben, nach deren fruchtloſem Verlaufe ſie außer Lands zu ſchaffen ſind. Diejenigen jedoch, welche ſich mit Bewilligung mehrere, wenn gleich nicht 10 Jahre hier aufhalten, dürfen blos deswegen, daß ſie ihren lebenslänglichen Unterhalt nicht ſicher ſtellen können, von hier nicht abgeſchafft, und jene, welche Vermögen beſitzen, zur Depoſition eines Capitals bis zur Dekung der Intereſſen von 200 fl. nicht verhalten werden. — Zu Reiſen, welche nicht über 8 Tage dauern, haben Weltprieſter blos die ſchriftliche Bewilligung ihres Bezirks-Vikärs, und Ordensgeiſtliche jene des Kloſterobern nothwendig; zu einer längern Abweſenheit aber bedarf es der Bewilligung des Ordinariats. Um ſich in das Ausland zu begeben, muß von der Landesſtelle ein Paß erhoben, und darum durch das Kreisamt unter Zulegung der Ordinariats-Bewilligung eingeſchritten werden *d*). Eine Hofbewilligung wird nicht erfordert *e*).

Zur beſtändigen Uiberſicht des Standes der Geiſtlichen der Diöceſe kann jeder Biſchof einen eigenen Diöceſan-Schematismus verlegen, von welchem bis Ende Februars 5 Exemplare an die Landesſtelle, und davon bis Ende März 3 nach Hof eingeſendet werden müſſen *f*). Außerdem muß jeder Biſchof von 3 zu 3 Jahren einen vergleichenden Ausweis des Secular- und Regular-Clerus der Landesſtelle zur Uiberſendung nach Hof vorlegen *g*).

d) Ebend. §. 49.

e) Allh. Entſchl. v. 18. Hofd. v. 24. Mai 1841 Prov. Geſ. N. Oeſt. 23. Bd. S. 183.

f) Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 53. A. Entſchl. v. 6. Hofd. v. 10. März 1839 Prov. Geſ. Böhm. 21. Bd. S. 502.

g) Helfert's Angef. Abhandlg. v. Biſchöfen §. 53.

§. 185.

Canoniſche Viſitation.

Das zwekmäßigſte Mittel, die kirchliche Aufſicht zu pflegen, iſt die an Ort und Stelle vorzunehmende Viſitation, welche von den darüber erlaſſenen Canonen die canoniſche heißt. Sie iſt zweifach, eine General- und eine Particular-Viſitation: erſtere, wenn der Biſchof oder General-Vikär, leztere wenn der Archidiacon, Dechant oder Bezirks-Vikär unterſucht.

Der Trienter Kirchenrath beſtimmt über die canoniſche Viſitation folgendes: 1) Die Biſchöfe ſind verpflichtet, ſelbſt oder mittelſt des General-Vikärs ihre Diöceſe jährlich ganz, oder bei weitläufigerer Ausdehnung wenigſtens dem größern Theile nach zu viſitiren, ſo daß ſie in zwei Jahren vollends um ſind. Erfordert das Wohl der Kirche in einem Jahre mehrere Viſitationen, ſo müſſen ſie auch mehrmal viſitiren. 2) Der Zwek der Viſitation ſoll ſein: die reine und unverfälſchte Lehre einzuführen, guten Sitten Schuz zu gewähren und ſchlechte zu verbeſſern, das Volk zur wahren Religion, Einigkeit und Unſchuld zu ermahnen, und alles nach Zeit und Ort zu verfügen, was zu deſſen Seelenheile gedeihlich iſt. 3) Der Viſitation unterliegt alles, was in der Diöceſe befindlich iſt, und Religion und Kirche näher oder entfernter angeht: alle weltlichen und geiſtlichen Perſonen vom Secular- und Regular-Clerus in und außer den Klöſtern, alle kirchlichen Beneficien und religiöſen Orte, endlich alle frommen Inſtitute. 4) Der Viſitator muß überall mit väterlicher Liebe und chriſtlichem Eifer entgegen kommen, und alles Unordentliche in der Stille ſummariſch abmachen; er darf nicht ſtrafen, wohl aber corrigiren. 5) Der Viſitator hat blos auf die procuratio canonica, d. i. eine mäßige Bewirthung und Beherbergung Anſpruch; in Orten aber, wo ſie bisher nicht geleiſtet wurde, dann in der biſchöflichen Stadt, auch auf ſolche nicht. Dem Viſitirten ſteht frei, ſie in Geld zu reluiren; der Viſitator darf ſie jedoch für den nemlichen Tag nicht in Geld und in natura beziehen. Geſchenke darf weder er, noch jemand von ſeinem Gefolge annehmen. 6) Von den bei der Viſitation getroffenen Anordnungen zur Verbeſſerung der Sitten und Abſtellung

von Mißbräuchen findet keine Appellation Statt. 7) Gegen dieſe Vorſchrift gilt kein Privilegium, widriger Gebrauch, Uibereinkunft oder Verjährung. Wo der Biſchof nicht kraft eigenen Rechtes verfahren kann, da hat er es als delegatus sedis apostolicae zu thun *a*).

In Oeſterreich iſt noch beſtimmt: 1) Die Biſchöfe ſind auf ihrer Viſitation nicht von einem Kreisamts-Individuum zu begleiten; ſie haben die abzuhaltende Viſitation dem Kreisamte blos vorläufig anzuzeigen, und dieſes die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, wenn ſie ausdrüklich verlangt wird. 2) Bei der Viſitation ſollen ſich Erwachſene und Unerwachſene, insbeſondere aber die Jugend beiderlei Geſchlechtes zur Prüfung aus der Religion einfinden, und deshalb die Viſitation öffentlich von der Kanzel angekündigt werden. Desgleichen haben dabei die herrſchaftlichen Beamten und Patronats-Repräſentanten, dann die Vorſteher der eingepfarrten Gemeinden zu erſcheinen, um über das Leben und Wirken des Seelſorgers Auskunft zu geben. 3) Die Viſitation hat ſich auf alles zu erſtreken, was auf die Beförderung der echten Glaubenslehre, die Verbreitung der Religioſität und Moralität, die Verbeſſerung der Kirchenzucht, die ordnungsmäßige Verwaltung des Kirchen- und Beneficial-Vermögens, die Befolgung der in Kirchenſachen ergangenen Normalien, kurz auf das Wohl der Diöceſe von Einfluß iſt. 4) Der Viſitation unterſtehen auch die Klöſter und zwar ausnahmslos. Die Biſchöfe müſſen jedes Kloſter wenigſtens alle 3 Jahre einmal unvermuthet viſitiren, und die abweſenden Convents-Glieder ſchriftlich einvernehmen. Bei dieſer Gelegenheit haben ſie auch die Profeß-Urkunden einzuſehen. 5) Die Viſitation muß ohne mindeſte Koſten der Pfarrer vorgenommen werden; dieſe ſind blos zu einer den Kräften der Pfarre angemeſſenen Bewirthung verbunden. 6) Uiber die abgehaltene Viſitation muß von den Biſchöfen unmittelbar an den Monarchen Bericht erſtattet, und über die Kloſter-Viſitation ein abgeſonderter Bericht angeſchloſſen werden *b*).

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 62.
b) Ebend. §. 63.

§. 186.

3) Gerichtsbarkeit: a) In Civil=Sachen.

Die Gerichtsbarkeit oder richterliche Gewalt iſt eine innere und äußere; jene wird im Sacramente der Buße für das Gewiſſen ausgeübt, ſie gehört zu den Heilsmitteln und wird bei dieſen beſprochen werden; dieſe, welche allein hierher gehört, hat im äußern Gerichte für die äußerliche Kirchengemeinſchaft Statt. Sie iſt zweifach: peinlich, wenn ihr Object kirchliche Verbrechen, bürgerlich, wenn es Rechtsfälle anderer Art ſind. Leztere wird in die ſtreitige und willkührliche unterſchieden, je nachdem ſie eine Klage vorausſezt und mit ſtreitigen Gegenſtänden ſich abgibt, oder ohne Klage mit Verhandlungen ſich befaßt, die blos der öffentlichen Anerkennung bedürfen.

Der kirchlichen Civil=Gerichtsbarkeit gehören zu: 1) Alle Rechtsſachen, welche ihrer Natur nach rein geiſtig oder gemiſcht ſind, als: Glaubens= und Sittenangelegenheiten, Eheſachen, Streitigkeiten über die eheliche Geburt, die durch Eid beſtärkten Verbindlichkeiten, Begräbnißſachen, die Teſtamentsvollſtrekung, Zehent= und Congrua=Streitigkeiten, das Patronats=Recht und kirchliche Gebäude; 2) Klagen gegen Geiſtliche mit Ausnahme der dinglichen auf unbewegliche Sachen gerichteten Klagen und der Widerklagen (reconventiones) *a*).

Bei uns iſt Object der biſchöflichen Civil=Gerichtsbarkeit nur alles dasjenige, was nicht menſchlicher, ſondern göttlicher Einſezung iſt, was den Glauben und ſolche Gegenſtände betrifft, welche das Innere der Seele allein angehen (causae mere spirituales). Hierin iſt den weltlichen Behörden jeder Eingriff in die biſchöflichen Rechte verboten. Dagegen iſt ihr die Beurtheilung aller Fälle, welche nicht geiſtiger Natur ſind, und weder die Seelſorge noch die geiſtliche Zucht angehen, entzogen; die bürgerliche Gerichtsbarkeit, welche ehemals die Biſchöfe in Streitſachen und in Geſchäften des nicht ſtreitigen Richteramtes durch ihre Conſiſtorien ausgeübt haben, iſt an die

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §§. 66, 67.

Civil-Juſtiz-Behörden übertragen. Zieht es ein Kläger vor, einen Geiſtlichen bei dem Conſiſtorium zu belangen, ſtatt ihn bei dem weltlichen Gerichte zu klagen: ſo kann es blos das officium boni viri handeln; vermag es nicht, den Beklagten zur Anerkennung ſeiner Schuld und Klagloſſtellung des vermeintlichen Berechtigten zu bringen: ſo muß es den leztern zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche an das competente weltliche Gericht verweiſen *b*).

§. 187.

b) In Strafſachen.

Der Strafgerichtsbarkeit gehören die kirchlichen Verbrechen an. Hierunter verſteht man äußere freie Handlungen, wodurch ein kirchliches Strafgeſez übertreten wird. Sie ſind zweierlei: gemeine und beſondere, je nachdem das übertretene Geſez die Gläubigen überhaupt oder blos Geiſtliche und Ordensperſonen angeht.

Zu den gemeinen kirchlichen Verbrechen gehören: 1) Verbrechen wider den Glauben und die kirchliche Einheit, als: Abfall vom Glauben, Kezerei und Kirchenſpaltung; 2) wider die äußere Gottesverehrung, als: Gotteslästerung, falſcher Eid, Meineid, Gottesraub, Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, Zauberei und Simonie oder der Handel mit geiſtigen Gütern; 3) gegen Leben und Leib der Menſchen, als: Mord, Ausſezung eines Kindes, Abtreibung der Leibesfrucht, Selbſtmord, Todtſchlag, Verſtümmlung und Zweikampf; 4) gegen die Freiheit, als: Menſchenraub und Entführung; 5) gegen Ehre und Gut, als: Verleumdung, Beſchimpfung, falſche gerichtliche Anklage, falſches Zeugniß, Urkundenverfälſchung, Betrug, widerrechtliche Beſchädigung, Zinswucher, Diebſtahl, Raub, Brandlegung; 6) Verbrechen des Fleiſches, als: Concubinat, Kuppelei, Hurerei, Stuprum, Sacrilegium, Ehebruch, Blutſchande, Bigamie und Sodomie *a*). — Beſondere Verbrechen, deren blos

b) Ebend. §§. 71, 72.

a) Ebend. §. 69.

Geiſtliche ſchuldig werden können, ſind: Jagd, Schlägerei, Empfang einer Weihe ohne vorläufige Prüfung oder mit Uiberſpringung einer vorhergehenden Weihe, Ausübung einer noch nicht empfangenen Weihe oder im Bewußtſein einer aufhabenden Cenſur, Abfall vom Clerical-Stande oder einem geiſtlichen Orden, Verleitung zur Sünde bei Gelegenheit der Beichte, Verlezung des Beichtſiegels, alle Arten von Exceſſen in der Ausübung der Amtspflichten, endlich Nichtbeobachtung der Reſidenz *b*).

In Oeſterreich gehören zur biſchöflichen Strafgerichtsbarkeit die ſtreng kirchlichen Verbrechen und die geringern Vergehen der Geiſtlichen. Streng kirchliche Verbrechen ſind nur der Abfall vom Glauben, die Kirchenſpaltung und die Simonie, vorausgeſezt, daß der Abfall vom Glauben nicht mit dem Beſtreben, andere zu einem gleichen Abfalle zu verleiten, die Kirchenſpaltung nicht mit dem Vorhaben, Sectirung zu ſtiften, die Simonie nicht mit dem Verſuche, eine in Pflicht ſtehende Perſon zu beſtechen, verbunden war. Alle übrigen Verbrechen werden als weltliche Verbrechen vor den weltlichen Gerichten verhandelt; mit Ausnahme zweier, die für gemiſcht gelten: der Kezerei, wenn nicht zugleich eine der chriſtlichen Religion widerſtreitende Lehre ausgebreitet wird, wo ſie ebenfalls in ein weltliches Verbrechen übergeht, und der gewaltſamen Handanlegung an eine geiſtliche Perſon. Bei der Kezerei pflegt die Voruntersuchung die politiſche Behörde, und übergibt ſie dem Biſchofe um ſein Urtheil, von dem das weitere politiſche oder kirchliche Verfahren abhängt. Die gewaltſame Handanlegung an eine geiſtliche Perſon iſt eine ſchwere Polizei-Uibertretung, und wird als ſolche von der politiſchen Behörde unterſucht; dem Biſchofe wird das Amt zu handeln erſt dann überlaſſen, wenn der Angeſchuldete politiſch abgeurtheilt worden iſt *c*). Betreffend die blos Geiſtlichen eigenen Vergehen, ſo iſt wohl keines der biſchöflichen Strafgerichtsbarkeit entzogen; allein es werden nach der dreifachen Eigenſchaft der Geiſtlichen, je nachdem

b) Ebend. §. 70.
c) Ebend. §. 73.

ſie als Geiſtliche, als Staatsbürger oder als Seelſorger betrachtet werden, dreierlei Vergehen: blos geiſtliche, blos bürgerliche und gemiſchte unterſchieden und hiernach der Gerichtsſtand beſtimmt (§. 111 n. 6) *d*).

§. 188.

Verfahren.

Alle geiſtlichen Streitſachen müſſen ſummariſch verhandelt werden; es reicht zu, dasjenige zu beobachten, was zum Prozeſſe weſentlich gehört. Dieſes hat auch bei der Verhandlung von peinlichen Rechtsſachen Statt, nur daß hierbei das Verfahren, welches bis zum 12. Jahrhunderte accuſatoriſch war, ſeit dieſer Zeit inquiſitoriſch iſt *a*).

Die weſentlichen Stüke des gerichtlichen Verfahrens ſind: die Vernehmung der Parteien, die Beweisführung und die Entſcheidung.

Die Vernehmung der Parteien ſezt im bürgerlichen, nicht aber im peinlichen Prozeſſe eine Klage voraus, und kann durch Abforderung einer ſchriftlichen Aeußerung, mittelſt perſönlicher Vorladung, oder mit Unterſuchung an Ort und Stelle geſchehen. In beiden lezten Fällen wird ein Protokoll aufgenommen. Die Abhörung iſt an keine beſtimmte Zahl von Reden gebunden; ſie wird ſo lang fortgeſezt, als es die Sicherſtellung der Wahrheit erheiſcht, indem alles, was zum Zweke zu führen vermag, erhoben werden muß, und auf das, was von der einen oder andern Partei vorgebracht wird, ſich nicht beſchränkt werden darf *b*).

Die Beweisführung iſt blos nothwendig, wenn Angaben widerſprochen werden. Die Beweismittel ſind dann Zeugen, Urkunden, Vermuthungen, Eide. Damit Zeugen einen Beweis machen, müſſen ſie glaubwürdig ſein, d. i. vermöge ihrer Einſicht und

d) Ebend. §. 74.
a) Ebend. §. 75.
b) Ebend. §. 76.

Ehrlichkeit die reine Wahrheit ausſagen können und ausſagen wollen. Zwei Zeugen, welche über daſſelbe Factum gleichförmig ausſagen und ihre Ausſage beſchwören, machen einen vollſtändigen, einer einen halben, und mehrere, welche verſchiedene zu demſelben Factum gehörige Umſtände bezeugen, einen mehr als halben Beweis. Ein niederer Geiſtlicher kann gegen einen höhern, und daher ein Prieſter gegen einen Biſchof nicht zeugen *c*). Sollen Urkunden beweiſen, ſo müſſen ſie Originalien oder beglaubigte Abſchriften ſein, und dann machen ſie, wenn ſie öffentliche Urkunden ſind, jederzeit, als Privat-Urkunden aber nur wider den Ausſteller einen vollſtändigen Beweis; gegen einen Dritten können Privat-Urkunden höchſtens als ein ſchriftliches Zeugniß gelten. Bei den als unecht angegebenen Urkunden muß vorerſt die Echtheit durch Einſicht des Originals, Vergleichung der Handſchrift oder in andern Wegen dargethan werden. Von den Vermuthungen ſind die Rechtsvermuthungen (praesumptiones juris), welche ſich auf ein poſitives Geſez gründen, beweiswirkend, und diejenigen, welche keinen Beweis des Gegentheils zulaſſen (praesumptiones juris et de jure), gelten ſogar als unumſtößliche Wahrheit. Dagegen hängt das mehrere oder mindere Gewicht der Vermuthungen, welche blos auf einem Vernunftſchluße beruhen (praesumptiones hominis), von der Beurtheilung des Richters ab. Der Eid, freiwillig angeboten oder abgelegt, hat die Natur eines Vergleiches, und kann deshalb nur da Statt finden, wo ſich über die Streitſache verglichen werden darf, mithin niemals in rein geiſtigen Sachen. Vom Gerichte wird der Eid als Erfüllungseid dem, der erſt einen halben Beweis für ſich hat, zu deſſen Ergänzung, oder als Reinigungseid dem, wider welchen Vermuthungen ſtreiten, zu deren Behebung auferlegt. Ob und wann der eine oder der andere abzulegen ſei, muß aus den Verhältniſſen der Perſon und der Umſtände der Streitſache beurtheilt werden *d*).

Jede vor dem Biſchofe angebrachte Streitſache muß binnen

c) can. 10. caus 2. q. 7.

d) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 77.

2 Jahren entſchieden werden, widrigens ſie an den höhern Richter avocirt werden kann. Zur Entſcheidung wird erfordert, daß die Angaben zugeſtanden oder bewieſen ſind. Die Entſcheidung muß dem Begehren der Parteien gemäß, mit dem Geſeze übereinſtimmend, klar und beſtimmt ſein, ſodann den Parteien eröffnet, und wenn ſich keine dagegen beſchwert, vollſtrekt werden, was mittelſt Androhung und Anwendung der Kirchen-Cenſuren, oder durch Anrufung des weltlichen Amtes geſchehen kann. Wird ſich dagegen beſchwert, was aber bei Beiurtheilen, bei Urtheilen auf dem Grunde eines Geſtändniſſes, und bei Urtheilen auf Correction disciplinärer Vergehen der Regel nach nicht angeht: ſo muß die Appellation binnen 10 Tagen nach kundgemachtem Spruche bei dem biſchöflichen Gerichte angemeldet, und in zweiter Inſtanz an den Metropoliten, in dritter an den Römiſchen Pabſt, der jedoch an Ort und Stelle durch ein delegirtes Gericht entſcheidet, gebracht werden. Dieſes iſt auch ſo in Oeſterreich, mit der nähern Beſtimmung, daß gegen zwei conforme Urtheile eine weitere Provocation gar nicht mehr Statt findet; hat aber der Metropolit oder ein exemter Biſchof in erſter, und ſein delegirtes Gericht in zweiter Inſtanz geſprochen, und ſind difforme Sentenzen ausgefallen: ſo muß über den bei der zweiten Inſtanz angemeldeten Recurs von Rom eine Delegation verlangt werden, wozu ein im Lande reſidirender Biſchof als Delegatus zu ernennen iſt. Wider ein peinliches Erkenntniß des Biſchofs kann ſich der Verurtheilte an die Landesſtelle wenden. Die Appellation ſuspendirt die Vollziehung des unterrichterlichen Urtheils; nur bei Straferkenntniſſen muß der Verurtheilte ſich der ihm auferlegten Strafe unterziehen, und den Ausſpruch des höhern Richters abwarten e).

§. 189.

Biſchöfliche Amtstaxen.

Die biſchöfliche Aufſicht und Gerichtsbarkeit iſt mit dem Bezuge von Taxen verbunden, deren Maß mittelſt einer eigenen Taxord-

e) Ebend. §§. 78, 79.

nung regulirt iſt, welche auf folgenden Grundſäzen beruht: 1) Bei der Abnahme der biſchöflichen Taxen iſt jedermann ohne Unterſchied des Standes und Characters, der Religion und Würde, und ohne daß etwas darauf ankommt, ob er ein fremder oder ein Oeſterreichiſcher Unterthan iſt, gleich zu halten; mittelloſe Perſonen jedoch ſind frei zu laſſen. 2) Die Taxen ſind nur als eine Schreibgebühr für den ertheilten Beſcheid oder die ausgefertigte Urkunde beſtimmt; für die Verwaltung des biſchöflichen Hirtenamtes und die dahin gehörigen Amtshandlungen iſt weder dem Biſchofe, noch jemandem von ſeinem Conſiſtorium oder ſeiner Kanzlei etwas zu entrichten. 3) Der Betrag der Taxe muß auf jedem ertheilten Beſcheide und jeder ausgefertigten Urkunde angemerkt werden. 4) Eigene Urkunden dürfen nur in den in der Taxordnung ausgedrükten Fällen ausgefertigt werden; alle übrigen biſchöflichen Erledigungen müſſen durch Beſcheide ohne Ausfertigung einer Urkunde ergehen. 5) Wegen unterbliebener Taxberichtigung darf keine Expedition aufgehalten werden; der Rükſtand iſt einſtweilen vorzumerken und am Ende des Monats einzutreiben. 6) Die einfließenden Taxen gehören in den Diöceſen, wo das biſchöfliche Kanzlei-Perſonale von dem Biſchofe beſoldet wird, dem Biſchofe; wo es aber ſeine Beſoldung aus dem Religionsfonde erhält, dem Religionsfonde. 7) Wird eine höhere als die beſtimmte oder eine Taxe für einen Fall abgenommen, für welchen in den Geſezen keine ausgeſezt iſt: ſo muß das zehnfache erſezt werden, wovon der Denuntiant die eine und die Landesſtelle die andere Hälfte erhält. 8) Die Taxordnung muß zur freien Einſicht der Parteien in der biſchöflichen Kanzlei aufbehalten werden *a*).

§. 190.

4) Strafgewalt.

Vermöge der Strafgewalt können die Biſchöfe Kirchenſtrafen auflegen, nicht blos wenn das Vergehen rein kirchlich, ſondern auch wenn es gemiſcht, d. i. kirchlich und bürgerlich zugleich

a) Ebend. §. 80.

iſt, und die weltliche Strafbehörde wegen des leztern etwa ſelbſt ſchon geſtraft hätte *a*).

Die Kirchenſtrafen oder Cenſuren im weitern Sinne ſind Uibel, welche um irgend ein Gut oder Recht der kirchlichen Gemeinſchaft bringen. Sie werden eingetheilt: in geſezliche (censurae juris), welche vom Geſeze beſtimmt ſind, und willkührliche (censurae hominis), welche nach richterlichem Ermeſſen auferlegt werden; in poſitive, welche ein wirkliches Uibel zufügen, und privative, welche ein Gut entziehen, das man ſchon beſaß, oder worauf man doch einen rechtlichen Anſpruch hatte; in Cenſuren im eigentlichen Sinne oder heilende Strafen (poenae medicinales), wenn ſie Beſſerung zum Hauptzweke haben, daher nur ſo lang dauern, bis Buße gethan iſt, oder eigentliche Kirchen- oder ahndende Strafen (poenae vindicatoriae), wenn ihr Hauptzwek Beſtrafung iſt, daher auf immer oder für eine gewiſſe Zeit zu leiden ſind, und nicht blos der Theilnahme an der Kirchengemeinſchaft, ſondern auch jeder Gewalt und jedes Befugniſſes verluſtig machen; censurae ferendae sententiae, wenn ſie mit der Rechtskraft des Urtheils, oder latae sententiae, wenn ſie ſchon mit der Begehung des Verbrechens (ipso facto) eintreten *b*).

In Hinſicht der Anwendung kirchlicher Strafen ſind folgende Regeln zu beobachten: 1) Der biſchöflichen Strafgewalt unterliegen alle Gläubigen, Laien wie Geiſtliche, und dieſe vom Secular- und Regular-Clerus; leztere wenigſtens, wenn ſie ſich außer den Kloſtermauern vergehen. 2) Der Biſchof kann Kirchenſtrafen blos bei eintretender Widerſpenſtigkeit verhängen, wenn nemlich eine dreimalige einfache oder eine einmalige peremtoriſche Ermahnung vorausgegangen iſt. 3) Jedes zu beſtrafende Vergehen muß vollkommen erwieſen, oder ſo weit dargethan ſein, daß das Geſez eine Vermuthung für die Wirklichkeit eintreten läßt. 4) Die Strafe muß nach den Regeln der Imputation mit Rükſicht auf die erſchwerenden und mildernden Umſtände verhängt, und dabei gründliche und wahre Beſſe-

a) Ebend. §. 81.
b) Ebend. §. 82.

rung des Schuldigen hauptſächlich beachtet werden. 5) Die zuerkannte Strafe muß ruhig und willig ausgeſtanden werden. 6) Im Zweifel iſt eine *censura ferendae sententiae* zu vermuthen, und die *latae sententiae* nur dann anzunehmen, wenn die Worte *ipso jure, ipso facto, eo ipso, mox, statim*, oder das Präſens oder Präteritum, z. B. *suspendimus*, oder *noverit se excommunicatum*, oder der Imperativ, z. B. *anathema sit, excommunicationi subjaceat*, vorkommen. Ein That- und ein nicht culpoſer Rechtsirrthum, ja ſelbſt Unkenntniß der geſezlichen Verpönung entſchuldigt von der *censura latae sententiae*. 7) Von den *censuris hominis* entbindet der Biſchof, der ſie verhängte, und ſein Nachfolger; von den *censuris juris* aber, wenn ſich der Pabſt die Abſolution nicht vorbehalten hat, wie dieſes bei den Strafen der Simonie durchaus der Fall iſt *c*), der Biſchof, und für das Gewiſſens-Forum jeder approbirte Beichtvater, in Lebensgefahr ſogar jeder andere Prieſter gegen Eidesleiſtung des Loszuſprechenden, daß er ſich bei Befreiung von der Gefahr vor ſeinen Obern ſtellen wolle. Unterläßt er dieſes dann, ſo fällt er in die frühere Cenſur zurük *d*).

In Oeſterreich iſt die eigenmächtige Verhängung äußerlicher Kirchenbußen und Kirchenſtrafen ohne Vorwiſſen und Concurrirung der Landesſtelle verboten; vielmehr müſſen dieſe Fälle von der Landesſtelle ſelbſt jedesmal noch vorläufig höchſten Orts angezeigt werden *e*).

§. 191.
Cenſuren.

Cenſuren im eigentlichen Sinne ſind: der Kirchenbann, das Interdict, die Suspenſion, und vormals auch die öffentlichen Bußen.

Der Kirchenbann (*excommunicatio*) iſt eine Strafe, wodurch ein Mitglied der Kirche von der Gemeinſchaft derſelben aus-

c) can. 1. 3. caus. 1. q. 5. cap. 27. 45. de sim. (5. 3.) cap. 1. 2. eod. in Extrav. com. (5. 1.)

d) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 83.

e) Ebend. §. 81.

geſchloſſen wird. Er iſt ein höherer (excommunicatio major, anathema), wenn jemand Mitglied der Kirche zu ſein gänzlich aufhört; ein niederer (excommunicatio minor), wenn ihm blos der Gebrauch der h. Sacramente und das paſſive Stimmenrecht zu kirchlichen Aemtern entzogen wird. Die Wirkungen der höhern Excommunication ſind: 1) Die Unfähigkeit zum Empfange und zur Ausſpendung der h. Sacramente; 2) Ausſchließung von dem feierlichen Gottesdienſte, mit Ausnahme der Anhörung der Predigt; 3) Ausſchließung von öffentlichen Gebeten und heiligen Handlungen, die für die Gläubigen verrichtet werden, ſo daß für einen Excommunicirten öffentlich nicht gebetet werden darf; 4) Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern und Beneficien; 5) Verluſt des kirchlichen Gerichtsſtandes; 6) Beraubung des kirchlichen Begräbniſſes; 7) Ausſchließung von allem weltlichen Verkehre, ſo daß der Excommunicirte weder Richter noch Rechtsvertreter, weder Kläger noch Zeuge ſein darf; er kann blos als Beklagter erſcheinen und ſich vertheidigen. Man hat dieſe Wirkungen in den Vers gefaßt: Os, orare, vale, communio, mensa negatur. Damit ſie jedoch eintreten, muß die Excommunication, den Fall der gewaltſamen Vergreifung an einem Geiſtlichen ausgenommen, namentlich geſchehen und öffentlich bekannt gemacht worden ſein. Wer mit einem Excommunicirten Gemeinſchaft pflegt, verfällt in den niedern Kirchenbann, wenn nicht die Gemeinſchaft ein offenbar eigener oder fremder Vortheil, das Eheband, das Verhältniß der Unterthänigkeit, Noth oder Unwiſſenheit entſchuldigt, welche Ausnahmsfälle in folgendem Verſe enthalten ſind: Utile, lex, humile, res ignorata, necesse. Wer mit einem Excommunicirten in demſelben Verbrechen, um deſſen Willen dieſer excommunicirt wurde, oder als Geiſtlicher mit einem vom Römiſchen Pabſte Excommunicirten in geiſtigen Dingen wiſſentlich Gemeinſchaft unterhält, verfällt ſogar in die höhere Excommunication. Wegen dieſer ſchweren Folgen ſoll die Excommunication nur äußerſt behutſam und ſehr ſelten, blos bei ſchweren und öffentlichen Verbrechen, als: Abfall vom Glauben, Kezerei, Schisma, Simonie, gewaltſamer Handanlegung an einen Geiſtlichen, hartnäkigem Concubinate eines Geiſtlichen und Ausübung einer nicht empfangenen Weihe verhängt werden. Im Zweifel, und

wo nicht das Anathem der Excommunication entgegen geſezt wird *a*), iſt unter Excommunication immer die höhere zu verſtehen, weil die niedere blos auf den verbotenen Umgang mit einem Excommunicirten verhängt iſt *b*).

Das Interdict (interdictum) iſt eine Cenſur, vermöge welcher die feierlichen Religionshandlungen eingeſtellt werden. Es iſt perſönlich, wenn es Perſonen, örtlich, wenn es einem Orte gilt; allgemein, wenn das perſönliche einen moraliſchen Körper, das örtliche einen ganzen Bezirk, beſonders, wenn jenes ein einzelnes Kirchenglied, dieſes eine einzelne Kirche betrifft. Die Religionshandlungen, wovon das Interdict ausſchließt, ſind: 1) die Ausſpendung und Empfangung der h. Sacramente, mit Ausnahme der Taufe Firmelung, Buße und des Viaticum für Sterbende; 2) die Abhaltung des Gottesdienſtes, mit der Ausnahme, daß zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, Mariä-Himmelfahrt, am Fronleichnamsfeſte und in deſſen Octav, der gewöhnliche Gottesdienſt begangen, dann täglich eine ſtille Meſſe ohne Glokengeläute und bei verſchloſſenen Thüren geleſen, geprédigt und in Klöſtern der Hausgottesdienſt verrichtet werden darf; 3) das kirchliche Begräbniß, mit der Ausnahme, daß Geiſtliche an einem interdicirten Orte ſtill begraben werden können. — Das perſönliche Interdict verfolgt die damit behafteten Perſonen nach allen Orten hin; bei dem örtlichen darf in dem interdicirten Orte für niemanden Gottesdienſt gehalten werden. Iſt das Interdict ein perſönliches allgemeines: ſo afficirt es nur die Perſonen, die zur Gemeinde gehören, und nicht auch die in derſelben befindlichen Kirchen, in denen Gottesdienſt gehalten werden kann für jedermann, der nicht von der Gemeinde iſt. Iſt es aber örtlich allgemein: ſo können diejenigen, welche an dem Interdicte zunächſt keine Schuld tragen, wenigſtens in fremden Kirchen an dem Gottesdienſte Theil nehmen. Jedes Interdict muß ſtreng interpretirt werden, und es iſt weder, wenn das ganze Volk mit dem Interdicte belegt wird, die Geiſtlichkeit, noch wenn dieſe es wird, das Volk

a) cap. 10. de judic. (2. 1)

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 84.

mit verſtanden. Auch ſind die Biſchöfe und andere Kirchenvorſteher niemals ipso jure für interdicirt zu halten, ſondern erſt dann, wenn ſie namentlich interdicirt werden. Nur wenn eine Stadt interdicirt wird, ſo ſind es auch die daran ſtoßenden Vorſtädte; und wenn eine Kirche es wird, auch die daran befindlichen Capellen, dann ihr Vor- und Kirchhof. Das perſönliche Interdict iſt eine Art Excommunication, und kann darum verhängt werden, wo eine Excommunication ſelbſt Statt findet. Das örtliche iſt eine Strafe des Alterthums geweſen, und jezt wie das allgemeine, welches im Mittelalter aufkam, außer Gebrauch. Der Unterſchied zwiſchen Interdict und Kirchenbann beſteht darin, daß das Interdict die Religionshandlungen geradezu, der Kirchenbann aber blos folgerungsweiſe, in wie fern ſie mit den übrigen Gläubigen in Gemeinſchaft ſezen, einſtellt; dann daß mit dem Interdicte Länder und Nationen, mit dem Kirchenbanne aber immer nur einzelne belegt werden können. Eine Art Interdict ſind die interdictio ingressus in ecclesiam, wodurch einem Kirchenvorſteher der Zutritt zur Kirche, um daſelbſt Gottesdienſt zu halten, verboten, und die cessatio a divinis, wodurch bei ſchwerer Verſündigung der Gläubigen gegen die Kirche der Gottesdienſt eingeſtellt wird *c*).

Die Suſpenſion iſt eine Cenſur, durch welche einem Geiſtlichen die Ausübung ſeiner Gewalt unterſagt wird. Sie iſt wie die Gewalt ſelbſt dreifach: eine Suſpenſion von der Weihe (ab ordine), vom Amte (ab officio), und von der Pfründe (a beneficio), je nachdem die Ausübung der Gewalt der Weihe oder die Jurisdiction oder die Pfründenverweſung und der Temporalien-Genuß unterſagt wird. Bezieht ſich die Suſpenſion auf Weihe, Amt und Pfründe, ſo iſt ſie eine allgemeine (generalis); bezieht ſie ſich nur auf eine von ihnen, eine beſondere (specialis). Werden bei der beſondern Suſpenſion alle Arten von Gewalt verboten: ſo iſt ſie eine gänzliche (totalis), ſonſt eine theilweiſe (partialis). Beſchränkt ſich das Verbot der Ausübung der Gewalt auf einen beſtimmten Ort: ſo iſt ſie eine örtliche (localis). Gilt ſie nur

c) Ebend. §. 85.

Einem Geiſtlichen, ſo iſt ſie eine perſönliche; trifft ſie ein ganzes Collegium, eine univerſelle. Die Fälle, in welchen die Suſpenſion zu verhängen iſt, ſind: Jagd, das Meßleſen von einem Geiſtlichen, der noch nicht Prieſter iſt, der Empfang einer Weihe von einem Ordensapoſtaten, der hartnäkige Concubinat eines Geiſtlichen. Der Biſchof kann ſie aber noch ſonſt nach ſeinem Ermeſſen ſelbſt bei einem blos geheimen Verbrechen verhängen. Nur die Suſpenſion von der Pfründe, ſo wie die Sequeſtration der Beneficial-Einkünfte dürfen Oeſterreichiſche Biſchöfe für ſich allein ohne Mitwirkung der Landesſtelle nicht verhängen, weil ſie zugleich weltliche Strafen ſind. Im Zweifel begreift die Suſpenſion von der Weihe jene vom Amte, und die vom Amte jene von der Pfründe nicht in ſich. Auch wird ein Biſchof oder anderer kirchlicher Obere nicht ſchon durch das Geſez oder einen allgemeinen richterlichen Ausſpruch, ſondern erſt dann ſuſpendirt, wenn die Suſpenſion über ihn namentlich ergeht. Die Suſpenſion unterſcheidet ſich wie das Interdict von der Excommunication, daß ſie die geiſtlichen Verrichtungen an und für ſich, ohne Beziehung auf eine Gemeinſchaft mit den Gläubigen, einſtellt, und daß ſie auch örtlich und univerſel ſein kann; von dem Interdicte aber, daß ſie blos Geiſtliche trifft *d*).

§. 192.

Kirchenſtrafen.

Eigentliche Kirchenſtrafen ſind: die Ausſchließung vom kirchlichen Begräbniſſe, die Irregularität aus einem Verbrechen, die Pfründenentſezung, die Depoſition und Degradation.

Worin die Ausſchließung vom kirchlichen Begräbniſſe und die Irregularität aus einem Verbrechen beſtehe, und in welchen Fällen ſie eintreten, kommt §§. 411 und 104 vor. Die Wirkungen der leztern beſchränken ſich immer auf die Weihen und den Altarsdienſt; die Jurisdiction gehen ſie nicht an. Die Irregularität hat auch nie den Verluſt der bereits inne habenden Pfründe

d) Ebend. §. 86.

zur Folge; ſie macht nur unfähig zu einer Pfründe zu gelangen, welche beſtimmte Weihen vorausſezt *a*).

Die **Pfründenentſezung** iſt der Verluſt einer Pfründe zur Strafe. Sie kann blos Geiſtliche treffen, welche ſich im Beſize eines Beneficium befinden, und hängt jezt ganz allein vom richterlichen Ermeſſen ab, welches das Einverſtändniß des Biſchofs und der Landesſtelle iſt. Trägt die Landesſtelle auf die Amotion von der Pfründe an, während der Biſchof den Schuldigen auf der Pfründe belaſſen wiſſen will: ſo hat die Hofſtelle zu entſcheiden. Ob Prieſter, welche ſich einer ſchweren Polizei-Uibertretung ſchuldig gemacht haben, von ihren Pfründen zu entfernen ſeien, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden. Bei Localiſten hat die Amovibilität Statt, ſobald wichtige Gründe ſie erheiſchen, und die Bedingung der Amovibilität muß in ihr Anſtellungs-Decret aufgenommen werden, damit ſich keiner mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne; es müſſen jedoch auch bei ihnen die Acten der Landesſtelle zur Genehmigung vorgelegt werden. Die auf Ordenspfarren angeſtellten Ordensgeiſtlichen können bei ſchlechter Aufführung von dem Biſchofe ohne weiters, von ihrem Ordensobern aber ſelbſt aus geringen Vergehen abberufen werden *b*). Mit der Entſezung hat die **Verſezung** Verwandtſchaft, welche darin beſteht, daß dem Beneficiaten eine niedere oder im Erträgniß geringere Pfründe verliehen wird, und dann Statt finden darf, wenn das Vergehen minder ſträflich und ſo geartet iſt, daß der Schuldige vermöge des angerichteten Aergerniſſes zwar nicht mehr ſeiner bisherigen Kirche, wohl aber immer noch mit Nuzen einer andern vorſtehen kann. Hierzu wird ebenfalls das Einverſtändniß der Landesſtelle, und bei Privat-Patronats-Pfründen das des Patrons erfordert *c*). Die Entſezung läßt die Fähigkeit zur Erlangung einer andern Pfründe übrig, und die Verſezung die Möglichkeit offen, dereinſt wieder auf eine beſſere Pfründe befördert zu werden *d*).

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 87.

b) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 101.

c) Ebend. §. 88.

d) Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 88.

Die Deposition iſt die Beraubung der geiſtlichen Gewalt für immer. Auch ſie kann nur über Geiſtliche ergehen und blos bei gar ſchweren Verbrechen angewendet werden. Iſt der zu deponirende Geiſtliche Pfründner: ſo zieht ſie auch den Verluſt der Pfründe und die Unfähigkeit nach ſich, je mehr eine zu erhalten. Hierin unterſcheidet ſie ſich von der Pfründenentſezung, und durch den immerwährenden Verluſt der geiſtlichen Gewalt von der Suſpenſion, welche die Ausübung derſelben nur temporär entzieht. Der deponirte Geiſtliche wird nach dem Ermeſſen des Biſchofs in einem Kloſter oder einem andern wohl verwahrten Orte zeitlebens eingeſchloſſen *e*).

Die Degradation iſt eine Strafe, durch welche ein Geiſtlicher nicht allein aller Gewalt beraubt, ſondern auch von dem geiſtlichen Stande ausgeſchloſſen wird. Sie iſt die härteſte Strafe, die einen Geiſtlichen treffen kann, indem ſie ihn um ſein Amt, ſeine Würde und Standesrechte bringt, und ihn wieder zu einem Laien macht (reductio ad communionem laicam). Sie hat blos bei größern Schandthaten, worauf die Todes- oder eine verſtümmelnde Strafe verhängt iſt, Statt. Von ihr gibt es zwei Arten: die wörtliche, welche mit dem richterlichen Spruche gemacht wird, und die thätliche (actualis), welche mit Feierlichkeiten vor ſich geht, die den bei der Weihe vorkommenden Feierlichkeiten entgegengeſezt ſind. In Oeſterreich wird das über einen Geiſtlichen auf die Todes- oder ſchwere Kerkerſtrafe gefällte Urtheil von dem Criminal-Gerichte dem Obergerichte und von dieſem dem Biſchofe zu dem Ende mitgetheilt, um wegen der Entſezung des Verurtheilten von der Würde und dem Stande die angemeſſene Verfügung zu treffen. Der Biſchof hat dann ſolche ungeſäumt zu veranlaſſen, und dem Obergerichte binnen 30 Tagen von der Zeit der gemachten Mittheilung die Anzeige zu erſtatten; widrigens das Urtheil kund gemacht und vollſtrekt wird, ohne auf die noch aufhabende Weihe zu achten *f*).

e) Ebend. §. 89.

f) Ebend. §. 90.

§. 193.

Geiſtliche Corrections-Strafen.

Außer dem bisher angeführten, auf geiſtliche Uibel beſchränkten Strafrechte kommt in Oeſterreich den Biſchöfen noch eine Strafgewalt über Geiſtliche zu, welche ſonſt von guter Denk-, Sinnes- und Lebensart ſind, jedoch in einzelnen unglüklichen Momenten aus Uibereilung, Verſehen oder Schwäche zu Vergehen ſich haben hinreißen laſſen Bei dieſen iſt nothwendig, daß ſie mit Schonung ihrer Ehre aus der ihrer Sittlichkeit gefährlich gewordenen Lage geriſſen, und ihrem nach Pflicht noch regen Triebe Leben und Stärke verſchafft werde. Da nun eine ſolche Behandlung von der weltlichen Behörde nicht erwartet werden kann: ſo iſt ſie dem Biſchofe überlaſſen, welcher die Schuldigen mit Strafen belegen kann, die zwar weltlicher Natur ſind, aber dennoch mehr einer väterlichen Correction gleich ſehen, und darum geiſtliche Corrections-Strafen heißen. Dieſe ſind in ſtufenweiſer Ordnung: ſchriftliche Ausſtellung, Vorladung vor das Conſiſtorium und mündlicher Verweis vor demſelben, Hausarreſt und Einſperrung, mit welchen beiden, wenn nicht Faſten, doch geiſtige Uibungen und Beſchäftigungen literäriſcher Art zu verbinden ſind. Der Ort und die Dauer der Einſperrung, dann der Geldbetrag, für den ſie zu ernähren ſind, hängt von dem Ermeſſen des Biſchofes ab. Dieſem Strafrechte der Biſchöfe unterliegen auch die in der Seelſorge ausgeſezten Ordensgeiſtlichen, nur daß dieſelben immer in ihr Kloſter zurük geſchikt, und daſelbſt eingeſperrt werden müſſen *a*).

Geiſtliche, bei welchen Character, Denk- und Lebensart verdorben, welchen moraliſche Unordnungen zur Gewohnheit geworden ſind, kommen in eine bleibende Corrections-Anſtalt, wie ſolche immer für mehrere, zu einer Metropolie oder einem Gouvernement gehörige Diöceſen errichtet ſein ſoll. Geiſtliche, welche ſich mehr als moraliſcher Unordnungen ſchuldig machen, welche bürgerliche Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uibertretungen begehen, ſind auch von

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 91.

dem geiſtlichen Corrections-Hauſe ausgeſchloſſen. Die von einer weltlichen Strafbehörde wegen ſolcher Vergehen auferlegte Strafe kann nicht daſelbſt, ſondern muß in dem weltlichen Strafarreſte ausgeſtanden werden *b*).

§. 194.

Diöceſan-Synoden.

Getreu der evangeliſchen Anleitung, frei von Willkühr und Herrſchſucht zu regieren, haben die Biſchöfe vom Urſprunge der Kirche an in allem, was das Wohl der Kirche betraf, mit den untergebenen Prieſtern und Diaconen ſich berathen, und dieſelben in Synoden verſammelt. Hierbei wurde ſich nach den für Provinzial-Synoden ergangenen Vorſchriften benommen, und die Diöceſan-Synoden jährlich zweimal gehalten, bis ſie das neuere Recht auf eine beſchränkte. Das Recht, ſie zu berufen, hat der confirmirte, wenn gleich noch nicht conſecrirte Biſchof, der Metropolit aber erſt nach Empfang des Pallium. Ein General-Vikär kann ſie blos über Auftrag des Biſchofs, ein apoſtoliſcher Vikär blos mit Erlaubniß des Pabſtes, und ein Capitular-Vikär erſt nach Verlauf eines Jahres von der zulezt abgehaltenen Synode, ein Weihbiſchof aber gar nicht berufen. Beiwohnen müſſen alle Seelſorger, auch die vom Regular-Clerus, alle Canonici der Cathedral- und Collegiat-Capitel und alle Aebte, ohne daß eine Exemtion eine Ausnahme macht. Die Anweſenden haben eine berathende Stimme *a*). Dermalen ſind jedoch die Diöceſan-Synoden außer Gebrauch, weil ihre Abhaltung zu beſchwerlich, und bei der vollkommenen Organiſirung der biſchöflichen Curien weniger nothwendig iſt *b*).

b) Ebend. §. 92.

a) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. I. c. 1. n. 5. L. III. c. 1—10. L. 13. cap. 2. n. 6. 7. Pii. VI. Bulla: *Auctorem fidei* an. 1794.

b) Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 93.

§. 195.
III. Ehrenrechte.

Die biſchöfliche Würde iſt die höchſte Würde und der möglichſt erreichbare Gipfel von Ehren; es darf ihr daher auch an äußerem Glanze und Anſehen nicht mangeln, zumal die Sinnlichkeit der menſchlichen Natur von der Art iſt, daß ſie erſt durch den äußern auf den innern Werth geführt werden muß, und zu dem Unſichtbaren nur durch das Sichtbare erhoben werden kann. Der Inbegriff der zu dem Ende getroffenen Einrichtungen macht die biſchöflichen Ehrenrechte aus. Dieſe ſind: 1) Der Vorrang vor allen Geiſtlichen der Diöceſe; 2) Ehrenbezeugungen mittelſt tiefer Verneigung des Hauptes und Händekußes; 3) feierlicher Empfang auf ämtlichen Reiſen; 4) Einlegung der Fürbitte im Canon der h. Meſſe; 5) Ehrentitel, welche ſie ſonſt mit dem Pabſte gemein hatten, gegenwärtig aber auf den Titel **Reverendissimus, Illustrissimus**, Biſchöfliche Gnaden, Oberhirt, beſchränkt ſind, und Attribute, die ſie ſich in heiliger Demuth beilegen, wohin gehört: **misericordia Dei et sedis apostolicae gratia**; 6) die Pontifical-Kleidung, nemlich: der Biſchofſtab (**pedum, baculus pastoralis**) als Symbol des geiſtlichen Hirtenamtes, die Infel (**infula, mitra**) als Symbol der geiſtigen königlichen Würde und der zwei Teſtamente, deren Inhalt der Biſchof vorzüglich kennen ſoll, der Ring als Symbol der geiſtigen Ehe mit der Kirche, das Bruſtkreuz als Symbol der Herzensreinheit, die Handſchuhe, Sandalien und Tunicelle; 7) der Thron (**thronus, solium**) als Symbol der Höhe der biſchöflichen Würde, beſtehend in einem erhabenen Plaze in der Kirche zur Seite des hohen Altars, wo ſich der Biſchof auf einem unter einem Baldachin eigens vorgerichteten Seſſel (**faldisterium**) bei den Pontifical-Handlungen niederläßt, anders **cathedra episcopalis s. apostolica** genannt, mit welchem Namen jedoch auch das biſchöfliche Amt überhaupt bezeichnet wird *a*).

Vermöge der Oeſterreichiſchen Geſeze haben die Biſchöfe auch noch: 1) das Recht, bei den ſtändiſchen Verſammlungen zu erſchei-

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §§. 94, 95.

nen (§. 177), von welchem Rechte aber die Weihbiſchöfe ausgeſchloſſen ſind, ſei es auch, daß ſie landtäfliche Güter beſäßen. Den Vorrang unter den einzelnen Biſchöfen beſtimmt nicht das Alter des Bisthums, ſondern das der Conſecration des Biſchofs *b*). 2) Sie erhalten bei Inſtallationen, feierlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, dann an dem Tage der Eröffnung der Landtags-Propoſitionen und an dem Tage des Landtagſchlußes militäriſche Ehrenbezeugungen, indem alle Wachen, an welchen der Zug vorbei geht, in das Gewehr treten *c*). 3) Sie führen ein eigenes ſelbſt gewähltes, von der Hofkanzlei zu begnehmigendes Wappen. 4) Endlich erhalten ſie vor Gericht einen Siz, und in den gerichtlichen Zuſtellungen den Titel: Herr. Die Biſchöfe von Sekau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient führen überdies den Titel Fürſt. Außer dieſen Ehrenrechten genießen die Biſchöfe die Begünſtigung der Befreiung von der Gebäudezinsſteuer hinſichtlich der im Biſchofſize befindlichen als Amts-Ubication beſtimmten Wohnung *d*); der Stempelbefreiung in eigentlichen Geſchäften der Seelſorge und Kirchenzucht *e*); der Brief- und Fahr-Poſtporto-Befreiung bei ihrer Correſpondenz mit der Landesſtelle, dem Kreisamte, Conſiſtorium und ihren Decanaten in Schul-, Religions- und ſtreng officiöſen Angelegenheiten, und der Befreiung von der Weg- und Brükenmauth, wenn ſie ſich in pflichtmäßigen Functionen in ihren Sprengel begeben *f*).

§. 196.

Pflichten der Biſchöfe: I) In Abſicht auf ihre Perſon.

Die bisher angeführten Rechte ſind den Biſchöfen nicht ihres Privat-Vortheils wegen, ſondern zum Wohle der Kirche verliehen. Sie ſind daher keine Rechte, deren ſie ſich beliebig entſchlagen können; ſie ſind zugleich Pflichten in dem Verſtande, daß ſie ſich ihrer

b) Allh. Entſchl. v. 3., Hcfd. v. 6. Juli 1838 Z. 15593.

c) Hofd. v. 23. Nov. 1835 Prov. Geſ. N. Oeſt. 17. Bd. S. 941.

d) Hofd. v. 7. Juni u. 14. Juli 1835 Prov. Geſ. Böhm. 17. Bd. S. 324 u. 436, v. 7. Febr. 1837 Z. 583.

e) Stempel-Pat. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 11.

f) Ebend. §§. 96, 97. Hofd. v. 17. Febr. 1846 Z. 5260.

bedienen müſſen, wann und wo es das Beſte der Kirche erheiſcht. Außer dieſen ſind mit dem biſchöflichen Hirtenamte noch eigene Pflichten verbunden, welche ihre Perſon, die Seelſorge, den Staat und die Reſidenz angehen.

In Abſicht auf ihre eigene Perſon liegt den Biſchöfen ob: 1) ihren Amtskreis kennen zu lernen und die Uiberzeugung zu gewinnen, daß ſie nicht zur Ruhe und Bequemlichkeit, zu Reichthümern und Schwelgerei, ſondern zur Arbeit und Sorgfalt für die Ehre Gottes berufen ſind; 2) ihre Handlungsweiſe ſo einzurichten, daß ſie einen immerwährenden Unterricht und ein Muſter der Mäßigkeit, Beſcheidenheit, Enthaltſamkeit und der vor Gott ſo gefälligen heiligen Erniedrigung abgebe; 3) ſich mit einer anſtändigen Meublirung und einer frugalen Koſt zu begnügen, und ihr übriges Weſen und Haushalten von Einfachheit, göttlichem Eifer und Verachtung der Welt mit ihrer Eitelkeit zeugen zu laſſen; 4) jede beſondere Affection für Verwandte und Hausgenoſſen zu meiden, und ſie aus den Einkünften der Kirche nicht zu bereichern, ſondern, wenn ſie dürftig ſind, blos mit dem zu betheilen, was Dürftige nöthig haben; 5) ihre Würde niemals zu vergeben und ſich nicht ſo weit zu vergeſſen, daß ſie ſich gegen weltliche Perſonen was immer für einer Standesclaſſe unanſtändig ſubmiß bezeugen, ihnen ihren Plaz einräumen oder gar ſie perſönlich bedienen *a*).

§ 197.

II) In Abſicht auf die Seelſorge.

Die eigenthümlichen Pflichten der biſchöflichen Seelſorge umfaſſen den chriſtlichen Religionsunterricht, den äußern Gottesdienſt, und die Ausſpendung der h. Sacramente.

Die Ertheilung des Religionsunterrichtes iſt die erſte und weſentlichſte Pflicht des biſchöflichen Hirtenamtes. Die Kirche ſelbſt erklärt ihn für eine geiſtige Nahrung, welche der Seele ſo Noth thut, als die materielle dem Leibe. Den Biſchöfen liegt daher ſtreng ob, in eigener Perſon das Wort Gottes zu predigen, wenn

a) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 99.

ſie nicht rechtmäßig daran verhindert ſind, und unmittelbar und mittelſt ihrer Organe ſich zu überzeugen, daß von allen Seelſorgern das Wort Gottes geprediget und die Jugend catechiſirt werde *a*).

Den äußern Gottesdienſt zu beſorgen, iſt Pflicht der Biſchöfe nach dem Vorbilde der Apoſtel, welche darum Diacone wählten, um außer dem Dienſte des göttlichen Wortes dem Gebete ungeſtörter zu obliegen, mit der Verbindlichkeit, dabei die zur möglichſten Gleichförmigkeit und Abſtellung von Mißbräuchen getroffenen Anordnungen der Kirche in Vollzug zu ſezen *b*).

Die Ausſpendung der h. Sacramente liegt den Biſchöfen ob, weil die Sacramente zur Heiligung der Gläubigen eingeſezt ſind, ſolche aber der Hauptgegenſtand des biſchöflichen Hirtenamtes iſt. Dieſe Pflicht beſchränkt ſich daher nicht auf die ihnen vorbehaltenen Sacramente der Firmelung und Weihe, ſie erſtrekt ſich auf alle, und die Biſchöfe dürfen die Adminiſtrirung derſelben nur dem einen oder andern Geiſtlichen zuweiſen, wenn ſie ſich ſelbſt hierzu außer Stande fühlen *c*).

§. 198.

III. In Abſicht auf Staat.

Da die Biſchöfe außer ihrer geiſtlichen Eigenſchaft noch eine bürgerliche haben: ſo ſind ſie auch dem Staatsoberhaupte in allem zu gehorchen ſchuldig, was dieſes über ſie als Staatsunterthanen verfügt; denn Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit iſt für die Kirchenvorſteher ein eben ſo unverbrüchliches Geſez als für andere. Sie ſtehen als Staatsbürger mit allen übrigen Staatsbürgern in einer gleichen Cathegorie, ſie können daher auch mit Staatsbedienſtungen belaſtet, mit der Ausführung oder Beförderung von Staatsanſtalten beauftragt, in öffentlichen Angelegenheiten berathen, zu dem Ende nach Hof beſchieden oder für beſtändig daſelbſt behalten werden. Die Kirche iſt hierin ſo wenig entgegen, daß ſie ſich vielmehr darüber ausdrüklich ausgeſprochen hat *a*).

a) Ebend. §. 100.

b) Ebend. §. 101.

c) Ebend. §. 102.

a) Ebend. §§. 104, 105.

§. 199.

IV. In Abſicht auf die Reſidenz.

Die Biſchöfe ſind zur perſönlichen Reſidenz bei ihrer Kirche und in ihrer Diöceſe ſtreng verbunden. Es iſt dieſes eine natürliche, göttlich gebotene Pflicht. Eine Ausnahme können blos Pflichten höherer Art machen, als: chriſtliche Liebe, wohin die Beförderung einer Sache der Armen, und Beilegung von Streitigkeiten zwiſchen hohen Perſonen gehört; dringende Nothwendigkeit, wie die Herſtellung verlorener Geſundheit; ſchuldiger Gehorſam, wie das Erſcheinen bei einem Concilium; offenbarer Vortheil der Kirche und des Staates, wie das Erſcheinen auf einem Landtage und eine Geſandtſchaft. Tritt einer dieſer Fälle ein, ſo muß die Erlaubniß vom Pabſte oder doch vom Metropoliten, und in deſſen Ermangelung von dem älteſten Suffragane eingeholt werden; es wäre denn, daß die Entfernung ein mit dem Bisthume verbundenes Amt erheiſcht, wo die Urſache ohnedies bekannt iſt, oder keinen Verzug leidet. Wo keiner dieſer Fälle vorhanden iſt, da können die Biſchöfe nur 2, höchſtens 3 Monate im Jahre ununterbrochen oder zeitweilig abweſend ſein; wozu aber immer noch erfordert wird, daß die Abweſenheit durch eine billige, ihrem Gewiſſen anheim geſtellte Urſache entſchuldigt werde, und weder dem Volke zum Nachtheile gereiche, noch auf die geheiligte Zeit oder hohen Feſttage, das Advent, die Quadrageſima, Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und das Fronleichnamsfeſt falle. Biſchöfe, welche dieſem entgegen handeln, machen ſich nicht blos einer Todſünde ſchuldig; ſondern werden auch bei einer Abweſenheit über 6 Monate mit einem, und nach andern 6 Monaten mit zwei der Kirche oder den Armen zuzuwendenden Viertheilen ihrer Einkünfte, bei größerer Hartnäkigkeit aber und nach dem von dem Metropoliten an den Pabſt erſtatteten Berichte (§. 177 n. 6) mit dem Verluſte des Bisthums beſtraft *a*).

a) Ebend. §. 106.

§. 200.

Biſchöfliche Gehilfen und Stellvertreter:

Zur Verſehung des biſchöflichen Amtes werden auch Gehilfen und Stellvertreter zugelaſſen, welche den Biſchof in allen Theilen der biſchöflichen Amtsgewalt vertreten, oder in ſeinem Namen nur die Gewalt der Weihe, oder nur die Gewalt der Jurisdiction, oder endlich nur einige oder mehrere Functionen der einen oder andern Gewalt ausüben. Von der erſten Art ſind die Coadjutoren; von der zweiten und zwar für die Gewalt der Weihe der Weihbiſchof, für die Gewalt der Jurisdiction der General-Vikär und das Conſiſtorium; von der dritten die Landdechante oder Bezirks-Vikäre und die biſchöflichen Notäre. Die Chorbiſchöfe, Erzprieſter und Erzdiaconen, welche ehemals ebenfalls biſchöfliche Stellvertreter der leztern Art waren, ſind in vielen Diöceſen weder dem Namen nach mehr bekannt, und wo ſie noch vorkommen, blos im Beſize des Titels ohne Amtswirkſamkeit; daher ſich bei ihnen nicht weiter aufzuhalten iſt.

§. 201.

1) Coadjutoren.

Coadjutoren waren urſprünglich Biſchöfe, welche einen Alters, Krankheit oder einer andern Urſache halber zur Amtsverweſung unfähigen Biſchof zu vertreten hatten; nun aber ſind es Biſchöfe, welche bei eintretender Erledigung des biſchöflichen Stuhls nachfolgen ſollen (§. 143). Erſtere heißen jezt zeitliche, leztere ſtändige oder immerwährende Coadjutoren. Die Beſtellung der einen und andern geſchieht wie bei den Biſchöfen durch Wahl nach vorläufig eingeholtem landesfürſtlichen Conſens, oder Ernennung und päbſtliche Beſtätigung (§. 145).

Die zeitlichen Coadjutoren haben 1) das Recht, alle Geſchäfte zu verrichten, zu denen der coadjuvirte Biſchof unvermögend iſt. Sie üben auch eine ihm gleiche Gewalt aus, ſo weit ſie nicht be-

ſchränkt ſind; was rükſichtlich der Veräußerung von unbeweglichen Gütern gilt, als welche ſie nie und unter keinen Umſtänden veranlaſſen können. 2) Sie dürfen ſich in keine Geſchäfte mengen, welche der Biſchof ſelbſt vornehmen kann; welche er aber zu verrichten außer Stande iſt, muß er dem Coadjutor überlaſſen, ohne einen andern Geiſtlichen delegiren zu können. 3) In der Diöceſe und bei den Diöceſanen genießen ſie gleichen Rang mit dem Biſchofe; rükſichtlich der fremden Diöceſanen, mit welchen ſie bei Kirchen- und politiſchen Verhandlungen zuſammen kommen, beſteht weder eine beſtimmte Vorſchrift, noch herrſcht einerlei Uibung. 4) Den ſtandesmäßigen Unterhalt beziehen ſie aus den biſchöflichen Tafelgütern. 5) Ihr Amt endet mit dem Wegfallen der Urſache ihrer Beſtellung. Geneſt der coadjuvirte Biſchof, ſo kann er ſelbſt wieder fungiren; ſtirbt er aber, ſo kommt die Diöceſan-Verwaltung an das Capitel (§. 242). Von Seite des Coadjutors erliſcht die Coadjutur, wenn er ſtirbt, abdankt, oder unfähig wird. 6) Der abtretende Coadjutor oder ſein Erbe muß dem Capitel oder dem geneſenen Biſchofe über die geführte Adminiſtration Rechnung legen.

Die ſtändigen Coadjutoren haben bei Lebzeiten des Biſchofs keine andern Rechte, als die biſchöflichen Ehrenrechte. Sie erlangen durch ihre Beſtellung keine Gewalt in temporalibus oder spiritualibus, und dürfen ſich in keine Angelegenheit des Bisthums mengen. Sie ſind zu keiner Reſidenz verbunden und beziehen auch keinen Unterhalt aus den Einkünften des Bisthums oder der biſchöflichen Kirche. Sie haben blos ein jus ad rem, d. i. ein Recht, gleich im Augenblike der Erledigung des biſchöflichen Stuhles von dem Bisthume Beſiz zu nehmen, ohne daß eine Adminiſtration des Capitels eintreten, oder jemand anderer als Biſchof gewählt oder ernannt werden kann *a*).

a) Ebend. §§. 123, 124.

§. 202.

2) Weihbiſchöfe.

Der Weihbiſchof (vicarius in pontificalibus) iſt ein Biſchof, welcher einen andern Biſchof in den Pontifical-Handlungen, hauptſächlich der Weihe und Firmelung vertritt. Ihr Urſprung ſchreibt ſich von den von Feinden des Chriſtenthums verjagten Biſchöfen her, welche in andern chriſtlichen Ländern den Diöceſan-Biſchöfen Aushilfe leiſteten, bis ſie auf den eigenen Biſchofſitz zurückzukehren Gelegenheit fanden, und wenn ſie ſtarben, einen Nachfolger erhielten, damit der biſchöfliche Stuhl fortan beſezt, und das Recht der Kirche auf ſolchen immer im Andenken bliebe; wie dieſes zu Anfang des 6. Jahrhunderts bei den africaniſchen, im 9. bei den ſpaniſchen, und im 13. bei den paläſtiniſchen und andern orientaliſchen Biſchöfen der Fall war. Deshalb heißen ſie auch episcopi in partibus (scilicet infidelium) und titulares, weil ſie auf den Titel der in den Händen der Ungläubigen oder nicht unirten Griechen befindlichen Kirchen conſecrirt werden, und vicarii in pontificalibus und suffraganei, weil ſie in Pontifical-Handlungen Gehilfen und Stellvertreter des Biſchofs abgeben.

Die Beſtellung der Weihbiſchöfe und die Anweiſung einer Kirche in partibus geht ſeit dem Concil von Vienne vom Pabſte aus, und erfordert: 1) daß eine wahrhafte Urſache hierzu vorhanden ſei; 2) bei der biſchöflichen Kirche die Anſtellung eines Weihbiſchofs ſchon üblich war, was beinahe nur in Deutſchland, Spanien und Portugal, dann bei Lyon in Frankreich der Fall iſt; 3) dem zu beſtellenden ein Unterhalt mit 300 Dukaten verſichert werde. Die beſtellten Weihbiſchöfe werden conſecrirt, und eben darum wahre Biſchöfe; können aber ihre Diöceſan-Gewalt, weil ſie von ihrer Diöceſe abweſend ſind und von der Reſidenz in der päbſtlichen Confirmations-Bulle entbunden werden, Verhinderung halber nicht ausüben, und in der Diöceſe des Biſchofs, deſſen Suffragane ſie ſind, nur mit deſſen Willen davon Gebrauch machen. Kommt an die Stelle eines verſtorbenen oder zu einem Biſthume außerhalb der Länder der Ungläubigen beförderten Weihbiſchofs ein anderer: ſo erhält dieſer den

Titel niemals von der nemlichen Kirche in partibus, ſondern ſtets von einer andern. Hiervon findet eine Ausnahme bei dem jüngſt zur biſchöflichen Würde erhobenen Abte zu St. Maurice im Schweizer Cantone Wallis Statt, indem mit deſſen Würde für immer der Titel eines Biſchofs von Betlehem in partibus verbunden iſt *a*). Auf den Titel eines Erzbisthums werden Weihbiſchöfe nur ſelten, öfter päbſtliche Nuntien ordinirt.

Oeſterreich hat außer dieſen Weihbiſchöfen noch Titular-Biſchöfe von den Kirchen, die einſt zum Königreiche Ungarn gehört haben, aber nun in türkiſcher Botmäßigkeit befindlich ſind. Sie ſind ebenfalls wahre Biſchöfe, und genießen mit Ausnahme der Jurisdiction alle Rechte, welche ſie, als ſie noch bei ihren Kirchen reſidirt, genoſſen haben, mithin auch Siz und Stimme auf den Landtagen und in den Gerichtshöfen. Sie unterſcheiden ſich von den vorangeführten Weihbiſchöfen blos darin, daß ihre biſchöflichen Stühle nicht vom Pabſte, ſondern von dem Könige von Ungarn vergeben werden *b*).

§. 203.

3) General-Vikär.

General-Vikär iſt diejenige kirchliche Perſon, welche die Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Diöceſe verſieht. Der Urſprung der General-Vikäre iſt ſehr alt; Spuren finden ſich, wenn gleich nicht von dem Namen, ſchon im 3. und 4. Jahrhunderte. Im Mittelalter waren die Archidiaconen an ihre Stelle getreten, allein im 13. Jahrhunderte ſind ſie allgemein wieder erſtanden. Sie heißen vicarii generales im Gegenſaze der vicarii speciales (§. 205), vicarii in spiritualibus im Gegenſaze der vicarii in pontificalibus und temporalibus, weil ſie ſich nicht mit den Functionen der Weihe und der Verwaltung der biſchöflichen Tafelgüter, ſondern mit der Jurisdiction, die ſpirituel iſt, befaſſen, und officiales, weil ſie auch die Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und nicht

a) Breve P. Greg. XVI. v. 3. Juli 1840.

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §§. 125—127.

blos jene in nicht ſtreitigen und Gewiſſensangelegenheiten, wofür vormals der General-Vikär allein aufgeſtellt war, beſorgen. Weil die Gerichtsbarkeit des General-Vikärs ſich über die ganze Diöceſe erſtrekt: ſo kann in jeder Diöceſe nur ein General-Vikär ſein. Wenn aber eine Diöceſe mehrere, verſchiedenen Landesherrn zugehörige Gebietsantheile umfaßt, ſo kann für jeden ſolchen Gebietsantheil ein eigener General-Vikär aufgeſtellt werden.

Die Beſtellung eines General-Vikärs iſt ein Permiſſiv-Recht des Biſchofes, und die Wahl der Perſon von ſeinem Belieben abhängig, wenn nur der zu beſtellende die geſezlichen Eigenſchaften hat. Dieſe ſind: 1) daß er ein Geiſtlicher ſei, folglich wenigſtens die Tonſur habe; 2) vom Secular-Clerus ſei, indem nur im äußerſten Nothfalle ein Ordensgeiſtlicher, jedoch niemals aus einem Mendicanten-Orden, genommen werden kann; 3) ein Alter von 25 Jahren beſitze, und 4) Doctor oder Licentiat des Kirchenrechtes oder doch ſonſt ſo viel als möglich tauglich ſei. In Oeſterreich muß noch die landesfürſtliche Begnehmigung hinzu kommen, und darf vor Einlangung der allerhöchſten Entſchließung kein General-Vikär in ſein Amt eingeſezt werden.

Die Amtsgewalt des General-Vikärs hängt ebenfalls ganz von der Beſtimmung des Biſchofes ab. Der General-Vikär hat keine eigene, ſondern eine delegirte, jedoch in ſo fern ordentliche Gewalt, als er, wenn der Biſchof die Gränzen derſelben nicht beſtimmt hat, zu allem berechtiget iſt, was zur ordentlichen Jurisdictions-Gewalt des Biſchofs gehört, und nach ausdrüklichen Kirchenſazungen, vermöge der Obſervanz oder in Folge des vernünftiger Weiſe zu vermuthenden Willens des Biſchofs der Verfügung desſelben nicht vorbehalten iſt. Die Inſtanz des General-Vikärs und des Biſchofs iſt eine; von ſeinem Urtheile muß an den Metropoliten appellirt werden. Seiner Jurisdiction ſind alle kirchlichen, mit einer Gerichtsbarkeit in der Diöceſe verſehenen Perſonen, namentlich die Landdechante, dergeſtalt unterworfen, daß von ihren Verfügungen an ihn, ſo wie an den Biſchof provocirt werden kann. Vermöge des Geſezes ſind von ſeiner Gewalt ausgenommen: 1) die Verleihung von Beneficien liberae collationis; 2) die Ausfertigung von Dimiſſorien außer dem

Falle, wo der Biſchof an einem entfernten Orte ſich befindet; 3) die Viſitation der Diöceſe; 4) alle Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofes gehören, ſondern vermöge beſonderer Delegation oder aus einem Privilegium ihm übertragen ſind; 5) die Innovation von Beneficien; 6) die Losſprechung von vorbehaltenen Sünden; 7) die Erlaubniß zur Errichtung neuer Kirchen und Klöſter; 8) die Veräußerung beträchtlicher Kirchengüter; 9) die Beſtätigung von Wahlen.

Das Amt des General-Vikärs erliſcht: 1) wenn die Gewalt des Biſchofs ſelbſt durch deſſen Tod oder wie immer ſonſt erliſcht; 2) wenn ihn der Biſchof entläßt, was beliebig geſchehen kann; 3) wenn er reſignirt, was er ebenfalls nach Gefallen thun darf *a*).

§. 204.

4) Conſiſtorium.

Das Amt des General-Vikärs iſt jezt faſt durchgängig bei einem ganzen Collegium, welches Conſiſtorium, hier und da Vicariat, Officium, Officialat, geiſtlicher Rath heißt. Wann dieſes entſtanden iſt, läßt ſich dem Jahre nach nicht nachweiſen. Im Corpus juris canonici geſchieht nur eine ganz leiſe Erwähnung deſſelben.

Die Bildung und Zuſammenſezung des Conſiſtorium und der Conſiſtorial-Kanzlei geht vom Biſchofe aus; doch dürfen nahe verwandte Canonici zugleich bei demſelben Conſiſtorium nicht Räthe ſein.

Seine Stellung zum Biſchofe iſt die nemliche, welche die des General-Vikärs iſt. Seine Gewalt hängt gleich der des General-Vikärs von dem alleinigen Ermeſſen des Biſchofs ab. Dieſer kann ſeiner Amtshandlung mehr oder weniger Gegenſtände vorbehalten, und dem Conſiſtorio hierauf allen Einfluß entziehen. Er kann den ſchon beſtimmten Umfang der Wirkſamkeit deſſelben nach Zeit und Umſtänden erweitern oder beſchränken, und den durch Mehrheit, ja ſelbſt Einhelligkeit der Stimmen gefaßten Beſchluß verwerfen, ohne

a) Ebend. §§. 128—130.

hiervon jemandem Rechenſchaft zu geben. Wo der Biſchof noch einen General-Vikär hat, da beſteht deſſen Amt, falls ihm nicht eine beſondere Gewalt übertragen iſt, blos mehr in der Leitung der Conſiſtorial-Verhandlungen, in der Vertheilung der Eingaben unter die Conſiſtorial-Räthe, in dem Präſidium bei den Conſiſtorial-Sizungen denen der Biſchof nicht ſelbſt beiwohnt, in der Stimmenſammlung und Entſcheidung mit ſeiner Stimme bei gleich getheilten Meinungen und im Approbiren der Expeditionen. Dieſes iſt auch das Amt des Conſiſtorial-Präſes, der in Diöceſen beſteht, wo es keinen General-Vikär gibt, und muß derſelbe ebenfalls wie der General-Vikär landesfürſtlich beſtätigt ſein, bevor er in ſeinem Amte inſtallirt werden kann.

In Oeſterreich wird in Religions-, Kirchen- und Schulſachen der Diöceſe von den politiſchen Behörden faſt nur mit dem Conſiſtorium correſpondirt, an dieſes ordentlicher Weiſe jeder höhere Auftrag gerichtet, und dahin von den unterſtehenden Geiſtlichen und Laien berichtet und ſupplicirt. In der Leitung des Schulweſens bezüglich des Religions- und Schulunterrichtes haben die Conſiſtorien mit den Kreisämtern, welchen die Obſorge über den Unterhalt der Lehrer und den Bauſtand der Schulgebäude obliegt, gleichen Rang. Alle das Schulgeſchäft betreffenden Stüke werden dem Schuloberaufſeher als Referenten zugetheilt, und wo wegen Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen dem Conſiſtorium und dem Oberaufſeher Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten iſt, da werden in dem Berichte beide Meinungen aufgeführt, und dieſer von dem Oberaufſeher mit unterzeichnet *a*).

In der Correſpondenz mit der Landesſtelle und den Kreisämtern, Bezirks-Vicariaten, Schuldiſtricts-Aufſehern und andern Conſiſtorien ſind die Conſiſtorien porto-frei, und die Mitglieder der Conſiſtorien, die von ihnen delegirten Geiſtlichen und die Conſiſtorial-Beamten erhalten, wenn ſie zu einzelnen Commiſſionen abgeordnet werden, feſtgeſezte Diäten *b*).

a) Ebend. §§. 131—134.
b) Ebend. §. 136.

Inſtituts=Rechnungen, und ſorgen für die Zuſtandekommung der Stiftungen. Sie ſammeln und überreichen die von den Seelſorgern an das Kreisamt und das Conſiſtorium zu erſtattenden periodiſchen Eingaben, ſo wie die geiſtlichen Abgaben und die für fromme Zweke eingehenden Almoſen. Sie leiten das Inſtitut der Vicariats-Bibliotheken. Sie berichten von allen kirchlichen Vorfällen, und exequiren kirchliche und politiſche Aufträge an Geiſtliche und Laien. Sie ſind, was ehemals von Archidiaconen galt, das rechte Auge, das Ohr, Mund, Herz und Seele des Biſchofs *a*). Um das Aufſichtsrecht mit Erfolg zu pflegen, ſind ſie gleich den Biſchöfen verbunden, ihren Bezirk jährlich canoniſch zu viſitiren, und binnen 30 Tagen nach vollbrachter Viſitation *b*) an den Biſchof einen getreuen und umſtändlichen Bericht zu erſtatten, was ſie bei jedem Seelſorger in vorſchriftmäßiger Ordnung gefunden, und welche Gebrechen ſie entdekt haben, die einer Abhilfe bedürfen. Ihre Viſitation hat ſich auf alles zu erſtreken, was Kirche und Beneficium, Seelſorge und Schule, Geiſtliche und Laien angeht, und ihr haben alle beizuwohnen, welche bei der biſchöflichen Viſitation zu erſcheinen verpflichtet ſind (§. 185) *c*). Sie erhalten bei der Viſitation die procuratio canonica und von der Gemeinde die unentgeldliche Fuhre *d*).

Als Schul-Diſtricts-Aufſehern unterſtehen ihnen alle im Bezirke befindlichen katholiſchen und jüdiſchen Volkſchulen, die Piariſten-Schulen nicht ausgenommen, rükſichtlich deren ſie nur den Rector des Collegium in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter den Geiſtlichen nicht beirren dürfen. Sie controlliren den Seelſorger in dem Religions- und Schulunterrichte; den Lehrer im Fleiße, ſittlichen Lebenswandel und der Befolgung der Unterrichtsvorſchriften; die Gemeinde in dem Schulſchiken der Kinder und in der Leiſtung der Gebühren an den Lehrer; die Obrigkeit im Verhalten der Kinder zum Schulbeſuche und dem Benehmen gegen den Lehrer, und tragen Aufſicht über die Schulbaulichkeiten. Sie interveniren mit

a) Conc. Trid. s. 24 cap. 3. de ref.

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §§. 140—146.

c) Ebend. §§. 147, 148.

d) Ebend. §. 152.

dem Kreisamte bei Local-Unterſuchungen, ſorgen für die Beſetzung des Schuldienſtes, treffen Proviſorien, und ſtellen nach Bedarf Schulgehilfen an. Sie ſchlichten Streitigkeiten zwiſchen den Lehr-Individuen unter einander und mit der Gemeinde, corrigiren die erſtern oder tragen auf Belohnung für ſie an *e*). Sie halten jährlich im ganzen Bezirke Schul-Viſitationen, wofür ſie hinſichtlich jeder Schule eine Remuneration von 3 fl. C. M. aus dem Kirchenvermögen, und bei deſſen Unzulänglichkeit aus dem Schulfonde beziehen *f*), und überreichen bis Ende Octobers eine ſummariſche Uiberſicht von dem Zuſtande aller Bezirksſchulen ſowohl an das Conſiſtorium als an das Kreisamt *g*).

Als Auszeichnung genießen die Dechante den Vorrang vor allen Geiſtlichen des Bezirks, und als Schul-Diſtricts-Aufſeher den Titel: Conſiſtorial-Rath. Sie ſind bei ihrer Correſpondenz mit dem Conſiſtorium, Kreisamte und andern Decanaten in Religions-, Schul- und überhaupt ſtreng officiöſen Sachen frei vom Brief- und Fahr-Poſtporto *h*) und bei Bezirks- und Schul-Viſitations-Reiſen von der Wegmauth. Bei Geſchäftsreiſen, welche ſie außer den canoniſchen und Schul-Viſitationen in Folge höheren Auftrags zu machen haben, erhalten ſie Diäten *i*).

§. 206.

6) Biſchöfliche Notare.

Die **biſchöflichen Notare** ſind Geiſtliche, welche biſchöfliche Urkunden vidimiren. Ihrer geſchieht ſchon im dritten Jahrhunderte Erwähnung; ſie ſtiegen im Mittelalter zu hohem Anſehen, ſanken aber ſpäter wieder zu bloſen Conſiſtorial-Beamten herab. Nun iſt das biſchöfliche Notariat eine Auszeichnung, welche verdienten Seelſorgern und geiſtlichen Lehrern in Anerkennung ihrer Ver-

e) Ebend. §. 149.

f) Ebend. §. 152.

g) Ebend. §§. 150, 151.

h) Hofd. v. 17. Febr. 1846 Z. 5260.

i) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 152.

dienſte zu Theil wird, und zu der Amtirung berechtigt, welche der Biſchof daran knüpft. Die Ernennung der Notare ſteht in dem Belieben des Biſchofs. Hinſichtlich der von dem apoſtoliſchen Stuhle ernannten Notare ſteht dem Biſchofe das Recht zu, ihre Fähigkeit zu prüfen, und die dem Notariats-Geſchäfte nicht gewachſenen, dann die darin ſich vergehenden Notare auf eine Zeit zu ſuspendiren oder auf immer zu amoviren. In Oeſterreich iſt jedoch die Amtswirkſamkeit der apoſtoliſchen Notare erloſchen *a*).

§. 207.

Capitel. Urſprung und frühere Einrichtung.

Eine Art von Gehilfen und Stellvertretern des Biſchofs in der Verwaltung der Diöceſe ſind auch die Capitel.

Die Capitel ſind rein deutſchen Urſprungs, herrührend vom heiligen Chrodegang, Biſchofe zu Mez, einem Schweſterſohne Pipins, welcher im Jahre 760 die Geiſtlichen ſeiner Cathedral-Kirche nach Art der Mönche mit ihm unter einem Dache zu wohnen, und nach einer von ihm entworfenen Regel von 34 Capiteln zu leben vermochte, und befördert vom K. Ludwig F., welcher ihre Einführung bei den biſchöflichen Kirchen auf dem Concil zu Aachen im J. 816 zu einem Reichsgeſeze erhob, und die von dem Diacone Amalar neu verfaßte Regel von 145 Capiteln beſtätigte. Die Geiſtlichen, welche nach dieſer Regel lebten, waren von den Mönchen blos darin unterſchieden, daß ſie einzeln freies Eigenthum erwerben und darüber beliebig verfügen konnten. Sie hießen auch nicht Mönche, ſondern von ihrer nach der Regel (canon) eingerichteten Lebensart **canonici**, ihre gemeinſchaftliche Wohnung aber **domus** (Dom), und ihre Verſammlung **capitulum** von dem Orte, wo ihnen täglich ein Capitel aus einem heiligen Buche vorgetragen wurde, woher auch der Ort Capitel genannt worden, und die Namen Capitel-Stube, Capitel-Haus ſich ſchreiben. Das Inſtitut hatte zum Zweke, den Gottesdienſt auferbaulicher zu begehen, bei einem gemeinſchaft-

a) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 135.

lichen Leben reine Moralität zu erzielen, mittelſt Schulen wiſſenſchaftliche Bildung über alle Volksclaſſen zu verbreiten, und durch thätige Nächſtenliebe der leidenden Menſchheit zu Hilfe zu kommen. Um dieſer erhabenen Zweke willen vereinigten ſich die bei andern größern Kirchen zahlreicher angeſtellten Geiſtlichen in ähnliche Bruderhöfe oder Münſter, und ihre Vereinigung erhielt den Namen collegium, daher die Benennung Collegiat-Stift (capitulum ecclesiae collegiatae) im Gegenſaze von Hochſtift, Dom-Capitel, Collegiat-Kirche, Collegiat-Canonici. Später traten ſogar Frauensperſonen in ähnliche Congregationen zuſammen, welchen der Name Canoniſſinen (canonicae) beigelegt wurde.

Doch die Vormundſchaft unter dem Biſchofe und die ſtrenge Eingeſchloſſenheit in den Mauern des Doms fand zumal bei den adeligen Canonicis nicht lang Behagen, und es verging kein Jahrhundert, ſo wurden die Capitular-Güter von den biſchöflichen Tafel-Gütern getrennt, das gemeinſchaftliche Leben aufgehoben, und die Einkünfte nach der Zahl und dem Verhältniſſe der Canonici in Portionen, Canonicats-Präbenden, getheilt. Um dieſem Einhalt zu thun, ſuchten die Biſchöfe die Canonici mittelſt feierlicher Gelübde und der Regel des h. Auguſtin zu binden. Allein nur die wenigſten gingen es ein; die meiſten zogen es vor, die errungene Freiheit zu behalten, und in dem Beſize der getheilten Einkünfte zu bleiben; und von daher ſchreiben ſich die zwei Arten der Canonici, die, ſo wie in ihrer innern Verfaſſung, ſo im Namen verſchieden ſind. Jene, welche mit ihrem Stande das Gelübde der Armuth nach der Regel des h. Auguſtin verbinden, heißen canonici regulares (regulirte Chorherrn), alle andern canonici seculares (weltliche Canonici, Domherrn.)

Die Folge dieſer Abänderung der frühern Verfaſſung war für den Biſchof der Verluſt des unmittelbaren Einwirkens auf das Capitel, des Rechtes der Aufnahme neuer Canonici und der Verwaltung des Capitular-Vermögens; für das Capitel aber die Entledigung von dem perſönlichen Chordienſte und die Uibertragung deſſelben auf Vicarien, dann die Bildung geſchloſſener Corporationen mit Feſtſezung einer beſtimmten Anzahl von Capitular-Stellen, ſo daß die

Aufnahme eines neuen Canonicus erſt dann geſchehen konnte, wenn eine Präbende erledigt war. Die über die beſtimmte Zahl Aufgenommenen erhielten blos eine Exſpectanz auf die nächſte Erledigung; und während jene die canonici ordinarii, capitulares, praebendati, in floribus, domini waren, welchen Namen ſie ſpäter ſtatt des Namens frater annahmen, woher ſich das deutſche Domherr gebildet hat: wurden dieſe supernumerarii, in herbis, domicellares genannt. Für den übrigen Clerus endlich hatte die abgeänderte Verfaſſung die Folge, daß er an der Berathung der biſchöflichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, und bei der Wahl des Biſchofs zu concurriren aufhörte *a*).

§. 208.
Dermalige Verfaſſung.

Dermalen machen die Capitel für ſich beſtehende, von dem Biſchofe völlig abgeſonderte Collegien aus, deren eigenthümliche Rechte folgende ſind: 1) Sie können nach Erforderniß Verſammlungen halten, ohne die Erlaubniß des Biſchofs einzuholen, wenn nur der Gegenſtand der Berathung mit dem Zweke des Capitels in Verbindung ſteht. Zu den Capitular-Verſammlungen muß jedes Mitglied, welches Siz und Stimme hat und im Orte anweſend iſt, berufen werden. Siz und Stimme haben alle Capitularen, wenn ſie außer dem, was etwa die Statuten beſonders fordern, das Subdiaconat haben. Wer Capitular-Einkünfte bezieht, ohne Canonicus zu ſein, kann blos den öconomiſchen Verhandlungen beigezogen zu werden verlangen. Die Abweſenden brauchen nicht berufen zu werden, außer wenn ein Vorſteher zu wählen, ein neues Mitglied aufzunehmen, eine cessatio a divinis anzuſagen, oder durch Herkommen es eingeführt iſt. Die Erſcheinung über die wirkliche Berufung hängt von eines jeden Willkühr ab. Von dem, der wegbleibt, wird angenommen, daß er auf ſeine Stimme für den vorliegenden Fall verzichtet habe, und er wird bei der Faſſung des Ca-

a) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §§. 107—109.

pitular-Beſchlußes nicht mit gezählt. Wer aber nicht berufen worden iſt, kann über Verlezung ſeines Rechtes klagen, und den ſelbſt einſtimmig gefaßten Beſchluß umſtoßen. Bei der Berathſchlagung gilt als Beſchluß, was der größere und vernünftigere Theil für gut hält. Den größeren Theil bildet die abſolute Stimmenmehrheit; den vernünftigern jener, welcher in ſeinem Betragen untadelhaft, und die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche und des Staates zu befördern befliſſen iſt. Der größere Theil wird für den vernünftigern ſo lang gehalten, als das Gegentheil nicht bewieſen wird. In einigen Fällen reicht jedoch die Stimmenmehrheit nicht zu, und zwar: a) wenn dem des Verſtandes beraubten Biſchofe ein Coadjutor gegeben werden ſoll, b) bei einer Poſtulation in Concurrenz mit einer Wahl (§. 155 n. 5), wo zwei Drittel des Capitels einverſtanden ſein müſſen; c) wenn es ſich um den Vortheil oder Nachtheil der einzelnen Canonici handelt, wo alle Mitglieder einwilligen müſſen. 2) Jedes Capitel hat das Recht, Statute zu machen. Dieſes ſind Vorſchriften, nach welchen ſich die Canonici vermöge freiwilligen Uibereinkommens benehmen ſollen. Sie unterſcheiden ſich von Capitular-Beſchlüſſen, daß ſie nicht, wie dieſe, vorübergehende Angelegenheiten, z. B. einen Kauf oder Verkauf, ſondern ſolche, welche perpetuirlich ſind, betreffen. Sollen ſie außerhalb des Capitels eine Wirkung äußern, ſo bedürfen ſie der Beſtätigung der Kirche und des Staates. 3) Zur Beſorgung der weltlichen und öconomiſchen Angelegenheiten können die Capitel einen Syndicus und andere Beamte anſtellen. 4) Jedes Capitel hat ein eigenes Sigill *a*). 5) **In corpore** geht das Capitel allen Prälaten, die ſonſt den erſten Rang nach dem Biſchofe haben, vor. 6) Vermöge der Oeſterreichiſchen Staatsverfaſſung gehören die Dignitarien der Dom-Capitel zu den Landſtänden, und repräſentiren mit den Biſchöfen und Prälaten auf den Landtagen den Clerus *b*).

a) Ebend. §. 110.
b) Ebend. §. 120.

§. 209.

Perſonal = Stand der Capitel.

Bei unſern Capiteln iſt die Zahl der Canonici ſo regulirt, daß bei Metropolitan-Kirchen zwölf, bei Dom-Kirchen höchſtens acht Domherrn beſtehen ſollen, die Dignitarien und den General = Vikär mit eingerechnet. Neben dieſen wirklichen kann es jedoch noch einige Titular- oder Ehren = Canonici (canonici honorarii) geben, deren Anzahl dort, wo ſie bisher geweſen ſind, bei Metropolitan-Kirchen auf acht, bei Dom-Kirchen auf ſechs beſtimmt iſt *a*). Sie haben blos den Titel und die Decorationen eines Canonicus *b*).

Unter den wirklichen Canonicis unterſcheiden ſich die einen von den andern auf mannigfaltige Weiſe. Ein perſönlicher Vorrang ohne Amt und Jurisdiction heißt personatus, die Verweſung eines Amtes ohne Vorrang und Gerichtsbarkeit officium, die Ausübung einer Gerichtsbarkeit, womit natürlich auch eine Amtsverweſung und ein Vorrang verbunden iſt, dignitas. Gewöhnlich werden aber jezt alle Canonici, welche vor den übrigen einen Vorzug und einen eigenen Titel haben, Dignitare geheißen, wohin der Probſt, Dechant, Scholaſter, Cantor, Sacriſtan, Cuſtos gehören, zu welchen noch ein Theolog und Pönitentiar kommen ſollen. Der Probſt (praepositus) iſt meiſtens der erſte im Capitel, und hatte ehemals nicht blos die Oberaufſicht über daſſelbe mit einer Jurisdiction, dann die Verwaltung der Stiftsgüter, ſondern auch die Adminiſtration der Diöceſe, wenn der Biſchof erkrankte oder abweſend war; jezt aber iſt die Probſtei blos ein Perſonat. Der Dechant (decanus) folgt meiſtens auf den Probſten, und geht nur bei einigen Capiteln demſelben vor. Er iſt das Haupt und Organ des Capitels, hat die Direction bei Capitular-Verſammlungen, die Leitung der Güterverwaltung, die Aufſicht über die Sitten der Canonici und die Beobachtung ihrer ſtatutenmäßigen Obliegenheiten, wobei er jedoch nur ermahnen und zurechtweiſen, keineswegs

a) Ebend. §. 111.

b) Ebend. §. 120.

ſtrafen kann, endlich die Uiberwachung aller im Dienſte des Capitels ſtehenden Perſonen. Seine Würde iſt noch eine Dignität im eigentlichen Sinne. Der Scholaſter (scholasticus), welcher früher Director der Dom-Schule war, iſt dermalen Schulenoberaufſeher der ganzen Diöceſe, und Schul-Diſtricts-Aufſeher des Ortes, wo das Conſiſtorium ſeinen Siz hat (§. 205). Seine Ernennung iſt dem Landesfürſten vorbehalten. Der Cantor (primicerius, praecentor) hatte ehemals die Leitung des Chors bei dem öffentlichen Gottesdienſte und den Unterricht der Canonici im Geſange über ſich. Jezt iſt ſein Amt ein Perſonat, was auch der Fall iſt mit dem Amte des Sacriſtan und Cuſtos, von denen der erſte den Kirchenſchaz bewahren, deshalb in oder bei der Sacriſtei ſchlafen, den Ornat und übrigen Kirchenbedürfniſſe beiſchaffen, und über das Archiv die Aufſicht führen; der leztere aber über die minder weſentlichen Theile der Kirche, als: das Geläute, die Beleuchtung, die Säuberung, das Leinenzeug der Kirche, dann die Kirchengebäude, Obſorge tragen ſoll. Der Theolog iſt dazu beſtimmt, daß er die heilige Schrift interpretire, an Sonn- und Feiertagen öffentlich das Wort Gottes predige, und an gewiſſen Tagen in der Woche den Clerikern den Schrifttext nach dem Geiſte und Sinne der heiligen Väter faßlich erkläre. Der Beichtvater (poenitentiarius) ſoll das in der Chrodegangiſchen Regel dem Biſchofe zukommende Amt, des Jahres zweimal alle Canonici Beicht zu hören, verſehen *c*).

§. 210.

Rechte der Capitel.

Die Collegiat-Capitel genießen außer den oben (§. 208) angegebenen keine andern Rechte, als welche ihnen etwa durch beſondere Privilegien verſtattet ſind.

Die Cathedral-Capitel nehmen Theil an der kirchlichen Regierung, und es kommen ihnen andere Rechte zu, wenn der biſchöfliche Stuhl beſezt iſt (sede plena); andere, wenn er erledigt iſt (sede vacante); andere, wenn der Biſchof ſein Hirtenamt zu ver-

c) Ebend. §. 112.

weſen gehindert iſt (sede impedita), welches der Fall iſt, wenn er von ſeinen Feinden, von Un- oder Irrgläubigen aus ſeinem Bisthume verjagt, in Gefangenſchaft gerathen, oder im Kopfe verrükt geworden iſt.

Iſt der biſchöfliche Stuhl beſezt: ſo macht das Capitel mit dem Biſchofe einen Körper aus; der Biſchof iſt das Haupt, die Canonici ſind die Glieder, und der Biſchof hat die Pflicht, in einigen Fällen den Conſens, in andern den Rath des Capitels einzuholen, mit dem Unterſchiede, daß im Unterlaſſungsfalle oder bei Ermangelung dieſes Conſenſes ſeine Verfügung ungiltig, der Rath aber blos anzuhören und nicht nothwendig zu befolgen iſt. Der Conſens des Capitels wird erfordert: 1) zur Aufnahme eines Coadjutors; 2) zur Veräußerung von Rechten oder Gütern der Kirche oder des Bisthums; 3) wenn eine Angelegenheit das unmittelbare Intereſſe des Capitels angeht, wie, wenn jemand in das Capitel aufgenommen, oder eine Präbende verliehen werden ſoll, deren Collation dem Biſchofe und dem Capitel zuſteht; 4) wenn Geiſtliche ſuſpendirt oder deren Kirchen interdicirt werden ſollen *a*); 5) wenn Beneficien vereinigt, aufgehoben oder Klöſtern incorporirt werden wollen; 6) wenn eine Pfarrkirche in ein Kloſter umgeändert, oder mit einem Cenſus von mehr als dem 50. Theile ihres Einkommens zu Gunſten einer andern Kirche oder eines Kloſters beſchwert werden ſoll. Die Berathung des Capitels ſoll der Biſchof in allen Fällen vornehmen, wo nicht ausdrüklich der Conſens deſſelben vorgeſchrieben iſt. Wo jedoch Alter und Gebrauch etwas anderes eingeführt haben, da hat es dabei zu verbleiben *b*).

Bei Erledigung des biſchöflichen Stuhles hat das Dom-Capitel, außer dem Rechte der Wahl zur Wiederbeſezung deſſelben (§. 156), die biſchöfliche Gewalt ſo weit auszuüben, als dieſes zur Leitung der Kirche und Erhaltung ihres Zuſtandes nothwendig iſt. Hiervon wird (§. 242) die Rede ſein.

Sede impedita gebührt dem Capitel die Gewalt, welche

a) cap. 1. de excess. praelat. (5. 31.)

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 116.

ihm *sede vacante* zukommt, da in rechtlicher Beziehung zwiſchen dem einen und dem andern Falle kein Unterſchied iſt. Vielmehr iſt der Wirkungskreis des Capitels *sede impedita* größer, weil die Verhinderung der Amtirung des Biſchofs weit länger hinaus dauern kann, als bei der Erledigung, und darum iſt das Capitel alle Geſchäfte vorzunehmen berechtigt, welche ſich ohne Nachtheil nicht länger verſchieben laſſen. Das Capitel muß jedoch den außerordentlichen Fall der Verhinderung des Biſchofs ſogleich dem Pabſte anzeigen und deſſen weitere Verfügung abwarten, weshalb es die eben berührte Gewalt nur ſo lang ausüben darf, bis von dem Pabſte eine beſondere Weiſung einlangt *c*). Wird der Biſchof von dem eigenen Landesfürſten entſezt oder entfernt: ſo bleibt die Wirkſamkeit des General-Vikärs wenigſtens bis zum Eintreffen einer andern Anordnung des Pabſtes aufrecht. Wird er vom Pabſte ſuſpendirt oder excommunicirt, ſo trägt der Pabſt ſelbſt unter einem Fürſorge.

§. 211.

Pflichten der Capitel.

Alle Capitel ſind inſtitutsmäßig verpflichtet, die canoniſchen Tageszeiten zu halten, und den Gottesdienſt dergeſtalt mit Erhabenheit und Würde zu begehen, daß ſie hierin ein Muſter für andere Kirchen ſeien; die Dom-Capitel überdies, dem Biſchofe, wenn er die Meſſe celebrirt oder andere Pontifical-Handlungen vornimmt, jedesmal zu aſſiſtiren. Iſt mit einem Capitel die Seelſorge verbunden: ſo wird ſie von einem einzigen Canonicus, der nach dem Senium oder durch freie Wahl dazu beſtimmt wird, verſehen, und wenn er allein nicht ausreicht, mit Zuhilfenahme von Cooperatoren aus dem niedern Clerus *a*).

Damit die Canonici dieſen Pflichten zu entſprechen vermögen: ſo müſſen ſie die Reſidenz halten, und ſie dürfen nicht über drei Monate im Jahre abweſend ſein, wenn nicht eine gerechte Urſache dazu vorhanden iſt, als: Krankheit, Aufenthalt an einer öffentlichen

c) Ebend. §. 118.

a) Ebend. §§. 114, 115.

Lehranſtalt Studien halber, wenn der Biſchof oder der Capitel-Vorſteher dazu die Erlaubniß ertheilte, und Beſorgung der Angelegenheiten des Biſchofs, wozu aber nur zwei Canonici verwendet werden dürfen. Die Abweſenheit ſolcher Canonici heißt eine erdichtete Anweſenheit, im Gegenſaze der wirklichen. Diejenigen, welche außer dieſen Fällen länger abweſend ſind, werden im erſten Jahre mit dem Verluſte der Hälfte, im zweiten des ganzen Präbendal-Einkommens beſtraft. Damit aber Canonici nicht einmal drei Monate abweſend ſeien: ſo ſind bei den meiſten Capiteln neben den Präbendal-Einkünften (fructus grossi) tägliche Vertheilungen (distributiones quotidianae) eingeführt, welche in Naturalien oder Geld beſtehen, und im lezten Falle Präſenz-Gelder heißen. Wo ſie noch nicht beſtehen, da ſoll der dritte Theil des ganzen Capitular-Einkommens dazu verwendet werden. Die distributiones quotidianae kommen nur den wirklichen Reſidenten zu, dieſen aber, wenn ſie gleich keine Präbende, ſondern blos eine Canonie, d. i. ein Recht auf einen Plaz (stallum) in den Chorſtühlen und eine Stimme im Capitel haben. Die fingirt Anweſenden nehmen nur dann Theil, wenn es ein Geſez, eine Obſervanz oder ein Capitular-Statut beſtimmen. Vermöge des Geſezes hat ſolches Statt bei dem Canonicus curatus, bei dem Pönitentiar und dem Dom-Scholaſter, der blos an den heiligen Feſttagen im Chore zu erſcheinen verpflichtet iſt; vermöge der Obſervanz bei den Canonicis, die dem Biſchofe aſſiſtiren, ſtatt des Pönitentiars Beicht hören, in einem Kloſter geiſtige Exercitien begehen oder krank ſind *b*).

§. 212.

Dom-Vicarien.

Wiewohl noch ſelbſt der Trienter Kirchenrath den Canonicis das Abbeten der canoniſchen Tageszeiten und die Verſehung des übrigen Kirchendienſtes zur perſönlichen Pflicht gemacht hat: ſo befinden ſich doch bei faſt allen Capitular-Kirchen eigene Vicarien angeſtellt, die im Chore und bei der Kirche Aushilfe leiſten. Sie ma-

b) Ebend. §. 119.

chen einen Körper für ſich aus, und gehören zwar zur Dom-Kirche, aber nicht zum Dom-Capitel. Ihre Vicarien ſind einfache Pfründen, ſie ſelbſt daher Pfründner, und können, da ihre Dienſtleiſtung bei der Kirche beſtändig erfordert wird, zu dem Beſitze eines andern Beneficium neben ihrer Vicarie nicht gelangen. Nach den Oeſterreichiſchen Geſezen dürfen jedoch nur ſolche Prieſter zu Capitular-Vicarien angeſtellt werden, welche bereits mit Penſionen verſehen, oder ſonſt zur Seelſorge nicht mehr geeignet ſind *a*).

§. 213.

E) Pfarrer. Begriff.

Pfarrer (parochus von dem griechiſchen πάροικος, accola, oder dem parochus der Römer, welcher den Fremden Salz und Brod reichte) heißt diejenige geiſtliche Perſon, welche über eine beſtimmte Gemeinde die Seelſorge als ein eigenes Amtsrecht in Unterordnung gegen den Biſchof ausübt. Daß er Prieſter ſei, liegt nicht weſentlich im Begriffe, folgt aber daraus, daß ein Geiſtlicher, der kein Prieſter iſt, die Seelſorge nach ihrem ganzen Umfange auszuüben nicht vermag. Die Geſeze laſſen auch einen Cleriker, der noch nicht Prieſter iſt, nur dispenſativ und blos unter der Bedingung Pfarrer werden, daß er bei Verluſt der Pfründe innerhalb eines Jahres das Presbyterat erlange *a*). Bei uns wird ſich in der Geſchäftſprache für Pfarrer der generiſchen Benennung Seelſorger bedient, womit nicht blos der eigentliche Pfarrer, oder wie er anders heißt, Curat, ſondern auch der Dechant, Pfarr-Aminiſtrator, Localiſt und Expoſit bezeichnet werden.

Der Bezirk, innerhalb deſſen der Pfarrer ſein Seelſorgeamt verweſt, heißt Pfarre, Kirchſpiel, Collatur, nun parochia oder paroecia, bis ins 6. Jahrhundert ecclesia, titulus; der Inbegriff der Gläubigen, welche innerhalb des Pfarrbezirks ihr wahres oder Quaſi-Domicil haben, Pfarrgemeinde, und jeder einzelne

a) Ebend. §. 121.

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 153.

davon Pfarr- oder Kirchkind (parochianus, territorianus). Wohnt ein Gläubiger in dem Bezirke zweier Pfarrer: ſo iſt er beider Pfarrkind *b*).

§. 214.

Pfarrliche Amtsgewalt.

Der Urſprung der Pfarren iſt apoſtoliſch, und gleichzeitig mit jenem der Diöceſen. Denn die einzelnen Gemeinden vorgeſezten Prieſter, deren die h. Schrift an mehreren Orten erwähnt *a*), waren der Sache nach das, was die Pfarrer heutigen Tags ſind; der ſpäteren Zeit gehört blos die Begränzung der Amtsgewalt dieſer Prieſter, die Beſtimmung ihres Bezirkes, die Anweiſung und Sicherſtellung ihres Unterhaltes an.

Die Amtsgewalt der Pfarrer iſt unmittelbar göttlicher Einſezung, und eine eigene, der biſchöflichen untergeordnete Gewalt; denn die Pfarrer ſind als Prieſter Nachfolger der Jünger, welche von Chriſtus beſtellt wurden, und eine eigene Gewalt hatten, jedoch bei ihrem ämtlichen Wirken den Apoſteln unterworfen waren. Ihr Umfang wird intenſiv durch die Anordnungen der Kirche, extenſiv durch die Gränzen des Sprengels *b*), welche in zweifelhaften Fällen durch Urkunden, die Matriken, Gedenkmänner und andere Behelfe zu erweiſen ſind, und weder durch Privat-Willkühr noch durch Verjährung verändert werden können *c*), beſtimmt. In erſter Hinſicht haben ſie alles vorzunehmen, was ihnen von dem Biſchofe zugewieſen wird; in lezterer müſſen ſie ſich auf ihre Pfarrkinder und ihren Pfarrbezirk beſchränken, jedoch mit dem Rechte zu fordern, einerſeits, daß jene ſich ihrer pfarrlichen Amtsgewalt nicht entziehen, dem Gottesdienſte, hauptſächlich an Sonn- und höheren Feſttagen, in der eigenen Pfarrkirche beiwohnen *d*), und die Sacramente von ihnen

b) Ebend.

a) Ebend. §. 154.

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 13. de ref.

c) can. 5. caus. 16. q. 3. cap. 4. de paroch. (3. 29.)

d) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 160.

empfangen; andererſeits, daß kein Geiſtlicher in ihrem Territorio eine pfarrliche Verrichtung ohne ihre Erlaubniß vorzunehmen ſich erlaube.

In Oeſterreich iſt der Umfang der pfarrlichen Wirkſamkeit durch die den Pfarrern anvertraute mittelbare oder unmittelbare Leitung und Aufſicht von mehrern Staatsanſtalten um vieles erweitert, und dieſelbe erſtrekt ſich zum Theile auch auf die in ihrem Bezirke befindlichen Militär-Perſonen, griechiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen, Akatholiken und Juden. Von dem Amtskreiſe der katholiſchen Seelſorger bezüglich der Akatholiken wird (§§. 546, 557—559, 563, 561, 567, 571—575) und bezüglich der Juden (§§. 218, 251) die Rede ſein. Von den Militär-Perſonen unterſtehen ihnen die, welche ad militiam stabilem gerechnet werden, d. i. einen ſteten Wohnſiz haben, durchgängig, den Fall ausgenommen, daß ſie zu einer Dienſtleiſtung bei einem Militär-Körper, oder zu einer Heilung in ein Militär-Spital einrüken, wo ſie unter die geiſtliche Jurisdiction des betreffenden Militär-Geiſtlichen gelangen *e*); die ad militiam vagam gehörigen, d. i. die zu den wandelbaren Kriegs-Operationen beſtimmten aber dann, wenn ſie einer geiſtlichen Amtshandlung bedürfen, den Militär-Geiſtlichen jedoch, deſſen Gerichtsbarkeit ſie unterſtehen, nicht haben können. Welches die zu der einen und der andern militia gehörigen Perſonen ſeien, iſt in eigenen Verzeichniſſen bekannt gegeben worden. Für die der militia vaga geleiſtete Aushilfe erhalten die Civil-Seelſorger ordentlicher Weiſe keine Entſchädigung; dieſe iſt nur in ganz außerordentlichen Fällen, welche in Friedenszeiten ſelten eintreten können, bei einer ganz beſonders anhaltenden Bemühung bewilligt. Uiber die griechiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen können die lateiniſchen Pfarrer ihre pfarrliche Amtsgewalt ſo, wie über ihre eigenen lateiniſchen Pfarrkinder aller Orten ausüben, ausgenommen, wo die griechiſchen Katholiken einen eigenen Pfarrer haben.

Um immer in Kenntniß der im Pfarrſprengel befindlichen Seelen zu bleiben, müſſen die obrigkeitlichen Aemter bei eintretenden

e) Hofkrgsr. Verord. v. 7., Hofd. v. 21. Nov. 1832 Prov. Geſ. Laib. 14. Bd. S. 306.

Ueberſiedelungen dem katholiſchen Seelſorger das Alter, Geſchlecht und Religion der überſiedelnden Individuen anzeigen *f*).

§. 215.

Rechte der Pfarrer: I. Rechte der Weihe.

Die Rechte der pfarrlichen Amtsgewalt ſind wie die der Diöceſan-Gewalt Rechte der Weihe, Rechte der äußern Gerichtsbarkeit und Ehrenrechte.

Zu den pfarrlichen Rechten der Weihe gehören:

1) Die Ausſpendung der h. Sacramente, ſo weit ſie nicht die biſchöfliche Conſecration fordern; daher: a) die Taufe, weshalb die Pfarrkirche das ausſchließliche Recht zur Haltung eines Taufſteines oder einer Tauf-Capelle hat; b) das Altars-Sacrament, in ſo fern zur öſterlichen Zeit ohne die pfarrliche Erlaubniß kein Pfarrkind von einem andern Geiſtlichen als dem Pfarrer communiciren, die geiſtige Wegzehrung aber überhaupt den Kranken nur allein von dem Pfarrer gereicht werden kann; c) die Buße in der Art, daß jedes Pfarrkind wenigſtens einmal im Jahre dem Pfarrer ſeine Sünden beichten muß, und nur mit deſſen Bewilligung einem andern Geiſtlichen beichten darf; d) die lezte Oelung, welche ein anderer Pfarrer nur im dringenden Falle, wo der eigene nicht zu haben iſt, verrichten ſoll; e) das Sacrament der Ehe, welches blos der eigene Pfarrer des einen Brauttheiles, und ohne ſein oder des Biſchofes Erlaubniß unter Strafe der Suſpenſion und Ungiltigkeit der Ehe kein anderer Prieſter ausſpenden kann *a*).

2) Die Abhaltung des Gottesdienſtes, indem der feierliche Gottesdienſt ein der Pfarrkirche vorbehaltenes Recht iſt. In Nebenkirchen und Capellen darf ein Hochamt, Predigt oder ſonſtiger feierlicher Gottesdienſt der Regel nach (§. 383) gar nicht; in Kloſterkirchen aber nur in ſo weit gehalten werden, als dadurch der vorgeſchriebene Gottesdienſt in der Ortspfarre nicht geſtört, oder wie immer Gelegenheit zu deſſen Beſeitigung gegeben wird, da der Pfar-

f) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 155, 156.
a) Ebend. §. 159.

rer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer, und der Ordens=geiſtliche nur ſein Gehilfe iſt *b*).

3) Die Vornahme der Weihungen und Segnungen, welche dem Biſchofe nicht vorbehalten ſind, und zwar: a) die Weihe des Taufſteines; b) die Vorſegnung der Frauen nach der Entbin=dung; c) die Segnung des Weihwaſſers und das Abhalten des Asperges und Vidi aquam an Sonntagen vor dem Gottesdienſte; d) die Weihe des heiligen Drei=König=Waſſers bei Nationen ſlavi=ſchen Urſprungs; e) die Kerzenweihe am Feſte Mariä=Reinigung, die Aſchenweihe am Aſchermittwoche, die Palmweihe am Palmſonntage, die Feuerweihe am Oſterſamſtage, die Weihe des Taufwaſſers am Oſter= und Pfingſtſamſtage; f) die Benediction menſchlicher Be=dürfniſſe, als: Brod, Wein, Salz, Eier, Fleiſch, Kräuter, und an=derer Sachen, die zu irdiſchem Gebrauche beſtimmt ſind, als: Aeker, Häuſer, Schiffe, Waffen, Kriegsfahnen; g) die Weihe der Trau=ringe und Ehebetten; h) das Exorciſiren nach kreisämtlicher Unter=ſuchung, ob nicht ein Betrug obwalte *c*).

4) Die Begehung verſchiedener religiöſer Gebräuche, wohin gehören: a) die Bittgänge am Marcus=Tage und an den drei Bittagen in der Kreuzwoche; b) die theophoriſche und jene außerordentlichen Proceſſionen, welche bei beſondern öffentlichen Ange-legenheiten von dem Ordinariate im Einverſtändniſſe mit der Landes=ſtelle angeordnet werden; c) das Begräbniß, weshalb jeder Pfarrer das Recht auf einen eigenen Freidhof hat; d) die Exequien und Anniverſarien, dann die Todtenandacht am Allerſeelentage *d*).

§. 216.

II. Pfarrliche Jurisdictions=Rechte: 1) Verkündigungen.

Als Recht der pfarrlichen äußeren Gerichtsbarkeit können angeſehen werden: 1) das Recht zu Verkündigungen, 2) das Dispenſations=Recht, 3) die Matrikenführung, 4) das Auf=ſichtsrecht und 5) die eigentliche pfarrliche Gerichtsbarkeit.

b) Ebend. §. 160.

c) Ebend. §. 161.

d) Ebend.

Kirchliche Verkündigungen, deren Vornahme dem Pfarrer zuſteht, ſind: 1) die Ablaßverkündigung, welche jedoch nur über Bewilligung der Landesſtelle gehalten werden kann; 2) das Eheaufgebot (§§. 300—302); 3) die Verkündigung der Stiftungsmeſſen und der noch ſonſt verlangten Meß-Intentionen; 4) die Verkündigung der gebotenen Feſt- und Faſttage; 5) die Verkündigung der beſonders gebotenen Andachten und Kirchenfeierlichkeiten, dann der zu gottesdienſtlichen Verſammlungen beſtimmten Stunden; 6) die Empfehlung in das Gebet der Gemeinde; 7) die Verkündigung des zur Abhaltung der Kirchenrechnung beſtimmten Tages. Von der Kundmachung weltlicher Angelegenheiten kommen dem Pfarrer zu: 1) die Verkündigung der Sammlung für Abgebrannte, und zu andern frommen und wohlthätigen Zweken; 2) die vierteljährige Verleſung der im Pfarrbezirke an natürlichen Blattern Verſtorbenen mit Namen und Stand (§. 227); 3) die Verkündigung verlorener und gefundener Sachen, wo ſolche, wie auf dem Lande, nur durch Kundmachung in der Kirche der Gemeinde bekannt werden; 4) die Verkündigung landesfürſtlicher Geſeze, wenn ſolche in beſonderen Fällen geboten wird; denn ordentlicher Weiſe müſſen weltliche Geſeze in den Hauptſtädten durch öffentlichen Anſchlag, auf dem Lande durch Ableſen in den Amtskanzeleien und Gemeindeſtuben kund gemacht werden; wobei der Seelſorger die Pflicht hat, ſowohl ſelbſt der Kundmachung beizuwohnen, als auch das Volk zur jedesmaligen Erſcheinung von Zeit zu Zeit aufzufordern.

Uiber alle in der Kirche abzuhaltenden Verkündigungen muß ein ordentliches Verkündigungsbuch geführt, und als ein Beilaßſtük beſtändig bei der Pfarre aufbewahrt werden *a*).

§. 217.

2) Dispenſations-Recht.

Zur Ertheilung von Dispenſen hat der Pfarrer ordentlicher Weiſe keine Gewalt, weil das Recht zu Dispenſationen ein

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 167.

Ausfluß der Geſezgebung iſt, dieſe aber ihm nicht zuſteht. Er kann aber eine ſolche Gewalt außer der Ordnung ausüben, wenn ſie ihm für beſondere Fälle verliehen iſt.

Vermöge des gemeinen Rechtes dispenſiren die Pfarrer aus einem wohl begründeten Gebrauche zur Verrichtung knechtiſcher Arbeiten an Sonn- und gebotenen Feiertagen, und in einzelnen Fällen auch von dem Faſtengebote. Die landesfürſtlichen Verordnungen haben dieſen Gebrauch ſanctionirt, und rükſichtlich der erſtern Dispens verordnet, daß, wenn das unſtete Wetter zur Erntezeit die Verrichtung von Feldarbeiten an Sonn- und Feiertagen nothwendig macht, auf dem Lande, wo ſich an den Ordinarius nicht gewendet werden kann, der Pfarrer zu dispenſiren die Macht habe, jedoch ſo, daß dabei, wie die Kirche gebietet, zwiſchen den Feſttagen ein Unterſchied gemacht, wo möglich die höchſten ausgenommen, und wenn es anders angeht, die Erntearbeit erſt Nachmittags vorgenommen werde; in Hinſicht der lezteren aber, daß die Seelſorger Armen, Landleuten und Handwerkern, dann denjenigen, welchen Geſundheit halber Fleiſch zu eſſen Noth thut, die Erlaubniß zum Genuße von Fleiſchſpeiſen an Faſttagen bei hinlänglichen Gründen ſchriftlich und unentgeldlich ertheilen ſollen *a*).

§. 218.

3) Matriken. Recht der Matriken-Führung.

Die Matriken, gleich wichtig für die Kirche und Staat, das Allgemeine und die einzelnen Familien, führen die Seelſorger, weil kein Menſch dem Menſchen in ſeinen verſchiedenen Handlungen näher ſteht, keiner um ſeine Verhältniſſe beſſer weiß, keiner eines mehrern Zutrauens in Abſicht auf ausnahmsloſe Wahrhaftigkeit und gewiſſenhafte Pflichterfüllung würdiger iſt, als ſie; und ſie führen ſie über alle in ihrem Sprengel befindliche Perſonen, ſelbſt über die weltlichen Civil- Kranken- und Verſorgungsanſtalten, die Militär-Perſonen, Akatholiken und Juden. Nur die Militär-Spitäler, dann die Klöſter der barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinen

a) Ebend. §. 168.

können über die bei ihnen Verſtorbenen eigene Todtenbücher führen; leztere, weil nach canoniſchen Geſezen jedes Kloſter mit ſeinen Angehörigen und allen darin wohnenden und verpflegten Individuen eine Pfarre für ſich ausmacht und keiner andern zugewieſen iſt *a*).

Die Militär-Perſonen, die zur militia stabilis gehören, ſind in der Matriken-Führung den übrigen Kirchkindern ganz gleich gehalten. Uiber die Militär-Perſonen von der militia vaga führen zwar die Militär-Geiſtlichen die Matriken; allein in Fällen, wo ſolche Militär-Perſonen einer geiſtlichen Amtshandlung des Taufens, Trauens oder Beerdigens bedürfen, welche der betreffende Militär-Geiſtliche zu verrichten außer Stande iſt: da hat ſie der Ortsſeelſorger vorzunehmen, und in ſeine Matriken nach dem eigens vorgeſchriebenen Formulare einzutragen, daraus aber am Ende des Militär-Jahrs die Auszüge auf ſo viel abgeſonderten Blättern, als Regimenter oder Corps ſind, zu denen die Militär-Perſonen gehören, für welche ſich ein Matriken-Act ergeben hat, abzufaſſen, und unter Beirükung der etwa vorgekommenen Religionsveränderungen von ſolchen Militär-Perſonen, durch das Decanat an das Conſiſtorium zur weitern Beförderung an den Feld-Superior, und Zumittlung durch dieſen an den Militär-Geiſtlichen, welchen der Auszug angeht, zu überreichen, damit lezterer ſeine Matriken vervollſtändigen, und über dergleichen Perſonen jedesmal die legalen Auskünfte ertheilen könne, ohne daß die Parteien bemüſſigt werden, ſie aller Orten mit Koſten und Zeitverluſt einzuholen *b*). Die Einſendung dieſer Auszüge unterbleibt blos bei den Sterbefällen der auf die zweite Art verheirateten Soldatenweiber, dann bei Taufen und Sterbefällen der Kinder aus einer nach zweiter Art geſchloſſenen Ehe (§. 274) *c*), endlich, wenn der Militäriſt ſchon vor dem Eintritte in den Soldatenſtand verehelicht war, außer er hätte ſich unter der Bedingung der Aufnahme in die Verheirateten der erſten Art engagiren laſſen, oder

a) Helfert v. den Rechten der Pfarrer §§. 169—172, 176.

b) Ebend. §§. 175, 191.

c) Hofd. v. 12. Aug. 1841 u. 22. Dec. 1842 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 426, 25. Bd. S. 37.

er wäre nach erfolgtem Avancement von ſeinem Vorgeſezten in die erſte Art der Militär-Verheirateten überſezt worden. —

Wie hinſichtlich der Matriken über die Akatholiken vorzugehen iſt, wird (§ 564) angegeben werden.

Uiber die Juden werden doppelte Matriken geführt: einmal von einem jüdiſchen Glaubensgenoſſen, der über die gutächtliche Aeußerung des Seelſorgers und Magiſtrats oder obrigkeitlichen Amtes von dem Kreisamte angeſtellt wird, und dann zur Controlle von dem Seelſorger des Ortes, wo der jüdiſche Matrikenführer wohnt, oder dem dieſem Orte nächſten Seelſorger in der Art, daß lezterem jeder obrigkeitliche Meldzettel über eine vorgefallene Geburt, jede obrigkeitliche Heiratsbewilligung und jeder obrigkeitliche vidirte Todtenbeſchauzettel ehevor vorgelegt werden muß, als der jüdiſche Matrikenführer die Eintragung vornehmen kann. Der Seelſorger vidirt ihn und ſchikt ihn mit der Poſtenzahl bezeichnet dem jüdiſchen Matrikenführer zu, welcher längſtens binnen 14 Tagen ein Duplicat der Matriken-Eintragung dem controllirenden Seelſorger zuzumitteln hat, damit dieſer darnach die Eintragung in ſeine Matrik veranlaſſe. Am Schluße jedes Vierteljahrs hat der jüdiſche Matrikenführer ſeine Matriken dem Seelſorger zur Einſicht vorzulegen, und dieſer ſie, wenn ſie richtig ſind, mit ſeinem Vidi und ſeiner Namensfertigung zu beſtätigen; ſonſt aber mindere Gebrechen zu beſeitigen, oder über deren Abſtellung mit dem Magiſtrate oder obrigkeitlichen Amte ſich zu verſtändigen, und wenn ſie ſich nicht verſtändigen können, oder die Gebrechen bedeutender Art ſind, an das Kreisamt die Anzeige zu erſtatten *d*).

Sind einem Pfarrſprengel mehrere Ortſchaften einverleibt: ſo müſſen zur Vermeidung von Beirrungen für jeden Ort abgeſonderte Matriken geführt werden *e*).

d) Hofd. v. 22. Dec. 1837 Z. 29141 Unterricht über die Führung der Juden-Matriken §§. 14, 18, 36, 38. Hofd. v. 3. Nov. 1843 Z. 31687 Prov. Geſ. Böhm. 25. Bd. S. 693.

e) Helfert v. den Rechten der Pfarrer §. 171.

§. 219.

Inhalt der Matriken.

Was in die Matriken einzutragen ſei, iſt durch das Patent, welches die allgemeine Einführung der Matriken angeordnet hat, und einige nachfolgende Verordnungen beſtimmt worden. Hiernach muß, was zunächſt die Geburts=Matrik betrifft, eingetragen werden: Jahr, Monat und Tag der Geburt und der Taufe; Numer des Hauſes, in welchem das Kind geboren worden iſt, ohne Unterſchied, ob die Mutter da wohnhaft ſei oder nicht; Taufname des Kindes; Religion, in der es zu erziehen iſt; Geſchlecht; ob es ehelich oder unehelich geboren iſt; Vor= und Zuname des Vaters, deſſen Stand, Character oder Gewerbe; Vor= und Zuname der Mutter, deren Vater und Mutter, dann Name der Herrſchaft und des Ortes, wie auch die Hausnumer, woher die Mutter ſtammt; Vor= und Zuname der Taufpathen, wie auch Stand derſelben; Vor= und Zuname der Hebamme, dann Wohnort und Hausnumer derſelben; endlich bei Seelſorge=Stationen, wo neben dem Pfarrer ein oder mehrere Capelläne beſtehen, Vor= und Zuname des taufenden Geiſtlichen mit ſeinem Character *a*). Die Kinder, welche von einer von Tiſch und Bett geſchiedenen Gattin 10 Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, ſind als unehelich einzutragen, wenn nicht gegen den geſchiedenen Ehemann der Beweis der Vaterſchaft geführt oder ſonſt bewieſen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem die Zeugung geſchehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erſtatten, in die Gemeinſchaft zurük getreten waren *b*).

Das Object des Trauungsbuchs machen aus: Jahr, Monat und Tag der Trauung; Numer des Hauſes, aus welchem der Bräutigam iſt; Vor= und Zuname des Bräutigams, deſſen Stand, Herrſchaft und Ort, woher er ſtammt, dann Vor= und Zuname, wie auch Stand ſeiner Eltern; Religion und Alter deſſelben, ob er un=

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 11.

b) Hofd. v. 25. Juni 1835 Z. 16389.

verehelicht oder Witwer iſt; Vor- und Zuname der Braut, Herrſchaft, Ort und Numer des Hauſes, woher ſie ſtammt, dann Vor- und Zuname, wie auch Stand ihrer Eltern; Religion, das Alter der Braut, ob ſie unverehelicht oder Witwe iſt; Vor- und Zuname der Zeugen und Stand derſelben; bei Seelſorge-Stationen mit mehreren Geiſtlichen, der Name und die Eigenſchaft des trauenden Geiſtlichen; die Bemerkung, ob alle Aufgebote gemacht, oder davon dispenſirt worden iſt; endlich die Angabe aller Urkunden, wodurch die vorkommenden Hinderniſſe und Anſtände behoben worden ſind, wohin insbeſondere gehört: der vom Vater, der Vormundſchaftsbehörde oder den Militär-Vorgeſezten ertheilte Conſens, die Dispens von einem Ehehinderniſſe, die Eheſchließung mittelſt eines Bevollmächtigten, der Revers der Braut eines beurlaubten Soldaten *c*). Die Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheine können in Original oder in vidimirter Abſchrift ausgewieſen, und eben ſo auch bei den Trauungs-Acten hinterlegt werden *d*).

In die Todten-Matrik wird eingetragen: Jahr, Monat und Tag des Abſterbens, wobei auch die Stunde des Abſterbens angegeben werden kann; Hausnumer, wo die Perſon verſtorben iſt, nicht, wo ſie gewohnt hat; Vor- und Zuname des Verſtorbenen mit ſeinem Stande, Herkunft und Wohnort, bei verheirateten und verwitweten Frauensperſonen der Name und Stand des lebenden oder verſtorbenen Gatten, bei ehelichen Kindern der Name und Stand des Vaters, bei unehelichen der Name der Mutter; Religion, Geſchlecht, Alter, Krankheit oder Todesart mit Bezeichnung des Todtenbeſchau-Zettels nach fortlaufenden Numern; ob und von welchem Prieſter der Verſtorbene die h. Kranken-Sacramente empfangen, oder weshalb nicht empfangen hat; von wem und wohin er begraben worden iſt. Bei todt gebornen Kindern, die allerdings auch eingeſchrieben werden müſſen, bleibt die Rubrik der Religion unausgefüllt *e*).

c) Helfert v. heil. Handlungen §. 22.

d) Hofd. v. 18. Oct. 1821 Z. 28355, Verord. in. O. Oeſt. v. 29. Oct. 1821 Z. 20616.

e) Helfert v. heil. Handlungen §. 126.

§. 220.

Art der Matriken=Führung.

In Abſicht auf die Art der Matriken=Führung gelten folgende Vorſchriften: 1) Jede Matrik muß vor ihrem Gebrauche vom Kreisamte folirt, mit einem Faden durchzogen und amtsmäßig geſiegelt ſein *a*). 2) Die Matriken müſſen in lateiniſcher oder der Landesſprache geführt, und am Ende mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen werden *b*). 3) Die Einſchreibung hat blos der Pfarrer oder ein Capellan zu machen. Die Rubriken der Pathen und Zeugen oder Beiſtände bei den Tauf= und Trauungs=Matriken jedoch müſſen von dieſen ſelbſt ausgefüllt werden. Können ſie nicht ſchreiben, ſo haben ſie ihr Handzeichen beizuſezen, und jemand anderer ihren Namen als Namensſchreiber zu ſchreiben, was auch zu geſchehen hat, wenn ſie ihren Namen mit unleſerlicher Schrift geſchrieben haben *c*). Ein abweſender Pathe darf nur dann eingetragen werden, wenn der Seelſorger beſtimmt weiß, daß er die Pathenſtelle angenommen habe *d*). Brautführer und Kranzeljungfern dürfen als Zeugen nicht eingeſchrieben werden *e*). 4) Jeder Matriken=Act iſt ſogleich einzuſchreiben, und müſſen zu dem Ende bei Haustaufen und Haustrauungen die Pathen und Beiſtände ſich in die Pfarrwohnung begeben *f*). Die Eintragung muß ſelbſt dann geſchehen, wenn die Taufe bedingnißweiſe oder die Waſſertaufe ohne die Ceremonien=Taufe ertheilt wurde *g*). Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Perſonen eingepfarrt iſt, geſchloſſen werden, ſo muß der ordentliche Seelſorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu ſeinem Stellvertreter benennt, dieſen Umſtand mit Benennung des Ortes, wo

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 179.
b) Ebend.
c) Ebend. §. 178.
d) Helfert v. heil. Handlungen §. 11.
e) Ebend. §. 22.
f) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 178.
g) Helfert v. heil. Handlungen §. 11.

und vor welchem Seelſorger die Ehe geſchloſſen werden ſoll, in das Trauungsbuch der Pfarre eintragen; der Seelſorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geſchehene Abſchließung der Ehe in das Trauungsbuch ſeiner Pfarre mit dem Beiſaze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abſchließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden iſt, binnen 8 Tagen anzeigen *h*), damit dieſer die Ausfüllung der vorgemerkten Trauung veranlaſſen könne. Traut im Falle der Erkrankung oder Ermangelung des eigenen Seelſorgers ein vom Conſiſtorium zur Verſehung der Seelſorge beauftragter benachbarter Pfarrer: ſo hat dieſer die Trauung in der Matrik der Curatie, wohin die Brautleute gehören, einzuſchreiben *i*). Iſt ein Matriken-Act ausgelaſſen worden, ſo iſt derſelbe nach den erhobenen Daten mit Conſiſtorial-Bewilligung nachträglich zu inſeriren. 5) Jede Rubrik iſt vollſtändig, ohne Beziehung auf eine vorhergehende auszufüllen *k*). 6) Am Ende jeder Blattſeite iſt, wenn außer dem Pfarrer noch ein anderer Geiſtlicher Matriken-Functionen vorgenommen hat, von dem Pfarrer der Inhalt mit ſeiner Namensfertigung zu beglaubigen. 7) Bei adeligen Perſonen muß bemerkt werden, ob der Adel inländiſch und notoriſch, oder angeblich in- oder ausländiſch und nicht notoriſch ſei, und im lezteren Falle ſogleich an das Conſiſtorium zur weiteren Anzeige und Amtshandlung des Fiſcalamtes berichtet werden *l*). 8) Iſt eine Einſchreibung unrichtig geſchehen, ſo darf die Verbeſſerung nur mit Bewilligung der competenten Behörde vorgenommen werden *m*). Verlangt der Vater eines unehelichen Kindes ſpäter in die Taufmatrik eingetragen zu werden: ſo kann ſolches vor dem Seelſorger und einem zweiten Zeugen, welche beide den Vater von Perſon kennen, anſtandslos geſchehen *n*). Iſt

h) B. G. B. §§. 81, 82.

i) Helfert v. heil. Handlungen §. 22.

k) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 179.

l) Hof. Präſ. Decr. v. 21. Mai 1833 Z. 873, Böhm. Land. Präſid. Decr. v. 4. Juni 1833 Z. 2830.

m) Angef. Abhdlg. v. Pfarrern §. 180.

n) Hofd. v. 27. Juni 1835 Z. 16106.

ein uneheliches Kind durch die nachgefolgte Ehe der Mutter mit dem natürlichen Vater legitimirt worden, ſo muß die vor ſich gegangene Legitimation in der Taufmatrik angemerkt werden *o*). Wird eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt, ſo muß dieſer Erfolg über erhaltenen Auftrag an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ſteht, angemerkt werden *p*). Eine gleiche Anmerkung hat zu geſchehen, wenn eine ungiltige Ehe convalidirt worden iſt *q*). 9) Um der Gefahr des Verluſtes durch Feuer, Krieg, Diebſtahl u. ſ. w. vorzubeugen, müſſen alle Matriken doppelt geſchrieben, und die zweiten Parien, von dem Bezirks-Vikäre vidirt, jährlich an das Conſiſtorium zur Aufbewahrung eingeſandt werden *r*). Außerdem hat jeder Seelſorger die Matriken in einem eigenen Archivs-Kaſten an einem feuerfeſten Orte aufzubewahren *s*), und hierüber, ſo wie über die Art der Führung der Bezirks-Vikär und das Kreisamt die Aufſicht zu tragen *t*).

§. 221.

Matrikenſcheine.

Die Matriken ſind öffentliche Urkunden, welche über jene Umſtände, worüber ſie eigens errichtet ſind, nicht aber über die einfließenden, auf bloſes Angeben ſich gründenden Nebenumſtände vollen Glauben machen *a*). Die Beweiskraft wird mittelſt der in gehöriger Form ausgefertigten Matrikenſcheine geltend gemacht, hinſichtlich welcher folgendes zu beachten iſt: 1) Das Recht zur Ausſtellung von Matrikenſcheinen kommt blos dem Pfarrer, in deſſen Beſitze ſich die Matriken befinden; hinſichtlich der ad militiam vagam gehörigen Perſonen aber nur ſo lang zu, als die jährlich einzuſchikenden Militär-Matriken-Extracte (§. 218) noch nicht abgegeben ſind

o) Angef Abhdlg. v. Pfarrern §. 180.

p) B. G. B. §§. 80, 118. Helfert v. heil. Handlungen §. 22.

q) B. G. B. §. 88. Angef. Abhdlg. v. heil. Handlungen §. 22.

r) Angef Abhdlg. v. Pfarrern §. 182.

s) Ebend. §. 181.

t) Ebend. §. 183.

a) Ebend. §. 184.

b). Für die Juden ſtellt die Matrikenſcheine der jüdiſche Matrikenführer aus; er darf ſie aber nicht eher herausgeben, als bis ſie von dem katholiſchen Seelſorger vidirt, und mit deſſen Unterſchrift und Amtſiegel, ohne welche ſie nicht einmal die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben, verſehen ſind *c*). 2) Jeder Matrikenſchein muß genau nach dem Inhalte der Matrik ausgeſtellt, von dem Seelſorger eigenhändig unterſchrieben und geſiegelt werden. Eine Legaliſirung jedoch wird, außer wenn von dem Matrikenſcheine in einer andern Provinz Gebrauch gemacht werden ſoll, nicht erfordert *d*). 3) Wird ein Matrikenſchein von einer öffentlichen Behörde abgefordert, oder an eine Perſon verabreicht, die aus der Civil- in die Militär-Juriſdiction übertritt, oder für die als Militär-Perſon der Civil-Seelſorger den Matriken-Act aushilfsweiſe verrichtet hat, ſo muß er officiös, ſonſt aber auf 15 kr. Stempelpapier geſchrieben werden *e*). 4) Matrikenſcheine, die von den öffentlichen Behörden verlangt werden, müſſen unbekümmert um den Zwek, zu welchem ſie gefordert werden, und ohne ſich von der Furcht einer Irregularität befallen zu laſſen, verabfolgt werden. An Private können anſtandslos nur Trauungs- und Todtenſcheine, dagegen Taufſcheine blos dann erfolgt werden, wenn ſie zu einem vom Geſeze gebilligten Zweke begehrt werden, widrigens ſind ſie zu verweigern, bis eine obrigkeitliche Bewilligung dazu beigebracht wird. Leztere iſt namentlich nothwendig, wenn ein Taufſchein von einer unbemittelten, handwerksunkundigen, arbeitſcheuen, dem Müſſiggange oder einem unordentlichen Leben ergebenen, von einer in Kriegsgefangenſchaft gerathenen, im Auslande befindlichen, oder von einer abweſenden Perſon verlangt wird, wenn der Seelſorger von deren Aufenthalte in den Oeſterreichiſchen Staaten nicht überzeugt iſt *f*). 5) Von den hierlands verſtorbenen ſar-

b) Ebend. §. 185.

c) Unterricht über die Führung der Juden-Matriken v. 22. Dec. 1837 §§. 11, 12 u. 4.

d) Angef. Abhdlg. v. Pfarrern §§. 186—188.

e) Ebend. §. 189. Stempel-Geſez v. 27. Jan. 1840 §. 21.

f) Ebend. Helfert v. heil. Handlungen §. 12.

diniſchen, franzöſiſchen, belgiſchen und däniſchen Unterthanen müſſen die Todtenſcheine unabgefordert officiös ausgeſtellt, und von der Orts-obrigkeit und dem Kreisamte legaliſirt an das Conſiſtorium einge-ſandt werden, von wo ſie im diplomatiſchen Wege an die ſardiniſche, franzöſiſche, belgiſche oder däniſche Regierung unter Beobachtung der Reciprocität gelangen *g*).

§. 222.

4) Aufſicht.

Die pfarrliche Aufſicht erſtrekt ſich über alles, was auf das geiſtige Wohl der Gemeinde näher oder entfernter Einfluß hat, und von Kirche oder Staat ihr untergeben iſt, vorzüglich aber über die Religioſität und Sittlichkeit der Pfarrgenoſſen. Zur Erhaltung und Beförderung derſelben haben ſich die Seelſorger einerſeits ſelbſt angelegen ſein zu laſſen, durch reine Lehre, erbauliche Beiſpiele und die im Geiſte des Chriſtenthums tief gegründete Ausübung thätiger Nächſtenliebe, alle Seelen ihrer Gemeinde ſich und der Kirche, deren Diener ſie ſind, feſt anhänglich zu machen; andererſeits dem unter dem Volke eingeriſſenen feineren Sittenverderbniſſe und dem Strome der Irreligioſität mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten. Beamte, welche ſich in Abſicht auf Religioſität oder Sittlichkeit etwas zu Schulden kommen laſſen oder zweideutig bezeigen, ſollen nach vor-läufiger Ermahnung und Warnung ſelbſt mit Dienſtesentſezung be-ſtraft werden. Für das Betragen der Schreiber und jedes durch dieſelben gegebene Aergerniß ſind die Beamten, in deren Dienſten ſie ſtehen, verantwortlich. Kommt ein Unfug von Schreibern vor, den die Obrigkeit oder der Beamte nicht abſtellt, ſo hat ihn der Seelſorger dem Conſiſtorium anzuzeigen. Beſonders aber haben ſie die Abſtellung der Concubinate oder wilden Ehen zu überwachen, zu dem Ende den Concubinariis das Sündhafte und Aergerliche ihres Verhältniſſes vorzuhalten, wenn religiöſe Belehrung erfolglos iſt, der

g) Hofd. v. 31. März 1835 Z. 6887, v. 31. März 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 600, v. 9. April 1841 Z. 10524, v. 12. Febr. 1846 Z. 2882.

Obrigkeit die Anzeige zu erſtatten; und wenn dieſe die Verehelichung oder Trennung zu bewirken unterläßt, dem Conſiſtorium zu berichten. Dieſes gilt auch von verwandten uud verſchwägerten Perſonen, welche ſich zuſammen in einer Wohnung aufhalten, wenn ſie mit ihrem Anſuchen um Dispens abgewieſen worden ſind; ſie müſſen ebenfalls ſogleich getrennt, und ihnen aller fernere, den mindeſten Verdacht erregende gemeinſchaftliche Umgang auf das ſtrengſte verboten werden.

Auf dieſes Recht der Seelſorger zur Uiberwachung der Sittlichkeit ihrer Pfarrkinder gründet ſich das Befugniß zur Ausſtellung von Moralitäts-Zeugniſſen. Bedarf deren eine Ortsbehörde: ſo muß ſie den Seelſorger darum ſchriftlich angehen, und kann ihn nicht protokollmäßig einvernehmen *a*).

§. 223.

5) Pfarrliche Gerichtsbarkeit.

Die pfarrliche Gerichtsbarkeit iſt, wie die biſchöfliche, eine innere und eine äußere. Die Ausübung der innern ſteht den Pfarrern in dem Umfange zu, in welchem ſie das Sacrament der Buße adminiſtriren. Vermöge der äußeren haben ſie: 1) das Recht, den Diöceſan-Synoden beizuwohnen (§. 194); 2) einem Sünder die Zulaſſung zu dem Tiſche des Herrn zu verſagen, und über die Ausſchließung von der Theilnahme an gottesdienſtlichen Handlungen und dem chriſtlichen Begräbniſſe zu erkennen; was jedoch bei uns nicht angeht (§. 190), indem ſie, wenn ſie es zur Handhabung ihrer Rechte und Pflichten nöthig erachten, blos die obrigkeitliche Hilfe begehren können; 3) ihre Kirchkinder in ſeelſorgerlichen Angelegenheiten zu ſich zu rufen, und wenn dieſe zu erſcheinen ſich weigern, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, welche ſie auf jedesmaliges Begehren des Seelſorgers zu ſtellen hat *b*).

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 194, 195.

b) Ebend. §. 211.

§. 224.

III. Pfarrliche Ehrenrechte.

Unter die pfarrlichen Ehrenrechte gehören: 1) Die Führung eines eigenen Amtſiegels, welches in der Umſchrift den Namen der Pfarre und des h. Kirchenpatrons mit lateiniſchen Buchſtaben, im innern aber das Bildniß des h. Kirchenpatrons enthält, und bei pfarrlichen Zeugniſſen und Beſtätigungen, dann bei der Amts-Correſpondenz gebraucht werden muß, indem ſich hierbei eines Privat-Siegels zu bedienen unterſagt iſt. Von jemandem andern als dem Seelſorger darf das pfarrliche Amtſiegel nie gebraucht werden; die Verfertigung deſſelben ohne pfarrlichen Auftrag und die Verabfolgung an jemanden andern als den Pfarrer iſt eine ſchwere Polizei-Ubertretung *a*). 2) Kein Seelſorger kann an Sonn- und Feiertagen weder von dem Richter noch von dem Kreisamte vor Gericht geladen, oder in irgend einer andern Abſicht vorgerufen werden. 3) Bei gerichtlichen Verhandlungen genießen die Seelſorger von den Magiſtraten und Ortsgerichten in den an ſie ergehenden Zuſtellungen den Titel: Herr, und wenn ſie vor Gericht erſcheinen, einen Siz. 4) Die von der Landesſtelle ergehenden Befehle dürfen ihnen von dem Kreisamte nie durch die Dominien und Obrigkeiten, ſondern nur unmittelbar ſelbſt oder durch den Bezirks-Vikär zugeſtellt werden. 5) Ihnen gebührt allgemein die Titulatur: Ehrwürdig *b*). 6) Endlich genießen ſie hinſichtlich ihrer Pfarrwohnungen die Gebäudezins-Steuerfreiheit *c*), bei Verhandlungen in geiſtlichen Amtſachen die Stempelbefreiung *d*), und in ihrer Correſpondenz in Schul-, Religions- und andern ſtreng ämtlichen Gegenſtänden, wenn ſie mit der Bezeichnung „in stricte officiosis" verſehen iſt, die Brief- und Fahr-Poſtporto-Befreiung *e*).

a) Ebend. §. 218.

b) Ebend. §§. 219, 220.

c) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 68.

d) Stempel-Geſ. v. 27. Jan. 1840 § 81 n. 11.

e) Hofd. v. 17. Febr. 1846 Z. 5260.

§. 225.

Pflichten der Pfarrer: I. In Abſicht ihrer Perſon.

Das pfarrliche Amt gibt nicht blos Rechte, es legt auch Pflichten auf, welche ſich theils auf die eigene Perſon des Seelſorgers, theils auf den Kirchendienſt, auf Staatsanſtalten und die Reſidenz beziehen.

Was die eigene Perſon betrifft, ſo ſind die Seelſorger verpflichtet: 1) in ihrer Selbſtbildung fortzuſchreiten, um ihrem heiligen Berufe, Lehrer und Hirt zu ſein, zu entſprechen, und zu dem Ende an dem von der Regierung eingeführten Inſtitute der Decanats-Bibliotheken lebhaften Antheil zu nehmen *a*); 2) die größte Ehrbarkeit im Lebenswandel zu beobachten, indem ſie das Salz der Erde, das Licht der Welt ſind, auf ſie wie auf einen Spiegel jedermann ſein Auge richtet, und, was ihm zu thun zuſtehe, abnimmt, und Seelſorger, die ſelbſt nicht untadelhaft ſind, nicht zurecht weiſen können, um ſo weniger zu ſtrafen den Muth haben werden *b*); 3) ſo viel es ihre Einkünfte zulaſſen, Hoſpitalität gern und willig zu üben, eingedenk der Ermahnung Chriſti, daß die, welche Gaſtfreundſchaft lieben, in den Gäſten ihn ſelbſt aufnehmen *c*).

§. 226.

II. In Abſicht des kirchlichen Amtes.

Das kirchliche Amt verpflichtet: 1) zur Verſehung der Seelſorge in eigener Perſon, ſo lang nicht ein unvermeidliches Hinderniß eine Stellvertretung nothwendig macht, und dieſes insbeſondere in ihrem wichtigſten Theile des Predigens und Religionsunterrichtes, da bei der Verleihung des Seelſorgeamtes blos auf die perſönlichen Eigenſchaften zu ſehen, und aus den Würdigen der würdigſte zu nehmen iſt; daher bei uns Pfarrer, welche die Seelſorge und vorzüglich das Predigen ihren Capellänen überlaſſen, mit der Verhaltung zur Reſignation, mit Beigebung eines Pfarr-Adminiſtra-

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 56.

b) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 223.

c) Ebend. §. 227.

tors und Abnahme ihrer Capelläne bedroht ſind *a*); 2) über die von Woche zu Woche gehaltenen Functionen einen Ausweis zu führen, der liber ordinis divinorum heißt, und die Amtsthätigkeit des Pfarrers und der Capelläne controllirt; 3) die Sammlung der Verordnungen in publico-ecclesiasticis (§. 44) gehörig fortzuſezen; 4) ein Memorabilien-Buch zu halten, in das alle Vorfälle aufzunehmen ſind, welche die Kirche, Pfarre, Schule oder Gemeinde betreffen oder Ereigniſſe der Gegend ſind *b*); 5) um in beſtändiger Uiberſicht zu bleiben, was über höhere Aufträge zu veranlaſſen kommt, ein Geſtions- oder Vormerkungs-Protokoll zu führen, und in ſolches alle Zuſtellungen mit dem Gegenſtande und dem Tage des Empfangs einzuſchreiben, die Zuſtellung ſelbſt aber mit dem Präſentatum zu bezeichnen *c*); 6) alle in die Seelſorge einſchlagenden Schriften, und alle die Rechte der Kirche, des Beneficium oder der gläubigen Gemeinde betreffenden Documente ſorgfältig zu verwahren, und in den auf Koſten des Kirchenvermögens beizuſchaffenden, an einem trokenen Orte der Pfarrwohnung aufzuſtellenden Archivs-Kaſten materienweiſe geordnet aufzubehalten *d*).

§. 227.

III. In Abſicht auf Staatsanſtalten.

Staatsanſtalten, zu deren Beförderung die Seelſorger mitzuwirken haben, ſind:

1) Die Kuhpoken-Impfung, rükſichtlich derer ſie das Organ ſein ſollen, wodurch der Ununterrichtete mit der Wohlthätigkeit der Impfanſtalt und den wichtigen und allgemeinen Intereſſen, die ſich daran knüpfen, bekannt, und das Mittel, wodurch der lezte Zwek aller Verordnungen in Impfſachen, die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Menſchen erreicht wird. Denn, da die allgemeine Einimpfung das größte Hinderniß in der Unwiſſenheit des

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 224.
b) Ebend. §. 240. Helfert's geiſtl. Geſchäftſtyl §. 210.
c) Angf. Abhdlg. v. Pfarrern §. 238.
d) Ebend. §. 241.

Volkes hat: ſo ſollen ſie a) bei jeder ſchiklichen Gelegenheit von der Kanzel und bei ſonſtigen Zuſammenkünften mit ihren Pfarrkindern von der Pflicht, ſich und die Seinigen vor den gräulichen Gefahren der natürlichen Blattern zu bewahren, auf das eingreifendſte ſprechen, und ſie von den Vortheilen der Vaccination überführen, ihnen den Jammer, der durch die verheerenden Blattern über die Menſchen kam, lebhaft ſchildern, auf die über Eltern und Vormünder verhängten Strafen aufmerkſam machen und beſtimmt erklären, daß diejenigen, deren Kinder oder Angehörigen an Blattern ſterben oder durch ſolche verkrüppelt werden, Gott verantwortlich ſeien. Den Kanzelvortrag ſollen ſie, unter Ableſung des Namens und Standes der an natürlichen Blattern Verſtorbenen, viermal des Jahres halten; für den Privatunterricht aber jeden Anlaß benüzen, wo Kirchkinder hierfür empfänglicher ſind, hauptſächlich Todesfälle an Kinderblattern und Taufen. b) Damit der Impfarzt wiſſe, wie viel impfungsfähige Individuen in jedem Orte ſind: ſo ſollen ſie ferner im Monate März einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder verfaſſen, und ſolchen unmittelbar der Ortsobrigkeit überreichen; endlich c) durch ihre eigene Gegenwart der allgemeinen öffentlichen Impfung die gebührende Weihe und Feierlichkeit geben, und der Gemeinde volle Beruhigung und Zutrauen zu der Operation verſchaffen; wenn ſie aber ſelbſt nicht erſcheinen können, einen Capellan oder ſonſt einen Mann dahin beordern, zu dem die Gemeinde Vertrauen hat *a*).

2) Die Militär=Conſcription, behufs derer die Seelſorger die Tauf= und Todtenzeugniſſe allen Parteien, die ſich darum melden, unter ihrer Fertigung und Beidrükung des Pfarrſiegels unentgeldlich und ſtempelfrei zu ertheilen, im Falle der Nothwendigkeit bei der Conſcription perſönlich zu erſcheinen, und aus ihren mitzubringenden Matriken die verlangten Aufſchlüſſe zu geben, nie aber die Matriken aus den Händen zu laſſen, oder dem Conſcriptions=Officier in die Wohnung zu erfolgen haben *b*).

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 230—235.
b) Ebend. §. 229.

3) Die Verlaſſenſchaftsabhandlungen, welcher wegen die Seelſorger jährlich aus der Todten-Matrik einen Auszug mit Beifügung einer Columne zur Bemerkung, ob der Verſtorbene minderjährige oder unter einer Curatel ſtehende Kinder hinterlaſſen habe, zu verfaſſen und dem Ortsgerichte zu überreichen haben, damit dieſes von allen in ſeinem Gerichtsbezirke vorgekommenen Todesfällen Kenntniß erlange, das Appellations-Gericht aber, dem dieſe Auszüge von allen Ortsgerichten zu überſchiken ſind, den Gang jeder Verlaſſenſchaftsabhandlung controlliren könne *c*).

4) Alle Seelſorger müſſen mit Schluß des Militär-Jahrs aus den drei Matriken eine Jahres-Tabelle verfaſſen, und in den erſten Tagen des November an den Bezirks-Vikär zur weitern Einſendung an das Kreisamt überreichen, um daraus Kreis-Summarien, und aus ſämmtlichen Kreis-Summarien bei der Staatsbuchhaltung Landes-Summarien zu formiren und für ſtatiſtiſche Notizen nach Hof zu überſenden. Hierbei ſind blos die Matrikenfälle der Perſonen von der militia vaga weg zu laſſen, da dieſe in den Jahres-Tabellen der Militär-Seelſorger erſcheinen. Seelſorger, deren Curatien mehrere Ortſchaften eingepfarrt ſind, müſſen dieſe Tabellen für jeden Ort abgeſondert abfaſſen *d*).

5) Endlich ſind die Seelſorger verpflichtet, Wahrnehmungen über Ereigniſſe in der Gemeinde, welche in das Gebiet der Sicherheits- und Sanitäts-Polizei einſchlagen, und eine ſchnelle Abhilfe erheiſchen, unmittelbar der politiſchen Behörde mitzutheilen, damit bei einer Mittheilung durch das Conſiſtorium die erforderliche Hilfleiſtung nicht erſchwert oder wohl gar gänzlich vereitelt werde. Dieſes hat namentlich zu geſchehen, wenn ſie zu einigen Kranken geholt werden, welche von der nemlichen Krankheit befallen ſind, oder wenn mehrere Thiere mit derſelben Krankheit behaftet werden, wobei noch weiter ihre Pflicht fordert, das Volk von der irrigen und ſchädlichen Meinung abzubringen, die Viehſeuche ſei eine Strafe Gottes, gegen welche alle menſchliche Vorkehrung unkräftig bleibe und deſ-

c) Ebend. §. 236.
d) Ebend. §. 192.

halb willig zu dulden ſei; dann es zu belehren, daß, da körperliche Uibel nur durch körperliche Kräfte behoben werden können, alle abergläubigen Mittel wirkungslos ſeien, im Gegentheile dadurch ſchädlich werden, daß ſie die Vernachläſſigung zwekmäßig anzuwendender Heilmittel zur Folge haben; endlich auch die vom Arzte auszuſtellenden Standes-Tabellen über die herrſchende Epidemie mit zu unterfertigen *e*).

§. 228.

IV. In Abſicht auf die Reſidenz.

Jeder Seelſorger iſt ſtreng verbunden, im Orte der zu adminiſtrirenden Seelſorge zu reſidiren, weil die Schafe des Hirten Stimme hören, der Hirt ſie führen, vor ihnen hergehen und auf ſie Acht haben ſoll, was ein Abweſender zu leiſten nicht vermag. Will ein Seelſorger von ſeiner Station ſich entfernen: ſo ſoll er unter Aufſtellung eines geeigneten aus dem Pfründeneinkommen zu unterhaltenden Stellvertreters die Erlaubniß des Biſchofes nachſuchen, und dieſer ſie ihm unter Beſtätigung des aufgeſtellten Vikärs ſchriftlich und umſonſt, jedoch ohne wichtige Urſache nicht über zwei Monate ertheilen (§. 184). Wegen großer Gefahr aber, wie z. B. bei der Peſt, darf kein Seelſorger ſeine Gemeinde verlaſſen. Seelſorger, welche vorſchriftswidrig von ihrer Station weggehen, ſollen mit Verluſt eines verhältnißmäßigen Theils ihres Pfründeneinkommens beſtraft, wenn ihre Abweſenheit länger anhält, canoniſch citirt, und wenn ſie auch dann nicht erſcheinen, ihrer Pfründe entſezt werden *a*).

§. 229.

Pfarrliche Gehilfen.

Pfarrliche Gehilfen heißen Prieſter, welche einem Pfarrer Hilfe leiſten, und unter ſeiner Leitung und gemeinſchaftlich mit ihm in der Seelſorge arbeiten. Arten derſelben ſind: die Capelläne, Cooperatoren und die eigentlichen Hilfsprieſter.

e) Ebend. §. 237.

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 242.

Capelläne ſind Geiſtliche, welche bei einer Seelſorge-Station ſyſtemiſirt ſind, oder von dem Pfarrer unterhalten werden. Beruht ihre Anſtellung auf einer Stiftung, ſo heißen ſie geſtiftete; dagegen ſind ſie Perſonal-Capelläne, wenn ſie von einem Pfarrer gehalten werden, ohne daß ſie ſyſtemiſirt oder geſtiftet ſind. Geiſtliche, welche ſonſt noch den Namen Capellan von einem religiöſen Orte, dem ſie vorſtehen, führen, wie die Schloß- und Spital-Capelläne, welche den Gottesdienſt in einer Schloß-Capelle oder bei einem Spitale verſehen, ſind keine Amtsgehilfen der Pfarrer, ſondern einfache Beneficiaten. Cooperatoren ſind pfarrliche Mitarbeiter, welche dem Pfarrer von dem Biſchofe beigegeben werden, ohne daß etwas auf die Beſtimmung des Pfarrers ankommt; ſtreng genommen aber ſolche, welche ihre Dotation aus dem Religionsfonde beziehen. Hilfsprieſter ſind Prieſter, die bald vom Pfarrer, bald vom Biſchofe beſtellt werden, immer aber nur auf kürzere Zeit ſeelſorgerliche Aushilfe leiſten.

Die Beſtellung pfarrlicher Amtsgehilfen findet Statt: 1) wenn ein Pfarrſprengel von ſolcher Ausdehnung iſt, daß ein Geiſtlicher allein nicht ausreichen kann; 2) wenn ein Pfarrer unwiſſend oder unerfahren, ſonſt aber untadelhaft iſt; 3) wenn ein Pfarrer körperlicher Gebrechen wegen der Seelſorge im ganzen Umfange vorzuſtehen nicht vermag. Bei Localien und Expoſituren jedoch werden nur in den allerſeltenſten Fällen Cooperatoren angeſtellt; bei eintretender Deficienz wird der Beneficiat in den Penſions-Stand verſezt und die Pfründe aufs neue beſezt; muß aber wegen Zunahme der Bevölkerung und Ortslage ein Cooperator ſtabil angeſtellt werden: ſo wird die Localie oder Expoſitur zur Pfarre erhoben, und die Congrua eines ſolchen Pfarrers auf 400 fl. aus dem Religionsfonde ergänzt; was nur auf die altgeſtifteten Pfründen keine Anwendung hat *a*). Blos zur Bequemlichkeit eines etwa beſſer dotirten Pfarrers darf nie ein Capellan angeſtellt werden. Bei Geſuchen um Syſtemiſirung eines neuen Capellans muß an Ort und Stelle das Bedürfniß erhoben, und dabei den Einkünften des Pfarrers auf den Grund geſehen

a) Allh. Entſchl. v. 7. März 1843 Prov. Geſ. Mähr. 25. Bd. S. 58.

werden, um nicht Unterhaltungskoſten, die aus der Pfründe beſtritten werden können und dieſer obliegen, dem Religionsfonde oder dem Kirchenvermögen aufzuladen *b*). Doch darf einem Pfarrer von ſeinem über die geſezliche Congrua geſtifteten Einkommen für einen wegen geänderter Localitäts-Verhältniſſe neu anzuſtellenden geiſtlichen Gehilfen nichts entzogen werden *c*). Die Bewilligung der Zuſtiftung eines Cooperators auf Koſten des Religionsfonds iſt der Hofkanzlei vorbehalten *d*).

Die Wahl der Perſon hängt bei ſyſtemiſirten und Perſonal-Capellänen von dem Pfarrer oder beſtändigen Pfarr-Vikäre, bei Ordenspfarren von dem Ordensobern ab. Capelläne, welche geſtiftet ſind, werden meiſtens von einem Präſentator präſentirt; Cooperatoren aber vom Biſchofe frei ernannt. Dem Biſchofe kommt auch das Recht zu, Cooperatoren jeder Art, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nuzen der Seelſorge erheiſcht, von einem Orte an einen andern zu überſezen. Hilfsprieſter werden von dem Pfarrer aufgenommen, wie es der augenbliekliche Bedarf, z. B. bei einem Beicht-Concurſe, nothwendig macht, oder von dem Biſchofe einem Pfarrer zugeſchikt. Leztere, dann Capelläne und Cooperatoren werden immer mit einem Jurisdictions-Decrete verſehen *e*).

Mehrere Capelläne bei derſelben Seelſorge-Station machen unter ſich kein Collegium aus. In der Amtsgewalt ſind ſie ſich gleich, wenn nicht etwa einer von ihnen als geſtiftet, als Frühmeſſer (primissarius) oder als älterer Capellan etwas zum voraus hat *f*). Das Amtsverhältniß und die ſeelſorgerlichen Verpflichtungen, die jeder von ihnen zu leiſten hat, werden vertragsmäßig feſtgeſezt und von dem Conſiſtorium beſtätigt. Dieſes iſt auch der Fall mit der Verpflegung, Bedienung, Heizung und Wäſche, welche ſie von dem Pfarrer erhalten müſſen, indem die mit dem Amte und der

b) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 244.

c) Hofd. v. 2. Mai 1834 Z. 9185.

d) Angef. Abhdlg. v. Pfarrern §. 244.

e) Ebend. §. 245.

f) Ebend. §. 246.

Ordnung eines Seelſorgers nicht vereinbarlichen auswärtigen Tiſchbeſuche in Privat- oder gar Wirthshäuſern verboten ſind *g*).

§. 230.
Pfarrliche Stellvertreter.

Pfarrliche Stellvertreter ſind Prieſter, welche ad universitatem causarum beſtellt werden, d. i. die Stelle des Seelſorgers ganz in der Art verſehen, daß ſie zu ſubdelegiren das Recht haben. Von ihnen gibt es zwei Arten: die beſtändigen Vikäre (vicarii perpetui), welche canoniſch eingeſetzt, und die zeitlichen (temporarii), welche auf längere oder kürzere, beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit mit der Verſehung einer Pfarrpfründe beauftragt werden; leztere dürfen nicht mit den in Oeſterreich ebenfalls Vikäre genannten Capellänen, die nicht ſubdelegiren können, verwechſelt werden.

Beſtändige Pfarr-Vikäre kommen bei zweierlei Seelſorge-Stationen vor: bei den mit einem eigenen unabhängigen Seelſorger verſehenen Filialen, und bei den einer Prälatur oder Probſtei incorporirten Curatien, wo der Prälat oder Dignitär in Perſon zunächſt nur ſeinem höheren Amte vorzuſtehen hat, rükſichtlich der niedern Pfründe aber den Titel eines erſten Vorſtehers oder Hauptpfarrers (pastor primitivus, rector principalis) führt, und ſolche durch einen Stellvertreter verſehen laſſen darf. Die beſtändigen Pfarr-Vikäre ſind wahre Pfründner und ſelbſtſtändige Seelſorger, haben gleiche Rechte und Pflichten mit den Pfarrern, und beziehen das mit der Pfarrpfründe verbundene Einkommen *a*). Hiervon machen blos die auf Ordenspfründen angeſtellten Pfarrverweſer eine Ausnahme (§. 136). Dieſe dürfen den perpetuirlichen Vikären in ſo weit beigezählt werden, als es mit ihrem Gelübde vereinbarlich iſt. In der pfarrlichen Amtsgewalt ſind ſie von dem Ordensobern unabhängig; aber vermöge des Gelübdes des Gehorſames unterſtehen ſie ihm dergeſtalt, daß er über ſie Aufſicht tragen, ſie zur Erfüllung

g) Ebend. §. 248.

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 250.

ihrer Ordens= wie ihrer ſeelſorgerlichen Pflichten verhalten, und bei einer erheblichen Urſache mit Einwilligung des Biſchofs abrufen kann *b*).

Zeitliche Stellvertreter können angeſtellt werden: 1) wenn ein Pfarrer abhängige Filialen hat, 2) wenn ein Pfarrer außer ſeinem ſeelſorgerlichen Bezirke mit Dispens ſich aufhält, 3) wenn er verreiſt, 4) wenn er Vergehungen halber eingezogen wird, 5) wenn er ſtirbt oder die Pfründe auf andere Weiſe erledigt wird. Sie ſtehen den Pfarrern gleich in dem, was das geiſtliche Amt und die Seelſorge fordert; nicht aber, was den Rang und den Genuß des Pfründeneinkommens betrifft. Ihr Rang iſt der, welcher andern Prieſtern zukommt, und hinſichtlich der Temporalien müſſen ſie ſich mit dem begnügen, was ihnen von dem Pfarrer zugeſtanden, oder von dem Geſeze aus bemeſſen iſt, und das übrige dem Pfarrer oder dem beſtimmten Fonde abführen *c*).

§. 231.

Militär=Seelſorger: 1) Feldbiſchof.

An die Lehre von den Rechten und Pflichten der Civil=Seelſorger reiht ſich die Lehre von den Rechten und Pflichten der Militär=Seelſorger.

Die Militär=Seelſorge hat von oben herab zu Vorſtehern: einen Feldbiſchof, Feld=Superioren und Feld=Capelläne.

Einen oberſten geiſtlichen Vorſteher hatte die Armee unter dem Namen eines Armee=General=Vikärs, Feld=Superiors, General=Stabs=Capellans, Groß=Capellans ſchon ſeit dem Jahre 1534, anfangs blos für die Kriegsdauer, ſeit 1689 aber auch für die Friedenszeit. Im Jahre 1720 erhielt er den Namen apoſtoliſcher Feld=Vikär (vicarius apostolicus castrensis) mit der Jurisdiction über die ganze kaiſerliche Armee, die Militär=Gränze, die ihre eigenen Biſchöfe hat, ausgenommen; die Militär=Gränzer gehören unter die Jurisdiction des Feldbiſchofs blos, wenn ſie ins Feld rüken. Der apoſtoliſche Feld=Vikär wird vom Kaiſer ernannt, vom Pabſte

b) Ebend. §. 249.

c) Ebend. §. 250.

confirmirt, und unterſteht dem Hofkriegsrathe. Ob er zum Biſchofe geweiht werden ſoll, hängt von ihm ab. Seine Amtsverrichtungen ſind, ſo weit es angeht, denen eines Diöceſan-Biſchofs gleich, nur kann er nicht firmeln und nicht ordiniren. Er nimmt Einfluß auf die Anſtellung und Entlaſſung aller Militär-Geiſtlichen, und läßt ſich über den Zuſtand der Militär-Seelſorge jährlich Bericht geben. Er erhält jährlich Militär-Matriken-Duplicate, und übernimmt zur immerwährenden Verwahrung die Matriken von aufgelöſten Regimentern und Corps *a*). In stricte officiosis correſpondirt er briefportofrei *b*).

§. 232.

2) Feld-Superioren.

Die Feld-Superioren werden gleichfalls vom Kaiſer ernannt, und ſind theils Stellvertreter des Feldbiſchofs, theils Seelſorger.

In erſter Eigenſchaft leiten ſie die geiſtlichen Geſchäfte in ihrem Umkreiſe, welcher ſo weit geht, als der des General-Commando, bei dem ſie angeſtellt ſind, überwachen ſämmtliche Militär-Geiſtliche der Provinz, viſitiren ſie und berichten an den Feldbiſchof. Sie ſtehen hierin den Bezirks-Vikären gleich *a*). Sie ſammeln und vertheilen die Militär-Matriken-Auszüge (§. 218), überſchiken dem Feldbiſchofe die Matriken-Duplicate (§. 220 n. 9), laſſen ſich jährlich den Stand der Amtsbücher ausweiſen, und übernehmen die Matriken der Regimenter bei dem Ausmarſche außerhalb der Oeſterreichiſchen Provinzen für ſo lange, als dieſe im Felde ſind, bei deren Auflöſung aber auf drei Jahre, um die nöthigſten Auskünfte zu befriedigen, und ſenden ſie ſodann an das apoſtoliſche Feld-Vicariat ein *b*).

Als Seelſorger unterſtehen ihnen alle Militäriſten und Bran-

a) Dolliner's Errichtung d. Benefic. §§. 29—32. Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 181—183, 185.

b) Hofkrgs. Reſcr. v. 28. Juni 1821 B 3027.

a) Dolliner a. O. §§. 29, 33. Hofkrgsc. Verord. v. 3. März 1803 Jak. 8. Bd. S. 19.

b) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 181—183.

chen, die zur militia vaga gehören und keinen eigenen Feldgeiſtlichen haben, und alle einzelnen Militär-Perſonen, die, vom Stabe oder Regimente entfernt, in ihrem Aufenthaltsorte befindlich ſind. Sie können dieſelben von der Pfarre aus, wo ſie wohnen, verſehen und begraben, und wenn auch nur die Braut vom Militär iſt, über vorläufige Begrüßung des Civil-Pfarrers in der Civil-Pfarrkirche trauen, ohne daß der Civil-Pfarrer eine Stolgebühr anſprechen kann, ſelbſt wenn er das Aufgebot im Namen des Feld-Superiors, wie er muß, gemacht hat *c*). In ämtlicher Correſpondenz ſind ſie poſtportofrei *d*).

Zur beſondern Belohnung der Feld-Superioren gehört, daß ſie gleich nach ihrer Ernennung um ein Ehren-Canonicat in der Provinz einſchreiten können *e*), und daß zur Erſparung des Jubilations-Gehalts bei Verleihung von Canonicaten an Cathedral-Kirchen auf ſie vorzüglich Rükſicht genommen werden muß *f*). Die Gerichtsbarkeit in Perſonalſachen der Feld-Superioren, dann die Abhandlung ihrer Verlaſſenſchaft ſteht dem **judicium del. m. m.** des Landes zu *g*).

§. 233.

3) Militär-Capelläne.

Die **Militär-, Feld-, Regiments-, Garniſons-, Spital-Capelläne** ſind die unmittelbaren Seelſorger aller bei dem Regimente, Corps, Garniſon oder im Spitale, wo ſie angeſtellt ſind, befindlichen Militär-Perſonen vom Obriſten oder Commandanten abwärts, und ſubſidiariſche Seelſorger von allen im Orte anweſenden Militär-Perſonen, die den eigenen Militär-Seelſorger nicht haben können.

Zu Feld-Capellänen können nur Geiſtliche von geſunder Lei-

c) Dolliner a. O. §. 34.

d) Hofd. v. 9. März 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 141, Hofkrgs. Reſcr. v. 28. Juni 1821 B. 3027.

e) Allh. Entſchl. v. 26. Dec. 1817, Hofkrgs. Reſcr. v. 16. Juli 1820 N. 2363.

f) Hofd. v. 4. April 1789 Jak. 2. Bd. S. 257.

g) Helfert's Jurisdict. Norm §. 110 n. 10.

desbeſchaffenheit, als Ordensgeiſtliche in einem Alter von 35 Jahren, von vorzüglicher Beſcheidenheit, Erfahrenheit, Eifer und geprüftem moraliſchen Lebenswandel *a*), welche deutſch und die Landesſprache ſprechen, und von der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache ſo viel kennen, als im Nothfalle zum Beichthören gehört, angeſtellt werden *b*). Die Anſtellung kommt dem Biſchofe zu, aus deſſen Diöceſe das Regiment oder Corps ſeine Truppen bezieht. Erſtrekt ſich ein Regiments-Bezirk über mehrere Diöceſen, ſo müſſen die betreffenden Ordinarien ſich einverſtehen. Nimmt das Regiment ſeine Recruten aus dem concreto, wie bei der Artillerie und Cavallerie, ſo präſentirt der Biſchof des Ortes, wo ordentlicher Weiſe der Stab liegt. Jedes Regiment und Corps hat den Erledigungsfall dem Feld-Superior und dieſer dem Biſchofe anzuzeigen, welcher die Stelle binnen 6 Wochen beſezen muß, und dazu einen Geiſtlichen vom Secular- oder Regular-Clerus, Piariſten ausgenommen, nehmen kann *c*). Uiberſezungen und Veränderungen, die der Hofkriegsrath mit Feld-Capellänen vornimmt, werden dem Biſchofe lediglich zur Kenntniß mitgetheilt *d*).

Die Feld-Capelläne üben die Seelſorge in Gemäßheit der ihnen beſonders verliehenen Facultäten und beſtehenden Inſtruction aus. Vermöge erſterer können ſie eine Stunde vor Sonnenaufgang und eine Stunde nach Mittag, an jedem decenten Orte, auch unter der Erde, und im Nothfalle, wenn ſie die Ablution nicht genommen haben und noch nüchtern ſind, an einem Tage zweimal, dann auf einem Portatile, welches nicht mehr ganz iſt oder keine Reliquien hat, celebriren; ſo wie alle Weihen von Kirchengefäßen und Paramenten vornehmen, wobei keine Salbung mit dem h. Oele vorkommt. Als Rituale gebrauchen ſie das, welches in der Diöceſe,

a) A. Reſcr. v. 25. Aug. 1775 Jak. 2. Bd. S. 253, Hofd. v. 25. Juni 1828 u. 7. April 1831 Prov. Geſ. N. Oeſt. 10. Bd. S. 351, 13. Bd. S. 184.

b) Hofd. v. 26. Mai 1789 Jak. 2. Bd. S. 289.

c) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 46.

d) Hofd. v. 27. Aug. 1829 Prov. Geſ. N. Oeſt. 11. Bd. S. 702.

woher ſie präſentirt ſind, üblich iſt. Beſteht im Orte keine Garniſons-Kirche, ſo functioniren ſie wie die Feld-Superioren in der Civil-Pfarrkirche *e*), müſſen jedoch ehevor deshalb den Civil-Seelſorger freundſchaftlich angehen *f*). Für die Matriken haben ſie eigene Formulare; ſie ſchreiben ſie in duplo, und ſchiken jährlich ein Duplicat an den Feld-Superior für das Feld-Conſiſtorium ein. Im Felde führen ſie Manual-Protokolle von demſelben Formulare, und ſenden daraus monatliche Auszüge an die Rechnungskanzlei ein, welche der Feld-Superior Regimentsweiſe ſammelt, und jährlich dem Feld-Conſiſtorium übergibt. Die von Civil-Seelſorgern vorgenommenen Taufen, Trauungen und Begräbniſſe von Militär-Perſonen tragen ſie nach den ihnen von denſelben zukommenden Auszügen in ihre Matriken nachträglich, von Weibern und Kindern der Unterofficiere und Gemeinen aber nur, wenn dieſe nach der erſten Art verheiratet ſind *g*), ein *h*). Matrikenſcheine können ſie über alle Acte ausfertigen, die in ihren Matriken vorkommen *i*). Für die Matriken-Functionen und Ausfertigung von Matrikenſcheinen beziehen ſie nach der eigenen Stoltarordnung Stolgebühren, wovon blos die Militär-Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts frei iſt *k*).

Beſondere Emolumente und Belohnungen der Feld-Capelläne ſind: 1) daß ſie zur Bedienung einen obligaten Mann, und im Kriege und Luſtlager auch noch einen zum Dienſte der Capelle erhalten *l*); 2) daß ſie im allerhöchſten Dienſte zwei Poſt- oder Vorſpannspferde bekommen *m*); 3) daß ſie bei einer Auszeichnung im Kriege, wenn ihre Verdienſte auf ſtrenge mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung

e) Hofd. v. 19. Mai u. 15. Sept. 1808 Z. 18150.

f) Hofd. v. 31. Jan. 1805.

g) Hofd. v. 12. Aug. 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 426, v. 22. Dec. 1812 Z. 39126.

h) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 177, 181, 182, 191.

i) Ebend. §§ 185, 190.

k) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 39.

l) Hofkrgsr. Verord. v. 24. Aug. 1766, 1. Febr. 1775 Jak. 2. Bd. S. 253.

m) Mil.-Vorſpanns-Norm v. 1782 Jak. 6. Bd. S. 393.

in der Seelſorge ſich beziehen, mit goldenen oder ſilbernen Verdienſt=kreuzen mit der Aufſchrift: Piis meritis, wenn ſie aber in eigentlichen militäriſchen Thaten beſtehen, z. B. Anführung und Aneiferung der Truppen im Gefechte, mit den bei dem Militär eingeführten Ehren=Medaillen betheilt werden, welche beide an weiß und roth geſtreiften Bändern getragen werden, jedoch zeitliche Emolumente nicht gewähren *n*), und nach ihrem Abſterben zurükgeſtellt werden müſſen *o*); 4) daß ſie nach zehnjähriger Dienſtleiſtung einen vorzüglichen Anſpruch auf landesfürſtliche Patronats=Pfründen haben, vorausgeſezt, daß ſie ſich zur rechten Zeit darum melden und der Concurs=Prüfung unterziehen *p*); 5) daß ſie, wenn ſie nach fünfzehnjähriger guten Dienſtleiſtung aus der Militär=Seelſorge zurüktreten wollen, oder wegen einer in der Militär=Seelſorge zugeſtoßenen Gebrechlichkeit früher zurüktreten müſſen, als Secular=Prieſter 150 fl., als Ordens=Geiſtliche 100 fl. aus dem Militär=Aerare erhalten, worüber ſie ohne Eingriff des Kloſterobern unbeſchränkt disponiren dürfen *q*), und überdies den Rang eines Pater jubilatus, emeritus oder magister genießen *r*). Bei Erlangung einer Civil=Anſtellung oder einer im Ertrage der Penſion gleich kommenden Pfründe verlieren ſie in der Regel die Militär=Penſion *s*). 6) Nach langjähriger ausgezeichneter Dienſtleiſtung können Feld=Capelläne fixe Zulagen; für anſtrengende Verwendung und bei vorhandenem perſönlichen Bedürfniſſe Remunerationen; in Unglüksfällen aber Aushilfen aus dem Feld=Miſſionsfonde (fundus missionis castrensis), den ſonſt der Ober=Capellan der Militär=Geiſtlichkeit aus dem Jeſuiten=Orden, nun der Hofkriegsrath verwaltet, bewilligt

n) Hofkrgsr. Verord. v. 3. Hofd. v. 11. Dec. 1801 Jak. 7. Bd. S. 477.

o) Hofd. v. 14 Dec. 1820 Jak. 7. Bd. S. 481.

p) Helfert v. Beſezung der Beneficien §§. 56, 61, 64.

q) Hofd. v. 25. Aug. 1775 Jak. 2. Bd. S. 254.

r) Ebend.

s) Hofkrgs. Verord. v. 18. Juni 1811 Lit. E 4185.

werden *t*). 7) In Amtsgeſchäften und Verhandlungen genießen ſie die Briefporto-Befreiung *u*).

Feld-Capelläne ſtehen in bürgerlichen Rechtsſachen und bei Abhandlung ihrer Verlaſſenſchaften unter dem Regiments- oder Garniſons-Gerichte *w*). Jene vom Secular-Clerus können frei teſtiren; ſterben ſie ohne Teſtament: ſo erhalten ihren Nachlaß die Inteſtat-Erben, und bei deren Abgang der Invalidenfond *x*). Die vom Regular-Clerus aber können nicht einmal über ihr peculium quasi-castrense verfügen; was ſie hinterlaſſen, fällt ihrem Kloſter zu *y*).

Wo die Militär-Seelſorge von der Civil-Geiſtlichkeit ausgeübt, und ein dem Ortsſeelſorger beizugebender Gehilfe vom Religionsfonde unterhalten wird: da iſt lezterer als ein Hilfsprieſter des Ortspfarrers anzuſehen, der civil-geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und die auf die Militär-Seelſorge ſich beziehenden Documente hat der Ortsſeelſorger zu verfaſſen, ſei es auch, daß der Capellan in der Caſerne wohnt, und den Gottesdienſt in der Caſerne gehalten wird *z*).

t) Allh. Entſchl. v. 27. Sept. Hofkrgs. Reſcr. v. 8. Oct. 1836 Lit. N 3990.

u) Hofkrgs. Reſcr. v. 28. Juni 1821 Lit. B 3027.

w) Helfert's Jurisdict. Norm §. 103 n. 4.

x) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 87, 98 n 4.

y) Ebend. §§. 87, 99.

z) Hofd. v. 28. Juni 1827 Z. 17283.

Vierter Abſchnitt.

Von der Erledigung der Beneficien.

§. 234.

Erledigungsarten:

Alle Pfründen werden auf Lebenszeit verliehen, und können deshalb ordentlicher Weiſe erſt durch den Tod des Beneficiaten erledigt werden; durch dieſen aber vaciren ſie immer, weil einer Erbfolge in die Kirchengüter nicht Statt gegeben wird *a*). Außer dem Falle des Abſterbens kann eine Erledigung ſich nur dadurch ereignen, daß der Pfründner ſein Recht auf die Pfründe mit oder gegen ſeinen Willen verliert. In jenem Falle iſt die Erledigung eine Reſignation oder Uiberſezung; in dieſem eine Abſezung oder Verſezung. Nachdem von der Uiberſezung (§. 159) und Verſezung (§. 192) gehandelt wurde: ſo erübrigt blos noch von der Reſignation und Abſezung zu ſprechen.

§. 235.

I. Reſignation, Begriff und Arten.

Die Reſignation iſt die freiwillige, durch eine giltige Urſache gerechtfertigte, von dem competenten Obern angenommene Abdankung eines Beneficium. Sie kann ausdrüklich oder ſtillſchweigend, und in jenem Falle mündlich oder ſchriftlich,

a) cap. 10. 11. 13. de fil. presbyt. (1. 17.) — cap. 7. 12. eod. ſprechen blos von der mittelbaren Nachfolge.

von dem Pfründner ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, der auch ein Laie ſein kann, gemacht werden. Stillſchweigend geſchieht ſie durch Handlungen, welche ihrer Natur nach oder in Folge geſezlicher Vorſchrift eine Verzichtleiſtung in ſich begreifen. Dahin gehören: 1) die Ablegung der Ordensprofeß; 2) die Verheiratung des Beneficiaten; 3) die Unterlaſſung des Empfanges der zum Beſize eines Beneficium nothwendigen Weihe innerhalb des vorgeſchriebenen Jahrs; 4) der Widerruf einer der Kirche gemachten Schenkung; 5) der Uibertritt von der katholiſchen Kirche zu einem akatholiſchen Glaubensbekenntniſſe; 6) die Uiberkommung eines neuen unvereinbarlichen Beneficium ohne Dispens *b*); im leztern Falle vacirt immer das erſte Beneficium, wenn es aber der Beneficiat beibehalten will: ſo werden beide von Rechtswegen erledigt *c*).

§. 236.

Erforderniſſe der ausdrüklichen Reſignation.

Zur ausdrüklichen Reſignation wird erfordert: 1) daß ſie im Zuſtande völliger Freiheit gegeben werde. Sie iſt daher ungiltig, wenn ſie durch Gewalt oder Furcht erzwungen, oder durch Betrug oder Liſt entlokt worden iſt, oder wenn ſie von Perſonen, die den freien Verſtandesgebrauch nicht haben, als: Raſenden oder Unmündigen, oder von ſolchen geſchieht, welche über ihre Rechte nicht frei verfügen können, wie Novizen, welche, um ſich den Austritt aus dem Kloſter nicht zu erſchweren, erſt in den zwei lezten Monaten vor Ablegung der Profeß, und blos über die Bewilligung des Biſchofs oder ſeines Vikärs reſigniren dürfen, wobei noch vorausgeſezt wird, daß ſie hernach die Profeß wirklich ablegen. Minderjährige können für ſich giltig reſigniren. 2) Die Reſignation muß durch eine hinlängliche Urſache gerechtfertigt werden, weil das Band zwiſchen dem Pfründner und der Kirche ohne ſolche nicht gelöſt werden kann. Als beſondere Urſachen zur Reſignation eines Bisthums kommen im Geſeze vor: a) ein ſchweres Verbrechen, weshalb der Biſchof ſelbſt

b) Helfert v. Beſezung d. Beneficien §§. 92, 93.

c) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 242.

nach ausgeſtandener Buße ſeinem Amte nicht mehr vorſtehen kann; b) körperliche Gebrechlichkeit, welche ihn für ſein Amt untauglich macht; c) craſſe Unwiſſenheit, die ſich nicht ſobald heben läßt; d) Verſtoktheit und Widerſezlichkeit des Volkes in einer Art, daß auch der eifrigſte Seelenhirt nichts auszurichten vermag; e) ein großes Scandal, das ſich nicht anders als mit Reſignation abthun läßt; f) eine Irregularität, von welcher nicht dispenſirt zu werden pflegt *a*). Bei niedern Beneficien reichen auch geringere Urſachen zu. 3) Durch die Reſignation dürfen die Rechte dritter Perſonen nicht verlezt werden. Deshalb können nicht reſignirt werden: a) Beneficien, die in Streit verfangen ſind, wenn die Reſignation zu Gunſten eines andern als des Gegners lautet; b) Patronats- und Wahlpfründen, wenn die Reſignation zu Gunſten eines Dritten ohne Einwilligung des Patrons oder Capitels gemacht wird. Wer eines Verbrechens angeklagt wird, worauf der Pfründenverluſt ſteht, kann ſo lang reſigniren, als er nicht abgeurtheilt, oder wenn er gegen das Urtheil appellirt hat, das appellatoriſche Urtheil nicht eröffnet iſt. 4) Die Reſignation muß nach vorläufiger Prüfung der Urſache, der Rechte Dritter und des Unterhalts des in höhern Weihen ſtehenden Reſignanten von dem competenten Obern angenommen werden. Dieſer iſt derjenige, deſſen Jurisdiction das Beneficium unterſteht, daher bei niedern Beneficien der Biſchof; bei höhern, den Bisthümern und dem Cardinalate *b*), der Pabſt. Der Pabſt ſelbſt iſt, wenn er reſigniren will, an keine höhere Bewilligung gebunden. Die Reſignation in die Hände eines Laien iſt ungiltig, und macht wie die eigenmächtige Verlaſſung der Pfründe verluſtig; leztere zieht auch noch den Verluſt der zweiten Pfründe nach ſich, die der Pfründner nach der verlaſſenen erſten in Beſiz genommen hat *c*).

a) Nach den Verſen: Debilis, ignarus, male conscius, irregularis; quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit. cap. 10. de renunc. (1. 11.)

b) Frankf. kathol. Kirchenzeitung 1838 N. 103, 1839 N. 4.

c) Helfert v. Beſezung der Beneficien § 94.

§. 237.

Bedingte Reſignation.

Die Reſignation kann unbedingt oder bedingt gemacht werden.

Unter der bedingten Reſignation ſind im Geſeze vorzüglich vier ausgezeichnet, und zwar:

1) Die Reſignation mit Vorbehalt eines Jahrgeldes oder eines Theils des Einkommens (reservatio pensionis oder fructuum), wenn ſich der Pfründner aus dem Erträgniſſe des Beneficium von dem Nachfolger eine jährliche Abgabe in Geld oder in Naturalien auf Lebenslang bedingt. Nach den Verordnungen des P. Benedict XIV. kann ſie der Biſchof zulaſſen, wenn ſie ohne weitern Zuſaz lautet; bei einer ſtipulirten Vorauszahlung der Penſion aber ſollen der Reſignant und der Reſignatar ipso facto des Beneficium verluſtig ſein, und zur Uiberkommung eines andern für unfähig erklärt werden. Allein bei uns iſt jede Reſignation mit Vorbehalt einer Penſion für ungiltig erklärt, weil die Nothwendigkeit eines ſolchen Vorbehalts dermalen entfällt, wo jeder inveſtirte Beneficiat, wenn er in den Deficienten-Stand verfällt, von dem Religionsfonde verſorgt, oder mit Beigebung eines Adminiſtrators oder Hilfsprieſters aus der Pfründe unterhalten wird *a*).

2) Die Reſignation zu Gunſten eines Dritten (in favorem tertii), vermöge welcher das reſignirte Beneficium einem beſtimmten Dritten verliehen werden ſoll. Sie iſt erſt im 16. Jahrhunderte aufgekommen, und hängt von der Zulaſſung des Pabſtes, bei Patronats- und Wahlpfründen unter Einverſtändniß des Patrons oder Capitels, ab. Reſignirt ein Kranker, und er lebt nicht noch 20 Tage nach der Reſignation: ſo iſt ſie nach der 19. päbſtlichen Kanzleiregel: de infirmis resignantibus ungiltig, und die Pfründe als durch den Tod erledigt anzuſehen *b*). Bei uns iſt die Reſignation zu Gunſten eines Dritten bei allen Beneficien verboten und wirkungslos *c*).

a) Ebend. §. 95.

b) Ebend. §. 99.

c) Ebend. §. 96.

3) Der **Pfründentauſch** (*permutatio beneficiorum*). Dieſer iſt eine doppelte unter der Bedingung gemachte Reſignation, daß jeder der Reſignanten des andern reſignirtes Beneficium erhalte. Obgleich der Pfründentauſch zwei Reſignationen enthält, deren jede zu Gunſten eines andern bedingt iſt: ſo iſt er doch geſezlich zuläſſig; kann aber nur von dem Biſchofe vorgenommen werden, der die Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit zu prüfen und insbeſondere zu unterſuchen hat, ob bei Patronats- und Wahl-Beneficien die Einwilligung des Patrons oder Capitels vorhanden ſei. Sind die zu vertauſchenden Beneficien in verſchiedenen Diöceſen gelegen: ſo muß der Tauſch von beiden Ordinarien bewilligt werden. Eine eigenmächtige Vertauſchung zieht wie jede eigenmächtige Reſignation den Verluſt des Beneficium nach ſich. Findet der Biſchof den Grund des Tauſches gerecht, ſo muß er den Tauſch ſo erfüllen, wie die Tauſchenden es wollen; er kann jedoch, wenn ein Beneficium einträglicher iſt, als das andere, dem, welcher dabei zu kurz kommt, eine Penſion beſtellen; die Vertauſchenden ſelbſt aber können ohne Simonie eine Ubereinkunft deshalb nicht treffen. Iſt bei dem Tauſche von Seite des einen Argliſt unterlaufen: ſo ſchadet ſie dem andern nicht, und dieſer wird in den Beſiz der reſignirten Pfründe zurük verſezt *d*). Stirbt ein Tauſchender vor dem Vollzuge des Tauſches: ſo bleibt bei dem Wegfallen der Bedingung, unter der die Reſignation geſchah, und der nicht durch Reſignation, ſondern durch den Tod erfolgten Erledigung des einen Beneficium, alles im alten Stande *e*).

4) Die Reſignation mit dem Vorbehalte der **Wiederantretung**. Sie iſt dreifach: mit dem Vorbehalte des **accessus**, wenn die reſignirte Pfründe dem Reſignanten erſt angeboten oder angetragen, und weder ſchon verliehen, noch weniger von ihm beſeſſen war; mit dem Vorbehalte des **ingressus**, wenn ein Geiſtlicher die ihm verliehene Pfründe, bevor er ſich in ihren Beſiz verſezte, mit der Bedingung aufgibt, daß er ſie bei ihrer Wiedererledigung antreten könne; mit dem Vorbehalte des **regressus**, wenn die-

d) Ebend. §. 97.

e) Ebend. §. 99.

ſelbe Bedingung bei der Reſignation einer Pfründe, die der Reſignant bereits beſeſſen hat, geſtellt wird. Dieſe drei Reſignations-Arten heißen simonia confidentialis, weil dabei gewiſſermaßen über das Beneficium ein Fideicommiß errichtet, über die weitere Verleihung zum voraus disponirt, und in den Reſignatar das Vertrauen geſezt wird, daß er die Bedingung erfüllen werde. Uiber dieſe Reſignation hat das gemeine und das Oeſterreichiſche Kirchenrecht die Ungiltigkeit ausgeſprochen *f*).

§ 238.

Wirkungen der Reſignation.

Durch die Reſignation wird eine Pfründe de jure et facto erledigt, jedoch erſt von dem Augenblike der Annahme von Seite des rechtmäßigen Obern. So lang dieſe nicht erfolgt iſt, kann der Reſignant fortan im Beſize ſeines Beneficium bleiben. Bei erfolgter Annahme jedoch wird er alles Rechtes auf die Pfründe dergeſtalt verluſtig, daß er weder in Abſicht auf das geiſtliche Amt mehr etwas vornehmen kann, noch weiter ein Recht auf den Bezug von Früchten hat, vielmehr die gleichwohl noch bezogenen reſtituiren muß, und bei einem längern Verbleiben in dem Beſize der Pfründe hinaus gewieſen wird; er kann die reſignirte Pfründe nur in Folge einer Wiedereinſezung in den vorigen Stand, oder wenn ſie ihm wieder von neuem verliehen wird, wieder erlangen *a*). Wer die auf ihn gefallene Wahl ausſchlug, wird nicht weiter gehört *b*).

Bei uns bleibt ein Reſignant, der keinen Deficienten-Gehalt anſpricht, in dem Genuße des Pfründeneinkommens bis zu dem Tage, wo er von der Pfründe abzieht. Spricht er aber einen ſolchen an: ſo darf der Biſchof die Reſignation erſt annehmen, wenn von der Landesſtelle die Deficienz anerkannt, und der Deficienten-Gehalt bewilligt worden iſt; der Reſignant bezieht dann das Pfründeneinkommen bis zu dem Tage der Annahme der Reſignation, und von da an den Deficienten-Gehalt *c*).

f) Ebend. §. 98.

a) Ebend. §. 99. Conc. Trid. s. 25. cap. 7. de ref.

b) cap. 6. de renunc. (1. 11.)

c) Helfert v. Beſezung der Beneficien §. 99.

§. 239.

II. Entſezung.

Die Entſezung von der Pfründe (privatio beneficii) kann bei eingetretener Unfähigkeit zur fernern Verweſung, oder zur Strafe wegen begangener Verbrechen verfügt werden.

Was bei der Entſezung Verbrechen halber Statt habe, iſt (§. 192) vorgekommen.

Wegen Unfähigkeit aus einer körperlichen oder Geiſteskrankheit kann nach dem gemeinen Rechte kein Geiſtlicher ſeiner Pfründe entſezt werden, ſondern blos eine Adminiſtration der Pfründe Statt haben (§. 515). In Oeſterreich iſt dieſes auch ſo bei den Pfarrern und höhern Beneficiaten. Was aber Localiſten und Expoſiten betrifft: ſo verlieren dieſelben wegen eingetretener Unfähigkeit ihre Beneficien, und werden mit dem Deficienten-Gehalte aus dem Religionsfonde verſorgt *a*).

a) Ebend. §. 100.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Ledigſtehen der Beneficien.

§. 240.

Vorkehrungen bei Erledigung eines Beneficium.

Die Erledigung eines Beneficium oder kirchlichen Amtes beendet blos den Beſiz deſſelben in Abſicht auf den abgetretenen geiſtlichen Vorſteher; der damit verbundene Kirchendienſt wird nicht beendet, und eben ſo wenig gerathen die Einkünfte in ein Stoken. Damit aber bis zur Wiederbeſezung einerſeits der Kirchendienſt verſehen, andererſeits die Beneficial-Nuzungen eingehoben, und dem, der darauf Anſpruch hat, erhalten werden: ſo muß eine zeitweilige Adminiſtration eingeleitet, und zu dem Ende der Erledigungsfall, den päbſtlichen Stuhl ausgenommen, denjenigen zur Kenntniß gebracht werden, welche die Adminiſtration zu veranlaſſen oder die Intercalar-Einkünfte zu beziehen haben.

§. 241.

Adminiſtration: 1) Bei Erledigung des päbſtlichen Stuhles.

Die Adminiſtration iſt nach Verſchiedenheit der erledigten Pfründe verſchieden, und anders bei erledigten höhern, anders bei

niedern, anders bei Regular- und wieder anders bei einfachen Beneficien beſchaffen.

Bei Erledigung des **Römiſchen Stuhls** findet in Abſicht auf die Ausübung der Primatial-Gewalt keine Adminiſtration Statt. Zwar übernimmt die proviſoriſche Leitung der weltlichen Regierung im Kirchenſtaate das Cardinal-Collegium (§. 70 A n. 1); aber in die Primatial-Rechte und päbſtliche Jurisdiction, welche höchſt perſönlich ſind, darf ſich nicht gemengt werden. Nur ein höchſter Nothfall kann eine Ausnahme machen, wie z. B. jener war, wo von den Cardinälen das Concil zu Piſa ausgeſchrieben wurde. Es erlöſchen vielmehr mit Erledigung des päbſtlichen Stuhles mit Ausnahme der Pönitentiarie alle andern Stellen und Tribunale, der Fiſcher-Ring wird entzwei gebrochen, und es werden weder mehr Bullen noch Breven ausgefertigt *a*).

§. 242.

2) Bei Erledigung eines Bisthums.

Die Adminiſtration eines erledigten **Bisthums** ſteht dem Capitel der verwaiſten Kirche zu, und zwar nach dem gemeinen Rechte ſowohl in ſpiritueller als temporeller Hinſicht.

In **ſpiritueller** Hinſicht kann das Dom-Capitel alle jene Acte vornehmen, welche zur ordentlichen biſchöflichen Jurisdiction gehören. Es kann ſomit 1) geweihte Prieſter zum Beichthören approbiren, 2) ordentliche und außerordentliche Viſitationen abhalten, 3) Pfründen, die von der Verleihung des Biſchofs und Capitels abhängen, oder deren Verleihung vermöge der Stiftung anderen Perſonen zuſteht, beſezen, 4) Reſignationen bei eben dieſen Pfründen annehmen und zur Vertauſchung die Beiſtimmung ertheilen, 5) präſentirte Geiſtliche inſtituiren, 6) gewählte Prälaten confirmiren, 7) zur Veräußerung von Kirchenvermögen die Einwilligung geben, 8) die Rechnungen der Curatoren der unter biſchöflicher Aufſicht ſtehenden Inſtitute prüfen, 9) Verordnungen mit Straf-Sanction erlaſſen, 10) über ſämmtliche zum

a) **Helfert** v. Beſezung der Beneficien §. 104.

biſchöflichen Forum gehörige Rechtsſachen, über Eheſachen und Kezereien erkennen, 11) verbrecheriſche Geiſtliche beſtrafen und vom Banne entbinden. Das Capitel kann aber nichts von dem vornehmen, was a) zur außerordentlichen Jurisdiction des Biſchofes oder zu deſſen perſönlichen, insbeſondere durch päbſtliche Gnade erlangten Rechten gehört, wie die Verleihung von Beneficien, die blos allein der Biſchof zu verleihen hat, oder deren Collation dem Biſchofe kraft des Devolutions-Rechtes zuſteht; b) was den Zuſtand der Kirche verändern oder gefährden könnte, und bis zur Wiederbeſezung des biſchöflichen Stuhles Verzug leidet; wie die Einziehung von Canonicaten, die Aufhebung von Beneficien oder Capitulationen, welche biſchöfliche Rechte ſchmälern oder gänzlich beheben; c) was nicht zur Jurisdiction, ſondern zur biſchöflichen Weihe gehört und Pontifical-Handlung iſt. Das Capitel kann aber einen andern Biſchof in der verwaiſten Diöceſe Pontifical-Handlungen verrichten laſſen, mit Ausnahme der Spendung der Weihen vor einem Jahre, für welche es nicht einmal Dimiſſorien ausfertigen darf, außer rükſichtlich ſolcher Geiſtlichen, welche beneficio arctati ſind (§. 109).

In Abſicht auf die Temporal-Adminiſtration hat das Capitel das Recht und die Pflicht, dem Bisthume die ihm zugehörigen Güter zu erhalten, und alle Erträgniſſe davon für die Kirche zu verwenden oder dem Nachfolger aufzubewahren; eine Veräußerung aber nur in ſo fern zu machen, als ſie Sachen betrifft, die ſich nicht aufbewahren laſſen. Die biſchöflichen Tafel- oder andere dem Bisthume eigene Güter darf es demſelben eben ſo wenig entziehen, als zu den Capitular-Gütern ſchlagen oder ſonſt zu ſeinem Vortheile verwenden; es darf nicht einmal darüber einen Prozeß anfangen, oder einen ſchon angefangenen fortſezen.

Die eine und die andere Adminiſtration führt das Capitel nicht in corpore, ſondern es muß innerhalb 8 Tagen für die biſchöfliche Jurisdiction einen Vikär ernennen oder den von dem Biſchofe zurükgelaſſenen Vikär beſtätigen, und für die Güterverwaltung einen Oeconom aufſtellen. Unterläßt es ſolches, ſo hat der Metropolit, und wenn es eine Metropolitan-Kirche ſelbſt oder eine exemte betrifft, der ältere Suffragan oder der nähere Biſchof die

gehörige Fürſorge zu treffen, was auch zu geſchehen hat, wenn eine biſchöfliche Kirche kein Capitel hat. Wird eine biſchöfliche Kirche, die kein Capitel hat, zu einer Zeit erledigt, wo auch die Metropolitan-Kirche erledigt iſt, ſo hat das Capitel der Metropolitan-Kirche die Vikäre aufzuſtellen. Der Wirkungskreis des Capitular-Vikärs iſt ungefähr jenem des General-Vikärs gleich; eine canoniſche Viſitation der Diöceſe kann derſelbe erſt nach Verlauf eines Jahres von der lezten canoniſchen Viſitation vornehmen. Beide Bisthums-Adminiſtratoren müſſen über ihre Verwaltung dem neuen Biſchofe Rechnung legen, wovon ſie das Capitel nicht losſprechen kann. Verſehen ſie die Adminiſtration ſchlecht oder überhaupt nur geſezwidrig, ſo kann ſie das Capitel noch während der Sedisvacanz zur Rechenſchaft ziehen, und nach Erforderniß entfernen.

In Oeſterreich bleibt bei Erledigung des biſchöflichen Stuhles das Conſiſtorium in Wirkſamkeit, und das Capitel kann neue Conſiſtorial-Räthe ohne alle höhere Bewilligung aufnehmen; jedoch der **sede vacante** erwählte Capitular-Vikär darf als Conſiſtorial-Vorſteher vor Einlangung der allerhöchſten Beſtätigung weder vereidet, noch in die wirkliche Amtsführung eingeſezt werden. Die Temporal-Verwaltung ſteht dem Capitel blos bei dem Prager Erzbisthume zu *a*); bei den übrigen Bisthümern wird ſie von dem Kreisamte oder der dazu berufenen politiſchen Behörde beſorgt *b*).

§. 243.

3) Bei Erledigung einer Ordens-Prälatur.

Wird in einem Stifte oder Kloſter die Prälatur erledigt, ſo ſind die nothwendigen Vorkehrungen **quoad spiritualia et disciplinaria** der verwaiſten Communität Sache des Ordinariats.

Betreffend aber die Temporalien, ſo hat die Landesſtelle zwei Commiſſäre mit einem Kanzelliſten abzuſenden, welche den ganzen Activ- und Paſſivſtand des Stiftes oder Kloſters nach dem lezten

a) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 117.

b) A. Reſcr. v. 17. Dec. 1720 Jak. 6. Bd. S. 249.

Inventare aufnehmen, ſodann eine proviſoriſche Temporalien-Adminiſtration in der Perſon des Priors oder Dechants und des Kämmerers, Proviſors oder eines andern geiſtlichen Stifts-Officialen aufſtellen, die weltlichen Kanzleibeamten und das Famulitium zur Folgſamkeit gegen dieſelben anweiſen, und ſolche mittelſt Handſchlags angeloben laſſen, darauf die landesfürſtliche Juriſdictions-Sperre anlegen; wenn das Stift in der Hauptſtadt ein Haus beſizt, in dieſem Inventur und Sperre auf gleiche Weiſe vollziehen, endlich die Adminiſtratoren anweiſen, daß ſie einen gewiſſenhaften Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben des Stiftes nach einem ſechs- oder dreijährigen Durchſchnitte behufs der Bemeſſung der künftigen Wahltaxe (§. 517) verfaſſen. Nach Befolgung alles deſſen haben die Commiſſäre ſelbſt noch einen wohl begründeten Bericht abzugeben ob das Stift im aufrechten Stande ſich befinde und die Bewilligung zu einer neuen Abtenwahl zu ertheilen ſei, welcher von der Landesſtelle nach Hof einzubegleiten iſt *a*).

§. 244.

4) Bei Erledigung einer niedern Secular-Curat-Pfründe.

Bei Erledigung einer **niedern Secular-Curat-Pfründe** muß ein Pfarr-Adminiſtrator beſtellt, und demſelben zur Erſparung von Unkoſten wenigſtens in der Regel auch die Temporalien-Verwaltung übergeben werden. Hiervon kann nur in ganz beſondern Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo wegen größerer öconomiſchen und Juriſdictions-Geſchäfte die Beſtellung eines eigenen Wirthſchafts-Adminiſtrators nöthig befunden wird, falls nicht etwa die Verpachtung der Pfarrwirthſchaft oder Temporalien auf ein Jahr zuträglicher iſt. Die Beſtellung des Adminiſtrators geht vom Biſchofe aus, welcher immer eine Perſon zu wählen hat, die der Wirthſchaft kundig iſt. Muß aber ein eigener Temporalien-Verwalter aufgeſtellt werden, ſo kommt deſſen Beſtellung der Vogtei zu. Kann kein Geiſtlicher einer andern Curatie entzogen und der vacanten Pfründe als Proviſor beigegeben werden: ſo wird die Adminiſtration

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 128.

einem benachbarten Beneficiaten oder Capellane übertragen, welcher dann die Adminiſtration excurrendo verſieht.

Der Adminiſtrator hat in Bezug auf das ſeelſorgerliche Amt alles zu leiſten, was des wirklichen Pfründners Pflicht iſt, daher auch die auf der Pfründe haftenden geſtifteten Obliegenheiten zu erfüllen, und die der Pfründe etwa zugewieſenen Religionsfonds-Meſſen zu perſolviren. In Abſicht auf das Temporelle hat er die Pfarr- und Wirthſchaftsgebäude, dann den fundus instructus zu erhalten, alle Erträgniſſe der Pfründe einzuheben, hierüber ſo wie über alle Auslagen Vormerkungen zu führen, und mit Beendigung der Adminiſtration Rechnung zu legen. Zu ſeiner Erleichterung ſoll von den Erben das, was zur Führung der Wirthſchaft unentbehrlich iſt, für die Intercalar-Zeit unter gewiſſen Bedingungen bei der erledigten Pfründe zurükgelaſſen werden.

Die Emolumente des Adminiſtrators ſind: 1) der bare Gehalt, welcher bei einem Pfründenerträgniſſe über 500 fl. monatlich 25 fl.; ſonſt 20 fl. beträgt *a*). Erreicht das Erträgniß den Betrag von 240 fl. nicht: ſo erhält er einen Zuſchuß aus dem Religionsfonde nur dann, wenn ſolcher auch dem Pfarrer an dieſer Pfründe geleiſtet wird *b*). Adminiſtratoren, welche bereits mit einem Beneficium verſehen ſind, erhalten blos eine Remuneration, und wenn ſie nur von Zeit zu Zeit, z. B. für die Sonn- und Feiertage oder für einige auf einander folgende Tage zur Aushilfe beſtimmt werden, in einem Betrage, der die Cooperators-Dotation von 200 fl. pro rata in keinem Falle überſteigen, oder ihr auch nur gleich kommen darf. Verrichtet ein Adminiſtrator die ſonſt zweien Geiſtlichen obliegende Seelſorge durch längere Zeit ganz allein: ſo kann ihm eine monatliche Remuneration von 10 fl. gegeben werden. Einem bei einer Secular-Pfründe adminiſtrirenden Ordensgeiſtlichen hat nicht das Kloſter, ſondern die Pfründe und in subsidium der Religionsfond die feſtgeſezte Gebühr zu verabreichen. Der Adminiſtrations-Gehalt läuft

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 114.

b) Allh. Entſchl. v. 15. Hofd. v. 23. Juni 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 308.

bis auf den Inveſtitur-Tag des neuen Beneficiaten, und kann von dem Adminiſtrator gleich in der Intercalar-Rechnung unter den Auslagen mit in Verrechnung gebracht werden. 2) Kommen dem Adminiſtrator die Current-Meß-Stipendien als ein blos zufälliges Einkommen des Seelſorgers zu Guten. 3) Hat ein bei einer andern Curatie angeſtellter Adminiſtrator an den Ort der adminiſtrirten Pfründe eine lange und beſchwerliche Reiſe zu machen, und kann er nicht mit Pferden der Gemeinde oder der adminiſtrirten Pfründe abgeholt werden: ſo werden ihm die Reiſeauslagen erſezt. Der Ordinarius hat jedoch wo möglich immer den nächſten tauglichen Geiſtlichen zur Adminiſtration zu beſtellen. 4) Wirthſchafts-Adminiſtratoren, welche neben dem geiſtlichen Proviſor angeſtellt werden, erhalten nach Maß ihrer Mühewaltung eine Remuneration von 3 bis 6 Dukaten *c*).

§. 245.

5) Bei Erledigung von Regular-Pfründen.

Iſt die erledigte Pfründe eine Ordens-Pfründe, ſo wird zur Verweſung der Seelſorge ebenfalls ein Adminiſtrator angeſtellt; allein der Biſchof nimmt auf ſeine Beſtellung nur denjenigen Einfluß, der ihm bei der Beſezung der Ordenspfründe ſelbſt zukommt. Er prüft nemlich blos, ob die von dem Ordensobern zum Verweſer beſtimmte Perſon tauglich ſei, und ertheilt ihr ſodann die nöthige Jurisdiction. Die Temporalien-Verwaltung während der Pfründen-Vacatur bleibt dem Stifte oder Kloſter ganz anheim geſtellt, nachdem der Intercalar-Fond keinen Nuzen davon zieht (§. 482 n. 1).

§. 246.

6) Bei Erledigung einfacher Pfründen.

Erledigte einfache Pfründen machen eine Adminiſtration nicht abſolut nothwendig, da das kirchliche Amt mit der Seelſorge in keiner Verbindung ſteht; es iſt genug, wenn die Perſolvirung

c) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 114. Helfert v. Beſezung der Beneficien §§. 107, 108.

der mit dem Beneficium etwa verbundenen geiſtlichen Verrichtungen, z. B. geſtifteter Meſſen, gegen das gewöhnliche Stipendium einem andern Geiſtlichen übertragen wird. Wo nicht einmal ſolche Obliegenheiten vorkommen, braucht es gar keiner mittlerweiligen Fürſorge. Die Adminiſtration der Temporalien kann einem rechtſchaffenen Oeconomen vom Laienſtande oder einem nahen Curaten übertragen, oder es kann eine Verpachtung eingeleitet werden, wobei die (§. 244) angeführten Vorſchriften zu beobachten ſind.

§. 247.

Beendigung des Ledigſtehens.

Das Ledigſtehen eines Beneficium endet mit dem Augenblike der Wiederbeſezung desſelben. Dieſer iſt bei dem päbſtlichen Stuhle die Erklärung der Annahme der Wahl von Seite des Gewählten; bei einem Bisthume die Conſecration des neuen Biſchofs; bei einer Prälatur die der Wahl nachfolgende Beſtätigung von Seite der Wahl-Commiſſäre; bei allen übrigen Beneficien die canoniſche Inveſtitur. Tritt der Inveſtirte, wie er immer ſoll, die Pfründe nicht ſogleich an: ſo hat er auf ſeine Koſten eine proviſoriſche Fürſehung zu treffen *a*).

a) Helfert v. d. Beſezung der Beneficien §. 111.

der mit dem Beneficium etwa verbundenen geiſtlichen Verrichtungen, zu Begräbniſſen, Meſſen, gegen das gewöhnliche Stipendium einem anderen Geiſtlichen übertragen wird. Wo nicht einmal ſolche Obligationen vorkommen, braucht es gar keiner mittlerweiligen Fürſorge. Die Adminiſtration der Temporalien kann einem rechtſchaffenen Oeconomen, dem Patronate oder einem andern Canonicus übertragen, oder es kann eine Beaufſichtung eingeleitet werden, wobei die (§. 241) angeführten Vorſchriften zu beobachten ſind.

§. 247.

Beendigung des Erledigtſeins.

Das Erledigtſein eines Beneficiums endet mit dem Augenblicke der Wiederbeſetzung desſelben. Dieſer iſt bei dem geiſtlichen Stuhle die Erklärung der Annahme der Wahl von Seite des Erwählten; bei einem Bisthume die Confirmation des neuen Biſchofs; bei einer Prälatur die der Wahl nachfolgende Beſtätigung von Seite der Wahl-Commiſſäre; bei allen übrigen Beneficien die canoniſche Inſtitution. Wenn der Inveſtirte, wie er immer ſoll, die Pfründe nicht ſogleich antritt, ſo hat er auf ſeine Koſten eine proviſoriſche Beſorgung zu treffen a).

a) Helfert von der Beſetzung der Beneficien §. 111.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Von den heiligen und kirchlichen Handlungen.

§. 248.

Begriff und Eintheilung der heiligen und kirchlichen Handlungen.

Heilige Handlungen (res spirituales) heiſsen göttliche Anſtalten, welche aus ſich ſelbſt, ex opere operato, d. i. aus der göttlichen durch ſich ſelbſt geltenden That, das Seelenheil der Gläubigen bezweken; kirchliche Handlungen dagegen theils Einrichtungen der höchſten Kirchengewalt, theils freiwillige Handlungen desjenigen, der ſie vornimmt, welche blos mittelbar ex opere operantis zur Heiligung führen. Zu den heiligen Handlungen gehören die h. Sacramente. Kirchliche Handlungen ſind: die Sacramentalien, der Gottesdienſt, die Verehrung der Heiligen, die Feierung der kirchlichen Feſttage, die Faſten und Vigilien, das Gelübde und der Eid, die Begräbniſſe und Exequien. In dieſer Ordnung ſollen ſie auch in den nachfolgenden Hauptſtüken abgehandelt werden.

Erstes Hauptstük.

Von den heiligen Sacramenten.

§. 249.

Begriff von Sacrament.

Mit dem Worte Sacrament bezeichneten die Heiden einen Eid. In der h. Schrift bedeutet Sacrament ein Geheimniß. Die Kirchenſchriftſteller nehmen es für jedes Zeichen einer heiligen Sache. Im eigentlichen Sinne der Kirche aber iſt Sacrament ein ſinnenfälliges von Jeſus eingeſeztes Zeichen, welches die innere Heiligung des Menſchen nicht nur bezeichnet, ſondern auch bewirkt.

Nach der h. Schrift und göttlichen Tradition gibt es ſieben Sacramente, wodurch der Menſch in ſeinen verſchiedenen Lebensverhältniſſen von ſeiner Geburt bis zum Rande des Grabes geheiligt werden kann: die Taufe, die Firmelung, das Altars-Sacrament, die Buße, die lezte Oelung, die Prieſterweihe und die Ehe.

Zufolge der Lehre des P. Eugen IV. hat jedes Sacrament drei weſentliche Beſtimmungen: eine Materie, d. i. eine ſinnlich wahrnehmbare Sache oder Handlung; eine Form, d. i. eine Formel, welche die ſacramentaliſche Handlung ausdrükt; einen Ausſpender, welcher die Form mit der Materie verbindet, in der Abſicht, jene Handlung zu verrichten, welche die Kirche bei der Anwendung des eben vorzunehmenden Ritus beabſichtiget. Bei dem Vorhandenſein dieſer drei weſentlichen Beſtimmungen exiſtirt das Sacrament,

ohne daß auf entgegengeſezte menſchliche Sazungen etwas ankommt; fehlt dagegen eine derſelben, ſo deficirt es.

Die Wirkung eines jeden Sacraments, die Ertheilung oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade, hängt weder von der Würdigkeit des Ausſpenders, noch jener des Empfängers ab, indem ſie von der aus göttlicher Einrichtung dem Sacramente beiwohnenden Kraft (ex opere operato) ausgeht, wenn anders der Participant durch Verharren in einer Todſünde nicht ſelbſt hinderlich iſt *a*).

§. 250.

1) Taufe.

Das zur Seligkeit nothwendigſte und erſte Sacrament, ohne welches kein anderes giltig empfangen werden kann, iſt die Taufe (baptismus), wörtlich Abwaſchung. Sie iſt die Reinigung des Menſchen durch das Waſſer und Wort Gottes von der Erbſünde und allen andern wirklich begangenen Sünden und eine Heiligung in Jeſu zum ewigen Leben *a*).

Die Materie der Taufe beſteht in natürlichem, kalten oder gewärmten Waſſer, gleichviel, ob der Täufling darein getaucht oder damit beſprizt oder begoſſen wird, und das eine oder andere ein- oder dreimal geſchieht; ihre Form in der Ausſprechung der Worte, wodurch die Taufhandlung, der Name des Täuflings und die drei göttlichen Perſonen namentlich bezeichnet werden. Ausſpender iſt vorzugsweiſe der Biſchof, nach ihm der Pfarrer und mit deſſen Delegation jeder andere Prieſter und Diacon. Im Nothfalle jedoch können bei Vorhandenſein der Materie, Form und Intention auch Laien, Weiber, Kezer, ja ſelbſt Juden und Heiden taufen. Sich ſelbſt aber kann niemand taufen, da zwiſchen dem Täufer und dem Täufling eine Perſonenverſchiedenheit beſtehen muß, und die Begierdtaufe in der gläubigen Sehnſucht nach der Vereinigung mit Chriſtus, und die Bluttaufe im Martertode die Waſſertaufe erſezt. Bei dem in Baiern beſtehenden Geſeze, daß das Haus und die Gemeinde,

a) Helfert v. d. heil. Handlungen §. 5.

a) Ebend. §. 6.

in welcher ein uneheliches Kind geboren wird, für deſſen Ernährung und Erziehung ſorgen müſſen, darf kein böhmiſcher Gränzpfarrer ein Kind, welches auf baieriſchem Grunde unehelich geboren wurde, taufen, damit es nicht mit der Ernährung und Erziehung einer böhmiſchen Gemeinde zur Laſt falle *b*).

Täufling kann eine erwachſene Perſon und ein Kind ſein; nur muß dieſes lebendig geboren werden und eine menſchliche Geſtalt haben. Durch die Taufe der ſchwangern Mutter wird die Leibesfrucht nicht mit getauft *c*). Wenn aber zu beſorgen ſteht, daß die Frucht nicht lebendig aus dem Mutterleibe kommen werde: ſo kann ſie, ſobald ſie mit der Hand oder Sprize berührt werden kann, oder mit was immer für einem Gliede aus dem Mutterleibe tritt, getauft, und bei erfolgter lebendigen Geburt die Taufe bedingnißweiſe wiederholt werden. Ein Kind, das nach der Geburt kein Lebenszeichen gibt, wird unter der Bedingung, falls es noch lebt, und eine Mißgeburt, der nicht alle Aehnlichkeit mit menſchlichen Weſen fehlt, unter der Bedingung, falls ſie der Taufe fähig iſt, getauft *d*). Wer ſchon getauft iſt, kann nicht wieder getauft werden, weil die Taufe der Seele ein unvertilgbares Merkmal eindrükt; aber derjenige, über deſſen Taufe keine Gewißheit beſteht, wohin jeder Findling ohne legalen Taufſchein gehört, kann bedingnißweiſe, falls er nicht getauft ſein ſollte, getauft werden. Von dem, der von chriſtlichen Eltern erzeugt worden, unter Chriſten gelebt hat, und von Chriſten erzogen iſt, wird für gewiß angenommen, daß er getauft ſei, bis das Gegentheil vollkommen erwieſen iſt *e*).

Die Zeit der Taufe iſt gleichgiltig, der Ort aber die Pfarrkirche; bei Hauſe darf nicht getauft werden, außer wenn das Kind nach dem Zeugniſſe des Arztes, Geburtshelfers oder der Hebamme wegen Schwächlichkeit ohne Gefahr für ſein Leben oder Geſundheit zur Kirche nicht gebracht werden kann.

b) Ebend. §§. 6, 8.

c) Ebend. §. 6.

d) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 213 n. 2.

e) Helfert v. heil. Handlungen §§. 6, 7 n. 3.

Die Ceremonien gibt das Römiſche Ritual an, und darf ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings beſtehen können, die Ceremonien-Taufe von der Waſſertaufe nie getrennt werden *f*).

Die Perſonen, welche den Täufling zur Taufe halten, oder aus dem zur Taufe beſtimmten Waſſerbehältniſſe heben und für ihn gutſagen, heißen Taufpathen (sponsores, patrini). Ihre Zahl iſt höchſtens auf zwei beſtimmt, es reicht jedoch ſchon einer ohne Unterſchied des Geſchlechtes zu. Das Einladen einer größeren Anzahl iſt ein Mißbrauch und verboten. Ausgeſchloſſen ſind von der Pathenſtelle die Ungläubigen und Kezer *g*), die noch nicht Gefirmelten, die Ordensperſonen und Biſchöfe. Bei Taufen katholiſcher Kinder können Akatholiken nur Zeugen, nicht aber Pathen ſein. Gaſtereien vor oder nach der Taufe vertragen ſich nicht mit der Würde und Erhabenheit des Sacraments, und das Beiwohnen der Geiſtlichen bei denſelben widerſtreitet der Aufrechthaltung ihres Anſehens *h*).

§. 251.

Judentaufe.

Nach canoniſchem Rechte können Juden mit zurükgelegtem 14. Lebensjahre getauft werden, müſſen aber 8 Monate Catechumene bleiben, außer wenn ein längerer Verzug ſie abwendig machen könnte, wo ſie nach einer Buße und Abſtinenz von 40 Tagen zur Taufe zuzulaſſen ſind.

Bei uns iſt zur Taufe einer jüdiſchen Perſon ohne Unterſchied die Bewilligung der Landesſtelle erforderlich, und das Anſuchen darum durch das Conſiſtorium dahin zu leiten. In demſelben muß das Alter des Neophyten, ſeine Moralität und der ihm ertheilte Religionsunterricht ausgewieſen und zugleich beſtätigt werden, daß er die Glaubenslehre vollkommen inne habe, die Taufe nicht aus

f) Ebend. §§. 6, 7 n. 4.

g) Rit. Rom. de Sacr. bapt. tit. de patrinis. Cat. Rom. P. II. c. 2. q. 28. n. 2.

h) Helfert v. heil. Handlungen §§. 6, 7 n. 5, §. 8.

zeitlichen Abſichten, ſondern aus Uiberzeugung verlange, und in der katholiſchen Kirche leben und ſterben wolle.

Tritt von einem jüdiſchen Ehepaare der Mann zur chriſtlichen Religion über: ſo ſind in der Regel auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter alle Kinder unter 7 Jahren mit zu taufen, den über 7 Jahre alten Kindern aber frei zu laſſen, dem zum Chriſtenthume übertretenden Vater zu folgen oder im Judenthume zu verharren. Verweigert ein Kind unter 7 Jahren die Aenderung ſeiner Religion: ſo iſt bei einer aus politiſchen Beamten und dem Seelſorger beſtehenden Commiſſion zu erörtern, ob das Kind aus religiöſen Beweggründen ohne äußere Anleitung, und mit hinreichender Kenntniß ſeiner Glaubenslehre bei der angebornen Religion bleiben wolle, und dieſe Unterſuchung nach 6 Monaten, binnen welchen es durch ämtliche Veranlaſſung in den Lehren des Chriſtenthums zu unterrichten iſt, zu wiederholen, bei abermaliger Weigerung aber dem Kinde kein Zwang anzuthun. Ein ſolches Kind, wie auch die in einem Alter von mehr als 7 Jahren die Taufe verweigernden Kinder bleiben in der väterlichen Gewalt des chriſtlichen Vaters, welcher ſie noch durch 3 Jahre, wenn ſie nicht unter dieſer Zeit aus der väterlichen Gewalt treten, in ſeiner häuslichen Gemeinſchaft behalten, und bei Kindern, welche bei Vollendung dieſer 3 Jahre noch nicht volle 12 Jahre alt ſind, dieſe Gemeinſchaft bis zu dem vollendeten 12. Jahre fortſezen, ſodann aber ſie an einen Ort geben darf, wo ſie zwar nach ihren Religionsgrundſäzen leben können, er aber durch ſich oder jemanden andern an ihrer Bekehrung zu arbeiten vermag.

Nimmt die jüdiſche Mutter den chriſtlichen Glauben an, während der Vater bei dem Judenthume bleibt: ſo hat dieſe Religionsveränderung hinſichtlich der Kinder gar keine Wirkung; ſie kann ſie der chriſtlichen Religion erſt nach ſeinem Tode zuführen, und auch dieſes nur, wenn von ſeiner Seite kein jüdiſcher die Beſorgung der Kinder übernehmender Großvater vorhanden iſt, und die Kinder das 7. Jahr noch nicht zurükgelegt haben. Verlangt eine jüdiſche uneheliche Mutter für ihr Kind die Taufe: ſo darf dieſe nur dann bewilligt werden, wenn ſie chriſtliche Perſonen ſtellt, die das Kind

übernehmen und ſich verpflichten, für deſſen Erziehung und Verſorgung ſorgen zu wollen, ſie ſelbſt aber allen Rechten auf ihr Kind entſagt. Außer dieſem Falle muß der dem Kinde zu beſtellende Vormund die Beiſtimmung ertheilen, der auch ſchon die nöthige Vorſicht wegen der Verpflegung des Kindes bei chriſtlichen Eltern getroffen haben muß.

Ohne daß die jüdiſchen Eltern ſelbſt die Taufe nehmen, können die für die freie Religionsbeſtimmung noch nicht reifen Judenkinder der Regel nach nur auf Verlangen ihrer Eltern getauft werden. Hiervon macht eine Ausnahme: 1) wenn das Kind von ſeinen Eltern verſtoſſen wird; ein ſolches Kind ſoll dem ordentlichen Seelſorger übergeben und nach erhaltenem Unterrichte getauft werden; 2) wenn ein Kind in einem Alter, wo es das Gute vom Böſen zu unterſcheiden vermag, auf dem Todtenbette die Taufe verlangt.

Hat ein jüdiſches Kind das 7. Lebensjahr überſchritten, und begehrt es, nachdem es in der katholiſchen Religion gehörig unterrichtet iſt, aus freiem Willen die Taufe, wozu der Vater oder wer Vatersſtelle vertritt, beiſtimmt: ſo kann die Landesſtelle die Taufe bewilligen. Fehlt dieſe Beiſtimmung: ſo muß der Fall der Hofſtelle zur Einholung der allerhöchſten Schlußfaſſung vorgelegt werden *a*).

Will ein Judenkind, welches sui juris nicht iſt, um der Gefahr des Zwangs zu entgehen, bei katholiſchen Perſonen bleiben und zu ſeinen jüdiſchen Eltern nicht zurükkehren: ſo muß in Gegenwart ſeiner jüdiſchen Eltern, Befreundeten oder Glaubensgenoſſen erforſcht werden, ob das Kind heitere Begriffe, die vollkommenſte Freiheit und einen übernatürlichen oder aus erfolgter Uiberzeugung erlangten Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht, noch Anlokung oder eine Leidenſchaft die Urſache iſt. Dieſe Unterſuchung muß nach 6 Monaten wiederholt, und ſodann das Kind, wenn es auch damals ſich für die chriſtliche Religion erklärt, bei was immer für einem Alter in der chriſtlichen Religion unterrichtet, wenn aber eine jener Bedingungen mangelt, ſeinen Eltern oder Befreundeten zurükgeſtellt werden.

Haben Judenkinder das 18. Jahr zurükgelegt: ſo bedürfen ſie zur Taufe der Einwilligung ihrer Eltern gar nicht mehr, und bei ſol-

a) Hofd. v. 13. Mai 1838 Prov. Geſ. Böhm. 20. Bd. S. 151.

chen gegen den Willen der Eltern getauften Kindern haben die Behörden, ſo viel es die Geſeze erlauben, zu ſorgen, daß ſie wegen der Converſion von ihren Eltern in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

Den Hebammen und Accoucheurs iſt die Taufe der Judenkinder unter Strafe von 100 Dukaten oder halbjährigem Gefängniſſe gänzlich, und alſo auch die Nothtaufe dann unterſagt, wenn für das Leben des Kindes wirklich Beſorgniß wäre, indem dieſe Kinder immer den Eltern gehören, welchen allein zuſteht, ſie taufen zu laſſen oder nicht. Derſelben Strafe unterliegt jeder andere, der ein unmündiges Judenkind gegen den Willen der Eltern oder Vormünder zu taufen ſich anmaßt; gegen Geiſtliche, welche dieſes Geſez übertreten, wird zur Einbringung jenes Strafgeldes mit Sperrung der Temporalien oder einer andern empfindlichen Beſtrafung vorgegangen. Judenkinder aus übertriebenem Religionseifer heimlich zu entführen, um ſie zu taufen, iſt unter allerſchwerſter Verantwortung verboten. Das obſchon unerlaubt und geſezwidrig getaufte Judenkind iſt jedoch, wenn die weſentlichen Erforderniſſe der Taufe beobachtet worden ſind, für giltig getauft zu betrachten, daher ſofort von den jüdiſchen Eltern und Verwandten abzuſondern und auf Koſten des Täufers bei Chriſten zu erziehen.

Der Beweis, daß einem unmündigen Judenkinde die Taufe ertheilt worden iſt, wird ſchon dadurch hergeſtellt, daß der Tauf-Act entweder durch den Taufenden oder durch einen gegenwärtig geweſenen Zeugen, welchem ſonſt nichts im Wege ſteht, gehörig erwieſen wird *b*).

§. 252.

2) Firmelung.

Die Firmelung (confirmatio) iſt das Sacrament, durch welches der getaufte Menſch von dem h. Geiſte in Gnaden geſtärkt wird, den Glauben ſtandhaft zu bekennen und darnach zu leben. Die Materie macht die Auflegung der Hände und Salbung mit

b) Helfert v. heil. Handlungen §. 10.

dem h. Chriſam, die Form das Ausſprechen der Confirmations-Formel. Der ordentliche Ausſpender iſt der Biſchof; doch kann der Pabſt die Ausſpendung einem Prieſter übertragen, welcher ſich aber nur eines von einem Biſchofe geweihten Chriſams bedienen darf. Firmling iſt der getaufte Menſch in einem Alter, wo er die Heiligkeit dieſes Sacramentes einzuſehen vermag. Zum würdigen Empfange gehört, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre hinlänglich unterrichtet, im Stande der Gnade und nüchtern ſei. Die gewöhnliche Zeit zur Adminiſtrirung iſt das Pfingſtfeſt; ſie kann aber auch zu jeder andern Zeit geſchehen. Die dabei üblichen Ceremonien ſind im Römiſchen Pontificale enthalten. Es werden Pathen beigezogen, von welchen eben das gilt, was von den Taufpathen geſagt wurde. Zu bemerken iſt noch, daß ſie ſelbſt gefirmelt und andere Perſonen, als welche zur Taufe gehalten haben, ſein müſſen, daß Ordensperſonen bei Ordensperſonen Pathen abgeben können, und daß Anſtands halber nach dem Geſchlechte zu Pathen gebeten werden ſoll.

Bei der Firmelung auf dem Lande können die Koſten auf Ehrenbezeugungen für den Biſchof und zu Feſtlichkeiten bei dem Gottesdienſte unter die hierzu willigen Gemeinden und vermöglichen Kirchen mit Einverſtändniß der Patrone vertheilt werden, nicht aber auch Auslagen auf Gaſtereien oder zu andern Zweken; dieſe haben demjenigen allein zur Laſt zu fallen, der ſie ohne, wohl ſelbſt gegen den Willen des Biſchofs veranſtaltet hat *a*).

§. 253.

3) Altars-Sacrament.

Das Altars-Sacrament (coena dominica) iſt unter allen Sacramenten das allerheiligſte. Es iſt der wahre Leib und das wahre Blut Jeſu Chriſti unter den Geſtalten des Brodes und Weines. Es heißt Communion ſowohl von der Gemeinſchaft, welcher es mit der Kirche auf eine vorzügliche Art theilhaftig macht,

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 13.

als auch der Gemeinſchaft, in welche der Communicand mit Chriſtus dem Gottmenſchen tritt, und in Abſicht auf Kranke, denen es gereicht wird, geiſtige Wegzehrung (sacrum viaticum).

Seine Materie iſt in der lateiniſchen Kirche ungeſäuertes Weizenbrod und Wein, dem aus einem Gebote der Kirche ein wenig Waſſer beigemiſcht wird. Die Form machen die Worte, mit welchen der Heiland dieſes Sacrament eingeſezt hat. Miniſter iſt in Abſicht auf Confection ausſchließlich der Prieſter, in Abſicht auf Ausſpendung ordentlich und kraft eigenen Rechts zur öſterlichen Zeit der Pfarrer; außerordentlich und ohne pfarrliche Erlaubniß jeder andere Prieſter, über beſondern Auftrag aber auch ein Diacon. Andere Geiſtliche oder gar Laien können es nie ſpenden.

Communicanden ſind ſowohl der conficirende Prieſter ſelbſt, als auch andere Prieſter und Laien, Geſunde und Kranke. Zur Erhaltung der ihm ſchuldigen Ehrfurcht müſſen die Communicanden erwachſen ſein und den Verſtandesgebrauch haben, und zum würdigen Empfange ſich im Stande der Gnade und im nüchternen Zuſtande befinden, wovon nur Kranke, welche es als geiſtige Wegzehrung empfangen, eine Ausnahme machen. Ausgeſchloſſen ſind von dem Empfange notoriſch Laſterhafte, ſo lang ſie keinen ernſten Willen der Beſſerung zeigen. Einem heimlichen Sünder kann es nur verſagt werden, wenn er es nicht öffentlich, ſondern geheim verlangt. Blödſinnigen und Taubſtummen, die einer Belehrung fähig ſind und ihre Buße auf irgend eine Weiſe an den Tag legen, darf es nicht vorenthalten werden.

Die Confection des Altars=Sacraments kann nicht anders als unter beiderlei Geſtalten und blos in, die Adminiſtration aber ſowohl in als außer der h. Meſſe geſchehen. Sich ſelbſt hat es der conficirende Prieſter bei der h. Meſſe unter beiden Geſtalten zu reichen; wird er hieran durch eine ihm nach der Conſecration zugeſtoſſene Erkrankung gehindert: ſo muß an ſeiner Stelle ein anderer Prieſter das begonnene Werk vollenden. Andern Geiſtlichen und weltlichen Perſonen reicht er es unter der Geſtalt des Brodes allein; doch kann der Pabſt einem Volke oder Lande den Gebrauch des Kelches erlauben. Um das Sacrament in allen Fällen, wo es ver=

langt wird, reichen zu können, muß jeder Pfarrer immer mit dem nöthigen Vorrathe von conſecrirten Hoſtien verſehen ſein, und denſelben im Tabernakel, in der Sacriſtei oder einem an der rechten Altarsſeite beſonders angebrachten Behältniſſe verſchloſſen halten. Zu den Kranken hat er es in einem reinen Tuche vor der Bruſt öffentlich, mit aller ihm gebührenden Verehrung und unter Vortragung eines Lichtes, zu überbringen, und wenn es nicht mehr empfangen wird, eben ſo zurük zu tragen.

In Oeſterreich ſoll es an Orten, wo Infanterie liegt, von einem Gefreiten mit 4 Mann begleitet werden. Alle Kranke müſſen in ihrer Wohnung verſehen und dürfen nicht zur Kirche gefahren werden. Zur öſterlichen Zeit iſt der Empfang Pflicht, unter Strafe der Ausſchließung von dem Eintritte in die Kirche, und dem chriſtlichen Begräbniſſe; außerdem iſt es Wunſch der Kirche, daß alle bei der h. Meſſe anweſenden Gläubigen nicht blos geiſtiger Weiſe, ſondern durch wirkliche Theilnahme communiciren *a*). Den Arreſtanten dürfen bei der h. Communion die Feſſeln nicht abgenommen werden *b*).

Die bei einem Inquiſiten gefundenen conſecrirten Hoſtien müſſen dem ſogleich herbei zu holenden Seelſorger übergeben, und wenn ihre ſichere Erhaltung nothwendig befunden wird, das Gefäß, in dem er ſie übernimmt, bis zur vollendeten Unterſuchung mit dem Gerichtsſiegel verſchloſſen, der Augenſchein aber nur in der Kirche bei verſchloſſenen Thüren vorgenommen werden. Befinden ſich die Hoſtien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnedies in der Aufbewahrung eines Prieſters, ſo kann keine Auslieferung, wohl aber die ſichere Aufbewahrung und der nothwendige Augenſchein auf die angegebene Art geſchehen *c*).

a) Helfert v. d. heil. Handlungen §§. 14, 16.
b) Hofd. v. 22. Mai 1818 J. G. S. N. 1458.
c) Hofd. v. 11. Aug. 1837 Z. 5028, v. 25. Aug. 1837 Prov. Geſ. Böhm. 19. Bd. S. 40.

§. 254.

4) Buße.

Die Buße iſt das Sacrament, in welchem dem Sünder unter den gehörigen Erforderniſſen die nach der Taufe begangenen Sünden nachgelaſſen werden. Die Materie dieſes Sacraments ſind: demüthige Anklage der begangenen Sünden mittelſt der Ohrenbeichte, wahre Zerknirſchung des Herzens mit dem ernſtlichen Vorſaze der Beſſerung, und aufrichtiger Wille, ſie mittelſt freiwillig übernommener oder vom Beichtvater auferlegter Bußwerke an ſich ſelbſt zu beſtrafen. Schriftlich oder durch Procuration einem abweſenden Beichtvater zu beichten, iſt unterſagt. Die Form beſteht in dem Ausſpruche der Abſolutions-Formel. Ordentlicher Miniſter iſt der zum Beichthören approbirte, im Nothfalle aber jeder Prieſter. Den Biſchöfen ſteht die Macht zu, die Losſprechung von gewiſſen Sünden zu deren ſichern Verhütung ſich vorzubehalten, und von ſolchen Sünden kann nur er oder der von ihm eigens beauftragte, und außer einem Nothfalle kein anderer Prieſter abſolviren. Von den dem Pabſte vorbehaltenen Sünden kann der Biſchof für das Gewiſſens-Forum losſprechen.

Beichtkinder ſind alle Gläubige, welche nach der Taufe geſündigt haben, ſie mögen geiſtlich oder weltlich ſein. Die einen und die andern müſſen wenigſtens einmal im Jahre ihrem eigenen Pfarrer beichten, und können nur mit deſſen Erlaubniß zu einem andern Prieſter zur Beichte gehen. Die Schuljugend, dann die auf Gymnaſien und die Philoſophie Studierenden haben fünfmal des Jahrs: zu Anfange und Ende des Studienjahrs, dann um Weinachten, Oſtern und Pfingſten die h. Beichte zu verrichten. Außerdem haben noch eine beſondere Verpflichtung zu beichten diejenigen, welche im Begriffe ſind, ein Sacrament der Lebendigen zu empfangen oder in Todesgefahr ſich befinden. Den Aerzten iſt unter Strafe des Interdicts und andern Ahndungen geboten, ihre Kranken zur Beichte ernſtlich zu verhalten, und wenn ſie es bis zum dritten Tage nicht gethan haben, ſie nicht mehr zu beſuchen. Bei uns ſollen ſie bei anſcheinender Gefahr den zur geiſtlichen Uiberre-

bung mehr geeigneten Seelſorger herbei rufen. Wollen Kinder akatholiſcher Eltern nach katholiſcher Art beichten: ſo iſt eben das zu beobachten, was wegen der Judenkinder, die zu ihren jüdiſchen Eltern zurük zu kehren ſich weigern, vorgeſchrieben iſt (§. 251).

Der für die Beichte beſtimmte **Ort** iſt die Kirche; auf dem Zimmer darf nur von Kranken, Gehörloſen und Geiſtlichen die Beichte abgenommen werden. Das **Beichtſiegel** iſt unverlezlich, und der Beichtvater darf ohne ausdrükliche und ungezwungene Erlaubniß des Beichtkindes nie und unter keinen Umſtänden von der Beichte etwas verlautbaren, ſelbſt nicht des öffentlichen Wohles wegen ein ihm in der Beichte eröffnetes Verbrechen anzeigen oder bei Gericht bezeugen.

Die Art der Auflegung und Verrichtung der **Buße** geben die libelli et canones poenitentiales an, welche noch jezt beobachtet werden ſollen. Die Buße iſt zweifach, eine private oder öffentliche, je nachdem ſie geheim oder öffentlich im Angeſichte der ganzen Kirche verrichtet wird. Leztere ſoll namentlich auferlegt werden, wenn es der Beichtvater zur Genugthuung des durch die Sünde gegebenen Aergerniſſes für zuträglich erachtet. Bei uns jedoch müſſen ſolche Fälle ehevor der Landesſtelle und von dieſer nach Hof berichtet werden. Die Abnahme von Beicht- und Verſehgeldern iſt durch das geiſtliche und weltliche Recht gänzlich unterſagt *a*).

§. 255.

Ablaß.

Durch die Abſolution im heiligen Buß-Sacramente werden zwar die Sünden und die dafür verwirkten ewigen, nicht aber auch die zeitlichen Strafen erlaſſen. Um die Befreiung von dieſen zu erlangen, muß der verſöhnte Sünder Genugthuungswerke verrichten und canoniſche Strafen ausſtehen, wie ſie ihm die Kirche zu dem Ende auflegt. Zeigt ſich nach dem bisherigen Bußeifer eines Sünders, daß die Abſicht der Bußanſtalt bei ihm erreicht ſei, ſo kann ihm die

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 15, 16.

Kirche den noch rükſtändigen Theil derſelben erlaſſen oder den Ablaß (indulgentia) ertheilen. Der Ablaß iſt die von der Kirche im Namen Jeſu unter Vorausſezung eines unzweideutigen Bußeifers ertheilte Nachlaſſung der zeitlichen Strafe, welche der mit Gott verſöhnte Sünder auch noch nach Verzeihung der Schuld und ewigen Strafe der Sünde zu tragen hätte. Er iſt vollkommen, wenn die ganze noch übrige Strafe, unvollkommen, wenn nur ein Theil derſelben nachgeſehen wird.

Zur Gewinnung des Ablaſſes iſt weſentlich der Bußeifer des Sünders. Dieſer kann dem Ablaſſe voran gehen, wie in der alten Kirche, oder es kann die bedingte Ankündigung des Ablaſſes den nachfolgenden Bußeifer erſt weken, wie es nach der neuern Kirchen-Disciplin zu geſchehen pflegt. Des Ablaſſes können deshalb auch nur Lebende theilhaftig werden, nicht auch Seelen im Fegfeuer, zu deren Erlöſung allerdings gute Werke verrichtet werden können. Um allen Mißbrauch und jede Abwürdigung zu verhüten, ſo darf er nur mit Mäßigung, der vollkommene blos vom Pabſte, der temporäre blos vom Biſchofe, und zwar bei der Einweihung einer Kirche auf ein Jahr und an dem jährlichen Kirchweihfeſte auf 40 Tage verliehen werden. Sodann haben es ſich die Seelſorger angelegen ſein zu laſſen, in Chriſtenlehren und im Beichtſtuhle dem Volke richtige Begriffe vom Ablaſſe beizubringen, und die Biſchöfe die Nothwendigkeit der Erwirkung päbſtlicher Ablaß-Breven zu beurtheilen, und außer dem Falle der Nothwendigkeit die Parteien mit ihren Anſuchen zurük zu weiſen. Auch können Ablaßankündigungen nur dann gedrukt oder geſchrieben den Kirchthüren angeheftet werden, wenn der Biſchof die Echtheit des Breve beſtätigt; ſolche aber, bei welchen die Wirkung des Ablaſſes auch den Seelen im Fegfeuer zugerechnet wird, dürfen weder für ſich, noch in Calendern, Directorien, Brevieren oder Gebetbüchern gedrukt, und eben ſo wenig mehr Privilegien für Altäre, bei welchen die Seelen aus dem Fegfeuer unfehlbar erlöſt werden, ertheilt werden. Der Portiuncula-Ablaß iſt gleich einem andern vollkommenen Ablaſſe anzuſehen *a*).

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 17.

Dieſes gilt auch von dem Jubiläum, deſſen Urheber P. Bonifacius VIII. iſt, als welcher im Jahre 1300 allen, die in dieſem Jahre das Sacrament der Buße empfingen und zur Kirche des h. Peter nach Rom wallfahrteten, einen vollkommenen Ablaß ertheilt, und alle 100 Jahre ein ſolches Jubiläum zu halten befohlen hat. Der Cyclus von 100 Jahren wurde jedoch ſpäter verkürzt, und zulezt bis auf 25 Jahre herabgeſezt, und dieſes Jubiläum auf alle Kirchen der Welt ausgedehnt. P. Sixtus V. hat 1587 mit ſeiner Erhebung auf den päbſtlichen Stuhl noch ein Jubiläum für eine geſegnete Regierung ausgeſchrieben, was alle ſeine Nachfolger nachgeahmt haben. Dermalen wird ſelbſt aus andern beſondern Veranlaſſungen, die den Chriſten in ſich ſelbſt einzukehren und einen beſſern Lebenslauf zu beſchließen geneigt machen, und zwar freudigen, z. B. der Canoniſation eines Landes- oder Ordens-Patrons, und traurigen, wie Kriegsnoth, der Chriſtenheit die Gnade eines Jubiläum zu Theil. Die Bedingungen, unter welchen im Jubeljahre der Ablaß verliehen wird, werden jedesmal in die Ankündigungs-Bulle eingeſchaltet *b*).

§. 256.

5) Lezte Oelung.

Die lezte Oelung (*extrema unctio, unctio infirmorum*) iſt das Sacrament, in welchem der Kranke durch die Salbung mit dem h. Oele und das vorgeſchriebene Gebet des Prieſters die Gnade Gottes zur Wohlfahrt der Seele und öfters auch des Leibes empfängt. Die Materie iſt das am Gründonnerstage geweihte Krankenöl, die Form, das bei der Salbung zu verrichtende Gebet. Ausſpender iſt überhaupt der Prieſter, rechtmäßig aber und dringende Fälle ausgenommen der eigene Seelſorger.

Adminiſtrirt wird die lezte Oelung den auf den Tod Kranken und den tödtlich Verwundeten, nicht aber auch Geſunden, welche ſich in Todesgefahr befinden oder ſolcher entgegen gehen. Alten dagegen, welche ihrer Auflöſung nahe ſind, kann ſie ertheilt

b) Ebend. §. 18.

werden, wenn ſie auch nicht krank darnieder liegen. Eben ſo kann ſie den auf dem Todtenbette Getauften ertheilt werden. Zum Empfange gehören die Jahre der Erkenntniß, daher ſie todtkranken Kindern nicht geſpendet werden darf, außer, wenn man wegen der Unterſcheidungsjahre zu zweifeln Urſache hat. Wahnſinnige von Geburt aus werden Kindern gleich gehalten. Wahnſinnige, die es ſpäter geworden ſind, können gleich Sinnloſen geſalbt werden, wenn ſie früher einen chriſtlichen Lebenswandel geführt haben. Verſtorbene ſind der h. Oelung ganz unfähig; wird aber gezweifelt, ob eine Perſon todt ſei, ſo kann das Sacrament bedingnißweiſe geſpendet werden.

Die Zeit der Ausſpendung iſt gleichgiltig. Da durch die h. Oelung die läßlichen und die aus Vergeſſenheit nicht gebeichteten ſchweren Sünden nachgelaſſen werden: ſo kann ſie nach der Beichte gewiſſermaßen zur Ergänzung deſſen, was die Buße zu ergänzen übrig läßt, ertheilt werden. Gewöhnlich aber wird ſie nach dem Genuße des h. Abendmals adminiſtrirt. Die Adminiſtrirung muß nur immer noch zur Zeit geſchehen, wo der Kranke ſeiner Sinne mächtig iſt. In derſelben Krankheit wird ſie nicht wiederholt, wohl aber kann ſie wieder gegeben werden, wenn der Kranke nach ſeiner Geneſung neuerlich in eine Krankheit fällt. Die Art der Salbung gibt das Diöceſan-Rituale an. Insgemein werden alle 5 Sinne, bei Gefahr am Verzuge aber blos der Kopf oder ein Sinn geſalbt *a*).

§. 257.

6) Prieſterweihe.

Die Prieſterweihe iſt ein Sacrament, durch welches den zu Prieſtern beſtimmten Geiſtlichen die Gewalt ſowohl in den wahren Leib Jeſu Chriſti, als in den geiſtigen, den die Gläubigen ausmachen, verliehen wird. Sie iſt unter allen Sacramenten das wichtigſte, weil von ihr die Confection und Adminiſtration aller übrigen

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 19.

Sacramente ausgeht und abhängt. Die Materie iſt das Auflegen der Hände, die Form das Sprechen des vorgeſchriebenen Gebetes hierbei. Wer Miniſter ſei, und wem, dann zu welcher Zeit und an welchem Orte dieſes Sacrament adminiſtrirt werden könne, iſt bereits (§§. 102—110) vorgekommen.

§. 258.

7) Ehe.

Unter allen im Menſchengeſchlechte beſtehenden Geſellſchaften erſcheint als die erſte und ſelbſt göttlich geſtiftete die Ehe. Sie iſt die vollkommene, durch ein körperliches und geiſtiges Band vermittelte, unauflösliche Verbindung zwiſchen zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes *a*), und hat ihren Grund in der Befriedigung des wechſelſeitigen Bedürfniſſes der getrennten Geſchlechter. Chriſtus hat ſie zu einem Sacramente erhoben *b*), und dieſes beſteht darin, daß die Gatten die Gnade erlangen, unter allen möglichen Wechſelfällen in Liebe und Treue verbunden zu bleiben, und die übernommenen Eheſtandspflichten ſicherer zu erfüllen *c*).

Die legislative Auctorität über die Ehe beruht bei der Kirche, weil alle Ehen gleichen Grund und gleichen Zwek haben, und denſelben, den ſie zu allen Zeiten und bei allen Völkern gehabt haben, die höchſte Norm für die Ehe daher nur von einer Macht ausgehen kann, welche an ſich unwandelbar iſt, und über alle Weſen zu gebieten hat; was nur von der Kirche als der göttlich gegründeten Anſtalt, der alle Menſchen angehören ſollen, geſagt werden kann. Sie muß ſorgen, daß aus der Ehe Kinder Gottes, nicht blos Kinder des Fleiſches und der menſchlichen Willkühr geboren werden, daß in der durch die Kinder entſtandenen Familie Liebe wohne, und von hieraus in die große Geſellſchaft, die ganze Kirchengemeinde übergehe. Sie muß verhindern, daß nicht Ehen geſchloſſen werden, die der chriſtlichen Lehre und den guten Sitten widerſtreiten, vor Gott

a) cap. 11. de praesumpt. (2. 23.)
b) Ephes. V. 32. Conc. Trid. s. 24. can. 1. de sacr. matr.
c) can. 11. caus. 32. q. 1. can. 6. caus. 32. q. 2.

ein Abſcheu, der Welt ein Aergerniß ſind. Sie muß endlich beſtimmen, wem das Sacrament geſpendet werden ſoll, wem nicht. Mit Grund hat darum die Kirche den Bann über jeden ausgeſprochen, der ihr diesfälliges Recht in Abrede ſtellt *d*).

Es kann jedoch auch dem Staate ein legislativer Einfluß auf die Ehe nicht abgeſprochen werden. Denn iſt gleich die Ehe kein bloſer Vertrag: ſo muß doch ein Vertrag vorangehen, bevor die innigſte Verbindung zweier Perſonen zu einem Individuum eintreten kann. Dieſer Vertrag macht die Materie des Sacraments, und unterliegt wie jeder andere Vertrag der Beſtimmung des Staates, und mehr noch, weil aus der Ehe die künftigen Staatsmitglieder geboren und in der Ehe erzogen werden ſollen. Der Staat hat daher allerdings die Macht, nach den beſondern Verhältniſſen gewiſſen Perſonen die Ehe zu verbieten, indem er Herr der bürgerlichen Verhältniſſe iſt, die Unterthanen nach der Anordnung Gottes ihm zu gehorchen ſchuldig ſind, und Chriſtus der weltlichen Macht über die Ehe zu verfügen nirgends verboten hat; und er nimmt ſich, wenn er in Eheſachen verfügt, kein Recht heraus, ein jus in sacra auszuüben, weil der Vertrag Materie des Sacraments iſt; denn ſeine Verfügung trifft den Vertrag zu einer Zeit, wo er noch ein rein weltliches Geſchäft iſt, und das Sacrament ihn noch nicht afficirt hat. Dieſes iſt um ſo gewiſſer, als Kirchenväter, Concilien und Päbſte das Geſezgebungsrecht des Staates in Eheſachen anerkannt haben *e*), als kein Kirchengeſez nachgewieſen werden kann, welchem zufolge dem Staate das Geſezgebungsrecht in Eheſachen ausdrüklich abgeſprochen worden wäre, und die Meinung der Kirche immer nur dahin gegangen iſt, daß dieſes Recht dem Staate nicht allein und ausſchließlich zukomme *f*).

Hat hiernach die Kirche und der Staat in Eheſachen eine legislative Gewalt: ſo folgt, daß Ehen, welche ohne die in den Kirchengeſezen ſtatuirten Bedingungen eingegangen werden, kirchlich un-

d) Conc. Trid. s. 24. can. 3. 4. de sacr. matr.

e) can. 1. 5. 6. caus. 30. q. 3. can. 2. caus. 35. q. 2.

f) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr. sub initio.

giltig ſind, ſei es auch, daß ſie, weil ſie den bürgerlichen Geſezen entſprechen, bürgerliche Wirkungen hervorbringen; denn das weltliche Geſez kann nicht kirchlich machen, was das Gewiſſen verbietet, und dieſes muß verbieten, was den Forderungen der Religion nicht entſpricht. Dagegen können aber auch Ehen, welche gegen die bürgerlichen Geſeze geſchloſſen werden, keine bürgerlichen Wirkungen zur Folge haben, mögen ſie auch den Grundſäzen der Kirche conform ſein, weil den Geboten des Regenten, ſoweit ſie Gottes Geboten nicht widerſtreiten, ebenfalls nachgelebt werden muß. Da indeſſen Kirche und Staat bei ihrer Legislation keine andere Abſicht haben, als unchriſtliche, unſittliche und gemeinſchädliche Verbindungen hintan zu halten: ſo kann nur gewünſcht werden, daß ſie ſich zur Realiſirung ihrer Abſicht gegenſeitig hilfreich die Hand bieten, alſo zwar, daß der Staat keiner kirchlich verbotenen Ehe Wirkungen verleihe, und die Kirche keiner Ehe Aſſiſtenz leiſte, welche den vom Staate geſtellten Forderungen nicht entſpricht.

Eine unter Beobachtung der Kirchengeſeze geſchloſſene Ehe heißt **ratum**, im Gegenſaze von **legitimum**, der nach bürgerlichem Rechte eingegangenen Ehe *g*). Ratum heißt aber auch eine vollkommen giltige Ehe im Gegenſaze von **irritum**, einer gegen das kirchliche oder bürgerliche Recht verſtoſſenden Ehe *h*), und wieder heißt ratum eine erſt geſchloſſene Ehe, im Gegenſaze von **consummatum**, welche durch fleiſchliche Vermiſchung vollzogen iſt *i*). Iſt es unbekannt, daß die Ehe ungiltig ſei, und werden die in ſelber lebenden Perſonen für verehelicht gehalten oder ſehen ſie ſich wohl ſelbſt dafür an, ohne daß ſie es wirklich ſind: ſo iſt die Ehe eine **Scheinehe** (matrimonium **putativum**). Leben zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts für ſo lang zuſammen, als es ihnen gefallen wird, ſo iſt dieſes eine **wilde** Ehe (**concubinatus**).

Wird die Ehe ohne Hintanſezung der weſentlichen Erforderniſſe, jedoch ganz in der Stille, damit ſie verborgen bleibe, einge-

g) can. 17. caus. 28. q. 1. cap. 7. de divort. (4. 19.)
h) Conc. Trid. s. 7. can. 14. de baptism. s. 24. cap. 1. de ref. matr.
i) l. c. can. 6. de sacr. matr.

gangen: ſo heißt ſie Gewiſſensehe (matrimonium conscientiae), verſchieden von einer heimlichen Ehe (clandestinum), welche ohne Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen oder auch ohne Aufgebot und Dispens davon mit bloſer Conſens-Erklärung der Brautleute geſchloſſen wird. Wird bei der Eingehung der Ehe die Ausſchließung der Gattin und Kinder von den Standes- und Familienrechten des Gatten und Vaters, dann von dem Erbrechte nach demſelben verabredet: ſo iſt ſie eine morganatiſche oder eine Ehe zur linken Hand (ad morganaticam, morgengabam, morgengabicam, ad legem salicam). Wird endlich die Ehe zwiſchen Perſonen von auffallend ungleichem Stande eingegangen, und entzieht deshalb ein Geſez oder eine Gewohnheit ohne Verabredung, der Gattin und den Kindern das Recht auf Namen und Stand des Gatten und Vaters, dann Nachfolge in Fideicommiſſe und Lehen: ſo heißt ſie Mißheirat (disparagium).

Die nach Vernunft und Offenbarung aus der Geſchlechtsverſchiedenheit hervortretenden Zweke der Ehe ſind: die innigſte Lebensgemeinſchaft *k*), Fortpflanzung des Menſchengeſchlechts durch Erzeugung und Erziehung der Kinder *l*), und gegenſeitige Hilfleiſtung *m*). Hiermit ſtimmt unſer bürgerliches Recht überein, wo es heißt: In dem Ehevertrage erklären zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts geſezmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinſchaft zu leben, Kinder zu zeugen, ſie zu erziehen und ſich gegenſeitigen Beiſtand zu leiſten *n*). Daß alle dieſe Zweke in jeder Ehe erfüllt werden, iſt jedoch eben ſo wenig nothwendig, als daß ſie ausdrüklich verabredet werden; ſie kommen auch nicht in dem Rituale, nach welchem die Ehe eingegangen wird, ſo ausgedrükt vor. Deshalb kann ſelbſt noch auf dem Todtenbette eine Ehe eingegangen werden, ohne Unterſchied, ob zur Geneſung Hoffnung iſt oder nicht *o*). Erforderlich iſt nur, daß

k) I. Gen. II. 24. Matth. XIX. 1—4.

l) I. Gen. I. 27.

m) I. Gen. II. 18. 1. Cor. VII. 1—10.

n) B. G. B. §. 44.

o) cap. 23. de R. J. in VI.

bei der Eingehung der Ehe keiner ausgeſchloſſen werde, indem ſonſt die Ehe ungiltig iſt. Wird aber einer von den Brautleuten blos unter ſich ausgeſchloſſen, oder eine andere ſchändliche oder unmoraliſche Verabredung gepflogen: ſo iſt nur dieſe Verabredung nichtig, jedoch die Ehe beſteht.

Da, wie andern religiöſen Acten und bürgerlichen Geſchäften Vorbereitungen voraus gehen, ſo die Ehe mittelſt Verlöbniſſes vorbereitet wird: ſo iſt zuerſt von den Verlöbniſſen, dann von den Ehehinderniſſen, ſofort von den Wirkungen der Ehe, weiter von deren Auflöſung, und zulezt von der Wiederverehelichung zu ſprechen *p*).

p) E. Dolliner's ausführl. Erörterung des II. Hptſtks. B. G. B. v. §§. 44—122. Wien 1835—1841.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Eheverlöbniſſe.

§. 259.

Begriff und Wirkungen des Eheverlöbniſſes.

Eheverlöbniß (sponsalia) heißt das vorläufige Verſprechen zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechts ſich zu ehelichen *a*). Nach dem canoniſchen Rechte iſt es ein zweiſeitiger Vertrag, und kann de praesenti oder de futuro eingegangen werden *b*). Die Wirkungen von beiden ſind jezt gleich. Bis zum Concil von Trient war aber das erſte eine wirkliche Ehe, das matrimonium ratum nondum consummatum, welches durch ein ſpäteres matrimonium ratum et consummatum nicht aufgelöſet werden konnte *c*). Ehemals wurde das Verlöbniß unter kirchlichem Ritus mittelſt Benediction und Auswechſelung der Ringe eingegangen *d*); nun aber kann es in beliebiger Form, ſelbſt mittelſt eines Bevollmächtigten *e*), von jeder über 7 Jahre

a) can. 3. caus. 30. q. 5. B. G. B. §. 45.

b) cap. 9. 15. 22. 31. de sponsal. (4. 1.) cap. 3. de spons. duor. (4. 4.)

c) cap. 31. de sponsal. cap. 1. 3. 5. de sponsa duor.

d) can. 50. caus. 27. q. 2. cap. 3. 7. §. 3. caus. 30. q. 5.

e) cap. 23. 25. de spons. (4. 1.) cap. ult. de procur. in VI. (2. 19.)

alten Perſon geſchloſſen werden *f*). Das Verlöbniß erzeugt eine Verbindlichkeit zur Abſchließung der Ehe, und die weigernde Perſon kann nach fruchtloſem Ermahnen durch Cenſuren dazu verhalten werden *g*), außer wenn üble Folgen zu fürchten ſind *h*), wo eine Abfindung zugelaſſen wird, obſchon ſie das canoniſche Recht ſelbſt nicht gutheißt *i*). Lautet das Verlöbniß bedingt: ſo macht die nachherige fleiſchliche Vermiſchung der Verlobten allein ſchon die Ehe *k*). Bei einer Concurrenz mehrerer Verlöbniſſe gilt das frühere *l*). Sonſt kann ein giltiges Verlöbniß blos mit gegenſeitiger Einwilligung *m*), mit Ablegung der Profeß *n*) und durch richterliche Verfügung auf Grund einer gerechten Urſache aufgehoben werden *o*). Ein in einem Alter von 7 Jahren eingegangenes Verlöbniß bindet bis zur erreichten Mündigkeit; nach deren Erreichung kann es von dem Mündigen ohne weiters aufgehoben werden *p*).

Nach dem Oeſterreichiſchen Rechte kann das Verlöbniß ein- oder zweiſeitig ſein, zieht jedoch, unter was immer für Umſtänden oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden iſt, keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich, weder zur Schließung der Ehe ſelbſt, noch zur Leiſtung deſſen, was auf den Fall des Rüktritts bedungen worden iſt *q*). Es erzeugt daher kein Klagerecht, und wenn

f) cap. 29. de spons. cap. 4. 5. 13. de despons. impub. (4. 2.) cap. un. pr. eod. in VI. (4. 2.)

g) cap. 2. 10. de sponsal.

h) cap. 2. 17. eod.

i) cap. 29. eod.

k) can. 30. de spons. cap. 3. 5. 6. de condit. appos. (4. 5.)

l) can. 22. de spons. cap. un. eod. in VI. (4. 1.)

m) cap. 2. de spons.

n) can. 27. 28. caus. 27. q. 2. cap. 2. de convers. conjug. (3. 32.) Conc. Trid. s. 24. can. 6. de sacr. matr.

o) can. 5. eod. cap. 25. de jurej. (2. 24.) cap. 3. de conj. lepros. (4. 8.)

p) cap. 7. 8. 10. de despons. impuber. cap. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2.)

q) B. G. B. §. 45.

ein Angeld gegeben oder eine Verſchreibung gemacht, wohl ſelbſt verbüchert worden iſt: ſo muß die Gabe zurükgeſtellt werden, die Verſchreibung zerfällt und auf die Löſchung in den öffentlichen Büchern kann geklagt werden. Die aus dem Verlöbniſſe entſtandene moraliſche Verbindlichkeit hat das Geſez unangetaſtet gelaſſen.

§. 260.

Wirkungen des Rüktritts von dem Eheverlöbniſſe.

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniſſe zurük: ſo bleibt dem Theile, von deſſen Seite keine gegründete Urſache zum Rüktritte entſtanden iſt, der Anſpruch auf den Erſaz des wirklichen Schadens vorbehalten, den er aus dieſem Rüktritte zu leiden beweiſen kann *a*). Als gegründete Urſachen zum Rüktritte können alle angeſehen werden, aus welchen einem Pflegbefohlenen die Einwilligung zur Ehe verſagt, eine Ehe vom Gerichte für ungiltig erklärt, getrennt oder eine Scheidung von Tiſch und Bett ohne Einverſtändniß verfügt werden kann; wozu noch ſolche nachherige Veränderungen in der Perſon oder dem Vermögen eines Verlobten gerechnet werden können, bei deren Vorherſehen das Eheverlöbniß aller Wahrſcheinlichkeit nach unterblieben wäre *b*). Ob dieſe Urſache im Zufalle oder in menſchlicher Willkühr ihren Grund habe, macht keinen Unterſchied, daher das Recht auf Schadenerſaz Statt hat, wenn ein Theil ohne alle Urſache aus Unbeſtändigkeit zurük tritt, oder durch ein Verſchulden eine Urſache herbei geführt, oder ein Zufall ſolche veranlaßt hat *c*). In den beiden leztern Fällen kommt es nicht einmal darauf an, welcher Theil zurük tritt, weshalb das Recht auf Schadenerſaz bei dem Rüktretenden ſelbſt ſein kann. Immer aber beſchränkt ſich der Anſpruch auf den Erſaz des aus dem Rüktritte wirklich erlittenen Schadens (damnum emergens); der bloſe Entgang eines Gewinnes (lucrum cessans), z. B. bei einer mittlerweile ausgeſchlagenen anderweitigen Verſorgung, kann nicht geltend gemacht werden.

a) B. G. B. §. 46.

b) Ebend. §. 936.

c) Ebend. §. 1311.

Die Verführung und Entehrung einer Perſon unter der nicht erfüllten Zuſage der Ehe wird als ſchwere Polizei-Uibertretung mit ſtrengem Arreſte von ein bis drei Monaten beſtraft. Uiberdies iſt der Entehrten das Recht auf Entſchädigung vorbehalten *d)*, welche bei einer Frauensperſon in den Koſten der Entbindung und des Wochenbettes beſteht *e)*.

Hat ein verlobter Theil dem andern in Rükſicht auf die künftige Ehe etwas zugeſichert oder geſchenkt, ſo kann, wenn die Ehe ohne Verſchulden des Geſchenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden *f)*.

§. 261.

Eheverlöbniſſe im Auslande oder von Ausländern.

Haben ſich Oeſterreichiſche Unterthanen im Auslande verlobt, ſo iſt das Verlöbniß wirkungslos, weil den Eheverlöbniſſen der Oeſterreichiſchen Unterthanen unter allen Umſtänden die rechtliche Verbindlichkeit entzogen iſt *a)*, unter die Umſtände aber gehört der Ort der Abſchließung mit. Eben ſo wirkungslos iſt das Verlöbniß, welches von einem Oeſterreichiſchen Unterthane mit einer ausländiſchen Perſon im In- oder Auslande contrahirt wurde *b)*, und kann der Erequirung eines von dem ausländiſchen Gerichte gegen den Oeſterreichiſchen Unterthan auf deſſen Realiſirung gefällten Spruchs von keiner hierländigen Behörde Statt gegeben werden; die von dem Oeſterreichiſchen Unterthane in Folge des gegen ihn gefällten Spruchs eingegangene Ehe jedoch iſt auch hierlands giltig.

Iſt von einem Ausländer mit einer Ausländerin hierlands ein Verlöbniß einſeitig geſchloſſen worden, ſo iſt es nur dann giltig, wenn es das Geſez des Ausländers aufrecht erhält *c)*,

d) Strafg. II. Thl. §. 251.
e) B. G. B. §. 1328.
f) Ebend. §. 1247.
a) B. G. B. §. 45.
b) Ebend. u. Pat. v. 16. Sept. 1785 J. G. S. N. 468 lit. a.
c) B. G. B. §. 35.

Haben aber Ausländer mit Ausländern aus einem die Eheverlöbniſſe ſchüzenden Staate in Oeſterreich ein wechſelſeitiges Eheverlöbniß eingegangen, und bei deſſen Eingehung ihr vaterländiſches Recht zu berükſichtigen ausdrüklich verabredet, ſo muß es auch hierlands als giltig angeſehen werden; ohne dieſe Verabredung iſt es nach Oeſterreichiſchem Rechte zu beurtheilen und demnach kraftlos *d*). Iſt endlich ein Verlöbniß von Ausländern im Auslande geſchloſſen worden, ſo kommt es nach dem Geſeze des Orts der Abſchließung zu beurtheilen; es wäre denn, daß ſie ihrem Contracte ein anderes Recht zu Grunde gelegt hätten *e*).

d) Ebend. §. 36.
e) Ebend. §. 37.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Ehehinderniſſen.

§. 262.

Begriff und Eintheilung der Ehehinderniſſe.

Eine Ehe kann jedermann ſchließen, in ſo fern ihm kein geſezliches Hinderniß im Wege ſteht *a*). Ehehinderniß heißt der Mangel eines zur Schließung der Ehe vorgeſchriebenen Erforderniſſes.

Die Ehehinderniſſe werden eingetheilt: 1) Nach dem Unterſchiede der Geſezgebung, von welcher die Bedingungen zur Eheſchließung ſtatuirt werden, in natürliche und poſitive, je nachdem ſie in den natürlichen oder poſitiven Rechts- oder Sittengeſezen ihren Grund haben. So iſt der Wahnſinn ein natürliches, das mangelnde Aufgebot ein poſitives Ehehinderniß. Die poſitiven ſind wieder göttlich, wie das beſtehende Eheband, oder menſchlich, wie der Gattenmord; die menſchlichen endlich canoniſch, bürgerlich oder gemiſcht, je nachdem ſie ſich in den Sazungen der Kirche, wie die ſpirituelle Verwandtſchaft, oder des Staates, wie der Soldatenſtand, oder in beiden, wie die Religionsverſchiedenheit, gründen. 2) Hinſichtlich des Umfangs ſind ſie abſolute, welche die Ehe mit jeder Perſon unmöglich machen, z. B. höhere Weihen

a) cap. 23. de sponsal. (4. 1.) B. G. B. §. 47.

oder relative, welche ſie nur mit einer gewiſſen Perſon hindern, z. B. Schwägerſchaft Das Ehehinderniß der Impotenz hat das beſondere, daß es abſolut und relativ ſein kann. 3) Vermöge der Kenntniß werden die Ehehinderniſſe eingetheilt in offenkundige (notoria) und geheime (occulta), je nachdem ſie ruchbar geworden ſind oder nicht. Erſtere ſind wieder notoriſch notorietate facti, wenn ſie überhaupt zur Kenntniß des Publicum gekommen ſind, oder notorietate juris, wenn darüber vor geſchloſſener Ehe ein Beweis hergeſtellt iſt, was nach unſern Geſezen zum Daſein des Ehehinderniſſes des Ehebruchs und der Verſchuldung einer Ehetrennung erfordert wird. 4) Dem Gegenſtande nach ſind ſie öffentliche oder Privat-Ehehinderniſſe (juris publici vel privati); erſtere, wenn ſie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, wie die Entführung, leztere, wenn ſie zunächſt zur Sicherung der Rechte einzelner Perſonen, die durch die Schließung der Ehe gekränkt werden, eingeführt ſind, wie der Irrthum. Nach Oeſterreichiſchem Rechte heißen öffentliche Hinderniſſe alle, welche gegen den Willen der vermeintlichen Gatten ihre Wirkung äußern, bei deren Vorhandenſein von Amtswegen zur Unterſuchung der Ungiltigkeit der Ehe geſchritten werden muß; private, wenn das Anſuchen der beeinträchtigten Perſon abzuwarten kommt *b*). 5) Der Wirkung nach unterſcheidet man eigentliche oder entkräftende, zernichtende, insgemein trennende Ehehinderniſſe (irritantia, dirimentia), und blos verbietende, insgemein hindernde Ehehinderniſſe (mere prohibentia, impedientia) genannt. Erſtere ſind ſie, wenn ſie die geſchloſſene Ehe ungiltig, leztere, wenn ſie ſie blos unerlaubt und ſtrafbar, jedoch nicht ungiltig machen. Im Zweifel, ob ein Ehehinderniß ein entkräftendes oder blos verbietendes ſei, iſt das leztere zu vermuthen, weil wegen der nachtheiligen Folgen, von denen ungiltige Ehen begleitet werden, im Zweifel immer die Vermuthung für die Giltigkeit der Ehe ſtreitet *c*). Die entkräftenden Ehehinderniſſe ſind wieder auflösbar, wenn ſie durch menſchliche

b) B. G. B. §. 94.

c) Ebend. §. 99.

Auctorität gehoben werden können, wie der Ehebruch, oder unauflösbar, wenn dieſes nicht angeht, wie die Verwandtſchaft in auf- und abſteigender Linie. Die hindernden Ehehinderniſſe ſind ſämmtlich auflösbar.

Nach dem Entſtehungsgrunde werden alle Ehehinderniſſe auf drei Claſſen reducirt: 1) Ehehinderniſſe aus Abgang der Einwilligung, 2) Ehehinderniſſe aus Abgang des Vermögens zum Zweke, 3) Ehehinderniſſe aus Abgang der weſentlichen Feierlichkeiten, in welcher Ordnung in den folgenden §§. alle Ehehinderniſſe beſprochen werden ſollen.

§. 263.

A) Ehehinderniſſe aus Abgang der Einwilligung:

Die Ehehinderniſſe aus Abgang der Einwilligung ſind zweifach; ſie entſtehen aus Abgang des natürlichen oder geſezlichen Vermögens zur Einwilligung, oder aus Abgang der wirklichen Einwilligung. Aus Abgang des natürlichen Vermögens zur Einwilligung entſtehen die Ehehinderniſſe der Raſerei, des Wahnſinns, des Blödſinns und der Unmündigkeit; aus Abgang des geſezlichen die Minderjährigkeit und der Soldatenſtand. Ehehinderniſſe aus Abgang der wirklichen Einwilligung ſind Furcht, Entführung, Irrthum, Schwängerung der Braut von einem Dritten.

§. 264.

1) Raſerei, Wahnſinn, Blödſinn.

Raſende, Wahnſinnige und Blödſinnige ſind außer Stande, eine giltige Ehe zu ſchließen *a*). Für Raſende und Wahnſinnige werden jene gehalten, welche des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt; für Blödſinnige, welche die Folgen ihrer Handlungen einzuſehen unfähig ſind *b*). Wer gerichtlich als wahnſinnig erklärt wurde, kann ſo lang keine giltige Ehe eingehen, als

a) can 26. caus. 32. q. 7. cap. 24. de sponsal. (4. 1.) B. G. B. §. 48.

b) B. G. B. §. 21.

nicht die über ihn verhängte Curatel von dem Gerichte aufgehoben worden iſt *c*). Eben ſo wenig kann es für ihn ſein gerichtlich beſtellter Vertreter thun, da die Ehe ein höchſt perſönliches Verhältniß iſt, das in Perſon oder mittelſt eines gewählten Bevollmächtigten (§. 306) geſchloſſen werden muß. Wer wahnſinnig iſt, ohne daß er gerichtlich dafür erklärt wurde, kann giltig eine Ehe contrahiren, wenn er nur zur Zeit ihrer Contrahirung bei voller Vernunft iſt. Ein geringerer Grad der Verſtandesſchwäche, als den das Geſez mit Blödſinn bezeichnet, macht zur Ehe nicht unfähig; Perſonen von ſchwächerem Verſtande iſt es vielmehr gut, wenn ihnen ein treuer Lebensgefährte an die Hand gegeben wird. Trunkenheit, eine Art vorübergehenden Wahnſinns, macht nur dann ein Ehehinderniß, wenn ſie eine volle war, die den Gebrauch des Verſtandes und der Sinne auf einige Zeit gänzlich aufhob. Ein Taubſtummer endlich, welcher nicht zugleich blödſinnig iſt, kann ſich giltig verehelichen, wenn er ſchriftlich oder mittelſt eines glaubwürdigen Dolmetſchen ſeine Einwilligung zu erklären vermag *d*).

§. 265.

2) Unmündigkeit.

Nach canoniſchem Rechte ſind Jünglinge bis zum zurükgelegten 14., Mädchen bis zum zurükgelegten 12. Jahre noch unmündig, und Unmündige zur Schließung der Ehe wegen des vermutheten Abgangs des Vermögens zum Zweke unfähig; doch läßt dieſe Vermuthung einen Gegenbeweis zu. Hat nemlich ein Jüngling oder ein Mädchen vor dieſem Alter geheiratet und die Ehe vollzogen (si malitia vel prudentia suppleverit aetatem): ſo ſteht der Giltigkeit der Ehe nichts im Wege *a*).

In Oeſterreich iſt die Unmündigkeit ohne Unterſchied des Geſchlechtes auf das vollendete 14. Jahr feſtgeſezt *b*), und die Ehe

c) Ebend. §. 283.

d) cap. 23. 25. de sponsal. (4. 1.)

a) cap. 6. 8—11. 14. de despons. impub. (4. 2.)

b) B. G. B. §. 21.

eines Unmündigen unbedingt und ſelbſt dann ungiltig *c*), wenn wirklich bewieſen werden könnte, daß er die nöthige Reife des Verſtandes und der Uiberlegung beſeſſen habe, indem die Vermuthung, daß ſolche ihm fehle, jeden Gegenbeweis ausſchließt. Der ihm beiwohnende Mangel kann nicht einmal durch die Einwilligung des Vaters oder der gerichtlichen Vertreter behoben werden; es kann ihn nur eine Dispens der Landesſtelle beſeitigen.

§. 266.

3) Minderjährigkeit.

Nach dem canoniſchen Rechte mußten wohl ehemals die Kinder, namentlich die Töchter, die Einwilligung ihrer Eltern vermöge der dieſen ſchuldigen Ehrfurcht einholen, wenn ſie ſich verehelichen wollten *a*); allein nach neuerem Rechte können Alters halber alle Perſonen, welche die Jahre der Unmündigkeit überſchritten haben, ſich giltig verehelichen, ohne jemandens Einwilligung zu bedürfen *b*); das Concil von Trient belegt ſogar die mit dem Banne, welche behaupten, daß Ehen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern ungiltig ſind *c*).

Das Oeſterreichiſche Geſezbuch verordnet: Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für ſich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, ſind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters ſich giltig zu verehelichen. Iſt der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, ſo wird nebſt der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert *d*).

c) Ebend. §. 48.

a) Tertull. ad uxor. L. II. ad fin. Conc. Aurel. IV. an. 541. can. 21. Paris. III. an. 557. can. 6. Turon. II. an. 567. can. 20. can. 1. 3. caus. 30. q. 5. can. 12. 13. caus. 32. q. 2. can. 2. caus. 35. q. 6. cap. 3. qui matr. accus. poss. (4. 18.)

b) can. 2. caus. 27. q. 2. cap. 23. de sponsal. (4. 1.)

c) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

d) B. G. B. §. 49.

Minderjährige ſind alle, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurükgelegt haben und der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterſtehen *e*). Sind Minderjährige nach dem Geſeze aus der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt getreten, was mit zurükgelegten 20. Jahre geſchehen kann: ſo werden ſie in rechtlicher Hinſicht für Volljährige angeſehen, und können wie jedes andere Geſchäft, ſo auch einen Ehevertrag für ſich allein giltig eingehen *f*). Volljährige, welche für ſich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, ſind theils die, über welche aus gerechter Urſache die Fortdauer der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt verwilligt, theils die, welche vom Gerichte als Verſchwender erklärt worden ſind *g*), wenn zugleich jene Verwilligung oder dieſe Erklärung öffentlich bekannt gemacht wurde *h*).

§. 267.

Minderjährige unter väterlicher Gewalt.

Sind die wirklich Minderjährigen und die ihnen gleich gehaltenen Volljährigen der väterlichen Gewalt unterworfen: ſo bedürfen ſie zur Giltigkeit der Ehe die Einwilligung ihres ehelichen Vaters. Dieſes iſt auch der Fall bei einer minderjährigen Witwe; denn wiewohl eine minderjährige Tochter bei ihrer Verehelichung hinſichtlich ihrer Perſon unter die Gewalt des Mannes kommt: ſo fällt ſie doch, wenn dieſer während ihrer Minderjährigkeit ſtirbt, in die Gewalt ihres Vaters zurük *a*). Ein Wahl- oder Adoptiv-Kind ſteht unter der väterlichen Gewalt des Wahlvaters; wenn aber das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Wahlvater und Wahlkinde während deſſen Minderjährigkeit wieder erliſcht: ſo kommt es in die väterliche

e) Ebend. §. 21.

f) Ebend. §§. 174, 252. Hofd. v. 4. Dec. 1839 Prov. Geſ. Steierm. 21. Bd. S. 387.

g) Ebend. §§. 172, 173, 251, 269, 273.

h) Ebend. §§. 172, 251, 273.

a) B. G. B. §. 175.

Gewalt ſeines leiblichen Vaters zurük *b*). Minderjährige **Judenkinder**, welche mit dem jüdiſchen Vater die Taufe nicht genommen haben, müſſen die Einwilligung ihres Chriſt gewordenen Vaters (§. 251), und eben ſo die vom Judenthume zur chriſtlichen Religion übergetretenen Kinder die des jüdiſchen Vaters zur Giltigkeit der Ehe einholen *c*). **Legitimirte** Kinder werden den ehelichen gleich gehalten *d*). **Stief- und Pflegekinder** dagegen brauchen die Einwilligung des Stief- oder Pflegevaters nicht *e*). Auch iſt keinem unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinde die Einwilligung der Mutter oder Großeltern zur Giltigkeit der Ehe nothwendig; wohl aber kann die Vernachläſſigung ihrer Einholung des Anſpruchs auf ein Heiratsgut oder Ausſtattung von denſelben verluſtig machen; was auch bei großjährigen Kindern, die keiner elterlichen Einwilligung bedürfen, der Fall iſt, wenn ſie ſich ohne Wiſſen oder gegen den Willen ihrer Eltern verehelichen, und das Gericht die Urſache der Mißbilligung gegründet findet *f*).

§. 268.

Minderjährige unter Vormundſchaft und Curatel.

Stehen Minderjährige und die ihnen gleich gehaltenen Volljährigen unter **Vormundſchaft** oder **Curatel**: ſo wird zur Giltigkeit der Ehe nebſt der Erklärung des ordentlichen Vertreters die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert. Der ordentliche Vertreter iſt der Vormund oder Curator; die Gerichtsbehörde die Vormundſchafts- oder Curatel-Behörde, bei Adeligen das Landrecht, bei Unadeligen in Städten der Magiſtrat, auf dem Lande die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit mittelſt des Ortsgerichts oder Wirthſchaftsamtes *a*), bei Militär-Pupillen und unehelichen Kin-

b) Ebend. §. 185.

c) Hofd. v. 21. Oct. 1811 J. G. S. N. 1105.

d) B. G. B. §§. 160—162.

e) Ebend. §. 186.

f) Ebend. §§. 1222, 1231.

a) Hofd. v. 5. Jan. 1815 J. G. S. N. 1123, Appell. Verord. in Böhm. v. 21. Juli 1830 Z. 11625.

dern einer nach ihrer perſönlichen Eigenſchaft der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehenden Frauensperſon, z. B. Tochter oder Witwe eines Militäriſten, ſelbſt wenn dieſe Kinder unter Obſorge eines Waiſen- oder Findelhauſes ſtehen *b*), das judicium delegatum militare mixtum. Die Erklärung des ordentlichen Vertreters muß nicht gerade für, ſie kann auch gegen die Ehe ausfallen; erfordert wird nur, daß ſie von der Gerichtsbehörde eingeholt werde. Eine von einer minderjährigen oder pflegebefohlenen Perſon ohne die Erklärung des ordentlichen Vertreters obgleich mit Einwilligung des Gerichts eingegangene Ehe iſt ſo ungiltig, wie die Ehe, welche mit Einwilligung des Gerichts geſchloſſen worden iſt. Die Einwilligung der Mutter oder eines Großvaters iſt nie, ihre Erklärung aber blos dann erforderlich, wenn ſie Vormund ſind. Hat ein Minderjähriger mehrere Vormünder, ſo müſſen alle ihre Erklärung abgeben *c*), außer die Perſon desſelben und die Hauptführung der Geſchäfte wäre nur einem aufgetragen, und die andern wären blos Ehrenvormünder, wo die Erklärung des erſten allein genügt *d*). Iſt der Mutter oder Großmutter als Vormünderin ein Mitvormund beigegeben: ſo ſoll dieſer zwar ſich auch erklären; allein im Unterlaſſungsfalle iſt die Ehe nicht ungiltig *e*).

§. 269.

Uneheliche Minderjährige.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe nebſt der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde *a*). Als uneheliche Kinder ſind anzuſehen: 1) alle außer der Ehe gebornen, nachher nicht legitimirten Kinder *b*); 2) Kinder aus einer mit dem Hinderniſſe des Eheban-

b) Hofkrgsr. Verord. v. 31. Mai 1823 H. 419 n. 7.

c) B. G. B. §. 1011.

d) Ebend. §. 210.

e) Ebend. §. 213.

a) B. G. B. §. 50.

b) Ebend. §§. 161, 162.

des, der höhern Weihen, der Ordensgelübde oder der Religionsverſchiedenheit geſchloſſenen, dann Kinder aus einer andern ungiltigen Ehe, wenn das Ehehinderniß in der Folge nicht gehoben worden iſt, oder nicht beide Theile deshalb in Unwiſſenheit waren *c*); 3) die von der Gattin vor dem 7. Monate nach geſchloſſener Ehe gebornen Kinder, wenn der Mann binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß der Geburt, oder ſeine Erben binnen 3 Monaten nach ſeinem Tode die Vaterſchaft gerichtlich widerſprochen haben *d*); 4) Kinder, welche nach 10 Monaten nach dem Tode des Mannes von der Witwe, oder nach 10 Monaten nach der Trennung oder Scheidung der Ehe von der getrennten oder geſchiedenen Gattin geboren werden, wenn nicht die Rechtmäßigkeit der Geburt von Kunſtverſtändigen bewieſen wird *e*); 5) die von der Gattin in der geſezlichen Zeit gebornen Kinder, wenn der Mann binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß der Geburt, oder ſeine Erben binnen 3 Monaten nach ſeinem Tode die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweiſen *f*). Des unehelichen Vaters Einwilligung iſt zur Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich, weil das uneheliche Kind nicht unter der väterlichen Gewalt ſeines Erzeugers ſteht *g*). Eben ſo wenig bedarf ein unehelicher Minderjähriger der Einwilligung der Mutter oder anderer Verwandten. Sind aber die Mutter oder der natürliche Vater als Vormund aufgeſtellt: ſo hat das Statt, was von andern Vormündern gilt. Hat ein unehelicher Minderjährige keinen Vormund, ſo muß ihm einer beſtellt werden. Uneheliche Großjährige, welche für ſich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, werden den unehelichen Minderjährigen gleich gehalten.

c) Ebend. §. 160.

d) Ebend. §§. 138, 155—159.

e) Ebend. §§. 155, 159.

f) Ebend. §§. 158, 159.

g) Ebend. §. 166.

§. 270.

Fremde Minderjährige.

Einem fremden Minderjährigen, der ſich in den Oeſterreichiſchen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, iſt von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach ſeinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu beſtellen, der ſeine Einwilligung zur Ehe oder ſeine Mißbilligung dieſem Gerichte zu erklären hat *a*). Iſt der Fremde zur Zeit der anſinnenden Verehelichung bereits nationaliſirt, ſo iſt er gleich einem Oeſterreichiſchen Staatsbürger zu behandeln *b*). Unter der erforderlichen Bewilligung für den wirklichen Ausländer iſt die gemeint, welche er nach den Geſezen ſeines Staates bedarf *c*). Bedarf er nach dieſen keine, was er mittelſt eines obrigkeitlichen mit dem Amtſiegel verſehenen Zeugniſſes, wenn auch nur des Inhaltes, daß er durch die Schließung der Ehe in Oeſterreich kein in ſeinem Vaterlande beſtehendes Geſez übertrete *d*), darthun kann *e*): ſo darf ihm auch keine abgefordert werden. Hat er ſie aber nach ſeinen Landesgeſezen nöthig, ſo muß er ſich darüber ausweiſen *f*). Die Verzichtleiſtung auf den Unterthans-Nexus von Seite der ausländigen Behörde oder der Auswanderungs-Conſens kann die Stelle der Heirats-Licenz nicht erſezen *g*). Daß der Fremde die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermöge, kann nur dann geſagt

a) B. G. B. §. 51.

b) Hofd. v. 10. Mai 1828 in Wagner's Ztſchrft. v. J. 1828 7. Hft. S. 350.

c) B. G. B. §. 34.

d) Hofd. v. 13. Mai 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 649.

e) Hofd. v. 21. Dec. 1815 Winiwarter's Hdbuch. der Juſtiz-Geſ. I. Bd. S. 116. Verord. in N. Oeſt. v. 11. Juli 1827 Z. 35926.

f) Hofd. v. 22. Dec. 1814 Pol. Geſ. 42. Bd. S. 179, v. 10. Mai 1820 Gout. 18. Bd. S. 284. Verord. in N. Oeſt. v. 21. Nov. 1822 Z. 28157.

g) Hofd. v. 13. Mai 1836 a. O.

werden, wenn es ihm außerordentliche, durch Kriege oder Revolutionen herbeigeführte und beſonders berükſichtigungswürdige Umſtände unmöglich machen *h*), nicht aber, wenn die Beibringung blos mit großen Koſten, Verzögerung oder andern Anſtänden verbunden iſt. Uiber die von dem beſtellten Vertreter abgegebene Erklärung hat das Gericht die Einwilligung zur Ehe zu ertheilen oder zu verſagen.

Ungariſche Unterthanen katholiſcher Religion können für ſich allein eine giltige Ehe eingehen, wenn Jünglinge das 14., Mädchen das 12. Jahr zurükgelegt haben, und bedürfen der Einwilligung der Eltern, Vormünder oder gerichtlichen Behörden nicht; doch ſollen die Seelſorger die allzu frühen Heiraten ſolcher Minderjährigen, bei denen die Eigenſchaften, die zur Haushaltung und Erfüllung der den Eltern obliegenden Pflichten erforderlich ſind, noch vermißt werden, zwekmäßig zu verhindern ſuchen *i*).

§. 271.

Rechtsmittel bei verſagter Einwilligung zur Ehe.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegbefohlenen die Einwilligung zur Ehe verſagt, und halten ſich die Ehewerber dadurch beſchwert: ſo haben ſie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzuſuchen *a*). Ehewerber ſind die Brautleute, daher kann ſich ſowohl der Theil, welcher die Einwilligung bedarf, als der andere, welcher unter keiner Vertretung ſteht, beſchweren; ja ſogar die Verwandten können es, weil gegen Mißbrauch der väterlichen und vormundſchaftlichen Gewalt jedermann, hauptſächlich Verwandte den Beiſtand des Gerichtes anzurufen berechtigt ſind *b*). Unter dem ordentlichen Richter, deſſen Hilfe anzuſuchen iſt, wird jener verſtanden, deſſen Gerichtsbarkeit der Vater nach ſeiner perſonlichen Eigen-

h) Hofd. v. 21. Dec. 1815 a. D. S. 115.

i) Hofd. v. 18. Aug. 1831 Z. 18449 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 568.

a) B. G. B. §. 52.

b) Ebend. §§. 178, 217.

ſchaft oder der Vormund als ſolcher unterſteht. Dieſer hat den Vater, Vormund oder ſonſtigen Vertreter über die Gründe der verſagten Einwilligung zu vernehmen, und wenn er ſie ſtatthaft findet, die Beſchwerde zurük zu weiſen; ſonſt aber, wenn der Minderjährige unter Vormundſchaft oder Curatel ſteht, nach ſorgfältiger Prüfung aller Verhältniſſe, insbeſondere des moraliſchen Characters desjenigen, mit dem der Minderjährige die Ehe eingehen ſoll, dann nach völliger Uiberzeugung, daß die Ehe dem freien Willen des Minderjährigen angenehm ſei, den Conſens zu geben *c*); wenn er ſich aber in väterlicher Gewalt befindet, zu verſuchen, den Vater in Güte zur Einwilligung zu bewegen; bewirkt er dieſes nicht, ſo kann er die Einwilligung von Amtswegen suppliren, und wenn Vater und Kind einen verſchiedenen Gerichtſtand haben, lezteres wegen deren Supplirung an des Kindes Gerichtſtand anweiſen. In dem einen und andern Falle können diejenigen, welche ſich dadurch gekränkt erachten, bei dem nemlichen Gerichte eine Vorſtellung, und wenn ſolche unberükſichtigt bleibt, bei dem Appellations-Gerichte den Recurs einbringen *d*). Die über eine vom Gerichte ertheilte Bewilligung geſchloſſene Ehe iſt nicht nur vollkommen giltig, ſondern es wird auch das dem Kinde auf ein Heiratsgut oder Ausſtattung zuſtändige Recht nicht im mindeſten geſchmälert *e*). Iſt gegen dieſe Bewilligung der Recurs ergriffen worden, und der Recurrent der Vormund oder Curator: ſo iſt die während des hängenden Recurſes geſchloſſene Ehe, die Erledigung mag wie immer ausfallen, giltig, weil von einem ſolchen Vetreter nur die Erklärung, nicht die Einwilligung, einzuholen iſt. Wenn dagegen der Vater recurrirt, und das Appellations-Gericht erkennt, der Vater habe ſeine Einwilligung mit Grund verſagt: ſo iſt die inzwiſchen geſchloſſene Ehe ungiltig, weil ſie ohne die Einwilligung des Vaters geſchloſſen worden iſt.

c) Hofd. v. 22. Mai u. 27. Juli 1789 Jak. 2. Bd. S. 57.

d) B. G. B. §. 268. Hofd. v. 27. Dec. 1782, 5. Jan. 1815 J. G. S. N. 111, 1123.

e) B. G. B. §. 1222.

§. 272.

Rechtmäßige Gründe zur Verſagung der Einwilligung.

Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwieſene oder gemein bekannte ſchlechte Sitten, anſtekende Krankheiten oder dem Zweke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, ſind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu verſagen *a*). Treten dieſe Umſtände auf Seite des minderjährigen oder pflegbefohlenen Brauttheils ein: ſo hören ſie auf, Gründe zur Verſagung der Einwilligung zu ſein. Dagegen können auffallender Unterſchied im Alter oder Stande, Rohheit, große Character-Verſchiedenheit, zu kurze Bekanntſchaft, bei welcher es nicht möglich war, ſich gegenſeitig genug kennen zu lernen, allerdings auch die Verweigerung des Conſenſes rechtfertigen, da die vom Geſeze angeführten Gründe nicht ausſchließungsweiſe aufgeſtellt ſind. Bloſe Armuth iſt nie ein hinlänglicher Grund, die Einwilligung zu verſagen, wenn Erwerbfähigkeit vereint mit Fleiß vorhanden iſt.

§. 273.

Art der Ertheilung der Einwilligung.

Die Einwilligung in die Ehe muß **ausdrüklich** und **unbedingt** ertheilt werden.

In erſter Hinſicht iſt beſtimmt, daß die Einwilligung des Vaters entweder von ihm ſelbſt bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen perſönlich abgegeben, in das Trauungsbuch eingetragen, und von ihm und den Zeugen mit der eigenhändigen Fertigung beſtätiget, oder wenn der Vater nicht anweſend wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem Vater mit zwei Zeugen ausgeſtellte und gehörig legaliſirte Urkunde, die bei den Trauungs-Acten aufzubewahren iſt, dargethan werde. Bei Ehen der unter anderer Vertretung ſtehenden Perſonen muß die Einwilligung mittelſt einer von der Gerichtsbehörde ausgeſtellten Urkunde, welche die von dem Vertreter abgegebene Erklärung und die eigene Einwilligung des Gerichtes zu enthalten hat, und nicht vom Juſtiziär, ſondern von dem, von der Obrigkeit

a) B. G. B. §. 53.

mit den Pupillar-Geſchäften beauftragten Wirthſchaftsbeamten, gefertigt werden muß *a*), und bei den Trauungs-Acten zu hinterlegen iſt, nachgewieſen werden. Die Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift macht jedoch die Ehe nicht ungiltig, wenn nur die wirklich gegebene Einwilligung in andern geſezmäßigen Wegen erwieſen werden kann *b*). Die grundobrigkeitliche Ehe-Licenz iſt kein obervormundſchaftlicher Conſens; ſie iſt daher zur Giltigkeit der Ehe nicht zureichend, wenn darin nicht auch die obervormundſchaftliche Einwilligung ausgedrükt iſt *c*). Die einem Pupillen auszuſtellende Urkunde zu einer in Ungarn abzuſchließenden Ehe muß von dem Appellations-Gerichte legaliſirt werden *d*).

In lezter Hinſicht iſt den Gerichtsbehörden verboten, bedingte Heirats-Conſenſe zu ertheilen *e*). Die Heiratsverträge der Brautleute oder die Ehepacte müſſen immer ehevor richtig geſtellt ſein. Uiber einen bedingten Heirats-Conſens darf kein Seelſorger trauen, weil die Giltigkeit der eingegangenen Ehe, ſo lang die Bedingung ſchwebt, ſchwankend wäre. Denn geht die Bedingung in Erfüllung, ſo wird die Ehe ungezweifelt giltig; deficirt ſie aber, ſo läuft die Ehe Gefahr, für ungiltig erklärt zu werden *f*).

§. 274.

4) Soldatenſtand.

Das Ehehinderniß des Soldatenſtandes iſt dem canoniſchen Rechte fremd. Das bürgerliche Geſezbuch ſezt es mit folgenden Worten feſt: Mit welchen Militär-Perſonen oder zum Mili-

a) Hofd. v. 5. Jan. 1815 u. 24. März 1825 J. G. S. N. 1123 u. 2082, Verord. in Böhm. v. 23. Juni 1831 Z. 20613 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 290.

b) Hofd. v. 17. Juli 1813 J. G. S. N. 1065.

c) Hofd. v. 28. Oct. u. 13. Nov. 1829 Z. 6579 J. G. S. N. 2437.

d) Hofd. v. 9. Oct. 1807 J. G. S. N. 819.

e) Hofd. v. 30. Sept. 1785 J. G. S. N. 472, v. 3. Febr. 1786 Tratt. 6. Bd. S. 46.

f) B. G. B. §§. 699, 897.

tär = Körper gehörigen Perſonen ohne ſchriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgeſezten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, beſtimmen die Militär=Geſeze *a*). Welche Perſonen Militär= oder zum Militär = Körper gehörige Perſonen ſeien, und welche Vorgeſezte die Erlaubniß zu ertheilen haben, gibt die Vorſchrift über die Heiraten in der Armee an *b*). Nach dieſer ertheilen ſie

A) Bei der Armee: 1) Se. Majeſtät ſelbſt: a) allen Generälen, b) allen General= und Flügel=Adjutanten, c) allen bei der Armee und der Marine *c*) angeſtellten Obriſten.

2) Die General=Commanden in den Ländern, die Armee=General= oder abgeſonderten ſelbſtſtändigen Truppen=Corps=Commanden: a) allen Officieren vom Oberſtlieutenant abwärts, allen Stabsparteien derjenigen ihnen unterſtehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Director oder Inſpector haben, oder deſſen Stelle eben vacant iſt, des Militär=Fuhrweſens=Corps, des Thierarznei=Inſtituts, des Pontoniers=Bataillons, der Montour=Oeconomie=Commiſſion, der Militär=Geſtüts=, Beſchäl= und Remontirungs=Departements, wenn die Stelle des betreffenden Inſpectors erledigt iſt, der im Kriege etwa beſtehenden leichten Bataillons oder Frei=Corps, der Fleiſch=Regie und Feldſpitäler; b) den Officieren vom Oberſtlieutenant abwärts bei dem Plaz=Perſonale, Garniſons=Spitälern, Transport=Häuſern und dem Conſcriptions=Geſchäfte, dann dem Caſern=Verwalter, falls die eine oder andere Perſon nicht bei einem Regimente oder Corps angeſtellt iſt; c) dem General=Auditor=Lieutenant, den Stabs= und Garniſons=Auditoren und dem feldärztlichen Perſonale; d) allen penſionirten und allen mit Beibehaltung des Militär=Characters ausgetretenen Officieren vom Obriſten abwärts, dann allen penſionirten Stabsparteien; e) den Prima=Planiſten und der

a) B. G. B. §. 54.

b) Vorſchr. v. 10. Juni 1812 Gout. 10. Bd. S. 130. Hofd. v. 19. Jan. 1830 Wagner's jur. Zeitſchrft. Jahrg. 1830 8. Hft. S. 372, v. 29. Mai 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 694.

c) Hofkrgsr. Verord. v. 27. Juli 1821 M. 1750.

Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts bei dem Geſtüts-, Beſchäl- und Remontirungs-Departement; eben ſo f) den Leuten vom Unterofficiere abwärts bei allen Branchen, wozu blos Halb-Invaliden gewidmet ſind, als z. B. des Thierarznei-Inſtituts, der Feldſpitäler; g) den Stabs-Profoßen und Stokmeiſtern in Friedenszeiten; h) dem Verpflegs-Perſonale vom Oberbäkermeiſter abwärts; i) den Functions-Corporalen bei dem Plaz-Perſonale; k) den Hausmeiſtern in Caſernen; l) allen Invaliden ohne Ausnahme;

3) Der General-Artillerie-Director: a) allen Officieren vom Oberſtlieutenant abwärts, dann allen Stabsparteien der Feld- und Garniſons-Artillerie, des Bombardier-Corps und Feldzeugamtes; b) dem geſammten Perſonale aller zur Artillerie gehörigen Branchen;

4) Der General-Genie-Director: a) allen Officieren vom Oberſtlieutenant abwärts, und allen Stabsparteien des Genie-, Mineur-, Sappeur-Corps, b) allen Officieren des Ingenieur-Corps bei der Ingenieur-Academie; c) den Fortifications-Rechnungsführern, Adjuncten und Fourieren, den Schanz-Corporalen und allen bei dem Fortificatorium eigens angeſtellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Profeſſioniſten und andern Individuen.

5) Die Regiments-Inhaber: allen Officieren vom Oberſtlieutenant abwärts, allen Stabsparteien und allen Unterofficieren ihrer inne habenden Linien-Infanterie- und Cavallerie-, wie auch Artillerie-Regimenter, wenn bei den leztern der General-Artillerie-Director ihnen die diesfällige Befugniß übertragen hat;

6) Der Oberdirector der Militär-Cadeten-Academie allen bei derſelben angeſtellten Officieren vom Oberſtlieutenant abwärts, allen Stabsparteien, Unterofficieren und Dienern;

7) Der General-Quartiermeiſter im Frieden und Kriege allen Officieren des General-Quartiermeiſterſtabs und des Pionier-Corps vom Oberſtlieutenant abwärts; im Kriege den bei der Armee angeſtellten Generalgewaltigern, Ober- und Unterſtabs-Profoßen, und allen zum General-Quartiermeiſterſtabe gehörigen Parteien;

8) Die Commandanten der Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen vom Regimentsinha-

der ertheilten Vollmacht, der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, wie der Garniſons-Bataillons, Jäger-Bataillons, Mineur-Corps, des Fuhrweſens, der Gränz-Regimenter, der Montour-Oeconomie-Commiſſion, dann die Commandanten der verſchiedenen Branchen, als beim oberſten Schiffsamte, Militär-Fuhrweſen, der Artillerie-Feuergewehr-Fabrik und Büchſenmacher-Lehr-Inſtitute, in ſo weit der General-Artillerie-Director den Commandanten dazu ermächtigt hat: a) allen Chargen von Unterofficieren abwärts, und den mit denſelben gleich gehenden Prima-Planiſten, b) dem zu der Branche gehörigen Handwerks-Perſonale vom Obermeiſter abwärts;

9) Der Feld-Apotheken-Director den bei den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angeſtellten Laboranten *d*).

B) Bei der Polizeiwache und den Landesdragonern der Kreisämter, den Unterofficieren, Prima-Planiſten und Gemeinen die vorgeſezte Civil-Behörde gegen den von der Braut auszuſtellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien *e*).

C) Bei den Garden und der Hofburgwache den dabei befindlichen Generalen, Officieren und Stabsparteien Se. Majeſtät ſelbſt; den Unterofficieren und Gemeinen der Trabanten-, Garde- und Hofburgwache der Garde-Capitän *f*).

D) Bei der Marine ertheilen die Heiratsbewilligung das Obermarine-Commando allen Stabs- und Oberofficieren der Marine vom Oberſtlieutenant und Fregatten-Capitän abwärts, dann den Stabs, Corps- und Oberärzten *g*); der Marine-Artillerie-Director der Mannſchaft der Artillerie-Compagnien und des Artillerie-Zeugamtes vom Feldwebel abwärts; der Commandant des Matroſen-Corps der Mannſchaft dieſes Corps vom Oberbootsmann abwärts, und der Commandant des Marine-Infanterie-Bataillons der Mannſchaft vom Feldwebel abwärts *h*).

d) Vorſchr. v. 10. Juni 1812 §. 2 a. D.

e) Ebend. §. 3.

f) Ebend. §. 4.

g) Verord. für die k. k. Marine v. 20. Febr. 1824 M. 545.

h) Hofkrgsr. Verord. v. 27. Juli 1821 M. 1750.

Die Zahl der Verheirateten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts iſt ſo beſtimmt, daß bei der Infanterie und der Marine *i*) unter 100 Mann 8, bei der Cavallerie 4, bei den Verpflegsbäkern 10 Mann verheiratet ſein können. Die Ehen innerhalb dieſer Zahl heißen Ehen nach der erſten Claſſe, wobei die Weiber unter der Militär-Jurisdiction ſtehen, bei ihren Männern in den Quartier-Stationen ſich aufhalten können, mit denſelben die unentgeldliche Unterkunft theilen, im Erkrankungsfalle die unentgeldliche Pflege im Spitale und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemeſſene Abfertigung erhalten. Uiber dieſe Zahl können Ehen blos nach der zweiten Claſſe bewilligt werden, wo das Weib von den vorgenannten Wohlthaten ausgeſchloſſen iſt, ſo lang es nicht in die Stelle eines in der erſten Claſſe abgängigen Weibes einrükt. Die Zahl der Verheirateten bei den Gränz-Regimentern unterliegt keiner Beſchränkung. Die Zahl der Verheirateten unter den kleinen Stabsparteien und Prima-Planiſten, dann den in keine Compagnien oder Diviſionen eingetheilten Branchen, insbeſondere des Handwerks-Perſonals bleibt dem Ermeſſen des betreffenden Militär-Vorgeſezten überlaſſen *k*) Bei den Montour-Commiſſionen darf nur ein Zehntheil vom Feldwebel und Obermeiſter abwärts *l*); bei der Gens'd'Armerie vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts der 6. Mann verheiratet ſein *m*). Die im Civilſtande verheirateten Recruten ſind als nach der zweiten Claſſe verheiratet anzuſehen *n*).

Cadeten aller Art darf nie *o*), und blos den Marine-Cadeten in beſonders rükſichtswürdigen Fällen vom Hofkriegsrathe die Bewilligung zum Heiraten ertheilt werden *p*).

i) Ebend.

k) Vorſchr. v. 10. Juni 1812 §§. 32 – 35.

l) Hofkrgsr. Circul. v. 15. Oct. 1836 E. 3802.

m) A. Entſchl. v. 3. Hofkrgsr. Verord. v. 20. Sept. 1821 N. 3026.

n) Hofkrgsr. Reſcr. v. 27. Oct. 1829 D. 5000, 12. Oct. 1839 K. 3246.

o) Hofkrgsr. Reſcr. v. 1. März 1820 N. 608. Sammlg. der Mil. Geſ. 3. Jahrg. S. 19.

p) Hofkrgsr. Reſc. v. 27. Juli 1821 M. 1750.

Unter den Stabsparteien ſind die den Officiers-Character oder deren Auszeichnung tragenden Individuen: Auditor, Rechnungsführer und Regimentsarzt, unter Prima-Planiſten die kleineren Stabsparteien: Ober- und Unterarzt, Curſchmiede, Fouriere und der Profoß zu verſtehen.

Den Ober- und Unterärzten darf die Heiratsbewilligung erſt gegeben werden, wenn die oberfeldärztliche Direction, wohin ſich von den Regiments- oder Corps-Commandanten zuvor zu wenden iſt, ſich einverſtanden erklärt *q*). Quaſi- und zeitliche Oberärzte ſtehen in Anſehung der Heirat und Penſionirung den Unterärzten gleich *r*). Feldärzte, welche in Wien den Curs hören, können ſich während ihrer Studien nur mit Bewilligung des Hofkriegsraths verehelichen *s*).

Jüdiſche Soldaten bedürfen außer der Einwilligung des betreffenden Militär-Vorgeſezten auch noch die Einwilligung der Landesſtelle, und muß der betreffende Vorgeſezte ſich jedesmal vorher mit derſelben in das Einvernehmen ſezen. Die ohne die eine oder andere Einwilligung eingegangene Ehe iſt ungiltig *t*).

Die bis zur Einberufung Beurlaubten müſſen wie die bei den Regimentern und Corps befindlichen Soldaten die Erlaubniß einholen *u*), und die Dominien und Magiſtrate, welche für ſie einſchreiten, dem Heiratsgeſuche von Seite des Mannes den Urlaubspaß und Taufſchein, dann den ungeſtempelten Revers desſelben, daß er ſeine Gattin nicht verlaſſen wolle, außer wenn er ins Feld oder zur Exercier-Zeit abgehen muß *w*); von Seite der Braut das Vermö-

q) Hofkrgsr. Reſcr. v. 18. Dec. 1824 L. 4251.

r) Hofkrgsr. Reſcr. v. 24. März 1826 L. 920.

s) Hofkrgsr. Reſcr. v. 10. Jan. 1822 L. 52. Sammlg. der Mil. Geſ. 5. Jahrg. S. 2.

t) Hofd. v. 23. Juni 1815 Pol. Geſ. S. 43. Bd. S. 268.

u) Allh. Entſchl. v. 27. Juni 1835, Hofkrgsr. Reſcr. v. 14. April 1837 K. 1041.

w) Hofkam. Decr. v. 7. Oct. 1842 Prov. Geſ. Nied. Oeſter. 24. Bd. S. 359.

genſverzeichniß, den Taufſchein, das Sittenzeugniß und, da Beurlaubte immer nur Ehen nach der zweiten Claſſe eingehen können, den ämtlich beſtätigten Verzichts-Revers auf alle wie immer Namen habenden Militär-Beneficien, den Grundbuchs-Extract über den Beſitz einer eigenen Wirthſchaft, oder die Verſicherungsurkunde einer lebenslänglichen freien Wohnung, und, wenn eines von ihnen verwitwet iſt, den Tauf- und Todtenſchein des verſtorbenen Gatten *x*), beilegen *y*). Ein gleiches gilt auch bei den vom Militär-Fuhrweſen Beurlaubten *z*).

Die im Concertations-Wege Entlaſſenen ſind anderen Beurlaubten gleich; ſie unterſtehen der Militär-Jurisdiction, und müſſen von dem Militär-Vorgeſezten die Erlaubniß zu heiraten erhalten, ſo lang ſie ſich nicht mit dem Abſchiede auszuweiſen vermögen *aa*).

Einem im Invalidenhauſe lebenden Invaliden iſt das Heiraten nur dann geſtattet, wenn er ſich nicht ſelbſt pflegen kann und einer Gehilfin bedarf, oder ſeine Umſtände merklich verbeſſert und wahrſcheinliche Verſicherung beibringen kann, daß Weib und Kinder nach ſeinem Tode ſich ehrlich werden ernähren können. Den außer dem Hauſe patentmäßig angewieſenen, dann den mit Reſervations-Urkunden verſehenen, d. i. gegen Vorbehalt des Invaliden-Beneficium nach Haus entlaſſenen Invaliden muß die Obrigkeit ihres Aufenthaltes die Beſtätigung ertheilen, daß ſie die Heirat gut heiße und ſolche zur Erleichterung der Umſtände des Mannes beitrage, und bei dem durch das Werbbezirks-Commando an die Invalidenhaus-Commiſſion einzuſendenden *bb*) Einſchreiten den Taufſchein und das Sittenzeugniß der Braut beiſchließen *cc*). Die mit einer Reſerva-

x) Hofkrgsr. Verord. v. 30. Aug. 1825 Z. 2368 Prov. Geſ. Böhm. 7. Bd. S. 376.

y) Hofd. v. 4. Oct. 1810 Z. 14411 Roths Fortſ. v Gout. 9. Bd. S. 348, Hofd. v. 22. Febr. 1827 Z. 4661 u. 3. Mai 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 205.

z) Hofd. v. 6. Aug. 1812 J. G. S. N. 999.

aa) Verord. N. Oeſter. v. 21. März 1817 Schwerdl. 9. Bd. S. 362.

bb) Verord. in Böhm. v. 16. Juni 1825 Jak. 7. Bd. S. 445.

cc) Vorſchr. v. 10. Juni 1812 § 37 a. O.

tions-Urkunde verſehenen Invaliden treten durch die bloſe Uiberkommung eines Gewerbes oder einer ererbten Wirthſchaft, oder dadurch, daß ſie in eine Privat- oder Provinzial-Verſorgung übernommen werden, keineswegs aus der Militär-Jurisdiction, ſondern bleiben derſelben ſo lang zugethan, als ſie mit der Reſervations-Urkunde verſehen, und vom General-Commando aus dem Stande der wirklichen Militär-Invaliden nicht entlaſſen und mit einem förmlichen Abſchiede betheilt werden *dd*). Für dieſe Invaliden muß daher wie für alle andern die Bewilligung zur Ehe von dem General-Commando, in deſſen Bezirke ſie leben, weſentlich nothwendig eingeholt werden *ee*). Den Bräuten dieſer Invaliden muß vor der Heirat erklärt werden, daß ſie, ungeachtet von ihnen keine Reverſe mehr gefordert werden, weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine ſonſtige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat Anſpruch zu machen haben. Die Bräute der zu einer zeitlichen Dienſtleiſtung beigezogenen Invaliden, welche ſich nur nach Art der Patental-Invaliden verehelichen können, müſſen ſich überdies noch verbinden, daß ſie, ſo lang die Dienſtleiſtung des Mannes dauert, in ihrer Heimath bleiben, und dort ſich ernähren wollen, über deſſen Möglichkeit ſie ſich eigens auszuweiſen haben *ff*).

Die Reſerve-Männer, welchen vormals die Obrigkeit unter gewiſſen Bedingungen die Heiratsbewilligung ertheilen konnte, haben ſeit dem Jahre 1826 zu beſtehen aufgehört.

Den Landwehrmännern iſt für die Zeit, als ſie zum activen Dienſte berufen ſind, die Heiratsbewilligung eingeſtellt, be-

dd) Hofd. v. 7. Aug. 1817 §. 2 Pol. Geſ. S. 45. Bd. N. 115. Verord. in Steierm. v. 23. Mai 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 402.

ee) Hofkgsr. Verord. v. 3. April 1818 Jak. 7. Bd. S. 395. Hofd. v. 20. April 1825 u. 23. Jan. 1827. Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1833 Prov. Geſ. Böhm. 7. Bd. S. 119, 9. Bd. S. 92, 15. Bd. S. 555, in Galiz. v. 3. April 1835 Prov. Geſ. 17. Bd. S. 186. Hofd. v. 3. Mai 1841 Z. 12402.

ff) Vorſchr. v. 10. Juni 1812 §§. 37, 38.

ſonders rükſichtswürdige Fälle ausgenommen *gg*). Kommt ein ſolcher Fall vor, ſo hat die Bewilligung der Regiments-Commandant zu ertheilen, wenn er mit dem kreisämtlichen Antrage einverſtanden iſt; ſonſt das General-Commando, wenn es dem Antrage der Landesſtelle beiſtimmt; außerdem hat der Hofkriegsrath zu entſcheiden *hh*). Den nicht zum activen Dienſte berufenen Landwehrmännern iſt im vollkommenen Friedenszuſtande der obrigkeitliche Conſens zur Verehelichung hinreichend. In Kriegszeiten darf ohne Unterſchied zwiſchen activer und nicht activer Landwehr keinem Landwehrmanne, mithin auch nicht den Beurlaubten, eine Heiratsbewilligung gegeben werden *ii*). Die aus dem Stande der penſionirten angeſtellten oder überhaupt der Militär-Jurisdiction zugewieſenen Landwehr-Officiere bedürfen zu ihrer Verehelichung die Bewilligung des Landes-General-Commando; die der Civil-Gerichtsbarkeit unterſtehenden aber außer der Zeit der activen Dienſtleiſtung gar keiner Bewilligung der Militär-Behörden *kk*).

Die Civil-Dienſtboten von Militär-Perſonen ohne Unterſchied, ob dieſe zur militia vaga oder stabilis gehören, haben zu ihrer Verehelichung die Bewilligung der Militär-Behörde und der betreffenden Civil-Obrigkeit nöthig *ll*), jedoch iſt bei Abgang der Bewilligung der leztern die Ehe nicht ungiltig.

Die bei dem Hofkriegsrathe und den demſelben unterſtehenden Branchen der Militär-Verwaltung angeſtellten Beamten und beeideten Practicanten müſſen zu ihrer Verehelichung die Einwilligung ihrer Behörde einholen, widrigens ſie ihre Anſtellung verlieren, ohne daß jedoch ihre Ehe ungiltig iſt *mm*). Die in der

gg) Hofkgsr. Reſcr. v. 3. Juni 1835 Prov. Geſ. Böhm. 17. Bd. S. 361.

hh) Hofkgsr. Reſcr. v. 24. Aug. 1835 K. 2616, Hofd. v. 24. Jul. 1835 Prov. Geſ. Böhm. 17. Bd. S. 532.

ii) Ebend. Hofd. v. 9. Nov. 1813 Pol. Geſ. 41. Bd. S. 112.

kk) Hofkgsr. Verord. v. 26. Oct. 1808 in Leonhard's Verfaſſg. der Mil. Seelſorge §. 52 S. 108.

ll) Hofd. v. 19. Mai 1808 §. 5 n. 4 Pol. Geſ. 30. Bd. N. 69.

mm) Allh. Entſchl. v. 16. Jan. u. 15. Nov., Hofkgsr. Verord. v. 25.

Militär-Gränze bei den verſchiedenen Dienſtzweigen z. B. dem Magiſtrate, der Contumaz, angeſtellten Beamten gehören in die Cathegorie der Civil-Beamten, und haben blos die gute Moralität und den unbeſcholtenen Ruf ihrer Braut bei dem General-Commando auszuweiſen *nn*).

Penſionirte Officiere, welche mit Vorbehalt ihrer Penſion eine Civil-Bedienſtung erhalten, können ſich verehelichen unter vorläufiger Verſtändigung des General-Commando, aus deſſen Kriegskaſſe ſie ihre Penſion bezogen haben, um auf den Fall ihres Rüktrittes in die Penſion die charactermäßige Heirats-Caution vorläufig zu berichtigen *oo*).

Verwandte, welche ſich fortwährend bei Militäriſten als Haus- und Familiengenoſſen aufhalten, ohne jedoch als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, unterſtehen der Militär-Gerichtsbarkeit nicht, bedürfen daher zu ihrer Ehe keine Erlaubniß der Militär-Behörden *pp*).

Die mit Abſchied entlaſſenen, dann die mit einem echten Paſſe beurlaubten Soldaten von aufgelöſten Regimentern und Corps gehören unter die Civil-Jurisdiction, und haben ebenfalls die Erlaubniß der Militär-Vorgeſezten nicht nöthig *qq*).

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da das Geſez nur von einer ſchriftlichen Erlaubniß ſpricht, keine mündliche Erlaubniß gegeben werden könne. Die über mündliche Erlaubniß des Militär-Vorgeſezten geſchloſſene Ehe iſt ungiltig. Desgleichen ver-

Nov. 1826 Nr. 3298 Bergmayer's bürgl. Recht der Armee I. Thl. S. 82.

nn) Allh. Entſchl. v. 18. Juni, Hofkgsr. Verord. v. 7. Juli 1831 B. 2450.

oo) Hofd. v. 25 Sept. 1815 Pol. Geſ. 43. Bd. N. 106, v. 2. Jan. 1817 §§. 19, 20, 22—24 Pol. Geſ. 45. Bd. S. 11. Hofkam. Decr. v. 12. Dec. 1824 Pol. Geſ. 52. Bd. S. 521.

pp) Hofkgsr. Verord. v. 10. Aug. 1826 L. N. Z. 2159, Hofd. v. 19. Jan. 1830 Beilag. Pol. Geſ. 58. Bd. S. 16.

qq) Verord. in O. Oeſt. v. 15. Dec. 1802 Schwerdl. 5. Bd. S. 652. Hofd. v. 22. Februar 1827 Z. 4661.

ſteht es ſich, daß der militäriſche Conſens kein anderes vorhandenes Hinderniß behebt.

Den bei dem Strafhauſe als Wachmannſchaft angeſtellten Individuen kann die Ehebewilligung von der Landesſtelle, jedoch, da hierzu nur Ledige und kinderloſe Witwer aufgenommen werden ſollen, blos als ſeltene Ausnahme und bei beſonderer Würdigkeit des Individuum bewilligt werden. Eine bei der Dienſtesaufnahme verſchwiegene und eine ohne landesſtellige Bewilligung geſchloſſene Ehe eines Individuum dieſer Wachmannſchaft hat den unmittelbaren Verluſt des Dienſtes zur Folge *rr*).

Beamten der Finanzwache wird die Verehelichung unter den für die Staatsbeamten überhaupt beſtehenden Vorſchriften geſtattet *ss*). Die Individuen der Mannſchaft dürfen ohne ausdrükliche Bewilligung der Cameral-Landesbehörde eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, ſind des Dienſtes verluſtig. Die Geſtattung zur Verehelichung darf nur Individuen ertheilt werden, welche in der Finanzwache dauernd aufgenommen ſind, ſich ſtets tadellos aufgeführt haben, und durch die Heirat ihre Lage verbeſſern. Bei der Bewilligung der Heirat iſt den Individuen, die mit einer Zulage betheilt ſind, der Vorzug einzuräumen. Die höchſte Zahl der Verehelichten iſt bei den Reſpicienten mit drei Fünftheilen, bei den Oberaufſehern mit zwei Fünftheilen, bei den Aufſehern mit einem Zehnttheile des ſyſtemiſirten Standes dieſer Cathegorie im Gebietsumfange der Cameral-Landesbehörde feſtgeſezt *tt*).

§. 275.

Politiſche Heirats-Licenz.

Um die Militär-Conſcriptions-Bücher in Ordnung zu halten, die Populations-Zuſtände zu beaufſichtigen und vorausſichtlichen Zu-

rr) Hofd. v. 22. März 1838 Prov. G. Böhm. 20. Bd. S. 178.

ss) Verfaſſungs- und Dienſtvorſchrift für die Finanzwache §. 245 vermöge a. Entſchl. v. 22. Dec. 1842, Hofkamm. Decr. v. 21. April 1843 Z. 14831.

tt) Ebend. §. 246.

wachs in die Verſorgungsanſtalten zu hindern, muß der Regel nach jede Mannsperſon, welche ſich verehelichen will, auch wenn ſie ſchon verheiratet war, alſo verwitwet iſt, die politiſche Heirats-Licenz, oder wie ſie auch heißt, die Ehe- oder Trauungs-Licenz, Trauungsauflage, Meld-Zettel, Licenz-Zettel, Heiratsbewilligung, Ehe-Conſens beibringen. Dieſe hat die Ortsobrigkeit zu ertheilen, und das Conſcriptionsamt zu vidiren *a*), und zwar unentgeldlich und ſtempelfrei *b*), jedoch an niemanden, der ſich nicht auszuweiſen vermag, wie er ſich ehrlich zu ernähren gedenke *c*). Die Vorlegung des Religionszeugniſſes der Brautleute iſt zur Ausfertigung des Meldzettels nicht nothwendig *d*), wohl aber des Zeugniſſes über den Beſuch des Wiederholungsunterrichtes *e*). Fremdherrſchaftliche Unterthanen müſſen die Heirats-Licenz oder wirkliche Entlaſſung von ihrer Obrigkeit beibringen *f*). Die von einer Obrigkeit in Mähren und Schleſien ihren eigenen, in Wien ſich aufhaltenden Unterthanen ertheilte Heirats-Licenz hat die Wirkung der Entlaſſung aus der obrigkeitlichen Jurisdiction; und umgekehrt, hat eine Wiener Jurisdiction die Heirats-Licenz einem Unterthane aus Mähren und Schleſien ertheilt: ſo hat dieſes die Folge, daß ſie ihn in ihre Jurisdiction

a) Pat. v. 1. Nov. 1781, 20. Dec. 1782, 6. Mai 1784, 16. Juni 1786 §. 70 Tratt. 1. Bd. S. 423, 2. Bd. S. 461, 4. Bd. S. 265, 6. Bd. S. 261; v. 28. Juli 1785 Publ. eccles. 4. Thl. S. 75, v. 19. Juli 1810 Pol. Geſ. 34. Bd. S. 170, Verord. in O. Oeſter. v. 10. Febr. 1805, 30. März 1821, 20. Mai 1822 Schwerdl. 5. Bd. S. 666, 9. Bd. S. 358, 10. Bd. S. 410.

b) Stempel-Geſ. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 9, 10.

c) Verord. v. 1. Juli 1746 Thereſ. 1. Bd. S. 32, in Steierm. v. 17. Nov. 1804 u. 9. Jan. 1805 Schwerdl. 5. Bd. S. 667. Hofd. v. 12. Mai 1820 Z. 12614.

d) Hofd. v. 15. Mai 1841 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 268.

e) Verord. in Mähr. v. 28. Jan. 1814 Schwerdl. 8. Bd. S. 233.

f) Hofd. v. 19. Juli 1810 Jak. 7. Bd. S. 411.

aufnehmen muß *g*). Auf andere Oeſterreichiſche Provinzen findet dieſe beſondere Anordnung keine Ausdehnung *h*). Wollen ſich Unterthanen der deutſchen Provinzen in Ungarn verehelichen, ſo muß die Obrigkeit den gedrukten Entlaßſchein ausfüllen und unterfertigen, und ſodann mit der Unterſuchungstabelle über die Zuläſſigkeit der Uiberſiedelung der Landesſtelle zu ihrer und der Contraſignirung des General = Commando vorlegen *i*). Haben ſich aber ſolche Unterthanen bereits 10 Jahre in Ungarn aufgehalten, ohne daß ſie während dieſer Zeit reclamirt worden ſind: ſo ſind ſie nationaliſirt und bedürfen keinen Entlaßſchein aus ihrem Geburtsorte *k*). Uiber den verweigerten Trauungs = Conſens kann ſich bei dem Kreisamte und im weitern Zuge bei der Landesſtelle und Hofſtelle beſchwert werden *l*).

Von der Erwirkung der Heirats = Licenz ſind ausgenommen und zwar im allgemeinen: die Bewohner der unconſcribirten Länder *m*), von denen ſie nur Zigeuner bedürfen *n*); die Bewohner von Krain *o*), von Galizien *p*) und vom Lombardiſch = Venetianiſchen

g) Hofd. v. 25. Aug. 1831 u. Verord. in N. Oeſter. v. 22. Mai 1834 Prov. Geſ. N. Oeſt. 13. Bd. S. 478, 16. Bd. S. 264.

h) Hofd. v. 2. Juni 1832 Prov. Geſ. O. Oeſt. 18. Bd. S. 261, Verord. in Steierm. v. 27. Oct. 1837 Prov. Geſ. 19. Bd. S. 227, Hofd. v. 22. März 1838 Prov. Geſ. Böhm. 20. Bd. S. 201.

i) Hofd. v. 25. Jan. 1787 Jak. 4. Bd. S. 110, v. 24. Sept. 1807 §. 2 Pol. Geſ. 29. Bd. S. 103. Verord. in N. Oeſter. v. 6. Juni 1818 in Herzog's pol. Ehe=Conſ. S. 211.

k) Hofd. v. 1. Febr. 1816 Jak. 7. Bd. S. 395.

l) Hofd. v. 12. Mai 1820 Z. 12614.

m) Hofd. v. 23. Oct. 1817 Jak. 7. Bd. S. 395. Ungar. Hofd. v. 29. Dec. 1820 Z. 15705, Verord. in N. Oeſter. v. 6. Jan. 1821 Z. 784 u. 21. Nov. 1822 N. Oeſter. Prov. Geſ. 4. Bd. S. 819, Ungar. Hofd. v. 23. März 1827 Herzog's pol. Ehe=Conſ. S. 171.

n) Verord v. 6. Juli 1775 Herzog's Ehe=Conſ. S. 29.

o) Pat. v. 13. Sept. 1782 Tratt. 2. Bd. S. 306.

p) Hofd. v. 8. Sept. 1819 Herzog's Ehe=Conſ. S. 47, Verord. in N. Oeſter. v. 22. Oct. 1822 Prov. Geſ. N. Oeſt. 4. B. S. 814.

Königreiche *q*); für ihre Perſon: alle Adeligen in Wien, überdies alle landesfürſtlichen, ſtändiſchen, ſtädtiſchen, Fonds- und herrſchaftlichen Beamten, Doctoren, Magiſter, Profeſſoren und Lehrer an öffentlichen Schulen und Erziehungsanſtalten; Advocaten und Agenten, Bürger, Haus- und Güter-Beſizer, endlich alle Perſonen, die mit einem Meiſterrechte, Fabriks- oder Stadthauptmannſchafts-Befugniſſe verſehen ſind *r*); in Tyrol und Vorarlberg alle Landesbewohner mit Ausnahme der unanſäßigen Perſonen aus der Claſſe der Dienſtboten, Geſellen und Tagwerker *s*); endlich alle, welche ſich über 10 Jahre in einer andern Provinz, als wo ſie ihrer Abkunft nach conſcribirt ſind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder ſonſt ein ſtandhaftes Gewerbe treiben; welche in dem nemlichen Orte ſchon einmal verheiratet waren, oder mehr als 40 Jahre alt oder zu Militär-Dienſten nicht tauglich ſind *t*).

Bergarbeiter haben von dem Bergoberamte und Freiſaſſen von dem Freiſaſſen-Gerichte, welchem ſie unterſtehen, den politiſchen Ehe-Conſens einzuheben.

Herrſchaftliche Beamte bedürfen blos der Erlaubniß ihrer Dienſtherrſchaft. Landesfürſtliche, ſtändiſche, ſtädtiſche und Stiftungsbeamte haben ſich vor ihrer Verehelichung bei ihrem Vorgeſezten zu melden, ohne eine ſchriftliche Heirats-Licenz zu bedürfen. Diejenigen, welche ſich bei einem Gehalte und den dem Dienſte anhängenden Zuflüſſen in der Reſidenz-Stadt unter 400 fl., in den Provinzial-Städten unter 300 fl., auf dem Lande unter 200 fl. verehelichen wollen, müſſen die beſondere Bewilligung ihrer vorgeſezten Behörde erhalten, widrigens bei ihrem Abſterben Gattin und Kinder auf eine Penſion oder Proviſion keinen Anſpruch haben. Hiervon ſind nur ausgenommen Beamte, welche bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- oder Wirthſchaftsweſen angeſtellt ſind, oder auf ihren Stationen zu ihrer Haushaltung oder oft ſelbſt zum Behufe ihrer Bedienſtung

q) Hofd. v. 7. Juni 1833 Prov. Geſ. N. Oeſt. 15. Bd. S. 260.

r) Hofd. v. 26. Jan. 1815 Pol. Geſ. 43. Bd. S. 108.

s) Hofd. v. 12. Mai 1820 Gout. 18. Bd. S. 288.

t) Hofd. v. 1. April 1786 Jak. 2. Bd. S. 20.

einer Gattin unumgänglich bedürfen *u*), oder bei den Lottoämtern als Calculanten, Firmatoren, Numeranten, Sezer, Druker oder Heizer in Dienſten ſtehen *w*); oder über einen ſichern Nebenzufluß bis zu den angegebenen Beträgen ſich auszuweiſen vermögen *x*). Die Concepts- und andere Practicanten, dann die Auscultanten ſind den Beamten gleich geſtellt *y*). Die Amts-Practicanten bei den Cameral-Landesbehörden aber dürfen ſich bei Strafe der Dienſtentlaſſung gar nicht verheiraten, und kann ihnen die Behörde die Bewilligung zur Verehelichung ſelbſt dann nicht ertheilen, wenn ſie ein genügendes Vermögen zur Beſtreitung des Unterhalts während der Practicanten-Zeit nachweiſen ſollten *z*).

§. 276.

5) Furcht und Zwang.

Furcht iſt nach canoniſchem Rechte ein Ehehinderniß, wenn ſie ungerecht, gegründet (qui in virum constantem cadere posset), und in der Abſicht eingejagt worden iſt, die Einwilligung zur Ehe zu erzwingen. Ob ſie von einem der Brauttheile oder einem dritten, mit oder ohne Einverſtändniß des erſtern herrührt, macht keinen Unterſchied. Selbſt der Eid des Gezwungenen bleibt wirkungslos *a*).

Das Oeſterreichiſche Geſezbuch beſtimmt: Die Einwilligung zur Ehe iſt ohne Rechtskraft, wenn ſie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden iſt. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrſcheinlichkeit der Gefahr, und der Leibes- und

Hofd. v. 29. Juli 1800 Pol. Geſ. 16. Bd. S. 101. Hofd. v. 10. Nov. 1829 Pol. Geſ. 57. Bd. S. 714, v. 5. Juli u. 16. Oct. 1834 Prov. Geſ. Böhm. 16. Bd. S. 474 u. 632.

w) Hofd. v. 8. Nov. 1804 Pol. Geſ. 16. Bd. S. 147.

x) Hofd. v. 17. März 1801 Pol. Geſ. 16. Bd. S. 29.

y) Hofd. v. 18. Mai, Verord. in N. Oeſt. v. 22. Juni 1815 Z. 18115, Hofd. v. 13. Febr. 1821 Gout. 20. Bd. S. 84.

z) Hofkamm. Decr. v. 15. Sept. 1841 Z. 35417.

a) can. 1. 3. caus. 31. q. 2. cap. 6. 13—15. 21. 28. de sponsal. (4. 1.) cap. 21. de eo, qui dux. in matr. (4. 7.)

Gemüthsbeſchaffenheit der bedrohten Perſon beurtheilt werden *b*). Demnach iſt zu dem Beſtande dieſes Ehehinderniſſes erforderlich: 1) daß die durch phyſiſche oder pſychologiſche Mittel erzeugte Furcht gegründet ſei; dieſes iſt ſie, wenn nach den Umſtänden angenommen werden kann, die bedrohte Perſon habe ſich lieber zur Einſtimmung in die Ehe entſchließen, als dem angedrohten Uibel ausſezen wollen. Eine Furcht, der man widerſtehen, oder durch Anrufung richterlicher Hilfe, durch Flucht oder auf andere Art entgehen kann, iſt eben ſo wenig gegründet, als eine Furcht, zu deren Ausführung es dem Drohenden an Kraft und Fähigkeit fehlt, oder eine Furcht, die blos eingebildet iſt, oder bei einem Kinde die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruk erklärten Willen der Eltern (metus reverentialis), ſelbſt, wenn ſie zu einem Gewiſſenszwange würde; 2) daß die Einwilligung zur Ehe durch die gegründete Furcht erzwungen ſei. Dieſes kann geſagt werden, wenn die Furcht zu dem Ende eingejagt worden iſt, um die Einwilligung zur Ehe zu erhalten. Eine Furcht, in die ein Theil durch feindlichen Einfall, räuberiſchen Angriff oder ſonſt einen Zufall verſezt würde, hat auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß. Daß die Furcht auch ungerecht ſei, wird nicht erfordert, daher die Ehe ſelbſt dann ungiltig iſt, wenn derjenige, von dem ſie herrührt, das vollſte Recht zur Drohung hatte. Eltern aber, welche durch Mißbrauch ihrer Gewalt die Kinder zu einer Ehe zwingen, die nach den Geſezen nichtig iſt, machen ſich einer ſchweren Polizei-Uibertretung ſchuldig, worauf die Strafe des ſtrengen Arreſtes von drei bis ſechs Monaten verhängt iſt *c*).

§. 277.

6) Entführung.

Nach dem canoniſchen Rechte iſt die Entführung (raptus) ein relatives Ehehinderniß, vermöge deſſen der Entführer (raptor) die Entführte (rapta) zufolge ältern Rechtes nie *a*), außer

b) B. G. B. §. 55.

c) Stfg. B. II. Thl. §§. 252, 253.

a) can. 1. 11. caus. 36. q. 2.

wenn die Entführte ſpäter ſelbſt einwilligte *b*), gemäß neuerem Rechte aber ſo lang nicht heiraten kann, als ſie ſich in ſeiner Gewalt befindet *c*). Auch iſt die Entführung blos dann ein Ehehinderniß, wenn ſie gewaltſam gegen den Willen der Entführten geſchehen iſt.

Nach Oeſterreichiſchem Rechte iſt die Entführung ein abſolutes Ehehinderniß, indem das Geſez allgemein anordnet: Die Einwilligung iſt ungiltig, wenn ſie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit verſezten Perſon gegeben worden iſt *d*). Entführt heißt eine Perſon, wenn ſie durch Gewalt oder Liſt an einen Ort gebracht worden iſt, wo ſie der Gewalt des Entführers unterworfen iſt. Ob die Entführung an einen nähern oder entferntern Ort, in Oeſterreich oder außer Landes, von oder an einer Manns- oder Frauensperſon, an einer minderjährigen oder großjährigen, ledigen, verlobten, verheirateten oder verwitweten Perſon, in was immer für einer Abſicht, wenn nur die Entführung hernach zur Heirat benüzt worden iſt, von der Perſon, die die Entführte heiratete oder einer andern, vielleicht ſelbſt ohne Vorwiſſen derjenigen, die ſie heiratete, geſchehen ſei, ob die Liſt oder Gewalt gegen die Entführte oder denjenigen, unter deſſen Obſorge die Entführte zur Zeit der Entführung ſteht, gebraucht worden iſt, gilt gleich. Die von der entführten und noch nicht in Freiheit geſezten Perſon geſchloſſene Ehe iſt auf dem Grunde der Vermuthung ungiltig, daß ſie durch gegründete Furcht, die Drohung und die Gewalt des Entführers nemlich, zur Einwilligung in die Ehe gezwungen worden ſei, und dieſe Vermuthung iſt ſo ſtark, daß ſie keinen andern Gegenbeweis zuläßt, als daß die entführte Perſon in ihre vorige Freiheit, d. i. in den Zuſtand zurükverſezt worden ſei, in dem ſie, von allem drohenden Einfluße des Entführers und ſeiner Gehilfen frei, zu den Ihrigen zurükkehren kann, und in dieſem Zuſtande die Einwilligung zur Ehe gegeben habe.

b) Gratian. ad can. 7. 11. caus. 36. q. 2. cap. 7. de rapt. (5. 17).
c) Conc. Trid. s. 24. cap. 6. de ref. matr.
d) B. G. B. §. 56.

§. 278.

7) Irrthum.

Der Irrthum iſt zweifach: ein Irrthum in der Perſon, wenn die Ehe mit einer andern Perſon geſchloſſen wird, als mit der man glaubt, was bei der Verehelichung eines Blinden, mittelſt eines Bevollmächtigten, bei einer verſchleierten Perſon, und zur Nachtzeit geſchehen kann; und ein Irrthum in den Eigenſchaften der Perſon und den damit in Verbindung ſtehenden Beweggründen zur Ehe.

Ein Irrthum in der Perſon macht die Ehe nach dem canoniſchen Rechte ungiltig *a*), läßt ſie aber giltig werden, wenn der Irrende nachträglich frei einwilligt, ausdrüklich oder ſtillſchweigend durch fleiſchliche Vermiſchung oder fortgeſeztes Zuſammenleben *b*) während anderthalb Jahren, wie angenommen wird *c*). Das bürgerliche Geſezbuch beſtimmt wörtlich: Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Perſon des künftigen Ehegatten vorgegangen iſt *d*). Was aber den Irrthum in den Eigenſchaften betrifft, ſo macht ſolcher die Ehe ungiltig nach dem canoniſchen Rechte, wenn die mangelnde Eigenſchaft ausdrüklich bedungen (§. 280); nach dem bürgerlichen Rechte, wenn ſie von dem Geſeze vorausgeſezt wird (§. 279); nach beiden Rechten, wenn der Irrthum in der Eigenſchaft in einen Irrthum in der Perſon übergeht (error in qualitatibus redundat in errorem in persona). Lezteres iſt der Fall, wenn er macht, daß man wirklich eine andere Perſon zur Ehe erhält, als die man haben will; was ſich zutragen kann, wenn der Brautwerber die Heirat ſchriftlich oder durch einen Bevollmächtigten unterhandelt, die Perſon, die er ehelichen will, gar nicht kennt, nur durch ihren Namen, Alter, Geburtsordnung oder eine körperliche Eigenſchaft bezeichnet, und dann ſtatt ihrer eine andere

a) Tota caus. 29. q. 1. cap. 26. de sponsal. (4. 1.)

b) cap. 21. de sponsal. cap. 2. de eo, qui duxit (4. 7.) cap. 4. qui matrim. accus. (4. 18.)

c) auf Grund des cap. 21. de sponsal.

d) B. G. B. §. 57.

ihm angetraut wird. Denn hier unterläuft ein Hauptirrthum, der zwar kein Irrthum in der Perſon iſt, weil der Irrende, wie vorausgeſezt wird, ſolche gar nicht kennt, ſondern nur ein Irrthum in einer Eigenſchaft der Perſon; aber er geht, da der Brautwerber wirklich eine andere Perſon erhält, als er will, in einen Irrthum in der Perſon über, und die Ehe iſt wegen mangelnder Einwilligung ungiltig. Dieſes iſt ſelbſt dann noch wahr, wenn er die Perſon bei der Trauung ſieht, und kennen lernt, weil er die Perſon, die er ſieht, irrig für jene hält, welche er heiraten will, mithin ſeine Einwilligung zur Ehe mit der eingeſchlichenen Perſon nur ſcheinbar iſt und wirklich mangelt. Hätte dagegen der Irrende die Brautperſon gekannt, jedoch wegen einer Eigenſchaft an ihr ſich im Irrthume befunden: ſo wäre die Ehe giltig, weil er die nemliche Perſon zur Ehe bekommt, welche er haben wollte. Wird aber die Ehe nicht mit der von dem Irrenden erwählten, jedoch mit einer unrichtigen Eigenſchaft, z. B. der Erſtgeburt, bezeichneten, ſondern mit der Perſon, welche die bezeichnete Eigenſchaft wahrhaft beſizt, von einem Bevollmächtigten oder von dem Brautwerber ſelbſt, etwa bei der Nachtzeit oder da ſie verſchleiert war, geſchloſſen: ſo iſt ſie wegen eines wirklichen Irrthums in der Perſon ungiltig.

Ob in allen dieſen Fällen der Irrthum überſteiglich war oder nicht, ob er in dem eigenen Verſchulden des Irrenden oder in einem Verſchulden des andern Brauttheiles oder eines Dritten, mit oder ohne Wiſſen des nicht Irrenden, oder in einem Zufalle ſeinen Grund hat, iſt in Abſicht auf die Ungiltigkeit der Ehe eins, und blos bei der Entſchädigung des Getäuſchten von Belang.

§. 279.

8) Schwängerung der Braut von einem Dritten.

Ein Irrthum in einer Eigenſchaft iſt auch der Irrthum über die Jungfrauſchaft, und ein Mangel der Jungfrauſchaft die Schwängerung der Braut von einem Dritten, hat aber nach canoniſchem Rechte, wenn die Jungfrauſchaft nicht bedungen wurde (§. 280), auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß *a*). Das bür-

a) can. un. caus. 29. q. 1. cap. 25. de jurejur. (2. 24.)

gerliche Geſezbuch beſtimmt jedoch: Wenn ein Ehemann ſeine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geſchwängert findet. ſo kann er außer dem im §. 121 beſtimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde *b*). Hiernach muß 1) die Neuvermählte zur Zeit der Verehelichung ſchwanger ſein, weil der Ehemann ſie ſonſt nach der Verehelichung nicht ſchwanger finden könnte. Hat ſie vor der Verheiratung geboren, oder ihre Jungfrauſchaft ohne Empfängniß verloren: ſo fällt das Ehehinderniß eben ſo weg, als wenn ſie erſt nach der Verehelichung geſchwängert wird; denn in jenem Falle iſt blos ein Nebenirrthum vorhanden, daß ſie eine unbeflekte Jungfrau ſei; in dieſem gar kein Irrthum, der bei der ſchon geſchloſſenen Ehe auf die Einwilligung Einfluß hat, da der Mangel, der ein Ehehinderniß machen ſoll, der Ehe vorausgehen muß. 2) Sie muß von einem andern als ihrem Ehemanne ſchwanger ſein. Hat er ſelbſt ihr in einem Zeitraume beigewohnt, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als ſechs, und nicht mehr als zehn Monate verſtrichen ſind *c*): ſo wird er als Urheber der Schwängerung angeſehen, wenn er nicht zu beweiſen vermag, daß das Kind mit Rükſicht auf ſeine Reife unmöglich von ihm gezeugt ſein könne. 3) Die Schwangerſchaft muß dem Bräutigame zur Zeit der geſchloſſenen Ehe nicht bekannt ſein; denn er ſoll ſich deshalb im Irrthume befinden. Kann er die Schwangerſchaft an ihr nicht entdeken, weil er z. B. bald nach der Verehelichung verreiſt, und gebärt ſie indeſſen: ſo bleibt ihm ſein Recht, auf Ungiltigkeit der Ehe zu klagen, weil es noch immer wahr iſt, daß er ſich zur Zeit der Eingehung der Ehe im Irrthume befunden hat. Behauptet die Gattin, daß er zur Zeit der Schließung der Ehe von ihrer Schwangerſchaft Kenntniß gehabt habe, ſo muß ſie ihre Behauptung beweiſen. 4) Er darf nicht eine Witwe oder eine Frau, die in Folge der Trennung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe von ihrem Manne entlaſſen worden iſt, vor dem ſechſten Monate geheiratet haben (§. 378), weil ihm für dieſen Fall das Geſez ausdrüklich das Recht entzieht, die Giltigkeit der Ehe zu beſtreiten.

b) B. G. B. §. 58.

c) Ebend. §. 163.

§. 280.

Conditio.

Nach canoniſchem Rechte kommt **conditio** in einem zweifachen Verſtande vor, als status und als Bedingung.

Als **status** iſt conditio ein Ehehinderniß, wenn ein Theil den status libertatis nicht hat, ſondern Sklave iſt, und der andere Theil darum nicht weiß *a*). In Oeſterreich iſt weder Sklaverei noch Leibeigenſchaft, oder die Ausübung einer darauf ſich beziehenden Macht geſtattet *b*), da jeder Sklave in dem Augenblike frei iſt, wo er das Oeſterreichiſche Gebiet oder auch nur ein Oeſterreichiſches Schiff betritt *c*). Es kann daher von dieſem Ehehinderniſſe keine Rede ſein.

Als **Bedingung** macht conditio ein Ehehinderniß, wenn bei der Schließung der Ehe was immer für eine Eigenſchaft der Brautperſon, oder ſonſt was immer für ein anderer äußerer Umſtand ausdrüklich verabredet worden, und hernach mangelnd befunden wird, weil in einem ſolchen Falle der Conſens abgeht *d*). Wird, während die aufſchiebende Bedingung ſchwebt, der Beiſchlaf vollzogen, ſo wird auf die Bedingung verzichtet und die Ehe bleibt aufrecht *e*). Phyſiſch und moraliſch unmögliche Bedingungen werden für nicht beigeſezt angeſehen *f*); die dem Weſen der Ehe widerſtreitenden Bedingungen machen die Ehe ungiltig (§. 258). Das Oeſterreichiſche Recht erklärt: Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, ſo wie auch ihre getäuſchten Erwartungen der vorausgeſezten oder auch verabredeten Bedingungen ſtehen der Giltigkeit des Ehevertrags nicht entgegen *g*). Die Ehe kann nur in dem einzigen Falle ungiltig

a) can. 4—6. caus. 29. q. 2. cap. 2. 4. de conjug. serv. (4. 9.)

b) B. G. B. §. 16.

c) Hofd. v. 19. Aug. 1826 J. G. S. N. 2215.

d) cap. 26. de sponsal. (4. 1.)

e) cap. 3. 5. 6. de condit. appos. (4. 5.)

f) cap. 1. 7. de condit. appos. (4. 5.) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. cap. 22. n. 5—12.

g) B. G. B. §. 59.

werden, wenn ſie über einen vom Vater oder der Gerichtsbehörde bedingt ertheilten Conſens geſchloſſen wird, und ſpäter die Bedingung nicht in Erfüllung geht (§. 273).

§. 281.

B) Ehehinderniſſe aus Abgang des Vermögens zum Zweke:

Außer der Einwilligung wird zur Giltigkeit der Ehe auch das Vermögen zum Zweke erfordert, das phyſiſcher Weiſe oder aus geſezlicher Vorſchrift mangeln kann. Aus Abgang des phyſiſchen Vermögens entſpringt ein Ehehinderniß: das Unvermögen; aus Abgang des geſezlichen Vermögens eilf, und zwar: die Verurtheilung, das Eheband, höhere Weihen, Ordens-Profeß, Religionsverſchiedenheit, Verwandtſchaft, Schwägerſchaft, Ehebruch, Gattenmord, Verſchuldung einer Ehetrennung und Katholicismus. Die vier erſtern ſind abſolute, die ſieben leztern relative Ehehinderniſſe.

§. 282.

1) Unvermögen.

Das Unvermögen (impotentia) beſteht in der mangelnden Fähigkeit zur fleiſchlichen Beiwohnung *a*), abgeſehen von der Frage, ob die Zeugung von Kindern hieraus erfolgen könne oder nicht *b*); daher keineswegs in der Unfruchtbarkeit *c*), anſtekenden Krankheiten *d*) oder vorgerüktem Alter. Hierin ſtimmt das canoniſche mit dem bürgerlichen Rechte ganz überein. Beſteht das Unvermögen ſchon zur Zeit der Schließung der Ehe: ſo iſt es vorhergehend; tritt es erſt nach geſchloſſener Ehe ein, nachfolgend; kann es durch ſchikliche Mittel gehoben werden, zeitlich, außerdem immerwährend, unheilbar; macht es die fleiſchliche Vermiſchung mit

a) tot. tit. de frigid. et malef. (4. 15.) B. G. B. §. 60. A. Entſchl. v. 25. Febr. 1837 Winiwarter's Nachträge S. 12.

b) Angef. a. Entſchl.

c) can. 27. caus. 32. q. 7.

d) cap. 2. de conjug. lepros. (4. 8.)

allen Perſonen des andern Geſchlechtes unmöglich, abſolut; hindert es aber die eheliche Pflicht blos mit einer gewiſſen Perſon, was vornehmlich von der Disproportion der Genitalien herkommt, relativ. Ob das abſolute Unvermögen den Mann oder das Weib behafte, gilt gleich.

Das bürgerliche Geſezbuch ſtellt dieſes Ehehinderniß mit folgendem auf: Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leiſten, iſt ein Hinderniß, wenn es ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Ehevertrags vorhanden war. Ein blos zeitliches, oder ein erſt während der Ehe zugeſtoſſenes ſelbſt unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflöſen *e*). Hiernach wird zum Beſtande des Ehehinderniſſes des Unvermögens erfordert: 1) daß dieſes vorhergehend ſei; tritt es erſt während der Ehe als Folge einer Krankheit oder durch Zufall ein: ſo bleibt die Ehe, ſelbſt wenn es unheilbar iſt, bei Kräften *f*); 2) daß es immerwährend ſei *g*); iſt es blos zeitlich, ſo bleibt die Ehe aufrecht *h*). Ob es abſolut oder relativ ſei, iſt in Bezug auf die Ungiltigkeit der Ehe ohne Einfluß, wohl aber von Wichtigkeit in Abſicht der Wiederverehelichung nach aufgelöſter Ehe. Denn, wenn die Impotenz abſolut iſt: ſo kann der impotente Theil niemals zu einer zweiten Ehe ſchreiten; dieſe wäre aus dem nemlichen Grunde ungiltig, aus dem es die erſte war. Der mit dieſem Gebrechen nicht behaftete Theil jedoch kann anſtandslos eine zweite Ehe eingehen *i*). Iſt ſie aber reſpectiv: ſo können beide Theile mit andern Perſonen, denen ſie beiwohnen können, eine neue Ehe ſchließen, ſo zwar, daß ſie, wenn ſie in der neuen Ehe fähig werden, mit einander den Beiſchlaf zu pflegen, weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit haben, ihre vorige Verbindung herzuſtellen *k*), weil ſie, wenn ſie in derſelben geblieben

e) B. G. B. §. 60.

f) can. 25. caus. 32. q. 7.

g) can. 4. caus. 33. q. 1. cap. 3. de frig.

h) cap. 6. de frig.

i) cap. 5. eod. can. 29. caus. 27. q. 2. can. 1. 2. caus. 33. q. 1.

k) can. 2. 4. caus. 33. q. 1. cap. 5. 6. de frig.

wären, das Unvermögen zu heben nie im Stande geweſen ſein würden. Anders iſt es, wenn bei dem für impotent gehaltenen Theile die Impotenz von ſelbſt oder durch Heilmittel gehoben worden iſt; hier beruhte die Ungiltigerklärung und Aufhebung der Ehe auf einer falſchen Suppoſition, und iſt aus Irrthum geſchehen; das erſte Eheband beſteht noch, und bei deſſen Beſtande konnte keine zweite Ehe geſchloſſen werden. Die zweite Ehe iſt demnach ungiltig, und die Ehegatten müſſen in ihre frühere eheliche Verbindung zurükkehren *l*).

Nach canoniſchem Rechte muß das vorhergehende Unvermögen zur Zeit der Verehelichung auch unbekannt ſein *m*). Aber nach Oeſterreichiſchem Rechte iſt es einerlei, ob ein Theil wiſſentlich oder unwiſſentlich, daß der andere Theil impotent ſei, heirate, weil dieſes Ehehinderniß nicht aus Irrthum und Mangel der Einwilligung, ſondern aus Abgang des Vermögens zum Zweke entſteht.

§. 283.

2) Verurtheilung.

Ein zur ſchwerſten oder ſchweren Kerkerſtrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und ſo lang ſeine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen *a*). Zum Beſtande dieſes rein bürgerlichen, dem canoniſchen Rechte fremden Hinderniſſes gehört: 1) daß jemand Verbrecher ſei; wer blos eine ſchwere Polizei-Übertretung begangen hat, bleibt im Beſize des moraliſchen Vermögens, ſich zu verehelichen; 2) daß er als Verbrecher abgeurtheilt ſei; wer Verbrechen blos verdächtig, oder deshalb verhaftet oder in Unterſuchung befindlich, oder wer von der Unterſuchung aus Abgang der Beweiſe losgeſprochen iſt, kann eben ſo giltig eine Ehe eingehen, als der, welcher für ſchuldlos erklärt wurde;

l) can. 2. ead. cap. 1. 5. 6. eod.

m) cap. 4. de frig.

a) B. G. B. §. 61.

3) daß das Urtheil von dem competenten Gerichte ergangen ſei; ein von einer incompetenten Behörde gefälltes Urtheil iſt nichtig und ohne Wirkung *b*); 4) daß die Verurtheilung auf ſchwerſten oder ſchweren Kerker ausgefallen ſei; eine Verurtheilung zur einfachen Kerkerſtrafe iſt nicht zureichend. Dagegen kommt auf die Dauer des ſchwerſten oder ſchweren Kerkers eben ſo wenig etwas an, als ob das Urtheil in dem ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren des Standrechtes oder wider einen Abweſenden oder Flüchtling erfolgt iſt. Iſt der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden: ſo iſt er ebenfalls unfähig, ſich giltig zu verehelichen, weil ein ſolcher Verurtheilter unter Lebenden kein verbindliches Rechtsgeſchäft mehr ſchließen kann *c*). Eine Ehe daher, welche von einem in contumaciam zum Tode verurtheilten abweſenden oder flüchtigen Verbrecher eingegangen wird, iſt ungiltig *d*). 5) Das Urtheil muß dem Verbrecher bereits angekündigt oder hinſichtlich des abweſenden Verbrechers auf die geſezliche Weiſe öffentlich angeſchlagen und den Zeitungsblättern eingerükt *e*), und ſeine Rechtskraft durch keinen ergriffenen Recurs ſuſpendirt ſein; lezteres, weil mit der gehemmten Wirkung des Strafurtheils auch deſſen acceſſoriſche Folge, die Unfähigkeit zur Eheſchließung aufgehalten wird *f*). Die während des Recurſes geſchloſſene Ehe iſt eben ſo giltig, als wenn das geſchöpfte Urtheil noch vorerſt einer höhern Beurtheilung unterlegt werden muß, und inzwiſchen eine Ehe contrahirt wird. 6) Endlich darf zur Zeit der eingegangenen Ehe die Strafzeit noch nicht abgelaufen ſein; denn nur die vom Tage des angekündigten Urtheils bis zum Verlaufe der Strafzeit eingegangene Ehe iſt ungiltig. Unter dem Tage wird der Moment der Urtheils-Publication verſtanden, weil die Wirkung der Urſache nicht vorgehen kann. Nach beendeter Strafzeit tritt der Abgeurtheilte in den Genuß aller gemeinſchaftlichen Rechte zurük. Die ihm

b) Stfgſ. I. Thl. §. 225.

c) Ebend. §. 23 lit. c.

d) Ebend. §. 493.

e) Ebend. §. 498.

f) Ebend. §. 466.

ertheilte Nachſicht der Strafe hat gleiche Wirkung mit der Ausſtehung der Strafe *g*).

Ob der abgeurtheilte Verbrecher ein In- oder Ausländer ſei, gilt, da das Geſez keinen Unterſchied macht, gleich.

§. 284.

3) Eheband.

Das Eheband (ligamen) iſt das Hinderniß, vermöge deſſen derjenige, der mit einer Perſon wirklich verehelicht iſt, mit einer andern ſich nicht weiter verehelichen kann; im ſtrengern Verſtande aber beſteht es darin, daß eine Perſon, die giltig geheiratet hat, bei Lebzeiten des angetrauten Gatten keine Ehe eingehen darf, ſollte gleich das frühere Eheband aufgelöſt ſein. In erſterer Bedeutung iſt das Eheband ſowohl nach dem natürlichen Rechts-, als nach dem natürlichen Sittengeſeze ein Ehehinderniß, daher auch von jeher alle cultivirten Völker die mehrfache Ehe verabſcheut haben. Das poſitive göttliche Recht hat das Eheband nicht minder zu einem Ehehinderniſſe erhoben, indem Gott ſelbſt die Ehe als Monogamie eingeſezt *a*), und Chriſtus, als er ſie zu ſeiner Zeit vernachläſſigt fand, in ihrer urſprünglichen Reinheit reſtituirt hat *b*). Das canoniſche Recht erklärt die ſpätere Ehe einer rechtsgiltig vermählten Perſon ſelbſt dann für ungiltig, wenn die frühere Ehe von dem einen Ehegatten noch im Judenthume eingegangen worden wäre *c*). Das Concil von Trient endlich belegt jeden mit dem Banne, welcher zu behaupten ſich erdreiſtet, es ſei den Chriſten erlaubt, mehrere Weiber zugleich zu haben, und ſolches durch kein göttliches Geſez verboten *d*).

g) Ebend. §§. 204, 205.

a) 1. Gen. II. 24. Conc. Trid. s. 24. in doctr. de matr.

b) Matth. XVIII. 3—9. 1. Cor. VII. 2—4.

c) can. 1. 2. caus. 34. q. 1. cap. 1 3. 5. de sponsa duor. (4. 4.) cap. 8. de divort. (4. 19.) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. cap. 21. n. 4.

d) Conc. Trid. s. 24. can. 2. de sacr. matr.

Das bürgerliche Recht verordnet: Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt ſein. Wer ſchon verehelicht war, und ſich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflöſung des Ehebandes rechtmäßig beweiſen *e*). Nach dieſen Worten iſt zwar das Eheband blos ein Ehehinderniß in der oben angeführten erſten Bedeutung; da es aber an einem andern Orte heißt, daß das Band der Ehe eines katholiſchen Gatten nur durch den Tod aufgelöſt werden kann *f*): ſo iſt es für Katholiken auch im zweiten Verſtande ein Ehehinderniß (§. 297). Die vor gänzlicher Auflöſung des erſten Ehebandes eingegangene zweite Ehe iſt ungiltig, ſie mag mit oder ohne Wiſſen und Willen des wirklichen Gatten, mit oder ohne Kenntniß des beſtehenden Ehebandes zu Stande gekommen, der Beiſchlaf gepflogen und eine Zeugung erfolgt ſein oder nicht, überdies ein Verbrechen, nemlich der zweifachen Ehe, worauf Kerker von einem bis fünf Jahren, und für den Theil, der um das Eheband wußte, und der Perſon, mit welcher er ſich verehelichte, es verhehlte, ſchwerer Kerker verhängt iſt *g*). Haben die Bigamen die Ehe conſummirt: ſo können ſie ſich nicht einmal, wenn in der Folge das erſte Eheband wirklich aufgelöſet wird, giltig mehr verehelichen, da ihnen nun das Ehehinderniß des Ehebruches oder der Verſchuldung der Ehetrennung entgegen ſteht; außerdem aber kann ihrer Ehe die Verurtheilung zum ſchweren Kerker im Wege ſein. Iſt dagegen die erſte Ehe ungiltig: ſo iſt die zweite giltig, weil bei einer ungiltigen Ehe kein Eheband, alſo auch kein Hinderniß vorhanden iſt, mag immerhin über die erſte Ehe die Ungiltigerklärung noch nicht ausgeſprochen ſein, wenn nur in der Folge darauf erkannt wird. Bleibt es zweifelhaft, ob die frühere Ehe ungiltig ſei, ſo muß ſie für giltig *h*), und die ſpätere für ungiltig angeſehen werden.

Die Vorſchrift, daß, wer ſchon verehelicht war, und ſich wieder verehelichen will, die erfolgte Trennung rechtmäßig beweiſen

e) B. G. B. § 62.

f) Ebend. §. 111.

g) Stfgſ. B. I. Thl. §§. 185—187.

h) B. G. P. §. 99.

müſſe, iſt eine Vorſichtsmaßregel zur Hintanhaltung ungiltiger Ehen; ihre Vernachläſſigung zieht die Ungiltigkeit der zweiten Ehe nicht nach ſich. Der Beweis der erfolgten Ehetrennung wird durch den gehörig ausgefertigten Todtenſchein (§. 221) des verſtorbenen Ehegatten, durch eine den Tod deſſelben beweiſende gerichtliche Urkunde, und durch das gerichtliche auf gänzliche Auflöſung des Ehebandes lautende Erkenntniß geführt (§§. 342, 365, 367, 371).

Mit dem Ehehinderniſſe des Ehebandes hat das Ehehinderniß des Eheverlöbniſſes Aehnlichkeit. Hat nemlich jemand ein giltiges Eheverlöbniß eingegangen: ſo kann er, ſo lang es nicht rechtmäßig aufgelöſt iſt, keine Ehe mit einer dritten Perſon contrahiren *i*); ja er muß, wenn er gleichwohl eine contrahirt hat, und die angetraute Perſon ſodann ſtirbt, das frühere Verſprechen gegen den verlaſſenen Verlobten in Erfüllung bringen. — Da dieſes eine Gewiſſensſache iſt, und unſer Geſezbuch den Eheverlöbniſſen nur die rechtliche Wirkung entzogen, an der moraliſchen Verbindlichkeit aber nichts geändert hat *k*): ſo beſteht das beſagte Hinderniß bei uns noch aufrecht.

§. 285.

4) Höhere Weihen. 5) Feierliche Gelübde der Eheloſigkeit

Die höhern Weihen, d. i. das Subdiaconat, Diaconat und Sacerdotium ſind in der lateiniſchen Kirche ein entkräftendes Ehehinderniß; die von einem in einer ſolchen Weihe ſtehenden Geiſtlichen eingegangene Ehe iſt ungiltig *a*). Den Grund ihrer Ungiltigkeit macht nach der Beſtimmung des Concils von Trient das Kirchengeſez (lex ecclesiastica) *b*). Die vor dem Empfange einer

i) cap. 22. 31. de spons. et matr. (4. 1.) cap. 1. de spons. duor. (4. 4.)

k) B. G. B. §. 45.

a) can. 8. Dist. 27. can. 40. caus. 27. q. 1. cap. 1. 2. qui clerici vel vov. (4. 6.)

b) Conc. Trid. s. 24. can. 9. de sacr. matr.

höhern Weihe geſchloſſene Ehe bleibt giltig, ſei es auch, daß ſie noch nicht conſummirt iſt *c*).

Unter feierlichen Gelübden der Eheloſigkeit wird die Profeß in einem vom Pabſte beſtätigten und zur Enthaltſamkeit, zur Verzichtleiſtung auf zeitliche Güter und zum Gehorſame gegen einen Obern verbindenden Orden verſtanden *d*). Sie ſind ebenfalls ein entkräftendes Ehehinderniß; eine Ehe, welche eine Ordensperſon nach abgelegter Ordens-Profeß eingeht, iſt wie die Ehe eines Geiſtlichen in den höhern Weihen ungiltig *e*), und zwar nach der Definition des Trienter Kirchenraths vermöge des Gelübdes *f*). Die Ordens-Profeß löſt ſogar die giltig eingegangene Ehe auf, wenn ſie noch nicht conſummirt iſt *g*). Die einfachen Gelübde, wofür alle übrigen erklärt ſind, wie das Gelübde, die höhern Weihen zu empfangen, in einen Orden zu treten, Enthaltſamkeit zu beobachten, ſie mögen mit was immer für Feierlichkeiten abgelegt ſein, ſind nur verbietende Ehehinderniſſe und machen die Ehe blos unerlaubt *h*).

Die griechiſche unirte und nicht unirte Kirche ſieht in Folge der Beſtimmung des Concils im Trullo die höhern Weihen und feierlichen Ordensgelübde nur als verbietende Ehehinderniſſe an, und läßt ihre Geiſtlichen in den höhern Weihen, die Biſchöfe ausgenommen, die vor deren Empfange eingegangene Ehe fortſezen *i*), ſie müſſen jedoch, wenn ſie das heilige Meßopfer verrichten wollen,

c) cap. un. de voto in Extrav. Joan. XXII. (6.)

d) Syricii ep. 10. ad Gallos circa an. 390. cap. 5. 9. Dist. 27. cap. 1. 7. 8. 10. 12. 22. caus. 27. q. 1.

e) can. 8. Dist. 27. can. 1. 17. 40. caus. 27. q. 1. cap. 2. 7. 14. de convers. conjug. (3. 32.) cap. 16. de sponsal. (4. 1.) cap. 3. 7. qui cler. v. vov. (4. 6.) cap. un. de voto in VI. (3. 15.)

f) Conc. Trid. l. c.

g) l. c. can. 6. et cap. 2. de convers. conjug. (3. 32.)

h) can. 2. 3. Dist. 27. can. 1. caus. 20. q. 3. can. 9. 41. caus. 27. q. 1. cap. 3—6. qui cler. vel vov. (4. 6.) cap. un. de voto in VI. (3. 15.)

i) Conc. Trull. can. 6. 13.

die Woche oder wenigſtens drei Tage vorher enthaltſam gelebt haben *k*).

In Oeſterreich iſt hinſichtlich dieſer beiden Ehehinderniſſe verordnet: Geiſtliche, welche ſchon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordensperſonen von beiden Geſchlechtern, welche feierliche Gelübde der Eheloſigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge ſchließen *l*). Dieſem zufolge beſteht bei uns kein Unterſchied zwiſchen der lateiniſchen und griechiſchen Kirche, und Biſchöfe, Prieſter, Diacone und Subdiacone der lateiniſchen und griechiſch unirten und nicht unirten Kirche können ſich nicht verheiraten; wohl aber Minoriſten und Tonſuriſten.

Von den Ordensperſonen ſind unfähig die Mönche, regulirten Chorherrn, regulirten Cleriker, Ordensritter und Nonnen. Selbſt die Exreligioſen der aufgehobenen Klöſter und Orden können ſich nicht giltig verehelichen, weil die abgelegten Gelübde auch außer dem Kloſter verbinden. Die höhern Weihen und Ordensgelübde binden nur dann nicht, wenn ſie ungiltig empfangen oder abgelegt worden ſind *m*).

Die proteſtantiſchen Geiſtlichen und Ordensperſonen ſind zur Schließung der Ehe nicht unfähig. Erſtere empfangen keine höhern Weihen, und leztere legen weder Profeß ab, noch ſchreiben ſie den Gelübden verbindliche Kraft zu.

§. 286.

6) Religionsverſchiedenheit.

Die Religionsverſchiedenheit (cultus disparitas) als Ehehinderniß beſteht darin, daß ein Theil Chriſt, der andere aber der chriſtlichen Religion nicht zugethan iſt. Ehen zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten waren vom Anfange her von der Kirche unterſagt *a*), aber nicht ungiltig, wie Beiſpiele von Heiligen, namentlich

k) Benedict. XIV. Bullar. T. I. const. 57. n. 28. edit. Rom. et Venet. 1754.

l) B. G. B. §. 63.

m) cap. 1. de his, quae vi (1. 40.)

a) Tot. caus. 28. q. 1.

der h. Monica, die an einen heidniſchen Patrizier, und der h. Clotildis, die an den heidniſchen Franken-König Clodoväus verehelichet war, zeigen. Nachdem aber ein kaiſerliches Geſez die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden verboten und für Ehebruch erklärt hatte *b*), wurde die Religionsverſchiedenheit durch eine allgemeine Kirchengewohnheit zu einem entkräftenden Ehehinderniſſe, ohne daß ſich ein ausdrükliches Kirchengeſez hierüber oder über ſeinen Umfang weiter ausgeſprochen hat *c*).

Das bürgerliche Geſezbuch beſtimmt dieſes Ehehinderniß mit folgendem: Eheverträge zwiſchen Chriſten und Perſonen, welche ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden *d*). Hiernach iſt die Religionsverſchiedenheit blos ein Ehehinderniß, wenn ſie vorhergehend iſt, und nicht, wenn ſie nachfolgt (§. 359). Unter einer Perſon, welche ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekennt, wird eine ſolche verſtanden, die einem chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe nie beigetreten iſt, oder demſelben wieder entſagt hat; ob ſie getauft iſt oder nicht, macht keinen Unterſchied. Daher iſt ungiltig die Ehe 1) zwiſchen einem Chriſten und einer Perſon von der jüdiſchen, muhamedaniſchen oder heidniſchen Religion, 2) zwiſchen einem Chriſten und einer Catechumene, d. i. einer Perſon, welche in der chriſtlichen Religion behufs des Empfangs der heiligen Taufe unterrichtet wird. Dagegen iſt giltig die Ehe 1) zwiſchen einem Chriſten und einer ungiltig getauften, aber zum Chriſtenthume ſich bekennenden Perſon, 2) zwiſchen einem Juden und einem von der Hebamme heimlich getauften, aber jüdiſch erzogenen Judenmädchen, 3) zwiſchen einem Ungläubigen und einem Glaubens-Apoſtaten. Perſonen, die dem Judenthume, Muhamedanismus oder Heidenthume anhängen, können ſich mit einander giltig verehelichen.

b) const. 6. C. de jud. et coelicol. (1. 9.)

c) Bened. XIV. const. *Singulari nobis* 9. Febr. 1749 §§. 9. 10. Bullar. Mag. edit. Luxemb. 1752. Tom. 18. pag. 6.

d) B. G. B. §. 64.

Mit der Religionsverſchiedenheit hat Aehnlichkeit die Confeſſions-Verſchiedenheit, welche darin beſteht, daß ein Brauttheil der katholiſchen, der andere einer andern Confeſſion der chriſtlichen Religion zugehört. Nachdem die apoſtoliſchen Vorſchriften jede Gemeinſchaft mit Nichtkatholiken unterſagen *e*): ſo hat die Kirche wegen Gefahr für das Seelenheil des katholiſchen Gatten und der in der Ehe erzeugten Kinder, dann wegen Profanirung des Sacraments *f*), die Ehe mit ihnen von jeher bis auf die Gegenwart durch zahlreiche Verordnungen verboten *g*); das Concil im Trullo hat ſie ſogar für

e) Tit. III. 10. 11. 2. Joan. II. 10. 11.

f) Bened. XIV. de synod. dioeces. L. VI. cap. 5. n. 3.

g) can. 15. 16. caus. 28. q. 1. Concil. v. Ancyra (314); v. Elvira (vor 330) can. 16.; v. Laodicäa (um 372) can. 10. 31.; v. Chalcedon (451) sess. 15. can. 14.; v. Agde can. 67; v. Carthago (506) can. 67.; v. Toledo (694); v. Poſen (1309); Ermeland (1575); Beziers (1584); Antwerpen (1586); Cambray (1586); Toulouſe (1590); Narbonne (1609); Conſtanz (1609); Augsburg (1610); Lüttich (1618); Sitten (1626); Köln (1651); Paderborn (1688); Culm und Poſen (1745); — dann PP. Leo G. Sermone 15. Bonifacius VIII. cap. 14. de haeret. in VI. (5. 2.) Clemens VIII. in Spondani annal. eccles. continuatione T. III. p. 563. 567. Urban. VIII. lit. apost. v. 30. Dec. 1624; Clemens XI. Breve v. 23. Febr. 1706, 25. Juni 1706, 23. Juli 1707, 22. Sept. 1708, 16. Juni 1710. Benedict XIV. Declar. v. 4. Nov. 1741 an die Holländer und Belgier, v. 29. Juni u. 8. Aug. 1748 an die Pohlen; de synod. dioeces. L. VIII. cap. 5. n. 3.; Clemens XIII. ep. an den Erzbiſchof v. Mecheln v. 15. Mai 1767; Pius VI. an denſelben v. 13. Juli 1782 u. für Cleve v. 19. Juni 1793; Pius VII. Breve an den Erzbiſchof v. Mainz v. 8. Oct. 1803, Bulle an die franzöſ. Biſchöfe v. 27. Febr. 1809, Breve an den General-Vik. Hommer zu Ehrenbreitenſtein, nachherigen Biſchof zu Trier v. 23. April 1817 u. 31. Oct. 1819; P. Leo XII. in dem Circulare wegen des Jubiläum v. 25. Dec. 1825; Pius VIII. an die vier Biſchöfe der Rhein-Provinz v. 25. März 1830; Gregor XVI. Reſcr. an Baiern v. 27. Mai 1832, Allocutionen v. 10. Dec. 1837 u. 13. Sept. 1838; Denkſchrift des Röm. Staats-Secretariats

ungiltig erklärt *h*); was aber in der lateiniſchen Kirche, welches die Beſchlüſſe jenes Kirchenraths nie angenommen hat, nicht zur Anwendung kam, und ſelbſt in der griechiſchen Kirche nicht in die Prax übergegangen zu ſein ſcheint. Die Confeſſions-Verſchiedenheit iſt daher ein verbietendes Hinderniß, ohne deſſen Removirung und Erfüllung der Bedingungen, unter welchen es beſeitigt wurde, kein Katholik eine akatholiſche Perſon heiraten darf (§§. 299, 305, 307).

§. 287.

7) Verwandtſchaft: a) Natürliche Verwandtſchaft.

Das canoniſche Recht unterſcheidet eine dreifache Verwandtſchaft: eine natürliche, bürgerliche und geiſtige.

Die natürliche oder Blutsverwandtſchaft (cognatio naturalis, carnalis, consanquinitas) iſt die zwiſchen zwei oder mehreren Perſonen durch Zeugung entſtandene Verbindung. Sie iſt eine eheliche oder uneheliche, je nachdem die Zeugung in oder außer der Ehe geſchehen iſt. Die durch die Zeugung unter ſich verbundenen Perſonen heißen Verwandte, und ſind Voreltern, Aſcendenten oder Nachkommen, Deſcendenten, wenn ſie ſich zu einander als Erzeuger und Erzeugte verhalten; ſonſt Seitenverwandte (collaterales, ex latere juncti), wenn ſie blos durch Abſtammung von einem gemeinſchaftlichen Stammhaupte unter ſich verbunden ſind. Haben Seitenverwandte beide Elterntheile gemeinſchaftlich, ſo ſind ſie vollbürtig (germani), ſonſt halbbürtig, und je nachdem ſie nur den Vater oder nur die Mutter gemeinſchaftlich haben, väterlicherſeits (consanquinei) oder mütterlicherſeits verwandt (uterini).

Die Verſinnlichung des Verwandtſchaftsverhältniſſes geſchieht mittelſt des Stammbaumes (arbor consanquinitatis, schema

v. 11. April 1839; Inſtruct. v. 22. Mai 1841 an die Oeſter. Biſchöfe in den deutſchen Bundes-Provinzen, ausgedehnt auf Galizien mit Decr. des Cardinals Lambruschini v. 16. Juli 1842 Prov. Geſ. Galiz. 24. Bd. S. 547.

h) Conc. Trull. can. 72.

genealogicum). So heißt man die Darſtellung der Abſtammung, wodurch zwiſchen zwei Perſonen die Blutsverwandtſchaft begründet wird, mittelſt Zuſammenſtellung gewiſſer angenommener Zeichen. Er wird conſtruirt, wenn man obenan das Stammhaupt, und unter ihm ſeine Abſtämmlinge in fortlaufenden Reihen, wie ſie von einander abſtammen, und in der Ordnung, wie ſie auf einander folgen, bis zu den Perſonen, von denen die Frage iſt, ſezt, und mit den gehörigen Abſtammungszeichen verbindet *a*).

Die ununterbrochene Reihe von Perſonen, in welcher jede nachfolgende ein unmittelbarer Abſtämmling der nächſt vorhergehenden iſt, heißt Linie, welche, weil ſie nur Erzeuger und Erzeugte enthält, eine gerade, und zwar auf= oder abſteigende iſt, je nachdem man von den Nachkommen zu den Voreltern oder von dieſen zu jenen rechnet. Werden zwei von demſelben Stammhaupte ausgehende Linien relativ genommen, d. i. die in einer ſolchen Linie befindlichen Perſonen gegen die Perſonen der andern Linie gehalten: ſo heißen ſie Seitenlinien, welche wieder gleich oder ungleich ſind, je nachdem ſie gleich viel Perſonen enthalten, z. B. die Linien zweier Geſchwiſter, oder die eine mehr als die andere, z. B. die Linien des Oheims und der Nichte.

Der Fortſchritt in der Abſtammung, den die Geſeze als Maßſtab zur Beſtimmung der näheren oder entfernteren Verbindung zwiſchen Blutsverwandten annehmen, heißt Verwandtſchaftsgrad, und da der Fortſchritt durch Zeugung geſchieht: ſo hängt die Zahl der Grade von der Zahl der Zeugungen ab, und es iſt in der geraden Linie Regel: Mittelſt wie vieler Zeugungen ein Deſcendent von ſeinem Aſcendenten abhängt, im ſo vielten Grade ſind ſie mit einander verwandt *b*), oder es ſind ſo viele Grade als Zeugungen, oder weil eine Zeugung einen Erzeuger und einen Erzeugten vorausſezt, es ſind ſo viel Grade, als Perſonen, eine abgerechnet. Vater und Sohn ſind daher im erſten, Großvater und Enkel im zweiten Grade verwandt. Dieſe Regel gilt nach dem bürgerlichen

a) caus. 35. q. 5. in fin.
b) B. G. B. §. 41.

Rechte auch in den Seitenlinien *c*), daher Oheim und Nichte im dritten, Geſchwiſterkinder im vierten Grade verwandt ſind. Aber das canoniſche Recht oder die fälſchlich dem h. Iſidor von Sevilla zugeſchriebene und darum Iſidoriſche benannte Berechnungsart *d*) nimmt ſeit etwa dem 8. Jahrhunderte in den Seitenlinien erſt dann einen Fortſchritt in der Abſtammung, mithin einen Grad an, wenn ſowohl in der einen als in der andern Seitenlinie correſpondirend eine Zeugung vor ſich gegangen iſt, und ſtellt als Regel auf: Zwei Seitenverwandte ſtehen in eben dem Grade der Verwandtſchaft mit einander, in welchem bei gleichen Seitenlinien die eine oder andere, bei ungleichen die entferntere mit dem Stammhaupte verwandt iſt *e*), wornach Geſchwiſter im erſten, Oheim und Nichte im zweiten, Geſchwiſterkinder ebenfalls im zweiten Grade verwandt ſind. Um jedoch in den ungleichen Seitenlinien das Verwandtſchafsverhältniß beſtimmter auszudrüken, führte es einen berührenden (tangens) oder gemiſchten (mixtus) Grad ein. Man gibt zuerſt nemlich den Grad an, in dem die entferntere Perſon zu dem gemeinſchaftlichen Stammhaupte ſteht, und ſezt den Grad bei, in welchem die nähere Perſon mit dem gemeinſchaftlichen Stammhaupte verwandt iſt, wornach es z. B. heißt: Der Oheim iſt mit der Nichte im zweiten berührend den erſten oder gemiſcht mit dem erſten Grade verwandt.

Das Ehehinderniß der Blutsverwandtſchaft erſtrekt ſich nach dem canoniſchen Rechte in der geraden Linie ins unendliche *f*); in den Seitenlinien ehemals vom erſten *g*) in allmäliger Steigerung *h*)

c) Ebend.

d) can. 1. caus. 35. q. 5.

e) can. 2. caus. 35. q. 5. cap. 9. de consanq. et affin. (4. 14.)

f) Nicol. I. in respons. ad consult. Bulgar. cap. 39.

g) S. August. de civitate Dei XV. 16.

h) can. 3. 18. 21. caus. 35. q. 2. 3. can. un. caus. 35. q. 4. Theod. Cantuar. Capitul. c. 24. Greg. II. in conc. Rom. an. 721. c. 4—9. Ejusd. ep. ad Bonifac. an. 726. c. 1. Zachar. in conc. Rom. an. 743. c. 15. Conc. Mogunt. an. 847. c. 30. Leg. Longobard. Lothar. I. c. 98. 99. Bened. Levit. Capit. L. VII.

bis auf den ſiebenten *i*), nun bis auf den vierten Grad der canoniſchen oder achten Grad der bürgerlichen Berechnung *k*).

Das bürgerliche Geſezbuch verordnet: Zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie; zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern, zwiſchen Geſchwiſterkindern, wie auch mit den Geſchwiſtern der Eltern, nemlich mit dem Oheime und der Muhme von väterlicher und mütterlicher Seite kann keine giltige Ehe geſchloſſen werden, es mag die Verwandtſchaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entſtehen *l*). Hiernach kommt daſſelbe mit dem canoniſchen Rechte in der geraden Linie überein. Unter Collateralen beſchränkt es das Ehehinderniß der Verwandtſchaft bei gleichen Seitenlinien auf den vierten, bei ungleichen auf den dritten Grad der bürgerlichen oder den zweiten Grad der canoniſchen Berechnung. Ob die Verwandten ehelicher oder unehelicher Abkunft, und die Seitenverwandten voll- oder halbbürtig ſind, macht keinen Unterſchied. Eine Ehe zwiſchen Perſonen, denen das Hinderniß der Verwandtſchaft im Wege ſteht, iſt Unzucht, welche, wenn ſie zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie vorfällt, als das Verbrechen der Blutſchande mit Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre; zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern aber als ſchwere Polizei-Uibertretung mit Arreſt von einem bis drei Monate beſtraft wird *m*). Stiefgeſchwiſter, d. h. ſolche, welche weder denſelben Vater noch dieſelbe Mutter gemeinſchaftlich haben, können ſich giltig heiraten.

cp 179. Addit. IV. c 74. Nicol. I. ad episc. German. circa an. 859.

i) can. 1. 7. 16. 17. 19. caus. 35. q. 2. 3. can. 2. caus. 35. q. 5.

k) cap. 8. 9. de consanq. et affin.

l) B. G. B. §. 65.

m) Strafg. B. I. Thl. §. 113, II. Thl. §. 246.

§. 288.

b) Bürgerliche Verwandtſchaft.

Die bürgerliche Verwandtſchaft (cognatio legalis) iſt die zwiſchen gewiſſen Perſonen durch die Annahme an Kindesſtatt (adoptio) begründete Verbindung. Die Kirchenſazungen beſchränken das hieraus entſtehende Hinderniß wörtlich auf eine Ehe zwiſchen dem Wahlvater und der Wahltochter, ſo lang das Adoptions-Verhältniß beſteht, und zwiſchen einem leiblichen und dem Wahlkinde, ſo lang beide in der väterlichen Gewalt des nemlichen Vaters ſtehen *a*).

Bei uns erzeugt die Adoption keine Verwandtſchaft; ſie kann daher auch als kein Ehehinderniß angeſehen werden, zumal das bürgerliche Geſezbuch deſſen nirgends erwähnt, ſondern im Gegentheile jedem, dem kein geſezliches Hinderniß im Wege ſteht, ſich zu verehelichen die Freiheit läßt (§. 262). Zwar ſollen zwiſchen Wahleltern und dem Wahlkinde oder deſſen Nachkommen, ſo weit das Geſez keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwiſchen den ehelichen Eltern und Kindern Statt finden *b*). Allein die Ausnahme iſt ſchon darin gemacht, daß dieſe Perſonen nirgends als Verwandte erklärt werden, und die Adoption jederzeit wieder aufgehoben werden kann, nach der Aufhebung aber zwiſchen ihnen kein Rechtsverhältniß mehr beſteht *c*), ſomit alles ärgerliche und anſtößige, was ſolche Ehen haben könnten, entſchwindet.

Noch weniger iſt die von der Adoption verſchiedene Uibernahme in die Pflege ein Ehehinderniß; denn dieſe ſteht jedermann frei, und erzeugt gar kein Rechtsverhältniß *d*).

§. 289.

c) Geiſtige Verwandtſchaft.

Die geiſtige Verwandtſchaft (cognatio spiritualis) iſt eine Verbindung, welche durch das Sacrament der Taufe und Firmelung

a) can. 1. 5. 6. caus. 30. q. 3. cap. un. de cogn. leg. (4. 12.)

b) B. G. B. §. 183.

c) Ebend. §. 185.

d) Ebend. §. 186.

als Grade einer geiſtigen Regeneration zwiſchen den dabei vorkommenden Perſonen erzeugt wird. Das aus dieſer Verwandtſchaft entſtehende Ehehinderniß, welches nach älterm Rechte eine große Ausdehnung hatte *a*), wurde von dem Trienter Concil auf die Ehe zwiſchen dem Täufer oder Firmler mit dem Täuflinge und Firmlinge und deſſen Eltern, dann zwiſchen den Tauf- und Firmpathen mit dem Täuflinge und Firmlinge und deſſen Eltern beſchränkt *b*). Haben die eigenen Eltern ihr Kind, oder hat ein Gatte des andern Kind aus der Taufe gehoben oder zur Firmelung gehalten: ſo hat ſolches für die Eltern keine Folgen mehr *c*). Sind bei der Taufe mehrere Pathen erſchienen: ſo werden blos die von den Eltern bezeichneten und in das Taufbuch eingetragenen geiſtig verwandt *d*). Tauft jemand im Nothfalle, ſo entſteht kein Ehehinderniß, weil ſonſt Gefahr wäre, daß im Nothfalle niemand ein Kind taufen würde *e*). Vertritt jemand als Pathe einen andern, ſo contrahirt lezterer die geiſtige Verwandtſchaft. Werden wegen eines bei der Taufe unterlaufenen Fehlers die Tauffeierlichkeiten nachgeholt: ſo entſteht keine geiſtige Verwandtſchaft. Eben ſo wenig entſteht eine aus der Adminiſtration der übrigen Sacramente *f*), wie ſie vormals aus der Buße entſtand *g*). Der vor der Taufe ertheilte catechetiſche Unterricht erzeugt höchſtens ein Eheverbot *h*).

In Oeſterreich iſt dieſes Ehehinderniß ausdrüklich für aufgehoben erklärt *i*), und ſollen die in einer Spiritual-Verwandtſchaft

a) caus. 30. q. 1. 3. tit. de cogn. spirit. (4. 11.) cap. 1. eod. in VI. (4. 3.)

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 2. de ref. matr.

c) can. 1. 4—6. caus. 30. q. 1. cap. 2. de cogn. spirit.

d) Conc. Trid. l. c.

e) can. 7. caus. 30. q. 1.

f) cap. 3. de cogn. spirit in VI.

g) can. 8. caus. 30. q. 1.

h) cap. 2. de cogn. spirit. in VI.

i) Hofd. v. 30. Jan. u. 17. April 1784 Jak. 2. Bd. S. 89—90.

ſtehenden Perſonen getraut werden *k*), ohne daß ihnen wegen einzuholender Dispens ein Anſtand gemacht werden darf *l*).

§. 290.

8) Schwägerſchaft: a) Eigentliche Schwägerſchaft.

Schwägerſchaft (affinitas) iſt nach canoniſchem Rechte die durch Beiſchlaf begründete Verbindung zwiſchen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern *a*); nach dem bürgerlichen Geſezbuche aber die Verbindung, welche durch die Ehe zwiſchen einem Ehegatten und den Verwandten des andern entſteht *b*). Die beiderſeitigen Verwandten, d. i. die Verwandten des Concubinarius oder Ehemannes und die Verwandten der Concubine oder Gattin, dann die Gatten oder Concubinarien dieſer Verwandten werden unter ſich nicht verſchwägert *c*). Nur ehemals geſchah dieſes, wo noch drei Gattungen der Schwägerſchaft, von denen die erſte durch eine, die zweite durch zwei, die dritte durch drei vollzogene Ehen begründet worden, beſtanden hatten *d*); allein P. Innocenz III. hat das zweite und dritte genus affinitatis aufgehoben *e*).

Außer dieſer eigentlichen oder wahren Schwägerſchaft nimmt das canoniſche Recht noch eine uneigentliche oder Scheinſchwägerſchaft an, und theilt ferner die wahre in eine vorhergehende, die zwiſchen zwei Perſonen ſchon vor Schließung der Ehe vorhanden iſt, und eine nachfolgende, welche erſt nach geſchloſſener Ehe eintritt; die vorhergehende aber wieder in eine ehe-

k) Hofd. v. 5. Juli 1791 Sammlg. d. G. in publ. eccl. 9. Thl. S. 19 n. 12.

l) Hofd. v. 12. Mai 1791 ebend. S. 16 n. 9.

a) cap. 10. caus. 35. q. 2. cap. 2. 3. 7—9. de eo, qui cogn. consanq. (4. 13.) cap. 2. de consanq. et aff. (4. 14.)

b) B. G. B. §. 40.

c) cap. 5. de consanq. et aff.

d) can. 3. 12. 22. caus. 35. q. 2. Gratian. ad can. 21. caus. 35. q. 2. causae 35. tota q. 10.

e) cap. 8. de consanq. et aff.

liche oder ehrbare und eine uneheliche oder unehrbare ein, je nachdem der Beiſchlaf in oder außer der Ehe gepflogen wurde.

Um den Stammbaum der Verſchwägerten zu conſtruiren, wird erſt der Stammbaum der Verwandtſchaft zwiſchen einem Gatten oder Concumbenten und deſſen Verwandten entworfen, und dann der andere Gatte oder Concumbent durch das Zeichen der Ehe oder des Beiſchlafs verbunden. Das Verhältniß der Verſchwägerten wird wie das der Verwandten nach Linien und Graden beſtimmt und nach gleichen Regeln berechnet. In welcher Linie und in welchem Grade daher jemand mit dem einen Ehegatten verwandt iſt, in eben der Linie und in eben dem Grade iſt er mit dem andern verſchwägert *f*), und bleibt diesfalls das canoniſche und das bürgerliche Recht bei ſeiner eigenthümlichen Rechnungsart *g*). Daher iſt der Schwieger- und Stiefvater mit der Schwieger- und Stieftochter im erſten Grade der geraden, der Mann mit der Schweſter ſeines Weibes nach dem canoniſchen Rechte im erſten, nach dem bürgerlichen Rechte im zweiten Grade der gleichen Seitenlinien verſchwägert.

Das Ehehinderniß der Schwägerſchaft iſt wie das der Verwandtſchaft beſtimmt. Mit welchen Verwandten eine Perſon keine Ehe ſchließen kann, mit eben dieſen kann ſich der überlebende oder getrennte Gatte derſelben Perſon nicht verehelichen *h*). Demnach erſtrekt ſich das Ehehinderniß unter verſchwägerten Aſcendenten und Deſcendenten ins unendliche; unter verſchwägerten Seitenverwandten nach canoniſchem Rechte bis auf den vierten Grad der canoniſchen; nach Oeſterreichiſchem bei gleichen Seitenlinien bis auf den vierten, bei ungleichen bis auf den dritten Grad der bürgerlichen Berechnung *i*). Es kann folglich der Mann nach Auflöſung ſeiner Ehe keine Aſcendentin oder Deſcendentin, und eben ſo wenig die Schweſter, Muhme, Nichte oder das Geſchwiſterkind ſeines Weibes; das Weib aber keinen Aſcendenten oder Deſcendenten, und eben ſo wenig den Bruder, Oheim,

f) B. G. B. §. 41.

g) can. 3. 14. caus. 35. q. 5.

h) can. 7. 10. 13. 18. caus. 35. q. 2. B. G. B. §. 66.

i) can. 8. 12. 15. caus. 35. q. 2. cap. 1. 8. 9. de consanq. et aff.

Neffen oder das Geſchwiſterkind des Mannes heiraten, ohne Unterſchied, ob dieſe Perſonen voll- oder halbbürtig verwandt, ehelicher oder unehelicher Abkunft ſeien. Eine Ehe zwiſchen ſolchen verſchwägerten Perſonen iſt nicht blos ungiltig, ſondern auch, wenn ſie mit den Ehegenoſſen der Eltern, Kinder oder Geſchwiſter geſchloſſen und conſummirt worden iſt, Unzucht, welche eine ſchwere Polizei-Uibertretung macht, und die Strafe des Arreſtes von ein bis drei Monaten zur Folge hat *k*). Dagegen können ſich alle Verſchwägerte, welche das Geſezbuch in dem Ehehinderniſſe nicht wirklich begreift, und alle Perſonen, welche im gemeinen Leben häufig ſich Schwäger und Schwägerinen nennen, ohne es wirklich zu ſein, giltig verehelichen, ohne eine Dispens zu bedürfen *l*). Dieſes iſt der Fall: 1) wenn zwei Brüder aus einer Familie zwei Schweſtern aus einer andern; 2) wenn Vater und Sohn aus einer zwei Schweſtern aus einer andern Familie; 3) wenn Vater und Sohn aus einer Mutter und Tochter aus einer andern Familie, oder wenn zwei Stiefgeſchwiſter einander; 4) der Stiefvater die Witwe ſeines Stiefſohnes, die Stiefmutter den Witwer ihrer Stieftochter; 5) wenn die verwitweten Ehegatten zweier verſtorbenen Geſchwiſter ſich heiraten.

Eine ungiltige Ehe begründet nach bürgerlichem Rechte keine Schwägerſchaft; weshalb nach erfolgter Ungiltigerklärung jeder Theil eine verwandte Perſon des andern Theils heiraten kann.

§. 291.

b) Uneigentliche oder Quaſi-Affinität.

Die uneigentliche oder Scheinſchwägerſchaft iſt die aus einem giltigen Eheverlöbniſſe, dann die aus dem **matrimonium ratum nondum consummatum** entſtandene Verbindung zwiſchen einem Verlobten oder einem Ehegatten und den Verwandten des

k) Strfg. B. II. Thl. §. 246.

l) Hofd. v. 6. Mai 1783 Trat. 3. Bd. S. 155, v. 13. Jan. 1784 Trat. 4. Bd. S. 8, v. 28. April 1784 Sammlg. d. Geſ. in publ. eccl. 3. Thl. S. 36, v. 21. Mai 1785 ebend. 4. Thl. S. 60.

andern. Ihre Benennung kommt daher, daß zwiſchen Verlobten und den noch in einem matrimonium ratum befindlichen Gatten die copula conjugalis fehlt, welche nach dem canoniſchen Rechte den Grund der Schwägerſchaft macht. Das durch dieſe Schwägerſchaft begründete Ehehinderniß heißt auch das Gebot der öffentlichen Ehrbarkeit (justitia publicae honestatis), weil zwiſchen ſolchen Perſonen Ehren halber keine Ehe mehr Statt finden kann. Ehemals hatte es gleichen Umfang mit der eigentlichen Schwägerſchaft *a*); doch das Concil von Trient hat es in Anſehung der Sponſalien auf den erſten Grad in der geraden und den Seitenlinien eingeſchränkt, in Anſehung des matrimonium ratum aber bei dem vierten Grade belaſſen *b*).

Nach Oeſterreichiſchem Rechte beſteht das Ehehinderniß der Quaſi-Affinität aus dem Eheverlöbniſſe nicht mehr, theils, weil davon in dem Geſezbuche keine Erwähnung geſchieht, theils, weil nach demſelben Eheverlöbniſſe keine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nach ſich ziehen. Das matrimonium ratum aber erzeugt bei uns das Ehehinderniß der wahren, nicht der Scheinſchwägerſchaft, weil die wahre Schwägerſchaft bei uns aus jeder giltigen Ehe entſteht, welche auch ſchon das matrimonium ratum iſt, und nichts darauf ankommt, ob dieſe blos geſchloſſen oder wirklich vollzogen iſt.

§. 292.

c) Unehrbare Schwägerſchaft.

Die unehrbare Schwägerſchaft (affinitas illegitima) beſteht in der Verbindung, welche aus dem unehelichen Beiſchlafe zwiſchen einem Concumbenten und den Verwandten des andern entſteht *a*).

a) can. 11. 12. 14. 15. 31. 32. caus. 27. q. 2. cap. 3. 4. 8. de sponsal. (4. 1.) cap. 4—6. de despons. impub. (4. 2.) cap. un. de sponsal. in VI. (4. 1.)

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 3. de ref. matr.

a) can. 32. caus. 27. q. 2. can. 20. caus. 32. q. 7. can. 16. caus. 33. q. 2. can. 9. 10. caus. 34. q. 1. 2. can. 5. 6. 8. caus. 35.

Das hieraus hervorgehende Ehehinderniß hatte ehemals gleiche Ausdehnung mit dem Hindernisse der ehrbaren Schwägerschaft *b*); doch das Concil von Trient beschränkt es ohne Unterschied der geraden und Seitenlinien auf den zweiten Grad der canonischen Berechnung *c*).

Das bürgerliche Gesezbuch kennt dieses Ehehinderniß nicht, weil nach demselben die Schwägerschaft nur durch die Ehe entstehen kann *d*).

§. 293.

d) Nachfolgende Schwägerschaft.

Die nachfolgende Schwägerschaft (affinitas superveniens) entsteht nach dem canonischen Rechte, wenn der eine Ehegatte sich mit den Blutsverwandten des andern bis in den zweiten Grad der canonischen Berechnung versündiget. In einem solchen Falle wurde die Ehe nach älterm Rechte ungiltig, und der unschuldige Theil konnte wieder heiraten *a*). Nach neuerm Rechte darf die Ehe nicht getrennt werden, sondern die Ehegatten sollen immerwährend enthaltsam leben. Läßt sich jedoch der unschuldige Gatte hierzu nicht herbei, so wird die Ehe hinkend (claudicans), d. h. der schuldige Gatte darf die eheliche Pflicht nicht fordern, so lang er keine Dispens von dem Bischofe erhalten hat, muß sie aber dem unschuldigen Gatten leisten, wenn dieser sie begehrt *b*). Hiernach ist die nachfolgende Schwägerschaft kein Ehehinderniß, wohl aber eine Gewissensangelegenheit, in die sich die bürgerliche Gesezgebung nicht mengen darf.

q. 1. 2. cap. 2. 3. 5. 7—9. de eo, qui cognov. cons. uxor. suae. (4. 13.) cap. 2. de consanq. et aff. (4. 14.)

b) can. 7. caus. 35. q. 2. 3.

c) Conc. Trid. s. 24. cap. 4. de ref. matr.

d) Hofd. v. 11. Jan. 1793 P. G. B. §. 40.

a) can. 19—21. 24. caus. 32. q. 7.

b) cap. 1. 2. 6. 9—11. de eo, qui cogn. consang. uxor. suae (4. 13)

§. 294.

9) Ehebruch.

Ehebruch iſt die wiſſentliche und freiwillig vollbrachte fleiſchliche Vermiſchung des einen Ehegatten mit einer andern Perſon verſchiedenen Geſchlechtes, welche ſein Ehegatte nicht iſt *a*). Die Beiwohnung in einem entſchuldbaren Irrthume *b*), über die gerichtliche Todeserklärung eines Gatten, der wirklich noch lebt *c*), im Falle der Nothzucht *d*) oder bei mangelndem Verſtandesgebrauche, verlezt die eheliche Treue nicht, und bricht daher auch nicht die Ehe.

Nach canoniſchem Rechte kann eine Ehe zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nur dann nicht geſchloſſen werden, wenn ſie ſich vor oder nach Begehung des Ehebruches zu ehelichen verſprochen haben *e*), oder wenn auch nur eines von ihnen, wenn gleich ohne Erfolg, dem unſchuldigen Gatten nach dem Leben geſtellt hat *f*). War aber der verehelichte Theil von der Ungiltigkeit ſeiner Ehe überzeugt *g*), oder wußte der ledige Theil um die Ehe des andern nichts *h*), iſt der Ehebruch und das Verſprechen nicht in einer und der nemlichen Ehe geſchehen, oder endlich das Verſprechen vor dem Ehebruche zurük genommen worden: ſo iſt kein förmlicher ein Ehehinderniß begründender Ehebruch vorhanden.

In dem bürgerlichen Geſezbuche heißt es: Eine Ehe zwiſchen zwei Perſonen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben, iſt ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geſchloſſenen Ehe be-

a) can. 15. 16. caus. 32. q. 5.

b) can. 5. 6. caus. 34. q. 1. 2.

c) can. 1. caus. 34. q. 1. 2.

d) can. 3. 4. 7. 14. caus. 32. q. 5.

e) cap. 7. 8. de eo, qui dux. in matr. quam polluit per adult. (4. 7.)

f) Gratian. ad can. 3. caus. 31. q. 1. can. 4. 5. ibid. cap. 1. 3. 4. 6. de eo, qui dux.

g) cap. 2. de eo, qui dux.

h) cap. 1. 2. 7. ibid.

wieſen ſein *i*). Hiernach iſt der Ehebruch kein Hinderniß, wenn er nicht vor Schließung der Ehe zwiſchen den Ehebrechern bewieſen iſt. Ob aber der Beweis gerichtlich oder außergerichtlich ſei, iſt gleichgiltig *k*). Daher macht einen Beweis: das Erkenntniß eines Civil-Gerichtes auf Scheidung von Tiſch und Bett oder auf Trennung der Ehe wegen Ehebruchs, über die Pflicht zur Entſchädigung einer von einem Ehegatten entehrten Perſon, zur Alimentation eines von einem Ehegatten erzeugten unehelichen Kindes, über die Ausſchließung eines von der Gattin gebornen unehelichen Kindes von dem Erbrechte; das Erkenntniß eines Strafgerichtes über Ehebruch, Nothzucht, Schändung, Verführung zur Unzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes, zweifache Ehe; die Verfügung der politiſchen Behörde, der Stadthauptmannſchaft, des Kreisamtes über einen daſelbſt durch Geſtändniß, Zeugen oder Urkunden erwieſenen Ehebruch, in Folge welcher ein Concubinat getrennt, eine Perſon als Concubine oder Concubinarius abgeſchoben oder ortsverwieſen worden iſt; endlich ein bei einer politiſchen Behörde abgelegtes, mit den geſezlichen Erforderniſſen verſehenes, actenmäßig gewordenes Geſtändniß, nicht aber ein Geſtändniß, welches vor dem Seelſorger oder einer geiſtlichen Behörde abgelegt wurde *l*).

§. 295.

10) Gattenmord.

Das Ehehinderniß des **Gattenmordes** wird mit dem vorhergehenden Ehehinderniſſe des Ehebruches im canoniſchen Rechte mit dem gemeinſchaftlichen Namen des Ehehinderniſſes des **Verbrechens** belegt.

Nach dem canoniſchen Rechte iſt der Gattenmord ein Ehehinderniß, wenn er von einem Ehebruche begleitet, oder ein Gatte mit einer dritten Perſon über die Ermordung des andern Ehegatten ein-

i) B. G. B. §. 67.

k) Hofd. v. 6. Juni 1816 **Pratobevera's** Materialien 3. Bd. S. 318 n. 94.

l) Hofd. v. 9. Sept. 1833 Prov. Geſ. O. Oeſt. 15. Bd. S. 239.

verſtanden geweſen, und der Mord wirklich vollbracht worden iſt *a*). Daß bei der Tödtung die Ehe beabſichtigt ſein müſſe, ſagt deutlich die Gloſſe *b*).

Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt vor: Wenn zwei Perſonen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, ſich zu ehelichen verſprochen haben, und wenn, um dieſe Abſicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege ſtand, nach dem Leben geſtellt hat: ſo kann zwiſchen denſelben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden iſt, eine giltige Ehe nicht geſchloſſen werden *c*). Zum Vorhandenſein dieſes Ehehinderniſſes gehört alſo: 1) daß zwei Perſonen ſich zu ehelichen verſprochen haben. Ob dieſes geſchehen ſei, da beide noch ledig, oder die eine oder beide ſchon verehelicht waren, gilt gleich, wenn ſie nur in einem Alter geſtanden ſind, wo ſie ſich ein giltiges Verſprechen geben und annehmen konnten, d. i. das ſiebente Lebensjahr zurükgelegt hatten *d*). Auch wird kein förmliches Eheverlöbniß erfordert; es reicht zu, wenn ſie ſich bei den gewöhnlichen Liebeserklärungen das Verſprechen gemacht und angenommen haben. 2) Muß eine von ihnen zur Zeit der Nachſtellungen verehelicht geweſen ſein. Nachſtellungen nach dem Leben einer Braut oder verlobten Perſon, begründen dieſes Hinderniß nicht. 3) Muß eine von ihnen dem Leben des einen Gatten nachgeſtellt haben, ohne Unterſchied, ob mit oder ohne Erfolg, im Einverſtändniſſe mit der andern oder ohne ſolches, unmittelbar durch ſich ſelbſt oder mittelbar durch Beſtellung eines Dritten. 4) Müſſen die Nachſtellungen in der Abſicht, ſich nach erfolgtem Tode mitſammen zu verehelichen, geſchehen ſein, und dieſe Abſicht, ſo wie das Eheverſprechen und die Lebensnachſtellungen erwieſen werden. Zwar iſt dieſer Beweis ſehr ſchwer herzuſtellen, weil ſelbſt das übereinſtimmende Geſtändniß beider Ehegatten die Kraft des

a) cap. 1. de convers. infidel. (3. 33.) cap. 6. de eo, qui dux. (4. 7.) S. Thomas Aquin. sentent. Lib. IV. Dist. 35. in fin.

b) ad can. 5. caus. 31. q. 1. ad cap. 3. de eo, qui dux.

c) B. G. B. §. 68.

d) B. G. B. §. 865.

Beweiſes nicht hat *e*), allein nicht unmöglich, da der Verhandlung über die Ungiltigkeit einer mit dem Ehehinderniſſe des Gattenmordes geſchloſſenen Ehe die gerichtliche Unterſuchung über den Gattenmord als Verbrechen vorangehen, und der Criminal-Richter die Beſchuldigten über die Abſicht fragen muß, mithin der Beweis durch das bei dieſer oder bei einer andern Gelegenheit außer jener bei der Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe abgelegte Geſtändniß, durch eine vor oder nach der Ermordung über die Abſicht entfallene Aeußerung, ſo wie endlich durch die Ausſage der Mitſchuldigen hergeſtellt werden kann *f*). Selbſt in dem civilrechtlichen Verfahren kann der Beweis der Abſicht hergeſtellt werden, da der Civil-Richter auf ſolche aus Handlungen ſchließen darf, welche mit Uiberlegung aller Umſtände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig laſſen *g*). Ein Todtſchlag, eine Tödtung im Zweikampfe, wenn dieſer nicht in jener Abſicht veranlaßt worden iſt, ein Raubmord begründen das Ehehinderniß des Gattenmordes nicht.

§. 296.

11) Verſchuldung einer Ehetrennung.

Die Verſchuldung einer Ehetrennung ſezt das bürgerliche Geſezbuch als Ehehinderniß mit folgendem feſt: Den Getrennten wird zwar überhaupt geſtattet, ſich wieder zu verehelichen, doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweiſe durch Ehebruch, durch Verhezungen oder auf eine andere ſträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geſchloſſen werden *a*). Damit dieſes rein bürgerliche Ehehinderniß eintrete, muß 1) ein nicht katholiſcher Ehegatte von dem andern bei deſſen Lebzeiten rechtmäßig getrennt worden ſein. Iſt die Ehe durch den Tod oder gar nicht getrennt: ſo kann wohl ein anderes, aber nicht das in Rede ſtehende Hinderniß

e) Ebend. §. 99.

f) Strafg. I. Thl. §§. 410, 411.

g) B. G. B. §. 863.

a) B. G. B. §. 115.

entgegen ſtehen. 2) Die Perſon, mit der die Ehe geſchloſſen werden ſoll, muß die Trennung auf eine ſträfliche Art veranlaßt haben, worunter jede unerlaubte und unmoraliſche Handlungsweiſe verſtanden wird, wenn ſie gleich kein Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uibertretung iſt, wie das Wort „Verhezungen" zeigt, welche weder ein Verbrechen noch eine ſchwere Polizei-Uibertretung machen. Sträfliche Handlungsweiſen, wodurch eine Trennung bewirkt werden kann, ſind: Veranlaſſung zur Mißhandlung oder boshaften Verlaſſung des andern Ehegatten, Abhaltung von der Rükkehr zu demſelben, Theilnahme an dem Verbrechen, um deſſen willen ein Gatte auf wenigſtens 5 Jahre Kerkerſtrafe verurtheilt worden iſt. 3) Müſſen über das Verſchulden der dritten Perſon bei der Verhandlung über die Ehetrennung Beweiſe vorgelegen ſein; ein nachheriger Beweis des Verſchuldens wird nicht zugelaſſen.

Bei dem Vorhandenſein dieſer drei Erforderniſſe iſt die Ehe ſelbſt dann ungiltig, wenn ſie erſt nach dem Abſterben des andern getrennten Gatten eingegangen wird; denn das Geſez unterſcheidet nicht.

§. 297.

12) Katholicismus.

Das Ehehinderniß des Katholicismus beſteht darin, daß ein getrennter akatholiſcher Ehegatte bei Lebzeiten des andern getrennten Gatten mit keiner katholiſchen Perſon eine giltige Ehe eingehen kann *a*). Es hat dieſe Benennung von ſeinem Grunde, der nur von Seite des Katholiken eintritt, und in der Uiberzeugung der Untrennbarkeit der Ehe von Chriſten bei Lebzeiten beider Ehegatten beſteht. Vermöge ſolcher muß er nemlich glauben, daß der getrennte akatholiſche Gatte noch immer an den andern gebunden ſei, und daß er deshalb denſelben ohne Verlezung ſeines Gewiſſens nicht heiraten dürfe. Iſt von zwei akatholiſchen Ehegatten einer vor oder

a) Hofd. v. 4. Aug. 1814 Pol. Geſ. 42. Bd. n. 64 S. 98, v. 26. Aug. 1814 J. G. S. N. 1099. Hofd. v. 14. Jan. 1803 Jak. 10. Bd. S. 397.

nach der Trennung katholiſch geworden: ſo kann derſelbe, da er nach ſeinen dermaligen Religionsgrundſäzen die vor ſich gegangene Trennung nur als eine Scheidung von Tiſch und Bett anſehen muß, bei Lebzeiten des andern getrennten Gatten gleichfalls weder mit einer katholiſchen noch mit einer akatholiſchen Perſon eine zweite Ehe eingehen *b*).

§. 298.

C) Ehehinderniſſe aus Abgang der geſezlichen Feierlichkeiten. Arten der Ehefeierlichkeiten.

Die bei Schließung der Ehe zu beobachtenden Feierlichkeiten ſind entweder weſentliche (solemnitates essentiales), deren Außerachtlaſſung die Ehe ungiltig macht, oder außerweſentliche (accidentales), bei deren Vernachläſſigung die Ehe unerlaubt iſt. Nach dem gemeinen und dem Oeſterreichiſchen Rechte ſind die vorzüglichſten Ehefeierlichkeiten: das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung; jedoch mit dem Unterſchiede, daß nach jenem nur die lezte, nach dieſem beide weſentliche Feierlichkeiten ſind, und ihr Abgang ein entkräftendes Ehehinderniß macht. Denn das bürgerliche Geſezbuch verordnet: Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert *a*). Die außer dieſen vor, bei und nach der Schließung der Ehe noch zu beobachtenden Solemnitäten werden an ihrem Orte berührt werden.

§. 299.

1) Prüfung der Brautleute vor dem Aufgebote.

Jeder Eheſchließung muß eine Prüfung der Brautleute vorausgehen. Ihr Zwek iſt, einmal ſich zu überzeugen, daß die Brautleute von der Religion, zu der ſie ſich bekennen, die nöthigen Kenntniſſe beſizen, und dann, daß zur Schließung der Ehe alle

b) Hofd. v. 4. Aug. 1814 a. C.

a) B. G. B. §. 69.

Erforderniſſe vorhanden ſind, und derſelben kein Hinderniß im Wege ſteht. Vor Abhaltung dieſer Prüfung und erlangter Uiberzeugung, daß alle Erforderniſſe zur Schließung einer giltigen und erlaubten Ehe vorhanden ſind, darf kein Aufgebot vorgenommen werden *a*).

In Beziehung auf die Religionskenntniſſe hat jeder Seelſorger mit der ſtrengſten Genauigkeit vorzugehen, und hierbei die Brautleute ausweiſen zu laſſen, von wem ſie vorher und in der Jugend den Religionsunterricht erhalten haben. Findet er ihre Religionskenntniſſe mangelhaft, ſo iſt er berechtigt, die Vornahme der Trauung bis zur Erlangung eines beſſern Religionsunterrichtes zu verſchieben *b*). Beſonders ſtreng muß ſolches bei gemiſchten Brautleuten geſchehen, und der katholiſche Brauttheil in den Grundſäzen der katholiſchen Glaubenslehre völlig erſtarkt werden *c*). Von der Religionsprüfung findet keine Ausnahme und keine Dispens Statt, ja es darf nicht einmal vor dem Ausweiſe über die beſtandene Religionsprüfung eine Dispens vom Aufgebote ertheilt werden *d*). Die Religionsprüfung hat immer der eigene Seelſorger eines jeden Brauttheils vorzunehmen; das darüber ausgeſtellte Zeugniß iſt ſtempelfrei *e*).

Hinſichtlich der Prüfung über die Erforderniſſe zur Schließung der Ehe muß der Seelſorger zunächſt die eigentlichen Verhältniſſe der Brautleute unterſuchen, und darnach beurtheilen, welche Urkunden beizubringen ſind, ob nicht das Aufgebot an mehreren Orten zu veranſtalten iſt, und ob nicht ein Ehehinderniß obwalte, das vorläufig zu beheben kommt, wobei er jedoch mit Vorſicht vorzugehen, und bei ungewöhnlichen und der Ehre nahe tretenden Hinderniſſen ohne beſondere Veranlaſſung gar nicht, bei dem Vorhandenſein einer ſolchen aber vorerſt nur ingeheim nachzufragen, auf die

a) Hofverord. v. 23. Dec. 1797 praes. 22. Juni 1798 Sammlg. d. Geſ. in publ. eccl. 11. Thl. S. 20.

b) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 161.

c) Hofd. v. 16. Aug. 1808 Jak. 7. Bd. S. 391.

d) Angf. Abhdlg. v. Pfarrern §. 164.

e) Stempel-Geſ. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 11, Hofkam. Decr. v. 22. März 1841 Z. 2113.

gewöhnlichen der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft aber hauptſächlich ununterrichtete Brautleute mehr aufmerkſam zu machen hat. Zeigt ſich, daß wirklich ein Hinderniß obwalte, ſo hat er ihnen wegen Behebung deſſelben an die Hand zu gehen; bei dem Hinderniſſe der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft aber ſie durch zwekmäßige Erklärung der Ehevorſchriften von fruchtloſen Dispens-Geſuchen und ſträflichen Vergehungen, d. i. einem verbotenen Umgange, zu dem all zu nahe Verwandte durch jenen Irrthum öfters verleitet werden, abzuhalten *f*). Iſt ein Brauttheil katholiſch, der andere akatholiſch: ſo hat der katholiſche Seelſorger die Prüfung zuerſt mit dem katholiſchen Theile allein, ſodann mit beiden gemeinſchaftlich vorzunehmen. Allein hat er den katholiſchen Theil an ſeine Gewiſſenspflicht zu erinnern, und ihm dieſelbe wohl zu Gemüthe zu führen *g*), da eine ſolche Ehe für den katholiſchen Theil immer mit der Gefahr, zum Abfalle vom katholiſchen Glauben verleitet zu werden, verbunden iſt, und es ihm nicht gleichgiltig ſein kann, Kinder zu erzeugen, die in einer nach ſeiner Uiberzeugung irrigen Religion erzogen werden ſollen, überdies die Verſchiedenheit der Religion ſo leicht eine wechſelſeitige Zurükhaltung und Entfernung des Gemüthes, wo nicht gar offenbare Streitigkeiten und Feindſeligkeiten zu bewirken geeignet iſt. Bleibt er aber bei ſeinem Entſchluße, ſo hat er ihn noch zu ermahnen, ſich in ſeinem Glauben durch die gehörigen Mittel mehr und mehr zu befeſtigen, in dem ordentlichen Beſuche der Predigt und Chriſtenlehren und in dem Gebrauche der heiligen Sacramente nicht irre machen zu laſſen, und vor aller Gelegenheit, im Glauben wankend zu werden, ſich zu hüten, jedoch auch nicht den anders denkenden Gatten in der Ausübung ſeiner Religion zu ſtören, des Glaubens wegen zu richten oder zu verdammen, und noch weniger wegen der Religionsverſchiedenheit von der genauen Erfüllung der Eheſtandspflichten ſich abhalten zu laſſen. Beiden Brautleuten hat er zu erklären, daß die Kirche die Eingehung gemiſchter Ehen nur unter den drei Bedingungen gewähre, daß 1) der aka-

f) Hofd. v. 19. Juli 1784 Jak. 2. Bd. S. 90.

g) Hofd. v. 21. Mai 1785 Jak. 2. Bd. S. 92.

tholiſche Theil den katholiſchen nicht zum Abfalle verführen, 2) im Gegentheile der katholiſche Theil ſich bemühen werde, den akatholiſchen zur katholiſchen Kirche zu bekehren, 3) daß die in der Ehe zu erzeugenden Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechtes in der katholiſchen Religion werden erzogen werden, und darüber genügende Sicherheit geleiſtet werden müſſe (§§. 286, 305, 307) *h*). Letzteres, die katholiſche Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen hat ſchon das Juſtinianiſche *i*) und das Decretalen-Recht geboten *k*).

§. 300.

2) Aufgebot.

Das Aufgebot beſteht in der öffentlichen Kundmachung der abzuſchließenden Ehe. Es iſt ein kirchliches, ſchon im 2. Jahrhunderte eingeführtes *a*), unter dem Namen **bannum ecclesiasticum** in Gallien normirtes *b*), und von P. Innocenz III. auf die ganze Kirche ausgedehntes Inſtitut *c*), welches der Trienter Kirchenrath in der Art beſtimmt hat, daß vor Schließung der Ehe dreimal an drei auf einander folgenden Feiertagen von dem eigenen Pfarrer der Brautleute in der Kirche während der Meßfeierlichkeit öffentlich verkündiget werde, welche Perſonen mitſammen eine Ehe ſchließen wollen; wenn aber Gefahr wäre, daß bei ſo vielen Verkündigungen die Schließung der Ehe aus Bosheit gehindert werden könnte, nach dem vernünftigen Ermeſſen des Ordinarius entweder nur eine Verkündigung geſchehe, oder die Ehe zwar eingegangen, aber vor ihrer Vollziehung die drei-

h) Pii VIII. const. ddo. 25. Mart. 1830. Greg. XVI. alloc. ddo. 10. Dec. 1837, 13. Sept. 1838; instruct. ad episc. dit. Austr. Germ. confoeder. ddo. 22. Mai. 1841, Hofd. v. 3. Sept. 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 439.

i) const. 18. §. 1. C. de haer. et Manich. (1. 5.)

k) cap. 2. de convers. infidel. (3. 33.)

a) Tertull. ad uxor. II. 9. de pudicitia cap. 4.

b) Cap. Carol. M. Aquisgran. an. 802. cap. 35. Capit. Lib. VII. c. 179. cap. 27. de sponsal. (4. 1.) cap. 6. qui matr. accus. (4. 18.)

c) cap. 3. de clandest. desponsat. (4. 3.)

malige Verkündigung nachgetragen oder auch gänzlich erlaſſen werden möge *d*). Der Zwek des Aufgebotes iſt, damit einestheils jede Brautperſon Gelegenheit finde, zu erfahren, was ihr über die andere zu wiſſen nöthig ſein dürfte; anderntheils eine intereſſirte, namentlich eine früher verlobte Perſon da, wo Eheverlöbniſſe gelten, ihre Einſprüche erheben könne *e*); endlich die etwa im Wege ſtehenden Hinderniſſe entdekt werden *f*).

Unſer Geſezbuch ſezt feſt: Das Aufgebot beſteht in der Verkündigung der bevorſtehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten mit der Erinnerung, daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt iſt, ſelbes anzeigen ſolle. Die Anzeige iſt unmittelbar oder mittelſt des Seelſorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei dem Seelſorger zu machen, dem die Trauung zuſteht *g*). Unter Vornamen iſt bei Chriſten der Taufname, unter Familiennamen bei ehelichen Perſonen der Name des Vaters, bei unehelichen der Geſchlechtsname der Mutter, bei Findlingen der in das Taufbuch eingetragene Zuname, bei Wahlkindern der dem Kinde früher eigen geweſene und zugleich der Familienname des Wahlvaters oder der Geſchlechtsname der Wahlmutter *h*); unter Stand das Amt, die Würde, der Adel, das Gewerbe, die Beſchäftigung, dann das Ledigſein und der verwitwete Zuſtand zu verſtehen. Bei Kindern, welche noch keinen eigentlichen Stand haben, wird der Name und Stand des Vaters angegeben. Der Wohnort (domicilium) iſt der Ort, wo man ſich in der Abſicht niederläßt, um beſtändig da zu bleiben (verum domicilium), oder durch einen beträchtlichen Theil des Jahrs ſich ordentlich aufzuhalten (quasi domicilium) *i*), von welcher Art

d) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref.

e) cap. 4—6. qui matr. accus.

f) Conc. Trid. l. c. cap. 27. de sponsal. Verord. v. 1. Febr. 1783 Jak. 2. Bd. S. 108, v. 28. April 1785 Trat. 5. Bd. S. 122, v. 17. Mai 1792 Jak. 2. Bd. S. 109.

g) B. G. B. §. 70.

h) Ebend. §. 182.

i) Hofd. v. 23. Nov. 1815 Jak. 7. Bd. S. 104.

der Aufenthaltsort der Studirenden, Handwerksgeſellen, Dienſtboten, nicht aber der Durchreiſenden, Badegäſte, Fuhr- und Marktleute, Schiffer u. ſ. w. iſt. Wie lang ſich eine Perſon an dem Orte, wo ſie domiciliren will, aufhalte, iſt gleichgiltig *k*). Hat eine Brautperſon den Aufenthalt verwechſelt: ſo iſt nur der gegenwärtige Wohnort zu verkündigen, wenn ſie auch noch ſo kurze Zeit ſich erſt da befindet. Wohnt jemand im Winter in der Stadt, im Sommer auf dem Lande: ſo iſt es genug, den wirklichen Aufenthaltsort anzuführen. Bei Vagabunden, welche keinen Wohnort haben, fällt dieſe Angabe weg. Die Religion der Brautleute braucht nicht verkündigt zu werden, und wenn ein Theil akatholiſch iſt, ſo darf ſie nicht einmal verkündiget werden *l*). Bei jedem Aufgebote muß bemerkt werden, das wie vielte es ſei, damit jene, die um ein Hinderniß wiſſen, berechnen können, wie lang ungefähr ſie zur Anzeige Zeit haben; desgleichen muß die Aufforderung gemacht werden, daß jedermann, der ein Ehehinderniß kennt, daſſelbe anzeigen ſoll, was auch das canoniſche Recht ausdrüklich befiehlt *m*).

§. 301.
Zeit und Ort des Aufgebotes.

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Feſttagen an die gewöhnliche Kirchenverſammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geſchehen *a*). Ob die Feſttage allgemeine oder beſondere des Landes, der Kirche oder Religionspartei ſeien, macht keinen Unterſchied *b*). Nur an einem Werktage, wenn auch mehrere Leute

k) Helfert über den Einfluß des Domicils auf die kirchl. Jurisdiction, in Weiß Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft. 1835 V. Bd. II. St. S. 11—51.

l) Inſtruct. zur Encycl. des P. Greg. XVI. v. 27. Mai 1832 an die baier. Biſchöfe.

m) cap. 7. de cognat. spir. (4. 11.)

a) B. G. B. §. 71.

b) Hofd. v. 1. Juli 1787 Kropatſch. 13. Bd. S. 385.

verſammelt ſind *c*), oder an einem aufgehobenen Feiertage darf kein Aufgebot vor ſich gehen *d*). Auch müſſen die drei Sonn- oder Feſttage nicht unmittelbar auf einander folgen. Das Aufgebot kann ſelbſt an Sonn- und Feſttagen der geheiligten Zeit gehalten werden *e*). Endlich iſt es auch gleichgiltig, ob das Aufgebot Vor- oder Nachmittags, bei der Predigt, dem Hochamte, der Veſper, Litanei oder dem nachmittägigen Segen vor ſich gehe. Nur bei einer ſtillen Meſſe darf es nicht geſchehen, weil bei ſolcher nicht die ordentliche Kirchenverſammlung Statt hat.

Der Ort des Aufgebotes iſt die Pfarrkirche des Bezirkes, in welchem die Brautleute ihr wahres oder Schein - Domicil haben; eine in dieſem Bezirke gelegene Filial-Kirche oder öffentliche Capelle, in welcher zum Patrocinium oder ſtiftungsmäßig abwechſelnd; und ſelbſt ein Ort unter freiem Himmel, wo wegen Zuſammenkunft vieler Wallfahrter oder anderer Fremden, oder wegen Baulichkeiten an dem Kirchengebäude der Gottesdienſt gehalten wird, weil da die ordentliche Kirchenverſammlung Statt findet; nicht aber das Pfarr-, Schul-, Gemeinde- oder Rathhaus, wo ſich der größte Theil der Bewohner eines Pfarrbezirkes einfindet, weil eine ſolche Verſammlung nicht die gewöhnliche Kirchenverſammlung heißen kann. Ermangelt der einzige Seelſorger einer Gemeinde: ſo hat das Aufgebot da zu geſchehen, wohin die Gemeinde zur Seelſorge von dem Conſiſtorium gewieſen iſt *f*). Die mit einem eigenen Seelſorger verſehenen Kirchkinder einer Filiale ſind in der Filial- und nicht in der Mutterpfarrkirche aufzubieten *g*). Vagabunden werden in der Pfarrkirche des Bezirkes, wo ſie ſich eben aufhalten; Militär-Perſonen von der militia vaga, von dem Civil-Seelſorger in der Civil-Pfarrkirche dann verkündiget, wenn im Orte keine eigene Garniſons-Kirche beſteht. Ob

c) Verord. in Inn. Oeſt. v. 22. März 1787 Krop. 13. Bd. S. 381.

d) Hofd. v. 31. März 1789 Trat. 9. Bd. S. 203.

e) Verord. v. 6. März 1790, Hofd. v. 17. Mai 1792 Jak. 2. Bd. S. 108, 109.

f) Hofd. v. 8. Nov. 1806 Dolliner's Eherecht I. Thl. S. 307.

g) Hofd. v. 9. Mai 1831 Prov. Geſ. Laib. 16. Bd. S. 206.

die Verkündigung von der Kanzel oder vom Altare geſchieht, gilt gleich *h*).

§. 302.

Zahl der Aufgebote.

Die Zahl der Aufgebote hat das Geſez durch die Worte: an drei Sonn- oder Feſttagen, beſtimmt. Es können nemlich nicht zwei Aufgebote an einem Tage, z. B. Vor- und Nachmittags, oder in der Pfarr- und der Filial-Kirche geſchehen, und wenn ſie gleichwohl geſchehen ſind, nur für eines gerechnet werden. Wohnt jeder Theil in einem andern Pfarrbezirke: ſo muß die Ehe in beiden Bezirken, und daher ſechsmal verkündiget werden *a*). Dieſes iſt auch der Fall bei Ehen der zur militia vaga gehörigen, obgleich beurlaubten Militär-Männer, die allezeit von dem betreffenden Militär-Seelſorger verkündiget werden müſſen *b*).

Bei Ehen zwiſchen nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen muß das Aufgebot nicht blos in ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen, ſondern auch in jenen katholiſchen Pfarrkirchen, in deren Bezirke ſie wohnen, und bei Ehen zwiſchen katholiſchen und nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen ſowohl in der Pfarrkirche des katholiſchen und in dem Bethauſe des nicht katholiſchen Theiles, als auch in der katholiſchen Pfarrkirche, in deren Bezirke der leztere wohnt, vorgenommen werden *c*). Es verſteht ſich von ſelbſt daß akatholiſche Brautleute, wenn ſie ſich um das Aufgebot in der katholiſchen Pfarrkirche melden, mit dem Zeugniſſe über ihre Religionskenntniſſe und den ſonſtigen Behelfen über die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe bei dem katholiſchen Seelſorger auszuweiſen verpflichtet ſind (§. 299) *d*), der ſolche, wenn ein Theil akatholiſch

h) Nach Verord. in Galiz. v. 5. Febr. 1825 Prov. Geſ. Galiz. 7. Bd. S. 59 ſoll ſie blos von der Kanzel geſchehen.

a) B. G. B. §. 71.

b) Hofkrgsr. Verord. v. 30. Aug. 1825 Z. 2368. Verord. in Böhm. v. 26. Jan. 1832 Z. 44643.

c) B. G. B. §. 71.

d) Verord. in N. Oeſter. v. 1. Oct. 1834 Prov. Geſ. 16. Bd. S. 773.

iſt, zurük zu behalten, wenn aber beide Theile akatholiſch ſind, durch die Parteien an den Paſtor zu ſenden hat *e*). Als Bethaus, wo das Aufgebot zu machen iſt, wird jenes angeſehen, wo der Akatholik gewöhnlich ſeine Andacht verrichtet und das Abendmal empfängt *f*). Vagirende Akatholiken, welche kein beſtimmtes Domicil haben, müſſen in dem nächſten Bethauſe ihrer Glaubensgenoſſen aufgeboten werden *g*). Beſteht in dem Bezirke, wo die Akatholiken wohnen, eine lateiniſch- und eine griechiſch-katholiſche Pfarre, ſo iſt die Verkündigung in der erſten zu machen. Iſt aber nur eine griechiſch-katholiſche Pfarre vorhanden, ſo genügt das Aufgebot auch in dieſer *h*). Bei gemiſchten und akatholiſchen Ehen können daher 6, 9 bis 12 Aufgebote vorkommen.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geſchloſſen werden ſoll, noch nicht durch 6 Wochen wohnhaft ſind: ſo iſt das Aufgebot auch an ihrem lezten Aufenthaltsorte, wo ſie länger als die eben beſtimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müſſen ihren Wohnſiz an dem Orte, wo ſie ſich befinden, durch 6 Wochen fortſezen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend ſei *i*). Dieſes gilt auch von dem Falle, als Brautperſonen in größern Städten aus einem Pfarrbezirke in den andern überziehen, und müſſen Brautleute in größern Städten ein ſtempelfreies Zeugniß beibringen, daß ſie ſich an dem Orte, den ſie als ihren Wohnort angeben, während der beſtimmten Zeit aufhalten *k*), oder die Seelſorger durch einen vertrauten Menſchen bei dem Hausherrn hierüber Erkundigung einziehen *l*). Die Zeit von 6 Wochen iſt auf die Trauung zu beziehen, in der Art,

e) Verord. in N. Oeſter. v. 16. April 1835 Prov. Geſ. 17. Bd. S. 213.

f) Hofd. v. 1. Aug. 1801 Samml. der Geſ. in publ. eccl. 12. Thl. S. 8.

g) Ebend.

h) Hofd. v. 6. April 1815 Gout. 10. Bd. S. 233.

i) B. G. B. §. 72.

k) Hofd. v. 11. März 1827 Gout. 28. Bd. S. 123.

l) Verord. in Böhm. v. 6. Sept. 1798 Jak. 2. Bd. S. 110.

daß das Aufgebot ſchon während der 6 Wochen geſchehen kann, und nur die Trauung bis zu dem Verlaufe von 6 Wochen zu verſchieben iſt *m*). Halten ſich Brautperſonen an einem Orte durch 6 Wochen auf, aber nicht mit der Abſicht, ſich daſelbſt anſäſſig zu machen, oder wohl gar mit dem Vorſaze, bald wieder in ihren frühern Wohnort zurük zu kehren, oder iſt gegründeter Verdacht vorhanden, daß ſie ſich in den gegenwärtigen Ort nur begeben haben, um das Geſez zu hintergehen: ſo müſſen ſie nicht nur in dem gegenwärtigen, ſondern auch in dem frühern Pfarrbezirke aufgeboten werden *n*). Haben Brautperſonen während der lezten Zeit, z. B. von einem halben Jahre mehrere Aufenthaltsorte gehabt, und in keinem durch 6 Wochen verweilt: ſo iſt die Ehe nur an dem gegenwärtigen und an jenem Orte, wo ſie länger als 6 Wochen gewohnt haben, aufzubieten; an beiden Orten aber muß ſie aufgeboten werden, wie aus dem Worte: „auch“ im Geſeze zu erſehen iſt. Wollen ungariſche Unterthanen in einer der deutſchen Provinzen ſich verehelichen: ſo brauchen ſie, wenn ſie ſonſt mit allen zur Schließung einer giltigen Ehe vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſind, in dem Pfarrbezirke, wo die Ehe geſchloſſen werden ſoll, falls ſie ſich daſelbſt noch nicht volle 6 Wochen aufhalten, nicht aufgeboten zu werden, ſondern blos das Zeugniß von ihrer competenten vaterländiſchen Behörde beizubringen, daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn geſchehen, oder daß ſie daſelbſt die Nachſicht hiervon erhalten haben *o*). Wo demnach binnen 6 Wochen vor Schließung der Ehe eine Veränderung im Domicil eingetreten iſt: da muß das Aufgebot gleichfalls an mehreren Orten, und zwar 6, 9 oder 12mal, und wenn eine oder beide Brauttheile akatholiſch ſind und verſchiedenen Bethäuſern angehören, oder wohl gar dieſe auch mit gewechſelt haben, ſelbſt 15, 18, 21 bis 24mal gemacht werden.

m) Helfert über die Zeit der Vornahme des Aufgebots bei noch nicht vollend. ſechswoch. Aufenthalte an d. Orte der Trauung, in Wagner's Ztſchr. für Oeſt. Rechtsgelehrſ. 1833 1. Hft. S. 1.

n) Verord. in Böhm. v. 17. Febr. 1792 ebend. S. 109.

o) Hofd. v. 23. Oct. 1817 Pol. Geſ. 45. Bd. S. 345.

Wird binnen 6 Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geſchloſſen, ſo müſſen die drei Verkündigungen wiederholt werden *p*). Der Zeitraum der 6 Monate wird von der dritten vormaligen Verkündigung gerechnet. Sind vor 6 Monaten ein oder zwei Aufgebote geſchehen: ſo genügt nicht, die andern zwei oder eins nachzutragen, ſondern es müſſen alle drei wiederholt werden; nur folgt nicht, daß ſie an allen den nemlichen Orten wiederholt werden müſſen, wo ſie früher gemacht wurden; dieſes beſtimmt ſich nach dem dermaligen Aufenthaltsorte und den übrigen Verhältniſſen der Brautleute. Hiernach kann es geſchehen, daß, wenn die Brautleute früher 21mal aufgeboten worden, und ihre Verhältniſſe dermalen wieder ſo geartet ſind, wie früher, 48 Aufgebote vor ſich gehen müſſen; dagegen aber auch, wenn beide dermalen katholiſch ſind, und in der nemlichen Pfarre ſich ſchon über 6 Wochen aufhalten, drei Aufgebote genügen. Sind die Brautleute früher von einem, zwei oder allen drei Aufgeboten diſpenſirt geweſen: ſo müſſen ſie ſich nach 6 Monaten aufbieten laſſen, oder eine neue Diſpens erwirken, weil die Diſpens nur die Stelle der Aufgebote vertritt, folglich keine weitere Wirkung als das Aufgebot haben kann, und es möglich iſt, daß in der Zwiſchenzeit erſt ein Ehehinderniß entſtanden ſei.

§. 303.

Rechtliche Wirkung eines Mangels im Aufgebote.

Nach dem canoniſchen Rechte iſt die gänzliche Unterlaſſung oder ein Mangel im Aufgebote blos ein verbietendes Ehehinderniß, und an dem ſchuldigen Pfarrer mit dreijähriger Suſpenſion vom Amte oder noch ſchärfer, an den ſchuldigen Contrahenten aber mit angemeſſener Buße zu beſtrafen. Die in der ohne Aufgebot geſchloſſenen Ehe erzeugten Kinder ſind, wenn die Ehe wegen eines wirklich vorhandenen, wenn gleich den Eltern unbekannten Hinderniſſes ungiltig iſt, unehelich *a*).

p) B. G. B. §. 73.

a) cap. 3. §§. 1. 2. de cland. despons. (4. 3.)

Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt vor. Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe iſt es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorſtehende Ehe wenigſtens einmal ſowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es ſind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelſorger unter angemeſſener Strafe verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß alle hier vorgeſchriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden *b*). Hiernach muß jede in Oeſterreich zu ſchließende Ehe, wenn ſie als giltig beſtehen ſoll, ohne Unterſchied des Standes und Glaubensbekenntniſſes der Brautleute aufgeboten werden. Doch zieht deshalb nicht ſchon jeder Mangel im Aufgebote die Ungiltigkeit der Ehe nach ſich, ſondern nur derjenige, welcher in dem vorfällt, was bei dem Aufgebote weſentlich iſt. W e ſ e n t l i c h e Stüke des Aufgebotes ſind: 1) die Verkündigung der Namen der Brautleute, worunter Vor- und Familiennamen beider Brautleute verſtanden werden. Daher iſt die Ehe ungiltig, wenn ſtatt des Namens eine von einer Eigenſchaft oder Beſchäftigung entnommene Benennung oder ein Spiz- oder Schimpfname verkündiget wird; 2) die Verkündigung der bevorſtehenden Ehe; weshalb die Ehe nicht gilt, wenn zwar die Namen der Brautleute angeführt werden, aber nicht, daß ſie eine Ehe zu ſchließen beabſichtigen; 3) müſſen dieſe zwei weſentliche Stüke wenigſtens einmal, und zwar 4) in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und dem Pfarrbezirke der Braut, endlich 5) öffentlich, wo jedes Kirchkind freien Zutritt hat, zu einer Zeit, wo einige Kirchkinder wirklich zugegen ſind, und in einer dieſen verſtändlichen Sprache verkündiget werden. Alle übrigen Erforderniſſe ſind nicht weſentlich, und ihre Vernachläſſigung zieht die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach ſich. Giltig iſt daher die Ehe, 1) wenn blos in der Form gefehlt iſt, als: wenn die Aufbietung ohne Vornahme der Brautprüfung oder ohne Beibringung der erforderlichen Zeugniſſe geſchehen, wenn in der Angabe des Standes, Geburts- oder

b) B. G. B. §. 74.

Wohnortes eine Unrichtigkeit unterlaufen iſt, wenn ſie nicht an Sonn- und Feſttagen, an einem andern Orte als in der Kirche, oder nicht vom Pfarrer gemacht worden iſt; 2) wenn die gehörige Zahl der Aufgebote nicht Statt gefunden hat, alſo: wenn die Ehe zweimal in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und nur einmal in jenem der Braut; oder wenn die Ehe zweier Akatholiken oder eine gemiſchte Ehe nur in dem Bethauſe, und nicht auch in der katholiſchen Pfarrkirche, oder zwar in dieſer und nicht auch in jenem; oder wenn die Ehe eines beurlaubten Militärmannes mit einer Civil-Braut nur in der Civil-Pfarrkirche und nicht auch in der Feld-Capelle *c*); oder wenn die Ehe bei einem noch nicht vollendeten Aufenthalte von 6 Wochen zwar in dem Bezirke, wo die Trauung vor ſich geht, aber nicht in jenem ihres frühern Aufenthaltes oder umgekehrt; oder wenn die ſchon vor 6 Monaten verkündigte Ehe nach 6 Monaten nicht neuerlich verkündiget wird, oder die vom Aufgebote dispenſirten Brautleute nach Ablauf von 6 Monaten weder eine neuerliche Dispens angeſucht noch das Aufgebot veranſtaltet haben.

§. 304.

3) Feierliche Erklärung der Einwilligung.

Damit eine Ehe zu Stande komme, muß beiderſeits eingewilligt werden *a*), was durch Worte oder Zeichen geſchehen kann *b*). Ohne daß der Seelſorger die Einwilligung von beiden Theilen ſicher und deutlich vernommen hat, darf er nicht trauen; der beiderſeitige Conſens iſt die vorzüglichſte und nach canoniſchem ſowohl als nach Oeſterreichiſchem Rechte weſentlichſte Feierlichkeit bei Schließung der Ehe *c*).

c) Allh. Entſchl. v. 30. Jan. Hofkrgsr. Reſcr. v. 4. März 1836 N. 656 in Leonhard's Verfaſſg. der Milit. Seelſorge §. 77 S. 149, Hofd. für Böhm. v. 3. April 1846 Z. 11094.

a) can. 2. caus. 27. q. 2. can. un. caus. 30. q. 2. can. 3. caus. 31. q. 2. cap. 23. 26. de sponsal. (4. 1.)

b) cap. 23. de sponsal.

c) Hofd. v. 13. Aug. 1837 Prov. Geſ. Gal. 19. Bd. S. 624.

Die Einwilligung muß **feierlich** erklärt werden. Dieſes iſt der Fall, wenn die Erklärung vor dem Biſchofe oder Seelſorger und Zeugen erfolgt. Das war ſchon zu Anfang in Uibung *d*), wurde aber erſt durch den Trienter Kirchenrath bindende Nothwendigkeit. Dieſer hat nemlich die bis dahin Statt gefundenen heimlichen Ehen für giltig erklärt, für die Zukunft aber verboten, und in der mangelnden Gegenwart von Pfarrer und Zeugen das Ehehinderniß der **Heimlichkeit** (clandestinitas) eingeſezt, mit der Verordnung, daß keine Ehe anders, als im Beiſein des Pfarrers oder mit deſſen oder des Biſchofs Erlaubniß eines andern Prieſters und zwei oder drei Zeugen giltig eingegangen werden könne, und daß der Pfarrer oder andere Prieſter, welcher ohne die beſtimmte Zahl von Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder Prieſter einer Ehe aſſiſtiren, wie auch die Contrahenten nach dem Ermeſſen des Biſchofs ſchwer geſtraft werden ſollen *e*).

Die Oeſterreichiſche Geſezgebung hat das Ehehinderniß der Heimlichkeit mit folgenden Worten feſtgeſezt: Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelſorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verſchiedenheit der Religion Pfarrer, Paſtor oder wie ſonſt immer heißen, oder vor deſſen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geſchehen *f*). Daß dieſe Anordnung ein entkräftendes Ehehinderniß enthalte, erhellt daraus, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung ausdrüklich für weſentlich erklärt iſt *g*), und bei ihrem Abgange die Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen unterſucht werden muß *h*).

Wer **Seelſorger** heiße, und daß der **Pfarrer** nach canoniſchem Rechte nicht nothwendig Prieſter ſein müſſe, beide Aus-

d) Ignat. ad. Policarp. cap. 5. Tertull. de pudicit. cap. 4. can. 1—3. caus. 30. q. 5. cap. 30. de sponsal. cap. 2. 3. de clandest. desponsat. (4. 3.)

e) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

f) B. G. B. §. 75.

g) Ebend. §. 69.

h) Ebend. §. 94.

drüke daher nicht identiſch ſeien, iſt oben (§. 213) vorgekommen. Daraus aber, daß der ordentliche Seelſorger aſſiſtiren müſſe, folgt, daß der parochus primitivus bei incorporirten Pfarren, der Stiftsabt, der Biſchof, ein mit einer Cenſur behafteter Seelſorger giltig nicht aſſiſtiren können, da keiner von den genannten Geiſtlichen ordentlicher Seelſorger iſt. Will der pastor primitivus, der Stiftsabt oder Biſchof von Brautleuten die feierliche Erklärung der Einwilligung aufnehmen: ſo hat der ordentliche Seelſorger perſönlich zugegen zu ſein, da jene Prälaten von ihm als ihrem Untergeordneten füglich keine Erlaubniß einholen können oder werden.

Daß der ordentliche Seelſorger eines der Brautleute aſſiſtiren müſſe, hat zur Folge, daß jener des Bräutigams mit gleichem Rechte wie der der Braut aſſiſtiren dürfe, ohne eine beſondere Erlaubniß einholen zu müſſen *i*). Dieſes iſt auch der Fall, wenn ein Brauttheil aus Ungarn, der andere aus einer Oeſterreichiſch-deutſchen Provinz iſt, und der Seelſorger des leztern trauen ſoll *k*). Wer der Seelſorger des Bräutigams und der Braut ſei, beſtimmt nach den oben (§. 300) angegebenen Grundſäzen das Domicil. Wird die Ehe vor dem ordentlichen Seelſorger in einem fremden Pfarrſprengel, ſelbſt wider den Willen des Ortspfarrers geſchloſſen: ſo ſteht ihrer Giltigkeit nichts im Wege. Bei Vagabunden muß der Seelſorger nach vorläufiger Unterſuchung ihrer Verhältniſſe an den Ordinarius berichten und deſſen Bewilligung zur Aſſiſtenz erwirken *l*). Griechiſch-katholiſche Brautleute in Wien gehören ausſchließlich dem griechiſch-katholiſchen Pfarrer zur h. Barbara in Wien zu. Sind die Brautleute Katholiken von verſchiedenem Ritus: ſo können ſie ſich in der lateiniſchen Pfarrkirche, in deren Bezirke ſie wohnen, oder in der griechiſch-katholiſchen Pfarrkirche trauen laſſen. Außerhalb Wien hat der griechiſch-katholiſche Pfarrer ſeinen Glaubensverwandten nur dann Religionshandlungen zu verrichten, wenn ſie ſolche von ihm verlangen, und dann darf ihm der lateiniſch-katho-

i) Hofd. v. 5. Jan. 1815 Gout. 10. Bd. S. 4.
k) Hofd. v. 23. Oct. 1817 Jak. 7. Bd. S. 395.
l) Conc. Trid. s. 24. cap. 7. de ref. matr.

liſche Pfarrer bei der Ausübung derſelben auch in ſeiner Pfarrkirche kein Hinderniß legen *m*).

Iſt der ordentliche Seelſorger der Brautleute verhindert, oder verlangen es die Brautleute: ſo kann die Ehe vor ſeinem Stellvertreter geſchloſſen werden. Dieſes iſt der bei ihm angeſtellte Capellan oder Hilfsprieſter, welcher bei allen pfarrlichen Functionen ſeine Stelle vertritt. Es kann es aber auch ein anderer Prieſter ſein, der blos für dieſen Act beſtellt wird. Nach dem Concil von Trient darf auch der Ordinarius einen Stellvertreter beſtellen; nach dem Oeſterreichiſchen Rechte aber nur dann, wenn er bei Erkrankung oder Ermangelung des eigenen Pfarrers einen andern zur Ausübung der pfarrlichen Functionen überhaupt, und nicht zu dem einzigen Acte der Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung delegirt *n*). Die Delegation hat ſchriftlich zu geſchehen *o*). Insbeſondere wird eine Delegation von dem Militär-Seelſorger erfordert, wenn eine zur **militia vaga** gehörige Militär-Perſon anderwärts getraut werden ſoll, und hat ſolche, wenn in dem Orte der abzuſchließenden Ehe ein Militär-Seelſorger anweſend iſt, nur an dieſen zu geſchehen *p*), falls nicht die Parteien, an einen Civil-Seelſorger entlaſſen zu werden, ausdrüklich verlangen. Die Delegation kann blos mittelſt Vidirung der Heirats-Licenz ertheilt werden *q*). Hat das General-Commando des Landes, wo ſich die Brautleute aufhalten, unter dringenden Umſtänden von allen drei Aufgeboten diſſpenſirt: ſo darf der Feld-Superior auch ohne Dimiſſion des eigenen Militär-Seelſorgers trauen *r*). Auch iſt die Ehe eines beurlaubten Militäriſten mit einer Braut vom

m) Verord. v. 15. März 1785 Dolliner 1. Bd. S. 351.

n) Hofd. v. 8. Nov. 1806.

o) B. G. B. §. 81.

p) Verord. v. 12. Sept. 1772.

q) Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1824 Jak. 10. Bd. S. 403. Hofkrgsr. Verord. v. 30. Aug. 1825 Z. 2368, Verord. in Böhm. v. 26. Jan. 1832 Z. 44645.

r) Circul. des apoſt. Feld-Vicar. v. 18. April 1832 Z. 812—819.

Civilſtande nicht mehr ungiltig, wenn der competente Civil-Seelſorger ohne jene Ermächtigung getraut hat *s*).

Die zwei Zeugen müſſen nicht eben Perſonen ſein, welche alle zu einem gerichtsordnungsmäßigen Beweiſe erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Nur Brautführer und Kranzeljungfern, die meiſtens junge, zur Zeugenſchaft nicht geeignete Leute ſind, dürfen zur Zeugenſchaft nicht gebraucht werden *t*). Verwandte ſind als Zeugen zuläſſig, eben ſo Frauensperſonen, ob zwar die allgemeine Sitte der Zuziehung männlicher Zeugen der Wichtigkeit der Handlung mehr entſpricht *u*). Weſentlich aber iſt, daß die Zeugen mit dem Seelſorger zugleich, nicht ſucceſſiv, und nicht blos körperlich, ſondern auch moraliſch zugegen, folglich nicht etwa völlig trunken, taub oder blind ſeien.

Bei einer mit den beſagten Erforderniſſen verſehenen Erklärung der Einwilligung gilt übrigens die Ehe, wenn gleich Seelſorger und Zeugen weder erbeten, noch freiwillig zugegen geweſen, ſondern mit Zwang oder Liſt zugezogen worden ſind *w*).

§. 305.

Insbeſondere bei gemiſchten Ehen.

Gemiſchte, d. i. ſolche Ehen, bei welchen ein Brauttheil katholiſch, der andere akatholiſch iſt, müſſen dem canoniſchen Rechte zufolge wie katholiſche in forma Concilii Tridentini, alſo vor dem katholiſchen Seelſorger eingegangen werden; ſie ſind jedoch nicht ungiltig, wenn ſie vor dem Paſtor des akatholiſchen Theils geſchloſſen werden, weil die Beiziehung des katholiſchen Seelſorgers oft unmög-

s) Allh. Entſchl. v. 30. Jan. Hofkrgs. Reſcr. v. 4. März 1836 N. 656 in Leonhard's Verfaſſg. der Milit. Seelſorge §. 77 S. 119, Hofd. für Böhm. v. 3. April 1846 Z. 11094.

t) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 177.

u) A. Entſchl. v. 6. Nov. 1822 in Pratobev. Mater. 7. Bd. S. 371.

w) Declar. Congreg. Conc. Trid. Interpr. in Fagnani Comment. in Lib. IV. Decret. cap. 1. de matr. contracto contra interd. eccl. Benedict. XIV. de synodo dioeces. Lib. XIII. cap. 23.

lich iſt *a*), in andern Fällen aber, namentlich wegen nicht ſicher geſtellter katholiſchen Kindererziehung verweigert werden kann (§§. 286, 299, 307) *b*).

Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt vor: Wenn eine katholiſche und eine nicht katholiſche Perſon ſich verehelichen: ſo muß die Einwilligung vor dem katholiſchen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theils der nicht katholiſche Seelſorger bei dieſer feierlichen Handlung erſcheinen *c*). Iſt die Einwilligung nicht vor dem katholiſchen, ſondern vor dem akatholiſchen Seelſorger erklärt worden: ſo iſt die Ehe nach Oeſterreichiſchem Rechte zwar ebenfalls giltig; aber das Benehmen des nicht katholiſchen Seelſorgers geſezwidrig und ſtrafbar, daher auch angemeſſen zu ahnden, und bei dem Vorhandenſein der vorgeſchriebenen Bedingungen (§. 299) die nachträgliche Einſegnung der Ehe durch den katholiſchen Seelſorger ſowohl rathſam, als auch in der Regel leicht zu erhalten *d*).

§. 306.

4) Mangel gehöriger Vollmacht.

Vermöge canoniſchen Rechts kann die Ehe wie ein anderes Geſchäft auch durch einen Bevollmächtigten geſchloſſen werden; es fordert nur dazu, daß 1) der Bevollmächtigte eine beſondere Vollmacht zur Schließung der Ehe mit einer beſtimmten Perſon habe, 2) daß die Vollmacht zur Zeit der Eheſchließung nicht widerrufen ſei, 3) daß der Bevollmächtigte keinen andern an ſeine

a) Bulle P. Bened. XIV. an die Niederländer v. 4. Nov. 1741 in Bullar. ejusd. T. I. n. 34 p. 87.

b) Breve P. Pius VIII. v. 25. März 1830 u. Inſtruct. des Card. Albani v. 27. März 1830 an die vier Biſch. der Rheinprovinz.

c) B. G. B. §. 77.

d) Hofd. v. 14. Dec. 1815 Z. 21817, Protok. Auszug v. 28. Febr. 1822 in Pratobev. Material. 8. Bd. S. 430. A. E. v. 13. Hofd. v. 17. April 1829 Z. 8921 Prov. Geſ. Galiz. 11. Bd. S. 118.

Stelle ſeze, er wäre denn dazu beſonders berechtiget worden. Fehlt eines der erſtern Erforderniſſe: ſo iſt die Ehe ungiltig, nicht aber, wenn das dritte abgeht, weil durch den Subſtituten doch immer das geſchieht, was durch den Bevollmächtigten geſchehen ſollte, und das Geſez ſelbſt auf den Abgang dieſes Erforderniſſes die Ungiltigkeit der Ehe nicht verhängt *a*).

Auf gleiche Weiſe ungefähr verordnet das bürgerliche Geſezbuch, indem es ſtatuirt: Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelſt eines Bevollmächtigten geſchehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesſtelle erwirkt, und in der Vollmacht die Perſon, mit welcher die Ehe einzugehen iſt, beſtimmt werden. Die ohne eine ſolche beſondere Vollmacht geſchloſſene Ehe iſt ungiltig. Iſt die Vollmacht vor der abgeſchloſſenen Ehe widerrufen worden: ſo iſt zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch ſeinen Widerruf verurſachten Schaden verantwortlich *b*). Hiernach muß zur Eheſchließung mittelſt Bevollmächtigten 1) die Bewilligung der Landesſtelle eingeholt, 2) in der Vollmacht die Perſon, mit welcher die Ehe einzugehen iſt, beſtimmt, 3) die Vollmacht vor abgeſchloſſener Ehe nicht widerrufen, oder was daſſelbe iſt, der Vollmachtgeber zu dieſer Zeit nicht ſchon geſtorben, oder einen Vertrag zu ſchließen unfähig geworden ſein. Auf den Mangel eines der beiden lezten Erforderniſſe ſezt das Geſez ausdrüklich die Ungiltigkeit der Ehe, keineswegs aber auf den Mangel des erſten, wie man etwa aus den Worten: „die ohne eine ſolche beſondere Vollmacht geſchloſſene Ehe iſt ungiltig“ zu ſchließen verſucht werden könnte. Die Worte ſolche beſondere beziehen ſich nicht auf das erſte, ſondern das zweite Erforderniß. Denn eine beſondere Vollmacht iſt jene, durch welche die Beſorgung eines beſtimmten Geſchäftes, hier die Schließung der Ehe, übertragen *c*), und eine ſolche beſondere, wenn in der auf die Ehe lautenden Vollmacht auch die zu ehelichende Perſon beſtimmt wird. Eben ſo wenig iſt die Ehe un-

a) cap. 9. de procurat. in VI. (1. 19.)

b) B. G. B. §. 76.

c) Ebend. §§. 1006, 1008.

giltig, wenn der Bevollmächtigte einen Subſtituten aufnimmt, ob ihm gleich die Beſtellung desſelben weder in der Vollmacht ausdrüklich zugeſtanden, noch durch die Umſtände unvermeidlich geworden iſt, oder wenn der Mandatar einen andern als den in der Vollmacht ernannten Stellvertreter ſubſtituirt hat *d*).

§. 307.

5) Trauung.

Auf die vor dem ordentlichen Seelſorger oder deſſen Stellvertreter von den Brautleuten in Perſon oder mittelſt eines Bevollmächtigten abgegebene feierliche Erklärung der Einwilligung folgt die prieſterliche Einſegnung (benedictio sacerdotalis, hierologia ecclesiastica) *a*). Sie iſt mit dieſer feierlichen Erklärung nicht ein und derſelbe Act, ſondern von ihr unterſchieden, wie ſie denn auch unſere Geſeze von einander ſcheiden *b*), und beſteht in dem Ausſprechen der von dem Concil von Trient vorgeſchriebenen oder in jeder Provinz gebräuchlichen Formel, dann verſchiedenen Gebeten und Ceremonien *c*). Beide zuſammen heißen T r a u u n g, C o p u l a t i o n, doch wird Trauung auch blos für Eheeinſegnung oder das Sacrament gebraucht. Daß die feierliche Erklärung der Einwilligung in der vom Trienter Concil vorgeſchriebenen Form mit der Einſegnung der Brautleute Sacrament ſei, iſt unumſtößliche Glaubenslehre; ob ohne dieſe Einſegnung das Sacrament beſtehe, iſt eben ſo ungewiß, als ob der Prieſter es ausſpende oder die Brautleute ſelbſt. Leztere Lehre iſt die neue, die ältere die wahrſcheinlichere; ſie hat die heilige Schrift für ſich *d*). Zu ſeinem würdigen Empfange gehört, daß die Brautleute wenigſtens drei Tage vorher durch die heilige Beicht und Communion ſich in den Stand der Gnade verſezen, und

d) Ebend. §. 1010.

a) can. 50. caus. 27. q. 2. can. 3. 5. caus. 30. q. 5.

b) Hofd. v. 8. Dec. 1829 Pol. Geſ. 57. Bd. II. Abthl. S. 753.

c) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

d) 1. Cor. IV. 1.

wenn irgendwo noch andere löbliche Gewohnheiten beſtehen, dieſelben beibehalten werden *e*).

Gemiſchte Ehen dürfen blos bei dem Vorhandenſein der oben (§. 299) angeführten Bedingungen eingeſegnet werden. Denn ein Katholik, der mit einer akatholiſchen Perſon ohne dieſelben eine Ehe eingehen und zugeben will, daß eines ſeiner Kinder in einer unwahren Religion erzogen und ihm der Weg zur Seligkeit verſchloſſen werde, iſt in dieſem Zuſtande offenbarer Mißachtung der eigenthümlich katholiſchen Glaubensſicherheit, Heilslehren und Sacramente der Eheeinſegnung ſo unwürdig, daß ihm dieſelbe ohne Entweihung des Heiligen gar nicht einmal geſpendet werden kann. Es iſt dieſes nicht ein Verbot, das der Pabſt aus ſich ſelbſt oder willkührlich erläßt; in dieſem Verbote iſt ausgeſprochen, was der katholiſche Glaube nothwendig mit ſich bringt. Die Ehe iſt darum ein Sacrament, und die Kirche ertheilt ihr darum die Weihe und legt ihre Fürbitte für ſie ein, weil ſie eingeſezt iſt zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche auf Erden, zur Bevölkerung der himmliſchen wie der irdiſchen Kirche mit neuen Bürgern. Ein Brautpaar, das ſich entſchieden hat, die Kinder akatholiſch zu erziehen, will die Kirche nicht fortpflanzen, kann daher, ohne mit ſich in Widerſpruch zu kommen, ihre Segnung nicht einmal wollen. Eine diesfällige Nöthigung iſt Gewiſſenszwang, wodurch dem Geiſtlichen verſagt wird, nach katholiſchen Grundſäzen zu verfahren, und die heiligen Sacramente und kirchlichen Segnungen glaubensmäßig und gewiſſenhaft zu verwalten; die Nachgibigkeit des Geiſtlichen Glaubensverläugnung, Aufgebung der Kirche. Beiſpiele des Gegentheils haben Irrthum, Mangel an Einſicht in die katholiſche Lehre, Gleichgiltigkeit, Menſchenfurcht oder Gewiſſenloſigkeit zum Grunde, und können gegen das fragliche Princip der Kirche eben ſo wenig beweiſen, als Thorheit und Laſter manches Chriſten gegen die Göttlichkeit der Lehre Jeſu und gegen die Unerlaubtheit der Verlezung dieſer Lehre zeugen. Der katholiſche Geiſtliche darf ſolchen Ehen nur paſſiv aſſiſtiren; dieſes aber, weil bei einer paſſiven Aſſiſtenz die Ehe gleichwohl in forma Concilii

e) Conc. Trid. l. c.

Tridentini geſchloſſen wird *f*), und die Verweigerung der Trauung keine Cenſur, ſondern eine einfache Mißbilligung der Ehe, eine Duldung deſſen iſt, was nicht geändert werden kann. — Dieſem ſtehen die Oeſterreichiſchen Geſeze nicht entgegen. Zwar heißt es in ſolchen, daß, wenn bei einer gemiſchten Ehe der Vater Akatholik iſt, die Kinder dem Geſchlechte folgen *g*). Allein dieſes iſt blos eine Weiſung für die weltlichen Behörden; ſie legt der Geiſtlichkeit keinen Zwang auf zur Einſegnung, wenn die Brautleute den kirchlichen Forderungen ſich nicht fügen, und noch weniger ermächtiget ſie eine weltliche Behörde, einen Geiſtlichen zu einer religiöſen Function zu verhalten, wenn deren Vornahme mit ſeinem Gewiſſen ſtreitet, und die Kirche ſie verbietet *h*). Dieſes iſt nun auch geſezlich ausgeſprochen *i*).

Treten zwei jüdiſche Eheleute zur chriſtlichen Religion über: ſo bleibt es ihnen überlaſſen, ob ſie ihre Ehe von ihrem neuen Seelſorger einſegnen laſſen wollen oder nicht (§. 359).

Zu trauen hat der nemliche Seelſorger, der die feierliche Erklärung der Einwilligung aufzunehmen hat. Ein Geiſtlicher, der ohne dieſes Seelſorgers oder des Biſchofs Erlaubniß traut, wird ſo lang ſuspendirt, bis ihn der Biſchof des eigenen Seelſorgers losſpricht *k*). Hat bei einem gemiſchten Brautpaare den Trauungs-Act der katholiſche Seelſorger verrichtet: ſo iſt nicht geſtattet, daß daſſelbe auch noch nach dem akatholiſchen Ritus von dem akatholiſchen Paſtor eingeſegnet werde *l*).

f) Breve des P. Pius VIII. v. 25. März 1830.

g) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 10.

h) Inſtruct. P. Gregor XVI. v. 22. Mai 1841 an die Oeſter. Biſchöfe in den deutſch. Bundes-Provinzen.

i) Hofd. v. 3. Sept. 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 439, Hofd. v. 27. April 1843 Z. 11138.

k) Conc. Trid. l. c.

l) Declar. congreg. s. Officii ddo. 29. Nov. 1672. Verord. in Böhm. v. 7. März 1823 Jak. 10. Bd. S. 401. Hofd. v. 18. Febr. 1842 Z. 4235; für N. Oeſt. v. 25. Jan. 1843 Z. 3882.

Der Ort der Trauung iſt die Kirche *m*). Zur Trauung in einem Privathauſe wird die Bewilligung der Landesſtelle *n*), im Küſtenlande des Biſchofs erfordert *o*). Die paſſive Aſſiſtenz wird außerhalb der Kirche an einem nicht heiligen Orte ohne allen kirchlichen Ritus und Gebet, und ohne Bekleidung des Seelſorgers mit Kirchenkleidern geleiſtet *p*).

Die Zeit der Trauung iſt ſo beſtimmt, daß weder in der geheiligten Zeit vom Advente bis zur Erſcheinung des Herrn, und vom Aſchermittwoche bis zum weißen Sonntage einſchließig, noch an einem von der Kirche dem Gebete und der Buße gewidmeten, daher insbeſondere nicht an einem gebotenen Faſttage eine feierliche Eheſchließung Statt finden darf *q*). Soll eine Trauung an ſolchen Tagen vor ſich gehen: ſo bedarf es der Erlaubniß des Biſchofs *r*), und müſſen alle hochzeitlichen Feſtivitäten unterbleiben. Zur Vermeidung alles Aufſehens wird dann ſelbſt vom dreimaligen Aufgebote dispenſirt *s*). Auch muß jede Trauung Vormittags geſchehen, damit die Brautleute der beſondern während der heiligen Meſſe zu verrichtenden Gebete theilhaftig werden können. Nachmittags darf nur mit Erlaubniß des Biſchofs getraut werden. Das Landvolk insbeſondere iſt unter Strafe von 12 fl. zur Armenkaſſe zu keiner

A. E. r. 22. Hofd. v. 27. Dec. 1813 Prov. Geſ. Böhm. 26. Bd. S. 85.

m) Conc. Trid. l. c.

n) Hofd. v. 2. Jan. 1795 Jak. 2. B. S. 97.

o) Hofd. v. 19. Juli 1838 an das Küſtenländ. Gubern. Kropatſch. 64. Pichl 4. Bd. S. 221.

p) angef. Inſtruct. P. Greg. XVI. angef. Hfd. v. 3. Sept. 1841.

q) can. 8—11. caus. 33. q. 4. cap. 4. de feriis (2. 9.) Conc. Trid. s. 24. can. 11. de Sacr. matr. cap. 10. de ref. matr. Helfert v. heil. Handlungen §. 93.

r) Hofd. v. 14. Jan. 1785 Schwerdl. 1. Bd. S. 369, v. 19. Febr. 1789 Tratt. 9. Bd. S. 134, v. 17. März 1790 Schwerdl. 2. Bd. S. 163, v. 17. Mai u. 11. Juni 1792 Schwerdl. 3. Bd. S. 370.

s) Verord. v. 6. Febr. 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 371.

nachmittägigen Trauung zuzulaſſen *t*). Daß endlich die Trauung nicht an dem nemlichen Tage, wo das lezte Aufgebot gehalten worden iſt, geſchehe, iſt ſehr vorſichtig durch Diöceſan-Verordnungen, nicht aber durch ein allgemeines landesfürſtliches Geſez eingeführt *u*).

Iſt die Einſegnung unterblieben oder dabei etwas zum Sacramente weſentlich gehöriges ausgelaſſen worden: ſo iſt die Ehe, da die Brautleute der ihnen unter der erforderlichen Diſpoſition angebotenen Gnade nicht theilhaft werden, wohl unkirchlich, aber nicht ungiltig, weil gezeigtermaſſen (§§. 305, 307) die Kirche ſelbſt in manchen Fällen das Sacrament zu ſpenden verbietet, ohne darum die Ehe zu verwerfen, nach dem Decretalen-Rechte ſogar ſtillſchweigende Ehen giltig ſind *w*), und ſelbſt noch der Trienter Kirchenrath die heimlichen Ehen bis 30 Tage nach der Kundmachung ſeines Decrets hierüber, für giltig erklärt hat *x*), und dieſe noch derzeit überall giltig ſind, wo das gedachte Decret nicht publicirt worden iſt, wenn man ſich nur nicht zur Umgehung des Geſezes an einen ſolchen Ort begeben hat *y*). Die Oeſterreichiſche Geſezgebung hat hierin nichts geändert, ſondern die Civil-Verbindlichkeit und Feierlichkeiten des Ehevertrages feſtgeſezt, ohne Beziehung, ob die Brautleute nach ihren religiöſen Begriffen in jedem einzelnen Falle des Sacramentes theilhaftig werden können *z*).

§. 308.

Verbotene Trauungen.

Die kirchlichen Eheverbote ſind in folgenden Vers zuſammengefaßt: Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum. Von den

t) Hofd. v. 11. Oct. 1784.

u) Nach Verord. in Galiz. v. 25. Febr. 1825 Prov. Geſ. 7. Bd. S. 59 darf am Tage des dritten Aufgebots, aber erſt nach einem angemeſſenen Zeitraume, getraut werden.

w) cap. 15. 30. 32. de spons. et matr. (4. 1.)

x) Conc. Trid. s 24. cap. 1. de ref. matr.

y) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. XIII. c. 4. n. 10.

z) Pat. v. 20. April 1815 J. G. S. N. 1143, Hofd. v. 22. Aug. 1816 Pratobev. Mater. 3. Bd. S. 221.

zwei lezten und dem erſten iſt bereits die Rede geweſen (§§. 259, 285, 307). Das **Vetitum** oder **Interdictum ecclesiae** iſt der von dem Biſchofe an den Seelſorger ergangene Verbot der Vornahme der Trauung. Es legt ihm die Verpflichtung auf, bis zu deſſen Behebung die Trauung zu unterlaſſen. Wird ſie deſſen ungeachtet vorgenommen: ſo iſt zwar die Ehe, wenn anders kein Hinderniß obwaltet, nicht mehr ungiltig wie vormals *a*), allein die Eheleute werden einer ſchweren Geldbuße unterzogen *b*). Bei uns kann auch die weltliche Obrigkeit die Trauung einſtellen, und müſſen ſich die Seelſorger einem ſolchen Verbote nicht minder fügen, nur dürfen dergleichen Einſtellungen nicht muthwillig geſchehen *c*). — Vermöge des ältern canoniſchen Rechtes waren auch der Mangel der elterlichen und vormundſchaftlichen Einwilligung (§§. 266, 268), dann die öffentliche Buße während der ganzen Bußdauer verbietende Ehehinderniſſe *d*). Erſteres behob jedoch das neuere Recht (§. 266), und lezteres hat mit der öffentlichen Buße ſelbſt ſeine Wirkſamkeit verloren.

Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt vor: Wenn Verlobte das ſchriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn die in den §§. 49 — 52 und 54 B. G. B. erwähnten Perſonen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufſchein oder das ſchriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweiſen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird: ſo iſt es dem Seelſorger bei ſchwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugniſſe beigebracht und alle Anſtände behoben haben *e*). Dieſe Vorſchrift, welche ungiltigen Ehen vorzubeugen zum Zweke hat, verbietet in zweierlei Fällen die Trauung vorzunehmen: 1) wenn eine

a) can. 2. caus. 35. q. 6. cap. 4. de sponsa duor. (4. 4.)

b) tit. de matr. contracto contra interd. eccl. (4. 16.)

c) Verord. v. 9. Nov. 1797.

d) can. 8. 12. 13. 16. caus. 33. q. 2.

e) B. G. B. §. 78.

Urkunde mangelt, die den Seelſorger von der Nichtexiſtenz eines beſtimmten Hinderniſſes überzeugen ſoll; 2) wenn ein anderes Hinderniß rege gemacht wird.

Die **Urkunden**, mit welchen ſich die Brautleute vor der Trauung auszuweiſen haben, ſind: 1) der Taufſchein, wenn ihnen die Volljährigkeit nicht anzuſehen iſt. Kann er nicht beigeſchafft werden: ſo wird ein gerichtliches Zeugniß der Volljährigkeit erfordert *f*). Iſt auch dieſes nicht möglich, entweder, weil das Taufbuch verbrannt, oder die Perſon nicht eingetragen, oder der Geburtsort unbekannt, oder Gefahr am Verzuge iſt *g*): ſo muß die Nachſicht von der Beibringung des Taufſcheins, und zwar der Regel nach von der Landesſtelle, wenn aber eine beſtätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug geſtattet, von dem Kreisamte, und wenn auch dieſes nicht möglich iſt, von der Ortsobrigkeit eingeholt werden *h*). Militär-Perſonen haben ſich dieſer Dispens wegen an das General-Commando zu wenden *i*). Wer notoriſch großjährig iſt, braucht weder Taufſchein noch Dispens von demſelben *k*); und wer die Dispens von Beibringung des Taufſcheins einmal erhalten hat, iſt für alle vorkommende Fälle davon dispenſirt *l*). Die Ablegung eines Eides über die erreichte Großjährigkeit iſt unzuläſſig *m*). Zeigt ſich in der Folge, daß die über Dispens von Beibringung des Taufſcheins getraute Perſon minderjährig ſei: ſo iſt die Ehe eben ſo ungiltig, als

f) Hofd. v. 22. Febr. 1817 J. G. S. N. 1319.

g) Hofd. v. 12. April v. 2. Aug. 1810. u. 12. April 1824 Herzog's pol. Ehe-Conſens S. 223.

h) Hofd. v. 21. Jan. u. 20. Febr. 1808 Jak. 10. Bd. S. 307. Allh. E. v. 5., Miniſt. Schrb. v. 9. Dec. 1826 Pol. Geſ. 54. Bd. S. 143, Hofd. v. 22. Dec. 1826 J. G. S. N. 2242, Verord. in Böhm. v. 7. Juni 1839 Prov. Geſ. Böhm. 21. Bd. S. 675.

i) Hofkrgsr. Reſcr. v. 24. März 1827 N. 829.

k) Hofd. v. 3. Jan. 1822 Z. 78, Verord. in O. Oeſt. v. 8. Dec. 1827 Herzog a. O. S. 224, v. 13. Febr. 1828 Prov. Geſ. N. Oeſterr. 10. Bd. S. 119.

l) Verord. in N. Oeſt. v. 5. Febr. 1828 Z. 6430.

m) Hofd. v. 10. Oct. 1816 Jak. 7. Bd. S. 483.

wenn eine minderjährige Perſon über einen ihre Großjährigkeit ausweiſenden, jedoch falſchen Taufſchein getraut worden iſt; denn die Dispens von Beibringung des Taufſcheins iſt keine Dispens von der Minderjährigkeit ſelbſt *n*); 2) der ſchriftliche Conſens des Vaters oder vormundſchaftlichen Gerichts, die Großjährigkeitserklärung oder die Urkunde über die Entlaſſung aus der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt, wenn ein Brauttheil minderjährig iſt (§. 273); 3) die ſchriftliche Erlaubniß des betreffenden Militär-Vorgeſezten, wenn ein Brauttheil zum Militär-Körper gehört, und außer dieſer der Conſens der politiſchen Behörde, wenn er bei einer Militär-Perſon in Dienſten ſteht (§. 274); 4) der Todtenſchein *o*) oder das Urtheil über die erfolgte Auflöſung der Ehe, wenn ein Brauttheil ſchon verehelicht war (§. 284); 5) die Dispens über das im Wege ſtehende Hinderniß; 6) der politiſche Ehe-Conſens, wo ſolcher erforderlich iſt (§. 275); 7) das Certificat der auswärtigen Behörde über die perſönliche Fähigkeit eines Fremden, der ſich hierlands verehelichen will (§§. 270, 311); 8) das Religionszeugniß; 9) der Verkündigungſchein, wenn die Verkündigung an mehreren Orten zu geſchehen hat (§. 302), oder die Dispens-Urkunde über das nachgeſehene Aufgebot (§§. 318, 319); 10) die Vollmacht und die Bewilligung der Landesſtelle zur Schließung der Ehe mittelſt eines Bevollmächtigten (§. 306). Wird die Trauung vorgenommen, obgleich eine benöthigte Urkunde nicht beigebracht wurde: ſo iſt ſie zwar nicht ungiltig, wenn wirklich kein Hinderniß beſteht; allein der Seelſorger, der das geſezliche Mittel, ungiltigen Ehen vorzubeugen, vernachläſſigt, handelt unerlaubt, und macht ſich einer ſchweren Beſtrafung ſchuldig.

Ein Hinderniß macht ſich rege, wenn der Seelſorger von dem Vorhandenſein eines Hinderniſſes Kenntniß erhält. Hierzu wird keineswegs ein rechtskräftiger Beweis erfordert; ſchon die Angabe eines einzigen Menſchen, dem ſonſt nichts im Wege ſteht, iſt hin-

n) Hofd. v. 21. Jan. 1808 Schwerdl. 6. Bd. S. 504.

o) Hofd. v. 10. Mai 1820 Gout. 18. Bd. S. 284.

länglich *p*). Auch iſt der Seelſorger nicht verbunden, über das rege gewordene Hinderniß Nachforſchungen anzuſtellen, wohl aber berechtigt, deshalb Erhebungen zu pflegen; ſonſt müſſen die Parteien die Anſtände zu heben ſuchen, wenn ſie nicht von der Ehe abſtehen wollen. Bei dem Verdachte eines Ehebruchs jedoch iſt dem Seelſorger verboten, zur Herſtellung des Beweiſes die nöthige Unterſuchung zu veranlaſſen *q*), weil ſelbſt die für dieſe Unterſuchung zuſtändige Behörde dieſelbe nicht von Amtswegen einleiten darf *r*). Weiß er ſich in einem Falle nicht zu helfen: ſo hat er ſich bei dem Conſiſtorium Raths zu erholen *s*).

§. 309.

Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Trauung

Finden die Verlobten ſich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt: ſo können ſie ihre Beſchwerde der Landesſtelle, und in den Orten, wo keine Landesſtelle iſt, dem Kreisamte vorlegen *a*). Wohnen beide Brautleute in verſchiedenen Kreiſen, oder eines in der Hauptſtadt, das andere auf dem Lande: ſo haben ſie ihre Beſchwerde bei jener Stelle einzubringen, welcher der die Trauung verweigernde Seelſorger unterſteht. Es iſt nicht nothwendig, daß beide Theile gemeinſchaftlich ſich beſchweren; auch einer allein kann dies thun. Gekränkt ſind Brautleute, wenn ihnen die Aſſiſtenz ohne rechtmäßige Urſache aus Leidenſchaft, Aengſtlichkeit oder Unkenntniß der Geſeze verſagt wird. Uiber die deshalb vorgebrachte Beſchwerde muß die politiſche Behörde den Seelſorger vernehmen, und wenn ſie ſeine Aeußerung unſtatthaft findet, die Vornahme der Trauung verfügen, außerdem aber die Parteien ab= oder anweiſen, was zur Schließung ihrer Ehe abgeht, nachzutragen, oder was ihr im Wege ſteht, zu beſeitigen. Seelſorger und Brautleute, welche mit der politiſchen Ent=

p) cap. 12. de spons. (4. 1.) cap. 22. de testib. (2. 20.)

q) Hofd. v. 6. Juni 1816 Pratobev. Mater. 3. Bd. S. 218.

r) Strafg. B. II. Thl. §. 248.

s) Verord. v. 3. Juli 1788 Trat. 8. Bd. S. 597.

a) B. G. B. §. 79.

ſcheidung nicht zufrieden ſind, können dagegen recurriren. Wider ſein Gewiſſen eine Trauung vorzunehmen, kann kein Seelſorger verhalten werden (§. 307). Verweigert der Seelſorger über einen politiſchen Auftrag ſeine Aſſiſtenz mit Berufung auf ſeine gewiſſenhafte Uiberzeugung: ſo muß die Sache von der politiſchen Behörde mit dem Biſchofe ausgetragen werden.

§. 310.

Ehen der Oeſterreicher im Auslande.

Das bisher Geſagte gilt von den von Oeſterreichiſchen Staatsbürgern in Oeſterreich zu ſchließenden Ehen. Wollen ſich Oeſterreicher im Auslande verehelichen: ſo muß es mit Beachtung derjenigen Vorſchrift geſchehen, welche über die von Oeſterreichern im Auslande abzuſchließenden Rechtsgeſchäfte überhaupt beſteht, nemlich: Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geſchäften, die ſie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an dieſe Geſeze gebunden, in ſo weit als ihre perſönliche Fähigkeit, ſie zu unternehmen, dadurch eingeſchränkt wird, und als dieſe Handlungen oder Geſchäfte zugleich in dieſen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen ſollen *a*). Hieraus folgt, daß Oeſterreicher bei Schließung des Ehevertrags im Auslande an die in unſerm Geſezbuche aufgeſtellten Ehehinderniſſe in ſo weit gebunden ſind, als dadurch ihre perſönliche Fähigkeit, ihn einzugehen, beſchränkt wird, und daß ihre mit einem dieſe Fähigkeit beſchränkenden Hinderniſſe eingegangene Ehe, wenn ſie gleich im Auslande giltig iſt, in Oeſterreich keine rechtlichen Folgen hervorbringt, im Gegentheile die Ungiltigkeit der Ehe, wenn die Ehegatten nach Oeſterreich zurük kommen, nach Beſchaffenheit des Hinderniſſes von Amtswegen oder auf Anſuchen unterſucht werden muß. Dieſes hat nicht blos Statt, wenn die beiden Brauttheile Oeſterreicher ſind, ſondern auch, wenn ein Theil ein Oeſterreicher, der andere ein Ausländer iſt. Hinderniſſe der perſönlichen Fähigkeit ſind alle, welche aus Abgang des Vermögens zur Einwilligung (§§. 264—274), dann

a) B. G. B. §. 4.

alle, welche aus Abgang des Vermögens zum Zweke (§§. 282—297) entſtehen.

In Anſehung der äußern Form, d. h. der bei der Abſchließung einer Ehe im Auslande zu beobachtenden Feierlichkeiten iſt ſich, da das Geſez nur hinſichtlich der die perſönliche Fähigkeit betreffenden Hinderniſſe verfügt, nach den im Auslande beſtehenden Geſezen zu richten, was um ſo nothwendiger iſt, als die äußern Formen der Handlungen überall nach den Local-Bedürfniſſen berechnet ſind. Daher ſind Ehen der Oeſterreichiſchen Unterthanen ohne Aufgebot an Orten geſchloſſen, wo dieſes nicht vorgeſchrieben iſt, oder vor der Civil-Obrigkeit eingegangen, wo ſolches beſteht, auch in Oeſterreich giltig *b*).

Die Hinderniſſe, welche die innere Form der Ehe angehen, ſind natürliche Ehehinderniſſe, und gelten überall, folglich auch im Auslande. Von dieſer Art ſind alle, welche ihren Grund in dem Abgange der wirklichen Einwilligung haben. Ausnahmen finden nur bei der Entführung und bei der Schwängerung der Braut von einem Dritten Statt. Iſt die Entführung gegen den Willen der entführten Perſon geſchehen: ſo iſt ſie wohl ein die innere Form betreffendes Hinderniß; nicht aber, wenn ſie mit ihrer Einwilligung geſchieht, wo ſie ein Hinderniß der perſönlichen Fähigkeit iſt, und daher nach Oeſterreichiſchem Rechte beurtheilt werden muß *c*). Die Schwängerung jedoch iſt weder ein natürliches noch ein die perſönliche Fähigkeit beſchränkendes Hinderniß; daher die Giltigkeit der Ehe nach den Geſezen des Ortes, wo ſie eingegangen iſt, zu beurtheilen kommt *d*).

Alles dieſes gilt auch bei Ehen der Oeſterreicher in Ungarn, weil dieſes Land in Bezug auf die übrigen Provinzen des Oeſterreichiſchen Staates als Ausland betrachtet wird, eine andere Verfaſſung und andere Geſeze hat, und auch in Eheſachen ſich nicht nach dem Geſezbuche, ſondern nach dem canoniſchen Rechte richtet.

b) Hofd. v. 16. Sept. 1785 lit. d, e. Trat. 5. Bd. S. 281. Pat. v. 20. April 1815 J. G. S. N. 1143.

c) angef. Hofd. v. 16. Sept. 1785.

d) B. G. B. §. 37.

Die baieriſche Regierung hat den Geiſtlichen aller Confeſſionen unterſagt, einen Ausländer zu trauen, der nicht von der ausländiſchen, ihm vorgeſezten Dienſt- oder Heimatsbehörde die Heiratsbewilligung und das ſeelſorgerliche Zeugniß beibringt, daß der beabſichtigten Ehe in kirchenrechtlicher Beziehung kein Hinderniß im Wege ſteht *e*).

Verehelicht ſich eine Oeſterreichiſche Staatsbürgerin an einen Ausländer: ſo folgt ſie dem Stande des Mannes, und verliert hierdurch die Eigenſchaft einer Oeſterreichiſchen Staatsbürgerin *f*); ſie bedarf daher nicht erſt, wie früher *g*), einer beſondern Bewilligung zur Auswanderung. Ein Vorbehalt der Oeſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft, um den ſie etwa anſucht, findet auf keine Weiſe Statt *h*), und ſie erlangt dieſelbe auch nicht ſchon dadurch wieder, daß ſie als eine vom Manne geſchiedene Frau oder als Witwe in die Oeſterreichiſchen Staaten zurükkehrt *i*).

§. 311.

Ehen der Ausländer in Oeſterreich.

Will ein Ausländer in den Oeſterreichiſchen Staaten ſich verehelichen: ſo iſt es hierbei nicht anders zu halten, als wenn er einen andern bürgerlichen Vertrag ſchließt *a*). In dieſer Hinſicht beſtimmt das bürgerliche Geſezbuch, was die perſönliche Fähigkeit betrifft: Die perſönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeſchäften iſt insgemein nach den Geſezen des Orts, denen der Fremde vermöge ſeines Wohnſizes, oder wenn er keinen ordentlichen Wohnſiz hat,

e) Hofd. v. 31. März 1842 Prov. Geſ. Mähr. 24. Bd. S. 180.
f) Auswanderungs-Pat. v. 24. März 1832 §. 19 Prov. Geſ. Böhm. 14. Bd. S. 183.
g) Hofd. v. 22. Dec. 1814 Jak. 7. Bd. S. 379.
h) Hofd. v. 10. Juni u. 4. Aug. 1835 Prov. Geſ. Galiz. 17. Bd. S. 488.
i) Auswanderungs-Pat. v. 24. März 1832 §. 20 a. O. Verord. in Böhm. v. 21. April 1837 Prov. Geſ. 19. Bd. S. 186.
a) Hofentſchl. v. 23. Oct. 1795 Schwerdl. 3. Bd. S. 374.

vermöge ſeiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, in ſo fern nicht für einzelne Fälle in dem Geſeze etwas anders verordnet iſt *b*). In Anſehung der übrigen Erforderniſſe, alſo der äußern und innern Form heißt es: Wenn ein Ausländer hierlands ein wechſelſeitig verbindendes Geſchäft mit einem Staatsbürger eingeht: ſo wird es ohne Ausnahme nach dieſem Geſezbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer ſchließt, nur dann nach demſelben beurtheilt, wenn nicht bewieſen wird, daß bei der Abſchließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen ſei *c*). Aus dieſen beiden Vorſchriften folgt, daß überhaupt jeder Ausländer, der ſich hierlands verehelichen will, dem trauenden Seelſorger vorerſt ſeine perſönliche Fähigkeit, eine giltige Ehe einzugehen, ausweiſen (§. 270), und dafern er eine Oeſterreichiſche Staatsbürgerin heiratet, in allen übrigen Stüken ſich nach den Oeſterreichiſchen Geſezen richten müſſe, weil kein Staatsbürger in ſeinem Vaterlande ſich nach andern als nach vaterländiſchen Rechten verbinden kann. Heiratet er eine Ausländerin, ſo muß er ſich mit ſeiner Braut in dem, was die Einwilligung und die Beobachtung der äußern Form betrifft, in der Regel wohl auch an das Oeſterreichiſche Recht halten, weil man bei Eingehung eines Geſchäfts die Geſeze des Orts, wo man es eingeht, vor Augen hat; allein es ſteht den beiden Ausländern auch frei, ſich auf unſerm Staatsgebiete nach ihren Geſezen zu verbinden, wo dann die Giltigkeit ihrer Ehe nach dieſen beurtheilt wird. Iſt daher der Ausländer z. B. 22 Jahre alt, und aus einem Staate, wo das 21. Jahr großjährig macht: ſo hat er die perſönliche Fähigkeit, und ſeine Ehe gilt; nicht aber, wenn er 24 Jahre alt und aus einem Staate iſt, wo die Großjährigkeit erſt mit dem 25. Jahre eintritt. Eben ſo können zwei Geſchwiſterkinder aus Frankreich, welche einige Zeit hier verweilen, ſich giltig heiraten, nicht aber zwei zweite Geſchwiſterkinder aus dem Kirchenſtaate, wo die Verwandtſchaft bis zum vierten Grade ein Hinderniß macht. — Eine Ehe, die von einem Inländer mit einer Ausländerin hierlands geſchloſſen wird, muß, um

b) B. G. B. §. 34.

c) Ebend. §. 36.

giltig zu ſein, wenigſtens einmal im Pfarrſprengel des einen und andern Brauttheils verkündiget, und vor ihrem ordentlichen Seelſorger eingegangen werden. Erklären aber zwei Ausländer aus einem Staate, wo das Aufgebot nicht nothwendig und die Erklärung der Einwilligung vor der Civil-Obrigkeit zur Giltigkeit der Ehe zureichend iſt, oder heimliche Ehen vor zwei Zeugen oder gar blos unter vier Augen geſchloſſen gelten, nach ihrem vaterländiſchen Rechte ſich verehelichen zu wollen: ſo kann gegen die Giltigkeit ihrer Ehe kein Anſtand erhoben werden. Iſt hierlands eine Ausländerin von einem Inländer, oder eine Inländerin von einem Ausländer durch eine gegründete Furcht gezwungen worden, oder hat ſich der eine oder andere Theil in der Perſon geirrt, ſo gilt die Ehe nicht.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn dieſe Beſtimmungen eintreten ſollen, die Ausländer noch nicht hierlands nationaliſirt ſein dürfen *d*). Um diesfalls nicht irre zu gehen: ſo haben ſich Seelſorger, welche Ausländer trauen ſollen, an das Kreisamt um die Erklärung zu wenden, ob ſie als Einwanderer anerkannt ſeien *e*). Können ſie eine Delegations-Urkunde ihres ausländiſchen Pfarrers vorlegen: ſo hat ſie der Oeſterreichiſche Seelſorger unter Beobachtung der oben angedeuteten Grundſäze anſtandslos zu trauen *f*).

Alles dieſes gilt auch bei den hierlands ſich verehelichenden **Ungarn** (§§. 270 u. 302).

Graubündtner Unterthanen können hierlands nur dann giltig getraut werden, wenn ſie die Einwilligung der Cantons-Regierung haben *g*); **baieriſche** Unterthanen aber, wenn ſie ſich mit der Erlaubniß ihrer Civil-Obrigkeit ausweiſen. Die von einem Baiern ohne dieſe Erlaubniß im Auslande geſchloſſene Ehe iſt in Baiern ungiltig, und kann weder der Gattin noch den Kindern die Rechte baieriſcher Unterthanen verſchaffen. Der vormals verlangte Ausweis über die

d) Hofd. v. 10. Mai 1828 **Winiwarter's** Handbuch S. 117.

e) Verord. in Böhm. v. 9. Nov. 1809. Hofd. v. 18. Juni 1813, Verord. in Böhm. v. 8. März 1821 Jak. 7. Bd. S. 378, 10. Bd. S. 398, 400.

f) Ebend.

g) Hofd. v. 3. Oct. 1836 Pol. Geſ. 64. Bd. S. 872.

unbedingte Entlaſſung aus dem baieriſchen Unterthansbande *h*) wird von einem hierlands heiratenden baieriſchen Unterthane nicht mehr gefordert *i*). Nur in einem Falle macht die im Auslande geltende perſönliche Unfähigkeit des Ausländers hierlands kein Ehehinderniß, wenn nemlich der Ausländer Sklave oder Leibeigener iſt (§. 280).

§. 312.

Ehen der Ausländer im Auslande.

Wenn ein Ausländer mit einer Ausländerin im Auslande eine Ehe eingeht, und über die Giltigkeit derſelben vor den Oeſterreichiſchen Gerichten geſtritten wird: ſo wird die perſönliche Fähigkeit der Brautleute nach ihren vaterländiſchen Geſezen beurtheilt *a*); die äußere und innere Form aber nach den Geſezen des Orts, wo ſie geſchloſſen wurde, wenn nicht bewieſen wird, daß ſie bei Schließung der Ehe ein anderes Recht zu Grunde gelegt haben *b*). Doch darf von den hierländigen Gerichten eine Klage gegen eine ſolche Ehe nur dann angenommen werden, wenn einer der beiden Gatten ſich hierlands bereits ſeßhaft gemacht hat *c*), oder aus einer ſolchen Ehe vor einem hierländigen Gerichte Rechte, namentlich Erbrechte, geltend gemacht werden, welche von der deshalb in Anſpruch genommenen Perſon durch die gegen die Giltigkeit der Ehe erhobenen Einwendungen eludirt werden wollen.

h) Hofd. v. 30. Oct. Verord. in Böhm. v. 27. Nov. 1827 Z. 56840, Hofd. v. 10. Dec 1830 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 51.

i) Hofd. v. 31. März, Verord. in Böhm. v. 20. Juni 1842 Prov. Geſ. 24. Bd. S. 430.

a) B. G. B. §. 34.

b) Ebend. §. 37.

c) Hofd. v. 15. Juli 1796 als Beil. zum Hofd. v. 23. Oct. 1801 J. G. S. N. 542.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Erlöſchen der Ehehinderniſſe und der Convalidation der Ehe.

§. 313.

Erlöſchungsarten der Ehehinderniſſe.

In Hinſicht der Art, wie Ehehinderniſſe ihre Exiſtenz verlieren, äußert ſich ein Unterſchied zwiſchen den öffentlichen und Privat-Ehehinderniſſen. Die öffentlichen Ehehinderniſſe werden in der Regel durch Dispens gehoben, wenn anders dieſe zuläſſig iſt; nur ausnahmsweiſe können einige auf andere Art erlöſchen und zwar: die Entführung durch Verſezung der entführten Perſon in ihre vorige Freiheit, das Eheband durch die Trennung deſſelben oder den Tod eines Ehegatten, die höheren Weihen und Ordens-Profeß durch eine vollſtändige Seculariſation, die Religionsverſchiedenheit, wenn der ungläubige Theil Chriſt wird, der Katholicismus, wenn der katholiſche Theil vom Katholicismus abfällt. Dagegen erlöſchen die Privat-Ehehinderniſſe in der Regel dadurch, daß die mangelnde Einwilligung ertheilt, oder die Befugniß, die Giltigkeit der Ehe zu beſtreiten, wie immer verloren wird; ausnahmsweiſe können jedoch einige auch auf andere Art aufhören, als: die Raſerei, der Wahn- und Blödſinn mit der Rükkehr des Vernunftgebrauches, die Minderjährigkeit mit dem Austritte aus der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt, der Militärſtand mit der Entlaſſung von demſelben, die Unmündigkeit und Verurtheilung mit dem Ablaufe der Zeit;

und drei auch durch Dispens, nemlich: die bürgerliche Unmündigkeit, die Verurtheilung, und der Mangel des Aufgebots. Die Eheverbote können durch Nachſicht, wenn dieſe möglich iſt, oder nach Beſchaffenheit des Verbots auch auf andere Weiſe entfallen.

§ 314.

Dispens I. überhaupt: 1) Nach dem canoniſchen Rechte.

Nach dem canoniſchen Rechte kommt die Macht, von Ehehinderniſſen wie von andern Kirchenſatzungen zu *dispenſiren*, dem Römiſchen Pabſte zu (§ 67 n. 3); Biſchöfe können nur dispenſiren, wenn ihnen der Pabſt das Recht dazu entweder für beſtimmte Ehehinderniſſe oder eine gewiſſe Anzahl von Fällen mittelſt einer Facultät überträgt (§. 183), oder von Fall zu Fall für erſt einzugehende Ehen mittelſt der Datarie, bei ſchon geſchloſſenen Ehen aber mittelſt der Pönitentiarie committirt *a*).

Das Concilium von Trient will, daß zur Abſchließung von Ehen gar nicht oder nur ſelten, und im zweiten Grade der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft blos bei großen Fürſten und aus Staatsrükſichten dispenſirt werde, dann, daß diejenigen, welche wiſſentlich mit einem Ehehinderniſſe geheiratet, oder, wenn gleich ohne Kenntniß des Hinderniſſes bei Schließung der Ehe die geſetzliche Form vernachläſſigt haben, niemals eine Dispens zu hoffen haben; dagegen diejenigen, welche unter den geſetzlichen Feierlichkeiten contrahirt, aber um das unterwaltende Ehehinderniß nicht gewußt haben, gnädig behandelt werden ſollen *b*). Dermalen iſt zwar dieſe Strenge nicht mehr in Uibung; es darf jedoch gleichwohl kein Bittgeſuch um eine Dispens nach Rom befördert werden, wenn nicht canoniſche, d. i. ſolche Urſachen vorhanden ſind, welche in den Remiſſionen zu dem Concil von Trient oder in den Conſtitutionen des P. Benedict XIV. vorkommen *c*).

a) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 31.

b) Conc. Trid. s. 24. cap. 5. de ref. matr.

c) Hofpräſid. Erlaß v. 23. Mai 1834 Z. 12562 Prov. Geſ. Tyr. 21. Bd. S. 303. Helfert's g iſtl. Geſchäftſtyl 5. Aufl. §. 99.

§. 315.

2) Nach Oeſterreichiſchem Rechte. Allgemeine Vorſchrift.

In Oeſterreich gilt hinſichtlich der Dispenſen von Ehehinderniſſen das bürgerliche Geſezbuch als einzige Norm; von ehemaligen Verordnungen und einer diesfälligen Obſervanz kann keine Rede mehr ſein *a*). Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt aber vor: Aus wichtigen Gründen kann die Nachſicht von Ehehinderniſſen bei der Landesſtelle angeſucht werden, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich in das weitere Einvernehmen zu ſezen hat *b*).

Damit dieſe Vorſchrift zur Anwendung kommen könne, muß vor allem das Ehehinderniß eine Diſpens zulaſſen *c*). Indispenſabel ſind: 1) alle natürlichen Ehehinderniſſe, als: Raſerei, Wahnſinn, Blödſinn, die natürliche Unmündigkeit, Furcht und Zwang, wenn ſie von dem andern Theile herrühren, Entführung, Irrthum, Impotenz, Mangel gehöriger Vollmacht, in ſo fern ſie vor Abſchließung der Ehe widerrufen worden iſt; 2) von den poſitiven Privat-Ehehinderniſſen: Minderjährigkeit, Militärſtand, Furcht und Zwang, in ſo fern ſie von einem Dritten ohne Theilnahme des andern Theiles herrühren, Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten. Dieſe können nur auf andere Art erlöſchen (§. 313); 3) von den poſitiven öffentlichen aus Gründen der Moral oder chriſtlichen Religionslehre: Blutsverwandtſchaft in auf- und abſteigender Linie, das Eheband, außer die Ehe iſt blos ratum, und der Katholicismus; vermöge beſonderer Vorſchrift: Seitenverwandtſchaft im erſten Grade *d*) und Schwägerſchaft im erſten Grade der auf- und abſteigenden Linie wo

a) Hofd. v. 12. Nov. 1812.

b) B. G. B. §. 83.

c) can. 2. Dist. 14. can. 15. caus. 25. q. 2. cap. 13. verba: *Opinioni autem ultimae* de restit. spoliat. (2. 13.) Conc. Trid. s. 24. can. 3. de Sacram. matr. cap. 18. de ref.

d) Hofd. v. 19. Juli 1784 Winiwarter's Commentar I. Bd. S. 241 §. 107.

die Zeugungsunfähigkeit des verſtorbenen Gatten nicht rechtskräftig dargethan werden kann *e*).

Welche Gründe wichtig ſeien, hat die dispenſirende Stelle zu beurtheilen. Ein verbotener Umgang zwiſchen den Brautleuten iſt kein ſolcher, ſondern vielmehr ein Grund zur Verſagung der Dispens *f*).

Die dispenſirende Behörde iſt der Regel nach (§. 318) die Landesſtelle; doch darf ſich dahin nicht unmittelbar, ſondern nur mittelſt des Kreisamtes, welches das Dispens-Geſuch vorläufig gründlich zu prüfen hat, gewendet werden *g*). Dieſes kommt auch zu beobachten, wenn das Ehehinderniß gemiſcht, theils bürgerlich, theils kirchlich iſt, und iſt ſich nicht zuerſt an das Ordinariat zu wenden *h*). Iſt die zu dispenſirende Perſon an zwei Orten anſäſſig, welche in verſchiedenen Provinzen und Diöceſen gelegen ſind, ſo iſt jede der zwei Landesſtellen competent *i*). Für Militär-Perſonen bei Regimentern und Corps dispenſirt der Regiments- oder Corps-Commandant; für die zu keinem Regimente oder Corps gehörigen Militär-Perſonen, für penſionirte Officiere, Officiers-Witwen, Generale und die in Invaliden-Häuſern lebenden Invaliden dispenſirt das General-Commando *k*), für Patental- und Reſervat-Invaliden aber wieder die Landesſtelle *l*). In Ungarn und ſeinen Nebenländern haben die

e) Hofd. v. 18. Sept. 1795 Geſ. in publ eccl. 10. Thl. S. 32, v. 19. Juli 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 398.

f) Verord. in Galiz. v. 22. Juli 1825 Prov. Geſ. 7. Bd. S. 153.

g) Verord. in Böhm. v. 3. Dec. 1814, Hofd. v. 30. März 1815 Jak. 7. Bd. S. 406, Verord. in Gal. v. 17. April 1821 Prov. Geſ. 3. Bd. S. 69.

h) Hofd. v. 12. Nov. 1814 Z. 36046, v. 1. Mai 1823 §. 2 Z. 1613.

i) Hofd. v. 23. Nov. 1815 Jak. 7. Bd. S. 404.

k) Hofd. v. 11. Aug. 1801 Schwerdl. 4. Bd. S. 209, v. Dec. 1807 Z. 24735 Bergmayr's bürgerl. Recht der k. k. Armee I. Thl. S. 166.

l) Hofd. v. 3. April 1818 u. 3. Juli 1821 Jak. 7. Bd. S. 404—405.

zur militia stabilis oder zum Stande der Gränz-Regimenter gehörigen Militär-Perſonen von der katholiſchen, griechiſch-unirten und nicht unirten Religion die Dispens bei dem Diöceſan-Conſiſtorium; die von der Augsburger und Helvetiſchen Confeſſion von der militia vaga und stabilis bei dem General-Commando; die von dieſen Confeſſionen, dann die Unitarier aus dem Stande der Militär-Gränzer in Siebenbürgen bei dem Conſiſtorium ihres Ritus anzuſuchen *m*). Fremde, die ſich hierlands verehelichen wollen, bedürfen von einem ihre perſönliche Fähigkeit beſchränkenden Ehehinderniſſe die Dispens von ihrer Regierung.

Das Anſuchen um Dispens hat derjenige zu ſtellen, der von dem Ehehinderniſſe befangen iſt, und an dasjenige Kreisamt, beziehungsweiſe Landesſtelle zu richten, welcher er unterſteht. Iſt das Ehehinderniß abſolut und nur einen Theil afficirend: ſo hat nur er; iſt es reſpectiv und beiden gemeinſchaftlich: ſo haben ſie beide und zwar gemeinſchaftlich, wenn ſie derſelben Landesſtelle unterſtehen, außerdem jeder Theil für ſich bei ſeiner Landesſtelle anzuſuchen. Ertheilt die eine die Dispens, die andere ſchlägt ſie ab: ſo iſt es am gerathenſten, daß beide gemeinſchaftlich den Recurs an die Hofſtelle ergreifen, weil beide gekränkt ſind, und die Hofſtelle beide Landesſtellen mit ihren Gründen dafür und dawider vernehmen kann; die über die blos von einer Landesſtelle ertheilte Dispens geſchloſſene Ehe iſt ungiltig. Iſt eine Perſon vom Civil, die andere vom Militär: ſo hat jene bei der Landesſtelle, dieſe bei dem General-Commando einzuſchreiten.

Machen es die Umſtände nöthig: ſo hat ſich die Landesſtelle in das weitere Einvernehmen zu ſetzen. Mit wem aber dieſes zu geſchehen hat, ob mit einer weltlichen oder geiſtlichen, Civil-, Criminal- oder Militär-Behörde, oder mit mehreren Behörden zugleich, müſſen dieſelben Umſtände angeben. Mit dem biſchöflichen Conſiſtorium insbeſondere hat die Landesſtelle jedesmal, wenn das Geſuch zur Erwirkung der landesfürſtlichen Bewilligung ſich eignet, und mit dem bürgerlichen Ehehinderniſſe ein von der kirchlichen Macht ab-

m) Allh. Entſchl. v. 7. April, Hofkrgsr. Verord. v. 1. Juli 1790 C. 909.

hängiges Eheverbot in Verbindung ſteht, das Einvernehmen zu pfle- gen *n*), damit es nicht geſchehe, daß das Ordinariat, die kirchliche Dis- pens ſelbſt zu ertheilen oder in Rom zu erwirken, aus Mangel an Gründen Anſtand nehme, wo dann die von der Landesſtelle ertheilte bürgerliche Dispens ohne Wirkung bliebe *o*). Erklärt das Ordina- riat, von dem kirchlichen Eheverbote aus eigener Macht dispenſiren zu wollen: ſo hat auch die Landesſtelle, außerordentliche Fälle abge- rechnet *p*), zu dispenſiren *q*). Verſagt es die Dispens: ſo hat ſie, um wenigſtens unerlaubte Eheverbindungen zu beſeitigen, auch die Landesſtelle zu verſagen *r*), und in der Erledigung die Unzulänglich- keit der Motive, nicht aber die Verweigerung des Conſiſtorium als Entſcheidungsgrund anzuführen *s*). Erachtet es endlich eine päbſt- liche Dispens für nöthig, ſo muß die Landesſtelle dem Ordinariate zu deren Einholung das placetum regium ertheilen *t*). Das vom Pabſte eingelangte Dispens-Breve iſt dann mit Ausnahme des Falls, wo es aus der Pönitentiarie kommt und allein das forum internum angeht, ebenfalls der Landesſtelle vorzulegen, welche das placetum regium darauf ſezt, und die Dispens vom bürgerlichen Ehehinder- niſſe ausfertigt *u*). Hat eine Militär-Perſon bei dem General- Commando eine Dispens zur Ehe mit einer Civil-Perſon ange- ſucht: ſo muß ſich daſſelbe vorerſt mit der Landesſtelle in das Ein- vernehmen ſezen *w*).

n) Hofd. v. 30. März 1815 u. 18. Mai 1819 Jak. 7. Bd. S. 406.

o) Hofd. v. 6. Juni 1819 Jak. 7. Bd. S. 400, v. 1. Mai 1823 Z. 1241. Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 33 u. 1.

p) Hofd. v. 18. Mai 1819 Jak. 7. Bd. S. 406.

q) Hofd. v. 17. April 1784 Jak. 2. Bd. S. 90, v. 5. Aug. 1796 u. 27. Jan. 1797 Jak. 2. Bd. S. 36, v. 16. Oct. 1800 Polit. Geſ. 15. Bd. S. 167.

r) Ebend. u. Hofd. v. 1. Dec. 1825 Schwerdl. 10. Thl. S. 398.

s) Hofd. v. 10. April 1817 Jak. 7. Bd. S. 404.

t) Hofd. v. 17. April 1784 Jak. 2. Bd. S. 90, v. 16. Oct. 1800 Pol. Geſ. 15. Bd. S. 167.

u) Helfert's geiſtl. Geſchäftſtyl 5. Aufl. §. 101.

w) Hofkrgsr. Reſcr. v. 17. März 1819 N. 720.

Bei verſagter Ehe-Dispens müſſen die Dispenswerber, wenn ſie zuſammen wohnen, ſogleich getrennt, und ihnen jeder nähere Umgang verboten werden *x*). Den Aerzten iſt unterſagt, all zu leicht Zeugniſſe auszuſtellen, daß im wiederholten Zurükweiſungsfalle ein oder beide Brauttheile in eine Gemüthskrankheit oder gar Wahnſinn verfallen dürften *y*). Sind Katholiken zu einer akatholiſchen Confeſſion übergetreten, um von der weltlichen Behörde eine Dispens zu erlangen, wozu ſie die kirchliche Zuſtimmung nicht erhalten können: ſo muß, wenn moraliſche Gewißheit über dieſes Motiv vorhanden iſt, die Dispens allemal abgeſchlagen werden *z*).

Geſuche um Dispenſen von rein canoniſchen Ehehinderniſſen ſind blos bei dem Biſchofe anzubringen; die aus Unkenntniß bei der Landesſtelle eingereichten Geſuche müſſen an den Biſchof gewieſen werden *aa*). Dagegen hat die Landesſtelle bei dem Ehehinderniſſe des Ehebruchs mit dem Conſiſtorium keine Rükſprache zu pflegen, wenn derſelbe blos ein bürgerliches und nicht zugleich canoniſches Ehehinderniß iſt *bb*).

§. 316.

Art der Anſuchung um Dispens.

Die Art, wie Dispenſen anzuſuchen ſind, iſt nach dem Unterſchiede, ob die Ehe erſt geſchloſſen werden ſoll oder ſchon geſchloſſen iſt, verſchieden. Das bürgerliche Geſezbuch verordnet: Vor Abſchließung der Ehe iſt die Nachſicht über Ehehinderniſſe von den Parteien ſelbſt und unter eigenem Namen anzuſuchen. Wenn ſich aber nach ſchon geſchloſſener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern ſollte, können ſich die Parteien auch durch ihre

x) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 194, 195.

y) Verord. in Böhm. v. 27. Sept. 1825 Jak. 10. Bd. S. 657.

z) A. Cab. Schrb. v. 6. Hofd. v. 27. Mai 1840 Prov. Geſ. N. Oeſter. 22. Bd. S. 180.

aa) Hofd. v. 6. Juni 1819 Jak. 7. Bd. S. 399. Angef. Abhdlg. v. Biſchöfen §. 33 n. 2.

bb) Hofd. v. 1. Mai 1823 Z. 1241.

Seelſorger und mit Verſchweigung ihres Namens an die Landesſtelle um die Nachſicht wenden *a*).

Im erſten Falle müſſen daher die Parteien ſelbſt bittend erſcheinen, und zwar unter Angabe ihrer Namen, damit die Wahrheit ihrer Gründe unterſucht werden könne. Dieſes hat auch zu geſchehen, wenn ſie allgemein aber irrig für verehelicht gehalten werden, ſie mögen blos um Nachſicht des Ehehinderniſſes, oder auch um Befreiung vom Aufgebote bitten; doch iſt in berükſichtigungswürdigen Fällen geſtattet, daß für ſolche Parteien die Seelſorger durch das Ordinariat bei dem Landes-Präſidium, aber mit Anzeige der Namen und Umſtände einkommen, welches ſodann ihre Sache mit der größten Verſchwiegenheit und unter Zuziehung zweier ſeiner verläßlichſten Räthe zu behandeln hat *b*).

Im zweiten Falle können die Parteien, damit ſie nicht Furcht vor Strafe oder Scheu vor Schande von der Convalidation der ungiltigen Ehe abhalte, bei einem vorher unbekannten jedoch auflöslichen Ehehinderniſſe das Anſuchen mittelſt des Seelſorgers und unter Verſchweigung ihrer Namen ſtellen. Wem aber das Ehehinderniß unbekannt geweſen ſein müſſe, hat das Geſez nicht ausgedrükt, daher es zureicht, wenn überhaupt die Welt nichts davon wußte, mag es immerhin einem oder beiden Theilen bekannt geweſen ſein. Daß es auflöslich ſein müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, weil von unauflöslichen Hinderniſſen weder vor noch nach der Ehe diſpenſirt werden kann. Der Mangel der geſezmäßigen Einwilligung des Vaters, der Vormundſchaft oder Militär-Behörde darf unter die unbekannten auflöslichen Hinderniſſe nicht gerechnet werden, indem dieſer Mangel nicht durch Diſpens, ſondern die Nachtragung der erforderlichen Einwilligung gehoben wird *c*). Unter dem Seelſorger, welcher für die Parteien einſchreiten kann, iſt auch ein Beichtvater, dem ſie ſich anvertrauen, und der Biſchof zu ver-

a) B. G. B. §. 84.

b) Hof-Präſid. Schrb. v. 11. Sept. 1820 Z. 26850 Prov. Geſ. N. Oeſt. 2 Bd. S. 556.

c) Hofd. v. 11. Aug. 1801 Jak. 7. Bd. S. 403.

ſtehen *d*), und durch leztern das Einſchreiten zu befördern iſt beſonders räthlich, theils zur leichtern Erwirkung der Dispens mittelſt des biſchöflichen Vorworts, theils zur ſichern Verheimlichung der Parteien, theils zur Erſparung eines Umwegs, auf dem ſonſt das Ordinariat wegen des, mit dem bürgerlichen Ehehinderniſſe verbundenen kirchlichen Eheverbots vernommen werden müßte. Für Militär-Perſonen iſt auf ähnliche Weiſe durch das apoſtoliſche Feld-Vicariat bei dem commandirenden Generale des Landes einzuſchreiten *e*).

§. 317.

II. Insbeſondere Dispens vom Aufgebote: 1) Nach canoniſchem Rechte.

Nach dem Concil von Trient kann der Biſchof von zwei oder drei Aufgeboten dispenſiren, wenn eine gegründete Beſorgniß obwaltet, daß bei Vornahme aller Verkündigungen die Ehe boshafter Weiſe gehindert werden könnte *a*). Allein nach der Prax dispenſiren die Biſchöfe der Länder, wo das canoniſche Recht gilt, nach ihrem Ermeſſen auch noch aus andern Gründen. Der Biſchof, der dispenſiren ſoll, muß competent ſein. Gehören die Brautperſonen in verſchiedene Diöceſen: ſo hat blos jener Ordinarius zu dispenſiren, in deſſen Diöceſe die Trauung vor ſich geht, und die eine Brautperſon ihr Domicil hat, damit nicht bei Einholung der Dispens von einem weit entfernten Biſchofe die Ehe hintertrieben werde. Soll aber die Ehe in einer dritten Diöceſe, der keines der beiden Brautleute angehört, geſchloſſen werden: ſo bedarf es nicht der Dispens des Ordinarius dieſer dritten Diöceſe, weil daſelbſt auch kein Aufgebot zu machen iſt, ſondern der Dispens des Ordinarius des Bräutigams oder der Braut.

d) Hofd. v. 6. Sept. 1791 Geſ. in publ. eccl. 9. Thl. S. 28.

e) Hofd. v. 11. Aug. 1801 u. hofkriegsr. Verord. v. 3. März 1803 Jak. 7. Bd. S. 403, hofkrgsr. Circul. v. 24. Jan. 1822 II. 63.

a) Conc. Trid. s. 24. cap. 1. de ref. matr.

§. 318.

2) Nach Oeſterreichiſchem Rechte. Allgemeine Vorſchrift.

Das Oeſterreichiſche Recht beſtimmt über die Dispens vom Aufgebote überhaupt folgendes: In den Orten, wo keine Landesſtelle iſt, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Urſachen die zweite und dritte Aufkündigung nachzuſehen *a*). Dieſer Vorſchrift zufolge bedürfen Brautperſonen nicht mehr der kirchlichen Dispens vom Aufgebote *b*), ſondern es dispenſirt von einem oder zwei Aufgeboten in der Hauptſtadt die Landesſtelle, auf dem Lande das Kreisamt. Wohnt die eine in der Hauptſtadt, die andere auf dem Lande derſelben Provinz: ſo können ſich beide mit einem Geſuche an die Landesſtelle wenden. Wohnen aber beide in verſchiedenen Provinzen oder verſchiedenen Kreiſen: ſo muß jede bei ihrer vorgeſezten Landesſtelle oder Kreisamte einſchreiten, und es gilt die einer Brautperſon ertheilte Dispens nicht auch für die unter eine andere Landesſtelle oder ein anderes Kreisamt gehörige Brautperſon *c*). Hat aber das Aufgebot wegen veränderten Wohnſizes oder des akatholiſchen Glaubensbekenntniſſes an mehreren in verſchiedenen Kreiſen gelegenen Orten zu geſchehen: ſo genügt die Dispens des Kreisamtes, welchem die Brautperſon vermöge ihres Domicils untergeben iſt *d*). Militär-Perſonen dispenſirt vom Aufgebote die betreffende Militär-Behörde, und zwar die Generale, Oberſten, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, dann die Individuen aller ſonſtigen Branchen das General-Commando des Bezirkes; alle andern Militär-Perſonen der Regiments-, Corps-, oder Bataillons-Commandant. Civil-Dienſtboten von Militär-Perſonen müſſen ohne Rükſicht, ob ihr Dienſtgeber ad militiam vagam oder stabilem gehört, nebſt der Dispens der Militär-Behörde auch die Dispens von

a) B. G. B. §. 85.

b) Hofd. v. 31. Aug. 1804 Schwerdl. 5. Bd. S. 659.

c) Verord. in Böhm. v. 13. Febr. 1788 Jak. 2. Bd. S. 114, in N. Oeſter. v. 2. Mai 1811.

d) Verord. in Böhm. v. 11. April 1845 Z. 11292.

der Civil-Behörde erwirken *e*). Iſt eine Brautperſon vom Civil-, die andere vom Militär-Stande: ſo hat ſich jede von der ihr vorgeſezten Behörde die Dispens zu verſchaffen. Ausländer werden hinſichtlich der Dispens den Inländern gleich gehalten.

Bei Verfaſſung und Belegung der Bittſchrift um die Aufgebots-Dispens haben die Seelſorger den Parteien zu rathen, allenfalls durch ihre Unterſchrift und beigeſezte Verſicherung, daß zwiſchen den Brautperſonen, ſo viel ſie bei der geſezlichen Brautprüfung zu erheben im Stande geweſen ſind, kein entkräftendes Ehehinderniß obwalte, die abgängigen Behauptungen und deren Beweiſe zu ſuppliren, und dadurch die politiſchen Stellen in den Stand zu ſezen, die Dispens zu ertheilen, welche ſonſt wegen Mangels geſezlicher Förmlichkeiten zu ihrem Nachtheile abgeſchlagen wird *f*). Solche dem Dispens-Geſuche ſelbſt beigeſezte pfarrlichen Beſtätigungen ſind ſtempelfrei *g*). Das Anſuchen um Dispens darf der Regel nach (§. 319) nie mit Verſchweigung der Namen der Parteien geſtellt *h*), und nicht bis auf den lezten Augenblik, wo es leicht liegen bleiben und zurükgegeben werden kann, verſchoben werden *i*).

Zur Ertheilung der Aufgebots-Dispens werden wichtige Gründe erfordert, deren ſtrengſte Erwägung der dispenſirenden Stelle mit dem Beiſaze zur Pflicht gemacht iſt, die Dispens in keinem Falle vor Beibringung des Religionszeugniſſes und der pfarrlichen Beſtätigung über das Vorhandenſein aller zur Schließung einer giltigen Ehe erforderlichen Eigenſchaften, dann die Wahrheit der angeführten Motive zu ertheilen *k*).

e) Hofd. v. 15. Sept. 1808 z. 1850 Jak. 7. Bd. S. 475.

f) Verord. in Steierm. v. 27. Febr. 1805 Schwerd. 7. Bd. S. 656.

g) Hofkam. Decr. v. 2. Febr. 1842 Z. 117 Prov. Geſ. Steierm. 24. Bd. S. 119.

h) Hofd. v. 7. Aug. 1783 Trat. 3. Bd. S. 257.

i) Verord. in Trieſt v. 29. Mai 1794.

k) Hofd. v. 10. Dec. 1807 Jak. 7. Bd. S. 475, Verord. in Tyr. v. 1. Aug. 1825 Prov. Geſ. 12. Bd. S. 407, Hofd. v. 25. Oct. 1838 Prov. Geſ. Galiz. 20. Bd. S. 564.

§. 319.

Nachſicht von allen drei Aufgeboten.

Der Regel nach iſt blos von einem oder zwei Aufgeboten zu dispenſiren, und zu trachten, daß wenigſtens eine Verkündigung vor ſich gehe *a*). Von allen drei Aufgeboten darf niemand, außer in höchſt dringenden und ganz beſonders geheimen Fällen dispenſirt werden *b*).

Den erſten Fall beſtimmt das bürgerliche Geſezbuch näher mit folgendem: Unter dringenden Umſtänden kann von der Landesſtelle und dem Kreisamte, und wenn eine beſtätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug geſtattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgeſehen werden; doch müſſen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenſtehendes Hinderniß bekannt ſei *c*). Welche Umſtände als dringend angeſehen werden können, um von allen drei Aufgeboten zu dispenſiren, überläßt das Geſez der Beurtheilung der dispenſirenden Stelle. Ungezweifelt können jene Fälle hierher gerechnet werden, in denen vom Ordinariate die Trauung in der geheiligten Zeit geſtattet wird *d*). Der dringendſte Umſtand aber iſt, wenn eine nahe Todesgefahr keinen Verzug geſtattet; in dieſem Falle darf, wenn die Landesſtelle oder das Kreisamt nicht angegangen werden kann, weil die Entfernung zu groß iſt, oder wenn die Todesgefahr bei ſpäter Abends- oder Nachtzeit ausbricht *e*), ſelbſt die Ortsobrigkeit, worunter der Magiſtrat, das Wirthſchafts- und das ſonſt im Orte die politiſchen Geſchäfte beſorgende Amt verſtanden wird, die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilen. Die Beſtätigung der nahen Todesgefahr muß durch Aerzte, Hebammen, Zeugen oder Augenſchein der Obrigkeit geſchehen. Iſt hierbei etwas unterlaſſen oder zu leicht genommen worden: ſo iſt deshalb die Dispens nicht

a) Hofd. v. 7. Juli 1783 n. 4 Geſ. in publ. eccl. 2. Thl. S. 89.

b) Hofd. v. 2. Dec. 1784 Tratt. 4. Bd. S. 664.

c) B. G. B. §. 86.

d) Hofd. v. 6. Febr. 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 371.

e) Verord. in Böhm. v. 18. Juli 1839 Z. 30939.

ungiltig, weil das Geſez ſelbſt die Ungiltigkeit darauf nicht verhängt, und die Dispens eine Gnadenſache iſt, bei der viel dem billigen Ermeſſen der politiſchen Behörde überlaſſen bleibt. Ein oder zwei Aufgebote kann die Ortsobrigkeit nicht nachſehen, außer die andern Aufgebote wären ſchon geſchehen, oder von einer andern Stelle dispenſirt worden, und erſt hernach die Todesgefahr eingetreten; ſie würde ſonſt ſelbſt eingeſtehen, daß die Todesgefahr einen Verzug geſtattet habe. Die von ihren Regimentern abweſend und außerhalb ihres Feld-Superiorats befindlichen Officiere und Militär-Beamte ſammt deren Töchtern dispenſirt bei Gefahr am Verzuge, wenn ſie die vorgeſchriebene Heirats-Licenz bereits erhalten haben, das General-Commando des Bezirkes, wo ſie ſich eben aufhalten *f*).

Die Dispens mag von wem immer ertheilt werden: ſo müſſen die Brautleute einen Eid ablegen, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenſtehendes Hinderniß bekannt ſei. Werden nur einer Brautperſon alle drei Verkündigungen nachgeſehen, während die andere ſich wenigſtens einmal hat verkündigen laſſen: ſo hat nur jene, nicht auch dieſe den Eid zu ſchwören. Wird aber in dem Falle, wo wegen akatholiſchen Glaubens oder nicht vollendeten ſechswöchentlichen Aufenthaltes an dem neuen Wohnorte mehrere Aufgebote an andern Orten erfordert werden, die Dispens für dieſe Orte ertheilt, nachdem die Ehe an einem Orte ſchon verkündigt worden iſt: ſo bedarf es gar keines Eides, weil, wenn die Ehe nur einmal verkündet worden iſt, kein Eid abgelegt zu werden braucht *g*). Der Eid iſt bei jener Stelle abzunehmen, welche dispenſirt hat *h*), kann aber bei zu großer Entfernung der Parteien oder bei Gefahr am Verzuge auch an die Ortsbehörde delegirt werden *i*).

Der zweite Fall der gänzlichen Nachſicht des Aufgebots iſt mit folgenden Worten ausgedrükt: Die Nachſicht von allen drei

f) Circul. des apoſtol. Feld-Vicar. v. 18. April 1832 Z. 842—849.

g) Hofd. v. 20. Mai 1785 Jak. 2. Bd. S. 117.

h) Hofkrgsr. Verord. v. 21. Sept. 1779, Hofd. v. 29. März, 28. April, 20. Mai u. 27. Nov. 1785 Jak. 2. Bd. S. 116—118.

i) Verord. in Böhm. v. 13. Mai u. Hofd. v. 27. Nov. 1785 ebend.

Verkündigungen iſt gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Perſonen getraut werden wollen, von denen ſchon vorhin allgemein vermuthet ward, daß ſie mit einander verehelicht ſeien. In dieſem Falle kann bei der Landesſtelle die Nachſicht von dem Seelſorger mit Verſchweigung der Namen der Parteien angeſucht werden *k*). Dieſer Fall tritt ein, wenn zwei Perſonen getraut werden wollen, die es noch nicht ſind, jedoch allgemein für verehelicht gehalten werden, nicht aber, wenn ſie getraut ſind, allein wegen eines entgegenſtehenden Hinderniſſes ungiltig (§§. 320—322). Für ſolche Brautleute kann, wenn ihnen ſonſt kein Hinderniß in dem Wege ſteht, ihr Seelſorger mit Verheimlichung ihrer Namen an den Ordinarius und lezterer an das Landes-Präſidium ſich wenden, welches, ohne das Geſuch durch das Einreichungs-Protokoll und das Expedit gehen zu laſſen, gegen Ablegung des vorgeſchriebenen Eides in die Hände des Seelſorgers von dem Aufgebote zu dispenſiren hat *l*). Das Kreisamt und die Ortsbehörde können in dieſem zweiten Falle die Dispens nicht gewähren, und eben ſo wenig dürfen ſich die Parteien durch einen andern als ihren Seelſorger um dieſe Dispens bewerben.

Die Eidesformel, nach welcher in dem einen und andern Falle der Eid abgenommen worden iſt, muß von den Parteien unterſchrieben, und bei der dispenſirenden Behörde aufbewahrt werden *m*). Iſt der Eid wegen Nichtkenntniß eines Ehehinderniſſes nicht abgelegt worden: ſo iſt zwar deshalb allein die Dispens nicht unwirkſam; allein die Unterlaſſung dieſer Eidesabnahme wird an der Behörde und an dem Seelſorger, welcher dieſes in der Dispens erſichtlichen Mangels ungeachtet die Trauung verrichtet hat, nachdrüklichſt beſtraft *n*).

k) B. G. B. §. 87.

l) Hofd. v. 3. Febr. 1803 Jak. 7. Bd. S. 474, Decr. der Organiſir. Central-Hofcommiſſ. v. 9. Juli 1816 Prov. Geſ. Illyr. III. Ergänzungs-Bd. S. 580. Hof-Präſid. Schreib. v. 11. Sept. 1820 Z. 26850 Prov. Geſ. N. Oeſt. 2. Bd. S. 556.

m) Hofd. v. 20. Mai 1785 Jak. 2. Bd S. 117.

n) Hofd. v. 15. Aug. u. 23. Sept. 1817 J. G. S. N. 1372.

§. 320.

Ehe-Convalidation. Arten derſelben.

Iſt die Ehe mit einem Ehehinderniſſe, folglich ungiltig eingegangen, das Hinderniß aber nach der Hand auf was immer für eine Art gehoben worden: ſo wird die Scheinehe dadurch noch nicht giltig, ſondern blos bewirkt, daß zwiſchen den zwei Perſonen, zwiſchen welchen bisher weder eine Ehe beſtand, noch beſtehen konnte, eine giltige Ehe möglich werde. Damit dieſe Ehe wirklich zu Stande komme, muß ſie von neuem auf gehörige Weiſe geſchloſſen werden. Dieſe neue Schließung der bisher ungiltig beſtandenen Ehe nach gehobenem Hinderniſſe heißt Convalidation oder Revalidation der Ehe.

Nach der canoniſchen Rechts-Prax iſt die Convalidation zweifach: eine öffentliche, wenn die Ehe von neuem in forma **Concilii Tridentini**, jedoch außerhalb der Kirche geſchloſſen wird; ſie hat Statt, wenn von dem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe, es ſei von der Datarie oder Pönitentiarie diſſpenſirt wird; und eine geheime, wenn die Einwilligung zur Ehe von den Scheineheleuten neuerdings ingeheim, ſelbſt nur durch Fortſezung der Ehe mittelſt fleiſchlicher Beiwohnung erklärt wird; ſie findet Statt, wenn das Ehehinderniß ein privates iſt, welches auf andere Art als durch Dispens wegfiel *a*).

Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt vor: Wenn von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe die Nachſicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebots abermals die Einwilligung vor dem Seelſorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Iſt dieſe Vorſchrift beobachtet worden: ſo iſt eine ſolche Ehe ſo zu

a) can. un. §. 29. caus. 2. q. 1. cap. 6. 21. de sponsal. et matr. (4. 1.) cap. 7—10. de despons. impuber. (4. 2.) cap. 6. de condit. appos. (4. 5.) cap. 2. 4. de conjug. serv. (4. 9.) cap. 4. qui matr. accus. poss. (4. 18.) cap. 7. de rapt. (5. 17.) Conc. Trid. s. 24. cap. 6. de ref. matr.

betrachten, als wäre ſie urſprünglich giltig geſchloſſen worden *b)*. Durch dieſe Vorſchrift iſt eine Convalidation eingeführt, die weder öffentlich noch ganz ingeheim vor ſich geht, ſondern zwiſchen beiden die Mitte hält, um einerſeits Aufſehen und Beſchämung der Parteien mittelſt Fernhaltung von Zuſchauern zu vermeiden, andererſeits der Staatsverwaltung über die hergeſtellte Giltigkeit urſprünglich ungiltiger Ehen Gewißheit zu verſchaffen. Sie kann, weil ſie auf dem Geſeze beruht, die geſezliche genannt werden.

§. 321.

Convalidation 1) bei öffentlichen Ehehinderniſſen.

Nach der angeführten Vorſchrift tritt die geſezliche Convalidation ein, wenn von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe die Nachſicht ertheilt wird. Da aber ordentlicher Weiſe öffentliche Ehehinderniſſe nur durch Dispens erlöſchen (§. 313): ſo iſt einleuchtend, daß bei öffentlichen Ehehinderniſſen nur die geſezliche Convalidation eintrete. Dieſe ſcheint ſich jedoch nicht auf den Fall des Erlöſchens durch Dispens zu beſchränken, ſondern auch Statt zu finden, wenn öffentliche Ehehinderniſſe auf andere Art, z. B. das Eheband durch den Tod des andern Gatten wegfallen, weil in dieſem Falle nicht minder, wenn die neue Trauung öffentlich mit allen Feierlichkeiten vor ſich gehen ſollte, Aufſehen erregt, und die bisher für wahre Gatten gehaltenen Perſonen beſchämt werden würden; bei einer geheimen Convalidation aber in der Folge über die giltige Erneuerung der Ehe keine Gewißheit vorhanden wäre.

Die geſezliche Convalidation erfordert die abermalige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelſorger und zwei Zeugen; weiter nichts. Es wäre irrig, aus den Worten des Geſezes folgern zu wollen, daß außerdem noch nöthig ſei, daß das Aufgebot nicht wiederholt werde, die Zeugen vertraut ſeien, und der ganze Vorgang in das Trauungsbuch komme. Dieſes hieße annehmen, die Geſezgebung habe in der Vorſchrift über die Ehe-Convalidation drei

b) B. G. B. §. 88.

neue Ehehinderniſſe feſtſezen wollen, was ihr gewiß nicht in den Sinn kam. Sie begünſtigt vielmehr die Convalidirung, indem ſie bei ihr einiges von dem erläßt, was zur erſten giltigen Schließung der Ehe gehört, und zwar die Wiederholung des Aufgebots, weil das durch das Aufgebot zu entdekende Ehehinderniß bereits entdekt und gehoben iſt, und die Beiziehung des ordentlichen Seelſorgers, weil zur Bewahrung des Geheimniſſes der Parteien die Landesſtelle die Erlaubniß ertheilt, die neuerliche Erklärung der Einwilligung vor einem fremden Beichtvater, dem ſie ihr Anliegen unter dem Beichtſiegel eröffnet haben, abzugeben. Es erlaubt ihnen eben deshalb auch, vertraute Zeugen zuzuziehen, von denen ſie keine Verlautbarung zu fürchten haben, und befiehlt, die Anmerkung im Trauungsbuche an der Stelle der eingetragenen giltigen Ehe, um dadurch einen dauerhaften Beweis des erneuerten Ehevertrags herzuſtellen; unterbleibt ſie, wie es bei der Convalidation vor einem fremden Beichtvater der Fall iſt: ſo iſt die Folge davon nur der Mangel an Beweis, wenn dieſer nicht auf andere Art hergeſtellt werden kann, nicht aber die Ungiltigkeit der erneuerten Ehe. Es verſteht ſich, daß bei der Convalidation auch der von dem Ehehinderniſſe befangen geweſene und ſchuldige Theil einwilligen müſſe, weil ſie eine neue Erklärung der Einwilligung iſt. Will er nicht einwilligen, ſo hat ihn der Seelſorger durch die Vorſtellung hierzu zu vermögen, daß er ſelbſt die Auflöſung der Ehe nicht begehren oder zu einer andern Ehe ſchreiten, noch von den ehelichen Rechten ferner einen erlaubten Gebrauch machen könne, daher mit dem andern Theile in einem Verhältniſſe lebe, das keine giltige Ehe iſt, aber als ungiltig auch nicht mehr aufgelöſt werden kann. Daſſelbe hat zu geſchehen, wenn beide Theile ſchuldig ſind und beide die Erneuerung der Einwilligung verweigern. Ihr fortgeſeztes ſündhaftes Zuſammenleben iſt ein Concubinat.

§. 322.

2) Bei Privat-Ehehinderniſſen.

Von den Privat-Ehehinderniſſen laſſen nur drei eine Dispens zu, und ſelbſt bei dieſen wird ſie nur in den ſeltenſten Fällen vorkommen. Wo ſie aber ertheilt wird: da hat die geſezliche Conva-

lidation nach der (vorg. §.) angegebenen Weiſe einzutreten, weil das Geſez im allgemeinen ſagt: Wenn von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe die Nachſicht ertheilt wird, ohne zwiſchen öffentlichen und Privat-Hinderniſſen zu unterſcheiden. — Desgleichen muß die wegen eines Privat-Ehehinderniſſes ungiltige Ehe geſezlich convalidirt werden, wenn die Ungiltigkeit bereits bei Gericht zur Sprache oder ſonſt zur Oeffentlichkeit gekommen, der in ſeinem Rechte gekränkte Theil jedoch, durch Vorſtellungen bewogen, von der Beſtreitung abgeſtanden iſt; denn die öffentliche Verwaltung hat in einem ſolchen Falle bereits Beweiſe über das Privat-Hinderniß und daher die Ungiltigkeit der Ehe, oder es ſind wenigſtens Handlungen vorgefallen, aus welchen Beweiſe hierüber hergeholt werden können *a*). Ein neueres Geſez verordnet zwar, daß, wenn die Vormundſchaftsbehörde die Bewilligung zur Ehe eines Pupillen nachgetragen hat, eine wiederholte feierliche Erklärung vor dem Seelſorger und zwei vertrauten Zeugen, dann Wiedereinſegnung nicht nothwendig ſei *b*); allein wahrſcheinlich blos, weil das canoniſche Recht das Ehehinderniß der Minderjährigkeit nicht kennt, nach canoniſchem Rechte daher die Ehe eines Minderjährigen ohne den vormundſchaftlichen Conſens vollkommen giltig iſt. In der Prax findet allgemein auch die neuerliche Willenserklärung und Einſegnung Statt. — Iſt endlich die Ehe wegen mangelnden Aufgebots ungiltig: ſo muß ſie gleichfalls geſezlich convalidirt werden. Denn da das Aufgebot jeder Ehe vorangehen muß: ſo kann es bei einer zu convalidirenden Ehe nicht unterbleiben, wenn es das Geſez nicht ausdrüklich erläßt. Den wegen mangelnden Aufgebots ungiltigen Ehen aber hat es das Geſez nicht erlaſſen, da daſſelbe lediglich von einer Wiederholung des Aufgebots, alſo eines ſchon einmal gemachten Aufgebots, ſpricht. Es muß daher das Aufgebot vorgenommen oder eigens davon dispenſirt werden; ſonſt iſt die convalidirte Ehe aus demſelben Grunde ungiltig, aus welchem die frühere Ehe ungiltig war. Es mag aber das Aufgebot veranſtaltet, oder auf Anſuchen davon dispenſirt werden:

a) Hofd. v. 5. März 1789 Tratt. 9. Bd. S. 152.

b) Hofd. v. 22. Sept. 1821 J. G. S. N. 1802.

ſo hat die urſprüngliche Ungiltigkeit Publicität erhalten, wo die geheime Convalidation nicht zureicht.

In allen übrigen Fällen dagegen iſt bei Privat=Ehehinderniſſen die geheime Convalidation hinreichend, weil weder die Worte des Geſezes, noch die Gründe, auf denen es beruht, dergleichen Fälle einſchließen. Die geheime Convalidation geſchieht mittelſt der ausdrüklichen unter vier Augen erklärten Einwilligung, ſich ferner als Ehegatten zu behandeln, oder ſtillſchweigend durch die Beiwohnung in der Meinung, von den ehelichen Rechten Gebrauch zu machen, nicht Sinnenluſt zu genießen. Von einer Anmerkung im Trauungsbuche kann bei dieſer Convalidation keine Rede ſein, da die Ehe von der Welt vom Anfange her als giltig betrachtet wird.

§ 323.

Wirkung der Convalidation.

Iſt die Einwilligung in die Ehe neuerlich vor dem Seelſorger und zwei Zeugen erklärt worden: ſo iſt die vorher ungiltig geweſene Ehe giltig und convalidirt, und hat alle rechtlichen Wirkungen einer giltigen Ehe; ja die convalidirte Ehe wird ſo angeſehen, als wäre ſie urſprünglich giltig geſchloſſen worden. Zwar fordert das Geſez hierzu, daß die Convalidation in dem Trauungsbuche angemerkt ſein müſſe; allein nicht in dem Verſtande, als ob, wenn dieſe Anmerkung unterblieb, die Wirkung der Convalidation erſt von dem Zeitpuncte der Convalidation entſtände; denn da das Geſez ſelbſt die Zeit nicht beſtimmt, wann die Anmerkung zu geſchehen hat: ſo kann ſie ſo lang nachgetragen werden, als über die geſchehene Convalidation ein Beweis hergeſtellt werden kann; und wird ſie nachträglich angemerkt: ſo iſt die geſezliche Bedingung erfüllt, die convalidirte Ehe daher ſo zu betrachten, als wäre ſie urſprünglich giltig geſchloſſen worden. Iſt der Beweis der Convalidation nicht mehr herzuſtellen: ſo entfällt freilich die Möglichkeit einer nachherigen Anmerkung im Trauungsbuche; aber dann iſt meiſtens auch das im Wege geſtandene Hinderniß nicht mehr zu erweiſen. Sollte es indeſſen wider Vermuthen erwieſen werden: ſo würde die Ehe vor Gericht

als eine in ihrer ganzen Dauer ungiltige Verbindung erſcheinen, und daraus weder vor noch nach der Convalidation Wirkungen hervor gehen.

Dieſelbe rükwirkende Kraft hat die geheime Convalidation, die im Trauungsbuche nicht angemerkt wird; denn das Hinderniß, das der ſo convalidirten Ehe im Wege ſtand, kommt im Gerichte in der Regel nie zur Sprache; die Ehe wird öffentlich immer für giltig angeſehen. Aber auch eine gerichtliche Rüge ſchadet nicht, da die geheime Convalidation erwieſen werden kann. Die Anmerkung einer geheimen Convalidation im Trauungsbuche iſt ganz unanwendbar, ihre Unterlaſſung kann mithin von keinen nachtheiligen Folgen begleitet werden, welche das Geſez auch nirgends verhängt.

Vierter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Ehe.

§. 524.

Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die Wirkungen der gleich anfangs giltig eingegangenen oder nachher convalidirten Ehe beſtehen in den durch ſie begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, wie ſich dieſelben theils ſchon durch die bloſe Vernunft erkennen laſſen, theils von dem Staate zur Beförderung der öffentlichen Ordnung und guten Sitten feſtgeſezt ſind, theils auch die Parteien verabredet haben, wenn anders die Verabredung weder gegen die weſentlichen Beſtimmungen der Ehe, noch gegen die kathegoriſchen Verfügungen des Geſezes verſtößt. So heißt es auch im bürgerlichen Geſezbuche: die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entſtehen aus dem Zweke ihrer Vereinigung, aus dem Geſeze und den geſchloſſenen Verabredungen *a*). Sie ſind zweifach: Perſonen- und Sachenrechte. Unter den erſtern werden diejenigen verſtanden, welche aus den perſönlichen Eigenſchaften des einen oder andern Theiles entſpringen, oder auf das perſönliche Betragen der Ehegatten unter einander oder im Verhältniſſe zu den in der Ehe erzeugten Kindern ſich beziehen; unter leztern jene, welche das Vermögen der Ehegatten zum Gegenſtande haben. Die einen und die andern ſind gemeinſchaftliche, wenn ſie bei-

a) B. G. B. §. 89.

den Ehegatten, oder beſondere, wenn ſie entweder nur dem Manne oder nur der Frau zuſtehen oder obliegen.

§. 325.

1) Gemeinſchaftliche.

Uiber die gemeinſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Abſicht auf ihre Perſon verordnet das Geſez: Vor allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anſtändigen Begegnung *a*). Die eheliche Pflicht beſteht in der den Ehegatten geſtatteten keuſchen *b*) Befriedigung des Geſchlechtstriebes auf eine Art, daß dabei die Erzeugung nicht abſichtlich vereitelt wird *c*). Da dieſe Pflicht ſich nicht wohl mit Zwang durchſezen läßt: ſo gehören diesfällige Beſchwerden blos vor den Seelſorger, der ſie auf paſtoralkluge Art beizulegen hat. Eine Verweigerung können nur Urſachen, aus denen eine Scheidung von Tiſch und Bett gegen den Willen des andern Theiles begehrt werden kann, hohe Feſt- und Bußtage *d*), Krankheit, Gefahr für das Leben oder die Geſundheit des einen Gatten, der Leibesfrucht oder des Säuglings, nicht aber alleinige Schwangerſchaft rechtfertigen. Ein Vertrag der Ehegatten zur Verzichtleiſtung auf dieſes Recht und die ihm entſprechende Verbindlichkeit iſt giltig *e*), weil ſie ſich auch einverſtändlich von Tiſch und Bett ſcheiden laſſen oder in ein Kloſter gehen können (§§. 118 u. 316) *f*). Die ertheilte Zuſtimmung kann jedoch widerrufen werden *g*), außer wenn ſie mit

a) B. G. B. §. 90. 1. Cor. VII. 3—6. can. 6. 7. caus. 32. q. 2. can. 4. caus. 32. q. 4. can. 20. 23. caus. 32. q. 5. can 5. caus. 32. q. 6. cap. 8. 13. de rest. spol. (2. 13.)

b) can. 3—5. 7. 12. 14. caus. 32. q. 4. can. 7. caus. 33. q. 4.

c) can. 3. 6. 7. caus. 32. q. 2. can. 5. 6. caus. 33. q. 5. cap. 1. 3. 9. de convers. conjug. (3. 32.)

d) tota q. 4. caus. 33.

e) can. 12. caus. 33. q. 4. can. 6. caus. 33. q. 5.

f) can. 6. Dist. 77. cap. 5. 6. 8. de convers. conjug. (3. 32.)

g) can. 5. 11. caus. 33. q. 5. cap. 1. 9. 11. de convers. conjug.

dem Gelübde der Keuſchheit beſtärkt worden *h*), oder der Zuſtimmende nachher in Ehebruch verfallen iſt *i*). Die eheliche Treue begreift die ſorgfältige Erfüllung aller von den Ehegatten gemeinſchaftlich übernommenen Verbindlichkeiten und die wiſſentliche Unterlaſſung jeder vorſäzlichen Uibertretung derſelben. Von lezterer Art ſind: die eigenmächtige Aufhebung des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens, die Verlaſſung und Verſtoſſung eines Ehegatten, die Verſagung des nöthigen Beiſtandes in Krankheits- und andern Nothfällen, freier Umgang, Vertraulichkeit im Reden und Handeln, und geheimer Briefwechſel mit Perſonen des andern Geſchlechtes, endlich Ehebruch als höchſter Grad von Verlezung der ehelichen Treue *k*). So lang ſolche Handlungen im Innern der Familie verſchloſſen bleiben, überläßt ſie die Geſezgebung lediglich der häuslichen Zucht; findet es aber der gekränkte Theil für nothwendig, die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzuſprechen: ſo werden ſie ſchwere Polizei-Uibertretungen *l*), was auch bei dem Ehebruche der Fall iſt, als welcher gleichfalls der Regel nach nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Unterſuchung gezogen wird *m*). Eine Verabredung, wodurch auf eheliche Treue verzichtet wird, iſt ungiltig *n*), und die Verlezung ehelicher Treue von Seite des einen Gatten gibt dem andern kein Recht zu einer gleichen Verlezung *o*). Unter anſtändiger Begegnung iſt die Vermeidung aller die Ehre, körperliche Sicherheit und Freiheit kränkenden Handlungen zu verſtehen. Von dieſer Art ſind: das Vorbringen von Thatſachen in Gegenwart fremder Perſonen, welche in den Augen derſelben herabſezen; mit Rükſicht auf Abſicht, gemeine Meinung, Stand und wechſelſeitige Verhältniſſe, wörtliche und thätige Injurien, widerrechtliche Verſchließung oder

h) can. 10. caus. 33. q. 5. cap. 4—6. 8. 13 de convers. conjug.

i) cap. 15. 16. 19. eod.

k) can. 4. caus 32. q. 4.

l) Strafg. B. II. Thl. §§. 114, 171, 269.

m) Ebend. §§. 247, 248.

n) B. G. B. §. 878.

o) Ebend. §. 919.

Belauſchung eines Ehegatten bei ſeinen Ausgängen. Verlezungen der zwei lezten Arten können ſelbſt in ſchwere Polizei-Uibertretungen, ja ſogar Verbrechen ausarten, und als ſolche unterſucht und beſtraft werden *p*). Körperliche Züchtigung des einen Ehegatten von dem andern iſt nie, und auch dem Manne nicht erlaubt *q*), ob er gleich das Haupt der Familie iſt, indem ihm in dieſer Eigenſchaft blos das Recht zukommt, das Hausweſen zu leiten (folg. §.).

Die gemeinſchaftlichen Sachenrechte der Ehegatten ſind: 1) das Recht auf den mangelnden anſtändigen Unterhalt, wenn für den Fall des Uiberlebens weder in den Ehepacten noch in der leztwilligen Anordnung des verſtorbenen Gatten fürgeſehen iſt *r*); 2) das geſezliche Erbrecht in den Nachlaß des ohne Teſtament verſtorbenen Gatten, welches, wenn drei oder weniger Kinder vorhanden ſind, in dem Fruchtgenuße des vierten, bei mehreren Kindern aber in dem Fruchtgenuße eines mit jedem Kinde gleichen Theiles; wenn keine Kinder, ſondern nur andere geſezliche Erben vorhanden ſind, in dem Eigenthume des vierten Theiles, und wenn gar kein Verwandter da iſt, in dem Rechte auf den ganzen Nachlaß beſteht *s*). Ein aus ſeinem Verſchulden geſchiedener Ehegatte hat weder auf das eine noch das andere Recht Anſpruch *t*).

Rükſichtlich der ehelichen Kinder, wofür alle angeſehen werden, welche im ſiebenten Monate nach geſchloſſener oder im zehnten Monate nach aufgelöſter Ehe oder nach dem Tode des Mannes von der Frau geboren werden, ohne daß ein von ihr begangener Ehebruch oder ihre eigene Behauptung, daß das Kind unehelich ſei, im Wege ſteht *u*), haben die Ehegatten gemeinſchaftlich das Recht, Ehrfurcht und Gehorſam zu fordern, ihre Handlungen einverſtändlich zu leiten, vermißte Kinder aufzuſuchen, entwichene

p) Stfgſ. B. I. Thl. §. 136, II. Thl. §§. 165, 171. B. G. B. §. 1339
q) B. G. B. §. 19.
r) Ebend. §. 796.
s) Ebend. §§. 757—759.
t) Ebend. §§. 759, 796. 1266.
u) Ebend. §§ 138, 158.

zurük zu fordern, flüchtige mit obrigkeitlichem Beiſtande zurük zu bringen, unſittliche, ungehorſame und die häusliche Ordnung und Ruhe ſtörende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Geſundheit unſchädliche Art zu züchtigen *w*), in der Dürftigkeit den anſtändigen Unterhalt zu begehren *x*), endlich die Kinder, wenn ſie ohne Nachkömmlinge und ohne Teſtament ſterben, zu beerben *y*), falls ſie aber ein Teſtament errichten, als Pflichttheil ein Drittel deſſen anzuſprechen, was ſie vermöge der geſezlichen Erbfolge erhalten haben würden *z*). Dagegen liegt den Ehegatten gemeinſchaftlich ob, ihre Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben und ihre Geſundheit zu ſorgen, ihnen den anſtändigen Unterhalt zu verſchaffen, ihre körperlichen und geiſtigen Kräfte zu entwikeln, und durch Unterricht in der Religion und in andern nüzlichen Kenntniſſen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen *aa*), den Töchtern ein Heiratsgut, den Söhnen eine Ausſtattung zu geben *bb*), und wenn ſie teſtiren, ihnen den Pflichttheil mit der Hälfte des nach geſezlicher Erbfolge ihnen zugekommenen Vermögens zu hinterlaſſen *cc*). Durch Vernachläſſigung dieſer Pflichten, ſo wie durch zu weite Ausdehnung ihres Rechtes auf Züchtigung können ſie einer ſchweren Polizei-Ubertretung ſchuldig werden *dd*). — Die vor der Ehe erzeugten Kinder werden durch die nachfolgende Ehe legitimirt, und dadurch den ehelichen gleichgeſtellt *ee*). Daſſelbe gilt von unehelichen Kindern, welche von dem Landesfürſten für ehelich erklärt werden, dann von Kindern aus einer ungiltigen Ehe, wenn das Ehehinderniß in der Folge

w) Ebend. §§. 144, 145.

x) Ebend. §. 154.

y) Ebend. §§. 735—737.

z) Ebend. §. 766.

aa) Ebend. §. 139.

bb) Ebend. §§. 1220—1222, 1231.

cc) Ebend. §§. 762, 765.

dd) Strafgeſ. B. II. Thl. §§. 130, 131, 165—168, 264.

ee) cap. 1. 6. qui filii sint legit. (4. 17.) B. G. B. §§. 161, 752.

gehoben worden iſt, oder wenigſtens einem ihrer Eltern die ſchuldloſe Unwiſſenheit des Hinderniſſes zu Statten kommt (§. 269) *ff*).

§. 326.

Beſondere Rechte und Pflichten a) des Ehemanns.

Nach dem canoniſchen Rechte iſt der Mann das Haupt des Weibes *a*); er hat das Recht, dem Weibe zu gebieten *b*), kann das Gelübde ſeines Weibes entkräften *c*), daſſelbe von jedermann zurük fordern *d*), und das Domicil beſtimmen *e*); dagegen iſt er aber auch verbunden, das Weib, ſelbſt getrennt von ihm, zu ernähren *f*).

Das bürgerliche Recht ſtatuirt: Der Mann iſt das Haupt der Familie. In dieſer Eigenſchaft ſteht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hausweſen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach ſeinem Vermögen den anſtändigen Unterhalt zu verſchaffen, und ſie in allen Vorfällen zu vertreten *g*). Demnach kann der Mann als Haupt der Familie zwar den Aufenthaltsort, die Lebensart der Familie und den häuslichen Aufwand beſtimmen, auf die Befolgung ſeiner Diſpoſitionen dringen, der unordentlichen Wirthſchaft ſeiner Gattin Einhalt thun, und ſie unter der geſezlichen Vorſchrift ſogar als Verſchwenderin erklären laſſen *h*); aber eine eigentliche Herrſchaft über ſie hat er nicht, nachdem phyſiſche Kräfte und geiſtige Eigenſchaften kein Vorrecht geben, und der Ehevertrag eine gleiche Geſellſchaft gründet. Dagegen kann der

ff) cap. 8. 10. 13. 14. eod. conf. cap. 3. §. 1. de clandest. despons. (4. 3.) B. G. B. §§. 160, 162, 752, 753.

a) 1 Cor. XI. 3. Ephes. V. 22.

b) Gen. III. 16. can. 11—15. 17. 18. caus 33. q. 5.

c) can. 11. 16. ibid.

d) cap. 11. de spons. et matr. (4. 1.)

e) can. 4. caus. 34. q. 12.

f) can. 18. caus. 32. q. 7.

g) B. G. B. §. 91.

h) Ebend. §. 1241.

Mann auch nicht auf das Recht, Haupt der Familie zu ſein, verzichten, oder dasſelbe mittelſt Vertrags auf ſeine Gattin übertragen, nachdem es ihm vom Geſeze cathegoriſch, und nicht als Permiſſiv-Recht zugewieſen iſt, und nach ſeinem Tode nicht einmal die von ihm ausgeübte väterliche Gewalt über die Kinder auf die Gattin übergeht, um ſo minder bei ſeinen Lebzeiten die Gattin eine Gewalt über den Mann erhalten kann. Unter dem Unterhalte, den der Mann der Gattin zu geben ſchuldig iſt, werden Speiſe, Trank, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfniſſe, z. B. in Krankheitsfällen die Arzneien, verſtanden *i*). Dieſer Unterhalt muß mit dem Vermögen und Stande des Mannes im Verhältniſſe ſtehen, und kann der Gattin weder durch einen über das Vermögen des Mannes ausgebrochenen Concurs *k*), noch durch eine Scheidung von Tiſch und Bett, wenn ſie dabei ſchuldlos iſt *l*), noch durch Beſchenkung eines Dritten geſchmälert *m*), noch endlich nach dem Tode entzogen werden *n*). Die Vertretung begreift die Vertheidigung der Rechte der Gattin, ſie mögen ſich auf ihre Perſon, Freiheit, Ehre oder auf ihr Vermögen beziehen, und die Beſorgung ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäfte, jedoch in der Art, daß ſie ſich derſelben begeben *o*), und bei Gefahr eines Verluſtes die ihm überlaſſene Verwaltung ihres Vermögens abnehmen darf *p*). Zur gerichtlichen Vertretung in Angelegenheiten, für welche eine beſondere Vollmacht erforderlich iſt, muß ſich auch der Mann eine ſolche von ſeiner Gattin verſchaffen *q*). Iſt die Gattin minderjährig: ſo ſteht dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens blos dann zu, wenn ihm vom Vater oder Gericht dieſelbe überlaſſen wor-

i) Ebend. §. 672.

k) Ebend. §. 1260. A. G. O. §§. 362—364.

l) Ebend. §. 1264.

m) Ebend. §. 950.

n) Ebend. §§. 796, 1243.

o) Hofd. v. 31. Oct. 1785 l) m) J. G. S. N. 489.

p) B. G. B. §§. 1238—1241.

q) Ebend. §. 1008.

den iſt *r*). Gegen ein über die Gattin ergangenes Strafurtheil kann der Mann recurriren *s*).

In Abſicht auf die ehelichen Kinder hat der Mann das Recht zur Uibertragung ſeines Namens, Wappens, und der übrigen nicht blos perſönlichen Rechte der Familie und des Standes *t*), dann die väterliche Gewalt *u*) mit deren Ausflüſſen zur Standeswahl ſeiner noch unmündigen Kinder *w*), zur Verwaltung des Vermögens der Kinder *x*), zur Ertheilung des Conſenſes bei ihren Verpflichtungen *y*), und zur Vormundſchaftsbeſtellung *z*). Beſondere Pflichten des Mannes gegen ſeine Kinder ſind: für ihren Unterhalt zu ſorgen, bis ſie ſich ſelbſt ernähren können *aa*), ſeine minderjährigen Kinder zu vertreten *bb*), und über die Verwaltung ihres Vermögens Rechnung zu legen *cc*).

§. 327.

b) Der Ehegattin.

Die beſondern Rechte und Pflichten der Ehegattin gibt das Geſezbuch ſo an: Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte ſeines Standes. Sie iſt verbunden, dem Manne in ſeinen Wohnſiz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizuſtehen, und ſo weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln ſowohl ſelbſt

r) Ebend. §§. 175, 260.
s) Strafg. B. I Thl. §. 463, II. Thl. §. 415.
t) B. G. B. §. 146.
u) Ebend. §. 147.
w) Ebend. §. 148.
x) Ebend. §. 149.
y) Ebend. §§. 49, 152, 181.
z) Ebend. §§. 193, 196, 211.
aa) Ebend. §§. 141, 142.
bb) Ebend. §. 152.
cc) Ebend. §. 150.

zu befolgen als befolgen zu machen *a*). Zu den Standesrechten des Mannes, deren die Gattin theilhaftig wird, gehören: die Staatsbürgerſchaft, wenn ſie Ausländerin iſt *b*), der Adel, das Wappen, die beſondere Gerichtsbarkeit, Rang, Titulaturen, Befreiungen, Begünſtigungen und andere von dem Amte des Mannes ausgehende Vorzüge. Dieſe Vorrechte bleiben ihr auch, wenn gleich der Mann eines Verbrechens wegen ihrer verluſtig *c*), oder wenn ſie Witwe wird, ſo lang ſie im Witwenſtande lebt *d*). Von der Pflicht, dem Manne in ſeinen Wohnſiz zu folgen, befreien das Herumvagiren, die Auswanderung, Landesverweiſung und Verhaftung des Mannes, dann die Verheiratung an einen obligaten Militär-Mann nach der zweiten Claſſe (§. 274). Unter der Pflicht der Gattin zum Beiſtande in der Haushaltung und Erwerbung, wovon ſie ihr Stand nicht losſprechen kann, wird die Verbindlichkeit verſtanden, die Geſchäfte des Hausweſens, welche dem weiblichen Geſchlechte eigen ſind, durch ſich oder das Geſinde zu beſorgen, dem Manne in ſeinem Geſchäftsbetriebe, in ſo fern ſie die nöthigen Kenntniſſe beſizt, zur Hilfe zu ſein, und bei ſeiner Abweſenheit und Verhinderung die ganze Leitung über ſich zu nehmen.

Bezüglich der Kinder kommt der Gattin das beſondere Recht zu, über ſie die Vormundſchaft zu führen *e*) und den Mitvormund vorzuſchlagen *f*), dann zur Adoption ihres Kindes in Ermanglung des Vaters die Einwilligung zu ertheilen *g*). Als Pflicht liegt ihr

a) B. G. B. §. 92.

b) A. Entſchl. v. 26. Jan. Hofd. v. 23. Febr. 1833 Prov. Geſ. Mähr. 15. Bd. S. 44.

c) Strfgeſ. B. I. Thl. §. 23 lit. b.

d) Hofd. v. 1. Aug. 1783 Tratt. 3. Bd. S. 255, v. 9. Mai 1784. §. 12, v. 4. Nov. 1791 Kropatſch. Leop. Geſ. 4. Bd. S. 526, v. 14. April 1814 Roth's Fortſ. Bd. 15. S. 47. Helfert's Jurisdictions-Norm §. 23.

e) B. G. B. §§. 198, 259.

f) Ebend. §. 211.

g) Ebend. §. 181.

dagegen ob, die Pflege des Körpers und der Geſundheit ihrer Kinder auf ſich zu nehmen *h*), wenn der Vater mittellos iſt, für den Unterhalt, und wenn er ſtirbt, überhaupt für die Erziehung derſelben zu ſorgen *i*), wenn ſie ſich aber wieder verehelicht, dem vormundſchaftlichen Gerichte zur Beurtheilung die Anzeige zu erſtatten, ob ihr die Fortſezung der Vormundſchaft zu bewilligen ſei *k*).

§. 328.
Wirkungen der Gewiſſensehen, der Ehen zur linken Hand und der Mißheiraten.

Die angeführten rechtlichen Wirkungen finden, da das Geſez keine Ausnahme macht, bei allen Ehen, daher auch bei den Gewiſſensehen, den Ehen zur linken Hand und den Mißheiraten Statt (§. 258). Denn dieſe drei Arten von Ehen ſind giltige Ehen, und müſſen als ſolche jene Folgen nach ſich ziehen, welche das Geſez mit einer giltigen Ehe überhaupt verbindet. Von den Gewiſſensehen kann ſchon deshalb kein Zweifel ſein, weil ſie mit allen geſezlichen Erforderniſſen eingegangen werden. Hinſichtlich der Mißheiraten beſtand in Oeſterreich niemals ein Geſez oder eine Gewohnheit, wodurch giltigen Ehen wegen auffallender Standesungleichheit der Gattin gewiſſe geſezliche Wirkungen in Abſicht auf Frau und Kinder benommen worden wären. Was aber die Ehen zur linken Hand betrifft: ſo haben ſie ſchon nach den früheren Geſezen keine beſondern Wirkungen hervorgebracht *a*), und können auch nach den gegenwärtigen keine hervorbringen. Denn nach denſelben erhalten Gattin und Kinder den Namen und die nicht blos perſönlichen Rechte des Standes und der Familie des Gatten und des Vaters *b*); ſie wür-

h) Ebend. §. 141.

i) Ebend. §. 143.

k) Ebend. §. 255.

a) Hofd. v. 12. Juni u. 14. Aug. 1783 Geſ. in publ. eccl. 2. Thl. S. 88 u. 105, v. 13. Aug. 1783 Tract. 3. Bd. S. 261.

b) B. G. B. §§ 92, 146.

den ſie aber nicht erhalten, wenn die beigeſezte morganatiſche Bedingung von Wirkſamkeit wäre. Die getäuſchten Erwartungen der vorausgeſezten oder auch verabredeten Bedingungen ſtehen der Giltigkeit des Ehevertrags nicht im Wege *c*), und auf Rechte, die das Geſez des öffentlichen Wohles wegen verliehen hat, und an deren Handhabung der öffentlichen Verwaltung gelegen iſt, kann keine Perſon nach ihrem Belieben Verzicht leiſten.

c) Ebend. §. 59.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Aufhebung der Ehe.

§. 329.

Arten der Aufhebung der Ehe.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft kann geſchehen: 1) durch Ungiltigerklärung der Ehe, 2) durch Scheidung von Tiſch und Bett, und 3) durch Trennung. Die Ungiltigerklärung iſt die von der competenten Behörde gemachte Erklärung, daß die Ehe gleich anfangs ungiltig eingegangen worden, mithin keine wahre, ſondern nur eine Scheinehe geweſen ſei; die Scheidung von Tiſch und Bett die Abſonderung der gemeinſchaftlichen Haushaltung giltig verbundener Ehegatten; die Trennung endlich die gänzliche Löſung eines giltig geknüpften Ehebandes. Sie unterſcheiden ſich von einander im allgemeinen darin, daß 1) die Ungiltigerklärung ungiltig, die Scheidung und Trennung aber giltig verehelichte Perſonen vorausſezt; 2) daß bei der Ungiltigerklärung das zwiſchen den Ehegatten ſcheinbar, bei der Trennung das wirklich beſtehende Eheband, bei der Scheidung blos das Beiſammenwohnen der Eheleute aufgehoben wird; 3) daß bei der Ungiltigerklärung und Trennung alle Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten erlöſchen, bei der Scheidung nur die der ehelichen Gemeinſchaft und was damit in Verbindung ſteht; 4) daß nach der Ungiltigerklärung und Tren-

nung der Regel nach jeder, nach der Scheidung kein Theil zu einer neuen Ehe ſchreiten kann.

Uiber dieſe drei Arten der Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft verfügt, gleich dem canoniſchen Rechte *a*), das bürgerliche Geſezbuch: Den Ehegatten iſt keineswegs geſtattet, die eheliche Verbindung, ob ſie gleich unter ſich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; ſie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe oder auch nur eine Scheidung von Tiſch und Bett vornehmen wollen *b*). Eigenmächtig heißt ſo viel, als ohne Dazwiſchenkunft der öffentlichen Auctorität. Hat ſich ein Theil von dem andern eigenmächtig entfernt: ſo muß er nach canoniſchem Rechte, den Fall grober Mißhandlung und eines indispenſablen Ehehinderniſſes ausgenommen, vor allem weitern Verfahren in der Hauptſache wie ein Spolium dem andern reſtituirt, und unter Strafe der Excommunication zur ehelichen Gemeinſchaft angehalten werden *c*). In Oeſterreich kann der verlaſſene Gatte auf Rükkehr, und wenn dieſe nicht erfolgt, auf Scheidung oder als Akatholik auf Trennung der Ehe klagen *d*). Klagt kein Theil auf Wiedervereinigung: ſo darf von Amtswegen um ſo weniger etwas vorgekehrt werden, als eine ſolche Abſonderung öfters, wie z. B. bei Reiſen, zur Herſtellung der Geſundheit, bei Kenntnißnahme eines bisher unbekannten Ehehinderniſſes, wo die Gatten vor erfolgter Convalidation ſich ohne Sünde gar nicht einmal beiwohnen dürfen, bei Entdekung eines Privat-Ehehinderniſſes, wo durch Fortſezung der Beiwohnung das Recht, die Giltigkeit der Ehe zu beſtreiten, verloren geht, ſogar nothwendig iſt.

a) can. 10. caus. 35. q. 6. cap. 10. 13. de rest. spoliat. (2. 13) cap. 7. de sent. et re judic. (2. 27) cap. 3. 6. de divort. (4. 19.)

b) B. G. B. §. 93.

c) tot. tit. de divort. cap. 8. 10. 13. de rest. spol. cap. 9. de spons. impub (4. 2)

d) B. G. B. §§. 109. 115.

§. 330.

A) Ungiltigerklärung. Veranlaſſung zur Unterſuchung der Ungiltigkeit einer Ehe.

Nach dem canoniſchen Rechte muß der Biſchof über die durch Ruf oder Anzeige erlangte Kenntniß eines öffentlichen Ehehinderniſſes von Amtswegen die Unterſuchung pflegen *a*). Zur Anzeige oder Anklage (accusatio) iſt jeder berechtigt, der keiner Argliſt verdächtig iſt. Verdächtig ſind: 1) die ſchriftlich klagen, mündlich aber ſich nicht wollen vernehmen laſſen *b*), 2) die eines Vortheils wegen gegen die Ehe auftreten *c*), 3) die das Hinderniß ſchon vor der Ehe gekannt, und gleichwohl keine Anzeige gemacht haben *d*). Bei Privat-Ehehinderniſſen darf nur der verlezte, und um das Hinderniß nicht wiſſende Gatte klagen, und blos ſo lang, als er nicht nach erlangter Kenntniß die fleiſchliche Vermiſchung fortgeſezt hat *e*).

Nach Oeſterreichiſchem Rechte iſt die Veranlaſſung zur Unterſuchung der Ungiltigkeit einer Ehe gleichfalls nach Verſchiedenheit der Ehehinderniſſe verſchieden. Bei Hinderniſſen öffentlichen Rechts muß die Unterſuchung von Amtswegen (ex officio), d. i. ohne daß ſie jemand bei Gericht begehrt, ohne daß ein Kläger zu beſtellen oder die Anfechtung dem Fiscus zu übertragen iſt *f*), wie das Gericht durch die politiſchen Stellen, die zur Anzeige beſonders verpflichtet ſind *g*), oder auf was immer für andere Art von einer

a) can. 5. caus. 35. q. 6. cap. 3. de divort. (4. 19.) Conc. Trid. s. 24. cap. 20. de ref.

b) cap. 2. qui matr. accus. poss. (4. 18.)

c) cap. 5. eod.

d) cap. 6. eod. cap. 7. de cognat. spirit. (4. 11.)

e) cap. 2. ut lite pend. (2. 16.) cap. 21. de spons. et matr. (4. 1.) cap. 8. 9. de despons. impub. (4. 2.) cap. 6. de cond. appos. (4. 5.) cap. 2. 4. de conj. serv. (4. 9.) cap. 4. qui matr. acc. poss.

f) A. Entſchl. v. 8. Oct. Hofd. v. 25. Nov. 1839 Prov. Geſ. Böhm. 22. Bd. S. 91.

g) Hofd. v. 15. Dec. 1788 J. G. S. N. 936.

mit einem ſolchen Hinderniſſe eingegangenen Ehe Kunde erhält, eingeleitet werden; bei Privat=Ehehinderniſſen aber erſt dann, wenn ein durch die Schließung der Ehe in ſeinem Rechte gekränkter Intereſſent es verlangt.

Das bürgerliche Geſezbuch beſtimmt hierüber: Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eins der in den §§. 56, 62—68, 75 und 119 angeführten Ehehinderniſſe im Wege ſteht, iſt von Amtswegen zu unterſuchen. In allen übrigen Fällen muß das Anſuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hinderniſſe geſchloſſene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden ſind, abgewartet werden *h*). Die Hinderniſſe öffentlichen Rechts ſind: 1) Entführung, 2) Eheband, 3) höhere Weihen, 4) Ordens=Profeß, 5) Religionsverſchiedenheit, 6) Verwandtſchaft, 7) Schwägerſchaft, 8) Ehebruch, 9) Gattenmord, 10) Heimlichkeit, 11) Verſchuldung einer Ehetrennung, 12) Katholicismus. Sie entſtehen ſämmtlich aus einer ſtrafwürdigen Handlung, oder ſind ſo beſchaffen, daß die Fortdauer der damit geſchloſſenen Ehe beſtändig zur Sünde Anlaß gibt, oder öffentliches Aergerniß erregt. Die Privat=Ehehinderniſſe ſind: 1) Raſerei, Wahnſinn und Blödſinn, 2) Unmündigkeit, 3) Minderjährigkeit, 4) Soldatenſtand, 5) Furcht und Zwang, 6) Irrthum, 7) Schwangerſchaft der Braut von einem Dritten, 8) Impotenz, 9) Verurtheilung zum ſchweren oder ſchwerſten Kerker, 10) Mangel des Aufgebots, 11) Mangel der gehörigen Vollmacht. Bei ihnen handelt es ſich blos um ein Privat=Recht, welches der Staat nur dann in Schuz nimmt, wenn er um ſolchen erſucht wird, widrigens die Vermuthung eintritt, daß die beeinträchtigte Perſon, wie ſie kann, auf daſſelbe Verzicht geleiſtet habe. Bei dem Ehehinderniſſe des mangelnden Aufgebots wird, wenn dieſer Mangel ämtlich vom Seelſorger oder einer politiſchen Behörde gerügt wird, politiſch verhandelt, und die Dispens nachträglich ertheilt, ohne daß es zu dem weitern gerichtlichen Verfahren wegen Eheungiltigkeit kommt. Offenbart ſich ein Ehehinderniß erſt nach dem Tode eines oder beider Ehegatten: ſo kann eine ämtliche Unterſuchung über die Giltigkeit der aufgelöſten

h) B. G. B. § 91.

Ehe von der dazu berufenen Behörde Statt finden, in ſo fern darum von geſezlich berechtigten Intereſſenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Anſprüche, z. B. in Betreff der Ehepacte, eines Erbrechtes, der Ehelichkeit der Kinder; oder von dem Criminal-Richter zum Behufe ſeiner Amtshandlung, z. B. bei Unterſuchung eines Verbrechens der zweifachen Ehe; oder von einer adminiſtrativen Behörde im Intereſſe der Staatsverwaltung, z. B. wegen einer Penſionirung der hinterbliebenen Gattin und Kinder, angeſucht wird. Im erſten Falle insbeſondere ſind die Intereſſenten zur Geltendmachung, ſo wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Anſprüche berechtigt, bei der Unterſuchung einzuſchreiten, dem Gerichte alle Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen eine Entſcheidung, wodurch ſie ſich gekränkt fühlen, nach Maßgabe der Geſeze im Wege der Appellation oder des Recurſes bei dem höhern Richter Abhilfe zu ſuchen *i*).

§. 331.

Insbeſondere bei Privat-Ehehinderniſſen:

Wer die Ehe wegen eines Privat-Hinderniſſes beſtreiten will, muß durch ihre Schließung in ſeinem Rechte gekränkt ſein. Gekränkt können nur heißen, welche mit ihrer Einwilligung zur Giltigkeit der Ehe zu interveniren hatten, aber nicht intervenirt haben; folglich die Ehegatten ſelbſt, der Vater, die Vormundſchaft, die Curatel und der Militär-Vorgeſezte; nicht aber die politiſche Behörde, deren Heirats-Licenz nicht eingeholt, oder die Landesſtelle, deren Dispens bei einem Privat-Hinderniſſe, welches durch Dispens gehoben werden kann, oder deren Bewilligung zur Aufſtellung eines Bevollmächtigten nicht nachgeſucht worden iſt; der Seelſorger, der nicht aufgeboten hat; der Verlobte, welcher verlaſſen bleibt; die Verwandten, deren Vermögens- oder Erbrechte durch die Ehe geſchmälert werden.

i) Hofd. v. 13. Juli 1837 Prov. Geſ. Böhm. 19. Bd. S. 354.

§. 332.

1) Durch die Ehegatten.

Iſt der Gekränkte namentlich ein Ehegatte: ſo muß er auch ſchuldlos ſein *a*), d. h. es muß ihm nicht imputirt werden können, daß die Ehe mit einem Hinderniſſe geſchloſſen worden iſt. Iſt er nicht ſchuldlos: ſo gilt es gleich, ob ſein Verſchulden im böſen Vorſaze oder einem Verſehen beſtehe, daher auch Geſezunwiſſenheit nicht entſchuldigt *b*).

Sind beide Theile in ihren Rechten gekränkt und ſchuldlos: ſo können beide klagbar auftreten. Das Geſez ſchreibt diesfalls vor: Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Perſon oder die Furcht, in welche der andere Theil geſezt worden iſt, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umſtand, daß er nach den §§. 49—52 und 54 für ſich allein keine giltige Ehe ſchließen kann, verſchwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälſchlich vorgewendet hat, kann aus ſeiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht beſtreiten. Uiberhaupt hat nur der ſchuldloſe Theil das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erklärt werde *c*). Hiernach iſt: 1) bei dem Ehehinderniſſe der Furcht und des Irrthums nur der Gatte die Ehe zu impugniren berechtigt, welcher in Furcht oder Irrthume ſich befunden hat, ohne daß ihm der Umſtand im Wege ſteht, daß er zur Zeit der Schließung der Ehe gar nicht einmal wußte, es mache Furcht oder Irrthum ein Ehehinderniß. Der Gatte aber, welcher Urheber der Furcht oder des Irrthums iſt oder darum Wiſſenſchaft hatte, kann die Ehe nicht beſtreiten, weil er nicht ſchuldlos iſt, ja ſelbſt, wenn er darum nicht wußte, kann er nicht klagbar auftreten, weil er von ſeiner Seite in die Ehe eingewilligt hat. 2) Ein Minderjähriger oder ihm gleich gehaltener Großjähriger kann die Giltigkeit ſeiner ohne den erforderlichen Conſens des Vaters oder der Vormundſchaft eingegangenen Ehe be-

a) B. G. B. §. 96.

b) Ebend. §. 2.

c) B. G. B. §§. 95, 96.

ſtreiten, wenn er ſeinen Zuſtand nicht gekannt, oder hierin z. B. mittelſt eines falſchen Taufſcheines getäuſcht worden, nicht aber, wenn er darum befragt ihn verſchwiegen, d. h. verhehlt, oder die erforderliche Erlaubniß fälſchlich vorgewendet hat, wo er ſich einer Liſt ſchuldig machte. Der andere Gatte, mit welchem der Minderjährige die Ehe ſchloß, kann ſie nicht beſtreiten, weil derjenige, der mit einem Minderjährigen ohne Vorbehalt einen Vertrag eingeht, vermöge ſeiner freien Willenserklärung ſogleich verbunden wird und verbunden bleibt. Dieſes gilt auch 3) bei dem Ehehinderniſſe des Soldatenſtandes; nur kann der um dieſes Hinderniß nicht wiſſende Gatte die Giltigkeit ſeiner mit einer Militär-Perſon geſchloſſenen Ehe ebenfalls beſtreiten, weil das Hinderniß des Soldatenſtandes nicht wie das der Minderjährigkeit blos auf Privat-, ſondern auch auf öffentlichen Rükſichten beruht. 4) Bei dem Ehehinderniſſe der Raſerei, des Wahn- und Blödſinns kann der an dieſen Geiſtesgebrechen leidende Gatte bei wiedererlangter Geſundheit, der andere aber blos, wenn er keine Kenntniß davon hatte, klagen. 5) Ein Unmündiger kann ſeine Ehe beſtreiten, ſelbſt wenn er mit Bewußtſein und Verſchweigung der Unmündigkeit oder unter betrüglicher Vorwendung der erreichten Mündigkeit, ja ſogar mit Einwilligung ſeines Vaters oder der Vormundſchaft geheiratet hat, weil er noch keines böſen Vorſazes fähig iſt *d*), und Vater und Vormundſchaft die Einwilligung nicht ſuppliren können; der andere Gatte aber hat nur dann eine Klage, wenn ihm die Unmündigkeit unbekannt war. 6) Wegen Schwängerung der Braut von einem Dritten kann die Ehe blos der Mann und auch er nur dann anfechten, wenn er zur Zeit der Verehelichung von dieſem Zuſtande ſeiner Braut nicht wußte. 7) Bei dem Ehehinderniſſe der Impotenz hat das Beſtreitungsrecht ſowohl der potente Gatte, der zur Zeit der geſchloſſenen Ehe von der Impotenz ſeines Brauttheils nichts wußte, oder denſelben nur zeitweilig für impotent hielt, als auch der impotente Theil, der ſeine Impotenz ehevor ſelbſt nicht gekannt hat. Iſt die Impotenz relativ, und beiden Theilen unbekannt geweſen, ſo können natürlich beide Theile die

d) Strfg. B. I. Thl. §§. 2, 3.

Ehe anfechten. 8) Iſt die Ehe mit einem zum ſchweren oder ſchwerſten Kerker Verurtheilten geſchloſſen worden: ſo hat blos der um dieſe Verurtheilung nicht wiſſende Gatte das Recht, die Auflöſung der Ehe zu begehren. 9) Im Falle des mangelnden Aufgebots kann jeder Gatte, ohne deſſen Wiſſen das ihn oder den andern oder beide Theile betreffende Aufgebot unterblieben oder nicht gehörig vorgenommen worden iſt, auf Ungiltigkeit der Ehe klagen. 10) Was endlich den Mangel der Vollmacht betrifft: ſo kann, wenn die Vollmacht zur Zeit der Eheſchließung widerrufen geweſen iſt, ſowohl der bevollmächtigende, als der andere Gatte die Ehe beſtreiten, vorausgeſezt, daß lezterer nicht zur Zeit der Trauung von dem Widerrufe Kenntniß hatte. Iſt aber die Vollmacht ungiltig, weil ſie allgemein und nicht auf die Ehe mit einer beſtimmten Perſon lautet: ſo kann nur von demjenigen Theile geklagt werden, der um dieſes Gebrechen der Vollmacht nicht gewußt hat.

§. 333.

2) Durch die geſezlichen Vertreter.

Hinſichtlich des Beſtreitungsrechtes der geſezlichen Vertreter verordnet das Geſez: Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geſchloſſene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundſchaft nur in ſo lang, als die väterliche Gewalt oder Vormundſchaft dauert, beſtritten werden *a*). Vater und Vormundſchaft können die eigenmächtig geſchloſſene Ehe des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen beſtreiten, ſelbſt wenn ſie von dem Ehehinderniſſe Kenntniß hatten, und daher im Verſchulden ſind. Denn das Geſez fordert von ihnen nicht, ſo wie von dem Gatten, der klagen will, daß ſie ſchuldlos ſein müſſen, weil ſie, wenn ſie die Ehe für nachtheilig gehalten, und deshalb den Conſens nicht ertheilt haben, nicht ſo zu klagen berechtigt, als verpflichtet ſind. Doch können Vater und Vormundſchaft die Ehe des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen blos wegen mangelnder Einwilligung und nicht auch

a) B. G. B. §. 96.

wegen eines andern Ehehinderniſſes, z. B. Furcht oder Impotenz beſtreiten. Und da ein unmündiges Kind ebenfalls minderjährig iſt, ſo können ſie auch die von einem ſolchen Kinde eigenmächtig geſchloſſene Ehe impugniren. Hat aber Vater oder Vormundſchaft in die Ehe eines unmündigen Kindes gewilligt, und dieſelbe zeigt ſich in der Folge für das Kind ſchädlich: ſo muß, wenn der Vater oder die Vormundſchaft ſelbſt ſie nicht beſtreiten will, über Anzeige, beſonders der Verwandten *b*), ein Curator ad actum aufgeſtellt und von dieſem die Ehe impugnirt werden Unter Vormundſchaft iſt hier blos der Vormund und Curator, und nicht auch die Vormundſchafts- und Curatel-Behörde zu verſtehen *c*).

§. 334.

3) Durch die Militär-Vorgeſezten.

Hat ein obligater Militär-Mann eigenmächtig eine Ehe eingegangen: ſo müſſen die abgeführten Verhandlungs-Acten der Militär-Behörde zugemittelt werden, welcher das Recht der Heirats-Bewilligung zuſteht. Von ihr wird ſodann, ſo fern ſie ſich zur nachträglichen Einwilligung nicht bewogen findet, das mit den Acten belegte Anſuchen um Auflöſung der Ehe dem judicium delegatum militare überreicht *a*). Von der frühern Vorſchrift, daß in einem ſolchen Falle die Klage durch das Fiscalamt, und in Provinzen, wo keines beſteht, durch einen zu beſtimmenden Auditor eingebracht werden ſoll *b*), iſt es abgekommen *c*). Was bei einer von andern Militär-Perſonen eingegangenen Ehe gelte, wird unten (§. 343) geſagt werden.

b) B. G. B. §. 178.

c) Hofd. v. 22. Sept. 1821 J. G. S. N. 1802 u. Hofd. v. 17. Juni 1825 J. G. S. N. 2112.

a) Hofkriegsr. Verord. v. 30. Aug. 1837 H. 799. Hofkam. Decr. v. 28. Nov. 1837 Prov. Geſ. Böhm. 19. Bd. S. 543. A. Entſchl. v. 8. Hofd. v. 25. Nov 1839 Winiwarter's Handbuch der Geſ. zum B. G. B. 4. Bd. S. 43.

b) Hofkrgsr. Verord. v. 9. Febr. 1825 H. 113.

c) angef. a. E. v. 17. Aug. 1837 u. 8. Nov. 1839.

§. 335.

Erlöſchung des Rechtes zur Beſtreitung der Giltigkeit einer Ehe.

Das Recht, die Giltigkeit einer Ehe zu beſtreiten, erliſcht: 1) durch wiſſentliche und freiwillige Fortſezung der Ehe von Seite des in ſeinem Rechte gekränkten eigen berechtigten Ehegatten nach erlangter Kenntniß des Ehehinderniſſes *a*). Nicht eigen berechtigte Ehegatten können auf dieſe Art eben ſo wenig um ihr Recht kommen, als ſie durch eine ausdrükliche Erklärung ſich zu verbinden vermögen. Iſt die Ehe wegen unterlaufener Furcht oder Zwangs ungiltig: ſo erliſcht das Beſtreitungsrecht erſt, wenn die Ehe nach vorübergegangenem Zwange noch fortgeſezt worden iſt. Bei dem Ehehinderniſſe der Impotenz kann von dieſer Erlöſchungsart gar keine Rede ſein, weil hier unter Fortſezung der Ehe nicht das Zuſammenwohnen, das die Ehegatten gar nicht einmal eigenmächtig einſtellen dürfen (§. 329), ſondern die eheliche Beiwohnung zu verſtehen iſt (§. 330 not. *e*). 2) Mit Erlöſchung der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt *b*), indem mit ſolcher der Minderjährige und Pflegebefohlene ſelbſtſtändig und daher fähig wird, die erſt nun ungiltig zu erklärende Ehe ſogleich wieder giltig zu ſchließen. Daſſelbe hat 3) analog Statt hinſichtlich des Beſtreitungsrechtes der Militär-Vorgeſezten, da dieſelben über die zum Militär-Körper nicht mehr gehörigen Perſonen keine Gewalt haben. 4) Durch ausdrükliche Verzichtleiſtung von Seite des durch die geſchloſſene Ehe in ſeinem Rechte gekränkten Ehegatten, Vaters, Vormundes, Curators oder Militär-Vorgeſezten, und durch Zurüknahme der gegen die Giltigkeit der Ehe angebrachten Klage. 5) Durch den Tod eines der beiden Gatten mit Berükſichtigung der oben (§. 330) gedachten Ausnahme, es mag die Verhandlung wegen Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen oder auf Anſuchen des in ſeinem Rechte Verlezten gepflogen werden. Stirbt aber der Vater: ſo kann der an ſeine Stelle tretende

a) B. G. B. §. 96.
b) Ebend.

Vormund nicht blos die bereits angefangene Beſtreitung fortſezen, ſondern auch die Beſtreitung ſelbſt beginnen, wenn er die Ehe für den Minderjährigen ſchädlich findet. Stirbt der Vormund oder Militär-Vorgeſezte: ſo bleibt dem neu eintretenden Vormunde oder Militär-Vorgeſezten das Beſtreitungsrecht ungeſchmälert, weil er mit dem verſtorbenen gleiche Gewalt hat, und auf das Individuum, das ſie ausübt, nichts ankommt.

Durch die Fortſezung der Ehe nach erkanntem Hinderniſſe, dann die ausdrükliche Verzichtleiſtung und den Tod eines Ehegatten erliſcht das Recht der Beſtreitung der Ehe ſelbſt dann, wenn die Klage ſchon angeſtrengt, und die Verhandlung wegen der Eheungiltigkeit ſchon begonnen hat.

Die Verjährung macht das Befugniß, die Giltigkeit einer Ehe zu beſtreiten, weder nach dem canoniſchen *c*) noch nach dem Oeſterreichiſchen Rechte erlöſchen. Bei öffentlichen Ehehinderniſſen iſt dieſes Befugniß ein Recht der Staatsverwaltung, und Rechte der Staatsverwaltung unterliegen keiner Verjährung *d*). Bei Privat-Ehehinderniſſen aber kann eine Verjährung nicht eintreten, weil zwiſchen Gatten, ſo lang ſie in ehelicher Verbindung ſtehen, eine Erſizung oder Verjährung weder anfangen noch fortgeſezt werden kann *e*), und die Rechte der Ehegatten kein Gegenſtand der Erſizung ſind *f*).

§. 336.

Gerichtſtand für Streitigkeiten über die Ungiltigkeit der Ehe.

Nach dem canoniſchen Rechte gehören alle Eheſachen (causae matrimoniales), worunter ſämmtliche Eheangelegenheiten, im engern Sinne aber jene verſtanden werden, welche die Aufhebung

c) cap. 8. de consanq. et aff. (4. 14.)

d) B. G. B. §. 1456.

e) Ebend. §. 1495.

f) Ebend. §. 1458.

der ehelichen Gemeinſchaft zum Gegenſtande haben, mithin auch die Streitigkeiten über die Ungiltigkeit einer Ehe, vor das geiſtliche Gericht *a*).

Das bürgerliche Geſezbuch verordnet: Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe ſteht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſiz haben *b*). Das Landrecht iſt eine Juſtizſtelle erſter Inſtanz für Adelige, Geiſtliche und einige andere beſonders begünſtigte Perſonen und Sachen. Unter leztere gehören namentlich die Streitigkeiten über die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe, wobei es natürlich auf den Unterſchied nicht ankommt, ob die Eheleute adelig ſind oder nicht. Jede Provinz hat ein Landrecht, größere haben mehrere. Für Schleſien gehören dieſe Streitigkeiten zu dem Landrechte in Brünn *c*); in Ober-Oeſterreich *d*), Salzburg *e*), Tyrol und Vorarlberg *f*), Illyrien *g*), Iſtrien *h*) und in der Bukowina *i*) vor das Stadt- und Landrecht, und zwar in Tyrol und Vorarlberg ausſchließend vor jenes von Innsbruk; und im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche *k*), dann in Dalmatien *l*) vor das Collegial-Gericht oder Tribunal dieſer Pro-

a) can. 10. caus. 35. q. 6. cap. 3. de divort. (4. 19.) cap. 12. de excess. prael. (5. 31.) Conc. Trid. s. 24. can. 12. de Sacram. matr. cap. 20. de ref.

b) B. G. B. §. 97.

c) Hofd. v. 2. Dec. 1791 J. G. S. N. 224.

d) Hofd. v. 8. Juli 1820 J. G. S. N. 1673 I.

e) Hofd. v. 27. Mai 1818 in Folge Hofd. v. 8. Nov. 1817 A. 3 u. 4 J. G. S. N. 1460.

f) Hofd. v. 2. Sept. u. 31. Oct. 1815 J. G. S. N. 1171 u. 1184 VII, v. 28. Juni 1817 J. G. S. N. 1342.

g) Hofd. v. 20. Sept. 1814 §§. 2, 12, 14 J. G. S. N. 1102.

h) Hofd. v. 29. Oct. 1821 J. G. S. N. 1812.

i) Hofd. v. 22. Febr. 1804 u. 2. März 1805 J. G. S. N. 651, 716.

k) Jurisdict. Norm für d. Lomb. Ven. t. Königr. §. 6.

l) Hofd. v. 2. Nov. 1819 §. 12 J. G. S. N. 1620. Jurisdictions-Norm für Dalmatien Pat. v. 10. Sept. 1827 §. 8 J. G. S. N. 2303.

vinzen. Für Militär-Perſonen ſind ſie dem Judicium delegatum militare mixtum oder pure militare des Landes, wo der Truppenkörper, zu dem der Gatte gehört, verlegt iſt, oder wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſiz haben *m*), in der Militär-Gränze und für die zum Stande der Gränz-Regimenter gehörigen, in Ungarn, Siebenbürgen und den einverleibten Provinzen befindlichen Perſonen dem Diöceſan-Conſiſtorium zugewieſen *n*), bei welchem auch Militär-Zeugen zur Abhörung geſtellig zu machen ſind *o*). Iſt ein Theil vom Militär-, der andere vom Civilſtande und die Ungiltigkeit der Ehe iſt von Amtswegen, oder auf Begehren des Vaters, Vormundes oder der Militär-Vorgeſezten zu unterſuchen: ſo iſt der Gerichtſtand des Ehemanns; bei einer Klage aber, die ein Gatte gegen den andern anſtellt, der Gerichtſtand des Beklagten, daher entweder das Judicium del. mil. oder das Landrecht competent (§. 559 n. 5).

Wird jemand des Verbrechens der zweifachen Ehe überwieſen, ſo kann das Criminal-Urtheil die Ungiltigerklärung der Ehe enthalten, und iſt die Einleitung eines weitern Verfahrens bei dem Landrechte überflüſſig. Wenn aber das Geſtändniß des Beſchuldigten, der ſich etwa von dem Ehebande loszumachen wünſcht, mit der eingeholten Erfahrung nicht übereinſtimmt, wenn die zweifache Ehe ohne böſen Vorſaz auf einen irrig ausgeſtellten Todtenſchein geſchloſſen, wenn ein bloſer Verſuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorliegt, weil der erſte Gatte ohne Wiſſen des Beſchuldigten vor der zweiten Ehe geſtorben iſt, oder endlich, wenn er nach der Schließung

m) Hofkrgk. Verord. v. 19. März 1791 u. 2. Juli 1802 J. G. S. N. 564, v. 19. März 1818 Mil. Geſ. 1. Jahrg. S. 86.

n) Hofkrgsr. Verord. v. 1. Juli 1790 C. 909, 4. Dec. 1793 C. 1675, 1681, 25. Aug. 1795 C. 513, 12. März 1796 C. 334, 6. Juni 1797, 19. Juli 1803 C. 851, 8. Mai u. 10. Sept. 1804 C. 549, 1078, 19. März 1818 H. 185. Bergmayer's bürgerl. Recht der k. k. Armee I. Thl. §. 18 S. 54—61 u. §. 51 S 190—196.

o) Allh. Entſchl. v. 21. März, Hofkrgsr. Verord. v. 2. April 1833 C. 430.

der zweiten Ehe geſtorben, folglich das Hinderniß gehoben iſt, und die Ehe convalidirt werden kann: ſo hat das Criminal-Gericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht zu erkennen, ſondern mit Ausnahme des Falls des verſuchten Verbrechens der zweifachen Ehe, die Acten dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben *p*).

Hat ſich ein Ehegatte von dem andern eigenmächtig entfernt und in den Bezirk eines andern Landrechtes begeben: ſo iſt dieſer Aufenthalt kein ordentlicher, und es hat daher das Landrecht des Bezirks, in welchem der verlaſſene Gatte wohnhaft iſt, zu verhandeln.

§. 337.

Verfahren: 1) Nach canoniſchem Rechte.

Nach dem canoniſchen Rechte müſſen die Eheſtreitigkeiten unter Vertretung eines als defensor matrimonii aufzuſtellenden, rechtsverſtändigen Mannes *a*) ſummariſch verhandelt, und ſo ſchnell als möglich beendet werden *b*). Wird das Ehehinderniß nicht vollſtändig erwieſen: ſo muß auf Giltigkeit der Ehe geſprochen werden *c*). Das eigene Geſtändniß iſt unzuläſſig *d*), wohl aber der Eid *e*); auch beweiſen Zeugen, und bei den Ehehinderniſſen der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ſelbſt die nächſten Verwandten *f*), wenn ſie nur nicht vom bloſen Hörenſagen zeugen *g*), und die Genealogie von

p) Hofd. v. 11. Juli 1817 J. G. S. N. 1345.

a) Bulla Bened. XIV. *Dei miseratione* ddo. 3. Nov. 1741. Bullar. Mag. Tom. XVI. p. 48.

b) cap. 1. ut lite non contest. (2. 6.) cap. 2. de judic. in Clem. (2. 1.)

c) cap. 4. de in integr. rest. (1. 41.) cap. 22. 47. de test. (2. 20.) cap. 26. de sent. et. re jud. (2. 27.)

d) cap. 11. de sent. et re jud. cap. 5. de eo, qui cogn. (4. 13.)

e) can. 2. caus. 33. q. 1. cap. 4. de probat. (2. 19.) cap. 6. de despons. impub. (4. 2.) cap. 5. de frig. et malef. (4. 15.)

f) can. 1—3. caus. 35. q. 6. cap. 5. 22. 24. de testib. (2. 20.) cap. 3. qui matr. accus. poss. (4. 18.)

g) cap. 47. de testib.

dem gemeinſchaftlichen Stammvater oder wenigſtens vollbürtigen Geſchwiſtern her anzugeben vermögen *h*). Das Ehehinderniß der Impotenz insbeſondere muß durch Sachverſtändige mittelſt körperlicher Beſichtigung bewieſen werden *i*); bleibt ein Zweifel übrig: ſo müſſen die Ehegatten drei Jahre zuſammen leben, und ſodann, falls ſie ein Theil behauptet, der andere leugnet, der Kläger *k*), wenn ſie aber beide behaupten, beide Theile **cum septima manu propinquorum vel vicinorum bonae famae** ſchwören; ſie darüber, daß ſie während drei Jahren die Ehe nicht hätten vollziehen können, die ſieben Eideshelfer und Conſacramentalen aber, daß ſie glauben, die Eheleute haben die Wahrheit beſchworen *l*).

Iſt der Spruch auf Nichtigkeit der Ehe ausgefallen: ſo muß der **defensor matrimonii** dagegen appelliren; ob er aber über das in fernern Inſtanzen auf gleiche Weiſe geſchöpfte Urtheil appelliren ſoll, bleibt ſeinem Gewiſſen überlaſſen *m*). Ein ſolches Urtheil übergeht nie in Rechtskraft, und bei entdeктem Irrthume muß die aufgelöſte Ehe wieder hergeſtellt werden, ſelbſt wenn inzwiſchen ein Ehegatte zu einer zweiten Ehe geſchritten wäre *n*); außer die Ehe iſt wegen relativer Impotenz ungiltig erklärt worden, wo, wenn beide Ehegatten zu neuen Ehen geſchritten, und in dieſen zur ehelichen Pflicht mit einander fähig geworden ſind, die zweiten Ehen giltig bleiben *o*). Während des Prozeſſes bleibt die eheliche Gemeinſchaft aufrecht *p*), außer ein Theil weiß gewiß um das Ehehinderniß, wo er, ſelbſt wenn er durch eine Cenſur ſtringirt würde, der ehelichen

h) cap. 7. de consanq. et. aff. (4. 14.)

i) cap. 4. 14. (2. 19.) cap. 5—7. de frig. et malef. (4. 15.)

k) can. 1. caus. 33. q. 1. cap. 4. de probat. cap. 5. 7. de frig. et malef.

l) can. 2. caus. 33. q. 1. cap. 5. 7. de frig. et malef.

m) angef. Bulle P. Bened. XIV.

n) Ebend. §. 11. can. 2. caus. 33. q. 1. cap. 7. 11. de sent. et re jud. cap. 9. de testib. cap. 5. 6. de. frig. et malef.

o) can. 4. caus. 33. q. 1. cap. 6. de frig. et malef.

p) cap. 2. ut lite pend. nihil innov. (2. 16.)

Beiwohnung ſich enthalten muß *q*). Nach erfolgter Ungiltigkeit muß alle Gemeinſchaft eingeſtellt werden *r*).

Durch Vergleich kann der Streit über die Ungiltigkeit der Ehe nicht beigelegt werden *s*); weshalb auch ein Eidesantrag unzuläſſig iſt.

§. 338.

2) Nach Oeſterreichiſchem Rechte. Art der Verhandlung.

In Oeſterreich tritt bei Verhandlungen über die Ungiltigkeit der Ehe ein gemiſchtes, theils gerichtsordnungsmäßiges, theils ämtliches Verfahren ein, und iſt immer mündlich zu pflegen *a*). Zeigt ſich vor oder während der Verhandlung, daß dem angegebenen Ehehinderniſſe ein Verbrechen, z. B. Entführung, Eheband, Verwandtſchaft in auf- und abſteigender Linie, Gattenmord oder eine ſchwere Polizei-Uibertretung, z. B. Blutsverwandtſchaft zwiſchen Geſchwiſtern, zu Grunde liegt: ſo muß die Sache an das Criminal-Gericht oder die politiſche Behörde überwieſen, und kann erſt nach dem von dem Strafgerichte geſchöpften Erkenntniſſe verhandelt werden *b*). Hat ſich jedoch jemand mit Verſchweigung eines ihm bekannten Hinderniſſes, ohne vorher die Diſpens erhalten zu haben, trauen laſſen, oder in ein fremdes Land begeben, um daſelbſt eine Ehe einzugehen, die nach hierländigen Geſezen nicht Statt finden konnte, oder haben Eltern durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe gezwungen, die nichtig iſt *c*): ſo iſt die Verhandlung anſtandlos zu pflegen, da in ſolchen Fällen das Verfahren der Straf-

q) cap. 13. de restit. spol. (2. 13.) cap. 41. de sent. excom. (5. 39.)

r) cap. 2. ut lite pend. nil innov.

s) cap. 11. de transact. (1. 36.)

a) B. G. B. §. 97. Hofd. v. 22. Juli u. 23. Aug. 1819 J. G. S. N. 1595 §. 13 vergl. mit §. 1.

b) Hofd. v. 6. u. 25. März 1821.

c) Strfg. B. II. Thl. §§. 252, 253.

behörde von dem landrechtlichen Urtheile über die Ungiltigkeit der Ehe abhängt.

Iſt das Geſuch um Ungiltigerklärung der Ehe auffallend ungegründet: ſo ſoll der klagende Theil vorerſt allein vorgeladen, und durch zwekmäßige Vorſtellungen wo möglich vermocht werden, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen *d*). Iſt es aber gegründet: ſo muß von dem Landrechte das Fiscalamt oder ein anderer verſtändiger und rechtſchaffener Mann zur Erforſchung der Umſtände und zur Vertheidigung der Ehe beſtellt werden, um die wahre Beſchaffenheit der Sache ſelbſt dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung gepflogen wird, von Amtswegen zu erheben *e*). Zugleich mit der Beſtellung des Ehevertreters hat der Richter die beiden Eheleute und den Ehevertreter perſönlich vorzuladen, leztern die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige ſammt Beilagen mitzutheilen, jeden Theil über den Gegenſtand der Unterſuchung zwekmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln zu laſſen, die nöthigen Actenſtüke und Urkunden abzufordern oder ſelbſt beizuſchaffen, Zeugen und Kunſtverſtändige zu vernehmen, auf ſolche Art die entſcheidenden Umſtände vollſtändig aufzuklären, dabei die für die Ungiltigkeit der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht zu ſezen, aber auch ſtreng zu prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schuz zu nehmen; überhaupt die Verhandlung ſo zu leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe oder das Recht, die Auflöſung derſelben zu verlangen, entweder ohne Rükſicht auf eigenes Geſtändniß oder Uibereinkommen der Eheleute klar erwieſen, oder die Unmöglichkeit dieſes Beweiſes außer Zweifel geſezt werde *f*).

Die Pflicht des Ehevertreters iſt, über alle als Grund der Ungiltigerklärung angegebenen Umſtände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie fern der Antrag im Geſeze gegründet, und durch vollſtändigen Beweis unterſtüzt ſei, oder welche Einwendungen und

d) angef. Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 15.

e) B. G. B. §. 97.

f) angef. Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 14.

Bedenken demſelben entgegen ſtehen, ſorgfältig zu unterſuchen, und hierüber gegen das Gericht ſich gründlich und gewiſſenhaft zu äußern. Verſieht er hierin etwas: ſo muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewieſen werden *g*).

Minderjährige oder unter Curatel ſtehende Eheleute haben ſich zwar in Anſehung ihrer aus der ehelichen Gemeinſchaft herrührenden blos perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten ſelbſt zu vertreten, jedoch ſollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren der gerichtlichen Verhandlung beigezogen werden *h*). Leiſtet ein belangter Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge: ſo muß er durch ſchikliche Zwangsmittel dazu genöthiget, und in wie fern ſein Aufenthalt unbekannt iſt, auf ſeine Gefahr und Unkoſten ein Curator beſtellt, dieſes aber ihm mittelſt Edicts zu dem Ende bekannt gemacht werden, damit er dem beſtellten Vertreter ſeine Behelfe mittheile, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte benenne. Von dieſer Kundmachung durch Edict kann ſich nur jener befreien, der, bevor er ſich entfernt, ſeinem Richter einen Bevollmächtigten anzeigt; dieſem kann dann in ſeiner Abweſenheit die Zuſtellung mit der Wirkung geleiſtet werden, als ob ſie zu ſeinen eigenen Handen geſchähe *i*). Erſcheinen beide Theile mit dem Ehevertreter: ſo muß ein Protokoll aufgenommen, in demſelben Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion beider Gatten, die Zeit der geſchloſſenen Ehe, die Zahl, Alter und Geſchlecht der Kinder, dann ob Ehepacte errichtet worden ſind, angemerkt *k*), und ſonach mit jedem Theile zwekmäßig und in gehöriger Ordnung verhandelt werden *l*). Nicht angebrachte Privat-Ehehinderniſſe dürfen nicht eingemengt, und weder den Parteien noch dem Ehevertreter Umtriebe zur Verlängerung der Unterſuchung geſtattet werden *m*). Die

g) Ebend. §. 17.
h) Ebend. §. 5.
i) Ebend. §. 6.
k) Ebend. §. 7.
l) Ebend. §. 14.
m) Ebend. § 4.

Ordnung bringt es mit ſich, daß der klagende Ehegatte oder Dritte vorerſt, und jeder Gatte in Abweſenheit des andern, aber immer im Beiſein des Ehevertreters vernommen werde. Wie oft die Parteien vernommen werden ſollen, dann ob, wie vielmal und auf welche Zeit die Tagſazung erſtrekt werden ſoll, bleibt dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen.

§. 339.

Beweisführung.

Die Vermuthung iſt immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß alſo vollſtändig bewieſen werden, und weder das übereinſtimmende Geſtändniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweiſes, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden *a*). Vollſtändig beweiſen heißt, dem Richter jenen Grad moraliſcher Gewißheit über das Daſein eines Ehehinderniſſes verſchaffen, welchen das Geſez für zureichend erklärt, um daſſelbe für ganz wahr zu halten und deshalb die Ehe für ungiltig zu erklären.

Als Beweisarten ſind ausgeſchloſſen: 1) das Geſtändniß der Ehegatten, es ſei ein außergerichtliches oder gerichtliches, ausdrükliches, ſtillſchweigendes oder vermuthetes, ſo genanntes Contumacial-Geſtändniß, welches dann angenommen wird, wenn der Beklagte auf Vorladung vor Gericht nicht erſcheint, damit nicht Eheleuten, die einander gern los zu ſein wünſchen, Gelegenheit gelaſſen werde, ſich über ein Ehehinderniß einzuverſtehen, und ſo eine giltige Ehe zu trennen; 2) der Eid der Gatten, er ſei ein Haupteid, durch den das Gegentheil deſſen, was ein Theil behauptet, von dem andern beſchworen wird, oder ein Erfüllungseid, der ſonſt bei einer bereits hergeſtellten halben Probe Statt findet, damit erbitterte Ehegatten nicht in Verſuchung gerathen, einen falſchen Eid abzulegen. Wenn jedoch das Geſtändniß oder der Eid der Ehegatten ſchon bei

a) B. G. B. §. 99.

einer andern Gelegenheit als Beweismittel gebraucht, z. B. das Geſtändniß bei Unterſuchung des Ehebruchs als ſchwerer Polizei-Uibertretung, der Eid bei einer Scheidung von Tiſch und Bett, und darauf ein Urtheil gegründet worden iſt: ſo hat dieſer durch Geſtändniß oder Eid geführte Beweis oder vielmehr das darüber ergangene in gehöriger Form ausgefertigte Urtheil als eine öffentliche Urkunde auch bei der Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe Giltigkeit, weil dann die Gefahr eines Einverſtändniſſes oder falſchen Eides verſchwindet. Das Geſtändniß und der Erfüllungseid der Ehegatten aber, daß ein vorgegebenes Privat-Ehehinderniß zur Zeit der Schließung der Ehe nicht vorhanden geweſen ſei, iſt allerdings zuläſſig, indem dadurch die Ehe erhalten und nicht aufgelöſet wird. Eben ſo zuläſſig iſt der Erfüllungseid eines Dritten über das Vorhandenſein eines Ehehinderniſſes, das auf eine andere Art ſchon halb bewieſen iſt, und das Geſtändniß oder der Eid, daß das Recht des Klägers, die Giltigkeit der Ehe zu beſtreiten, wie z. B. durch Fortſezung der Ehe nach erlangter Kenntniß, erloſchen ſei.

Bei der Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe ſind daher ordentlicher Weiſe nur zuläſſige Beweismittel: 1) Urkunden, namentlich öffentliche, z. B. Matriken, Stammtafeln, Urtheile, gerichtliche Protokolle, ſeltener Privat-Urkunden, z. B. ein Schreiben, in dem ein Brauttheil die zur Schließung der Ehe ausgeſtellte Vollmacht widerruft; 2) Zeugen, welche bei Verhandlungen wegen eines öffentlichen Ehehinderniſſes von Amtswegen vorzufordern, ſonſt aber mittelſt Beſcheides, wogegen jedem Theile zu recurriren frei ſteht, zuzulaſſen, und nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung, mithin nach vorläufiger Beeidigung und in Abweſenheit der Parteien zu vernehmen ſind. Die Fragen an die Zeugen hat der Richter zu entwerfen, jedoch dabei auch die etwa von den Parteien geſtellten Frageſäze zu benüzen. Er kann nach Erforderniß der Umſtände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen ſelbſt vernehmen, und ſich wegen ihrer Vorladung an den Richter derſelben verwenden. Die Zuläſſigkeit der Zeugen und die Beweiskraft ihrer Ausſagen werden nach der allgemeinen Gerichtsordnung

gewürdigt *b*); 3) Kunſtverſtändige, die nur bei dem Ehehinderniſſe der Raſerei, des Wahn- und Blödſinns, der Schwangerſchaft der Braut, und hauptſächlich der Impotenz Beweis machen können.

§. 340.

Insbeſondere bei dem Ehehinderniſſe der Impotenz.

Wegen des Beweiſes des Ehehinderniſſes der Impotenz beſtimmt das bürgerliche Geſezbuch: Insbeſondere iſt in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leiſten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverſtändige, nemlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umſtänden auch durch Hebammen zu führen *a*). Daß der Protomedicus zugezogen werde, iſt nicht nöthig *b*), wohl aber, daß die Aerzte und Wundärzte erfahren ſeien, daß ihrer wenigſtens zwei zugezogen werden, und daß, wenn Hebammen einen Befund abgeben ſollen, wenigſtens ein Arzt mit Zeugniß mache, wie aus der Partikel auch erhellt. Können die Kunſtverſtändigen wohl die Unheilbarkeit der Impotenz beſtätigen, nicht aber ihr Vorhandenſein bei der Schließung der Ehe: ſo muß dieſes leztere in andern Wegen erwieſen werden, ſonſt bleibt die Ehe aufrecht. Erklären ſie, die Impotenz ſei heilbar, der impotente Gatte verweigert jedoch die Heilung: ſo kann er durch gerichtliche Zwangsmittel hierzu verhalten werden, es ſei denn, daß die Heilung von einer lebensgefährlichen oder ſehr ſchmerzhaften Operation abhängt. Läßt ſich endlich mit Zuverläſſigkeit nicht beſtimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder blos zeitliches ſei: ſo ſind die Ehegatten noch durch ein Jahr zuſammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen dieſe Zeit hindurch angehalten: ſo iſt die Ehe für ungiltig zu er-

b) Hofd. v. 23. Aug. 1819 J. G. S. N. 1595 §§. 9—11 vergl. mit §. 13.

a) B G. B. §. 100.

b) Hofd. v. 3. Mai 1792 J. G. S. N. 12.

klären *c*). Daſſelbe gilt auch, wenn die Aerzte in ihrem Befunde entgegengeſezter Meinung ſind, und darf in keinem Falle ein dritter Kunſtverſtändiger zugezogen, oder der Augenſchein wiederholt werden. Gegen den Auftrag des Richters, noch durch ein Jahr zuſammen zu wohnen, hat der defensor matrimonii von Amtswegen nicht zu appelliren.

§. 341.

Richterlicher Verſuch zur Behebung des Ehehinderniſſes.

Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispens, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Perſon oder Genehmigung der Behörde gehoben werden: ſo muß die Vorſchrift des §. 98 b. G. B. zur Anwendung kommen *a*). Dieſe lautet: Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, ſo ſoll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendigen Einleitungen und das Einverſtändniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieſes nicht möglich iſt: ſo ſoll es über die Giltigkeit der Ehe erkennen *b*). Dieſer richterliche Verſuch hat erſt zu geſchehen, wenn die Verhandlung gepflogen, das Hinderniß vorhanden gefunden und die Acten ſpruchreif ſind, und darin zu beſtehen, daß die Scheineheleute zur Nachſuchung der Dispens aufgefordert, oder der in ſeinem Rechte gekränkte Gatte, Vater oder Vormund zur Ertheilung der Einwilligung geſtimmt, oder die Vormundſchaftsbehörde zur Genehmigung bewogen werde; nicht aber ſo weit zu gehen, daß der abgängige Conſens des Vaters oder Vormundes nach wie vor der Schließung der Ehe ſupplirt werde. Läßt die Natur des Hinderniſſes eine Behebung nicht zu, ſo hat jeder richterliche Verſuch zu unterbleiben.

c) B. G. B. §. 101.

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 16 Z. 1595.

b) B. G. B. §. 98.

§. 342.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Iſt der richterliche Verſuch zur Behebung des Ehehinderniſſes erfolglos geblieben, oder läßt das Ehehinderniß keinen zu: ſo muß die Verhandlung durch Urtheil erledigt werden *a*). Dieſes hat auch einzutreten, wenn das Ehehinderniß öffentlichen Rechts während der Unterſuchung erloſchen iſt, die Eheleute jedoch zur Convalidation ſich nicht entſchließen wollen.

Zur Berathſchlagung und Entſcheidung muß ein politiſcher Repräſentant, im Orte der Landesſtelle der geiſtliche Referent oder bei deſſen Verhinderung ein anderer Gubernialrath, an andern Orten der Kreis- oder Vice-Kreishauptmann, im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche der Delegato, bei dem Judicium militare der bei dem General-Commando angeſtellte Feld-Kriegs-Secretär zugezogen werden *b*), dem zur nöthigen Informirung vorläufig die Acten und der Antrag des Referenten mitzutheilen ſind *c*). Er hat den Rang vor den Landräthen, und gibt der erſte die Stimme nach dem Referenten, jedoch blos in Beziehung auf die öffentlichen Rükſichten; zum gerichtlichen Beſchluße wird ſeine Stimme nicht mitgezählt. Eine Siſtirung des Urtheils kann er nicht begehren *d*).

Fällt das Urtheil für die Giltigkeit der Ehe aus: ſo finden dagegen die im allgemeinen zuläſſigen Rechtsmittel und Beſchwerden Statt *e*), nemlich: die Wiedereinſezung in den vorigen Stand

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 18 J. G. S. N. 1595.

b) Hofd. v. 15. Dec. 1788 J. G. S. N. 936, 28. Dec. 1789 N. 1087, Pat. v. 22. Febr. 1791 §. 3 lit. c N. 115, v. 5. Jan. 1795 N. 211, 22. Aug. 1797 N. 367, Hofd. v. 2. Juli 1802 J. G. S. N. 564.

c) Hofd. v. 28. Febr. 1788 J. G. S. N. 791, 8. April 1793 N. 1179, 26. Sept. 1800 N. 509.

d) Hofd. v. 15. März 1796 J. G. S. N. 286, wodurch Pat. v. 9. Sept. 1785 §§. 52, 53 J. G. S. N. 459 u. 26. Sept. 1792 Pol. Geſ. 1. Bd. S. 182 behoben ſind.

e) Hofd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595 §. 18.

wegen neu aufgefundener Behelfe *f*), bei offenbarer Nullität die Nullitäts-Beſchwerde *g*), und ſonſt die Appellation, nicht aber der Recurs *h*). Ergeht aber das Urtheil auf Ungiltigkeit der Ehe: ſo muß der Ehevertreter ohne weitere Rükfrage die Appellation, und in dem Falle, wo zwiſchen Katholiken oder wenn ein Theil katholiſch iſt, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, ſelbſt bei gleichförmigen Urtheilen die Reviſion anmelden, und nach dem Wechſel der Appellations- und Reviſions-Schriften die Acten-Einſendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf iſt die erkennende Behörde und der politiſche Repräſentant von Amtswegen zu wachen ſchuldig *i*), woraus zugleich folgt, daß die Verſäumung des geſezlichen Termins die Appellation und Reviſion nicht vereiteln könne.

Bei dem Appellations-Gerichte hat der Berathſchlagung der nemliche politiſche Repräſentant beizuſizen *k*); bei der oberſten Juſtizſtelle aber der geiſtliche Hofrath, der alle Urtheile mit der Wirkung ſiſtiren kann, daß die Verhandlung Sr. Majeſtät um die allerhöchſte Entſcheidung vorgelegt werden muß *l*).

Findet das Appellations-Gericht oder die oberſte Juſtizſtelle in der Verhandlung weſentliche Gebrechen: ſo müſſen ſie vor der Entſcheidung von Amtswegen die Fehler verbeſſern laſſen *m*), in der Art, daß die Unterſuchung ergänzt, oder eine unterlaſſene Förmlichkeit nachgetragen, oder nähere Aufklärung abgefordert *n*), oder endlich die ganze Verhandlung aufgehoben werde, was insbeſondere zu geſchehen hat, wenn die Verhandlung nicht mit dem berechtigten defensor matrimonii oder vor einem incompetenten Gerichtsſtande ge-

f) A. G. O. §. 372.

g) Ebend. §. 262.

h) Hofd. v. 16. Febr. 1792 J. G. S. N. 256.

i) Hofd. v. 12. März 1817 J. G. S. N. 1324, 23. Aug. 1819 N. 1595 §. 18.

k) Hofd. v. 23. Aug. 1797 J. G. S. N. 367.

l) Hofd. v. 17. Dec. 1784 J. G. S. N. 379. Pat. v. 9 Sept. 1785 § 53 ebend. N. 464.

m) Hofd. v. 23. Aug. 1819 J. G. S. N. 1595 §. 12 verb. mit §. 13.

n) Hofd. v. 24. Dec. 1819 J. G. S. N. 1639.

pflogen worden iſt *o*). Uibrigens übergeht das Urtheil der lezten Inſtanz in Eheſachen wie bei andern Prozeſſen in Rechtskraft *p*).

§. 343.

Ausnahme von dem geſezlichen Verfahren bei Soldatenehen.

Das bisher Geſagte leidet eine Ausnahme bei Soldatenehen. Hat ſich ein Militäriſt eigenmächtig verheiratet: ſo muß ſich der betreffende Militär-Vorgeſezte ſogleich hierüber Gewißheit verſchaffen, und wenn derſelbe Officier oder ein unobligates höheres Individuum iſt, die Anzeige mit den nöthigen Beweiſen an den Hofkriegsrath erſtatten, auf deſſen Verfügung der Schuldige von ſeiner Charge entſezt, und falls er ſich ſchon außer Dienſtleiſtung befindet, des ihm beigelaſſenen Officiers-Characters und der Penſion verluſtig wird. Iſt der Militäriſt eine mindere unobligate Perſon, z. B. Fourier, Militär-Handwerker: ſo hängt es von dem Vorgeſezten, deſſen Einwilligung zur Ehe vernachläſſigt wurde, ab, den Schuldigen des Dienſtes zu entlaſſen, oder den Conſens nachträglich zu ertheilen. Iſt er ein im Invalidenhauſe verpflegter oder mit Patent oder mit Reſervations-Urkunde entlaſſener Invalide: ſo muß er aus dem Hauſe entlaſſen, oder wegen Einziehung ſeines Patental-Gehalts an die Behörde, von der er ſolchen bezogen, oder wegen Abnahme ſeiner Reſervations-Urkunde an die Obrigkeit des Orts, wo er ſich befindet, das Nöthige verfügt werden. In eine weitere Verhandlung wegen Ungiltigkeit der Ehe wird ſich bei allen dieſen Individuen nicht eingelaſſen, außer es hätte ſchon früher der in ſeinem Rechte gekränkte ſchuldloſe Theil auf Ungiltigkeit der Ehe geklagt. Iſt er endlich ein obligater Mann vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, er mag als wirklicher Soldat, oder in einer andern Eigenſchaft Dienſte thun, beurlaubt, kriegsgefangen oder Deſerteur im Auslande ſein: ſo iſt die kriegsrechtliche Unterſuchung gegen ihn einzuleiten, und auf Leibes-

o) Hofd. v. 22. Juni 1789 J. G. S. N. 1024.

p) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 19 J. G. S. N. 1595.

ſtrafe zu erkennen. Was aber die Giltigkeit ſeiner Ehe betrifft: ſo kommt es darauf an, ob der betreffende Militär-Vorgeſezte die Einwilligung nachträglich ertheilt oder nicht. Im erſten Falle wird die Ehe convalidirt, im zweiten iſt vorzugehen, wie oben (§§. 334 u. 342) angegeben iſt *a*).

§. 344.

Unzuläſſigkeit eines Vergleichs oder einer Entſcheidung durch einen Schiedsrichter.

Unter den zweifelhaften Fällen, welche durch Vergleich nicht beigelegt werden dürfen, erſcheint oben an der zwiſchen Eheleuten über die Giltigkeit ihrer Ehe entſtandene Streit, mit dem Beiſaze, daß ſolchen nur der durch das Geſez beſtimmte Gerichtſtand zu entſcheiden hat *a*). Nichts deſto weniger muß hierbei zwiſchen öffentlichen und Privat-Ehehinderniſſen ein Unterſchied gemacht werden. Bei öffentlichen Ehehinderniſſen kann ſich weder über die Giltigkeit noch über die Ungiltigkeit der Ehe verglichen werden; denn es iſt der Staatsverwaltung eben ſo daran gelegen, daß unter Perſonen, deren Ehe ein ſolches Hinderniß im Wege ſteht, keine eheliche Gemeinſchaft unterhalten, als daß eine ungiltige Ehe nicht durch Privat-Willkühr aufgehoben werde. Aus dieſem leztern Grunde können ſich Ehegatten auch nicht über die Ungiltigkeit einer mit einem Privat-Hinderniſſe eingegangenen Ehe vergleichen, wohl aber über deren Giltigkeit, in ſo weit das Recht, ſie zu beſtreiten, von der Willkühr des einen Gatten, der auf ſein Recht verzichten kann, und nicht eines dritten, z. B. des Vaters, Vormundes oder Militär-Vorgeſezten abhängt.

Die Aufſtellung eines Schiedsrichters zur Entſcheidung des Streites über die Ungiltigkeit der Ehe iſt unzuläſſig, weil die Beobachtung der für dieſe Streitigkeiten ertheilten Vorſchriften, haupt-

a) Vorſchr. v. 10. Juni 1812 §§. 25, 41, 42 Gout. 10. Bd. S. 130. A. Entſchl. v. 17. Aug. Hofd. v. 28. Nov. 1837 pol. Geſ. 65. Bd. S. 532.

a) B. G. B. §. 1382.

ſächlich die Aufſtellung eines legitimen Ehevertreters und die Beiziehung eines politiſchen Repräſentanten, bei Verhandlungen vor einem Schiedsrichter ganz unanwendbar ſind.

§. 345.

Wirkungen der Ungiltigerklärung der Ehe.

Mit der Rechtskraft des Urtheils auf Ungiltigerklärung der Ehe erlöſchen alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Scheineheleute. Ihre Gemeinſchaft hört auf; ſie machen mit ihren Kindern nicht mehr eine Familie aus; die Scheinehegattin muß den Namen des Mannes aufgeben und ihren frühern Familiennamen oder den Namen, den ſie als Witwe geführt hat, annehmen, und darf ſich keines Standesrechtes desſelben, wie des Adels, Wappen, Titels, Rangs oder Gerichtſtandes mehr anmaſſen. Iſt das ihrer Ehe im Wege geſtandene Ehehinderniß ein relatives geweſen: ſo können beide, war es aber abſolut und blos einen Theil afficirend, der mit dem Ehehinderniſſe nicht behaftete Theil wieder heiraten. Eine Wiedervereinigung unter ſich ſelbſt kann nur mittelſt Convalidation (§§. 320 — 322) oder einer neuen Ehe geſchehen. Sind in einer ſolchen Ehe Kinder erzeugt worden: ſo muß für dieſelben nach jenen Grundſäzen geſorgt werden, welche in dem Hauptſtüke von den Pflichten der Eltern feſtgeſezt ſind *a*). Deshalb muß das Landrecht, wenn ihm die Scheineheleute für ihre Perſon nicht ſelbſt unterſtehen, den ordentlichen Gerichtſtand derſelben von dem erfolgten Urtheile benachrichtigen, damit dieſer für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder ſorgen könne; wobei es zunächſt darauf ankommt, ob die Kinder als ehelich oder unehelich zu betrachten ſind (§§. 266 n. 2). Betreffend die Sachenrechte der Scheineheleute: ſo zerfallen die Ehepacte und das Vermögen kommt, ſo weit es vorhanden iſt, in den vorigen Stand zurük *b*); womit das canoniſche Recht übereinſtimmt *c*).

a) B. G. B. §. 102.

b) Ebend. §. 1265.

c) cap. 2. de conjunct. serv. (4. 9.) cap. 2. 8. de donat. int. vir. et uxor. (4. 20.)

Außerdem können noch andere nachtheilige Folgen eintreten. Zeigt ſich nemlich aus der Verhandlung des Streites über die Giltigkeit der Ehe, daß einem oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß ſie es vorſäzlich verſchwiegen haben: ſo ſind die Schuldigen mit der in dem Strafgeſeze über ſchwere Polizei-Uibertretungen beſtimmten Strafe zu belegen *d*), zu welchem Ende die verhandelten Acten der betreffenden politiſchen Behörde zur Amtshandlung zu übergeben ſind *e*). Ob eine Dispens möglich und ertheilt wird oder nicht, macht keinen Unterſchied *f*). Wer blos den Umſtand kennt, welcher ein Hinderniß legt, z. B. daß er zu ſeinem Brauttheile Geſchwiſterkind iſt, nicht aber die Eigenſchaft dieſes Umſtandes, nemlich daß dieſes Verhältniß ein Ehehinderniß ſei, iſt nicht ſtrafbar, weil er keinen böſen Vorſaz hatte, ein Geſez zu übertreten. Iſt ein Theil ſchuldlos, ſo bleibt ihm anheim geſtellt, Entſchädigung zu fordern *g*), vorausgeſezt, er vermag zu beweiſen, daß er durch die aus Verſchulden des andern Theils herbei geführte Ungiltigerklärung der Ehe Schaden erlitten hat *h*). Iſt er durch Uiberliſtung deſſelben vermocht worden, die ungiltige Ehe mit ihm einzugehen und eine andere vortheilhafte Verbindung auszuſchlagen: ſo kann er ſelbſt volle Genugthuung anſprechen *i*). Die eine und andere Forderung muß im Rechtswege ausgetragen werden, über das Verſchulden an der Ungiltigkeit der Ehe aber urtheilt das Landrecht unter einem mit Schöpfung des Spruchs auf die Ungiltigkeit der Ehe *k*), indem ſonſt das Gericht, welches über Entſchädigung oder Genugthuung zu erkennen hat, hinſichtlich der Frage wegen Schuld oder Schuldloſigkeit eine neue Unterſuchung anſtellen müßte.

d) B. G. B §. 102.
e) Strafg. B. II. Thl §. 252.
f) Hofd. v. 6. Mai 1813.
g) B G. B. §. 102.
h) Ebend. §. 1265.
i) Ebend. §. 1324.
k) Hofd. v. 23. Aug. 1819 J. G. S. N. 1595 § 12 verbund. mit §. 13.

§. 346.

B) Scheidung von Tiſch und Bett: I. Nach canoniſchem Rechte.

Nach dem canoniſchen Rechte kann die *Scheidung von Tiſch und Bett* (separatio a thoro et mensa s. divortium partiale) einverſtändlich oder uneinverſtändlich, auf Lebenslang oder auf unbeſtimmte Zeit, immer aber nur unter gerichtlicher Auctorität *a*) und nie eigenmächtig vor ſich gehen *b*).

Einverſtändlich können ſich Ehegatten ſcheiden, wenn beide in ein Kloſter gehen, oder der nicht eintretende nach dem Ermeſſen des Biſchofs wenigſtens Enthaltſamkeit gelobt *c*), oder wenn der Mann die h. Weihen empfangen will, und die Gattin in ein Kloſter geht oder das einfache Gelübde der Enthaltſamkeit ablegt *d*).

Uneinverſtändlich und *auf Lebenszeit* findet die Scheidung nur wegen wenn gleich blos vermutheten *e*) Ehebruches Statt *f*), es ſei des Weibes oder Mannes *g*). Haben aber beide Gatten die Ehe gebrochen *h*), oder hat ein Theil den Ehebruch des andern veranlaßt *i*), oder der unſchuldige dem ſchuldigen verziehen *k*),

a) can. 24. caus. 27. q. 2. can. 1. caus. 33. q. 2. cap. 3. 6. de divort. (4. 19.) cap. 10. de restit. spoliat. (2. 13.)

b) can. 8. 13. in fine de restit. spoliat.

c) can. 23. 25. 26. caus. 27. q. 2. cap. 1. 4. 6. 8. 13. 18. de convers. conjug. (3. 32.)

d) cap. 5. 6. ibid.

e) can. 2. caus. 32. q. 1. cap. 27. de testib. (2. 20.) cap. 12. de praesumpt. (2. 23.)

f) can. 4. caus. 27. q. 1. can. 2. caus. 32. q. 1 can. 2. caus. 32. q. 7. cap. 27. de testib. (2. 20.) cap. 12. de praesumpt. (2. 23.) cap. 4. 5. de divort. (4. 19.)

g) can. 4. caus. 32. q. 4. can. 20. 23. caus. 32. q. 5. can. 4. 5. caus. 32. q. 6.

h) can. 1. caus. 32. q. 6. cap. 4. 5. de divort. (4. 19.) cap. 6. 7. de adulter. (5. 16.)

i) cap. 6. de eo, qui cognov. consanq. ux. (4. 13.)

k) cap. 25. §. 1. de jure (2. 24.)

oder iſt kein wahrer Ehebruch vorgefallen, weil der fleiſchlichen Vermiſchung Zwang *l*) oder Irrthum zu Grunde lag *m*): ſo kann keine Scheidung geſchehen. Die uneinverſtändliche Scheidung auf unbeſtimmte Zeit kann aus vielerlei Urſachen vorgenommen werden *n*); einige davon ſind im Geſeze namentlich angegeben, und zwar: Apoſtaſie und Kezerei *o*), Gefahr der Verführung zu dieſen oder andern Verbrechen *p*), Ausſaz oder eine ähnliche anſtekende Krankheit *q*), ſchwere Mißhandlungen oder übermäßige Härte des Mannes *r*).

Die Wirkungen einer jeden dieſer Scheidungen beſchränken ſich hinſichtlich der Perſonenrechte auf die Einſtellung des gemeinſchaftlichen Lebens *s*); in Abſicht auf die Sachenrechte verliert der ſchuldige Theil das, was ihm vermöge der Gütergemeinſchaft zuzufallen hätte *t*), und die ſchuldige Gattin überdies die dos und die donatio propter nuptias *u*). Doch kann der ſchuldloſe Gatte den ſchuldigen immer wieder aufnehmen *w*), ſoll ihn ſogar, wenn er Buße gethan hat, aus chriſtlicher Liebe wieder aufnehmen *x*); rechtlich aber kann er dazu nicht verhalten werden *y*), außer er hat nach der Scheidung ſelbſt einen Ehebruch begangen *z*).

l) can. 3. 4. 7. 14. caus. 32. q. 5.

m) can. 1. 6. caus. 31. q. 1. 2.

n) Conc. Trid. s. 24. can. 8. de Sacr. matr.

o) cap. 21. de convers. conjug. cap. 6. de divort.

p) can. 4—6. caus. 28. q. 1. cap. 2. de divort.

q) cap. 1. 2. de conjug. lepros. (4. 8.)

r) cap. 8. 13. de restit. spoliat. in fine (2. 13.)

s) cap. 2. de divort.

t) cap. 10. de consuetud. (1. 4.)

u) tot. titul. de donat. int. vir. et ux. (4. 20.)

w) can. 5. 7. caus. 32. q. 1.

x) can. 7. 8. eod.

y) cap. 15. 16. de convers. conjug. (3. 32.)

z) cap. 5. de divort.

§. 347.

II. Nach Oeſterreichiſchem Rechte: 1) Einverſtändliche Scheidung. Erforderniſſe.

Auch nach Oeſterreichiſchem Rechte kann die Scheidung von Tiſch und Bett mit oder ohne Einverſtändniß, immer aber, wenn ſie rechtlichen Beſtand und Wirkung haben ſoll, nur gerichtlich geſchehen (§. 329).

Hinſichtlich der Eheſcheidung mit Einverſtändniß verordnet das Geſez: Die Scheidung von Tiſch und Bett muß den Ehegatten, wenn ſich beide dazu verſtehen, und über die Bedingungen einig ſind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorſicht geſtattet werden *a*). Dieſem nach iſt das erſte Erforderniß einer einverſtändlichen Scheidung, daß beide Ehegatten ſowohl darüber, daß ſie von einander abgeſondert leben wollen, als auch unter welchen Bedingungen ſolches Statt haben, d. i. welcher Vermögenstheil jedem Gatten zukommen *b*), und wie es mit ihrem und der Kinder Unterhalte gehalten werden ſoll, einverſtanden ſeien *c*).

Das zweite Erforderniß ſezt das Geſez mit folgenden Worten feſt: Den Ehegatten liegt zuerſt ob, ihren Entſchluß zur Scheidung ſammt den Beweggründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht iſt, ſie an das wechſelſeitig bei der Trauung gemachte feierliche Verſprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruk an das Herz zu legen. Dieſe Vorſtellungen müſſen zu drei verſchiedenen Malen wiederholt werden. Sind ſie ohne Wirkung, ſo muß der Pfarrer den Parteien ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß ſie der dreimal geſchehenen Vorſtellung ungeachtet bei dem Verlangen ſich zu ſcheiden verharren *d*). Unter Pfarrer wird hier wie ſonſt (§. 213) der Seelſorger verſtanden.

a) B. G. B. § 103.

b) Hofd. v. 12. Juni 1783 J. G. S. N. 112.

c) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 8 J. G. S. N. 1595.

d) B. G. B. §. 104.

Iſt die Ehe gemiſcht: ſo muß ſich der akatholiſche Theil zu dem katholiſchen, und iſt von zwei jüdiſchen Ehegatten der eine zur chriſtlichen Religion übergetreten, der jüdiſche Ehegatte zu dem chriſtlichen (§. 359) Seelſorger ſtellen, weil die Vorſtellungen beiden Theilen gemeinſchaftlich zu ertheilen ſind. Die Pflicht des Seelſorgers hierbei iſt, alle Mittel, die ihm Religion und Moral, Menſchenkenntniß und Klugheit an die Hand geben, zu benüzen, um den Eheleuten die Scheidung auszureden. Die Vorſtellungen müſſen an verſchiedenen, mehr oder weniger entfernten Tagen geſchehen, wie er es, um den erbitterten Eheleuten Zeit zum Nachdenken und Gelegenheit zum Abkühlen zu laſſen, und ſo den beabſichtigten Erfolg herbei zu führen, für nothwendig findet.

§. 348.

Gerichtliches Verfahren.

Das gerichtliche Verfahren bei der einverſtändlichen Scheidung beſtimmt das Geſez mit folgendem: Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieſes Zeugniſſes das Scheidungsgeſuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht ſoll ſie perſönlich vorrufen, und wenn ſie vor demſelben beſtätigen, daß ſie über ihre Scheidung ſowohl als über die Bedingungen in Abſicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverſtanden ſind, ohne weitere Erforſchung die verlangte Scheidung bewilligen und ſelbe bei den Gerichts-Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden: ſo iſt das Gericht verbunden, für dieſelben nach den, in dem Hauptſtüke: Von den Rechten zwiſchen Eltern und Kindern enthaltenen Vorſchriften, zu ſorgen *a*). Das Anſuchen um einverſtändliche Scheidung muß von beiden Gatten in der Stadt ſchriftlich, auf dem Lande aber ſchriftlich oder mündlich, immer jedoch von ihnen perſönlich, nicht durch Sachwalter angebracht werden. Das ordentliche Gericht iſt die Gerichts-Behörde, welcher der Mann nach ſeiner perſönlichen Eigenſchaft unterſteht: wenn er unadelig iſt, auf dem Lande das Ortsge-

a) B. G. B. §. 105

richt, in der Stadt der Magiſtrat; iſt er vom Adel, das Landrecht. *Perſönlich* vorrufen heißt ſo viel, als die Gatten in Perſon vorladen. Erſcheinen beide: ſo iſt mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen, deſſen Inhalt die oben (§. 338) bemerkten Generalien, dann ihre Erklärung, daß ſie mit einander über die Scheidung und deren Bedingungen einverſtanden ſind, ausmachen. Einen weitern Verſuch, ſie zu vereinen, hat das Gericht eben ſo wenig mehr vorzunehmen, als es ihm erlaubt iſt, nach den Beweggründen der Scheidung und dem Inhalte der Bedingungen zu fragen oder gar darüber einen Beweis zu verlangen. Es muß die Angabe der Parteien als wahr annehmen, und das aufgenommene Protokoll mit dem ihnen hinaus zu gebenden Beſcheide erledigen, daß die Scheidung bewilligt ſei. Einem Vorbehalte weiterer rechtlicher Verhandlung über den Unterhalt der Gattin und Kinder, die Auseinanderſezung des Vermögens oder andere gegenſeitige Anſprüche darf nicht Statt gegeben werden *b*).

Zeigt ſich in der Folge, daß die Eheleute unwahr geweſen ſind, und entſteht deshalb ein Streit: ſo muß dafür gehalten werden, daß ſie die Ehepacten, da ſie dieſelben nicht abgeändert haben, aufrecht erhalten *c*), oder es bei dem belaſſen wiſſen wollten, was diesfalls das Geſez beſtimmt.

Von Amtswegen hat das Gericht bei der einverſtändlichen Scheidung nur in zwei Fällen Einfluß zu nehmen: 1) Wenn Kinder vorhanden ſind, wo es verbunden iſt, für dieſelben nach den Grundſäzen über das Rechtsverhältniß zwiſchen Eltern und Kindern zu ſorgen *d*), dem gemäß zu unterſuchen, ob zwiſchen den Gatten wegen Unterhalt und Erziehung ein Uibereinkommen getroffen worden, und weſſen Inhalts dasſelbe iſt, falls es dem Beſten der Kinder zuſagt, ſolches zu genehmigen, ſonſt aber ſie zur erforderlichen Abänderung zu ſtimmen, und wenn ſie ſich dazu nicht verſtehen, die

b) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 8 J. G. S. N. 1595.

c) B. G. B. § 1263.

d) Ebend. §. 105.

Scheidung zu verſagen *e*). Es verſteht ſich, daß hier unter Kindern nur minderjährige und zur eigenen Vertretung unfähige Kinder zu verſtehen ſind, hinſichtlich welcher das Geſez verfügt, daß die des männlichen Geſchlechts bis zum zurükgelegten 4., die des weiblichen bis zum zurükgelegten 7. Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden ſollen, wenn nicht wichtige Gründe etwas anderes fordern *f*). Großjährige, zur eigenen Vertretung fähige Kinder, können für ihre Rechte ſelbſt ſorgen. 2) Wenn ein oder beide Ehegatten rechtlich unſelbſtſtändig und zur eigenen Vertretung unfähig ſind. Das Geſez verordnet nemlich: Ein minderjähriger oder pflegbefohlener Ehegatte kann zwar für ſich ſelbſt in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uibereinkommen in Abſicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, ſo wie auch in Rükſicht auf die Verſorgung der Kinder iſt die Einwilligung des geſezlichen Vertreters und des vormundſchaftlichen Gerichtes nothwendig *g*). Iſt der Mann minderjährig oder pflegbefohlen: ſo bedarf er zu dieſem Uibereinkommen der Einwilligung ſeines Vaters, der die Rechte eines Vormunds hat *h*), und der Perſonal-Gerichtsbehörde des Vaters, welche dann als Vormundſchaftsbehörde eintritt. Iſt es aber die Gattin, ſo iſt ihr Vater hinſichtlich ihres Vermögens geſezlicher Curator *i*), und folglich ſeine Perſonal-Inſtanz Curatel-Behörde. Iſt ihr Vater nicht mehr am Leben, und das Gericht hat die Curatel über ſie dem Manne überlaſſen *k*): ſo muß es zu ihren Handen einen Curator aufſtellen *l*) und ſelbſt als Curatel-Behörde einſchreiten. Es iſt nicht zu fürchten, daß durch Verweigerung der Einwilligung von Seite der geſezlichen Vertreter in Abſicht auf die Uibereinkunft über Vermögen und Verſorgung der Kinder den Minderjährigen und Pflege-

e) angef. Hofd. §. 8.

f) B. G. B. §. 142.

g) Ebend. §. 106.

h) Ebend. §. 152.

i) Ebend. §. 175.

k) Ebend. §. 260.

l) Ebend. §. 271.

befohlenen die Scheidung ſelbſt vereitelt werden könne; denn gegen die Weigerung des Vertreters können ſie ſich bei der Vormundſchafts- oder Curatel-Behörde, und gegen die Weigerung der leztern bei dem Obergerichte beſchweren. Ja ſie können die Einwilligung der Vertreter und Gerichtsbehörde ganz beſeitigen, wenn ſie es bei den Ehepacten, die für den minderjährigen oder pflegbefohlenen Brauttheil immer errichtet werden müſſen (§. 273), und falls keine beſtehen, bei der geſezlichen Vorſchrift über Vermögen, Unterhalt und Verſorgung der Kinder bewenden laſſen.

§. 349.

2) Uneinverſtändliche Scheidung. Erforderniſſe.

In Abſicht auf die **uneinverſtändliche Scheidung** ſchreibt das Geſez zunächſt vor: Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe auf dieſelbe zu dringen: ſo müſſen auch in dieſem Falle die gütlichen Vorſtellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind ſie fruchtlos oder weigert ſich der beſchuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erſcheinen, dann iſt das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweiſen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu unterſuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entſcheidung einen abgeſonderten anſtändigen Wohnort bewilligen *a*). Hiernach iſt das erſte Erforderniß zu dieſer Scheidung ein rechtmäßiger Grund. Welches die rechtmäßigen Scheidungsgründe ſind, wird unten (§. 354) vorkommen.

Das zweite Erforderniß ſind wie bei der einverſtändlichen Scheidung die pfarrlichen Vorſtellungen. Weigert ſich der beſchuldigte Theil, bei dem Pfarrer zu erſcheinen: ſo hat ſich dieſer an die Ortsobrigkeit zu wenden, welches den ſich weigernden Gatten auf jedesmaliges Begehren zu ſtellen hat *b*). Hierdurch iſt es von der Vorſchrift abgekommen, daß der Pfarrer bei verweigerter Erſchei-

a) B. G B. §. 107.

b) Hofd. v. 18. Juni 1826 Z. 17149 prov. G. Böhm. 8. Bd. S. 131.

nung des beſchuldigten Theiles dem klagenden Theile eben ſo das ſeelſorgerliche Zeugniß auszuſtellen hat, als wenn die drei Vorſtellungen geſchehen ſind. Befindet ſich der beſchuldigte Theil im Criminal-Verhafte: ſo muß ſich der Verlezte wegen der Vorſtellungen an den Seelſorger des Strafhauſes wenden, oder warten, bis der Beſchuldigte die Kerkerſtrafe überſtanden hat. Iſt endlich der beſchuldigte Gatte abweſend: ſo hat der klagende ſeine gerichtliche Vorrufung zu veranlaſſen, und können die drei Vorſtellungen an ihn allein nur dann genügen, wenn der Abweſende über die Einberufung nicht erſchienen iſt.

§. 350.

Gerichtliches Verfahren.

Die uneinverſtändliche Scheidung muß immer mittelſt einer förmlichen, mit dem pfarrlichen Zeugniſſe und den nothwendigen Beweiſen des Scheidungsgrundes inſtruirten Klage begehrt werden, welche, wie bei der einverſtändlichen Scheidung geſagt wurde, ſchriftlich oder mündlich zu ſtellen, und ordentlicher Weiſe bei dem Gerichtſtande des Mannes, wenn aber Mann und Frau vermöge ihrer perſönlichen Eigenſchaft ausnahmsweiſe verſchiedenen Gerichtſtänden unterſtehen, bei dem, welchem der beklagte Theil unterliegt, anzubringen iſt. Iſt der klagende Theil bei einem längeren Zuſammenleben für ſein Leben, ſeine Geſundheit oder die guten Sitten der Familie gefährdet: ſo kann in dieſer Klage unter einem um vorläufige Bewilligung eines abgeſonderten Wohnorts, und bei Gefährdung ſeines Vermögens auch darum, daß dem Beklagten die Verwaltung abgenommen oder Sicherſtellung des in ſeinen Händen befindlichen Vermögens aufgetragen werde, ſo wie endlich um einſtweilige Ausmeſſung des anſtändigen Unterhalts für ſich und die Kinder gebeten werden, worüber der Richter noch vor Entſcheidung des Scheidungsprozeſſes die ſchleunigſte Verfügung zu treffen hat.

Uiber die Scheidungsklage muß von Amtswegen und mündlich verfahren und dabei die allgemeinen Grundſäze des rechtlichen Verfahrens ſo weit zur Anwendung gebracht werden, als es der Be-

griff und Zwek einer von Amtswegen zu pflegenden Unterſuchung fordert *a*). Hiernach hat der Richter jederzeit 1) die ſtreitenden Theile perſönlich vorzuladen und zu vernehmen *b*), und geht nicht an, daß ſie ſich ſchriftlich äußern, oder, ſtatt ſelbſt zu erſcheinen, Rechtsfreunde, die ſie übrigens allerdings berathen, und ſelbſt zur Tagſazung mitbringen können *c*), ſchiken. Dies iſt auch der Fall bei minderjährigen und pflegebefohlenen Ehegatten; ſie können ſich in Anſehung ihrer, aus der ehelichen Geſellſchaft herrührenden blos perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten ebenfalls ſelbſt vertreten, es müſſen jedoch mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren der gerichtlichen Verhandlung zugezogen werden *d*). 2) Dem Richter bleibt anheim geſtellt, allenfalls zuerſt den klagenden Gatten allein vorzufordern, und namentlich dann, wenn aus der Klage kein Scheidungsgrund hervorkommt, das Begehren undeutlich ausgedrükt iſt, oder die Thatumſtände nicht genug deutlich auseinander geſezt und mit den nöthigen Beweismitteln verſehen ſind *e*); wenn die Klage Anzeigungen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uibertretung enthält; wenn der klagende Gatte ſich für gefährdet angibt, und um vorläufige Bewilligung eines abgeſonderten Wohnorts bittet. 3) Leiſtet der Geklagte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge: ſo iſt er durch ſchikliche Zwangsmittel dazu zu nöthigen, und wenn dieſes unthunlich iſt, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen ſeines Ungehorſams, auf Ausbleiben gegen ihn zu erkennen *f*). Schikliche Zwangsmittel ſind: Geldſtrafe, Verhaftung, Stellung durch den Gerichtsdiener und bei hochgeſtellten und abweſenden Perſonen Warnung vor einem Contumaz-Urtheile. Iſt der Aufenthalt des Abweſenden unbekannt: ſo muß er unter Aufſtellung eines Curators citirt werden (§. 338). 4) Er-

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 1 J. G. S. N. 1595.

b) Ebend. §. 2.

c) Ebend. §. 4.

d) Ebend. § 5.

e) Ebend. §. 2.

f) Ebend. §. 6.

ſcheinen beide Ehegatten: ſo hat der Richter zu verſuchen, ihre Streitigkeiten durch Vergleich dahin beizulegen, daß entweder das Scheidungsgeſuch freiwillig zurükgenommen, oder die Scheidung von dem beklagten Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zugeſtanden werde *g*). 5) Gelingt der Vergleich nicht und kommt es zur Verhandlung: ſo iſt in der oben (§. 338) angegebenen Weiſe zu verfahren, außer, daß der Verhandlung kein Ehevertreter zugezogen, und nicht angebrachte Scheidungsgründe nicht eingemengt werden dürfen *h*).

§. 351.

Beweisführung.

Die von dem einvernommenen Gatten angeführten, gegenſeits aber widerſprochenen Umſtände müſſen bewieſen werden. Die Zuläſſigkeit und rechtliche Kraft des Beweiſes überhaupt, und des Beweiſes durch das Geſtändniß oder den Eid der Ehegatten insbeſondere, iſt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu beurtheilen *a*). Wird ſich auf Zeugen berufen, ſo ſind dieſe vorerſt und vor den Parteien ohne Beeidigung im allgemeinen zu befragen. Läßt ſich aber der läugnende Theil hierdurch oder durch ein von ihnen ausgeſtelltes Zeugniß zum Geſtändniße nicht bewegen, ſo muß zur ordentlichen Beweisführung geſchritten werden *b*), wobei das oben (§. 339) Geſagte zu gelten hat. Der Beweis durch Zeugen oder Kunſtverſtändige wird durch Beſcheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen ſteht, zugelaſſen; auf den Haupt- und Erfüllungseid aber muß durch Urtheil erkannt werden *c*).

g) Ebend. §. 3.
h) Ebend. §. 4.
a) Angef. Hofd. §. 9.
b) Hofd. v. 11. Juni 1814 J. G. S. N. 1039.
c) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 10 J. G. S. N. 1595.

§. 352.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach beendigter Unterſuchung muß die Scheidung durch Urtheil bewilligt oder abgeſchlagen, und im erſten Falle zugleich ausdrüklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder oder keiner von ihnen an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beſchwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorſchrift der Gerichtsordnung. Findet der obere Richter in der Unterſuchung weſentliche Gebrechen, ſo hat er die Fehler vor der Entſcheidung der Hauptſache von Amtswegen verbeſſern zu laſſen *a*). In der einen und der andern Beziehung gilt daſſelbe, was bei der Ungiltigerklärung vorgekommen iſt (§. 342), mit Ausnahme, daß kein politiſcher Repräſentant beigezogen wird *b*). Für die Verhandlung und Urtheilsſchöpfung kommen die geſezlich beſtimmten Taxen zu entrichten *c*).

§. 353.

Streitigkeiten über Vermögensrechte.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des andern Theils angeſuchten Scheidung über die Abſonderung des Vermögens oder die Verſorgung der Kinder entſtehen, ſind nach der nemlichen Vorſchrift zu behandeln, welche in Rükſicht auf die Trennung der Ehe (§. 372) ertheilt iſt *a*). Dieſe geht dahin, daß der Richter allzeit vorläufig einen Verſuch machen ſoll, dieſe Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen: ſo hat er ſie auf ein ordentliches Verfahren anzuweiſen, inzwiſchen aber der Gattin und den Kindern den anſtän-

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 12 J. G. S. N. 1595, v. 24. Dec. 1819 J. G. S. N. 1639.

b) Hofd. v. 15. April 1800 J. G. S. N. 500.

c) Hofd. v. 11. Juni 1814 J. G. S. N. 1089.

a) B. G. B. §. 108.

digen Unterhalt auszumeſſen *b*). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer Prozeß erſt zur Verhandlung kommt, wenn über die angeſuchte uneinverſtändliche Scheidung erkannt und ſolche bewilligt worden iſt.

§. 354.

Rechtmäßige Gründe der Scheidung.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, ſind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens ſchuldig erklärt worden iſt, wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlaſſen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr geſezt werden; ferner dem Leben oder der Geſundheit gefährliche Nachſtellungen, ſchwere Mißhandlungen oder nach dem Verhältniſſe der Perſonen ſehr empfindliche wiederholte Kränkungen, anhaltende mit Gefahr der Anſtekung verbundene Leibesgebrechen *a*).

Hiernach werden neun Gründe aufgeführt, aus welchen auf Scheidung geklagt werden kann: 1) Ehebruch, es mag deſſen der Geklagte mittelſt civilgerichtlichen Urtheils, z. B. bei einem Streite über die Vaterſchaft *b*), oder mittelſt Straferkenntniſſes, z. B. wegen ſchwerer Polizei-Übertretung ſchuldig erklärt ſein, oder nun erſt im Scheidungsprozeſſe ſchuldig befunden werden. Was unter Ehebruch verſtanden werde und wann er zugerechnet werden könne, iſt oben (§. 294) vorgekommen. Hat ein Gatte den von dem andern begangenen Ehebruch veranlaßt, oder nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs die Ehe fortgeſezt, oder den Ehebruch ausdrüklich vergeben: ſo entfällt dieſer Scheidungsgrund, es wäre denn, daß im lezt gedachten Falle das Verzeihen ſich blos auf die Beſtrafung des Ehebruchs als ſchwerer Polizei-Übertretung beſchränkt hätte. 2) Ein Verbrechen, deſſen der Beklagte mittelſt eines ſchon vorliegenden

b) Ebend. §. 117.

a) B. G B. §. 109.

b) Ebend. §. 158.

criminalgerichtlichen Urtheils ſchuldig erklärt worden iſt. Wegen welchen Verbrechens der ſchuldige Gatte abgeurtheilt worden iſt, auf wie lang und zu welchem Kerker, macht eben ſo wenig einen Unterſchied, als ob er die Strafe ausgeſtanden hat, oder ſolche ihm nachgeſehen oder durch ſeine Flucht unwirkſam gemacht worden iſt. 3) Boshafte Verlaſſung, d. i. die willkührliche und mit dem Bewußtſein der Verlezung der Rechte des andern Gatten verbundene Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft, ohne Unterſchied, ob ſich der Schuldige von dem bisherigen Wohnorte entfernt hat oder in demſelben geblieben iſt. Dahin gehört auch der Fall, wenn der Mann die Frau verſtößt, oder die Frau dem Manne in ein verändertes Domicil zu folgen hartnäkig verſagt *c*); nicht aber, wenn ein Theil ſich heimlich entfernt, ohne die Abſicht, die eheliche Gemeinſchaft aufzuheben, wenn ein Theil exilirt wird, oder im Wahnſinne entflieht. Daß der Gatte, welcher ſich von dem gemeinſchaftlichen Domicil entfernt hält, vorgerufen werden müſſe, ergibt ſich aus dem oben (§§. 338, 350) Geſagten. 4) Unordentlicher Lebenswandel, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Gatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr geſezt werden. Die Beurtheilung der Beträchtlichkeit des Vermögens hängt von dem richterlichen Ermeſſen ab. Unter Familie ſind hier vorzugsweiſe die Kinder zu verſtehen, deren religiöſes und ſittliches Gefühl durch das Beiſpiel der Eltern ausgebildet, nicht verdorben werden ſoll. 5) Nachſtellungen nach dem Leben, welche keine criminelle Aburtheilung nach ſich gezogen haben, denn ſonſt wäre ſchon der zweite Scheidungsgrund vorhanden, und welche auf den Verſuch beſchränkt geblieben ſind, da bei vollbrachter Tödtung von keiner Scheidung mehr die Rede ſein kann. Ob ſie durch ſich oder einen andern geſchehen ſind, und welches der Beweggrund davon war, macht keinen Unterſchied. 6) Nachſtellungen nach der Geſundheit, ſie mögen blos verſucht oder gelungen, und dadurch die Geſundheit blos geſchwächt oder zerſtört worden ſein. 7) Schwere Mißhandlungen, worunter Real-Injurien, Ohr-

c) Ebend. §. 92.

feigen, Schläge, Stöße, Haarraufen, eigenmächtige Gefangenhaltung, verläumderiſche Beſchuldigung eines Verbrechens zu verſtehen ſind. Welche Mißhandlungen ſchwer heißen, muß aus ihrer Beſchaffenheit, dann dem Stande und körperlichen Conſtitution des mißhandelten Gatten beſtimmt werden. Eine einzige ſolche Mißhandlung macht aber keinen Scheidungsgrund, ſondern erſt mehrere derſelben oder verſchiedener Art, bei einer oder verſchiedenen Gelegenheiten. 8) Empfindliche wiederholte Kränkungen, d. i. Verbal-Injurien, widerrechtliche Beſchränkung der perſönlichen Freiheit, Mißtrauen, Herabſezungen und Demüthigungen vor andern, die nicht ein-, ſondern mehrmal geſchehen ſind, und von dem Gekränkten tief empfunden werden; was gleichfalls nach den Verhältniſſen desſelben, ſeinem Stande, ſeiner Gemüthsbeſchaffenheit und der Abſicht des Gatten, von dem dieſe Handlungen ausgehen, gewürdigt werden muß. 9) Anhaltende, d. i. ſchwer zu heilende, mit Gefahr der Anſtekung verbundene Leibesgebrechen, wohin nicht blos die eigentlichen, ſo gearteten Leibesgebrechen, als: Ausſaz, flechtenartiger Ausſchlag, ſondern auch ſolche Krankheiten, wie Syphilis, Mutterkrebs, Epilepſie, Lungenſucht, gehören.

Daß dieſe Gründe nicht ausſchließungsweiſe zu nehmen, ſondern andere ihnen ähnliche oder unter ſie zu ſubſumirende Gründe, z. B. hartnäkige Verweigerung der ehelichen Pflicht, die der boshaften Verlaſſung analog iſt, zur Bewilligung der Scheidung zuläſſig ſind, ergibt ſich nicht blos aus der Styliſirung des Geſezes, ſondern auch daraus, daß im Falle einer angeſuchten Ehetrennung aus unüberwindlicher Abneigung vom Richter ſogar vorerſt auf Scheidung geſprochen werden muß *d*). Haben ſich beide Gatten eines Scheidungsgrundes ſchuldig gemacht: ſo muß, falls nicht öffentliche Rükſichten für Sittlichkeit oder Sicherheit das Gegentheil anrathen, auf Anſuchen des einen oder des andern, der von ſeinem Rechte Gebrauch macht, auf Scheidung erkannt werden, indem das Geſez

d) Ebend. §. 115.

ſelbſt voraus ſezt, daß bei einer Scheidung beide Gatten im Verſchulden ſein können *e*).

Von einer Verjährung des Scheidungsgrundes kann keine Rede ſein *f*).

§. 355.

Wirkungen der Scheidung.

Die Wirkungen der Scheidung von Tiſch und Bett beſtehen in Hinſicht der Perſonenrechte in der Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft mit den hieraus fließenden gemeinſchaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten zur ehelichen Pflicht, dann der beſondern Pflicht des Mannes zur Vertretung der Gattin, ſo wie der beſondern Pflicht der Gattin zur Nachfolge in den Wohnſiz des Mannes, zum Beiſtande in der Haushaltung und Erwerbung, und zum Vollzuge der von ihm für das Hausweſen zu treffenden Maßregeln *a*). Die Gattin kann ſich ein eigenes Domicil wählen, und unterliegt dann dem für dasſelbe beſtehenden Gerichtſtande. Die von ihr 10 Monate nach der Scheidung gebornen Kinder ſind unehelich, wenn nicht der Mann der Vaterſchaft überwieſen wird, oder beide Gatten, wenn gleich ohne Anzeige an das Gericht, innerhalb des Zeitraums, wo die Zeugung geſchehen konnte, in die eheliche Gemeinſchaft zurükgetreten ſind *b*).

Der Unterhalt der geſchiedenen Ehegatten hängt bei der einverſtändlichen Scheidung von ihrem Einverſtändniſſe ab (§. 347); bei der uneinverſtändlichen kann die Gattin von dem Manne den anſtändigen Unterhalt nur dann fordern, wenn er an der Scheidung Schuld trägt; tragen beide Schuld, ſo hat ſie keinen Anſpruch darauf, doch kann der Richter mit Berükſichtigung aller Verhältniſſe

e) Ebend. §. 1264, Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 12 J. G. S. N. 1595.

f) B. G. B. §. 1495.

a) B. G. B. §§. 44, 91, 92.

b) Hofd. v. 25. Juni 1835 Z. 16389 Prov. Geſ. Böhm. 17. Bd. S. 462.

den Mann hierzu verhalten *c*). Trägt nur ſie die Schuld, ſo kann ſie den ihr abgängigen nothdürftigen; der Mann aber von der Gattin immer nur den nothdürftigen Unterhalt, und auch dieſen nur dann fordern, wenn er zur Erwerbung unvermögend und ſie reich iſt *d*).

Rükſichtlich der Ehepacte hängt es bei der einverſtändlichen Scheidung von dem Einverſtändniſſe ab, ob ſie dieſelben fortdauern laſſen oder wie ſie ſie abändern wollen *e*). Iſt kein Einverſtändniß gepflogen worden, oder das gepflogene nicht zu Stande gekommen: ſo bleiben ſie aufrecht. Bei der uneinverſtändlichen Scheidung kann ein oder der andere Theil, wenn keiner oder jeder Theil an der Scheidung Schuld trägt, die Aufhebung verlangen; das Gericht aber hat ſtets einen Vergleich zu verſuchen. Kommt er nicht zu Stande: ſo muß durch Urtheil darüber erkannt werden. Haben ſie deshalb ein außergerichtliches Einverſtändniß gepflogen: ſo gilt dieſes. Verlangt kein Theil die Aufhebung, ſo bleiben ſie wieder aufrecht. Iſt ein Theil ſchuldlos: ſo ſteht ihm frei, die Fortſezung oder Aufhebung der Ehepacte zu verlangen. Verlangt er weder das eine, noch das andere: ſo bleiben ſie aufrecht. Verlangt er die Aufhebung und der andere Theil widerſezt ſich derſelben: ſo muß wieder ein Vergleich verſucht, und bei deſſen Ermanglung durch Urtheil entſchieden werden *f*). Eine Abänderung zu verlangen ſteht ihm nicht frei.

§. 356.

Wiedervereinigung geſchiedener Ehegatten.

Geſchiedenen Ehegatten ſteht es frei, ſich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer ſolchen Vereinigung

c) A. Entſchl. v. 12. Sept. 1840, Hofd. v. 18. Juni 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 311.

d) B. G. B. §§. 44, 91.

e) Ebend. §. 1263.

f) Ebend. §. 1264.

wieder geſchieden werden, ſo haben ſie eben das zu beobachten, was in Rukſicht der erſten Scheidung vorgeſchrieben iſt *a*). Die Anzeige der Vereinigung kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen. Das ordentliche Gericht, an das ſie zu geſchehen hat, iſt das Gericht, welches ſie geſchieden hat. Ob mit der Vereinigung die abgeänderten oder aufgehobenen Ehepacte wieder aufleben ſollen, hängt von ihrem Uibereinkommen ab. Von ſelbſt werden ſie nicht wieder wirkſam.

§. 357.

C) Trennung. Grund der Untrennbarkeit der Ehe.

Nach chriſtlichen Religionsgrundſäzen iſt die giltig geſchloſſene Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten in der Regel unauflösbar *a*). Der gemeinen Volksmeinung zufolge liegt der Grund der Unauflösbarkeit in dem Sacramente. Allein nach der Lehre Chriſti hat ſie Gott ſchon im Paradieſe, wo es noch kein chriſtliches Sacrament gab, als unauflöslich eingeſezt *b*). Dieſes iſt auch die Lehre der Trienter Kirchenverſammlung, welcher gemäß das Sacrament die aus einem göttlichen, ſchon vom Anfange der Welt gegebenen Gebote herrührende Unauflösbarkeit der Ehe blos confirmirt, indem ſie den Ehegatten die Gnade verleiht, die Eheſtandspflichten, unter welche auch die Pflicht, keine Trennung der Ehe vorzunehmen, gehört, leichter zu erfüllen *c*). Läge der Grund der Untrennbarkeit der Ehe im Sacramente: ſo müßte auch ein **matrimonium ratum non consummatum** unauflösbar ſein, da es durch prieſterliche Einſegnung ebenfalls ein Sacrament wird; allein das Gegentheil lehrt der Kirchenrath von Trient (§. 360); ja nach der Prax wird dieſes **matrimonium** bisweilen ſogar durch päbſtlichen Ausſpruch getrennt.

a) B. G. B. §. 110.

a) Matth. V. 32. XIX. 3—10. Marc. X. 2- 12. Luc. XVI. 18. Rom. VII. 1—3. 1. Cor. VII. 10. 11.

b) Gen. II. 24. Matth. XIX. 3—8.

c) Conc. Trid. s. 24. ab init. Doctr. de Sacr. matr.

Die Meinung, daß das Sacrament der Grund der Unauflösbarkeit der Ehe ſei, hat ſich aus einigen mißverſtandenen Stellen der h. Väter, namentlich des h. Auguſtin, wo es heißt, daß das Eheband propter sacramentum unauflösbar ſei *d*), gebildet. Allein das Wort Sacrament bedeutet in dieſen Stellen, wie der ganze Zuſammenhang zeigt, nicht das chriſtliche Sacrament, ſondern ein heiliges Vorbild, eine geheimnißvolle Andeutung der Vereinigung Chriſti mit ſeiner Kirche, in welchem Sinne dieſes Wort auch in der Bibel vorkommt *e*); wornach nichts weiter geſagt werden will, als daß die Ehe, weil ſie nach der Abſicht Gottes ein heiliges Vorbild der unauflöslichen Vereinigung Chriſti mit ſeiner Kirche ſein ſollte, als unauflöslich eingeſezt werden mußte, indem ſie ſonſt kein vollkommenes Symbol dieſer Vereinigung wäre.

§. 358.

Streitige Ausnahmsfälle: 1) Ehebruch.

Es gibt jedoch drei Fälle, über welche noch ein Streit obwaltet, ob nicht eine Ausnahme von der Regel der Unauflösbarkeit der Ehe Statt finde.

Der erſte Fall betrifft den Ehebruch. Die Quelle des Streites ſind die Worte Chriſti: **Ego autem dico vobis, quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam möchari, et qui dimissam duxerit, adulterat** *a*), dann: **Dico autem vobis, quia, quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, möchatur, et qui dimissam duxerit, möchatur** *b*). Dieſe Worte laſſen ſich nemlich ſo auslegen, daß der Mann, welcher ſein Weib wegen Ehebruchs entläßt, und eine andere heiratet, und ſo auch das entlaſſene Weib, welches einen andern Mann ehelicht, keinen Ehebruch begehen, weil Chriſtus

d) S. August. cap. 7. et 24. de bono conjug. et Lib. I. cap 10. de nupt. et concupisc.

e) Ephes. V. 21—32.

a) Matth. V. 31. 32.

b) Idem. XIX. 9.

die Urſache des Ehebruchs ausdrüklich ausnimmt, und hier von keiner bloſen Scheidung von Tiſch und Bett, die den Juden gar nicht bekannt war, ſondern von einer wirklichen Ehetrennung, auf welche die Frage der Juden ging, folglich auch die Antwort Chriſti, wenn ſie ihnen verſtändlich ſein ſollte, gerichtet ſein mußte, die Rede war. Denn nicht das wollten die Phariſäer wiſſen, ob die Entlaſſung blos mit der Wirkung der Aufhebung der Hausgenoſſenſchaft oder mit dem Rechte zur Wiederverehelichung geſchehen könne; darüber waren ſie einig, weil das Entlaſſen mittelſt Scheidebriefs geſchah, und der Scheidebrief die Erlaubniß zur Wiederverehelichung in ſich ſchließt; ſondern ob das Weib nach den laxen Hillelianern aus jeglicher Urſache, oder nach den ſtrengen Schammaianern nur wegen Unzucht entlaſſen werden könne, und dieſe Frage entſchied Chriſtus dahin, daß blos wegen Ehebruchs eine Entlaſſung Statt finde. Chriſtus hat alſo die Ehetrennung wegen Ehebruchs erlaubt. Wäre in obigen Stellen von einer bloſen Scheidung von Tiſch und Bett die Rede: ſo gäbe es nach Chriſti Lehre nur eine einzige Urſache der Eheſcheidung, nemlich den Ehebruch, während doch die Kirche die Eheleute aus mehreren Urſachen von Tiſch und Bett ſcheiden läßt (§. 316). Dagegen behaupten die meiſten Theologen, daß der ausgenommene Fall des Ehebruchs nur auf die Entlaſſung des Weibes, nicht aber auf die zweite Heirat ſich beziehe, und der Sinn jener Stellen folgender ſei: Wer ſein Weib entläßt, was außer dem Falle eines Ehebruchs nicht erlaubt iſt, und bei Lebzeiten deſſelben, er mag es aus was immer für einer Urſache entlaſſen haben, ein anderes heiratet, bricht die Ehe. Sie unterſtüzen dieſe Auslegung mit dem, daß 1) die Ausnahme des Falls der Unzucht nach dem dimiserit uxorem suam, nicht nach dem duxerit aliam eingeſchaltet iſt; 2) daß bei den Juden ein zweifacher Mißbrauch geherrſcht hat, nemlich die Weiber aus jeglicher Urſache zu entlaſſen, und nach der Entlaſſung ſich wieder zu verehelichen; daß alſo Chriſtus in beider Rükſicht den fragenden Phariſäern geantwortet habe, und zwar in der erſten, daß die Entlaſſung der Weiber immer nur wegen Ehebruchs, in der zweiten aber, daß die zweite Ehe nie erlaubt ſei; 3) daß zufolge des Beiſazes: qui dimissam duxerit, adulterat, derjenige,

der ein entlaſſenes Weib heiratet, ohne Ausnahme, es mag aus was immer für einer Urſache entlaſſen ſein, als Ehebrecher erklärt werde, alſo um ſo mehr derjenige, der ſtatt ſeines entlaſſenen Weibes ein anderes nimmt, er mag es aus was immer für einer Urſache entlaſſen haben, ein Ehebrecher ſein müſſe; 4) daß es ungeräumt wäre, wenn ein wegen Ehebruchs entlaſſenes Weib einen andern Mann heiraten dürfte, nicht aber jenes, das der Mann aus einer geringen Urſache entlaſſen hat, da dann die Ehebrecherin beſſer daran wäre, als ein anderes Weib; 5) daß in den Parallel-Stellen die Ausnahme der Unzucht gar nicht vorkomme, ſondern das Verbot der Ehetrennung allgemein laute *c*), und nach den Auslegungsregeln klare und deutliche Stellen dunkeln und zweifelhaften vorzuziehen ſind.

Das Concil von Trient ſpricht ſich für die Auslegung der Scheidung von Tiſch und Bett aus, indem es ſtatuirt: **Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, anathema sit** *d*). Es erklärt hiermit die Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe auch im Falle eines Ehebruchs zwar für die herrſchende Meinung in der Kirche, aber es ſtellt als Dogma nur auf, daß man die Kirche keines Irrthums beſchuldigen darf, wenn ſie ſich an dieſe Lehre hält. Das ausgeſprochene Anathem wurde gegen die Proteſtanten gerichtet, welche der Kirche bezüglich des fraglichen Punctes einen Irrthum in der Erklärung des Wortes Gottes vorgeworfen haben. Nach der Geſchichte *e*) war dieſer Canon ſchon ſo vorbereitet geweſen, daß das Anathem jeden treffen ſollte, der die Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs behaupten würde. Aber nachdem die Venetianiſchen Geſandten den verſammelten Vätern vorgeſtellt hatten, daß durch einen ſolchen Inhalt alle Griechen auf den der Republik Venedig unterworfenen joniſchen Inſeln, welche ſeit den älteſten Zeiten in Ge-

c) Marc. X. 11—12. Luc. XVI. 18. Rom. VII. 1—3. 1. Cor. VII. 10—11.

d) Conc. Trid. s. 24. can. 7. de Sacr. matrim.

e) Pallavicini hist. Conc. Trid. L. 22. cap. 4.

brauch hätten, ehebrecheriſche Weiber zu entlaſſen und andere zu heiraten, ohne deshalb von einem öcumeniſchen Concil getadelt oder von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen worden zu ſein, anathematiſirt ſein würden: ſo wurde der Canon ſo abgeändert, wie wir ihn jezt haben, wo er die Griechen nicht mit einſchließt.

Daß die Lehre von der Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs von der Kirche nicht für kezeriſch gehalten werde, zeigt auch die Verhandlung auf dem Concil zu Florenz, wo die Griechen in die katholiſche Kirchengemeinſchaft aufgenommen worden ſind, ohne daß ſie von ihrem Gebrauche abgelaſſen haben; was, wenn ſolcher ein Irrthum im Glauben wäre, nimmermehr hätte geſchehen können, da man mit Leuten, die im Glauben irren, keine Gemeinſchaft unterhalten kann. Dieſe zweifelhafte Lehre dürfte ſich wohl kaum als Dogma aufſtellen laſſen, da die Schrifttexte dunkel und verſchiedener Auslegung fähig ſind, die Tradition der vier erſten Jahrhunderte hierüber ſchwankt, indem die heiligen Väter und Provinzial-Concilien ſowohl für die eine, als die andere Meinung ſich ungefähr das Gleichgewicht halten, und die Prax der lateiniſchen und griechiſchen Kirche hierin ſich noch immer unterſcheidet. Der katholiſche Chriſt der lateiniſchen Kirche muß ſich jedoch an die von dem Trienter Kirchenrathe aufgeſtellte Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe halten.

In Oeſterreich iſt die Lehre des Concils von Trient von der Unauflösbarkeit der Ehe nicht blos für die Katholiken des lateiniſchen, ſondern auch des griechiſchen Ritus angenommen. Griechiſche wie lateiniſche Katholiken können wegen Ehebruchs blos auf Scheidung von Tiſch und Bett (§. 354), nie auf Trennung der Ehe klagen (§. 362).

§. 359.

2) Verlaſſung oder Gefahr der Verführung des gläubigen Ehegatten von dem ungläubigen.

Der zweite Fall iſt: Wenn zwei Ungläubige mit einander eine Ehe eingegangen haben, und ſodann einer von ihnen Chriſt wird, der ungläubig bleibende aber mit dem Chriſten gar nicht oder nicht anders, als unter Gotteslästerung oder mit dem Beſtreben, ihn

zur Sünde zu verführen, leben will. Die Quelle des Streites liegt in den Worten des h. Paul: Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum. Quod si infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi *a*). — Mehrere Theologen behaupten, die servitus beziehe ſich auf die Leiſtung der ehelichen Pflicht, wovon der h. Paul in derſelben Epiſtel ſpricht *b*); dieſer Pflicht werde der gläubige Gatte unter den angeführten Umſtänden überhoben; die Deſertion und der Verführungsverſuch des ungläubigen Gatten gebe daher dem gläubigen blos ein Recht zur Scheidung von Tiſch und Bett. — Dagegen findet die Mehrzahl der Theologen in jenen Worten des Apoſtels eine Geſtattung zur gänzlichen Auflöſung des Ehebandes *c*). Nach ihnen iſt 1) die servitus das ligamen, von dem der Apoſtel weiter ſpricht *d*). Gleichwie nun daſſelbe durch den Tod aufgelöſt wird, mit dem Befugniſſe zur Wiederverehelichung: ſo muß auch der gläubige Gatte durch die Verlaſſung von Seite des ungläubigen frei werden, und das gleiche Befugniß zur Wiederverehelichung erhalten. Hierzu kommt, daß 2) der Apoſtel ſelbſt den Eheſtand zur Verhütung der Unzucht anräth *e*); er kann daher den gläubigen Gatten von dem ehelichen Umgange nicht lebenslänglich ausgeſchloſſen haben. 3) Die Deſertion iſt ſchon für ſich eine Scheidung von Tiſch und Bett; die Befreiung von der servitus muß ſich daher auf etwas anderes, auf die Aufhebung der Verbindung mit dem Ungläubigen beziehen. 4) Es iſt zwar die Ehe der

a) 1. Cor. VII. 12—15.

b) 1. Cor. VII. 3—5.

c) Petr. Lombard. Lib. Sentent. edit. Lovan. 1557. p. 466. Thom. Acquin. Comment. in L. IV. Sentent. D. 39. Tom. III. Part. II. p. 190. edit. Antwerp. 1612. S. Bonaventurae oper. T. V. edit. Mogunt. 1609. P. II. p. 444. S. Antonin. P. III. Summae Tit. I. cap. 6.

d) 1. Cor. VII. 39.

e) Ibid. 2. 3.

Ungläubigen ebenfalls unauflöslich, ſo lang beide im Unglauben leben *f*); aber wenn einer von ihnen ſich bekehrt, und der andere ſich von ihm ſcheidet, oder nur unter Schmähungen Gottes oder dem Beſtreben, den Bekehrten zur Sünde zu verleiten, mit ihm leben will: ſo kann der Gläubige zu einer neuen Ehe ſchreiten, nicht wegen des Andern Unglaubens, ſondern vermöge eines beſondern vom Apoſtel ihm ertheilten Privilegium, weil die Pflichten gegen Gott höher zu achten ſind, als die gegen den Gatten *g*). Eine Verſchiedenheit unter dieſen Theologen herrſcht blos im Zeitpuncte der Auflöſung einer ſolchen Ehe, welcher richtiger auf die Schließung der neuen Ehe mit einem andern gläubigen Gatten verſezt zu werden ſcheint *h*). Die Sazungen der Kirche ſprechen auf gänzliche Trennung der Ehe *i*), und dafür entſcheidet ſich auch der apoſtoliſche Stuhl *k*), wiewohl dieſer ſonſt immer in Eheſachen ſehr ſtreng und mehr geneigt iſt, zuſammen zu halten, als aufzulöſen. P. Benedict XIV. erklärt ſich gleichfalls für gänzliche Trennung *l*). Fällt von zwei katholiſchen Gatten der eine vom Chriſtenthume ab, ſo bleibt das Eheband für beide noch ferner aufrecht *m*).

Die Oeſterreichiſche Geſezgebung tritt hinſichtlich dieſes Trennungsfalls der Entſcheidung des canoniſchen Rechtes bei, indem ſie verordnet: Durch den Uibertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöſt; ſie kann aber mit wechſelſeitig freiem Einverſtändniſſe und wegen eines von der Gattin

f) Benedict. XIV. de synod. dioeces Lib. 13. cap. 21. 22.

g) Binterim's Denkwürdigkeiten der katholiſchen Kirche 7. Bd. 3. Thl. S. 1—87.

h) cap. 8. in fin. de divort. (I. 19.) Benedict. l. c. et Lib. 6. cap. 4.

i) can. 47. caus. 28. q. 1. can. 2. caus. 28. q. 2.

k) cap. 7. 8. de divortio. (I. 19)

l) Benedict. XIV. Bulla *In suprema* dd. 16. Jan. 1745. *Apostolici ministerii* dd. 16. Sept. 1747. *Singulari Nobis* dd. 9. Febr. 1749. §. 20. Magn. Bull. edit. Luxemb. 1753. Tom. 16. p. 276. Tom. 17. p. 186. Tom. 18. p. 9.

m) cap. 7. de divort. Gratian. ad can. 2. caus. 28. q. 2.

begangenen Ehebruchs aufgelöſt werden *n*). Eine zwiſchen zwei jüdiſchen Perſonen geſchloſſene Ehe wird nemlich blos als bürgerlicher Vertrag angeſehen, welcher durch den Uibertritt des einen Gatten zur chriſtlichen Religion in ſeinen rechtlichen Folgen zwar keine weſentliche Veränderung erleidet, wohl aber in den gedachten zwei Fällen aufgelöſt werden kann. Zur Auflöſung wird immer ein gerichtlicher Spruch des Landrechts des Bezirks erfordert, in welchem die Gatten ihren Wohnſiz haben *o*). Bevor jedoch deshalb ein Einſchreiten geſchehen kann, muß der betreffende chriſtliche Seelſorger dem chriſtlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen machen, wobei ihm unbenommen bleibt, dieſelben auch dem jüdiſch verbleibenden Ehetheile zu Gemüthe zu führen, wenn dieſer freiwillig ſeiner Einladung Gehör gibt. Sind die Ermahnungen fruchtlos: ſo hat das Landrecht mit beiden Ehegatten einen Vergleichsverſuch anzuſtellen, und wenn auch dieſer vergeblich iſt, und beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß ſie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entſchloſſen ſind, zu geſtatten, daß der Mann der Frau den Scheidebrief übergebe, und dadurch die Ehe aufgelöſt werde *p*). Will der Mann nach ſeiner Erklärung den Scheidebrief nicht geben: ſo kann er dazu angehalten werden, und um ſo mehr dann, wenn er ſeine Erklärung durch Schließung einer neuen Ehe bekräftiget hat *q*). Die von dem Manne auf Trennung der Ehe wegen Ehebruchs des Weibes geſtellte Klage wird gleich einer andern Streitſache verhandelt *r*). Eine fiscalämtliche Vertretung oder Beiziehung eines politiſchen Repräſentanten bei der Berathſchlagung iſt nicht nothwendig *s*). Die Uibergabe und Annahme des Scheidebriefs kann auch durch

n) B. G. B. §. 136.

o) Hofd. v. 28. Juni 1806 J. G. S. N. 771

p) Hofd. v. 10. Aug. 1821 J. G. S. N. 1789, v. 6. Jan. 1822 Pol. Geſ. 50. Bd. S. 4.

q) Hofd. v. 28. Juni 1806 u. 3 a. D.

r) B. G. B. §. 135.

s) Hofd. v. 13. Nov. 1816 J. G. S. N. 1296.

Bevollmächtigte geſchehen; doch hat der chriſtlich gewordene Ehetheil hierzu jederzeit ein der iſraelitiſchen Religion zugethanes Individuum zu wählen, und die Vollmacht auf eine ſolche Art auszuſtellen, daß in derſelben nichts der chriſtlichen Religionslehre zuwiderlaufendes enthalten ſei, und ſo viel als möglich alle in den jüdiſchen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewiſſenszweifel des jüdiſch bleibenden Ehegatten beſeitigt werden, ſomit dieſer die Ehe für vollkommen aufgelöſt betrachten könne *t*). Mit der Aushändigung des Scheidebriefs geſtattet das Geſez beiden Theilen zu einer neuen Ehe zu ſchreiten *u*). Das Ehehinderniß des Katholicismus iſt auf den zum Chriſtenthume übergetretenen, durch Scheidebrief von dem jüdiſch gebliebenen Ehetheile getrennten Gatten nicht anzuwenden *w*). Derſelbe kann ſich daher auch mit einer katholiſchen Perſon wieder verehelichen. Die vor dem landrechtlichen Spruche von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe iſt ungiltig *x*).

Treten beide jüdiſche Ehegatten zur chriſtlichen Religion über, ſo iſt die Ehetrennung, wenn ſie nicht etwa ihre Ehe durch prieſterliche Einſegnung heiligen laſſen und dadurch ſtillſchweigend auf das Recht, die Trennung nach den Grundſäzen ihrer früheren Religion zu verlangen, verzichten, eben ſo zuläſſig, als wenn blos ein Gatte übertritt. Auch findet hierbei dasſelbe Verfahren Statt *y*), mit Ausnahme der Uibergabe des Scheidebriefs, der blos zur Form der Ehetrennung nach dem jüdiſchen Religionsgeſeze gehört.

Nimmt von zwei muhamedaniſchen Ehegatten der eine das Chriſtenthum an: ſo muß unter den angeführten Umſtänden die Zuläſſigkeit der Trennung der Ehe und der Wiederverehelichung des chriſtlich gewordenen Ehegatten vermöge der Analogie behauptet werden *z*).

t) J. Hofd. v. 19. Mai 1827 J. G. S N. 2277, Hofkd. v. 19. Juli 1827 Prov. Geſ. Galiz. 9. Bd. S. 330.

u) Hofd. v. 28. Juni 1806 n. 2 a. D.

w) A. Entſchl. v. 27. Jan. Hofd. v. 4. Febr. 1837 Prov. Geſ. Böhm. 19. Bd. S. 80.

x) Hofd. v. 28. Juni 1806 n. 4. a. D.

y) Hofd. v. 6. Jan. 1822 a. D.

z) B. G. B. §. 7.

§. 360.

3) Ablegung der Ordens-Profeß vor vollzogener Ehe.

Nach Pabſt Alexander III. kann ein Ehegatte, falls vor der Vollziehung der Ehe der andere in ein Kloſter geht, zur zweiten Ehe ſchreiten *a*), weil die Ehegatten noch nicht ein Fleiſch geworden ſind, mithin ihre Ehe noch kein Vorbild der unzertrennlichen Vereinigung Chriſti mit ſeiner Kirche iſt *b*). Dieſes beſtätigt das Concil von Trient mit folgenden Worten: **Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit** *c*). Die ſtrengen Theologen laſſen jedoch auch in dieſem Falle keine Trennung der Ehe zu. Sie behaupten, daß in dem angeführten Canon nicht von der Auflöſung der Ehe, ſondern von der Ungiltigerklärung wegen Nichterfüllung einer ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung die Rede ſei, indem nemlich jede Ehe mit der ſtillſchweigenden geſezlichen Bedingung geſchloſſen werde: falls nicht ein Theil vor Vollziehung der Ehe die feierlichen Ordensgelübde ablegt. — Da aber ſtillſchweigende Bedingungen keine rechtliche Wirkung haben; da jede Ungiltigerklärung ein ſchon zur Zeit der Schließung der Ehe beſtandenes Hinderniß vorausſezt, und nachfolgende Ehehinderniſſe ein Widerſpruch in ſich ſelbſt ſind; da endlich bei einer ſolchen Dialectik alle ſpäter eintretenden Trennungsgründe zu Ehehinderniſſen, welche aus Mangel einer ſtillſchweigenden geſezlichen Bedingung entſtehen, gemacht werden könnten, wie z. B. die Trennungsurſache des Ehebruchs zu der Bedingung: Ich heirate dich, wenn du keinen Ehebruch begehſt, auf welche Weiſe aller Unterſchied zwiſchen Trennung und Ungiltigerklärung der Ehe verſchwinden würde: ſo kann dieſer Erklärung kein Beifall gezollt werden. Vermöge Oeſterreichiſchen Rechts kann wegen der Ordens-Profeß eines Gatten vor vollzogener Ehe eine Trennung nicht Statt finden (§. 362).

a) cap. 2. 7. 11. de convers. conjug. (3. 32.)

b) can. 17. caus. 27. q. 2. cap. 5. de bigam. non ordin. (1. 21.)

c) Conc. Trid. s. 24. can. 6. de Sacr. matr.

§. 361.
Arten der Trennung der Ehe nach Oeſterreichiſchem Rechte.

In Oeſterreich kann eine Trennung der Ehe nur durch den Tod oder richterlichen Spruch erfolgen. Der Tod iſt ein wirklicher oder geſezlich vermutheter.

§. 362.
I. Trennung durch den Tod: Insbeſondere 1) durch den wirklichen Tod.

Durch den wirklichen Tod wird jede Ehe aufgelöſt; katholiſche und gemiſchte Ehen aber können nur durch den Tod allein aufgelöſt werden. Das Geſez beſtimmt nemlich: Das Band einer giltigen Ehe kann zwiſchen katholiſchen Perſonen nur durch den Tod des einen Gatten getrennt werden. Eben ſo unauflöslich iſt das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil ſchon zur Zeit der geſchloſſenen Ehe der katholiſchen Religion zugethan war *a*). Ob die Gatten ſchon zur Zeit der eingegangenen Ehe der katholiſchen Religion zugethan waren, oder es hernach geworden ſind, iſt einerlei; im erſten Falle haben ſie die Ehe nach katholiſchen Grundſäzen, folglich unauflösbar geſchloſſen; im zweiten müſſen ſie dieſelbe nach ihren nunmehrigen Grundſäzen für unauflöslich halten. Für eben ſo unauflöslich erklärt das Geſez die Ehe, wenn zur Zeit ihrer Schließung auch nur ein Theil ſich zur katholiſchen Religion bekannte, mag er immerhin ſpäter zu einer akatholiſchen Confeſſion übergetreten ſein, weil der katholiſche Theil die Ehe nur nach ſeinen Religionsgrundſäzen, folglich unauflöslich eingehen kann, und von dem andern Theile, der ſich mit einer katholiſchen Perſon vermählt, angenommen werden muß, daß er ſich dieſen Grundſäzen der herrſchenden Religion unterworfen habe *b*), indem es unſinnig wäre, die nemliche Ehe in Anſehung des einen Gatten für auflöslich, in Anſehung des andern für unauflöslich zu halten.

a) B. G. B. §. 111.
b) Hofd. v. 15. Jan. 1787 Tratt. 7. Bd. S. 222.

§. 363.

2) Durch den geſezlich vermutheten Tod. Todeserklärung. Bedingungen derſelben.

Geſezlich vermuthet wird der Tod des einen Ehegatten, wenn er als verſchollen todt erklärt wird. Verſchollen aber heißt ein Abweſender oder Vermißter, über deſſen Leben oder Tod man ſeit längerer Zeit ungeachtet aller Nachforſchungen keine Kenntniß hat.

Die Todeserkärung kann geheimhin geſchehen, wenn es ſich um Sachenrechte handelt, z. B. des Verſchollenen Verlaſſenſchaft in Beſiz zu nehmen, oder ſich einer Verpflichtung gegen ihn, einer Penſion u. dgl. zu entledigen, oder qualificirt, wenn der zurükgebliebene Gatte ſich wieder zu verehelichen berechtigt werden ſoll.

Das canoniſche Recht kennt keine förmliche Todeserklärung. Nach demſelben kann der zurükgebliebene Gatte, der über Leben oder Tod des Abweſenden zweifelt, auch bei einem noch ſo großen Zeitverlaufe zu keiner neuen Ehe ſchreiten (§. 366) *a*).

Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt aber hinſichtlich der qualificirten Todeserklärung vor: Der bloſe Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung beſtimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abweſend iſt, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöſt zu halten, und zu einer andern Ehe zu ſchreiten; wenn aber dieſe Abweſenheit mit ſolchen Umſtänden begleitet iſt, welche keinen Grund zu zweifeln übrig laſſen, daß der abweſende verſtorben ſei: ſo kann bei dem Landrechte des Bezirks, wo der zurükgelaſſene Ehegatte ſeinen Wohnſiz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der abweſende für todt zu halten und die Ehe getrennt ſei, angeſucht werden *b*). Der citirte §. 24 lautet: Wenn ein Zweifel entſteht, ob ein Abweſender oder Vermißter noch am Leben ſei oder nicht: ſo wird ſein Tod nur unter folgenden Umſtänden vermuthet: 1) wenn

a) cap. 19. de spons. et matrim. (4. 1.) cap. 2. de secund. nupt. (4. 21.)

b) B. G. B. §. 112.

ſeit ſeiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verſtrichen, und der Ort ſeines Aufenthaltes ſeit 10 Jahren unbekannt geblieben iſt; 2) ohne Rükſicht auf den Zeitraum von ſeiner Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege ſchwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es ſcheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr geweſen iſt, und ſeit der Zeit durch 3 Jahre vermißt wird. In allen dieſen Fällen kann die Todeserklärung angeſucht, und unter den beſtimmten Vorſichten vorgenommen werden *c*).

Die Erforderniſſe zur qualificirten Todeserklärung ſind demnach: 1) der Verlauf eines der im §. 24 angeführten drei Zeiträume, und 2) das Zuſammentreffen ſolcher Umſtände der Abweſenheit, welche keinem vernünftigen Zweifel Raum laſſen, daß der Abweſende wirklich todt ſei, als: wenn zwei Bedingungen des §. 24 zuſammen treffen; wenn der Verſchollene den Vorſaz ſich zu entleiben gehabt, oder mit Zurüklaſſung eines Schreibens hierüber ſich entfernt hat; wenn ein Leichnam gefunden worden, welcher der Beſchreibung nach kaum ein anderer als der des Vermißten ſein kann; wenn der Vermißte zur Zeit der eingetroffenen Todesgefahr, z. B. wie das Haus abbrannte oder weggeſchwemmt wurde, krank darnieder gelegen iſt; wenn an dem Orte ſeines lezten Aufenthaltes eine Seuche viele Menſchen dahin gerafft oder jemand ihn todt liegen geſehen hat; wenn über das Schlachtfeld, wo er ſchwer verwundet liegen geblieben iſt, ſchwere Cavallerie geſprengt; wenn er bei dem Schiffbruche auf einem Brette liegend geſehen worden iſt, unter Umſtänden, wo Rettung nicht möglich war. Treten dieſe beiden Erforderniſſe ein: ſo kann der zurükgebliebene Ehegatte bei dem Landrechte des Bezirks, wo er ſeinen Aufenthalt hat, oder nach Verſchiedenheit der Provinzen oder etwaigen Militär-Eigenſchaft des Verſchollenen bei demjenigen Gerichte um Todeserklärung bittlich werden, welchem die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe zuſteht (§. 336) *d*).

c) Ebend. §. 24.

d) Hofd. v. 4. Oct. 1803 J. G. S. N. 628.

§. 364.

Gerichtliche Vorkehrungen.

Iſt das Geſuch um Todeserklärung nicht mit den gehörigen Erforderniſſen verſehen: ſo hat das Gericht den Geſuchsleger vorzuladen und zu vermögen, von ſeinem Anſinnen abzulaſſen, oder zu belehren, welche Mängel er zu verbeſſern habe *a*). Außer dieſem Falle verordnet das Geſez: Nach dieſem Geſuche wird ein Curator zur Erforſchung des Abweſenden aufgeſtellt, und der Abweſende durch ein auf ein ganzes Jahr geſtelltes, und dreimal den öffentlichen, nach Umſtänden auch den ausländiſchen Zeitungsblättern einzurükendes Edict mit dem Beiſaze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieſer Zeit nicht erſcheint, oder ſelbes auf andere Art in die Kenntniß ſeines Lebens ſezt, zur Todeserklärung ſchreiten werde *b*). Hiernach hat das Gericht 1) einen Curator für den Abweſenden zu beſtellen, deſſen Pflicht iſt, bei allen Perſonen, die mit dem Abweſenden im Verkehre ſtanden, oder um ihn wiſſen dürften, vorzüglich ſeinen Verwandten, Freunden und Bekannten über ſeinen Aufenthaltsort und die Wahrheit der in dem Geſuche angegebenen Umſtände und beigebrachten Behelfe Erkundigungen einzuziehen, und ſolche ſeiner Zeit dem Gerichte zu eröffnen; 2) ein Edict zur Einberufung des Abweſenden auszufertigen, und ſolches nicht blos an dem Gerichtsorte anzuſchlagen, ſondern auch auf Koſten des Geſuchslegers *c*), und wenn dieſer mittellos iſt, des Cameral-Fondes *d*), falls es aber Militär-Perſonen betrifft, unentgeldlich *e*) den öffentlichen Zeitungen der Länder, in welche er ſich wahrſcheinlich begeben hat, oder wo er muthmaßlich ſich aufhalten dürfte, dreimal einzu-

a) Hofd. v. 23. Aug. 1819 §§. 1, 13, 15. J. G. S. N. 1595.

b) B. G. B. §. 113.

c) Hofd. v. 23. Oct. 1819 J. G. S. N. 1616 Beil. Hofd. v. 19. Nov. 1812 §. 3 u. Beil. Hofd. v. 22. Sept. 1819 §§. 1, 3. Hofd. v. 1. April 1820 J. G. S. N. 1656.

d) Hofd. v. 27. Aug. 1817 lit. b, c, J. G. S. N. 1367.

e) Hofkrgsr. Verord. v. 9. Juni 1813 Jak. 7. Bd. S. 385.

ſchalten *f*). Kann es die Inſertion in die ausländiſchen Zeitungen nicht ſelbſt bewirken: ſo hat es ſolche im miniſteriellen Wege durch die Geſandtſchaft zu bewerkſtelligen *g*).

Alles dieſes hat auch zu geſchehen, wenn etwa ſchon eine gemeine Todeserklärung in Abſicht auf Sachenrechte vor ſich gegangen wäre.

§. 365.

Verfahren.

Erſcheint der Verſchollene über die Vorladung, oder gibt er von ſeinem Leben Nachricht: ſo iſt der Geſuchsleger abweislich zu verbeſcheiden; außer dieſen Fällen aber zu verfahren, wie das Geſez mit folgendem angibt: Iſt dieſer Zeitraum fruchtlos verſtrichen: ſo iſt auf wiederholtes Anſuchen des verlaſſenen Gatten, das Fiscalamt oder ein anderer rechtſchaffener und verſtändiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu beſtellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Geſuch zu verwilligen ſei oder nicht. Die Bewilligung iſt der Partei nicht ſogleich kund zu machen, ſondern durch das Obergericht zur höchſten Schlußfaſſung vorzulegen *a*). Dem zufolge hat das Gericht in die Unterſuchung der Beweiſe über den Tod des Verſchollenen auch nach Verlauf der Edictal-Friſt nicht einzugehen, ſondern der verlaſſene Gatte muß nach deren Verſtreichung ſein Anſuchen unter Anſchluß der Zeitungsblätter, welche das Vorladungs-Edict enthalten, wiederholen, theils weil es hier um eine Privat-Sache des verlaſſenen Gatten zu thun iſt, worüber von Amtswegen nicht verfahren werden darf, theils weil dieſer unterdeſſen von ſeinem Entſchluße ſich wieder zu vermählen abgeſtanden ſein kann In dem wiederholten Geſuche kann ſich der verlaſſene Gatte entweder nur auf die ſchon bei dem erſten Geſuche vorgelegten Beweiſe über die Wahrſcheinlichkeit des Todes des Verſchollenen berufen, oder noch andere inzwiſchen beigeſchaffte Behelfe vorbringen.

f) Hofd. v. 2. Jan. 1789 J. G. S. N. 941.
g) Hofd. v. 27. Aug. 1817 lit. a, d, a. O.
a) B G. B. §. 114.

Iſt ein wiederholtes Anſuchen geſchehen, ſo iſt ein Ehevertreter zu beſtellen, und mit demſelben zu verhandeln, wie hinſichtlich der Ungiltigerklärung der Ehe geſagt worden iſt (§§. 338, 339). Abweichend iſt blos, daß das Gericht nach gepflogener Berathſchlagung kein förmliches Urtheil fällen, ſondern nur erkennen darf, ob das Geſuch zu verwilligen ſei oder nicht. Im lezten Falle iſt der Beſcheid der Partei ſogleich hinaus zu geben, damit ſie, wenn ſie ſich beſchwert findet, den Recurs an das Appellations-Gericht ergreifen könne; im erſten aber darf die Bewilligung nicht ſogleich kundgemacht, ſondern ſie muß dem Appellations-Gerichte und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle vorgelegt werden, welche die Bewilligung ertheilen kann, ohne die allerhöchſte Genehmigung einzuholen *b*); ſie hat nur ehevor das Geſuch, wenn es eine katholiſche Ehe betrifft, dem Ordinariate, in deſſen Sprengel der verlaſſene Gatte ſeinen Wohnſiz hat, und bei einer verſchollenen Militär-Perſon dem apoſtoliſchen Feld-Vicariate zur Einſicht und Aeußerung mitzutheilen, ob in Anſehung des Sacraments wider den neuen Civil-Vertrag kein Bedenken obwalte *c*). Wenn jedoch der politiſche Repräſentant bei der oberſten Juſtizſtelle die Verhandlung ſiſtirt, oder die Meinung des Ordinarius von dem Beſchluße der oberſten Juſtizſtelle abweicht: ſo muß der Gegenſtand zur allerhöchſten Entſcheidung vorgelegt werden *d*).

§. 366.

Wirkungen der Todeserklärung.

Durch die bewilligte Todeserklärung wird nicht eigentlich die Ehe getrennt, ſondern die geſezliche Vermuthung ausgeſprochen, daß

b) A. Cab. Schreib. v. 25. Febr. 1818 Winiwart. Handb. der Geſ. zu §. 114 S. 154.

c) Hofd. v. 22. Juli 1803 J. G. S. N. 619, v. 5. Aug. 1803 Z. 13319. Hofkrgsr. Verord. v. 8. Sept. 1803 Jak. 7. Bd. S. 383, Hofd. v. 4. Oct. 1803 J. G. S. N. 628. A. Entſchl. v. 11. Mai 1821, v. 9. u. 12. März 1830 Prov. Geſ. Böhm. 12. Bd. S. 446. Hofd. v. 15. Juni 1833 Goutt. Fortſ. v. Pichl 34. Bd. S. 247.

d) Hofd. v. 12 März 1830 Pol. Geſ. 58. Bd. S. 141.

die Ehe durch den erfolgten Tod des Verſchollenen getrennt ſei. Sie hat aber nichts deſto weniger die Wirkung, daß der zurükgelaſſene Ehegatte zur zweiten Ehe ſchreiten kann. Da jedoch jene Vermuthung den Beweis des Gegentheils nicht ausſchließt: ſo iſt ſeine zweite Ehe ungiltig, wenn der Verſchollene zur Zeit ihrer Schließung noch am Leben iſt, weil dann das vorige Eheband in der That noch beſteht, und ein Hinderniß der zweiten Ehe macht. Kommt alſo der Verſchollene nach der Todeserklärung wieder zum Vorſcheine: ſo muß der zurükgelaſſene Ehegatte die zweite Ehe aufheben, und zur Ehe mit dem erſten Gatten zurükkehren *a*); es ſei denn, die beiden Gatten ſind Akatholiken, und der zurükgelaſſene Gatte hat einen rechtlichen Grund auf Trennung der Ehe zu klagen. Die fleiſchliche Vermiſchung in der neuen Ehe kann jedoch als Ehebruch nicht angeſehen werden *b*). Die in einer ſolchen Ehe geborenen Kinder ſind nach canoniſchem Rechte ehelich *c*), nach Oeſterreichiſchem unehelich *d*), wenn ihnen nicht die Gnade des Landesfürſten zu Hilfe kommt *e*).

Hat der zurükgelaſſene Gatte die angeführten Vorſchriften über Todeserklärung nicht beobachtet, ſondern, um dem ſchwierigen Beweiſe über den wahrſcheinlichen Tod des Abweſenden auszuweichen und ſchneller zum Ziele zu kommen, einen falſchen Todtenſchein fabricirt, oder der andere Brauttheil ſolchen verſchafft, und über denſelben eine neue Ehe eingegangen: ſo kann, wenn der Verſchollene zur Zeit der Schließung der zweiten Ehe noch am Leben iſt, an der Ungiltigkeit der zweiten Ehe nicht gezweifelt werden. Iſt aber über ſein Leben oder Tod keine Gewißheit zu erhalten: ſo bleibt die Ehe nach canoniſchem Rechte zwar aufrecht; allein der zurükgebliebene zweifelnde Ehegatte kann die Leiſtung der ehelichen Pflicht von ſeinem zweiten Gatten nicht fordern, ſondern muß ſie nur gewähren,

a) can 1. caus. 34. q. 1. cap. 2. de secund. nupt. (4. 21.)

b) can. 5. caus. 34. q. 1.

c) cap. 3. §. 1. de clandest. despons. (4. 3.) cap. 2. 14. qui filii sint legitimi (4. 17.)

d) B. G. B. §. 160 vergl. mit §. 62.

e) Ebend. §. 162.

wenn ſie von ihm gefordert wird *f*). Nach Oeſterreichiſchen Rechten jedoch muß die zweite Ehe für ungiltig erklärt werden, weil die erſte Ehe weder erwieſenermaſſen durch den wirklichen, noch bei Abgang des gerichtlichen Erkenntniſſes durch den geſezlich vermutheten Tod aufgelöſt, folglich noch beſtehend iſt *g*). Wird endlich in der Folge bewieſen, daß der Verſchollene zur Zeit der Eingehung der neuen Ehe ſchon verſtorben geweſen ſei: ſo bleibt dieſe giltig.

§. 367.

Beweis des Todes eines Verſchollenen durch Zeugen.

Kann ein Ehegatte den Tod des andern zwar nicht mittelſt Todtenſcheines oder einer öffentlichen Urkunde, wohl aber durch Zeugen beweiſen: ſo hat er ſein Geſuch um deren Abhörung mit Einlegung der Weisartikel bei dem Gerichte zu überreichen, welches für die Todeserklärung competent iſt. Dieſes hat durch Beſcheid zu erkennen, ob das Geſuch zu verwilligen oder die Partei auf Anſuchen um Todeserklärung zu weiſen ſei. Gegen den Beſcheid lezterer Art ſteht ihr der Recurs an das Obergericht offen. Mit der Bewilligung des Geſuches hat das Gericht dem Vermißten einen Curator zu beſtellen und einen Ehevertreter zu ernennen, beiden Abſchriften des Geſuches und der Weisartikel um ihre einverſtändlich zu verfaſſenden und längſtens binnen 30 Tagen vorzulegenden Frageſtüke zuzufertigen, und eine dreimal den öffentlichen Zeitungsblättern einzurükende Verlautbarung ergehen zu laſſen, worin die aus dem Geſuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umſtände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle, die von dem Leben oder den Umſtänden des Todes Wiſſenſchaft haben, aufgefordert werden, dem Gerichte oder dem beſtellten Curator binnen einer nach Beſchaffenheit des Falles zu beſtimmenden Friſt, die nie kürzer als 3 Monate, und in der Regel nie länger als ein Jahr ſein ſoll, die Anzeige zu machen. Nur bei ganz beſondern Verhält-

f) cap. 2. de secund. nupt. (6. 21.)

g) A. Entſchl. v. 26. April 1828 Dolliner's Erläut. des 2. Hptſtks. B. G. B. 3. Bd. S. 470 n. 14.

niſſen, die zur Erreichung des Zwekes mehr Zeit erfordern, darf ein längerer Zeitraum beſtimmt werden. Hat das Gericht die Frageſtüke erhalten: ſo hat es ohne den Verlauf der in der Verlautbarung feſtgeſezten Friſt abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen zu ſchreiten, und dabei nach der allgemeinen Gerichtsordnung vorzugehen, jedoch ſo, daß es die Frageſtüke, wenn es nöthig befunden wird, während des Verhörs vervollſtändige und neue Fragen ſtelle, um alle entſcheidenden Umſtände von Amtswegen gehörig aufzuklären. Die aufgenommenen Zeugenausſagen ſind dem Zeugenführer, Curator und Ehevertreter mitzutheilen, und darüber bei einer Tagſazung, die jedoch auf einen Tag nach Verlauf des Einberufungs-Termins zu beſtimmen iſt, ihre Erinnerungen zu Protokoll zu vernehmen. Ergibt ſich daraus die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre: ſo ſind ſie ohne Verzug zu veranſtalten. Nach dem Schluße der Verhandlung iſt mit Zuziehung eines politiſchen Repräſentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergeſtellt ſei oder nicht. Im lezten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt; im erſten aber iſt das Urtheil, in welchem der aus den Zeugenausſagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrükt ſein muß, vor der Kundmachung durch das Appellations-Gericht dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter weſentliche Gebrechen in dem Verfahren auf, ſo hat er vor Schöpfung des Urtheils die Verbeſſerung von Amtswegen zu veranlaſſen *a*).

Dieſe Vorſchrift iſt in allen Fällen zu beobachten, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwieſen werden ſoll, der Beweis mag über die unmittelbare Wahrnehmung ſeines Leichnams angeboten oder auf andere Umſtände gerichtet ſein, welche über den unvermeidlich erfolgten Tod Gewißheit geben *b*).

a) Allh. Entſchl. v. 18. Nov. 1826, Hofd. v. 17. Febr. u. 19. April 1827 Prov. Geſ. Böhm. 9. Bd. S. 251. Hofkrgsr. Verord. v. 29. März 1827 H. 298.

b) Allh. Entſchl. v. 27. Jan. Hofd. v. 25. Febr. 1846 Z. 1011.

§. 368.

II. Trennung durch richterliches Urtheil. Zuläſſigkeit dieſer Trennung: 1) bei Ehen der Akatholiken.

Nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsverwandten geſtattet das Geſez nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern *a*). Unter den nichtkatholiſchen chriſtlichen Religionsverwandten ſind die Proteſtanten der Augsburger und Helvetiſchen Confeſſion, dann die nicht unirten Griechen *b*), nicht aber die unirten Griechen zu verſtehen. Leztere ſind Katholiken, und ihre Ehen nach den für die Ehe der Katholiken beſtehenden Grundſäzen (§§. 357—367) zu behandeln. Ob die beiden akatholiſchen Ehegatten von derſelben oder von verſchiedenen Confeſſionen ſeien, macht keinen Unterſchied. Die Worte: nach ihren Religionsbegriffen, wollen ſo viel ſagen, als daß dieſe Trennungsart den Akatholiken geſtattet werde, weil ſie den Grundſäzen ihrer Religion gemäß iſt; welchen Verſtand dieſelben auch in analogen Geſezen haben *c*).

§. 369.

2) Bei gemiſchten Ehen.

Es iſt bereits geſagt worden, daß eine urſprünglich gemiſchte Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten dem Bande nach unzertrennlich ſei. Anders iſt es bei den nachher gemiſchten Ehen. Das bürgerliche Geſezbuch ſchreibt diesfalls vor: Das Geſez geſtattet dem nicht katholiſchen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt *a*).

a) B. G. B. §. 115.

b) Hofd. v. 20. Oct. 1820 Jak. 7. Bd. S. 463.

c) B. G. B. §. 123. Hofd. v. 4. Aug. 1814 Pol. Geſ. 42. Bd. S. 98, v. 13. Nov. 1816 J. G. S. N. 1296.

a) B. G. B. §. 116.

Mit Rükſicht auf die Beſtimmungen über die katholiſchen und gemiſchten Ehen laſſen ſich folgende Fälle unterſcheiden: 1) Wenn zwei katholiſche Perſonen ſich verehelichen, und ſpäter eine von ihnen akatholiſch wird: ſo kann eine Ehetrennung eben ſo wenig geſchehen, als wenn beide Akatholiken werden *b*). 2) Wenn von zwei zur Zeit der Eingehung der Ehe akatholiſch geweſenen Ehegatten einer zur katholiſchen Religion zurük tritt: ſo bleibt dem akatholiſchen Gatten das Recht, die Trennung der Ehe zu verlangen *c*). Denn da die Ehe als nicht ſchlechterdings unauflösbar geſchloſſen worden iſt: ſo kann der akatholiſch bleibende Gatte durch den Rüktritt des andern Gatten zum katholiſchen Glauben, als eine einſeitige Handlung, um das Recht, nach ſeinen Religionsbegriffen die Trennung der Ehe zu begehren, nicht gebracht werden. Ob der Trennungsgrund vor oder nach dem Uibertritte zur katholiſchen Religion eingetreten iſt, gilt gleich. Der katholiſch gewordene Gatte dagegen kann die Trennung nicht verlangen, weil ſie ſeinen nunmehrigen Religionsgrundſäzen zuwider iſt. 3) Treten beide akatholiſche Ehegatten zur katholiſchen Religion zurük: ſo kann vermöge ihrer neuen Religionsgrundſäze keiner von ihnen die Trennung verlangen *d*). 4) Sind zwei urſprünglich akatholiſche Gatten katholiſch, darauf aber wieder akatholiſch geworden: ſo iſt die Ehe trennbar, weil ſie weder urſprünglich als eine unauflösliche Verbindung eingegangen worden iſt, noch derzeit von den Gatten als eine ſolche angeſehen werden muß, und weil nur dieſe beiden Verhältniſſe nach der klaren Weiſung des Geſezes die Untrennbarkeit der Ehe begründen. Daſſelbe muß behauptet werden, wenn zwei akatholiſche Gatten katholiſch, nach der Hand aber der eine wieder akatholiſch, oder wenn während der Ehe nur einer katholiſch, dann aber wieder akatholiſch geworden iſt, und

b) Ebend. §. 111.

c) Ebend. §. 116. Hofd. v. 26. Mai 1788 Tratt. 8. Bd. S. 528, v. 17. Juli 1788 bei Schwerdling: Was haben die Seelſorger in Eheſachen zu beobachten? S. 333.

d) B. G. B. §. 111. Hofd. v. 24. Sept. 1792 Schwerdl. Geſ. 3. Bd. S. 383.

können in dem leztern Falle beide, in dem erſtern aber der vom Katholicismus wieder abgefallene Theil die Trennung der Ehe verlangen. Eine Beſchränkung tritt nur damals ein, wo die zum Katholicismus übergetretenen Gatten ihre als Akatholiken geſchloſſene Ehe nach katholiſcher Weiſe haben kirchlich einſegnen laſſen, weil in dieſem Falle ihr Verzicht auf die Trennbarkeit der Ehe nicht blos auf ihr eigenes Gewiſſen beſchränkt bleibt, ſondern gleichſam von der Kirche angenommen worden iſt, daher bei ihrem ſpätern Rükfalle zum Akatholicismus nicht mehr einſeitig von ihnen zurükgenommen werden kann.

§. 370.

Trennungsurſachen.

Uiber die Trennungsurſachen fährt das Geſez fort: Solche Gründe ſind: Wenn der Ehegatte ſich eines Ehebruchs oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigſtens fünfjährigen Kerkerſtrafe nach ſich gezogen, ſchuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlaſſen hat, und falls ſein Aufenthaltsort unbekannt iſt, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erſchienen iſt; dem Leben oder der Geſundheit gefährliche Nachſtellungen; wiederholte ſchwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflöſung der Ehe verlangen; doch muß in dem lezten Falle die Trennung der Ehe nicht ſogleich verwilligt, ſondern erſt eine Scheidung von Tiſch und Bett, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände auch zu wiederholten Malen verſucht werden *a*).

Es gibt ſonach ſieben geſezliche Trennungsgründe. Nachdem von dieſen die des Ehebruchs, der Nachſtellung nach dem Leben, Nachſtellung nach der Geſundheit und ſchweren Mißhandlung oben (§. 354) erörtert worden ſind: erübrigt nur, die drei andern zu erklären. Die Verurtheilung zu einer wenigſtens fünfjährigen Kerkerſtrafe iſt ein Trennungsgrund ohne Rükſicht, was für ein

a) B. G. B. §. 115.

Verbrechen der Geklagte begangen, ob er verhört oder als flüchtig in contumaciam abgeurtheilt, und zu welchem Grade des Kerkers er condemnirt worden iſt, ob er die Strafe ausgeſtanden hat, oder noch im Kerker ſich befindet, oder begnadigt worden iſt. Iſt die Trennung auf Grund der Verurtheilung geſchehen, und der getrennte Gatte hat eine zweite Ehe eingegangen, bei Reaſſumirung der Unterſuchung aber wird der Abgeurtheilte ſchuldlos erklärt oder aus Mangel an Beweiſen los geſprochen: ſo bleibt die neue Ehe aufrecht, weil das Trennungsurtheil als ein civilgerichtliches Urtheil durch ein Criminal-Urtheil ſeine Kraft nicht verliert, und zur Zeit der eingegangenen neuen Ehe das früher beſtandene Eheband rechtsbeſtändig aufgelöſt war, ein anderes Hinderniß aber nicht vorhanden iſt, wegen deſſen ſie ungiltig erklärt werden könnte. Iſt jedoch eine zweite Ehe noch nicht geſchloſſen: ſo kann ſie nicht mehr geſchloſſen werden, weil der ſchuldlos Abgeurtheilte mittelſt des Criminal-Losſprechungsurtheils die Wiedereinſezung in den vorigen Stand, und die Aufhebung des Trennungsurtheils verlangen kann. — Damit boshafte Verlaſſung (§. 354) ein Trennungsgrund ſei, muß der unbekannt wo Abweſende ehevor gerichtlich vorgerufen, und innerhalb eines Jahres nicht erſchienen ſein. Die gerichtliche Vorrufung und die unterbliebene Stellung innerhalb eines Jahres gehören mit zu den Bedingungen dieſes Trennungsgrundes, weil ſie erſt den Beweis machen, daß der Abweſende den Entſchluß gefaßt habe, zu dem Verlaſſenen nicht mehr zurük zu kehren. Erſcheint der Abweſende innerhalb der peremptoriſchen Friſt, jedoch ohne mit dem Verlaſſenen in die eheliche Gemeinſchaft zurük zu treten: ſo iſt es eben ſo viel, als wenn er nicht erſcheint. Vereinigt er ſich aber mit ihm, ſo fällt der Trennungsgrund weg. Iſt der Aufenthalt des Abweſenden bekannt: ſo kann ſich von deſſen Entſchluße, ſich mit dem Verlaſſenen wieder zu vereinigen oder nicht, in andern Wegen als mittelſt gerichtlicher Vorladung, wie durch Briefe, Zeugen, oder ſelbſt polizeiliche oder ämtliche Verſtändigung, wenn er durch die Polizei- oder Amtsbehörde wegen Rükkehr eine Aufforderung oder Auftrag erhalten hat, überzeugt werden. Die Zuwartung auf ein Jahr iſt in dieſem

Falle weder nothwendig noch vorgeſchrieben. — Die unüberwindliche Abneigung, der Liebe, welche der Ehe zu Grunde liegen ſoll, entgegen geſezt, iſt, ſie mag gegenſeitig oder nur einſeitig ſein, eine Trennungsurſache, wenn ihrerwegen beide Theile die Trennung verlangen, und eine nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt wiederholte, vom Gerichte auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit feſtgeſezte Scheidung von Tiſch und Bett, fruchtlos geblieben iſt. Es verſteht ſich, daß dieſer Scheidung die drei ſeelſorgerlichen Vorſtellungen, ſo wie jeder andern Scheidung vorangehen müſſen, weil ſie die Ausſöhnung der Gemüther, und die Wiedervereinigung der Ehegatten zu bewerkſtelligen, mithin die Scheidung und Trennung der Ehe hintan zu halten zum Zweke haben. Fügen ſich die Eheleute der vom Gerichte angeordneten vorläufigen Scheidung nicht: ſo kann, bei Ermanglung einer geſezlichen Bedingung, wegen Trennung der Ehe gar nicht erſt verhandelt werden. Iſt einer der beiden Ehegatten katholiſch geworden: ſo kann der akatholiſch verbliebene Theil nichts deſto weniger wegen unüberwindlicher Abneigung, die er allein, oder die beide Theile gegen einander haben, die Trennung verlangen, und der katholiſche Theil unbeſchadet ſeiner Religionsgrundſäze das Trennungsgeſuch unterſchreiben, weil dem akatholiſchen Theile durch die Converſion des andern Gatten der Trennungsgrund nicht benommen werden kann, und der katholiſche Theil die Trennung blos für eine Scheidung von Tiſch und Bett anſieht.

Die ſieben geſezlichen Trennungsurſachen gelten nicht beiſpiel=, ſondern ausſchließungsweiſe, weil bei den Akatholiken die Unauflösbarkeit der Ehe gleichfalls Regel iſt *b*), die verſtatteten Ausnahmen daher ſtreng ausgelegt werden müſſen; zudem die Endworte des §. 115: in allen dieſen Fällen, eine Erweiterung ausſchließen, und nach §. 116 eine Trennung der gemiſchten Ehen nur aus den angeführten Urſachen zugelaſſen wird. Nur bei dem zweiten Trennungsgrunde dürfte eine Ausdehnung dahin Statt finden, daß die Trennung auch wegen Verurtheilung zur Todesſtrafe begehrt werden kann, weil dieſe Strafe als eine weit härtere

b) Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. 13. cap. 22.

die Worte: zu einer **wenigſtens** fünfjährigen Kerkerſtrafe, in ſich ſchließen.

Hat jeder der beiden Ehegatten dieſelbe Trennungsurſache für ſich, z. B. jeder hat einen Ehebruch begangen: ſo kann keiner die Trennung verlangen, weil die Trennung nach den Vorſchriften über die Ungiltigerklärung der Ehe zu beurtheilen iſt, dieſe aber nur der ſchuldloſe Theil verlangen kann *c*), und wo es ſich nicht um Beſtrafung, ſondern um ein Privatrecht handelt, die Regel gilt: **Paria delicta mutua compensatione tolluntur** *d*). Hat jeder einer andern Trennungsurſache ſich ſchuldig gemacht: ſo kann jeder auf Trennung klagen. Hat der ſchuldloſe Theil dem ſchuldigen die Trennungsurſache ausdrüklich oder durch Fortſezung der ehelichen Beiwohnung ſtillſchweigend nachgeſehen: ſo erliſcht ſie, den Fall der Nachſtellungen und Mißhandlungen ausgenommen. Hat endlich der ſchuldloſe Gatte nach ertheilter Verzeihung ſelbſt eine Trennungsurſache herbeigeführt, z. B. einen Ehebruch begangen: ſo kann der andere die Trennung verlangen.

In 30 Jahren erliſcht jeder Trennungsgrund durch die Verjährung *e*).

§. 371.

Verfahren.

Uiber das **Verfahren** bei der Trennung mittelſt gerichtlichen Urtheils gibt das Geſezbuch die Weiſung mit folgendem: Uibrigens iſt in allen dieſen Fällen nach eben den Vorſchriften zu handeln, welche für die Unterſuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben ſind *a*). Das Verfahren bei der Trennung

c) B. G. B. §. 96.

d) fr. 36. D. de dolo malo (4. 3.) fr. 4. §. 13. D. de doli mali et metus except. (44. 4.) fr. 3. §. 3. D. de eo, per quem fact. erit. (2. 10.) fr. 57. §. 3. D. de contrah. empt. (18. 1.) cap. 5. de divort. (4. 19.)

e) P. G. B. §§. 1478, 1479.

a) B. G. B. §. 115.

wird weder von Amtswegen eingeleitet, weil ſie eine Privatſache iſt, noch auf Begehren eines Dritten, weil die ſämmtlichen Trennungsgründe nur Verlezungen der Rechte der Ehegatten, und keineswegs dritter Perſonen ſind. Es muß alſo, wenn der Richter Amt handeln ſoll, ein Anſuchen des Verlezten, und bei einer unüberwindlichen Abneigung das Anſuchen beider Ehegatten vorliegen. Uiber ein ſolches Anſuchen hat das Landrecht, welches auch hier der einzig competente Richter iſt (§. 336), ſich eben ſo zu benehmen, wie bei einer verlangten Ungiltigerklärung der Ehe. Es muß einen Ehevertreter beſtellen, die Unterſuchung gemiſcht, theils gerichtsordnungsmäßig, theils ämtlich pflegen, keinen Umſtand, der nicht bewieſen iſt, als wahr annehmen, und weder das Geſtändniß noch den Eid des Gatten als Beweis zulaſſen, die Parteien zu vereinigen trachten, und zur Berathſchlagung einen politiſchen Repräſentanten zuziehen. Gegen das Trennungsurtheil, in welchem auszudrüken iſt, ob einer oder keiner oder beide Ehegatten an der Trennung Schuld tragen, hat der Vertreter immer zu appelliren, aber gegen conforme Urtheile nicht zu revidiren (§§. 338, 342). Eine Verweiſung der Ehegatten an den Seelſorger Behufs der Vorſtellungen, wie ſie vor der Scheidung von Tiſch und Bett, und bei der Trennung der Ehe zwiſchen einem jüdiſchen und einem chriſtlichen Gatten Statt finden müſſen, iſt, außer dem Falle einer Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung, geſezlich nicht geboten (§§. 359, 370).

§. 372.

Auseinanderſezung des Vermögens.

Wenn ſich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche ſich auf einen weiter geſchloſſenen Vertrag, auf die Abſonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen: ſoll der ordentliche Richter allzeit vorläufig einen Verſuch machen, dieſe Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen: ſo hat er ſie auf ein ordentliches Ver-

fahren anzuweiſen, worüber nach den in dem Hauptſtüke von den Ehepacten enthaltenen Vorſchriften zu verfahren, inzwiſchen aber der Ehegattin und den Kindern der anſtändige Unterhalt auszumeſſen iſt *a*). Unter weiter geſchloſſenem Vertrag iſt ein ſolcher zu verſtehen, der nicht der Ehevertrag ſelbſt iſt, ſondern auf die Vermögensrechte ſich bezieht *b*). Bei einem Streite hierüber oder über die Abſonderung des Vermögens können die Vorſchriften über Ehepacte zum Anhaltspuncte dienen. Aber Streitigkeiten über den Unterhalt der Kinder und andere Forderungen und Gegenforderungen müſſen nach den Vorſchriften beurtheilt werden, in die das ſtreitige Object einſchlägt. Der ordentliche Richter, vor den alle dieſe Streitigkeiten gehören, iſt das Gericht, dem der Geklagte ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach unterſteht.

§. 373.

Wirkungen der Ehetrennung.

Die Wirkungen der Ehetrennung in Abſicht auf die Perſonenrechte ſind ganz gleich denen, welche die Ungiltigerklärung der Ehe zur Folge hat (§. 345). Was aber die Sachenrechte betrifft, ſo verordnet das Geſez folgendes: Wird die Trennung der Ehe auf Verlangen beider Ehegatten ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen bewilligt: ſo ſind die Ehepacte, ſo weit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloſchen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, ſo gebührt dem ſchuldloſen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, ſondern von dem Zeitpuncte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepacten auf den Fall des Uiberlebens bedungen worden iſt. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinſchaft beſtanden hat, wird wie bei dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldloſen auf den Todesfall vorbehalten. Die geſezliche Erbfolge kann ein getrennter, obgleich ſchudloſer Ehegatte nicht an-

a) B. G. B. §. 117.
b) Ebend. §. 1217.

ſprechen *a*). Dieſem nach iſt eine Folge jeder Ehetrennung der Verluſt des Rechts zur geſezlichen Erbfolge. In Abſicht auf die übrigen Rechte aber muß unterſchieden werden, ob die Trennung einverſtändlich wegen unüberwindlicher Abneigung oder wider Willen aus einer andern Urſache erfolgt. Im erſten Falle können ſie ſich vergleichen; kommt kein Vergleich zu Stande: ſo erlöſchen die Ehepacte für beide Theile, jedoch blos hinſichtlich der Zukunft; was zur Erfüllung derſelben bereits geleiſtet worden iſt, z. B. die Einhändigung der Morgengabe, bleibt aufrecht. Im zweiten Falle kann der ſchuldloſe Theil nicht blos volle Genugthuung, ſondern mit Ausnahme des Rechts aus einem Erbvertrage, welches erſt mit dem Abſterben des Schuldigen in Wirkſamkeit tritt, gleich nach der Rechtskraft des Trennungsurtheils alles, was ihm auf den Uiberlebungsfall zuzukommen hat, anſprechen, und die Gütergemeinſchaft wird wie bei dem Abſterben des einen Ehegatten aufgehoben.

§. 374.

Wiedervereinigung getrennter Ehegatten.

Wie geſchiedenen Ehegatten ſich wieder zu vereinigen geſtattet iſt (§. 356), ſo erlaubt dieſes das Geſez auch den getrennten; beſtimmt jedoch darüber folgendes: Wenn die getrennten Gatten ſich wieder vereinigen wollen: ſo muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Geſeze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden *a*). Es muß demnach dieſe Wiedervereinigung als eine neue Ehe aufgeboten, und die Ehegatten müſſen von neuem getraut werden, weil ihre frühere Ehe gänzlich aufgelöſt worden iſt, was bei der Scheidung von Tiſch und Bett nicht geſchieht. Der Umſtand, daß etwa ein Theil katholiſch geworden, oder daß der akatholiſch gebliebene Theil zur zweiten Ehe geſchritten und in ſolcher von ſeinem Gatten ebenfalls getrennt worden iſt, macht keinen Unterſchied. Die

a) B. G. B. §. 1266.

a) B. G. B. §. 118.

Vereinigung muß mittelſt Aufgebots und feierlicher Erklärung vor dem ordentlichen Seelſorger ſelbſt dann vor ſich gehen, wenn nach der Trennung beide Theile zur katholiſchen Religion übergetreten ſind.

Welche Bewandtniß es nach der Wiedervereinigung mit den Ehepacten haben ſoll, hängt von ihrem Uibereinkommen ab; von ſelbſt leben ſie nicht wieder auf.

Sechster Abſchnitt.

Von der Wiederverehelichung.

§. 375.

Fälle der Wiederverehelichung.

Da niemand zugleich mit zwei Perſonen verehelicht ſein darf *a*): ſo kann von Wiederverehelichung eines Ehegatten keine Rede ſein, ſo lang das einmal geſchloſſene Eheband beſteht, und da ſolches nur durch die Ungiltigerklärung oder Trennung der Ehe gänzlich aufgelöſt wird, die Wiederverehelichung auch nur nach einer **Ungiltigerklärung** oder **Trennung der Ehe** Statt finden. Indeſſen iſt die Wiederverehelichung nach einer Ungiltigerklärung der Ehe nur ſcheinbar und eigentlich eine erſte Verehelichung, weil die ungiltig erklärte Ehe in der That keine Ehe war. Eine eigentliche Wiederverehelichung gibt es daher nur, wenn die beſtandene Ehe durch Trennung in Folge des wirklichen Todes, der Todeserklärung oder gerichtlichen Urtheils aufgelöſt worden iſt.

§. 376.

Beſchränkungen der Wiederverehelichung: 1) Uiberhaupt.

Im Falle des Todes geſtattet das canoniſche Recht die zweite Ehe, und läßt nicht einmal eine Witwe, welche mit Verlezung des

a) B. G. B. §. 62.

Trauerjahres zu ſolcher geſchritten iſt, in die vom römiſchen Rechte verhängte Strafe der Infamie verfallen *a*). Allein weil die h. Schrift die Wiederverehelichung nicht billigt *b*): ſo ſieht ſie ſolche nicht gern *c*), und läßt nicht blos daraus eine Irregularität entſtehen *d*), ſondern verbietet ſogar den Geiſtlichen, ſie zu benediciren *e*) und dem Hochzeitmale beizuwohnen *f*). Früher wurde ein binubus ſogar einer ſtrengen Buße unterzogen *g*).

Iſt die Ehe durch Todeserklärung für getrennt erkannt werden, ſo findet keine Beſchränkung der zweiten Ehe Statt (§. 366).

Durch Urtheil bei Lebzeiten beider Ehegatten kann nur die Ehe zweier akatholiſchen Gatten, dann eine Ehe, welche erſt durch den Uibertritt eines akatholiſchen Gatten zum Katholicismus zu einer gemiſchten wurde, endlich eine Ehe zweier ungläubigen Gatten getrennt werden, für welche Trennung in Abſicht der Wiederverehelichung zwei Beſchränkungen beſtehen: 1) daß keiner der getrennten akatholiſchen Gatten eine Perſon, welche vermöge der bei der Verhandlung über die Trennung vorgelegenen Beweiſe die Trennung veranlaßt hat (§. 296), und 2) bei Lebzeiten des andern getrennten Theiles, keine katholiſche Perſon ehelichen darf (§. 297). Aus der leztern Beſchränkung folgt zugleich, daß nach der Trennung einer gemiſchten Ehe der katholiſche Gatte bei Lebzeiten ſeines getrennten akatholiſchen Gatten ſich weder mit einer katholiſchen noch mit einer akatholiſchen Perſon verheiraten darf (§. 369), und daß daſſelbe der Fall ſei, wenn der getrennte akatholiſche Gatte nach der Trennung zur katholiſchen Religion übergetreten iſt; es

a) cap. 4. 5. de secund. nupt. (4. 21.)

b) 1. Cor. VII. 40.

c) can. 9—13. caus. 31. q. 1.

d) can. 16. Apost. can. 1. 2. Dist. 33. can. 14. Dist. 34. can. 59. Dist. 50. cap. 1—3. de bigam. non ordin. (1. 21.)

e) cap. 1. 3. de secund. nupt. (4. 21.) Capit. reg. Franc. L. V. cap. 130. 408.

f) can. 8. caus. 31. q. 1.

g) l. c. Conc. Laod. can. 1.

ſei denn, daß die Ungiltigkeit der Ehe zwiſchen ihm und dem andern Gatten durch einen ordentlichen Spruch der Juſtiz-Behörde erwieſen wurde *h*). Hat ein getrennter akatholiſcher Gatte nach der Trennung wieder geheiratet, und er wird in der zweiten Ehe katholiſch, ſo wird ſeine Ehe hinkend. Denn vermöge ſeiner dermaligen Religionsgrundſäze muß er ſeine Trennung für eine Scheidung von Tiſch und Bett, und dem gemäß ſeinen getrennten Gatten für den rechtmäßigen anſehen; nach dem bürgerlichen Rechte aber iſt ihm verwehrt, zu demſelben zurük zu kehren, und ſeine zweite Ehe trennen oder ungiltig erklären zu laſſen. Er iſt daher in ſeinem Gewiſſen verbunden, ſich des Rechts, die eheliche Pflicht von dem zweiten Ehegatten zu begehren, zu enthalten, muß ſie aber leiſten, wenn dieſer ſie verlangt *i*). Ein griechiſch unirter Gatte kann einen getrennten akatholiſchen Gatten, wenn die Trennung wegen Ehebruchs und nicht aus einer andern Urſache geſchah, zwar nach canoniſchem, aber keineswegs nach Oeſterreichiſchem Rechte ehelichen (§. 358). Ein getrennter jüdiſcher Gatte, welcher vor oder nach der Trennung ſeiner im Judenthume geſchloſſenen Ehe zur chriſtlichen Religion übertritt, kann auch bei Lebzeiten des andern getrennten Theils ſelbſt mit einer katholiſchen Perſon zur zweiten Ehe ſchreiten (§. 359).

§. 377.

2) Insbeſondere für Frauen.

Unter den angeführten Beſchränkungen kann der Mann nach aufgelöſter erſten Ehe ſogleich ſich wieder verheiraten. Hinſichtlich der Frauen aber beſtimmt das Geſez: Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöſt wird: ſo kann die Frau, wenn ſie ſchwanger iſt, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerſchaft ein Zweifel entſteht, nicht vor Verlauf des ſechsten Monats zu einer neuen Ehe

h) Hofd. v. 25. April 1811 Jak. 7. Bd. S. 385.

i) arg. cap. 2. de secund. nupt. (4. 21.)

ſchreiten; wenn aber nach den Umſtänden oder nach dem Zeugniſſe der Sachverſtändigen eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt: ſo kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptſtadt von der Landesſtelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispenſation ertheilt werden *a*). Durch dieſe Beſchränkung ſoll der Ungewißheit vorgebeugt werden, ob das erſte in der neuen Ehe geborene Kind von dem vorigen oder jezigen Manne gezeugt worden ſei; eine Ungewißheit, die große Streitigkeiten über Vaterſchaft, Erſtgeburt, Stand und Erbrecht veranlaſſen kann. Bei Frauen, deren Männer todt erklärt worden ſind, kann eine ſolche Ungewißheit nicht eintreten; ſie unterliegen daher auch dieſer Beſchränkung nicht. Dagegen unterliegen ihr allerdings Frauen, die ſelbſt Jahre lang von ihren Männern geſchieden gelebt haben. Zeigt ſich bei einem frühern Zweifel über die Schwangerſchaft nach Verlauf von ſechs Monaten, daß die Frau ſchwanger iſt: ſo muß ſie, wie wenn über die Schwangerſchaft gleich anfangs kein Zweifel beſteht, die Entbindung abwarten. Zur Erwirkung einer Dispens behufs der frühern Wiederverehelichung wird erfordert: 1) daß nach den Umſtänden, z. B. einer vorhergegangenen langen Krankheit oder Abweſenheit, oder nach dem Zeugniſſe der Aerzte oder Hebammen eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich und 2) ein Zeitraum von drei Monaten ſeit der Auflöſung der Ehe verſtrichen iſt. Von dem Falle, wo es gewiß iſt, daß die Frau von dem vorigen Manne nicht ſchwanger ſei, ſchweigt das Geſez. Es iſt aber den Worten und dem Grunde des Geſezes zuſagender, zu behaupten, daß auch in dieſem Falle eine Frau nicht vor ſechs Monaten ohne Dispens zu einer zweiten Ehe ſchreiten, noch vor drei Monaten eine Dispens erhalten kann. Zur Verheiratung während der Schwangerſchaft darf keine Dispens ertheilt werden, obgleich ſonſt ein Mann die von ihm oder einem Dritten ſchwangere Frauensperſon heiraten darf.

a) B. G. B. §. 120.

§. 378.

Folgen der Uibertretung der leztern Beſchränkung.

Die Uibertretung dieſes Geſezes zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach ſich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag, lezten Willen, oder durch das Uibereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem ſie die zweite Ehe ſchließt, verliert das ihm außer dieſem Falle zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu laſſen, und beide Ehegatten ſind mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe zu belegen. Wird in einer ſolchen Ehe ein Kind geboren, und es iſt wenigſtens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden ſei: ſo iſt demſelben ein Curator zur Vertretung ſeiner Rechte zu beſtellen *a*). Die Wiederverehelichung der Frauen vor dem geſezlichen Termine iſt demnach kein entkräftendes, ſondern ein verbietendes Ehehinderniß, welches von nachtheiligen Folgen begleitet wird, die theils beide, theils einen der Ehegatten treffen.

Die gemeinſchaftliche nachtheilige Folge iſt die Strafe, mit der die ſchuldigen Gatten von der politiſchen Behörde zu belegen ſind. Sie beſteht in Geld oder Arreſt, muß aber allemal den Umſtänden angemeſſen ſein.

Für den Mann hat die voreilige Wiederverehelichung die Folge, daß er, wenn er nach der Ehe die Frau ſchwanger findet, die Ungiltigkeit ſeiner Ehe wegen Schwängerung der Braut von einem Dritten (§. 279) nicht verlangen kann, außer 1) die Frau hätte ihm ihre frühere Ehe verheimlicht, oder 2) er hätte ſie erſt nach ihrer Entbindung geehelicht, und ſie wäre wieder ſchwanger geworden, oder 3) er hätte ſie erſt nach 6 Monaten, oder 4) mit Dispens nach 3 Monaten, oder 5) eine Frau geheiratet, deren Mann todt erklärt worden iſt, und in allen dieſen Fällen von ihrer Schwangerſchaft keine Kenntniß gehabt.

a) B. G. B. §. 121.

Für die Frau entſteht der Nachtheil, daß ſie aller Vortheile verluſtig wird, die ihr von dem vorigen Manne durch die Ehepacte, einen Erbvertrag, lezten Willen oder das Uibereinkommen bei der Trennung zugewendet worden ſind. Unter die durch die Ehepacte zugewendeten Vortheile ſind zu zählen: die Widerlage, Morgengabe, der von dem Vermögen des Mannes gemäß einer beſtandenen Gütergemeinſchaft zukommende Antheil, der auf den Fall der Wiederverehelichung ihr ausgeſezte Witwengehalt, und die Fruchtnießung ſeines Vermögens; unter die aus einem lezten Willen: was ihr als Erbſchaft, Erbtheil, Vermächtniß oder Schenkung auf den Todesfall, aus einem Teſtamente oder Codicille zukommen ſoll. Eine von dem Manne durch Urtheil getrennte Frau verliert dieſe Vortheile dann, wenn der Mann an der Trennung Schuld trägt; denn ſonſt hören ſie für ſie ſchon in Folge des Trennungsurtheils auf (373). Hat ſie von denſelben ſchon etwas erhalten: ſo muß ſie es mit Ausnahme der bereits genoſſenen Alimente oder witiblichen Suſtentation zurükſtellen. Dieſe nachtheiligen Folgen treffen die Frau immer, ſelbſt wenn die zweite voreilige Ehe wegen eines Ehehinderniſſes ungiltig iſt. Hat aber die Frau von dem verſtorbenen Manne etwas aus der geſezlichen Erbfolge zu fordern: ſo kann es ihr eben ſo wenig entzogen werden, als das, was ſie noch während des Beſtandes der Ehe oder bei deren Auflöſung als Entſchädigung, aus Freundſchaft, Mitleid, oder als reine Schenkung von dem vorigen Manne oder einem Dritten erhalten hat, weil der eine oder der andere Verluſt unter den obigen Nachtheilen nicht vorkommt.

Für das in einer ſolchen Ehe erzeugte erſte Kind muß ein Curator beſtellt werden, wenn zwiſchen dem vorigen und jezigen Manne, oder zwiſchen den Erben des einen und dem andern ein Streit entſteht, von welchem es erzeugt ſei; oder wenn jemand bei dem Gerichte in dem Falle einen Zweifel anregt, wo der zweite Mann, von dem die Zeugung nicht ſein kann, die Vaterſchaft gegen Abfindung auf ſich nehmen will, und dadurch das Kind um die Rechte kommen ſoll, die es gegen den vorigen Mann anſprechen kann. Im erſten Falle iſt das Gericht competent, bei welchem der Streit rege wird; im zweiten jenes, welchem die Mutter unterſteht.

Die Pflicht des Curators iſt, denjenigen als Vater darzuſtellen, für deſſen Vaterſchaft mehr objective Gründe der Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſind, und dabei, wenn zwiſchen den beiden Männern ein Streit obwaltet, mit demjenigen gemeinſchaftliche Sache zu machen, der das nemliche behauptet. Die objective Wahrſcheinlichkeit muß nach den Vorſchriften über die Vermuthung der ehelichen oder unehelichen Geburt beſtimmt werden *b*).

b) B. G. B. §§. 138, 155—159. 163.

Zweites Hauptſtük.

Von den Sacramentalien.

§ 379.

Begriff und Arten der Sacramentalien.

Im allgemeinen heißen Sacramentalien alle heiligen Gebräuche, welche bei der Ausſpendung der h. Sacramente vorkommen, und zu deren größern Feier eingeſezt ſind; im beſondern Verſtande aber nur jene, welche, wie die Sacramente, eine beſtimmte Materie und Form haben, und einen beſondern Miniſter zur Ausſpendung erheiſchen. Dieſe ſind: die Salbung, Segnung und Weihung. Sie unterſcheiden ſich von den Sacramenten, daß ſie nicht Chriſtum zum Urheber haben, ſondern kirchliche Einrichtungen ſind, und daß ſie vermöge ihrer Natur oder in Folge einer Verheißung Chriſti keine göttliche Gnade aus ſich wirken, ſondern eingeſezt ſind, um uns zu jener Auferbauung, innern Andacht und Herzenserhebung zu ſtimmen, durch welche wir die göttliche Gnade in uns vermehren und wirkſam machen können.

§. 380.

1) Salbung.

Die Salbung (unctio) wird nicht für ſich, ſondern immer nur in Verbindung mit der Weihung, und den Menſchen zwar bei vier Sacramenten ertheilt. Ihre Materie iſt das h. Oel, welches

entweder lauteres Olivenöl iſt, oder mit Balſam vermiſcht, wo es Chriſam heißt. Erſteres iſt wieder ein oleum catechumenorum oder infirmorum, je nachdem es beſonders für die Taufe oder lezte Oelung bereitet worden iſt. Beide Oele, wie auch der Chriſam werden alle Jahre am Gründonnerſtage von dem Biſchofe benedicirt, und an die einzelnen Seelſorger verſendet, welche den erhaltenen Vorrath für das ganze Jahr ſorgfältig zu verwahren, und wenn das eine oder andere auszugehen anfängt, den Bedarf für die noch übrige Zeit des Jahres mittelſt Beimiſchung von anderm ungeweihten Oele zu deken haben *a*). Der Gebrauch eines über ein Jahr alten Oels iſt verboten *b*).

§. 381.

2) Segnung und Weihung.

Segnung (benedictio) iſt das über eine Perſon oder Sache verrichtete Gebet, Gott möge der erſtern in ihren Unternehmungen mit ſeinem göttlichen Beiſtande zu Hilfe kommen, oder den Gebrauch der leztern heilbringend machen. Dagegen iſt Weihung (consecratio) eine Segnung, durch welche mittelſt der Salbung eine Perſon zu einem geiſtlichen Amte oder gewiſſen religiöſen Pflichten beſtimmt, oder eine Sache zu einem kirchlichen Gebrauche gewidmet wird. Die eine und andere beruht bei Sachen darauf, daß ſeit dem Sündenfalle die ganze Schöpfung unter dem Fluche des Himmels ſeufzt *a*), und ſolcher von den zum Dienſte der Religion ausgeſchiedenen Dingen durch ſie hinweg genommen werden ſoll.

Den Unterſchied zwiſchen Benediction und Conſecration macht demnach die Salbung, welche bei keiner Segnung, außer jener der Kaiſer und Könige, die mit dem oleum catechumenorum am rechten Arme und Schulter geſalbt werden, vorkommt.

Die Ritus bei der Benediction und Conſecration ſind das Zeichen des heiligen Kreuzes, die Beſprengung mit Weihwaſſer und das

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 25.

b) can. 18. Dist. 3. de consecrat.

a) 1. Tim. IV. 4. 5.

Anräuchern. Der ordentliche Ausſpender iſt der Prieſter. Doch ſind mehrere Benedictionen und Conſecrationen dem Biſchofe vorbehalten (§. 180), die Prieſterweihe, die ordentliche Ausſpendung des Sacraments der Firmelung, und die Weihe des Chriſam ſogar in der Art, daß ſie niemals an einen Prieſter delegirt werden können *b*).

Die in Oeſterreich zuläſſigen Benedictionen ſind oben (§. 215) vorgekommen. Die kirchlichen Conſecrationen ſind: 1) die Weihung bei der Taufhandlung mittelſt des **oleum catechumenorum** und **chrisma**; bei der Firmelung mittelſt des **chrisma**, bei der Ordination zum Prieſter mittelſt des **oleum catechumenorum**; 2) die Weihung der Biſchöfe, Kirchen und Altäre, Kelche und Patenen mittelſt des **oleum catechumenorum**; 3) die Weihe des Taufſteins mittelſt des **oleum catechumenorum** und **chrisma**; 4) die Weihung der Gloken mittelſt des **oleum infirmorum** und **chrisma**.

b) Helfert v. heil. Handlungen §. 26.

Drittes Hauptſtük.

Von dem Gottesdienſte.

§. 382.

Begriff und Eintheilung des Gottesdienſtes.

In weiterer Bedeutung heißt Gottesdienſt (liturgia, officium, cultus) ſowohl die Gottesverehrung in ihrer Erſcheinung, als auch der Cult der Sacramente. Er iſt die Geſammtthätigkeit, durch welche das religiöſe Verhältniß einer Gemeinſchaft oder ihrer einzelnen Glieder zur Gottheit (Cult der Gottesverehrung, Sacramentalien) und der Gottheit zu den Menſchen (Cult der Sacramente) vermittelt wird. Bei erſterem iſt der Menſch, bei lezterem zunächſt Gott activ durch den Miniſter des Sacramentes und der Menſch nur mitthätig. Der unmittelbare Zwek von jenem iſt Verehrung und Anbetung Gottes, von dieſem Heiligung des Menſchen (§. 248); der Grundcharacter alles chriſtlichen Cultus aber Vereinigung des Menſchen mit Gott und dem Göttlichen, vermittelt durch entſprechende Zeichen oder Symbole. Im engern Sinne wird unter Gottesdienſt die äußerliche und innerliche Verehrung und Anbetung des höchſten Weſens nach der von der Kirche beſonders vorgeſchriebenen Weiſe verſtanden. Er iſt ein directer, wenn die Verehrung dem höchſten Weſen unmittelbar geſchieht; ein indirecter, wenn die gottesdienſtlichen Handlungen zu unſerm oder anderer Seelenheile begangen werden; ein öffentlicher und feierlicher, wenn er in

Gemeinſchaft mit andern unter kirchlicher Auctorität und in dem dazu beſtimmten Orte Statt findet; ein Privat- oder Hausgottesdienſt, wenn dieſes nicht der Fall iſt; endlich ein vormittägiger, welcher vom Sonnenaufgange bis zur zwölften Mittagſtunde begangen wird, und um dieſe Stunde noch beginnen kann; oder ein nachmittägiger, welcher nach der zwölften Mittagſtunde bis an den Abend gehalten wird.

§. 383.

Gottesdienſtordnung.

Da der Gottesdienſt ein Grundpfeiler der Religion iſt: ſo muß in ſeiner Begehung Gleichförmigkeit herrſchen, und zu dem Ende ſich derſelben liturgiſchen Bücher bedient, und dieſelbe liturgiſche Sprache gebraucht werden. Das Leſen der heiligen Meſſe in der Mutterſprache iſt unter dem Banne verboten *a*).

Für Oeſterreich iſt eine gleichförmige Gottesdienſtordnung durch K. Joſeph eingeführt worden, welche, einige von Zeit zu Zeit vorgefallene Abänderungen abgerechnet, fortan beſteht. Nach ihr iſt der feierliche Gottesdienſt nur allein den Pfarrkirchen vorbehalten. In Nebenkirchen und Capellen darf weder ein Hochamt, noch eine Predigt oder ſonſt ein feierlicher Gottesdienſt; in Kloſterkirchen aber, blos in ſo weit dadurch der Gottesdienſt in der Ortspfarre nicht beirrt, oder zur Beſeitigung deſſelben wie immer Gelegenheit gegeben wird; in den Filial-Kirchen endlich, wo bisher mit der Mutterkirche der Gottesdienſt gewechſelt hat, in der ſchon eingeführten Ordnung, außerdem jährlich nur einmal, und zwar am nächſten Sonntage nach dem Kirchen-Patrocinium gehalten werden. Sonſt können in ſolchen Kirchen auch noch ordentliche Verſammlungen mittelſt Glokenzeichens an Sonn- und Feiertagen, jedoch immer erſt nach dem nachmittägigen Gottesdienſte Statt finden. In Städten und Ortſchaften, welche in mehrere Pfarren getheilt ſind, muß der Gottesdienſt abwechſelnd und zu verſchiedenen Stunden gehalten; auf dem Lande aber zwiſchen den benachbarten Curatien die Eintheilung der Stunden zum

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 30.

ſonn- und feiertägigen Gottesdienſte in der Art getroffen werden, daß ſich das Volk zwiſchen der eigenen und benachbarten Pfarre in dem Kirchenbeſuche füglich abtheilen kann. Wegen eines Beicht-Concurſes darf kein Theil des vorgeſchriebenen Gottesdienſtes, weder die Frühlehre, noch die Predigt oder Chriſtenlehre unterbleiben, und Beichte nur bis drei Viertel auf zwölf Uhr gehört werden, damit die Communicanden bis 12 Uhr abgeſpeiſt werden können. In Ortſchaften von verſchiedener Zunge muß der Gottesdienſt, ſo fern kein Wechſel Statt finden kann, in der meiſt üblichen Sprache gehalten werden *b*).

§. 384.
Meſſe.

Der erſte und vorzüglichſte Theil des Gottesdienſtes iſt das h. Meßopfer. Es iſt das unblutige Opfer des neuen Bundes, das immerwährende Denkmal des blutigen Opfers, welches Jeſus am Kreuze vollbracht hat.

Die h. Meſſe heißt feierlich, wenn ſie mit Aſſiſtenz oder doch mit Geſang und einigen andern Ceremonien geleſen wird, von welcher Art bei uns die Segenmeſſen, Choral- und Hochämter, und für Verſtorbene die Requiem ſind; ſonſt eine ſtille Meſſe. Vormals konnte keine Meſſe geleſen werden, ohne Beiſein des Volks; nun iſt es genug, wenn deſſen Stelle Kirchendiener vertreten. Ohne Anweſenheit wenigſtens eines Kirchendieners, der eine Mannsperſon ſein muß, darf nie Meſſe geleſen werden.

Die Meſſe dürfen blos geweihte Prieſter leſen, und Fremde erſt über Vorweiſung der litterae commendatitiae oder auch der polizeilichen Aufenthaltsbewilligung (§. 184). Geweihte Prieſter ſind jedoch auch zum Meßleſen verbunden, und zwar muß jeder Prieſter wenigſtens an Sonn- und Feiertagen, Seelſorger und Beneficiaten aber ſo oft leſen, als es die Seelſorge oder Stiftung fordert. An einem Tage darf jeder Prieſter nur einmal Meſſe leſen. Um in außerordentlichen Nothfällen mehrmal zu leſen, wird eine beſondere Erlaubniß erheiſcht. Blos am Weihnachtsfeſte kann jeder Prieſter drei,

b) Ebend. §§. 31, 32.

dafür jedoch am Charfreitage und Oſterſamſtage keine Meſſe leſen, weil an dieſen Tagen die Sacramente nicht ausgeſpendet werden ſollen. Der Pfarrer muß an Sonn- und Feiertagen die Meſſe für ſeine Gemeinde appliciren, und bei feierlichen Meſſen die Collecte für den Landesfürſten beten.

Die Zeit für die Meſſe iſt ſo beſtimmt, daß ſie weder vor Sonnenaufgang, noch nach der Mittagſtunde angefangen werden darf. Nur am Weihnachtstage kann jeder Prieſter eine der drei Meſſen um die Mitternachtſtunde leſen. Unſerer Gottesdienſtordnung zufolge werden die Meſſen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr begonnen, und dauern an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr, wo der feierliche Gottesdienſt angeht, an Werktagen aber ſo lang fort, als Prieſter da ſind. Sind genug Prieſter vorhanden: ſo werden die Meſſen halbſtundenweiſe; ſonſt zu einer oder der andern beſtimmten Stunde geleſen. In Dorfkirchen muß wenigſtens eine Meſſe an Werktagen ihre beſtimmte Stunde haben. Zu gleicher Zeit dürfen blos in der Metropolitan-Kirche täglich drei, in den übrigen Pfarrkirchen aber täglich zwei Meſſen geleſen werden, jedoch ſo, daß der die zweite oder dritte Meſſe leſende Prieſter etwas ſpäter nach dem erſten zum Altare geht. Uiber die Zahl der Curat-Prieſter dürfen keine beſondern Meßleſer (stipendiarii) angeſtellt werden.

Der zum Meßleſen beſtimmte Ort iſt die Kirche oder öffentliche Capelle. Zum Meßleſen in einer Haus-Capelle wird eine eigene Erlaubniß des Biſchofs erfordert, welche in Städten nur ſelten und immer mit der Beſchränkung ertheilt werden ſoll, daß an höhern Feſttagen darin keine Meſſe zu leſen, ſondern der Beſitzer zur Pfarrkirche zu kommen verpflichtet ſei.

Die Meſſe darf nur auf einem conſecrirten Altare, wo ein Crucifix zwiſchen zwei brennenden Kerzen aufgeſtellt ſich befindet, geleſen werden, wobei der Prieſter mit den gewöhnlichen Meßkleidern in der bezeichneten Farbe angethan ſein muß. Er muß nach ſeinem Hintritte zum Altare die Meſſe beginnen, ohne auf jemanden zu warten, dabei alle ritualmäßigen Handlungen, Ceremonien und vorgeſchriebenen Gebete mit Andacht und Ehrfurcht verrichten, und darf die begonnene Meſſe unter keinerlei Umſtänden und auf niemandens

Vorſtellung von neuem anfangen. An dem Altare, bei welchem der Biſchof Meſſe geleſen hat, darf ohne ſeine Bewilligung kein anderer Prieſter an dem nemlichen Tage Meſſe leſen.

Segenmeſſen an Werktagen abzuhalten, iſt ein Vorrecht der Stadtpfarrkirchen, und darf auch in dieſen jeden Tags nur eine Segenmeſſe ſein. In Dorfpfarr-, dann in Kloſter- und Spitalkirchen hat an Werktagen keine Segenmeſſe Statt. Hochämter ſollen ordentlicher Weiſe nur an Sonn- und Feiertagen, und auch da in jeder Kirche nur eines gehalten werden. Sind bei der Kirche mehrere Geiſtliche angeſtellt: ſo iſt in der Frühe vor dem Hochamte eine Frühmeſſe zu leſen, mit welcher eine Frühlehre oder Frühpredigt zu verbinden iſt. Frühämter ſtatt Frühmeſſen werden dort, wo ſie üblich ſind, auf die Feſttage des Herrn, dann des Patrocinium und der Kirchweihe beſchränkt. An Werktagen ſind Hochämter gar nicht in der Ordnung; wo aber ein ordentlicher Chor iſt, kann täglich ein Choral-Amt geſungen werden. Auch iſt die Abhaltung von geſtifteten und Votiv-Aemtern nicht verboten; doch eines abgebrachten Feiertags wegen können ſie nicht gehalten, und eben ſo wenig dürfen die Schauertage mit einem Amte gefeiert werden. Desgleichen dürfen an einem Tage nicht zwei Votiv-Aemter, wohl aber ein Votiv-Amt und ein Seelenamt, wenn eben Exequien oder Jahrestage vorfallen, Statt haben *a*).

§. 385.

Predigt.

Einen andern Hauptheil des Gottesdienſtes macht der Religionsunterricht oder öffentliche Religionsvortrag mittelſt der Predigten und Chriſtenlehren oder Kirchen-Catechiſation. Dieſen dürfen nur Geiſtliche, nie Laien, am wenigſten Frauensperſonen, wenn ſie gleich Aebtiſſinen wären, verſehen. Selbſt Geiſtliche bedürfen dazu die beſondere Erlaubniß des Biſchofs, und ſtudirende Theologen müſſen ſich ehevor mit dem Zeugniſſe über die vollen-

a) Helfert v. d. heil. Handlungen §§. 33—36.

deten Studien der Bibelkunde, Dogmatik, Moral und Homiletik ausweiſen.

Verpflichtet ſind zum Predigen Biſchöfe und Pfarrer, ſo weit ſie durch andere Geſchäfte hieran nicht gehindert ſind (§. 226 n. 1). Blos als Sonn- oder Feiertagsprediger darf bei keiner Pfarrkirche ein Geiſtlicher angeſtellt werden *a*).

Der Gegenſtand der Predigt muß aus der h. Schrift und dem göttlichen Geſeze entnommen werden, und eine Auslegung der erſten und Unterweiſung im lezten ſein, ohne ſich in Controverſen oder ein Polemiſiren einzulaſſen. Bei uns muß namentlich jährlich ein- oder einigemal gepredigt werden: 1) über die Pflichten gegen Gott und den Monarchen, 2) über die Pflicht der Eltern, die Kinder fleißig zur Schule zu ſchiken, 3) über die Pflicht zum Almoſengeben überhaupt, und zur Unterſtüzung des Armen-Inſtituts insbeſondere, 4) über die Pflicht, in Krankheiten bei Zeiten den Seelſorger rufen zu laſſen, 5) über die Vortrefflichkeit der Schuzpoken-Impfung, und die Pflicht der Eltern und Vormünder, mittelſt ſolcher für die Erhaltung ihrer Kinder und Mündel zu ſorgen. Außerdem ſollen die Seelſorger von einzelnen Vorfällen, z. B. einer Feuersbrunſt, Veranlaſſung nehmen, der Gemeinde hierwegen die nöthige Belehrung zu ertheilen; von den im Schwunge gehenden Verbrechen, zumal dem Diebſtahle, den Ausſchweifungen und Beeinträchtigungen der Dienſtherrn von dem Dienſtgeſinde, dann in Gränzgegenden dem Schwärzen abmahnen; die herrſchenden Vorurtheile beheben, und die irrigen Begriffe vom Soldatenſtande berichtigen und ſolchen öfters anrühmen. Jede Predigt muß mit Bemerkung des Tages und Ortes der Abhaltung ſchriftlich aufgeſezt, oder falls ſie aus einem Buche entlehnt iſt, dieſes auf einem beſondern Blatte aufgezeichnet und aufbewahrt werden *b*).

Die Predigten ſollen an Sonn- und Feiertagen vor oder nach dem Hochamte, oder während deſſelben zwiſchen dem Evangelium und Credo, und bei Pfarrkirchen, wo mehrere Geiſtliche an-

a) Helfert v. d. heil. Handlungen §§. 37, 38.
b) Ebend. §§. 39, 40.

geſtellt ſind, zum Unterrichte desjenigen Theils der Kirchkinder, welcher dem Hauptgottesdienſte nicht beiwohnen kann, überdies eine Frühlehre mittelſt Erklärung des Evangelium und der Epiſtel unter Einmengung kurzer Sittenlehren gehalten werden. Leztere ſoll nicht über eine Viertel-, die Hauptpredigt nicht über eine halbe Stunde dauern. Nachmittags können der Regel nach (§. 395 n. 3, 7) an Sonn- und Feiertagen blos catechetiſche Predigten gehalten werden c).

§. 386.

Chriſtenlehre.

Noch eindringlicher als in der Predigt kann der Religionsunterricht in den Kirchen-Catechiſationen ertheilt werden. Dieſe ſind deshalb den Seelſorgern durch geiſtliche und weltliche Geſeze nachdrüklichſt eingeſchärft. Bei uns muß die Chriſtenlehre im Sommer und Winter alle Sonntage, die der Schulferien, den Oſter- und weißen Sonntag, den in der Fronleichnams-Octav, wo wirklich die Fronleichnams-Proceſſion, und den Sonntag, wo das 40ſtündige Gebet gefeiert wird, ausgenommen, Nachmittags zu einer beſtimmten Stunde gehalten werden. Die catechetiſche Materie iſt die Erläuterung des Römiſchen Catechismus, und muß derſelbe in einem Jahre ganz abgehandelt werden a). Zur Anhörung der Catecheſen iſt die Jugend beiderlei Geſchlechts bis zum vollendeten 18. Jahre in der Art verpflichtet b), daß ohne das Zeugniß über die angehörten Chriſtenlehren unter ſchwerer Verantwortung keine Perſon in Dienſt, und kein Knabe in die Lehre genommen, kein Lehrjunge unter 50 Rthlr. als Geſelle frei geſprochen, und kein Geſelle zum Meiſter befördert werden darf c).

c) Ebend. §. 40.

a) Ebend. §. 41.

b) Ebend. §. 158. Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 163.

c) Ebend. §. 70.

§. 387.

Gebet. Canoniſche Tageszeiten.

Außer dem Meßopfer und dem Religionsunterrichte macht den wichtigſten Theil der äußern Gottesverehrung das Gebet aus. Die Verrichtung deſſelben nach beſtimmten Abtheilungen des Tages führte die ſieben canoniſchen Tageszeiten (horae canonicae) ein, die aus Pſalmen, Hymnen, Orationen und Lectionen beſtehen, und ehemals nach dem Pſalter, nun nach dem zulezt durch P. Pius V. verbeſſerten Brevier gebetet werden. Nach dem neuen Kirchenrechte ſind die canoniſchen Horen feierlich und zu den bemeſſenen Stunden nur noch bei den Cathedral-, Collegiat- und Kloſterkirchen; bei den übrigen Kirchen aber in der Art zu begehen, wie es die Orts-Statuten oder Obſervanzen mit ſich bringen. Das ſtille oder häusliche Abbeten des Breviers iſt Pflicht für Geiſtliche, welche Beneficien beſizen, in einer höhern Weihe ſtehen, oder in einem Kloſter Profeß abgelegt haben. Die ſchuldbare Unterlaſſung durch einen ganzen Tag wird am Beneficiaten mit dem Verluſte der Einkünfte eines Tages, die Unterlaſſung der Matutin mit dem Verluſte der Hälfte, und jeder andern Hora mit dem ſechſten Theile zum Beſten der Kirche oder Armen beſtraft.

Das Volk verrichtet ſein Gebet in der Stille nach Formeln, welche in der Kirche eingeführt ſind. Neue Gebete muß der Biſchof vorläufig approbiren. Gänzlich verboten ſind Gebete, welche den Aberglauben nähren, oder ein beſonderes Bild für wunderwirkend ausrufen. Bei allgemeinen Landesanliegen, als Krieg, Hunger, Seuchen, anhaltender Dürre oder Regen kann der Biſchof hierauf bezügliche Gebete beſtimmen, und eigene Betſtunden anordnen. Das Abbeten von der Kanzel nach der Predigt iſt erlaubt, darf aber nicht bis auf 5 Vaterunſer oder einen Roſenkranz ſteigen. Laut darf von dem Volke ohne Vorbetung des Geiſtlichen weder bei der Meſſe noch bei einer andern gottesdienſtlichen Handlung gebetet werden *a*).

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 42—45.

Die feierlichſte Art des Gebetes iſt die vor dem ausgeſezten hochwürdigſten Gute. Die öffentliche Ausſezung desſelben hat der Trienter Kirchenrath gut geheißen. Nach unſerer Gottesdienſtordnung wird es an Sonn- und Feiertagen ſowohl in der Stadt als auf dem Lande, jedoch blos bei der Segenmeſſe, dem Hochamte, der Litanei und Vesper; an Werktagen aber bei dieſen Andachten nur in der Stadt ausgeſezt. Zu andern Andachten, nach Privat-Willkühr oder auf Andringen der Kirchkinder, darf es nie ausgeſezt, und in Privat-Oratorien weder aufbehalten, geſchweige ausgeſezt werden. Der Segen mit dem hochwürdigſten Gute kann zu den beſtimmten Andachten nur einmal, und zwar am Schluße derſelben gegeben werden. Der Segen bei dem Abſpeiſen gründet ſich in dem Römiſchen Rituale nicht. Auch darf kein Segen mit demſelben bei Andachten, welche die Biſchöfe auf Begehren der Gemeinden veranlaſſen, und noch weniger zur Zeit eines Ungewitters oder bei einer Feuersbrunſt Statt haben *b*).

§. 388.

Vespern und Abendandachten.

Da die Sonn- und Feiertage früher von Abend zu Abend gerechnet wurden: ſo ſind die Abendandachten (vesperae) von jeher für eben ſo geboten gehalten worden, als die Morgenandachten. Sie ſind theils eigentliche Vespern, theils Litaneien. Erſtere können in Kirchen, wo ordentlicher Chor iſt, täglich choraliter, und an Sonn- und Feiertagen mit der Orgel ohne Inſtrumental-Muſik; leztere ſelbſt muſikaliſch (folg. §.) an Sonn- und Feiertagen in allen Pfarrkirchen in der Stadt und auf dem Lande, und zwar unmittelbar nach der Chriſtenlehre, an Werktagen aber wenigſtens in Stadt- und Marktpfarren, und an Samſtagen ſogar auf dem Lande mit Segen *a*) gehalten werden, wenn ſie Gemeinde und

b) Ebend. §§. 46, 47.

a) A. Entſchl. v. 8. Hofd. v. 12. Mai 1835 Prov. Geſ. Böhm. 17. Bd. S. 250.

Seelſorger begehren. Für die Sonn- und Feiertage iſt die Aller-Heiligen-Litanei mit den dazu gehörigen Gebeten; an Samſtagen und Frauenfeſten die lauretaniſche mit dem Salve regina, dem Gebete für den Landesfürſten und dem allgemeinen Gebete, dann 5 Vater-unſer vorgeſchrieben. Die ſpäten Andachten in der Dämmerungszeit und in der Nacht ſind weder auf der Gaſſe noch in Privat-Häuſern erlaubt *b*).

§. 389.

Anſtand bei dem Gottesdienſte. Kirchengeſang und Kirchenmuſik.

Soll der Zwek des Gottesdienſtes erreicht werden: ſo muß dabei Würde und Anſtand herrſchen, und alles, was die Aufmerkſamkeit und Gemüthsverſammlung ſtört, fern bleiben. Die Gläubigen ſollen deshalb dem Gottesdienſte in einem ordentlichen Anzuge beiwohnen, und eine ehrerbietige Leibesſtellung annehmen. Der Kirchenrath von Nicäa hat den alten Gebrauch, während des Gottesdienſtes zu knien, und am Oſterfeſte und an Sonntagen zu ſtehen, gut geheißen. Die Richtung gegen Sonnenaufgang, die vormals auch Gebrauch war, hängt nun von dem Baue des gottesdienſtlichen Verſammlungsortes ab *a*).

Um die religiöſen Gefühle mehr anzuregen, wurde die Kirchenmuſik eingeführt, anfangs als Vocal-Muſik oder Geſang, und zwar zuerſt als Solo-Geſang, dann als Antiphonie oder Wechſelgeſang, der Ambroſianiſche genannt, hernach als Choral-Geſang, der Gregorianiſche genannt, endlich bei Erfindung der Orgel und Anwendung verſchiedener muſikaliſcher Inſtrumente als figurirter Geſang oder Figural-Muſik. Leztere iſt bei Hochämtern und Litaneien auf dem Lande wie in der Stadt zugelaſſen, wo das Kirchenvermögen zur Beſtreitung der Koſten zureicht. Zur Vermeidung der Zerſtreuung ſind jedoch Frauensperſonen, mit Ausnahme der

b) Helfert v. heil. Handlungen §§. 48, 49.

a) Ebend. §. 51.

Frauen, Töchter, Schweſtern der Chorregenten u. ſ. w. von der Mitwirkung ausgeſchloſſen, und alle Stüke unterſagt, die mehr für das Theater als die Kirche componirt ſind. Wo die Inſtrumental-Muſik bei Segenmeſſen, dann bei Hochämtern auf dem Lande aufzubringen ſchwer hält, iſt der Volksgeſang unter Begleitung der Orgel vorgeſchrieben, und ſind hierbei keine andern, als die in der Wiener Sammlung enthaltenen oder von dem Biſchofe ſonſt noch gut geheißenen, und vom Offertorium bis zur Communion blos Meßlieder zu ſingen *b*).

b) Ebend. §. 52.

Viertes Hauptſtük.

Von der Verehrung der Heiligen.

§. 390.

Katholiſche Glaubenslehre von den Heiligen.

Nach der katholiſchen Glaubenslehre wird Gott allein angebetet; die Heiligen, als welche fromm verſtorbene Menſchen anzuſehen kommen, die von der Kirche dafür erklärt ſind, werden nicht angebetet, ſondern verehrt, d. i. ihre Tugendbeiſpiele zur Nachahmung und ihre herrliche Belohnung zur Aufmunterung vorgeſtellt, und angerufen, d. i. gebeten, unſere Wünſche dem himmliſchen Vater vorzutragen und ihr Gebet mit dem unſrigen zu vereinen. Die Anrufung und Verehrung der Heiligen iſt nach der Lehre der Kirche gut und nüzlich *a*). Soll ſie aber echt ſein, ſo muß ſie auf Gott bezogen werden. Geringſchäzung oder wohl gar Schmähung der Heiligen iſt mittelbare Gottesläſterung *b*).

§. 391.

Verehrung der Reliquien.

Auf die Verehrung der Heiligen bezieht ſich die Verehrung ihrer Reliquien und der Gebrauch der Bilder. Reliquien heißen theils die Leichname der Heiligen und Reſte derſelben, theils Dinge,

a) Conc. Trid. s. 25. Decr. de invoc. et vener. et reliq. sanct.
b) Helfert v. heil. Handlungen §§. 53—55.

welche wie Kleider oder Geräthe den Heiligen bei Lebzeiten zum Gebrauche gedient, oder Werkzeuge ihrer für das Chriſtenthum ausgeſtandenen Leiden abgegeben haben, wohin vor allen die Kreuz-Partikeln gehören. Die erſten unterſcheidet man in anſehnliche (insignes) und minder anſehnliche (minus insignes), welche Theilchen der anſehnlichen ſind.

Nach der Lehre der Kirche ſollen die Reliquien, ſo bald ſie dafür erkannt ſind, von den Gläubigen in Ehren gehalten werden, und diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, verdammt ſein. Das Erkenntniß über die Echtheit neu aufgefundener Reliquien kommt dem Biſchofe zu, welcher der Unterſuchung verſtändige Theologen und fromme Männer beizuziehen hat. Die als echt erkannten müſſen mit einer Authentik verſehen, und mit dem deutlich aufgeklebten Namen des Heiligen bezeichnet werden. Anſehnliche Reliquien dürfen nur in der Kirche aufbehalten, jedoch nicht an dem für das Sanctiſſimum beſtimmten oder gar einem erhabenern Orte, oder in der Mitte des Altars, ſondern blos zu deſſen Seiten zwiſchen den Leuchtern in einem geziemenden Behältniſſe, einer Einfaſſung oder hinter dem Glaſe aufgeſtellt werden. Ihre Beleuchtung iſt verboten. Der Handel mit Reliquien und noch mehr der Reliquien-Wucher iſt von jeher ſtrengſtens unterſagt geweſen; bei koſtbar gefaßten Reliquien kann nur die Faſſung in einen Werthanſchlag kommen. Kann bei einem Reliquiarium, das zur Veräußerung kommen ſoll, die Reliquie nicht getrennt werden: ſo muß es dem Ortsſeelſorger zur Einlieferung an das Conſiſtorium übergeben werden. Akatholiken können als Erben von Reliquien, die ſich in der Verlaſſenſchaft befinden, nie Beſitz nehmen *a*). Auch das Anrühren religiöſer oder profaner Sachen an den Reliquien, ſo wie die Verfertigung von Amuleten und dergleichen iſt für unerlaubt erklärt *b*).

a) A. Entſchl. v. 10. Hofd. v. 16. Nov. u. 28. Dec. 1826 Prov. Geſ. Böhm. 9. Bd. S. 55.

b) Helfert v. heil. Handlungen §§. 56—58.

§. 392.

Verehrung der Bilder.

Uiber die Bilder lehrt die Kirche, daß ihr Gebrauch erlaubt und nützlich ſei. Der wirkliche Gebrauch, dann die Art und Weiſe desſelben gehören jedoch nicht zum Weſen, ſondern zu dem Zufälligen der Religion, daher die Biſchöfe zu wachen haben, daß ſich der Verehrung kein Aberglaube zugeſelle und Gewinnſucht nicht ihr Spiel treibe, und wenn ſie wahrnehmen, daß das Volk einem Bilde zuläuft und zu demſelben eine übertriebene Meinung oder verdächtige Andacht zeigt, ſolches verändert oder weggenommen, und dafür ein anderes hingeſezt, das Volk aber über die wahre Verehrung der Bilder unterwieſen, ſo wie belehrt werde, daß die Meinung, als wäre in einem gewiſſen Bilde eine beſondere Kraft zu helfen verborgen, und das Vertrauen auf ein beſtimmtes Bild von der Kirche als ein heidniſcher Irrthum verworfen ſei.

In disciplinärer Hinſicht iſt vorgeſchrieben: 1) Es ſoll kein ungewöhnliches Bild aufgeſtellt werden ohne vorläufige Gutheißung des Biſchofs. 2) Bilder, welche in frechem Reize vorgeſtellt ſind, etwas anſchaulich machen, deſſen Unwahrheit aus der h. Schrift oder Tradition erweislich iſt, oder mittelſt Uiberſchrift oder einer im Bilde angebrachten Darſtellung die ſichere Erlangung einer Gnade von Gott verheißen, dürfen gar nicht ausgeſtellt werden. 3) Zu Heiligen-Bildern darf nie das Conterfait einer lebenden Perſon genommen, und die Krone, mit welcher das Haupt der Heiligen geziert zu werden pflegt, keiner Perſon aufgeſezt werden, die noch nicht heilig geſprochen iſt. 4) Keinem Bilde oder Statue, die an berühmten Wallfahrtsorten ausgenommen, dürfen beſondere Kleidungen angelegt oder profane Sachen angehängt werden. Jedes Bild und Statue hat nur allein aus der Materie zu beſtehen, aus der ſie verfertigt ſind. 5) In der Kirche müſſen die Bilder nach dem Muſter der Römiſchen Kirche vermindert, und auf Straßen, dann in Häuſern, welche öffentlichen Vergnügungen gewidmet ſind, gar nicht ausgeſezt werden. Die Kerzen und Lampen vor Bildern ſind zur Beleuchtung des hochwürdigſten Gutes und bei dem Gottesdienſte zu

verwenden. 6) Die Verunehrung der Bilder iſt gottlos und ſtrafbar. Deshalb dürfen auch Fußböden, Wege und Stege nicht mit Bildern bemahlt, ausgelegt oder ſonſt verziert werden *a*).

§. 393.

Wallfahrten, Kreuzweg, Roſenkranz.

Auf die Verehrung der Heiligen beziehen ſich auch die Wallfahrten und Proceſſionen, der Kreuzweg, Roſenkranz und die Litaneien. Von den Litaneien war oben die Rede. Die Wallfahrten ſind fromme Fußreiſen nach einem entfernten Orte in der Abſicht, daſelbſt einem Heiligen ſeine Verehrung beſonders zu bezeigen. Werden ſie von einer größern Anzahl von Perſonen in feſtlich geordneten Aufzügen unternommen: ſo heißen ſie Proceſſionen. Das gemeine Recht enthält darüber keine Vorſchrift; nach dem Oeſterreichiſchen ſoll indirect auf ihre Abſtellung gewirkt werden *a*). Der Kreuzweg iſt als ein Mittel eingeführt, ſich die Leiden und den Verſöhnungstod Jeſu auf ergreifende Weiſe im Andenken zu erhalten. Er iſt in ſo fern geſtattet, als nicht Bilder aufgeſtellt werden, die ſich in der h. Schrift nicht gründen *b*). Der Roſenkranz iſt eine auf die h. Maria ſich beziehende Andacht. Zur Beförderung derſelben ſind eigene Bruderſchaften entſtanden, und wegen der durch deren Gebete gegen die Saracenen erfochtenen Siege das Roſenkranzfeſt eingeſezt worden *c*).

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 59—61.

a) Ebend. §. 62.

b) Ebend. §. 63.

c) Ebend. §. 64.

Fünftes Hauptſtük.

Von der Feier der kirchlichen Feſttage.

§. 394.

Kirchliche Feſttage. Kirchengebote über deren Feier.

Um das Andenken an die wichtigſte Begebenheit in der evangeliſchen Geſchichte, die Auferſtehung des Herrn zu feiern, wurde von den Apoſteln an die Stelle des jüdiſchen Sabbats der Sonntag, der auch deshalb der Tag des Herrn heißt, zum kirchlichen Feſttage erhoben; andere aber zum dankbaren Andenken an die ausgezeichnetſten Wohlthaten Gottes und die wichtigſten Geheimniſſe des Chriſtenthums, dann zur Vermehrung der Heiligen-Verehrung theils von den Apoſteln, theils von der Kirche eingeführt. Sie ſind ordentliche oder außerordentliche Feſttage, je nachdem ſie alle Jahre oder blos über beſondere Veranlaſſung gefeiert werden; unbewegliche, wenn ſie alle Jahre auf denſelben Tag fallen, ſonſt bewegliche; höhere, an welchen die Feier der Geheimniſſe der drei göttlichen Perſonen begangen wird, außerdem gemeine; einfache, wenn nur ein Feſttag vorkommt, oder doppelte, wenn zwei oder mehrere Gedächtnißtage, deren jeder als Feiertag geheiligt wird, an einem Tage zuſammen treffen.

Die Gebote der Kirche über die Feier der Feſttage ſind zweifach: affirmativ, an dieſen Tagen dem Gottesdienſte fleißig obzuliegen, und negativ, alle Arbeiten zu unterlaſſen, die mit der

kirchlichen Feier ſich nicht vereinbaren laſſen. Beide Gebote gehen die Geiſtlichen und Laien an *a*).

§. 395.

Abhaltung und Abwartung des Gottesdienſtes.

Wie an den kirchlichen Feſttagen für die Geiſtlichen die Abhaltung, ſo iſt für die Laien die Abwartung des Gottesdienſtes Pflicht, welcher die leztern keineswegs durch die Anhörung einer ſtillen heiligen Meſſe, ſondern dann Genüge leiſten, wenn ſie auch dem chriſtlichen Religionsunterrichte beiwohnen, indem die Ableſung des Evangelium einen Theil der Meſſe ausmacht, und ſolches zum Unterrichte beſtimmt iſt *a*). Die Oeſterreichiſchen Verordnungen verſtehen unter Gottesdienſt ebenfalls beides. Um hierin dem Volke mit gutem Beiſpiele vorzugehen, müſſen an Sonn- und Feiertagen das Kreisamt, der Magiſtrat, die obrigkeitlichen und herrſchaftlichen Beamten dem Gottesdienſte in der Hauptpfarre an einem für ſie eigens dazu beſtimmten Plaze, und bei höhern Kirchenfeierlichkeiten die ſämmtlichen verſchiedenen Civil- und Militär-Behörden in eigens angewieſenen Abtheilungen der Kirche beiwohnen. Beſteht im nemlichen Orte ein ſchuzobrigkeitliches Amt und ein Magiſtrat: ſo hat in Betreff des Kirchenſizes jenes oder dieſer den Vorrang, je nachdem die Schuzobrigkeit des Orts auch Patron der Pfarrkirche iſt, oder das Patronat dem Magiſtrate zuſteht *b*). Die Schuljugend hat bei dem vor- und nachmittägigen Gottesdienſte zu erſcheinen *c*).

Für einige Feſttage und feſtliche Zeiten, die als Feiertage nicht geboten ſind, ſind eigene Andachten eingeführt. Dahin gehören: 1) das Advent, während deſſen täglich früh Morgens eine Rorate-Meſſe oder ein Rorate-Amt zu halten iſt; 2) Weihnachten, welches durch die Chriſtnachts-Mette ausgezeichnet wird, die um die Mitter-

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 65—67.

a) Ebend. §. 69.

b) Verord. in Böhm. v. 4. April 1834 Z. 14030.

c) Helfert v. heil. Handlungen §. 70.

nacht- oder eine Morgenſtunde des heiligen Tags gehalten werden kann, wie es der Biſchof für die wahre Andacht und Sittlichkeit ſeiner Heerde zuträglicher findet; 3) der lezte Tag im Jahre, welcher mit Dankſagungsandachten und einer Predigt gefeiert werden darf; 4) das Feſt der h. drei Könige, an deſſen Vorabend bei den Nationen ſlaviſchen Urſprungs die Waſſerweihe Statt findet (§. 215); 5) das Feſt der Reinigung der h. Maria oder Lichtmeſſe, an welchem die Benediction der Kerzen und ein Umgang in der Kirche gehalten wird; 6) der Aſchermittwoch, an dem die Aſchenweihe und Einäſcherung geſchieht; 7) die Faſtenzeit, während welcher in der Hauptſtadt drei, und auf dem Lande unter der Woche oder Sonntag Nachmittags eine Faſtenpredigt ſein können, überdies der fünfte Sonntag oder dominica passionis durch Bedekung des Crucifixes, der ſechste oder Palmſonntag durch die Palmweihe und die Proceſſion in der Kirche mit den geweihten Palmen, und die lezte oder Charwoche, beſonders die 3 lezten Tage in der Art ausgezeichnet ſind, daß an einem Seitenaltare das heilige Grab mit einem leeren Kreuze errichtet und das hochwürdigſte Gut zur allgemeinen Anbetung ausgeſezt, am Charfreitage eine Predigt und am Charſamſtage die Feuerweihe, Nachmittags aber die Auferſtehungsandacht gehalten wird; 8) der Marcustag und die drei Bitttage in der Kreuzwoche, an welchen in eine nahe Pfarrkirche oder um die Felder Bitt-Proceſſionen geführt werden, denen die Schuljugend und der Magiſtrat beizuwohnen haben; 9) das Fronleichnamsfeſt, deſſen Feier in der in und um den Ort der Pfarre zu führenden Proceſſion, Ausſezung des hochwürdigſten Guts und dem 40ſtündigen Gebete, und wenn im Orte mehrere Pfarren beſtehen, in einer zweiten am darauf folgenden Sonntage zu haltenden Proceſſion beruht; 10) der Allerſeelentag, welcher mit Requiem, Libera und einer vormittägigen Predigt, dann außer dem am Vorabende um die Kirche zu führenden Umgange, mit einem Umgange auf den Freidhof gehalten werden kann *d*).

d) Ebend. §. 68.

§. 396.

Enthaltung von Profanation der Feſttage.

Das negative Kirchengebot über die Feier der Feſttage umfaßt die Enthaltung von ſchweren Arbeiten, der Handelſchaft, Luſtbarkeiten und der Gerichtspflege.

Unter ſchweren Arbeiten werden alle verſtanden, welche eine größere Leibesanſtrengung erheiſchen, und von den Taglöhnern, Landleuten und Handwerkern auf dem Felde oder bei Hauſe verrichtet zu werden pflegen. Dahin gehört auch das Tragen großer Päke und Butten, das Fahren mit dem Schubkarren, das Auf- und Abladen ſchwerer Wägen, das Ausfahren derſelben vor der neunten Frühſtunde, und das Abhalten von Treib- und andern Jagden. Eine Ausnahme macht blos ein Nothfall (§. 217) *a*).

Hinſichtlich der Handelſchaft iſt geboten, daß an Sonn- und Feiertagen alle Kauf- und Handelsläden zu ſchließen ſind, mit Ausnahme der Apotheken und jener Läden, in welchen auch Menſchen wohnen, bei denen aber wenigſtens die eine Hälfte des Ladens geſperrt ſein muß; dann daß an höhern Feſttagen nicht einmal die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe, an den gemeinen aber wenigſtens nicht während der gottesdienſtlichen Stunden verkauft, endlich Märkte gar nicht gehalten werden dürfen *b*).

Luſtbarkeiten ſind an den höhern Feſt- oder den kirchlichen Norma-Tagen in öffentlichen Orten und Privat-Häuſern unterſagt. Nur ausnahmsweiſe können muſikaliſche Academien ernſter Gattung, und auch dieſe blos für wohlthätige Zweke bewilligt werden. Kirchliche Norma-Tage ſind: der Palmſonntag bis Oſterſonntag, Mariä-Verkündigung, Pfingſtſonntag, Fronleichnamstag, die drei lezten Advent-Tage und der Weihnachtstag. An gemeinen Feſttagen können Luſtbarkeiten, die türkiſche Muſik ausgenommen, nach beendetem nachmittägigen Gottesdienſte gehalten werden. Muſiken, welche in öffentlichen Orten oder Privat-Häuſern an Abenden Statt finden,

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 71.

b) Ebend. §. 72.

auf die ein Feier- oder Faſttag (§. 400) folgt, müſſen ſpäteſtens um 12 Uhr Nachts aufhören *c*).

In Abſicht auf die Rechtspflege ſind alle Sonn- und Feiertage für Gerichts-Ferien erklärt. An denſelben kann keine Partei vorgeladen und kein Amtstag gehalten werden. Alle gerichtlichen Amtshandlungen, ſelbſt im Einverſtändniſſe der Parteien gepflogen, ſind, Nothfälle abgerechnet, ungiltig. Nur jene Geſchäfte der Unterthanen, welche unmittelbar Wirthſchaftsgegenſtände betreffen, und bei den gewöhnlichen Amtstagen nicht abgehandelt werden können, wie das Anſagen der Robot, die Berechnung mit Unterthanen über deren Forderungen und Schuldigkeiten, dürfen nach beendetem vormittägigen Gottesdienſte bis zum Anfange der Chriſtenlehre, dann nach deren Beendigung; Zuſammentretungen der Zünfte aber und Gemeindeberathungen immer erſt nach dem nachmittägigen Gottesdienſte vorgenommen werden *d*).

Uiber die Heiligung der kirchlichen Feſttage haben außer den politiſchen Aemtern die Seelſorger in der Art zu wachen, daß jede Profanation von dem Biſchofe der Landesſtelle, und wenn dieſe keine Abhilfe ſchafft, Sr. Majeſtät angezeigt werden muß *e*).

§. 397.

Aufgehobene Feſttage.

Erkalteter Eifer, Geſchrei der Armen, Müßiggang, Eitelkeit und andere Laſter, wozu die gehäuften Feiertage Anlaß gaben, bewogen den P. Benedict XIV. auf Anſuchen der Kaiſerin Maria Thereſia zu der Erlaubniß, an mehreren derſelben ohne Abbruch der Kirchenandacht den ſonſt verbotenen knechtlichen Arbeiten obliegen zu können; und nach ihm den P. Clemens XIV., ſelbſt von der Obliegenheit zur Abwartung des Gottesdienſtes und von der Faſten an dem Vorabende derſelben zu dispenſiren. Seitdem beſtehen in Oeſterreich nur mehr folgende gebotene Feſttage: 1) Alle Sonntage des Jahrs,

c) Ebend. §. 73.

d) Ebend. §. 74.

e) Ebend. §. 75.

2) der heilige Chriſttag, 3) das Neujahr, 4) das Feſt der heiligen drei Könige, 5) das Feſt der Auferſtehung mit dem folgenden Tage, 6) Chriſti Himmelfahrt, 7) der Pfingſtſonntag mit dem folgenden Tage, 8) das Fronleichnamsfeſt, 9) die 5 Feſte Mariens, als: Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, 10) das Feſt der heiligen Peter und Paul mit dem Gedächtniſſe der übrigen Apoſtel, 11) das Feſt des h. Stephans als erſten Marterers mit dem Gedächtniſſe aller heiligen Marterer, 12) das Feſt Aller-Heiligen, 13) das Feſt eines Schuzheiligen oder Landespatrons. Außerdem iſt jedem Biſchofe in Ländern, wo mehrere Diöceſen beſtehen, für ſeinen Sprengel ſich einen Diöceſan-Patron zu wählen geſtattet; doch darf deſſen Feſt im Calender nur ſchwarz gedrukt und auf keinen Sonntag übertragen, ſondern nur in choro gefeiert werden. Iſt in einer Provinz nur ein Biſthum: ſo iſt der Landespatron auch Diöceſan-Patron. Die Dispens von der Feier der übrigen vormaligen Feſttage gilt für ganz Oeſterreich, daher auch für die auswärtigen Pfarren angehörigen Oeſterreichiſchen Unterthanen; nicht aber für fremde, Oeſterreichiſchen Kirchſpielen zugepfarrte Unterthanen, doch iſt ihretwegen kein feierlicher Gottesdienſt zu halten *a*).

Die aufgehobenen Feſttage ſind nun Werktage, und es kann zwiſchen ihnen und andern Werktagen in Abſicht auf den Gottesdienſt kein Unterſchied gemacht werden, außer es beſteht für einen feierlichen Gottesdienſt eine Stiftung. Das Andenken der Heiligen iſt blos noch von der Geiſtlichkeit im Chore, im Breviere und bei der h. Meſſe zu begehen. Das Feſt eines abgebrachten Feiertags darf bei der Verkündigung der Wochenmeſſen weder benannt, noch zu dem Gottesdienſte eingeladen werden. Die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienſtes an einem ſolchen Tage wird an der Obrigkeit, welche die Anzeige zu erſtatten unterläßt, mit 50 fl., an dem Seelſorger das zweitemal mit dem Pfründenverluſte beſtraft.

Eben ſo muß an den aufgehobenen Feiertagen, gleich den Werktagen den gewöhnlichen Arbeiten nachgegangen werden, worin die Seelſorger mittelſt ihres Geſindes vorzuleuchten haben. Taglöh-

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 76.

ner, Dienſtboten, Geſellen und Handwerker, welche dieſe Tage feiern, dann Handwerkszünfte, welche Zuſammenkünfte, und Wirthe, welche öffentliche Ergözlichkeiten halten, werden ſtreng beſtraft. Desgleichen müſſen an dieſen Tagen Schulen gehalten, und die Wirthſchafts-kanzleien wie an Werktagen geöffnet werden *b*).

§. 398.

Calender.

Die Zeit der Abhaltung der kirchlichen Feſttage gibt in der lateiniſchen Kirche der Gregorianiſche, in der griechiſchen der Julianiſche Calender oder der alte Styl an, welcher ſich vom Gregorianiſchen Calender darin unterſcheidet, daß er das Sonnenjahr ſtreng mit 365¼ Tag annimmt, obgleich ungefähr 11 Minuten davon abgehen, daher dermalen ſchon um 12 Tage zurük iſt. Alle beweglichen Feſte werden nach dem Oſterfeſte berechnet, das am erſten Sonntage nach dem erſten Vollmonde zu feiern iſt, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium, das immer auf den 21. März zu ſezen iſt, eintritt, wornach es zwiſchen dem 22. März und 25. April, mithin um 34 Tage variren kann. Der Calender, deſſen ſich die Geiſtlichkeit zur Begehung der Kirchenfeſte bedient, heißt Directorium. Beide, Directorium und Calender, unterliegen der politiſchen Cenſur *a*).

b) Ebend. §§. 77, 78.
a) Ebend. §§. 80—86.

Sechstes Hauptſtük.

Von den Faſten und Vigilien.

§. 399.

Begriff und Arte der Faſten.

Um einerſeits die Feier der kirchlichen Feſttage würdig vorzubereiten, andererſeits in den Gläubigen den Geiſt der Buße, Selbſtverläugnung und Andacht zu erweken und zu ſtählen, ſind in der chriſtlichen Kirche Faſten und Vigilien eingeführt worden. Unter Faſten verſteht man die Enthaltung von Nahrungsmitteln durch den ganzen Tag, und die Befriedigung des Nahrungsbedürfniſſes mit einem erſt am Abende zu nehmenden mäßigen Male ohne Fleiſchſpeiſen. Das Faſten betrifft demnach die Quantität der Nahrung, indem nur eine Malzeit gehalten werden darf und ſelbſt dieſe frugal ſein ſoll; die Qualität der Nahrung, indem die zu genießenden Speiſen keine Fleiſchſpeiſen und bei den Griechen auch keine ſolchen, welche vom Fleiſche kommen, wie Eier, Milch, Käſe ſein dürfen; endlich die Dauer der Enthaltung, indem das Mal erſt nach der Vesper genommen werden kann, woher es gekommen iſt, daß, ſeitdem man das ordentliche Mal zu Mittag und ein Nachtmal (collatio) am Abende zu nehmen anfing, die Vesper Vormittags gebetet wird. Beſteht die Faſten in der alleinigen Enthaltung von dem Genuße von Fleiſchſpeiſen, ohne Rükſicht auf Quantität der Nahrung und Zeit des Genußes: ſo heißt ſie Abſtinenz.

Die kirchlichen Faſten ſind fünferlei: 1) die Quadrageſimal-Faſten vom Aſchermittwoche bis zum Charſamſtage, 2) die wöchentlichen Faſten am Freitage und Samſtage, 3) die Quatember-Faſten für den Frühling zwiſchen dem 1. und 2. Faſtenſonntage, für den Sommer zwiſchen dem Pfingſt- und Dreifaltigkeit-Sonntage, für den Herbſt in der Woche nach Kreuzerhöhung und für den Winter zwiſchen dem 3. und 4. Advent-Sonntage nach dem Verſe: Post Crux, post cineres, post Spiritus atque Lucia, 4) die Vigilien-, d. i. die Faſten an dem einem höhern Feſttage vorhergehenden Tage, 5) die aus beſonderer Veranlaſſung von dem Biſchofe angekündigten Faſten *a*).

§. 400.

Beſtimmungen des Faſtengebots.

Das Faſtengebot iſt folgendermaßen beſtimmt: 1) Alle Faſttage ſind zugleich Abſtinenz-Tage. 2) Die Sonntage in der Quadrageſima, dann der Freitag und Samſtag der wochentlichen Faſten ſind keine Faſt-, ſondern Abſtinenz-Tage. 3) Fällt das Feſt der Geburt Chriſti auf einen Freitag oder Samſtag, ſo ſind dieſe Tage nicht einmal Abſtinenz-Tage. 4) Fällt ein von einer Vigil-Faſten begleitetes Feſt auf den Montag, ſo iſt die Faſten am vorhergehenden Samſtage zu halten. 5) Zur Abſtinenz ſind vermöge einer allgemeinen Obſervanz alle über 7, zum Faſten alle über 21 Jahre alten Perſonen verpflichtet. Eine Ausnahme kann nur Krankheit, anhaltend ſchwere Arbeit und drükende Noth rechtfertigen. 6) Eine von der Abſtinenz bewirkte Dispens begreift nicht auch die Dispens von der Faſte in ſich. 7) Da die Faſte nicht die Hauptſache, ſondern ein Hilfsmittel der Buße iſt: ſo muß ſie mit Zerknirſchung des Herzens, eifrigem Gebete und Austheilung des durch die Enthaltung von mehreren und beſſern Speiſen Erſparten an die Armen verbunden ſein. 8) Weil endlich zur Buße ein eingezogenes Leben gehört, und die Faſten eine ernſte ſtille Trauer ſein ſoll: ſo müſſen

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 87—92.

in derſelben alle Ergözlichkeiten, daher auch Hochzeiten und alle Zerſtreuung der Sinne unterbleiben.

In Oeſterreich ſind zuerſt vom P. Clemens XIV. die Vigilien-Faſten auf die Mittwoche und Freitage im Advente übertragen, dann bei Zunahme der Theuerung von den Mittwochen im Advente, und den Samſtagen des ganzen Jahrs als Abſtinenz-Tagen dispenſirt worden. Mit Ausnahme dieſer Tage beſtehen aber alle übrigen Faſttage, und eben ſo muß ſich an den Vorabenden der gebotenen Feiertage dem alten Geſeze gemäß von Fleiſchſpeiſen enthalten werden; weshalb bei öffentlichen Bällen, wenn auf den folgenden Tag eine Faſte einfällt, länger als bis Mitternacht Fleiſchſpeiſen zu geben nicht geſtattet iſt. Daſſelbe gilt von Luſtbarkeiten dergeſtalt, daß während des ganzen tempus sacratum, an den Quatember-Tagen, an den ſtrengen Vigilien vor den höchſten Feſttagen, ſo wie an Freitagen und Samſtagen des ganzen Jahrs weder Haus- noch öffentliche Bälle, nicht einmal von den Juden, gehalten werden dürfen, und daß am Faſchingsdienſtage, dann an allen Tagen, auf welche ein Faſt- oder Feſttag folgt, ſpäteſtens um 12 Uhr Nachts die Muſik, wenn ſie auch nur eine Privat-Muſik, z. B. bei einer Hochzeit wäre, ſo wie Tanz und Soupee aufzuhören haben *a*), und daß an kirchlichen Norma-Tagen auch nicht einmal Theater gehalten werden dürfen *b*).

§. 401.
Vigilien.

Vigilien heißen Nachtwachen, welche von dem Vorabende eines höhern Feſtes bis an den Morgen deſſelben unter Gebet und Abſingen von Pſalmen und Hymnen in der Kirche vollbracht werden. In dieſer Weiſe ſind ſie heut zu Tage abgekommen, und haben ſich nur mehr in dem Namen erhalten, womit das einem höhern Feſte vorangehende Faſten bezeichnet wird *a*).

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 93, 94.

b) A. Entſchl. v. 19. Hofd. v. 24. Aug. 1826 Z. 24337.

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 95.

Siebentes Hauptſtük.

Von den Gelübden und Eiden.

§. 402.

I. Gelübde. Begriff und Arten.

Gelübde heißt ein der Gottheit geleiſtetes Verſprechen mit der Abſicht, ſich zu einer Handlung oder Unterlaſſung, die beſſer iſt als das Gegentheil, unter einer Sünde zu verpflichten. Der Gegenſtand deſſelben kann nur eine gute, jedoch nicht abſolut gebotene Handlung ſein. Die Güte muß ſubjectiv nach den beſondern Verhältniſſen des Gelobenden beſtimmt werden. Die Gelübde ſind dinglich, wenn die Leiſtung das Beſte eines Dritten, namentlich einer frommen Stiftung betrifft; perſönlich, wenn ſie den Gelobenden allein angeht; gemiſcht, wenn ſie das eine und andere bezwekt. Jedes dieſer Gelübde kann bedingt oder unbedingt ſein. Das perſönliche Gelübde iſt wieder ein feierliches oder einfaches. Feierlich heißt dasjenige, welches durch den Empfang einer höhern Weihe ſolemniſirt worden, und dasjenige, welches in der Ordens-Profeß enthalten iſt; einfach jedes andere, es mag unter was immer für Umſtänden und mit was immer für Feierlichkeiten abgelegt werden *a*).

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 96—98.

§. 403.

Wirkung.

Jedes giltig gemachte Gelübde zieht die Verbindlichkeit zur Erfüllung in der Art nach ſich, daß der Gelobende ohne Gefahr ſeines Seelenheils davon nicht zurük treten kann. Doch bindet das perſönliche blos die Perſon, auf die Erben geht es nicht über, muß daher auch in Perſon erfüllt werden, und wenn dieſes nicht möglich iſt, ſo hört alle Verbindlichkeit auf.

Das ſächliche Gelübde erzeugt für den, zu deſſen Gunſten es lautet, ein volles, gegen den Gelobenden und ſeine Erben erzwingbares Recht, kann jedoch auch von einem andern erfüllt werden. Das gemiſchte muß, ſo weit es ſächlich iſt, von den Erben aufrecht erhalten, und darf ſo weit auch durch einen andern erfüllt werden; die Erfüllung deſſen, was davon perſönlich iſt, bleibt dem Willen der Erben anheim geſtellt. Ein unbedingtes Gelübde muß ſogleich, d. i. ohne unnöthigen Aufſchub erfüllt werden; ein bedingtes zerfällt bei mangelnder Bedingung. Iſt ein Gelübde an einen gewiſſen Tag als Endtermin gebunden: ſo iſt der Gelobende mit dem Ablaufe deſſelben von ſeiner Verbindlichkeit frei *a*).

§. 404.

Aufhebung der Gelübde.

Die eben angeführte Wirkung zur Erfüllung des abgelegten Gelübdes kann durch Ungiltigerklärung, Dispens oder Umwandlung behoben werden. Die Ungiltigerklärung ſezt ein ungiltiges Gelübde voraus, und dieſes iſt jedes, bei dem der ernſte Wille ſich zu verpflichten fehlt, oder das Verſprechen zu einem unerlaubten Zweke, über einen dem Verkehre entzogenen Gegenſtand, oder mit Verlezung der Rechte eines Dritten abgelegt worden iſt. Die Ungiltigerklärung kann derjenige verlangen, der durch die Ablegung des Gelübdes verlezt iſt *a*). Die Dispens hat Statt, wenn die

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 99.

a) Ebend. §§. 97, 100.

Verbindlichkeit aus einem giltig abgelegten Gelübde von der rechtmäßigen Kirchengewalt wegen einer gerechten Urſache nachgeſehen wird. Von dem Gelübde einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande, nach Rom, nach Compoſtell, dem Gelübde ewiger Keuſchheit und des Kloſterſtandes kann nur der Pabſt dispenſiren. Eine gerechte Urſache zur Dispens iſt eine ſolche nachherige Veränderung in der Lage der Dinge, daß es ohne Verlezung höherer Pflichten nicht gehalten werden kann. Eine Umwandlung geſchieht, wenn an der Stelle der verſprochenen Leiſtung eine andere übernommen wird. In ein offenbar beſſeres kann jeder Gelobende ſein Gelübde umändern, ohne eine höhere Auctorität zu bedürfen. Will er aber an die Stelle des verlobten Gutes ein anderes ſezen: ſo muß er die Beiſtimmung der Kirchengewalt einholen *b*).

§. 405.

II. Eid. Begriff und Arten.

Der Eid iſt eine religiöſe Handlung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer wiſſentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er unterſcheidet ſich von dem Gelübde darin, daß er entweder gar kein Verſprechen enthält, oder dieſes nicht Gott, ſondern jemandem Dritten abgelegt wird. Doch können Gelübde und Eid verbunden werden, wie ſolches in der Formel geſchieht: Ich gelobe und ſchwöre.

Der Eid iſt ein Verſicherungseid, wenn etwas Geſchehenes, oder ein Verſprechungseid, wenn etwas Zukünftiges betheuert wird, und der eine und andere ein gerichtlicher oder außergerichtlicher, je nachdem die Betheuerung vor oder außer Gericht geſchieht; der gerichtliche endlich ein feierlicher, wenn dabei beſondere Feierlichkeiten vorkommen, ſonſt ein minder feierlicher *a*).

b) Ebend. §. 101.

a) Ebend. §§. 103, 104.

§. 406.

Erforderniſſe.

Zum Weſen jedes Eides gehört: 1) Wahrheit, d. i. der Schwörende muß bei dem Verſicherungseide moraliſche Gewißheit von der behaupteten Thatſache, und bei dem Verſprechungseide den Willen, ſeine Zuſage zu erfüllen, haben, und dabei die Worte nach dem Sinne desjenigen, dem er ſchwört, ohne Verdrehung und ſtillen Vorbehalt (reservatio mentalis) nehmen; 2) Uiberlegung in dem Verſtande, daß der Schwörende das, was er ſchwört, und die Wichtigkeit des Eides erfaſſe; daher mündig ſei, den Gebrauch des Verſtandes und der Freiheit habe, und an einen Gott glaube; 3) Gerechtigkeit, indem über eine ſündhafte Handlung gar nicht, über eine erlaubte aber nicht leichtſinnig und ohne Noth geſchworen werden darf; daher der Eid ungiltig iſt, welcher gegen das göttliche Geſez, gegen die guten Sitten oder das Recht eines Dritten ſtreitet.

Zur äußern Form wird die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächers der Unwahrheit erfordert, ohne daß etwas auf die Worte, mit denen ſolches geſchieht, ankommt. Im canoniſchen Rechte iſt die Formel: **Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia**, welche ſich auf die Vulgata bezieht; in Oeſterreich: So wahr mir Gott helfe, üblich. Betheuerungen, welche jene Anrufung Gottes nicht enthalten, ob ſie gleich religiöſen Inhalts ſind, z. B. bei dem Himmel, unter prieſterlicher Treue, dann Ausſagen mit Einmiſchung des Namens Gottes, z. B. Gott weiß es, ſind kein Eid. Auch wird kein Eid geſchworen, wenn ſich auf einen frühern Eid berufen oder etwas an Eides ſtatt bekräftigt wird. Ganz verboten iſt der Eid unter Anrufung von Geſchöpfen, z. B. bei dem Haupte des Königs. Ob der Schwörende derſelben Religion zugethan iſt, zu der ſich derjenige bekennt, dem geſchworen wird, darauf kommt nichts an. Vermöge Herkommens ſoll ein Chriſt vor einem zwiſchen zwei brennenden Kerzen ſtehenden Crucifixe, die rechte Hand in die Höhe haltend oder auf die Bruſt legend, ſchwören. Bei uns muß der Schwörende den Daumen und die zwei erſten Finger der rechten Hand in die Höhe halten. Nach dem canoni-

ſchen Rechte ſoll der Eid vormittags und im nüchternen Zuſtande abgelegt werden, und in der Regel geht es auch an, ſchriftlich oder durch einen Bevollmächtigten zu ſchwören. Bei uns jedoch muß in Perſon und mündlich geſchworen werden; ein Bevollmächtigter kann Eide blos anbieten und annehmen, aber nicht ablegen, und die unterſchriebene Eidesformel vertritt die Stelle des Eides blos als außerordentliche Ausnahme *a*).

§. 407.
Wirkung des Eides.

Jeder Verſicherungseid erzeugt eine neue von der beſchwornen Hauptverbindlichkeit verſchiedene ſubjective Verpflichtung zur Erfüllung des Verſprechens, welche das Band der Religion heißt; ſie richtet ſich jedoch in ihren Folgen, was Clauſeln und Bedingungen betrifft, nach der Hauptverbindlichkeit. Iſt daher das ganze Geſchäft ungiltig: ſo kann es der Eid nicht aufrecht erhalten, und iſt die Hauptverbindlichkeit durch Remiſſion oder Compenſation erloſchen: ſo iſt es auch der Eid. Der Meineid wird wie der falſche Eid beſtraft. Eine eigentliche Entbindung vom Eide iſt unmöglich; eine uneigentliche hat Statt: 1) wenn der Eid aus der Beſchaffenheit der Perſon, des Gegenſtandes oder der unterwaltenden Umſtände ungiltig iſt; 2) wenn der Schwörende aus dem ſelbſt giltig abgelegten Eide nicht mehr verbunden iſt, weil der, dem er geſchworen hat, ſeines Rechts beraubt wurde, oder das mit dem Eide beſtärkte Geſchäft aufgehoben werden mußte. Bei weltlichen Geſchäften erklärt wohl auch die weltliche Behörde den Eid für ungiltig; allein für das innere Forum kann nur die Kirche losſprechen *a*).

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 105, 106.

a) Ebend. §§. 107, 108.

Achtes Hauptſtük.

Von den Begräbniſſen und Todtenandachten.

§. 408.

Begräbnißort.

Das kirchliche Begräbniß kommt in einer dreifachen Bedeutung vor: als Ort, wo es Statt hat, als Recht, es vorzunehmen und als Feier, mit welcher es begangen wird.

Der Begräbnißort iſt der Gottesaker der Pfarre (§. 432; eine Ausnahme macht das Familien- und das Wahlbegräbniß *a*).

Ein Familienbegräbniß und zwar in der Kirche, nur nicht bei dem Altare *b*), hat nach gemeinem Rechte der Patron mit ſeiner Familie; andere können es mittelſt Vertrags erwerben. Das Familienbegräbniß geht dem pfarrlichen vor. Bei uns ſind jedoch alle Familienbegräbniſſe, welche in Kloſter- und Kirchengrüften beſtanden ſind, in der Stadt und auf dem Lande abgeſtellt. Klöſter dürfen ihre verſtorbenen Ordensglieder nicht einmal in dem Kloſtergarten begraben. Es ſteht ihnen wie einzelnen Familien blos frei, ſich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe beſondere Behältniſſe anzubauen, oder Grüfte außerhalb der Städte und Ortſchaften in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden auf einem mit Mauern

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 109, 110.

b) can. 15. caus. 13. q. 2.

umgebenen Plaze zu errichten, und darin die Leichen, wenn ſie balſamirt ſind, frei beizuſezen, außerdem unter der Erde zu begraben *c*).

Ein Wahlbegräbniß hat Statt, wenn jemand zu ſeinem Begräbniſſe den Ort beſtimmt, auf welchen er weder als Pfarrkind noch vermöge eines Familienbegräbniſſes Anſpruch hat. Das Wahlbegräbniß geht dem pfarrlichen und dem Familienbegräbniſſe vor, hat aber ſeit der Sperrung der Kirchen- und Kloſtergrüfte nur in ſo fern noch Statt, als ſtatt des pfarrlichen Freidhofs und der Familiengruft ein anderer Freidhof gewählt wird. Unter dieſer Beſchränkung bleibt die Wahl ſo frei, daß weder der Mann ſeinem Weibe, noch der Vater ſeinem mündigen Kinde hierin hinderlich ſein kann. Sonſt iſt das Weib bei dem Manne, und wenn es mehrere gehabt hat, bei dem lezten, das Kind aber bei ſeinen Eltern zu begraben, und ſteht dem Vater nur für das unmündige Kind eine Wahl zu treffen frei *d*).

§. 409.
Begräbnißrecht.

Die Vornahme des kirchlichen Begräbniſſes iſt ein ausſchließliches Recht des Pfarrers (§. 215), welches ſich auf alle Gläubigen erſtrekt, denen er bei Lebzeiten die Sacramente zu adminiſtriren hat, ſie mögen ſeine Kirchkinder oder Fremde und Durchreiſende ſein, wenn der Leichnam ohne viele Umſtände an den wirklichen Wohnort nicht überführt werden kann. Rükſichtlich der Ordensperſonen hat, da das Kloſter gewiſſermaßen eine Pfarre für ſich ausmacht, der Ordens- oder Kloſterobere als Pfarrer das Recht zum Begräbniſſe *a*).

§. 410.
Begräbnißfeier.

Die kirchliche Begräbnißfeier beſteht in der Verrichtung der in der Kirchen-Agende vorgeſchriebenen Ritus und Gebete, in der Vortragung des Kreuzes und Lichtes, dem Pſalmen-Geſange und Glo-

c) Helfert v. heil. Handlungen §. 111.
d) Ebend. §. 112.
a) Ebend. §. 113.

kengeläute bei dem Begräbnißzuge, und der Verſenkung der Leiche in der Richtung des Kopfes gegen Untergang und der Füſſe gegen Aufgang.

In Oeſterreich muß zur Verhütung des Begrabens von Scheintodten jeder Beerdigung in der Stadt und auf dem Lande, Klöſter und Spitäler nicht ausgenommen, die Todtenbeſchau vorausgehen, und kein Seelſorger darf ohne ärztlichen, ämtlich vidirten Todtenbeſchauzettel begraben. Auch darf keine Leiche vor 48 Stunden begraben werden, den Fall anſtekender Krankheit, wo der Arzt das frühere Begräbniß nothwendig findet, und die Gewißheit des Todes der üble Geruch als das Merkmal der eingetretenen Fäulniß anzeigt, ausgenommen; wo aber immer noch eine beſondere obrigkeitliche Bewilligung erforderlich iſt. Kann die Leiche ohne Ungemächlichkeit, beſonders in den Wohnungen armer Leute, oder bei vorausgegangenen anſtekenden Krankheiten ohne Gefahr für die Lebenden durch ſo lange Zeit in dem Sterbehauſe nicht behalten werden: ſo iſt ſie in die Todtenkammer (§. 433) beizuſezen, und durch dieſe Zeit daſelbſt aufzubewahren. Die Begräbnißfeierlichkeiten ſollen blos darin beſtehen, daß die Leiche aus dem Sterbehauſe zur Kirche gebracht, daſelbſt eingeſegnet und ſodann in der Stille und ohne Gepränge zu Grabe getragen oder gefahren werde. Keine Leiche, am wenigſten der an natürlichen Blattern oder anſtekenden Krankheiten Verſtorbenen darf vor der Beerdigung offen im Sarge zur Schau ausgeſtellt werden, eben ſo wenig der Schullehrer mit ſeinen Gehilfen und Singknaben vor der offen ausgeſezten Leiche Pſalmen und Lieder ſingen. Auch iſt verboten, in Gegenwart der Leiche in der Kirche ein Todtenamt oder Meſſe zu halten, die erſt am Abende zur Kirche gebrachte Leiche über die Nacht daſelbſt zu belaſſen, oder an Sonn- oder Feiertagen während des vormittägigen Gottesdienſtes eine Leiche in die Kirche zur Einſegnung zu bringen. Das Tragen der Leiche zu Grabe hat im verſchloſſenen Sarge und auf dem nächſten Wege, ohne einen Umzug durch Gäſſen, zu geſchehen, und zum Hinausfahren der Leiche muß ſich der gewöhnlichen Leichenwägen bedient werden. Um Kinderleichen in Kutſchen zu führen, wird die Bewilligung der Obrigkeit erfordert. Die Leichen- und Trauerwägen ſind am Thore in ſo weit mauthfrei, als ſie mit prieſterlicher Begleitung

bis zur Begräbnißſtätte ziehen *a*), nicht aber bei der Uiberführung in eine Familiengruft oder Wahlbegräbnißſtätte an den Mauthſchranken, welche ſie paſſiren. Endlich ſind bei den Begräbniſſen alle Lobreden und ſo genannten Abdankungen, die Opfergänge und die Trauermale verboten.

Bei den Begräbniſſen der Militär-Perſonen ſind auch die im Militär-Reglement enthaltenen Ehrenbezeugungen zu veranſtalten, zu welchem Ende der Sterbefall jedes penſionirten Officiers ſogleich der nächſten Militär-Behörde angezeigt werden muß. Dagegen hat bei den an natürlichen Blattern verſtorbenen Kindern gar kein feierliches Begräbniß Statt; ihre Beerdigung geſchieht in der Stille in der Art, daß die Leiche zu einer Stunde, wo ſonſt kein öffentlicher Gottesdienſt gehalten wird, eingeſegnet, und darnach ohne Glokengeläute und ohne Begleitung der Verwandten oder ſelbſt nur eines Geiſtlichen zu Grabe gebracht wird. Kinder jedoch, welche entweder Kränklichkeit halber oder auf ärztlichen Rath nicht geimpft werden konnten, oder nach überſtandener Vaccine an den natürlichen Blattern geſtorben ſind, werden feierlich begraben, und es iſt blos darauf zu ſehen, daß der Sarg genau geſchloſſen und ungeblatterte Kinder von der Begleitung entfernt gehalten werden. Einem im Strafhauſe verſtorbenen Sträflinge darf von den Verwandten wenigſtens kein prunkhaftes Begräbniß veranſtaltet werden *b*).

§ 411.

Ausſchließung von dem kirchlichen Begräbniſſe.

Da das chriſtliche Begräbniß ein Zeichen der kirchlichen Gemeinſchaft iſt: ſo ſind davon alle ausgeſchloſſen, welche derſelben niemals beigetreten waren, oder ſolcher wieder beraubt worden ſind, oder durch ein kirchliches Verbrechen ſich ihrer unwürdig gemacht haben. Dahin gehören und zwar wegen Mangels der kirchlichen Gemeinſchaft nach dem Grundſaze: Quibus non communi-

a) Allh. Entſchl. v. 3., Hofkanzleid. v. 26. April, Gub. Kdmchg. in Böhm. v. 10. Mai 1827 Z. 24041 Prov. Geſ. Böhm. 9. Bd. S. 256.

b) Helfert v. heil. Handlungen §§. 114—117 u. 121.

cavimus vivis, non communicemus defunctis: 1) Ungläubige, Heiden, Muhamedaner, Juden, 2) Kezer und deren Begünſtiger, 3) Schismatiker, 4) Excommunicirte und Interdicirte. Zur Strafe ſind ausgeſchloſſen: 1) Mönche, welche ohne Erlaubniß ihres Obern ein Eigenthum beſizen, 2) die der Kirche den Zehenten vorenthalten, 3) offenbare Wucherer, Räuber und Zerſtörer von Gotteshäuſern, 4) vorſäzliche Selbſtmörder, 5) die im Turniere oder Duelle Gebliebenen, 6) die bei Verübung eines Verbrechens Umgekommenen, 7) die das Buß- und Altar-Sacrament ein ganzes Jahr nicht empfangen haben, 8) unbußfertige Sünder, 9) hingerichtete Verbrecher.

Bei uns ſind wohl die Ungläubigen von dem kirchlichen Begräbniſſe ebenfalls ausgeſchloſſen; aber die von Chriſten todt zur Welt gekommenen, oder vor der Taufe verſtorbenen Kinder können nach der Wahl der Eltern auf dem Freidhofe abgeſondert oder unter andern Leichen begraben werden. Was hinſichtlich der Akatholiken gelte, wird (§§. 563 u. 566) vorkommen. Zur Strafe ſind in Oeſterreich des kirchlichen Begräbniſſes beraubt die Selbſtmörder mit Vorbedacht, wenn der Tod wirklich erfolgt iſt, die im Zweikampfe gefallen und auf der Stelle todt geblieben ſind, und die Hingerichteten. Die Leiber der erſten beiden werden unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißſtätte gelegenen Ort gebracht und daſelbſt durch gerichtliche Diener verſcharrt; bei den leztern geſchieht die Verſcharrung neben dem Richtplaze *a*).

§. 412.
Ausgrabung der Leichen.

Nach dem canoniſchen Rechte ſollen alle gegen die Kirchenſazungen in geweihter Erde begrabenen Leichen ausgegraben und in ungeweihter Stätte beerdigt werden. Allein bei uns muß das Erkenntniß über das Begraben außerhalb des Freidhofs dem Begräbniſſe ſelbſt vorgehen. Bei uns kann eine Ausgrabung blos dann geſchehen, wenn ſie das Strafgericht zur Erhebung eines Verbrechens für nothwendig findet (§. 103). Soll ein Leichnam ausgegraben werden, um ihn in die Familienbegräbnißſtätte zu überführen, oder

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 123.

an einen andern Ort zu begraben: ſo iſt die Bewilligung der Landesſtelle nothwendig. Zur Ausgrabung behufs des Pouſſirens muß der Sanitäts-Referent die Erlaubniß ertheilen. Die Beraubung eines Grabes iſt eine dem Diebſtahle analoge That, welche dadurch, daß ſie an einer unter dem Schuze der religiöſen Meinung ſtehenden Sache begangen wird, als ſchwere Polizei-Übertretung mit ſtrengem Arreſte ſelbſt bis zu 3 Monaten zu beſtrafen iſt. Auch das Abſchneiden der Haare an den Todten durch die Todtengräber und deren Verkauf an die Perükenmacher iſt eine unerlaubte Handlung, welche jedesmal der Regierung einberichtet werden ſoll *a*).

§. 413.

Todtenandachten.

Nach der katholiſchen Glaubenslehre werden die Seelen der nicht ganz gereinigt Verſtorbenen in dem Fegfeuer aufbehalten, von wo ſie durch unſer Gebet, Almoſen und andere Liebeswerke, vorzüglich aber durch das heilige Meßopfer Erlöſung erlangen können. Darauf ſtüzen ſich unſere geſammten chriſtlichen Begräbnißgebräuche, unſere Gebete für die Abgeſtorbenen und die Todtenandachten, d. i. die Exequien, welche an dem Begräbniß- oder dem nächſt folgenden Tage, und die Anniverſarien oder Jahrestage, welche zur jährlichen Gedächtnißfeier begangen werden. Das Recht zur Abhaltung von Todtenandachten iſt ein pfarrliches Recht, das durch das einem geiſtlichen Orden oder einer Kirche verliehene Recht zum kirchlichen Begräbniſſe nicht beirrt werden kann.

In Oeſterreich können die Exequien außer den Sonn- und Feiertagen durch drei Tage nach einander gehalten, und für einen Verſtorbenen, wenn kein Zwang eintritt, auch mehrere Seelenämter geleſen werden; es dürfen nur nicht für denſelben Verſtorbenen zwei Seelenämter oder ein Seelen- und ein Lob- oder Engelamt an einem Tage, wohl aber bei dem Seelenamte eine Beimeſſe gehalten und das Libera gebetet werden. Bei Perſonen, welche vom kirchlichen Begräbniſſe ausgeſchloſſen ſind, kann von feierlichen Exequien keine Rede ſein; doch ſtille Meſſen können für ſie, ſo wie für die Selbſt-

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 124.

mörder auf Verlangen der Verwandten geleſen werden. Die Anniverſarien ſind wie die Seelenmeſſen zu halten, ihre Begehung mag geſtiftet ſein oder nicht. In Oeſterreich werden immer auch für die leztverſtorbenen Landesfürſten und deren Gemahlinen Jahrestage gehalten *a*).

§. 414.

Trauerordnung.

Es iſt nicht unerlaubt, nach dem Tode eines Verwandten Trauer zu führen, wohl aber übermäßig zu trauern, da ſolches mit dem Glauben des Chriſten an die Auferſtehung im Widerſpruche ſteht. Den Geiſtlichen iſt jedoch unter Suſpenſion vom Beneficium unterſagt, für verſtorbene Verwandte Trauerkleider anzulegen oder betrübter zu erſcheinen, als mit dem geiſtlichen Stande verträglich iſt.

Bei uns darf für Aſcendenten, den Ehegatten, Adoptiv-Vater und von dem Univerſal-Erben für den Erblaſſer nicht länger als 6; für Deſcendenten, Wahlkinder und Geſchwiſter, wenn alle dieſe Perſonen männlichen Geſchlechts 18, weiblichen Geſchlechts 15 Jahre alt ſind, da außerdem für ſie gar keine Trauer zu tragen iſt, für Stiefeltern, Oheime und Muhmen und weiter aufſteigende Seitenverwandte und Verſchwägerte nicht länger als 3; für Stiefgeſchwiſter, für Geſchwiſter der Stiefeltern, Geſchwiſterkinder und im 2. und 3. Grade Verwandte und Verſchwägerte nicht länger als ein Monat; für noch entferntere aber nach Willkühr, jedoch nicht über 8 Tage getrauert werden. Militär-Perſonen von den höchſten bis zu den niedrigſten können auch in der tiefſten Trauer nur Krepp oder Flor um den linken Arm tragen. Zimmer ſchwarz zu ſpaliren iſt niemandem geſtattet. Selbſt in der Kirche dürfen keine andern Verzierungen Statt haben, als die Beziehung des hohen Altars mit ſchwarzem Tuche und die Anheftung von Wappenſchildern, dann die Ausbreitung des ſchwarzen Tuchs auf der Erde ſtatt der Tumba. Die Errichtung eines Trauergerüſtes und das Schwarzbeziehen der Betſtühle iſt verboten; nur bei geſtifteten Jahrestagen kann eine Tumba errichtet werden *a*).

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 118 123.

a) Ebend. §. 119.

Zweiter Theil.

Dritte Abtheilung.

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Sachen.

§. 415.

Begriff und Eintheilung der kirchlichen Sachen.

Unter kirchlichen Sachen wird alles verſtanden, was auf die Kirche Bezug hat und nicht Perſon oder Handlung iſt. Sie ſind entweder heilige Sachen (res sacrae), wenn ſie eine unmittelbare gottesdienſtliche Beſtimmung haben, oder religiöſe (religiosae), wenn ſie nur mittelbar zum gottesdienſtlichen, unmittelbar zu einem andern Gebrauche beſtimmt ſind, oder Kirchengüter (bona ecclesiastica, res ecclesiasticae in specie), wenn mit ihren Erträgniſſen die äußern Kirchenbedürfniſſe beſtritten werden. Von den heiligen Sachen werden einige durch ihre alleinige Widmung zum gottesdienſtlichen Gebrauche geheiligt, andere hierzu eingeſegnet und noch andere eingeweiht. Die einen und die andern ſtehen außer allem eigentlichen Eigenthumsverbande, und ſind mit Ausnahme weniger Fälle unveräußerlich. Die religiöſen Sachen ſind urſprünglich rein kirchliche Anſtalten, und nur deshalb in ihrem Weſen und ihren Eigenſchaften großen Theils den heiligen Sachen gleich. Die Kirchengüter haben die Eigenſchaften anderer weltlicher Sachen, befinden ſich im Eigenthume, und können unter den geſezlichen Erforderniſſen veräußert werden.

Erstes Hauptstük.

Von den heiligen Sachen.

§. 416.

I. Kirchen und Capellen. Begriff und Arten derſelben.

Zu den heiligen Sachen gehören: 1) Kirchen und Capellen, 2) Altäre, 3) Kirchengefäße und Kirchengeräthe, 4) Kirchenkleidungen, 5) Gloken, 6) Freidhöfe.

Kirchen heißen Gebäude, welche unter beſtändiger Aufbewahrung des Sanctissimum zur öffentlichen Gottesverehrung und zu gemeinſchaftlichen Religionsübungen beſtimmt ſind (§. 2.) Dieſe Bedeutung haben alle Namen, mit welchen ſie bezeichnet werden, als: *κυριακάι*, domus Dei (Gotteshaus), domus orationis, oratoria (Bethaus), martyria oder memoriae martyrum von den darin aufbewahrten oder darunter befindlichen Reliquien, basilicae von ihrer Größe und Pracht, ecclesiae als das continens pro contento, templa, d. i. Orte, welche die Religion von allem Profanen ausgeſchieden hat. Sie ſind nach ihrer beſondern Widmung Domkirchen (cathedrales seu matrices), wenn ſie zur Verweſung des biſchöflichen Hirtenamts, Collegiat-Kirchen (collegiatae), wenn ſie für den Gottesdienſt, insbeſondere die canoniſchen Tageszeiten eines Collegium von Weltprieſtern, ohne eine ihnen zugewieſene Gemeinde, Kloſterkirchen (conventuales), wenn ſie zu demſelben Zweke für einen Kloſter-Convent, Pfarrkirchen, wenn ſie zu

gleichem Zweke für eine Pfarrgemeinde beſtehen. Leztere ſind wieder Mutter-, Töchter- oder Commendat-Kirchen (matres, filiae seu filiales, commendatae) in der Beziehung, als die eine aus der andern entſtanden iſt und von ihr abhängt, oder die eine, ihres Vorſtehers verluſtig, einſtweilen einer andern zur Verſehung empfohlen iſt. In Oeſterreich jedoch kommen die Filial-Kirchen in doppelter Bedeutung vor: einmal als Nebenkirchen, die von einem von der Mutterkirche abhängigen, abänderlichen Capellane, der dahin excurrirt oder daſelbſt ſtationirt iſt, verſehen werden, und dann als ſolche, zu welchen der Seelſorger einer andern Kirche in der Art präſentirt, daß der Präſentirte ein von ſeinem Präſentator unabhängiger und unabänderlicher ſelbſtſtändiger Seelſorger wird.

Die Capellen ſind gottesdienſtliche Gebäude, in welchen das Allerheiligſte Sacrament nicht aufbewahrt wird. Dahin gehören die königlichen oder Hof-Capellen (regiae, palatinae), die Schloß- oder Burg-Capellen (villaticae) und die Kloſter-Capellen (monasteriales). Sie ſind öffentliche Capellen, wenn dahin jeder Gläubige freien Zutritt hat, ſonſt Privat-Capellen. Die öffentlichen Capellen ſtehen für ſich und ſind im äußern den Kirchen gleich, oder ſind an Kirchen angebaut, oder im Schiffe, in Seitengängen oder unterirdiſchen Gewölben derſelben angebracht. Die Privat-Capellen ſind wieder Haus- (domesticae) oder gemeine Land-Capellen (vulgares), je nachdem ſie in einem Gemache des Hauſes, oder auf Aekern, an Straßen oder Wegen errichtet ſind *a*).

§. 417.

Errichtung neuer Kirchen und Capellen.

Da die Kirchen als gottesdienſtliche Gebäude unter kirchlicher Gerichtsbarkeit ſtehen, als materielle Sachen aber auf mannigfaltige Weiſe das Staats-Intereſſe berühren: ſo wird zu ihrer Errichtung die kirchliche und politiſche Beiſtimmung erfordert. Leztere ertheilt der Landesfürſt oder in ſeinem Namen die Hofſtelle; erſtere der Biſchof, und wenn es ſich um eine Domkirche handelt, der Pabſt.

a) Helfert v. h. Handlungen §§. 128, 129.

Die kirchliche Zuſtimmung hängt davon ab, daß 1) der Errichtung ein religiöſer Zwek zu Grunde liege, 2) der Ort ſchiklich ſei, 3) die Dotation zureiche, 4) niemandens Recht verlezt werde *a*). Die Errichtung von Haus-Capellen ſteht jedermann frei (§. 384). Zur Errichtung öffentlicher Capellen müſſen diejenigen Bedingungen vorhanden ſein, welche bei Kirchen erfordert werden. Die politiſche Erlaubniß ertheilt die Landesſtelle *b*).

§. 418.

Bauführung.

Iſt die Errichtung einer Kirche bewilligt: ſo hat der Biſchof oder ein von ihm beauftragter Prieſter den Plaz, wo die Kirche ſtehen ſoll, ſammt dem Vor- oder Kirchhofe derſelben zu bezeichnen, an der Stelle, wohin der Altar beſtimmt iſt, ein Kreuz zu ſezen, und den Grundſtein zu legen. In Bezug auf Räumlichkeit iſt anzunehmen, daß bei Beſtand eines einzigen Prieſters zwei Drittel der geſammten Bevölkerung nebſt einer zehnpercentigen Vermehrung die Kirche wirklich beſuchen, und neun Perſonen auf eine Wiener Klafter zu rechnen *a*). Bei dem Baue iſt, ſo viel es die Oertlichkeit geſtattet, die Lage von Abend nach Morgen zu wählen, und die Ausführung nach dem vorläufig adjuſtirten Plane und Koſtenüberſchlage, und in der Regel im Wege der öffentlichen Verſteigerung zu bewerkſtelligen *b*). Die Koſten des Baues, worüber das gemeine Recht außer der Vorſchrift, daß, wer eine neue Kirche zu bauen oder eine alte herzuſtellen angefangen hat, zur Vollendung zwangsweiſe verhalten werden kann, und dieſe Verbindlichkeit auf ſeine Erben überträgt *c*), keine Beſtimmung enthält *d*), ſind, wenn der Ort auf einer Kloſterherrſchaft oder in dem Territorio einer

a) Helfert v. d. kirchl. Gebäuden §§. 7—14.

b) Ebend. §§. 10, 24.

a) Hofd. v. 18. Dec. 1840 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 14.

b) Angef. Abhdlg. v. kirchl. Gebäuden §§. 17—22.

c) Novel. 131. cap. 7. Novel. Leon. 14.

d) Angef. Abhdlg. v. kirchl. Gebäuden §. 15.

Kloſterpfarre gelegen iſt, von dem Kloſter, ſonſt von der Obrigkeit, und wenn dieſe ſich zur Uibernahme des Patronats-Rechtes nicht entſchließt, von dem Religionsfonde zu tragen. Dieſes gilt auch von den Pfarr- und Meßnerwohnungen, als Acceſſorien der Kirchengebäude *e*).

§. 419.

Einweihung und Einſegnung der Kirche.

Damit die erbaute Kirche zum gottesdienſtlichen Gebrauche geeignet wird: ſo bedarf ſie noch der Weihe. Dieſe iſt ein ausſchließliches Recht des Biſchofs, welches als ein actus ordinis an niemanden, der nicht Biſchof iſt, delegirt, wohl aber vom Pabſte mittelſt eines Privilegium Aebten verliehen werden kann. Sie kann an jedem Tage vorgenommen werden; ſchiklicher jedoch geſchieht ſie an einem Sonn- oder Feiertage, und beſteht darin, daß ein heiliges Geheimniß, ein Marterer oder Bekenner zum Patrone, deſſen Gedächtniſſe ſie gewidmet und von dem ſie hernach benannt wird, gewählt, den Tag vorher von dem Conſecrator und der Gemeinde, welche die Conſecration verlangt, gefaſtet, vor den Reliquien, welche in den mit zu weihenden Altar zu ſchließen ſind, Vigilien gehalten, an den Wänden 12 Kreuze gemalt und mit Chriſam geſalbt, endlich zum Schluße an dem neu geweihten Altare das h. Meßopfer verrichtet werde. Die Feier der Weihe ſoll 8 Tage celebrirt, und außerdem das Andenken an dieſelbe jährlich mit einem beſondern Feſte der Kirchweihe (encaeniae) begangen werden. Bei uns iſt lezteres Feſt für alle Kirchen des ganzen Staats auf den dritten Sonntag im October verlegt worden *a*).

Iſt zur feierlichen Einweihung keine Gelegenheit: ſo wird die Kirche einſtweilen eingeſegnet, wodurch ſie eben ſo in den Stand kommt, daß darin feierlicher Gottesdienſt gehalten werden kann, wie wenn ſie conſecrirt wäre, wenn ſie nur mit einem conſecrirten Altare

e) Ebend. §§. 16, 23.

a) Helfert v. heil. Handlungen §§. 131, 132.

verſehen iſt. Die Einſegnung geſchieht von einem dazu beauftragten Prieſter, ohne Salbung und ohne Gedächtnißfeier *b*).

§. 420.

Entweihung und Beflekung der Kirche.

Die geweihten und benedicirten Kirchen behalten ihre Heiligkeit ſo lang, als ſie ſolche nicht durch Entweihung verlieren, was ſich auf zweifache Art zutragen kann, über beſondere Veranſtaltung oder zufällig. Uiber beſondere Veranſtaltung wird eine Kirche entweiht, wenn ſie zu einem profanen Gebrauche verwendet werden ſoll, wo mittelſt gewiſſer Ceremonien die Weihung behoben wird, was bei uns von dem Bezirks-Vikäre unter Zuziehung des Ortsſeelſorgers und eines obrigkeitlichen Beamten geſchieht. Zufällig wird eine Kirche entweiht, wenn ſie in der Art ausgebrannt iſt, daß der innere Anwurf der Seitenwände ganz oder größtentheils abgefallen, oder das ganze Gebäude oder doch die Seitenmauern zuſammen geſtürzt ſind, und eine neue Aufbauung nothwendig iſt. Iſt die Kirche blos ſtükweiſe eingefallen, oder blos ſtükweiſe, wenn gleich nach und nach ganz, ausgebeſſert worden: ſo iſt ſie eben ſo wenig entweiht, als wenn ſie ausgeweiſt oder ausgemalt wird. Eine entweihte Kirche muß für gottesdienſtliche Zweke von neuem geweiht werden. Ohne daß aber eine Entweihung vorgefallen iſt, darf eine zweite Weihung ſo wenig gemacht werden, als die Taufe, deren Vorbild ſie iſt, wiederholt werden kann. Im Zweifel jedoch, ob eine Kirche, geweiht ſei, kann die Weihe bedingnißweiſe vorgenommen werden *a*).

Verſchieden von der Entweihung iſt die Beflekung (pollutio), welche ſich ereignet, wenn in der Kirche ein Ungetaufter oder notoriſch Excommunicirter begraben, Unzucht getrieben, ein Menſch gemordet, oder über eine gewaltſame und widerrechtliche Verlezung Menſchenblut vergoſſen worden iſt. Ob lezteres den Fußboden oder eine Wand beſudelt hat oder nicht, iſt eins. Wird jemand von einem zufällig herabfallenden Steine oder von einem des Verſtandes

b) Ebend. §. 133. Decl. S. Congr. Rit. 18. Aug. 1629.

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 131.

Beraubten verwundet: ſo geſchieht keine Beflekung. Desgleichen wird die Kirche nicht beflekt, wenn ein außerhalb der Kirche Verwundeter in die Kirche flüchtet und daſelbſt ſtirbt; wohl aber, wenn er in der Kirche verwundet worden und außerhalb derſelben geſtorben iſt, mag immerhin in der Kirche kein Blut gefloſſen ſein. Ein von den drei angeführten verſchiedenes Verbrechen beflekt die Kirche ebenfalls nicht. Die Folge der Beflekung iſt, daß bis zur erfolgten Ausſöhnung (reconciliatio) in der Kirche kein Gottesdienſt gehalten werden darf. Die Ausſöhnung ſteht dem Biſchofe zu, und wird durch wiederholtes Abwaſchen der Kirchenwände mittelſt des Gregorianiſchen Waſſers vorgenommen *b*).

§. 421.

Erhaltung der kirchlichen Gebäude.

Die Kirchen und deren Acceſſorien, die Pfarr- und Meßnergebäude müſſen immer in Dach und Fach, d. i. in gutem Bauſtande erhalten werden. Um dieſes zu erreichen, muß jährlich bei der canoniſchen Viſitation auf Grundlage des Gebäude-Inventars eine Beaugenſcheinigung vorgenommen werden, welcher außer dem Bezirks-Vikäre der Patronats- oder Vogtei-Commiſſär, oder bei deſſen unverſchieblichen Geſchäften ein anderer Wirthſchaftsbeamter, nie aber ein Schreiber, dann Deputirte der Gemeinde, und wenn es ohne beſondere Koſten ausführbar iſt, ein Werkverſtändiger beizuwohnen haben. Eine gleiche Beaugenſcheinigung hat nach dem Tode des Beneficiaten und bei der Inſtallirung des neuen zu geſchehen, und jedesmal über den Befund der Bezirks-Vikär an den Biſchof zu berichten. Außerdem können noch die Vogtei-Obrigkeiten und Kreis-Commiſſäre, leztere beſonders bei den Kirchen unter dem Patronate des Landesfürſten oder eines öffentlichen Fondes, wie ſie es nöthig finden, die Unterſuchung pflegen *a*).

Die Koſten der Erhaltung der eigentlichen Kirchengebäude werden ganz allein aus dem Kirchenvermögen beſtritten. Bei den Be-

b) Ebend. § 135.

a) Helfert v. den kirchl. Gebäuden §§. 26—29.

neficial-Gebäuden hat der Pfründner als Nuznießer ohne Rükſicht, ob er einen oder keinen Congrua-Uiberſchuß hat, die gewöhnlichen Dachausbeſſerungen, die Einſezung einiger Fenſterſcheiben und Kacheln in den Oefen, die Ausbeſſerung der Thüren, Schlöſſer und theilweiſen Fenſterſtöke, die Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, und alle Ausbeſſerungen, die ſonſt jeder Inwohner eines gemietheten Hauſes aus eigenem zu tragen hat, und in Galizien alle bis zu dem Betrage von 25 fl., ganz allein und ohne Beitrag aus dem Kirchenvermögen, von dem Patrone oder übrigen Concurrenten, zu beſtreiten. Dieſes gilt auch von dem Lohne für den Schornſteinfeger, in Böhmen aber nur bei den alten Seelſorge-Stationen; bei den neuen muß den Schornſteinfegerlohn der Patron, er mag der Religionsfond oder ein Privater ſein, zahlen *b*).

Um die kirchlichen Gebäude vor zufälligen Beſchädigungen zu bewahren: ſo ſollen 1) an den Kirchthürmen Blizableiter angebracht, und dazu die Thurmkreuze benüzt, 2) bei größeren Kirchenfeierlichkeiten des Nachts in der Kirche Wache und Waſſer bereit gehalten, 3) auf den Dachböden der Kirchen- und Pfarrgebäude, dann an einem ſchiklichen Orte vor den Wirthſchaftsgebäuden Bottiche mit Waſſer gefüllt unterhalten, 4) alle Pfarrgebäude mit ordentlichen Feuerlöſch-Requiſiten verſehen, und die Koſten hierfür aus dem Kirchenvermögen beſtritten werden. Die Brandverſicherung wird bei den unter öffentlichem Patronate befindlichen Kirchen und Beneficien nicht zugelaſſen, wohl aber bei den unter einem Privat-Patronate ſtehenden gewünſcht, ohne daß jedoch Zwang eintreten darf. 5) Die Kirchengebäude und Pfarrwohnungen ſind von der Grabung nach Salniter ausgenommen, nicht aber die dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäude. 6) Endlich ſind die geiſtlichen Wohngebäude von der Militär-Einquartirung bei Garniſonirungen und auf Durchmärſchen befreit *c*).

b) Ebend. §§. 30, 31.

c) Ebend. §. 32.

§. 422.

Ausbeſſerung der kirchlichen Gebäude.

Müſſen die kirchlichen Gebäude erhalten werden: ſo müſſen ſie um ſo mehr, wenn ſie ganz oder einem größern Theile nach in ſchlechten Zuſtand gerathen oder zu Grunde gegangen ſind, ausgebeſſert oder hergeſtellt, d. i. in guten Zuſtand zurükverſezt werden. Ausnahmen finden nach dem gemeinen Rechte blos Statt: bei den kirchlichen Gebäuden der Kezer, bei überflüſſigen Kirchen und bei wirklichem Unvermögen zur Herſtellung. Die zweite Ausnahme iſt auch in Oeſterreich zur Ausführung gekommen, wo mehrere zur Seelſorge nicht verwendete Kirchen geſperrt, und die dabei befindlich geweſenen Stiftungen auf die Ortspfarrkirche oder den Religionsfond übertragen worden ſind; von einer Ausbeſſerung kann bei denſelben keine Rede ſein, es ſei denn, daß ſie wieder geöffnet würden, was den darum anſuchenden Gemeinden zu geſtatten iſt, wenn ſie ſich anheiſchig machen, ſie ohne Belaſtung des Religions- oder eines andern öffentlichen Fondes herzuſtellen, zu erhalten, und die Koſten des darin zu begehenden, von dem Ordinariate feſtzuſezenden Gottesdienſtes zu bedeken *a*). Was hinſichtlich der Gebäude der Akatholiken gelte, wird (§. 568) vorkommen. Wegen Unvermögens kann bei uns wenigſtens keine für die Seelſorge nothwendige Kirche eingehen *b*). Wo übrigens eine Kirche aus was immer für einer Urſache eingeht: da kann ſie zwar zu einem profanen, jedoch, da der Ort, wo ein heiliges Gebäude ſtand, auch nach deſſen Demolirung heilig bleibt *c*), nicht zu einem garſtigen Gebrauche verwendet werden. Uiberdies muß das Holzwerk verbrannt, oder einem Kloſter zum Gebrauche übergeben, und an der Stelle, wo die Kirche ſtand, ein Kreuz aufgerichtet werden *d*).

a) Helfert v. den kirchl. Gebäuden §§. 33, 34.

b) A. Entſchl. v. 29. Juli 1832, Hofd. v. 31. Jan. 1834 Prov. Geſ. N. Oeſt. 16. Bd. S. 75.

c) fr. 73. pr. D. de contrah. empt. (18. 1.) §. 8. J. de rer. divis. (2. 1.)

d) can. 38. Dist. 1. consecr. Conc. Trid. s. 21. cap. 7. de ref.

§. 423.

Anzeige der Baugebrechen.

Die Pflicht der Anzeige von Baugebrechen an kirchlichen Gebäuden liegt denjenigen Perſonen ob, welche die Aufſicht über die Erhaltung derſelben zu tragen haben. Hinſichtlich der Modalität der Anzeige iſt zwiſchen beſezten und erledigten Beneficien zu unterſcheiden.

Bei beſezten Beneficien hat der Beneficiat dem Patronats-Amte bei der Kirchenrechnungslegung die Anzeige zu machen. Findet er kein Gehör: ſo hat er ſich durch den Bezirks-Vikär an das Conſiſtorium zu wenden, welches die weitere Eröffnung an das Kreisamt zu erſtatten hat *a*).

Bei erledigten Beneficien öffentlichen Patronats muß, wenn die Erledigung durch den Tod des Beneficiaten geſchieht, das Patronats-Amt an das Kreisamt berichten, dieſes aber durch den Kreis-Ingenieur erheben laſſen, welche Gebrechen ſich aus einem Verſchulden, Nachläſſigkeit oder Verwahrloſung des Verſtorbenen ergeben, und was deren Herſtellung koſtet. Sind die Erben bekannt, ſo ſind ſie beizuziehen, und erklären ſie ſich mit der ihnen zugemutheten Vergütung einverſtanden: ſo iſt die Sache abgethan. Außerdem wird das Reſultat von dem Kreisamte durch die Landesſtelle dem Landrechte mitgetheilt, und dieſes hat von den Erben die Aeußerung abzuverlangen, ob ſie ſich zur Leiſtung des geforderten Betrags herbeilaſſen, oder auf einem gerichtlichen Augenſcheine beſtehen. Wird auf leztern erkannt: ſo iſt er unter Zuziehung der Kammer-Procuratur und des Kreis-Ingenieurs einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntniſſe hängt dann ab, wer die Koſten der Augenſcheins-Commiſſion zu tragen hat. Werden ſie den Erben zuerkannt: ſo ſind ſie ſammt der angeſprochenen Vergütung ungeſäumt aus der Verlaſſenſchaft der Landesſtelle zu erfolgen, ohne daß ein von den Erben dagegen erhobener Prozeß eine Hemmung ſezen kann. Dieſer Vorgang hat nur dann zu unterbleiben, wenn das Kreisamt

a) Helfert v. den kirchl. Gebäuden §. 51.

von dem guten Bauſtande vollkommen überzeugt iſt. — Bei dem Todesfalle von Privat-Patronats-Pfründnern hat die Unterſuchung bei der Vornahme der Sperre und Inventur nach dem verſtorbenen Beneficiaten vor ſich zu gehen, und es ſind ihr diejenigen Perſonen beizuziehen, welche der Gebäudebeſichtigung bei der canoniſchen Viſitation beizuwohnen haben (§. 421). Der Kreis-Ingenieur hat nur auf Verlangen der Intereſſenten zu interveniren. — Wird eine Pfründe durch Beförderung oder Penſionirung des Seelſorgers erledigt: ſo muß die Gebäudebeſichtigung bei dem Austritte deſſelben wie bei ſeinem Abſterben gepflogen werden *b*).

§. 424.

Vorkehrungen zu deren Reparatur.

Uiber jede Anzeige von Baugebrechen hat das Patronats-Amt ſogleich die Behebung derſelben vorzukehren. Beträgt die Auslage nicht über 10 fl. C. M.: ſo kann es dieſelbe mit dem Kirchenvorſteher ſelbſt bewilligen. Außerdem muß es die Vorausmaße, den Bauplan und Koſtenüberſchlag von einem Werkverſtändigen abfaſſen laſſen, und dieſe Actenſtüke mit dem Materialien-Preisverzeichniſſe, dann den Erklärungen der Dominien, wo dieſelben zwangsweiſe mit Beiträgen zu concurriren haben, ob ſie ihre Concurrenz mit Materialien oder in Geld leiſten wollen, ſo wie den Rechnungs-Extracten von der Mutter-, den Filial- und ſämmtlichen Patronats-Kirchen von den lezten 3 Jahren dem Kreisamte vorlegen. Das Kreisamt hat die Anträge von dem Kreis-Ingenieure prüfen und adjuſtiren zu laſſen, und wenn die Koſten 100 fl. C. M. nicht überſteigen, nach Einvernehmung des Ordinariats den Bau zu bewilligen. Uiberſteigen ſie dieſe Summe: ſo müſſen die Bau-Acten dem Conſiſtorium zur kirchlichen, der Provinzial-Bau-Direction zur techniſchen, und der Staatsbuchhaltung zur arithmetiſchen Prüfung und Vergutachtung mitgetheilt werden, wornach ſie um den landesfürſtlichen Bau-Conſens an die Landesſtelle gelangen. Betragen die Reparatur-Koſten bei einem kirchlichen Gebäude unter dem öffentlichen Patronate mehr

b) Ebend. §. 55.

als 3000 fl.: ſo muß die Landesſtelle den Conſens der Hofſtelle, und bei Gebäuden unter dem Patronate des Cameral-Fondes, der Hofkammer einholen *a*).

Ohne den vorgeſchriebenen Conſens erhalten zu haben, iſt unter ſtrengſter Verantwortung zu bauen verboten, den Fall dringendſter Nothwendigkeit ausgenommen, wo aber immer zugleich der Bericht zu erſtatten iſt *b*). Eben ſo iſt verboten, ohne höhere Erlaubniß von dem genehmigten Riſſe im Weſentlichen abzuweichen oder die bewilligte Bauſumme zu überſchreiten. Nicht einmal eine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrgebäudes darf ohne hochortige Genehmigung vorgenommen werden, wenn ſie gleich ganz auf Koſten des Beneficiaten oder Patrons hergeſtellt würde *c*).

Damit der Schade durch Verzug ſich nicht vergrößere: ſo müſſen Patronat und Kreisamt über die Anzeige von Baugebrechen längſtens binnen 8 Wochen die nöthigen Vorkehrungen treffen, widrigens ſie für den größern Schaden zu haften haben. Eben ſo müſſen die Bau-Direction und die Staatsbuchhaltung ihre Adjuſtirung auf das ſchleunigſte vornehmen, und die Landesſtelle jeden Baugegenſtand ohne Aufſchub erledigen. Sind endlich Plan und Koſtenüberſchlag genehmigt: ſo hat das Patronats-Amt zur ungeſäumten Vornahme der Reparaturen zu ſchreiten, und ſie in der Regel im Wege der öffentlichen Verſteigerung auszuführen. Die Aufſicht dabei führt der Kreis-Ingenieur, das Patronats-Amt und der Seelſorger *d*).

Nach beendetem Baue muß über den Befund ein Protokoll aufgenommen und ſolches, wenn aber in eigener Regie gebaut worden iſt, nach vorläufiger Veräußerung des Gerüſtholzes und der Bau-Requiſiten die documentirte Baurechnung an die Staatsbuchhaltung abgegeben werden *e*).

a) Helfert v. kirchl. Gebäuden §§. 56—58.

b) Ebend. §§. 57, 58.

c) Ebend. §. 59.

d) Ebend. §. 54 n. 3, §§. 57, 58.

e) Ebend. §. 60.

§. 425.

Beſtreitung der Reparatur-Koſten. Allgemeine Regeln.

Rükſichtlich der Pflicht zur Beſtreitung der Reparatur-Koſten gelten folgende allgemeine Regeln: 1) Wer durch ſein Verſchulden einen Schaden an einem kirchlichen Gebäude veranlaßt hat, muß die Koſten der Herſtellung tragen. Dem Seelſorger wird insbeſondere ein Verſchulden zugerechnet, wenn er die gleich bei dem Pfründenantritte wahrgenommenen Gebrechen anzuzeigen unterläßt, wenn er die Pfründengebäude im guten Bauſtande zu erhalten vernachläſſigt und daraus ein größerer Schade hervor geht, endlich wenn durch die Schuld oder Nachläſſigkeit der Capelläne oder Dienſtleute ein Schade angerichtet wird *a*). 2) Iſt wegen der Herſtellungskoſten in der Stiftungsurkunde eine Beſtimmung enthalten, beſteht hierüber eine Gewohnheit oder Convention, oder wird eine ſolche bei Errichtung einer Pfründe oder mit Genehmigung der geſezlichen Behörden ſpäter eingegangen: ſo wird außer dem Falle des Verſchuldens die Herſtellung nach ſolchen geleiſtet. Vermuthet werden weder Conventionen, noch Stiftungen und Gewohnheiten; wer ihr Daſein behauptet, muß es beweiſen. Ein darüber entſtandener Streit iſt vor dem Civil-Richter auszutragen. Die politiſche Behörde hat blos in dem Falle einzuſchreiten, wenn eine augenblikliche Verfügung zu treffen, durchaus nothwendig iſt *b*). 3) Tritt keiner dieſer beiden Fälle ein: ſo kommt es darauf an, ob das kirchliche Gebäude ein privates oder öffentliches ſei. Bei privat-kirchlichen Gebäuden hat die Koſtenbeſtreitung der Eigenthümer auf ſich, was namentlich von Privat-Capellen und Kloſterkirchen gilt *c*). Bei öffentlichen Kirchengebäuden wurden die Koſten ehemals aus der fabrica ecclesiae beſtritten *d*); nach dem neueſten Rechte hingegen ſind ſie im Wege der Concurrenz aufzubringen. Der Trienter Kirchenrath hat deshalb

a) Ebend. §. 36.
b) Ebend. §. 37.
c) Ebend. §. 38.
d) Ebend. §. 39.

beſtimmt, daß Seelſorgekirchen zunächſt aus dem kirchlichen Einkommen, es möge dieſes worin immer beſtehen, hergeſtellt werden, und wenn es nicht zureicht, der Patron und alle diejenigen, welche von der Kirche leben oder etwas beziehen, wohin der Beneficiat mit dem gehört, was ihm nach Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe an ſeinem Einkommen erübrigt, beitragen, endlich, was über einen ſolchen Beitrag noch abgeht, die Kirchkinder zu leiſten haben ſollen *e*).

§. 426.

Bau = Concurrenz.

Nach dem Oeſterreichiſchen Rechte gibt es bei den Seelſorgekirchen vier Bau=Concurrenten. Das Kirchenvermögen, den Patron, die Dominien und die Pfarrkinder; bei Pfründengebäuden kommt noch ein fünfter, der Beneficiat hinzu, welcher zwiſchen dem Kirchenvermögen und dem Patrone ſteht *a*).

Alle Baulichkeiten, ſie mögen die Kirchengebäude und nothwendige Beſtandtheile derſelben, oder die pfarrlichen Wohn= und Wirthſchaftsgebäude betreffen, ſind, ſelbſt wenn das Patronat zwiſchen der Kirche und Pfarre oder Localie getheilt iſt, zunächſt aus dem Kirchenvermögen ſo weit zu beſtreiten, als dieſes zulangt, d. i. weder den laufenden Bedürfniſſen ein Abbruch gethan wird, noch die Stiftungs=Capitalien angegriffen werden. Das eigenthümliche Kirchenvermögen und die eigenthümlichen, mit keinen Stiftungsobliegenheiten belaſteten Kirchen=Capitalien jedoch können in außerordentlichen Fällen allerdings verwendet, und eben ſo der nöthige Betrag durch Aufnahme von Barſchaften, insbeſondere von andern vermöglichen Kirchen unter Verhypothecirung der Realitäten, und bei Beneficial=Gebäuden gegen Rükzahlung von dem Beneficiaten oder deſſen Nachfolgern in angemeſſenen, längſtens 20jährigen Raten, aufgebracht werden *b*). Iſt zwar nicht die Mutterkirche mit hinlänglichem Vermögen verſehen,

e) Ebend. §§. 40, 41.

a) Ebend. §§. 43, 44.

b) Ebend. §§. 42—45, 49.

wohl aber die Filialen oder die unter demſelben Patronate ſtehenden Kirchen: ſo haben dieſe auszuhelfen *c*), ſo wie umgekehrt die Mutterkirche mit ihrem zureichenden Vermögen die unzulänglich dotirten Filialen unterſtüzen muß *d*).

Können die Koſten aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen nicht beſtritten werden: ſo müſſen ſie nach der Natur des Patronats von dem Patrone, und zwar bei den Kirchengebäuden ſofort, bei den pfarrlichen Wohnungen und Wirthſchaftsgebäuden aber dann getragen werden, wenn die von dem Beneficiaten zu leiſtenden Beiträge ebenfalls nicht zulangen, oder der Pfarrer über ſeinen und ſeiner Capelläne Unterhalt nichts erübrigt. Dem Patrone liegt die Beſtreitung aller baren Geldauslagen, und mehrern Patronen verhältnißmäßig ob. Es iſt dieſes eine Laſt, deren ſich kein Patron, das Patronats-Recht mag ein öffentliches oder privates ſein, auch nicht durch Aufgebung des Patronats-Rechtes entſchlagen kann. Ein Patron, der ſie zu erfüllen anſteht, verliert die nüzlichen und ehrenvollen Rechte, wird aber nichts deſto weniger zur Erfüllung ſeiner Patronats-Obliegenheiten verhalten *e*). Bei Filialen, die einen von der Mutterpfarre abhängigen Seelſorger haben, beſtreitet die Patronats-Laſten der Patron der Mutterkirche; bei jenen dagegen, die mit einem von dem Mutterpfarrer präſentirten ſelbſtſtändigen Seelſorger verſehen ſind, der Mutterpfarrer *f*).

Um das Kirchenvermögen zu ſchonen, und dem Patrone ſeine Laſt zu erleichtern, müſſen oder ſollen auch die den herzuſtellenden Kirchen eingepfarrten Dominien beitragen. Dieſes geht jedoch nur jene Dominien an, welche in dem Pfarrbezirke behauſte Grundholden oder wenigſtens ein unterthäniges Haus haben. Ob ihnen die Jurisdiction zuſteht oder nicht, iſt gleichgiltig. Mehrere Dominien tragen in Galizien nach der Seelen-, in Oeſterreich und Görz aber nach der Häuſerzahl bei. In Oeſterreich ob der Ens, in Gali-

c) Ebend. §. 50.

d) Ebend. §. 52.

e) Ebend. §. 46.

f) Ebend. §. 52.

zien, Krain und Görz iſt der Beitrag für die Dominien Pflicht; in den übrigen Provinzen dagegen können ſie blos angegangen werden, Materialien, welche ſie in ihrem Territorio beſizen, wenn nicht ganz oder zum Theile unentgeldlich, um den Erzeugungs= oder einen ſonſt billigen Preis zu verabfolgen. Unter den beizutragenden Materia= lien werden blos jene verſtanden, welche bei den Herſtellungen von den Mauerern, Stucatoren, Zimmerleuten, Ziegeldekern und Hand= langern zur Arbeit oder zu Gerüſten verwendet werden, wohin Steine, Ziegel, Kalk, Bauholz, nicht aber ſolche rohe Stoffe gehö= ren, die von andern Profeſſioniſten, dem Schmiede, Schloſſer, Tiſch= ler, Anſtreicher, Glaſer, Hafner in ihren Werkſtätten oder auch im Gebäude verarbeitet, und dadurch erſt zu einem Theile des Gebäudes gemacht werden. Die Koſten für leztere, ſo wie für die Werkzeuge zu deren Verarbeitung gehören zu den baren Geldauslagen. Auch können die Dominien nicht verhalten werden, ihre Concurrenz in einer andern oder koſtſpieligeren Art als in *natura* zu leiſten; wohl aber dürfen ſie ſich erklären, den Beitrag lieber in Geld als in *natura* leiſten zu wollen *g*).

Außer dem Kirchenvermögen, dem Patrone und den Dominien concurriren bei jeder Herſtellung an kirchlichen Gebäuden auch die Kirchkinder. Ob ſie adelig oder unadelig, Stadtbewohner oder Landleute, und als ſolche Dominicaliſten, Emphyteuten, Bauern, Chalupner, Gärtler oder Häusler ſeien, darauf kommt nichts an. Selbſt Gewerbsleute und Inwohner ſind nicht ausgenommen; eine Ausnahme machen nur die Akatholiken *h*), die Beſizer von Dominien, landesfürſtliche, ſtädtiſche und obrigkeitliche Beamte, Seelſorger, Schullehrer, die geſezlich von der Robot Befreiten, und die aus dem Armen=Inſtitute betheilten Armen. Die zu einer Filiale gehö= rigen Kirchkinder, welche ihre eigene Kirche und ihren eigenen Seelſorger haben, tragen blos bei Baulichkeiten an ihren Kirchen und ſeelſorgerlichen Gebäuden, und nicht auch an jenen der Mutter= kirche bei. Haben ſie keinen eigenen Seelſorger, ſondern muß der

g) Ebend. §. 47.

h) Ebend. §. 51.

Seelſorger der Mutterkirche Seelſorge und Gottesdienſt bei ihrer Kirche verſehen: ſo müſſen ſie zwar bei den ſeelſorgerlichen Gebäuden der Mutterkirche, aber nicht auch bei den Kirchengebäuden derſelben concurriren *i*). Perſonen, welche in mehreren Pfarrbezirken Realitäten beſitzen, tragen zu den Herſtellungen in jedem derſelben bei. Der Beitrag der Kirchkinder beſteht in unentgeldlichen Handlangerdienſten und Fuhren. Den Repartitions-Maßſtab machen die Grund-, Gebäude- und Erwerbſteuer; doch können die Robot-Pflichtigen unter ſich eine andere Repartition treffen. Streitigkeiten hierüber ſind von der politiſchen Behörde mit Vorbehalt des Recurſes zu entſcheiden. Die Veranſchlagung der Fuhren und Handarbeiten geſchieht immer in Geld; doch können die hierzu Verpflichteten ihre Geldbeiträge ſelbſt oder durch verdingte Fuhren wieder ins Verdienen bringen. Die Fuhren, mittelſt welcher ſie ſelbſt oder gegen Bezahlung durch Andere Materialien zu kirchlichen Baulichkeiten aus geſezlicher Schuldigkeit unentgeldlich zuführen, ſind mauthfrei *k*).

Bei Herſtellungen der pfarrlichen Wohngebäude concurriren die Pfarrer, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht und zwar vor dem Patrone, in der Art, daß diejenigen, welche über die Congrua von 300 fl. keinen oder blos einen Uiberſchuß von 100 fl. haben, von allem Beitrage frei bleiben, lezteres, um ihre Congrua auch auf unvorhergeſehene Fälle ſicher zu ſtellen; diejenigen aber, welche einen Congrua-Uiberſchuß von mehr als 100 fl. haben, von dieſem Uiberſchuße noch ein Drittel ganz frei behalten, und von den zwei andern Dritteln bei einem Uiberſchuße bis 300 fl. den zehnten, bis 500 fl. den fünften, bis 700 fl. den vierten, bis 900 fl. den dritten Theil, von mehr als 900 fl. aber die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Koſten zu beſtreiten haben. Dieſer Beitrag kann bis auf 3 Jahre erſtrekt, und durch dieſe Zeit von dem Beneficiaten und ſeinen Nachfolgern jährlich gefordert werden. Nach eben dieſer Cynoſur haben die Beneficiaten auch bei Repara-

i) Ebend. §. 50.

k) Ebend. §. 48. A. E. v. 20. Hfd. v. 21. Juni 1810 Prov. Geſ. Böhm. 22. Bd. S. 380.

turen an den pfarrlichen Wirthſchaftsgebäuden zu concurriren, mit der Ausnahme, daß die über 600 fl. dotirten landesfürſtlichen Beneficiaten in Böhmen ihre Wirthſchaftsgebäude ganz allein ohne andere Concurrenz herſtellen müſſen. Glaubt ſich der Beneficiat durch den ihm auferlegten Beitrag beſchwert: ſo kann er dagegen ſeine Vorſtellung mittelſt des Conſiſtorium bei der Landesſtelle anbringen *l*).

Die Ordens- und Ordens-Patronats-Pfarren alter und neuer Art machen von dieſen Vorſchriften in Abſicht auf die Beitragsleiſtung bei kirchlichen Bauherſtellungen keine Ausnahme. Alle Verordnungen, welche die Herſtellungen bei dieſen Pfarren ſchlechterdings den Stiften und Klöſtern auflegen, gehen ſie nur als Patrone an. Die Stifte und Klöſter können den Uiberſchuß des Kirchenvermögens verwenden, und die Concurrenz der Obrigkeiten und Gemeinden in der Art und in dem Maße anſprechen, wie ſolches bei andern Kirchen und Pfarren der Fall iſt *m*).

Iſt das Wohngebäude des Seelſorgers ganz zerſtört oder abgebrannt, und muß bis zu deſſen Herſtellung eine Wohnung für ihn gemiethet werden: ſo wird der Miethzins aus dem Kirchenvermögen, und bei deſſen Abgange als eine bare Geldauslage von dem Patrone bezahlt *n*).

Die Ausbeſſerung der Wohnung für Kirchendiener, welche nicht zugleich den Schuldienſt auf ſich haben, richtet ſich nach denſelben Vorſchriften, welche für die Kirchengebäude ertheilt ſind. Iſt der Lehrer zugleich Meßner: ſo iſt die Lehrerswohnung zugleich Meßnerswohnung und die Herſtellung liegt denjenigen ob, welche nach der Schulverfaſſung die Schule und Lehrerswohnung zu repariren ſchuldig ſind. Dieſes hat ſelbſt da Statt, wo das Meßnerhaus zur Schule und Lehrerswohnung gewidmet wird *o*).

l) Ebend. §. 49

m) Ebend. §. 53.

n) Ebend. §. 62.

o) Ebend. §. 63.

§. 427.

II. Altäre.

Der weſentlichſte und vornehmſte Beſtandtheil der Kirchen und Capellen iſt der Altar (ara, altare). Die Altäre ſind zweierlei: feſte oder unbewegliche und Trag= oder Reiſealtäre (portatilia, viatica); leztere werden in benedicirten Kirchen und Haus=Capellen, dann von Biſchöfen, Feld=Capellänen und denjenigen, welchen das Recht dazu mittelſt Privilegium verliehen worden iſt, auf Reiſen gebraucht. In jeder Kirche können mehrere Altäre nur nicht bis zum Uiberfluße errichtet werden. Die neuern Kirchen ſollen bei uns nur drei haben.

Zum Meßleſen müſſen die Altäre geweiht werden. Die Weihe verrichtet der Biſchof; er ſalbt ſie mit Chriſam, ſchließt in ein inneres Behältniß mit drei Körnern Weihrauch heil. Reliquien und verſiegelt es. Iſt das Siegel erbrochen und die Reliquien herausgenommen worden, oder iſt der Altarſtein von ſeinem Grundpfeiler verrükt oder ſo gebrochen, daß der Kelch mit der Patene nicht mehr darauf feſt ſtehen kann: ſo iſt der Altar entweiht. Durch die Entweihung der Kirche werden aber die Altäre ſo wenig entweiht, als durch die Entweihung der Altäre die Kirche. Die Nothwendigkeit der Reconſecration der einen zieht daher die der andern nicht nach ſich. Wird jedoch die Kirche beflekt: ſo ſind die Altäre als ihre vornehmſten Theile ebenfalls beflekt. Die Ausſöhnung geſchieht unter einem mit der Reconciliation der Kirche *a*).

§. 428.

Aufpuz und Beleuchtung der Kirchen und Altäre.

Wiefern ein Aufpuz und Verzierungen der Kirche und Altäre fromme Betrachtungen zu erweken und Auferbauung zu befördern geeignet ſind, ſind dieſelben keineswegs unterſagt. Verboten ſind nur Uiberfüllung und Geſchmakloſigkeit, dann das Behängen der Kirchenwände und Altäre mit Opfern und Opfertafeln,

a) Helfert v. d. heil. Handlungen §§. 136—138.

hölzernen Füſſen, Krüken, Säbeln, Ketten und dergleichen Zeugniſſen unerwieſener Wunderwerke.

Hinſichtlich der Beleuchtung iſt geboten: 1) daß vor dem Orte, wo das hochwürdigſte Gut aufbewahrt wird, eine ewige, Tag und Nacht nicht verlöſchende Lampe niedergeſtellt oder aufgehangen werden; an Seitenaltären dagegen und vor Bildern und Statuen keine Lampe brennen ſoll. 2) Die Kerzen, welche bei religiöſen Functionen gebrannt werden, müſſen von Wachs, nicht von Unſchlitt oder einer andern Subſtanz *a*), und gehörig dik ſein, und auf dem Altare wenigſtens zwei brennen. 3) Die übermäßige mit Feuersgefahr verbundene Beleuchtung iſt unterſagt. 4) Die Seitenaltäre dürfen außer der Zeit, wo daſelbſt die heilige Meſſe geleſen wird, blos an höhern Feſttagen des Herrn, jedoch nur in der Art beleuchtet werden, daß bei allen Seitenaltären gleichviel Kerzen brennen. 5) Die großen eiſernen Leuchter und Kerzenſtände, und der Verkauf von Kerzeln durch die Kerzelweiber in der Kirche iſt verboten *b*).

§. 429.

III. Kirchengefäße und Kirchengeräthe.

Die gottesdienſtlichen Verrichtungen machen mehrere Gefäße und Geräthe nothwendig, von denen einige zu ihrer Beſtimmung conſecrirt, andere benedicirt werden. Conſecrirt und mit Chriſam geſalbt werden Kelch und Patene, welche beide aus Gold oder vergoldetem Silber ſein ſollen. Hölzerne und gläſerne Kelche ſind ganz unterſagt, kupferne, zinnerne und meſſingene aber nur dann zuläſſig, wenn ſie gut vergoldet ſind. Die Weihe ſteht dem Biſchofe zu. Verlieren ſie ihre Geſtalt: ſo ſind ſie entweiht. Werden ſie blos neu vergoldet, ſo brauchen ſie keine neue Weihe.

Benedicirt werden: Das Ciborium zur Aufbewahrung des h. Abendmals für die Communicanden; die Monſtranze zur Ausſezung des hochwürdigſten Guts für die öffentliche Anbetung; die Burſe zur Uiberbringung des Viaticum an Kranke, und die Ge-

a) Decl. S. Congreg. Rit. 19. Sept. 1843.

b) Helfert v. heil. Handlungen §§. 139, 140.

fäße zur Aufbewahrung der h. Oele. Ciborium und Monſtranze müſſen mit Kelch und Patene aus gleicher Materie ſein *a*).

§. 430.

IV. Kirchenkleidungen.

Die Kirchenkleidungen ſind von zweierlei Art: einige gehören zur Bekleidung des Altars, andere zur Bekleidung des kirchlich fungirenden Geiſtlichen. Für den Altar gehören: Das Altartuch (**mappa**), womit der Altar bedekt und das Corporale, worauf der Kelch geſezt und die h. Hoſtie gelegt wird. Beide dürfen aus keinem andern Stoffe, als ungefärbten weißen Linnen ſein. — Die Kirchenkleidungen der Geiſtlichen ſind: das Schultertuch (**humerale**), die Albe (**vestis alba**), das Rochet (**quasi parvum roccum**), der Gürtel (**cingulum**), die Armſtole (**manipulus**), die Stole (**stola**), das Meßkleid (**casula, planeta**), der Vespermantel (**pluviale**), das Birret (**birretum**) und die Dalmatik (**dalmatica**). Beide Arten von Kirchenkleidungen werden zu ihrer Beſtimmung von dem Biſchofe oder einem Prälaten eingeſegnet, und verlieren die erhaltene Segnung nicht, wenn daran eine Ausbeſſerung vorgenommen oder ein profanes Stük hinzu genäht wird. Können ſie Alters halber zum Kirchendienſte nicht mehr verwendet werden: ſo müſſen ſie verbrannt, und die Aſche an einem verborgenen Orte eingegraben werden *a*).

§. 431.

V. Gloken.

Das Recht, Gloken zu haben, iſt ein den Kirchen eigenthümliches Recht. Capellen beſizen es nicht, und den Klöſtern iſt es erſt zu Theil geworden, als ihre Capellen die Rechte der Kirchen erlangt haben. Den Mendicanten-Klöſtern jedoch wurde immer nur eine einzige Gloke verſtattet. Die Gloken werden von dem Biſchofe conſecrirt, mit dem Krankenöle und Chriſam geſalbt, und mit dem Namen eines Heiligen belegt. Ordentlicher Weiſe ſind die Gloken

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 111.

a) Ebend. §. 112.

zu läuten: zur Abhaltung des Gottesdienſtes, jeden Tag zum Gebete früh, Mittags und Abends, jeden Donnerstag Abends zum Andenken an das an dieſem Tage begonnene Leiden, und Freitag Nachmittags zum Andenken an den Verſöhnungstod Jeſu, ſodann bei der Tragung des Viaticum zum Kranken, bei der Agonie deſſelben und bei dem Begräbniſſe, endlich bei der Ankunft eines päbſtlichen Geſandten, des obern Kirchenvorſtehers und des Landesfürſten. Verboten iſt das Geläute, wenn über eine Kirche oder Gemeinde das Interdict verhängt iſt, dann beim Abſterben und Begräbniſſe von interdicirten und vom kirchlichen Begräbniſſe ausgeſchloſſenen Perſonen; in Oeſterreich überdies zur Zeit eines Gewitters und an dem Vorabende der aufgehobenen Feiertage *a*).

§ 432.

VI. Freidhöfe.

Seitdem in und um Kirchen, dann in dem Umfange von Ortſchaften zu begraben allgemein verboten iſt, und auf Kirchhöfen nur da noch begraben werden darf, wo die mit einem Kirchhofe umgebene Kirche außerhalb des Ortes liegt, müſſen für alle Seelſorge-Stationen beſondere Begräbnißſtätten beſtehen, welche ehemals Schlafſtätten (**dormitoria, coemeteria**), nun Freidhöfe, Friedhöfe, Gottesäker, heilige Felder genannt werden. Ihre Anlegung hat in ſchiklicher Entfernung von menſchlichen Wohngebäuden an einem abſeitigen Orte und in einem Erdreiche zu geſchehen, das weder einer Uiberſchwemmung ausgeſezt, noch ſonſt von einer Erdart iſt, welche die Fäulung hindert. Der Freidhof wird mit Mauern, Planken oder geflochtenen Zäunen umgeben, und darin ohne Erbauung einer Kirche oder Capelle ein Kreuz aufgeſtellt. Die Koſten der Errichtung ſo wie der Unterhaltung und Ausbeſſerung beſtreitet derjenige, der die Stolgebühr für die Grabſtelle bezieht. Iſt es die Kirche, ſo werden ſie nach den allgemeinen Directiven beſtritten (§. 126). Wird für die Grabſtelle nichts bezahlt: ſo muß durch eigene Verträge oder eine geſezliche Gewohnheit beſtimmt ſein, wer die Koſten

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 143.

für den Beſtand des Freidhofs zu tragen hat; beſteht aber keine ſolche Beſtimmung, mit den Intereſſenten die Verhandlung gepflogen, und wenn ſich nicht vereinigt werden kann, der geſezliche Betrag der Stolgebühr der Kirche mit der Verbindlichkeit zugeſprochen werden, die Freidhofsbaulichkeiten zu beſtreiten. Filialiſten, dann Akatholiken tragen zu den Baukoſten bei Freidhöfen bei, wenn die erſtern bei ihrer Filiale, die leztern bei ihrem Bethauſe keinen eigenen Freidhof haben, ſondern in jenem der Mutter-, beziehungsweiſe der katholiſchen Kirche begraben werden *a*).

Die Freidhöfe müſſen von dem Biſchofe oder einem delegirten Prieſter beſonders eingeſegnet werden; die Kirchhöfe werden es unter einem mit der Kirche. Wegen Verwandtſchaft mit der Kirche wird der Freidhof wie die Kirche beflekt; und die Beflekung der Kirche zieht die Beflekung des dabei befindlichen Freidhofes nach ſich, nicht aber umgekehrt. Iſt der Freidhof von der Kirche entlegen: ſo bleibt er bei einer Beflekung der Kirche unbeflekt. Iſt ein Freidhof durch eine Zwiſchenmauer in mehrere Abtheilungen getheilt: ſo iſt jede derſelben ein beſonderer Freidhof, und durch die Beflekung des einen werden die andern nicht mit beflekt, ſei es auch, daß man aus dem einen durch ein Thor in der Zwiſchenmauer in den andern kommt. Die Folge der Beflekung iſt, daß, bevor die Ausſöhnung geſchieht, kein kirchliches Begräbniß gehalten werden darf. Für die Auflaſſung der Freidhöfe ſind keine beſondern Feierlichkeiten angeordnet; doch dürfen aufgelaſſene Freidhöfe vor zehn Jahren nicht ausgegraben, und vor dieſer Zeit auch keine Häuſer darauf erbaut, wohl aber ſogleich Aeker, Wieſen oder Gärten angelegt werden *b*).

§. 433.
Todtenkammern.

Die **Todtenkammern**, Leichenkammern, Todten-Capellen, Todten-Depoſitorien, ſie mögen ſich bei Kirchen oder Freidhöfen be-

a) **Helfert** v. den kirchl. Gebäuden §§. 64—70.
b) **Helfert** v. heil. Handlungen §. 145.

finden, oder von dieſen abgeſondert beſtehen, ſind Sanitäts-Anſtalten, und werden als ſolche weder eingeſegnet, geſchweige denn eingeweiht. Ihre Widmung iſt, Leichname, die wegen Beſchränktheit der Wohnung oder ſchädlicher Ausdünſtung nach vorausgegangener anſtekender Krankheit durch 48 Stunden bei Hauſe nicht aufbehalten werden können, ohne die Lebenden einer Gefahr auszuſezen, bis zu dem Begräbniſſe aufzunehmen. Sie ſind allgemein, in Städten, auf dem Lande und in Spitälern eingeführt. Gegen Vorurtheile haben die Seelſorger von der Kanzel und bei andern Gelegenheiten zu kämpfen, und die Widerſpänſtigen über die Pflicht, die ſie gegen die verſtorbenen Angehörigen und gegen ſich zu beobachten haben, und die böſen Folgen, welche für die Selbſterhaltung entſtehen können, wenn die Leichen bis zu der Beerdigung in den Wohnſtuben bleiben, zu belehren. Bei der Wahl des Orts zur Errichtung der Todtenkammern iſt ſich nach den Local-Umſtänden zu richten. Die Todtenkammern können bei den Wohnungen der Todtengräber, der Schullehrer oder anderer Inſaſſen, welche die Aufſicht übernehmen wollen, errichtet werden, wenn nur der Ort der Geſundheit unnachtheilig iſt. Auch muß nicht immer ein neues Gebäude aufgeführt, ſondern es können die ſo genannten Bein-, die Hirten- und ſonſtigen Gemeindehäuſer hierzu verwendet werden *a*). Die Koſten der Aufführung, innern Einrichtung, Bewachung, Beleuchtung und Beheizung zur Winterszeit, dann die Koſten der Erhaltung der ſchon beſtehenden Leichenkammern ſind, in wie fern nicht durch Privat-Verträge oder Uibereinkommen etwas anders feſtgeſezt worden iſt, aus den für Polizei-Maßregeln beſtimmten Fonds zu beſtreiten *b*).

§. 434.

Heiligung der heiligen Sachen. Aſyl.

Den heiligen Sachen gebührt eine beſondere Ehrerbietung und Schuz vor Profanirung. Deshalb muß ſich 1) bei den gottesdienſtlichen Gebäuden, den heiligen Geräthen und Kirchenkleidungen der

a) Helfert v. den kirchl. Gebäuden §§. 71—76.

b) Allh. Entſchl. v. 8. Hofd. v. 13. April 1845 Z. 12427.

größten Ordnung und Reinlichkeit befliſſen, 2) die h. Gefäße und Kirchenkleidungen dürfen nur von geweihten Perſonen aufbewahrt, und zu keinem andern als gottesdienſtlichen Gebrauche, am wenigſten zu einem Aufpuze bei Hochzeiten oder theatraliſchen Vorſtellungen benüzt, von Juden aber weder gekauft noch verkauft *a*), 3) in Kirchen und auf Freidhöfen keine Verſammlungen oder Berathungen in weltlichen Angelegenheiten und keine weltliche Gerichtspflege gehalten, kein Handel, nicht einmal über Sachen zur Verrichtung des Gottesdienſtes geſchloſſen, keine Theater, Tänze oder leichtfertigen muſikaliſchen Stüke aufgeführt, keine Gaſtereien gegeben, nicht gegeſſen, getrunken oder geſchlafen werden. 4) Eben ſo muß an den heiligen Stätten alles Schwäzen, Herumſpazieren, Schreien und jedes Geräuſch und Heftigkeit unterbleiben, und es dürfen 5) außer dem Falle einer Noth, z. B. einer Waſſergefahr, keine profanen Sachen oder Thiere dahin gebracht werden. 6) Sollen in den Kirchen die Pläze der Geiſtlichen von jenen der Laien, und bei dieſen wieder jene der Männer von denen der Frauen geſchieden, und mit Ausnahme der Patrone und Obrigkeiten allen andern, vorzüglich Frauensperſonen der Zutritt zu dem Sanctuarium oder dem Presbyterium verboten ſein. 7) Alle heiligen Sachen ſind durch härtere bürgerliche Strafen vor Verlezungen geſichert. Die entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften iſt ein Verbrechen, welches ſelbſt mit ſchwerem Kerker bis zu zehn Jahren beſtraft werden kann *b*). 8) Endlich genießen die heiligen Stätten das Recht des Aſyls, vermöge deſſen Verbrecher, die ſich dahin flüchten, weder mit Gewalt weggeholt, noch von den Kirchenvorſtehern den weltlichen Gerichten ausgeliefert oder auch nur weggejagt werden können, ſondern vielmehr mit der erforderlichen Nahrung und Kleidung verſehen werden müſſen, außer das Verbrechen verdient den kirchlichen Schuz nicht, oder das Strafgericht ſagt die Verſchonung von einer tödtlichen und verſtümmelnden Strafe zu. In Oeſterreich iſt das Aſyl unter K. Maria Thereſia mehreren Beſchränkungen unterzogen, aber

a) Hofd. v. 20. März 1828 Z. 5956.

b) Helfert v. heil. Handlungen §. 116.

mit dem Erſcheinen des neuen Strafgeſezbuches, das alle frühern Verordnungen in Strafſachen abgeſchafft und des Aſyls mit keinem Worte Erwähnung gethan hat, aufgehoben worden. Doch darf die bewaffnete Macht an geheiligten Orten nicht einſchreiten; daher dieſe auch bei Recrutirungen geſchont werden müſſen, und nicht zu Recruten-Werbpläzen gemacht werden können *c*).

c) Ebend. §§. 147, 148.

Zweites Hauptstük.

Von den religiöſen Sachen.

§. 435.

I. Spitäler.

Als religiöſe Sachen, die anders auch religiöſe Inſtitute, religiöſe Häuſer, fromme ehrwürdige Orte (domus religiosae et venerabiles, loca pia et religiosa) heißen, kommen vor: 1) die Spitäler, 2) Klöſter, 3) Bruderſchaften, 4) Schulen, 5) Seminarien.

Spitäler (hospitalia) ſind Anſtalten zur Verpflegung hilfsbedürftiger Perſonen. Sie ſind ein rein kirchliches Inſtitut, und ſtehen nach dem gemeinen Kirchenrechte unter der Aufſicht des Biſchofs, welcher die Macht hat, ſie zu viſitiren und alles anzuordnen, was er für den Gottesdienſt und das zeitliche und geiſtige Wohl der Pfleglinge nöthig findet, daher auch das Recht, zur Verwaltung der Temporalien rechtſchaffene und verſtändige Männer aus dem Laienſtande aufzunehmen, von den beſtellten jährlich Rechnung zu fordern und ſolche zu prüfen *a*).

In Oeſterreich kommt der geiſtlichen Jurisdiction auf die Spitäler, ſo weit es die Seelſorge betrifft, aller Einfluß zu; außerdem unterſtehen ſie, mit Ausnahme des Penſions-Inſtituts für die Witwen und Waiſen der Schullehrer, welches blos allein der Biſchof

a) Helfert v. den heil. Handlungen §§. 149, 150.

zu beſorgen hat (§. 184 n. 3), der Leitung und Aufſicht der weltlichen Behörden, und die Seelſorger haben an der Adminiſtration nur denjenigen Antheil, der ihnen nach Verſchiedenheit des Spitals vom Staate eingeräumt iſt *b*).

§. 436.

Armenanſtalten.

Dem Armen-Inſtitute und Armenſpitälern ſtehen die Seelſorger gemeinſchaftlich mit den Ortsobrigkeiten vor. Den Seelſorgern liegt diesfalls ob: echten Sinn für Wohlthätigkeit durch Wort und That anzuregen, und hierzu außer den öffentlichen Vorträgen jede Gelegenheit, vorzüglich aber diejenigen zu benüzen, wo das von Freude oder Wehmuth ergriffene Gemüth zur Wohlthätigkeit geneigter iſt, wie bei Taufen, Sterbefällen, Ausſtellung von Zeugniſſen und Matrikenſcheinen; 2) mit den Armenvätern die Armenbeſchreibung gehörig vorzunehmen, und die jedem Armen zukommende Portion gewiſſenhaft zu beſtimmen, die Inſtitutszuflüſſe einzubringen, von der Armenkaſſe einen Schlüſſel zu führen, jährlich die Rechnung zu prüfen und an das Kreisamt einzuſenden, endlich in dem Armenhauſe öfters nachzuſehen; 3) die Armuth der um unentgeldliche Aufnahme in eine Heil- oder Verſorgungsanſtalt, um unentgeldliche Verabreichung von Medicamenten oder eine andere Wohlthat Anſuchenden zu bezeugen *a*); 4) wenn für Gemeinden, die durch Feuer, Waſſer oder andere Naturfälle verunglükt ſind, von der Landesſtelle Sammlungen ausgeſchrieben werden, die Verlautbarung von der Kanzel zu machen, die bei ihnen eingehenden Gaben an das Kreisamt zu befördern, und wenn die Ausſchreibung für mehrere Gemeinden zugleich geſchehen iſt, das für jede von ihnen beſonders eingegangene Almoſen ſpeciel auszuweiſen. Sammelpäſſe für Verunglükte dürfen Seelſorger weder unterſchreiben noch vidiren *b*).

b) Ebend. §. 151.

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 198—202.

b) Ebend. §. 203.

§. 437.

Findel-Inſtitut.

In Abſicht auf die Verpflegung der Findelkinder haben die Seelſorger 1) rechtliche und wohlgeſittete Kirchkinder zur Uibernahme von Findlingen aus der Findelanſtalt unter Vorhaltung des Gott ſo gefälligen und chriſtlichen Werkes, dann der mit der Pflege verbundenen Vortheile anzueifern; 2) denjenigen, welche ſich zur Uibernahme melden, und katholiſch, verehelicht oder verwitwet, und vom Schulorte nicht zu weit entfernt wohnhaft ſind, unter Mitfertigung der Obrigkeit ein gewiſſenhaftes Wohlſtands- und Sittenzeugniß ohne Stempel und unentgeldlich auszuſtellen; 3) über die Pflege, den Geſundheitszuſtand, Schulunterricht und die moraliſche Erziehung der Findlinge gemeinſchaftlich mit dem obrigkeitlichen Arzte und einem aufgeſtellten Findelvater die Aufſicht zu führen, hierüber an das Findelhaus periodiſch, und wenn es nöthig iſt, ungeſäumt zu berichten, im Erkrankungsfalle eines Findlings die Recepte, die richtige Verabfolgung der Medicamente und die aufgerechnete Anzahl der Krankenbeſuche zu beſtätigen, und wenn das Kind ſtirbt, es unentgeldlich zu begraben, und wegen Einſtellung der Verpflegungsgebühren alſogleich die Anzeige zu erſtatten; 4) endlich die monatlichen Quittungen über die Verpflegsgebühren unentgeldlich zu coramiſiren (folg. §.). Die entgeldliche Verpflegung dauert 10 Jahre. Nach Verlauf dieſer Zeit können die Pflegeeltern den Findling unter der Aufſicht des Seelſorgers und des ihm ſogleich bei dem Austritte aus der Aerarial-Verpflegung zu beſtellenden Vormundes bis zum vollendeten 22. Jahre bei ſich behalten, und zu ihren Feld- oder Hausarbeiten, Handwerke oder Kunſt verwenden. Nach erreichtem 22. Jahre ſteht es dem Findlinge frei, bei ſeinen Pflegeeltern auf Bedingniſſe, über welche ſie einig werden, zu bleiben, oder wo immer ſich den Unterhalt zu verſchaffen *a*).

a) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §§. 201 — 207.

§. 438.

Penſioniſten und Proviſioniſten.

Den Seelſorgern iſt auch die Aufſicht übertragen, damit das Aerar oder öffentliche Kaſſen nicht dadurch zu Schaden kommen, daß von den oder für die mit einer Penſion oder andern Genüſſen betheilten Perſonen ein Bezug für eine Zeit gemacht werde, für welche derſelbe nicht mehr gebührt, entweder, weil ſie nicht mehr am Leben ſind, oder ihren Stand geändert haben. Zu dieſem Ende ſind ſie verbunden: 1) die von dieſen Perſonen über ihren Bezug ausgeſtellten Quittungen unentgeldlich und ſtempelfrei zu coramiſiren, d. i. mit Unterſchrift und Kirchenſiegel zu beſtätigen, daß die quittirende Perſon noch am Leben ſei, im Pfarrbezirke ſich aufhalte, und im Genuße der Verpflegsgebühr ſich noch befinde, und bei Kindern insbeſondere, daß der Waiſe weder in einer ärariſchen Löhnung, Gage, Adjutum oder Gehalte als Soldat oder Beamter ſtehe, noch ſonſt verſorgt ſei. Dieſe Coramiſirung liegt ihnen auch rükſichtlich der Militär-Perſonen in Orten ob, wo kein Militär-Commando ſtationirt iſt. Die Seelſorger haben hierbei mit Vorſicht zu Werke zu gehen, und keine Coramiſirung anders, als nach genauer Erforſchung der Wahrheit und ſicherer Uiberzeugung von der Identität der Perſon des Quittirenden und der Befugniß zur Quittirung, dann immer nur für den laufenden Monat und nie vor dem 25. deſſelben Monats, auszufertigen *a*). 2) Stirbt ein mit einer Penſion oder andern Gnadengabe betheiltes Individuum: ſo haben ſie und zwar: wenn der Verſtorbene ein Geiſtlicher iſt, unter Anſchließung des Zahlungsbogens mittelſt des Vikärs an das Conſiſtorium zur weitern Einbegleitung an die Landesſtelle; wenn er aber weltlichen Standes iſt, unter Angabe des Characters des Verſtorbenen, des Penſions-Betrags und der Kaſſe, woher er bezogen wurde, durch das Dominium an das Kreisamt; bei Militär-Perſonen unter Anſchluß des Todtenſcheins in der Hauptſtadt an das Stadt- und Feſtungs-Commando, auf dem Lande in Orten, wo kein Militär liegt und bei Invaliden

a) Ebend. §§. 208, 209.

unter Anſchluß der Patental- oder Reſervations-Urkunde durch das Dominium an das nächſte Werbbezirks-Commando die Anzeige zu erſtatten. 3) Verehelicht ſich eine Beamten- oder Militär-Witwe, oder eine mit einer Gnadengabe betheilte Beamten- oder Militär-Waiſe: ſo muß die Anzeige wie bei dem Todesfalle, und bei Beamten-Witwen unter Angabe des Namens und Characters des verſtorbenen Mannes, und des Namens, Standes und Wohnortes des neuen Gatten, ſelbſt dann, wenn ſie ſich für keine Penſioniſtin angibt, geſchehen *b*).

§. 439.

II. Klöſter.

Die Klöſter unterſtehen der biſchöflichen Jurisdiction ſowohl in ihrer Einrichtung als in ihrem Beſtande. Zur Errichtung eines Kloſters kann der Biſchof die Bewilligung nur dann ertheilen, wenn 1) die zur Errichtung einer Pfarre nothwendigen Bedingungen vorhanden ſind, weil jedes Kloſter in Abſicht auf die Kloſterleute als eine Pfarre erſcheint, weshalb der Biſchof vorläufig die Vorſteher der Pfarre deſſelben Orts und der bis 4000 Schritte davon entfernt liegenden Orte, ſo wie die weltliche Obrigkeit zu vernehmen hat; 2) das zu errichtende Kloſter wenigſtens 12 Ordensperſonen erhält und deren Unterhalt gedekt iſt; und 3) als Männerkloſter nicht zu nahe an einem Frauen- und als Frauenkloſter nicht zu nahe an einem Männerkloſter, lezteres auch nicht auf dem offenen Lande errichtet wird. — In Hinſicht des Beſtandes unterſtehen die Klöſter der Jurisdiction des Biſchofs in der Art, daß ſie zu keiner andern als ihrer geiſtlichen Beſtimmung, nicht einmal zur Wohnung für Weltgeiſtliche, und Kloſtergüter für keine andern als klöſterliche Bedürfniſſe verwendet werden können, daß jedoch der Biſchof einem Orden ein Kloſter wegnehmen, und mit Kloſterleuten von einer andern Regel beſezen kann. Soll aber eine ſolche Verwechslung mit einem Mendicanten-Kloſter geſchehen: ſo wird die Einwilligung des Pabſtes erfordert *a*).

b) Ebend. §. 210.

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 152.

Was wegen Errichtung, Beſtands und Aufhebung der Klöſter in Oeſterreich gelte, iſt (§. 127) vorgekommen. Die beſtehenden Klöſter ſind der Aufſicht der Biſchöfe in Abſicht auf Zucht und Ordnung unterworfen, und die Kloſter- und Ordensvorſteher, unter deren unmittelbaren Leitung die einzelnen Ordenshäuſer ſich befinden, für die genaue Beobachtung aller Disciplinar-Anſtalten und Verordnungen ihnen verantwortlich *b*). Nur die Jeſuiten-Collegien machen eine Ausnahme; dieſe unterſtehen den Biſchöfen blos in den prieſterlichen Verrichtungen; die innere Leitung und die Handhabung der Disciplin bleibt den Ordensobern überlaſſen *c*).

§. 440.

III. Bruderſchaften.

Mit den geiſtlichen Ordensgemeinden haben große Aehnlichkeit die Bruderſchaften. Sie ſind Geſellſchaften zu frommen Uibungen und wohlthätigen Zweken, welche urſprünglich von Laien, die keine Ordensperſonen werden konnten oder wollten, gegründet worden ſind, um auch im weltlichen Stande gewiſſermaßen als Religioſe zu erſcheinen. Ihre Errichtung und Beſtätigung muß von der Kirche ausgehen, und der Biſchof darf die Genehmigung nicht früher ertheilen, als bis er ſich überzeugt hat, daß die zu errichtende Bruderſchaft den Zeitverhältniſſen überhaupt zuſage, die Beförderung der Ehre Gottes und der Liebe des Nächſten bezweke, und ihre Statuten nichts ſündhaftes oder anſtößiges enthalten. Eben ſo hängen ſie in ihrer Fortdauer von der Aufſicht der Biſchöfe ab, und dieſen kommt das unbegränzte Viſitations-Recht zu. Die gewöhnlichen Zweke der Bruderſchaften ſind: die Befriedigung des eigenen Buß- und Andachtsbedürfniſſes, und die Hilfleiſtung für Reiſende, Kranke, Verlaſſene und andere Bedrängte *a*).

b) Helfert v. d. Rechten der Biſchöfe §. 50.

c) A. Cab. Schrb. v. 18. Hofd. v. 22. Nov. 1837 Prov. Geſ. Galiz. 19. Bd. S. 464.

a) Helfert v. heil. Handlungen §. 153.

In Oeſterreich ſind alle Bruderſchaften aufgehoben, und in eine neue Bruderſchaft: der thätigen Liebe des Nächſten unter dem Schuze unſers Heilands Jeſus Chriſtus, welche in jeder Pfarre beſtehen kann, umgeſtaltet worden *b*). Das Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften wurde nach Abzug der zur Bedekung der Stiftungen und anderer Bruderſchaftsobliegenheiten erforderlichen Beträge mit einem Theile dem Armen-Inſtitute, mit dem andern dem Schulfonde gewidmet *c*). Geſezlich beſtehen die Bruderſchaften nur noch in Salzburg. Wo aber factiſch noch eine Bruderſchaft exiſtirt: da darf ſie ohne allerhöchſte Bewilligung nicht aufgehoben werden. Insbeſondere werden die Leichenvereine geduldet, und neueſtens wurde erſt zur Unterſtüzung der katholiſchen Miſſion in Nord-Amerika der Leopoldinen-Verein errichtet *d*).

§. 441.

IV. Schulen.

Die Schulen, Kloſter-, Dom-, Pfarr-, Real- und ähnliche Schulen, Gymnaſien, Lycäen, Academien, Univerſitäten erſcheinen als religiöſe Inſtitute, weil ſie kirchliche Anſtalten zur gottſeligen Erziehung der Jugend ſind, unter dem Schuze und der Aufſicht der Kirche ſtehen, und die Univerſitäten namentlich ihre Errichtung oder Beſtätigung von den Päbſten erhalten haben *a*).

In Oeſterreich gelten die Schulen für politiſche Inſtitute, jedoch hat die Kirche keinen unbedeutenden Einfluß darauf. Was nemlich die Univerſitäten betrifft: ſo iſt die theologiſche Studien-Abtheilung der Aufſicht der Biſchöfe dergeſtalt unterſtellt, daß die Concurs-Ausarbeitungen zur Beſezung der theologiſchen Lehrfächer vor Erſtattung des Beſezungsvorſchlags dem Diöceſan-Biſchofe um ſeine Bemerkungen in Abſicht auf die Perſon des Candidaten und den Inhalt des Elaborats vorgelegt werden müſſen. Bei den in

b) Ebend.

c) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 105 n. 1.

d) Helfert v. heil. Handlungen §. 153.

a) Ebend. §. 154.

einigen Landſtädten errichteten philoſophiſchen Lehranſtalten führen die Biſchöfe das Directorat. Die übrigen gelehrten Schulen: die Lycäen, Academien, Gymnaſien und Real-Schulen unterſtehen den Biſchöfen hinſichtlich des Religionsunterrichtes in der Art, daß ſolcher öffentlich und privat nur von Geiſtlichen, die vom Biſchofe beſtätigt ſind, ertheilt werden kann; daß die Biſchöfe für die Religionslehre und die Catecheten-Stellen die Concurs-Prüfungen abhalten, daß ſie in die Collegien, Exhorten und zu den Prüfungen beliebig Commiſſäre ſchiken, und über die Sittlichkeit wie der Studirenden, ſo der Lehrer wachen *b*). Die Convicte, Muſik-, Zeichnungs-, Sprach- und weiblichen Arbeitsſchulen unterſtehen den Biſchöfen ſo weit, daß ſie wegen ihrer Errichtung einvernommen werden, und darauf ſehen müſſen, daß die in denſelben zu bildenden Kinder auch den ordentlichen Schulunterricht genießen *c*). Die Elementar-Schulen endlich ſind zunächſt und unmittelbar dem Seelſorger des Kirchſprengels dergeſtalt anvertraut, daß derſelbe zu ihnen in einer dreifachen Beziehung ſteht: als Religionslehrer, als moraliſches Muſter, und als erſter Vorſteher und Aufſeher. In erſter Eigenſchaft iſt er oder ſein Cooperator Catechet, die Schule mag eine Trivial-, Mädchen- oder Hauptſchule ſein, und muß als ſolcher die Religion mit Einſchluß der bibliſchen Geſchichte und Erklärung der Evangelien wöchentlich 3 Stunden lehren, in die vom Pfarrorte entfernten Schulen aber zu dem Ende mit eigener oder von der Gemeinde zu ſtellender Gelegenheit ſich begeben *d*). In zweiter Eigenſchaft ſoll er alle moraliſchen Eigenſchaften, die den Lehrer zieren ſollen, in einem weit höhern Grade beſizen, und dadurch ſich Hochachtung und Vertrauen verſchaffen. Als unmittelbarer Vorſteher und Aufſeher der Schule hat er 1) darüber zu wachen, daß einerſeits alle Kinder vom Antritte des 6. bis zum vollendeten 12. Jahre die Schule beſuchen und keines vor dieſer Zeit zum Dienen oder in eine Lehre aufgenommen

b) Helfert v. den Rechten der Biſchöfe §. 54.

c) St. Hofd. v. 15. März 1828 Z. 1332, v. 15. Febr. 1829 Prov. Geſ. Galiz. 11. Bd. S. 100.

d) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 163.

werde, und daß die armen Kinder vom Schulgelde frei bleiben und mit den nöthigen Büchern unentgeldlich verſehen werden; andererſeits, daß der Lehrer die Schulſtunden ordentlich einhalte, die Vorſchriften der Methode durchaus beobachte, die Kinder nach den Disciplinar-Geſezen behandle und einen rein ſittlichen Lebenswandel führe; ferner daß kein Kind in eine höhere Claſſe aufſteige, welches nach ſeiner Beurtheilung in der Religionskenntniß dafür nicht geeignet iſt, nicht minder, daß für die Fabrikskinder Abend-, für die aus der Schule ausgetretene Jugend aber Wiederholungsſchulen an Sonnabenden oder Sonntagen gehalten, und von beiden Geſchlechtern abgeſondert bis zum vollendeten 15. oder durch volle 3 Jahre *e*) von Lehrjungen bis zum Freiſprechen frequentirt werden; 2) den Ortsſchulaufſeher gemeinſchaftlich mit der Obrigkeit zu beſtellen; 3) den täglichen Schulanfang, den Prüfungstag und die Herbſtferien im Einverſtändniſſe mit der Obrigkeit und dem Lehrer feſtzuſezen; 4) bei Erkrankung des Lehrers und in allen Fällen, wo er vorkommenden Beſchwerden nicht ſelbſt abhelfen kann, den Schul-Diſtricts-Aufſeher (§. 205) anzugehen, welcher ſich in ſcientifiſchen und disciplinären Dingen an das Conſiſtorium (§. 204), in öconomiſchen aber an das Kreisamt zu wenden hat *f*).

§. 442.

V. Seminarien.

Die **Seminarien** ſind die religiös-moraliſchen Bildungsanſtalten des angehenden Clerus. Nach dem canoniſchen Rechte ſoll jeder Biſchof eine ſolche geiſtliche Pflanzſchule haben, und in dieſelbe vorzüglich arme Jünglinge aufnehmen, die 12 Jahre alt, von ehelicher Geburt, und des Leſens und Schreibens kundig ſind, dann Eifer für den Dienſt Gottes und der Kirche zeigen. Dieſelben ſollen das geiſtliche Kleid und die Tonſur tragen, den Studien fleißig obliegen und im Kirchengeſange und Ritus unterrichtet werden, dabei täglich die h. Meſſe

e) Hofd. v. 11. Febr. 1838 Prov. Geſ. Böhm. 20. Bd. S. 116.

f) Angef. Abhdlg. v. Pfarrern §§. 196, 197. **Helfert** v. heil. Handlungen §. 157.

hören, wenigſtens alle Monate die h. Sacramente empfangen und bei dem Altare bedienen; die ſich ſchlecht betragen, ſollen beſtraft und nach Umſtänden entlaſſen werden. In den auf die innere Verfaſſung des Seminärs ſich beziehenden Geſchäften ſoll ſich der Biſchof mit zwei Domherrn der Cathedral-Kirche berathen; für die öconomiſchen Angelegenheiten aber ein Ausſchuß aus zwei Canonicis, von denen einen der Biſchof, den andern das Capitel wählt, und aus zwei Stadtgeiſtlichen, deren einen ebenfalls er, den andern die Stadtgeiſtlichkeit ernennt, beſtehen *a*).

In Oeſterreich haben die Seminarien mannigfaltige Veränderungen erlitten, bis ſie zu der Vollkommenheit gediehen ſind, die ihnen dermalen eigen iſt. Sie ſtehen ganz unter der Leitung der Biſchöfe. Dieſe ordnen ihre der Hofbeſtätigung unterliegenden *b*) Statuten, beſtimmen die Vorſteher und Hausdienerſchaft, und ernennen den Spiritual, welcher weder Profeſſor noch eigentlicher Vorſteher der Zöglinge ſein darf, damit er ganz ihr Freund ſein könne. Die unmittelbare Direction führt ein vollkommen geeigneter Prieſter, der nicht zum Dom-Capitel gehört *c*). Die Verrechnung der Seminar-Einkünfte und Ausgaben jedoch ſteht unter der Controlle des Staates, nachdem ſie noch unzureichend dotirt ſind, und großen Theils aus dem Religionsfonde oder dem Aerare unterhalten werden. Die allgemeinen Verordnungen hierüber ſind oben (§. 106) vorgekommen.

a) Conc. Trid. s. 23. cap. 18. de ref.
b) Hofd. v. 10. Dec. 1812 Z. 18511.
c) Ebend.

Drittes Hauptſtük.

Von den Kirchengütern.

§. 443.

Arten der Kirchengüter.

Die Kirchengüter (bona ecclesiastica) ſind entweder Kirchen- oder Pfründenvermögen. Kirchenvermögen (peculium ecclesiae) heißen die Kirchengüter, aus deren Erträgniſſe der eigentliche kirchliche Aufwand beſtritten wird; Pfründenvermögen (bona beneficialia, beneficium) aber, welche für den Unterhalt des zum Dienſte der Kirche bleibend angeſtellten Geiſtlichen gewidmet ſind. Das Kirchenvermögen gehört einer Kirche allein zu, oder es iſt ein gemeinſchaftliches Gut mehrerer in demſelben herrſchaftlichen Bezirke gelegenen, und unter demſelben Patronate ſtehenden Kirchen, oder ein gemeinſchaftliches Gut aller Kirchen einer Provinz. Das erſtere heißt beſonderes Kirchenvermögen, das zweite Concretal-Kirchenvermögen, das dritte Religionsfond. Da das Concretal-Kirchenvermögen, einige Abweichungen abgerechnet, die Beſtimmungen des beſondern Kirchenvermögens gemein hat: ſo wird zuerſt von dem Kirchenvermögen, und zwar abgeſondert von dem Kirchenvermögen überhaupt, und dem Religionsfonde insbeſondere, ſodann von dem Pfründenvermögen gehandelt werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Kirchenvermögen.

Erſter Titel.

Von dem Kirchenvermögen überhaupt.

§. 444.

I. Erwerbung des Kirchenvermögens. Erwerbungsarten: A) Unter Lebenden: 1) Verträge.

Wie bei jedem Vermögen, ſo ſind auch bei dem Kirchenvermögen die beachtenswerthen Momente: die Erwerbung, Verwaltung, Verwendung und Veräußerung.

Die Erwerbung des Kirchenvermögens geſchieht entweder durch Handlungen unter Lebenden (actus inter vivos), oder Handlungen auf den Todesfall (mortis causa), oder auf die eine und andere Art.

Zu den Erwerbungsarten durch Handlungen unter Lebenden gehören: die Verträge, Opfer, Zehenten, Stolgebühren und Erſitzung. Da die Zehenten in Oeſterreich häufiger ein Einkommen der Beneficiaten als der Kirchen ſind: ſo werden ſie erſt im folgenden Abſchnitte abgehandelt werden.

Von den Verträgen ſind die wichtigern für die Kirche die Schenkung und der Kauf. Die Schenkung iſt ein Vertrag, wodurch der Kirche das Eigenthum einer Sache unentgeldlich überlaſſen wird. Nach dem gemeinen Rechte genießt die Kirche bei

Schenkungen die beſondern Begünſtigungen, daß ſchon das Verſprechen ohne Annahme verbindlich iſt, und daß das Eigenthum der geſchenkten Sache ohne Uibergabe auf ſie übergeht. Bei uns jedoch ſind Schenkungen erſt dann giltig, wenn die geſchenkte Sache zugleich übergeben, oder wenigſtens über den Vertrag eine ſchriftliche Urkunde ausgefertigt worden iſt. Schmeicheleien, Uiberredungen oder was immer für Zudringlichkeiten anzuwenden, um Laien zu frommen Schenkungen zu vermögen, hat die Kirche ſelbſt nie gebilligt, ſondern zu allen Zeiten Geiſtlichen und Mönchen unterſagt. — Der Kauf iſt ein Vertrag, wodurch eine Sache um eine beſtimmte Summe Geldes überlaſſen wird. Durch den Kauf kann die Kirche alle Sachen an ſich bringen, welche im Verkehre ſtehen, und ſie iſt nicht gehalten, wenn ſie eine Realität erwirbt, eine andere von gleichem Werthe hintan zu geben *a*).

§. 445.

2) Opfer.

Opfer (oblatio) heißt in kirchenrechtlicher Sprache alles, was von den Gläubigen aus freien Stüken ohne geſezliche Beſtimmung in Abſicht auf Gattung und Maß behufs des Gottesdienſtes verabreicht wird, es mag in die Kirche, auf den Altar, zu einem Gnadenbilde oder in die Wohnung des Geiſtlichen gebracht werden, und in Geld, Früchten oder Kunſterzeugniſſen beſtehen. Wird der Kirche ein Opfer geſpendet, weil ſie dürftig iſt, oder dafür gehalten wird: ſo heißt es Almoſen *a*).

Nach dem gemeinen Kirchenrechte ſchließt das Opfer alle Verträge und allen Zwang aus (§. 511), jedoch gehören die Opfer, welche innerhalb des Pfarrbezirkes eingehen, nicht der Kirche, ſondern dem Pfarrer, wenn nicht aus der ausdrüklich erklärten Abſicht des Opfernden, aus dem Geſeze oder dem Gewohnheitsrechte etwas anderes erhellet. Vermöge des Geſezes gehören namentlich die bei einer Kloſterkirche einkommenden Opfer dem Kloſter *b*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 16.

a) Ebend. §§. 18, 19.

b) Ebend. §. 18.

Nach Oeſterreichiſchem Rechte hat man drei Arten von Opfern zu unterſcheiden: Opfer bei Umgängen um den Altar, Opfer in den Opferſtok und Opfer in den Klingelbeutel. Die Opfer von Opfergängen um den Altar gehören, wenn nicht eine gegentheilige Meinung der Opfernden bekannt iſt, dem Pfarrer. Solche Opfergänge können außer jenen, welche von uralter Zeit an höhern Feſttagen zu Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, Kirchweihen üblich geweſen ſind, nur noch am Sonntage gehalten werden, und es iſt dabei kein Rang zu beobachten, und den Opfernden keine brennende Kerze zu verabreichen. Auch dürfen die Opfergaben bei Opfergängen nicht in Naturalien, ſondern blos im Gelde beſtehen, welches nicht auf den Altar, ſondern auf einen an die Seite des Altars zu ſtellenden Teller zu legen iſt. Die Opfergänge bei Miniſterial-Acten, als: bei Trauungen, Taufen, Vorſegnungen, Begräbniſſen, Primizen ſind unter Strafe des doppelten zur Armenkaſſe verboten, dagegen aber ein jährlicher Opfergang an einem Sonntage in der Faſten oder am Charfreitage für die Miſſion am heiligen Grabe zu Jeruſalem angeordnet c). Die Opfer der zweiten Art, welche in den Opferſtok gelegt werden, gehören dem Armen-Inſtitute, und ſollen in jeder Kirche Opferſtöke mit der Aufſchrift: Für die Armen, aufgeſtellt, alle übrigen aber weggeſchafft, und eben ſo auch die Opferſtöke an öffentlichen Straßen und Gottesäkern abgeſtellt ſein. Es kann blos noch in Kirchen, welche wegen Zunahme der Theuerung mit ihrem Einkommen unter die jährliche Bedekung herabgekommen ſind, ſo lang dieſer Abgang dauert, außer dem Opferſtoke für die Armen noch ein zweiter zur leichtern Beſtreitung der täglichen Bedürfniſſe der Kirche aufgeſtellt werden, von welcher Erlaubniß jedoch die Kloſterkirchen ausgeſchloſſen ſind. Die Opfer der dritten Art, welche in den Klingelbeutel oder in die Sammelbüchſe eingehen, kommen der Kirche zu. Zur Vermeidung der Störung in der Aufmerkſamkeit und Andacht darf der Klingelbeutel weder während der Predigt noch während der Wandlung herum getragen, und zur nöthigen Sicherheit muß er mit einer Sperre verſehen ſein, und nach

c) A. Entſchl. v. 21. Hofd. v. 27. Febr. 1812 Z. 5967.

jeder Abſammlung oder höchſtens alle Wochen im Beiſein der Kirchenväter geöffnet, und der geſammelte Betrag in das darüber zu führende Regiſter eingetragen werden. — Die zu Statuen und Gnadenbildern verehrten Opfer erhalten die ihnen von den frommen Spendern gegebene Widmung. Geopferte Kerzen werden während der gottesdienſtlichen Feier angezündet; geopfertes Wachs und Wachsfiguren von Zeit zu Zeit von den Wachsziehern um den regulirten Preis nach dem Gewichte abgelöſt, und der Erlös in die Kirchenkaſſe verrechnet; geopferte Paramente, wie Zeit und Feſtivität es mit ſich bringen, gebraucht; geopferte Münzen und Pretioſen endlich bei der Statue oder dem Bilde, wohin ſie gehören, aufgehangen, und in das Kirchen-Inventar aufgenommen *d*).

§. 446.

3) Stolgebühren.

Stolgebühren (jura stolae) ſind Gebühren, welche für geiſtliche Functionen von den ſie Verlangenden entrichtet werden müſſen. Sie ſind eigentlich ein Parochial-Recht; allein bei uns nimmt auch das weltliche Kirchen-Perſonal und die Kirche Antheil, leztere namentlich für das Glokengeläute, die Bahr- und Leichentücher, Klagemäntel, Schwarzbeziehung des hohen Altars und Ausbreitung des ſchwarzen Tuches ſtatt der Tumba, Kirchenleuchter, Todtenbahre, Grüfte und Grabſtellen, Kerzen und Fakeln, den Todtenwagen, den Ornat bei Exequien und die Bedekung des Stuhls für Brautperſonen zum Knien bei Trauungen; jedoch ſo, daß ſie immer nur nach der in jeder Provinz beſtehenden Stoltar-Ordnung für die in ſolcher ausgezeichneten Objecte und in dem dafür angeſezten Betrage eingehoben werden können. — Bezüglich des Glokengeläutes ſteht jedermann zu wählen frei, mit was für einem Geläute, und ob durch ein, zwei oder drei Tage, und dann wie oft oder wie lang ſowohl vor als bei dem Begräbniſſe geläutet werden ſoll, wo ſodann auch mehr oder weniger zu entrichten iſt. Die Pulſanten werden von der Kirche bezahlt, und in Böhmen zwar, wenn ſie nicht ſchon an-

d) Halfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 18.

dere Emolumente beziehen, mit einem Drittel der entrichteten Gebühr, wofür ſie noch die Glokenſchmiere zu beſtreiten haben. — Für die Grabſtelle iſt an die Kirche eine Stolgebühr nur da zu bezahlen, wo die Kirche den Freidhof im Bauſtande zu erhalten und herzuſtellen ſchuldig iſt (§. 432). Geſchieht die Beerdigung außerhalb der Pfarre: ſo muß die Kirche für den Entgang der Stolgebühr entſchädigt, und in Mähren und Schleſien die ganze, in Böhmen der Regel nach die Hälfte der Stoltaxe bezahlt werden. Die Griechen in Wien haben ſie ohne Unterſchied der Pfarre, wo ſie wohnen, an die Kirche bei St. Stephan, in deren Freidhofe ſie begraben werden, zu entrichten. Dorfbewohner, welche in einem ſtädtiſchen Freidhofe, wohin ſie nach ihrer Einpfarrung gehören, begraben werden, können nicht nach der Qualität des Ortes, ſondern nur nach der Eigenſchaft der Perſon taxirt werden. — Für das Brennen einer jeden Kerze am Altare bei den Exequien ſind, falls die Trauernden die Kerzen nicht ſelbſt hergeben, 1 kr. C. M. zu vergüten. Von Leichenbegängniſſen der ad militiam vagam gehörigen Perſonen darf von der Civil-Pfarrkirche eine Gebühr nur dann angeſprochen werden, wenn die Militär-Geiſtlichkeit ſich ihrer Requiſiten bedient, und ſelbſt dann iſt nur bei Leichen der Oberofficiere und Beamten, und blos das in der Civil-Stolordnung Beſtimmte zu bezahlen *a*).

§. 447.

4) Erſizung.

Die **Erſizung** (usucapio) iſt die Erwerbung eines Rechts vermöge des geſezlichen Beſizes. Damit die Kirche durch Erſizung erwerbe, muß ihr Beſiz rechtmäßig, redlich und echt ſein, und durch die ganze vom Geſeze beſtimmte Zeit fortgeſezt werden. Das Zeitmaß iſt bei beweglichen Sachen, dann bei unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechten, welche auf den Namen der Kirche in öffentlichen Büchern einverleibt ſind, auf drei Jahre; bei unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechten, die auf ihren Namen den öffent-

a) **Helfert** v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 20.

lichen Büchern nicht eingetragen ſind, auf 30 Jahre; bei einer Erſizung gegen den Fiscus, gegen andere Kirchen, Gemeinden und erlaubte Körperſchaften in jenem Falle auf 6, in dieſem auf 40 Jahre, und gegen einen Erbpächter und Erbzinsmann immer auf 10 Jahre beſtimmt. Bei einem Rechte, welches ſelten ausgeübt wird, iſt außer einem Zeitverlaufe von 30 oder 40 Jahren noch erforderlich, daß es innerhalb dieſes Zeitraumes von der Kirche wenigſtens dreimal ausgeübt worden ſei *a*).

§. 448.

B) Erwerbung auf den Todesfall: 1) Erbfolge: a) aus leztwilligen Anordnungen.

Unter den Erwerbungsarten durch Handlungen **auf den Todesfall** behauptet den erſten Plaz die **Erbfolge aus leztwilligen Anordnungen**. Nach dem gemeinen Rechte muß bei leztwilligen Anordnungen zu Gunſten einer pia causa immer mehr auf den erblaſſeriſchen Willen, als auf die geſezlichen Förmlichkeiten geſehen werden. Deshalb gebührt der Kirche auch ein Erbrecht: 1) wenn die Anordnung unbeſtimmt, oder der Willkühr eines Dritten überlaſſen iſt; 2) wenn der Teſtator die mündliche Anordnung vor zwei, die ſchriftliche ohne alle Zeugen errichtet; 3) wenn die Zeugen, vorausgeſezt, daß ſie ſonſt unbedenklich ſind, die Eigenſchaft der Teſtamentszeugen nicht haben, insbeſondere nur zufällig zugegen geweſen und nicht feierlich erbeten worden ſind; 4) wenn die Anordnung mittelſt der Zeichenſprache oder unterbrochen errichtet worden iſt.

In Oeſterreich kommt der Kirche ein Erbrecht aus einer leztwilligen Anordnung nur dann zu, wenn ſie giltig, und daher von einem fähigen Teſtator mit Einſezung einer erbfähigen Perſon und Beobachtung der äußern Form gemacht worden iſt. Damit jeder Erblaſſer die Freiheit behalte, nach eigener Willkühr zu teſtiren, und die Angehörigen durch Uiberredung und Zudringlichkeiten bei demſelben

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 17.

auf keine Art beeinträchtigt werden: ſo iſt Welt- und Ordensgeiſtlichen in allen Fällen, ſelbſt in der dringendſten Noth, wo gar keine des Leſens und Schreibens kundige Perſon zu haben iſt verboten, ein fremdes Teſtament zu verfaſſen. Jedes von ihnen abgefaßte Teſtament iſt ungiltig. Auch können Ordensperſonen, ſie mögen ſich im Ordenshauſe aufhalten oder in der Seelſorge ausgeſezt ſein, ſo lang ſie nicht ſeculariſirt ſind, keine giltigen Zeugen abgeben, außer bei Teſtamenten auf Schiffahrten, und in Orten, wo die Peſt oder eine anſtekende Krankheit herrſcht. Endlich muß von allen Teſtamenten, in welchen die Kirche als Erbin eingeſezt iſt, eine getreue Abſchrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der Landesſtelle vorgelegt *a*), und von dieſer dem Conſiſtorium mitgetheilt werden *b*).

§. 449.

b) Aus dem Geſeze.

Aus dem Geſeze (*ab intestato*), d. i. in Ermanglung einer leztwilligen Anordnung erbt die Kirche vermöge des gemeinen Rechtes alles, was zu dem Clerical-Einkommen des Beneficiaten (§§. 523, 525) gehört, alles, was Geiſtliche, welche vor Erlangung eines geiſtlichen Amtes kein Vermögen beſaßen, erworben, und alles, was Beneficiaten nach Uiberkommung eines Beneficium ſich angeſchafft haben, wenn nicht dafür ein perſönlicher Erwerbsgrund nachgewieſen werden kann. Ja ſelbſt in das Patrimonial-Vermögen des Geiſtlichen folgt die Kirche, wenn er keine Verwandten hinterlaſſen hat. Hat ein Geiſtlicher zwei oder mehrere Beneficien beſeſſen, ſo wird ſein Nachlaß mit billiger Rükſicht auf das Einkommen von jedem derſelben unter alle vertheilt. Iſt endlich das Patrimonial- mit dem Clerical-Vermögen ſo vermengt, daß eine Unterſcheidung nur ſchwer oder gar nicht gemacht werden kann: ſo erben Kirche und Verwandte nach einer billigen Ausgleichung *a*).

a) Hofd. v. 29. Aug. u. 6. Sept. 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 911.

b) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 22 u. 24 n. 7.

a) Ebend. I. Thl. §. 23, II. Thl. §. 86.

Jn Oeſterreich erbt die Kirche nach den bei ihr bleibend angeſtellten, ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen (§. 528), ohne Rükſicht, ob das hinterlaſſene Vermögen aus der Pfründe oder geiſtlichen Functionen herrührt, oder ob es auf ganz weltliche Weiſe erworben worden iſt, ein Drittel des reinen Nachlaſſes. Hat der Verſtorbene zum Theil teſtirt, zum Theil nicht teſtirt: ſo wird die Kirche blos in ein Drittel desjenigen Erbe, worüber nicht verfügt iſt; das, worüber teſtirt iſt, fällt dem berufenen Erben zu. Für die Berichtigung des kirchlichen Inteſtat-Erbtheils hat die Abhandlungsbehörde zu ſorgen, welche auch von jedem ſolchen Erwerbe der Kirche an die Landesſtelle und das Conſiſtorium die Anzeige zu machen hat. Jn Böhmen erhält noch die Kirche ein Drittel des Inteſtat-Nachlaſſes nach hierlands verſtorbenen Fremden, wenn ſich über öffentliche Verlautbarung innerhalb Jahresfriſt kein Verwandter zu demſelben meldet *b*).

§. 450.

2) Fromme Vermächtniſſe.

Fromme Vermächtniſſe (legata pia) heißen leztwillige Anordnungen, durch welche etwas in religiöſer Abſicht zu einem heiligen Werke oder wohlthätigen Inſtitute ohne alle oder gegen eine blos vorübergehende Verbindlichkeit hinterlaſſen wird. Die vorzüglichſten Begünſtigungen, welche die Kirche in Abſicht auf fromme Vermächtniſſe im gemeinen Rechte genießt, ſind: 1) daß zu ihrer giltigen Errichtung blos die natürlichen Erforderniſſe einer Willenserklärung nothwendig ſind; 2) daß ſie auch dann beſtehen, wenn das Teſtament deſtituirt wird; 3) daß ihr Gegenſtand auch eine fremde Sache ſein kann; 4) daß ſie innerhalb 6 Monaten nach der Teſtamentseröffnung abgeführt werden müſſen, widrigens der Kirche Zuwachs, Früchte und Saumſalszinſen vom Todestage des Erblaſſers gebühren, und wenn die Abführung ſo lang verſchoben wird, daß darauf geklagt werden muß, das doppelte zu leiſten iſt, und wohl

b) Ebend. I. Thl. §. 23.

gar die Erbſchaft dem Erben entriſſen, und dem Biſchofe zugeſprochen wird; 5) daß das doppelte auch dann zu entrichten kommt, wenn das fromme Vermächtniß abgeläugnet wird; 6) daß, wenn das fromme Vermächtniß als eine Nichtſchuld geleiſtet worden iſt, eine Zurükforderung nicht Statt findet; endlich 7) daß der Biſchof die Teſtaments-Executoren zur Berichtigung verhalten, und wenn keine Teſtaments-Executoren aufgeſtellt ſind, die Abfuhr ſelbſt betreiben kann. Dagegen unterliegen alle für das Seelenheil des Erblaſſers ausgeſezten frommen Legate mit dem dritten oder vierten Theile dem Abzuge der canoniſchen Portion zu Gunſten des Biſchofs.

In Oeſterreich beſtehen für leztwillige Anordnungen, in welchen fromme Vermächtniſſe vorkommen, folgende beſondere Beſtimmungen: 1) Wenn ein Teſtament deswegen ungiltig iſt, weil der Erblaſſer ſeinen einzigen Notherben aus Unwiſſenheit ſeines Daſeins mit Stillſchweigen übergangen, oder der kinderloſe Erblaſſer erſt nach der Erklärung ſeines lezten Willens einen Notherben erhalten hat, für den keine Vorſehung getroffen iſt: ſo werden doch die frommen Vermächtniſſe aufrecht erhalten, und zugleich mit den Legaten zu öffentlichen Anſtalten und Belohnung für geleiſtete Dienſte in einem den vierten Theil der Verlaſſenſchaft nicht überſteigenden Betrage verhältnißmäßig entrichtet. 2) Die Auszahlung der frommen Vermächtniſſe kann ſogleich gefordert werden, und im Falle einer Verzögerung müſſen Saumſalszinſen entrichtet werden. 3) Erliegen die für fromme Vermächtniſſe beſtimmten Gelder in gerichtlicher Depoſition: ſo hat die Erfolglaſſung ohne Bezug eines Zählgeldes zu geſchehen. 4) Vermächtniſſe, welche nur überhaupt zu frommen Werken gewidmet ſind, und keine gewiſſe diesfällige Beſtimmung haben, kommen nicht der Kirche, ſondern dem Inſtitute der zu erziehenden Soldatenkinder zu. 5) Hat der Erblaſſer ohne nähere Beſtimmung ſeine Seele zum Erben eingeſezt, und ſeinen Willen ausdrüklich zu erkennen gegeben, daß ſein Vermögen zur Leſung von heiligen Meſſen verwendet werden ſoll, ſo bleibt es dabei; hat er aber von Meſſen keine ausdrükliche Erwähnung gemacht, oder Legate zur Rettung und Ruhe ſeiner Seele nur überhaupt im allgemeinen ausgeſezt: ſo wird ſein Vermögen oder der vermachte Betrag als Manual-

Legat ſogleich verabfolgt, und mit einem Drittel zur Leſung von heiligen Meſſen, mit zwei Dritteln aber als Almoſen zur Vertheilung an die Ortsarmen, denen ein angemeſſenes Gebet für den Erblaſſer zur Pflicht zu machen iſt, verwendet. 6) Iſt der mit frommen Vermächtniſſen beſchwerte Erbe eine Perſon, welche auch ohne leztwillige Anordnung aus dem Geſeze geerbt hätte: ſo muß er doch die Erbſchaft aus dem Teſtamente antreten, oder ihr ganz entſagen. Im lezten Falle, wie auch, wenn der eingeſezte Erbe die Erbſchaft nicht antreten kann, müſſen die Nacherben, und in deren Ermanglung die geſezlichen Erben, welche zur Erbſchaft gelangen, die frommen Vermächtniſſe abführen. Entſagen auch ſie der Erbſchaft: ſo wird die Kirche, welcher die frommen Vermächtniſſe zugedacht ſind, mit den übrigen Legataren verhältnißmäßig Erbe. 7) Die von einem kaiſerlichen Unterthane an eine unter türkiſcher Bothmäßigkeit ſtehende Kirche ausgeſezten Legate dürfen nicht verabfolgt werden *a*). 8) Von halb zu halb Jahr muß von den Abhandlungsbehörden ein Verzeichniß aller frommen Vermächtniſſe in der Hauptſtadt unmittelbar, auf dem Lande durch das Kreisamt an die Landesſtelle eingeſendet werden, von wo die weitere Mittheilung an das Ordinariat ergeht *b*).

§. 451.

C) Erwerbung durch Handlungen unter Lebenden und auf den Todesfall: 1) Schenkung auf den Todesfall.

Die Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis causa) iſt eine Zwitterart von Vertrag und Vermächtniß. Man verſteht darunter eine Schenkung, deren Erfüllung erſt nach dem Tode des Schenkers erfolgen ſoll. Wird eine ſolche Schenkung mit allen inneren und äußeren Förmlichkeiten einer leztwilligen Anordnung gemacht: ſo wird ſie als Vermächtniß angeſehen, wobei alle Beſtimmungen von Vemächtniſſen eintreten. Geſchieht ſie aber unwiderruflich, d. h. hat der Beſchenkte die Schenkung angenommen,

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 24.

b) Hofd. v. 29. Aug. u. 6. Sept. 1836 Prov. Geſ. Böhm. 18. Bd. S. 911.

und der Schenkende auf das Recht des willkührlichen Widerrufs Verzicht gethan und dem Beschenkten darüber eine ſchriftliche Urkunde eingehändigt: ſo iſt ſie ein Vertrag, und hat alle Erforderniſſe und rechtlichen Beſtimmungen mit dem Schenkungsvertrage gemein *a*).

§. 452.

2) Stiftung.

Stiftungen (fundationes) heißen zum Unterſchiede von frommen Vermächtniſſen Anordnungen, wodurch der Kirche oder einer andern Anſtalt die Einkünfte von Capitalien, Grundſtüken oder Rechten gegen eine immerwährende oder zu gewiſſen Zeiten wiederkehrende Verbindlichkeit auf alle folgenden Zeiten überlaſſen werden *a*). Sie werden entweder durch einen Act unter Lebenden oder durch eine lezte Willenserklärung errichtet, und gehören aus dieſer Urſache zu den Erwerbungsarten der Kirche, welche unter Lebenden und auf den Todesfall Statt finden können. Im erſten Falle ſind ſie eine Art von Vertrag zwiſchen dem Stifter (do) und der Kirche, zu der die Stiftung gemacht wird (ut facias); im zweiten ein mit einem Auftrage belaſtetes Vermächtniß *b*). Deshalb muß ſich im erſten Falle der Stifter, im zweiten der Teſtamentsvollſtreker oder Erbe mit dem geiſtlichen und weltlichen Vorſteher der Kirche, was bei Civil-Kirchen der Vogt, bei Militär-Kirchen der Feſtungs-, Regiments- oder ſonſtige Commandant iſt *c*), wegen der Annahme in das Einvernehmen ſezen, und dieſe hängt von folgenden Bedingungen ab: 1) Die zu ſtiftende geiſtliche Function muß dem ordentlichen Kirchen-Ritus überhaupt und unſerer vorgeſchriebenen Gottesdienſtordnung insbeſondere entſprechen. Iſt ſie dem einen oder andern entgegen: ſo muß auf eine der Ordnung angemeſſene Modification angetragen werden. Will ſich der lebende Stif-

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 25.

a) Ebend. §. 26.

b) Ebend. §. 27.

c) Hofkrgsr. Reſcr. v. 4. März 1837 N. 536 §. 2.

ter ſolcher nicht fügen: ſo kann er ſeine noch nicht zu Stande gekommene Stiftung zurük nehmen; die Erben jedoch müſſen ſich eine ſolche Aenderung gefallen laſſen, bei welcher der Wille des Stifters mit der Anordnung des Geſezes auf das beſtmöglichſte vereinbart wird. Enthält aber der Wille des Stifters nichts geſezwidriges: ſo muß demſelben genau entſprochen, und es kann einer Abänderung ſelbſt dann nicht Statt gegeben werden, wenn noch ſo wichtige Gründe oder Billigkeitsrükſichten für die Erben vorhanden wären. 2) Müſſen die von dem Stiftungsvermögen entfallenden Nuzungen hinreichen, die nothwendigen Koſten, insbeſondere bei Meſſenſtiftungen das gehörige Stipendium für den Geiſtlichen, Meßner und Miniſtranten, dann den Beitrag an die Kirche zur Entſchädigung für die Paramente, Beleuchtung und Opferwein zu deken. Die Beſtimmung des erforderlichen Capitals hängt von den beſondern Verordnungen des Landes, von den Statuten und Gewohnheiten der Diöceſe, und wenn dieſe nichts entſcheiden, von dem Urtheile des Biſchofs ab. Dermalen beträgt das Minimum des Stiftungs-Capitals für eine ſtille h. Meſſe in den meiſten Provinzen 15 fl. C. M., von deſſen fünfpercentigen Zinſen der Prieſter 30 kr., die Kirche 8 kr., der Kirchendiener 6 kr., der Miniſtrant 1 kr.; für ein Hochamt oder Requiem 40 fl. C. M., von deſſen Erträgniſſe jeder der angeführten Percipienten das doppelte, und überdies der Regens chori 30 kr. erhält. Größere Stiftungsbeträge zu beſtimmen, iſt nicht verboten. Erreicht dagegen das Stiftungs-Capital das geſezliche Minimum nicht: ſo muß, wenn der Stifter oder deſſen Erben das Abgängige nicht ergänzen wollen, eine Reduction der Meſſen oder Umwandlung der Stiftungsobliegenheit, z. B. eines Requiem in eine ſtille h. Meſſe, oder eine Aufſparung der Intereſſen bis zum erforderlichen Capitals-Betrage eintreten. Endlich muß 3) der Stiftungsbetrag, wenn er in Geld übergeben oder ein anliegendes Capital cedirt wird, gehörig ſicher geſtellt ſein (§. 459) *c*).

c) Ebend. §. 28.

§. 453.

Stiftsbrief.

Zum dauerhaften Beweiſe der zu Stande gekommenen Stiftung muß eine beſondere Urkunde, der **Stiftsbrief** errichtet werden, davon vorerſt der als Beilage geſtempelte Entwurf mit allen darauf bezüglichen Documenten zur kirchlichen Begutachtung dem Conſiſtorium, und zur landesfürſtlichen Prüfung durch das Fiscalamt der Landesſtelle vorzulegen iſt. Der Stiftsbrief muß weſentlich folgendes enthalten: 1) die Anordnung des Stifters in einem getreuen Auszuge aus dem Teſtamente oder der ſonſt vorhandenen Urkunde; 2) die geiſtliche Function, welche, und der Tag, an dem ſie jährlich perſolvirt werden ſoll; 3) die Kirche oder Anſtalt, zu welcher die Stiftung errichtet wird; 4) das Stipendium für den Geiſtlichen, die Kirche, den Meßner und Miniſtranten mit der Beſtimmung, ob eine allfällige Erhöhung oder Verminderung der Zinſen alle Percipienten treffen, oder insbeſondere die Intereſſenvermehrung nur allein der Kirche zukommen ſoll; 5) den Betrag des Capitals, die Art und den Ort der Anlegung nebſt den bedungenen Zinſen, das Datum, die Gattung und Zahl der Obligation, mit der Bemerkung, wo dieſelbe hinterlegt ſei, oder wenn ein anderes Vermögen außer Geld zum Stiftungs-Capitale gewidmet iſt, die Gattung und den Werth, dann die Verbücherung und ſonſtige Sicherſtellung desſelben; 6) die Zahl der ausgefertigten Stiftsbrief-Exemplare, und den Ort der Aufbewahrung eines jeden derſelben; 7) das Verſprechen, für die Erhaltung des Capitals ſtets zu ſorgen, und die Stiftung, ſo lang die Bedekung dauert, mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Kirchenordnung genau in Erfüllung zu bringen; endlich 8) den Vorbehalt der Kirche, wenn es die Umſtände erfordern, auf eine angemeſſene Reduction bei den Behörden anzutragen *a*).

Iſt der Entwurf genehmigt oder abgeändert von der Landesſtelle zurük gelangt: ſo wird darnach wörtlich der Stiftsbrief in drei claſſenmäßig geſtempelten Exemplaren, davon eines der Landesſtelle,

a) **Helfert** v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 29.

eines dem Conſiſtorium und eines der beſtifteten Kirche zukommt, ausgefertigt, und von dem Vogtei= oder Patronatsamte, dem Kirchenrechnungsführer, den geiſtlichen Vorſtehern der Kirche und zwei Zeugen unterſchrieben. Die Unterſchrift des Patrons iſt geſezlich erlaſſen. Wollen die Erben für ſich ein Exemplar des Stiftsbriefs haben: ſo können vier oder noch mehr Exemplare ausgefertigt werden *b*).

Die ſolcher Geſtalt ausgeſtatteten Stiftsbriefe kommen unter Beiſchließung des genehmigten Stiftsbriefentwurfs zunächſt an das Conſiſtorium. Dieſes ſezt die Ordinariats = Confirmation bei, und gibt ſie an die Landesſtelle ab, welche nach beigerükter landesfürſtlichen Beſtätigung zwei Exemplare an das Conſiſtorium zurük ſtellt, das ſeinerſeits das eine in die hierzu gewidmeten Fundations=Bücher einträgt und ſodann aufbewahrt, das andere aber der beſtifteten Kirche zufertigt, um daſelbſt in die Fundations=Tabelle eingetragen, und ſodann in die Kirchenkaſſe reponirt zu werden *c*). Für die kirchliche Beſtätigung iſt die geſezliche Taxe 3 fl. C. M.; die Zahlung derſelben liegt dem Stifter oder deſſen Erben ob. Weigern ſie ſich deſſen, ſo iſt ſie von dem Ertrage des Stiftungs = Capitals zu nehmen, und die Stiftungs = Perſolvirung hat einſtweilen zu ruhen *d*). Die kirchliche Beſtätigungstaxe fällt blos bei den alten Stiftungen, worüber erſt dermalen Stiftsbriefe errichtet werden *e*), weg.

§. 454.

Genaue Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten.

Wenn eine Stiftung ordentlich angenommen und beſtätiget iſt: ſo entſteht für den Vorſteher der beſtifteten Kirche die Pflicht, ſie zu erfüllen, wovon der Grund in dem Vertrage oder der Annahme des mit der Stiftung belaſteten Vermächtniſſes, und nicht in der Wirkſamkeit oder dem geiſtlichen Nuzen der Stiftung liegt, daher ſich davon unter dem Vorwande, daß der von dem Stifter be=

b) Ebend. §. 30.
c) Ebend. §. 31.
d) Ebend. §. 30.
e) Ebend. §. 32.

abſichtigte Nuzen auf eine andere Art erreicht werde, nicht losgezählt werden kann.

Nach dem gemeinen Rechte liegt dem Biſchofe ob, über die genaue Erfüllung der Stiftungen zu wachen, zu welchem Ende allenthalben die Stiftungen in der Sacriſtei auf einer offenen Tafel (tabula fundationum) aufgemerkt ſtehen ſollen.

In Oeſterreich kommt die Aufſicht über die Realiſirung der angeordneten, und die Erfüllung der zu Stande gekommenen Stiftungen den Biſchöfen und den politiſchen Behörden zu. Zu dem Ende iſt vorgeſchrieben, daß, wie bei frommen Legaten (§. 450 u. 8), von halb zu halb Jahr ein Verzeichniß der leztwillig angeordneten Stiftungen der Landesſtelle vorgelegt, und von dieſer in einem Auszuge das Conſiſtorium verſtändigt, der Nachlaß aber von der Verlaſſenſchaftsabhandlungsbehörde nicht eher eingeantwortet werde, als bis die Erben ausweiſen, daß ſie die Stiftung in Richtigkeit geſtellt, und zwar das unbeſtrittene Stiftungs-Capital ſammt den vom Todestage des Stifters zu berechnenden Zinſen da, wohin die Stiftung gehört, deponirt haben, oder wo blos Sicherſtellung zu leiſten iſt, dieſe von der betreffenden politiſchen Behörde angenommen worden ſei. Die materielle Ausfertigung des Stiftsbriefes braucht der Einantwortung der Verlaſſenſchaft nicht vorzugehen. Eben ſo müſſen Geiſtliche, welche von einer leztwillig angeordneten Stiftung Kenntniß erlangen oder Stiftungsgelder anvertraut erhalten, ſogleich die Anzeige erſtatten, und den Empfang ſeiner Beſtimmung zuführen.

Um in der Kenntniß der beſtehenden Stiftungen zu bleiben, müſſen von allen ausgefertigten Stiftsbriefen in der Regiſtratur der Staatsbuchhaltung, welche die Stiftungſachen enthält, vidimirte Abſchriften aufbewahrt, und von jenen Stiftungen, worüber die Stiftsbriefe noch mangeln, ſolche ſogleich verfaßt werden. Den Beweis über das Beſtehen dergleichen Stiftungen macht in Ermangelung anderer Urkunden die vom Pfarrer, der Vogtei und den Kirchenvätern gefertigte Sacriſtei-Tabelle. Kirchlicherſeits müſſen alle Stiftungen in chronologiſcher Ordnung, wie ſie entſtanden ſind, in ein ſo genanntes Fundations-Buch eingetragen, und über die Meſſenſtiftungen und geſtifteten Andachten ein nach Monaten und Tagen

abgetheiltes Perſolvirungs=Buch geführt, beide Bücher aber gleich den Matriken bei den canoniſchen Viſitationen geprüft werden.

In Betreff der wirklichen Erfüllung der beſtehenden Stiftungen iſt folgendes verordnet: 1) Wenn ein Stiftungs=Capital zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der Kirche verwendet worden iſt: ſo muß es aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kirche erſezt, und die darauf haftende Stiftungsobliegenheit fortan perſolvirt werden. Iſt es aber durch Crida ohne Verſchulden der Kirchenvorſteher verloren gegangen: ſo ſind die Stiftungsverbindlichkeiten als erloſchen anzuſehen. 2) Die bei einer Kirche in zu großer Anzahl vorhandenen oder neu errichteten Stiftungen können auf andere Kirchen übertragen werden (§. 455), wie ſolches mit den bei den aufgehobenen Klöſtern und geſperrten Kirchen beſtandenen Stiftungen geſchehen iſt, von welchen ſie, ſo weit nicht die Pfarrkirche darauf Anſpruch hatte (§. 422), auf den Religionsfond übergegangen ſind, der ſie durch die von ihm unterhaltenen Geiſtlichen perſolviren läßt. Uiber die Intentionen erhielt jeder Curat einen beſondern Bogen, von dem eine Abſchrift in der Sacriſtei, das Original aber in der Kirchenlade aufbewahrt wird. Außerdem hat auch jeder Seelſorger, der aus dem Religionsfonde mehr als die Hälfte ſeiner Dotation erhält, jährlich eine Meſſe für die Stifter zu leſen, um dadurch gewiſſermaſſen eine der ehemaligen Conventual=Meſſen zu erſezen. 3) Die zur Erfüllung der Stiftung beſtimmte Zeit iſt etwas zufälliges, welches geändert werden kann. Nur willkührlich kann kein Seelſorger die in ordentlich beſtätigten Stiftungen für gewiſſe Andachten und Meſſen feſtgeſezte Zeit ändern, ſondern er muß dieſelben in re et tempore nach dem buchſtäblichen Inhalte des Stiftsbriefes perſolviren *a*).

Streitigkeiten, welche die Annahme, Abänderung, Aufhebung und Verwaltung der Stiftungen betreffen, gehören vor die politiſche Behörde. Dagegen hat der Civil=Richter zu entſcheiden, wenn der Stifter oder deſſen Erbe zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten angehalten werden muß, oder wenn jemand wegen Nichterfüllung der Stiftung das Stiftungsvermögen anſpricht, dann, wenn

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 32.

es ſich frägt, wem der Genuß der Stiftung gebühre oder zu entziehen ſei, oder wer das Verleihungsrecht habe, wenn es dabei auf gerichtsordnungsmäßige Beweiſe ankommt *b*).

§. 455.

Reducirung der Stiftungsobliegenheiten.

Die ordentlich zu Stande gekommenen Stiftungen müſſen in alle Ewigkeit aufrecht erhalten werden. Wenn ſich jedoch bei einer Kirche die Stiftungsmeſſen ſo ſehr vermehren, daß die daſelbſt angeſtellten Geiſtlichen ſie insgeſammt zu perſolviren nicht vermögen, oder das dafür bemeſſene Stipendium ſo klein ausfällt, daß ſich nicht leicht Prieſter finden, welche ſie zu leſen über ſich nehmen: ſo haben die Biſchöfe die Gewalt, dasjenige vorzukehren, was ſie zur Ehre Gottes und zum Wohle der Kirchen am zuträglichſten finden. Handelt es ſich aber um die Reduction von Meſſen, welche gleich bei Errichtung eines Beneficium oder nach dem Trienter Concil geſtiftet worden ſind: ſo iſt die Reduction dem Pabſte vorbehalten. Dieſem nach muß ſich wegen Reduction von Stiftungsmeſſen jedesmal an den Biſchof gewendet werden, und kein Beneficiat darf dieſelbe nach ſeiner eigenen Einſicht vornehmen; die zu Stande gekommene Reduction wird der Landesſtelle zur Kenntniß gebracht *a*). Bei wohl dotirten und mit Meſſenſtiftungen nicht überladenen Pfründen darf keine Reduction geſchehen *b*). Auch müſſen Meſſen, welche vor dem Jahre 1799 in einem Betrage geſtiftet worden ſind, der geringer iſt, als welcher gegenwärtig für ein Meß-Stipendium beſteht, oder von welchen das Stiftungs-Capital bei einem Beneficium einen vor dem Jahre 1799 geſtifteten Pfarrbeilaß bildet, in der angeordneten Zahl und um den ausgeſezten Betrag ſelbſt dann perſolvirt werden,

b) A. Entſchl. v. 15 Hofd. v. 21. Mai 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 258.

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 33.

b) A. Entſchl. v. 2. Hofd. v. 24. Juni 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 296.

wenn gleich die Stiftsbriefe abgehen, und erſt jezt nachträglich errichtet werden c).

§. 456.

II. Verwaltung des Kirchenvermögens. Sicherſtellung desſelben.

Das auf welche immer der angeführten Arten erworbene Kirchenvermögen muß gegen Unterſchlagung, Entziehung und Veräußerung theils durch Inventar, theils durch bücherliche Einverleibung geſichert werden.

Das Kirchen-Inventar iſt ein Verzeichniß des geſammten Vermögens einer Kirche, es möge ſolches in Realitäten, Pretioſen, Paramenten, Capitalien oder andern Sachen beſtehen, mit einer genauen Beſchreibung und Angabe des Schäzungswerthes der einzelnen Stüke, um im Falle eines Verluſtes die Wiedererlangung zu erleichtern und den Schadenerſaz zu beſtimmen. Der Gleichförmigkeit wegen iſt ein eigenes Formular vorgeſchrieben. Ein ſolches Inventar muß jede Kirche und öffentliche Capelle haben; ob ſie eine landesfürſtliche oder Privat-Patronats-Kirche ſei, macht, da Privat-Patronats-Kirchen und öffentliche Capellen rükſichtlich ihres Stammvermögens und Einkommens nicht minder unter der Aufſicht der Staatsverwaltung ſtehen, keinen Unterſchied. Es findet nicht einmal bei den, den Stiften und Klöſtern incorporirten Pfarrkirchen eine Ausnahme Statt, indem das dieſen Kirchen gehörige Vermögen von jenem des Stiftes oder Kloſters unterſchieden und evident gehalten werden muß. Was ſich an Zuwachs oder Abgang bei einer Kirche ergibt, wird in dem Inventare ſogleich vorgemerkt. Tritt eine Veränderung in der Perſon des Kirchenvorſtehers oder Vogtes ein, oder wird eine Abtretungs-Liquidation vorgenommen: ſo werden alle Stüke nach dem Inventare einzeln durchgegangen, jede übermäßige Abnüzung und Abgang als ein Paſſivum des Abtretenden bezeichnet, und wenn es die Umſtände fordern, ein neues Inventar abgefaßt.

c) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 33.

Die bücherliche Einverleibung hat bei allen den Kirchen gehörigen Realitäten, dann bei allen Rechten Statt zu finden, welche auf dem Beſitzſtande eines Dritten haften *a*).

§. 457.
Kirchenkaſſe.

In der Regel muß jede Kirche ihre eigene Kirchenkaſſe (Kirchenlade, Zechſchreine) haben, die Stiften und Klöſtern incorporirten Pfarrkirchen nicht ausgenommen. Wenn jedoch auf einer und derſelben Herrſchaft und unter einem und demſelben Patrone mehrere Kirchen ſich befinden, deren Vermögen von dem nemlichen Rechnungsführer verrechnet wird: ſo kann für dieſe auch eine allgemeine Kirchenkaſſe beſtehen; nur iſt das der einen Kirche gehörige Vermögen nicht mit dem der andern zu vermengen, ſondern immer abgeſondert zu verrechnen. Die Kirchenkaſſe muß mit drei unterſchiedenen Schlöſſern und Schlüſſeln verſehen ſein, davon den einen der Patron, Vogt oder deſſen Commiſſär, den andern der Pfarrer und den dritten der Rechnungsführer oder erſte Zechprobſt führt, ſo daß keiner ohne die andern die Kaſſe öffnen kann, und keiner ſeinen Schlüſſel dem einen der beiden andern abtreten darf, ohne dafür verantwortlich zu werden. Gegenſtand der Verwahrung in der Kirchenkaſſe ſind: die Koſtbarkeiten, die Obligationen, die Schuldſcheine oder Ceſſions-Inſtrumente mit den dazu gehörigen landesſtelligen Conſenſen und bücherlichen Extracten, die Stiftsbriefe, die aufgenommenen Kirchenrechnungen, das Kirchen-Inventar und alle übrigen die Kirche betreffenden Urkunden. Wachſen die Schriften und Urkunden ſo an, daß zu ihrer Unterbringung in der Kirchenkaſſe kein Raum mehr iſt: ſo muß ein eigener Kaſten als Kirchen-Archivs-Kaſten angeſchafft, und ſolcher als ein Theil der Kirchenkaſſe gleichfalls unter drei verſchiedenen Geſperren verſchloſſen gehalten werden. Bare Kirchengelder werden nicht ordentlicher Weiſe, ſondern nur mittler Weile, bis ſie verzinslich angelegt werden können, in der Kirchenkaſſe aufbewahrt, und es ſind alle Geldvermengungen, die bei dieſer Gelegenheit Statt

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 13—15.

finden könnten, verboten. Andere Sachen, und insbeſondere Gelder, die den Kirchenvorſtehern oder Beamten gehören, dürfen in der Kirchenkaſſe nie hinterlegt werden. Die Kirchenkaſſe wird in der Sacriſtei oder ſonſt in der Kirche, und wenn ſie daſelbſt nicht genug ſicher iſt, in dem Schloſſe oder der Wohnung der Patronats- oder Vogtherrſchaft, und bei zu weiter Entlegenheit dieſes Orts von der Kirche in der herrſchaftlichen Kanzlei oder ſelbſt im Pfarrhofe nach Gutbefinden des Patrons oder Vogten und gegen gehörige Recognition aufbehalten *a*).

§. 458.

Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben der Kirche.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kirche haben unter Leitung der Vogtei und des Pfarrers die Kirchenväter zu beſorgen, und darüber eigene Vormerkungen zu führen.

Die Einnahmen beſtehen in zurük gezahlten Capitalien, in Zinſen und Nuzungen von Realitäten, in Zinſen von anliegenden Capitalien, und in verſchiedenen zufälligen Einkünften. Von den erſten beiden wird unten (§§. 461, 478) die Rede ſein. Rükſichtlich der Zinſen von anliegenden Capitalien, dann andern Empfängen iſt folgendes zu merken: 1) Die Capitals-Zinſen dürfen nie über 3 Monate nach der Verfallszeit ausſtändig gelaſſen werden. 2) Private können die Zinſen nur an dem Wohnſize des Kirchenrechnungsführers abführen. 3) Die Quittungen über Zinſen aus öffentlichen Fonden müſſen von der Vogtei, dem Bezirks-Vikäre und dem Pfarrer gefertigt werden; kein Pfarrer darf jedoch mehrere Quittungen zugleich oder im voraus unterfertigen. Eben ſo können 4) die einer Kirche ausgeſezten Legate nur gegen eine von dem geiſtlichen und weltlichen Kirchenvorſteher zu coramiſirende Quittung in Empfang genommen werden. 5) Die jährlichen Präſtationen von Unterthanen und insbeſondere emphyteutiſche Gibigkeiten ſind längſtens alle Jahre einzuheben. 6) Die wo immerher eingegangenen Gelder müſſen innerhalb 8 Tagen in die Kirchenkaſſe hinterlegt, und

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 16.

es darf dem Kirchenrechnungsführer davon blos das zur Beſtreitung der kleineren Ausgaben nöthige, den Betrag von 30 fl., in Böhmen aber den halbjährigen Bedarf nicht überſchreitende, in einer eigenen Handkaſſe aufzubewahrende Quantum gegen Verrechnung in Händen gelaſſen werden *a*).

In Betreff der **Ausgaben** für die Kirche iſt der Wirkungskreis der Kirchenväter folgendermaſſen beſtimmt: Zu geringen Ausgaben auf einen Bau, eine Reparatur, die Anſchaffung neuer Kirchengeräthe oder was immer für Gegenſtände, worauf das Kirchenvermögen zu verwenden iſt, bedürfen ſie der Einwilligung des Patronats-Commiſſärs und des Pfarrers. Geringe Ausgaben heißen in Böhmen und Krain alle bis zu dem Betrage von 10 fl. *b*), in Ober-Oeſterreich bis zu dem Betrage von 25 fl. C. M. *c*), in Nieder-Oeſterreich, Tyrol und Vorarlberg auf dem Lande bis zu dem Betrage von 30 fl. C. M. Zu höhern Auslagen bis zum Betrage von 100 fl. muß die Einwilligung des Kreisamtes und Conſiſtorium eingeholt werden *d*). Beträgt eine nicht ſyſtemiſirte Auslage mehr als 100 fl., oder ſind bei einer niedrigern Ausgabe Kreisamt und Conſiſtorium nicht einverſtanden, oder ſoll mit Geldmitteln der Kirche zu fremdartigen Zweken verfügt werden: ſo iſt der Conſens der Landesſtelle nothwendig. In dieſem und jenem Falle, wo die Landesſtelle oder das Kreisamt die Ausgabe zu verwilligen hat, muß das Anſuchen mit dem Koſtenüberſchlage, mit dem dreijährigen Kirchenrechnungs-Extracte, und wo mehrere Patronats-Kirchen beſtehen, mit dem dreijährigen Extracte des Concretal-Kirchenvermögens, dann der Erklärung des Patrons und der Aeußerung des Conſiſtorium inſtruirt werden. Behufs der Anweiſung von Reiſeauslagen an die Bezirks-Vikäre iſt das Reiſe-Particulare vorzulegen. Zur Abzahlung einer contrahirten Kirchenſchuld bedarf es, wenn die Schuld liquid

a) **Helfert** v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 47.

b) Ebend. §. 48 u. Verord. in Böhm. v. 20. Dec. 1833 Prov. Geſ. Böhm. 15. Bd. S. 629.

c) Verord. in Ob. Oeſter. v. 1. Mai 1840 Prov. Geſ. 22. Bd. S. 49.

d) **Helfert** v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 48.

iſt, und aus dem currenten Einkommen geleiſtet werden kann, blos der Zuſtimmung der Kirchenverwaltung; außerdem des Conſenſes der Landesſtelle *e*). Wegen Behebung der Zinſen aus öffentlichen Kaſſen und Zahlungen an dieſelben können ſich die Kirchenvorſteher zur Erſparung der Koſten an die Kreiskaſſiere wenden *f*).

§ 459.

Anlegung der Kirchengelder: 1) bei Privaten.

Das gemeine Kirchenrecht kennt keine fruchtbringende Anlegung der Kirchengelder, und geſtattet keine Klage auf Zinſen, nicht einmal bei unterlaufendem Saumſale; im Gegentheile, es verbietet alle Stipulirung von Zinſen, ſo zwar, daß es jeden Zinſenbezug für ein Verbrechen erklärt, diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit der Zinſen vertheidigen, als Kezer anſieht, und die Stipulanten mit Strafe, Geiſtliche mit der Abſezung, Laien mit Excommunication, und beide überdies mit der Ausſchließung vom kirchlichen Begräbniſſe belegt *a*).

Nach Oeſterreichiſchem Rechte dagegen ſollen alle Kirchengelder, welche zu den laufenden Ausgaben nicht benöthigt werden, fruchtbringend, und zwar bei Privaten, wenn ſolches in der Stiftungsurkunde ausgedrükt iſt, oder annehmbare Capitalsbewerber ohne Aufforderung durch die öffentlichen Zeitungsblätter ſich melden, angelegt, ſonſt aber zum Ankaufe von öffentlichen Obligationen verwendet werden *b*).

Zur fruchtbringenden Anlegung bei Privaten wird folgendes erfordert:

1) Es muß für den auszuleihenden Betrag geſezmäßige oder Pragmatical-Sicherheit vorhanden ſein. Dieſe beſteht darin, daß durch die Sicherſtellung des anzulegenden Capitals mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Laſten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundſtük aber nicht über zwei Drittel ſeines wahren Werthes beſchwert wird. Ob das Haus oder Grundſtük ſich im

e) Ebend

f) Ebend. §§. 47, 48.

a) Ebend. §. 49.

b) Ebend. §§. 49, 58. Hofd. v. 26. Juli 1841 Z. 23491.

vollen oder blos im Nuzungseigenthume des Schuldners befinde, darauf kommt nichts an. Kirchengelder können daher allerdings auch auf emphyteutiſche Beſizungen, wenn der diesfällige Contract die Einſchuldung nicht ausdrüklich verbietet, angelegt werden. Die mit einem Hauſe verbundenen in dem Grundbuche vorgeſchriebenen oder Real-Gewerbe ſind ein Beſtandtheil des Hauſes, und daher gleichfalls ein taugliches Hypotheks-Object; nur muß wegen der größern Veränderlichkeit des Werthes der Real-Gewerbe immer mehrere Behutſamkeit getragen werden. Bloſe Nuznießer von Grundſtüken und Real-Gewerben dagegen, ſo wie die Nuznießer pfarrlicher Grundſtüke ſind von Darleihen aus der Kirchenkaſſe ausgeſchloſſen. Der wahre Werth der zu verpfändenden Realität wird mittelſt eines landtäflichen oder Grundbuchs-Extracts ausgewieſen. Geht dieſes nicht an, entweder, weil ſeit der Feſtſtellung des Einlagswerthes keine Veräußerung oder Schäzung vorgefallen, oder weil dieſe zur Zeit des ſehr überſpannten Preiſes der Realitäten geſchehen iſt: ſo muß, da weder der rectificatoriſche oder ſonſt ein alter, noch der neue Schäzungspreis zur Cynoſur des wahren Werthes der Hypothek angenommen werden kann, die zu verpfändende Realität abgeſchäzt werden. Die Schäzung unterthäniger Grundſtüke hat die Obrigkeit mit Zuziehung des Richters und der Geſchwornen, dann der Obrigkeit, welcher das Kirchenvermögen, woher das Darleihen verlangt wird, unterliegt, unentgeldlich vorzunehmen *c*).

2) Jede Anlegung von Kirchengeldern bedarf des Conſenſes der Landesſtelle; ein ohne denſelben contrahirtes Darleihen iſt ungiltig, dergeſtalt, daß der Empfänger ohne Rükſicht auf die in dem Schuldbriefe feſtgeſezten Bedingungen ſogleich zur Rükzahlung verhalten werden kann, und für jeden Verluſt zunächſt der Patron gegen Regreß an die Schuldtragenden verantwortlich bleibt *d*). Um den landesſtelligen Conſens haben ſich die Darleihenswerber bei ihrer Obrigkeit zu melden, welche die Hypothek zu prüfen, und unter Angabe des Vermögensſtandes des Bittſtellers und ſeiner übrigen Ver-

c) Ebend. §. 52.

d) Ebend. §§. 53, 57.

hältniſſe, dann des dem Jahre 1800 vorhergehenden bücherlichen Werthes *e*) das Einſchreiten an das Kreisamt zu leiten hat. Das Kreisamt hat noch, wenn es ſich um die Anlegung neu entſtandener Capitalien handelt, die Wohlmeinung des Ordinariats einzuholen, und mit ſolcher die Acten dem Fiscalamte zur weitern Prüfung und Vorlegung an die Landesſtelle zuzumitteln. Prüfung und Weiterbeförderung muß von allen Behörden mit der größtmöglichen Beſchleunigung geſchehen. Von der Nothwendigkeit des bei der Landesſtelle zu erwirkenden Conſenſes iſt nur die Provinz Tyrol ausgenommen, indem daſelbſt die Bewilligung zu Elocationen von der Obrigkeit unter Zuſtimmung und Dafürhaftung der Gemeinde ertheilt, und der Landesſtelle blos eine jährliche Uiberſicht von den an Private bewilligten Darleihen vorgelegt wird *f*).

3) Uiber jedes Darleihen von Kirchengeldern muß mit Beziehung auf den von der Landesſtelle erwirkten Conſens ein förmlicher Schuldſchein ausgeſtellt und den öffentlichen Büchern einverleibt werden. Zur innern Form des Schuldſcheines gehört, daß darin der Name der Kirche und der Name des Anleihers, der Betrag des Darleihens, und wenn dazu verſchiedene Stiftungsgelder verwendet werden, der Name jeder Stiftung und der ihr zugehörige Betrag, ferner die Gattung des Geldes, und alle auf die Zahlung der Hauptſchuld ſowohl als auf die zu entrichtenden Zinſen ſich beziehenden Bedingungen, namentlich die halbjährige Zinſenzahlung, die Berechtigung der Kirche zur executiven Eintreibung des Capitals, wenn die Zinſen 6 Wochen nach der Verfallszeit nicht gezahlt werden, und die wechſelſeitige halbjährige Aufkündigungsfriſt, redlich und deutlich beſtimmt werden; zur äußern Form und Einverleibungsfähigkeit, daß der Schuldſchein von dem Ausſteller und zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt, der Ort und die Zeit angemerkt, und von dem Schuldner die Bewilligung ertheilt werde, daß er zur Erlangung des Pfandrechts den öffentlichen Büchern einverleibt werden könne *g*). Der nach erfolgter Einverleibung mit dem

e) Verord. in Böhm. v. 11. Nov. 1830 Prov. Geſ. 12. Bd. S. 570.

f) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 53.

g) Ebend. §. 54.

einverleibten Schuldſcheine und landesfürſtlichen Conſenſe in die Kirchenkaſſe zu hinterlegende Hypotheks-Extract iſt ſtempelfrei *h*).

Alles dieſes iſt auch zu beobachten, wenn ein ſchon angelegtes Capital der Kirche abgetreten werden ſoll, nur daß die Ceſſions-Urkunde von dem Hypotheks-Beſitzer mit unterſchrieben werden muß, wenn dem cedirten Gläubiger nicht alle zur giltigen Anlegung von Kirchengeldern erforderlichen Begünſtigungen zugeſtanden geweſen ſind, ſondern erſt in die Ceſſions-Urkunde aufgenommen werden *i*).

Der Betrag, in welchem Kirchengelder angelegt werden, iſt gleichgiltig. Zur Erleichterung der Berechnung ſoll jedoch die Anlegung lieber in runder Summe geſchehen. Eben ſo können Kirchengelder, wie in W. W. ſo in C. M. angelegt werden. Der Zinsfuß iſt der allgemeine; wenn jedoch Kirchengelder zu 5% nicht angebracht werden können, und der Ankauf von Obligationen nicht vortheilhafter iſt: ſo dürfen ſie auch zu 4½ und 4% angelegt werden *k*). Die geſezlichen Saumſalszinſen betragen immer 4 von Hundert *l*).

Die Perſon des Anleihers iſt ebenfalls gleichgiltig. Unter den angeführten Bedingungen können auch die Verwalter des Kirchenvermögens, der Patron und Vogt Kirchengelder anleihen, Tyrol ausgenommen, wo zur Elocation keine Bewilligung der Landesſtelle eingeholt wird. Streng iſt aber verboten, daß Verwalter von Kirchenvermögen, Kirchengelder bei ſich eigenmächtig anlegen, oder in kleinen Beträgen ohne alle Hypothek, ohne Obligation und mit kurzen Aufkündigungsfriſten von einem, zwei, drei Monaten ausleihen *m*).

Wird ein Darleihen von Kirchengeldern an eine andere Kirche gemacht: ſo iſt, weil wechſelſeitige Unterſtüzung der Kirchen nicht nur nicht verboten, ſondern in der Natur und Beſtimmung der Kirchengüter gelegen iſt, blos nöthig, daß dazu die Bewilligung der Lan-

h) Ebend. §. 53.

i) Ebend. §. 56.

k) A. Entſchl. v. 20. Hofd. v. 21. April 1839 Z. 13276.

l) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 57, 59.

m) Ebend. §§. 55. 57.

desſtelle eingeholt, ein Schuldſchein ausgeſtellt, und Schuld und Forderung bei beiden Kirchen vorgemerkt wird. Ob von einem ſolchen Darleihen Zinſen gezahlt werden ſollen oder nicht, hängt von den Umſtänden und vorzüglich von den Kräften der einen und andern Kirche ab *n*).

§. 460.

2) Mittelſt Ankaufs öffentlicher Obligationen.

Die Verwandlung barer Kirchengelder in Staatsvapiere empfiehlt ſich bei deren Sicherheit durch die Einfachheit in der Elocirung und Erhebung der Zinſen zur beſtimmten Verfallszeit. Sie ſind daher dermalen vorzugsweiſe zum Ankaufe öffentlicher Obligationen zu verwenden, ohne daß es hierzu einer beſondern Bewilligung bedarf *a*). Hierbei dürfen jedoch die verſchiedenen Kirchen und Stiftungen gehörigen Gelder nicht mit einander vermengt werden, außer wenn ſie zu einem Dominium gehören, und unter einem Rechnungsführer ſtehen, wo die jeder Kirche oder Stiftung an der Obligation gebührenden Antheile mit Namen und Betrag auf der Rükſeite beizuſezen ſind. Ob die zu kaufende Obligation 4 oder 5 Procent abwerfe, iſt gleichgiltig, weil das Procent der Obligation mit dem Ankaufspreiſe im Verhältniſſe ſteht. Der bei dem Einkaufe an der Agiotirung bezogene Gewinn muß der Kirche verrechnet, und darüber ſich mit dem Börſezettel ausgewieſen werden. Will ein Patronatsamt Metalliques durch das Cameral-Zahlamt ankaufen laſſen: ſo hat es den Geldbetrag durch das Kreisamt an die Landesſtelle einzuſenden. Dahin muß ſich auch gewendet werden, wenn eine in die Verloſung gefallene Obligation der ältern Staatsſchuld für die Kirche umſchrieben werden ſoll. Zur Hintanhaltung moglicher Veräußerung oder Veruntreuung müſſen alle Kirchen und Stiftungen gehörigen Obligationen, welche nicht auf deren Namen ausgeſtellt ſind, vinculirt, d. i. auf der Rükſeite der Obligation der

n) Ebend. §. 64.

a) Hofd. v. 26. Juli 1844 Z. 23491.

Name der Kirche oder Stiftung als Eigenthümerin beigeſezt und darum jedesmal bei der Univerſal-Banco-Hauptkaſſe, zu deren Dienſtobliegenheiten das Aufſchreiben des Haftungsbandes gehört, eingeſchritten werden *b*).

§. 461.

Verwaltung kirchlicher Realitäten.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte können **Kirchengründe** auf immer oder nur auf gewiſſe Jahre emphyteutiſch überlaſſen werden; zur Giltigkeit des emphyteutiſchen Contracts iſt jedoch ein ſchriftlicher Aufſaz erforderlich. Zeitpachtungen läßt das gemeine Recht in ſo weit zu, als ſie ohne Beobachtung der zur Veräußerung erforderlichen Feierlichkeiten nicht auf längere Zeit, d. i. nicht über 3 Jahre abgeſchloſſen werden *a*).

In Oeſterreich können Kirchengründe von den Verwaltern des Kirchenvermögens bewirthſchaftet; ſie können aber auch in Pacht gegeben werden. Findet die **eigene Bewirthſchaftung** Statt: ſo muß darauf geſehen werden, daß die Grundſtüke durch ſchlechte Beurbarung nicht herabkommen, und wenn der Ertrag dem Werthe derſelben nicht entſpricht, dem ungünſtigen Ertragsverhältniſſe im geeigneten Wege abgeholfen werde. **Verpachtet** können Kirchengrundſtüke nur werden auf Zeit; die Verpachtung auf die Lebensdauer des Pächters iſt ungiltig *b*), und die ſtillſchweigende Erneuerung des erloſchenen Pachtes mit demſelben Pächter unzuläſſig, damit nicht die Kirche um einen größern Pachtſchilling und die beſſere Benüzung ihrer Realitäten komme *c*). Gewöhnlich werden die kirchlichen Grundſtüke auf 6 Jahre verpachtet, und die Verpachtung, nachdem ſie zeitlich genug durch die Zeitung ausgeſchrieben worden iſt, durch das Patronats- oder Vogteiamt mittelſt öffentlicher Verſteigerung vorgenommen, welcher auch der Seelſorger und Be-

b) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 50, 57.

a) Ebend. §. 66.

b) Ebend.

c) Ebend. §. 67.

zirks-Vikär, jedoch ohne Anſpruch auf Diäten und Reiſekoſtenerſaz beiwohnen können *d*). Zur Pachtung wird jedermann zugelaſſen, der überhaupt zur Uibernahme eines Pachtgeſchäftes geeignet iſt; Juden daher nicht ausgenommen *e*). Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung zu geſchehen hat, ſind geſezlich beſtimmt. Iſt wegen Local- oder ſonſtiger Verhältniſſe darin eine Aenderung nothwendig: ſo muß es in dem Licitations-Protokolle bemerkt werden *f*). Zum Ausrufspreiſe iſt der lezte Pachtzins zu nehmen *g*). In Böhmen muß das Licitations-Protokoll von jeder Verpachtung, in Tyrol und dem Küſtenlande, wenn die Verpachtung auf mehr als 9, die Vermiethung auf mehr als 6 Jahre geſchieht, und in Nieder-Oeſterreich, wenn der Ausrufspreis nicht erzielt wird, der Landesſtelle zur Beſtätigung vorgelegt werden *h*). Die zur Sicherheit der Kirche erforderliche, in den Verpachtungsbedingniſſen feſt zu ſezende Caution muß zwar bar und unverzinslich erlegt, keineswegs aber unverzinslich gelaſſen werden. Der Pächter kann die verzinsliche Anlegung des erlegten Geldbetrags oder die Einlöſung desſelben mittelſt einer tauglichen Real-Hypothek verlangen, und im erſten Falle die darüber ausgeſtellte, gehörig vinculirte Schuldverſchreibung in der Kirchenkaſſe hinterlegen. Die Kirche darf mit der bar eingelegten Caution ohne Einwilligung des Pächters weder eine Verfügung treffen, noch ſie zu ihrem Vortheile fruchtbringend anlegen; ſie darf ſie blos verwahren, und muß ſie bei Ausgang des Pachtes dem alle Verbindlichkeiten erfüllenden Pächter zurük ſtellen *i*).

Die Kirchenwaldungen bleiben in der eigenen Verwaltung und Benüzung der Kirche unter der Aufſicht der Obrigkeit und Controlle des Kreisamtes und der Landesſtelle. Zum Verkaufe von Bau- und Brennholz aus Kirchenwaldungen muß die Bewilligung

d) Ebend. §§. 68, 69.

e) Hofd. v. 22. Juli 1812 Prov. Geſ. Böhm. 24. Bd. S. 499.

f) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 67, 68.

g) Hofd. v. 19. Juli 1800 Jak. 2. Bd. S. 549.

h) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 67, 69.

i) Ebend. §. 68.

der Landesſtelle eingeholt werden, die Patronatsämter und Kirchenrechnungsführer dürfen eigenmächtig kein Holz verkaufen. Auch darf dem Beneficiaten kein Holz aus Kirchenwäldern um den Dominical-Preis erfolgt, ſondern nur bei beſonders berükſichtigungswürdigen Umſtänden darum an die Landesſtelle eingeſchritten werden *k*).

§. 462.

Kirchenlehen.

Bei Kirchenlehen, von denen ſich das Obereigenthum bei der Kirche befindet, übt im Namen der Kirche der Kirchenvorſteher die Lehenherrlichkeit aus; er kann die Lehen im Eröffnungsfalle wieder verleihen, nur nicht unter läſtigern Bedingungen für die Kirche, und wo es die Statuten vorſchreiben, nach Einvernehmung anderer kirchlicher Perſonen, insbeſondere bei größern Pfründen des Capitels. Bei Kirchenlehen aber, von welchen das Nuzungseigenthum der Kirche zuſteht, iſt der Kirchenvorſteher Lehensträger, und hat als ſolcher binnen Jahr und Tag die Erneuerung der Belehnung anzuſuchen, den Lehenseid zu ſchwören, die Lehensdienſte zu leiſten oder loszukaufen, in Lehenſachen die Gerichtsbarkeit des Lehensherrn anzuerkennen, und wegen Felonie den Verluſt der ihm für ſeine Perſon zuſtehenden Rechte ohne Beeinträchtigung der Kirche zu leiden.

In Oeſterreich kann von Kirchenlehen der erſten Art nach dem oben (§. 123) Geſagten kaum mehr eine Rede ſein. Rükſichtlich der Kirchenlehen der zweiten Art iſt vorgeſchrieben, daß, wenn lehenrührige zu Pfarren, Kirchen und Stiftungen gehörige Grundſtüke, Zehenten oder Gerechtigkeiten zu recognosciren ſind, die Pfarrer, Kirchen- und Stiftungsvorſteher die Belehnung zur gehörigen Zeit ſo gewiß anzuſuchen haben, als ſie ſonſt für jeden durch ihre Nachläſſigkeit entſtandenen Schaden, namentlich die hieraus erfolgende Caducität zu haften haben *a*).

k) Ebend. §. 70.

a) Ebend. §. 71.

§. 463.

Kirchengefälle und Renten.

Die den Kirchen zuſtehenden Gefälle und Renten, wie Getreiddienſte, Zehenten und dergleichen, werden ſo wie Kirchengründe mittelſt öffentlicher Verſteigerung benützt, wobei das oben (§. 461) Geſagte zu gelten hat. Nur Laudemien und Mortuar-Gebühren, welche einer Kirche von unterthänigen Ruſtical-Gründen zuzukommen haben, dürfen nicht verpachtet, ſondern müſſen von Fall zu Fall verrechnet, und die diesfälligen den Unterthanen auszufolgenden Kauf- und Schirmbriefe oder Verlaſſenſchafts-Inventarien von den Kirchenvorſtehern und der Vogtei unterſchrieben werden *a*).

§. 464.

Ablöſung der Kirchenſize.

Es iſt an vielen Orten eingeführt, daß die Kirchkinder für den Genuß der Kirchenſize eine Abgabe an die Kirche entrichten, und das Recht auf einen beſtimmten Kirchenſiz entweder ein für allemal oder auf ein oder mehrere Jahre an ſich löſen. Dieſe Ablöſung iſt nicht durchaus unterſagt, und insbeſondere auf dem Lande bei armen Kirchen erlaubt. Wo ſie geſchehen ſoll, muß ſie als ein Gegenſtand, der das Kirchenvermögen angeht, im Einverſtändniſſe mit der weltlichen Vogtei und unter Zuziehung der Kirchenväter vorgenommen werden. Einſeitig von dem Pfarrer darf ſie nicht verfügt werden. In der Hauptſtadt finden ſie nie Statt, und beſondere Kirchenſtühle, welche eine Thüre zum Sperren haben, dürfen weder in der Stadt noch auf dem Lande geduldet werden *b*).

§. 465.

Vertretung des Kirchenvermögens.

Alle Erwerbungen der Kirche unter Lebenden und auf den Todesfall, alle Erbfolge, frommen Vermächtniſſe und Stiftungen

a) Ebend. §. 72.
b) Ebend. §. 73.

müſſen in ihrer Einſezung und Einbringung von dem Fiscalamte vertreten werden, weil der Staat für ihre Erfüllung nach dem Willen der Erblaſſer, Stifter und Geſchenkgeber vermöge des über ſich genommenen oberſten Schuzrechtes zu ſorgen verpflichtet iſt *a*). Was aber die Vertretung der Kirchen hinſichtlich des bereits in ihrem Beſize befindlichen Vermögens betrifft: ſo kommt es darauf an, ob ſie unter landesfürſtlicher oder einer Privat-Verwaltung ſtehen. Im erſten Falle liegt ſie nicht minder dem Fiscus ob, im lezten dem Privat-Patrone und Vogte. Dieſem nach geht bei geiſtlichen Inteſtat-Verlaſſenſchaften die Vertretung der Privat-Patrone erſt dann an, wenn der Quotient für die Kirche ausgeſchieden iſt. Beſizt dieſer die nöthige Kenntniß und das zur gerichtlichen Vertretung erforderliche Befugniß ſelbſt: ſo kann er die Vertretung in eigener Perſon leiſten; ſonſt ſtellt er mit dem Pfarrer einen berechtigten Vertreter auf. Iſt eine Privat-Patronats-Kirche gegen die Patronats- und Vogteiobrigkeit zu vertreten: ſo wird die Vertretung wieder von dem Fiscalamte geleiſtet. Kommen aber zwei unter fiscalämtlicher Vertretung ſtehende Kirchen in Streit: ſo muß die Landesſtelle für jede derſelben einen beſondern Vertreter beſtellen. Ob in allen dieſen Fällen die Kirche in den Rechtſtreit als Kläger oder Beklagter verflochten ſei, iſt gleichgiltig. Zur wirklichen Führung eines Rechtſtreites für die Kirche muß die Bewilligung der Landesſtelle eingeholt, und dem Prozeß-Vortrage ein politiſcher Repräſentant, welchem auf Verlangen auch die Prozeß-Acten zur Einſicht mitzutheilen ſind, beigezogen werden. Eine eigenmächtige Vertretung der Kirchen und Stiftungen iſt unerlaubt und macht verantwortlich. Nur wenn es ſich um die Einbringung nicht gehörig verſicherter Capitalien oder rükſtändiger Zinſen handelt, darf ſich nicht an das Fiscalamt gewendet werden, weil dieſe Sicherung und Einbringlichmachung der Patronats-Obrigkeit obliegt. Bei Concurſen jedoch, wo eine Kirche oder Stiftung Forderungen zu ſtellen hat, muß unter Haftung des

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 75. Verord. in Böhm. v. 12. Dec. 1837 Prov. Geſ. 19. Bd. S. 547.

Patrons für allen Schaden die ungeſäumte und beſtimmte Anzeige erſtattet, und derſelben unter Angabe der verfallenen Zinſen alle zum Beweiſe der Forderung ſowohl als ihrer Hypothek nöthigen Urkunden beigeſchloſſen werden *b*).

§. 466.

Kirchenrechnung.

So wie über jede Verwaltung fremden Vermögens, ſo muß auch über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung gelegt, und darin Empfang, Ausgabe und als Reſultat die Vermehrung oder Verminderung des Stammvermögens oder der gegenwärtige Stand deſſelben ausgewieſen werden. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Abfaſſung iſt für alle Kirchen (§. 169) ein eigenes Formular vorgeſchrieben, an welches ſich mit folgenden Bemerkungen buchſtäblich gehalten werden muß, und zwar: 1) Wenn Kirchen-Realitäten in eigener Regie bewirthſchaftet werden: ſo müſſen beſondere Wirthſchaftsrechnungen geführt, und in ſolchen alle Natural-Einnahmen und Ausgaben angeſezt, in die Kirchenrechnung aber blos der nach Abſchlag der Cultur-Koſten erübrigte bare Geldbetrag aufgenommen werden. Insbeſondere hat dieſes bei Kirchenwaldungen zu geſchehen, bei welchen eine ordentliche Waldamtsrechnung mit Angabe des Flächeninhalts, des Holzſtandes und aller Empfangs- und Ausgabs-Rubriken zu verfaſſen, und der Netto-Ertrag in der Kirchenrechnung auszuweiſen iſt. 2) Bei größern nicht verpachteten Bau-Reparaturen muß eine beſondere Verrechnung gepflogen, und in der Kirchenrechnung blos die Summe der Bauauslagen angemerkt, die revidirte Baurechnung aber als Beilage angeſchloſſen werden. 3) Die in dem Ausweiſe des verbleibenden Standes des Kirchenvermögens ſummariſch angeſezten Poſten müſſen beſonders verzeichnet werden. Solche in der Kirchenkaſſe aufzubewahrenden Verzeichniſſe ſind: das Verzeichniß aller Privat-Schuldner, hinter welchen Kirchen- und Stiftungs-Capitalien haften, ſammt ihrer Hypothek und rükſtändi-

b) Ebend. §. 75.

gen Zinſen; das Verzeichniß der der Kirche gebührenden Grundzinſen; das Verzeichniß der andern Kirchen geleiſteten Vorſchüſſe und das Verzeichniß aller übrigen Ausſtände *a*).

§. 467.

Zeit, Ort und Art der Aufnahme der Kirchenrechnung.

Die Kirchenrechnung muß jedes Jahr und längſtens 6 Wochen nach deſſen Verlaufe mit allen juſtificirenden Documenten gelegt und aufgenommen werden. Unter dem Jahre wird das Solar-Jahr verſtanden. Wegen des eigentlichen Tages muß zwiſchen dem Vogtherrn und Pfarrer, und dafern der Bezirks-Vikär dabei erſcheinen will, auch mit dieſem das Einverſtändniß gepflogen, der beſtimmte Tag aber der Gemeinde 14 Tage vorher von der Kanzel verkündiget, und die Rechnung ſelbſt wenigſtens 8 Tage zuvor dem Pfarrer zur genauen Durchſicht mitgetheilt werden *a*).

Will bei der Aufnahme der Kirchenrechnung der Patron in Perſon erſcheinen: ſo hat ſie auf dem Schloſſe; wenn er aber ſeinen Subſtituten ſchikt, nach dem alten Herkommen im Schloſſe, in der herrſchaftlichen Kanzlei, im Pfarrhofe, oder wohl auch, wenn im Orte kein Pfarrhof iſt, in einem der Kirche nahe gelegenen geeigneten Hauſe, und wenn ein Magiſtrat die Patronats-Rechte ausübt, auf dem Rathhauſe zu geſchehen *b*).

Ordentlicher Weiſe haben bei der Aufnahme die geiſtliche und weltliche Vogtei oder ihr Commiſſär, die Zechpröbſte und ein Ausſchuß der Pfarrgemeinde oder der Ortsrichter gegenwärtig, und wenn ein Magiſtrat Patron iſt, unter Zuziehung dreier bürgerlichen Repräſentanten der volle Rath verſammelt zu ſein. Die Rangordnung unter dieſen Perſonen iſt folgende: Wenn der Patron in Perſon anweſend iſt: ſo gebührt ihm specialis honoris gratia der Vorſitz und die Leitung des Geſchäfts, ſelbſt wenn die Zuſammentretung

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 76.

a) Ebend. §. 77.

b) Ebend.

in dem herrſchaftlichen Schloſſe Statt findet. Erſcheint ſein Substitut: ſo haben in dem herrſchaftlichen Schloſſe und der obrigkeitlichen Wohnung der Bezirks-Vikär und Pfarrer als Gäſte vor dem Subſtituten und dem obrigkeitlichen Beamten, in dem Pfarrhofe aber der Bezirks-Vikär vor dem Subſtituten und Beamten, und dieſe vor dem Pfarrer den Vorſitz. Iſt der Bezirks-Vikär nicht zugegen: ſo ſitzen in dem Pfarrhofe gleichwohl die herrſchaftlichen Beamten und der Subſtitut vor dem Pfarrer. Bei einer Zuſammentretung zwiſchen einem geiſtlichen Orden und einem landesfürſtlichen Commiſſäre gebührt leztern der Vorrang *c*).

Die Aufnahme beſteht darin, daß die gelegte Rechnung ordentlich abgeleſen, Poſt für Poſt durchgegangen, mit den Rechnungsbeilagen zuſammengehalten, und bei der Guthabung und dem Ausweiſe des gegenwärtigen Standes des Kirchenvermögens hinſichtlich der Reſte wenigſtens bei größern Poſten, ſo weit es thunlich iſt, die Schuldner abgehört, auf ſolche Art eine Liquidation formirt, und die in der zur Kirchenrechnung verfaßten Conſignation vorkommende Aenderung angemerkt; ſodann in Abſicht der Capitalien, ob über jede Privat-Schuldpoſt die gehörige Obligation vorhanden, und wenn ſich Unſicherheit offenbart, zur Aufkündigung das Nöthige eingeleitet ſei, unterſucht; hierauf die öffentlichen Obligationen eingeſehen, die nach der Rechnung verbliebene Kaſſebarſchaft überzählt und die Pretioſen mit dem Inventare verglichen, endlich alle Sachen, welche in der Kirchenkaſſe zu verſchließen ſind, in dieſelbe hinterlegt werden. Wird die Rechnung in allen Puncten richtig befunden: ſo muß ſie an Ort und Stelle von allen Anweſenden unterſchrieben werden. Kommen dagegen Anſtände vor: ſo müſſen dieſelben ſogleich mit wechſelſeitigem Einverſtändniſſe abgethan, und wenn dieſes nicht zu erzielen iſt, dem Kreisamte zur Unterſuchung angezeigt werden *d*).

c) Ebend. §. 78.

d) Ebend. §. 79.

§. 468.

Reviſion der aufgenommenen Kirchenrechnung.

Die aufgenommene Kirchenrechnung wird mit der vorjährigen Rechnung und allen Beilagen zur Reviſion zunächſt dem Bezirks-Vikäre übergeben, wenn er nicht etwa ſchon bei ihrer Aufnahme zugegen war. Findet er ſie richtig: ſo hat er ſie mit der Beſtätigung zu unterſchreiben, daß er ſie geſehen und nichts einzuwenden habe. Fallen ihm aber Bedenken auf: ſo kann er Auskunft fordern, und wenn ſolche ihm nicht genügt, Mängel ausſtellen, welche nach vollendeter Reviſion ſämmtlicher Kirchenrechnungen des Bezirks dem Kreisamte übergeben werden.

Nach dieſer Reviſion müſſen von allen landesfürſtlichen und öffentlichen Fonds-Patronats-Kirchen, dann von allen Kirchen, welche zur Beſtreitung ihrer Current-Erforderniſſe Beiträge aus dem Religionsfonde erhalten, die Original-Rechnungen mit allen Original-Beilagen belegt, und zwar unter Strafe von 5 fl. C. M. binnen 6 Wochen *a*) an die Staatsbuchhaltung gelangen, welche ſie zu adjuſtiren oder zu bemängeln hat. Hat ſie Mängel geſtellt, ſo müſſen ſolche von dem Rechnungsführer erläutert, und wenn die Erläuterung nicht genügt, eine Superbemängelung und Supererläuterung gemacht werden. Glaubt ſich der Rechnungsführer durch die Finaliſirung beſchwert: ſo ſteht es ihm frei, binnen 6, und wenn er außer der Provinz ſich aufhält, binnen 12 Wochen vom Tage des Empfangs derſelben den Rechtsweg gegen den Fiscus bei dem Landrechte allein, oder zugleich neben dieſem den Weg der Gnade bei der Landesſtelle zu ergreifen. Unterläßt er dieſes: ſo erwächſt die Erledigung in Rechtskraft, und er muß die ihm aufgelaſteten Erſäze unter den Folgen der Execution leiſten. — Bei Privat-Patronats-Kirchen dagegen hängt es von dem Ermeſſen des Patrons ab, ob er über die Reviſion des Bezirks-Vikärs zu ſeiner Sicherheit, da er für die Dotation der Kirche zu haften hat, noch eine weitere Prüfung der Kirchenrechnung von ſeiner Wirthſchafts-Inſpection anſtel-

a) Hofd. v. 12. April 1841 Z. 18798.

len laſſen wolle. Von den Kirchen unter dem Patronate der Berg- oberämter kommt die Reviſion der Montan-Buchhaltung, und von jenen der k. und Leibgedingſtädte dem Unterkammeramte zu. Die Staatsbuchhaltung erhält von allen unter Privat-Patronat ſtehen- den Kirchen nur einen getreuen Rechnungs-Extract, welcher nicht ſummariſch, ſondern mit individuellen Vermögensausweiſen verſehen, unter Beibehaltung aller in der Kirchenrechnung vorkommenden Ru- briken verfaßt, und von der geiſtlichen und weltlichen Vogtei, dann dem Bezirks-Vikäre unterſchrieben, alle Jahre an das Kreisamt ab- gegeben werden muß. Ein ähnlicher Rechnungs-Extract muß von allen Kirchen ohne Unterſchied des Patronats dem Biſchofe zur Kenntnißnahme des Standes des Kirchenvermögens vorgelegt wer- den *b*).

§. 469.
Wallfahrtskirchenrechnung.

Von dem in Rükſicht der Abfaſſung, Aufnahme und Reviſion der Kirchenrechnung Geſagten findet bei Wallfahrtskirchen eine Ab- weichung Statt. Von dieſen müſſen nemlich insgeſammt, ſie mögen unter was immer für einem Patronate ſtehen, individuelle Rechnun- gen über die eingehenden Opfer und Meßgelder mit deren Ver- wendung durch das Ordinariat der Staatsbuchhaltung eingeſendet werden. Hierbei werden jedoch, was die Opfer betrifft, blos die in den Opferſtok eingehenden, die von Wallfahrtern an Wallfahrtsta- gen bei Umgängen um den Altar dargebrachten, und die in den Klingelbeutel, wenn ſolcher zum Beſten der Kirche herumgetragen wird, geſammelten Opfergelder, dann die Opfer an Wachskerzen und Opferfiguren verrechnet. Von den Meßgeldern werden blos die für Current-Meſſen bezahlten Stipendien ausgewieſen, als welche ganz den Prieſtern, die ſie leſen, gehören, ohne daß die Kirche einen Antheil daran nimmt, ſelbſt wenn ihre Bedürfniſſe nicht bedekt ſind, indem dem Abgange dieſer Bedekung auf eine andere geſezliche Art für- geſehen werden muß. Iſt die Wallfahrtskirche zugleich Pfarrkirche:

b) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 80.

ſo können zwar die auf die Wallfahrt ſich beziehenden Gegenſtände mit den Einnahmen und Ausgaben der Kirche in die nemliche Hauptrechnung aufgenommen werden; allein es muß dann die Pfarrkirchenrechnung der für die Wallfahrtskirchenrechnung vorgeſchriebenen Prüfung unterzogen werden *a*).

§. 470.

Scontrirung und Abtretungs-Liquidation des Kirchenrechnungsführers.

Um die Kirchenrechnungsführer in beſtändiger Ordnung und Aufmerkſamkeit, und die Kirchenkaſſe in immerwährender Richtigkeit zu erhalten, ſollen die Kreisämter den Kirchenrechnungsführer von Zeit zu Zeit und wenigſtens einmal des Jahres, und die das Patronat ausübenden Magiſtrate wenigſtens alle Quartale unvermuthet ſcontriren, und hierbei nach dem für die Liquidation der Waiſenkaſſe vorgeſchriebenen Verfahren vorgehen *b*). Tritt der Rechnungsführer von ſeinem Amte ganz ab, ſo muß, wie bei der jährlich zu legenden Kirchenrechnung, unter Beiziehung des Ortsſeelſorgers eine beſondere Abtretungs-Liquidation vorgenommen, und mit der Bemerkung, ob auch die Reviſion der Kirchen-Effecten erfolgt iſt, dann ob und welcher Erſaz für den abtretenden Rechnungsführer ſich ergeben hat, gefertiget, dem Bezirks-Vikäre um ſeine Erinnerung und Mitfertigung zugeſtellt werden, von welchem ſie bei öffentlichen Patronats-Kirchen durch das Kreisamt an die Staatsbuchhaltung, bei Privat-Patronaten aber an den Patron geht *c*).

§. 471.

III. Verwendung des Kirchenvermögens:

Alle Verwaltung des Kirchenvermögens hat zum Zwek, Mittel herbei zu ſchaffen, mit welchen der kirchliche Aufwand beſtritten werden kann. Denn das geſtiftete Vermögen iſt unverwendbar, das

a) Ebend. §. 81.

b) Ebend. §. 84.

c) Ebend. §. 83.

eigenthümliche Stammvermögen aber darf wenigſtens in der Regel nicht angegriffen werden (§. 426); verwendet können nur werden die Einkünfte von dem einen und andern. Objecte der Verwendung ſind: der äußere Gottesdienſt, Beſoldungen, Remunerationen und verſchiedene andere Auslagen.

§. 472.

1) Auf den äußern Gottesdienſt.

Zur Verrichtung des äußern Gottesdienſtes gehören: 1) die Kirche mit ihren Acceſſorien, den Pfarrgebäuden, Meßnerwohnungen und Kirchhöfen. Unter welchen Bedingungen auf dieſelben kirchliches Einkommen verwendet werden kann, wurde oben (§§. 421, 426, 432, 433) angegeben. 2) Die Kirchengeräthe, Kirchen=Paramente und Kirchenerforderniſſe; ihre Beiſchaffung liegt eigentlich blos dem Kircheneinkommen ob. Wo hierfür ein gewiſſer Betrag ſyſtemiſirt iſt, da bleibt es dabei. Für die unter dem öffentlichen Patronate ſtehenden Kirchen dürfen an laufenden Kirchenerforderniſſen bei zwei Geiſtlichen: in Steiermark und Kärnthen an Meßwein 50 Maß, an Wachskerzen 40 Pfd., an Lampenöl 52 Pfd.; in Ober=Oeſterreich das nemliche, außer an Meßwein blos 40 Maß *a*); in Böhmen an Meßwein 104 Seidel, auf Hoſtien 6 fl., für die Kirchenwäſche 6 fl., an Lampenöl 42 Pfd., an Unſchlittkerzen 2 Pfd., für Beichtzettel 24 kr., für die Materie des heiligen Oels 1 fl., auf Botenlohn 2 fl., an Weihrauch 3 fl., an Kirchencalender 1 Stük, an Wachskerzen 42 Pfd. und eine mehr als 2 Pfd. ſchwere Oſterkerze ſammt Triangel; bei einem Geiſtlichen in Steiermark und Kärnthen an Wachskerzen 30 Pfd., in Böhmen 24 Pfd. nebſt einer Oſterkerze von 2 Pfd. und Triangel, und für jeden zuwachſenden Geiſtlichen 18 Pfd. Wachskerzen in Aufrechnung gebracht werden *b*). Kann bei geſtiegener Theuerung oder wegen außerordentlicher Vorfälle mit dem

a) Verord. in O. Oeſt. v. 4. April 1833 Prov. Geſ. 15. Bd. S. 68.

b) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 83, Verord. in Böhm. v. 17. Oct. 1839 Z. 43601 u. 46287.

ſyſtemiſirten Betrage nicht ausgelangt werden: ſo iſt um den Abgang gehörigen Orts (§. 458) einzuſchreiten. Wegen des geſtiegenen Preiſes des Meßweins darf an der Verpflichtung der Kirchenvorſteher zur Beiſchaffung eines echten und genießbaren Weins nichts nachgeſehen werden, und die Bezirks-Vikäre ſind verbunden, bei der canoniſchen Viſitation die Qualität des Meßweins zu unterſuchen. Eine Verpachtung der Kirchenerforderniſſe an die Mindeſtbietenden findet nicht Statt; es iſt von den Kirchenvorſtehern und Seelſorgern nur darauf zu ſehen, daß keine Aufrechnung über den wahren Bedarf geſchehe, und die billigſten Ankaufspreiſe erzielt werden. Reicht das Kircheneinkommen zur Beſtreitung dieſes Aufwandes nicht zu: ſo hat das Abgängige der Patron zu erſezen *c*).

§. 473.

2) Auf Beſoldungen.

Seelſorger und Meßner ſind eigens zum Dienſte der Kirche beſtimmt; ſie ſollten deshalb auch ganz allein aus dem Kirchenvermögen unterhalten werden. Indeſſen ſind bei allen ältern und wohl auch bei mehreren neuen Kirchen die Beneficial-Güter von dem eigentlichen Kirchenvermögen geſchieden, und die Geiſtlichen können aus dem leztern nur dann etwas anſprechen, wenn es ihnen in dem Pfründen-Erections-Inſtrumente, in Stiftsbriefen oder beſondern Conventionen zugeſtanden iſt. Nur wenn einem Deficienten-Pfarrer ein Cooperator beigegeben werden muß, kann zur Schonung des Religionsfondes der für dieſen ausgeſezte Unterhalt, ſo weit er nicht aus den pfarrlichen Einkünften beſtritten werden kann, aus dem hinreichenden Kirchenvermögen genommen werden.

Eben ſo beziehen die Meßner ihren Unterhalt gewöhnlich nicht ganz allein aus dem Kirchenvermögen (§. 98), ſondern erhalten von daher nur einen beſtimmten Gehalt, welcher nach Zulaß des Kirchenvermögens mit Rükſicht auf ihre Dienſtjahre, ſo wie die Menge und Wichtigkeit ihrer Leiſtungen, dann ihre Würdigkeit auch in C. M. verabfolgt werden kann.

c) Ebend. §. 83.

Das übrige weltliche Kirchen-Perſonal erhält aus dem Kirchenvermögen das, was in dem Erections-Inſtrumente oder beſondern Stiftsbriefen für daſſelbe ausgeſezt iſt *a*).

§. 474.

3) Auf Remunerationen.

Auf Remunerationen aus dem Kirchenvermögen haben folgende Perſonen Anſpruch: 1) Der Bezirks-Vikär, welcher für die Reviſion der Kirchenrechnung 2 fl. W. W. bezieht, wenn ſie das Kirchenvermögen zu leiſten vermag *a*), ſodann für Reiſen zu Commiſſionen, die außer dem Bezirke vorfallen, und daher als außerordentliche Commiſſionen anzuſehen ſind, im Bezirke aber, wenn er zu einer Verpachtung von Kirchengründen eigens beordert wird, die geſezlichen Diäten und Reiſekoſtenvergütung erhält; 2) der Schul-Diſtricts-Aufſeher, welcher für die Viſitation jeder Schule 3 fl. C. M. auf Reiſekoſten empfängt. Dieſe Gebühr bezahlt die Kirche, bei welcher ſich die viſitirte Schule befindet, ſie mag eine Pfarr-, Localie-, Expoſitur-, Filial- oder Commendat-Kirche ſein. Dieſes gilt auch für den Fall, als einer Schule Orte eines andern Dominium zugetheilt ſind *b*). Beſteht im Orte der Filial- oder Commendat-Kirche keine Schule, und müſſen die Kinder des Orts, wo die Filial-Kirche iſt, in die Schule eines Orts geſchikt werden, wo keine Kirche iſt: ſo wird ſie von der Filial-Kirche geleiſtet. Gehören zu einer Schule mehrere Filial-Kirchen: ſo iſt ſie nur einmal zu entrichten. Iſt das Vermögen einer Kirche unzulänglich: ſo wird ſie aus dem Concretal-Kirchenvermögen, und wenn auch dieſes nicht hinreicht, aus dem Schulfonde vergütet *c*). 3) Dem Rechnungsführer gebührt für die Verfaſſung einer Kirchenrechnung ohne Unterſchied der Kirche von dem erſten Hundert Gulden der Einkünfte 2 fl., und von jedem das erſte Hundert überſteigenden Gul-

a) Ebend. §. 89.

a) Ebend. §. 82.

b) Hofd. v. 23. Jan. 1836 Z. 341.

c) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 90.

den 1 kr., bei Kirchen aber, deren Einkünfte hundert Gulden nicht ausmachen, überhaupt 1 fl. 30 kr.; dagegen iſt von jedem Gulden Reſt 1 kr. abzuſchlagen, um ihn ſeines eigenen Nuzens wegen zu vermögen, die Kirchenreſte einzubringen und nicht ausſtehen zu laſſen. Iſt ihm in Stiftsbriefen ein Antheil an den Stiftungserträgniſſen zugewendet: ſo iſt ſeine Remuneration nicht von der ganzen Einnahme, ſondern nach Abſchlag jenes Erträgniſſes zu berechnen *d*). 4) Perſonen, welche ſich zur Aufnahme der Kirchenrechnung außer den Ort ihres Aufenthaltes zu verfügen haben, iſt nebſt den nöthigen Reiſeunkoſten für einen Tag und Nacht 1 fl. an Diäten bewilligt; alle übrigen bei dieſer Aufnahme nöthigen Perſonen müſſen das ihnen obliegende Amt unentgeldlich verrichten. 5) Den Forſtämtern iſt von jedem Gulden des in Kirchenwaldungen geſchlagenen Holzes 10 kr. Stammgeld unter der Bedingung zugeſtanden, wenn ſie ihrer Pflicht, die Kirchenwaldungen in gutem Stande zu erhalten, nachkommen. 6) Der Kirchenpatron, der durch Unglüksfälle in Armuth geräth, kann aus dem Kirchenvermögen eine Unterſtüzung ſo weit anſprechen, als das reine Einkommen erlaubt *e*). 7) Der Vertreter der Kirche in gerichtlichen Streitigkeiten erhält aus dem Kirchenvermögen die nemlichen Gebühren, welche er von andern Parteien anzuſprechen das Recht hat. Unentgeldlich iſt nur die Vertretung des Fiscalamtes *f*). 8) Die Belohnung anderer Perſonen, welche ſich mit der Beſorgung kirchlicher Angelegenheiten zu befaſſen haben, wie der Kirchenväter und Kirchenvögte, gründet ſich auf kein allgemeines Geſez, ſondern muß aus rechtlichen Verträgen, Stiftungsurkunden oder der Obſervanz gerechtfertiget werden.

§. 475.

4) Verſchiedene andere Ausgaben.

Zu den verſchiedenen andern Ausgaben des Kirchenvermögens gehören: 1) Die Steuern. Nach gemeinem Rechte ſind die Kir-

d) Ebend. §. 82.
e) Ebend. §. 90.
f) Ebend. §. 91.

chen von jeder Staatsauflage frei *a*); allein in Oeſterreich ſind ſie zu allen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben gleich andern Staatsbürgern verpflichtet *b*). Nur der Häuſerſteuer ſind ſie nicht unterzogen, und die ſchon erbauten Kirchen und Kirchhöfe ſind auch von der Grundſteuer befreit; bei Erbauung neuer Kirchen hat ſich der Stifter wegen der Steuerfreiheit abzufinden. Auch iſt aus dem Kirchenvermögen niemals ein Alumnaticum zu bezahlen *c*). 2) Die Ausgaben auf Stempel, welchem die Kirchen ſo weit unterworfen ſind, als ſie keine Befreiung genießen. Stempelfrei ſind alle Kirchen-Rechnungs-Extracte, alle Schriften und Berichte in Stiftungſachen, und alle Prozeß-Schriften bei fiscalämtlicher Vertretung. Quittungen über Zinſen von Kirchen-Capitalien, welche bei Privaten anliegen, ſind ſtempelpflichtig *d*). 3) Die Taxen, welche die Kirche in Angelegenheiten des ſtreitigen und nicht ſtreitigen Richteramtes nach der allgemeinen Taxordnung zu entrichten hat. An biſchöflichen Kanzleitaxen hat ſie blos für die Urkunde über die Weihe eines Altars und die Einſegnung einer Gloke, jede mit 30 kr., für die Urkunde über die Weihe einer Kirche, die Einſegnung eines Freidhofes und die Ausfolgung eines Portatile, jede mit 3 fl. zu bezahlen *e*). 4) Almoſen, welches von allen geiſtlichen und Stiftungsgütern mit ³/₄ % des reinen Erträgniſſes an das Local-Armen-Inſtitut abzuführen iſt *f*).

a) const. 1. C. Theodos. 11. 1. const. 12. 21. 22. C. de SS. eccles. (1. 2.) const. 1. 2. C. de episc. (1. 3.) Ep. Carol. M. ad fil. Pipin. reg. Ital. an. 807. Cap. Carol. Calv. tit. 40. cap. 1. Conc. Trid. 25. cap. 20. de ref.

b) Reſol. v. 15. Oct. 1707 Cod. Ferd. Leop. Jos. Car. S. 658.

c) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 92.

d) Stempel-Geſ. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 3, 5, 11, u. §. 9.

e) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 91.

f) Hofd. v. 5. April 1832 Prov. Geſ. Böhm. 14. Bd. S. 146.

§. 476.

Verbotene Verwendung.

Jede Verwendung des Kirchenvermögens, welche zu andern Zweken oder in anderer, als der bisher angeführten Art geſchieht, iſt unerlaubt und verboten. Namentlich iſt dieſes der Fall: 1) mit den Koſten für Gaſtmäler bei der Aufnahme der Kirchenrechnung, an Kirchweihfeſten oder bei einer andern Gelegenheit; 2) mit dem Rauchfangkehrerlohne für das Fegen der Kamine in den Pfarrhöfen (§. 421); 3) mit den Koſten für die Herſtellung der durch Elementar-Zufälle beſchädigten Ufer an Kirchen- und Pfarrgründen und die Verwahrung derſelben vor ſolchen Beſchädigungen, indem dieſe Koſten blos allein von dem Patrone zu beſtreiten ſind, ohne daß ſelbſt die eingepfarrten Gemeinden zur unentgeldlichen Leiſtung von Hand- und Zugarbeiten verhalten werden können. Bei verpachteten Kirchen- und Pfarrgrundſtüken muß dieſe Koſten der Pächter auf ſich nehmen *a*). 4) Auf Schulen kann aus dem Kirchenvermögen blos bei Vorhandenſein eines beſondern Titels eine Verwendung geſchehen, indem die Schulen von den Schulbaupflichtigen unterhalten werden müſſen *b*). Schullehrern und Gehilfen dagegen darf aus dem zulänglichen Kirchenvermögen von dem Patrone und Ordinarius mit Genehmigung der Staatsverwaltung eine Zulage bewilliget, keineswegs aber Patron und Ordinarius zu einer Ergänzung der Congrua von daher aufgefordert werden *c*).

§. 477.

IV. Veräußerung des Kirchenvermögens.

Veräußerung heißt im eigentlichen Sinne die Uibertragung eines dinglichen Rechtes an einen andern; im Sinne des gemeinen Kirchenrechts aber jede Handlung unter Lebenden, und auf

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 93.

b) Ebend. §. 87.

c) Ebend. §. 89.

den Todesfall, wodurch die Kirche in Anſehung ihres Vermögens beſchwert oder der Zuſtand desſelben verſchlimmert wird, es mag dabei ein dingliches oder perſönliches Recht verloren gehen. Demnach iſt eine Veräußerung: die Schenkung, der Tauſch, der Verkauf, die Lehenbeſtellung, Emphyteutiſirung und Erbverpachtung, die Einräumung einer Servitut, die ſpecielle Verpfändung, das Darleihen, die Ceſſion, Verbürgung und Zahlung fremder Schulden, die Ausſchlagung einer Erbſchaft, die Verzichtleiſtung auf ein Vermächtniß oder eine Schenkung und die Verjährung. Die Oeſterreichiſchen Geſeze ſtimmen nicht blos in dieſe Ausdehnung des Begriffs der Veräußerung, ſondern rechnen noch dazu: die Aufkündigung anliegender Capitalien, die Aufnahme eines Darleihens, die Zahlung, die Erhebung eines Prozeſſes, die Auftragung des Haupteides, den Vergleich und die Theilung eines gemeinſchaftlichen Gutes *a*).

§. 478.

Erforderniſſe der Veräußerung.

Das gemeine ſowohl geiſtliche als weltliche Recht verbietet alle Veräußerung des Kirchenvermögens. Soll ausnahmsweiſe ein Kirchengut veräußert werden: ſo muß dazu eine gerechte Urſache vorhanden ſein, und die gehörige Form beobachtet werden. Gerechte Urſachen ſind: Dringende Noth, offenbarer Vortheil der Kirche und Ausübung von Liebeswerken gegen Arme, Bedrängte und Gefangene. Zur Form gehört, daß die obwaltenden Umſtände genau unterſucht, die Zuſtimmung aller Intereſſenten, insbeſondere, wenn die Kirche eine Kloſter-, Collegiat- oder Cathedral-Kirche iſt, des Capitels eingeholt, und die Bewilligung des rechtmäßigen Obern, des Biſchofs oder Pabſtes erwirkt werde *a*). Dieſe Bewilligung iſt nur dann nicht nothwendig, wenn aus dem Kirchenvermögen mäßige Schenkungen gemacht, wenn bewegliche minder koſtbare Sachen, namentlich ſolche, welche ſich nicht aufbewahren laſſen, veräußert, wenn

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 94.
a) Ebend. §. 95.

anheim gefallene Lehen wieder verliehen, oder für ein der Kirche gegebenes Darleihen eine General-Hypothek beſtellt werden ſoll *b*).

In Oeſterreich erſtrekt ſich das Verbot der Veräußerung auf Realitäten, Capitalien, Pretioſen, alle Mobilien, die nicht zum Wirthſchaftsbetriebe gehören, alle beſtimmten und unbeſtimmten jährlichen Nuzungen und Einkünfte, ſie mögen wie immer Namen haben, überhaupt auf alles, was in dem Kirchen-Inventare als Kirchengut verzeichnet iſt. Zu jeder Veräußerung eines ſolchen Vermögens muß ohne Rükſicht auf den Werth die Ordinariats- und die landesſtellige Bewilligung eingeholt werden; eine Ausnahme machen lediglich die Wirthſchaftserzeugniſſe, welche nicht zur Fortſezung des Wirthſchaftsbetriebes oder zum fundus instructus gehören, und die Opfer in Wachs (§. 445). Stiftungs-Realitäten dagegen, wovon die Stiftung noch beſteht, dürfen unter gar keinen Umſtänden hintan gegeben werden, damit niemand abgehalten werde, Stiftungen zu errichten *c*). Emphyteutiſirungen ſind wie andere Veräußerungen zu behandeln. Was Kirchen-Capitalien anbelangt: ſo kann ohne höhere Bewilligung keines an einen andern Gläubiger abgetreten, keine auf eine Kirche lautende öffentliche Obligation auf eine andere Perſon umſchrieben oder devinculirt, kein bücherlich verſichertes Capital aufgekündigt oder aus den Hypotheken-Büchern gelöſcht, kein alter Reſt oder Vorſchuß an eine andere Kirche, wenn er gleich uneinbringlich iſt, abgeſchrieben, und keinem Schuldner ein Nachlaß zugeſtanden werden *d*). Zur Aufkündigung und Eintreibung von Kirchen-Capitalien kann ohne höhern Conſens nur dann geſchritten werden, wenn bei einem Kirchenſchuldner die Schulden ſich häufen, die Wirthſchaft verfällt oder ſonſt Unſicherheit offenbar wird *e*). Will aber ein Kirchenſchuldner ſelbſt aufkündigen: ſo hat er die Aufkündigung dem Patronatsamte zu überreichen, und dieſes ſie unter Anſchluß des Original-Schuldſcheins an das Kreisamt zu überſchiken, von welchem ſie dem Fis-

b) Ebend. §. 96.

c) Ebend. §. 95.

d) Ebend. §. 98.

e) Ebend. §. 61.

calamte zur Prüfung und weitern Vorlegung an die Landesſtelle zugemittelt wird. Deshalb, weil die Rükzahlung in einer andern Münzſorte angetragen wird, als in der die Anlegung geſchehen iſt, darf keine Aufkündigung zurük gewieſen werden *f*). Die Rükzahlung der vor dem Jahre 1799 haftenden Capitalien kann nur in W. W. nach dem vollen Betrage, der ſeit dieſem Jahre angelegten aber nur in W. W. nach der Curs-Scala gefordert werden. In einer andern Münzſorte iſt die Rükzahlung blos dann zu leiſten, wenn das Darleihen in ſolcher zugezählt und die Rükzahlung in derſelben ſtipulirt worden iſt *g*). Zur Aufnahme eines Capitals zu Handen der Kirche muß die Landesſtelle die Bewilligung ertheilen, und kann es nur dann, wenn der Kaſſeüberſchuß zur Beſtreitung der Koſten bei Herſtellungen an kirchlichen Gebäuden unzureichend *h*), und den Abgang anders woher zu deken, nicht möglich iſt (§. 426).

§. 479.

Wirkung der verbotenen Veräußerung.

Die mit Hintanſezung der geſezlichen Erforderniſſe vorgenommene Veräußerung hat nach dem gemeinen Rechte weder für das innere, noch für das äußere Forum Giltigkeit oder rechtliche Wirkungen. Der unredliche Erwerber erlangt keinen Titel zur Erſizung, darf nicht einmal das, was er für die veräußerte Sache gegeben hat, zurük fordern, wenn er nicht beweiſen kann, daß es für die Kirche vortheilhaft verwendet worden iſt, und wird excommunicirt. Der Geiſtliche, welcher widerrechtlich veräußert hat, verliert ſeine Pfründe, und iſt ipso facto excommunicirt. Ein Prälat oder Biſchof endlich, welcher ſo etwas that, unterliegt dem Interdicte des Eintritts in die Kirche, und wenn er innerhalb 6 Monaten keine Genugthuung leiſtet, ipso facto der Suſpenſion von der Adminiſtration ſeines Amtes und ſeiner Jurisdiction. — In Oeſterreich iſt gleichfalls jede ohne höhere Bewilligung geſchehene Veräußerung, Abtretung, Aufkündi-

f) Ebend. §. 62.
g) Ebend. §. 63.
h) Ebend. §. 99.

gung und Einſchuldung null und nichtig, und ohne alle rechtliche Folgen für die Kirche, wenn ſie nicht nachgehends höhern Orts genehmigt wird. Der Erwerber wird des an ſich gebrachten Kirchenguts verluſtig, und überdies mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe belegt; dem an der Veräußerung Schuld tragenden Geiſtlichen werden bis zum gänzlichen Erſaze des Veräußerten die Einkünfte in Beſchlag genommen; die mitwiſſende Vogtei endlich wird mit Vorbehalt des Regreſſes zum Erſaze des der Kirche zugefügten Schadens verhalten *a*).

Zur Wiedererlangung des widerrechtlich Veräußerten kommt das gemeine Recht den Kirchen mit mehrern Rechtsmitteln zu Hilfe. Es geſtattet die Vindications- und publicianiſche Klage gegen jeden Beſizer des veräußerten Gutes auf deſſen Rükſtellung, eine perſönliche Klage gegen den Veräußerer und deſſen Erben auf Schadloshaltung, und die poſſeſſoriſchen Interdicte. Die einen und andern Klagemittel kann ſowohl der Veräußerer ſelbſt im Namen der Kirche, als auch ſein Nachfolger, der Patron, das Capitel und jeder Geiſtliche anſtellen. Iſt die Kirche bei einer rechtsförmigen Veräußerung bedeutend verlezt worden: ſo hat ſie innerhalb 4 Jahren vom Tage der erlittenen Verlezung die Wiedereinſezung in den vorigen Stand. In Oeſterreich gehört die Rükſtellung des widerrechtlich Veräußerten vor die politiſchen Behörden, welche über jede vorgekommene Anzeige Amt zu handeln haben. Zur ſichern Erzielung der Anzeige iſt demjenigen, der ein wie immer veräußertes oder verheimlichtes Kirchenvermögen entdekt oder angibt, nebſt Verſchweigung ſeines Namens der vierpercentige Zinſengenuß von dem Schäzungswerthe der veräußerten Realität, des veräußerten Capitals oder des aus den Pretioſen gelöſten Betrags durch 3 Jahre zugeſichert; es ſei denn, daß er ſelbſt der Beſizer oder geiſtlicher Vorſteher wäre, als wo er die Anzeige zu machen kraft des Geſezes verbunden iſt *b*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 100, 101.

b) Ebend. §. 102.

§. 480.

Verjährung des Kirchenvermögens.

Die Verjährung iſt der Verluſt eines Rechtes, welches während der von dem Geſeze beſtimmten Zeit nicht ausgeübt worden iſt. Iſt dieſer Verluſt mit einem Erwerbe von Seite desjenigen verbunden, an den er erfolgt, ſo heißt die Verjährung Erſizung (§. 447).

Nach gemeinem Rechte können bewegliche Sachen in 3, liegende Güter aber erſt in 100 Jahren gegen die Kirche erſeſſen werden. Zur Verjährung der Klagen und Forderungen der Kirche iſt zwar auch ein hundertjähriger Zeitverlauf von Nöthen; allein es bedarf dazu weder eines guten Glaubens noch eines rechtmäßigen Titels. Tritt während der Verjährungszeit eine Sedisvacanz ein: ſo wird die Verjährung gehemmt, und bis zur Wiederbeſezung des Stuhls aufgeſchoben. Iſt die Verjährung vollendet: ſo hat eine Wiedereinſezung in den vorigen Stand nicht Statt.

Nach öſterreichiſchem Rechte gelten in Anſehung der Erſizung gegen die Kirche die oben (§. 447) angeführten Grundſäze, nur daß, wenn das Geſez für einige Fälle der Verjährung einen kürzern Zeitraum bemeſſen hat, es bei demſelben bleibt. Dieſes iſt der Fall, bei rükſtändigen jährlichen Abgaben, Zinſen, Renten und Dienſtleiſtungen, welche, obgleich das Recht ſelbſt erſt durch Nichtgebrauch von 40 Jahren verjährt, ſchon in 3 Jahren erlöſchen. Davon ſind nur wieder die Zinſen von öffentlichen Staatspapieren ausgenommen, welche wie das Capital erſt in 30 Jahren verjähren *a*). Schuldbriefe der Kirche, in welchen eine halbjährige oder kürzere oder längere Aufkündigung bedungen iſt, verjähren nach altem böhmiſchen Rechte zu keiner Zeit *b*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 104.

b) Böhm. erneu. Landesord. Nov. declar. I. L. III.

Zweiter Titel.

Von dem Religionsfonde.

§. 481.

Begriff und erſte Bildung des Religionsfondes.

Der Religionsfond iſt ein Inſtitut, welches die verſchiedenen Religionsanſtalten und Einrichtungen der ſämmtlichen Kirchen einer Provinz zu unterhalten und zu befördern hat, wie es bei den einzelnen Kirchen von dem Kirchenvermögen geſchieht. Er wurde urſprünglich aus dem ſämmtlichen wie immer Namen habenden Vermögen der aufgehobenen inländiſchen Männer- und Frauenklöſter und deren Kirchen gebildet. In der Folge wurden aber noch dazu geſchlagen: 1) Das Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften des dritten Ordens oder der Tertiarier, 2) die einfachen Beneficien, welche nicht in Curat-Beneficien umgeändert worden ſind, 3) die Emeriten- und Deficientenfonde, mit dem in Inner-Oeſterreich ſchon vorhandenen alten Religionsfonde, 4) die Gelder, welche für die Opfer von Gold, Silber und Pretioſen bei Gnadenbildern gelöſt worden ſind, 5) das Vermögen der geſperrten und exſecrirten Kirchen und Capellen und deren Gebäude, 6) die Einkünfte der bei Capiteln über die Normalzahl vorhandenen Canonicats-Präbenden, 7) alle von dem Verleihungsrechte der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte abhängigen, von weltlichen Perſonen beſeſſenen Lehen (§. 123), mit Ausnahme der dem Olmüzer Erzbisthume als Afterlehenhofe zugehörigen Lehen *a*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 105.

§. 482.

Gegenwärtige Zuflüſſe des Religionsfondes.

Die dermaligen Zuflüſſe des Religionsfondes außer den Erträgniſſen von dem durch die angeführten Vermögenſchaften gegründeten, in Capitalien, Herrſchaften und andern nuzbringenden Rechten beſtehenden Hauptſtamme ſind folgende: 1) die Intercalar-Früchte von allen erledigten Secular-Beneficien (§. 140); 2) die Religionsfonds- oder geiſtliche Aushilfſteuer, welche von den Bisthümern, die über 12000 fl., von den Erzbisthümern, die über 18000 fl. dotirt ſind, mit 7½ pCt. der fatirten Einkünfte, von dem begüterten Regular-Clerus aber in der Art zu berichtigen iſt, daß jedes Stift und Kloſter alle 10 Jahre einen gewiſſenhaften Ausweis ſeiner ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und von dem, was nach Abzug der leztern von dem erſteren übrig bleibt, drei Viertel an den Religionsfond abzuführen hat; 3) die biſchöflichen Kanzleitaxen in den Diöceſen, wo das biſchöfliche Kanzlei-Perſonale von dem Religionsfonde unterhalten wird *a*). 4) In Böhmen machen noch einen Zufluß des Religionsfondes die Erträgniſſe der Salzkaſſe, deren Gründung ſich von dem ſo genannten Salz-Contracte oder der Convention zwiſchen K. Ferdinand II. und P. Urban VIII. v. J. 1630 herſchreibt, vermöge welcher als Entſchädigung für die in den Religionsunruhen vor und unter K. Rudolph II. verloren gegangenen Kirchengüter von jedem in Böhmen verſilberten Faſſel Salzes, es möge wo immer her eingeführt, in Böhmen gegraben oder aus erſt zu entdekenden böhmiſchen Salzquellen gekocht werden, eine Abgabe von 7½ kr. W. W. entrichtet werden muß, und dieſer Fond niemals eingezogen, gehemmt oder widerrufen werden darf, ohne die päbſtliche Einwilligung eingeholt, und liegende, eben ſo viel eintragende Güter dafür angewieſen zu haben *b*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 106.
b) Ebend §. 105 n. 8.

§. 483.

Verwaltung des Religionsfondes.

Die oberſte Leitung des Religionsfondes hat ſich der Landesfürſt als höchſter Schuzherr der Religion und der Kirche vorbehalten, die unmittelbare Verwaltung iſt in jeder Provinz der Landesſtelle übertragen. Die Biſchöfe nehmen keinen weitern Antheil daran, als daß ſie den Rechnungſtand einſehen können, und jährlich einen Ausweis der für ihren Sprengel angewieſenen Gehalte und Penſionen zur Kenntniß erhalten *a*).

Die Religionsfondskaſſe befindet ſich bei dem Cameral-Zahlamte, dem in Böhmen auch die Salzkaſſe, als ein Acceſſorium der Religionsfondskaſſe übergeben iſt. Das Cameral-Zahlamt beſorgt alle Einnahmen und Ausgaben des Religionsfondes, darf aber von Parteien unmittelbar ohne Anweiſung der Landesſtelle und ohne Vorſchreibung nichts in Empfang nehmen, indem alle baren Geldabfuhren außer der Hauptſtadt der Provinz an den Kreiskaſſier geſchehen müſſen *b*). Die Central-Kaſſe in Wien, wohin die einzelnen Provinzial-Religionsfonde ihre Uiberſchüße abzuführen hatten, und woraus den bedürftigen Religionsfonden gegen Rükerſtattung zu Hilfe gekommen wurde, iſt aufgelaſſen worden; jede Provinz hat wieder ihren Religionsfond für ſich *c*); den Abgang der Religionsfondskaſſe dekt das Aerar. Um eine Uiberſicht aller in dieſelbe einfließenden Gelder, und der daraus zu beſtreitenden Auslagen zum voraus zu erhalten, müſſen alle Vierteljahre höchſten Orts Präliminarien vorgelegt werden *d*). Die Religionsfonds-Gebäude befinden ſich theils in eigener Benüzung, theils ſind ſie vermiethet, meiſtens an das Militär *e*).

Die Vertretung leiſtet das Fiscalamt, es mag ſich um eine Erwerbung oder um den Schuz eines bereits beſeſſenen Rechtes han-

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 107.

b) Ebend. §. 108.

c) Ebend. §. 109.

d) Ebend. §. 115.

e) Ebend. §. 112.

deln, und der Religionsfond als Kläger oder als Beklagter zu vertreten ſein. Ein beſonderer Vertreter wird blos dann aufgeſtellt, wenn der Religionsfond mit einem andern öffentlichen Fonde oder einer gleichfalls der Vertretung desſelben Fiscalamtes zugewieſenen Stiftung in Streit verfällt. Hierwegen, ſo wie wegen Beiziehung eines politiſchen Repräſentanten zu dem Vortrage von dergleichen Rechtſtreitigkeiten, dann Eintreibung der Rükſtände und Sicherſtellung der Religionsfonds-Forderungen vorzüglich bei dem Ausbruche eines Concurſes gilt alles, was oben (§. 165) von der Vertretung des Kirchenvermögens überhaupt geſagt worden iſt *f*).

Die Rechnung über die täglichen Einnahmen und Ausgaben führt das Cameral-Zahlamt; das ganze Rechnungsweſen aber beſorgt die Provinzial-Staatsbuchhaltung; die Controlle hält die Staats-Hofbuchhaltung, an welche mit Ende jeden Jahrs die Rechnungsabſchlüſſe eingeſendet werden müſſen *g*).

§. 484.

Verwendung des Religionsfondes: 1) Auf den äußern Gottesdienſt.

Zu dem Aufwande, den der Religionsfond zu beſtreiten hat, gehören vor allem die Koſten des äußern Gottesdienſtes. In dieſer Hinſicht liegt ihm 1) die Erbauung, Erhaltung und Herſtellung der kirchlichen Gebäude ob, von welchen er Patron und Grundobrigkeit iſt. Patron und Grundobrigkeit iſt er bei allen auf Religionsfonds-Gütern beſtehenden und noch zu errichtenden Pfarren und Localien; blos Patron bei allen in der Stadt errichteten neuen Curatien, auf dem Lande aber bei jenen, wo die Privat-Grundobrigkeit das Patronat nicht übernommen hat *a*). 2) Hat er die Koſten auf Kirchengeräthe und Kirchenerforderniſſe bei allen neuen Pfarren und Localien, ſelbſt wenn er deren Patron nicht iſt,

f) Ebend. §. 113.

g) Ebend. §. 114.

a) Ebend. §. 117.

ſo weit zu tragen, als ſie aus dem eigenen Vermögen der Kirche nicht beſtritten werden können. Zur Anſchaffung und Ausbeſſerung von Kirchengeräthen muß jedesmal, für die laufenden Kirchenerforderniſſe aber, für welche ein beſtimmter Betrag ſyſtemiſirt iſt, blos dann um die Bewilligung der Landesſtelle eingeſchritten werden, wenn ein Abgang zu bedeken iſt *b*).

§. 485.

2) Auf den Unterhalt geiſtlicher Perſonen.

Für die Geiſtlichen beſtreitet der Religionsfond den Unterhalt in allen Lebensverhältniſſen, in allen Lebensperioden, und in jeder Eigenſchaft, in welcher ſie für Religion und Kirche zu arbeiten berufen ſind, von ihrer erſten Bildung an bis zu ihrem Tode, im geſunden ſo wie gebrechlichen Zuſtande, in der Seelſorge, im Schulamte und im Kloſter. Was nemlich 1) die angehenden Geiſtlichen betrifft: ſo dotirt der Religionsfond die geiſtlichen Alumnate, ſo weit ſie mit dem nach dem Bedürfniſſe der Diöceſe erforderlichen Fonde nicht verſehen ſind; er beſtreitet die Unterhaltungskoſten für die Zöglinge in dem höhern Bildungs-Inſtitute *a*) und die Reiſeauslagen dahin und auf den Poſten ihrer Anſtellung *b*), und verleiht allen auszuweihenden Geiſtlichen des Secular-Clerus den Tiſchtitel, mit welchem er ihre Verpflegung auf den Fall übernimmt, als ſie anderswoher nicht zu leben haben *c*). 2) Die in der Seelſorge angeſtellten Geiſtlichen werden von dem Religionsfonde theils ausſchließlich unterhalten, theils mit Beiträgen zu ihrem fundirten oder gewöhnlichen Einkommen unterſtüzt. Erſteres iſt faſt durchgängig der Fall bei den neu errichteten Bisthümern, Pfarren und Localien, indem die neu errichteten Bisthümer und Capitel mit einigen von den zum Religionsfonde eingezogenen Gütern, die neuen Pfarren und Localien aber mit einem

b) Ebend. §. 118.

a) Ebend. §. 119.

b) Ebend. §. 127.

c) Ebend. §. 119.

Gehalte in barem Gelde dotirt ſind, und ſelbſt da, wo ſchon früher Kirchen und Geiſtliche, und für dieſelben Stiftungen vorhanden waren, oder Patron und Gemeinde Beiträge geben, der Abgang von dem Religionsfonde gedekt wird. Lezteres hatt Statt bei den vor der neuen Pfarreinrichtung beſtandenen Seelſorge-Stationen, bei welchen der Religionsfond das an der Congrua Fehlende ergänzt, und den Unterhalt für einen beigegebenen Cooperator in ſo fern verabfolgt, als ihn das Pfründeneinkommen zu tragen nicht vermag *d*). 3) Die bei öffentlichen Schulen, Gymnaſien und philoſophiſchen Lehranſtalten angeſtellten Religionslehrer beziehen ihren Unterhalt aus dem Religionsfonde, wenn für ſie keine beſondere Stiftung beſteht. Ein Gleiches iſt der Fall bei Religionslehrern an Strafhäuſern, wo ſie eigens angeſtellt ſind; ertheilen ſie aber den Unterricht als Kloſtergeiſtliche oder als Seelſorger neben ihren übrigen Amtspflichten: ſo beziehen ſie von dem Religionsfonde eine Remuneration von 150—200 fl. *e*). 4) Unter den Kloſtergeiſtlichen werden von dem Religionsfonde die Mendicanten und Redemptoriſten unterhalten. Leztere erhalten, ſo lang ihr Inſtitut das zureichende Vermögen nicht beſizt, um ſeinen in den Weltprieſterſtand übertretenden Mitgliedern den erforderlichen Tiſchtitel zu verleihen, gleich den zu Weltprieſtern zu weihenden Geiſtlichen aus dem Religionsfonde den Tiſchtitel. Erſteren wird von dieſem Fonde dasjenige vergütet, was ihnen durch Abſtellung der Sammlungen an Almoſen entgangen iſt, und dieſe Vergütung ſogar ſchon für die Novizen erfolgt, ſo lang ihre Anzahl den numerus fixus nicht überſteigt *f*). Auch bleibt dem Kloſter die bemeſſene Dotation für die in der Seelſorge ausgeſezten Mendicanten ungeſchmälert, wenn die Dauer der ſeelſorgerlichen Verwendung ein Vierteljahr nicht überſteigt *g*). Von andern Kloſtergeiſtlichen erhalten blos die an Stadt-Kloſterpfarren

d) Ebend. §. 120.

e) Ebend. §. 125.

f) Ebend. §. 121.

g) A. E. v. 2. Hofd. v. 6. März 1841 Prov. Geſ. Böhm. 23. Bd. S. 135.

angeſtellten eine jährliche Remuneration von 150 fl. (§. 131 not. n.). 5) Deficienten-Prieſter werden mit einer Religionsfonds-Penſion von 200 fl., Deficienten-Pfarrer von Religionsfonds-Curatien mit einer Penſion von 300 fl. verſorgt (§. 515). 6) Für geiſtliche Corrigenden, welche ſich ſelbſt zu unterhalten nicht vermögen, verabreicht der Religionsfond nicht blos an täglicher Corrigenden-Diät 15 bis 20 kr. C. M. (§. 515), ſondern er beſtreitet auch die Commiſſions-Koſten zur Unterſuchung des gemiſchten Vergehens (§. 111 n. 6) *h*). Für die im Criminal-Inquiſitions-Arreſte befindlichen aber leiſtet er nichts; für die Alimentation derſelben muß der Criminalfond ſorgen *i*).

§. 486.

3) Auf verſchiedene andere Ausgaben.

Außer den angeführten Ausgaben hat der Religionsfond noch zu beſtreiten: 1) die Gehalte für das weltliche Kirchen-Perſonale bei Religionsfonds-Kirchen: Meßner, Organiſten, Regens-chori u. ſ. w.; 2) die Gehalte für die Beamten der biſchöflichen Kanzlei in den Diöceſen, wo die Conſiſtorial-Taxen dem Religionsfonde verrechnet werden, nicht aber auch für den General-Vikär, der nie aus dem Religionsfonde eine Beſoldung erhält *a*). 3) An Schulen hat er nicht blos, in ſo fern er Patron oder Grundobrigkeit iſt, das, was jeder Patron oder Dominium zu beſtreiten hat, zu leiſten, ſondern auch, wenn eine Gemeinde zwei Drittel der Schulbaukoſten tragen ſoll, jedoch die Mittel dazu nicht hat, und der Schulfond ebenfalls nicht Hilfe ſchaffen kann, die nöthige Unterſtüzung zu gewähren, ſei es auch, daß die Schule weder unter ſeinem Patronate ſteht, noch in ſeinem obrigkeitlichen Bezirke gelegen iſt *b*), ſodann für Schulerforderniſſe das ſonſt von den aufgehobenen

h) Hofd. v. 3. Juni 1831 Prov. Geſ. N. Oeſter. 13. Bd. S 314.

i) St. G. B. I. Thl. §. 313. Hofd. v. 9. Aug. 1838 Prov. Geſ. Galiz. 20. Bd. S. 418.

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 126.

b) Ebend. §. 117.

Klöſtern und Stiften Geleiſtete zu präſtiren, und gut geſchriebene und nüzliche Religionsbücher, die zur Verbreitung richtiger Religionskenntniſſe unter Erwachſenen und Kindern unentgeldlich zu vertheilen, oder um einen geringen Preis zu verkaufen ſind, aufzulegen *c*); ferner den Lehrern die Beiträge, welche ſie vormals von den aufgehobenen Klöſtern bezogen haben, zu vergüten, und wo der Religionsfond Patron iſt, den Erſaz der aufgehobenen Taufſtolgebühr zu leiſten, endlich in Böhmen an den Landesſchulfond aus der Salzkaſſe jährlich 1500 fl. abzuführen *d*). 4) Die dem Militär vermietheten Gebäude muß der Religionsfond gleich jedem Hauseigenthümer im Stande erhalten und herſtellen *e*). 5) Endlich zahlt der Religionsfond gleich den Privaten Gerichtstaren *f*).

§. 487.

Veräußerung der Religionsfondsgüter.

Nach den für die Benüzung der Staatsgüter angenommenen Grundſäzen ſollen nach und nach alle Religionsfondsgüter veräußert werden, für deren Beibehaltung politiſche Rükſichten nicht ſprechen. Die Leitung dieſes Geſchäftes iſt einer eigenen Commiſſion übertragen, an deren Spize der Landes-Chef ſteht. Der Verkauf geſchieht im Wege der öffentlichen Licitation nach eigens feſtgeſezten Bedingungen. Das Patronats-Recht und die Patronats-Laſten werden mit veräußert, mit Ausnahme von Pfründen, welche mit einer Dignität oder einem vorzüglichen Amte verbunden ſind, wie Probſteien, Dechanteien und ſolchen Pfarren, welche ein gutes Erträgniß haben, um damit verdiente Seelſorger belohnen zu können. Juden und türkiſche Unterthanen ſind von dem Ankaufe der Religionsfonds-Güter ausgeſchloſſen *a*).

c) Ebend. §. 118.
d) Ebend. §. 125.
e) Ebend. §. 117.
f) Ebend. §. 128.
a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 130.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Beneficial-Vermögen.

Erster Titel.

Von den Einkünften der Geiſtlichen.

§. 488.

Erhebung und Sicherſtellung des Beneficial-Vermögens.

Die das Beneficial-Vermögen angehenden Beſtimmungen haben die Einkünfte, die Abgaben, das Peculium und die Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen zum Gegenſtande.

Was die Einkünfte betrifft: ſo fordert die Möglichkeit ihres Bezugs vor allem die Erhebung und Sicherſtellung des Stammvermögens, von welchem ſie zu beziehen ſind.

Die Erhebung geſchieht mittelſt des Pfründen-Inventars und der Pfründen-Faſſion. Das Pfründen-Inventar iſt eine vollſtändige Beſchreibung aller Vermögenstheile des Beneficium mit Angabe ihres Schäzungswerthes und aller Zuflüſſe, ſie mögen in Geld oder Naturalien beſtehen. Es wird zugleich mit dem Kirchen-Inventare nach dem vorgeſchriebenen Formulare abgefaßt. Die Pfründen-Faſſion iſt ein getreuer Ausweis über ſämmtliche Erträgniſſe und Laſten des Beneficium nach angegebenen Rubriken, um nach Abzug der leztern von den erſten den wahren Stand des Einkommens des Beneficium erſichtlich zu machen.

Die Sicherſtellung des Pfründenvermögens hängt von den Objecten ab, die dasſelbe bilden. Uiber die aus obrigkeitlichen Renten, von Gemeinden oder einzelnen Privaten zu beziehenden Zehenten, Natural-Dienſte und andere Gibigkeiten, dann die auszuübenden Gerechtſamen müſſen eigene ſchriftliche Bekenntniſſe und Protokolle beigeſchafft werden. Erhebt ſich wegen eines Punctes ein Streit: ſo muß er kreisämtlich unterſucht werden. Wird der Beſitz beſtritten: ſo hat der Pfründner, wird er für prekär angegeben, der das Precarium behauptet, als Kläger aufzutreten. Gehören zu dem Beneficium Realitäten oder Gerechtſame, die einen Gegenſtand der öffentlichen Bücher ausmachen: ſo muß die bezügliche Urkunde auf die verpflichtete Realität von Amtswegen und taxfrei einverleibt werden. Hiervon ſind nur die aus Zehentregiſtern ſich ergebenden Zehentbezüge, welche nach der allgemeinen Landesverfaſſung zu leiſten, und nicht mittelſt beſonderer Abtretung von Seite eines Zehentberechtigten an das Beneficium gekommen ſind, dann die aus dem Urbarium oder Grundbuche entfallenden Gaben und Gerechtſamen ausgenommen *a*).

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Erhebung und Sicherſtellung nicht blos die Secular-, ſondern auch die Regular-Beneficien angehe, indem bei dieſen das Vermögen des Beneficium von dem Kloſtervermögen ebenfalls geſchieden und evident gehalten werden muß. Gegen Veräußerung iſt das Beneficial-Vermögen auf die Art wie das Kirchenvermögen ſicher geſtellt (§§. 477—480). Das Pfründenvermögen kann, ſo weit es die Subſtanz betrifft, der Regel nach (§. 426) niemals eingeſchuldet, mit Verbot belegt oder in Execution gezogen werden *b*). Wird ein Beneficiat im Beſitze ſeiner Realitäten oder Gerechtſame gewaltſam geſtört oder durch Ubermacht aus ſolchem verdrängt: ſo hat er ſogleich bei dem Kreisamte den nöthigen Beiſtand zu ſuchen und dieſes ihm unverzüglich Abhilfe zu verſchaffen. Zur Prozeßführung wegen eines der Pfründe

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 5, 6.
b) Ebend. §. 7.

zuſtehenden Gutes oder Rechtes wird der Conſens der Landesſtelle erfordert *c*).

§. 489.

Arten der Einkünfte der Geiſtlichen:

Das gemeine Kirchenrecht zählt nur drei Arten geiſtlicher Einkünfte auf, von denen es in abgeſonderten Titeln handelt: die Erſtlinge, Zehenten und Opfer. Es verbietet aber den Geiſtlichen ein anderes Einkommen, wenn dabei keine Simonie getrieben wird, nicht; ſondern begünſtigt vielmehr jede an ſich rechtmäßige Erwerbung durch Entbindung von den ſtrengen Formen des bürgerlichen Rechtes.

In Oeſterreich hängt das Einkommen der Geiſtlichen von der Dotation des Beneficium und den nachherigen durch Geſez oder Privat-Convention eingeführten Zuflüſſen ab, und iſt, weil die Beſchaffenheit der Dotation ganz allein dem Willen der frommen Stifter anheim geſtellt iſt, begreiflicher Weiſe weder von einerlei Art, noch bei allen Beneficien dasſelbe, ſondern es gibt verſchiedene Arten, von denen bei einem Beneficium mehr, bei dem andern weniger vorkommen. Die heutigen Arten des Pfründeneinkommens ſind: Gehalt in barem Gelde, Einkünfte von Grundſtüken, Zehenten und anderen nuzbringenden Rechten, Sammlungen, Stolgebühren und Opfer. Außer dieſen gibt es noch einige Zuflüſſe, welche die Pfründenbeſizer mit unbepfründeten Geiſtlichen gemein haben, nemlich die Meß-Stipendien und freiwillige Geſchenke. Da die Erſtlinge außer Gebrauche ſind: ſo wird blos von den übrigen Arten der geiſtlichen Einkünfte gehandelt werden.

§. 490.

1) Gehalt in barem Gelde.

Die älteſte Art der geiſtlichen Einkünfte iſt bares Geld. Sie iſt wegen der den Zeitverhältniſſen nur zu ſehr unterworfenen Veränderungen des Geldwerthes nicht die geſichertſte, aber die ein-

c) Ebend. § 8.

fachſte, und eben deshalb bei den Pfründen in den Städten meiſtens beibehalten, bei den neu errichteten Curatien aber durchgängig wieder eingeführt worden.

Die Größe des Gehaltes der Geiſtlichen iſt bei den alten Seelſorge-Stationen durchaus verſchieden, eben ſo die Bezugsart, indem die Bedekungs-Capitalien bei manchen Beneficien auf den Patronats-Gütern unaufkündbar haften, bei andern in öffentlichen Fonden oder bei Privaten anliegen, und wieder bei andern mit den Kirchen-Capitalien vermiſcht ſind. Bei den neuen Curatien iſt die Auszahlung des Gehaltes gegen unentgeldliche Perſolvirung von einer beſtimmten Anzahl von Meſſen faſt nur auf den Religionsfond angewieſen (§§. 132 u. 451). Der Gehaltsbezug beginnt bei Beneficiaten mit dem Inveſtitur-Tage, bei Cooperatoren mit dem Tage des Antritts ihrer Station; er wird am Schluße des Monats bezahlt, und verfällt mit dem Todes- oder Austrittstage. Verändert ein Religionsfonds-Seelſorger ſeine Station oder ſtirbt er: ſo muß ſein Dotations-Bogen durch den Bezirks-Vikär an das Conſiſtorium eingeſchikt, von dieſem aber an das Cameral-Zahlamt zurük geſtellt, und monatlich ein Ausweis über alle Veränderungen, die ſich mit den aus dem Religionsfonde beſoldeten, ſo wie den penſionirten und proviſionirten Individuen ergaben, der Landesſtelle vorgelegt werden.

Die Gehalte der Religionsfonds-Seelſorger werden in C. M. bezahlt; die Seelſorger, welche ihre Dotation zum Theile aus dem Kirchenvermögen beziehen, erhalten in Bezug auf dieſen Theil Procenten-Zuſchüſſe, ſo weit es das Kirchenvermögen ohne Hemmung der currenten Auslagen geſtattet; die Seelſorger endlich, für welche die Bedekungs-Capitalien in öffentlichen Obligationen beſtehen, in C. M. oder W. W., je nachdem die leztern ſchon in die Verloſung gefallen ſind oder nicht *a*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 12.

§. 491.

2) Einkünfte von Grundſtüken.

Die Rural-Dotation, d. i. die Dotation mit Grundſtüken und Zehenten iſt die geſichertſte und darum allgemeinſte. Sie beſteht nicht blos bei faſt allen alten Beneficien auf dem Lande, als die vorzüglichſte Quelle des geiſtlichen Einkommens, ſondern auch bei den neu errichteten Beneficien neben der Geld-Dotation, indem jedem von ihnen, wo es ohne Abbruch der Kirchenbedürfniſſe möglich iſt, 10 Mezen Kirchengrundſtüke oder eben ſo viel obrigkeitliche oder Ruſtical-Gründe bei Gelegenheit einer Abſtifung oder Veräußerung, wenn die Ruſtical-Wirthſchaft zu groß iſt, zur unentgeldlichen Benüzung überlaſſen werden, was nun auch auf die alten Beneficien von nicht mehr als 400 fl. Einkommen gegen Tragung der Steuern ausgedehnt iſt. Befindet ſich ſonſt ein Beneficiat im Beſize von Kirchengründen gegen einen geringen Zins oder gegen die Abgabe der dritten oder vierten Garbe an die Kirche, nicht blos prekär, ſondern ſeit undenklichen Zeiten: ſo können ſie ihm nicht mehr abgenommen und zum Beſten der Kirche um einen höhern Pachtſchilling verpachtet werden; es müſſen vielmehr die einem ſolchen Seelſorger abgenommenen Kirchengründe zurük geſtellt oder volle Entſchädigung geleiſtet werden *a*).

Die Pfarrgrundſtüke kann der Beneficiat ſelbſt bewirthſchaften oder in Beſtand verlaſſen. Bewirthſchaftet er ſie ſelbſt: ſo liegt ihm ob, ſie im gehörigen Anbaue zu erhalten, und namentlich aus Pfarrwaldungen nur das forſtmäßig ſyſtemiſirte Holz zu fällen, dann ordentliche Wirthſchafts-, d. i. Ausſaat-, Fechſungs- und Abdruſch-Regiſter zu führen, worüber das Patronatsamt, der Bezirks-Vikär und das Kreisamt die Aufſicht zu tragen haben. Umſtalten kann er jedoch die Oberfläche, ſo weit es dem Grundſtüke zum Vortheile gereicht *b*). Will er ſie in Beſtand verlaſſen: ſo iſt zur Giltigkeit des Vertrags, wenn ſolcher 1) auf die Lebensdauer des Pächters

a) Helfert v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 66, II. Thl. §. 13.

b) cap. 5. de pecul. cleric. (3. 25.)

oder Miethers, oder 2) die Verpachtung von Grunderträgniſſen oder Gerechtſamen auf längere Zeit als auf 9, bei Wohnungsmiethen die Miethe auf mehr als 6 Jahre geſchloſſen, oder 3) die Einhebung des Pachtſchillings oder Miethzinſes vorhinein auf mehrere Jahre bedungen wird, die Genehmigung der Landesſtelle erforderlich. Bei Verpachtungen und Vermiethungen auf kürzere Zeit oder unter andern Bedingungen bedarf er blos die Genehmigung des Conſiſtorium; jedoch erliſcht Pacht und Miethe, wenn der Beneficiat in der Zwiſchenzeit von dem Beneficium abtritt oder ſtirbt, und auf dieſen Fall nicht vorläufig die Beſtätigung der Landesſtelle angeſucht worden iſt *c*); dem Pächter oder Miether, der wegen des frühern Erlöſchens des Vertrages eine Entſchädigung fordern zu können glaubt, bleibt blos der Regreß an das Vermögen oder die Verlaſſenſchaft deſſelben vorbehalten *d*).

§. 492.

3) Zehent. Begriff und Eintheilung.

Zehent (decimae) iſt eine Natural-Abgabe, welche vom rohen Ertrage der Production in einer beſtimmten Quote entrichtet wird. Nach dem gemeinen Rechte ſind die Zehenten göttlicher Inſtitution, die Zehentpflichtigkeit in der Verbindlichkeit zur Fürſorge des den Geiſtlichen gebührenden Unterhaltes gegründet, und das Zehentrecht, als durch das geiſtliche Amt bedingt, ein ſpirituelles oder doch ein mit demſelben verbundenes Recht, daher Klöſter und geiſtliche Gemeinden daſſelbe nur durch Verleihung des Biſchofs oder Pabſtes, Laien aber gar nicht beſitzen können, und Geiſtliche, welche es ihnen überlaſſen, in die Suſpenſion verfallen *a*). Laien können nur diejenigen Zehenten beziehen, welche ſie ſchon vor dem III. Kirchenrathe im Lateran (1178) zu Lehen beſeſſen haben, dürfen ſie aber weder an andere Laien übertragen, noch neue Zehenten zu Lehen nehmen. Nachdem jedoch theils früher, theils ſeither auch die Lan-

c) Allh. Entſchl. v. 16. Hofd. v. 19. Jan. 1844 Z. 2026 Prov. Geſ. Böhm. 26. Bd. S. 299.

d) **Helfert** v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 14.

a) Ebend. §§. 16, 20.

desfürſten von nuzbringenden Rechten vorzüglich Bergwerken, und Grundobrigkeiten von Ruſtical-Wirthſchaften Zehenten als Zins und grundherrliche Abgaben bezogen haben (decimae regales, fiscalinae, salicae, dominicae, dominicales, indominicatae): ſo unterſcheidet man nun zu oberſt zwei Arten von Zehenten: geiſtliche (ecclesiasticae), welche zu Kirchen, Beneficien und geiſtlichen Communitäten gehören, und weltliche (seculares), welche andern Perſonen zukommen *b*).

Sowohl der geiſtliche als weltliche Zehent iſt nach der Größe des Theils der zu entrichtenden Natural-Abgabe ein ganzer oder ein Theilzehent, und lezterer ein Dreiviertel-, halber, Drittel- oder Viertelzehent.

Nach den Früchten ſind die Zehenten entweder ſächlich oder dinglich (reales), wenn ſie von den Erträgniſſen des Grund und Bodens oder den Nuzungen der Thiere, oder perſönlich (personales), wenn ſie von dem erlaubten Induſtrial-Erwerbe der Menſchen mit Ausſchluß alles zufälligen durch Schenkung, Erbfolge u. ſ. w. gemachten Gewinnes entrichtet werden. Der ſächliche Zehent iſt wieder ein Grundzehent, welcher von den Früchten des Grund und Bodens, oder ein Dorfzehent, welcher von den Nuzungen der Thiere, es mögen dieſe die Jungen oder andere Producte, z. B. Eier, Butter, Käſe, Wolle ſein, geleiſtet wird. Beſteht der Grundzehent in Getreide, und wird er nach unmittelbarer Abſonderung von dem Aker entrichtet: ſo heißt er Rauch-, Garben-, Feldzehent, oder Zehent in Geſtröh; wird er aber in ausgedroſchenen Körnern oder in Gelde gereicht, Sak- oder Geldzehent. Der Zehent vom jungen Viehe heißt insbeſondere Blutzehent (carnaticae, carnariae, sanquinales); jener von andern Erzeugniſſen der Thiere Hauszehent. Der Grundzehent iſt ferner ein alter (veteres), wenn er von Grundſtüken, die immer bebaut worden ſind, oder neuer (novales), wenn er von Neuriſſen und Aufbrüchen gegeben wird. Endlich wird der ſächliche Zehent eingetheilt in den großen und kleinen. Großer Zehent heißt jener, den die Rebe und der Halm geben, kleiner, der von mindern Früchten

b) Ebend. §. 17.

eingehoben wird. Welches die einzelnen Arten von Früchten ſeien, die zu dem großen und kleinen Zehenten zu rechnen ſind, hat das gemeine Recht beinahe ganz unentſchieden gelaſſen. In Oeſterreich wird unter dem großen Zehenten der Wein- und Getreidzehent verſtanden, unter Getreide aber alles begriffen, was ſich zermalmen läßt, Weizen, Korn, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Bohnen, Heiden, Brein u. dergl. Zu dem kleinen Zehenten, der auch der grüne (virides) heißt, gehören: Saffran, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Erdäpfel und anderes Gemüſe, dann der Dorfzehent. Solchem nach iſt der Grundzehent bald ein großer, bald ein kleiner, der Dorf- und Hauszehent aber immer nur ein kleiner *c*).

§. 493.
Zehentrecht.

Das Recht, Zehenten von der einen oder andern Art einzuheben, heißt das Zehentrecht (jus decimandi). Es iſt ein dingliches Recht, und wird eingetheilt in ein allgemeines, wenn es ſich über den ganzen Zehentbezirk erſtrekt, und beſonderes, wenn es auf beſtimmte in einem Zehentbezirke gelegene Gründe beſchränkt iſt; in ein vollkommenes, wenn es das Recht, alle, und minder vollkommenes, wenn es nur das Recht, gewiſſe Arten von Früchten abzuzehenten, in ſich begreift. Demnach kann auch das beſondere Zehentrecht vollkommen ſein, wenn alle Früchte eines zehentbaren Grundes dem Zehenten unterliegen. Entſteht ein Zweifel, ob das beſondere Zehentrecht vollkommen ſei oder nicht: ſo wird das erſte vermuthet, weil das lezte ein Factum, die Unterſcheidung von Früchten, vorausſezt *a*).

Nach dem gemeinen Rechte hat der Pfarrer die rechtliche Vermuthung, daß das Zehentrecht innerhalb des Pfarrbezirkes ihm zuſtehe, ſo lang für ſich, als nicht das Gegentheil erwieſen iſt. Nach dem Oeſterreichiſchen jedoch entſpringt das Zehentrecht weder aus der Verfaſſung noch aus einem Geſeze, ſondern es muß gleich einem andern Privat-Rechte erworben und in zweifelhaften Fällen erwieſen

c) Ebend. §. 18.

a) Ebend. §. 19.

werden. Der Erwerbung iſt, da es weder als ein ſtreng obrigkeitliches, noch als ein ſtreng geiſtliches Recht angeſehen wird, jedermann fähig. Im Zweifel aber wird von der Vermuthung der Zehentfreiheit ausgegangen, weil der Zehent eine der Cultur nachtheilige Gabe iſt. Nur iſt nicht nöthig, den Beweis des Zehentrechtes hinſichtlich jedes einzelnen Grundes und gegen jeden einzelnen Grundbeſizer herzuſtellen. Hat nemlich jemand dargethan, daß er als allgemeiner Zehentherr in einem ganzen Bezirke, oder, wo der Zehent riedweiſe erhoben wird, wenigſtens als Particular-Zehentherr in einer ganzen Ried das Zehentrecht habe: ſo hat er die Vermuthung für ſich, daß ihm das Zehentrecht auch über die zwiſchen andern zehentbaren Gründen dieſes Bezirks oder dieſer Ried liegenden, nicht blos angränzenden Gründen zuſtehe, wenn anders dieſer Grund nicht wegen ſeiner Eigenſchaft zehentfrei (§. 496) iſt. Eben ſo kann der Kleinzehent in Bezirken, wo er von Altersher nicht gebräuchlich war, nicht gefordert werden, ſondern es iſt die altherkömmliche Zehentbefreiung hierin ebenfalls aufrecht zu erhalten.

Die Arten der Erwerbung des Zehentrechtes ſind: ein Vertrag, eine Verfügung auf den Todesfall, ein richterlicher Ausſpruch und die Erſizung. Zur Erwerbung mittelſt Erſizung wird insbeſondere erfordert, daß derjenige, der auf dieſe Art erwerben will, den Zehenten von einem andern als Schuldigkeit wenigſtens einmal gefordert, und dieſer ihn als ſolche geleiſtet habe, dann, daß ſein Beſiz rechtmäßig, redlich und echt ſei, und durch die ganze vom Geſeze beſtimmte Zeit (§. 447) fortgeſezt werde *b*).

§. 494.

Zehentherr.

Da der Zehent zunächſt der Seelſorge wegen gegeben wird: ſo hat nach canoniſchem Rechte der Pfarrer einen der Art gegründeten Anſpruch darauf, daß der Biſchof ihm nachſteht; daß der von dem Pfarrer aus dem Beſize Geſezte ſolchen ſo lang nicht wieder erlangen kann, als er ſein Recht nicht vollſtändig beweiſt, und daß

b) Ebend. §. 20.

dem Pfarrer von den zur Cultur gebrachten, ſeit Menſchengedenken öde gelegenen Grundſtüken der Zehent ſelbſt dann gebührt, wenn wirklich auf den alten ein anderer geiſtlicher oder weltlicher Zehentherr ein Recht erworben hätte; eine Ausnahme müßte beſonders nachgewieſen werden.

Was den Pfarrer ſelbſt betrifft: ſo gebührt der Perſonal-Zehent demjenigen, welcher den Zehentpflichtigen die Sacramente ſpendet, der Real-Zehent aber jenem, in deſſen Sprengel die Grundſtüke gelegen ſind oder das Vieh geweidet wird, und wenn lezteres in zwei Pfarrbezirken geweidet wird, den Pfarrern beider Bezirke. Eine Ausnahme macht eine rechtliche Gewohnheit, eine Stiftung oder Reſervation bei einer Umpfarrung.

Iſt das Zehentrecht vollkommen und allgemein: ſo gibt es nur einen Zehentherrn, und hierbei kommen weder die zehentbaren Grundſtüke noch die Früchte derſelben in nähere Betrachtung. Iſt das Zehentrecht particulär und vollkommen: ſo bleibt dem Zehentherrn ſein Recht, es mag was immer für eine Veränderung im Anbaue der ihm zehentbaren Gründe vor ſich gehen, daher ihm, wenn zehentbare Felder zu Wieſen liegen gelaſſen werden, der Heuzehent gegeben werden muß. Iſt das Zehentrecht unvollkommen, ohne Unterſchied, ob es ein allgemeines oder beſonderes iſt: ſo wechſelt der Anbau den Zehentherrn, und es geht nach den jedesmal angebauten Früchten von einem Zehentherrn auf den andern über. Iſt endlich das Zehentrecht ſo getheilt, daß einem Zehentherrn der große, dem andern der kleine Zehent zuſteht: ſo hebt jeder Zehentherr den ihm von ſeinen zehentbaren Gründen zukommenden großen oder kleinen Zehenten ein *a*).

§. 495.

Zehenthold.

Wer den Zehenten zu entrichten hat, heißt Zehenthold. Geiſtliche Zehentholden für ihre Perſon ſind diejenigen, welche der Seelſorge eines Pfarrers unterſtehen, daher auch Akatholiken, nicht aber Ungläubige und Catechumene. Für den Real-Zehenten ſind es

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 21.

ohne Rükſicht auf Stand und Würde alle, welche von zehentbaren Sachen Früchte beziehen und von der Zehententrichtung nicht beſonders ausgenommen ſind, daher auch die Ungläubigen, die Ordensgeiſtlichen, die unbepfründeten Geiſtlichen und ſelbſt die bepfründeten von ihrem außerhalb ihres Sprengels gelegenen Vermögen, indem die Regel: **clericus clericum non decimat**, nur ſo zu verſtehen iſt, daß Geiſtliche von den in ihrem Sprengel befindlichen und in ihrem Beneficial-Genuße ſtehenden Gründen an andere Geiſtliche keinen Zehenten zu entrichten haben, Biſchöfe, Fürſten und Regenten. Bei getheiltem Eigenthume iſt nicht der Ober-, ſondern der Nuzungseigenthümer, und bei den in Beſtand verlaſſenen nicht der Beſtandgeber, ſondern der Beſtandnehmer Zehenthold. Kommt ein Theil der Früchte dem Beſtandgeber zu, ſo ſind es beide verhältnißmäßig.

Zehentfrei ſind nach gemeinem Rechte die Ciſterzienſer-Mönche und Spitalorden in Rükſicht der Gründe, welche ſie ſelbſt bebauen oder auf ihre Koſten bebauen laſſen, und ſchon vor dem IV. Lateraniſchen Kirchenrathe (1215) beſeſſen haben; die übrigen Ordensgeiſtlichen aber in Bezug der Thierbrut, ihrer Gärten und der ſelbſt oder auf ihre Koſten gemachten Neuriſſe und Aufbrüche.

In Oeſterreich gibt es keine einzelnen Perſonen oder Gemeinden durch landesfürſtliche Begünſtigung zuſtehende Zehentbefreiung *a*).

§. 496.

Zehentbare Grundſtüke.

Zehentbare oder zehentmäßige Grundſtüke heißen diejenigen, auf welchen die Zehentpflichtigkeit haftet. Nach dem gemeinem Rechte ſind alle Grundſtüke zehentbar, ſie mögen auf dem Lande oder in der Stadt gelegen und zur Oeconomie oder zur Bewohnung beſtimmt ſein. In Oeſterreich ſind nur Weingründe, Aeker, Wieſen und Gärten, Wohngebäude aber ausnahmsweiſe dann zehentbar, wenn ſie auf zehentbaren Gründen aufgeführt werden, und für den dadurch entgehenden Zehenten eine Ablöſung geſchieht. Selbſt in Anſehung der zehentbaren Grundſtüke finden noch Beſchränkun-

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 22.

gen Statt, in Folge deren einige auf immer, andere auf Zeit zehentfrei ſind.

Ganz und für immer ſind zehentfrei: 1) alle Grundſtüke, von welchen ſeit dem Jahre der Rectification 1750 kein Zehent gegeben worden iſt, 2) Luſtgärten, wenn auch einige Fruchtbäume darin ſtehen, 3) die alten Ehe- oder Hausgärten oder Weinſäze, welche in Städten und Märkten gerade am Hauſe, Hofe oder Schloſſe liegen, und meiſtens mit dem Hauſe unter einer Umzäunung begriffen ſind, ſo zwar, daß, wenn ein ſolcher Garten abkommt, der dafür hergeſtellte neue in eben der Größe, welche der alte hatte, frei iſt *a*).

Für eine Zeit ſind zehentfrei die beurbarten öden Gründe, von welchen drei Arten unterſchieden werden: 1) ſolche, welche vor dem Jahre 1750 öde waren, und wenn ſie bebaut werden, Neuriſſe heißen, 2) ſolche, welche wegen Mangels eines Beſizers nach der Zeit verödet ſind, von dem Grundherrn verſteuert werden müſſen, und wenn ſie wieder beurbart werden, Aufbrüche heißen, 3) ſolche, welche von Grundholden beſeſſen und verſteuert, aber unangebaut gelaſſen werden. Was die beurbarten Oeden der erſten Art, die Neuriſſe betrifft, ſo muß der, welcher abzehenten will, erweiſen, daß er ein allgemeiner Zehentherr ſei, und der Neuriß wirklich in ſeinem Zehentbezirke liege. Erweiſt er beide Puncte, ſo bleibt der Beſizer des Neuriſſes, wenn dieſer aus einer Hutweide gemacht wurde, 30, ſonſt 20 Jahre vom Tage der begangenen Bebauung zehentfrei; nach deren Verlaufe tritt das Zehentrecht nach dem im Zehentbezirke üblichen Maße, und wenn dieſes ungleich iſt, in jener Weiſe in Wirkſamkeit, wie es gegen die verhältnißmäßig am wenigſten bebürdeten Zehentholden ausgeübt wird. Kann er jene beiden Puncte nicht erweiſen, ſo bleibt der Neuriß für immer zehentfrei. Der Beweis des erſten Punctes kann nur aus einer Urkunde, welche alle im Zehentbezirke befindlichen, zur Cultur gebrachten oder künftiger Beurbarung fähigen Gründe, folglich auch der Neuriſſe erwähnt, geführt, nicht aber auf Erſizung gegründet werden. Beurbarte Oeden der zweiten Art, d. i. Aufbrüche, welche vor ihrer Verödung zehent-

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 23.

bar waren, und wenigſtens 10 Jahre öde lagen, genießen 10 Freijahre. Oeden der dritten Art ſind in Anſehung des Zehentrechtes wie die beurbarten Gründe zu behandeln. Eben ſo wenig haben ſich Brandäker oder Driſchfelder, welche einige Jahre bebaut, und dann wieder unbenüzt gelaſſen werden, einer Begünſtigung zu erfreuen. Verträge, welche über die zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Gründe gegen die geſezlich zugeſtandene Zehentbefreiung eingegangen werden, ſind ungiltig *b*).

§. 497.

Zehentbare Früchte.

Die Zehenten müſſen von allen auf zehentbaren Gründen natürlich gewachſenen oder künſtlich angebauten Früchten, dann von allen Nuzungen aus Thieren entrichtet werden, welche geſezlich nicht ausgenommen ſind. Hieraus folgt: 1) daß es auf die Anzahl der Benüzungen des zehentbaren Grundes in einem Jahre nicht ankomme, ſondern der Zehent ſo oftmal gegeben werden müſſe, als Früchte erzielt werden; 2) daß der Zehenthold was immer für Früchte, ſelbſt nicht zehentbare anbauen könne, 3) daß er ſeine Gründe auch unbebaut liegen laſſen dürfe, und von den nicht erzielten Früchten keinen Zehenten zu entrichten habe, jedoch, wenn er ſeine Gründe aus Nachläſſigkeit oder gefliſſentlich zum Abbruche des Zehentherrn unbebaut laſſen ſollte, von der Obrigkeit zum Anbaue angehalten und deshalb durch 3 Jahre ermahnt, ſodann abgeſtiftet werden könne; 4) daß er in der Umſtaltung ſeiner Gründe nicht beirrt werden dürfe, ſondern die freie Wahl habe, wie er ſie benüzen wolle.

Von der Zehentabgabe ſind frei: 1) alle exotiſchen Pflanzen, wie Grapp, Safflor, Waid u. dgl.; 2) die auf Brachfeldern angebauten Futterkräuter. Als Brachfeld iſt je das dritte Jahr eines Akers anzuſehen; Futterkräuter aber heißen alle Gewächſe, welche zur Fütterung des Viehes verwendet werden und nicht zum großen Feldzehenten gehören; daher auch die auf Brachfeldern angebauten Erdäpfel, nicht aber Gartenfrüchte und Getreidgattungen zehentfrei

b) Ebend. §. 21.

ſind *a*). Hält ein Grundbeſitzer erſt nach einem längern Turnus Brache: ſo kommt ihm die Zehentbefreiung für die in einem andern als dem allgemeinen Brachjahre gebauten Futterkräuter nicht zu *b*). In den einzelnen Provinzen ſind noch einige andere Arten von Früchten zehentfrei, wenn ſie durch die Provinzial-Zehentordnung dafür erklärt ſind *c*).

§. 498.

Zehentbetrag.

In der Regel muß, wie es das Wort ausdrükt, der zehnte Theil der gewonnenen Früchte als Zehentabgabe entrichtet werden; eine Ausnahme iſt von dem, der ſich darauf beruft, zu beweiſen. Der in der Ausmeſſung übrig bleibende Reſt iſt entweder ganz zehentfrei, oder er wird in kleinere Theile bis zur benöthigten Anzahl zerlegt oder in die zehentbaren Früchte eines andern zehentbaren Grundes desſelben Zehentholden eingerechnet. Eine Einrechnung in das folgende Jahr jedoch geſchieht niemals, den Blutzehenten ausgenommen, weil die Thierbrut ſehr ungleich fällt.

Der Real-Zehent wird vom Brutto-Ertrage berechnet, ohne Abſchlag der Koſten auf den Anbau, Samen, Steuern, Grunddienſte und andere Laſten. Auslagen dieſer Art hat der Zehenthold allein zu tragen, ſelbſt, wenn bei einem Mißjahre nicht einmal ſo viel gefechſt wird, daß davon jene Koſten beſtritten werden können. Um ſo weniger dürfen Auslagen auf Melioration der Grundſtüke in den Zehenten eingerechnet werden, wovon Ausnahmen nur in einzelnen Provinzen vorkommen. Der perſönliche Zehent iſt von dem Gewinne zu leiſten, folglich nach Abzug aller Auslagen *a*).

a) Ebend. §. 25.

b) Hofd. v. 25. Jan. 1839 Prov. Geſ. N. Oeſt. 21. Bd. S. 43.

c) Helfert v. Kirchenvermögen a. O.

a) Ebend. II. Thl. §. 26.

§. 499.

Zehentbehebung.

Bei der Einforderung des Zehenten muß von Seite des Zehentherrn mit anſtändiger und nachgibiger Beſcheidenheit, ohne alle Strenge und Härte vorgegangen; von Seite des Zehentholden aber getreulich und ohne Gefährde des Zehentherrn der Perſonal-Zehent am Ende des Jahrs, und der Blutzehent, wenn die Jungen ohne die Mutter leben können, überbracht, und der Grundzehent auf dem Felde zurükgelaſſen werden.

In Oeſterreich iſt der Ort der Zehentbehebung bei dem Getreide und Heue der Aker und die Wieſe, wo daſſelbe liegt, bei dem Weinzehenten die Weinpreſſe. Daß die Scheuer des Zehentholden betreten und daſelbſt der Zehent ausgeleſen, oder der Wein aus dem Keller des Zehentholden eimerweiſe abgenommen werden könne, muß rechtlich eingeführt oder erſeſſen ſein.

Die Zeit und Art der Behebung des Rauchzehenten iſt folgendermaſſen beſtimmt: 1) Wenn das Getreid in Mandeln aufgeſtellt oder das Heu in Haufen gelegt iſt: ſo hat der Zehenthold dem Zehentherrn davon die Anzeige zu machen. 2) Nach dieſer Anzeige hat der Zehentherr binnen 24 Stunden den Zehenten auszuſteken. 3) Wird die Ausſtekung über dieſe Zeit verſchoben, ſo hat der Zehenthold das Recht, den Zehenten, durch den Richter und die Geſchwornen ausſteken zu laſſen, und ſeine Früchte mit Zurüklaſſung des Zehenten heimzuführen. 4) Um den Zehentherrn gegen Uibervortheilung zu ſchüzen, iſt ihm vorbehalten, die Abzählung des Zehenten bei jeder beliebigen Mandel anzufangen; er muß jedoch in der einmal angefangenen Ordnung zu zählen fortfahren 5) Iſt der Zehentherr über eine oder zwei Meilen entfernt: ſo hat er jemanden zu beſtellen, an den die Anzeige geſchehen ſoll, widrigens das eintritt, was bei unterlaſſener Ausſtekung Statt findet. 6) Sind der Zehentherrn mehrere: ſo muß die Anzeige an jeden insbeſondere geſchehen, und jeder kann für ſich, ohne auf die andern warten zu müſſen, die Ausſtekung vornehmen. 7) Die Ausſtekung macht den Zehentherrn zum Eigenthümer; es trifft ihn deshalb von der Zeit ihrer Vornahme aller zufällige Schade. Er iſt ſchuldig,

den Zehenten innerhalb 4 oder 5 Tagen von dem Felde zu räumen, und der Zehenthold darf während dieſer Zeit weder großes noch kleines Vieh darauf treiben. Die Heimführung hat der Zehentherr zu beſorgen, und dabei die Behutſamkeit zu gebrauchen, daß er mit den Pferden und Wägen auf dem Felde des Zehentholden keinen Schaden anrichte. 8) Die Strafe des Heimführens des Getreides vor geſchehener Anzeige und Verlauf von 24 Stunden nach derſelben iſt in Inner-Oeſterreich die Entrichtung der doppelten Zehentgebühr *a*); in Nieder-Oeſterreich wird in einem ſolchen Falle nach dem Unterthans-Straf-Patente *b*) verfahren *c*).

Der Weinzehent kann aus jedem beliebigen Faſſe begehrt werden. Der Zehentherr hat jedoch kein Recht, jedes Faß anzuzapfen. Iſt aber der Maiſch von verſchiedenen Weingärten zuſammen gebracht worden: ſo kann er ſich dieſe verſchiedenen Weine ausweiſen laſſen, und den Zehenten von dem in jedem Weingarten erzeugten Weinmoſte abgeſondert nehmen.

Der Blut- und Wohnzehent ſind nach dem von Altersher üblichen Gebrauche zu verabreichen.

Zehentrükſtände ſind nach dem Mittelpreiſe des Jahres, in welchem der Zehent ausſtändig geblieben iſt, und keineswegs in natura zu berichtigen. Bei verändertem Grundbeſitze liegt die Berichtigung dem vorigen, nicht dem gegenwärtigen Beſitzer des zehentbaren Grundes ob. Bricht über das Vermögen des Zehent-Reſtanten der Concurs aus: ſo genießen die Zehenten, da ſie aus dem Unterthansbande nicht entſpringen, kein Vorzugsrecht. Mit drei Jahren ſind Zehentrükſtände verjährt *d*).

§. 500.

Zehentverpachtung.

Die Zehenten können in Natur behoben oder verpachtet oder abgelöſt werden. Die Wahl der einen oder andern dieſer Benützungsarten hängt von der Willkühr des Zehentherrn ab.

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 27.

b) Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 11 Tratt. 1. Bd. S. 253.

c) Hofd. v. 3. Juni 1842 Prov. Geſ. N. Oeſter. 24. Bd. S. 228.

d) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 28.

Will der Zehentherr den Zehenten verpachten: ſo muß er die Pachtung den Zehentholden der betreffenden Gemeinde anbieten; dieſe haben ſogar gegen den mit fremden Pächtern bereits abgeſchloſſenen Vertrag noch das Einſtands- oder Vorrecht; nur in Böhmen findet ſolches nicht Statt. Sind der Zehentherrn mehrere: ſo hat jeder von ihnen die gleiche Freiheit, und es kann der eine ſeinen Antheil verpachten, der andere ihn in natura beziehen; der verpachtete Antheil unterliegt demſelben Einſtands- oder Vorrechte. Zur Zehentpachtung wird jedermann zugelaſſen; Pfarrer, welche fremde Zehenten pachten wollen, und Juden ausgenommen. Die Dauer und die Bedingniſſe der Pachtung beſtimmt der Zehentherr; er darf jedoch nicht gegen die oben (§. 491) angeführte Vorſchrift verſtoßen. Kann der gepachtete Zehent wegen außerordentlicher Zufälle, als: Feuer, Krieg, Seuche, großer Uiberſchwemmungen, Wetterſchläge oder gänzlichen Mißwachſes gar nicht eingehoben werden: ſo iſt auch kein Pachtzins zu entrichten. Sind durch außerordentliche Zufälle die Nuzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Zehenten um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen: ſo gebührt dem Pächter ein ſo großer Nachlaß, als durch den Abfall am Zinſe mangelt. Hat der Zehentpächter unbeſtimmt alle Gefahren auf ſich genommen: ſo werden darunter nur die Feuer-, Waſſerſchäden und Wetterſchläge verſtanden; andere außerordentliche Zufälle kommen nicht auf ſeine Gefahr. Will der Zehentpächter bei dem einen oder andern Unglüksfalle den ganzen oder theilweiſen Nachlaß des Pachtſchillings anſprechen: ſo muß er den geſchehenen Unglüksfall ohne Zeitverluſt dem Verpächter anzeigen, und die Begebenheit, wenn ſie nicht landkundig iſt, gerichtlich oder wenigſtens durch zwei ſachkundige Männer erheben laſſen, widrigens er nicht gehört wird. Unter eben dieſer Vorſicht findet bei den angeführten Unglüksfällen auch ein verhältnißmäßiger Nachlaß an der Grundſteuer Statt, der Zehent mag vom Grunde ſelbſt eingehoben werden oder zeitlich verpachtet ſein. Bei einer permanenten Reluition hat ein Nachlaß nicht Statt.

Mit Erlöſchung des Pachtes tritt der Zehentherr in ſein voriges Recht zurük, den Zehenten neuerdings zu verpachten, oder in

Natur zu verlangen, ſelbſt wenn der Pacht mit den Zehentholden fortan ſtillſchweigend erneuert worden wäre, und ſchon über die Verjährungszeit hinaus gedauert hätte. Entgegen können auch die Zehentholden, welche den Beſtand nicht weiter erneuern, ſondern lieber den Natural-Zehenten geben wollen, zur Fortbezahlung des Pachtſchillings nicht genöthigt werden *a*). Eine Verjährung kann nur dann eingewendet werden, wenn der Zehentherr den Natural-Zehenten gefordert, die Zehentholden aber dem Rechte zu dieſer Forderung widerſprochen, oder die Zehentholden den Natural-Zehenten angeboten, der Zehentherr aber die Annahme abgelehnt hat, und ſeitdem die geſezliche Verjährungszeit verſtrichen iſt *b*).

§. 501.

Zehentablöſung.

Eine Ablöſung oder Reluition der Zehenten tritt ein, wenn anſtatt des Rauchzehenten ein Sak- oder Geldzehent gegeben wird. Iſt der Sak- oder Geldzehent ſchon von Altersher eingeführt geweſen, ſo bleibt es dabei. Außerdem kann ſeine Entſtehung ordentlicher Weiſe ſich nur in einem Vertrage gründen, wozu, wenn das Zehentrecht ein fatirtes Pertinenz-Stük eines dem Grundbuche oder der Landtafel einverleibten Landgutes iſt, die Bewilligung der politiſchen Behörde; wenn darauf ein Fideicommiß- oder Lehenband oder Schulden haften, die Einwilligung der Agnaten oder Gläubiger; und wenn es zur Beſtiftung einer geiſtlichen Communität oder Pfründe gehört, die zur Veräußerung geiſtlichen Vermögens vorgeſchriebenen Feierlichkeiten erforderlich ſind. Nur, wenn ein Eigenthümer ſeine aus einem Aker umgeſtaltete Wieſe zum Heumachen beſtimmt, bleibt ihm, um alle Hinderniſſe der zu befördernden Viehhaltung zu entfernen, die Wahl, den Zehenten in Natur oder Geld in dem übereingekommenen oder jenem Betrage zu leiſten, welchen der Richter mit den Geſchwornen im Beiſein eines obrigkeitlichen Beamten ausſpricht. Der Sakzehent muß in dem Maße gereicht

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 29.

b) Ebend. §. 32 n. 3.

werden, welches zur Zeit gangbar war, wo die Reluition geſchehen iſt. Bei einer Reduction des Maßes iſt der Abgang an dem alten Maße in dem neuen zu vergüten. Zehentquittungen ſind ſtempelfrei *a*).

§. 502.

Zehentſtreitigkeiten.

Das gemeine Kirchenrecht weiſt die Zehentſtreitigkeiten an die Kirche, gibt dem Zehentherrn zum Schuze ſeines Rechtes die actio confessoria et negatoria, dann die poſſeſſoriſchen Interdicte, läßt gegen das auf ſchuldige Leiſtung des Zehenten ausgefallene Urtheil keine die Execution ſuſpendirende Appellation zu, und ſezt auf die rechtswidrige Verweigerung der Zehenten die Strafe der Excommunication.

In Oeſterreich gehören alle das Zehentrecht betreffenden rechtlichen Verhandlungen vor die weltlichen Gerichtſtellen; Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung aber, in ſo fern ſich ſolche auf den factiſchen redlichen Beſizſtand gründet, dann Streitigkeiten, bei welchen öffentliche Rükſichten die Erhaltung eines proviſoriſchen Beſizſtandes nothwendig machen, vor die politiſchen Behörden. Iſt der Zehentherr Grundobrigkeit des Zehentholden: ſo hat leztern der Unterthansadvocat zu vertreten, und die politiſche Verhandlung nach Vorſchrift des Unterthans-Patentes zu geſchehen. In Concurs-Fällen ſind Zehentgerechtigkeiten anzumelden und zu liquidiren, aber nicht zu claſſificiren. Iſt ihr Beſtand rechtlich begründet, ſo werden ſie in dem Grund-Inventarium und bezugsweiſe der Schäzung angemerkt, und der Berechtigte unbeirrt dabei erhalten *a*).

§. 503.

Erlöſchung des Zehentrechtes.

Die Arten der Erlöſchung des Zehentrechtes ſind: 1) Ein Privilegium, welches nach dem gemeinen Rechte der Pabſt, nach dem vaterländiſchen der Landesfürſt ertheilen kann; 2) ein Vertrag, durch

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 30.

a) Ebend. §. 31.

welchen die Zehentpflichtigkeit erlaſſen wird, von einem geiſtlichen Zehentherrn aber nur für die Zeit des ihm zukommenden Zehentgenuſſes eingegangen werden kann; 3) der gänzliche Untergang oder eine zufällige gänzliche Verödung des zehentbaren Grundes, nicht aber eine Umſtaltung deſſelben (§§. 494, 497); bei einem theilweiſen Untergange kann blos ein Nachlaß verlangt werden; 4) die Vereinigung des Zehentrechtes und der Zehentpflicht in einer Perſon, wie wenn ein Zehenthold ſeinen zehentbaren Grund dem Beneficium widmet, oder der Beneficiat das Eigenthum oder den zeitlichen Nutzgenuß von einem zehentbaren Grundſtüke erlangt; 5) die Verjährung, hinſichtlich welcher alles zu gelten hat, was oben (§. 493) von der Erſizung des Zehentrechtes geſagt worden iſt, mit dem einzigen Unterſchiede, daß zur Verjährung ohne Erſizung weder Beſiz noch Titel erfordert wird, und der bloſe Zeitverlauf zureicht, ohne daß der Verjährende durch ausdrükliche Verweigerung des abgeforderten Zehenten ſeine natürliche Freiheit zu reoccupiren braucht. Auf das Recht des Zehentherrn zu Zehenten auf Neuriſſen und Aufbrüchen hat die Verjährung des in Ausübung geſtandenen Zehentrechtes keinen Einfluß. Dem Zehentherrn bleibt dieſes Recht vorbehalten, weil kein Recht durch Nichtgebrauch verloren gehen kann, bevor es noch ausgeübt werden konnte *a*).

§. 504.

4) Civil-Renten.

Außer den bisher angeführten drei Arten von Einkünften genießt vorzüglich der Rural-Clerus verſchiedene andere nuzbringende Rechte, welche in der politiſchen Geſchäftſprache mit dem Namen Civil-Renten belegt werden. Hierher gehören: das Recht auf einen Deputat von der Obrigkeit oder Gemeinde an Holz, Bier, Getreide und Victualien, das Recht des Zugebräues, der eiſerne Kuhzins (Lacticin) und dergleichen. Sie gründen ſich ſämmtlich auf das Erections-Inſtrument der Pfründe oder eine nachherige Fundation, ſelten auf eine Gewohnheit.

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 32.

Müſſen Beneficiaten für die von der Obrigkeit zu beziehenden Naturalien inſtrumentenmäßig Geldvergütungen in beſtimmten, ſchon vor dem Jahre 1799 oder nach dem Dominical-Preiſe für beſtändige Zeiten feſtgeſezten Beträgen leiſten, und erhalten ſie ihren Gehalt aus den obrigkeitlichen Renten in C. M.: ſo haben ſie dieſe Geldleiſtungen auch in C. M. zu präſtiren, was namentlich von dem Taz für das bewilligte Zugebräu-Bier zu gelten hat. Dagegen werden Geldbeträge, welche nicht vor dem Jahre 1799 oder nach dem Dominical-Preiſe, ſondern erſt ſpäter und in wandelbaren Beträgen feſtgeſezt wurden, aus den obrigkeitlichen Renten nur in W. W. erfolgt; ſo wie die von daher in W. W. beſoldeten Beneficiaten die Vergütung für Natural-Bezüge in die obrigkeitlichen Renten ebenfalls nur in W. W. zu leiſten haben *a*).

§. 505.

5) Sammlungen.

Die Sammlung (Collectur) iſt von den Civil-Renten darin unterſchieden, daß leztere von der Obrigkeit oder der ganzen Gemeinde bezogen werden, bei erſterer aber die einzelnen Gemeindeglieder in Anſpruch kommen. Die Befugniß zur Sammlung muß rechtlich begründet ſein, oder wenigſtens das Herkommen für ſich haben, und dies gilt auch von der Zeit der Sammlung, dem Gegenſtande und dem Betrage der Gabe. Die Collectur-Gebühren ſind als eine auf dem Grunde haftende Laſt anzuſehen, für welche jeder Beſizer haftet, ohne daß es bei Beſizveränderungen einer Contracts-Bedingung oder eines beſondern Übereinkommens bedarf. Streitigkeiten hierüber gehören vor die politiſchen Behörden, und in erſter Inſtanz vor die Bezirks-Obrigkeit. Zur Vorbeugung derſelben haben die Pfarrer den Collectur-Pflichtigen eigene Büchel hinaus zu geben, und darin ſowohl die Schuldigkeit als auch deren Abſtattung einzutragen. Rükſtände ſind politiſch einzutreiben. Die Sammlung mit

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 33.

dem Klingelbeutel für den Prediger, dann mittelſt der Ausräucherung der Häuſer an dem Vorabende einiger hohen Feſte iſt verboten *a*).

§. 506.

6) Stolgebühren.

Auf Stolgebühren (§. 446) hat der Beneficiat in ſo weit Anſpruch, als ſich das Recht dazu in der Stolordnung gründet. Hinſichtlich lezterer iſt folgendes zu bemerken: 1) die Stolordnungen haben zum Zweke, alle willkührlichen Anforderungen abzuſtellen. Wo im Einverſtändniſſe der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit mittelſt eines landtäflichen oder ſtadtbücherlichen Inſtruments eine beſondere Stol-Convention eingeführt, oder ein gewiſſer Betrag geſtiftet, oder bei der Errichtung der Pfründe unter andern Emolumenten in die canoniſche Portion eingerechnet worden iſt, da hat es ſein Bewenden. Ein erſt gegenwärtig zu treffendes Uibereinkommen zwiſchen dem Pfarrer und ſeinen Kirchkindern gilt blos dann, wenn die Gebühren geringer bemeſſen ſind, als in der Stolordnung. 2) Damit jedes Kirchkind den zu entrichtenden Stolbetrag frei einſehen könne: ſo muß die Stolordnung, oder das über die etwaige Stol-Convention verfaßte Inſtrument in ämtlich vidirter Abſchrift an der Kirchenthüre angeheftet werden. 3) Wo die Gebühren nicht nach dem Stande bemeſſen ſind, da hängt die Wahl der Stolclaſſe von den Kirchkindern ab. 4) Von armen Parteien, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts hinterlaſſen, und deren Mittelloſigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder von dem Ortsrichter beſtätigt wird, dürfen weder für kirchliche Functionen noch für Matrikenſcheine Stolgebühren gefordert werden. 5) Jeder Pfarrer iſt ſchuldig, über die wirklich abgenommene Stolgebühr auf claſſenmäßigen Stempel eine Beſcheinigung auszuſtellen. Die Conti der Kirchendiener und des übrigen weltlichen Kirchen-Perſonals hat der Pfarrer zu coramiſiren. 6) Alle Stolgebühren ſind in C. M. zu berichtigen *a*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 34.

a) Ebend. §. 37.

§. 507.

Stol-Functionen.

Die Stol-Functionen, für welche Stolgebühren abgenommen werden dürfen, ſind: 1) das Vorſegnen der Wöchnerinen, wofür in den Provinzen, in deren Stolordnung keine Gebühr ausgeſezt iſt, das freiwillig Angebotene angenommen werden kann; 2) die Eheverkündigung. Wird dieſe in mehreren Kirchen gemacht, ſo gebührt die Stoltare jedem Seelſorger ganz. Für die Ausſtellung des Verkündigungſcheins aber darf nichts gefordert werden, außer wo dieſes in der allerhöchſt begnehmigten Stolordnung begründet iſt *a*); 3) die Trauung, von welcher nur der trauende Seelſorger eine Gebühr zu beziehen hat, daher, wenn der Pfarrer des Bräutigams traut, nur dieſer und nicht auch jener der Braut. Wird die Trauung an einen andern Seelſorger delegirt: ſo gebührt ſie dem delegirenden und dem trauenden Seelſorger; 4) das Leichenbegängniß, für welches die Stolgebühr auch dann verlangt werden kann, wenn, wie bei den an natürlichen Blattern verſtorbenen Kindern, keine feierliche Beerdigung Statt finden darf. Wird eine Leiche nicht in dem eigenen, ſondern in einem fremden Pfarrbezirke beigeſezt, ſo ſind die Taxen nach der erwählten Claſſe in beiden Pfarren zu bezahlen *b*). Nach dem gemeinen Rechte hat der eigene Pfarrer des Verſtorbenen die quarta funeralis oder portio canonica, welche bald in der Hälfte, bald in einem Drittel, bald in einem Viertel beſteht, und von dem Concil von Trient für die Orte beſtätigt worden iſt, wo ſie ſeit 40 Jahren gegeben zu werden pflegt, anzuſprechen *c*). Die Stolgebühren für das Leichenbegängniß eines Verſchuldeten und deſſen Angehörigen genießen die Begünſtigung, daß ſie bei einem Concurſe in die erſte Claſſe geſezt werden *d*).

a) Hofd. v. 1. März u. 10. Aug. 1832 Prov. Geſ. Laib. **14. Bd. S. 59, 262.**

b) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 38.

c) Ebend. §. 35.

d) Ebend. §. 38.

§. 508.

Stolgebühren von Militär = Perſonen.

In Anſehung der Stolgebühren von Militär=Perſonen an die Civil = Geiſtlichkeit gilt folgendes: 1) Militär = Perſonen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dieſe mit eingeſchloſſen, haben gar keine Stolgebühr zu bezahlen. 2) Ober=Officiere haben die Stole zu entrichten, jedoch nur nach der Civil=Stolordnung. 3) Wo keine Garniſons=Kirche beſteht, da hat der Civil = Seelſorger die Eheverkündigung für die **ad militiam vagam** gehörigen Militär = Perſonen in der Civil=Pfarrkirche vorzunehmen, ohne dafür von der Militär-Partei eine Gebühr zu fordern; die übrigen Functionen des Taufens, Trauens, Krankenverſehens und Begrabens aber der Militär-Geiſtliche, ohne daß ſich der Civil=Seelſorger einmengen, oder eine Stolgebühr verlangen darf. 4) Die Begräbniſſe der **ad militiam stabilem** gehörigen Militär=Parteien ſind, wenn nicht der Erblaſſer, der Erbe oder die Abhandlungs = Behörde den Conduct nach einer höhern Claſſe verlangen, von dem Civil = Seelſorger immer nach der geringſten Claſſe zu halten. 5) Erhebt eine Civil=Perſon einen Matrikenſchein von was immer für einer Militär=Perſon bei dem Civil-Seelſorger: ſo hat ſie die Stolgebühr nach den für Militär=Parteien erlaſſenen Stolgeſezen zu berichtigen.

Was die Militär=Seelſorger betrifft: ſo beziehen ſie die Stolgebühren nach der Militär = Stolordnung. Iſt die Stol = Function von einem fremden Militär=Seelſorger verrichtet worden: ſo wird die Militär=Stolgebühr zwiſchen dem eigenen und fremden Militär=Geiſtlichen getheilt. Hat ſie aber ein Civil-Seelſorger vorgenommen: ſo bleibt ihm die Civil=Stolgebühr ganz, und der eigene Militär=Geiſtliche kann von der Militär=Partei nur noch das, um was die Militär=Stolgebühr höher iſt, oder eine dem Belieben der Partei anheim geſtellte Gratification anſprechen *a*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 39.

§. 509.

Stolgebühren von Akatholiken und Juden.

Die Akatholiken haben gleich den Katholiken die Stolgebühren an den katholiſchen Seelſorger zu bezahlen. Hierüber wird das nähere unten (§. 571) vorkommen.

Die Juden müſſen von ihren Hochzeiten, Kindsgeburten und Begräbniſſen an den katholiſchen Seelſorger dann Stolgebühren abführen, wenn die Verbindlichkeit hierzu von Alters her begründet, und von gewiſſen an ſie verkauften Chriſtenhäuſern als ein Reluitions-Quantum vorbehalten worden iſt *a*), oder den Juden die Bewohnung von Chriſtenhäuſern geſtattet wird, wo ſie dann das, was in ſolchen Häuſern chriſtliche Parteien geben würden, zu entrichten haben *b*).

§. 510.

Stol-Exceſſe.

Die Uiberſchreitung der Stol-Geſeze oder Stol-Convention iſt ein Stol-Exceß oder Stol-Prägravation. Es iſt nicht nur nicht erlaubt, mehr zu fordern, als ausgeſezt iſt, ſondern nicht einmal mehr anzunehmen. Eben ſo wenig dürfen für andere geiſtliche Verrichtungen, als welche in der Stolordnung oder Stol-Convention ausgedrükt ſind, Leiſtungen in Geld oder in Naturalien bezogen werden. Namentlich iſt unterſagt: die Stolgebühr für das Taufen von ehelichen oder unehelichen Kindern und das Einſchreiben des Tauf-Actes in die Matrik *a*), der Bezug der Beicht- und Verſehgelder von Kranken, die Abnahme des Beichtkreuzers für die öſterliche Beichte, die Abnahme eines Viehſtükes, Bienenſtokes oder einiger Wirthſchaftsgeräthe vom Leichenbegängniſſe und die Abhaltung einer Todtenmalzeit im Pfarrhauſe.

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 40.

b) Verord. in Böhm. v. 26. Sept. 1811 Z. 38199 u. 9. Febr. 1837 Z. 2205.

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 38 n. 1.

Die Entſcheidung über Stol-Exceſſe iſt dem Kreisamte vorbehalten, welches ſich jedoch bei Beſchwerden gegen den Seelſorger vorerſt an das Conſiſtorium zu wenden hat. Die Strafe für geſezwidrige Stolabnahme iſt die Zurükſtellung der unrechtmäßigen Zahlung und der doppelte Betrag der ausgeſezten Taxe, oder eine den Umſtänden und Kräften des Geiſtlichen angemeſſene Geldſtrafe zu Handen des Armen-Inſtituts *b*).

§. 511.

7) Opfer.

Nach dem gemeinen Rechte gehören alle Opfer innerhalb des Pfarrbezirkes dem Pfarrer (§. 415), und wo eine rechtliche Verbindlichkeit zur Opferung beſteht, hat der Richter gegen die derſelben ſich entziehenden Kirchkinder die erforderlichen Zwangsmittel und ſelbſt Cenſuren zu gebrauchen *a*).

Welche Opfer dem Pfarrer nach Oeſterreichiſchen Geſezen gebühren, iſt oben (§. 415) vorgekommen.

§. 512.

8) Meß-Stipendien.

Die Verabreichung und Annahme von Meß-Stipendien als Beitrag zu dem anſtändigen Unterhalte der Geiſtlichen iſt ordentlicher Weiſe nicht unerlaubt. Die Verabreichung iſt nur dann ſündhaft, wenn das Stipendium als eine Bezahlung für die h. Meſſe, oder als ein Lohn für den Prieſter angeſehen wird, um die Meſſe an einem bequemen Orte oder zu einer gelegenen Zeit mit Vernachläſſigung des ordentlichen Gottesdienſtes hören zu können, oder wenn die Meſſe als ein für das verabreichte Stipendium erworbenes Eigenthum betrachtet wird, deſſen Früchte man ſich allein mit Ausſchließung aller andern zueignen dürfe. Eben ſo iſt die Annahme widerrechtlich, wenn ſie für eine Meſſe geſchieht, wofür ſchon

b) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 41.

a) Ebend. §. 42.

ein Stipendium gegeben wurde, oder für eine Meſſe, die, wie die an Sonn- und Feiertagen für die Kirchengemeinde zu applicirenden Meſſen, vermöge eines beſondern Gebots für eine beſtimmte Intention perſolvirt werden muß; es ſei denn, daß der Geber dieſen Umſtand weiß, oder der Empfänger vermöge des Willens des Stifters zwar die Meſſe zu leſen, nicht aber eine Application zu machen hat. Desgleichen iſt verboten, ein Stipendium für eine bereits geleſene Meſſe anzunehmen, oder eine Meſſe im voraus auf die Meinung deſſen, der zunächſt ein Stipendium geben wird, zu leſen, oder Beichtkinder oder Sterbende zur Verabreichung oder leztwilligen Hinterlaſſung von Meß-Stipendien aufzufordern *a*).

Die Meß-Stipendien können in Geld oder in andern Sachen, welche einen Beitrag zum Unterhalte der Geiſtlichen abgeben können, verabreicht werden. Der Betrag des Stipendium in Geld iſt, wo eine obrigkeitliche Bemeſſung eintreten muß, auf 30 kr. C. M. beſtimmt. Außerdem kann der Prieſter annehmen, was er will, daher auch einen größern oder kleinern Betrag oder gar nichts, und die Meſſe auf die verlangte Intention unentgeldlich perſolviren. Es darf nur unter dem Vorwande eines Beitrags zur Kirche, für den Meßner und Miniſtranten, welche blos bei Leichen- (§ 146) und bei geſtifteten, nicht aber bei Current-Meſſen etwas anſprechen können, kein größerer Betrag gefordert, noch in der Abſicht, Stipendien da, wo ſie ſeltener ſind, ſicherer zu erwerben, ein geringerer Betrag angenommen werden. Hat ein Erblaſſer eine beſtimmte Anzahl von Meſſen an einem gewiſſen Orte zu perſolviren angeordnet, ohne Ausſezung eines Geldbetrages: ſo iſt von den Erben der an dieſem Orte übliche Geldbetrag zu erfolgen *b*).

Welchem Geiſtlichen das Stipendium zukommen ſoll, hängt von dem Willen des Gebers ab. Der Pfarrer hat auf Stipendien von ſeinen Kirchkindern weder einen ausſchließlichen Anſpruch, noch ein Vorrecht vor ſeinen Cooperatoren und Ordensgeiſtlichen. Dagegen ſteht es auch in dem Belieben des Geiſtlichen, dem das Sti-

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 43, 44.
b) Ebend. §. 45.

pendium angeboten wird, es anzunehmen oder auszuſchlagen, und das angenommene für ſich zu behalten oder es einem andern Geiſtlichen zu überlaſſen. Lezteres muß jedoch in dem empfangenen Betrage geſchehen, ohne ſich etwas vorzubehalten, ſelbſt, wenn der Stipendien=Betrag an dem Orte, wohin er es überlaſſen will, geringer iſt, oder das Stipendium zu einem höhern als dem geſezlichen Betrage gegeben wurde; daher auch kein Geiſtlicher für Andere Stipendien ſammeln, und für ſeine Mühe einen kleinen Abzug machen darf. In das Ausland dürfen Stipendien nie geſchikt werden; ein Weltgeiſtlicher, der dieſes thut, wird der Pfründe entſezt, ein Ordensgeiſtlicher unfähig zu allen Dignitäten. Die leztwillig hinterlaſſenen Stipendien kann in Ermangelung einer Beſtimmung des Erblaſſers der Pfarrer, dem der Verſtorbene bei Lebzeiten als Kirchkind angehörte, anſprechen. Vermag er ſie nicht alle zu perſolviren, ſo gebühren ihm ſo viel, als er mit ſeinen Capellänen in nicht gar zu langer Zeit perſolviren kann; die übrigen werden benachbarten Geiſtlichen zugewendet oder nach Willkühr der Erben vertheilt (§. 150 n. 7) c).

Die aus der Annahme eines Stipendium hervorgehende Verbindlichkeit iſt die Pflicht zur Perſolvirung der Meſſe auf die Intention des Gebers. Daher muß der Geiſtliche, der ein kleineres, als das geſezlich beſtimmte Stipendium annimmt, gleichwohl die übernommene Application verrichten, und von mehreren kleinen Stipendien für jedes eine Application machen, außer, wenn ihm die Zahl der Meſſen oder der für eine Meſſe beſtimmte Geldbetrag erſt hinterher bekannt würde; und daher müſſen bei einem Geld=Legate auf Meſſen ſo viele Meſſen geleſen werden, als nach dem geſezlichen Stipendien=Betrage entfallen. Auch muß die Perſolvirung jeder Meſſe ſo geſchehen, wie der Geber des Stipendium es verlangte, in der Kirche, bei dem Altare und an dem Tage, wie das Begehren lautet. Iſt kein Tag angegeben worden; ſo muß die Application möglichſt bald geſchehen. Zur Beſeitigung der Beirrung, welche nach dem Tode eines Geiſtlichen wegen angenommener und nicht verrich-

c) Ebend. §. 16.

teter Meß-Intentionen entſtehen kann, hat jeder Ordinarius die Modalitäten zu beſtimmen, welche in Abſicht auf die Annahme, Perſolvirung und richtige Vormerkung beobachtet werden ſollen. Für Meſſen, welche in der ordentlichen Vormerkung als geleſen nicht erſcheinen, muß der Stipendium-Betrag aus der Verlaſſenſchaft erſezt werden *d*).

§. 513.

9) Schenkungen.

Durch Schenkungen erwerben die Geiſtlichen gleich den Laien; ſie ſind hierin vor dieſen weder bevorrechtigt noch beſchwert. Sie erhalten das Eigenthum an der geſchenkten Sache durch Uibergabe, auf das verſprochene Geſchenk aber einen rechtlichen Anſpruch durch Einhändigung einer darüber ausgeſtellten ſchriftlichen Urkunde. Mündliche Schenkungen ohne Uibergabe der geſchenkten Sache oder einer ſchriftlichen Urkunde können nicht eingeklagt werden *a*).

§. 514.

Congrua.

Von den Einkünften der einen oder andern Art muß jeder Geiſtliche ſo viel beziehen, als zu ſeinem anſtändigen Unterhalte erforderlich iſt. Das Maß derſelben heißt Congrua *a*).

Der Betrag der Congrua hängt von den Verhältniſſen der Zeit, des Ortes, der Anſtrengung, der mehr oder minder ſichern Art des Einkommens und bei den in der Seelſorge arbeitenden Geiſtlichen auch von der Zahl der nothwendigen Gehilfen ab. Das Trienter Concil ſcheint die Congrua der Biſchöfe auf jährliche 1000, jene der Pfarrer auf jährliche 100 Dukaten angeſezt zu haben, weil es bis zu dieſem Betrage Beneficien zu belaſten unterſagt hat. Bei den ſeit 300 Jahren erhöhten Preiſen aller Feilſchaften müſſen jedoch die gedachten Beträge um ſo mehr dreifach höher angenommen

d) Ebend. §§. 45, 47.

a) Ebend. §. 48.

a) Ebend. §. 50.

werden, als die bei incorporirten Beneficien angeſtellten Pfarr-Vikäre den dritten Theil der Einkünfte oder 50 bis 100 Scudi erhalten ſollen. — Hiermit ſtimmt auch das Oeſterreichiſche Recht überein, welchem zufolge die Dotation der Biſchöfe mit 12000 fl., der Erzbiſchöfe mit 18000 fl. C. M. angenommen wird. Die Congrua der alt geſtifteten Pfarrer iſt ſeit den älteſten Zeiten mit 300 fl., bei den ſeit 1782 errichteten Curatien aber für Pfarrer mit 400 fl., für Localiſten mit 300 fl., für Cooperatoren, Capelläne und andere Hilfsprieſter mit 200 fl. C. M. feſtgeſtellt. Für die Expoſiten iſt zwar auch nur der Betrag von 200 fl. ſyſtemiſirt; allein durch gemeine Uibung iſt ihre Congrua auf 250 fl. C. M. regulirt, und ſolches dermalen geſezlich beſtätigt *b*). Die Pfarrer in den Hauptſtädten, und in Tyrol auch auf dem Lande haben eine Congrua von 1200 bis 400 fl. herab *c*). Die Stolgebühren werden in die Congrua mit eingerechnet, wenn ſie den Betrag von 50 fl. überſteigen *d*). Die Gehalte der Militär-Geiſtlichen ſind nach drei Claſſen mit 600, 500, 400 fl. regulirt und auf die Kriegskaſſe angewieſen; alle Zulagen haben dabei aufgehört *e*).

Soll wegen geſtiegener Preiſe der Lebensbedürfniſſe oder vermehrter Zahl der geiſtlichen Gehilfen die Congrua **vermehrt** werden: ſo hat dieſes nach dem gemeinen Rechte zunächſt mittelſt Vereinigung eines oder des andern in der Nähe befindlichen einfachen Beneficium, oder durch Zuweiſung der Erſtlinge oder Opfer zu geſchehen. Iſt ſolches unausführbar oder unzulänglich: ſo haben die Zehentherrn, und bei deren Abgange die Kirchkinder beizutragen. In Oeſterreich hat in den theuern Jahren den blos mit Geld dotirten alten wie neuen Seelſorgern der Religionsfond die Congrua-Vermehrung geleiſtet *f*).

b) Hofd. v. 5. Febr. 1821 Z. 3275.

c) **Helfert** v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 51.

d) A. Entſchl. v. 25. Hofd. v. 30. April 1840 Prov Geſ. Böhm. 22. Bd. S. 308.

e) Hofkrgsr. Verord. v. 21. Dec. 1821 Graf **Barthenheim's** Oeſter. geiſtl. Angelegenheiten §. 771.

f) **Helfert** v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 52.

Hat die Dotation eine Verminderung bis unter den geſezlichen Betrag der Congrua erlitten durch Verſiegung einer Einnahmsquelle, durch Verluſt eines Grundſtükes oder Capitals, oder Herabſezung des Zinsfußes: ſo muß die Congrua ergänzt werden. Eine bloſe Intereſſen-Verminderung allein und überhaupt gibt eben ſo wenig einen Anſpruch auf Erſaz, als die Auszahlung der Stiftungsgebühren in W. W. Bei den neuen Beneficien ergänzt die Congrua der Religionsfond; bei den alten muß die Ergänzung aus Local-Quellen, dem Kirchen- oder Gemeindevermögen, oder durch Beiträge von dem Patrone oder den Kirchkindern aufgebracht werden, da der Religionsfond die Verpflichtung zur Congrua-Ergänzung der alten Beneficien nie übernommen hat; aus dieſem werden höchſtens zeitweiſe Unterſtüzungen, und auch ſolche nur bei beſonders berükſichtigungswürdigen Umſtänden, hauptſächlich wegen Verminderung der Zinſen von ihren Capitalien *g*), geleiſtet. Das Anſuchen um Congrua-Ergänzung muß mit der neueſten Faſſion belegt *h*), und nach dem gemeinen Rechte an den Biſchof, in Oeſterreich aber an die Landesſtelle gerichtet werden, welcher die Macht eingeräumt iſt, den Beneficiaten, die auf eine geſezliche Congrua-Ergänzung Anſpruch haben, die Ergänzung zu leiſten, ohne auf die eigenen Kräfte des aus dem Aerare zu dotirenden Religionsfonds Rükſicht zu nehmen *i*). Jede Verhandlung wegen der Congrua muß als eine Alimentations-Sache ſummariſch gepflogen, und wegen Congrua-Beſchwerung nicht erſt die Bitte des Beneficiaten abgewartet, ſondern von den Bezirks-Vikären und Kreis-Commiſſären von Amtswegen berichtet werden *k*).

g) Hofd. v. 19. März 1840 Z. 7961 Graf Barthenheim a. O. §. 713.

h) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 54.

i) Ebend. §. 55.

k) Ebend. §. 56.

§. 515.

Verſorgung der Deficienten.

Werden Geiſtliche durch körperliche oder geiſtige Gebrechen zu ihrer Amtsführung überhaupt und für immer unfähig: ſo heißen ſie Deficienten; iſt das Gebrechen zeitlich, oder beſchränkt ſich die Unfähigkeit nur auf die eine oder andere beſchwerliche Amtsverrichtung, oder auf den einen oder andern durch ſeine Lage mehr beſchwerlichen Ort, Halb-Deficienten; iſt endlich das Gebrechen moraliſcher Art, Corrigenden.

Nach der Anordnung der Kirche werden Deficienten-Beneficiaten mit Coadjutoren, Adminiſtratoren oder Vikären verſehen, welche anſtatt ihrer fungiren, dafür aus dem Pfründeneinkommen den Unterhalt beziehen, und die übrigen Pfarrerträgniſſe den kranken oder geſchwächten Pfarrern zu überlaſſen haben. Reichen die Erträgniſſe zur Erhaltung des Pfarrers und Adminiſtrators nicht zu: ſo ſoll der Biſchof mittelſt Verleihung eines einfachen Beneficium oder durch Verpflichtung der Kirchkinder zu einem Beitrage Fürſorge treffen *a*). Geiſtliche, welche vor Uiberkommung eines Beneficium in den Deficienten-Stand gerathen, müſſen von demjenigen unterhalten werden, der ihnen den Tiſchtitel verliehen hat (§. 107).

Dieſe Einrichtung beſteht im weſentlichen auch in Oeſterreich. Deficienten-Pfarrer erhalten nach Maß des Pfründeneinkommens einen Pfarrverweſer oder einen Hilfsprieſter zur Seite; erſteren, wenn die Pfründe außer der Congrua für den Deficienten-Pfarrer von 300 fl. wenigſtens noch andere 300 fl. C. M. abwirft; lezteren, der nur eine Suſtentation von 200 fl. erhält, wenn ſie nicht 600 fl. Einkommen hat. Was an dieſem auf die 200 fl. für den Hilfsprieſter abgeht, ergänzt der Religionsfond, in Böhmen aber erſt, wenn es das Kirchenvermögen nicht vermag *b*). Der wegen Adminiſtration der Pfründe zwiſchen dem Beneficiaten und Adminiſtrator geſchloſſene Vertrag muß der Landesſtelle zur Beſtätigung vorgelegt

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 58.

b) Ebend. §. 60.

werden, und die Behörden dürfen ſich der Auflöſung desſelben nicht widerſezen, wenn der Pfründner Vergehungen halber entſezt werden muß, oder ſonſt eine Verſorgung erhält *c*). Will ein Pfarrer von ſeinem Beneficium ganz abtreten, und keinen Adminiſtrator oder Cooperator nehmen: ſo beträgt der Deficienten-Gehalt blos 200 fl. *d*). Localiſten, Expoſiten und unbepfründete Geiſtliche erhalten im Deficienten-Stande aus dem Religionsfonde immer nur 200 fl. Krankheitsaushilfen werden von daher nur jungen in der Seelſorge angeſtellt geweſenen Prieſtern, die ihre Wiederherſtellung hoffen laſſen, zu Theil *e*). Halb-Deficienten werden mit Beibehaltung der bisherigen Eigenſchaft auf eine mit mehreren Geiſtlichen verſehene, oder eine minder beſchwerliche Station überſezt; bei einer zeitlich vorübergehenden Gebrechlichkeit erhalten ſie Aushilfe durch einen andern Geiſtlichen. Lezteres hat auch Statt, wenn ein Pfarrer als Halb-Deficient auf eine andere Pfarre nicht überſezt werden will. Die in Wahnſinn verfallenden Geiſtlichen werden für ein Koſtgeld von 200 fl. in dem nächſten Kloſter der barmherzigen Brüder verpflegt *f*).

Das Anſuchen um Deficienten-Gehalt muß nachweiſen, daß der Bittſteller ſeit der erhaltenen Prieſterweihe der Seelſorge oder einem öffentlichen Amte bei einer Schule oder Lehranſtalt ſich gewidmet und immer untadelhaft verhalten habe, dann, daß er keine eigenen Subſiſtenz-Mittel beſize *g*), und mit einem ärztlichen vom Kreis-Phyſicus oder Protomedicus coramiſirten Zeugniſſe, wo aber einem Deficienten-Pfarrer ein Hilfsprieſter beigegeben werden ſoll, überdies mit der Pfarr-Faſſion, und wenn es auf einen Beitrag aus dem Kirchenvermögen ankommt, auch dem Kirchenrechnungs-Extracte von den lezten 3 Jahren belegt, an das Conſiſtorium eingebracht werden *h*), von welchem es unter Beiſchließung der Deficienten-

c) Hofd. v. 17. Mai 1826 Prov. Geſ. Mähr. 8. Bd. S. 130.

d) Hofd. v. 20. Aug. 1838 Prov. Geſ. Böh. 20. Bd. S. 627.

e) Hofd. v. 12. Sept. u. 9. Nov. 1832 Z. 20964.

f) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 60.

g) Hofd. v. 25. Oct. 1838 Prov. Geſ. Tyr. 25. Bd. S. 719.

h) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 62.

Tabelle der Landesſtelle vorgelegt wird. Den Deficienten-Gehalt für Localiſten, Expoſiten und Hilfsprieſter bewilligt die Landesſtelle ſelbſt; für Religionsfondspfarrer, welche von ihrer Pfründe gänzlich abtreten wollen, muß das Anſuchen an die Hofſtelle gehen *i*). Der Deficienten-Gehalt iſt gleich der Congrua der Pfarrer von der Execution frei *k*).

Der Unterhaltungs-Betrag der Corrigenden iſt auf 20, bei größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Koſt geringer iſt, auf 15 kr. C. M. täglich beſtimmt. Die Bemeſſung des einen oder andern Betrags kommt als Folge des Strafrechtes über Disciplinar-Vergehen der Diöceſan-Geiſtlichen dem Biſchofe zu. Von dieſem Betrage müſſen auch Beheizung, Beleuchtung, Bekleidung und alle übrigen Bedürfniſſe beſtritten werden. Iſt der Corrigend auf ein Beneficium inveſtirt, oder hat er eigenes Vermögen: ſo wird die Corrigenden-Diät aus ſolchem, ſonſt aber ganz oder zum Theile aus dem Religionsfonde verabreicht. Im leztern Falle ſteht die Anweiſung der Landesſtelle zu *l*).

i) Ebend. §. 61.

k) A. Entſchl. v. 10. Hofd. v. 13. Oct. 1843 Prov. Geſ. Böhm. 25. Bd. S. 677.

l) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 65 I. Thl. §. 124.

Zweiter Titel.

Von den Abgaben der Geiſtlichen.

§. 516.

Arten der Abgaben der Geiſtlichen:

Das Einkommen der Geiſtlichen iſt wie nach dem gemeinen, ſo nach dem Oeſterreichiſchen Kirchenrechte mehreren Abgaben unterworfen.

Das gemeine Kirchenrecht unterſcheidet überhaupt zwei Arten derſelben: den census und die exactiones. Erſterer iſt eine jährliche Abgabe, welche von den Einkünften eines Beneficium oder Kloſters aus einer gerechten Urſache abgeführt werden muß; unter den leztern verſteht man gewiſſe Geldbeträge oder auch andere Gaben, welche an den Landesfürſten oder an geiſtliche Vorſteher ordentlich oder außerordentlich entrichtet werden.

Nach dem Oeſterreichiſchen Rechte ſteuern die Geiſtlichen als Staatsbürger und als kirchliche Perſonen. In jener Eigenſchaft ſind ſie, in wie weit nicht beſondere Ausnahmen (§§. 195, 224) vorzüglich hinſichtlich der Communal-Laſten beſtehen, den übrigen Staatsbürgern gleichgeſtellt. In der Eigenſchaft von Geiſtlichen ſind ſie einigen Abgaben unterzogen, welche andern Staatsbürgern nicht zur Laſt fallen, und theils dem Staate, theils geiſtlichen Obern, theils religiöſen Inſtituten, theils noch andern Perſonen zu Guten kommen.

§. 517.

1. An den Staat.

Zu den Abgaben, welche die Geiſtlichen als ſolche an den Staat zu leiſten ſchuldig ſind, gehört nach Aufhebung des geiſtlichen Erbſteuer-Aequivalents *a)* nur noch die Pfründenverleihungs-Taxe. Das gemeine Recht geſtattet, daß der Verleiher eines Beneficium einen Theil der Einkünfte des erſten Jahrs (Annaten) für ſich anſpreche. Unſere Landesfürſten haben es aber vorgezogen, ſtatt dieſes ungewiſſen und wandelbaren Erträgniſſes eine beſtimmte Abgabe zu fordern, und darauf die Hoftaxe zu gründen.

Dieſer Taxe unterliegt jede von der Ernennung oder Beſtätigung des Landesfürſten oder der landesfürſtlichen Behörden abhängige Verleihung einer geiſtlichen Pfründe, und jede Vermehrung ihres Einkommens. Der Maßſtab der Taxe iſt bei Pfründen, deren Einkommen in einer fixen Geld-Dotation, Deputaten, Collecturen, Stolgebühren u. ſ. w. beſteht, der volle Jahresertrag nach der adjuſtirten Faſſion; wenn ſie aber mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. ſ. w. dotirt iſt, der fünffache Betrag deſſen, was von der Pfründe jährlich an Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentſteuern entrichtet wird, in beiden Fällen nach Abzug der Congrua für den Pfarrer mit 300 fl, für jeden zu haltenden, nicht geſtifteten Hilfsprieſter mit 200 fl. Die Taxe beträgt bei der erſten Anſtellung die Hälfte des reinen Uiberſchußes, bei jeder Beförderung und Pfründenzulage die Hälfte des vermehrten Einkommens *b)*. — Erhält ein mit einem Staatsdienſte bekleideter Geiſtlicher eine Pfründe mit Beibehaltung ſeiner Beſoldung, oder ein mit einer Pfründe verſehener Geiſtlicher einen Staatsdienſt mit Beibehaltung ſeiner Pfründe: ſo wird die früher vom Staatsdienſte oder der Pfründe bezahlte Taxe nicht berükſichtigt. Erhält aber ein Pfründner vor Ablauf der zur Entrichtung der Pfründenverleihungstaxe feſtgeſezten Zeit

a) A. Entſchl. v. 9. Febr. Hofd. v. 4. März 1841 Z. 5273.
b) Stempel-Pat. v. 27. Jan. 1840 §§. 180, 190—191.

einen Staatsdienſt mit einer dem Pfründenertrage wenigſtens gleichen Beſoldung, oder ein Geiſtlicher in einem Staatsdienſte vor Ablauf jener Zeit eine Pfründe von einem der Beſoldung wenigſtens gleichen Ertrage: ſo wird die ſchon bezahlte Taxe ihm zu Guten gerechnet *c*). Erhält ein Geiſtlicher eine Pfründe, der eine frühere Pfründe reſignirt oder wegen Verſchulden verloren hat: ſo wird ihm die Taxe ſo bemeſſen, als ob er noch nie eine Pfründe gehabt hätte *d*). Bei dem Tauſche zweier landesfürſtlichen Pfründen zahlt die Taxe blos der durch den Tauſch an Einkommen gewinnende; und wenn eine der Pfründen Privat-Patronats iſt, der die landesfürſtliche Pfründe erlangende Geiſtliche *e*). Wird die Pfründe durch den Tod, Reſignation oder wie immer vor Ablauf der zur Taxentrichtung feſtgeſezten Zeit wieder erledigt: ſo wird die noch nicht bezahlte Taxe außer Gebühr gebracht *f*). Quartier-Gelder und Natural-Quartiere unterliegen der Verleihungstaxe nicht *g*).

Der Wahlbeſtätigungstaxe unterliegt jeder Wahlact eines Probſten, Abten oder Aebtiſſin eines Regular-Stiftes, und lebenslänglichen Vorſtehers eines weltprieſterlichen Collegiat-Stiftes. Der Maßſtab der Taxe iſt das auf oben beſagte Art zu berechnende Jahreseinkommen des Stiftes, und der Betrag der Taxe, wenn von einer Wahl zur andern 10 Jahre nicht verfloſſen ſind, der vierte, bei noch nicht verfloſſenen 20 Jahren der dritte Theil, bei mehr als 20 Jahren die Hälfte deſſelben *h*).

Die Einhebung der Taxe geſchieht bei Beneficien, die eine Geld-Dotation aus einer öffentlichen Kaſſe haben, mittelſt zwölfmonatlicher Raten-Abzüge bei der Gehaltserhebung; bei den übrigen mittelſt Barerlags in zwölf Monats-Raten. Wird eine Rate nicht eingehalten: ſo wird nach dem Ermeſſen der Cameral-Behörde die

c) Ebend. §§. 185, 199, 200.

d) Ebend. §§ 181, 182, 195, 196.

e) Ebend. §§. 197, 198.

f) Ebend. §. 201.

g) Hofkam. Decr. v. 10. April 1841 Z. 14721.

h) Angef. Stempel-Pat. §§. 202—204.

ganze Taxſchuld exequirt, oder wie eine rükſtändige Steuer eingetrieben *i*).

Bei einer durch einen Rechnungsverſtoß in der Taxbemeſſung erlittenen Verkürzung kann der ungebührlich bezahlte Betrag blos binnen 2 Jahren von der Zeit der Zahlung zurükgefordert werden; das Recht des Staates auf die vorgeſchriebene Taxe aber verjährt nicht. Wer ſich gegen die Taxbemeſſung beſchweren will, muß ſeine Vorſtellung bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung und weiter bei der Hofkammer einbringen. Dadurch wird aber die Einhebung der Taxe nicht gehemmt, ſondern, wenn die Vorſtellung Gehör findet, blos die Rükſtellung der ungebührlich bezahlten Taxe bewirkt *k*).

§. 518.

II. An geiſtliche Obere: 1) An den Pabſt.

Unter den geiſtlichen Obern, welche von der untergeordneten Geiſtlichkeit Abgaben zu beziehen ein Recht haben, kommen der Römiſche Pabſt mit ſeinen Dicaſterien, der Ordinarius mit dem biſchöflichen Conſiſtorium und der Bezirks-Vikär vor.

Die Abgaben an den Römiſchen Pabſt ſind: 1) Die Pallien-Gelder oder die für die Verleihung des Pallium zu vergütende Gebühr, welche eine um ſo mehr zu rechtfertigende Abgabe iſt, als der Pabſt zum Wohle der allgemeinen Kirche ſehr große Koſten zu tragen hat. Sie richten ſich nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums, und haben zulezt 5% betragen. 2) Die Promotions-Gebühren, welche von Biſchöfen für die Beförderung auf den biſchöflichen Stuhl entrichtet werden müſſen. Ihr Betrag iſt beſtimmt, und darf nicht überſchritten werden, widrigens der Confirmations-Bulle das landesfürſtliche Placet verſagt wird. 3) Die Expeditions-Taxe, welche bei Ehe-Dispenſen, Seculariſirung geiſtlicher Ordensperſonen, Nachſicht von Irregularitäten, Recurſen und andern Geſchäften, die mit Hofbewilli-

i) Ebend. §§. 224—227.
k) Ebend. §§. 235—239.

gung an den Römiſchen Stuhl gebracht werden, abzuführen kommen. Sie ſind gleichfalls geſezlich bemeſſen und mäßig, und dürfen nicht weiter überſchritten werden, als was noch der Betrag der Poſt-Speſen ausmacht *a*). Nur die Ehe-Dispenstaxen werden von Fall zu Fall bemeſſen, und ſind niedriger, wenn blos die canoniſchen, nicht auch die aus ſonſtigen Verhältniſſen der Parteien abgeleiteten Gründe angeführt, und bezüglich des Vermögens nur allgemeine Andeutungen gemacht werden, daß ſie bei ihrer Armuth die Taxen zu bezahlen nicht im Stande ſeien, oder als Taglöhner oder Gewerbsleute kümmerlich von ihrer Handarbeit leben *b*). Die Annaten, d. i. Gebühren, welche für die päbſtliche Proviſion von den Beneficial-Einkünften des erſten Jahres an den Römiſchen Stuhl entrichtet wurden, ſind bei uns aufgehoben, ſeitdem die menses papales (§. 168) abgeſtellt ſind *c*).

§. 519.

2) An den Biſchof.

An den Ordinarius ſind von dem Diöceſan-Clerus nunmehr noch zu präſtiren: 1) die Procuration bei der canoniſchen Viſitation (§. 185 n. 5); 2) die biſchöflichen Kanzleitaxen, welche durch landesfürſtliche Beſtimmung für alle Diöceſen gleichförmig regulirt, und einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Beſcheid oder die auszufertigende Urkunde bemeſſen ſind. Für die Verwaltung des Hirtenamts und die dahin einſchlagenden Amtshandlungen iſt weder dem Biſchofe noch jemandem von dem Conſiſtorial-Perſonale das geringſte zu entrichten. Die Abnahme einer höhern als der geſezlichen, oder die Abnahme einer Taxe für einen Fall, wofür im Geſeze keine ausgezeichnet iſt, unterliegt der Strafe des zehnfachen Rükerſazes des abgenommenen Betrages *a*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 78.

b) Miniſt. Schrb. v. 7. Juni 1821 Z. 1556, v. 18. Dec. 1823 Z. 38704.

c) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 79 n. 3.

a) Ebend. §. 74.

Die noch ſonſt dem Biſchofe zu Theil gewordenen Abgaben ſind theils durch das gemeine Recht verworfen, theils durch unſere Geſeze abgeſchafft. Zu den erſtern gehören: a) die exactio postelli, d. i. kleine Koſtgelder, welche die Biſchöfe bei Verleihung der h. Weihen und Pfründen forderten; b) das inthronisticum oder das Geld, welches ein neu conſecrirter Biſchof und Prieſter ſeinem Conſecrator bezahlen mußte; c) die redemptio altaris, d. i. Gelder, welche die Biſchöfe für die einem Geiſtlichen zu Lehen überlaſſenen Kirchen und Altäre als Zins abnahmen. Durch vaterländiſche Verordnungen ſind abgeſtellt: a) das cathedraticum, welches dem Biſchofe von allen Kirchen der Diöceſe zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegeben wurde; b) das synodaticum, welches wahrſcheinlich mit dem cathedraticum eins iſt, und blos darum ſo genannt wurde, weil es bei der jährlichen Diöceſan-Synode zu entrichten war; c) das subsidium charitativum, welches vom Biſchofe oder Pabſte zu einem frommen Zweke von den über die Congrua dotirten Beneficiaten erhoben wurde; d) die quarta decimarum, beſtehend in dem vierten Theile der Pfarrzehenten; e) die quarta legatorum, d. i. ein Theil deſſen, was den Kirchen in leztwilligen Anordnungen unbeſtimmt hinterlaſſen worden iſt; f) die Taxe, welche für die Erlangung eines Beneficium oder aus Rükſicht des Beſizes deſſelben an das Conſiſtorium bezahlt zu werden pflegt *b*).

§. 520.

3) An den Bezirks-Vikär.

Dem Bezirks-Vikäre hat die Bezirks-Geiſtlichkeit keine andern Abgaben zu entrichten, als: 1) die Inſtallations-Gebühren, beſtehend in dem Erſaze der Reiſekoſten, einer mäßigen Tafel, und der Taxe von einem Dukaten, vorausgeſezt, daß wirklich eine Inſtallation im Orte des Beneficium vorgenommen wird (§. 167) *a*). Die großen Inſtallations-Tafeln haben, als mit der Würde der

b) Ebend. §. 79 n. 4.

a) Ebend. §. 75.

Handlung nicht übereinſtimmend, zu unterbleiben *b*); 2) die canoniſche Procuration (§. 205).

An den Capitel- oder Vicariats-Boten iſt von einem Beneficiaten oder der Kirche, welcher derſelbe zugefertigt wird, bei einer Stunde Wegs 9 kr., bei größerer Entfernung 15 kr. zu entrichten, welcher Betrag, es mögen noch ſo viele Expeditionen oder Currenden überſchikt werden, nie überſchritten werden darf *c*).

§. 521.

III. An öffentliche Inſtitute.

Oeffentliche Inſtitute, welche von dem Clerus ein Einkommen beziehen, ſind:

1) Das biſchöfliche Seminar, an welches die Beneficiaten das Alumnaticum oder Seminariſticum in der Art abzuführen haben, daß ein nicht über 400 fl. dotirter Pfarrer jährlich 1 fl. 30 kr., ein Localiſt und einfacher Beneficiat 1 fl., die über 400 bis 1000 fl. fatirten Pfarrer ½ %, und jene, welche über 1000 fl. fatirt ſind, 1 % ihrer Einkünfte zu leiſten haben. Ob ſie vom Secular- oder Regular-Clerus ſeien, gilt gleich. Sind ſie blos mit Geld oder mit einer auf eigene Koſten zu betreibenden Feldwirthſchaft dotirt, ſo haben ſie das Alumnaticum blos in Geld zu zahlen. Sind ſie aber mit Naturalien, die ſie nicht ſelbſt erzeugen, mit Garbenzehenten oder Schüttkörnern dotirt: ſo haben ſie entweder ſo viel Mezen Korn in Natur abzuliefern, oder den am Orte der biſchöflichen Reſidenz jeden Jahrs im Monate November entfallenden niedrigſten Durchſchnittspreis für ſo viel Mezen Korn in Geld zu bezahlen, als der in der Faſſion zur Berechnung der Einkünfte angeſezte Kornpreis in dem für jeden einzelnen Seelſorger ausgemittelten Alumnats-Beitrage enthalten iſt. Trifft einen Seelſorger ein Unfall in der Wirthſchaft: ſo wird ihm das Alumnaticum für dieſes Jahr nicht nachgeſehen, ſondern blos eine Friſt zur ſpätern Zahlung geſtattet. Außerdem iſt das Alumnaticum bis 11. November

b) Ebend. §. 79 u. 5.

c) Ebend. §. 75.

an das Conſiſtorium abzuführen, und von dieſem der Landesſtelle zu verrechnen *a*).

2) Der Religionsfond, an welchen die geiſtliche Aushilfsſteuer zu entrichten iſt (§. 482 n. 2).

§. 522.
IV. An andere Perſonen.

Außer den bisher erwähnten können einige Geiſtliche oder Beneficiaten noch zu beſondern Abgaben verpflichtet ſein. Von dieſer Art ſind: 1) Der Cenſus, der einem Beneficium zum Zeichen ſeiner ehemaligen Unterwürfigkeit oder eines andern nachgelaſſenen Rechtes auferlegt iſt, wohin die Abſent-Gelder und Stol-Pauſchalien gehören; 2) die Penſionen, welche von einer Pfründe zur Unterhaltung eines dürftigen Geiſtlichen oder Laien entrichtet werden, der Regel nach jedoch nicht Statt finden, insbeſondere den Dom- und Pfarrkirchen nicht auferlegt werden ſollen, wenn jene nicht über 1000, dieſe nicht über 100 Dukaten jährlicher Einkünfte abwerfen; bei uns aber weder bei Reſignationen, noch bei Vertauſchung der Pfründen beſtellt werden dürfen (§. 237); 3) die Annaten, Poſſeß-Gelder, und Inſtallations-Gebühren, welche Pfründen-Collatoren vermöge eines Privilegium, einer Verjährung oder eines andern rechtmäßigen Titels zu beziehen haben *a*).

Die Infulſteuer oder die Abgabe, welche die Unterthanen der geiſtlichen Dominien bei Erwählung eines Prälaten oder andern infulirten geiſtlichen Vorſtehers zur Beſtreitung der mit der Infulation verbundenen Koſten zu machen haben, iſt keine geiſtliche Abgabe, ſondern Einnahme, bei uns aber allgemein unterſagt *b*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 76.

a) Ebend. §. 78.

b) Ebend. §. 79 n. 1 lit. d.

Dritter Titel.

Von dem Peculium und der Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen.

§. 523.

Peculium der Geiſtlichen.

Was den Geiſtlichen nach Abzug der Abgaben von ihrem Einkommen übrig bleibt, heißt Peculium. Es begreift dreierlei Güter in ſich: das aus dem Beſitze eines Beneficium gewonnene Vermögen (bona beneficialia); das von geiſtlichen Functionen, vom Unterrichte, von der Verrichtung gottesdienſtlicher Handlungen, von der Ausſpendung der h. Sacramente herrührende Gut (bona clericalia); und das Patrimonial-Vermögen (bona patrimonialia), welches Geiſtliche ſchon vor dem Eintritte in das Clericat beſeſſen, oder im geiſtlichen Stande auf bürgerliche Weiſe durch Beerbung, erlaubte Nebenbeſchäftigungen oder Zufall erworben haben.

Die eine und andere Art dieſer Güter befindet ſich im wahren Eigenthume der Geiſtlichen eben ſo, wie ſie ein ſolches an den Antheilen hatten, welche ihnen bei der frühern Gütergemeinſchaft zugetheilt worden ſind, und an den Stipendien und Präbenden, an deren Stelle die nach Art der Lehen errichteten Beneficien getreten ſind. Der Erwerbung des Eigenthums an dieſen Gütern ſteht keine feierliche Zuſage wie bei Religioſen im Wege, und es findet ſich keine einzige Kirchenſazung, welche den Geiſtlichen das Eigenthums-

recht abſpräche. Allein frei und unbeſchränkt iſt das Eigenthums-recht der Geiſtlichen an dem Peculium nur ſo weit, als dieſes aus Patrimonial-Gütern beſteht; an dem aus dem Beneficial- und Clerical-Einkommen herrührenden Peculium iſt es durch die Sazungen der Kirche beſchränkt in der Art, daß ſie darüber nicht nach Belieben, ſondern nur zur anſtändigen Befriedigung ihrer Leibes- und Geiſtes-bedürfniſſe verfügen können, und was ſie hierzu nicht unumgänglich bedürfen, zu frommen Zweken zu verwenden verpflichtet ſind *a*).

§. 524.

Verlaſſenſchaft.

Die Verlaſſenſchaft iſt der Inbegriff alles desjenigen, was zu dem Vermögen eines Verſtorbenen gehört, mit Ausnahme der höchſt perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit dem Tode erlöſchen. Die Erwerbung einer Verlaſſenſchaft hängt von dem Willen des Verſtorbenen ab. Hat derſelbe ſolchen in einer leztwilligen Anordnung ausgeſprochen: ſo tritt die teſtamentariſche Erbfolge ein; im entgegengeſezten Falle vertritt das Geſez die Stelle des nicht ausdrüklich erklärten Willens, indem es diejenigen Perſonen zur Nachfolge ruft, welche nach dem vermutheten Willen des Erblaſſers ſeine Erben ſein ſollen.

Es iſt daher zuerſt von dem Teſtamente der Geiſtlichen, dann von der geſezlichen Erbfolge in geiſtliche Verlaſſenſchaften, und zulezt von der dabei Statt findenden Verhandlung zu ſprechen.

§. 525.

I. Teſtirungsfähigkeit der Geiſtlichen.

Bis zum 12. Jahrhunderte durften Geiſtliche blos über das leztwillig verfügen, was nicht zum kirchlichen Acqueſte gehörte. Unter lezterm wurde bei Geiſtlichen, welche vor der Erlangung eines Kirchenamtes kein eigenes Vermögen hatten, ſchlechterdings alles, bei Geiſtlichen aber, welche vordem ſchon eigenes Vermögen beſaßen, alles nach der Uiberkommung des Kirchenamtes Angeſchaffte gerech-

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 81 – 85.

net, in ſo fern nicht dafür ein perſönlicher Erwerbungsgrund nachgewieſen werden konnte. Nachdem aber P. Alexander III. verſtattet hatte, daß Geiſtliche in der Krankheit denjenigen, die ſie im Leben bedient haben, und den Armen von dem kirchlichen in beweglichen Sachen beſtehenden Erwerbe etwas als Almoſen leztwillig hinterlaſſen könnten: ſo wurden bald alle leztwilligen Anordnungen der Geiſtlichen zu frommen Zweken aufrecht erhalten, wenn ſie von dem Biſchofe beſtätigt worden, bis zulezt durch gemeine Uibung ſämmtliche Beſchränkungen entfielen, denen die Geiſtlichen in Abſicht auf leztwillige Anordnungen über ihr Peculium noch unterzogen waren. Der Koſtnizer Kirchenrath beſtätigte ſolches. Die Geiſtlichen ſind demnach dermalen zwar leztwillige Anordnungen zu errichten berechtigt; allein ſie bleiben an das alte, durch keine Gewohnheit außer Wirkſamkeit getretene Kirchengebot, zur Verwendung des kirchlichen Erwerbes zu frommen Zweken fortwährend in ſo fern gebunden, als ſie nach ihren beſondern, andern unbekannten Verhältniſſen zu prüfen haben, ob ihre Anordnung von der Art ſei, daß niemand anderer einen gegründetern Anſpruch auf ihren Nachlaß ſtellen könne, und ſie ſelbſt von der Beobachtung jenes Gebotes Gott Rechenſchaft zu geben vermögen. Von den Ordensperſonen können die Novizen unbeſchränkt, die Profeſſen aber blos rükſichtlich ihrer Kinder teſtiren. Vertheilt ein teſtirender Profeß ſeinen geſammten Nachlaß nur allein unter ſeine Kinder: ſo muß er ſich bei der Theilung mitzählen, und den auf ihn entfallenden Antheil dem Kloſter überlaſſen. Bedenkt er aber die Kinder blos mit dem Pflichttheile: ſo fällt der übrige Nachlaß dem Kloſter zu, wenn dieſes die Erwerbsfähigkeit beſizt. Sezt er den Kindern keinen Erbtheil aus, oder verlezt er ſie durch die Anordnung im Pflichttheile: ſo können ſie den Pflichttheil oder deſſen Ergänzung von dem Kloſter fordern *a)*.

In Oeſterreich iſt dem Secular-Clerus die Freiheit, durch Teſtament oder andere leztwillige Anordnungen über ſein Vermögen zu disponiren, allgemein zugeſtanden, ohne daß der Ordina-

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 86.

rius darauf Einfluß zu nehmen, oder das Teſtament zu confirmiren braucht. Dagegen iſt Ordensperſonen, welche die Profeß abgelegt haben, leztwillig zu verfügen nicht geſtattet, und es ſind nur folgende Fälle ausgenommen: 1) wenn ein Orden die beſondere Begünſtigung erlangt hat, daß ſeine Glieder teſtiren können, was bei dem deutſchen und Malteſer-Orden der Fall iſt (§. 121), indem deren Glieder teſtiren können, jedoch, wenn ſie zu Gunſten anderer, nicht der Ordensglieder teſtiren wollen, bei dem Ordensobern um die Erlaubniß anſuchen müſſen, dieſer ſie aber ohne wichtige Urſache nicht verſagen darf; 2) wenn Ordensperſonen die Auflöſung von dem Ordensgelübde erhalten haben, alſo ſeculariſirt worden ſind; 3) wenn ſie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Kloſters aus ihrem Stande, d. i. dem Stande der Ordensperſonen getreten, und nicht Mitglieder eines andern Ordens geworden, ſondern Exreligioſen geblieben ſind; 4) wenn ſie in einem ſolchen Verhältniſſe angeſtellt ſind, daß ſie vermöge der politiſchen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Kloſters angeſehen werden, ſondern vollſtändiges Eigenthum erwerben können, welches dermalen nur mehr von den zu Biſchöfen erhobenen, nicht aber auch von den als Militär-Geiſtliche angeſtellten, oder auf Secular- und Regular-Pfründen ausgeſezten Ordensgeiſtlichen zu gelten hat *b*).

§. 526.

Inhalt der Teſtamente.

Zum Beſtande eines Teſtamentes iſt dem Inhalte nach außer der Einſezung eines Erben nichts weſentlich, und Teſtament und Codicill, worunter jede leztwillige Anordnung verſtanden wird, die blos andere Verfügungen, als eine Erbseinſezung enthält, ſind ſonſt in nichts verſchieden *a*). Hat der geiſtliche Erblaſſer noch Eltern am Leben: ſo muß er jedem Elterntheile den Pflichttheil mit einem Drittel deſſen, was ihm nach der geſezlichen Erbfolge zugefallen wäre, hinterlaſſen. Hat er aber vor Empfangung der höhern Wei-

b) Ebend. §. 87.

a) B. G. B. §. 553.

hen in einer rechtmäßigen Ehe gelebt, und in ſolcher Kinder erzeugt: ſo iſt er jedem Kinde als Pflichttheil die Hälfte deſſen auszuſezen ſchuldig, was es, im Falle er ohne Teſtament verſtorben wäre, erhalten haben würde, und die Eltern haben dann nichts anzuſprechen *b*).

Die Kirche hat auf einen Erbtheil von einem teſtirenden Geiſtlichen keinen Anſpruch *c*). Eben ſo bleibt die Ausſezung von Legaten zu frommen Endzweken dem freien Willen vorbehalten. Hat aber der Erblaſſer die vom Geſeze vorgeſchriebenen frommen Legate (§. 512) in ſeiner leztwilligen Anordnung gar nicht, oder nicht in dem geſezlichen Betrage ausgeſezt: ſo werden ſie wie bei der Inteſtat-Erbfolge von Amtswegen abgezogen. Auch iſt es der Wunſch der Regierung, daß die Beneficiaten nach und nach den bei dem Beneficium noch abgängigen fundus instructus ſtiften, und die Ordinarien dieſelben durch geeignete Vorſtellungen hierzu vermögen *d*).

§. 527.
Aeußere Form der Teſtamente.

Der äußern Form nach können Teſtamente gerichtlich oder außergerichtlich, ſchriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen errichtet werden, worüber, ſo weit es den Teſtator angeht, folgendes zu bemerken kommt: 1) Zu einem gerichtlichen ſchriftlichen Teſtamente gehört, daß es von dem Erblaſſer wenigſtens eigenhändig unterſchrieben ſei, daß es von ihm perſönlich dem Gerichte übergeben, und von dieſem verſiegelt und unter Aufſchrift des Namens des Teſtators hinterlegt werde; zu einem gerichtlich mündlichen, daß er ſeinen lezten Willen mündlich zu Protokoll erkläre, und das Gericht ſolches verſiegle und deponire. In beiden Fällen hat das Gericht aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtsperſonen, deren eine im Orte das Richteramt ausübt, zu beſtehen. 2) Außergerichtlich ohne Zeugen kann der Teſtator teſtiren, wenn er das Teſtament oder Codicill eigenhändig ſchreibt und eigenhändig mit ſeinem Namen unterfertigt;

b) Ebend. §§. 762, 765, 766.

c) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 88.

d) Ebend. §. 89.

mit Zeugen ſchriftlich, wenn er vor drei fähigen Zeugen, wovon zwei zugleich gegenwärtig ſein müſſen, den Aufſaz als ſeinen lezten Willen beſtätigt, und ihn ſowohl ſelbſt unterſchreibt, als auch die drei Zeugen unterſchreiben läßt. Kann er nicht ſchreiben: ſo hat er im Beiſein aller drei Zeugen ſein Handzeichen beizuſezen. Kann er nicht leſen: ſo muß er den Aufſaz von einem Zeugen in Gegenwart der beiden andern, die den Inhalt eingeſehen haben, ſich vorleſen laſſen und bekräftigen, daß derſelbe ſeinem Willen gemäß ſei. Kann oder will er die zu einem außergerichtlichen ſchriftlichen Teſtamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten: ſo ſteht es ihm frei, ein außergerichtliches mündliches Teſtament zu errichten, wozu blos gehört, daß er vor drei gegenwärtigen und fähigen Zeugen ſeinen Willen erkläre. 3) Zur Teſtaments-Zeugenſchaft ſind unfähig: Ordensperſonen, Frauensperſonen, Jünglinge unter 18 Jahren, Sinnloſe, Blinde, Taube, Stumme, die der Sprache des Erblaſſers Unkundigen, die wegen des Verbrechens des Trugs oder eines andern Verbrechens aus Gewinnſucht Abgeurtheilten, Nichtchriſten bei Teſtamenten der Chriſten, der Erbe und Legatar zu eigenen Gunſten, der Gatte, die Eltern, Kinder, Geſchwiſter und in eben dem Grade Verſchwägerte, endlich die beſoldeten Hausgenoſſen des Erben oder Legatars. 4) Begünſtigt ſind leztwillige Anordnungen, welche auf Schiffahrten oder in Orten, wo die Peſt oder andere anſtekende Seuchen herrſchen, errichtet werden, indem bei ſolchen auch Ordensperſonen, Frauensperſonen und Jünglinge über 14 Jahre giltig Zeugen ſein können, zwei ſolche Zeugen, von denen einer das Teſtament ſchreiben kann, genügen, und bei Gefahr einer Anſtekung nicht einmal nöthig iſt, daß beide zugleich gegenwärtig ſeien. Solche begünſtigte Teſtamente verlieren jedoch 6 Monate nach beendigter Schiffahrt oder Seuche ihre Kraft. 5) Die Vernachläſſigung eines dieſer Erforderniſſe hat die Ungiltigkeit der leztwilligen Anordnung zur Folge *a*). 6) Schenkungen auf den Todesfall bedürfen zu ihrer Giltigkeit diejenigen Förmlichkeiten, welche eine leztwillige Anordnung nöthig hat *b*).

a) B. G. B. §§. 577 603.

b) Ebend. §. 956.

§. 528.

II. Geſezliche Erbfolge.

Hat ein verſtorbener Geiſtlicher gar keine oder keine giltige Erklärung ſeines lezten Willens hinterlaſſen, hat er in derſelben nicht über ſein ganzes Vermögen verfügt, hat er Perſonen, denen er Kraft des Geſezes einen Erbtheil zu hinterlaſſen ſchuldig iſt, nicht gehörig bedacht, oder können oder wollen die eingeſezten Erben die Erbſchaft nicht annehmen: ſo findet die geſezliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt *a*).

Das gemeine Recht ſpricht den Inteſtat-Nachlaß des Geiſtlichen der Kirche, bei welcher er angeſtellt war, und wenn er als Mitglied in einer beſondern Verſammlung ſtand, dieſer Verſammlung, wenn er endlich mehreren Kirchen vorgeſezt geweſen iſt, allen nach Verhältniß des von jeder bezogenen Einkommens zu. In das Patrimonial-Vermögen läßt es die Verwandten folgen; jedoch ſo, daß jeder, der aus dem Nachlaſſe eines Geiſtlichen etwas als bürgerlichen Acqueſt anſpricht, ſolches beweiſen muß. Iſt kein Verwandter da, oder können oder wollen die vom Geſeze berufenen nicht Erben ſein: ſo fällt der erbloſe Nachlaß mit Ausſchluß des Fiscus ebenfalls der Kirche zu. Das Spolien-Recht (jus spolii s. exuviarum) oder das Recht der Biſchöfe, den in beweglichen Sachen beſtehenden Nachlaß ihrer Geiſtlichen für ſich einzuziehen, iſt durch kirchliche und bürgerliche Vorſchriften verboten *b*).

In Oeſterreich hängt die Vertheilung des geiſtlichen Inteſtat-Nachlaſſes von dem Unterſchiede der Eigenſchaft des geiſtlichen Erblaſſers nach folgenden Grundſäzen ab: 1) War der Verſtorbene entweder durch canoniſche Inveſtitur, oder durch ein, über landesfürſtliche Ernennung oder Präſentation eines Patrons ausgefertigtes Decret bei einem Beneficium, es ſei ein einfaches oder Curat-Beneficium, bleibend angeſtellt, ſo daß er von demſelben nur in Folge freiwilliger Reſignation oder eines über Vergehen gefällten Spruchs ent-

a) B. G. B. §. 727.

b) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 91. 92.

fernt werden konnte: ſo erhalten die Kirche, die Armen und die Verwandten des Erblaſſers, jedes ein Drittel. Hierher gehören: Biſchöfe, Domherrn, Pfarrer, Localiſten mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn ſie nur auf beſagte Art bleibend bei der Localie angeſtellt ſind, einfache Beneficiaten, Chor-Vikäre und die geſtifteten von dem Patrone präſentirten Capelläne. 2) War der Verſtorbene bei keiner Kirche bleibend angeſtellt, ſondern von dem Biſchofe oder ſeinem Conſiſtorium, obgleich mit Decret, jedoch ad nutum amovibilis abgeordnet, oder von einem Pfarrer zur Aushilfe beigezogen worden: ſo erhalten die Armen ein und die Verwandten zwei Drittel. In dieſe Claſſe von Geiſtlichen ſind zu rechnen: Capelläne, Cooperatoren, Aushilfsprieſter, zeitliche Adminiſtratoren, Proviſoren, Meßleſer, endlich die bei weltlichen Aemtern angeſtellten Geiſtlichen, wenn ſie nicht ſchon vor ihrer lezten Anſtellung zur erſten Claſſe gehört haben *c*).

§. 529.

Erbtheil 1) der Kirche.

Das nach einem ab intestato verſtorbenen Geiſtlichen der Kirche gebührende Drittel fällt der Kirche jenes Ortes zu, wo der Geiſtliche zulezt angeſtellt war, ſollte er auch in einem andern Orte im Ruheſtande oder ſonſt geſtorben ſein. Iſt dieſe ſchon reich: ſo wird es nach Gutbefinden des Ordinarius und der Landesſtelle einer andern Kirche zugewieſen, oder ſonſt pro bono religionis verwendet. Sind der Ordinarius und die Landesſtelle nicht einig, oder überſteigt der Betrag 500 fl., ſo muß die allerhöchſte Entſchließung eingeholt werden. War der Geiſtliche zulezt bei einer Kirche angeſtellt, welche Filialen hat, die unter einem andern Patronate oder Vogtei ſtehen, als die Mutterkirche: ſo iſt das Drittel unter dieſe Kirchen nach Verhältniß der in dem Hauptorte und in den Filialen befindlichen Seelenmenge zu vertheilen. Iſt endlich der Verſtorbene bei einer Curat-Pfründe Seelſorger, und zugleich an einem Capitel Dignitär oder Canonicus geweſen: ſo fällt das Drittel zur Hälfte

c) Ebend. §. 92.

der Curatie- und zur Hälfte der Capitel-Kirche zu *a*). Nach Biſchöfen und Dom-Capitularen endlich iſt das Drittel überhaupt für kirchliche Diöceſan-Zweke zu widmen, wobei zunächſt auf das Diöceſan-Seminar Bedacht zu nehmen, von dem Capitel sede vacante der Vorſchlag zu machen, und der landesfürſtliche Conſens einzuholen iſt *b*).

§. 530.

2) Der Armen.

Der Antheil für die Armen kommt in das Armen-Inſtitut jenes Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört. Iſt das Kirchendrittel zwiſchen einer Curatie- und einer Capitel-Kirche, oder zwiſchen Mutter- und Filial-Kirchen zu theilen, und beſtehen in den leztern eigene Armen-Inſtitute: ſo hat daſſelbe und in dem nemlichen Verhältniſſe mit dem Armendrittel zu geſchehen. In dem Falle, wo der Kirche kein Drittel zugetheilt wird, fällt das Armendrittel den Armen des Sterbeortes des Erblaſſers zu *a*).

§. 531.

3) Der Verwandten.

Unter den Verwandten, welchen nach einem ab intestato verſtorbenen Geiſtlichen ein oder zwei Drittel der Verlaſſenſchaft zuzufallen haben, ſind jene Perſonen zu verſtehen, welche nach der allgemeinen geſezlichen Erbfolgeordnung die Erbſchaft anſprechen können. Sind keine erbfähigen Verwandten vorhanden: ſo gebührt ihr Antheil dem Fiscus *a*).

Sind die Verwandten arm: ſo können ſie auch das für die Armen beſtimmte Drittel anſprechen, jedoch gelangen zu dieſem Drittel

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 93.

b) A. Entſchl. v. 25. Mai, Hofd. v. 19. Juli 1835 Prov. Geſ. Laib. 17. Bd. S. 406.

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 94.

a) Ebend. §. 95.

nur die wahrhaft dürftigen Verwandten, und auch von ihnen erhält jeder nur ſo viel, als ihm aus dieſem Drittel nach der gemeinen geſezlichen Erbfolge zuzutheilen iſt *a*). Auch wird das den armen Verwandten ganz oder verhältnißmäßig gebührende Drittel nicht ſchon mit ihrem oder dem Verwandtendrittel ihnen, ſondern dem Fiscus zu Handen des Armen-Inſtituts eingeantwortet, und ſie müſſen es von daher erſt im politiſchen Wege durch die Landesſtelle, der das Erkenntniß darüber zuſteht, erwirken *b*). Wo die Kirche kein Drittel erhält, entfällt alle weitere Begünſtigung der armen Verwandten, weil ſie dann ohnedies zwei Drittel erhalten (§. 528 n. 2), die ganze Verlaſſenſchaft aber oder alle drei Drittel nie anſprechen können *c*).

§. 532.

Gegenſtand der Erbvertheilung.

Der Vertheilung nach drei Theilen unterliegt das ganze reine Verlaſſenſchaftsvermögen. Es kommt daher nicht blos das von dem Verſtorbenen durch die geiſtliche Pfründe gewonnene und in Erſparung gebrachte Gut in Anſchlag, ſondern alles, was der Erblaſſer noch ſonſt erworben und beſeſſen hat. Als reine Verlaſſenſchaft aber iſt dasjenige anzuſehen, was nach Abzug der Schulden und aller andern Verlaſſenſchaftslaſten übrig bleibt. Hat ein geiſtlicher Erblaſſer über ſeinen Nachlaß zum Theile teſtirt, zum Theile nicht teſtirt: ſo bleibt es in Anſehung des Theiles, worüber teſtirt iſt, bei der leztwilligen Anordnung; jener Theil aber, worüber leztwillig nicht verfügt iſt, wird nach den angegebenen Regeln vertheilt *a*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 95.
b) Ebend. §. 107.
c) Ebend. §. 95.
a) Ebend. §. 97.

§. 533.

Abweichungen von der gewöhnlichen Erbvertheilung.

Von der angeführten Erbvertheilung der Verlaſſenſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen beſtehen folgende Ausnahmen:

1) Die Verlaſſenſchaft eines weltgeiſtlichen Feld-Capellans fällt ganz den nächſten Verwandten und in deren Ermangelung dem Invalidenfonde zu.

2) Die Verlaſſenſchaft der griechiſch-unirten Geiſtlichen, welche verehelicht ſind und Kinder haben, gehört nach der allgemeinen geſezlichen Erbfolgeordnung einzig und allein ihren Descendenten und überlebenden Ehegattin. In Anſehung des unverehelichten, wie auch des höhern Clerus von dem griechiſch-unirten Ritus bleibt es aber bei der oben angeführten Erbvertheilung *a*).

3) Dem Patrone der Kirche gebührt blos allein aus dem Patronats-Verhältniſſe kein geſezliches Erbrecht in die Verlaſſenſchaft eines ab intestato verſtorbenen Geiſtlichen. Wenn jedoch ein ſolches in dem Stiftsbriefe ausdrüklich vorbehalten, oder durch beſondere Verträge bedungen, oder durch Herkommen rechtlich begründet worden iſt: ſo hat es dabei ſein Bewenden, und es leidet die für die Theilung des geiſtlichen Inteſtat-Nachlaſſes gegebene Vorſchrift nach Maßgabe der Stiftung, des Vertrags oder Herkommens die nothwendige Abänderung *b*).

§. 534.

III. Verlaſſenſchaftsabhandlung der Geiſtlichen. Abhandlungsbehörde.

Die durch Teſtament oder Geſez berufenen Erben können die Verlaſſenſchaft nicht eigenmächtig in Beſiz nehmen; das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt, und von demſelben die Einantwortung des Nachlaſſes, d. i. die Uibergabe in den rechtlichen Beſiz bewirkt werden. Der Inbegriff der zu dieſem Ende erforderlichen Schritte,

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 98. B. G. B. §§. 757 — 759.
b) Ebend. §. 96.

in ſo fern es dabei nicht auf Berichtigung ſtreitiger Rechte abgeſehen iſt, als welche zwiſchen den Intereſſenten im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden müſſen, macht die Verlaſſenſchaftsabhandlung aus *a*).

Nach dem gemeinen Rechte kommt die Abhandlung geiſtlicher Verlaſſenſchaften dem Biſchofe zu, weil er allein alle Jurisdiction über die Geiſtlichen hat, und in den geiſtlichen Nachlaß der Regel nach die Kirche Erbe iſt. Allein in Oeſterreich werden alle Verlaſſenſchaften des unadeligen lateiniſch- und griechiſch-katholiſchen Secular-Clerus, ſo wie des adeligen, von dem Landrechte der Provinz abgehandelt. Dieſes gilt auch von den ſeculariſirten Ordensgeiſtlichen. Die Verlaſſenſchaftsabhandlung nach Tonſuriſten und Minoriſten, dann nach Exlaienbrüdern und Exnonnen wird nach dem Unterſchiede, ob ſie adelig ſind oder nicht, von dem Landrechte oder dem Ortsgerichte, die nach Feld-Superioren von dem judicium delegatum militare mixtum, und die nach Feld-Capellänen von dem betreffenden Regiments-Gerichte gepflogen *b*).

§. 535.

Vornahme der Sperre.

Der erſte gerichtliche Schritt zur Abhandlung einer geiſtlichen Verlaſſenſchaft iſt die Sperre. Zu ihrer Vornahme muß immer ein geiſtlicher Commiſſär, ohne etwas an Taxen und Diäten zu beziehen, oder eine geiſtliche Mitſperre anzulegen, zu dem Ende beigezogen werden, um die Matriken und alle andern in die Seelſorge oder das geiſtliche Fach einſchlagenden Schriften und Urkunden gegen ein genau verfaßtes Verzeichniß in Empfang zu nehmen.

Die Sperre kommt gleich den übrigen Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Acten bei dem Civil-Clerus dem Landrechte zu. Um jedoch hierbei der Gefahr einer Verlaſſenſchaftsverſchleppung vorzubeugen, ſo iſt ſie für die auf dem Lande ſich ereignenden Todesfälle unade-

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 102.

b) Ebend. §. 103.

liger Geiſtlichen ein für allemal an die Ortsgerichte in der Art delegirt, daß ſie dieſelben, ſo wie ſie von dem Todesfalle Nachricht erhalten, ohne einen beſondern Auftrag zu erwarten, im Namen des Landrechtes vorzunehmen haben. Nimmt ſich der Verlaſſenſchaft niemand Vetrauter an, oder iſt der Geiſtliche ohne Teſtament verſtorben, und treten die Kirche und Armen als Miterben ein: oder unterwaltet ſonſt Gefahr: ſo muß die enge Sperre angelegt werden; außerdem iſt die Jurisdictions-Sperre hinreichend. Iſt die Verlaſſenſchaft gering, und tritt der Fall der engen Sperre ein: ſo hat das Gericht ſogleich auch im Namen des Landrechtes die Inventur und Schäzung vorzunehmen, den Paſſiv-Stand in dem Inventare mit den Namen der Gläubiger und dem Betrage der Forderungen, dann den hierfür angetragenen Beweiſen anzuſezen, und das Inventar der Sperr-Relation anzuſchließen. Ergibt ſich aus hinlänglich geprüften Auskünften, daß kein Nachlaſſenſchaftsvermögen da iſt: ſo entfällt die Anlegung der Sperre. Immer aber muß bei dieſer Gelegenheit nachgeſucht und ſich erkundigt werden, ob keine leztwillige Anordnung vorhanden iſt. Wird eine ſolche vorgefunden: ſo muß ſie gleichfalls der Sperr-Relation beigeſchloſſen werden, und zwar unentſiegelt, es wäre denn, daß Theilnehmer auf die alſogleiche Publicirung dringen, wo ſie entſiegelt ſammt Umſchlag anzuſchließen iſt *a*).

Stirbt ein auf einer Ordenspfründe ausgeſezter Ordensgeiſtlicher: ſo hat das betreffende Ortsgericht zur Sicherheit der Verlaſſenſchaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung ſogleich von Amtswegen ohne Taxanforderung die Sperre anzulegen, und wenn ſich dann das Stift oder Kloſter durch einen ordentlichen Anwalt zur Verlaſſenſchaft meldet, ſolche ebenfalls unentgeldlich wieder abzunehmen *b*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 104.
b) Ebend. §. 128.

§. 536.

Anzeige des Sterbefalls.

Jeder geiſtliche Sterbefall muß von dem Ortsgerichte dem Landrechte angezeigt werden. Hat das Ortsgericht die Sperre vorgenommen, ſo müſſen der Anzeige die (vorig. §.) erwähnten Documente beigeſchloſſen werden. Iſt der Geiſtliche ohne Teſtament verſtorben, oder hat er ein Teſtament hinterlaſſen, in welchem geiſtliche oder weltliche Stiftungen bedacht ſind: ſo hat das Landrecht weiter die Landesſtelle und dieſe das Conſiſtorium zu verſtändigen (§§. 448, 450, 454).

Kirchlicherſeits muß das Abſterben eines Geiſtlichen zunächſt dem Bezirks-Vikäre, von dieſem aber dem Conſiſtorium angezeigt, und wenn der Verſtorbene aus dem Religionsfonde beſoldet oder penſionirt geweſen iſt, der Anzeige der Zahlungsbogen beigelegt werden. Das Conſiſtorium hat leztern an das Cameral-Zahlamt abzugeben, und unter einem wegen Einſtellung des Gehalts oder der Penſion der Landesſtelle die Anzeige zu erſtatten. War endlich der Verſtorbene Beneficiat: ſo muß der Landesſtelle und der Staatsbuchhaltung der Fall der Erledigung der Pfründe behufs der Vormerkung des eintretenden Intercalars, ſo wie bei einer Reſignation oder Uiberſezung des Beneficiaten, zur Kenntniß gebracht werden *a*).

§. 537.

Beſtellung eines Curators.

Die nach einem Geiſtlichen berufenen Erben können die Verlaſſenſchaft mit dem Gerichte ſelbſt abhandeln oder hierzu einen Curator beſtellen. Von Amtswegen wird ein Curator aufgeſtellt, wenn ein Fall eintritt, wo er auch für die Verlaſſenſchaft eines Laien zu beſtellen iſt. Beſonders iſt bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften nur dieſes, daß, wenn der Fiscus für die Kirche einſchreitet, und das Verlaſſenſchaftsvermögen ſich nicht in dem Orte des Fiscalamts befindet, dabei die Verlaſſenſchaft verwikelt und bedeutend iſt, über

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 105.

den Antrag des Fiscalamts von der Landesſtelle ein Curator in dem Orte der Verlaſſenſchaft aufgeſtellt wird, welcher im Namen der von dem Fiscus vertretenen Kirche die erforderliche Erhebung zu pflegen, und alle Acte vorzunehmen hat, die, um die Maſſe zu liquidiren, und zur Abhandlung vorzubereiten, beſſer und kürzer unter Intervenirung der von dem Landrechte delegirten Ortsobrigkeit in loco geſchehen können *b*).

§. 538.

Inventur.

Außer dem Falle, wo die geiſtliche Verlaſſenſchaft, weil ſie unbedeutend iſt, gleich bei der Sperre inventirt wird (§. 535), muß eine Inventur vorgenommen werden, wenn die Erben ſich bedingt erbserklären, oder Kirche oder Arme als Erben eintreten, oder ſonſt ein Fall vorkommt, in welchem nach dem Geſeze eine Inventur zu halten iſt *a*). Uiber die Bücher muß immer, ſelbſt wenn die Verlaſſenſchaft zur Inventur nicht geeignet, und die Büchersammlung ganz unbedeutend, oder zur Veräußerung nicht beſtimmt iſt, ein Catalog nach dem vorgeſchriebenen Formulare verfaßt, und dem Bücher-Reviſions-Amte in zwei gleichlautenden Abſchriften vorgelegt werden. Die in dem Verzeichniſſe vorkommenden Bücher, welche von laſterhaften und obſcönen Dingen handeln oder irreligiös ſind, werden vertilgt; die ſonſt verbotenen aber den Erben überlaſſen, wenn ſie in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, oder rükſichtlich ihres Characters und Standes zum Beſize derſelben geeignet ſind, und um deren Beibehaltung von ihnen angeſucht wird. Erben, bei welchen dieſes der Fall nicht iſt, können ſolche verbotene, vorläufig zum Bücher-Reviſions-Amte eingezogenen Bücher von da aus in jener Art außer Landes zum Verkaufe befördern, wie es Buchhändlern geſtattet iſt. Sie müſſen ſolches jedoch binnen 3 Jahren thun, ſonſt verfallen die beſagten Bücher der Landes-Bibliothek *b*).

b) Ebend. §. 106.

a) Ebend. §. 108.

b) Ebend. §. 109.

§. 539.

Abſonderung des Pfründenvermögens und der Intercalar-Früchte.

Nach verſtorbenen Beneficiaten findet noch eine doppelte Inventur Statt: die Abſonderung des Pfründenvermögens von der Verlaſſenſchaft, und die Abſonderung der Früchte des laufenden Jahrs.

Die Abſonderung des Pfründenvermögens von der Verlaſſenſchaft muß immer, es mag über die übrige Verlaſſenſchaft eine Inventur errichtet werden, und bei der Pfründe ein fundus instructus beſtehen oder nicht, vorgenommen werden. Sie geſchieht unter Zuziehung des Bezirks-Vikärs und des Patrons oder Vogtes, auf Grundlage des Kirchen- und Pfarr-Inventars, nach welchem auch der Abgang und der Erſaz beſtimmt werden muß, der von der Verlaſſenſchaft zu vergüten iſt *a*).

Die Abſonderung der Früchte und Einkünfte des Beneficium von dem Jahre, in welchem es erledigt wird, iſt nicht blos zur Erhebung des reinen Nachlaſſes des Verſtorbenen, ſondern auch zur Beſtimmung der Antheile erforderlich, welche davon dem Religionsfonde und dem Pfründennachfolger zuzukommen haben. Die in dem Jahre der Erledigung und den Jahren des längern Ledigſtehens erzielten Früchte heißen Intercalar-Früchte im weitern Sinne; im engern heißen ſo diejenigen, welche für die Zeit der Vacatur des Beneficium entfallen und dem Religionsfonde gehören. Die Vacatur wird von dem Tage der Erledigung bis zu dem Tage der Inſtallation oder canoniſchen Inveſtitur, den einen und den andern Tag nicht mitgezählt, gerechnet. Die Vertheilung der Intercalar-Früchte geſchieht pro rata des canoniſchen Jahrs, welches von dem Feſttage eines Heiligen bis zur Wiederkehr desſelben Feſtes im folgenden Jahre läuft *b*). Hierüber beſtehen für jedes Land, zum Theile ſelbſt für einzelne Diöceſen und einzelne Beneficien eigene Normen und Statute, denen zufolge auch das cano-

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 110.
b) Ebend. §§. 111, 112.

niſche Jahr beſtimmt wird. In den meiſten Provinzen wird hier- für das Feſt des h. Georg, in Mähren und Schleſien des h. Pro- cop, in Galizien der Verkündigung Mariä, in Böhmen zum Theile des h. Georg, zum Theile des h. Jacob, zum Theile des h. Gallus angenommen *c*). Um die Verlaſſenſchaftsabhandlung nicht aufzuhal- ten, muß gleich nach dem Schluße des canoniſchen Jahrs zur Früch- ten-Separation geſchritten werden. Sie ſteht als ein Act der Ver- laſſenſchaftsabhandlung ausſchließlich dem Landrechte zu, welches ſie aber wenigſtens bei niedern Pfründen an das Ortsgericht delegirt. Das Elaborat wird unter dem Namen des Früchtenabſonderungs- Protokolls mit allen Beilagen, wozu bei Rural-Beneficien insbeſon- dere die Wirthſchaftsregiſter gehören, in drei Parien bei dem Land- rechte eingebracht, und von der Staatsbuchhaltung adjuſtirt *d*).

§. 540.

Intercalar-Rechnung.

Nachdem das Früchtenabſonderungs-Protokoll von der Staats- buchhaltung anſtandslos zurük gekommen oder die gemachten An- ſtände behoben ſind: ſo hat der Pfründen-Adminiſtrator die Inter- calar-Rechnung zu legen, wenn die dem Religionsfonde zukommenden Intercalarien nicht ſchon, wie es in mehreren Provinzen geſchieht, am Schluße des Früchtenabſonderungs-Protokolls mit verrechnet wor- den ſind. Die Verrechnung beſchränkt ſich auf das, was blos allein dem Religionsfonde zu Guten kommt oder zur Laſt fällt. Den Em- pfang bilden der in dem Früchtenabſonderungs-Protokolle dem Reli- gionsfonde zugewieſene Früchtenantheil und die während der Inter- calar-Zeit eingegangenen Stolgebühren. Als Auslagen können ver- rechnet werden: 1) der Gehalt des Adminiſtrators (§. 244); 2) die Unterhaltung der Capelläne mit 200 fl. für einen; 3) die Ausla- gen für Aushilfsprieſter, wenn ein bei der Pfründe ſyſtemiſirter Ca- pellan abgängig und der Pfarrſprengel ſo ausgedehnt iſt, daß der

c) Ebend. §. 115.
d) Ebend. §. 116.

Adminiſtrator allein nicht ausreichen kann, wenn an Sonn- und Feiertagen doppelter Gottesdienſt beſteht, oder wenn Filialen vorhanden ſind; in welchen Fällen jedoch die Auslagen dem für einen Cooperator beſtimmten Gehalte nach Maßgabe der Dauer der Adminiſtration weder gleich kommen, geſchweige ihn überſteigen dürfen; 4) die Dienſtboten-Auslagen, jedoch blos bei Beneficien, die eine Landwirthſchaft haben; 5) die Verſehpferd-Auslagen, jedoch nur dann, wenn Verſehpferde in der Faſſion abgeſchlagen ſind, oder die Pfarrkinder ſtatt der Fuhren zu Kranken Haberzehenten geben, und bei der adminiſtrirten Pfründe keine Wirthſchaftspferde ſich befinden; 6) Gaſtereiauslagen, wenn dieſelben von der Art ſind, daß ſie nicht der Perſon des Pfründners, ſondern der Pfründe ſelbſt obliegen, wie ſolches bei der canoniſchen Viſitation der Fall iſt. Die Intercalar-Rechnung wird von der Staatsbuchhaltung adjuſtirt *a*), welcher geboten iſt, die Adminiſtrations-Normalien, die Localitäts-Verhältniſſe und Billigkeitsrükſichten zu würdigen, und daher weder grundloſe Rügen zu machen, noch dem Adminiſtrator einen unverſchuldeten Erſaz aufzulegen. Glaubt ſich ein Adminiſtrator durch die Bemängelung oder den ihm auferlegten Erſaz beſchwert: ſo ſteht ihm frei, ſeine Vorſtellung dagegen durch das Conſiſtorium bei der Landesſtelle einzubringen *b*).

Die Intercalar-Nuzungen ſind, ſo weit ſie zur Beſtreitung der Auslagen nicht unumgänglich nothwendig ſind, auch noch vor Verlauf des Adminiſtrations-Jahrs und vor gelegter Intercalar-Rechnung auf Abſchlag des dem Religionsfonde gebührenden Antheiles und als eine Theilzahlung gegen Abrechnung nach definitiver Erledigung der Intercalar-Rechnung abzuführen; der nach der Intercalar-Rechnung ſich ergebende Reſt aber gleich mit der Intercalar-Rechnung ſelbſt zu erlegen *c*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 119.

b) Ebend. §. 118.

c) Ebend. §. 120.

§. 541.

Berichtigung des Schuldenſtandes.

Zur Berichtigung des Erbſchaftsvermögens gehört auch die Berichtigung des Schuldenſtandes. Beſonders iſt hierbei blos, daß das Fiscalamt ohne vorläufige Einholung des Regierungs=Conſenſes auf jene zur geiſtlichen Verlaſſenſchaft angemeldeten Poſten ſubmittiren darf, welche 1) mit der erkannten eigenhändigen Unterſchrift des Erblaſſers, oder 2) mit mehreren Zeugen, oder auch 3) nur mit einem Zeugen oder Conto und dem Erfüllungseide bewieſen ſind oder bewieſen werden wollen, und endlich 4) auf jene Verlaſſenſchafts=Paſſiva bis zu dem Betrage von 100 fl. C. M., welche, wie ärztliche Deſerviten, Arznei=Conti, Leichenkoſten, Dienſtbotenlohn u. ſ. w. aus der Natur des Geſchäftes keine ſtrenge Beweisart erfordern *a*). Paſſiva, die nur bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften vorkommen können, ſind: 1) der Erſaz des nach dem Kirchen=Inventare abgängigen oder deteriorirten fundus instructus; 2) der Koſtenerſaz für die in Folge des Gebäudebeſichtigungs=Protokolls dem Verſtorbenen zur Laſt fallenden Baulichkeiten an den Pfründengebäuden; 3) der Stipendien=Betrag für die nach dem Verſtorbenen unperſolvirt gefundenen Religionsfonds= und andere Meſſen; 4) die Koſten des Gaſtmals für die zur Beerdigung des Beneficiaten zuſammen gekommenen Geiſtlichen, welche nur nicht übertrieben und außer allem Verhältniſſe zur Verlaſſenſchaft ſein, dann nicht eher aufgerechnet werden dürfen, als bis ſie von dem Landrechte als der Abhandlungsbehörde für liquid erkannt ſind *b*).

a) Hofd. v. 17. Juni 1836 Prov. Geſ. Mähr. 18. Bd. S. 487.
b) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 121.

§. 542.

Geiſtliche Verlaſſenſchaftsgibigkeiten.

Als Abgabe, welche bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften von Amtswegen abzunehmen iſt, kommt allein noch vor der Normalſchulfonds=Beitrag, welcher, wenn der Nachlaß 300 fl. überſteigt, von Prälaten mit 4 fl., von Pfarrern und Seelſorgern mit 2 fl. zu entrichten iſt, und nicht dem Local=, ſondern dem Landesſchulfonde zufließt, daher auch dann bezahlt werden muß, wenn gleich in dem Teſtamente zu einer Privat=Schule oder einem beſondern Schulfonde ein wohl noch größerer Betrag ausgeſezt wäre *a*). Alle übrigen Verlaſſenſchafts=Gibigkeiten, nemlich die Sterbetare (mortuarium) *b*), die Erbſteuer *c*) und das Alumnaticum ſind aufgehoben *d*).

§. 543.

Verlaſſenſchafts=Einantwortung.

Die Verlaſſenſchaftsabhandlung ſchließt mit der Einantwortung, d. i. mit der rechtlichen Uibergabe der Verlaſſenſchaft in den Beſiz an die Erben. Sie kann erſt erfolgen, nachdem alle in der leztwilligen Anordnung enthaltenen Dispoſitionen vollzogen, alle Paſſiva und rükſtändigen Steuern berichtigt, und alle Verlaſſenſchaftsgibigkeiten und Gerichtstaren abgeführt ſind. Nur die wirkliche Ausfertigung der Stiftsbriefe über angeordnete Stiftungen braucht der Einantwortung nicht vorher zu gehen, indem es genug iſt, wenn das Stiftungs=Capital ſammt Zinſen von dem Todestage des Erbaſſers an, da, wohin die Stiftung gehört, deponirt, oder die zu leiſtende Sicherſtellung von der politiſchen Behörde genehmigt worden

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 89, 122 n. 1.

b) Stempel=Geſ. v. 27. Jan. 1840 Eingang I. IV. Abſaz.

c) Ebend.

d) A. Entſchl. v. 22. Hofd. v. 28. Febr. 1812 Prov. Geſ. Böhm. 21. Bd. S. 228.

iſt. Auch mit der Abnahme der Sperre braucht nicht auf die Einantwortung gewartet zu werden, indem ſolche weit früher erfolgen kann, und, wenn die Verlaſſenſchafts-Effecten veräußert oder an die Legatare erfolgt werden ſollen, oder der neue Pfründner die Pfründe antreten will, ſogar erfolgen muß *a*).

a) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 125.

Zweiter Theil.

Vierte Abtheilung.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfaſſung und Regierung der nicht-katholiſchen Confeſſionen in Oeſterreich.

§. 544.

Einführung der Toleranz in Oeſterreich.

Die in Oeſterreich beſtehende Toleranz gegen anders denkende chriſtliche Religionsgenoſſen iſt von K. Joſeph II. ſieben Monate nach ſeiner Thronbeſteigung zuerſt durch die Aufhebung des Religions-Patents vorbereitet, ſodann vierthalb Monate darauf durch das merkwürdige, aus allerhöchſter Gnade erlaſſene Toleranz-Patent vom 13. October 1781 eingeführt, und von den KK. Leopold II. und Franz I. für alle Zukunft beſtätiget worden *a*). Durch ſie wurde den Akatholiken freie Ausübung der Religion geſtattet, und, die Art der Religionsübungen ausgenommen, aller Unterſchied zwiſchen Katholiken und Akatholiken aufgehoben. Die Verſchiedenheit der Religion hat daher auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in ſo fern dieſes bei einigen Gegenſtänden durch die Geſeze insbeſondere angeordnet iſt *b*).

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 1.

b) B. G. B. §. 39.

§. 545.

Geduldete akatholiſche Confeſſionen.

Durch das Toleranz-Patent iſt nicht allen akatholiſchen Confeſſionen Schuz und freie Religionsübung zugeſtanden worden; es führt, im Gegenſaze der katholiſchen als der herrſchenden Religion, als geduldete akatholiſche Confeſſionen namentlich nur die Augsburgiſche, welcher auch die Huſſiten in Böhmen angehören ſollen, die Helvetiſche und die Confeſſion der nicht unirten Griechen auf. Wer daher in Oeſterreich als Akatholik leben will, muß ſich zu einer der drei Confeſſionen bekennen; wer ſich zu keiner bekennt, wird für einen Katholiken angeſehen, und zur Beobachtung aller Kirchenſazungen angehalten, die ausgenommen, bei welchen der erzwungene Gebrauch eine Entheiligung der Religionsgeheimniſſe fürchten läßt. Das Bekenntniß zu irgend einer andern Secte iſt den Oeſterreichiſchen Unterthanen, außer Siebenbürgen, wo es auch Unitarier gibt, ſchlechterdings verboten, und Einwanderer, welche einem ſolchen zugethan ſind, dürfen nicht aufgenommen werden *a*). Wer Sectirung zu ſtiften ſich beſtrebt, macht ſich ſogar eines Verbrechens ſchuldig (§. 573).

Selbſt die Ausartung in den tolerirten Confeſſionen iſt unterſagt, und hinſichtlich der Religionſchwärmer namentlich folgendes verordnet: 1) Die Wirthſchaftsämter haben eifrigſt zu wachen, daß ſich dieſelben nicht durch Proſelytenmacherei, knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Abhaltung der Kinder vom Schulbeſuche, Concubinat und dergleichen etwas zu Schulden kommen laſſen, die hierin Straffälligen ſtrengſtens zu ſtrafen, und ihre Zuſammenkünfte thätigſt abzuſtellen *b*). 2) Die Paſtoren haben die Kinder der Religionſchwärmer in der Religion ſelbſt durch Excurſionen zu unterweiſen, und dabei auf die Eltern zu wirken. 3) Wo Fanatiker zu ihren Seelſorgern oder Lehrern kein Zutrauen haben, da ſind dieſelben zu entfernen, und ſolche Seelſorger und Lehrer anzuſtellen, welchen Achtung, Liebe und Vertrauen zu verſagen faſt unmöglich

a) Helfert v. den Rechten der Akatholiken §§. 4, 18, 19, 23, 46.
b) Hofd. v. 12. Juni 1813 Jak. 9. Bd. S. 571.

iſt *c*). 4) Es iſt alles zu unterlaſſen, was dieſen Leuten den Wahn einer beſondern Bedeutenheit einflößen, und dadurch ihren Stolz zum Widerſtande reizen könnte *d*). 5) Alle Jahre haben die katholiſchen und proteſtantiſchen Conſiſtorien über den Stand der Religionſchwärmer durch die Landesſtelle nach Hof zu berichten *e*), einzelne Vorfälle aber, welche eine höhere Verfügung erheiſchen, ſogleich anzuzeigen *f*).

§. 546.

Uibertritt zum Akatholicismus.

Bei Einführung der Toleranz konnte ſich jeder, der bisher nur gleisneriſcher Weiſe Katholik, im Herzen aber Akatholik war, vor dem Wirthſchaftsamte oder Magiſtrate in Gegenwart eines vom Biſchofe beſtimmten, aus einem andern Pfarrbezirke genommenen geiſtlichen Commiſſärs zum Akatholicismus melden *a*). Anmeldungen dieſer Art wurden bis 1. Januar 1783 geſtattet. Gegenwärtig muß aber der Abfallende ſeinen Entſchluß zunächſt dem Kreisamte melden, welches ſelbſt oder durch die ſeines Vertrauens würdige Obrigkeit das Alter, die Veranlaſſung zu jenem Entſchluße und die weitern Verhältniſſe zu erforſchen, und wenn kein Verdacht von Nebenabſichten vorliegt, die Erlaubniß zur Einholung des Religionsunterrichtes zu ertheilen hat. Beharrt er nach deſſen Empfange bei ſeinem Vorhaben, ſo hat der Seelſorger das Religionszeugniß auszuſtellen und dem Kreisamte vorzulegen, dieſes aber darnach den Meldzettel auszufertigen, und die Obrigkeit, den Seelſorger und den betreffenden Paſtor hiervon zu verſtändigen *b*). Auf Ausländer, welche ſich nur zeitweilig hier aufhalten, hat dieſes keine Anwendung *c*).

c) Hofd. v. 4. Dec. 1818 ebend. S. 574.

d) Angef. Abhdlg. v. Akatholiken §. 4.

e) Hofd. v. 10. Dec. 1807 u. 26. Nov. 1821 Jak. 9. Bd. S. 570, 575.

f) Hofd. v. 2. Jan. 1824 lit. *a*) ebend. S. 576.

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 5.

b) Ebend. §. 6. A. Entſchl. v. 6. Hofd. v. 27. Mai 1810 Prov. Geſ. Böhm. 22. Bd. S. 342.

c) Hofd. v. 13. April 1843 Z. 7411.

Das geſezliche Alter zum Uibertritte iſt das vollendete 18. Lebensjahr *d*). Vor dieſem Alter darf niemand zu einer akatholiſchen Confeſſion übertreten, auch nicht Kinder, die katholiſch geboren und getauft worden ſind, wenn ihre Eltern in der Folge zu einer andern Religion übertreten *e*).

Den Religionsunterricht ertheilt ordentlicher Weiſe der eigene Seelſorger. Wenn jedoch ganze Gemeinden oder mehrere Familien ſich zum Abfalle melden, oder gegen den eigenen Pfarrer ein gegründetes Bedenken obwaltet, daß ſein Unterricht Früchte bringen werde: ſo hat in jenem Falle der Biſchof einen der Sache gewachſenen Geiſtlichen zu der unglüklichen Gemeinde zu ſchiken, in dieſem der Bezirks-Vikär die zu Unterrichtenden an einen andern geeigneten, nicht zu entfernten Geiſtlichen zu weiſen. Der Unterricht iſt mit der Erforſchung der Beweggründe zum Uibertritte zu beginnen, und bei mangelnder Kenntniß der Religionslehre ſolche von den erſten Elementen an gründlich vorzutragen, ſodann zu den Unterſcheidungslehren überzugehen, und ganz vorzüglich bei jenen zu verweilen, welche bei den Akatholiken am wenigſten Eingang finden. Der Unterrichtende hat ſich hierbei aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit zu bedienen, aller Drohungen und Schmähungen zu enthalten, alles, was zum Unterrichte nicht nöthig, dem zu Unterrichtenden aber läſtig iſt, folglich einer Nekerei gleich ſehen würde, zu vermeiden, und das Wort Gottes mit Würde und Gelaſſenheit vorzutragen, damit die Irrenden überzeugt werden, daß nicht zeitliche Abſichten, ſondern nur väterliche Sorgfalt für ihr Seelenheil dieſen Unterricht veranlaſſen. Sind der zu Unterrichtenden mehrere: ſo hängt es von der Beſtimmung des Geiſtlichen ab, ob er ihnen den Unterricht gemeinſchaftlich oder einzeln ertheilen wolle.

Der Unterricht hat durch volle 6 Wochen, d. i. 42 Tage zu dauern, und hat ſich jeder Seelſorger nur an den dieſe Dauer von 6 Wochen beſchränkenden Buchſtaben des Geſezes zu halten *f*). Es iſt zwar nicht nöthig, daß die zu Unterrichtenden während dieſer Zeit

d) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 7.

e) Hofd. v. 22. März 1834 Prov. Geſ. Böhm. 16. Bd. S. 346.

f) A. Entſchl. v. 21. Dec. 1845, Hofd. v. 8. Jan. 1846 Z. 13771.

den ganzen Tag im geiſtlichen Hauſe ſich aufhalten; 2 oder 3 Stunden des Tages ſind hinlänglich; es iſt jedoch ſtreng dafür zu ſorgen, daß ſie außer dieſer Zeit weder Gemeinſchaft noch Umgang mit Akatholiken pflegen, den ausgenommen, wozu ehegattliche oder elterliche Pflichten verbinden. Unter keinem Vorwande aber darf einem im Unterrichte Begriffenen die Beſuchung eines Miniſters der akatholiſchen Religion geſtattet, und derſelbe weder in articulo mortis noch anderer Urſachen wegen für einen wirklichen Akatholiken angeſehen werden. Iſt ein Abfallender ſchon einmal eine Zeit lang unterrichtet worden: ſo wird dieſe Zeit eingerechnet. Katholiken, welche früher Akatholiken waren, haben ſich, wenn ſie ſich neuerlich zum Uibertritte melden, außer dem ſechswöchentlichen Unterrichte des katholiſchen Seelſorgers auch einem dreitägigen Unterrichte des Bezirks-Vikärs zu unterziehen. Der Religionsunterricht für Religionſchwärmer iſt hinſichtlich ſeiner Dauer an gar keine Zeit gebunden *g*). Auf den Religionsunterricht darf nie verzichtet werden, und diejenigen, welche ſolchen nicht anhören, oder mit Geſchrei und Ungeſtüm hindern, werden ſcharf gezüchtigt. Wo Katholiken nur ingeheim dem akatholiſchen Glauben anhängen und öffentlich dafür ſich nicht erklärt haben: da hat ſich der Seelſorger nur darauf zu beſchränken, daß er durch mündliche Unterredung ihr Zutrauen gewinne, und ſo ſie zur katholiſchen Religion zurükführe *h*).

Ohne Meldzettel iſt keinem Katholiken der Zutritt zur akatholiſchen Lehre und Andachtsübung bei ſeiner und des Paſtors ſchwerſten Beſtrafung, nach Umſtänden ſelbſt Entſezung des leztern geſtattet. Die Ausfertigung des Meldzettels geſchieht unentgeldlich *i*).

§. 547.

Religiöſe Erziehung der Kinder.

Rükſichtlich der religiöſen Erziehung der Kinder akatholiſcher Eltern gelten folgende Grundſäze:

g) Hofd. v. 2. Jan. 1824 lit. b) Jak. v. Bd. S. 577.

h) Angef. Abhdlg. v. Akatholiken §. 8.

i) Ebend. §. 9.

1) Die von akatholiſchen Eltern in der Ehe erzeugten und gebornen Kinder folgen der Religion der Eltern. Hat ſich ein Kind dieſer Art von ſeinen akatholiſchen Eltern entfernt, und um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, zu katholiſchen Perſonen begeben: ſo muß nach allen Umſtänden, insbeſondere den Kenntniſſen und Religionsbegriffen des Kindes, dann der Freiheit deſſelben, und was als Urſache dieſes Berufs voraus gegangen iſt, in Gegenwart der Eltern, Verwandten oder Religionsgenoſſen geforſcht, wenn ſich ein günſtiges Reſultat ergibt, die Unterſuchung nach ſechs Monaten wiederholt, und wenn auch bei dieſer der Befund ſich beſtätigt, das Kind bei was immer für Jahren in der katholiſchen Religion erzogen; ſonſt aber, ſo lang es nicht sui juris iſt, den akatholiſchen Eltern zurük geſtellt werden.

2) Kinder aus einer gemiſchten Ehe ſind, wenn der Vater katholiſch iſt, ohne Unterſchied des Geſchlechtes in der katholiſchen Religion zu erziehen. Iſt die Mutter katholiſch, der Vater akatholiſch: ſo dürfen ſie zwar politiſchen Geſezen zufolge nach dem Geſchlechte erzogen werden, und kann ſelbſt eine jurisdictionswidrig vorgenommene Taufe dem Rechte des Vaters keinen Abbruch thun. Allein nach der Lehre der Kirche müſſen alle Kinder aus gemiſchten Ehen und unter allen Umſtänden katholiſch erzogen werden (§. 299), und kein katholiſcher Prieſter darf eine gemiſchte Ehe einſegnen, wenn der akatholiſche Bräutigam nicht eine zureichende Garantie geleiſtet hat, daß auch die Kinder männlichen Geſchlechts in der katholiſchen Religion werden erzogen werden; was auch für die Akatholiken im Aſcher Gebiete gilt *a*). Alle Heirats-Reverſe, auch die ſchon früher ausgeſtellten, müſſen von den politiſchen Behörden geſchüzt werden *b*).

3) Fällt in einer gemiſchten Ehe die katholiſche Gattin von der katholiſchen Religion ab: ſo erliſcht das von dem akatholiſchen Manne

a) Hofd. v. 27. April 1843 Z. 11138. Verord. in Böhm. v. 20. Juli 1843 Z. 36724.

b) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 10 n. 2. Hofd. v. 16. Juni 1843 Z. 17598 Prov. Geſ. Böhm. 25. Bd. S. 505.

gemachte Verſprechen der katholiſchen Kindererziehung nicht, ſondern es müſſen ſämmtliche Kinder beiderlei Geſchlechts katholiſch getauft und katholiſch erzogen werden *c*).

4) Tritt von zwei akatholiſchen Gatten der eine zur katholiſchen Religion zurük: ſo werden, wenn es der Vater iſt, alle noch zu erzeugenden Kinder, iſt es die Mutter, die Töchter katholiſch erzogen. Was die vor dem Rüktritte erzeugten Kinder, dann den Fall betrifft, daß der Rüktritt des einen Ehegatten nach dem Tode des andern erfolgt: ſo nehmen die Kinder, welche die Unterſcheidungsjahre noch nicht erreicht haben, und zwar ebenfalls, wenn der Vater zurük tritt, alle, und wenn die Mutter katholiſch wird, wenigſtens die Töchter an der Religionsveränderung Theil; den Kindern, welche die Unterſcheidungsjahre erreicht haben, wird die freie Wahl gelaſſen, mit dem rüktretenden Vater oder Mutter die katholiſche Religion anzunehmen oder im Akatholicismus zu verharren. Welche die Unterſcheidungsjahre ſind, muß von Fall zu Fall nach den Geiſtesfähigkeiten und Kenntniſſen des Kindes beurtheilt werden *d*).

5) Wenn umgekehrt von zwei katholiſchen Gatten einer Akatholik wird: ſo müſſen alle katholiſch getauften Kinder ohne Unterſchied des Alters bis zum vollendeten 18. Jahre in der katholiſchen Religion erzogen, und alle noch zu erzeugenden Kinder katholiſch getauft werden, weil einerſeits die Kirche ihren Segen den Brautleuten nur unter der Vorausſezung, daß ſie künftige Glieder der Kirche erzeugen werden, geſpendet, anderſeits der dem katholiſchen Glauben treu gebliebene Gatte auf die katholiſche Erziehung ſeiner Kinder ein Recht erworben hat, welches ihm der zum Akatholicismus übergetretene Gatte durch ſeine einſeitige Handlung des Uibertrittes nicht nehmen kann.

6) Belangend endlich die unehelichen Kinder: ſo muß ſich der akatholiſche Vater, der das Recht, ein uneheliches Kind männlichen Geſchlechts — denn Mädchen folgen immer der Religion der katholiſchen Mutter — in ſeiner Religion zu erziehen, behaupten will, gleich

c) Verord. in Böhm. v. 22. Aug. 1844 Z. 46325.
d) Angef. Abhdlg. v. Akatholiken §. 10.

bei der Taufe als Vater erklären; ſonſt bleibt die Erziehung der Mutter überlaſſen. Ein von einem Katholiken mit einer Proteſtantin unehelich erzeugtes Kind iſt immer katholiſch zu erziehen. Uneheliche Kinder, die von ihrer Mutter nicht ernährt und erzogen werden können, und daher auf Koſten des Staates unterhalten werden müſſen, dann Findelkinder können nur in der katholiſchen Religion erzogen werden *e*).

§. 548.

Maßregeln zur Hintanhaltung des Abfalles vom katholiſchen Glauben.

Um den Abfall vom katholiſchen Glauben ſo viel möglich hintan zu halten, iſt den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, in Gegenden, wo Proteſtanten mit Katholiken vermiſcht ſind, nur ſolche Prieſter als Seelſorger anzuſtellen, von welchen ſie überzeugt ſind, daß nicht nur ihr moraliſcher Lebenswandel mit der Lehre des Evangelium überein ſtimme, ſondern auch, daß es ihnen an guten Grundſäzen, gründlicher Berufswiſſenſchaft, Beſcheidenheit und liebreicher Behandlung der Kirchkinder nicht mangle; zu dem Ende, wo die Präſentation von einem Privat-Patrone abhängt, das zwekmäßigſte vorzukehren, und wo die ſchlechte Dotation ein Hinderniß legt, der Landesſtelle die geeignetſten Mittel vorzuſchlagen. Die Seelſorger in ſolchen Gegenden aber haben ſich angelegen ſein zu laſſen, durch reine Lehre, erbauliche Beiſpiele und die im Geiſte ihres Amtes ſo tief gegründete Ausübung thätiger Nächſtenliebe alle Seelen ihrer Gemeinde ſich und der Kirche feſt anhänglich zu machen, die Handlungen ihrer Kirchkinder in religiöſer Hinſicht ſorgfältig zu überwachen, die eine gemiſchte Ehe ſchließenden Brautleute in der katholiſchen Glaubenslehre gründlichſt zu unterrichten, und den Unterricht der Kinder aus gemiſchten Ehen ſich zur beſondern Pflicht zu machen *a*). Katholiſche Kinder dürfen bei keinem Akatholiken in Koſt, Wohnung und Unterricht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines

e) Ebend.

a) Ebend. §. 11.

Katholiken keinem Akatholiken anvertraut werden *b*). Akatholiſche Schulen dürfen katholiſche Kinder nur dann beſuchen, wenn der katholiſche Seelſorger ſchriftlich bezeugt, daß ſie keiner nähern katholiſchen Schule zugetheilt werden können *c*), und ſelbſt dann müſſen ſie immer bei dem Anfange des Religionsunterrichtes abtreten *d*). In griechiſche Schulen dürfen weder katholiſche noch akatholiſche Kinder geſchikt werden *e*). Um endlich der Proſelytenmacherei von Seite der Akatholiken zu begegnen, ſo iſt dieſen ſtrengſtens unterſagt, Katholiken durch Vorſpiegelungen, Drohungen oder Thätigkeiten zum Uibertritte zu einer akatholiſchen Confeſſion zu verleiten, oder denſelben irrige Begriffe beizubringen, indem ſolches für ſie um ſo ahndungswürdiger iſt, als ſie ſich dadurch des nemlichen Gewiſſenszwanges gegen andere ſchuldig machen, welchen ſie für ihre Perſon ſo ſehr verabſcheuen, und wider welchen ſie durch die ihnen zugeſtandene Duldung geſchüzt ſind *f*).

§. 549.

Inhalt des Toleranz-Patentes.

Das weſentlichſte, den Akatholiken durch das Toleranz-Patent verſchaffte Recht, aus welchem alle andern fließen, iſt das Recht der freien Religionsübung, oder das Recht zu ordentlichen gottesdienſtlichen Zuſammenkünften in Geſtalt einer beſtändigen Gemeinde unter Zuziehung und Leitung eines geiſtlichen Vorſtandes, im Gegenſaze der Hausandacht, die jeder Hausvater mit ſeinen Hausgenoſſen für ſich pflegt. Sie iſt zweifach, eine öffentliche und eine private (§. 57). Das Toleranz-Patent erklärt ſich rükſichtlich beider dahin, daß die katholiſche Kirche als die herrſchende den Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitium habe, dagegen den Akatholiken an allen Orten, wo es nach der vorgeſchriebenen Anzahl der

b) Ebend. §. 50.

c) Ebend.

d) Ebend. u. §. 11.

e) St. Hofd. v. 14. März 1840 Prov. Geſ. N. Oeſter. 22. Bd. S. 81.

f) Angef. Abhandlung v. Akatholiken §. 12.

Menſchen und ihrer Vermögensumſtände thunlich iſt, und ſie nicht bereits im Beſitze des öffentlichen Religions-Exercitium ſtehen, das Privat-Exercitium erlaubt ſein ſoll. Letzteres beruht in folgenden: 1) Wo hundert Familien derſelben Confeſſion exiſtiren, da können ſie ein eigenes Bethaus, jedoch ohne Gloken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gaſſe, dann eine Schule erbauen, die Sacramente adminiſtriren und im Orte und in den dazu gehörigen Filialen zu den Kranken überbringen, den Gottesdienſt ausüben, und öffentliche Begräbniſſe unter Begleitung eines Geiſtlichen führen. 2) Die Akatholiken ſind berechtigt, für ihre Schulen Schulmeiſter, ſo wie für ihre Bethäuſer Paſtoren anzuſtellen. 3) Die Stolgebühren haben ſie fortan dem katholiſchen Geiſtlichen zu entrichten. 4) Zum Häuſer- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meiſterrechte, zu academiſchen Würden und Civil-Bedienſtungen werden ſie dispensando zugelaſſen, und zu keiner andern als der ihrer Religion gemäßen Eidesformel, noch auch zur Beiwohnung bei gottesdienſtlichen Functionen der dominanten Religion, wenn ſie nicht ſelber wollen, angehalten *a*).

§. 550.

Oberſte Kirchengewalt.

Nach der Anſicht der Augsburgiſchen und Helvetiſchen Confeſſions-Verwandten iſt die Jurisdictions-Gewalt nicht göttlicher Einſetzung, ſondern menſchliche Einrichtung. Darum haben auch ihre Begriffe über den Grund und die Vertheilung derſelben unter dem Einfluſſe äußerer Umſtände mehrmals gewechſelt, und die reformirten Gemeinden, welche ſich in einem Freiſtaate bildeten, eine mehr republicaniſche Verfaſſung angenommen, während die Lutheraner in Deutſchland erſt dem Episcopal-Syſteme angehangen haben, vermöge deſſen der Landesherr durch die auf ihn devolvirte Gerichtsbarkeit Oberbiſchof wurde, dann dem Territorial-Syſteme, nach welchem die Kirche als eine bloſe Staatsanſtalt, und die Kirchengewalt als ein Theil der Staatsgewalt erſcheint, gegenwärtig aber zu dem Col-

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 14.

legial-Syſteme ſich hineigen, welches Staat und Kirche als zwei unabhängige, von einander verſchiedene Geſellſchaften betrachtet, und die Kirchengewalt in abstracto bei der ganzen Geſellſchaft in der Art ruhen läßt, daß die Ausübung nur derjenige haben kann, auf den ſie von der Geſellſchaft vertragsmäßig übertragen worden iſt.

In Oeſterreich wurde für die oberſte Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Augsburger und Helvetiſchen Confeſſions-Verwandten das zur Zeit der eingeführten Toleranz vorgefundene Territorial-Syſtem angenommen, vermöge deſſen dem Landesfürſten die höchſte Gewalt in Religions- und Kirchenſachen mit dem Befugniſſe zukommt, nicht blos kraft des jus circa sacra die auf den Staatszwek einflußreichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirchen zu beſtimmen, ſondern auch kraft des jus in sacra rükſichtlich derjenigen frei Normen zu erlaſſen, welche bürgerlich gleichgiltig erſcheinen. Die wirkliche Ausübung dieſer Gewalt iſt für den ganzen Staat der Hof-, in jeder Provinz der Landesſtelle überlaſſen, in der Art, daß ſie über alle Glaubens- und Disciplinar-Angelegenheiten die unverwandte Aufſicht zu pflegen, und darüber ſelbſt zu entſcheiden, oder höhern Orts zu relationiren haben. Uiber die Religionſtreitigkeiten der Akatholiken hat jedoch nicht mehr die Landesſtelle, wie es durch das Toleranz-Patent beſtimmt war, ſondern der betreffende Superintendent abzuſprechen; die Landesſtelle hat blos noch die an ſie gelangenden Recurſe zu erledigen, oder in ſchweren Fällen nach Hof zu berichten, von wo ſodann über oder ohne Einvernehmung des Conſiſtorium die weitere Weiſung ergeht *a*).

§. 551.

Conſiſtorium.

Unter der Hof- und Landesſtelle üben die Kirchengewalt über das proteſtantiſche Kirchenweſen aus: das Conſiſtorium, die Superintendenten und die Senioren.

Das Conſiſtorium iſt ein aus geiſtlichen und weltlichen Räthen zuſammen geſeztes Collegium, welches diejenigen das aka-

a) Ebend. §§. 15—17.

tholiſche Kirchenweſen betreffenden Rechte auszuüben auf ſich hat, die ihm von dem Landesfürſten jeweilig überlaſſen ſind. Es beſteht zu Wien eines für die Akatholiken Augsburgiſcher Confeſſion in ſämmtlichen Oeſterreichiſch-deutſchen, galiziſchen und italieniſchen Provinzen mit Ausnahme des Aſcher Bezirkes, und eines für die Akatholiken Helvetiſcher Confeſſion in denſelben Provinzen. Beide ſind von einander getrennt, haben aber das nemliche katholiſche Präſidium gemeinſchaftlich. Die Räthe werden von dem Landesfürſten ernannt, und ſind von der Confeſſion des Conſiſtorium. Die Amtswirkſamkeit beider Conſiſtorien iſt durch eine eigene Inſtruction feſtgeſezt, und ungefähr jener der biſchöflichen Gerichte gleich. Sie beſorgen die Glaubensangelegenheiten der Religionsverwandten, entſcheiden außerordentliche Religionsfälle, laſſen ſich über den Zuſtand der Gemeinden von den Superintendenten berichten, legen Mißhelligkeiten zwiſchen den Gemeinden, Predigern und Schullehrern, welche von den Superintendenten nicht abgethan werden können, bei, beauftragen die Superintendenten zum Examen und Ordination der zum Predigeramte präſentirten geiſtlichen Candidaten, und überwachen die Amtsführung und den Wandel der Superintendenten *a*).

Die in dem Bezirke von Aſch und Roßbach domicilirenden Akatholiken haben ein eigenes Conſiſtorium zu Aſch.

§. 552.
Superintendenten.

Die Superintendenten ſind Geiſtliche, welche in den ihnen angewieſenen Diſtricten nebſt andern beſtimmten Rechten die kirchliche Oberaufſicht führen. Ihre Ernennung geht von dem Landesfürſten aus, die Beeidigung nimmt die Landesſtelle vor, und die Amtsrechte und Amtspflichten gibt die eigens für ſie erlaſſene Inſtruction *a*) an, welche auch für die Senioren gilt, ſo weit ſie die Stelle der Superintendenten vertreten *b*). Im allgemeinen redu-

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 13.

a) Hofd. v. 28. Jan. 1831 Z. 2139 Prov. Geſ. Böhm. 13. Bd. S. 162. Inſtruct. v. 20. Mai 1830 ebend.

b) Anhang zur Inſtruction §. 7.

ciren ſich die Amtsobliegenheiten darauf, daß ſie über die Religionsübungen und die dazu gehörigen Anſtalten und Perſonen, über den Unterricht in den Bethäuſern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des Gottesdienſtes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der zu gottesdienſtlichen Anſtalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfaſſung der einzelnen Gemeinden in Anſehung des Religionszuſtandes Aufſicht führen, die von dem Conſiſtorium beſonders aufgetragenen Verrichtungen übernehmen, und die landesfürſtlichen Verordnungen kund machen und vollziehen *c*). Zu ihren Amtsrechten gehören das Examen der Candidaten zum Predigeramte, die Ordination, Inveſtitur und Einführung der Prediger, die Einweihung neuer Bethäuſer und die Viſitation *d*). Leztere muß ordentlicher Weiſe einmal des Jahrs nach vorher gegangener Ankündigung in loco vorgenommen werden. Kann ſie der Superintendent wegen zu großer Entfernung oder anderer Umſtände nicht ſelbſt vornehmen: ſo hat er ſie an den Senior zu übertragen. Wegen der Gelegenheit iſt er von der Gemeinde zu entſchädigen, und für ſeine Mühwaltung erhält er, wo nur ein Bethaus zu viſitiren iſt, 3 fl., wo mehrere Bethäuſer unter ſich combinirt ſind, 5 fl. aus dem Kirchen-Aerare *e*). Wo jedoch den Superintendenten und Senioren ein Reiſe-Pauſchale von 50 fl. C. M. zugeſtanden iſt, da hat die Viſitations-Gebühr von 3 fl. nicht Statt *f*).

§. 553.

Senioren.

Die **Senioren** ſind Geiſtliche, welche unmittelbar die Seelſorge einer proteſtantiſchen Gemeinde auf ſich haben, und zugleich mehrere Gemeinden in einer Unterordnung gegen den Superinten-

c) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §§. 19, 20.

d) Ebend. §. 21.

e) Angef. Inſtruction VI. Art. §. 21.

f) Hofd. v. 3. März 1830 Prov. Geſ. Böhm. 12. Bd. S. 253. Angef. Abhandlg. v. Akatholiken §. 80 n. 3—5.

denten inſpiciren, auch bei zu weiter Entfernung des leztern deſſen Stelle ganz vertreten. Ihre Beſtellung geht unter Leitung des Superintendenten vor ſich. Dieſer hat nemlich die tüchtigſten aus ſeinen Predigern dem Conſiſtorium vorzuſchlagen, und das Conſiſtorium die getroffene Wahl der Landesſtelle zur Beſtätigung anzuzeigen. Sie ſchwören einen gleichen Eid mit den Superintendenten, jedoch nicht bei der Landesſtelle, ſondern bei dem Kreisamte. Ihr Amt verweſen ſie unter der Direction des Superintendenten. Sie vollziehen die empfangenen Aufträge, eröffnen den Paſtoren die ihnen von dem Superintendenten zugeſchikten Verordnungen, und machen die Mittelperſon in dem, was Paſtoren und Gemeinden bei dem Superintendenten und Conſiſtorium anzubringen haben *a*).

§. 554.

Paſtoren.

Die Seelſorge der Akatholiken wird auf eine doppelte Art verſehen, ordentlich und aushilfsweiſe. Die ordentlichen Adminiſtratoren der Seelſorge ſind die Paſtoren, Prediger, Pfarrer, welche mit der Gemeinde von gleicher Confeſſion ſind. Aushilfsweiſe verſehen ſie die Paſtoren der andern proteſtantiſchen Confeſſion, die katholiſchen Seelſorger, und rükſichtlich gewiſſer religiöſen Functionen die akatholiſchen Schulmeiſter.

Zu Paſtoren haben die an der Wiener proteſtantiſchen theologiſchen Lehranſtalt abſolvirten Candidaten den Vorzug *a*); und ſo lang geeignete Inländer vorhanden ſind, dürfen keine Ausländer, und in keinem Falle untaugliche oder in ihren Grundſäzen nicht vollſtändig ſichere Individuen berufen werden *b*). Die Beſezung geſchieht in der Art, daß die Vorſteher der betreffenden Gemeinde drei Candidaten durch den Superintendenten oder Senior dem Conſiſtorium vorſchlagen, und dieſes nach Prüfung ihrer Eigenſchaften

a) Angef. Superintend. Inſtr. v. 20. Mai 1830 IV. Art. Angef. Abhdlg. v. Akatholiken §. 23.

a) Hofd. v. 18. Nov. 1831 Prov. G. ſ. Böhm. 16. Bd. S. 683.

b) Hofd. v. 18. Mai 1831 ebend. S. 418.

die Genehmigung ertheilt, aus denſelben einen zu wählen, und dem Conſiſtorium zur Anſtellung zu präſentiren *c*). Vor Einlangung des Conſiſtorial-Decrets darf kein deſignirter Paſtor die Kanzel ſeiner Gemeinde außer der Probepredigt betreten, oder irgend eine geiſtliche Function vornehmen, folglich auch nicht in die betreffende Gemeinde überſiedeln *d*). Die Beſtätigung der Paſtoren iſt wie die der Senioren der Landesſtelle eingeräumt. Wo gegen ein Individuum Anſtand iſt, muß nach Hof berichtet werden *e*). Iſt das Paſtorat landesfürſtlichen Patronats, ſo vergibt daſſelbe die Landesſtelle, und auf Salinen- und Montan-Dominien die Hofkammer. Für die landesfürſtliche Pfründenverleihung ſind die von katholiſchen Pfarrern zu entrichtenden Taxen (§. 517) zu berichtigen *f*). Die Ordination des Berufenen wird unter Zuziehung zweier ſchon ordinirten Prediger nach vorausgegangener Verpflichtung auf die Confeſſion und Abforderung des von allen neu eintretenden Paſtoren auszuſtellenden eidesſtättigen Reverſes von dem Superintendenten verrichtet *g*).

Erledigt wird das Paſtorat durch Uiberſezung, Reſignation, Entlaſſung und den Tod. Zur Uiberſezung eines Paſtors von einem Paſtorate auf ein anderes wird dasjenige erfordert, was zur erſten Anſtellung nothwendig iſt. Reſigniren darf ein Paſtor, wenn die Gemeinde dazu ordnungsmäßig einwilligt, worauf er ſein weiteres Geſuch bei dem Conſiſtorium und der Landesſtelle ſtellen kann. Wünſcht die Gemeinde aus Unzufriedenheit die Entlaſſung ihres Paſtors: ſo hat ſie die Sache dem Conſiſtorium zu melden, und dieſes einverſtändlich mit der Landesſtelle die Unterſuchung zu veranlaſſen, über deren Reſultat die Hofſtelle entſcheidet. Stirbt der Paſtor: ſo muß ſich die Gemeinde bis zur Wiederbeſezung mit einem Vorleſer in der Perſon des Schulmeiſters behelfen, welcher auch das Catechiſiren zu beſorgen hat. Der neue Paſtor hat der Witwe ſeines Vorfahren

c) Ebend.

d) Helfert v. den Rechten der Akatholiken §. 29.

e) Hofd. v. 11. Nov. 1835 Prov. Geſ. Böhm. 17. Bd. S. 761.

f) Angef. Abhandlg. v. Akatholiken §. 27.

g) Ebend. §. 28.

mit ihren Kindern durch 12 Monate die Hälfte ſeiner Einkünfte zu ihrer Aushilfe und Abfertigung zu verabreichen *h*).

§. 555.

Einpfarrung der Akatholiken.

Alle Akatholiken müſſen ordentlich eingepfarrt ſein. Wo die in einem Orte befindlichen oder nur einige Stunden davon entfernten Akatholiken keine Gemeinde für ſich ausmachen, da muß ihre Einpfarrung in das nächſte innerhalb des Oeſterreichiſchen Staatsgebietes gelegene Bethaus geſchehen. Es geht durchaus nicht an, daß die ohne einen ſichern Paſtor beſtehenden Gemeinden und einzelnen Familien ſich für dieſes oder jenes Bethaus erklären. Eben ſo wenig dürfen inländiſche Akatholiken einem ausländiſchen Bethauſe angehören, daher auch nicht mehr ihre Verſtorbenen in eine ausländiſche Pfarre begraben werden können *a*).

§. 556.

Paſtorirung des Predigers einer andern Confeſſion.

Da die eine akatholiſche Confeſſion ihren ſymboliſchen Büchern gemäß ganz andere Religionsbegriffe hat, als die andere: ſo darf keine akatholiſche Gemeinde von dem Paſtor einer andern Confeſſion paſtorirt werden. Nur aushilfsweiſe wird dieſes in folgenden Fällen zugelaſſen: 1) Wenn das Paſtorat einer Gemeinde erledigt oder der Paſtor erkrankt iſt, und für die Zeit des Ledigſtehens oder Krankſeins durch einen Vikär der nemlichen Confeſſion keine Aushilfe geleiſtet werden kann, wo der Paſtor der andern Confeſſion der verwaiſten Gemeinde die allgemeinen chriſtlichen Lehrſäze in Predigten vortragen, und ihren Sterbenden mit Troſt und Erbauung beiſtehen kann; 2) wenn einzelne Glieder, welche keine Gemeinde bilden, einen Paſtor ihrer Confeſſion nicht haben, oder 3) der Paſtor der Sprache eines Individuum ſeiner Confeſſion nicht kundig, und in der Nähe kein dieſer Sprache mächtiger Seelſorger derſelben Confeſſion

h) Ebend. §. 29.

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §§. 30, 31.

zu haben iſt, wo demſelben der Paſtor der andern Confeſſion ſelbſt ordentlicher Weiſe den geiſtlichen Beiſtand leiſten, und die Sacramente ausſpenden darf *a*).

§. 557.

Aushilfsweiſe Seelſorgeleiſtung durch den katholiſchen Seelſorger.

Wo kein akatholiſcher Prediger der einen Confeſſion vorhanden, und eben ſo wenig einer von der andern Confeſſion zu haben iſt, die Akatholiken auch nicht einem Bethauſe ordentlich einverleibt oder von demſelben zu weit entfernt ſind: da hat der katholiſche Seelſorger für ſie Taufe, Trauung und Begräbniß zu halten. Den Akatholiken iſt unter ſchärfſter Ahndung unterſagt, ſich dieſe Miniſterial-Acte ſelbſt zu verrichten, und eben ſo ſtreng verboten, ſie von einem etwa im Orte anweſenden Geſandtſchaftsprediger oder einem ausländiſchen Paſtor vornehmen zu laſſen *a*).

§. 558.

Taufe, Confirmation, Abendmal.

Unter den ſeelſorgerlichen Verrichtungen ſteht oben an die Ausſpendung der Sacramente, deren die Akatholiken zwei erkennen, die Taufe und das Abendmal.

Was die Taufe betrifft: ſo hat ſich der Paſtor ganz nach jenen Vorſchriften zu benehmen, an welche ſich der katholiſche Seelſorger bei Ertheilung dieſes Sacraments halten muß *a*). Tauft ein katholiſcher Seelſorger aushilfsweiſe: ſo hat er ohne Unterſchied zwiſchen der Augsburgiſchen und Helvetiſchen Confeſſion ganz nach dem Diöceſan-Rituale vorzugehen, und ohne Abkürzung oder Veränderung des vorgeſchriebenen Ritus die Taufhandlung zu verrichten *b*). Die

a) Ebend. §. 31.

a) Ebend. §. 32.

a) Ebend. §. 33.

b) Hofd. v. 8. Dec. 1829 Pol. Geſ. Sammlg. 57. Bd. II. Abthl. S. 753.

von einer Katholikin unehelich geborenen Kinder ſind von dem katholiſchen Seelſorger ſelbſt dann zu taufen, wenn der Erzeuger Akatholik iſt und das Recht der Erziehung in ſeiner Confeſſion ſich vorbehalten hat, weil die katholiſche Mutter unter der geiſtlichen Jurisdiction des katholiſchen Seelſorgers ſteht, folglich auch ihre Leibesfrucht derſelben unterſtehen muß, und das Recht des akatholiſchen Vaters erſt nach der Taufe den Anfang nimmt.

Die Confirmation iſt den Akatholiken lediglich ein religiöſer Act. Zu ihrem Empfange werden ohne Unterſchied des Geſchlechts nur Kinder mit ſchon zurükgelegtem 14. Lebensjahre zugelaſſen *c*).

Das heilige Abendmal darf außer Krankheitsfällen nur im Bethauſe geſpendet werden *d*).

§. 559.

Ehe.

In Abſicht auf die Ehe ſind die Akatholiken an die allgemeinen Vorſchriften gebunden. Abweichungen finden nur folgende Statt, und zwar:

1) Bei Brautleuten gemiſchter Confeſſion kommt dem Paſtor blos die Prüfung über die Religionskenntniſſe des akatholiſchen Theils zu; wegen jener über die Erforderniſſe und Hinderniſſe der Ehe hat ſich der akatholiſche Brauttheil zu dem katholiſchen Pfarrer zu ſtellen (§. 299).

2) In Ermanglung eines Paſtors hat der Gemeindvorſteher in dem Bethauſe das Aufgebot vorzunehmen, und mit dem Schullehrer den Verkündigungſchein auszuſtellen *a*).

3) Soll der katholiſche Seelſorger zwei akatholiſche Brautleute aushilfsweiſe trauen: ſo hat er nicht als Ausſpender des Sacraments und Diener der Kirche zu fungiren, ſondern als ein zur Aufnahme der beiderſeitigen Einwilligung von dem Staate ermächtigter Beamte, und daher den Trauungsact weder in der katholiſchen

c) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 35.

d) Ebend. §. 34.

a) Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1810 Jak. 7. Bd. S. 474.

Kirche, noch unter Verrichtung der prieſterlichen Einſegnung und aller andern bei der Trauung der Katholiken vorgeſchriebenen, in dem Diöceſan-Rituale enthaltenen Ceremonien, eben ſo wenig im Rochet und der Stola, ſondern lediglich im Pfarrhauſe oder in einem andern ſchiklichen Orte im Talare vorzunehmen *b*). Iſt von den Brautleuten ein Theil katholiſch: ſo ſteht die Trauung dem katholiſchen Seelſorger ordentlicher Weiſe zu (§§. 305 u. 307). Iſt eine gemiſchte Ehe vor dem katholiſchen Seelſorger unter paſſiver Aſſiſtenz geſchloſſen worden: ſo darf unter ſtrenger Strafe keine Einſegnung mehr von dem akatholiſchen Paſtor oder im akatholiſchen Bethauſe geſchehen *c*).

4) Zur Erlangung der Dispens von einem Ehehinderniſſe muß auch der Vermögenſtand der Brautleute ausgewieſen, und von den vermöglicheren eine Dispens-Taxe von 50 fl., von Bauersleuten und den rükſichtlich des Standes ihnen gleich geſtellten Perſonen von 3 fl. an den Conſiſtorial-Fond gezahlt werden. Ehe-Dispens-Gutachten für den erſten Grad der Schwägerſchaft darf nur das Conſiſtorium und für die fernern Grade der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der Superintendent, nie aber ein Seelſorger oder Paſtor ausſtellen. Glauben Akatholiken über die vom Staate erhaltene Dispens oder die durch das Geſez eingeführte allgemeine Freiheit noch von Seite der Religion einer Beruhigung zu bedürfen: ſo können ſie ſich darum auf gleiche Art, wie dieſes bei Katholiken geſchieht, an ihr Conſiſtorium wenden *d*). Wird das Anſuchen um Ehe-Dispens von Perſonen geſtellt, die vor kurzem noch katholiſch waren, und mit ihrer Bitte von der katholiſchen Kirchenbehörde oder ſelbſt der Landesſtelle zurükgewieſen worden ſind: ſo muß es genau

b) Hofd. v. 8. Dec. 1829 Pol. Geſ. Samlg. 57. Bd. II. Abthlg. S. 753.

c) Hofd. v. 14. Dec. 1815 Z. 21817, Verord. in N. Oeſter. v. 5. Jan. 1816 Z. 330 u. 25. Jan. 1843 Z. 3882. Hofd. v. 18. Febr. 1842 Z. 4235, allh. Entſchl. v. 22. Dec. 1843, Verord. in Böhm. v. 25. Jan. 1844 Z. 2625.

d) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 40.

mit Rükſicht auf die Folgen der Bittgewährung für das Anſehen der kirchlichen und landesfürſtlichen Behörde, und die Anreizung zu einer ſelbſt nur geheuchelten Apoſtaſie geprüft *e*), und wenn ſich die moraliſche Gewißheit herausſtellt, daß der Glaubensabfall zunächſt in der Vorausſezung der leichtern Erreichung der Dispens gelegen ſei, leztere jedesmal abgeſchlagen werden *f*). Soll eine Trauung im Advente oder während der Faſten vor ſich gehen: ſo wird dazu die beſondere Erlaubniß der Landesſtelle, auf dem Lande des Kreisamtes erfordert *g*). Zur Trauung in einem Privat-Hauſe iſt die Bewilligung des Superintendenten nothwendig *h*).

5) Den Akatholiken wird eine Trennung der Ehe wegen geſezlicher Urſachen durch Urtheil auch bei ihren Lebzeiten geſtattet (§§. 368—373). Die competente Behörde iſt das Landrecht der Provinz, für akatholiſche Militärperſonen das judicium delegatum militare mixtum (§. 336), für die Akatholiken im Aſcher Bezirke das Aſcher Civil-Gericht. Eben dieſe Gerichte erkennen auch über die Ungiltigkeit der Ehe der Akatholiken *i*). Der der Urtheilſchöpfung beiwohnende politiſche Repräſentant (§. 342) kann das in beiden Inſtanzen auf die Auflöſung der Ehe ausfallende Urtheil ſiſtiren *k*).

6) Die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten muß wie eine erſte Ehe geſchloſſen werden (§. 374).

7) Die Wiederverehelichung mit andern Perſonen wird den getrennten akatholiſchen Ehegatten in ſo weit zugelaſſen, als ſie ſich nicht mit einer Perſon, welche nach den bei der Verhandlung über die Trennung vorgelegenen Beweiſen die vorgegangene Trennung ver-

e) Ebend.

f) Allh. Entſchl. v. 6. Hofd. v. 27. Mai 1840 Prov. Geſ. S. Oeſter. 22. Bd. S. 180.

g) Anhang zur Superintend. Inſtruct. §. 4.

h) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 40.

i) Ebend. §. 41.

k) Hofd. v. 26. Sept. 1800 J. G. S. N. 509, Pat. v. 9. Sept. 1785 §. 50 J. G. S. N. 464, Hofd. v. 12. März 1817 J. G. S. N. 1321, v. 23. Aug. 1819 §. 18.

anlaßt hat (§. 296), oder bei Lebzeiten des andern getrennten Theils nicht mit einer katholiſchen Perſon verheiraten (§. 207).

§. 560.

Gottesdienſt.

Der Gottesdienſt muß ordentlich unter Aufſicht und Leitung des Paſtors abgehalten werden. Daß akatholiſche Kirchengemeinden in Ermanglung eines Seelſorgers zu ihrer Erbauung Verſammlungen ohne Paſtor anſtellen, iſt in der Regel verboten, und ausnahmsweiſe nur dann erlaubt, wenn ſie wegen zu weiter Entfernung zu dem gewöhnlichen Gottesdienſte in das Bethaus durchaus nicht gelangen können. Solche Gemeinden können gottesdienſtliche Verſammlungen unter Leitung des Schullehrers in der Art halten, daß dieſer keine andern Geſänge abſingen laſſe, keine andern Gebete bete, und keine andern Predigten vorleſe, als welche von der Cenſur genehmigt und von dem Conſiſtorium als den Bedürfniſſen der Gemeinde entſprechend erklärt ſind, dann daß in Gegenden, wo Religionſchwärmer ſich befinden, hierüber eine beſondere Aufſicht getragen werde.

An Sonn- und Feiertagen muß der Paſtor doppelten Gottesdienſt halten, Vor- und Nachmittags und jedesmal mit Ertheilung des Religionsunterrichtes, und wo zu einem Bethauſe entfernte Filialen gehören, mit der Abhaltung des Gottesdienſtes zwiſchen dem Hauptorte und den Filialen wechſeln. Bei dem nachmittägigen Gottesdienſte haben alle jungen Leute unter 18 Jahren zu erſcheinen; die ohne Grund wegbleiben, hat der Paſtor der Obrigkeit anzuzeigen, von welcher ſie mit angemeſſenen Zwangsmitteln dazu zu verhalten ſind *a*). Die akatholiſchen Schüler an philoſophiſchen Lehranſtalten in Orten, wo es einen gemeinſchaftlichen Gottesdienſt ihres Glaubensbekenntniſſes gibt, haben ſich am Schluße jeden Semeſters durch Zeugniſſe ihrer Kirchenvorſteher über die Erfullung der ihnen als Confeſſions-Gliedern obliegenden Pflichten bei ihrem Studien-Directorate auszuweiſen. Akatholiſche Soldaten ſind in den akatholiſchen

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 43.

Gottesdienſt von einem der akatholiſchen Confeſſion zugethanen Ober- oder Unterofficiere oder dem älteſten Gemeinen zu führen. Beſteht im Orte kein akatholiſcher Gottesdienſt: ſo haben ſie bei der Kirchen-Parade zu bleiben, und an dem katholiſchen Gottesdienſte Theil zu nehmen *b*).

Perſonen, welche keiner akatholiſchen Confeſſion angehören, oder mit dem Meldzettel ſich auszuweiſen nicht vermögen, dürfen zu den akatholiſchen gottesdienſtlichen Verſammlungen nicht zugelaſſen werden *c*).

Wo Akatholiken öffentliches Religions-Exercitium haben: iſt ihrem feierlichen Gottesdienſte auch die militäriſche Sicherheits- und Ehren-Aſſiſtenz, keineswegs aber eine Ehrenbezeugung zu leiſten, welche allein dem hochwürdigſten Gute der Katholiken gebührt *d*).

§. 561.

Paſtorirung außerhalb des Bethauſes.

Außerhalb des Bethauſes dürfen Paſtoren keinen Gottesdienſt oder was immer für Religionsübungen begehen, daher auch nicht excurrendo Chriſtenlehren halten. Sie können blos den Kranken in deren Wohnungen, dann in Civil- und Militär-Spitälern mit dem nöthigen Unterrichte, Leibes- und Seelentroſte beiſtehen, und das h. Abendmal reichen, ſodann akatholiſche Kinder bei ſich oder in den Wohnungen der Eltern und in akatholiſchen Schulen catechiſiren. Akatholiſchen Sträflingen dagegen haben ſie in den Arreſten ordentlichen Religionsunterricht zu ertheilen, und die zum Tode Verurtheilten zur Richtſtätte zu begleiten *a*).

§. 562.

Feiertage.

Die Akatholiken feiern mit den Katholiken gemeinſchaftlich alle Sonntage des Jahres, von den Feſttagen aber diejenigen, welche

b) Ebend.

c) Ebend.

d) Ebend. §. 80 n. 13.

a) Ebend. §. 44.

ſich auf Ereigniſſe aus dem Leben des Heilandes beziehen, nemlich das Feſt der Beſchneidung oder das Neujahrsfeſt, das Feſt der Erſcheinung des Herrn, Mariä-Reinigung und Verkündigung, Oſter- und Pfingſtmontag, Chriſti-Himmelfahrt, und den erſten und zweiten Weihnachtstag. Sie berechnen dieſelben auch nach dem Calender der Katholiken. Nebſtdem feiern ſie noch ein Lob- und Dankfeſt an dem auf den 13. October folgenden Sonntage, und einen allgemeinen Buß- und Bettag, welcher von den Lutheranern am 8. December, von den Helveten am erſten Sonntage im Advente zu halten iſt. Außer dieſen Tagen darf kein Superintendent oder Paſtor eine Feierlichkeit oder Andacht anordnen oder begehen *a*).

§. 563.
Begräbniß.

Die Akatholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen Freidhofe, und in deſſen Abgange auf dem katholiſchen begraben, wozu jedoch der das Begräbniß haltende Paſtor vorläufig den katholiſchen Pfarrer zu begrüßen hat. Ortseinwohner einer dritten Religion, welche mit keinem eigenen Freidhofe verſehen ſind, können ſich in dem Freidhofe der andern Confeſſionen begraben, oder in den nächſt gelegenen Freidhof ihrer Confeſſion überführen laſſen. Ein gleiches gilt von Reiſenden ſolcher Confeſſionen, welche im Lande nicht tolerirt werden. Der bei dem Begräbniſſe parentirende Paſtor hat kein Recht, in die katholiſche Kirche zu gehen und daſelbſt eine Function vorzunehmen. Den Leichnam eines in der Caſerne oder in einem Spitale verſtorbenen akatholiſchen Soldaten darf er ſogar erſt über dem Thore jenes Gebäudes zur Beerdigung übernehmen; bis dahin begleitet ihn der Militär-Geiſtliche.

Kann der Paſtor das Begräbniß nicht halten, ſo hat der katholiſche Seelſorger ſeine Stelle zu verſehen, wenn er von den Freunden des Verſtorbenen darum erſucht wird. Er geht dann mit der Leiche, ſegnet ſie aber nicht ein, und hält auch keine Collecte dabei. Wird er um die Begleitung nicht angegangen: ſo führt der Schullehrer den Leichenzug. Bei Beerdigung von Reiſenden einer

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 15.

im Lande nicht tolerirten Confeſſion, wozu auch die Unitarier gehören, muß der im Orte anweſende Geiſtliche die Function verrichten.

Jedem Akatholiken ſteht frei, ſich mit dem öffentlichen Gepränge ſeiner Confeſſion begraben, mit dem im Orte befindlichen Geläute läuten, und das ſeiner Confeſſion angemeſſene Zeichen auf ſeine Grabſtätte ſezen zu laſſen; das Singen akatholiſcher Lieder auf dem Freidhofe und dem Wege dahin iſt jedoch eingeſtellt; dieſes darf blos in dem Bethauſe, und wo Akatholiken keines haben, in dem Sterbehauſe Statt finden. Leichenreden können nur in dem Bethauſe, nie aber auf katholiſchen Freidhöfen gehalten werden *a*).

§. 564.

Matriken.

Für die Akatholiken führt ſowohl der katholiſche Seelſorger, in deſſen Sprengel ſie ſich aufhalten, als auch der akatholiſche Paſtor, dem ſie zugepfarrt ſind, die Matriken. Verrichtet der katholiſche Seelſorger ſelbſt den Matriken-Act: ſo hat er die Eintragung in der nemlichen ununterbrochenen Reihe, wie bei Katholiken zu veranlaſſen. Fungirt aber der Paſtor: ſo hat ihn dieſer mit Anſchluß der darauf bezüglichen Urkunden einzuſchreiben, und auf einem beſondern Bogen, welcher alle Rubriken der Matrik enthält, ein Duplicat abzufaſſen, das er, jedoch ohne jene bezüglichen Documente, dem katholiſchen Seelſorger gegen deſſen Empfangsbeſtätigung zu überſchiken hat. Lezterer trägt hiernach den Act in ſeine Matrik ein, und bewahrt das Duplicat in ſeiner Regiſtratur auf.

Die Matrikenſcheine hat der akatholiſche Paſtor ohne Stolgebühr auszufertigen, jedoch an die Partei nicht zu verabfolgen, bevor nicht der katholiſche Seelſorger ſie vidirt und die Stoltaxe dafür erhalten hat, widrigens er ſich eines Toleranz-Vergehens ſchuldig macht. Wird ein Paſtor von einer Behörde um die Ausſtellung eines Matrikenſcheins angegangen: ſo iſt ihr ſolcher von dem katholiſchen Seelſorger nach deſſen vorläufiger Vidirung zu überreichen *a*).

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 46.

a) Ebend. §. 47.

§. 565.
Bethaus.

Ein Bethaus zu errichten iſt den Akatholiken überall geſtattet, wo die geſezliche Anzahl von Akatholiken derſelben Confeſſion im Orte oder einige Stunden davon ſich zuſammen findet (§. 549), und ein Filial=Bethaus da, wo ein bleibendes Bedürfniß der zu einem Bethauſe gehörigen, aber an dem Gottesdienſte in demſelben Theil zu nehmen gehinderten Akatholiken dieſe Einrichtung fordert. Die Bewilligung hat die Landesſtelle zu ertheilen, nachdem das Kreisamt die Erhebung gepflogen hat, daß die Koſten der Errichtung und Erhaltung ihre Vermögenskräfte nicht überſteigen. Findet die Landesſtelle die Bewilligung zu verſagen: ſo muß nach Hof berichtet werden. Zur Erleichterung der Koſtenbeſtreitung für den Bau können die Akatholiken in und außer Land Collecten machen. Auch dürfen ihnen mit Genehmigung der Landesſtelle von alten zerfallenen Kirchen, welche zum katholiſchen Gebrauche nie verwendet worden, oder proteſtantiſch geweſen ſind, die Steine und Materialien unentgeldlich überlaſſen werden; niemals aber geſperrte katholiſche Kirchen. Der Bau iſt ſo zu führen, daß das Bethaus die Geſtalt eines Privat=Hauſes, und den Eingang nicht von der Gaſſe, ſondern aus einem Vorhauſe oder Vorhofe erhalte (§. 549). Die Einweihung des Bethauſes ſteht dem Superintendenten zu, welcher ſie auch dem Senior delegiren kann. Wo einer Gemeinde die Errichtung eines Bethauſes ſchwer fällt, da darf zur Ausübung der geiſtlichen Handlungen ein katholiſches Haus eingerichtet werden; nur muß davon der Obrigkeit, und von dieſer durch das Kreisamt der Landesſtelle die Anzeige geſchehen, und daſſelbe ſodann ſtets ſeine Widmung beibehalten *a*).

§. 566.
Freidhof.

In Orten, wo die Akatholiken ein Bethaus haben, können ſie auch einen Freidhof errichten, müſſen ihn aber auf eigene Koſten

a) Ebend. §. 48.

umzäunen. Soll für Ortſchaften gemiſchter Confeſſion ein neuer Freidhof ausgeſtekt werden: ſo iſt ſolcher gemeinſchaftlich anzulegen; es wäre denn, daß die zu große Population der Gemeinde oder die phyſiſche Ortslage mehrere Freidhöfe erforderte. Den gemeinſchaftlichen Freidhof können die verſchiedenen Religionsparteien nach Willkühr unter ſich ſtrichweiſe theilen, oder ihre Todten der Reihe nach darin begraben. Können ſie ſich nicht einverſtehen: ſo hat das Kreisamt auf das reihenweiſe Begraben zu entſcheiden *b*).

§ 567.

Schule.

Wo die Zahl der Kinder im Orte ſelbſt oder in der Nachbarſchaft, aus welcher ſie ganz füglich dahin kommen können, ſo beſchaffen iſt, daß ſonſt ein Schullehrer gehalten zu werden pflegt, da können die Akatholiken auch eine eigene Schule errichten, müſſen ſie jedoch ebenfalls ſelbſt erbauen und unterhalten, ſo wie den Lehrer dotiren und in der Lehrart die politiſche Verfaſſung der Volkſchulen befolgen, mithin auch der vorgeſchriebenen Schulbücher ſich bedienen, die Religionsbücher ausgenommen, welche ſie jedoch nur mit landesfürſtlicher Genehmigung einführen können *a*).

Haben die Akatholiken keine eigene Schule: ſo müſſen ſie ihre Kinder in die nächſte katholiſche Schule ſchiken, bei welcher außer der nothwendigen Stunden- und Materien-Eintheilung in der übrigen Schulverfaſſung weder etwas geändert, noch der den Akatholiken verſtatteten Toleranz ein Abbruch gethan werden darf. Wollen die akatholiſchen Kinder den katholiſchen Schulgebeten und dem auf die erſte oder lezte Stunde zu verlegenden Religionsunterrichte nicht beiwohnen: ſo können ſie früher abtreten oder erſt nach dem Gebete und Religionsunterrichte zur Schule kommen. Den Religionsunterricht müſſen ſie von ihrem Paſtor erhalten, in welcher Abſicht die Namen ſolcher Schüler von jeder Lehranſtalt dem Prediger mit der

b) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 49.

a) Allh. Entſchl. v. 24. St. Hofk. v. 30. Dec. 1812 Prov. Geſ. N. Oeſter 24. Bd. S. 140.

Weiſung mitzutheilen ſind, daß er nach Verlauf jeden Semeſters die Zeugniſſe über ihren Fleiß und Fortgang dem unmittelbaren Vorſteher der betreffenden Schule zuſtelle. Sind ſolche Kinder von dem Wohnorte des Paſtors zu weit entfernt, ſo müſſen ſie während der Ferien auf 4 Wochen zur Einholung jenes Unterrichtes zu ihm entlaſſen werden *b*).

Die akatholiſchen Schullehrer müſſen Inländer ſein; ein Ausländer darf erſt dann angeſtellt werden, wenn ein geeignetes Individuum in den Oeſterreichiſchen Staaten nicht zu finden iſt, weshalb ſich immer vorher an das Conſiſtorium gewendet werden muß. Der Unterhalt des Lehrers gründet ſich auf einen Vertrag mit der Gemeinde. Entſpricht dieſe ihren contractmäßigen Verpflichtungen nicht: ſo hat ihm die politiſche Behörde den geſezlichen Beiſtand zu gewähren *c*).

Die Aufſicht über das proteſtantiſche Schulweſen kommt den Senioren zu, welche hierin mit dem katholiſchen Schul-Diſtricts-Aufſeher einen gleichen Amtskreis haben. Uiber den Zuſtand deſſelben muß jährlich, ſo wie über den des katholiſchen an das Kreisamt und den Superintendenten, und von dieſem an die Landesſtelle berichtet werden *d*).

§. 568.

Kirchenvermögen.

Die akatholiſchen Bethäuſer erhalten ſich theils von eigenem Stammvermögen, theils von Collecten und der Ablöſung der Kirchenſize. Collecten dürfen die Akatholiken wie für den Bau (§. 565), ſo für die Unterhaltung der Bethäuſer, Paſtorats-Wohnungen und Schulen im In- und Auslande, jedoch nur durch ihre Paſtoren, nicht durch die katholiſchen Seelſorger und Ortsobrigkeiten veranſtalten. Die Ablöſung der Kirchenſize, welche ordentlicher Weiſe aus dem Kirchenvermögen angeſchafft und erhalten werden, hat ſo

b) Helfert v. den Rechten der Akatholiken §. 50.

c) Ebend. §. 51.

d) Ebend. §. 54. Polit. Verfaſſg. der deutſch. Schul. XXIII. Abſchn.

zu geſchehen, wie ſie der Gemeinde im Ganzen nicht zu läſtig fällt; ſie muß deshalb gleich jeder darin vorgehenden Veränderung der weltlichen Behörde zur Beſtätigung angezeigt werden. Wer ſich aus eigenem Vermögen einen Siz verfertigen läßt, kann ſich desſelben gegen einen billigen Zins zwar Lebenslang bedienen, allein weder unter Lebenden ihn an jemanden andern übertragen, noch leztwillig ihn vermachen *a*).

Die **Verwaltung** und Verrechnung des Kirchenvermögens kommt unter Intervenirung des Paſtors den von der Gemeinde beſtellten Kirchenvorſtehern oder Kirchenvätern, deren höchſtens vier und mindeſtens zwei ſein ſollen, zu. Die Rechnung hat der Kaſſehälter binnen 15 Tagen nach dem neuen Jahre zu legen, und der Gemeindevorſtand mit 12 Gemeindeausſchußmännern, der Paſtor und die Bezirks-Commiſſäre bis Ende Januar ſie zu prüfen, dabei die Kaſſe zu ſcontriren, zur Eintreibung der Rükſtände und Elocirung der Uiberſchußgelder das nöthige zu verfügen, und die Kirchen-, Schul- und Paſtorats-Gebäude zu beſichtigen. Die beſtätigten Rechnungen werden zur weitern Reviſion der politiſchen Behörde übergeben. Syſtemiſirte Auslagen beſtreiten die Kirchenväter für ſich; wegen der nicht ſyſtemiſirten berathen ſie ſich mit dem Paſtor und den 12 Ausſchußmännern. Zu Auslagen über 30 fl. muß die Bewilligung der Landesſtelle eingeholt werden *b*). Eine Repartition der Koſten für Bet- und Schulhäuſer oder ſonſtige Erforderniſſe auf die Gemeindeglieder nach Familien oder Bauerngütern findet nicht Statt *c*). Die Bethäuſer, Schulen und Paſtorats-Wohnungen, welche ſich im Eigenthume der Gemeinden befinden, und ausſchließlich für den Gottesdienſt und die Unterkunft der Schule und des Paſtors verwendet werden, ſind frei von der Gebäudezinsſteuer *d*).

a) **Helfert** v. d. Rechten der Akatholiken §. 56.

b) Ebend. §. 57. Superintend. Inſtruct. V. Art. a. a. O.

c) Hofd. v. 27. Oct. 1808 Jak. 7. Bd. S 191.

d) Hofd. v. 24. Juni 1828 Prov. Geſ. Böhm. 10. Bd. S. 491, v. 21. u. 29. Mai 1833 ebend. 15. Bd. S. 304, 314.

§. 569.

Unterhaltung des Kirchenvorſtandes.

Die beiden akatholiſchen Conſiſtorien zu Wien werden von dem Aerare unterhalten. Die dabei angeſtellten Beamten beziehen ihre Beſoldung gleich landesfürſtlichen Beamten aus dem Cameral-Zahlamte *a*).

Die Superintendenten haben ein zweifaches Einkommen: als Seelſorger Einkünfte von der Dotation, die bei dem Bethauſe, dem ſie unmittelbar vorſtehen, für den Paſtor ſyſtemiſirt iſt; und als Kirchen-Inſpectoren beſtimmte und unbeſtimmte Beiträge von Seite der Diſtricts-Gemeinden oder Remunerationen von 150, 300 und 500 fl. C. M. aus dem Staatſchaze *b*).

Die Senioren leben von dem Einkommen aus dem Paſtorate, welchem ſie vorſtehen, und erhalten überdies aus der Cameral-Kaſſe ein Reiſe- und Kanzlei-Speſen-Pauſchale von 50 fl. oder die Remuneration von 3 fl. für jede Schule, die ſie viſitiren (§. 552) *c*).

Die Paſtoren erhalten ihre Suſtentation von der Gemeinde, die ſie aufgenommen hat, in dem contractmäßigen Betrage. Jede Gemeinde hat bei Berufung eines neuen Paſtors mit dieſem einen Vertrag zu ſchließen, was ſie zu ſeiner Suſtentation beizutragen ſich verpflichte. Der Unterhaltungsbetrag, der auf jedes einzelne Gemeindeglied ausfällt, wird durch das betreffende Dominium eingehoben, und dem Paſtor vierteljährig abgeführt. Eben ſo beruhen die Stolgebühren blos auf Verträgen; beſondere Stolordnungen beſtehen nur für die Proteſtanten in Schleſien und in Aſch *d*).

Die an das Conſiſtorium, den Superintendenten und Paſtor zu entrichtenden Taxen ſind durch eine eigene Taxordnung feſtgeſezt *e*).

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 58.

b) Ebend. §. 59.

c) Ebend. §. 60.

d) Ebend. §. 61.

e) Ebend. §. 58.

Die Amts-Correſpondenz in Schul- und Religionsgegenſtänden zwiſchen Superintendenten, Senioren und Paſtoren iſt Brief- und Fahrpoſt-Portofrei *f*).

§. 570.

Verlaſſenſchaft der akatholiſchen Geiſtlichen.

Jeder akatholiſche Geiſtliche kann über ſein Vermögen bei Lebzeiten und leztwillig frei verfügen. Stirbt er ab intestato: ſo tritt die gemeine geſezliche Erbfolge ein. Meldet ſich nach einem Geiſtlichen der helvetiſchen Confeſſion, oder nach einem unter dem Aſcher Conſiſtorium ſtehenden Geiſtlichen der Augsburger Confeſſion niemand zur Verlaſſenſchaft: ſo erhält einen Theil das Bethaus, bei welchem, einen Theil die Armen der akatholiſchen Gemeinde, in der er angeſtellt war, den dritten der Fiscus; worüber jedoch von Fall zu Fall mit Bemerkung des eigentlichen Verlaſſenſchaftsbetrages die Anzeige an die Landesſtelle zu erſtatten iſt.

Bei Anlegung der Sperre muß der nächſte proteſtantiſche Geiſtliche zur Abſonderung der Amts- von den Privatſchriften des Verſtorbenen und Uibernahme der erſtern gegen ein genaues, den Verlaſſenſchafts-Acten beizuſchließendes Verzeichniß zugezogen; und bei dem Tode des Superintendenten das Superintendental-Archiv von den Vorſtehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger geſtanden, verſchloſſen und verſiegelt, und der Senior hiervon zu dem Ende verſtändigt werden, damit er es allenfalls mit dem Seniorats-Siegel belege, bis das Conſiſtorium wegen Uibernahme von Seite des Superintendentur-Verweſers das erforderliche anordnet *a*).

Die Verlaſſenſchaftsabhandlung nach akatholiſchen Geiſtlichen, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, ſteht dem Landrechte der Provinz zu *b*).

f) Ebend. §. 80 n. 6.

a) Ebend. §. 62.

b) Helfert v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 103.

§. 571.
Vorrechte der katholiſchen Kirche.

Vermöge des allgemeinen öffentlichen Religions-Exercitium ſind der katholiſchen Kirche vor den akatholiſchen Confeſſionen folgende Vorrechte verſtattet: 1) Die katholiſche Kirche kann ihre Gotteshäuſer mit aller äußern, ſonſt gewöhnlichen Pracht und Zierde bauen, während die akatholiſchen Bethäuſer nur das Ausſehen eines Privat-Hauſes haben, mit keinem öffentlichen Eingange, Thurme oder Gloken verſehen ſein dürfen, in ſo fern nicht beſondere Staatsverträge eine Ausnahme machen, wie dieſes z. B. in Teſchen der Fall iſt. 2) Die katholiſchen Seelſorger dürfen für die Akatholiken aushilfsweiſe taufen, trauen und begraben; nicht aber die akatholiſchen Paſtoren für die Katholiken. 3) Den katholiſchen Seelſorgern iſt nicht blos erlaubt, ſondern ſogar geboten, ſelbſt da, wo die Akatholiken mit einem Paſtor verſehen ſind, die akatholiſchen Kranken auch ungerufen einmal zu beſuchen, ihnen ihren Beiſtand anzubieten und im Verlangungsfalle ſie mit allen Heilmitteln zu verſehen; und den Akatholiken ſtreng verboten, zu verhindern, daß ein von einem Kranken verlangter katholiſcher Geiſtliche berufen werde. 4) Akatholiſche Brautleute müſſen auch in der katholiſchen Kirche des Bezirkes verkündet werden. 5) Bei gemiſchten Ehen müſſen die Brautprüfung und Trauung von dem katholiſchen Seelſorger vorgenommen, und die Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. 6) Die Katholiken können bei akatholiſchen, nicht aber die Akatholiken bei katholiſchen Taufen als Pathen zugelaſſen werden; ſie können, wenn ſie ſchon zur Taufe geladen ſind, nur als Zeugen erſcheinen. 7) Die katholiſchen Seelſorger führen die Matriken auch für die Akatholiken (§. 564). 8) Die Akatholiken müſſen auch die für die Katholiken allein gebotenen Feſttage, als: Fronleichnam, Peter und Paul, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß Mariä, Aller-Heiligen und des Landespatrons mit feiern, und an denſelben ſich aller knechtlichen Arbeiten außer und in dem Hauſe enthalten. 9) Endlich haben die Akatholiken, ob ſie gleich einen eigenen Paſtor haben, an den katholiſchen Seelſorger die Stol-

gebühren, Pfarrzinſungen, Zehenten und andere hergebrachten Nuzungen zu entrichten *a*).

Der katholiſche Pfarrer, der auf Stolgebühren Anſpruch hat, iſt der des Ortes, wo der Akatholik wohnt, nicht jener des Bezirks, wo das akatholiſche Bethaus gelegen iſt. Traut zwei akatholiſche Brautleute der eigene Paſtor: ſo gebührt die Stoltaxe dem Pfarrer des Bezirks, wo der Paſtor mit dem einen Brauttheile wohnt, und wenn lezterer der Bräutigam iſt, nicht auch jenem, wo die Braut wohnt; wenn ſich aber beide Brauttheile an einen Paſtor delegiren laſſen, dem keiner der beiden Brauttheile zugewieſen iſt, überdies dem Pfarrer, in deſſen Bezirke die Trauung verrichtet wird. Eben ſo iſt die Stolgebühr von Akatholiken, welche nicht in dem Freidhofe der katholiſchen Pfarre, in der ſie wohnen, ſondern in dem der katholiſchen Pfarre, in deren Bezirke ihr Paſtor wohnt, begraben werden, dem katholiſchen Pfarrer, in deſſen Bezirke ſie wohnen, und dem katholiſchen Pfarrer, in deſſen Bezirke der Freidhof liegt, in welchem ſie begraben werden, zu bezahlen. Die Stolgebühr für eine von dem Paſtor gehaltene Leichenrede hat nicht dem katholiſchen Seelſorger, ſondern dem Paſtor zuzufließen. Abgaben, welche ſich in den höchſten Reſolutionen und Erections-Inſtrumenten nicht gründen, haben ſie gar nicht zu entrichten. Sie können daher weder zu einer Concurrenz bei einem Baue, Reparatur oder Bewachung katholiſcher Kirchen und Pfarrgebäude, noch zur Leiſtung von Fuhren für den abzuholenden katholiſchen Pfarrer oder für die Chriſtenlehren verhalten werden. Nur zu den Baulichkeiten bei dem katholiſchen Freidhofe, auf dem ſie gemeinſchaftlich mit den Katholiken begraben werden, müſſen ſie gleich dieſen beitragen *b*). Müſſen Akatholiken irgendwo urbarialmäßig zur Unterhaltung eines Capellans beitragen: ſo können ſie deshalb, daß ſie ſolche Beiträge ehemals als Katholiken geleiſtet haben, nach ihrem Abfalle vom katholiſchen Glauben nicht los-

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 78. Toleranz-Pat. v. 13. Oct. 1781 n. 1, 4 Tratt. 1. Bd. S. 595.

b) Angef. Abhdlg. v. Akatholiken §. 79.

gezählt werden *c*). Dem katholiſchen Schullehrer haben ſie, wenn ſie einen eigenen akatholiſchen Lehrer haben, weder das Schulgeld, noch die Wettergarben, eben ſo wenig dem katholiſchen Meßner, wenn ſie ſich deſſen Dienſte nicht bedienen, die Stolgebühren zu entrichten *d*).

§. 572.

Rechte der Akatholiken aus der Staatsbürgerſchaft, und beſondere Begünſtigungen derſelben.

Die Akatholiken genießen alle bürgerlichen Rechte mit den Katholiken gemein (§. 549). Die Dispens zum Häuſer- und Güterbeſitze und zum Bürger- und Meiſterrechte ertheilt in unterthänigen Städten das Kreisamt, bei den königlichen und Leibgedingſtädten aber das Unterkammeramt, und in deſſen Ermanglung die Landesſtelle. Sind zur Verweigerung Gründe vorhanden: ſo müſſen ſie der Landesſtelle und von dieſer der Hofſtelle vorgelegt werden. Die Dispens für das jus incolatus des höhern Standes iſt der Hofſtelle vorbehalten.

Die Dispens zur Anſtellung in einem Amte, deſſen Verleihung von der Grundobrigkeit, oder einer förmlichen Wahl und der obrigkeitlichen Beſtätigung abhängt, iſt nach vorläufiger Anzeige an das Kreisamt der Obrigkeit, in andern Fällen den höhern landesfürſtlichen Behörden überlaſſen. Bei Wahlen und Dienſtvergebungen ſoll ohne Rükſicht auf Religion, ſo wie es im Militär geſchieht, allein auf Rechtſchaffenheit und Fähigkeit, dann den chriſtlichen und moraliſchen Lebenswandel der Competenten der Bedacht genommen werden. Nur zu Rectoren und Decanen an Univerſitäten und Lycäen können Akatholiken nicht gewählt werden, weil Rectoren und Decane beſtimmten katholiſchen Kirchenfeierlichkeiten beizuwohnen, und Gutachten über Anfragen abzugeben haben, die den katholiſchen Religionsunterricht angehen. Um ſich die erforderliche Amtsfähigkeit zu verſchaffen: ſo haben die Akatholiken zu allen öffentlichen Lehran-

c) Helfert v. d. Rechten der Pfarrer §. 247.

d) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 79.

ſtalten freien Zutritt; unter den geſezlichen Bedingungen erhalten ſie auch die Befreiung vom Unterrichtsgelde, und wenn nicht in dem Stiftsbriefe die katholiſche Religion ausdrüklich bedungen iſt, ſelbſt den Genuß von Stiftungen. Auch iſt das den unadeligen katholiſchen Geiſtlichen in den höhern Weihen ertheilte Privilegium des adeligen Gerichtſtandes auf die unadeligen akatholiſchen Geiſtlichen, welche zum Predigeramte ordinirt ſind, ausgedehnt *a*).

Nicht minder bleibt den Akatholiken nicht nur der Gebrauch, ſondern auch die Wahl der für ihre Religionsübungen geeigneten Bücher, ſie mögen Lehr- oder Andachts-, Geſang- oder Erbauungsbücher ſein, wenn ſie anders lediglich proteſtantiſche Säze enthalten, und von der Cenſur zugelaſſen ſind, vorbehalten, und ſie können ſie ſowohl vom Auslande her beziehen, als im Inlande auflegen laſſen. Deshalb kann nie mehr von der Obrigkeit oder Geiſtlichkeit eine Bücher-Viſitation oder Abnahme vorgenommen, oder auch nur eine Nachforſchung nach akatholiſchen Büchern in den Häuſern veranlaßt werden. Die Akatholiken dürfen nur keine ſolchen Bücher beiſchaffen, welche wider die dominante Religion Schmähungen enthalten oder ſtaatsſchädlich ſind. Daß auf das Titelblatt der Beiſaz: Zum Gebrauche der Akatholiken, gedrukt werde, iſt nicht genehmigt worden *b*).

Endlich hat bei der Ablegung des Eides von Helveten die Aufſtellung des Crucifixes mit zwei brennenden Kerzen wegzubleiben, da ſie ihren religiöſen Anſichten nicht angemeſſen iſt *c*).

Außer dieſen ſtaatsbürgerlichen Rechten genießen die Akatholiken noch folgende Begünſtigungen: 1) die Unterhaltung ihrer theologiſchen Lehranſtalt aus dem Staatsſchaze, 2) die Unterhaltung der proteſtantiſchen Conſiſtorien von eben daher, 3) die Remuneration der Superintendenten für Viſitations-Reiſen aus dem Aerare und dem Schulfonde, 4) die Stellung unentgeldlicher Fuhren bei Viſitations-Reiſen, 5) den Bezug von Diäten bei Commiſſions-

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 80.

b) Ebend. §. 81.

c) Ebend. §. 80.

Reiſen, 6) die Portofreiheit der Superintendenten, Senioren und Paſtoren in der Amts-Correſpondenz, 7) die Stempelbefreiung bei kirchlichen Verhandlungen, 8) die Zinsſteuerbefreiung der Bet-, Schul- und Paſtorats-Häuſer, 9) die Militär-Befreiung aller akatholiſchen Religionslehrer, 10) die freie Benüzung der Univerſitäts-Bibliothek von Seite der proteſtantiſchen Profeſſoren, 11) die militäriſche Ehren-Aſſiſtenz bei feierlichem Gottesdienſte in Orten, wo die Akatholiken das freie öffentliche Religions-Exercitium haben *d*).

§. 573.

Toleranzmäßiges Verhalten der Katholiken und Akatholiken.

Wie den Katholiken, ſo iſt auch den Akatholiken ein den Toleranz-Geſezen gemäßes Verhalten geboten, und den beiderſeitigen Geiſtlichen und den Beamten eingeſchärft, hierin vorzuleuchten und zu einem friedlichen Benehmen bei jeder Gelegenheit aufzufordern. Die Katholiken haben ihren akatholiſchen Mitbürgern mit Liebe und Gewogenheit zu begegnen, und die Akatholiken für die katholiſche Religion und ihre Gebräuche öffentlich die möglichſte Ehrfurcht zu bezeigen, bei katholiſchen Proceſſionen, Verſehung der Kranken, und wo ihnen ſonſt das Hochwürdigſte zu Geſicht kommt, mit abgezogenem Hute vorüber zu gehen, oder in beſcheidener Stellung deſſen Vorübertragung abzuwarten oder ſich gänzlich zu entfernen, und in Wirthshäuſern und bei andern Zuſammenkünften aller Religionsgeſpräche und noch mehr aller Verachtung der katholiſchen Religion ſich zu enthalten. Die katholiſchen Geiſtlichen ſollen jede Schmähung der akatholiſchen Glaubensverwandten und alle Abhandlungen polemiſcher Streitfragen auf der Kanzel und in der Chriſtenlehre, und die akatholiſchen Geiſtlichen alle harten Ausdrüke, Anſpielungen und Ausfälle gegen die katholiſche Religion und deren Anhänger unterlaſſen; die Beamten endlich gegen Akatholiken keinen Haß oder Abneigung zeigen, und in Begünſtigungen und Strafen zwiſchen Katholiken und Akatholiken durchaus keinen Unterſchied ma-

d) Ebend.

chen. Die Proteſtanten dürfen nicht mit dem Namen Kezer, und die nicht unirten Griechen nicht mit dem Namen Schismatiker belegt werden *a*).

Die Aufſicht hierüber liegt den politiſchen Behörden, zunächſt dem Kreisamte ob, jedoch ſo, daß keine Obrigkeit ſich die Beſtrafung einer toleranzwidrigen Handlung anmaßen darf, ſondern nur ſchleunigſt dem Kreisamte die Anzeige machen muß. Das Kreisamt hat über jede Anzeige mit aller Umſicht vorzugehen, alles Geräuſch und Aufſehen zu vermeiden, nicht jede Kleinigkeit zu einer Wichtigkeit zu erheben und dadurch Gährung zu erregen, ſondern vorzüglich auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu ſehen, wider einen Prediger der katholiſchen Religion wegen intoleranten Inhalts von einem akatholiſchen keine Klage anzunehmen, es ſei denn, daß der Kanzelvortrag von dem Paſtor ſelbſt gehört oder von ſolchen Männern bezeugt wird, welche die gehörige Einſicht beſizen, hierüber ein gründliches Urtheil zu fällen, und wo eine Handlung wirklich ſtrafbar iſt, ſie als eine Polizeiſache abzuthun und mit einer Polizeiſtrafe zu belegen. Nur in dem Falle, wo akatholiſche Paſtoren von der Kanzel oder in Privat-Geſprächen die katholiſche Religion verächtlich machen, Ausfälle gegen die katholiſche Kirche, ihre Diener und Anhänger oder Gebräuche und Andachtsübungen ſich erlauben, und dadurch die Religioſität und Moralität der Katholiken gefährden, ſoll nach Umſtänden ſelbſt Amtsentſezung verfügt werden. An das Criminal-Gericht dürfen die Schuldigen niemals abgegeben werden, wenn nicht Umſtände vorkommen, welche die That zum Verbrechen qualificiren. Als Verbrechen iſt erklärt, wenn jemand durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott läſtert, eine im Staate beſtehende Religionsübung ſtört, durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften oder ſonſt durch Reden, Schriften oder Handlungen öffentlich der Religion Verachtung bezeigt, oder wenn jemand Unglauben zu verbreiten, eine der chriſtlichen Religion widerſtrebende Irrlehre auszuſtreuen oder Sectirung zu ſtiften ſich beſtrebt. Bei erfolgter Verführung oder vorhandener gemeinen Ge-

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §§. 82, 83.

fahr iſt dann die Strafe ſchwerer Kerker von 1 bis 5, bei größerer Bosheit oder Gefährlichkeit bis 10 Jahren, ſonſt Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre.

Entſteht wegen einer Religionſache irgendwo Unruhe oder Tumult: ſo darf keine Partei Gewalt mit Gewalt abtreiben, ſondern es hat die eine dem Ungeſtüme der andern nachzugeben, und die Beilegung dem richterlichen Erkenntniſſe zu überlaſſen; für ſich Militär-Aſſiſtenz zu verlangen, iſt den Obrigkeiten und Seelſorgern unterſagt.

Für Religionſchwärmer iſt es eine beſondere Strafe, daß ſie nicht zu Gemeinderichtern oder einem ähnlichen Amte angeſtellt werden können. Fanatiſche Eltern, welche weder durch Güte noch durch Strafe zu vermögen ſind, ihre Kinder in oder außer der Schule vorſchriftmäßig, insbeſondere in der Religion unterrichten zu laſſen, werden zulezt damit beſtraft, daß ihnen die Kinder abgenommen, und auf ihre Koſten, und wenn ſie ſolche nicht beſtreiten können, und die Obrigkeiten ſie nicht beſtreiten wollen, auf Koſten des Staates anders wohin in Unterricht und Erziehung gegeben werden *b*).

§. 574.

Rüktritt zur katholiſchen Kirche.

Wenn ein Akatholik ſich erklärt, zur katholiſchen Kirche zurük treten zu wollen: ſo hat der katholiſche Seelſorger, bei welchem er ſich deshalb meldet, die Beweggründe ſeines Entſchlußes, und wenn dieſe lauter ſind, ſeine Religionskenntniſſe und Grundſäze zu prüfen und nach Umſtänden zu berichtigen. Hat ſich dann der katholiſche Seelſorger mit aller möglichen Genauigkeit verſichert, daß der Convertit die katholiſche Glaubenslehre vollkommen inne habe, und nicht aus Nebenabſichten, ſondern blos aus Uiberzeugung ſolche anzunehmen entſchloſſen ſei: ſo hat er bei dem Conſiſtorium um die Erlaubniß zur Abſolution ab haeresi, wenn dieſe formalis iſt, anzuſuchen, und nach deren Erlangung ihn in die katholiſche Kirche aufzunehmen. Die Aufnahme geſchieht mittelſt Ablegung des Glaubensbekenntniſſes nach der vom P. Pius IV. vorgeſchriebenen Formel und

b) Ebend. §§. 84, 85.

Zulaſſung zu den h. Sacramenten. Nach dem gemeinen Rechte ſoll der Convertit ſeinen Irrthum mündlich oder ſchriftlich abſchwören; in Oeſterreich hat er aber das Glaubensbekenntniß blos öffentlich, und wenn er ſich deſſen ſcheut, vor zwei Zeugen in der Wohnung des Seelſorgers abzulegen *a*). Die Ablegung des Glaubensbekenntniſſes kann in jedem Alter geſchehen, vor vollendetem 18. Lebensjahre jedoch nur mit Bewilligung der Landesſtelle *b*), ausgenommen, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt, wo der Rüktritt zur katholiſchen Kirche vor dem 18. Jahre Statt finden kann, ohne daß es einer Dispens bedarf *c*).

Den erfolgten Rüktritt hat der Seelſorger ſpeciel dem Kreisamte anzuzeigen, dieſes aber hiervon den betreffenden Paſtor zu verſtändigen, welcher dem Convertiten, wenn derſelbe nachher das Bethaus wieder beſuchen ſollte, den Zutritt zu verbieten und unter ſchwerer Verantwortung die unverzügliche Anzeige dem Kreisamte zu erſtatten hat. Sonſt haben noch die katholiſchen Seelſorger den Wandel aller Convertiten nach abgelegtem Glaubensbekenntniſſe ſorgfältig zu überwachen *d*).

§. 575.

Religionsveränderungs-Ausweis.

Damit die Regierung von den von Zeit zu Zeit vorfallenden Religionsveränderungen Kenntniß erhalte: ſo muß alle Vierteljahre von jedem Seelſorger ein Ausweis über die Fälle des Uibertritts von der katholiſchen Religion zu einer akatholiſchen, und des Rüktritts von der akatholiſchen zu der katholiſchen nach einem beſtimmten Formulare dem Biſchofe, und von dieſem der Landesſtelle zur Einſendung an die Hofkanzlei vorgelegt werden *a*). Außerdem hat jeder Seelſorger noch ein eigenes Religionsveränderungs-Buch zu ver-

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 86.

b) Ebend.

c) Verord. in Böhm. v. 25. Febr. 1840 Z. 5273.

d) Angef. Abhdlg. v. Akatholiken §. 87.

a) Ebend. §§. 13, 87.

legen, in welchem jeder Religionsübertritt, und zwar in den den Convertiten betreffenden Rubriken von dem Convertiten ſelbſt, in jenen der Zeugen von dieſen einzutragen iſt *b*). Die bei dislocirten Militär-Perſonen erfolgten Religionsveränderungen müſſen der Militär-Geiſtlichkeit mit den Militär-Matriken-Ausweiſen jährlich bekannt gegeben werden (§. 218).

§. 576.

Uibertritt von der griechiſchen zur lateiniſchen Kirche und umgekehrt.

Obſchon in die Lehre von nicht katholiſchen Confeſſionen nicht gehörig, möge doch, da von dem Religionswechſel die Rede iſt, auch des Wechſels im Ritus eine Erwähnung geſchehen.

Zum Uibertritte von dem griechiſch unirten Ritus zu dem lateiniſchen wird, falls ein Geiſtlicher übertreten will, die päbſtliche, ſonſt die biſchöfliche Genehmigung erfordert. Umgekehrt aber kann ein Uibertritt von der lateiniſchen Kirche zur griechiſchen, da derſelbe nach der allgemeinen Kirchen-Disciplin nicht erlaubt iſt, nur mit Dispens des Pabſtes geſchehen. Dieſes iſt ganz ſo durch die landesfürſtlichen Geſeze ſanctionirt, welchen gemäß nur noch geſtattet iſt, daß, wenn ein Ehegatte der lateiniſchen, der andere der griechiſch unirten Kirche angehört, die Kinder nach dem Geſchlechte in der lateiniſchen oder griechiſchen Kirche getauft und erzogen werden *a*).

§. 577.

Uibertritt von einer akatholiſchen Confeſſion zur andern.

Will ein Akatholik von ſeiner proteſtantiſchen Confeſſion zu der andern übertreten: ſo hat er ſich deshalb bei dem Superintendenten oder Senior der Confeſſion, zu welcher er bisher gehört hat, zu melden, dieſer aber mit ihm ein förmliches Colloquium zu halten, ihn über die Urſache des intendirten Uibertritts und die Glaubenslehren

b) Ebend. §. 89.

a) Ebend. §. 88.

ſeiner Confeſſion zu befragen, und über die etwa nicht gehörig gefaßten Dogmen derſelben zu belehren. Beharrt er bei ſeinem Entſchluße: ſo hat er ihm hierüber ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen, welches dem zeitherigen Paſtor zum Vidi zu präſentiren iſt. Ohne dieſes vidirte, bei den Paſtorats-Acten aufzubehaltende Zeugniß darf kein Paſtor irgend ein Mitglied einer andern proteſtantiſchen Confeſſion unter ſeine Gemeinde aufnehmen *a*).

a) Helfert v. d. Rechten der Akatholiken §. 90.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regiſter.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abendandacht 642.
Abendmal 847.
Abfall 837—839.
Abgaben 800—807.
Ablaß 411.
Abneigung, unüberwindliche 618.
Abſchied 444—447.
Abſolution 97. 315. 410. 663.
Abſtinenz 656.
Abt 121. 179. 199. 267. 677.
Abtretung 734.
Abweſende 607.
Academie 652. 706.
Academiſche Würden 840.
Acclamatio 258.
Acolyth 90. 149.
Adel 360.
Adminiſtrator 387—395.
Admiſſion 264.
Adoption 430. 474.
Advent 650. 850.
After=Concil 119.
Agent 300.
Akatholiken 182. 408. 411. 467—470. 487—489. 498. 524. 526. 614. 625. 646. 688. 695. 790. 832—870.
Algerus von Lüttich 38.
Allerſeelentag 353. 651.
Almoſen 206. 711.
Altar 637. 664. 691.
Altare privilegiatnm 412.
Altars=Sacrament 351. 407.
Alter 152. 157. 190. 252. 834.
Alumnaticum 751. 806.
Amortiſations=Geſez 204—211.
Amotion 320.
Amt 230. 343. 863.
Amtſiegel 365.
Amtstag 653.
Amulet 646.
Anachoret 179.
Analogie 21.
Anathem 316.
Andacht 641. 835.
Anlegung 751.
Annaten 247. 801. 804. 807.
Anni discretionis 404. 837.
Anniverſarium 353. 669.
Anſegis 37.

Anſelm von Lucca 38.
Anſtand, äußerer 176.
Anwartſchaft 251.
Apoſtaſie 155.
Apoſtel 83—86.
Apoſtolicität 11.
Apotheke 196. 652.
Appellation 312. 574. 610.
Arbeit, knechtliche 354. 652. 861.
Archiv S. Pfarr=Archiv.
Armen=Inſtitut 700. 705. 712. 751. 816.
Arreſt 170. 172.
Arreſtant 409. 667. 852.
Arzneikunde 177.
Arzt 410. 443. 526. 571. 627.
Aſcet 179.
Aſch 836. 842. 850. 859 f.
Aſchermittwoch 651.
Aſyl 697.
Athanas 180.
Aufbruch 776 f. 785.
Aufgebot S. Verkündigung.
Aufkündigung 754.
Aufnahme 755.
Aufpuz 691.
Aufſicht 111. 213. 302. 363.
Augsburgiſche Confeſſion 832.
Ausbeſſerung 681.
Ausgabe 730.
Ausgrabung 668.
Aushilfsweiſe Seelſorge 846—848.
Ausland 166. 185. 212. 423 514—519. 654. 793. 846.
Ausländer 166. 184. 207. 431. 514—519. 524. 530. 654. 717. 833. 844. 857.
Auslegung 19.
Ausräucherung 787.
Ausſchank 178. 196.
Austritt 188.
Auswanderer 516.
Ausweis 868.

B.

Baiern 185. 209. 301. 516. 518.
Ball 658.
Balleien 218 f.
Balſamon Theodor 32.
Bann S. Excommunication.
Bannum ecclesiasticum 489.
Barmherzige Brüder 186. 196. 200. 206 f. 209. 354. 798.
Barmherzige Schweſtern 210. 213. 229.
Bart 177.
Baſilius 179.
Bau=Concurrenz 686—690. 862.
Beamte 363. 446—448. 451. 650. 764. 865.
Beamtenswitwen 224. 703.
Bedingung 458.
Beflekung 678. 691. 695.
Begräbniß 352. 664—668. 788. 840. 853. 862.
Beguinen 181.
Beichte 410.
Beichtſiegel 411.
Belaſtung 215.
Beleuchtung 647. 691.
Belgien 363.
Benedict 180.
Benedictinerinen 209.
Benediction 267. 352. 632. 677.
Benedictus Levita 35. 37.
Beneficio arctati 252. 382.
Beneficium 97. 231—287. 382. 766.
Beneficium legis 26.
Benevent Peter 41.
Bergarbeiter 451.
Bergoberamt 277 f. 745.
Bergwerk 205. 211.
Bernhard Circa 41.
Beſoldung 748.
Beſtätigung 261.
Bethaus 494 f. 840. 852. 855. 861.
Bettag 853.

Beurlaubte 443.
Beweis 310. 569. 588.
Bezirks-Vikär 336. 743. 749. 805. 835.
Bibel 48.
Bibliothek 366. 865.
Bigamie 152. 564.
Bilder 647. 692.
Biſchof, griech. 165.
Biſchof, latein. 86. 90. 96. 102. 157. 163. 193. 252. 256 f. 266. 270. 295 — 329. 412. 500. 524 — 529. 610. 703. 705. 804. 816.
Biſchöfliches Amt 295.
Biſchöfliche Pflichten 325—329.
Biſchöfliche Rechte 297—325.
Bisthum 97. 389. 762.
Bittag 352. 651.
Bittgang 352.
Blaſtares Theodor 32.
Blattern 666 f.
Blizableiter 680.
Blödſinn 427. 557.
Bonifacius VIII. 43.
Borgen 215.
Brachfeld 778.
Brachium seculare 364.
Brandaker 778.
Braut 456.
Brautführer 359.
Brautprüfung 486. 848.
Breve 16. 300.
Breve eligibilitatis 263.
Breviatio canonum 33.
Brevier 173. 288. 641.
Briefporto-Befreiung S. Poſtporto.
Bruderſchaft 648. 704.
Bruſtſchmuk 176.
Bücher 111. 822.
Bücher, akathol. 864.
Bücher, verbotene 822.
Bullarium 59.
Bullen 15. 300 f.
Burchard 38.
Bürgerrecht 840. 863.
Burſe 692.
Buße 351. 410. 510.
Bußtag 853.

C.

Cadet 442.
Calender 412. 655. 853.
Camera apostolica 105.
Cameral-Gefällen-Verwaltung 277. 448.
Cancellaria apostolica 105.
Candidat S. Ordens-Candidat.
Canon 14.
Canonen-Sammlung S. Geſezſammlung.
Canones Apostolorum 29 f.
Canones poenitentiales 55. 411.
Canonici 169. 251—253. 277 f. 282. 339. 376. 815.
Canoniſation 97.
Canoniſche Tageszeiten 641.
Canoniſches Jahr 823.
Canonis privilegium 171.
Canoniſſin 340.
Canoniſt 24.
Cantor 344.
Capellan 370.
Capelle 351. 635. 637. 675.
Capital 215. 731—736. 754.
Capitel 165. 251. 339. 389. 762. 815.
Capitularien 36.
Capitular-Vikär 391.
Capuziner 185. 191. 206 f.
Cardinal 100—104. 117. 163.
Cardinal-Congregation 45. 103 f.
Cardinal-Conſiſtorium 102.
Carmeliterinen 187. 209.
Caſerne 853.
Catechiſation S. Chriſtenlehre.
Catechumen 403.
Cathedral-Capitel 340. 344.
Cathedral-Kirche 133.

Cathedraticum 805.
Causa consistorialis 102.
Cenſur 111. 302. 314—319.
Cenſus 245. 800. 807.
Cessatio a divinis 318.
Ceſſion 734.
Charfreitag 637. 651.
Charſamſtag 637. 651.
Charwoche 651.
Chirurgie 177.
Chorbiſchof 329.
Chriſam 632.
Chriſtenlehre 640. 852.
Chriſtnachts=Mette 650.
Chrodegang 339.
Ciborium 692.
Circa Bernhard 41.
Civil=Renten 785.
Clandestinitas 418. 499.
Clariſſerinen 209.
Clauſur 196.
Clementinae 43.
Coadjutor 96. 102. 329.
Codex canonum 31.
Cölibat 175.
Collation 270. 276.
Collatur 348.
Collecte 637. 855. 857.
Collectio Hadriana 33.
Collegial=Syſtem 840.
Collegiat=Capitel 340. 344.
Collegiat=Kirche 133. 140. 674.
Colloquium 869.
Commendat=Kirche 675.
Commende 218.
Compatible Beneficien 234.
Competentiae privilegium 169.
Compromiß 260.
Comthur 217—219.
Concertations=Weg 444.
Conciliabulum 119.
Conciliar=Beſchluß 57.
Concilium 44. 57. 117—122.
Concilium Tridentinum 58.
Concordia canonum 31. 33. 39.
Concordat 37. 16. 71.
Concubinat 174. 363. 526. 536.
Concurs 275. 280. 740. 788.
Concurs=Prüfung 271—275.
Concurs=Prüfungs=Dispens 274.
Conditio 458.
Confeſſion 832.
Confeſſions=Verſchiedenheit 469.
Confirmation 96. 102. 111. 261. 847.
Confoederatio quoad suffragia et preces 201.
Congregatio cardinalium S. Cardinal=Congregation.
Congrua 794.
Conjugicidium 432.
Cönobit 179.
Conſcription 368.
Conſecration 96. 266. 632. 677.
Conſens 240. 345. 732.
Conſiſtorium, akathol. 841. 858. 864.
Conſiſtorium, kathol. 102. 252. 334. 391. 524. 563.
Constitutiones apostolicae 29.
Controvers=Predigt 80.
Convalidirung 361. 534—539.
Convertit 867 f.
Convict 706.
Cooperator 371. 748. 763.
Copulation S. Trauung.
Coramiſirung 702. 787.
Corpus canonum 33.
Corpus juris canonici 52.
Correction 322. 764. 799.
Correctores romani 54.
Correſpondenz 197. 201. 211. 325. 335. 337. 365. 376. 860. 865.
Crescon 33.
Criminal=Gericht 154. 563. 566. 866.
Criminal=Richter 153.
Cultus disparitas 467.
Curator 225. 431. 584. 608. 612. 628. 821.
Curia 104.
Custos 841.

D.

Datarie 97. 104.
Decan 863. S. auch Bezirks=Vikär.
Decanats=Bibliothek 366.
Dechant 343.
Decisiones 15. 45.
Declarationen 46.
Decreta 15.
Decretalen=Sammlung S. Geſez=ſammlung.
Decretum Gratiani 38.
Defensor matrimonii 564 f. 567—577. 610. 612. 620.
Deficient 386. 748. 764. 797—799.
Degradation 321.
Delegation 501.
Denunciatio evangelica 112.
Depoſition 97. 102. 321.
Deputat 785.
Desertio 591. 599. 617.
Deutſcher Orden 185. 210. 217. 219—223.
Deutſchmeiſter 217. 221.
Devolution 285.
Diacon 90. 150.
Diäten 336. 338. 749 f. 864.
Dicta Gratiani 55.
Dienſtleute 174. 446. 529.
Dignität 231. 343.
Diminutio 245.
Dimissoriales 164. 185. 390.
Diöceſan 296 f.
Diöceſan=Patron 654.
Diöceſan=Synode 323.
Diöceſe 102. 296.
Directiv=Regeln 237.
Directorium 655.
Disciplin S. Ordens=Disciplin.
Dismembration 244.
Dispens 22. 97. 104. 157. 226. 235. 274. 300—302. 353. 364. 487. 512. 520—533. 627. 660. 849. 863. 869.
Distributiones quotidianae 347.
Doctoren 121.
Dogmata 14.
Dom 339.
Domherr S. Canonici.
Domicellar 341.
Domicil 490.
Dominicaner 200.
Dominium 687. 761.
Domkirche 674.
Dom=Vikär 347.
Dos 208.
Dotation 233. 238.
Driſchfelder 778.
Duell 667.
Duldung S. Toleranz.
Dionysius Areopagita 29 f.
Dionysius Exiguus 30. 32.

E.

Edicta 15.
Ehe 153. 352. 361. 415—630. 703. 848.
Eheband 463.
Ehebruch 481. 513. 526. 542. 579. 590. 596—599.
Ehe=Conſens S. Heirats=Licenz.
Ehe=Dispens S. Dispens.
Ehefeierlichkeiten 486.
Ehegatten 192. 540—550. 556. 577.
Ehe, gemiſchte 469. 487 f. 493 f. 502. 506 f. 614. 625. 836. 849.
Ehehinderniß 425—539. 554.
Eheliche Pflicht 541.
Eheliche Treue 542. 551.
Ehe nach der zweiten Claſſe 442.
Ehepacte 594. 621.
Eheſcheidung 357. 551. 579—595.
Ehetrennung 361. 481 f. 551. 595—623. 850.

Eheverbote 509 - 513.
Eheverkündigung S. Verkündigung.
Eheverlobniß 420—424. 465. 478.
Ehevertreter S. defensor matrimonii.
Ehrenrechte 98. 104. 137. 204. 291—293. 365.
Eid 97. 299. 311. 324. 532 f. 564—566. 569. 661—663. 840. 864.
Einheit 8.
Einkünfte 766—794.
Einnahmen 729.
Einpfarrung 846.
Einſegnung 677.
Einſtandsrecht 205. 782.
Einverleibung 728. 733.
Einwanderer 832.
Einweihung 677.
Eliſabethinerinen 206 f. 209. 354.
Elocation 731.
Emphyteuſis 736. 754.
Engliſche Fräulein 209 f.
Entführung 453.
Entheiligung 652.
Entlaſſung 189.
Entmannte 156.
Entſezung 387.
Entweihung 678. 691.
Epidemie 369.
Episcopal=Syſtem 115. 840.
Episcopat 150.
Episcopus in partibus S. Weihbiſchof.
Erben 134.
Erbfolge 715—717. 814.
Erbtheil 814—817.
Eremit 183. 227.
Ernte 354.
Ernennung ſ. Nomination.
Erſizung 286. 561. 714.
Erzbiſchof 292—295.
Eunuchen 156.
Exactio 245. 800.
Exactio postelli 805.
Excindirung 245.
Excommunication 171. 315. 667.
Execution 169. 799.
Exemtion 201.
Exequien 352. 669. 714.
Exorciſiren 352.
Exorciſt 90. 149.
Expoſit 371. 387.
Exſpectative 251.
Externiſt 158.
Extract 732. 734.
Extravagantes 41. 43.
Extravagantes communes 44.
Extravagantes Joannis XXII. 43.

F.

Fabrica ecclesiae 385.
Fabrik 707.
Facultät 97. 302.
Facultas quinquennalis 97. 112.
Familien=Begräbniß 664.
Faſſion 766.
Faſten 354. 656—658. 850.
Faſttag 97. 508.
Feierlichkeiten 486.
Feiertag 97. 354. 649—655. 852. 861.
Feiertage, aufgehobene 653.
Feiertagsheiligung 649.
Feldarbeit 354.
Feldarzt 443.
Feldbiſchof 374. 528. 610.
Feld=Capellan 355. 376. 691. 795. 818.
Feld=Superior 253. 277. 355. 375.
Feld=Vikär, apoſtol. S. Feldbiſchof.
Ferien 653. 707.
Feſttag S. Feiertag.
Feuer=Aſſecuranz 680.
Filiale 635. 675. 687 - 689. 695. 749. 815. 840. 851. 855.
Finanzwache 448.
Findling 152. 402. 701. 837.
Firmelung 406. 474.

Fiscus 214. 740.
Fleiſchſpeiſen 656. 658.
Franciscaner 160. 185.
Fränkiſche Könige 36.
Frankfurt 223.
Frankreich 363.
Frauen 626—630. 644.
Frauenkloſter 703.
Freidhof 352. 651. 694 f. 853. 855. 862.
Freiſaſſe 451.
Fremde Geiſtliche S. Geiſtliche, fremde.
Fronleichnam 651.
Früchten=Abſonderungs=Protokoll 824.
Frühgottesdienſt 638.
Frühmeſſe 638.
Fructus grossi 347.
Fuhren 337. 862. 864.
Fulgentius Ferrandus 33.
Fundator 129.
Fundus instructus 754. 812.
Furcht 452. 556. 560.
Fürſt 325.
Fußkuß 99. 324.
Futterkräuter 778.

G.

Galizien 509. 688.
Galla Johann 41.
Garde 441.
Gaſterei 174. 403. 752. 790. 805. 825.
Gattenmord 482.
Gebäude 212. 760 f. 765.
Gebäude=Inventar 679.
Gebäudeſteuer 212. 325. 365. 751. 858. 864.
Gebet 173. 641.
Gebrechen 151—154.
Geburtshelfer 406.
Geduldete Confeſſionen 832.
Gehalt 768.
Geheiligte Zeit 493. 508. 658. 849.
Gehilfe 329. 370 f. 752.
Geiſtliche 126. 148. 303. 403. 465. 670. 762. 865.
Geiſtliche, fremde 185. 303.
Geiſtliche, griechiſche 167. 176. 818.
Geiſtliche, halbtaugliche S. Deficienten.
Geläute 694. 713.
Geldverſendung 212.
Gelübde 194. 465. 659—661.
Gemiſchte Ehen S. Ehen, gemiſchte.
General S. Ordens=General.
General=Commando 525. 528.
General=Vikär 165. 332. 335. 764.
Gens'd'armerie 442.
Gericht 432.
Gerichtsbarkeit 112. 307—312. 364. 561—564.
Gerichtsferien 653.
Gerichtsgebrauch 17.
Gerichtſtand 169. 561. 864.
Geſandter 99. 103. S. auch Legat.
Geſandtſchaftsprediger 847.
Geſang 195. 643.
Geſangbuch 864.
Geſellen 655.
Geſeze 13—24. 28.
Geſezgebung 110. 298.
Geſezſammlung 29—44. 58 f.
Geſtändniß 564. 569.
Geſtions=Protokoll 367.
Gewalt der Gerichtsbarkeit 202.
Gewalt der Weihe 202.
Gewerbe 178.
Gewiſſensehe 418. 549.
Gewohnheit 16. 61.
Glaubensabfall 837—839.
Glaubensbekenntniß 51. 867.
Glaubens=Symbol 51.
Gloken 693. 840. 861.
Glokenläuten 694. 713. 853.
Gloſſen 55.
Gottesdienſt, akath. 835. 840. 851. 865.
Gottesdienſt, katholiſch 327. 351. 634—644. 650. 747. 761.

Gottesdienſtordnung 635.
Gottesläſterung 645.
Gottesraub 308.
Grab 667. 714.
Grabberaubung 668.
Grabſtätte 694. 714.
Grad 471.
Gränzpfarrer 402.
Grand-Prior 218 f.
Gratian 38.
Graubündten 518.
Gregor IX. 42.
Griechen 330. 599. 614. 626. 714. 866.
Griechiſche Geiſtliche 167. 176. 466.
Griechiſch nicht unirte Kirche 294. 466 f. 832. 839.
Griechiſch unirte Kirche 294. 466 f. 500. 839. 869.
Großmeiſter 217 f.
Gruft 664.
Gründonnerſtag 651.
Grundſtüke 736. 752. 776.
Güterankauf 840. 863.
Gymnaſium 706.

H.

Haare 177. 669.
Halbtaugliche Geiſtliche S. Deficienten.
Handanlegung an einen Geiſtlichen 309. 316.
Handelſchaft 177. 652.
Handſchuhe 324.
Handwerker 178. 688.
Haeresis 155. 309.
Hausandacht 79. 839.
Haus-Capelle 637. 675 f.
Hauskauf 840. 863.
Haus-Studium 184.
Hebammen 146. 406. 571. 627.
Heiden 68. 667.
Heilige 645—648.
Heilige drei Könige 352. 651.
Heilige Handlungen 399—670.
Heilige Sachen 673.
Heiligenbilder S. Bilder.
Heiliges Grab 651. 712.
Heilige Schrift 48.
Heilige Väter 50.
Heiligkeit 9. 697.
Heiligſprechung 97. 101.
Heimlichkeit 418. 499.
Heirat S. Ehe.
Heirats-Licenz 438. 448.
Heirats-Revers 836.
Helvetiſche Confeſſion 832. 864.
Herſtellung 681.
Hierarchia 89.
Hierarchia ecclesiastica Dionysii Areopagitae 30.
Hilfsprieſter 371.
Hilfswiſſenſchaften 59.
Hincmar 35.
Hirtenbrief 299.
Hochamt 638.
Hochſtift 340.
Hochwürdigſtes Gut 642. 865.
Hofburgwache 441.
Hofkammer 278.
Hofkanzlei 61. 278. 300. 405. 841.
Hofkriegsrath 375. 377.
Hoheitsrecht 73.
Holz 681. 737. 750. 770
Horae canonicae 641.
Hoſpital 699.
Hoſpitalität 366.
Hoſtie 409.
Huſſiten 832.

J.

Jagd 178. 652.
Jahrmarkt S. Markt.
Jeruſalem 712.
Jeſuiten 181. 183. 201. 210. 227. 704.
Immunität 168.

Impedimenta S. Ehehinderniſſe.
Impfung 367.
Impotenz 426. 459. 560. 565. 571.
Incapacität 150.
Incolat 863.
Incorporation 243.
Index 103. 112.
Indifferentismus 76.
Infallibilität 11. 96.
Infel 324. 807.
Innovation 239—248.
Inquiſit 409. 764.
Inſcription 55.
Inſignien 98.
Inſpiration 258.
Inſtallation 262. 281. 805. 807.
Inſtitute, fromme 699—708.
Inſtitution 270.
Institutiones juris canonici 55.
Intercalare 247. 394. 758. 823—825.
Interdict 317. 509. 667.
Internuntien 107.
Interstitium 167.
Inthronisticum 805.
Invalide 444. 523. 575. 703.
Inventar 211. 727. 766.
Inventur 391. 822.
Inveſtitur 281. 395.
Joannes Jejunator 31.
Joannes Scholasticus 31.
Johanniter 217.
Johann von Galla oder Valla 41.
Irregularität 150—158. 319.
Irrthum 455—459. 556.
Irrthumsloſigkeit 11.
Iſidor 33 ff.
Jubiläum 413.
Juden 68. 132. 356. 443. 507. 599—603. 626. 658. 667. 697. 737. 765. 782. 790.
Judenkinder 404—406. 431.
Juden-Matriken 356. 362.
Judentaufe 403—406.
Judicium deleg. milit. mixt. 376. 559. 563. 819.
Jurisdictions-Gewalt 202. 840.
Jurisdictions-Rechte 95—97. 101—104. 298. 352—364.
Jurisprudenz 177.
Jus advocatiae 72.
Jus cavendi 71. 73.
Jus circa sacra 73.
Jus in sacra 73.
Jus inspiciendi 73.
Juſtedu Chriſtoph 31.
Ivo 38.

K.

Kammer-Procuratur S. Fiscus.
Kamin 680. 752.
Kanzleiregeln, päbſtl. 45. 286. 384.
Kapuziner S. Capuziner.
Kaſſe 728. 759 f.
Katholicismus 485. 603.
Katholicität 10.
Kauf 711.
Kelch 692.
Kerker 462.
Kerzelweib 692.
Kerzen 692. 714.
Kezer 667. 866.
Kezerei 155. 309.
Kinder 411. 453. 543. 547. 577. 583. 593. 611. 667. 706. 835—839. 852. 867. 869.
Kinder, legitimirte 431. 544.
Kinder, todtgeborne 358.
Kinder, uneheliche 152. 157. 360. 402. 432. 544. 547 f. 837. 848.
Kirche 1—12. 67—80. 674. 697. 815.
Kirche, akathol. 3 f.
Kirche, geſperrte 681. 758.
Kirche, griech. 5.
Kirchenamt 230.
Kirchenbank 739.
Kirchenbann S. Excommunication.
Kirchenbuße S. Buße.
Kirchen-Calender 412. 655.

Kirchen=Capital S. Capital.
Kirchen=Cenſur S. Cenſur.
Kirchendiener 145. 677. 690. 748. 787. 862.
Kirchengebäude 238. 674—690. 761.
Kirchengefäße 692. 761.
Kirchengeld 731—735.
Kirchengeräthe 692. 761.
Kirchengeſeze S. Geſeze.
Kirchengewalt 81—122.
Kirchengrundſtüke S. Grundſtüke.
Kirchenkaſſe S. Kaſſe.
Kirchenkleidungen 693.
Kirchen=Inventar S. Inventar.
Kirchenmarkt S. Markt.
Kirchenmuſik 643.
Kirchenrechnung S. Rechnung.
Kirchenrechnungs=Extract 745.
Kirchenrecht 24—66.
Kirchenſiegel 365.
Kirchenſiz 739. 857.
Kirchenſpaltung 308 f.
Kirchenſtaat 99. 102.
Kirchenſtrafe 313—323.
Kirchenväter 144. 729—731. 750. 858.
Kirchenverbrechen 308.
Kirchenvermögen 673. 686. 709—757. 857.
Kirchenwürde 230. 343.
Kirchkinder 364. 688.
Kirchliche Perſonen 126.
Kirchliche Sachen 673.
Kirchſpiel 348.
Kirchweihe 412. 677.
Kleidung 176. 197.
Klingelbeutel 712. 787.
Kloſter 162. 179—229. 235. 354. 391. 664. 676. 690. 703. 758. 810.
Kloſteraufhebung 227.
Kloſteraustritt 226.
Kloſter=Candidaten S. Ordens=Candidaten.
Kloſtergelübde S. Gelübde.
Kloſterkerker 197.
Kloſterkirche 133. 351. 635. 674. 711.
Kloſterobere S. Ordensobere.
Kloſterpfarre S. Ordenspfarre.
Kloſtervermögen 204—216.
Kloſtervorſteher S. Ordensvorſteher.
Knechtliche Arbeit 652.
Koſten 685. 694. 696.
Krain 450.
Kranke 384. 408 f. 410. 413. 840. 852. 861.
Krankheit 369. 592.
Kranzeljungfer 359.
Kreisamt 61. 213. 359. 365 f. 523. 529. 531. 650. 683. 833. 866.
Kreisdragoner 441.
Kreis=Ingenieur 682.
Kreuz 291. 295. 324.
Kreuzorden 217.
Kreuzweg 648.
Kreuzwoche 352. 651.
Kriegsdienſte 177.
Kuhpoken=Impfung S. Impfung.
Kundmachung 17. 118. S. auch Verkündigung.
Kunſtverſtändige 571.
Kur 205.

L.

Laien 126—147.
Laienbruder 182. 186.
Lampe 692.
Lancelot Paul 56.
Landdechant S. Bezirks=Vikär.
Landesanliegen 641.
Landesdragoner 441.
Landesfürſt 74. 119. 637. 670.
Landesfürſtl. Verleihungs=Taxe 247
Landesherr S. Landesfürſt.
Landes=Patron S. Patron,
Landesſtelle 61. 157. 162. 213. 278. 300. 403. 405. 504. 508. 522. 529. 531—534. 732. 841.
Landrecht 562—577. 602. 606—613. 620. 819.

Landſtand 324. 342 f.
Landwehr 187. 445.
Landtag 324. 342.
Laudemium 739.
Lebensbeſtätigung 702.
Lectorat 90. 149.
Legaliſirung 111. 362.
Legat 102. 106—108. 717—719. 729.
Legitimation 361. 431.
Lehen 216. 738. 758.
Lehranſtalt 159. 198. 963 f.
Lehrer 145. 707. 752. 763. 840. 845. 848. 851. 853. 857. 863.
Lehrerwitwen-Penſions-Inſtitut 699.
Lehrjungen 707.
Leibeigene 153.
Leibgedingſtadt 278. 745.
Leibrenten-Vertrag 205.
Leichen 666.
Leichenrede 862.
Leichenverein 705.
Lezte Oelung 351. 413.
Leuchter 692.
Liber capitulorum 33.
Liber diurnus Roman. Pontificum 34.
Liber memorabilium 367.
Liber ordinis divinorum 367.
Liber pönitentialis 31. 34.
Liber septimus 43. 56.
Liber sextus 42.
Lichtmeſſe 651.
Lieder 644.
Ligamen 463.
Linie 471.
Linke Hand 418. 549.
Litanei 642.
Literatur 62—66.
Litterae commendatitiae 636.
Litterae dimissoriales 164.
Liturgie 97.
Localiſt 320. 371. 387.
Lombardie 450.
Losſprechung 663.
Luſtbarkeiten 652. 658.
Lycäum 706.

M.

Magiſtrat 280. 650 f.
Mähren 449.
Majoritas 168. S. auch Vorrang.
Malteſer 217—219. 811.
Mandata 15.
Marine 441.
Markt 652.
Martin, Biſchof von Praga 33.
Materialien 688.
Matriken 354—361. 378. 854. 861.
Matriken-Auszüge 355.
Matriken-Duplicat 356. 361.
Matriken-Index 359.
Matrikenſchein 361. 378. 854.
Matriken-Tabellen 369.
Matriken-Verbeſſerung 360.
Matriken-Verwahrung 361.
Matthäus Peter 56.
Mauth 325. 338. 666. 689.
Mechitariſten 183. 200. 210. 214.
Meineid 663.
Meiſterrecht 840. 863.
Meldzettel 449. 833. 835.
Mendicanten 183 f. 206. 212 f. 693. 703. 763.
Meſſe 636.
Meß-Intention 792—794.
Meßleſer 637.
Meßner S. Kirchendiener.
Meß-Stipendium 394. 745. 791.
Metropolit 90. 292. 312. 390.
Mette 650.
Miethe 212. 690.
Militär 153. 185. 192. 194. 350. 355. 376. 438—448. 492 f. 501. 511. 523—525. 528 f. 532. 559—561. 563. 575. 667. 670. 702. 714. 789. 851. 853.
Militär-Arzt 443.
Militär-Aſſiſtenz 867.

Militär-Beamte 446.
Militär-Ehrenbezeugung 325. 865.
Militär-Einquartirung 680.
Militär-Entlaſſene 444.
Militär-Fuhrweſen 444.
Militär-Geiſtliche S. Feld-Capelläne.
Militär-Handwerker 442.
Militär - Matriken - Auszug 355. 361.
Militär-Perſon S. Militär.
Militär-Spital 350. 354.
Militär-Weiber 355.
Militia stabilis 350.
Militia vaga 350. 376.
Mindere Weihen 149.
Minderjährige 429—438. 511. 537. 556. 558. 560. 568. 585.
Mißgeburt 402.
Mißhandlung 591.
Mißheirat 418. 549.
Mitgift 208.
Monarchia sicula 107.
Mönche 179. 183. 667.
Monſtranze 692.
Moralitäts-Zeugniß 364.
Mord 156.
Morganatiſche Ehe 418. 549.
Mortuar 739.
Muhamedanismus 68. 603. 667.
Muſik 643. 652. 658.
Mutterkirche 675.

N.

Natürliches Recht 52.
Nebenandacht S. Andacht.
Nebenkirche 351. 635.
Neophyt 154.
Neuriß 776 f. 785.
Nomination 136. 265. 279.
Nomocanon 31 f.
Nonnen 181. 183. 191. 209—211. 224—226.
Nonnenkloſter 703.
Normalſchulfonds-Beitrag 827.
Norma-Tage 652. 658.
Notar 338.
Noviz 187—190. 382. 763. 810.
Nullitäts-Erklärung 226.
Numerus fixus 186. *213*. 228. 763.
Nuntius 107. 300.

O.

Oberaufſicht 78.
Oberin 225.
Oberſte Juſtizſtelle 610. 614.
Oblation 192.
Obligation 731. 735. 754.
Obrigkeit 134. 364 f. 449. 531. 650. 677. 859. 866.
Obſervanz 17.
Oeconom 390.
Oede 777.
Oeffentliche Religionsübung 79. 860.
Oele 631.
Oelung S. lezte Oelung.
Officialis 332.
Officium 230. 343.
Olmüz 266. 758.
Opfer 691. 711. 745. 754. 791.
Opfergang 666. 712.
Opferkaſten 712.
Option 286.
Oratorium S. Capelle.
Ordens-Candidat 184—190. 208.
Ordens-Disciplin 195. 202. 704.
Ordensgeiſtliche 179—229. 235. 320. 322. 379. 393. 466. 665. 763. 776. 820.
Ordensgelübde S. Gelübde.
Ordens-General 121. 200 f. 300.
Ordensobere 163. 199—204. 211—226. 391.
Ordensperſon 127. 153. 179—229. 716. 810 f.

Ordenspfründe 198. 219. 223. 235. 243. 275. 280. 282. 372. 394. 690. 766.
Ordens-Profeß S. Profeß.
Ordens-Provinzial 200 f. 211.
Ordensregel 182.
Ordens-Statute S. Statute.
Ordensvorſteher S. Ordensobere.
Ordinarius S. Biſchof.
Ordination 87. 150—167. 414. 845.
Ordinirter 126.
Ordo Romanus 34.
Oſterfeſt 655.
Oſtiariat 90. 149.

P.

Pabſt 90—99. 113—116. 157. 165. 172. 268. 283. 301 f. 312. 315. 346. 388. 408. 410. 412. 521. 525. 703. 803. 869.
Päbſtliche Monate 804.
Päbſtliche Verordnungen 15. 59.
Pachomius 179.
Pacht 178. 212.
Palea 40.
Pallium 97. 102. 291. 293. 803.
Palmſonntag 651.
Papal-Syſtem 115.
Paramente 238.
Parócia 296. 348.
Parochie S. Parócia.
Parochus primitivus 373. 500.
Partes decisae 55.
Paſtor 494. 503. 507. 840. 844. 859. 865—868. 870.
Paſtorat 845.
Paſtoren-Anſtellung 844.
Paſtorirung 846. 852.
Pastor primitivus 373. 500.
Paſſive Aſſiſtenz 507 f. 836. 849.
Patental-Invaliden S. Invaliden.
Pathen 359. 403. 407. 475. 861.
Patriarch 90. 289.
Patrocinium 635.
Patron 129—140. 242 f. 251. 277—281. 320. 650. 664. 677. 680. 682—684. 687. 723. 740. 750. 761. 818.
Patronats-Recht 129—140. 677. 765.
Paul Lancelot 56.
Peculium 808.
Pedum 324.
Pennaforte 42.
Penſion 245. 384 f. 683. 764. 807.
Penſionirte Geiſtliche S. Geiſtliche, penſionirte.
Penſioniſt 447. 702.
Penſions-Inſtitut 699.
Perfectibilität 3.
Perſonal-Dechant 303.
Perſonal-Pfarrer 303.
Perſonal-Stand 304.
Perſonal-Standesausweis 203.
Perſonat 231. 343.
Perüke 177.
Peter Matthäus 56.
Peter von Benevent 41.
Pfarr-Adminiſtrator S. Adminiſtrator.
Pfarr-Archiv 361. 367.
Pfarr-Concurs 275.
Pfarrer 348—374. 527. 530. 533. 581. 585. 637. 665. 689. 706. 748. 782.
Pfarrgebäude 677. 680—690.
Pfarrgedenkbuch 367.
Pfarrgrundſtüke 752. 770.
Pfarr-Inventar 766.
Pfarrkirche 674.
Pfarrliche Amtsgewalt 349.
Pfarrliche Pflichten 366—370.
Pfarrliche Rechte 351—365.
Pfarrſiegel 365.
Pfarr-Vikär 373.
Pflegekind 431.
Pflichten der Biſchöfe 325—329.
Pflichten der Geiſtlichen 173—178.

Pflichten der Pfarrer S. pfarrliche Pflichten.
Pfründe S. Beneficium.
Pfründe alte 237.
Pfründe neue 237.
Pfründenaufhebung 241. 247.
Pfründenbelaſtung 245.
Pfründenbeſezung 250—287.
Pfründenerledigung 251. 381—395. 683. 845.
Pfründenerrichtung 236—239.
Pfründenmehrheit 234.
Pfründentauſch 385.
Pfründentheilung 243.
Pfründenvereinigung 240. 244.
Pfründenverluſt 320. 387. 845.
Pfründenvermögen 766—791. 823.
Pfründner S. Beneficiat.
Philoſophiſche Studien 198. 706.
Photius 32.
Piariſten 160. 181. 183—185. 188. 200. 201. 207 — 209. 337. 377.
Pilerius 218.
Placetum regium 299. 526.
Politiſcher Repräſentant 573 f. 610. 613. 620. 740. 761. 850.
Polizei=Uibertretung 309. 320. 322. 578. 669.
Polizeiwache 441.
Pollutio 678. 691. 695.
Pönitentiar 344. 347.
Pönitentiarie 105. 300. 389. 525.
Pontifical=Kleidung 324.
Portiuncula=Ablaß 412.
Poſſenreiſſerei 178.
Poſſeß=Gelder 247. 807.
Poſtporto 325. 338. 365. 376. 859. 865.
Poſtulation 96. 255. 263.
Potestas in temporalia regum 70.
Petestas jurisdictionis 87. 94.
Potestas ordinis 87.
Potestas quasi episcopalis 202.
Pouſſiren 668.
Präbende 232.
Practicanten 416. 452.
Pragmatical=Sicherheit 731.
Prälat 199. 256.
Prälatur 231.
Präſentation 130. 133—137. 277—281.
Präſenz=Gelder 347.
Präventions=Recht 284.
Preces 284.
Predigen 326. 366.
Prediger S. Paſtor.
Predigt 638. 651.
Presbyterat 150.
Prieſter 90. 295.
Prieſterweihe S. Ordination.
Primas 291.
Primat 90—99.
Prima=Planiſt 443.
Prisca canonum translatio 32.
Privat=Exercitium 79. 839.
Privat=Haus 508. 850.
Privilegirte Altäre S. Altare privilegiatum.
Privilegien 23. 97. 102. 168—172. 189. 412. 864.
Probepredigt 844.
Probſt 199. 343.
Proceſſion 352. 648.
Procuratio canonica 305 f. 337.
Procurator 256
Profeß 190—195. 382. 466. 604. 810.
Profeſſor 253.
Proſelytenmacherei 77. 839.
Proteſtant 4. 865.
Provinzial S. Ordens=Provinzial.
Provinzial=Capitel 200.
Provinzial=Synode 293.
Provinzkaſſe 211.
Provisio canonica 250. 283.
Proviſioniſt 702.
Proviſor S. Adminiſtrator.
Prozeß 262. 280. 390. 590. 766.
Pſalter 641.
Pſeudo=Iſidor 34.
Publica honestas 479.
Publico-ecclesiastica 61. 367.
Pupillen S. Minderjährige.

Q.

Quadrageſimal=Faſten 657.
Quarta decimarum 805.
Quarta funeralis 788.
Quarta legatorum 805.
Quaſi=Affinität 478.
Quaſi=Inſpiration 258.
Quatember 657.
Quellen 48—62.
Quittung 206. 702. 729. 784.

R.

Raimund de Pennaforte 42.
Rang S. Vorrang.
Raptus 453.
Raſerei 427. 557.
Rath 13. 345.
Raub 667 f.
Räucherung S. Ausräucherung.
Realitäten S. Grundſtücke.
Real=Schule 706.
Rechnung 213. 741—746. 749 f. 761. 824. 858.
Rechnungsführer 749.
Recht 13.
Rechte der Gerichtsbarkeit 298.
Rechte der Weihe 297. 351.
Rechtspflege 653.
Rechtsquellen 48—62.
Reconciliation 679. 691.
Recrutiren 189. 698.
Rector 863.
Rector principalis 373. 500.
Recurs 436. 811.
Redemptio altaris 805.
Redemptoriſten 181. 183. 185. 191. 209—211. 763.
Redemptoriſtinen 209 f.
Reducirung 726.
Reformatio beneficii 245.
Regel 182.
Regierungsform 115.
Regino 38.
Regular=Beneficien S. Ordenspfründe.
Regular=Clerus S. Ordensgeiſtliche.
Regulirte Chorherrn 183.
Regulirte Cleriker 188.
Reiſen 211. 301.
Reiſekoſten 749. 864.
Reiſe=Particulare 730.
Reiſe=Pauſchale 843. 859.
Religion 1. 491.
Religions=Exercitium 79. 839.
Religionsfond 161. 213. 247. 677. 758—765. 796.
Religionsfonds=Cooperator 763.
Religionsfonds=Meſſen 769.
Religionsfonds=Steuer 759.
Religionsprüfung 487.
Religionsrücktritt 836. 867.
Religionſchwärmer 832. 835. 851. 867.
Religionſtreitigkeit 841.
Religionsübertritt 837—839.
Religionsübungen 79. 839.
Religionsunterricht 326. 366. 638. 706. 833—835.
Religionsveränderung 833—837.
Religionsveränderungs=Ausweis 355. 868.
Religionsveränderungs=Buch 868.
Religionsverſchiedenheit 467.
Religionszeugniß 449. 487. 530.
Religios 127.
Religiöſe Sachen 673.
Religioſität 363.
Reliquien 645.
Remuneration 749. 763 f.
Reparatur 681—690.
Reſcript 15.
Reſervation 284. 410.
Reſerve=Mann 115.
Reſidenz 203. 289. 328. 346. 370.
Reſignation 97. 100. 381—387. 815.
Retentio 217.

Revers 193. 282. 443. 445. 845.
Reviſion 574. 744.
Riculph 35.
Ring 177. 324.
Ritterorden 183. 216—223.
Rituale 34.
Roſenkranz 648.
Rota romana 105.
Rubrik 55.
Rüktritt 422. 836. 867.

S.

Sacerdotium 150.
Sachſen 166.
Sachverſtändige 571.
Sacrament 327. 351. 400—418. 596. 840. 847.
Sacramentalien 631—633.
Sacrilegium 309.
Sacriſtan 344.
Sacriſtei-Tabelle 724.
Salbung 631.
Saleſianerinen 209. 224.
Salniter 680.
Salzburg 206 f. 266. 705.
Salzkaſſe 759. 765.
Sammler 207.
Sammlung 29—61. 206. 367. 700. 763. 786. 855. 857.
Samſtägige Andacht 642.
Sardinien 363.
Sarg 666.
Scheidebrief 602.
Scheidung S. Eheſcheidung.
Scheinehe 417. 534—539.
Scheintodte 666.
Schenkung 423. 710. 719. 794.
Schiedsrichter 576.
Schisma 155.
Schismatiker 667. 866.
Schleſien 449. 859.
Scholaſter 224. 344. 347
Schornſteinfegerlohn 680. 752.
Schnallen 177.
Schreiber 363.
Schul-Diſtricts-Auffeher 336. 707. 749.
Schulden 214—216. 826.
Schuldſchein 733.
Schule 655. 705. 752. 764. 838—840. 856. 867.
Schulfond 705.
Schulgebäude 139.
Schulgehilfe 329. 752.
Schuljugend 410. 650 f.
Schuzheilige 654.
Schuzpoken-Impfung 367.
Schwägerſchaft 476—480. 488.
Schwängerung 456. 557. 627.
Schwere Polizei-Uibertretung 309. 320. 322. 578. 669.
Scontrirung 746.
Scrutinium 162. 259.
Secretaria apostolica 105.
Secte 3. 832.
Secular-Beneficien 235.
Seculariſation 226. 248. 300 f.
Sedes impedita 345 f.
Sedes plena 344 f.
Sedes vacans 344 f.
Seele 718.
Seeleramt 669.
Seelſorge 198.
Seelſorger S. Pfarrer.
Segen 642.
Segenmeſſe 638.
Segnung 352. 632.
Selbſtmörder 667 f. 670.
Seligſprechung 97. 103.
Seminar 158. 185. 253. 707. 762. 806. 816.
Senior 842—844. 859.
Sequeſtration 319.
Servit 160. 184.
Servitiorum privilegium 169.
Servus servorum Dei 98.
Sicherſtellung 727. 766 f.
Siegel 342.
Signatura apostolica 105.
Simonie 155. 254. 308. 315.
Simonia confidentialis 386.
Sittlichkeit 173. 363.

Siz 325.
Sklave 153. 458. 519.
Soldat S. Militär.
Soldatenkinder 718.
Soldatenſtand 438—448.
Sollicitation 309.
Sonntag S. Feiertag.
Sorelle della sacra famiglia 209.
Sparherd 212.
Sperre 819. 860.
Spiel 174.
Spital 699.
Spolien-Recht 814.
Staat 67—75. 78. 96. 327. 801.
Staatsbürgerſchaft 253.
Staatsgüter 278 f.
Staatskanzlei 300.
Staats-Obligation 731. 735.
Stabilitas loci 183. 199 f.
Stabspartei 443.
Stammbaum 470. 477.
Stand 548.
Statue 647.
Statute 182. 195. 342.
Status 126. 458.
Stellvertreter 329. 373. 501.
Stempel 325. 362. 365. 751. 865.
Steuern 750.
Stiefkinder 431.
Stift S. Kloſter.
Stifter S. Fundator.
Stiftsbrief 722.
Stiftsdame 181.
Stiftsobere S. Ordensobere.
Stiftung 133. 207. 720—727. 754 864.
Stilus curiae 17. 46.
Stimmenrecht 255—257.
Stolgebühren 713. 787—791. 840. 859. 862.
Stolordnung 787. 859.
Strafe 202.
Strafgeld 791.
Strafgewalt 113. 313.
Strafhaus 448. 667. 763.
Sträfling 667. 852.
Studien S. philoſ. und theolog. Studien.
Studirende 410. 851.
Stumme 428.
Subdiacon 90. 150.
Subsidium charitativum 805.
Suffragan 331.
Summen 55.
Superintendent 841—843. 859.
Suſpenſion 318.
Symbol 51.
Symboliſche Bücher 52.
Synodaticum 805.
Synode S. Concilium.

T.

Tancred 41.
Tanzmuſik 652. 658.
Taube 428.
Taufbuch 357.
Taufe 155. 158. 351. 359. 401—406. 474. 836. 847. 861.
Taufmatrik S. Taufbuch.
Taufpathen S. Pathen.
Taufſchein 511.
Taufſtein 351 f.
Taxe 247. 312. 723. 751. 759. 765. 801—807. 849. 859.
Taz 786.
Tempelherrn 216.
Tempus clausum 492. 508. 658. 849.
Territorial-Syſtem 840.
Teſchen 861.
Teſtament 177. 194. 221. 715. 717—719. 809—813.
Theater 658.
Theolog 344.
Theologiſche Lehranſtalt 303.
Theologiſche Studien 198. 705.
Theſes 303.
Thron 224.
Thurm 840. 861.
Tiara 98.

Tiſchtitel 160. 762 f.
Titel 98. 303. 324. 365.
Titular=Biſchöfe 331.
Tod 605. 682. 702.
Todeserklärung 606–613.
Todesgefahr 531.
Tödtenandacht 352. 666. 669.
Todtenbeſchau 666.
Todtenbuch 358.
Todtenkammer 666. 695.
Todtenſchein 512.
Todtentruhe S. Sarg.
Todtſchlag 156.
Toleranz 76–80. 831–870.
Toleranz=Patent 839.
Tonſur 126. 148. 152. 163. 252.
Tradition 49.
Translation 96. 268.
Trauerordnung 670.
Trauung 505 — 514. 788. 848. 862.
Trauungsbuch 357. 536. 538.
Trennung S. Ehetrennung.
Trienter Concil 58.
Tumba 670.
Turnier 668.
Türkei 719. 765.
Tyrol 206 f. 451. 733 f.

U.

Uiberſezung 268.
Uiberſiedlung 351. 845.
Uibertritt 226. 833. 869.
Umänderung S. Umwandlung.
Umgeld 204.
Umpfarrung 237.
Umſtaltung 240.
Umwandernde 351.
Umwandlung 239—248. 661.
Unabhängigkeit 68—71. 239.
Uneheliche S. Kinder, uneheliche.
Ungarn 160. 191. 435. 450. 495. 500. 515. 518. 523.
Ungiltigerklärung 226. 361. 551—578. 660.
Ungläubige 667.
Unio 240. 244.
Unitarier 832. 854.
Unitas ecclesiae 8.
Univerſität 705.
Unmündigkeit 428. 557. 559.
Unterhalt 546. 593. 859.
Unterſcheidungsjahr 404. 837.
Unvermögen 426. 459. 557. 560. 565. 571.
Urkunde 204. 311. 511. 570.
Urſulinerinen 207. 209.
Urtheil 312. 565. 573. 589. 620.

V.

Vagabunden 491 f. 494. 500.
Valla Johann 41.
Venedig 450.
Veräußerung 215. 752--756. 765.
Verbietungsrecht 73.
Verbot des Eintritts in die Kirche 318.
Verbrechen 154. 308. 322. 590. 668. 866. S. auch Vergehen d. Geiſtlichen.
Verbrecher 192. 462. 558. 668. 697. 852.
Vereinigung 240. 244.
Verfahren 310. 564—576. 586. 609. 619.
Verfaſſung 840.
Verführung 423. 599.
Vergehen der Geiſtlichen 170. 308—310.
Vergleich 566. 572. 576. 588 f. 594.
Verjährung 561. 593. 757.
Verkündigung 353. 486. 489–498. 529—533. 537. 554. 558. 788. 848.

Verkündigungsbuch 353.
Verkündigungſchein 788. 848.
Verlaſſenſchaft 194. 219. 222. 369. 380. 809—827. 860.
Vermächtniß 717—719. 729. 812.
Vermögen S. Kirchenvermögen.
Vermuthung 311.
Verpachtung 212. 736. 749. 752. 770.
Verſchollen 606.
Verſezung 320.
Verſtümmlung 151. 156.
Vertretung 214. 256. 546. 558. 739. 750. 760.
Verunglükte 700.
Verurtheilung 461. 558. 616.
Verwahrungsrecht 71. 73.
Verwaltung 211. 727. 736. 760. 858.
Verwandte 447. 470. 816.
Verwandtſchaft 470—476. 488.
Verwendung 746—752. 761.
Verzierung 691.
Veſper 642. 656.
Veſtiarium 196.
Vetitum 509.
Viaticum 351. 408.
Vicariats-Bibliothek 366
Vicarius apostolicus 106 f.
Vicarius foraneus S. Bezirks-Vikär.
Vicarius generalis 332.
Vicarius in pontificalibus 331.
Vicarius in spiritualibus 332
Vierzigſtündiges Gebet 651.
Vigil 656—658. 787.
Vikär S. Bezirks-Vikär, Dom-Vikär, Dechant.
Vinculirung 735.
Viſitation 111. 203. 305. 843.
Vitalitium 208.
Vogtei 130. 141. 750.
Vollmacht 503. 559. 604.
Vorbehalt S. Reſervation.
Vormerkungs-Protokoll 367.
Vormundſchaft 431. 559—562. 585.
Vorrang 183. 324. 342.
Vorrechte 782. 861—863.
Vorſchlag 277—279.
Vorſegnung 352. 788.
Vorſteknadel 176.
Votiv-Amt 638.
Vulgata 49.

W.

Wachmannſchaft 448.
Waffen 177.
Wahl 214. 254—265.
Wahlbegräbniß 665.
Wahlkind 430.
Wahnſinn 204. 427. 557. 798.
Waiſe 702 f.
Waldung 211. 737. 750. 770.
Wallfahrt 648.
Wallfahrtsort 647. 745.
Wappen 325.
Waſſertaufe 359. 403.
Waſſerweihe 352.
Wechſel 197.
Weiber 626.
Weihbiſchof 165. 323 f. 331.
Weihe 149—167. 252. 352. 465. 632. 691 f.
Weihnachten 636 f. 650.
Werbbezirks-Conſcription S. Conſcription.
Wiederholungſchule 707.
Wiederverehelichung 152. 603. 624—630. 850.
Wiedervereinigung 594. 622. 850.
Wien 449—451. 500. 842.
Wilde Ehe S. Ehe, wilde.
Wirthſchaftsamt 655.
Wirthſchafts-Regiſter 770.
Wirthshaus 178. 373. 865.
Witwe 430. 548. 703. 845.
Witwengnadenzeit 845.
Wochenmarkt S. Markt.
Wohnort 490. 548.
Wucher 667.
Würde 231 343.

Z.

Zehent 178. 667. 739. 766. 771—785.
Zehent-Reluition 782—784.
Zehentverpachtung 781.
Zeitung 608.
Zeuge 310. 358 f. 502. 564. 570. 612. 716. 813.
Zeugniß 494. 526. 870.
Ziegel 212.
Zigeuner 450.
Zinſen 729. 731. 733—735.
Zonaras Joh. 32.
Zugebräu-Bier 785 f.
Zulaſſung 264.
Zunft 653. 655.
Zwang 452. 556. 560.
Zweikampf 667 f.

G. WURSTER
Buchbinderei
MÜNCHEN 12
Lautensackstr. 2a

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Helfert, Joseph,

Handbuch des Kirchenrechts

Prag 1846

J.can.u. 97 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547868-3